UBR069025659393

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG



1 1973
JANUAR

Stellungnahme der Universität Regensburg zum
Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes

Mitteilungen der Universität Regensburg

Bayer. Staatsbibliothek München
05. 2.

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

DB

STÄDTETOUREN

sind stark ermäßigte Wochenendreisen für Kenner und Individualisten.

Auch für Sie fahren unsere Züge ab Regensburg Hbf nach

BREMEN	mit 1 Übernachtung	**ab 87,80 DM**
BRÜSSEL	mit 1 Übernachtung	**ab 133,80 DM**
DÜSSELDORF	mit 1 Übernachtung	**ab 88,80 DM**
HAMBURG	mit 1 Übernachtung	**ab 93,80 DM**
MÜNCHEN	mit 1 Übernachtung	**ab 43,00 DM**
NÜRNBERG	mit 1 Übernachtung	**ab 35,80 DM**
PARIS	mit 3 Übernachtungen	**ab 226,80 DM**
WIEN	mit 2 Übernachtungen	**ab 100,00 DM**

Reisen Sie in der „ruhigen Zeit". Die Arrangements (auch 1. Klasse, TEE, IC) sind preisgünstig.

Steigen Sie ein! Ein Versuch lohnt sich.

Bitte verlangen Sie die Sonderprospekte.

Sollten Sie Fragen haben – unsere Fahrkartenausgaben und die DER/ABR-Reisebüros beraten Sie.

Ihr Reisedienst bei der Bundesbahndirektion Regensburg
Fernruf (09 41) 50 40 68

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG · KASSIANSPLATZ 6

PAIDI

KINDERBETTEN

Größte Verkaufsstelle in Regensburg

Kinderwagen Ferstl

Unter den Schwibbögen 13—15
Filiale Unter den Schwibbögen 1

Ein modernes Tischlein-deck-dich

Bei coop finden Sie alles, was Sie für Ihren Haushalt brauchen. In reicher Auswahl. Qualität zu vernünftigen Preisen.
Da gibt es Anregungen in Hülle und Fülle. Für jeden Geschmack. Herzhafte Hausmannskost und Spezialitäten aus aller Herren Ländern. Küchentips regalweise. Und alles gepflegt und übersichtlich angeboten. Ein modernes Tischlein-deck-dich für die moderne Hausfrau.

Besser leben mit coop

INSERIEREN AUCH SIE IN DER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG



Milch für die Gesundheit

MILCHWERKE e.G.m.b.H.

Regensburg, Telefon 40 86

DOMSPITZ

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG – HEFT 1 – JANUAR 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,– DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,– DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Gebr. Held GmbH
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 1–3

Veröffentlichung gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949: Gesellschafter der universitasverlag regensburg gmbh sind zu je einem Drittel der Geschäftsanteile Geschäftsführer Dr. Hellmut Zimmermann, Chefredakteur Dr. Heinrich Wurstbauer, Direktor Josef Grillmeier.

AS1AZ. 37900-9
00

STELLUNGNAHME DER UNIVERSITÄT REGENSBURG ZUM ENTWURF EINES BAYER. HOCHSCHULGESETZES

Vorbemerkung

Da die Änderungen des Ministerratsentwurfs für ein Bayerisches Hochschulgesetz im Vergleich zum Vorentwurf des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Auffassung der Universität Regensburg inhaltlich nur geringfügige Korrekturen darstellen, bleiben die Bedenken bestehen, die der Kleine Senat der Universität in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf geäußert hat. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme, die der Kleine Senat der Universität Regensburg am 19. Mai 1972 mehrheitlich beschlossen hat, im folgenden für die weiterhin anstehende Diskussion über das Hochschulgesetz veröffentlicht. Daran angeschlossen ist ein Sondervotum, das eine Minderheitsgruppe des Kleinen Senats (8 Habilitierte) abgegeben hat, sowie die Stellungnahme des Personalrats der Universität. Schließlich enthält dieses Heft noch die Stellungnahme, in der die Einschätzung des Ministerratsentwurfs im Vergleich zum Vorentwurf des Ministeriums kurz ausgeführt wird.

Trotz der überaus kurzen Äußerungsfrist von sechs Wochen, die das Kultusministerium den Hochschulen für ihre Stellungnahmen zugestand, sicherte die Vorgehensweise der Universität Regensburg durch einen größtmöglichen Informationsaustausch über die inhaltlichen Positionen der Stellungnahme eine weitgehende Beteiligung der verschiedenen Organe der Universität. Die vom Kleinen Senat bereits im Februar eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer Stellungnahme zu dem zu erwartenden Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes ließ ihre Arbeitsunterlagen, insbesondere aber die zusammenfassende Stellungnahme mit der Grundsatzargumentation gegenüber dem Entwurf sowohl den Senatsmitgliedern als auch den einzelnen Fachbereichen zukommen. Die auf diesen Unterlagen geführten Diskussionen konnten somit im Ergebnis größtenteils wiederum in die Detailstellungnahme der Senatskommission eingehen.

Die Kommission selbst*) ging bei ihrer Arbeit davon aus, daß es nicht ihre Aufgabe sein könne, einen vollständigen und in sich konsistenten Gegenentwurf zu formulieren. Infolge der Kürze der gesetzten Äußerungsfrist mußte die Stellungnahme zwangsläufig in einigen Punkten weniger vollständig und ausführlich ausfallen, als es möglich und nach Auffassung der Universität auch notwendig gewesen wäre. Die Vorschläge der Universität beziehen sich insbesondere auf solche Abschnitte oder Artikel des Vorentwurfs, die aus der Sicht der Universität Regensburg als hochschulpolitisch besonders bedeutsam und kritikwürdig angesehen wurden.

Da der Ministerratsentwurf gegenüber dem Vorentwurf des Ministeriums an einigen Stellen Verschiebungen in der Numerierung der Artikel und zwischen den Absätzen eines Artikels enthält, wird im Anhang eine Relationstabelle beigegeben, die diese Verschiebungen kenntlich macht. Diese Verschiebungen sind in den Text der Stellungnahme zum Vorentwurf nicht eingearbeitet und müßten entsprechend berücksichtigt werden.

*) Die Kommission, in der die Habilitierten, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten in einem Verhältnis von 4:2:2 repräsentiert waren, bestand aus den Professoren Dr. H.-E. Brekle (FB Sprach.-Lit.), Dr. P. Landau (FB Recht), Dr. G. M. Obermair (Rektor) und Dr. F. Sack (FB Geschichte-Gesellschaft-Politik). Den wiss. Mitarbeitern Dr. H. Holländer (FB Wirtschaft) und Dr. J. Lemppenau (FB Recht) sowie den Studenten R. Pöllath (stud. jur.) und U. Wessoly (stud. phil.). Zum Vorsitzenden wählte die Kommisson Dr. Lemppenau, der im Auftrag des Rektors auch die Einschätzung des Ministerratsentwurfs vornahm.

Univ.-Bibliothek Regensburg

ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME DER UNIVERSITÄT REGENSBURG ZUM VORENTWURF FÜR EIN BAYERISCHES HOCHSCHULGESETZ

Vorbemerkung

Die Begründung des Vorentwurfs für ein Bayerisches Hochschulgesetz (VBHG) sieht in der Abgrenzung und Zuordnung von Staat und Hochschule ein wesentliches Anliegen des Gesetzes. Damit stellt die Begründung des VBHG selbst die Frage nach der Position der Hochschule in der Gesellschaft.

Insofern die Aufgaben der Hochschule — die Pflege von Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium — die Erfüllung von Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft einschließt, ist einerseits eine Kontrolle ihrer Funktion durch die gesamte Gesellschaft erforderlich; andererseits obliegt allen Mitgliedern der Hochschule die kritische Reflektion von Struktur und Funktion der Wissenschaft innerhalb der Gesellschaft. Wissenschaft kann sich deshalb insbesondere nicht vollziehen unter vollständiger Disziplinierung durch eine sich mit der Gesamtgesellschaft identifizierende Staatsbürokratie, die in Wirklichkeit nur die Sachwalterin bestehender Herrschaftsinteressen ist.

Eingriffsmöglichkeiten des Staates

Der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft wird das Bayer. Hochschulgesetz nicht gerecht. Der VBHG nimmt der Hochschule ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung: Die gesellschaftliche Einbindung reduziert sich auf einen an unreflektierten Wirtschaftsinteressen orientierten „gesellschaftlichen Auftrag", dessen Vollzug die Kultusbürokratie inhaltlich und organisatorisch überwacht.

Obwohl die Begründung des VBHG „wissenschaftliche Freiheit" verspricht, werden die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zur Verwirklichung dieser Freiheit nicht geschaffen.

Der Bereich der Staatsverwaltung wird auf Kosten der Selbstverwaltung durch folgende Normen erheblich erweitert:

Art. 2 Abs. 7 ermöglicht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die nach allen Seiten ausfüllbaren Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1—5 zu konkretisieren und damit die Aufgaben der Hochschule zu bestimmen. Bei dieser Aufgabenbestimmung wird die Hochschule nur gehört („Benehmen").

— Art. 4 Abs. 3 Ziff. 6 und 7 machen das Ordnungsrecht und das Hausrecht zu staatlichen Angelegenheiten. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 8 formuliert einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt für den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten. Er macht deutlich, daß nach der Meinung des Kultusministeriums im Grunde alles staatliche Angelegenheit ist. Im Gegensatz dazu war der Kleine Senat der Universität Regensburg schon am 10. 12. 1968 der Meinung, daß die Hochschulen alle Aufgaben grundsätzlich als eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Dieser Meinung schließt sich die Hochschule auch heute noch an.

— Art. 7 legt die Vermutung nahe, daß hier ein weiteres Kontrollrecht der Staatsbürokratie geschaffen werden soll. Der detaillierte Bericht, den Art. 7 Abs. 1 verlangt und der durch den Hochschulentwicklungsplan nach Art. 8 Abs. 1 ergänzt wird, gibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht nur die Möglichkeit der genauen Überprüfung der Forschungstätigkeit; vielmehr gibt er auch über Art. 8 Abs. 2 letzter Satz die Möglichkeit, die Forschung an den Willen der Staatsregierung zu binden.

— Wenn Organisation von Forschung und Lehre den eigentlichen Gegenstand der Selbstverwaltung der Universität darstellen, muß Art. 11 Abs. 3 als grundlegender Eingriff in dieses Recht der Organisation verstanden werden. Denn wesentlich für die Organisation von Forschung und Lehre ist die Einteilung in Fachbereiche. Diese Einteilung wird nach Art. 11 Abs. 3 vom Kultusministerium vorgenommen. Der Hochschule bleibt auch in dieser Frage nur das Recht auf Anhörung („Benehmen").

— Nach Art. 29 Abs. 1 kann das Kultusministerium — wiederum im bloßen Benehmen mit der Hochschule — Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten errichten. Zwar sollen diese nach dem Gesetz unter der Verantwortung des Fachbereichs stehen. Dieser kann jedoch für die Bestellung der Leitung nur Vorschläge machen. Die erforderlichen Mittel und Stellen können den Forschungseinrichtungen oder Betriebseinheiten gesondert zugewiesen werden. Auch in diesem Bereich kann also das Mitwirkungsrecht der Hochschule auf ein Minimum, nämlich auf das Recht, Vorschläge zu machen, begrenzt werden.

— Eine der wesentlichsten Aufgaben der Hochschule liegt auch nach der Meinung des Kultusministeriums in der Reform von Studium und Prüfung. Nach der Begründung des Entwurfs soll das Gesetz die Studien- und Prüfungsreform initiieren. Die Aufgabe der Hochschule soll es sein, diese Reform weiterzuführen. Die Regelung des geplanten Bayer. Hochschulgesetzes widerspricht dieser Absicht jedoch völlig. Art. 69 Abs. 2 des Entwurfs sieht die Bildung von Studienreformkommissionen durch das Kultusministerium ohne Beteiligung der Hochschulen vor. Diese Kommissionen haben Empfehlungen zu Studien- und Prüfungsordnungen zu erarbeiten, an denen sich die Hochschulen auszurichten haben. Denn nach Art. 69 Abs. 2 soll das Kultusministerium das Recht haben, eine den Vorschlägen der von ihm eingerichteten Kommission entsprechende Änderung der Studienordnung und Hochschulprüfungsordnung zu verlangen. Außerdem wird dem Kultusministerium das Recht eingeräumt, sogar den Erlaß entsprechender Studien- und Prüfungsordnungen zu verlangen. Die Möglichkeit der Innovation von Studien- und Prüfungsordnungen wird der Hochschule weiterhin dadurch genommen, daß das Kultusministerium nach Art. 65 Abs. 3 Satz 1 die erforderliche Genehmigung versagen kann, sofern die Studienordnung den Empfehlungen der Kommission nicht entspricht.

Mitbestimmung

Der geringe Freiraum, der der Hochschule durch den Entwurf für ein Bayer. Hochschulgesetz noch belassen wird, wird weiterhin dadurch „befriedet", daß in Form der Professorenmehrheit in den Kollegialorganen hierarchische Machtpositionen festgeschrieben werden. Eine konservative Mehrheit wird einmal durch die Paritäten — Grundsatz 6:1:1:2:1 — zum anderen durch die Unterdrückung jeder Minderheitsmeinung durch Mehrheitswahlen — Art. 33 — abgesichert. Außerdem entsprechen die Paritäten nicht einmal immer dem Grundsatz 6:1:1:2:1. Vielmehr sind sie beispielsweise in den Fachbereichen für die Professoren noch günstiger. Dazu kommt, daß der Senat durch die in wieder anderen Paritäten zusammengesetzten ständigen Kommissionen weitgehend ausgeschaltet werden kann. Im übrigen sind die Paritäten der ständigen Kommissionen für die Professoren ebenfalls erheblich günstiger.

Grundsätzlich werden also die Beteiligungsrechte der Assistenzprofessoren, der Assistenten und Studenten auf ein Minimum reduziert und dies in einem Bereich, in dem Selbstverwaltung ohnehin kaum noch möglich sein wird.

Im Bereich des personellen Ergänzungsrechts der Hochschule werden die Mitwirkungsrechte der Nicht-Professoren weiter beschnitten. Während im Berufungsausschuß eines Fachbereichs nach Art. 46 Abs. 3 den Assistenzprofessoren eine „beratende Stimme" gegeben wird, wird das Mitwirkungsrecht der Studenten reduziert auf das Recht des „Gehörtwerdens in der Frage der pädagogischen Eignung". Zwar dürfen nach Art. 38 Abs. 2 die Studenten im Fachbereichsrat wieder mitstimmen, jedoch bleibt dieses Recht völlig wirkungslos. Im Grunde stimmberechtigt sind allein die Professoren und Assistenzprofessoren. Die Stimmen der anderen bleiben unberücksichtigt. Warum dies in Art. 38 Abs. 2 so verklausuliert formuliert ist, bleibt uneinsichtig.

Zusätzlich wird noch ein Quorum eingeführt, mit dem die Leiche der studentischen Mitbestimmung noch einmal totgeschlagen wird. Die Begründung für die Einführung eines Quorums kann nicht überzeugen. Es gab und gibt auch im staatlichen Bereich der Bundesrepublik Wahlen mit relativ geringer Beteiligung. Noch niemand kam auf die Idee, in diesen Fällen an der Repräsentanz des gewählten Gremiums zu zweifeln. Im übrigen muß eine solche Begründung für das Quorum in der Tat dann besonders unglaubwürdig erscheinen, wenn die Repräsentanz einer Gruppe nicht nach der Zahl ihrer Mitglieder, d. h. der demokratischen Legitimation, bestimmt wird, sondern wenn für die Mitbestimmung das Maß ihrer angeblichen Sachkompetenz ausschlaggebend sein soll (vergl. amtliche Begründung Seite 6).

Ein Zusammenhang zwischen Sachkompetenz und Höhe der Wahlbeteiligung kann nicht konstruiert werden.

Die Universität Regensburg stellt fest, daß unter den derzeitigen Regensburger Beteiligungsverhältnissen (50:25:25) Forschung und Lehre nicht gelitten haben. Wer die absolute Mehrheit der Professoren in den Organen der Universität für erstrebenswert hält, setzt die gruppenspezifischen Interessen der Professoren mit dem Gesamtinteresse der Universität gleich. Die bisherigen Erfahrungen an der Universität Regensburg zeigen, daß diese Gleichsetzung unberechtigt ist.

Personalstruktur

Die Aushöhlung der Hochschulautonomie findet ihre logische Fortsetzung in der Disziplinierung der Hochschulmitglieder. Es zeichnet sich bereits ab, daß auch die derzeitigen Rechte der Gruppe der Professoren durch Besoldungsregelungen und Funktionsbeschreibung (etwa Aufteilung in Lehrer und Forscher) erheblich beschnitten werden. Die gesamte Ausgestaltung der Personalstruktur, also auch die Frage der künftigen Funktion der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ist jedoch einem Hochschullehrergesetz vorbehalten, das noch nicht vorgelegt wurde. Eine Diskussion der Personalstruktur ohne dieses Begleitgesetz und ohne die Vorlage für entsprechende Überleitungsbestimmungen ist daher unmöglich.

Disziplinierung der Studenten

Die Studenten schließlich werden so in den vorgeplanten Prozeßablauf des Studiums eingepaßt, daß durch kritische Reflexion auftretende Reibungsverluste ausgeschlossen sind. Als Mittel hierzu dienen verschärfte Zulassungs- und Entlassungsbestimmungen (Art. 52 und 55), gesetzliche Regelungen des Numerus clausus (Art. 52 Ziff. 5; Art. 58 ff.), die Anwendung von Regelstudienzeiten und das verschärfte Ordnungsrecht (Art. 79 ff.). Außerdem wird bei der Auflösung der verfaßten Studentenschaft (Art. 107 Abs. 5) und den Regelungen des Art. 62 Abs. 2 über Zuwendungen an politische Hochschulgruppen die allein dahinterstehende Absicht zu deutlich, kritische Studenten mundtot zu machen.

Schlußbemerkung

Die Universität Regensburg stellt fest, daß durch den VBHG

- die Hochschulen diszipliniert werden,
- die Freiheit der Forschung eingeschränkt wird,
- die Lehre verschult wird und
- Hochschulgesetzgebung als Kampfinstrument gegen politisch Andersdenkende mißbraucht wird.

EINZELANMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DES KLEINEN SENATS DER UNIVERSITÄT REGENSBURG ZUM VORENTWURF EINES BAYERISCHEN HOCHSCHULGESETZES

Zu Art. 1 (Geltungsbereich)

In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Gesamthochschule Bamberg von den wissenschaftlichen Hochschulen getrennt aufgeführt. In der amtlichen Begründung bleibt diese Trennung unerwähnt. Welche Gründe für diese Trennung sprechen könnten, ist der Universität Regensburg unerfindlich.

ERSTER ABSCHNITT

STAATLICHE HOCHSCHULEN

1. Kapitel

Staat und Hochschule

Art. 2 (Aufgaben)

Abs. 1: Im Zusammenwirken mit Lehrenden und Lernenden dient die Hochschule der Gesellschaft in Forschung, Lehre und Kunstpflege. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Studenten auf ihre Berufe angesichts ihrer Verantwortung in der demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und die wissenschaftliche Fortbildung der in den akademischen Berufen Stehenden zu ermöglichen.

Abs. 2: Im Rahmen ihrer Aufgaben fördern die Hochschulen die internationale wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit, sowie den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

Abs. 3: Die Universität wirkt an der sozialen Förderung der Studenten mit.

Begründung:

In Art. 2 Abs. 1 ist eine Vielfalt von Allgemeinplätzen zusammengetragen. Es wird vorgeschlagen, die Abs. 1, 2 und 3 sowie 4, 6 und 7 zu streichen und zu ersetzen durch den obigen Abs. 1. Dieser Absatz entspricht dem, was in dem Abs. 1, 2, 3 und 4 des Entwurfs formuliert wird. Die Abs. 6 und 7 erscheinen teils überflüssig — Abs. 6 — teils unangebracht — Abs. 7 —. Wozu insbesondere in Abs. 7 dem Kultusministerium das Recht gegeben werden soll, die schwammig und weitschweifig gehaltenen Aufgaben nach Abs. 1 bis 5 durch Rechtsverordnungen zu konkretisieren und so die Hochschule bis ins einzelne zu gängeln, ist uneinsichtig. Eine dem Abs. 7 entsprechende Bestimmung ist in keinem anderen der Universität bekannten Landeshochschulgesetz enthalten. Außerdem schließt Art. 2 Abs. 7 die Gefahr eines Mißbrauchs nicht aus. Nach dieser Norm könnte nämlich auch gedeckt sein, daß einer einzelnen Hochschule nur ein Teil der in Abs. 1 bis 5 formulierten Aufgaben überwiesen wird.

Der Formulierungsvorschlag für den neuen Abs. 1 des Art. 2 entspricht dem Vorschlag der Universität Regensburg vom 10. 12. 1968, der anläßlich des seinerzeitigen Vorentwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gerichtet wurde.

Zu Art 4 (Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten)

Abs. 1: Die Hochschulen nehmen akademische Aufgaben als eigene Angelegenheiten, staatliche Aufgaben im Auftrag des Staates wahr.

Abs. 2: Die Hochschulen nehmen alle Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr, soweit ihnen nicht staatliche Aufgaben durch Gesetz als übertragene Angelegenheiten zugewiesen sind.

Abs. 3: Staatliche Angelegenheiten sind insbesondere

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts,
3. die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten staatlichen Grundstücke sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfungsämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten u. ä. Einrichtungen,
4. die Durchführung staatlicher Prüfungen.

Begründung:

In Abs. 3 sind die Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Entwurfs gestrichen. Daß der Vollzug der Bestimmungen über die Zulassung und Entlassung der Studierenden — wie dies in Ziff. 4 formuliert wird — staatliche Angelegenheit sein soll, widerspricht Art. 60 Abs. 1, wonach der Erlaß der Satzung über Zulassungsbeschränkungen Hochschulangelegenheit sein soll. Ordnungsrecht — Ziff. 6 — und Hausrecht — Ziff. 7 — sind der Hochschule zu überlassende Selbstverwaltungsangelegenheiten, in deren Bereich dem Kultusministerium nur eine Rechtsaufsicht zugestanden werden kann. Die Generalermächtigung in Ziff. 8 gibt die Möglichkeit, durch Gesetz sowie durch Rechtsverordnung den Selbstverwaltungsbereich der Hochschule weitgehend einzuschränken. Dies gilt umsomehr, als dem Abs. 2 des amtlichen Entwurfs entnommen werden könnte, daß es grundsätzlich keine Selbstverwaltungsangelegenheiten gibt, die nicht durch Gesetz zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht werden könnten.

Der neue Abs. 1 entspricht dem Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes aus dem Jahr 1968.

Abs. 2 entspricht der Stellungnahme des Kl. Senats der Universität Regensburg zu diesem Entwurf vom 10. 12. 1968. Damals war der Senat der Auffassung, daß die Hochschulen grundsätzlich alle Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahrnehmen sollen. (Stellungnahme des Kl. Senats der Universität Regensburg vom 10. 12. 1968 Seite 5).

Artikel 5 (Satzung)

Abs. 1: Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. Die Satzungen bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Begründung:

Die Autonomie der Hochschule verlangt die Klarstellung, daß die Genehmigung des Staatsministeriums nur im Rahmen der Rechtsaufsicht erfolgt. Das im letzten Halbsatz des Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Verfahren bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. (Der Vorschlag entspricht der Stellungnahme des Kl. Senats der Universität Regensburg vom 10. 12. 1968 Seite 6).

Art. 6 (Finanzierung)

Abs. 1: Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Zur Deckung eines nichtvoraussehbaren zwingenden Bedarfs sind im Haushaltsplan jeder Hochschule zentrale Mittel bereitzustellen.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Abs. 3: Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 82 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. Diese Einnahmen stehen den Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts, Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke in voller Höhe zur Verfügung; dies gilt nicht für Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung fallen.

Abs. 4 bleibt.

Abs. 5: Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Hochschulentwicklungsplans einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf. Sie gibt dabei die Forschungsschwerpunkte, die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen bestehende Ausbildungskapazität an. Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln diese Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll.

Begründung:

In Abs. 1 wurde der zweite Halbsatz gestrichen. Die Universität Regensburg schließt sich mit dieser Streichung der Stellungnahme des Rektorratskollegiums der Universität München an. Auch sie ist der Meinung, daß Körperschaftsvermögen und die Zuwendungen Dritter der Hochschule zur Erfüllung besonderer Aufgaben dienen, die von ihr selbst zu bestimmen sind. Diese Mittel würden dadurch blockiert, daß sie vorweg einzusetzen sind.

Mit dem neu angefügten Satz 2 in Abs. 1 soll der Universität ein kleiner Dispositionsfond für aktuelle Notfälle eingeräumt werden.

Art. 7 (Forschung)

Abs. 1: Die Hochschulen berichten der Öffentlichkeit in zweijährigen Abständen über ihre Forschungstätigkeit. Die Berichte sollen insbesondere eine Jahres-Bibliographie sowie Angaben über Forschungsmittel und Forschungsaufwand enthalten.

Abs. 2: Forschungsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben, die aus den Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen in der Hochschule nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen. Sie sind über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme von Personal oder von Einrichtungen des Fachbereichs für das Forschungsvorhaben widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entscheidet der Senat.

Begründung:

Zu Abs. 1: Die Verpflichtung der Hochschule, der Öffentlichkeit regelmäßig Berichte vorzulegen, wird begrüßt. Entsprechend den Bedenken des Rektorratskollegiums der Universität München hält jedoch auch die Universität Regensburg detaillierte Forschungsberichte für nicht zweckmäßig. Daß diese Berichte finanziert werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Abs. 2: Die Anzeigepflicht und die Regelung des Verfahrens bei Drittmittelforschung sollte nicht allein in das Ermessen des Kultusministeriums gestellt werden. Im übrigen widerspricht die in Abs. 2 normierte bloße Möglichkeit der Anordnung einer Anzeigepflicht auch der Regelung im Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes in § 24 Abs. 5. Das durch Satz 2 von der Universität Regensburg vorgeschlagene Verfahren entspricht dem Hochschulrahmengesetz. Durch die Aufnahme dieses Verfahrens in das Gesetz soll im Gegensatz zum amtlichen Entwurf auch sichergestellt werden, daß die Universitäten an dem Verfahren selbst beteiligt sind.

Art. 8 (Hochschulplanung)

Abs. 1: . . .die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen sind Unterlagen für den Hochschulgesamtplan.

(Der letzte Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.)

Abs. 2: Der Hochschulgesamtplan wird von der Staatsregierung nach Beratung mit den Hochschulen für einen Zeitraum von 5 Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Der Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes ist zu berücksichtigen. Der Hochschulgesamtplan wird vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung festgestellt.

Begründung:

Zu Abs. 1: Der letzte Halbsatz wird gestrichen, weil er überflüssig ist.

Zu Abs. 2: Die Feststellung des Hochschulgesamtplanes muß dem Landtag überlassen werden.

2. Kapitel

Mitgliedschaft

Art. 9 (Mitglieder der Hochschule)

Abs. 1:
Mitglieder der Hochschule sind:

1. der Präsident,
2. die Professoren nach Art. (Bestimmungen über die Professoren im Hochschullehrergesetz) und die Assistenzprofessoren,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienste des Freistaates Bayerns und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayerns oder der Hochschule stehen,
5. die Studenten.

Begründung:

Die Ziff. 8, 9 und 10 werden gestrichen, ebenso die Abs. 2, 3 und 4. Durch die Zusammenfassung der Mitgliedsgruppen der Ziff. 2 bis 6 soll deutlich gemacht werden, daß sämtliche Hochschullehrer korporationsrechtlich gleichzustellen sind. Danach gibt es Hochschullehrer auf Lebenszeit und Hochschullehrer auf Zeit, Assistenzprofessoren. Die zweite Gruppe ist die Gruppe der Mitarbeiter, die aus den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern (Ziff. 3 und 4) besteht; die dritte Gruppe ist die der Studenten. Die Rechte der Personen, die in dem Entwurf in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 10 genannt werden, bedürfen einer deutlichen Absetzung von den Rechten der Mitglieder der Hochschule. Die Einschränkung der Rechte dieser Personengruppen durch die Abs. 2 und 3 genügt dieser notwendigen Klarstellung nicht. Aus diesem Grund schlägt die Universität Regensburg eine Regelung der Rechte dieser Gruppe in einer eigenen Norm und eine eigene Bezeichnung für diese Gruppen vor. Diese Norm könnte beispielsweise dem § 5 der Hessischen Universitätsgesetze entsprechen und könnte demnach wie folgt lauten:

Art. 9a (Angehörige der Hochschule)

Abs. 1:
Angehörige der Hochschule sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören:

1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
2. die Emeriti,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gasthörer.

Abs. 2: Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

Abs. 3: Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit Antragsrecht.

Weitere Begründung:

Wie in seiner Stellungnahme vom 10. 12. 1968 ist der Kl. Senat der Universität Regensburg auch heute noch der Meinung, daß die Eigenschaft, Mitglied der Hochschule zu sein, nicht nur Rechte und Vorteile gewährt, sondern auch Pflichten. (So beispielsweise die in Art. 10 des Entwurfs normierte Pflicht, Ämter, Funktionen und sonstigen Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen). Daher erscheint es bedenktlich, die in Ziff. 8, 9 und 10 genannten Personen zu Mitgliedern der Hochschule zu machen. Das Ehrenverhältnis zur Hochschule ist ein Verhältnis eigener Art, welches sich mit dem Begriff der Mitgliedschaft nicht in Übereinstimmung bringen läßt. Die Trennung in Mitglieder und Angehörige erscheint demnach als vernünftige Lösung.

Art. 10 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Abs. 1:
Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist in angemessenem Umfang auf die Dienstverpflichtungen anzurechnen. Den Studenten dürfen aus einer solchen Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

Abs. 2 bleibt

Abs. 3:
Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Selbstverwaltung der Hochschule bekanntgeworden sind, nur insoweit verpflichtet, als dies durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist. Weist der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach, so kann er das betreffende Mitglied nach Anhörung seines Amtes oder seiner Funktion entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 2 findet auf die Leitung der Hochschule, die Vizepräsidenten und den Kanzler keine Anwendung.

Abs. 4:
Professoren, Assistenzprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei Prüfungen mitzuwirken, die während oder im Anschluß an ein Hochschulstudium abgelegt werden.

Begründung:

Zu Abs. 1: Abs. 1 soll nach der amtlichen Begründung alle Mitglieder dazu verpflichten, an den Aufgaben der Hochschule mitzuwirken und sich kooperativ zu verhalten. Kooperatives Verhalten kann durch Normen nicht erzwungen werden. Durch die Übernahme der Formulierungen des § 14 des Hochschulrahmengesetzes in Satz 2 des Abs. 1 wird es unnötig, eine Ablehnungsmöglichkeit der aktiven Tätigkeit in der Selbstverwaltung bei wichtigem Grund ausdrücklich zu normieren. Ebenso erscheint es kaum notwendig, die für die Zwecke der Hochschulstatistik notwendigen Erhebungen in dem Satz 3 ausdrücklich zu normieren. Dies umsomehr, als das Hochschulstatistikgesetz die Möglichkeit entsprechender Erhebungen bereits gibt. Im übrigen erschien es notwendig, die außerordentlich große zeitliche Beanspruchung aller mit Ämtern Betrauten zu berücksichtigen. Für die Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten sollte sich das bei der Bemessung der Dienstverpflichtung niederschlagen, den Studenten sollten hinsichtlich ihrer Studienförderung keine Nachteile entstehen.

Zu Abs. 3: Um die Transparenz der Hochschule zu gewährleisten und die Durchsichtigkeit aller Verwaltungsentscheidungen zu erhalten, sollten die Angelegenheiten, über

die Verschwiegenheit zu wahren ist, möglichst eng begrenzt werden. Daher sollte die Verschwiegenheitspflicht auf die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen konkreten Fälle beschränkt bleiben. Dem trägt nach Ansicht der Universität Regensburg der Vorentwurf nicht genug Rechnung (vgl. die Stellungnahme des Kleinen Senats vom 10. 12. 1968).

Zu Abs. 4: Die Lehrbeauftragten pauschal zur Mitwirkung an Prüfungen zu verpflichten, scheint unangemessen. Im Fachbereich Recht beispielsweise werden Lehrbeauftragte, wenn sie an staatlichen Prüfungen teilnehmen, nicht als Lehrbeauftragte, sondern als staatliche Prüfer tätig. Im übrigen erscheint die Begrenzung auf staatliche Prüfungen in Abs. 4 nicht notwendig (trotz Art. 73).

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 11 (Allgemeines)

Abs. 1 bleibt.

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen wird durch die Grundordnung der Hochschule geregelt.

Begründung:

Zu Abs. 2: Wie das Rektoratskollegium der Universität München ist die Universität Regensburg der Meinung, daß Abs. 2 des Art. 11 als eine Norm, die nur eine Folgerung zieht, überflüssig ist.

Zu Abs. 3: Nach der amtlichen Begründung soll Abs. 3 nur klarstellen, daß die Gliederung der Hochschule staatliche Angelegenheit sei und deswegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliege. Nach allgemeiner Ansicht (vgl. Kimminich, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 547) ist die Organisation von Forschung und Lehre aber eigentlicher Gegenstand der Selbstverwaltung. Abs. 3 hat also keine Klarstellungsfunktion, sondern verändert die Rechtslage und stellt einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule dar. Aus diesem Grund muß das Mitwirkungsrecht der Hochschule in der stärkst möglichen Form aufgenommen werden. Die vernünftigste Form ist, die Gliederung in die Fachbereiche einer Regelung durch die Grundordnung zu überlassen. Damit wird dem Kultusministerium in der Frage der Fachbereichsgliederung dasselbe Recht zugestanden, wie in der Frage der Erstellung der Grundordnung. Die Universität Regensburg weist darauf hin, daß auch das Rektoratskollegium der Universität München zu Art. 11 Abs. 3 dieselben Bedenken formuliert.

Ebenso wie das Rektoratskollegium der Universität München besteht die Universität Regensburg auf der Streichung des Satzes 2. Die Universität schließt sich auch der Begründung des Rektoratskollegiums der Universität München an, wonach Satz 2 die Wiedereinsetzung der bisherigen Vorstände ohne Mitspracherecht der Hochschule und ohne Kontrolle der anderen Hochschullehrer ermöglicht.

a) Zentralbereich

Art. 13 (Rechtsstellung des Präsidenten)

Abs. 1: Der Präsident wird von der Versammlung gewählt und vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt. Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Senat erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Personen umfaßt, andere Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von 20 % der Mitglieder der Versammlung. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge; ist innerhalb von 5 Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt der Staatsminister für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten.

Abs. 2: Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt. Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das 62. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Präsident das 68. Lebensjahr vollendet.

Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben.

Begründung:

Zu Abs. 1: Durch die Formulierung „der Präsident wird von der Versammlung gewählt und vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt" soll gesichert sein, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die Wahl dieser Versammlung weitgehend gebunden ist. Der Vorschlag der Universität Regensburg wird deshalb so formuliert, daß die Bestellung des Präsidenten der bisherigen Form der Bestellung des Rektors entspricht.

Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten sollen nicht nur vom Senat gemacht werden können, sondern auch aus der Mitte der Versammlung. Es erscheint angemessen, einer Gruppe von 20 % der Mitglieder der Versammlung ein solches Vorschlagsrecht zuzugestehen.

Zu Abs. 2: Die in Abs. 2, Satz 1 formulierten subjektiven Voraussetzungen des Bewerbers sollen Gegenstand der Meinungsbildung der Wählenden sein. Sie sollen darüber entscheiden, ob die berufliche Tätigkeit des Bewerbers als verantwortlich bezeichnet werden kann. Sie haben außerdem darüber zu entscheiden, ob der Bewerber den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen sein wird. Die Wartefrist von 10 Jahren ist absurd, wenn man berücksichtigt, daß der größte Teil der Rektoren sowie auch viele Minister diese Voraussetzung nicht erfüllen würden.

Art. 14 (Aufgaben des Präsidenten)

Abs. 1: Der Präsident leitet und vertritt die Hochschule.

Abs. 2: Der Präsident beruft die Sitzungen des Senats und der Versammlung ein und leitet sie. Er ist zu jeder Sitzung aller Universitätsgremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsident kann eine gemeinsame Beschlußfassung von Organen herbeiführen. In unaufschiebbaren Fällen kann er über Angelegenheiten entscheiden, die in die Zuständigkeit des Senats fallen. Er hat in diesen Fällen den Senat unverzüglich zu unterrichten.

Abs. 3: Der Präsident ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Universitätsbereich mit auf-

schiebender Wirkung zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herbeizuführen.

Abs. 4: Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen.

Abs. 5: Der Präsident übt im Auftrag des Senats im Universitätsbereich das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnisse übertragen.

Begründung:

Zu Abs. 2: Abs. 2 im amtlichen Entwurf formuliert Überflüssiges.

Abs. 3: Der Inhalt des neuen Abs. 3 entspricht dem Inhalt des Abs. 4 des amtlichen Entwurfs. Im Gegensatz zu dem alten Abs. 4 wird jedoch die Weigerung von Organen und Mitgliedern der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, nicht gesondert geregelt. Das Recht des Präsidenten, rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herbeizuführen, genügt. Die Befugnis zur Auflösung der Organe ist überflüssig. Dies um so mehr, als durch Neuwahlen mit nur geringer Wahrscheinlichkeit eine andere Zusammensetzung der Organe erzielt werden wird.

Der Inhalt des Abs. 5 des Entwurfs ist in den neuen Abs. 2 übernommen. Im Unterschied zum alten Abs. 5 ist im neuen Abs. 2 jedoch die Möglichkeit des zuständigen Organs, alle Entscheidungen des Präsidenten aufzuheben, nicht ausdrücklich geregelt. Ebenfalls nicht geregelt ist die in dem letzten Satz des Abs. 5 vorgenommene Einschränkung. Beides ist überflüssig, weil selbstverständlich.

Abs. 4 entspricht dem alten Abs. 7 mit dem Unterschied, daß das Hausrecht nicht als Staatsaufgabe, sondern als Selbstverwaltungsaufgabe grundsätzlich dem Senat übertragen sein soll.

Art. 15 (Vizepräsidenten)

Abs. 2: Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben gewählt und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 % der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut: Die Vizepräsidenten können während der Dauer ihrer Amtszeit von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auf ihren Antrag ganz oder teilweise entbunden werden.

Begründung:

Zu Abs. 2: Vizepräsidenten sollten alle an der Hochschule Lehrenden werden können. Wahlvorschläge sollen auch bei der Wahl der Vizepräsidenten vor allem aus der Mitte der Versammlung gemacht werden. Aus diesem Grund erscheint es überflüssig, dem Präsidenten ein eigenes Vorschlagsrecht zu geben.

Zu Abs. 3: Der neue Abs. 3 entspricht einem Änderungsvorschlag des Rektoratskollegiums der Universität München, durch den eine entsprechende Entlastung der Vizepräsidenten erreicht werden soll.

Art. 16 (Präsidialkollegium)

Abs. 2: Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums gilt Art. 13, Abs. 1 und 2 entsprechend. Hat die Hochschule einen Kanzler, ist dieser Mitglied des Präsidialkollegiums. Die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums werden von der Versammlung aus dem Kreis der in Art. 9, Abs. 1, Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder der Hochschule gewählt und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

Abs. 3 bleibt.

Die Absätze 4 und 5 müssen entsprechend der Neufassung des Art. 14 geändert werden.

Begründung:

Alle Änderungen sind Folgeänderungen.

Art. 18 (Versammlung)

Abs. 2: Der Versammlung gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums,
2. die Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums,
3. Vertreter der Professoren und Assistenzprofessoren,
4. Vertreter der sonstigen Lehrkräfte, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 9, Abs. 1, Nr. 4 dieser Stellungnahme)
5. Vertreter der Studenten.

Der Versammlung gehören bis zu 131 Mitglieder an. Die Zahlen der Vertreter Nr. 3—5 stehen im Verhältnis 1:1:1. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Begründung:

Eine demokratische Gesellschaft erfordert, daß in allen ihren Teilbereichen die Partizipation aller Betroffenen an den Entscheidungen gewährleistet ist. Daraus folgt, daß auch an der Hochschule alle Mitglieder echte Mitwirkungsrechte im Rahmen der Selbstverwaltung haben müssen. Diese sind aber nur dann gegeben, wenn jede Gruppe prinzipiell die gleiche Chance der Einflußnahme auf Entscheidungsprozesse besitzt. Die ungleiche Verteilung von Mitwirkungsrechten auf die einzelnen Hochschulgruppen entläßt die privilegierte Gruppe aus dem Argumentationszwang und drängt die unterprivilegierten Gruppen zu einen irrationalen Fraktionszwang. Die Gestaltung der Paritäten ist deshalb der entscheidende strukturelle Hebel für eine rationale Lösung von Konflikten, die häufig nicht entlang Gruppengrenzen verlaufen, sondern diese überschreiten und durchkreuzen. Die im Vorentwurf des Bayerischen Hochschulgesetzes vorgesehenen Paritäten im Zentralbereich wie auch in den Fachbereichen geben der Gruppe der Professoren einen nicht zu überbrückenden Macht- und Entscheidungsvorsprung vor allen anderen Gruppen der Hochschule. Die Konsequenz dieser Regelung kann nach allen Erfahrungen nur Immobilismus auf der einen und Konfliktverlagerung aus den Hochschulorganen heraus auf der anderen Seite sein. Die vorgeschlagenen Paritäten stellen darüber hinaus einen erheblichen Rückschritt gegenüber allen anderen Hochschulgesetzen der Bundesrepublik

dar. Sie mißachten ferner gänzlich die guten Erfahrungen der Universität Regensburg mit einer Paritätenregelung, die keiner Gruppe mehr als die Hälfte der Sitze in einem Kollegialorgan einräumt.

Zur Regelung der Paritäten wird deshalb vorgeschlagen:

1. In den Kollegialorganen sollten die folgenden drei Gruppen vertreten sein: a) die Gruppe der Professoren und Assistenzprofessoren, b) die Gruppe der sonstigen Lehrkräfte, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals (bei der Zusammenfassung dieser Personen in einer Gruppe wird davon ausgegangen, daß sonstige Lehrkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter entsprechend dem Hochschulrahmengesetzentwurf nur noch in relativ kleiner Zahl in Dauerstellungen und mit festumschriebenen Tätigkeitsfeldern beschäftigt sein werden), c) die Gruppe der Studenten.
2. Die Vertreter keiner der Gruppen sollten in irgendeinem Kollegialorgan über mehr als sie Hälfte der Sitze verfügen.
3. Für die Kollegialorgane im Zentralbereich wird eine drittelparitätische Besetzung, für den Fachbereich eine Paritätenregelung von 2:1:1 der Gruppen 1 a) bis c) vorgeschlagen.
4. Eine weitere funktionsspezifische Paritätendifferenzierung auf der Fachbereichsebene erscheint nicht erforderlich.

Art. 19 (Senat)

Abs. 1: Der Senat ist das oberste Beschluß-, Kontroll- und Schlichtungsorgan. Er ist für die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist. Insbesondere hat der Senat zu beschließen

1. über die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnungen und deren Änderungen,
2. über die Vorschlagslisten für die Wahl des Präsidenten oder die Wahl des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums,
3. über die Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers sowie seines ständigen Vertreters,
4. über den Hochschulentwicklungsplan,
5. über Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
6. über Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
7. nach Maßgabe staatl. Regelung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
8. über den Körperschaftshaushalt,
9. im Einvernehmen mit den Fachbereichen über Einrichtung, Änderung, Aufhebung von Studiengängen,
10. über Vorschläge von Fachbereichen für die Berufung von Professoren, für die Ernennung von Assistenzprofessoren sowie für die Bestellung von außerplanmäßigen Honorarprofessoren,
11. über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Abs. 2: Dem Senat gehören an

1. der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums
2. die Vizepräsidenten bzw. die anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums
3. 6 Vertreter der Professoren und Assistenzprofessoren
4. 6 Vertreter der sonstigen Lehrkräfte, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 9, Abs. 1, N. 4)
5. 6 Vertreter der Studenten
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Das Nähere regelt die Grundordnung.

Begründung:

In Absatz 1 wurden die Ziffern 4, 6, 11, 13, 16 und 17 gestrichen; Ziffer 4 wurde im Rahmen einer Folgeänderung gestrichen; ebenso Ziffer 6: sie ist überflüssig, wenn man davon ausgeht, daß die Einteilung der Universität in Fachbereiche durch die Grundordnung geschieht. Die Grundordnung ist in Ziffer 1 enthalten. Ziffer 11 ist als überflüssig gestrichen. Ziffer 16 wird durch die Formulierung „Der Senat beschließt insbesondere" überflüssig. Ziffer 16 wird auch von dem Rektoratskollegium der Universität München für bedenklich gehalten. Ebenso wird die Streichung der Nr. 13 vom Rektoratskollegium der Universität München vorgenommen. In der Tat kann davon ausgegangen werden, daß die Widerspruchsbescheide von der Verwaltung erledigt werden können, ohne daß der Senat dazu eingeschaltet werden muß. Die Ziffer 17 erscheint ebenfalls überflüssig.

Zu Abs. 2: Bezüglich der Paritäten gilt die oben zu Artikel 18 gegebene Begründung. Die Regelung des Abs. 2, daß sich die Zahl der Senatsmitglieder nach der Zahl der Fachbereiche richtet, hat den Nachteil, daß der Senat zu einem viel zu großen, arbeitsunfähigen Gremium wird. Obwohl die Universität Regensburg es grundsätzlich begrüßen würde, wenn die Fachbereichssprecher zugleich die Mitglieder im Senat sein könnten, glaubt sie diese Regelung nicht einführen zu können. Will man den Senat in der Größe eines noch arbeitsfähigen Gremiums halten, können nicht alle Fachbereiche durch ihren Sprecher im Senat vertreten sein. Aus diesem Grund schlägt die Universität vor, die Wahl der Vertreter zum Senat der Grundordnung zu überlassen. In ihr kann auch eine Repräsentanz der Fachbereiche dort, wo es vernünftig ist, geregelt werden.

Artikel 20 (Ausschüsse)

Abs. 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Regelung, daß Versammlung und Senat aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse einsetzen können, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Möglichkeit, solchen Ausschüssen Aufgaben des Senats zur selbständigen Erledigung zu übertragen, sollte nicht gegeben werden. Derartige Möglichkeiten höhlen die Kompetenz des Senats aus. Sie bringen die Gefahr partikularer Entscheidungen mit sich, die den Gesamtzusammenhang vernachlässigen. Eine Streichung des Abs. 1 macht auch den Abs. 2 überflüssig.

Artikel 21 (Ständige Kommissionen)

Abs. 1: An jeder Hochschule sollen Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studienangelegenheiten,
2. Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. Hochschulplanung, Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten,
4. Bibliotheksangelegenheiten

eingerichtet werden, die den Senat in den ihnen obliegenden Fragen beraten. An Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nr. 2 die Bezeichnung „Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs".

Abs. 2: Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums. Neben dem Vorsitzenden sollten den Ständigen Kommissionen Vertreter der Gruppen entsprechend den Beteiligungsverhältnissen des Senats angehören. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Abs. 3 bleibt.

Begründung:

Die Universität hat gegen die Einrichtung der ständigen Kommissionen folgende Bedenken: Durch die ständigen Kommissionen nach Artikel 21 wird dem Senat ein wesentlicher Teil seiner Arbeit nicht nur ab, sondern auch weggenommen. Die Verteilung der Aufgaben an solche Dauerkommissionen muß zu einem erheblichen Informationsverlust bei den Mitgliedern des Senats führen und macht die vorgeschlagenen Kommissionen zu den eigentlichen Entscheidungsorganen. Diese Tendenz wird in dem Entwurf dadurch verstärkt, daß nach der Grundordnung diese ständigen Kommissionen mit der selbständigen Erledigung der in Artikel 19, Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 bis 13 und 16 des amtlichen Entwurfs aufgeführten Angelegenheiten betraut werden können. Nach Abs. 2 des amtlichen Entwurfs werden die Paritäten für diese ständigen Kommissionen für die Professoren noch erheblich günstiger formuliert, als nach dem Grundsatz 6:1:1:2:1.

Dennoch hat sich die Universität entschlossen, durch das Gesetz die Einführung ständiger Kommissionen den Hochschulen vorzuschlagen. Sie hält dabei allerdings eine Zusammenfassung der Kommissionen für die Hochschulplanung und für die Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten für sachdienlich. Als neue ständige Kommissionen hat die Universität Regensburg in ihre Vorschläge die Bibliothekskommissionen aufgenommen. Es hat sich in Regensburg gezeigt, daß die Angelegenheiten der Bibliothek durch die Arbeit einer dafür zuständigen Kommission für den Senat und die Fachbereiche überschaubarer wurden. Die Behandlung von Bibliotheksangelegenheiten nimmt seither in den meisten Fachbereichen und im Kleinen Senat keinen übergebührlichen Raum mehr ein. Die Universität konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, den ständigen Kommissionen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu überweisen. Insoweit konnten die zu Beginn formulierten Bedenken gegen die Einrichtung der ständigen Kommissionen nicht ausgeräumt werden.

Zu Abs. 2: Die Vertretung der Gruppen in den Ständigen Kommissionen sollte nach Meinung der Universität im wesentlichen entsprechend den Beteiligungsverhältnissen im Senat erfolgen.

Artikel 22 (Zentrale Einrichtungen)

Abs. 1: Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet (Zentrale Einrichtungen).

Abs. 2: Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; bei zentralen Betriebseinheiten schlägt die Hochschulleitung dem Kultusministerium die Leitung vor. Bei zentralen Forschungseinrichtungen wird die wissenschaftliche Leitung von den in der Forschungseinrichtung tätigen Professoren, Assistenzprofessoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern aus dem Kreis der Professoren oder Assistenzprofessoren auf die Dauer von höchtens vier Jahren gewählt.

Ab. 3: Die Leitung und Benutzung zentraler Einrichtungen richtet sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der zentralen Einrichtung erläßt.

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 5 bleibt.

Begründung:

Die Änderung in Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Forschung Aufgabe der Hochschule bleibt. Sie soll verhindern, daß gegen den Willen der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs eine zentrale Einrichtung aufgebaut wird. Dasselbe gilt für die Betriebseinheit.

Die Änderung in Abs. 2 soll den Grundsatz erhalten, daß Personen mit Leitungsfunktionen gewählt werden. Dieser Grundsatz hat auch das Rektoratskollegium der Universität München zu einem Änderungsvorschlag in dieser Frage veranlaßt.

Die Änderung des Abs. 3 soll ermöglichen, daß der Senat einheitliche Ordnungen für alle zentralen Einrichtungen erläßt.

Abs. 4 ist überflüssig.

Artikel 23 (Kuratorium) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Das Kuratorium, das durch Artikel 23 ermöglicht wird, unterscheidet sich sowohl von dem Kuratorium, das nach dem Berliner Hochschulgesetz, als auch von dem Kuratorium, das nach dem Saarländischen Universtitätsgesetz möglich ist.

Nach Abs. 2 wird die Aufgabe dieses möglichen Kuratoriums umschrieben als reines Public-Relations-Büro. Ein solches Werbebüro lohnt jedoch nicht den Aufwand von 18 Personen, um so mehr als diese 18 Personen nur ideellen Kontakt mit der Hochschule haben. Ein Gespräch mit Mitgliedern der Hochschule ist dem Kuratorium nämlich kaum möglich, da Absatz 3 ausdrücklich regelt, daß Mitglieder der Hochschule dem Kuratorium nicht angehören können. Ein Kuratorium, daß die Funktion eines gesellschaftlichen Kaffeekränzchens hat, liegt weder im Interesse der Universität noch im Interesse der Öffentlichkeit.

Aus diesem Grunde ist es zu empfehlen, Artikel 23 entweder ersatzlos zu streichen oder ein starkes Kuratorium zu bilden.

Da die Universität, wie auch in ihrer Stellungnahme vom 10. 12. 68, dem Kuratorium auf der anderen Seite einen starken Einfluß in inneruniversitäre Angelegenheiten, wie beispielsweise Forschungspolitik, nur ungern geben würde, hat sie sich entschlossen, die Streichung dieses Artikels vorzuschlagen.

b) Fachbereiche

Artikel 24 (Begriff und Aufgaben)

Abs. 1: bleibt unverändert

Abs. 2: Der Fachbereich erfüllt für sein Gebiet die Aufgabe der Hochschule, soweit durch Gesetz und Grundordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung der Lehre, die wissenschaftliche Forschung, die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung und die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

Satz 3 wird gestrichen.

Abs. 3: Der Fachbereich muß seinen in Lehre und Forschung tätigen Mitgliedern die nötigen Arbeitsmöglichkeiten einrichten.

Abs. 4: bleibt unverändert.

Begründung:

Zu Abs. 2: Die Änderung in Abs. 2 soll die Verantwortung des Fachbereichs für die wissenschaftliche Forschung deutlicher machen, indem den Fachbereichen nicht nur die Sorge, sondern die Verantwortung für die wissenschaftliche Forschung zugesprochen wird. Außerdem soll die wissenschaftliche Forschung entsprechend ihrer Bedeutung für die Hochschule vor der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses genannt werden. Daß der Fachbereich dafür verantwortlich ist, daß in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach einer normalen Studienzeit abgelegt werden können, ist eine Selbstverständlichkeit, die einer gesetzlichen Regelung nicht bedarf.

Zu Abs. 3: Der Fachbereich hat nicht nur den Professoren, sondern allen seinen Mitgliedern die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten einzurichten.

Artikel 27 (Fachbereichssprecher)

Abs. 1: Der Fachbereichssprecher führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs. Er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbereichsrates und vollzieht dessen Beschlüsse.

Mit Zustimmung der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten.

Abs. 2: Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren und Assistenzprofessoren gewählt. Vertreter ist der unmittelbare Amtsvorgänger. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Zu Abs. 1: Die Verantwortlichkeit des Fachbereichssprechers für die technischen Einrichtungen des Fachbereichs ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für die naturwissenschaftlichen Fachbereiche unzumutbar (vergleiche die Stellungnahme des Fachbereichs Biologie in der Anlage zu dem Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes). Die technischen Einrichtungen in den naturwissenschaftlichen Fachbereichen erreichen üblicherweise einen Wert von mehreren Millionen. Die Verantwortlichung eines einzelnen für einen derartigen Apparat kann nicht ernsthaft normiert werden. Die in Abs. 1 weiterhin geregelte Pflicht des Fachbereichssprechers, die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter zu überwachen, ist überflüssig. Daher kann der Rest des Absatzes 1 gestrichen werden.

Zu Abs. 2: Die Wahl eines Stellvertreters des Fachbereichssprechers ist nicht notwendig. Vertreter des Fachbereichssprechers kann nach alter Übung der bisherige Fachbereichssprecher sein, der durch seine Erfahrung dem neuen Fachbereichssprecher helfen kann.

Artikel 28 (Fachbereichsrat)

Abs. 1: Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs.

Abs. 2: Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereiches gehören dem Fachbereichsrat an

1. 6 Vertreter der Professoren und Assistenzprofessoren
2. 3 Vertreter der sonstigen Lehrkräfte, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und des hauptberuflichen tätigen nichtwissenschaftlichen Personals
3. 3 Vertreter der Studenten.

Abs. 3: bleibt unverändert.

Begründung:

Die Universität hat sich dazu entschlossen, im Fachbereichsrat ein Beteiligungsverhältnis von 50:25:25 vorzusehen. Auf diese Weise soll die Majorisierung von Gruppen möglichst ausgeschlossen werden. Die Beteiligungsverhältnisse nach dem Vorentwurf für ein Bayerisches Hochschulgesetz stellen gegenüber dem Regensburger Modell einen erheblichen Rückschritt dar. Die Universität Regensburg ist der Meinung, daß sich die Regensburger Paritäten bewährt haben. Konflikte an der Hochschule werden bei dieser Regelung in deren Organen und nicht notwendig im Hörsaal ausgetragen. Entscheidungen der Hochschulorgane werden transparenter und die Argumentation rationaler. Dies gilt für die Mehrheit der Organe der Universität Regensburg. Aus diesem Grund wird in den Fachbereichen zumindest die Einführung des Regensburger Modells an allen Hochschulen für notwendig gehalten. Eine Mitarbeit in Gremien, die die absolute Mehrheit einer Gruppe zementieren, ist für die anderen Gruppen eine lediglich formale, aber keine tatsächliche Mitbestimmung mehr. Wer glaubt, das Gesamtinteresse der Universität verlange eine absolute Mehrheit der Professoren in deren Organe, setzt die gruppenspezifischen Interessen der Professoren mit dem Gesamtinteresse der Universität gleich. Die bisherigen Erfahrungen an der Universität Regensburg zeigen, daß diese Gleichsetzung abwegig ist. Die Universität Regensburg geht davon aus, daß jede Regelung versagen muß, die es einer Gruppe ermöglicht, ohne Konsultation und Koalition mit Angehörigen anderer Gruppen zu entscheiden. Keine Gruppe sollte deshalb über mehr als 50 % der Sitze in einem Kollegialorgan verfügen.

In den Fachbereichen sollte die Beteiligung auch nicht danach unterschiedlich formuliert werden, ob hochschulpolitische oder Fachfragen zur Diskussion stehen. Unterschiedliche Paritäten in Habilitations-, Berufungs- und anderen Fragen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Artikel 29 (Forschungseinrichtungen, Betriebseinheiten)

Abs. 1: Der Fachbereichsrat kann Mittel für die Durchführung besonderer Forschungsprojekte bereitstellen und Betriebseinheiten errichten. Forschungsprojekte und Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Fachbereichs, der Vorschläge für die Bestellung der Leitung macht.

Abs. 2: wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Artikel 29, Abs. 1 des VBHG ermöglicht, daß Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten unabhängig von der Hochschule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtet werden. Abs. 1, Satz 3, läßt es zu, daß die für Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten erforderlichen Mittel nicht nur über den Fachbereich, sondern auch gesondert zugewiesen werden können.

Die Universität Regensburg geht davon aus, daß die Unterwanderung der Kompetenzen der Fachbereiche durch Institute nicht auch noch institutionell abgesichert werden sollte. Aus diesem Grund lehnt sie die Einrichtung von Instituten grundsätzlich ab. Dagegen hält die Universität Regensburg es für richtig, in dem Gesetz die Möglichkeit des Fachbereichsrates ausdrücklich zu formulieren, für die Durchführung besonderer Forschungsprojekte Mittel bereitzustellen und Betriebseinheiten zu errichten. Die Formulierung des vorgeschlagenen Absatzes 1 verhindert zugleich die Gefahr der Verselbständigung der Forschungsprojekte und damit auch die Verdinglichung von Forschungsprojekten zu Instituten.

Zu Abs. 2: Wenn man Artikel 29, Abs. 1 so umformuliert, wie oben geschehen, ist die Beschränkung, die durch Abs. 2 ausgesprochen wird, nicht mehr sehr sinnvoll. Zwar ist es sinnlos, für gleiche oder verwandte Fächer mehrere Institute zu errichten, jedoch muß es nicht gleichermaßen sinnlos sein, für gleiche oder verwandte Fächer mehrere Forschungsprojekte zu ermöglichen.

Artikel 30 (gemeinsame Kommissionen)

Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

Begründung.

Zu Abs. 2: Nach dem Hochschulrahmengesetz sollen Beschlußorgane zwischen Fachbereichs- und Zentralorganebene ausgeschlossen sein (§ 21 Hochschulrahmengesetz). Im Saarländischen Universitätsgesetz dienen die gemeinsamen Ausschüsse dazu, die alten Fakultäten zu ersetzen. Entsprechend wird den gemeinsamen Ausschüssen nach § 17, Abs. 2 Ziffer 4 des Saarländischen Universitätsgesetzes die Beschlußfassung über die Prüfungs- und Promotionsordnung überlassen, ebenso wie die Beschlußfassung über Vorschläge zur Ernennung und Berufung von Professoren (Ziffer 6) und die Durchführung der Habilitationsverfahren (Ziffer 5). Will man den gemeinsamen Kommissionen derartige Aufgaben nicht zur Entscheidung überweisen, gibt es nur wenige Angelegenheiten, die vernünftigerweise in die Entscheidungsbefugnisse der gemeinsamen Kommissionen fallen sollen. Da die Universität das saarländische Beispiel der Wiedereinführung einer Fakultät für unangebracht hält, muß sie notwendigerweise für eine Streichung des Absatzes 2 plädieren.

Zu Absatz 3: Die Universität ist der Ansicht, daß Fragen der Didaktik im Rahmen einer zentralen Einrichtung und nicht nur in einer gemeinsamen Kommission behandelt werden sollen.

Artikel 32 (Verwaltung, Kanzler)

Absatz 3 wird wie folgt geändert: Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der Hochschule ernannt. Die Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Der Kanzler kann im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden.

Begründung

Das Vorschlagsrecht für den Kanzler sollte nicht allein bei der Leitung der Hochschule liegen. Nach Ansicht der Universität müssen alle Mitglieder der Hochschule berechtigt sein, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Dem Gedanken der Autonomie der Hochschule entspricht es besser, wenn der Kanzler nicht nur im Benehmen, sondern im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen wird.

Beide Änderungsvorschläge sowie die Begründungen wurden schon in der Stellungnahme des Kleinen Senats vom 10. 12. 68 (Seite 23) vorgebracht.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Artikel 33 (Wahlen)

Abs. 1: Die Vertreter gemäß Artikel 18, Abs. 2, Nr. 3—5, Artikel 19, Abs. 2, Nr. 3—5 und Artikel 28, Abs. 2 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts gewählt. Briefwahl ist zu ermöglichen.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 4 bleibt unverändert.

Abs. 5: Die näheren Einzelheiten der Wahl werden in einer Satzung der Hochschule geregelt (Wahlordnung).

Begründung:

Zu Abs. 1: Das in dem Entwurf angeordnete Mehrheitswahlrecht hat notwendigerweise die Wirkung, daß in Fachbereichen mit mehreren kleinen Fächern durch diese Art der Wahl die Repräsentanz der Fächer unmöglich werden kann. Dies kann dazu führen, daß Berufungen in Fächern ohne die Mitwirkung der eigentlich Betroffenen, nämlich der Fachvertreter, erfolgen können. Aus diesem Grund muß das Gesetz ein Listenwahlrecht vorsehen, das eine entsprechende Repräsentanz der Fächer garantiert.

Zu Abs. 3: Ein Quorum bei der Wahl wird abgelehnt. Es benachteiligt einseitig die Studierenden. Durch die Möglichkeit der Briefwahl wird im übrigen eine Erhöhung der Wahlbeteiligung eher erreicht als durch ein Quorum. In dieser Frage stimmt die Stellungnahme der Universität Regensburg wiederum mit der Stellungnahme des Rektoratskollegiums der Universität München überein.

Zu Abs. 5: Daß durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen ist, ist eine Selbstverständlichkeit, die einer rechtlichen Regelung nicht bedarf.

Artikel 35 (Geschäftsgang)

In Abs. 1, Satz 3 wird statt „unterrichtsfrei" „vorlesungsfrei" vorgeschlagen.

Abs. 2 bleibt.

Abs. 3: Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. In Sitzungen beschließen sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rest von Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Abs. 1: Die Universität Regensburg hält eine Unterscheidung innerhalb der Hochschule in Unterricht und Vorlesung und entsprechend in unterrichtsfrei und vorlesungsfrei für nicht möglich. Sie schlägt daher den Terminus „vorlesungsfrei" vor.

Zu Abs. 3: Von der Beschlußfähigkeit der Kollegialorgane sollte nach Meinung der Universität schon dann ausgegangen werden, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Ein Verfahren, das eine zweite Einberufung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zu diesem Zweck regelt, ist daher nicht notwendig.

Artikel 36 (Öffentlichkeit)

Abs. 1: Die Kollegialorgane der Hochschule verhandeln grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 2: Durch Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden, kann die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Begründung:

Zur Begründung kann auf das zu Artikel 10, Abs. 3. Gesagte verwiesen werden.

Artikel 38 (Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung)

Abs. 1 und Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu Abs. 1: Abs. 1, Satz 1 ist eine Selbstverständlichkeit, deren gesetzliche Regelung überflüssig ist. Dasselbe gilt für das in Satz 2 Formulierte.

Zu Abs. 2: Als Begründung gilt einmal das zu Artikel 28 Ausgeführte, wonach innerhalb des Fachbereichs nicht unterschieden werden soll in Fragen, die hochschulpolitischer Natur sind und Fragen, die reine Sachfragen sein sollen. Im übrigen wirkt die weitere Absicherung des Artikels 38, Abs. 2, bei den im Gesetz angenommenen Paritäten geradezu albern. Die Paritäten werden nämlich durch Artikel 38, Abs. 2 in außerordentlich verschlüsselter Form zu 7:1:0:0:0 gemacht.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs bleibt der eigentlich letzte Bereich des Selbstverwaltungsrechts der Hochschule der Bereich der personellen Selbstergänzung. Dieser geringe freie Raum wird durch Artikel 38, Abs. 2 noch weit über den ansonsten durch das Hochschulgesetz gezogenen Rahmen dem Mitbestimmungsrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten entzogen.

Daß Artikel 38, Abs. 2 bei den sonstigen Paritäten des Hochschulgesetzes nicht mehr erforderlich sei, wird auch von dem Münchner Rektoratskollegium zugegeben, das in den Fragen der Mitbestimmung ansonsten eine von der Stellungnahme des Kleinen Senats der Universität Regensburg wesentlich verschiedene Position einnimmt. Auch das Rektoratskollegium schlägt aus diesem Grund die Streichung des Artikels 38, Abs. 2 vor.

4. Kapitel

Berufungen

Artikel 46 (Berufungsvorschläge)

Abs. 1: Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule berufen.

Abs. 2: Freie Professorenstellen werden durch die Hochschule unter Angabe der Art und des Umfangs der Funktionen sowie der Qualifikationsmerkmale öffentlich ausgeschrieben. Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

Abs. 3: Aus dem Kreis der Bewerber erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. Diese wird von einer durch den Fachbereichsrat eingesetzten Berufungskommission vorbereitet.

Abs. 4: Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. Personen, die nicht einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Das Staatsministerium für Unterhalt und Kultus kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muß eine Beurteilung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür können Gutachten von Wissenschaftlern des betreffenden Faches an anderen Hochschulen eingeholt werden. Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufü-

gen. Der Vorschlagsliste sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen beizufügen.

Abs. 5: Die Vorschlagsliste ist spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält.

Abs. 6: Mitglieder des Fachbereichsrates, dem die zu besetzende Stelle angehört, sowie Mitglieder der Berufungskommission können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschlagsliste ergänzendes Sondervotum vorlegen.

Abs. 7: Bleibt unverändert.

Begründung:

Zu Abs. 1 und 2: Die Änderungsvorschläge sind redaktioneller Natur.

Abs. 3: Die Einschränkung des Mitbestimmungsrechts der Assistenzprofessoren, der sonstigen Lehrpersonen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in Abs. 3 wird von der Universität Regensburg abgelehnt. Mitglieder des Berufungsausschusses sollen nach der Meinung der Universität Regensburg auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sein. Ein totaler Ausschluß der Studenten muß notwendigerweise dazu führen, daß innerhalb der Studentenschaft der früher häufiger zu findende Verdacht, es gehe bei Berufungen nicht mit rechten Dingen zu, wieder zunimmt. Im übrigen ist es unbestreitbar, daß die Mitwirkung von Studenten und Assistenten zumindest die Wirkung hatte, eine an einen Schulenstreit gekettete Berufungspolitik zu erschweren.

Der Ausdruck „Kommission" soll deutlich machen, daß auch Nichtmitglieder des Fachbereichsrates und des Fachbereichs an der Vorbereitung der Liste beteiligt werden können.

Zu Abs. 4: Die Änderung im Satz 4 soll ausdrücken, daß die wissenschaftliche und pädagogische Eignung entscheidend für die Berufung sein muß. Die Änderung in Satz 5 hebt die Beschränkung auf Professoren bei der Erstellung von Gutachten auf. Durch die Änderung des letzten Satzes soll erreicht werden, daß alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen immer dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt werden müssen.

Zu Abs. 5: Eine Frist von 6 Monaten scheint der Universität Regensburg angemessen und ausreichend. Dadurch wird die besondere Regelung im Satz 2 überflüssig. Satz 3 erscheint nicht notwendig.

Zu Abs. 6: Die Möglichkeit eines Sondervotums soll nicht den Professoren des Fachbereichs, sondern Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern der Berufungskommission überlassen bleiben.

Art. 47 (Berufungen)

Abs. 1: Die Professoren werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen. Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. Er hat Abweichungen von der Reihenfolge der Vorschlagsliste jedoch zu begründen.

Abs. 2: Lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule die Vorschlagsliste zurückgeben. Die Hochschule hat in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

Abs. 3: Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn innerhalb der in Abs. 2 und in Art. 46 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist. In diesem Fall muß das Ministerium die Stelle ausschreiben. Der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

Abs. 4: Bleibt unverändert.

Begründung:

Zu Abs. 1: Eine Begründung der in Abs. 1, Satz 2 vorgeschlagenen Verpflichtung des Kultusministers, seine Abweichung von der Vorschlagsliste zu begründen, erübrigt sich.

Zu Abs. 2: Dem Kultusministerium sollte durch Gesetz nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, eine ganze Liste der Hochschule zurückzuweisen. Werden Rufe abgelehnt, soll das Kultusministerium das Recht, die Liste zurückzugeben, nur dann haben, wenn die Hochschule damit einverstanden ist.

Zu Abs. 3: Die in Abs. 3 dem Kultusministerium gegebene Möglichkeit, einen von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen zu berufen, kann nicht allein davon abhängig gemacht werden, daß nach Meinung des Kultusministers auf der Liste der Hochschule kein Geeigneter zu finden sei. Bei Differenzen in der Beurteilung der Eignung von zu berufenden Personen muß dem Urteil der Hochschule mindestens dasselbe Gewicht beigemessen werden wie dem Urteil des Kultusministeriums. Aus diesem Grund kann dem Kultusministerium in solchem Streitfall ein die Position der Hochschule überwindendes Recht nicht eingeräumt werden. Der Fall des § 47 Abs. 3 Ziff. 1 (VBHG) unterscheidet sich auch erheblich von dem Fall der Ziff. 2, in dem die Hochschule untätig bleibt, und damit die ihr zustehenden Rechte bewußt nicht in Anspruch nimmt.

5. Kapitel

Studierende

1—3 Allgemeines, Zulassung u. Entlassung Zulassungsbeschränkungen

Die Art. 48 bis einschließlich 60 werden ersetzt durch folgende Artikel 48 und 49.

Abs. 1: Die Studenten werden durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen.

Abs. 2: Die Einschreibung setzt den Besitz eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, voraus. Außerdem kann als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

Abs. 3: Bei der Einschreibung wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer. Ein Wechsel eines Studienfaches ist der Hochschule anzuzeigen. Er bedarf der Zustimmung der Hochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach oder die gewählten neuen Studienfächer andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Art. 49

Abs. 1: Die Voraussetzungen für die Versagung oder für den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung sowie das dabei einzuhaltende Verfahren werden in einer Satzung geregelt, die die Hochschule erläßt (Immatrikulationsordnung).

Abs. 2: In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden muß,

1. wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
2. wenn der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat für das Studienfach, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

Abs. 3: In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden kann,

1. wenn in dem gewählten Studienfach Zulassungsbeschränkungen bestehen,
2. wenn der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
3. wenn vom Studienbewerber zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind,
4. wenn der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. wenn der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
6. wenn der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Abs. 4: In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung widerrufen werden muß, wenn der Versagungsgrund gem. Abs. 5 Nr. 2 eintritt und widerrufen werden kann, wenn die Versagungsgründe gem. Abs. 6 Nr. 3, 5 oder 6 eintreten.

Begründung:

Die streng detaillierte und geradezu liebevoll vollständig formulierte Regelung über die Zulassung, Entlassung, Qualifikation, Zulassungshindernisse zeigt allzu deutlich im Vergleich zu anderen Hochschulgesetzen, mit welchem Ballast der Hochschulgesetzentwurf beladen ist. Verständlich wird dies nur, wenn man unterstellt, daß das Kultusministerium den Hochschulen die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren durch eine Immatrikulationsordnung zu regeln, nicht zugestehen möchte. Warum die Qualifikationserfordernisse andererseits so ausführlich geregelt werden müssen, ist schlicht uneinsichtig. Insgesamt hat die Universität den Eindruck, daß dieses Problem in anderen Hochschulgesetzen bedeutend leichter, kürzer, besser und problemloser geregelt wurde. Die Universität schlägt daher vor, die Regelung des § 15 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalens zu übernehmen und mit dieser Regelung die 12 Paragraphen des Vorentwurfs für ein Bayer. Hochschulgesetz zu ersetzen.

Art. 61 (Studentenvertreter und Zusammenschlüsse der Studierenden)

Abs. 1: Die an der Hochschule immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.

Abs. 2: Die Studentenschaft ist eine mitgliedschaftliche Gliederung (Gliedkörperschaft) der Universität. Ihr obliegt unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit der Organe sowie der fachlichen Gliederungen und Einrichtungen der Universität die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Studenten als Mitglieder der Universität.

Abs. 3: Die Studentenschaft hat eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.

Abs. 4: Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft führt der Universitätspräsident oder das Präsidialkollegium. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft sind die für die Universität geltenden Vorschriften anzuwenden.

Abs. 5: Die Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Studentenschaft obliegt dem Rechnungshof des Freistaates Bayern.

Begründung:

Auch die Universität Regensburg ist wie das Rektoratskollegium der Universität München der Meinung, daß die Auflösung der verfaßten Studentenschaft kaum geeignet sein dürfte die aufgetretenen, in der amtlichen Begründung angesprochenen Schwierigkeiten für die Zukunft zu beheben. Die Auflösung der Studentenschaft würde vielmehr vor allem eine einheitliche Vertretung der studentischen Belange außerordentlich erschweren. Die Erfahrungen, die in Berlin nach der Auflösung der verfaßten Studentenschaft gemacht wurden, zeigen deutlich, daß das Fehlen eines Adressaten auf der Seite der Studenten auch die Berücksichtigung studentischer Belange durch Professoren und Verwaltung erschwert. Das Argument in der amtlichen Begründung, daß zur Zeit radikale Gruppierungen die Studentenschaften beherrschten und mit den Mitgliedsbeiträgen der großen Mehrheit verfassungsfeindliche Propaganda betrieben, kann die Universität Regensburg nur schwerlich als Argument für die Auflösung der verfaßten Studentenschaft verstehen. Denn wenn die demokratischen Parteien den Einfluß in den Studentenparlamenten verloren haben, so dürfen sie daraus nicht die Konsequenz ziehen, diese Parlamente abzuschaffen. Richtige Reaktion wäre es vielmehr, alles daran zu setzen, in diesen Parlamenten wieder Mehrheiten zu gewinnen, sowie die Masse der Studenten daran zu gewöhnen, daß Einflußlosigkeit der Preis für mangelndes demokratisches Engagement ist.

Der vorliegende Entwurf gibt nicht nur, wie die amtliche Begründung meint, der freien Willensentscheidung des einzelnen Studenten den Vorzug vor einem zwangsweisen Zusammenschluß. Vielmehr nimmt er auch zugleich dem einzelnen Studenten die Möglichkeit, die Interessen der Vereinigung, der er beigetreten ist, in der Studentenschaft und für die Studenten wirksam zu vertreten.

Die Universität Regensburg erkennt an, daß es Gesichtspunkte sowohl für als auch gegen die Abschaffung der verfaßten Studentschaft gibt. Auch gibt es für beide Lösungen aus verschiedenen politischen Haltungen Argumente. Die Universität wendet sich jedoch gegen die im Entwurf angeordnete Auflösung der verfaßten Studentenschaft vor allem aus folgendem Grund: Die amtliche Begründung des

vorliegenden Entwurfs zeigt deutlich, daß die Abschaffung der verfaßten Studentenschaft vorrangig den Zweck hat, politisch mißliebigen Gruppierungen eine mögliche materielle Basis ihrer Argumentation zu entziehen. Im bewußten Einsatz der Hochschulgesetzgebung zur Disziplinierung politischer Gruppierungen sieht die Universität Regensburg einen groben Mißbrauch des Instruments der Hochschulgesetzgebung.

Da sie einen solchen Mißbrauch nicht für gut hält, spricht sie sich mit Nachdruck gegen die in den Art. 61, 62 und 107 Abs. 5 angeordnete Auflösung der verfaßten Studentenschaft aus.

Der Eindruck, daß die Auflösung der verfaßten Studentenschaft nur die Funktion der Bekämpfung politisch mißliebiger Gruppen hat, wird verstärkt durch die Regelung des Art. 62 Abs. 2, dem auch wohlwollende Betrachtung den Geruch von Gesinnungsschnüffelei nicht nehmen kann.

Da die Universität Regensburg sich gegen die Auflösung der verfaßten Studentenschaft ausspricht, schlägt sie vor, in den Art. 61 und 62 die verfaßte Studentenschaft wieder aufzunehmen. Die Art. 61, 62 und 62a entsprechen den §§ 69, 70 und 71 des Saarländischen Universitätsgesetzes.

6. Kapitel

Studium und Prüfungen

Vorbemerkung:

Die Vorschriften dieses Kapitels ermöglichen die totale Reglementierung des Studiums und der Prüfungen durch das Kultusministerium. Es erhält die Kompetenz, den Inhalt von Studium und Prüfungen auch gegen den Willen der Hochschule zu bestimmen (Art. 65 Abs. 3 und 73 Abs. 2). Andere Vorschriften dieses Kapitels bezwecken eine reibungslose Vermittlung der vorgegebenen Studieninhalte nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten in der dreijährigen Regelstudienzeit. Die Universität erhält damit den Status eines Betriebes des Kultusministeriums zur Produktion von „wissenschaftlich" ausgebildeten Akademikern.

Die Universität ist dagegen der Ansicht, daß die Verantwortung für Studium und Prüfungen nicht vom Wissenschaftsprozeß abgetrennt werden darf. Diese Verantwortung ist unabdingbarer Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts der Hochschule. Die hochschulübergreifende Koordinierung von Studien- und Prüfungsordnungen sollte durch eine von den Hochschulen getragene und demokratisch strukturierte Landeshochschulkonferenz vorgenommen werden.

Die folgende Einzelkritik muß unter dem Vorbehalt dieser grundsätzlichen Einwände gesehen werden.

1. Studium

Art. 63 (Studienjahr)

Abs. 1 bleibt.

Abs. 2: Der Beginn des Studienjahres und des Semesters sowie die vorlesungsfreie Zeit werden im Einvernehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt. Die ausreichend zu bemessende vorlesungsfreie Zeit soll der Forschung und dem individuellen Lernen der Studierenden dienen.

Begründung:

Der Beginn des Studienjahres und der Semester sowie die vorlesungsfreien Zeiten müssen mit den Hochschulen koordiniert werden. Hier macht sich bemerkbar, daß der Entwurf eine Landeshochschulkonferenz nicht kennt. Im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz beispielsweise wird Beginn und Ende der Vorlesungszeit nach § 29 durch die Landeshochschulkonferenz im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht und Kultus bestimmt. Wenn eine Landeshochschulkonferenz in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden soll, muß eben der mühsame Weg des Einvernehmens mit den einzelnen Hochschulen gegangen werden.

Art. 64 (Studienziel, Studiengang)

Abs. 2: 3. Satz, letzter Teilsatz „soweit die Art des Studienganges dies zuläßt" entfällt.

Abs. 3: Satz 2 „In dafür geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in einer Regelstudienzeit von 3 Jahren zu einem Abschluß führen". entfällt.

Abs. 4: „Im Benehmen" wird ersetzt durch „im Einvernehmen".

Begründung:

Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem § 34 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz, der die in dem Entwurf formulierte Einschränkung nicht kennt.

Zu Abs. 3: Die ausdrückliche Forderung nach 3jährigen Studiengängen ist mit der geforderten Wissenschaftlichkeit unvereinbar.

Zu Abs. 4: Durch die Ersetzung des Begriffs „im Benehmen" durch „im Einvernehmen" soll einmal die Kompetenz der Universität zur Einführung neuer Studiengänge sichergestellt bleiben. Zum anderen soll jedoch auch und vor allem der Hochschule dadurch ein Innovationsrecht zugestanden werden.

Art. 65 (Studienordnungen)

Abs. 1: Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnung ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in angemessener Zeit abschließen.

Abs. 2: Studienordnungen sollen den Studenten einen sinnvollen Aufbau des Studiums ermöglichen, insbesondere den Studienstoff näher umreißen und auf die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen sowie weitere zu einem ordnungsgemäßen Studium gehörenden Lehrveranstaltungen und deren sachgerechte Reihenfolge hinweisen.

Abs. 3: Die Studienordnungen sollen so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

Begründung:

Eine so detaillierte Regelung der Studiengänge wie sie im Entwurf vorgesehen ist, führt zur Gängelung der Studenten. Die Universität Regensburg hält es daher für erforderlich, auch die Lernfreiheit im Hochschulgesetz zu betonen. Aus diesem Grunde sind die Absätze 1 und 2 ersetzt worden durch Normen, die den Hochschulgesetzen anderer Länder entnommen wurden und die der Universität Regensburg als sachgerecht erscheinen.

Abs. 1 entspricht § 21,5 des Hessischen Hochschulgesetzes, Abs. 2 entspricht dem § 41 Abs. 6 des Hamburger Hochschulgesetzes und Abs. 3 dem § 22 Abs. 2 des Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetzes. Den Abs. 3 des Entwurfs hält die Universität Regensburg teils für überflüssig, teils für einen grundsätzlichen und erheblichen Eingriff in die Fachkompetenz der Hochschule. Der in Abs. 3 Satz 1 angeordnete Genehmigungsvorbehalt entspricht dem üblichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und bedarf aus diesem Grund keiner besonderen Normierung in einem Hochschulgesetz. Die Genehmigung nach Satz 2 Ziff. 1 und 2 ist dagegen eine inhaltliche und damit fachaufsichtliche Genehmigung. Sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Inhalt der Studienordnung nicht dem entspricht, was das Kultusministerium für richtig hält. Ein solcher Genehmigungsvorbehalt muß auf das schärfste abgelehnt werden. Die Universität Regensburg sieht sich in dieser scharfen Ablehnung in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Rektoratskollegiums der Universität München.

Art. 66 (Lehrangebot, Studienverlauf)

Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

Der Student kann den Verlauf seines Studiums frei gestalten, soll sich jedoch an den Prüfungs- und Studienordnungen seines Studienganges so orientieren, daß er die Prüfung in angmessener Zeit ablegen kann. Die Fachbereiche können die Teilnehmerzahl einzelner Lehrveranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder zur ordnungsmäßigen Durchführung der Unterrichtungsveranstaltungen erforderlich ist.

Abs. 4: Am Ende des 2. Studienjahres kann eine Zwischen- oder Vorprüfung stattfinden.

Begründung:

Zu Abs. 3: Durch die Neuformulierung des Abs. 3 soll die Lernfreiheit möglichst weitgehend garantiert werden. Die Formulierung entspricht dem § 31 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes. Die Begrenzung der Lehrveranstaltungen durch Satzungen der Hochschule wäre schwerfällig und kompliziert. Nach Meinung der Universität Regensburg genügt für eine solche Beschränkung der Beschluß des Fachbereichsrats.

Art. 67 (Studienleitende Maßnahmen)

Art. 68 (Begrenzte Fächerwahl)
werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

In Art. 67 wird in Abs. 1 Überflüssiges bzw. Selbstverständliches formuliert, in Abs. 2 und 3 eine starre und untaugliche Regelung angeboten. Für die Streichung des Art. 68 macht sich die Universität Regensburg die Begründung des Rektoratskollegiums der Universität München zu eigen, wonach eine begrenzte Fächerwahl bisher niemals erforderlich war, weil Zulassungsbeschränkungen ausreichten.

Art. 69 (Studienreform)

Abs. 1: Die Hochschulen haben in Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Studienziele, Studiengänge und Prüfungsordnungen sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Abs. 2: Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bildet Studienreformkommission mit dem Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu erarbeiten. In die Studienreformkommission können nur von den Hochschulen vorgeschlagene Mitglieder berufen werden; darunter müssen Studenten sein. Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften, sowie Vertreter zuständiger staatlicher Stellen wirken beratend mit.

Abs. 3: Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Für diesen Zweck sind besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu erlassen, die neben bestehenden Ordnungen gelten.

Begründung:

Zu Abs. 1: Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen, weil er, so formuliert, nur die Intention haben kann, Reformen von vornherein verhindert, es sei denn, man nimmt an, daß er eine Selbstverständlichkeit in Erinnerung bringen soll.

Zu Abs. 2: Die Universität Regensburg ist der Meinung, daß die Studienreform grundsätzlich von einer Landeshochschulkonferenz landeseinheitlich vorbereitet werden sollte. Sie hält die Einrichtung von Studienreformkommissionen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nur solange für vertretbar, als eine Landeshochschulkonferenz noch nicht eingerichtet ist. Die Universität Regensburg empfiehlt auch an dieser Stelle, eine Landeshochschulkonferenz in das Gesetz aufzunehmen. Im übrigen weist die Universität Regensburg darauf hin, daß das in Art. 69 Abs. 2 des Entwurfs geplante Verfahren zur Berufung der Studienreformkommission das den Hochschulen keinerlei Rechte bei der Zusammensetzung dieser Kommission gibt, auf ihre erheblichsten Bedenken stößt. Diese Bedenken werden dadurch verstärkt, daß das Kultusministerium die Vorschläge der von ihm eingesetzten Studienreformkommission über die Regelung des Art. 69 Abs. 2 Satz 3 (VBHG) den Hochschulen oktroyieren kann.

Zu Abs. 3: Durch diese Norm soll die Möglichkeit von Innovation durch die Hochschulen erleichtert werden. Die Universität weist darauf hin, daß die Änderungsvorschläge zu Art. 69 Abs. 2 aus § 60 Abs. 1 und 2 und zu Abs. 3 aus § 33 Abs. 2 Hochschulrahmengesetzentwurf entnommen sind.

Art 70 (Studienberatung)

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Im übrigen ist die Intention des Kultusministeriums nicht erkennbar, da Satz 2 in der Begründung nicht erwähnt wird.

2. Prüfungen

Art. 72 (Prüfungsarten)

Abs. 2: Hochschulprüfungen mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat.

Begründung:

Der ausdrückliche Bezug auf individuelle Leistungen in Art. 72 Abs. 2 des Entwurfs deutet darauf hin, daß gmeinsam erbrachte Leistungen zur Bewertung nicht herangezogen werden können.

Art. 73 (Hochschulprüfungen)

Abs. 1: Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt.

Abs. 2: Hochschulprüfungsordnungen werden von den Hochschulen durch Satzung erlassen.

Abs. 3: Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln, ... (die Ziffern 1 bis 9 bleiben erhalten. In den Hochschulprüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Die Hochschulprüfungsordnung bestimmt die Mindeststudienzeit. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß in den betreffenden Fächern oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife zugelassen sind, zur Prüfung zugelassen werden. Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, daß die Prüfung durch während des Studiums erbrachten Leistungen abgelegt werden kann. Sie kann vorsehen, daß in geeigneten Fällen auch wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden.

Abs. 4: Bleibt.

Abs. 5: Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur

1. Professoren und Assistenzprofessoren
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
3. Solche Personen, die Ausbildungsaufgaben in einer praktischen Ausbildung haben, die in einen Studiengang eingeordnet sind.
4. Lehrbeauftragte befugt.

Abs. 6: Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich öffentlich sein.

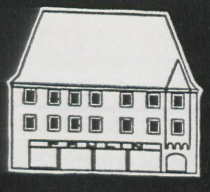
Begründung:

Zu Abs. 1: Es ist unverständlich, worauf sich die „Durchlässigkeit" beziehen soll, da verschiedene Studiengänge, etwa Haupt-, Aufbaustudium im Gesetz nicht unterschieden sind.

Zu Abs. 2: In Satz 2 ist eine normale Folge der Rechtsaufsicht geregelt, die einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Dagegen ist in Satz 3 wiederum wie in Art. 65 Abs. 3 Satz 2 ein inhaltlicher, der Fachaufsicht entsprechender Genehmigungsvorbehalt angeordnet. Die Begründung zu Art. 69 Abs. 3 gilt auch hier.

Zu Abs. 3: Die Möglichkeit der gleitenden Prüfung soll durch den Änderungsvorschlag voll gegeben werden. Der letzte Satz des Abs. 3 soll klarstellen, daß auch wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden, im Gegensatz zu dem Entwurf, nach dem nur die individuelle Leistung des Kandidaten der Prüfungsbewertung zugrundegelegt werden darf.

Zu Abs. 5: Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen dort, wo sie lehren, auch prüfen können. Die Ziff. 3 soll der Ziff. 4 im Entwurf entsprechen. Die Formulierung, die die Universität Regensburg vorschlägt, entspricht dem Formu-



Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

lierungsvorschlag d. BMBW zum § 37 Abs. 3 Hochschulrahmengesetzentwurf. Insgesamt dienen die Änderungsvorschläge in Abs. 5 nur der Verdeutlichung des Grundsatzes der in der amtlichen Begründung aufgestellt wurde, daß wer lehrt auch prüfen soll.

Zu Abs. 6: Eine Einschränkung auf die Fachöffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist nicht erforderlich, wie die Erfahrungen z. B. bei juristischen Staatsprüfungen gezeigt haben.

7. Kapitel

Akademische Grade
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 76 (Zuständigkeit)

Abs. 1: Die Hochschulen können akademische Grade verleihen. Eine Hochschule kann akademische Grade, die sie bisher nicht verliehen hat, im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus einführen.

Begründung:

Die in Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz formulierte Einschränkung ist in der amtl. Begründung nicht erwähnt. Ohne Begründung kann eine positive Bedeutung dieser Einschränkung nicht erkannt werden.

Art. 76 Abs. 2 sowie Art. 77 und 78 entfallen.

Art. 77 (Lehrbefugnis, Lehrbefähigung)

Art. 78 (Habilitationsverfahren)

Begründung:

Die Habilitation hat ihre Funktion als Qualifikationsnachweis weitgehend eingebüßt; dies ergibt sich aus der praktischen Übung an vielen Hochschulen und ist auch schon im Hochschulrahmengesetzentwurf sowie in vielen anderen Hochschulgesetzen anerkannt. Die wissenschaftliche Qualifikation für den wissenschaftlichen Nachwuchs findet durch die Tätigkeit in Forschung und Lehre während der Tätigkeit als Assistenzprofessor oder als sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter kontinuierlich statt. Die Qualifikation wird in einem Berufungsverfahren festgestellt, das an die gesamten wissenschaftlichen Leistungen der bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeit anzuknüpfen hat.

Darüberhinaus zeigt das Verhältnis von Art. 77 Abs. 1 und 2 zur Funktion eines Assistenzprofessors die Unhaltbarkeit des durch die Habilitation bestimmten Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung und der daran anknüpfenden Erteilung einer Lehrbefugnis an einer Hochschule: Assistenzprofessoren werden an der Hochschule zu lehren haben. Die Lehrbefugnis kann ihnen nach Art. 77 Abs. 2 aber nur dann erteilt werden, wenn sie die Lehrbefähigung haben. Das bedeutet, daß der Assistenzprofessor 6 Jahre lang lehren kann, ohne eine Lehrbefugnis an einer Hochschule zu haben. Ebenso absurd sind die Ergebnisse, wenn man sich vorstellt, daß ein Assistenzprofessor nach 6jähriger Lehrtätigkeit die Lehrbefugnis nicht erhält. Damit wird ihm gleichzeitig die Berechtigung seiner bisherigen Tätigkeit abgesprochen. Einer so von der ausgeübten Tätigkeit an der Hochschule getrennten Erteilung der Lehrbefugnis als formalem Qualifikationsmerkmal muß in aller Schärfe widersprochen werden. Die Universität Regensburg ist mit dem Rektoratskollegium der Universität München der Meinung, daß, wenn Lehrbefugnis überhaupt zu erteilen ist, dies nicht von der Einweisung in eine Professoren- oder Assistenzprofessorenstelle getrennt werden kann. Daher schließt sich die Universität der in dem Änderungsvorschlag 131 vom Münchener Rektoratskollegium gemachten Feststellungen an.

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18
etw
telefon 55051/52
elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

8. Kapitel

Ordnungsrecht

Die Universität Regensburg schlägt die ersatzlose Streichung des gesamten 8. Kapitels des Vorentwurfs vor.

Begründung:

1. Notwendigkeit und Zweck des Ordnungsrechts werden vom Kultusministerium in seinem Entwurf nicht überzeugend begründet, obwohl der Entwurf der Bundesregierung zum Hochschulrahmengesetz die Einführung eines Ordnungsrechts nicht vorsieht. Empirische Erhebungen über Störungen von Lehrveranstaltungen an den Universitäten der Bundesrepublik haben ergeben, daß an allen Universitäten, so auch insbesondere in Bayern, im Wintersemester 1971/72 ein geordneter Vorlesungsbetrieb in vollem Umfang gewährleistet war. Dieser Feststellung ist vom Bayerischen Kultusministerium der Sache nach nicht widersprochen worden.

2. Das bestehende Haus- und Strafrecht reicht als Instrument zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehrbetriebes aus. Die zusätzliche Einführung eines Ordnungsrechts an den Universitäten erweist sich daher als überflüssig.

3. Unabhängig von dieser generellen Zurückweisung eines Ordnungsrechts ist zu der Ausgestaltung eines solchen Instruments im Entwurf des Bayerischen Hochschulgesetzes folgendes zu sagen: Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen.

Zu Art. 79/1: Der Verweis auf Art. 10, Abs. 1 ist nicht ein Verweis auf einen klar umrissenen Tatbestand in abstrakter Form, wie es die Begründung vorgibt, sondern der Bezug auf eine Generalklausel, die jeglicher Interpretation offensteht. Abgeschlossenheit und Bestimmtheit sind unabdingbare Forderungen an die Tatbestände jedes Ordnungsrechts. Diese Rechtsprinzipien werden auch nicht durch die beispielsweise Aufzählung von einzelnen Tatbeständen in den Ziffern 1 bis 5 eingelöst: die Begriffe „stören" oder „behindern" werden nicht mehr definiert. Daraus folgt ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und Interpretationswillkür.

Zu Ziff. 4: Macht sich ein Student einer strafbaren Handlung schuldig, dann ist es nicht Aufgabe der Ordnungsbehörden, durch ein Ordnungsverfahren das Strafverfahren zu ersetzen. Eine dadurch mögliche Doppelbestrafung verstößt gegen elementare Rechtsprinzipien.

Zu Ziff. 5: Der Begriff der Öffentlichkeit ist nicht definiert. Die Pönalisierung einer Aufforderung ist zu weitgehend. Ein eintretender Erfolg im Sinne der Ziffern 1 bis 4 muß durch die Handlung kausal verursacht sein.

Zu Abs. 3: Ordnungsmaßnahmen, die den Ausschluß vom Studium für eine Zeitdauer bis zu 4 Jahren vorsehen, kollidieren mit dem in Artikel 12 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsatz der freien Berufswahl. Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes ist in diesem Fall nicht mehr gewahrt.

Zu Art. 80 (Ordnungsbehörde)

Das Ordnungsrecht in der konzipierten Form durch das Hochschulgesetz kann die Funktion der Konfliktregelung zwischen Lehrenden und Lernenden nicht erfüllen. Die Einsetzung eines Ordnungsausschusses hat wohl die Aufgabe, eine exekutive Funktion — Ordnungsrecht, übertragene staatliche Aufgabe — in ein judikatives Gewand zu kleiden. Schon aus diesem Grund muß ein solches Organ auf Ablehnung stoßen. Wenn ordnungsrechtliche Entscheidungen der fachaufsichtlichen Weisung des Kultusministeriums unterworfen sind, ist es ehrlicher, diese nicht von einem „gerichtsähnlichen" Gremium, sondern von einem Beamten im Rahmen üblicher Verwaltungstätigkeit fällen zu lassen. Außerdem geben die Paritäten in den Ausschüssen den Professoren die Sanktionsherrschaft über den etwaigen Konfliktpartner.

In Regensburg kauft man seinen

AUDI im

AUTOHAUS WEST

DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG

Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86

Verkauf · Service · Spenglerei

Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

Art. 81 (Verfahren)

Abs. 1: Eine Auskunftspflicht der Hochschulmitglieder gegenüber dem Ordnungsausschuß führt zwangsläufig zur Denunziation, die nach Artikel 79 Abs. 1 in Zusammenhang mit Artikel 10 Abs. 1 sogar noch erzwungen werden könnte. Die Hochschule wird damit zu einer gigantischen Inquisitionsmaschine. Welche negativen Auswirkungen dies notwendigerweise auf das Klima in der Hochschule haben muß, bedarf keiner Erläuterung.

ZWEITER ABSCHNITT

NICHTSTAATLICHE HOCHSCHULEN

Art. 95, 96, 105 (Anerkennung; Rechtswirkung der Anerkennung)

Grundsätzliche Bemerkungen der Universität Regensburg zu der Einrichtung nichtstaatlicher Hochschulen nach der Regelung des VBHG:

Das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre erfordert vor allem die Gewähr, daß die Angehörigen der Hochschule in größtmöglicher Unabhängigkeit von Partikularinteressen lehren, forschen und lernen können. Es erscheint deshalb geboten, daß die Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen an besondere strukturelle Auflagen gebunden wird, die die Unabhängigkeit in Lehre und Forschung der Mitglieder solcher Einrichtungen garantiert. Der Vorentwurf sieht außer der Bestimmung in Art. 95, Abs. 4 keine weiteren Bedingungen zur Absicherung von Freiheit in Lehre und Forschung an nichtstaatlichen Hochschulen vor. Das läßt vermuten, daß das Staatsministerium keine anderen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit für denkbar hält.

Der Kl. Senat kommt daher zu der Ansicht, daß die Errichtung privater wissenschaftlicher Hochschulen grundsätzlich abzulehnen ist, zumal die Rechtswirkungen der Anerkennung gem. Art. 96 nichtstaatlicher Hochschulen erheblich sind.

VIERTER ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Art. 107 (Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen)

Art. 107 Abs. 4 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 107 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit durch die Grundordnung nicht ausdrücklich das Weiterbestehen vorhandener Einrichtungen vorgesehen ist, gelten diese als aufgelöst."

Art. 107 Abs. 5 und Abs. 6 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen sind reine Folgeänderungen.



Universität Regensburg 8400 Regensburg 2, 23. Mai 1972
Universitätsstraße 31
Postfach 397

Sondervotum

der Vertreter der Habilitierten im Kleinen Senat zur Stellungnahme der Universität Regensburg zum Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes

Die habilitierten Mitglieder des Kleinen Senats der Universität Regensburg sehen sich zu einem Sondervotum gegen die vom Kleinen Senat der Universität mit 9:8 Stimmen beschlossene „Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes" gezwungen. Ausschlaggebend dafür ist nicht die Tatsache, daß der Entwurf für diese Stellungnahme nur als Tischvorlage und erst in der Senatssitzung vom 19. 5. 1972 eingebracht wurde und eine zweistündige Unterbrechung der Sitzung offensichtlich nicht ausreichen konnte, um das umfangreiche Papier im einzelnen zu prüfen. Entscheidend ist vielmehr, daß bereits bei den Beratungen über die Verfahrensweise zur Verabschiedung einer Stellungnahme aller im Kleinen Senat vertretenden Gruppen eine Einigung nicht zu erzielen war, und daß, wie auch die Grundsatzdiskussion in der Senatssitzung vom 19. 5. 1972 zeigte, eine Übereinstimmung in wesentlichen Positionen nicht gegeben ist. Während der Rektor und die Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Kleinen Senat den Gesetzentwurf in seinen Grundsätzen ablehnen, stimmen ihm sämtliche habilitierten Senatsmitglieder weitgehend zu. Bedenken gegen einzelne Regelungen fallen demgegenüber nicht ins Gewicht.

Nachdem sich die vorläufige Satzung der Universität Regensburg nach einer Laufzeit von fünf Semestern in wesentlichen Punkten als revisionsbedürftig erweist, sind die habilitierten Senatsmitglieder der festen Überzeugung, daß mit diesem Gesetzentwurf ein Weg zu einer gleichzeitig freien als auch Staat und Gesellschaft verpflichteten Universität beschritten ist. Sie begrüßen die im Vorentwurf ausdrücklich betonte grundgesetzliche Freiheit von Forschung und Lehre, erkennen aber auch das Mitwirkungsrecht von Staat und Gesellschaft in der Universität an. Die Universität muß weitgehende Freiheit haben, sie kann aber keinen Freiraum in der Gesellschaft beanspruchen. Die habilitierten Mitglieder wenden sich mit Nachdruck gegen jeden Versuch, die demokratisch legitimierte Regierung und die an rechtsstaatliche Grundsätze gebundene Staatsverwaltung als „Staatsbürokratie, die in Wirklichkeit nur die Sachwalterin bestehender Herrschaftsinteressen ist" (S. 1 der „Stellungnahme der Universität Regensburg") zu diffamieren. Sie wenden sich ebenfalls mit Entschiedenheit gegen die Meinung der Mehrheit des Kleinen Senats, daß durch den Gesetzentwurf die Hochschulen „vollständig diszipliniert" würden und die Hochschulgesetzgebung als Kampfinstrument gegen politisch Andersdenkende mißbraucht werde. Sie sind vielmehr der Auffassung, daß der Vorentwurf eines bayerischen Hochschulgesetzes endlich einen Weg zeigt, um die „Disziplinierung" von Hochschulangehörigen durch radikale Minderheiten zu verhindern. Sie begrüßen ferner insbesondere das Bekenntnis zum Leistungs- und Qualifikationsprinzip, das für eine ihre Aufgabe erfüllende Universität unverzichtbar ist. Weiterhin wird besonders die Gleichbehandlung aller habilitierten Hochschullehrer sowie die Beteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals an der universitären Selbstverwaltung begrüßt.

Bezüglich der Änderungs- und Präzisionswünsche stimmen die habilitierten Mitglieder des Kleinen Senats der Universität Regensburg mit den Vorstellungen der Landesgruppe Bayern des Hochschulverbandes überein. Aus Regensburger Sicht betonen sie vor allem folgende Punkte:

1. Die Grundordnung sollte von der Versammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen und abgeändert werden können.
2. Die Wahlverfahren sollten auch in den Einzelheiten durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt werden.

MUSTERRING international
Möbel WELCK
Seit 65 Jahren ein Begriff
Das Möbelhaus Ihres Vertrauens
REGENSBURG Obermünsterstr.
Der Treffpunkt zum Einkauf schöner Möbel

3. Die akademischen Gremien mussen klein gehalten werden (maximal 12—15 Mitglieder), da bei der Vielzahl der zu besetzenden Gremien die Inanspruchnahme der mit Selbstverwaltungsaufgaben Befaßten nach den Regensburger Erfahrungen unerträglich wird.
4. Die Amtszeit der Fachbereichssprecher sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.
5. Sämtliche Mitglieder von Kollegialorganen sollten sich bei Verhinderung durch einen ständigen Vertreter vertreten lassen oder eine Stimmrechtsübertragung vornehmen können.
6. Die Ämterkombination (Personalunion) zwischen Fachbereichssprecher und Wahlsenator wird abgelehnt; die vorgesehene Regelung diskriminiert die Professoren, weil sie als einzige Gruppe nur solche Vertreter entsenden darf, die von den anderen Gruppen mitgewählt wurden.
7. Es muß klargestellt werden, daß die Hochschule zum Präsidenten auch Personen vorschlagen kann, die sich auf die Ausschreibung hin nicht beworben haben.
8. Vizepräsidenten, andere Mitglieder eines Präsidialkollegiums und der Kanzler sollten in Versammlung und Senat nur beratende Stimme haben.
9. Der Entwurf einer Neufassung des bayerischen Hochschullehrergesetzes sollte möglichst bald vorgelegt werden. Alle Habilitierten sind in die Gruppe der Professoren überzuleiten.
10. Es muß klargestellt sein, daß Dienstvorgesetzter der Professoren der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus bleibt.
11. Für alle Qualifikationsfragen (das sind insbesondere alle Personalfragen und Prüfungsangelegenheiten) muß sichergestellt sein, daß lediglich entsprechend qualifizierte Personen mitbestimmen.
12. Bei den Berufungsvorschlägen für Professoren sollte die Berücksichtigung eines Nichtbewerbers grundsätzlich zulässig sein.
13. Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 müssen im Jahr 3½ Monate vorlesungs- und im wesentlichen auch selbstverwaltungsfreie Zeit zu konzentriertem wissenschaftlichem Arbeiten verbleiben. Alle drei Jahre sollten sie ein Semester gänzlich von Lehr- und Selbstverwaltungsverpflichtungen befreit werden.
14. Die in Art. 106 Abs. 8 vorgesehene Regelung für die Beteiligung in Fragen der Didaktik ist zu unscharf und kann zu Mißbrauch führen.
15. Bei der Regelung des Haushaltswesens ist der Einfluß der Fachbereiche zu stärken, insbesondere gesetzlich vorzusehen, daß Personal- und Sachmittel bereits im Staatshaushalt in aller Regel konkret für die Fachbereiche und gegebenenfalls die Betriebseinheiten ausgebracht werden. Der Haushaltsausschuß muß von einem Professor geleitet werden.
16. Eine Mindestausstattung an Räumen, Sachmitteln und Personal muß jedem Hochschullehrer im Gesetz garantiert sein.







Universität Regensburg 8400 Regensburg 2, 15. Mai 1972
Der Personalrat Postfach 397

Stellungnahme des Personalrats zum Vorentwurf eines Bayer. Hochschulgesetzes der Universität Regensburg

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Universitäten aufgefordert, eine Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bayer. Hochschulgesetzes abzugeben. Diese Stellungnahme, an deren Vorbereitung die Vertretungsgremien der Universität Regensburg beteiligt sind, soll am Mittwoch, den 17. 5. 1972 um 11.30 Uhr im Hörsaal 05 in einer Vollversammlung der Universität Regensburg diskutiert werden. Der Kleine Senat hat den Kanzler ersucht, „im Rahmen des rechtlich zulässigen den Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals die Teilnahme an der Vollversammlung zu ermöglichen". Entsprechende Schritte sind seitens der Verwaltung eingeleitet worden. Der Personalrat bittet die Bediensteten der Universität, nach Rücksprache mit ihren Vorgesetzen an dieser Versammlung teilzunehmen, da durch den Hochschulgesetzentwurf ihre Interessen unmittelbar berührt werden.

Als Vertretungsorgan des im Personalvertretungsgesetz umschriebenen Personenkreises (nichtwissenschaftliches Personal und Teile des wissenschaftlichen Personals, z. B. VdWA, WA, Akad. Räte, StRiHD) sieht sich der Personalrat veranlaßt und berechtigt, eine Stellungnahme zum Hochschulgesetzentwurf abzugeben. In seiner Stellungnahme beschränkt sich der Personalrat auf Regelungen des Gesetzentwurfes, durch die die vom Personalrat vertretenen Bediensteten der Universität unmittelbar betroffen sind. Weitergehende Aspekte des Gesetzentwurfes wurden im Personalrat eingehend diskutiert; eine Stellungnahme wird den übrigen Vertretungsorganen der Universität überlassen.

1. Der Entwurf bestimmt in Art. 9 (1), 6 das sog. nichtwissenschaftliche Personal zu Mitgliedern der Hochschule. Damit wird die Hoffnung geweckt, daß dieser Personenkreis in angemessener Weise (über die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes hinaus) bei der Mitbestimmung, d. h. bei den Paritätenregelungen berücksichtigt wird. Eine Überprüfung des Vorentwurfes ergibt hinsichtlich dieser Erwartungen jedoch folgendes:

2. Die wichtigsten und für alle Mitglieder der Universität in gleichem Maße weitreichenden Entscheidungen werden in der Versammlung und im Senat getroffen. Die Entscheidungen der Versammlung (vgl. Art. 18) und des Senats (vgl. Art. 19) sind nicht nur auf Fragen der Forschung und Lehre beschänkt. Die Begründung zum Vorentwurf läßt in einzelnen Formulierungen erwarten, daß zumindest in diesen Gremien das sog. nichtwissenschaftliche Personal in paritätisch wirksamer Weise an den Entscheidungsprozessen beteiligt wird.

   Dies geht für die Versammlung aus der Begründung des Vorentwurfes zu Art. 18 (1) hervor: „Die Versammlung ermöglicht die Willensbildung in der Hochschule auf breitester Grundlage. Ihr obliegt daher die Beschlußfassung in solchen Angelegenheiten, welche die umfassende Zustimmung der Hochschulmitglieder erfordern."

   Die Begründung zu Art. 19 geht für den Senat davon aus, daß seine Zusammensetzung „eine funktionsgerechte Vertretung der Mitglieder der Hochschule" gewährleistet.

   Der für die beiden Gremien vorgesehene Paritätenschlüssel erfüllt hinsichtlich der Beteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals nicht annähernd die in der Begründung deklamierte „Willensbildung auf breitester Grundlage" noch „funktionsgerechte Vertretung der Mitglieder" der Hochschule.

3. Art. 21 sieht ständige Kommissionen u. a. für die „Hochschulplanung" und für „Haushalts-Raum- und Bauangelegenheiten" vor. In der Begründung zu Art. 21

Ein bißchen sparen- und dann in Urlaub fahren.

Städtische Sparkasse Regensburg

... überall in Ihrer Nähe

wird ausgeführt, daß es sich bei diesen Kommissionen um „sachverständige Führungsstäbe“ handeln soll, die an der Willensbildung der Hochschulspitze mitwirken und die notwendige Koordinierung innerhalb der Hochschule bewirken“. Diese Kommissionen sollen eine „funktionsdifferenzierte Zusammensetzung“ aufweisen. Gerade für den Aufgabenbereich dieser Kommissionen dürften aus dem Kreis den sog. nichtwissenschaftlichen Personals eine größere Zahl an fachkundigen Bediensteten zur Verfügung stehen, als es aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals, insbesondere der in allen Gremien als dominant vorgesehenen Professoren zu erwarten ist. Der für diese Kommissionen vorgesehene Paritätenschlüssel von günstigstenfalls einem Mitglied aus dem Kreis des sog. nichtwissenschaftlichen Personals gegenüber neun Mitgliedern aus dem wissenschaftlichen Bereich trägt in keiner Weise dem berechtigten Mitbestimmungsanspruch und der nachweislichen Mitbestimmungsbefähigung des sog. nichtwissenschaftlichen Personals Rechnung.

4. Es ist sachlich nicht einzusehen, daß die Vizepräsidenten ausschließlich aus dem Kreis der Professoren rekrutieren sollen (vgl. Art. 15 Abs. 2). Es kann erwartet werden, daß mindestens ein Vizepräsident aus einer anderen Mitgliedergruppe hervorgeht.

5. Der Vorentwurf sieht in Art. 9 (1), 4, 5 die Einführung von „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern“ und „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ in der Personalstruktur vor. Zur hochschulpolitischen Legitimation dieser Absicht bezieht der Personalrat nicht Stellung, da er davon ausgeht, daß dies durch andere Vertretungsorgane der Universität geschehen wird. Sollten sich die Absichten des Vorentwurfes jedoch realisieren, so stellt der Personalrat für diesen Fall fest:

   Sowohl von ihrer Zahl als auch von ihren unmittelbaren Interessen her kann für diese Bediensteten angesichts ihrer vorgesehenen Berücksichtigung in den Paritäten nicht von einer angemessenen Mitbestimmung gesprochen werden.

6. Ein Hochschulgesetz, das eine funktionsgerechte Willensbildung auf breitester Grundlage vorgibt, muß die in der Personalstruktur vorgesehenen Gruppen von Universitätsmitgliedern sowohl nach ihrem quantitativen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl, als auch nach ihrer sachlichen Betroffenheit und ihren berechtigten spezifischen Interessen in den Mitbestimmungsregelungen (Paritäten) wirksam zur Geltung bringen. Für die Gruppe des sog. nichtwissenschaftlichen Personals wie auch für die Gruppen: „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ und „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ wird der Vorentwurf dieser Forderung nicht annäherungsweise gerecht. Daher lehnt der Personalrat vor allem in diesen Punkten den „Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes“ ab.

EINSCHÄTZUNG DES REGIERUNGSENTWURFS IM VERGLEICH ZUM VORENTWURF EINES BAYERISCHEN HOCHSCHULGESETZES (VGL. DRUCKSACHE 7/3086 VOM 22. 9. 1972 DES BAYERISCHEN LANDTAGS)

Vorbemerkung:

Der Ministerratsentwurf unterscheidet sich vom Ministerialentwurf nur sehr geringfügig. Die Änderungen sind weitgehend stilistischer oder technischer Natur und können daher kaum als Berücksichtigung der Stellungnahme der Universität Regensburg zum Vorentwurf bezeichnet werden. Dieser Eindruck bestätigt sich in einem ersten Überblick, der die in der Vorbemerkung der Stellungnahme des Senats gerügten Norm vergleicht mit den neuen Regelungen des Ministerratsentwurfs.

1. **Eingriffsmöglichkeiten des Staates**

Der von der Universität gerügte Art. 2 Abs. 7 entfällt. Artikel 2 Abs. 6 enthält neu die Notwendigkeit des Benehmens mit der Hochschule.

Artikel 4 Abs. 3 Ziff. 6 und 7 sowie Ziff. 8 entsprechen dem Vorentwurf.

Artikel 7 und 8 bleiben ebenfalls unverändert.

In Artikel 11 Abs. 3 bleibt die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen nach wie vor in der Kompetenz des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Während in dem Vorentwurf die Gliederungen der Hochschule im Benehmen mit ihr vorgenommen werden sollte, wird im Ministerratsentwurf das Benehmen mit der Hochschule konkretisiert. Nach dieser Konkretisierung kann die Hochschule Vorschläge unterbreiten. Dieses Recht, Vorschläge zu unterbreiten unterscheidet sich von dem durch den Ausdruck „Benehmen" umschriebenen durch nichts.

In Artikel 29 Abs. 1 wurde nur geändert, daß Vorschläge für die Bestellung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Fachbereich nur im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren gemacht werden können. Im übrigen wurde der Name geändert. Artikel 29 behandelt demnach nicht mehr Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten sondern wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.

In einem neuen Artikel 29 Abs. 3 wird der Dienstweg für Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen so formuliert, daß die Fachbereiche eingeschaltet werden. Abs. 3 ist demnach eine geringfügige Verbesserung.

In Artikel 69 Abs. 2 wurde neu eingefügt, daß die Studienreformkommission in der Regel zur Hälfte aus sachverständigen Mitgliedern der Hochschulen zu bestehen hat. Den Hochschulen wurde neu das Recht eingeräumt, Sachverständige vorzuschlagen. Die in 69 Abs. 2 sowie 65 Abs. 3 Satz 1 dem Kultusministerium eingeräumten Möglichkeiten, die Studienordnungen den Empfehlungen der Kommission anzupassen bleiben erhalten. Das eigentliche Monitum der Universität Regensburg gegenüber Artikel 69 Abs. 2, bleibt nach wie vor berechtigt. Immer noch bildet das Kultusministerium die Studienreformkommission, ohne an Vorschläge der Hochschule gebunden zu sein. Nach wie vor entscheidet also nicht die Wahl der Hochschule sondern die Neigung des Ministeriums über die Zugehörigkeit zur Studienreformkommission.

2. **Mitbestimmung**

Die Paritäten des Vorentwurfs in den Artikeln 18, 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 bleiben erhalten. Ebenso die Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Assistenten und Studenten in Artikel 46 Abs. 3 und 38 Abs. 2.
Das Quorum des Artikels 33 Abs. 3 bleibt unverändert.

3. **Personalstruktur**

Ein Hochschullehrergesetz ist immer noch vorgelegt. Ein Ministererlaß an die Universität Augsburg, in der eine Kapazitätsberechnung auf der jetzigen Personalstruktur vorgenommen wird, intensiviert jedoch die Bedenken, die einer vom Kultusministerium geplanten neuen Personenstruktur entgegengebracht werden müssen.

4. **Disziplinierung der Studenten**

Die Änderungen in Artikel 55 sind redaktioneller Art. Im Bereich des Ordnungsrechtes ist neu, daß Ordnungswidrigkeiten schuldhaft begangen werden müssen. Außerdem wurde in 79 Abs. 1 Satz 1 „erheblich" eingefügt. Das bedeutet, daß eine Ordnungswidrigkeit derjenige begeht, der die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung erheblich stört oder behindert. Nach dem Vorentwurf genügte die Störung oder Behinderung allein.

In Artikel 79 Abs. 3 wurden die Ordnungsmaßnahmen etwas abgeschwächt. Nach Ziff. 4 und 5 ist nunmehr nicht mehr der Ausschuß als Mitglied der Hochschule bis zu 4 Jahren sondern nur noch bis zu 2 Jahren möglich. Der AStA wird nach wie vor aufgelöst, aus Art. 107 Abs. 5 wurde 108 Abs. 5. Im Gegensatz zum Vorentwurf für ein Bayerisches Hochschulgesetz, der eine zentrale Vertretung der Studenten überhaupt nicht mehr vorgesehen hat, bleibt den Studenten nach Artikel 61 des Ministerratsentwurfs immerhin noch die Möglichkeit einer Organisation. Während nach Artikel 62 Abs. 2 des Vorentwurfs für ein Bayerisches Hochschulgesetz die Zuwendungen der Hochschulen davon abhängig gemacht werden mußten, daß die Vereinigungen ausschließlich Studierende der Hochschule erfassen, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, ihre Finanzierung offenlegen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen, bleibt die Finanzierung des nach Art. 61 Ministerratsentwurfs vorgesehenen Sprecherrats relativ offen.

Durch die Verbindungen der Aufgabenzuteilung nach Abs. 3 des Artikel 61 mit der Möglichkeit, die Ausgaben des Sprecherrats zu kontrollieren (Artikel 61 Abs. 4 und 62 Abs. 2) bleibt die Disziplinierungsmöglichkeit und Überwachung der Verwaltung über die Studentenorganisation gesichert. Kurz formuliert: was der Verwaltung nicht angenehm, kann nicht finanziert werden.

Schlußbemerkung

Die in der Stellungnahme der Universität Regensburg vom 25. Mai 1972 formulierte Schlußbemerkung bleibt erhalten.

TABELLE DER ÄNDERUNGEN IN DER NUMERIERUNG VON ARTIKELN UND VON ABSÄTZEN INNERHALB EINES ARTIKELS

Vorentwurf		→ Ministerratsentwurf
Artikel	Absatz	
1	2	umgestellt
2	6	erweitert
2	7	entfallen
17	1 + 2	zusammengezogen
20	1 + 2	zusammengezogen
28		erweitert und umgestellt
29		erweitert
35		erweitert und umgestellt
37		erweitert und umgestellt
38		erweitert
39		erweitert und umgestellt
46	2	entfallen
48		erweitert
55	3	erweitert
61		erweitert
62		erweitert
67	3	entfallen
74		erweitert und umgestellt
77/78		umgestellt
81		erweitert und umgestellt
83	1	umgestellt
100		jetzt 101; erweitert
101		jetzt 102
102		jetzt 103
102	3	ausgefallen
103		jetzt 104
104		jetzt 105
105		jetzt 106
106		jetzt 107; umgestellt
107		jetzt 108
107	2	erweitert und umgestellt
107	6	entfallen
108		jetzt 109
109		jetzt 110; erweitert
110		jetzt 112; erweitert
111		jetzt 113
112		jetzt 114

Universität Regensburg – Informationen. Verantwortlich: Rektor und Pressestelle. Redaktion: Winfried Krüger. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung von Herausgeber und Redaktion wieder.

Stellungnahme der Universität Regensburg zum Staatsvertrag

Der Kleine Senat, das oberste Beschlußorgan der Universität Regensburg, hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1972 den Ende Oktober vergangenen Jahres von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichneten Staatsvertrag über eine bundeseinheitliche Regelung des Hochschulzugangs diskutiert. In der Diskussion des Senates wurden eine Reihe von Bedenken gegenüber dem Vertrag vorgebracht, die zu der unten wiedergegebenen Stellungnahmen führten.

Wie bekannt, schafft der Vertrag, der vor der Behandlung der Länderchefs am 20. Oktober 72 von den Kultusministern der Länder verabschiedet war und nun den Länderparlamenten zur Ratifizierung zugeführt werden muß, für alle Hochschulen einheitliche Richtlinien über die Zulassung zum Studium in Numerus-clausus-Fächern. Außerdem sieht er eine einheitliche Berechnung der Hochschulkapazitäten vor. Nach dem Staatsvertrag soll in Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet werden, die die insgesamt verfügbaren Studienplätze in den Numerus-clausus-Fächern zu 60 % nach der Leistung, nämlich der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses, und zu 40 % nach der Zeitdauer seit dem Erwerb der Studienberechtigung vergibt. Vorab sollen für soziale Härtefälle bis zu 15 %, für Ausländer bis zu 8 % und im Fach Medizin bis zu weiteren 2 % der Plätze für Sanitätsanwärter der Bundeswehr sowie Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber, welche Studienfächer in die zentrale Verteilung der Studienplätze einbezogen werden, trifft ein Ausschuß bei der Zentralen Vergabestelle. In diesem Gremium sind zwar die Länder vertreten sowie der Bund mit beratender Stimme, nicht aber die Hochschulen, die lediglich in einem Beirat Sitz haben.

Gegen eine Reihe von Bestimmungen des Staatsvertrags haben sich bisher neben mehreren Hochschulen auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie die Bundesassistentenkonferenz (BAK) und der Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) ausgesprochen.

Die Stellungnahme des Kleinen Senats der Universität Regensburg hat folgenden Wortlaut:

1. Der Kleine Senat der Universität Regensburg hat Bedenken gegen die Vergabe der überwiegenden Zahl der vorhandenen Studienplätze nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses, da sich aus dem Zensurendurchschnitt oft keine Rückschlüsse auf Studienerfolg und Berufsneigung ziehen lassen. Insbesondere sieht der Kleine Senat die Gefahr, daß die allgemeine Fassung und die geringe prozentuale Berücksichtigung der Härteklausel zu einer Verfestigung überkommener Bildungsprivilegien auch im Zusammenhang mit dem zweiten Bildungweg führen wird.

2. Der Kleine Senat der Universität Regensburg betrachtet die in der Verordnungskompetenz der Länder zum Ausdruck kommende Absicht, die Kapazitäten der Universitäten ohne Mitwirkung der Universitäten zu ermitteln und festzusetzen, als ernst zu nehmenden Eingriff in die Befugnisse der Universitäten und als schwerwiegende Gefährdung für Initiativen der Universitäten bei der Studienreform.

Gästehaus und Stätte der Begegnung der Universität Regensburg realisierbar

Seit etwa Mitte der 60er-Jahre wird der Plan eines Gästehauses der Universität in der Innenstadt verfolgt. Dieses Gästehaus soll zum einen den notwendigen Wohnraum für Gastdozenten und deren Familien sowie für neu nach Regensburg berufene Universitätsangehörige vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten schaffen, zugleich aber auch Ort der Begegnung sein, zwischen Universitätsmitgliedern – Professoren, Assistenten und Studenten –, Vertretern des öffentlichen Lebens und Bürgern der Stadt Regensburg.

Das seit 1965 bereits laufende Bemühen der Universität, ein geeignetes Bauobjekt zu dinden, in dem sich mit den von der Stiftung Volkswagenwerk für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln das Vorhaben verwirklichen ließe, führte schließlich zu dem sogenannten Gravenreuther-Haus „Vor und Hinter der Grieb". Der im 13. Jahrhundert entstandene Gebäudekomplex, der sich im Besitz der Stadt befindet und von dieser zu günstigen Bedingungen der Universität angeboten wird, liegt inmitten der Altstadt, nahe dem Haidplatz. Er bietet damit für seine Zwecksetzung gute Voraussetzungen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf leichte Erreichbarkeit kultureller Einrichtungen sowie von Einkaufsmöglichkeiten, Lokalen und öffentlichen Verkehrsmitteln. Die umbautechnischen Untersuchungen erbrachten ebenfalls positive Ergebnisse. Schließlich bringt die Übernahme dieses Gebäudes für diesen Zweck die Wiederherstellung und Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Bauwerkes.

Nachdem sich nunmehr eine Lösung der Finanzierung für Erwerb, Umbau, Einrichtung und Bewirtschaftung abzeichnet, könnte die Universität zumindest die Verwirklichung der ersten Baustufe in Angriff nehmen. Bei dieser Baustufe würden knapp 1000 qm Wohnfläche und ein Kellerrestaurant sowie Gemeinschaftsflächen (Vortrags- und Clubräume) in den Ausmessungen von insgesamt ca. 440 qm erstellt. Der Endausbau könnte eine Gesamtnutzfläche von ca. 2300 qm erschließen.

Nunmehr, nachdem die Regierung der Oberpfalz, die Stadt Regensburg und insbesondere das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Universität dabei behilflich waren, die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, konnte der Senat der Universität in seiner letzten Sitzung vergangenen Jahres, am 20. Dezember, folgenden grundsätzlichen Beschluß über den Erwerb des fraglichen Gebäudes fassen:

„Das Gebäude Vor und Hinter der Grieb (Gravenreuther-Haus) wird erworben und darin ein Gästehaus sowie eine Stätte der Begegnung verwirklicht. Voraussetzung für den Abschluß eines Kaufvertrages ist, daß mindestens die Durchführung des ersten Bauabschnittes (Haus Hinter der Grieb 8 mit den beiden Türmen, Kellerräumen und Gewölben einschl. Möblierung und Innenausstattung sowie die Sanierung der Fassaden des Hauses Vor der Grieb, der Verbindungsflügel und der Gestaltung des Hofes) entsprechend den vorzulegenden genauen Bauplänen und Kostenberechnungen möglich ist."

Dabei geht der Senat davon aus, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen einschließlich der Abdeckung des Baurisikos durch die vorhandenen Mittel der VW-Stiftung und eines zugesagten erheblichen Zuschusses des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sichergestellt ist und daß eine Reihe von weiteren Bedingungen Zug um Zug erfüllt werden, die den Ausbau und den Betrieb des Gästehauses ermöglichen.



Lama- und Kamelhaardecken – Unsere Stärke

Kamelhaar-Schlafdecke, ringsum mit Samtband eingefaßt, 150/200 cm . . . . . **Sonderpreis DM 108.-**

Kamelhaar-Schlafdecke, rein chinesisches Kamelhaar, besonders leichte und weiche Decke, ringsum mit Samtband eingefaßt, 150/200 cm . . . . . **von DM 350,— DM 178.-**

Lama-Schlafdecken, Doppeldecke, die hochwertige Couchdecke, 140/200 cm . . . . . **DM 210,— DM 178.-**

Kamelhaar-Kniedecken, rein Kamelhaar, mit Fransen, 90/140 cm . . . . . **DM 64.-**

– Besichtigen Sie unser Spezialfenster –

BETTENSCHUR

Das große Bettenhaus

Betten-Schür

REGENSBURG - LUDWIGSTRASSE 2–4

Musik Winkelhöfer

Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07

Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER

AUDI NSU

REPARATURWERKSTÄTTEN

REGENSBURG, nur Haydnstr. 3

Tel. 09 41/5 15 34

Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager

Schnellste Durchführung aller Reparaturen

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte

Radio Fernseh Elektro

KERN

Regensburg Ludwigstraße Tel.54231

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

Kammer LICHTSPIELE

Telefon 09 41 / 5 59 21

Maxstraße 9a

zeigt immer die neuesten Filme

SCHREINER

PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT

Schwarze-Bären-Straße

Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ

Pkw-Reifen

für Ford, Opel, VW

ab DM 20,—

Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH

KOHLEN - HEIZÖL

REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177

PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL

DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT

Einrichtungshaus

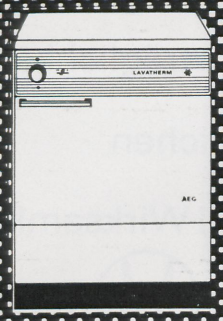
REGENSBURG HAIDPLATZ

fuhrmann

DEWE MÖBEL

Der Wäschetrockner AEG-LAVATHERM electronic schenkt immer ideales Trockenwetter

Der AEG-LAVATHERM electronic trocknet Wäsche bügelfeucht oder schranktrocken. Die Trommel ist aus EDELSTAHL „rostfrei".



AEG

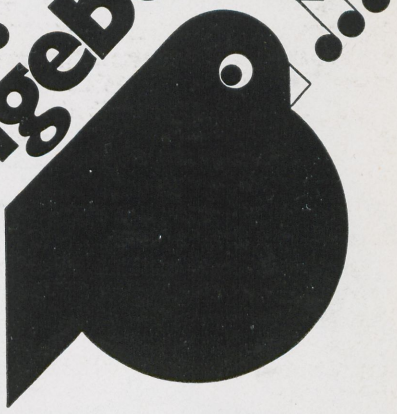
AEG-Hausgeräte – aus Erfahrung gut

OTTO SCHOPPE

Regensburg

Tändlergasse und Wahlenstraße — Telefon 5 72 10

Dom-Spatz Bier... tonangebend!



Rufen Sie bitte (09 41) 2 10 12.
Unser Durstexpreß beliefert Sie prompt und zuverlässig.

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!

Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!

Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung

84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden

Modehaus Hans **Schöttl**

Regensburg, Maxstraße 6

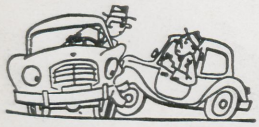
LEVI'S

AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung

müller+ schmitz O.H.G.

Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 5 11 81 5 44 15

Autoverleih Maier

Stahlzwingerweg 6

nur neue Modelle.

Immer preisgünstig

E AUTOVERLEIH S

Schade, daß das Zeichen aus V und W schon jemand anders hat.

Denn V wie Verträglichkeit und W wie Wirksamkeit ergäben ein gutes Zeichen für Madaus. Für Madaus sind Wirksamkeit und Verträglichkeit zwei Seiten derselben Medaille. Für Madaus ist ein Medikament keine Münze, die auf die eine oder die andere Seite fällt. Ein Arzneimittel von Madaus hat dem Anspruch der Medizin nachzukommen: es muß wirksam und verträglich in einem sein.

MADAUS

Madaus macht moderne Medikamente.

1 U. April 1973

15 AZ 6

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

2 1973
FEBRUAR

PROF. DR. MED. ET PHIL. H. SCHIPPERGES
Welt und Mensch bei Honorius von Regensburg

PROF. DR. MED. K.-H. DEGENHARDT
Die Verantwortung des Forschers in der Humangenetik

DIE GELBEN BLÄTTER

OBERSTUDIENDIREKTOR DR. SCHAFFERT
Nobelpreisträger Richard Willstätter 1872—1972

PROF. DR. OTTO DANN
Zum 100. Geburtstag von Richard Willstätter

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
Der Geist Richard Willstätters lebt!

PROF. DR. RER. NAT. DR. MED. E. MUTSCHLER
Die Ambivalenz der Arzneimittel —
Betrachtungen über Haupt- und Nebenwirkungen

KULTUSMINISTER PROF. HANS MAIER
Hochschulgesetz: Auch in Zukunft neutrale Vertretung der Studenten

HOCHSCHULNACHRICHTEN
Mitteilungen der Universität Regensburg

Univ.-Bibliothek Regensburg

2. 4. 73

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

DB

STÄDTETOUREN

sind stark ermäßigte Wochenendreisen für Kenner und Individualisten.

Auch für Sie fahren unsere Züge ab Regensburg Hbf nach

BREMEN	mit 1 Übernachtung	**ab 87,80 DM**
BRÜSSEL	mit 1 Übernachtung	**ab 133,80 DM**
DÜSSELDORF	mit 1 Übernachtung	**ab 88,80 DM**
HAMBURG	mit 1 Übernachtung	**ab 93,80 DM**
MÜNCHEN	mit 1 Übernachtung	**ab 43,00 DM**
NÜRNBERG	mit 1 Übernachtung	**ab 35,80 DM**
PARIS	mit 3 Übernachtungen	**ab 226,80 DM**
WIEN	mit 2 Übernachtungen	**ab 100,00 DM**

Reisen Sie in der „ruhigen Zeit". Die Arrangements (auch 1. Klasse, TEE, IC) sind preisgünstig.

Steigen Sie ein! Ein Versuch lohnt sich.

Bitte verlangen Sie die Sonderprospekte.

Sollten Sie Fragen haben – unsere Fahrkartenausgaben und die DER/ABR-Reisebüros beraten Sie.

Ihr Reisedienst bei der Bundesbahndirektion Regensburg
Fernruf (09 41) 50 40 68

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG • KASSIANSPLATZ 6

paidi

KINDERBETTEN

Größte Verkaufsstelle in Regensburg

Kinderwagen Ferstl

Unter den Schwibbögen 13—15
Filiale Unter den Schwibbögen 1

TAXIS PILS

TT

-die hohe Schule Pils zu trinken.

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold

Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn



Milch für die Gesundheit

MILCHWERKE e.G.m.b.H.

Regensburg, Telefon 40 86

DOMSPITZ

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG – HEFT 2 – FEBRUAR 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,– DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,– DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Gebr. Held GmbH
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 1–3

PROF. DR. MED. ET PHIL. H. SCHIPPERGES

WELT UND MENSCH BEI HONORIUS VON REGENSBURG

Als im Jahre 1849 die Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte erstmalig in Regensburg tagte – damals noch eine ehrwürdige Versammlung von Hohenpriestern der Natur, die sich auf Pilgerfahrt zur göttlichen Isis wußten, zur Mutter Natur, zum Heiligtum der Wissenschaften –, da wurde bei der Begrüßungsrede allen Helden und Heiligen der Naturforschung eine Huldigung bereitet: dem großen Kepler zuerst, sodann Albertus Magnus, ferner dem naturkundigen Domherrn Kunz von Maidenburg, genannt „Conradus a monte puellarum". Über Nicasius Grammaticus und Agricola wurden sie alle gerühmt bis zum Grafen Caspar von Sternberg, dem, wie es hieß, „trefflichen Bearbeiter der Flora der Vorwelt".

Der Name Honorius ist damals nicht gefallen, und er blieb auch unbekannt bis zum Tag und zur Stunde. Honorius von Regensburg steht zweifellos im Schatten seines späteren Minoritenbruders Berthold, der 1272 zu Regensburg starb, als bedeutendster Laienprediger des hohen Mittelalters gilt, wobei man vergessen hat, daß diese Predigten auch ein faszinierendes Spektrum der Medizin seiner Zeit bieten, nämlich nicht weniger als das Programm der „sex res non naturales", mit hochinteressanten Stellungnahmen zur Sexualhygiene, zum öffentlichen Gesundheitswesen und einer Gewerbehygiene, Fragen die bei Honorius nur am Rande berührt werden, zumal sein Lebensweg und Lebenswerk von gänzlich anderen Motiven getragen waren.

Bei einem so riesigen Werk, das in Mignes „Patrologia Latina" immerhin 1270 Kolumnen umfaßt, bleibt es überraschend genug, daß wir vom Leben seines Verfassers kaum etwas wissen. Vermutlich war Honorius ein Franke, der in Mainz seine Ausbildung bekam, enge Beziehungen mit dem Schulkreis von Canterbury unterhielt und in Burgund gewirkt hat. Hier wurde er vertraut mit jenem Schriftenkreis, der sich eindeutig als Quelle seines Lebenswerkes nachweisen läßt: Plinius nämlich und der „Physiologus", das bekannte spätantike Tierbuch, Augustinus und Pseudo-Dionysius Areopagita, Isidor von Sevilla, Hrabanus Maurus, Beda Venerabilis und damit die Enzyklopädisten der Frühscholastik, vor allem aber das Buch „De divisione naturae" des Johannes Eriugena, der auch Johannes Scotus heißt, da man im Volksmund die irischen Benediktiner einfach die Schotten nannte – daher auch das Schottenkloster!

Bis 1120 soll Honorius (als „presbyter et scholasticus") im burgundischen Autun gewirkt haben, um sich dann nach der „Regula solitariorum" als Einsiedler in die Nähe von Regensburg zurückzuziehen. „Solitarius", das bedeutet nach zeitgenössischer Etymologie nichts anderes als „monachus", was wiederum „singularis" meint. In seiner Singularität ist Honorius dort um das Jahr 1150 gestorben.

Eine liebenswerte, aber nicht zu belegende Deutung führt den Beinamen des Honorius „Augustodunensis" auf das keltische „dunum" für Hügel zurück sowie auf „Augustus" als Epitheton für Karl den Großen, der nach der Legende südlich von Regensburg das Kirchlein Weih St. Peter gestiftet haben soll, das 1075 vom seligen Marianus als Schottenkloster gegründet wurde. Eindeutig auf Regensburg weisen die beiden Hauptwerke hin, die „Imago mundi" mit einer Widmung an Christian, Abt von St. Jakob (1133–1153), sowie die Exegese zum Hohenlied, gewidmet dem Abt Gregor I., dem Erbauer der Regensburger Schottenkirche. Auf Regensburg weist übrigens auch einer der beiden Städtenamen hin, der sich in der „Imago mundi" findet, wo es heißt: „Bavaria, in qua est civitas Ratispona". Die Zuordnung dieses großen Unbekannten des 12. Jahrunderts zum südöstlichen Raum wird schließlich durch die Häufung der handschriftlichen Materialien nochmals unterstrichen. So besitzt München allein an die 100 Kodizes, Wien ungefähr 50 und Granz über 30 Manuskripte, die vermutlich in den Prüfeninger Schreibstuben entstanden sind.

Das ist alles, was wir wissen oder vermuten können! Um so mehr sind wir gehalten, uns auf das Werk zu konzentrieren, auf ein Corpus von immerhin 38 Schriften zur Theologie, zur Naturkunde und Anthropologie. Ich möchte mich auf drei Kernpunkte beschränken und 1.) das Weltbild und damit das Bild von der Natur entwerfen, 2.) darin den Menschen zeigen in seiner Sonderstellung, um 3.) dieses Menschen Schicksal zu deuten aus seiner Geschichte. Vom Sinn des Menschen in der Welt aber ist letzten Endes allein auch die Entschlüsselung dieser so geheimnisvollen Natur zu erwarten.

I. Der Schlüssel der Natur

Wir kommen am besten an diese rätselhafte Welt heran, wenn wir uns einer bisher noch unveröffentlichten Schrift anvertrauen, die in einem Trierer Kodex den Titel trägt „Clavis seu apex physice de naturis rerum", Schlüssel der Natur oder die Krone aller natürlichen Dinge, ein Text, der sich weitgehend auf die Naturphilosophie des Johannes Scotus Eriugena stützt.

Die Geheimkammer der Natur steht nicht ohne weiteres offen; man braucht dazu einen besonderen Schlüssel; denn die Natur scheint geradezu verrückt darauf, sich zu verstecken und zu kostümieren. Der Weg in diese Verstecke geht über die Vernunft, die als „ratio perspicax" auf systematischem Wege immer weiter vordringt. Der Mensch nun ist ganz und gar eingebettet in diese Natur. Er braucht und verbraucht ständig „physis". Er ist das biologische Mängelwesen, das sich zeitlebens las abhängig erweist von seiner physischen Umwelt, das aus diesem besonderen Anreiz heraus aber auch ständig die Natur zu sublimieren versucht. Honorius weiß dieses Mängelwesen phantasievoll zu schildern als ein geistiges Raubtier, das sinnliche Existenz auflöst zu Geist und so die äußere Natur unaufhörlich und unablässig umzuwandeln versteht zu einem geisthaften Kosmos. Aus dem äußeren Weltbild wird hier – in diesem leibhaftigen Assimilationsprozeß – eine nach und nach einverleibte, eingebildete, eine innere Bildungswelt. Mit diesem Schlüssel und auf diesem Wege kommen wir allmählich heran an die geheime „machina universitatis", an das dynamische Gefüge des Universums, an die Mechanerie und das innere Getriebe der äußeren Welt.

Der Kosmos wird vorgestellt als das große Weltenei, ein universaler organischer Schichtenbau. Wie der Organismus von den Blutgefäßen durchdrungen wird, so die Welt von einem strömenden Wassersystem. Die Elemente fungieren dabei als die Leitfäden und Bindeglieder dieses gewaltigen Kosmos. Welt – das ist für Honorius Leben in stetiger Bewegtheit. Schon das Wort „mundus" meint nichts anderes als „undique motus": Welt ist Bewegung! So will es ihr Ursprung aus dem „archetypus" des lebendigen Schöpfers. Dieser Welt Elemente bewegen sich in der idealen Form eines Kreises, wobei mitten innerhalb dieses Kreisens die Erde ruht. Zum Kreis gesellt sich das magische Quadrat, die heilige Vierzahl, die „forma quadrata mundi", jene Vierheit, welche die Welt so stabil macht (wie es im 13. Jahrhundert noch in der „Planeta" des Diego Garcia heißt). Denn wie Gott das Universum seiner Vollkommenheit wegen als Kreis komponiert hat, so hat er es zum Zwecke der Stabilität auf das Quadrat gerichtet (conquadravit). Auch der Zeitraum hat seinen Kreislauf und seine vier Ecken, ausgespannt zwischen Aufgang und Untergang wie ein Seil, das täglich weiter zugerollt wird und endlich vollends zusammenschnurrt. Den Elementen entsprechen die vier Säfte, die vier Hauptglieder, vier Seelenkräfte, vier Lebensalter, vier Lebensbedürfnisse (mit Essen, Trinken, Schlafen, Kleidung), später noch die vier Temperamente. Vier ist die Ordnungszahl der Leiblichkeit.

Dieses Quadrat bot sich dem hochmittelalterlichen Symbolismus auch insofern an, als es nicht nur die Kreuzform trug, sondern mit dem X, dem ersten Buchstaben des „Christos", auch das Kreuzeszeichen als solches. Zahlreiche Diagramme aus Handschriften dieser Zeit illustrieren den „homo quadratus", der sich als Mikrokosmos weit in das Weltall spannt, um alle Stoffe der Welt in seiner Leiblichkeit zu verkörpern.

Bei Hildegard von Bingen geht das eiförmige Universum in späteren Schriften über in den Kosmoskreis. Beide Bildelemente vereinigt auch Honorius, wenn er schreibt: „Die Welt hat die äußere Form einer Kugel, aber ihre Binnenstruktur ist gestaltet wie bei einem Ei". Man erkennt an solchen Bildern unschwer die heilige Vierzahl wieder: der Elemente, der Säfte, der Temperamente, der Qualitäten, der Weltgegenden und Windrichtungen, der Lebensalter. Die ganze Welt ist in dieser elementaren Zusammensetzung musikalisch komponiert. Der Mensch ist gleicherweise in Rhythmus und Harmonie geordnet, und zwar durch seine Seele, die Hildegard von Bingen eine „anima symphonizans" genannt hat.

In der Siebenzahl, dem Zeichen der Universalität, vereinigt sich dann das Quadrat mit der Dreiheit als ein letzter Schlüssel zur Erkenntnis der Weltstruktur und damit des Menschen.

Die Ordnung der Welt findet der mittelalterliche Mensch neben dem Raum und der Zeit somit in der Zahl. Numerus est qui cuncta disponit", schreibt der gelehrte Cassiodorus. In der Zahl wurde eine gleichsam in die Materie verankerte kreisende Himmelsordnung gesehen, wobei die „Drei" und die „Vier" zum Symbol des vom göttlichen „archetypus" inspirierten „Unus Mundus" wurden. Bei Giordano Bruno noch ist Gott als der Grund der Archetypen – wie bei Scotus Eriugena und bei Honorius – „ubique totus". Und auch Marsilio Ficino bemühte sich noch, in der Weltmandala eine hermetische „mundi figura" zu sehen, ganz analog zur „imago mundi" bei Honorius. (Über diese merkwürdigen Modelle eines innerpsychischen Welt-Äquivalents hat kürzlich die Dozentin am C. G. Jung-Institut, Marie-Louise von Franz, eine interessante Studie vorgelegt mit dem Titel: „Zahl und Zeit").

Bei der Ausführung dieses seines Welt-Gemäldes beansprucht Honorius keinerlei Autorität; er will nichts anderes malen, als was ihm die „traditio" überliefert hatte. Das aber genügt, um eine ganze Welt, „imago mundi", wie in einem Spiegel zu schauen und darin die „dispositio totius orbi" zu vermitteln, mitten in dieser Welt aber den Menschen.

An dieser Stelle schon und von Anfang an kann gar nicht deutlich genug betont werden, daß wir es bei diesem „Welt-Bild" nicht mit einem naturkundlichen Realienbuch, nicht mit einem informierenden Bilderlexikon oder mit moralisierenden Naturparabeln zu tun haben, sondern mit einem Akt der Wirklichkeitserfassung, der auf die Bedeutungsmächtigkeit der Dinge aus ist und auf nichts sonst. Diesen Unterschied hat Friedrich Nietzsche noch deutlich gesehen, wenn er angesichts der empirischen Schulung unseres modernen Bewußtseins an den Menschen die hintersinnige Frage richtet: „Verschweigt ihm die Natur nicht das Allermeiste, ja gerade das Allernächste, z. B. seinen eigenen Leib, von dem er nur ein gauklerisches Bewußtsein hat? In dieses Bewußtsein ist er eingeschlossen, und die Natur warf den Schlüssel weg". Auch hier ist bei einem modernen Denker noch die uralte Suche nach den Geheimkammern der Natur zu finden: die „clavix naturae" der Scholastiker.

Der Schlüssel ist weggeworfen, und es ist kaum damit zu rechnen, daß er gefunden werde von unserem gauklerischen Bewußtsein, in das wir mit unserem Leib eingeschlossen sind. Wir haben einen anderen Weg zu suchen, um die Natur zu befragen, wofür uns Honorius nun einen überraschenden Schlüssel an die Hand gibt; denn diese ganze, reiche, versteckte, verrückte, so widerspruchsvolle Welt meint im Grunde immer nur den Menschen. Und der Mensch war auch das Motiv, als der Abt Christian vom Regensburger Schottenkloster den „solitarius" Honorius bat, ihm doch einmal eine brauchbare „formula totius orbis" zu vermitteln und ihn so mit dem Wesen der „machina universitatis", der an sich so sinnlos anmutenden Weltmechanerie, etwas vertrauter zu machen.

II. Die Welt meint den Menschen

Wir haben gesehen, wie im Kreis des Universums der „homo quadratus" mit seinen drei Seelenvermögen die heilige Sieben bildet. So ist die Welt nun eine riesige Zither, mit sieben gigantischen Saiten bespannt, die zwischen Geist und Leib die Grundelemente erklingen lassen zu einem unerschöpflichen „Kosmos Anthropos".

In Analogie zum universalen Sphärenklang wie auch der Stimmung unserer Musik wird nunmehr das Verbundsystem unserer Leiblichkeit durch sieben Momente weiter strukturiert: das sind die vier Elemente und damit die morphologische Substanz, aber auch die drei Seelenkräfte, die an die Gesetzmäßigkeit der Musik erinnern. „Und so heißt der Mensch Mikrokosmos, das bedeutet: die kleine Welt, wie er denn auch durch die harmonischen Zahlenverhältnisse jener himmlischen Musik erkannt wird."

Besonders plastisch wird der Mikrokosmos dort geschildert, wo man es am wenigsten vermuten würde, in des Honorius Schrift „Sacramentarium" nämlich, wo der Mensch mit seinem Haupt dem Himmel gleicht, aus dem mit Sonne und Mond zwei Augen leuchten. Doch gerade diesen Text muß ich nun doch einmal im Wortlaut bringen:

Univ.-Bibliothek Regensburg

Der Brustraum gleicht dem Luftraum, erschüttert vom Husten und Schnauben wie draußen von Sturm und Gewitter. Der Magen ist einem Meere ähnlich, das seine Flüsse aufnimmt wie der Bauch Speise und Trank (= capax mundi). Die Füße haben eine Ähnlichkeit mit der Erde, da sie das Gewicht des Leibes tragen wie die Erde jedwedes Ding. Aus der Erde hat der Mensch sein Fleisch, aus Wasser Blut, aus der Luft den Geist, aus Feuer die Seele (eine Tetrade, die übrigens über Hieronymus auf Origines zurückgeht). Auch ist der Mensch der Erde wegen kalt, aus dem Wasser feucht, der Luft halber trocken und im Feuer heiß. Sein Leben hat vier Jahreszeiten: den Lenz der Kindheit, der Jugend Sommer, einen mannhaften Herbst und das winterliche Greisenalter. Mit dem Feuer sieht der Mensch, über den Äther hört er, mittels der Luft riecht er, aus dem Wasser schmeckt er, und von der Erde hat er sein Tasten. Seine Knochen kommen aus dem Gestein, die Nägel aus Baumwerk, die Haare aus Kräutern, sein Schweiß aus dem Tau, seine Gedanken aus den Wolken. Im Hirn sitzt seine Weisheit, auf der Stirn die Scham, über den Augenbrauen der Hochmut, in den Schläfen der Schlaf, im Herzen das Wollen, in der Leber die Lust, im Magen die Kühnheit, in der Milz das Lachen, in der Galle Zorn und unter den Nieren die Libido, in den Lenden der Kitzel (titillatio), in den Genitalien die Potenz. Mit der Tierwelt hat er seine Sinnlichkeit, mit den Engeln seine Vernunft. Und aus all diesen Gründen ist der Mensch „minor mundus", eine Welt für sich: Mikorkosmos!

Soweit wörtlich! Bis in alle Einzelheiten wird der gewagte Vergleich durchgehalten. So stehen die vier Elemente in Einklang mit den vier Jahreszeiten: die Erde als trocken und kalt tritt in Verbindung zum Herbst, das Wasser als kalt und feucht zum Winter, die feucht-warme Luft zum Frühjahr und zum Sommer schließlich das Feuer mit seiner Wärme und Trockenheit. Das Jahr selber ist schließlich nichts als ein Ring (annus = annulus), der in sich selber schwingt wie ein Kreis, wörtlich: der in sich seine Revolutionen immer wieder neu erlebt – wir spüren das mit jedem Frühjahr!

Der Siebenzahl in der Periodik der Weltgeschichte wiederum entspricht der Mensch mit seinen sieben Lebensaltern, wobei die Kindheit bis sieben Jahre dauert, das Knabenalter mit vierzehn verblüht ist, das Wachstum bis zwangzig zur Reife kommt, die Jugend erst mit vierzig vorbei ist, um dem Greisenalter zwischen vierzig und siebzig Platz zu machen, das dann schließlich in der Altersschwäche, der „aetas decrepita", so um hundert herum, verendet.

Dieser Mensch ist seiner leibhaftigen Konstitution nach geschaffen als „animal rationale". Wer diese Vernunftkraft nicht in gebildeten Gebrauch nimmt, der verdient nicht den Namen eines Menschen. Für diese unvergleichliche Sonderstellung des Menschen, der als „homo omnis creatura" nicht nur das Bindeglied und die Brücke, sondern auch der Behälter und der Horizont, ja der Schlüssel für alle Welt war, hatte Wilhelm von St. Thierry, ein jüngerer Zeitgenosse des Honorius aus der Schule von Chartres, die großartige Formel eines „Imago Rex" gefunden, was wiederum hinzielt auf die Formulierung der „apex naturae", des Menschen als der Krone der Natur.

Alles das ist, wie man einsieht, keine Naturbeschreibung im kosmologischen Verständnis, sondern eher ein Verweis auf jene innere Welt und jenen „homo interior", der seinerseits eine ganze Welt mit Himmel und Erde bildhaft zu schauen und zu erleben bekommt. Und so konkret auch die Angaben zur morphologischen Struktur des Leibes, zu seinen biologischen Funktionen und zu seiner geistigen Bestimmung sind, alles das meint nun nochmals eine ganze, volle, weitere Welt, jenes All nämlich, in dem sich unser Schicksal erst vollzieht: die Welt der Geschichte!

III. Die Geschichte des Menschen

Damit kommen wir zum dritten Aspekt unseres Mikrokosmos, auf dessen Schicksal wir nun um so gespannter geworden sind. Was ist es denn mit dieser Welt des Menschen im eigentlichen Sinne? Auch dazu sollte ich Ihnen die Texte im Wortlaut bringen! Sie stehen im letzten Teil der „Imago mundi", wo Honorius eindrucksvoll jene Szene im Garten Hebron schildert, da Gott selber den Adam als sein Gleichbild gestaltete, um ihn dann seinem dramatischen Heilsschicksal zu überlassen.

Sieben volle Stunden durfte Adam mit Eva im Paradiese verweilen – o glückliche Zeit und unseliges Geschick –, ehe er in das „Exil" dieser Welt mußte, hinaus ins Elend. Gleichwohl zeugte er in diesem Exil noch dreißig Söhne und dreißig Töchter, Abel und Kain nicht mitgerechnet. Adam selber wurde 930 Jahre alt und starb lebenssatt zu Jerusalem; dort ward er begraben an der Schädelstätte die Calvaria heißt. Soweit der Text!

Der Mensch lebt seitdem sein Leben nicht mehr in der „constitutio prima" ursprünglicher Gesundheit; er ist wesenhaft krank, ein „homo destitutus", wobei gerade dieses Kranksein kein Prozeß, sondern eher ein Unterbleiben, ein ontologisches Defizit bedeutet, ein Verfallen, ein Versagen, ein lebenslanges Versuchen aber auch, sich zu rehabilitieren, zu resozialisieren und den „ordo restitutionis" wiederzuerlangen und damit die Integrität des heilen Menschen. Dafür dient dem „animal rationale" jene Wissenschaft, die den Menschen aus seiner krankhaften „ignorantia" systematisch geleitet zur „sapientia", und dies nicht ein für alle Male, sondern eben auf der lebenslangen Pilgerfahrt unserer hinfälligen Existenz.

Das für uns so überraschende Bild von einem Pilgerweg durch die Wissenschaften wird äußerst plastisch geschildert in einer Schrift mit dem Titel: „De animae exilio et patria", das in anderen Fassungen auch „De artibus" heißt, das „Buch von den Sieben freien Künsten". Hier, am Beginn des 12. Jahrhunderts, ist immer noch die erstaunliche Antwort des Isidor von Sevilla lebendig, der – seinerseits verwundert – auf die Frage, warum denn die Medizin um Gotteswillen nicht unter den freien Künsten vorkomme, das entwaffnende Argument brachte: Die Medizin ist keine der „Artes liberales" aus dem einfachen Grunde, weil sie alle sieben bereits in und unter sich hat. Denn der Arzt braucht die Grammatik, die Rhetorik und Dialektik und damit die drei Trivialwissenschaften ebenso selbstverständlich wie das Quadrivium: die Geometrie, die Astronomie, die Arithmetik und die Musik. Seine Medizin ist ja nichts anderes als eine „secunda philosophia", ein geschlossenes System der Wissenschaft, das er nun auf der Pilgerreise durch zehn verschiedene Städte kennenlernen wird.

Die fünfte Stadt z. B. ist voll von jener Musik, in der die Wanderer lernen, „per modulamen morum transire ad concentum coelorum" (über die Melodik der Lebenshaltung einzustimmen in die Harmonie der Sphären).

Besondere Faszination auf diesem Wege übt die „scientia in rebus physicis" aus, die Natur- und Heilkunde, die in einer prachtvollen Stadt beheimatet ist, deren Tore und Straßen und Türme und Brücken und Bauwerke jeweils etwas Charakteristisches an dieser Wissenschaft zu offenbaren haben. In dieser achten Stadt auf dem Pilgerweg, der aus dem Exil in das Vaterland führt, residiert kein Geringerer als der alte Hippokrates. Er lehrt die Wanderer die „vires et naturas herborum, arborum, lapidum, animalium" (Pflanzen, Steine, Tiere in ihren natürlichen Kräften). Und so führt er „per medelam corporum ad medelam animarum". Heilung des Leibes bewirkt letzten Endes Heilung der Seele, et vice versa, nach der alten sakramentalen Vorstellung vom „tutamentum mentis et corporis".

In der neunten Stadt beherrscht die Technik „ommnes artes, quae manibus fiunt", und in der zehnten Stadt schließlich führt die „oeconomica" das Regiment. Zehn Städte aber müssen es sein in Analogie zu den zehn Geboten und zehn Sakramenten, ferner zu den zehn klugen Jungfrauen sowie zu den zehn Denaren für die Arbeiter im Weinberge.

Das Bild von der Pilgerfahrt durch die Artes liberales aber will uns noch etwas sehr Merkwürdiges einleuchtend machen: Die Situation des Gelehrten ist von Natur aus die Wüste, und nur ab und zu darf er in einer der zehn Städte Rast machen. Viel Sand, wenig Sterne und hin und wieder eine Oase: Das ist die Situation des „homo viator". Die Wissenschaft aber führt aus der Dunkelheit und Hilflosigkeit über das Staunen im Fragenkönnen in die lichten Räume und auf die Weide. Die Pilgerfahrt lehrt uns weiter, wie provisorisch alles selbst in der Wissenschaft ist, wie alles nur dienend und vorbereitend wirkt. Alle Welt ist nur ein Entwurf für das Kunstwerk im ganzen, für die „fabrica mundi", jene Bauhütte im „opus" Welt, die unser Laboratorium bleibt, um die Schöpfung an ihr sinnvolles Ende zu bringen. Nur so werden wir aus den „filii tenebrarum" nach und nach – was freilich etwas gänzlich anderes ist als die Emanzipation unserer säkularisierten Aufklärung – zu Kindern des Lichtes, zu „filii lucis".

Dies alles ist – daran ist nun noch einmal zu erinnern – in keiner Weise wörtlich, vielmehr im strengsten Sinne symbolisch zu nehmen. Immer wieder wird auf den vierfachen Interpretationsmodus hingewiesen, daß alles „historice, allegorice, tropologice, anagogice" auszulegen und zu deuten sei. Es ist eine umgekehrte Symbolik übrigens wie im islamischen Mittelalter, wo auch die ganze sinnliche Welt auf die Wissenschaft gemünzt war. Ich wüßte keinen besseren Vergleich dafür als die Verse des Ibn Arabi aus Murcia, der die Wissenschaften unter dem Ideal des schönen Weibes wie folgt symbolisiert: „Eines der wunderbarsten Dinge auf der Welt ist eine verschleierte Gazelle, die mit roten Fingerspitzen Zeichen gibt und mit ihren Augenlidern winkt. Der Weideplatz dieser Gazelle ist zwischen Brust und Eingeweiden – ein wie wunderbarer Garten inmitten von Feuern!" Kein Gebildeter wird unter diesem Bild etwas anderes verstehen als die Wissenschaften, und aus Wissen und Glauben kommt unser arabischer Mystiker zu dem Schluß: „Ich hänge der Religion der Liebe an. Wohin auch immer die Kamele meines Herzens ihren Weg einschlagen – da ist meine Religion und mein Glaube."

Es ist auf diesem Pilgerpfad ganz bewußt Spiegelung, was auch Honorius betreibt, in der Absicht, die Welt als „expositio orbis" wie in einem kleinen Gemälde, „quasi in tabella", zu entwerfen. Genau so hat Honorius es jedenfalls in seinem Begleitschreiben zur „Imago mundi" dem Abt Christian vom Schottenkloster in Regensburg geschildert, wozu nun abschließend noch einmal eine Entschlüsselung und „Erleuchtung der Dunkelheit der Dinge" vonnöten scheint. Erst mit den Geheimnissen der Schöpfung, Inkarnation und Auferstehung werden wir ins Bild gesetzt über die Dunkelheit jener natürlichen Dinge, die von Natur aus reif, hell und klar werden wollen. Daher nennt Honorius eine seiner Schriften „Elucidarium" (das, was uns in helles Licht versetzt!). Es ist ein theologischer Disput auf augustinischer Basis, der später übrigens mit Auszügen aus den Enzyklopädien des Thomas von Brabant und Vinzenz von Beauvais erweitert und mit Zusätzen aus Avicenna und Rhazes versehen wurde und eine Fülle von „Lucidarios" nach sich zog, die bald auch in die Landessprachen, so um 1620 zu einer deutschen Ausgabe, kamen.

War bisher die Struktur der Welt im Menschen entschlüsselt und dieser Mensch mit seiner Welt als „Imago" aufgezeichnet worden, so wird das Ganze – der Mensch in seiner Welt und unterwegs zu seinem Heil – nun ein letztes Mal von innen her erklärt und durchstrahlt und beleuchtet. Lichtquelle dieser inneren Welt ist – so erklärt es der Magister dem fragenden Schüler – allein Gott, der „ubique potentialiter" west und somit „simul est ubique totum (überall zugleich alles). Im Gegensatz zum neuplatonischen „Fons vitae", der über eine arabische Fassung des Avencebrol in die Spätscholastik kam, ist hier noch Christus „Fons vitae", da aus ihm alle Ströme des lebendigen Wassers fließen, um die „spiramina florum vitae" aufsprießen zu lassen.

Alle Welt ist dem Menschen zum Heile bestimmt, selbst noch die giftigsten Pflanzen und widerlichsten Tiere, die, wenn nicht als „medicina" dienen, so doch zum „studium" oder als „exempla pii laboris". Auch die Heilige Schrift ist ein „corpus", gegliedert in 72 Bücher, wie auch der Organismus seine 72 Glieder hat. Eine Sonderstellung nehmen darin das Hohelied und der Psalter ein, der geradezu „ad formam mundi ornatus" erscheint, im Schmuck einer gestalteten Welt. Und wie der Paradiesquell sich in vier Arme aufteilt, so strömt Christus in den vier Evangelisten durch sein „Corpus mysticum": Aus Matthäus fließt die Milch der Kindheit Jesu, aus Lukas (vorgestellt als „medicus Antiochensis") das Öl der Krankenheilung; Markus reicht den Wein der Freude über die Auferstehung, und aus Johannes tropft der Honig der Gottheit auf die Kirche. So drückt das Psalterium, welches Christus und die Kirche preist, nichts anderes aus als den Leib des Herrn (Corpus Christi).

Wobei in dem gewaltigen Psalmen-Kommentar, der am ehesten noch an die völlig unerschlossene Psalmen-Exegese des Paracelsus erinnert, noch einmal die wissenschaftstheoretische Grundkonzeption der Scholastiker durchleuchtet: eine Philosophie, unterteilt „in physicam, ethicam et logicam". Physis wird interpretiert in der Genesis, die „de naturis" redet, Ethik wird gedeutet in den Paulus-Briefen, die Logik aber, die auch „theorica" heißt, eben im Psalter, der – analog zur „clavis physicae" – auch „clavis coeli" heißt (273 A). Für eine solche Sicht freilich hat der Positivismus des vorigen Jahrhunderts kein Organ gehabt, und ein so bedeutender Fachgelehrter wie Gustav Gröber konnte in seinem „Grundriß der romanischen Philologie" noch 1893 über Honorius urteilen: „In Klügeleien, die den verständigen Verfasser naturgeschichtlicher Schriften in ihm kaum wiedererkennen lassen, verliert er sich in einer größeren Psaltererklärung".

Nun, lassen Sie uns wenigstens kurz auch in diesem Dickicht der Exegese bleiben, ehe wir zu einem Schluß über diese Welt des Menschen kommen!

Die umfassende Einstellung unseres Scholastikers tritt besonders dort zutage, wo wir es mit der sozialen Wirklichkeit unserer Welt zu tun haben. So wird nach dem Modell des natürlichen Leibes und seiner Funktionen nun auch der Organismus der Sozialstrukturen ausgelegt. Die Augen deuten hin auf die Propheten, die übrigen Sinne auf Patriarchen, Mönche, Eheleute, Witwen. So geht es hinunter bis zu den Bauern, die den Füßen entsprechen. Und dazwischen liegt die ganze Gesellschaft der Ritter, Handwerker, Kaufleute und Spielmänner. Wie später bei Berthold von Regensburg hält Honorius erstaunlich wenig von den Soldaten und Kaufleuten und Künstlern und rein gar nichts von den „joculatores", die gleich neben den öffentlichen Sündern rangieren. Besser steht es mit den Bauern, die immerhin in Einfalt leben und mit ihrem Schweiß dem Gottesvolke dienen; am besten aber kommen die Kinder weg; denn ihrer ist das Himmelreich.

Wie Synagoge und Ecclesia Symbol werden für Reich und Kirche, so gleichen die neun Reichsstände den neun Engelschören und so fort. Die gleiche Schematik wird angelegt auf die Heilsdramatik der Weltgeschichte mit ihren sechs Perioden einer zunehmenden Vervollkommung, die der Verklärung des Kosmos in Christus dient, der in seiner Person organisch die gesamte Natur integriert hat, um nun in der neuen Welt einen pneumatischen Leib in Freude und Schönheit, in Gesundheit und Unsterblichkeit der Herrlichkeit des Lebens zurückzuführen.

Nur so kann der Mensch als Kompendium der Natur und der Geschichte auch wortwörtlich als „Haus Gottes" gedeutet werden, was wiederum mit aller Konsequenz durchgeführt wird. Der Mensch ist leibhaftig ein Tempelbau. Die Kreuzform der Basilika entspricht wiederum dem ausgespannten „homo quadratus". Wir haben wenig von mittelalterlicher Architektur verstanden, wenn wir diese nur als technologische Zweckbauten einschätzen und dahinter nicht den Bedeutungsträger sehen, der die Stadt zum Sinnbild des himmlischen Jerusalems machte und den Kirchenbau mit allen Gliederungen des Organismus vergleichen konnte. Nur so war die mittelalterliche „civitas" in der Lage, ein Stück Himmel auf der Erde zu verkörpern, und der Mensch mit seiner

sinnlichen Ausstattung konnte dazu dienen, das Gotteshaus zu schmücken, um darin leibhaftig Gastmahl zu halten.

Ausdruck eines Gastmahls der Liebe ist denn vermutlich auch das immer noch verschlüsselte Jakobsportal der Regensburger Schottenkirche, das zahlreiche Symbole aus dem Hohenlied-Kommentar im Steine festgehalten hat. Als ein Höhepunkt der symbolistischen Schau von Welt und Mensch darf dieses „Canticum canticorum" angesehen werden, das auch Honorius einleitend ein „Elucidarium" besonderer Natur genannt hat, und das dem Abt Gregor I. von St. Jakob, dem Erbauer der Schottenkirche, eigens gewidmet ist mit folgenden Worten: „Dieses Buch handelt von einer Hochzeit, die auf vierfache Weise gefeiert wird, einmal wie sie geschehen, alsdann allegorisch, weiterhin tropologisch und schließlich anagogisch." Hauptmotiv ist dabei die „natura humana", die sich zur Gottheit wie eine Braut zum Bräutigam verhält, was nunmehr in voller Sinnlichkeit, aber auch mit aller Sinnbildlichkeit ausgeführt wird. „So wird beim Kusse Fleisch mit Fleisch verbunden, aber auch Geist zu Geist gesellt". Was wieder auf Christus und sein Corpus Mysticum, die Kirche, hinweist. Hat doch der Menschensohn unsere Natur liebend umfangen, um uns aus leibhaftigem Munde ganz konkret den Weg zum Heil zu zeigen. Christus ist daher nicht nur ein „fons vitae", sondern auch der „hortulanus", der im „Hortus medicus" die „herbae medicinales" sucht und so als ein „pigmentarius" wirkt, als ein Apotheker und Medicus, der die verschiedensten Heilmittel zur Genesung des Menschen bereit hält. Denn ehe die Welt war, hatte Gott bereits bestimmt, daß Sein Sohn Mensch werde und daß in Ihm sich die Menschen vergöttlichen sollten."

Mit Leib und Seele wird daher der Mensch in seiner Integrität auferstehen. Gerade das biologische Mängelwesen ist es, das in seiner verklärten Natur leibhaftig die Geheimnisse der Welt entschlüsselt hat. Es gehört mit zum „Elucidarium", wenn sich nun am Ausgang der Welt alle irdischen Elemente verwandeln, ganz ähnlich wie es auch bei Hildegard von Bingen geheißen hatte: „Wenn Gott dann das Vermögen Seiner Kräfte im Menschen vollendet haben wird, dann wird Er die Asche, welche die Weltelemente verdüstern, hinwegfegen und alle Welt im neuen Glanz erstrahlen lassen. Dann wird der Mensch dem Kreis eines goldenen Rades gleichen, ausgereift im Geist wie am Leibe, und alle Verschlossenheit der tiefsten Geheimnisse wird ihm offenstehen".

Als Frucht solcher Offenbarung sieht man denn auch Christus im Tympanon des St. Jakobs-Portals thronen, in einer Stein gewordenen Mikrokosmos-Vision über dem Tor zu jener Friedensstadt, die durch die Einwohnung Gottes zur Stätte des Heiles wurde. Die ganze natürliche Ordnung des Kosmos, sie ist nun hineingenommen in diesen heiligen Ort, und so leibhaftig auch den Mensch, der Schlüssel der Natur – clavix physicae!

Literaturhinweise:

Bauer, Hermann: Kunst und Utopie. Studie über das Kunst- und Staatsdenken in der Renaissance. Berlin 1965. – Boeckler, Albert: Die Regensburg-Prüfeninger Buchmalerei des XII. und XIII. Jahrhunderts. München 1924. – Dempf, Alois: Sacrum Imperium. München 1929. – Endres, Jos. Ant.: Das St. Jakobsportal in Regensburg und Honorius Augustodunensis. Beitrag zur Ikonographie und Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts. Kempten 1903. –

Ein guter Name — ein großes Haus — ein lohnendes Ziel . . .

PUSCH

Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Straße 74 – Telefon 7 10 22

PROF. DR. MED. K.-H. DEGENHARDT

DIE VERANTWORTUNG DES FORSCHERS IN DER HUMANGENETIK*

Humangenetik ist die Wissenschaft von den erbbedingten Unterschieden des Menschen. Dies betrifft sowohl die physiologischen als auch die pathologischen Erscheinungen. Sie umfaßt als Spezialgebiete die Cytogenetik, die Familien- und Zwillingsforschung, die Mutations- und Teratogeneseforschung, die Populationsgenetik, die Eugenik und die klinisch-medizinische Genetik. In den Grenzbereichen befassen sich einerseits Biochemiker, Serologen und Kliniker mit humangenetischen Forschungen, andererseits wenden Humangenetiker vielfältige biochemische, teratologische, serologische u. a. experimentelle Methoden an. Ein wesentliches Faktum ist die starke klinische Orientierung der Humangenetik. Als eigene Disziplin ist sie daher in der Regel im medizinischen Fachbereich integriert. Hier ist die vordringliche Aufgabe, kranken Menschen Hilfe zu geben. Jeder Arzt ist persönlich durch ein Berufsethos, das vom Hippokratischen Eid bestimmt ist, verpflichtet, Menschen zu helfen, Leben zu schützen und nicht zu schaden. Das ist eine Aufgabe, die in den einzelnen Entscheidungssituationen immer wieder neu bewältigt werden muß.

In meinen Ausführungen begrenze ich mich auf Aspekte der klinischen Genetik und der Mutationsforschung. In der klinischen Genetik sind zwei wesentliche Aufgaben zu bewältigen:

1. Diagnostische Untersuchungen. Eine klare Diagnose ist Voraussetzung für eine richtige prognostische Einschätzung des Krankheitsbildes und für das therapeutische Vorgehen.
2. Die Vorsorge im Sinne der Früherkennung von Erbleiden oder im Sinne einer Risikoberechnung für die erwünschte Nachkommenschaft.

In über 90 % der Fälle ist der Grund der Konsultation eines humangenetischen Beraters die Geburt eines entwicklungsgestörten Kindes. Hier ist zu klären, ob gewichtige Indizien für genetische Einflüsse vorliegen. Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen: Chromosomenanomalien, einfach mendelnde Erbleiden, polygen verursachte Entwicklungsstörungen mit Beteiligung von Umweltfaktoren und Leiden, für die eine genetische Ursache sehr fraglich ist. Eine zweite Gruppe von Ratsuchenden betrifft solche Menschen, die selbst erkrankt sind oder einen Familienangehörigen haben mit einem vermuteten oder sicheren Erbleiden. Auch hier gründet sich die Risikoberechnung für eventuelle Nachkommenschaft auf eine sorgfältige Familienanamnese und weitgehende Sicherung der Diagnose der in Rede stehenden Krankheit. Die dritte Gruppe hat Ratsuchende, die noch nicht verheiratet sind oder Eheleute, die den Wunsch nach Nachkommenschaft bisher nicht realisiert haben. Das ist zweifellos die günstigste Beratungssituation, da diese Menschen etweder beruhigt oder bei sehr erhöhtem Risiko durch eingehende Information zur Überzeugung gebracht werden können, auf Kinder zu verzichten und eine Adoption anzustreben.

Eine genetische Beratung während einer bestehenden Schwangerschaft ist ein Problem. Anlaß hierzu können folgende Situationen geben: ein vorhergehender ungünstiger Schwangerschaftsausgang, eine fieberhafte Erkrankung mit Verdacht auf eine Virusinfektion oder Medikamenteneinnahme in der Frühschwangerschaft. In der weit überwiegenden Zahl diesbezüglicher Anfragen kann die Schwangere beruhigt werden, da das Risiko für eine Schädigung des Kindes unter 10 % liegt. Anders ist die Situation bei einer Rötelinfektion der Gravida im ersten Trimenon, vor allem wenn ein Antikörpertiteranstieg nachgewiesen wurde. Das Risiko einer Fruchtschädigung muß dann mit über 25 % angegeben werden. Da es bisher keine gesetzliche Grundlage gibt, aus kindlicher Indikation eine Interruptio vorzunehmen, ist es notwendig, immer wieder auf die Möglichkeit eines Impfschutzes vor Beginn einer Schwangerschaft hinzuweisen.

In jeder genetischen Beratung des Frankfurter humangenetischen Instituts wird konsequent auf die verschiedenen möglichen Umwelteinflüsse hingewiesen, die gerade in der Frühschwangerschaft die Fruchtentwicklung beeinträchtigen können; dazu gehört auch die Frage nach Stoffwechselerkrankungen, Rh-Inkompatibilität und Streßsituationen in der privaten und beruflichen Lebenssphäre.

Durch die intensiven Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und im frühen Kindesalter begünstigt, tritt seit etwa zwei Jahren die pränatale Diagnostik mehr und mehr in den Vordergrund. Das bedeutet vorgeburtlich die Feststellung, ob das heranreifende Kind eine Chromosomenanomalie oder eine bestimmte mit biochemischen Methoden nachweisbare genbedingte Stoffwechselstörung aufweist. Ist bekannt, daß die Mutter Konduktorin einer X-chromosomal rezessiven Erbkrankheit ist, so kann pränatal durch eine Kerngeschlechtsbestimmung ermittelt werden, ob die heranwachsende Frucht Barr-negativ und Y-positiv ist, da in diesem Falle das Erkrankungsrisiko für die männliche Frucht 50 % ist. Eine Amniocentese zur Gewinnung von Fruchtwasser kann von der 12. Schwangerschaftswoche an durchgeführt werden; jedoch ist zu diesem Zeitpunkt die Fruchtwassermenge noch gering (etwa 50 ml). Voruntersuchungen haben ergeben, daß von der 14. Schwangerschaftswoche an genügend fetale Zellen im Fruchtwasser vorhanden sind, um mit genügender Sicherheit eine Chromosomenanalyse und gegebenenfalls auch biochemische Untersuchungen durchzuführen.

* Vortrag anläßlich des Wissenschaftlichen Colloquiums „Die Ambivalenz der Wissenschaften, eine Gefahr für den modernen Menschen" am 23. und 24. 6. 1972 in Regensburg.

In der Regel wird die Amniocentese um die 16. SSW nach vorheriger Placentalokalisation mit dem Echogramm durch Nadeleinstich oberhalb der Symphyse transabdominal durchgeführt. In der 14. Schwangerschaftswoche ist das Fruchtwasservolumen etwa 98–116 ml, in der 16. Woche 175 ml. Mit der Spritze werden 8–10 ml abgesaugt, zentrifugiert und die im Zentrifugat befindlichen fetalen Zellen zur Kultur angesetzt. Nach etwa 1–3 Wochen wachsen von kleinen Zellhaufen fibroblastenähnliche und epitheloide Zellen aus, die aus Amionzellen und abgeschilferten Epithelzellen des Fetus stammen. Die in Mitose befindlichen Zellen werden nun nach festgelegten Regeln zur Chromosomenanalyse aufbereitet. Die Analyse erlaubt mit großer Zuverlässigkeit eine Diagnose, ob numerische oder strukturelle Chromosomenfehler vorliegen.

Fortschritte im methodischen Verfahren der Analyse erlauben es heute, auch feinere strukturelle Fehler aufzudecken und pathologische Befunde durch die Anwendung verschiedener Methoden zu sichern. Es leuchtet ein, daß hier die Verantwortlichkeit des cytogenetischen Spezialisten groß ist; es geht darum, in kürzestmöglicher Zeit eine zuverlässige Chromosomenanalyse vorzulegen. Hier stehen wir noch mitten in einer Forschungsaufgabe, die Methoden der Analyse zu verbessern und die aufgewendete Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses abzukürzen. Das ist ein Ziel, das sich alle an der pränatalen Diagnostik mitarbeitenden cytogenetischen und biochemischen Speziallaboratorien im Rahmen eines geplanten Forschungsprojektes gestellt haben.

Die Problematik pränataler Chromosomendiagnostik im Rahmen der genetischen Beratung sei an Hand von zwei Beobachtungen besprochen:

1.) Eine 43jährige Frau konsultierte mich im 2. Monat ihrer 4. Schwangerschaft mit der Frage, ob Antihistaminica, die sie wegen rezidivierender allergischer Schübe bereits vor der Conceptio und in den ersten Wochen der Schwangerschaft eingenommen hatte, die Entwicklung der Frucht beeinträchtigt haben könnten. Meine Antwort war die, daß beim Menschen bisher keinerlei Anhaltspunkte teratogener Einwirkung von Antihistaminica vorhanden sind, obschon diese weitverbreitet angewendet werden. Die anschließende eingehende Besprechung ergab, daß diese Frau grundsätzlich aber auch wegen ihres schon fortgeschrittenen Alters das Risiko einer Schwangerschaft fürchtete. Es wurde ein Frauenarzt zugezogen, der in der 15. Woche der Schwangerschaft eine Amniocentese durchführte und eine Fruchtwasserprobe zur Chromosomenuntersuchung an das dytogenetische Laboratorium unseres Instituts weitergab. Die von meiner Mitarbeiterin, Frau Dr. Geisler, erstellte Karyogrammanalyse ergab einen normalen männlichen Karyotyp. Dies konnten wir der Frau in der 18. Schwangerschaftswoche mitteilen. Von Stund an war sie von ihrer starken seelischen Pression befreit und akzeptierte voll das Kind. Inzwischen ist die Geburt eines gesunden Knaben erfolgt.

2.) Bei dieser Patientin handelte es sich um eine 40jährige Frau in der zweiten Schwangerschaft. Sie wußte bereits, daß sie Trägerin einer D/G Translokation* ist und daher ein wesentlich erhöhtes Risiko (10–15 %) für die Geburt eines mongoloiden Kindes besteht. Sechs ihrer sieben Geschwister haben ebenfalls eine D/G Translokation. Zweimal wurde in den Geschwisterfamilien bereits ein mongoloides Kind geboren. Sie selbst hat einen gesunden Sohn. In der 16. Schwangerschaftswoche wurde eine Amniocentese vorgenommen. Die anschließende Chromosomenanalyse deckte auf, daß die Frucht männlichen Geschlechts war und – wie die Mutter – ebenfalls eine balancierte D/G Translokation aufwies. Inzwischen ist auch hier ein gesunder Knabe geboren.

*) Zentrische Fusion zwischen einem Chromoson 21 und einem D-Chromoson (zumeist Nr. 14)

Welche Möglichkeiten eröffnen sich heute schon für die pränatale biochemische Diagnostik am menschlichen Fruchtwasser? Spezielle Untersuchungen lassen sich bevorzugt an fetalen Zellkulturen des Fruchtwassers, aber auch im Fruchtwasserüberstand nach Zentrifugierung durchführen. Die biochemische Diagnostik aus Zellkulturen des Fruchtwassers ist mit Hilfe von Enzymbestimmungen bisher bei 15 autosomal oder X-chromosomal rezessiv erblichen Stoffwechselstörungen durchgeführt worden.

Folgende Beispiele seien genannt:

Die 1932 erstmalig beschriebene generalisierte Glykogenspeicherkrankheit Typ II (POMPE) führt meistens vor dem 3. Lebensjahr zum Tod. Durch das Fehlen des Enzyms Alpha-glucosidase oder der sauren Maltase kommt es zu Glykogenablagerungen im Skelett, im retikulo-endothelialen System, in Herz, Lymphknoten und Knochenmark.

Die 1954 erstmalig beschriebene Ahornsirupkrankheit wird durch einen Stoffwechseldefekt im Abbau der verzweigtkettigen Aminosäuren Valin, Leuzin und Isoleucin bedingt und führt schon in den ersten Lebenswochen zum Tod. Beide genannten Stoffwechselstörungen sind autosomal rezessiv erblich.

Das 1964 erstmalig beschriebene Lesch-Nyhan Syndrom ist X-chromosomal rezessiv erblich mit schweren neurologischen Symptomen, Schwachsinn und Neigung zur Selbstverstümmelung infolge Mangels des Enzyms Hypoxanthin-Guanin-Phosphoribosyl-Transferase (HGPRT) und dadurch bedingte Überproduktion an Harnsäure.

Hier sei eine Beobachtung mitgeteilt, die einerseits die Härte des Problems einer genetischen Beratung aufzeigt, andererseits einen Beweis erbringt für die höchst verantwortliche Kooperation unter den Spezialisten klinischer und theoretisch-medizinischer Fachgebiete auch über die Landesgrenzen hinweg.

Die Patientin kam mit ihrem 11jährigen Sohn 1971 zur Kinderklinik, wo bei dem Kind aufgrund der klinischen Symptomatologie und der biochemischen Befunde von Herrn Dr. Kollmann ein Lesch-Nyhan Syndrom diagnostiziert wurde. Sie hatte nach dem Jungen 3 Mädchen geboren, die sich als gesund erwiesen und stand nun in einer fortgeschrittenen Phase ihrer 5. Schwangerschaft. Da das Krankheitsbild beim erstgeborenen Sohn so spät diagnostiziert wurde, war der Mutter das relativ hohe Risiko für eine Wiederholung der Geburt eines so geschädigten Kindes bis dahin noch nicht bekannt. In der bestehenden Schwangerschaft war eine Amniocentese dringend indiziert. Die Amniocentese wurde von Herrn Prof. Heller in der Universitäts-Frauenklinik durchgeführt und eine Kerngeschlechtsbestimmung an fetalen Zellen des Fruchtwassers im cytogenetischen Laboratorium des humangenetischen Instituts veranlaßt. Am gleichen Tag teilte Frau Dr. Geisler das Ergebnis mit. Es lautete: Barr-body-negativ und Y-positiv. Das Risiko des Betroffenseins des Kindes stieg damit auf 50 %. Sofort wurde eine Probe des Fruchtwassers zu Herrn Dr. Kaback nach Baltimore John Hopkins Medical Center geschickt zur biochemischen Untersuchung. Frau Dr. Geisler bestätigte inzwischen den männlichen Karyotyp durch eine Chromosomenanalyse. Das Ergebnis der biochemischen Fruchtwasseruntersuchung wurde telefonisch aus Baltimore übermittelt: An den fetalen Zellen ließ sich der für Lesch-Nyhan charakteristische Enzymdefekt nachweisen. Eine weitere Probe des Fruchtwassers kam in die Hände von Dr. Seegmiller der Universität San Diego, Californien, der noch eine Restaktivität des Enzyms Hypoxanthin-Guanin-Phosphorribosyl-Transferase unter 5 % der Norm feststellte und damit die Diagnose des Lesch-Nyhan Syndroms bestätigte. Die Diagnose wurde der Mutter mitgeteilt. Sie reagierte mit einer so starken psychischen Alteration, daß damit eine mütterliche Indikation zu einer Interruptio gegeben war. Die Diagnose wurde späterhin am fetalen Gewebe erneut bestätigt.

Welche Lehre ist aus dieser Beobachtung zu ziehen: Es zeigt sich hier wieder die Notwendigkeit einer Frühdiagnose und deren Sicherung im Hinblick auf die rechtzeitige genetische

OBERSTUDIENDIREKTOR DR. SCHAFFERT

NOBELPREISTRÄGER RICHARD WILLSTÄTTER 1872 - 1972

Das Willstätter-Gymnasium in Nürnberg gedenkt des 100. Geburtstages des Nobelpreisträgers

Am 13. August 1972 hat sich der Geburtstag von Richard Willstätter, dessen Namen unsere Schule trägt, zum hundertsten Male gejährt. Zweite Tage zuvor war in der Hamburger Zeitung „Die Welt" ein Aufsatz von Fred Oehmichen erschienen, in dem dieser mit Bitterkeit feststellt, man habe einen der größten Biochemiker des Jahrhunderts vergessen. In der Einleitung konstatiert Oehmichen: „An Richard Willstätter, den großen deutschen Biochemiker und Nobelpreisträger, erinnern heute noch ein Parkweg und eine Schule in Karlsruhe, wo er am 13. August 1872 geboren wurde, eine Schule in Nürnberg, wo er das Gymnasium besuchte, und ein Hörsaal in München, wo er vor genau 70 Jahren als Schüler von Adolf von Baeyer den Titel Professor erhielt."

Anschließend wird eine knappe Schilderung des großen Forschers gegeben und des schweren Unrechts, das ihm aus borniertem Rassenhaß zugefügt wurde. Danach zitiert der Verfasser noch aus dem Nachruf auf Richard Willstätter Worte, mit denen Professor Stoll von ihm Abschied nahm: „... du Förderer der Erkenntnis, der du uns hast Einblick tun lassen in die Wunder der Schöpfung, der du Hilfesuchenden hilfreich beigestanden, bei den schwersten Schicksalsschlägen den Mut nicht sinken lassen und uns durch deine unwandelbare Treue und Güte ein Beispiel gegeben ..."

Nicht wenige berühmte Männer haben ungute Erinnerungen an ihre Schulzeit. Wie war es bei Richard Willstätter? Er hat drei verschiedene Schulen besucht, ein Gymnasium in Karlsruhe, in Nürnberg das Melanchthon-Gymnasium, das damals noch am Egidienplatz, d. h. in unserem Altbau, untergebracht war, und schließlich das Realgymnasium, das im großen Bauhof, der damals noch Peunthof hieß, seine notdürftige Bleibe hatte.

Richard Willstätter schreibt in seiner Selbstbiographie über den Wegzug seiner Familie von Karlsruhe nach Nürnberg „Die Übersiedlung nach Nürnberg war für mich wie Vertreibung aus dem Paradies. Gesund, froh und leichtlebig, dabei in der Schule ohne Fleiß und Mühe guter Schüler, an frischer Luft lebend und empfänglich für Spiel und Sport im Freien, patriotisch begeistert für Ereignisse in der vornehmen kleinen Residenz, so in Karlsruhe; frühzeitig ernst, sorgenvoll und eingeschüchtert, und Ratlosen den rechten Weg gewiesen hast – du hast selbst ein kränkliches Stubengewächs in Nürnberg ... Die ergreifende Würde und Schönheit der alten großen Architektur erschloß sich mir erst später ... Viel schärfer als in Karlsruhe war die Stimmung durch Antisemitismus vergiftet."

Willstätter schildert dann die Gründe, die die Familie veranlaßten, ihn vom humanistischen Gymnasium auf das Realgymnasium umzuschulen und schreibt: „Außer in Mathematik gab es gute Noten in Fächern wie Geographie und Geschichte, aber in Latein, auf das alles ankam, fehlte mir noch die gute Grundlage. So kam es in der Familie zu einer Beratung und zur Entscheidung, daß ich wegen meiner schwachen Begabung in das Realgymnasium, das ohne eigenen Unterbau mit Untertertia begann, eintreten mußte, um Kaufmann zu werden, während mein Bruder, der offenbar für einen akademischen Beruf begabt war, im humanistischen Gymnasium bleiben durfte. Aber um genau jene Zeit nahm ich mir vor, Chemie zu studieren, und mein Bruder verließ die Schule bald, und er wurde Kaufmann ... In den sechs Klassen des Realgymnasiums im großen Bauhof, wo sorgar ein schöner Baum stand, eine alte Ulme, ist es mir nicht leicht gefallen, aber immer gut gegangen. Es gab nämlich treffliche Lehrer und Erzieher, denen ich viel Dank schulde ... Nun lernte ich wirklichen Unterricht kennen. Der mündliche Teil der Leistungen spielte eine größere Rolle ... Dabei waren die Anforderungen außerordentlich hoch ..., wenn es sich beim Schüler nicht um Durchkommen, sondern um Auszeichnung handelte. Mir scheint, daß im Realgymnasium Nürnberg meine Art in unerwarteter Weise entwickelt wurde ... Es entstand Wetteifer und Befriedigung in der Anspannung. Die Lehrer erwarteten von mir die gute Leistung. Sie waren so freundlich, ich hatte sie sehr gern und war ihnen dankbar. Wie hätte ich sie da enttäuschen sollen ... Auf den bayerischen Schulen gewöhnte man sich an Arbeit und lernte viel zu arbeiten ... Wahrscheinlich wären bei Fortdauer des leichten Lebens in Karlsruhe gewisse Anlagen unentwickelt geblieben, während dagegen die Anspannung in Nürnberg die Leichtigkeit des Wesens unterdrückte, wenn auch nicht ganz ausrottete ... Unter den Lehrern des Realgymnasiums gab es hervorragende Persönlichkeiten. Nur vereinzelten im Lehren gleich tüchtigen Kräften, bin ich an den Hochschulen begegnet; hier wird nur zu oft bei bedeutenden Gelehrten das Lehren zur Nebensache."

Die ehrenvollen Worte, die Richard Willstätter für das Realgymnasium in Nürnberg gefunden hat, geben dieser Schule das Recht, in Erinnerung an diesen ihren wohl hervorragendsten Schüler seinen Namen zu tragen. Dieses Recht ist aber auch an die Verpflichtung gebunden, die Jugend in seinem Sinne zu erziehen, das heißt, die Schüler in Toleranz zu lebenstüchtigen, sittlich gefestigten Menschen heranzubilden.

PROF. DR. OTTO DANN

ZUM 100. GEBURTSTAG VON RICHARD WILLSTÄTTER*

Wenn Richard Willstätter heuer seinen hundertsten Geburtstag hätte feiern können, dann hätte er in den drei Jahrzehnten seit seinem Tode im Jahre 1942 mit ganz besonderer Anteilnahme den Fortgang der Naturwissenschaft auf seinen eigenen Arbeitsgebieten verfolgt und mitempfunden. Schreibt er doch in seiner Autobiographie „Aus meinem Leben" (S. 334): „Und es erscheint mir nicht schwer, zu ertragen, daß in der Naturforschung jede unvollendete Arbeit fehlerhaft ist und berichtigt werden muß. Wenn so bedeutende Meister der organischen Synthese wie mein englischer Kollege Herr Robert Robinson auf dem Gebiete der Anthocyane und Herr Hans Fischer in München auf dem Gebiete der Porphyrine die Arbeit fortsetzen, besser als es einem anderen möglich wäre, so empfinde ich es als ein Glück, das Ausreifen alter Saaten mitzuerleben."

An dem Richard Willstätter eigenen, unermüdlichen wissenschaftlichen Eifer und Fleiß hätte es dabei bestimmt nicht gefehlt; denn nach seiner Freiresignation und Emigration aus München im März 1939 schrieb er bereits 6 Wochen nach seinem Einzug in sein schweizerisches Refugium „Eremitaggio" über dem Lago Maggiore an seinen Schüler und Freund Arthur Stoll (S. 419) „Angenehm und anregend finde ich es, mich jetzt mit dem der seit Januar erschienenen Literatur der außerdeutschen Länder zu befassen; aber ich merke, wie sehr viel und ununterbrochen man lesen muß, um ohne Lehramt etwas Fühlung mit dem angeschwollenen Strom der wissenschaftlichen und industriellen Produktion zu behalten."

Ganz besonders intensiv miterlebt hätte Richard Willstätter zweifellos den Fortgang der Erkenntnisse auf dem Gebiete des Blattgrüns, für dessen Erforschung er 1915 mit dem Nobelpreis für Chemie ausgezeichnet worden war. Zwar hätte er sicherlich bedauert, daß die Synthese des Chlorophylls nicht mehr von Hans Fischer vollendet wurde, weil dieser aus Verzweiflung über die Zerstörung seines Laboratoriums und den Ausgang des letzten Weltkrieges nicht mehr an die Vollendung seiner Lebensaufgabe glaubend sich in seiner kraftvollen, jähen Art freiwillig entleibt hatte, aber Richard Willstätter hätte sich etwas damit getröstet, daß unabhängig voneinander ein Münchener Kreis der Schüler von Hans Fischer und der überragende Synthetiker R. B. Woodward von der Harvard Universität eine gelungene Clorophyllsynthese verkündeten. Weiter hätte Richard Willstätter begierig verfolgt, wie die Kombination der Trennmöglichkeiten im Mikromaßstab durch die neue, aus England stammende Papierchromatographie mit der Verwendung radioaktiven Kohlenstoffs in den Händen von M. Calvin in Berkeley die Primärprodukte der Kohlensäureassimilation zu erkennen lehrte. Nicht weniger begierig hätte Richard Willstätter die immerwährenden Bemühungen um die vielfältigen Teilreaktionen verfolgt, welche die Umwandlung der Strahlungsenergie unserer Sonne in die Bindungsenergie von Kohlenhydraten ausmachen, also des Vorganges, ohne den das Leben auf unserem Planeten undenkbar wäre. Mit diesen Lichtquantenvorgängen hatte sich als Berliner Zeitgenosse Otto Warburg besonders beschäftigt, dessen Name in dem sehr umfangreichen Personenregister der Lebenserinnerungen von Richard Willstätter vergeblich gesucht wird.

Mit nicht geringerem Interesse als die Assimilation hätte Richard Willstätter die fortschreitenden Erkenntnisse der Stoff- und Energieumwandlung bei den Lebensvorgängen verfolgt mit der Schlüsselstellung des Energieträgers Adenosintriphosphat. Dessen reichliche, noch nicht völlig geklärte Entstehung bei der Rückübertragung von Wasserstoff aus den Produkten der Assimilation auf den Luftsauerstoff in der Reaktionsfolge der Atmungskette bedarf unter anderem auch der Gegenwart von fettlöslichen Chinonen und mit der so farbenprächtigen Gruppe chinonartiger Benzolverbindungen hatte sich Richard Willstätter mit Mitarbeitern in seiner ersten Münchener Zeit und der anschließenden Züricher Zeit ebenso intensiv wie erfolgreich beschäftigt.

Vorausgegangen waren in München im Laboratorium von A. von Baeyer die bestechend sorgfältigen Erstlingsarbeiten von Richard Willstätters eigener Hand über die Konstitution der arzneilich bedeutsamen Pflanzenalkaloide Atropin und Cocain als Moleküle, mit sieben Kohlenstoffatomen im Ring, der sich im eigenen Arbeitskreis dann umfängliche Synthesen anschlossen. So hätte er in der Literatur der letzten dreißig Jahre mitverfolgt, daß nach wie vor die billigeren natürlichen Alkaloide arzneilich verwendet werden, trotz der bestechenden Tropinonsynthese von Robert Robinson und trotz der guten Zugänglichkeit des benötigten Succindialdehyds aus dem Furan.

* Festansprache anläßlich der Feier zum 100. Geburtstag von Richard Willstätter am 20. Oktober 1972 im Willstätter-Gymnasium zu Nürnberg.

Mit besonders freudiger Genugtuung wären die Arbeiten von Reppe in der BASF über die Ringpolymerisation von Acetylen zu dem Cyclooctatetraen aufgenommen worden, welches von Willstätter und Waser aus Granatwurzelalkaloiden mit acht Kohlenstoffatomen im Ring in höchst schwieriger Reaktionsfolge erstmalig erhalten worden war, und welches wegen seiner ungewöhnlichen, nichtaromatischen Eigenschaften immer wieder angezweifelt wurde. Aus diesen frühen Gedankengängen zur Benzoltheorie heraus hätte Richard Willstätter die immerwährend stark weiter bearbeitete Theorie des aromatischen Zustandes bei kleinen und mittleren Kohlenstoffringen in der umfänglichen neueren Literatur nicht übergangen.

Ebenso hätte er laufend davon Kenntnis genommen, daß die chromatographische Trennung, Isolierung und Konstitutionsermittlung von Pflanzenfarbstoffen, insbesondere von Flavanoiden und von Carotinoiden, zu einem Handwerk stofflich orientierter Botaniker geworden ist. Schmunzelnd wäre wohl von Richard Willstätter als großem Liebhaber guter Weine die in Bordeaux gefundene Möglichkeit quittiert worden, Verschnitte von edlem Rotwein mit minderwertigen Hebridenweinen an einem roten Anthocyan zu erkennen. Aufgefallen wäre ihm wohl, daß trotz der Lebensarbeit seines Schülers Zemplen die Synthese der natürlichen Anthocyane und anderer glykosidischer Flavanoide mühselig geblieben ist wie die Synthese von Glykosiden allgemein. Ein Mangel an imponierender pharmakologischer Wirksamkeit bei Flavanoiden könnte diese Unterentwicklung erklären, die sich deutlich von der Entwicklung bei den Carotinoiden unterscheidet.

Hier hatte Richard Willstätter noch miterlebt, wie das an seinen Schüler Richard Kuhn auf den vertrauten Züricher Lehrstuhl an der ETH mitgegebene Arbeitsgebiet der Carotinoide, welches dieser auch nach dem Umzug ans Heidelberger Kaiser-Wilhelm-Institut mit dem Züricher Paul Karrer an der Universität teilen mußte, zu einem Triumph der chromatographischen Trennmethoden und der katalytischen Hydrierung wurden, die beide in Willstätters Arbeitskreis gepflegt worden waren. Nach den damaligen Konstitutionsermittlungen und Modellsynthesen hätte Richard Willstätter auch die weiteren Höhepunkte in der Erforschung der Carotinoide während der letzten drei Jahrzehnte sicher lebhaft mitempfunden, so die pharmazeutisch-technischen Synthesen von Vitamin A und Carotin, ferner die Aufklärung der Bedeutung des Vitamin A-Aldehyds für das menschliche Sehen in der Dunkelheit und schließlich die Auffindung der natürlichen Entstehungsweise des isoprenoiden Kohlenstoffgerüsts der Caratinoide wie auch der Terpene und Steroide aus der sogenannten „aktivierten Essigsäure".

Auf keinem Arbeitsgebiet jedoch hätte „das Ausreifen alter Saaten" in den letzten drei Jahrzehnten Richard Willstätter wohl mehr fasziniert als auf dem Gebiet der Enzyme. Hier hätte er in kaum erahnbarer Weise erlebt, wie sein letztes wissenschaftliches Lieblingsgebiet, nämlich die Reindarstellung von Enzymen vorzugsweise durch Adsorption mit dem Ziel einer späteren Strukturaufklärung, zusammengewachsen ist mit einem Arbeitsgebiet des von ihm als Wissenschaftler wie als Mensch gleichhoch eingeschätzten, epochemachenden Emil Fischer, nämlich der Synthese von Peptiden und Proteinen. Mit noch größerer Ergriffenheit als wir jüngeren Zeitgenossen hätte er die Möglichkeiten erahnt, welche sich eröffnen, nachdem letzthin Peptidketten von 100 und mehr Aminosäuren mit enzymatischer Wirksamkeit synthetisiert worden sind.

Über der Anteilnahme an dem Schicksal seiner Arbeitsgebiete wäre bei einem hundertjährigen Richard Willstätter die Anteilnahme an dem Schicksal seiner Schüler, Mitarbeiter und Freunde gestanden. Und so sei es mir nun gestattet, aus jenem großen Kreise auf einige Persönlichkeiten einzeln einzugehen, die mit der Namensgebung dieser Schule und mit dieser Gedenkfeier verbunden sind.

Als neunzigjährigen Nestor unter den Lebenden grüße ich meinen hochverehrten Kollegen, Herrn Rudolf Pummerer, den emeritierten ordentlichen Professor für Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg, der einst Abteilungsleiter im Münchener Staatslaboratorium bei Richard Willstätter war. Sodann begrüße ich meinen verehrten Kollegen, Herrn Eugen Bamann, den emeritierten ordentlichen Professor für Pharmazeutische Chemie an der Universität München, der letzter Doktorand von Richard Willstätter war und der zusammen mit Myrbäck das einstige grundlegende deutschsprachige Handbuch über die „Methoden der Fermentforschung" herausgab.

Unter den Toten gedenke ich zuerst meines genialen Doktorvaters Richard Kuhn, des früheren Direktors des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Medizinische Forschung in Heidelberg, der noch die Festrede bei der Namensgebung dieser Schule im Jahre 1965 hielt, und durch den Richard Willstätter sozusagen mein „Doktorgroßvater" ist.

Eine Anfrage von Rudolf Pummerer an Richard Kuhn in den Jahren des Zusammenbruchs nach dem letzten Weltkrieg brachte mich nach Erlangen und ein Vorschlag von Eugen Bamann an das Direktorat dieser Schule brachte mir meine heutige Ansprache ein.

Leider weilt auch Professor Arthur Stoll nicht mehr unter den Lebenden. Er verstarb 84jährig im letzten Jahr. Als wissenschaftlicher Leiter der Basler pharmazeutischen Weltfirma SANDOZ stand er auch dem bedeutenden Produktionsbetrieb dieser Firma in Nürnberg nahe. Er veranlaßte die Aufnahme von Richard Willstätter in den Aufsichtsrat dieser Nürnberger Tochtergesellschaft. Damit erklärt sich, wieso Arthur Stoll maßgeblich bei der Namensgebung dieser Schule beteilig war und wieso die Nürnberger Firma SANDOZ jährlich einen Willstätter-Preis für Absolventen dieses Gymnasiums stiftet.

In seiner Autobiographie schreibt Richard Willstätter mit seinem europäisch-amerikanischen Überblick über seine Wiederbegegnung mit Nürnberg: „Nürnberg, so eigentlich meine Mutterstadt, sah ich in den folgenden Jahren fast nur in kurzen Aufenthalten ohne Bedeutung wieder, auf Ferienbesuchen, und dann ein volles Menschenalter nicht mehr. Etwa vierzig Jahre nach meinem Abschied von der Schule eröffnete sich mir eine berufliche Beziehung zu der alten Stadt. Dem Wunsche meines früheren Schülers Prof. Stoll in Basel nachgebend, übernahm ich den Vorsitz im Aufsichtsrat einer von der Basler Aktiengesellschaft SANDOZ in Nürnberg gegründeten deutschen Tochtergesellschaft.

So kam es, daß ich noch einmal, nun als ein Sechziger, in später Abendstunde einsam durch die stillen Gassen wanderte, die von Erinnerungen belebt waren. Sie leiteten meinen Schritt zu den hochragenden Domen, in denen Nürnbergs Erbschaft aus den Jahrhunderten der bildenden Künste, der Bürgertugend und des Christentums versteinert war. An der gewaltigen und zugleich zierlichen Lorenzkirche und an der strengen und feierlichen Sebalduskirche vorüber führte der Weg hinan zu der ihr Schicksal überlebenden Hohenzollernburg, der, wie ich mich aus der Schulzeit erinnerte, von den Dürertürmen der höchste und zugleich niederste, der dickste und zugleich dünnste zur Seite stand. Auf meinem Rückweg, den Aegidienberg hinab, und auf der Suche nach der alten Kneipe zum silbernen Ritter sah ich die bedeutende Silhouette der Synagoge aufsteigen. Es war wenige Jahre, ehe die Nürnberger, ihrem Frankenführer Streicher, dem Herausgeber der berüchtigten Zeitung „Der Stürmer" zujubelnd, dieses Gotteshaus niederrissen. Nürnberg schien an der großen deutschen Entwicklung nicht vollen Anschluß und Anteil gefunden zu haben. In kultureller Hinsicht wetteiferte das wohlhabende Nürnberg nicht mit der Residenzstadt, und im industriellen Aufschwung konnten die durch die großen Wasserwege und Bodenschätze begünstigten Provinzen an Rhein und Ruhr und das norddeutsche Braunkohlengebiet leicht die an veraltetem Handelswege gelegene Stadt an der Pegnitz überflügeln. Für Industriegründer wie Cramer, Klett und Schuckert, die einst Vorsprung schufen, brachte Nürnberg keine Nachfolger hervor. Auch der jüdische Teil des Bürgertums war, wie mir schien, stehengeblieben. Vielleicht überwand er nicht den Aderlaß, den die Auswanderung in die

freiere Luft neuer Erdteile bedeutete. Nach wenigen Jahren schnitt der erste Verzicht, den mir die Machtübernahme Hitlers auferlegte, meine neue Beziehung zu Nürnberg und seiner Industrie für immer ab . . .“

Dieser Absatz läßt die Ufer ahnen zwischen denen das Lebensschiff Richard Willstätters segelte, und uns Nachkommende interessiert, wie er es steuerte und bemannte, was er bei der Fahrt beobachtete und dachte. Zu den über den Tod hinaus wirkenden Hauptpersonen der Mannschaft gehörte zweifellos Arthur Stoll, der wie sein Meister zu den seltenen Persönlichkeiten mit gleichgroßen wissenschaftlichen und charakterlichen Qualitäten gehört verbunden mit einer starken Liebe zu Gemälden und Malern. Für die jugendlichen Zuhörer sei von den besonderen Leistungen des Basler Laboratoriums von Arthur Stoll auf dem Gebiet der pharmakologisch hochwirksamen Naturstoffe nur die Entdeckung des LSD, des Lysergsäurediäthylamids, erwähnt, das in unserer derzeitigen jungen Generation so viele verderbliche Gelüste weckt, ohne je so zu befriedigen wie Anstrengung und Leistung.

Wie es darum im Arbeitskreis von Richard Willstätter stand, sei mit Zitaten aus den Lebenserinnerungen belegt, beginnend mit der Beschreibung des Zusammentreffens mit Arthur Stoll (S. 162): „. . . Ihn lernte ich bei der Elementaranalyse kennen. Er fand für eine oft analysierte Substanz wiederholt ungenaue Werte, worüber der Assistent sehr ungehalten war. Ich kümmerte mich um die Verbrennung, und sie fiel wie zuvor außerhalb der Fehlergrenze. Das ging so weiter, obwohl es offenkundig war, daß es sich um Phthalsäure handelte. Durch dieses Beharren auf seinem Resultat hat Herr Stoll früh mein Vertrauen und meine Zuneigung gewonnen. Ich ließ von ihm die Substanz neu reinigen, worauf die Zahlen genau genug ausfielen. Damals war mir unverständlich, wieso andere dasselbe Präparat mit stimmendem Ergebnis analysiert hatten. Später verstand ich, daß die Dicarbonsäure sich im Exsiccator langsam zum kleinen Teil anhydrisiert. Nur wenn die Aufbewahrung länger dauerte, mußte sich der Anhydridgehalt verraten. Mein Vertrauen auf nicht stimmende Analysen und auf die Arbeiter, von denen sie herrührten, hat sich oft bewährt . . .“ Zu dieser Erfahrung aus den Züricher Jahren gehören die folgenden aus der früheren, ersten Münchener Zeit (S. 14): „. . . Was ich selbständig und zwar auch gegen Baeyer zu lernen hatte, war die Erkenntnis, daß einmalige Beobachtungen nicht gelten, war die Pflicht, die Beobachtungen, die Experimente unbedingt zu wiederholen. Der Irrtümer bleiben auch dann noch genug . . .“

Neben dieses Mosaiksteinchen über die Sorgfalt in dem Selbstbildnis von Richard Willstätter seien gleich die nächsten über die Arbeit gesetzt, wenn er über die Münchener Jahre vor und nach seiner Habilitation bis zu seiner Berufung nach Zürich schreibt (S. 55): „. . . Es war eine Zeit der ersten stark und freudig erlebten chemischen Versuche, die leicht hingenommene Enttäuschungen und immer wachsende Hoffnungen hervorriefen. Aber ich empfinde es so, wie wenn alte Wirrnisse nicht ausgeglichen, Verletzungen nicht vernarbt wären, die ich früh davongetragen, und die ich niemals im Gespräche mit einem Freunde auch nur berühren wollte. Zum Glück besaß ich das Mittel, über jede Schwierigkeit hinwegzukommen; das Mittel hat mir später geholfen, Schicksal zu tragen und Wunden zu verhüllen, die bis zu meinem letzten Tag offen bleiben werden; ich will nicht mehr, daß sie sich noch schließen. Das Mittel war Arbeit, nicht Arbeit als Ablenkung oder als Zeitausfüllung und Pflichtmäßiges, sondern oft als erfüllendes großes Erlebnis, Arbeit als Gnade . . .“ Diese Sätze offenbaren eine hochsensible, unversöhnliche Natur, beseelt von der Freude an der Arbeit, und es bestätigt sich das alte Wort „Genie ist Fleiß“ auch noch mit den folgenden Bekenntnissen (S. 38): „. . . Die Stärke der Begabung, vor allem der einseitigen Begabung hat mir gefehlt; dafür mußte ich durch einseitige Lebensweise in den maßgebenden Jahrzehnten einen teilweisen Ausgleich schaffen . . . “ Darin liegen die Verzichte, die allgemein für große Erfolge gefordert werden, und auch bei wissenschaftlichen Arbeitsrichtungen zutreffen.

Wie äußert sich nun Richard Willstätter zu der Wahl seiner Probleme? – Er schreibt (S. 69): „. . . Um Arbeit oder sich in der Arbeit durchzusetzen, tut es not, die Bedeutung dessen, was wir anstreben und was vor uns liegt, zu überschätzen, solange es vor uns liegt. Dem Belesenen und kritisch Begabten mangelt gewöhnlich die Fähigkeit des Überschätzens; dann fehlt der Reiz und der Mut zum Versuch. Sind wir vom Reichtum an Gedanken und Beobachtungen, den wir ererbt haben, erfüllt, so wagen wir kaum, unseren eigenen möglichen und entstehenden Beitrag wichtig genug zu nehmen. Freilich wird die Überschätzung des Versuches gegenüber dem Wissen immer von einer Gefahr bedroht; man findet erst nach der Ausführung einer Arbeit, daß manches oder vieles schon in der Literatur vorweggenommen ist. Natürlich gab ich mir Mühe, wenn ich an eine Veröffentlichung ging, wenigstens nach dem Experiment frühere Forscher aufzuspüren, deren Wege ich, ohne es zu wissen, wieder betreten oder gekreuzt hatte, um ihnen Gerechtigkeit und Ehre zu erweisen . . .“

Dieser so geäußerte, selbstkritische Gerechtigkeitssinn offenbart einen starken Wesenszug des schreibenden Gelehrten, der betont vielseitig sowohl nach Methodik als auch nach Problemstellung war, worüber er schreibt (S. 67): „. . . Welche von beiden Methoden, die ich erlebte war nun die bessere, die induktive oder die deduktive? . . . War die Methode richtig, auf die unerwartete Reagenzglasbeobachtung einen weiten und schwierigen Arbeitsweg zu gründen? Dies war schöner. Oder sollte ich die Ableitung vorziehen, daß man nur mit bekannten Mitteln einen sekundären Alkohol in sein Keton zu verwandeln brauchte, um Reaktionsfähigkeit zu entwickeln und auszunützen? Beide Methoden sind recht und im Naturforschen selten scharf zu trennen. Stets suchte ich beide anzuwenden und zu vereinigen: vorbedachten Arbeitsweg und, was viel schöner sein kann, zufälligen, der auf unerwarteter Beobachtung beruht; ihr muß man nur genug Gelegenheit schaffen, sich uns anzubieten . . .“

Was hier zu uns spricht, möchte ich die Lust am wissenschaftlichen Abenteuer nennen, die ich als ein Charakteristikum der Willstätterschen Schule bis in die heutige Urenkelgeneration betrachte. Eine solche Bildung einer Schule lag dem im besten Sinne patriarchalischen Willstätter sehr am Herzen (S. 322–324), und sein Schüler Arthur Stoll schreibt dazu (S. 420): „. . . Mit warmem Interesse verfolgte mein alter Lehrer die Untersuchungen meines Laboratoriums, vor allem die Arbeiten über Mutterkornalkaloide und über herzaktive Glykoside, wie er es übrigens allen seinen früheren Mitarbeitern gegenüber stets mit väterlichem Wohlwollen getan hat. Es ist kein Zufall, daß aus seiner Schule so viele erfolgreiche Forscher und akademische Lehrer hervorgegangen sind. Er hat sie alle früh zu selbständigen Arbeiten erzogen und sie auf Grund seiner reichen Erfahrung auch in rein menschlicher Hinsicht beraten und gefördert, soviel in seinen Kräften stand . . .“

Der bei Richard Willstätter bis zum Sendungsbewußtsein gehende Wunsch einer naturwissenschaftlichen Schule mag nicht zuletzt auf seine jüdischen Vorväter zurückzuführen sein. Ein solches Meister–Schülerverhältnis, ein Meister zu dem die fahrenden Schüler von weither pilgern, um die Probleme des Lebens und des Menschen in Versenkung und Askese zu überdenken oder naturwissenschaftlich durchs Experiment zu erfragen, gehört zum Wesenszug aller europäisch-asiatischen Hochkulturen mit ihren über Staatsgrenzen hinausgehenden großen Religionen. Uns allen bekannt ist das Beispiel von Jesus und seinen Jüngern, die mehrtausendjährige chinesische Geschichte ist eine lückenlose Folge solcher Schulen, und im heutigen Indien leben sie wie eh und je lebendig fort. Mögen sie auch in unserer industriellen, materiellen Massengesellschaft nicht als „Teamwork“ aussterben!

Wie die alten Meister so war sich auch Richard Willstätter seines Wertes als Wissenschaftler und des Wertes seiner Wissenschaft voll bewußt, wenn er die folgenden Passagen schreibt (S. 119): „Sollen die geistigen Führer der Menschheit die Lebensbedingungen von Führern genießen, wie es in Deutschland vor dem Weltkrieg vielfach zutraf, oder sollen sie wie in so manchen Ländern auf niedrige Beamtengehälter

angewiesen sein? Mir scheint es richtiger, den großen Gelehrten von Geldsorgen, ja von jedem Gedanken an Geld zu befreien, um ihm jegliche zeitsparende und mußefördernde Erleichterung zu gewähren. Schon Arago hat, auf Boyle, Cavendish und Laplace hinweisend, die Meinung bekämpft, daß Reichtum das Schaffen eines Gelehrten hemme, und daß ein Dichter nicht mehr Fett ansetzen sollte als ein Rennpferd. Freilich, besser später Reichtum als früher . . ." Oder wenn er schreibt (S. 14): „Wir leben in einem nahrungsarmen Land. So leben wir von Verfeinerungsarbeit, und wir sind damit wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt durch den Stand unserer Industrie, den sie den Naturwissenschaften und den technischen Wissenschaften verdankt. Der Arbeiter findet sein Brot in Deutschland, solange die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften uns einen Vorsprung vor anderen Völkern geben. Es kann mir nicht zukommen, die Staatsregierung daran zu erinnern, wie sehr die Zukunft Deutschlands von der Pflege der Wissenschaften abhängt. Wir leben im festen Vertrauen auf die weise Fürsorge unserer Regierung, die uns für den Unterricht und die Forschung in der Chemie die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen wird . . ." Und wenn schließlich er schreibt (S. 142): „. . . . Das darf man der Demokratie sagen: wir können zu verordnen versuchen, daß alle Stimmen, die von Männern und Frauen, gleich zählen, aber die Natur hat es anders geordnet. Die Stimmen der Menschen haben ungleichen Wert. Es gibt gar manche Stimmen von tausendfachem Wert, und es gibt einzelne Stimmen von millionenfachem Gewichte . . ."

Deutlich blieb Richard Willstätter bei allen Wechselfällen immer mit Herz und Kopf Monarchist. In unserer kaum fünfzigjährigen Demokratie gebärden sich Regierung und Parteien so, als ob nur diese Staatsform die alleinseligmachende sein könnte. Deshalb soll nicht übergangen sein, was der klare Kopf Richard Willstätter darüber dachte (S. 25): „. . . . Es ist gut für den Staat, von einer Person, einer bleibenden und mit dem Staat verwachsenen, repräsentiert zu werden. Das Volk braucht einen Menschen, um ihn und in ihm seine Heimat und seine Gemeinschaft zu lieben. Den Monarchen verpflichten die Überlieferungen und Verdienste seiner Vorfahren; Beispiel und Erziehung bereiten ihn von Jugend auf vor. Auch im erblichen Fürstentum gibt es natürlich Fehler, Schuld und Verhängnis; aber es sollte so konstituiert sein, daß die Verantwortung nicht über Gebühr den Fürsten trifft. Alles hängt davon ab, daß die Konstitution sich mit dem Wechsel der Zeitverhältnisse weiter entwickelt. Es gab Monarchen, die gute Minister und solche, die schlechte fanden. Auch nicht den Ministern sollte man den Hauptteil der Verantwortung zuschreiben. Wir vor allem hätten die Verantwortung tragen sollen, das Volk, dem ich früher zugehörte. War unsere Konstitution zu wenig weiterentwickelt, gestaltete sich unser Einfluß auf die leitenden Staatsmänner, ihre Auswahl und ihr Amtieren, zu schwach, dann nur, weil wir zu gleichgültig gegen das Gemeinwohl und zu arm an Einsicht waren, weil wir die Facharbeit über die Politik stellten, weil uns Sonderinteressen vorrangingen, Berufs-, Standes- und Parteiinteressen . . ." Dieser Appell fürs Gemeinwohl gilt natürlich haargenau auch heute für unsere Demokratie.

Deutlich wird das politische Verantwortungsbewußtsein insbesondere auch bei der Haltung Richard Willstätters zu seinem Judentum, wenn er schreibt (S. 79): „. . . Baeyer kam aus dem hervorragenden Berliner Milieu, in dem sich im vorigen Jahrhundert, begünstigt von der Regierung, in ansehnlichem Maße Vermischung von Juden und Christen vollzogen hatte. Die Taufe beseitigte die Schranken in der Gesellschaft und vor der Laufbahn der Richter, Beamten, Gelehrten, auch der Offiziere. In den kulturell führenden Berliner Kreisen war der Anteil und die Rolle getaufter Juden und ihrer Nachkommen und der aus Mischehen Hervorgegangenen nicht unbedeutend. Nach Alexander von Humboldt haben gerade die Kreise des aufstrebenden humanistischen Neujudentums den geistig anmutigsten Teil der Berliner Gesellschaft gebildet. Baeyer vertrat nach seiner Herkunft und Überzeugung das Assimilationsprinzip, das Aufgehen des eingesessenen und höher entwickelten Judentums in der Staatsreligion und in der führenden Schicht. Dagegen kam ich aus einem kleineren, gesellschaftlich eingeengten Kreise der Provinz, der religiös liberal, aber in der Zugehörigkeit zum Judentum konservativ war. Dieser Kreis kannte keine andere Möglichkeit zu freier, größerer Entwicklung als die Auswanderung; dieser Weg war in unserer Nähe vielfach mit großem Erfolg beschritten worden. Auch bei späteren Gelegenheiten gab mir Baeyer zu seinem Rate keine Erklärung, seine Rede war kurz. Während seine erlebte Maxime die Aussimilation war, bedeutete Judentum für mich Geschichte. Übertritt schien mir unanständig, wenn er ohne religiöse Gründe erfolgte, und besonders, wenn er mit Vorteil verquickt war . . ."

Und Richard Willstätter verschließt nicht die Augen bei einseitigen Entwicklungen, wenn er schreibt (S. 210): „. . . . Es war bei diesen in Berlin-Dahlem entstehenden Instituten augenfällig, daß ein unverhältnismäßig großer Anteil jüdischer oder nichtarischer Forscher berufen wurde, nach meiner Ansicht und Empfindung ein zu großer. Sie waren eben zu haben, die Universitäten erschwerten ihre Berufung gewiß nicht. Kein Wunder, daß Emil Fischer gefragt wurde: „Wie ist es nur möglich, daß Eure Exzellenz nicht antisemitisch ist?" Fischer antwortete: „Wir Rheinländer sind nicht so dumm, daß wir uns vor den Juden fürchten müssen."

Trotzdem kam es zu einer Entwicklung, die im Geschichtsunterricht unserer Schulen so gerne übergangen wird, mit der wir aber täglich konfrontiert sind, wie das Beispiel der Olympiade 1972 zeigt, weshalb hierzu Richard Willstätter zu Wort kommen soll. Er schreibt (S. 394): „. . . . Da meine Laufbahn, Eingang und Ausgang, schon meine Aussage gibt, reichen wenige Worte zur Ergänzung. Andere, die besser unterrichtet und mit mehr praktischer Klugheit begabt waren, konnten eher zu den Problemen der deutschen Juden literarisch Stellung nehmen. Zu ihnen gehörte Walter Rathenau, mit dessen Ansichten aus der Zeit vor dem Weltkrieg, wie sie z. B. in dem Aufsatz „Staat und Judentum" wiedergegeben sind, ich übereinstimme. Aber seitdem das Problem des deutschen Judentums mit eindringendem Verständnis und gutem Willen geprüft und klargelegt wurde – Assimilation oder Erhaltung –, ist die im 20. Jahrhundert nicht vorherzusehende Katastrophe über die deutschen Juden hereingebrochen. Mußte man es vordem als Unrecht empfinden, daß entgegen der Verfassung der Bekenner der jüdischen Religion in vielen Teilen des Staatsdienstes zurückgesetzt wurde, so ist es seit 1933 dazu gekommen, daß das Deutsche Reich die Angehörigen der sogenannten jüdischen Rasse, die es indessen gar nicht gibt, verdammt, beraubt, vernichtet hat. Die Behörden waren zu langsam, auf Hitlers Befehl ging die Partei voraus. Dieses Schicksal war unentrinnbar. Die Kirchen schwiegen . . . ." Und weiter (S. 395): „. . . . Der Untergang der Humanität in Deutschland vollzog sich erst nach dem Ende meines beruflichen Wirkens; mein Erleben war bis in meine Altersjahre mit den Verhältnissen der früheren Epochen verbunden. Judentum war für mich Geschichte, Bekenntnis zu meinen Vorfahren. Es war nicht Befolgung jahrtausendealter Vorschriften, also nicht Treue gegen das jüdische Gesetz, nicht wahres, strenges Judentum, geschweige denn irgendeine Glaubenssache . . ."

Aus der eigentlichen Rücktrittskorrespondenz Richard Willstätters beschränke ich mich auf Teile eines Briefes an den Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (S. 344): „. . . . Andere Kollegen von der Fakultätsmehrheit haben mir erklärt, nicht so sehr antisemitische Rücksichten als überhaupt Opportunitätserwägungen seien für ihr Vorgehen bei den Berufungsverhandlungen bestimmend gewesen. Diesem Standpunkt steht meine Meinung gegenüber, daß nur sachliche Umstände (Würdigung der Persönlichkeit, wissenschaftliche Leistungen, Lehrbegabung) für die Aufstellung der Vorschlagslisten bestimmend sein sollen, ihre Wahl unter den vorgeschlagenen Gelehrten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu treffen . . ."

Das Bitterste über das Schicksal des deutschen und polnischen Judentums ist Richard Willstätter durch den Tod 1942 erspart geblieben. Die Welt wurde schockiert, daß bei dem deutschen Volk der Dichter und Denker sich so ein blinder inhumaner Haß hat austoben können. Dies bedeutet eine ernste Mahnung für die gesamte Menschheit, denn die jüng-

sten Vorkommnisse zeigen immer wieder, daß kein Volk dagegen gefeit ist. Gerade auch nicht die Juden selbst im Verhältnis zu den Arabern und umgekehrt. Ähnliche Schicksale wie die Juden bei uns erleben heute die Inder in Ostafrika oder die Chinesen in Indonesien. Begreifen kann solche Entwicklung nur, wer als Angehöriger einer Minorität im Ausland mit Familie lebend an Ort und Stelle sich ein großes Vermögen erworben hat. –

Lassen Sie mich zum Schluß zu dem Richard Willstätter als Schüler und Student zurückkehren, um zu erkennen, wie sich in dieser Schulphase bereits die Anlagen zeigten. Dazu schreibt er (S. 36): „... Meine Berufswahl datierte von der Untertertia. Damals machte ich die ersten chemischen Versuche, ganz primitive, mit Mineralsäuren, Metallen, Gasen, wie Bereitung von Wasserstoff, Kohlensäuregas, Salzsäuregas u. dgl. Die Gelegenheit bot sich mir durch die Freundlichkeit eines Schwagers meiner Mutter, Dr. Albert Lessing, der eine Fabrik von Batterie- und Elektrolysekohlen in Nürnberg-Gleißhammer gegründet hatte ..."

Und weiter (S. 38): „... Die Charakteranlagen vermögen, was im allgemeinen zu wenig berücksichtigt wird, kaum weniger als die Verstandesrichtung, die Berufswahl und den Erfolg im Beruf, auch in einem wissenschaftlichen, zu bestimmen. Die besonderen Charaktereigenschaften, die für den Beruf des Forschers und für die Aufgaben des Lehrers oder gar für beides zugleich, wie unsere Institutionen es oft verlangen, von Bedeutung sind, pflegen sich weniger frühzeitig und weniger klar zu offenbaren als die Verstandesrichtung. Mein Eintritt in das Fachstudium ist doch nicht ganz ohne Schwanken vor sich gegangen. In der letzten Schulzeit neigte ich mehr zur Medizin. Aber meine Mutter wollte von meinem ‚Umsatteln' nichts hören ..."

Und weiter (S. 55): „... Mein Studium hatte ich gegen den Wunsch meiner Eltern gewählt. Vor meinem fünfzehnten Lebensjahr wurde meiner Mutter von ihrem ältesten Bruder, einem großen Kaufherrn, angeboten, ich sollte Geschäftsteilhaber werden. Es war kein Wunder, daß es meinen Eltern schwer fiel, auf eine solche Möglichkeit zu verzichten, die das unabhängigste Leben in Aussicht stellte. Und nach der Doktorprüfung wählte ich gegen den Wunsch meiner Eltern, die mich sehr gern eine Industriestellung hätten suchen sehen, den Weg der wissenschaftlichen Arbeit. Dies war nicht etwa die akademische Laufbahn. Diese wünschte ich nicht, ich hielt sie nicht für möglich und dachte kaum an sie; sie holte mich. Als ich nach vielen Privatdozentenjahren wider Erwarten meine erste Professur in München angeboten bekam, wünschte ich sie nicht und wollte sie nicht annehmen; aber ich nahm sie wegen der besseren Arbeitsbedingungen doch an. Nur ein paar Jahre nachher kam das Züricher Ordinariat in Frage; ich wünschte es nicht und ging schwer in die Fremde; ich folgte dem Rat Baeyers, anzunehmen, nur wegen der besseren Arbeitsmöglichkeiten. Dies hat sich noch wiederholt, beim Eintritt in das neu errichtete Dahlemer Forschungsinstitut und beim Übergang von diesem im Weltkrieg verödeten Institut zum Münchner Ordinariat. Was ich mir eine Zeitlang wirklich wünschte, war für mich unerreichbar: eine unabhängige kleinere Stelle, die selbständige Professur an einer kleinen deutschen Universität. Auf Vorschlagslisten stand ich, aber mit welchen unsachlichen Mitteln wurde da die Berufung hintertrieben, während ich wenig später zwischen großen Stellungen wählen konnte ..."

Wie maßgeblich diese Schule, die heute seinen Namen trägt, Richard Willstätter geformt hat, wird aus folgender Passage deutlich (S. 29): „... Mir scheint, daß im Realgymnasium Nürnberg meine Art für immer umgebogen oder in unerwarteter Weise entwickelt wurde. Verloren ging der Leichtsinn, die Sorglosigkeit, der Frohsinn. Es entstand Wetteifer und Befriedigung in der Anspannung. Die Lehrer erwarteten von mir die gute Leistung. Sie waren so freundlich, ich hatte sie sehr gern und war ihnen dankbar. Wie hätte ich sie da enttäuschen sollen? Dies ging so die Jahre hindurch ohne Vorsatz und, so schien es mir, ohne Ehrgeiz. Und da mich fast alle Fächer interessierten und freuten, gestaltete sich mein Schulleben aus verschiedenen Strömungen: da war die Schwäche, die Lehrer befriedigen und dem bald feststehenden Ruf treu bleiben zu wollen; andererseits bot das Sportmäßige einen besonderen Reiz, nämlich die Anstrengungen über das hinaus, was leicht fiel. Die deutschen Aufsätze und die auswendig gelernten Vorträge wurden länger und länger, die Ausarbeitungen in mathematischen Fächern und die Zeichnungen wurden dank dem begeisternden Unterricht von Prof. Rudel schwieriger und umfangreicher. Auf den bayerischen Schulen gewöhnte man sich an Arbeit und lernte, viel zu arbeiten. Damals schon fand ich, daß alle Anspannung zwischen den Zensuren „recht gut" und „sehr gut" liegt. Meine Ungleichheit in den beiden Abschnitten meines Schullebens war jedenfalls so groß, daß sie sich mir nur durch vorhandene Anlagen von Gegensätzlichkeit erklärt. Wahrscheinlich wären bei Fortdauer des leichten Lebens von Karlsruhe gewisse Anlagen unentwickelt geblieben, während dagegen die Anspannung in Nürnberg die Leichtigkeit des Wesens unterdrückte, wenn auch nicht ganz ausrottete. Ein klein wenig bin ich doch Karlsruher in Nürnberg geblieben und darüber hinaus ..."

Diesem Willstätter'schen Bekenntnis zur deutschen Lernschule, welche bei uns zwischen 1920 und 1933 ihre letzte Blüte erlebte, schließe ich mich voll an. Dem Lehrerkollegium dieser Schule wünsche ich, daß es in Zukunft noch recht viele Schüler nach dem Beispiel von Richard Willstätter formen möge.

Literatur:

Bamann, E.: Richard Willstätter, „dem bahnbrechenden Forscher auf dem Gebiete der Biochemie" zum sechzigsten Geburtstag. Südd. Apotheker-Zeitung. 64/1932.

Bamann, E.: Richard Willstätter. Aus meinem Leben. Von Arbeit, Muße und Freunden. Archiv der Pharmazie. 284./56. Band, Heft 1.

Willstätter, R., Bamann, E., Rohdewald, M.: Über die Enzyme der Speicheldrüse. Dritte Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 186, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1929).

Willstätter, R., Bamann, E., Rohdewald, M.: Über das Trypsin der farblosen Blutkörperchen. 5. Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 188, Heft 3–5, Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1930).

Bamann, E.: Richard Willstätter und die Pharmazie. Der Deutsche Apotheker 1966/1.

Kuhn, R.: Richard Willstätter. 1872–1942. Die Naturwissenschaften. 1949/1.

Kuhn, R.: in „75-Jahr-Feier und Hauptversammlung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft". Deutsche Apotheker-Zeitung 1965/43.

Pummerer, R.: in Geist und Gestalt: Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens. Zweiter Band. Naturwissenschaften. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München (1959).

Willstätter, R., Bamann, E., Rohdewald, M.: Über die Enzyme der Speicheldrüse. Dritte Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 186, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1929).

Willstätter, R., Bamann, E., Rohdewald, M.: Über das Trypsin der farblosen Blutkörperchen. 5. Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie. Band 188, Heft 3–5. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1930).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über Desmo- und Lyotrypsine der farblosen Blutkörperchen. Siebente Abhandlung über Enzyme der Leukozyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 204, Heft 3 und 4. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1932).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über die Maltasen der Leukocyten. Achte Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 209, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1932).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über den Zustand der zuckerspaltenden Enzyme in der Hefezelle. Dritte Mitteilung: „Zur

Freilegung des Invertins aus der Hefe". Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie. Band 209, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1932).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über pankreatisches Desmotrypsin. II. Abhandlung: Zur Kenntnis zellgebundener Enzyme der Gewebe und Drüsen. Hoppe-Syler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 218, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1933).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über die Amylasen der Leukocyten. II. Neunte Abhandlung über Enzyme der Leukocyten. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 221, Heft 1 und 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1933).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Zur Kenntnis der pankreatischen Amylase. III. Mitteilung: Zur Kenntnis zellgebundener Enzyme der Gewebe und Drüsen. Hoppe-Syler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 221, Heft 3 und 4. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1933).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über die Amylasen der Leber und anderer Organe. V. Mitteilung: Zur Kenntnis zellgebundener Enzyme der Gewebe und Drüsen. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 229, Heft 4, 5 und 6. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1934).

Willstätter, R., Rohdewald, M.: Über die erste Phase der Gärung durch Hefe. Hoppe-Seyler's Zeitschrift für Physiologische Chemie, Band 247, Heft 6. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig (1937).

Willstätter, R.: Aus meinem Leben. Verlag Chemie Weinheim (1949).

In Regensburg kauft man seinen

AUDI im

AUTOHAUS WEST

DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG

Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86

Verkauf · Service · Spenglerei

Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH

DER GEIST RICHARD WILLSTÄTTERS LEBT!

Wenn der Direktor des Instituts für Medizingeschichte an der Freien Universität Berlin Prof. Dr. Richard Toellner (5) zum Ausdruck brachte, daß das Bewußtsein von der Historizität der Medizin wächst, obwohl die Generationen unserer Umbruchphase zu einem lichtjahrweit veränderten Weltbild drängen, dann begreifen wir, daß die von der Wissenschaftsgeschichte geschaffene innere Distanz heilsam ist für Forschung und Lehre in der Erkenntnis der Ambivalenz der Wissenschaften als Gefahr für den modernen Menschen. Zwar meint Richard Toellner, daß die gegenwärtige Generation der Mediziner noch weitgehend ahistorisch sei, weil sie völlig an die Naturwissenschaft fixiert ist. Wir stimmen Toellner zu für die Mediziner, die ihre Verantwortung für den Heilplan und insbesondere für die Arzneitherapie nicht mehr der Individualität des Kranken oder nicht mehr gesunden Menschen zuordnen. Nicht nur über sein zunehmendes soziologisches Interesse gewinnt der Nachwuchs wieder Zugang zur Wissenschaftsgeschichte im besonderen und zur Geschichte im allgemeinen.

Freilich gilt es nunmehr zu verhüten, daß die Medizingeschichte, die nicht von der Pharmaziegeschichte trennbar ist, ideologisiert wird. Vielleicht gelingt das dadurch, daß diese erweiterte Medizingeschichte zur Deutung des hippokratischen Eides im Sinne von Nobelpreisträger Richard Kuhn (3) führt, wie er ihn anläßlich seiner Festrede bei der ersten Feier des „Willstätter-Gymnasiums" am 12. November 1965 interpretiert hat. Das könnte dem jungen Arzt und Apotheker in Beruf, Forschung und Lehre die Krise seiner Wissenschaft bewußt machen und ihnen helfen, die in einer evolutionären Phase der Weltgeschichte aufkommende kritische Phase aller Wissenschaften zu überwinden. Demgegenüber hebt Toellner mit Recht hervor, daß die Medizin- und Pharmaziegeschichte, vor allem im Spiegelbild der Biographien der Nobelpreisträger für Chemie, den ärztlichen Gesichtskreis erweitert, den Sinn für fundierte Kritik fördert, den notwendigen Abstand und echte Maßstäbe schafft. Diese offenbaren, daß im wissenschaftlichen Bereich die Qualität vor der Quantität der Reformen evolutionärer Art, rückgekoppelt an die historische Steuerung der Wertung flüchtiger, zeitgebundener Strömungen zum vorrangigen Prägefaktor wird. Wenn unsere Gesellschaft krank und unsere Umwelt vergiftet ist, müssen wir erkennen, daß der wichtigste Heilfaktor im individuellen und weltgeschichtlichen Geschehen das Innehalten, die Ruhe, das Nachsinnen, die Rückschau ist. Die Menschen müssen wieder zu sich selbst zurückfinden, indem sie ihr menschliches Verhältnis zu ihren Vorbildern, Lehrern und Vorfahren fruchtbar gestalten den einmaligen Begabungen entsprechend, die jeder Mensch nützen, fördern oder ersticken kann durch Flucht in eine manipulierte Welt der Utopien aus Ideen und Drogen.

Während Prof. Dr. Otto Dann (2), der Direktor des Instituts für Angewandte Chemie an der Universität Erlangen, bei der Feier zum 100. Geburtstag des Nobelpreisträgers Richard Willstätter, die vom Willstätter-Gymnasium in Nürnberg gestaltet wurde, ein in unserer Zeit dringend notwendiges Bekenntnis zur Lernschule aus dem Geist der Schule von Richard Willstätter abgelegt hat, wollen wir uns mit den Gedanken beschäftigen, die der Meisterschüler von Richard Willstätter, Nobelpreisträger Richard Kuhn, dessen hervorragender Schüler Otto Dann ist, zum Verhältnis von Lehrer und Schüler als Voraussetzung für das Weiterwirken zündender Ideen für Forschung und Lehre angesprochen hat.

Richard Kuhn (3) sagte damals: „So glaube ich denn, daß das Verhältnis Willstätters zu seinen Schülern nicht allein mit Maßstäben der Moderne gemessen werden kann, sondern bis auf ethische Vorstellungen der Antike zurückweist. In der Moderne sprechen wir vom Doktorvater. Damit meinen wir denjenigen, der dem Studenten ein Thema für seine Doktorarbeit vorschlägt, der diese überwacht und leitet, der im Doktorexamen prüft und dem jungen Doktor mit gutem Rat für seinen weiteren Werdegang zur Seite steht. In der Antike war das Verhältnis eines Meisters zu seinen Schülern tiefer und verpflichtender. Seine eindrucksvollste Formulierung hat dieses Verhältnis damals im sogenannten Eid des Hippokrates gefunden."

Wir glauben, Richard Kuhn hat mit diesem Hinweis den Schul- und Hochschulreformern ein Zeichen und einen Maßstab gesetzt, indem er weiter folgerte: „Der hippokratische Eid ist ein feierliches Gelöbnis, welches in griechischer Zeit der junge Adept der ärztlichen Kunst nach Abschluß seiner Lehrzeit bei einem Meister vor den Altären der Götter ablegte. Er wurde damit in die Familie der Asklepiaden, in eine ärztliche Gilde, aufgenommen. Der Text des Eides, der an verschiedenen medizinischen Fakultäten bis in die Neuzeit nachgesprochen wurde, ist lang. Allgemeiner bekannt ist die feierliche Verpflichtung, dem Kranken nicht zu schaden. Verschwiegenheit zu wahren und nichts gegen das keimende Leben zu unternehmen. Der hippokratische Eid verpflichtet aber darüber hinaus auch den Adepten, den Meister, der ihn diese

Kunst lehrte gleich zu achten seinen Eltern und ihn mitzuversorgen, falls er Not leidet. Genau das ist im Falle von Richard Willstätter eingetreten." (3)

Was Richard Kuhn am 12. November 1965 mit diesen Hinweisen auf den hippokratischen Eid zum Ausdruck bringen wollte, ist nun in den Diskussionen über mehr Arzneimittelsicherheit und weniger unerwünschte, ja schädliche Arzneimittelwirkungen erkennbar geworden. Es lohnt sich, über die Gründe nachzudenken, die den hippokratischen Eid ohne wissenschaftliche Begründung zum Schweigen brachten. Unsere Gesetzgeber sollten sich an den hippokratischen Eid erinnern, der auch sie verpflichtet, wenn es darum geht, nichts ohne vitale medizinische Indikation gegen das keimende Leben zu unternehmen. Die Ovulationshemmer sind ein Musterbeispiel für die Ambivalenz der Wissenschaften geworden, für eine Generation, die voreilig ethische Prinzipien opfert und das Leben zum Objekt ideologischer Geistesströmungen werden läßt. Ist uns der hippokratische Eid unbequem geworden, weil er uns an die Unantastbarkeit des Lebens mahnt? Richard Kuhn wollte im Gedenken an seinen Lehrer Richard Willstätter mahnen aus der hippokratischen Verpflichtung dem Lehrer gegenüber.

Otto Dann wollte ebenfalls mahnend zu bedenken geben, daß uns das Schicksal des Nobelpreisträgers Richard Willstätter zwingt, nicht nur über formale Reformen im Bereich des Schulwesens nachzudenken. Wichtiger ist es wieder, jene ethischen Verpflichtungen anzusprechen, welche über ein verpflichtendes Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler Voraussetzungen für effektivere Forschung und Wissensweitergabe schaffen.

Beherzigen wir das, was Eugen Bamann (1) schrieb: „Man wird die ganze Persönlichkeit Willstätters nie allein aus dem Verstande heraus, sondern nur zugleich aus warmen Herzen erfassen können. Er selbst suchte ja auch, jedenfalls seit ich ihn kenne, in den Menschen und besonders in seinen Mitarbeitern nicht allein nach der Schärfe des Geistes, sondern auch nach der Wärme des Herzens."

Es ist erfreulich, daß der Geist Richard Willstätters in seinen Schülern und Enkelschülern, aber auch im Willstätter-Gymnasium weiterlebt. Man kann jedem Arzt und Naturwissenschaftler empfehlen, R. Willstätters Autobiographie: „Aus meinem Leben" (6) zu lesen. Sie wird für jeden Menschen in einer Zeit hektischer Umwälzungen der Wertmaßstäbe in allen Lebensbereichen zum Nachdenken führen, auch zur Kunst, wissenschaftliche Ergebnisse prognostisch einzuordnen in ein Weltbild der geistigen Evolution.

Wer den Wert der Geschichte als Wegweiser für evolutionäre Strömungen begreift, möge die Worte von Theodor Schieder aus dem Festvortrag zur Eröffnung der 48. Ärztlichen Fortbildungstagung am 11. Mai 1972 in Regensburg als Richtschnur betrachten (4):

„Das Entscheidende bleibt aber, daß wir lernen, in der Geschichte einen Beitrag zu einer allgemeinen Anthropologie zu sehen, in die wir die Anregungen aller Wissenschaften vom Menschen aufzunehmen haben; der Sozialwissenschaft, Psychologie, Biologie, Medizin und anderer. Wir können uns nicht mit einer sterilen Abwehr von Geschichtsfeindschaft und ahistorischem Denken begnügen. Aus dem modernen Bewußtsein selbst müssen Kräfte erwachen, die dazu beitragen, die Geschichte als eine notwendige Voraussetzung der menschlichen Existenz verstehen zu lernen. Die Technik kann dazu finden, da sie sich selbst zum erstenmal als historischen Vorgang zu sehen beginnt. In der Geschichte der Technik, der Naturwissenschaften erwachsen dem geschichtlichen Bewußtsein ganz neue Dimensionen. Das schlimmste wäre, wenn sich die Historie damit begnügen würde, die vorindustrielle Zeit als die ihr zugewiesene Epoche anzusehen und damit im wahrsten Sinne antiquarisch zu werden.

Aber die Geschichte lehrt auch, die eigene Zeit nach dem Maße des Menschen zu messen. Sie liefert das ungeheure, alle Zeiten umfassende Erfahrungsmaterial für den Nachweis alles dessen, was der Mensch zu leisten vermag, wieviel von ihm erwartet werden kann und was seine Kraft übersteigt. Sie kann ein Heilmittel gegen mutlose Resignation sein angesichts der Beispiele der Unermüdlichkeit menschlicher Bemühungen und menschlichen Strebens, die die Menschheitsgeschichte bietet. Sie bleibt aber auch gegenüber utopischen Hoffnungen auf eine vollkommmene Welt eine heilsame Macht der Skepsis, indem sie den Menschen daran erinnert, daß er sich niemals aus der Wirklichkeit der Geschichte in die reine Utopie flüchten kann. Dies bedeutet aber auch, Verzicht zu leisten auf jede Art von Vergangenheitsutopie: Die Welt des Menschen in der Vergangenheit war kein Paradies, kein goldenes Zeitalter; weder zurück in die Geschichte noch vorwärts in die Zukunft kann die Flucht angetreten werden. Nicht nur als bewahrende Kraft der Kontinuität, sondern in erster Linie als Wandel, als Bewegung läßt sich die Geschichte verstehen. Damit ist sie für uns ein Orientierungsmittel für die bewegenden Kräfte geworden, die aus der Vergangenheit in unsere Gegenwart herüberreichen, ein Kompaß, mit dem wir den Weg aus dem Gestern in ein Morgen zu finden suchen."

Literatur:

(1) Bamann, Eugen: „Richard Willstätter und die Pharmazie". Der Deutsche Apotheker, 1966/1.

(2) Dann, Otto: „Zum 100. Geburtstag von Richard Willstätter". Der Deutsche Apotheker, 1972/12.

(3) Kuhn, Richard: „Richard Willstätter". Festrede anläßlich des Festaktes der Namensgebung des Willstätter-Gymnasiums. Der Deutsche Apotheker, 1966/1.

(4) Schieder, Theodor: „Historisches Interesse in unserer Zeit". Festvortrag anläßlich des 48. Fortbildungskurses für Ärzte im Alten Rathaus von Regensburg am 11. Mai 1972.

(5) Toellner, Richard: „Medizingeschichte schafft innere Distanz". „Praxis Kurier" 1972/22.

(6) Willstätter, Richard: „Aus meinem Leben". Mit einem Nachwort des Herausgebers Prof. Dr. Arthur Stoll. Verlag Chemie, Weinheim/Bergstr. (1949).

(7) Zilch, Max Josef: „Das Vermächtnis des Nobelpreisträgers Prof. Dr. Richard Willstätter an die Jugend unserer Zeit". Der Deutsche Apotheker 1966/1.

Wenn's um Geld geht SPARKASSE

KREISSPARKASSE REGENSBURG

gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Zweigstellen im ganzen Landkreis.

PROFESSOR DR. RER. NAT. DR. MED. E. MUTSCHLER

DIE AMBIVALENZ DER ARZNEIMITTEL — BETRACHTUNGEN ÜBER HAUPT- UND NEBENWIRKUNGEN*

Nachfolgend bringen wir ein weiteres Referat, welches vom Redakteur der „Gelben Blätter" unserer „Regensburger Universitäts-Zeitung" anläßlich des von ihm veranstalteten wissenschaftlichen Colloquiums zum Thema:

„Die Ambivalenz der Wissenschaften, eine Gefahr für den modernen Menschen"

inspiriert wurde. Bei diesem „Kumpfmühler Colloquium für Gesundheit" werden immer wieder hochaktuelle Themen angepackt, die für jeden lehrenden und werdenden Arzt, gleich welcher Disziplin wertvolle Anregungen bringen, vor allem auch im Blick auf eine Praxis bezogene Basisausbildung zum Arzt.

Wie wertvoll und insbesondere wie sicher sind unsere Arzneimittel? Seit der Contergan®-Katastrophe und der Beobachtung, daß Menocil® zur pulmonalen Hypertonie führen kann, wird diese Frage nicht nur von Fachleuten, sondern in zunehmendem Maße auch von der breiten Öffentlichkeit gestellt. Zugleich wird die Forderung nach verstärkter staatlicher Kontrolle der Arzneimittel erhoben, längere und schärfere Prüfungen werden verlangt, das Postulat des absolut sicheren Arzneimittels wird aufgestellt. Da andererseits der Mensch von heute weitgehend verlernt hat, krank sein zu können und aus der Krankheit zu genesen, fordert er vom Arzt, daß er ihn möglichst von einem Tag zum anderen mit Hilfe von Arzneimitteln wieder voll einsatzfähig macht, daß also das Arzneimittel den Heilungsvorgang abrupt zu Ende führen soll. Aus dieser Situation heraus ist es zu verstehen, daß der Arzneimittelkonsum immer stärker wird, daß man ferner das Arzneimittel zum Stabilisator des täglichen Lebens benutzt und gerade deshalb das unter allen Umständen sichere Arzneimittel verlangt.

Dabei wird jedoch ein grundsätzliches Faktum übersehen: „Wenn behauptet wird, daß eine Substanz keine Nebenwirkungen zeigt, so besteht der dringende Verdacht, daß sie auch keine Hauptwirkung hat." Mit diesen Worten überschreibt Gustav Kuschinsky in seinem „Taschenbuch der modernen Arzneibehandlung" das Kapitel „Nebenwirkungen". Dieser Satz macht unmittelbar deutlich, welche Probleme zwangsläufig bei jeder Arzneimittelbehandlung auftreten. Die spezifische Beseitigung eines pathologischen Zustandes durch ein Pharmakon ohne eine gleichzeitige Beeinflussung anderer Körperfunktionen ist danach nur in wenigen Fällen möglich. Es gehört mit zum Wesen des Arzneimittels, daß fast immer mit Nebenwirkungen gerechnet werden muß. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß man nach besseren und noch sichereren Arzneimitteln mit weniger Nebenwirkungen suchen soll und muß. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß übertriebene Forderungen ins Gegenteil umschlagen können. Erschwert man die Forschung nach neuen Arzneistoffen zu stark, so wird die Chance, ein wirklich neues Medikament zu finden, immer geringer. Übertriebene Prüfungen sind ebenso töricht wie nicht ausreichende Prüfungen.

Man sollte sich ferner darüber klar sein, daß die Bewertung, ob es sich bei der Wirkung einer Substanz um einen therapeutischen oder um einen unerwünschten Effekt handelt, nicht selten vom Standpunkt des Bewertenden abhängt. Die pupillenerweiternde Wirkung des Atropins beispielsweise wird der Ophthalmologe als therapeutischen Effekt, der Internist, der einen Spasmus des Magen-Darm-Kanals behandeln will, dagegen als Nebenwirkung ansehen. Daß aus einer Nebenwirkung sogar die Hauptwirkung werden kann, zeigt die Entwicklung von Diuretika und oralen Antidiabetika aus der Sulfonamidreihe oder von Neuroplegika des Phenothiazintyp. Als bei Sulfanilamid (Prontalbin®) ein diuretischer und bei anderen Sulfonamiden ein blutzuckersenkender Effekt als Nebenwirkungen entdeckt wurde, wurden systematisch Abwandlungsprodukte dieser Substanz synthetisiert, bis man schließlich stark diuretisch bzw. antidiabetisch wirksame Substanzen ohne die frühere bakteriostatische Hauptwirkung gefunden hatte. Es sei in diesem Zusammenhang nur an Präparate wie Furosemid (Lasix®), Hydrochlorothiazid (Esidrix®), Tolbutamid (Artosin®) oder Glibenclamid (Euglucon®), erinnert.

Phenothiazine wurden ursprünglich als Antihistaminika vom Propylamintyp synthetisiert. Heute spielen sie als Antihistaminika nur noch eine untergeordnete Rolle. Auf Grund ihrer zentralen Wirkungen, die zunächst als unerwünschte Nebenwirkungen angesehen wurden, besitzen sie dagegen eine außerordentliche Bedeutung als Psychopharmaka.

Nach diesen, die Problematik aufzeigenden Vorbemerkungen soll nunmehr an einigen charakteristischen Arzneimittelgruppen erläutert werden, wie Haupt- und Nebenwirkungen miteinander verknüpft sind.

Zu den wichtigsten ärztlichen Aufgaben gehört die Bekämpfung von Schmerzzuständen. Schmerzlindernde oder schmerzbeseitigende Arzneimittel werden daher mit Recht zu den wichtigsten und wertvollsten Pharmaka gerechnet. Die

*) Vortrag im Rahmen des Kolloquiums „Ambivalenz der Wissenschaften" in Regensburg bei Dr. M. J. Zilch am 23. 6. 1972.

allen stark wirksamen Analgetika zugrunde liegende Modellsubstanz ist das Morphin. Wegen seiner starken und zuverlässigen analgetischen Wirkung, die auf einem Angriff an der hinteren Zentralwindung und vermutlich auch am Zwischenhirn beruht, hat es sich bis heute im Arzneischatz gehalten. Nachteilig ist, daß Morphin das Atemzentrum hemmt und infolge seiner euphorischen Wirkung und der nach Absetzen der Substanz unangenehmen Abstinenzerscheinungen relativ rasch zur Sucht führt. Trotz außerordentlicher Anstrengungen konnten bei den partialsynthetischen Abwandlungsprodukten oder synthetischen Präparaten diese unangenehmen Nebenwirkungen des Morphins nur teilweise verringert werden.

Noch besser als beim Morphin wird das Janusgesicht bei dessen Diacetylderivat, dem Heroin, deutlich. Da ist die segensreiche schmerzlindernde Wirkung auf der einen und die Suchtgefahr auf der anderen Seite. Da ist der Patient, dem wir mit einem Opiat seine Schmerzen nehmen können, und da ist der Heroinsüchtige, der physisch und psychisch verfällt, der sein Leben mit dieser Substanz irreversibel ruiniert. Doch selbst die euphorisierende Wirkung des Morphins, die der pharmazeutische Chemiker durch Abwandlung der Substanz ausschalten will, ist ambivalent. Ist sie nicht ein Segen für den unheilbar kranken Krebskranken? Wird nicht auch der verantwortungsbewußte Arzt gerade die euphorisierende Wirkung des Morphins in desolaten Fällen als besonders wertvoll schätzen?

Eine weitere, am Zentralnervensystem angreifende Arzneimittelgruppe stellen die Tranquillantien dar. Tranquillantien, Tranquilizer oder Ataraktika sind Substanzen, die ohne einen hypnotischen oder antipsychotischen Effekt zu besitzen, beruhigend wirken, übermäßige Angst und Spannungen beseitigen, einen Zustand des Wohlbehagens, der Ausgeglichenheit hervorrufen, das Denkvermögen und die Leistungsfähigkeit aber möglichst wenig beeinflussen sollen. Infolge der mannigfachen im Alltag auftretenden Streß-Situationen und der ständigen Zunahme meist psychisch bedingter neurovegetativer Störungen hat diese Arzneimittelgruppe innerhalb kurzer Zeit eine beispiellose Entwicklung durchlaufen: Die Tranquillantien sind heute nicht nur mit weitem Abstand die am meisten verwendeten Psychopharmaka, sondern gehören trotz Rezeptpflicht zu den am häufigsten benutzten Arzneimitteln überhaupt. Die wichtigste Gruppe innerhalb der Tranquillantien sind die Benzodiazepine, von denen Chlordiazepoxid (Librium®), Diazepam (Valium®), Oxazepam (Adumbran® bzw. Praxiten®) sowie Nitrazepam (Mogadan®) besondere Bedeutung erlangt haben.

Die Benzodiazepine sind wertvolle Arzneimittel, die man nicht mehr missen möchte. Insbesondere haben sie sich bei Neurosen, Angst- und Spannungszuständen, neurovegetativen Störungen oder auch bei Entziehungskuren bewährt. Diazepam ist außerdem nicht mehr wegzudenken beim Status epilepticus und anderen Krampfzuständen. Spasmen der Skelettmuskulatur, drohendem Abort oder in der Geburtshilfe. Andererseits zeigen die ständig steigenden Umsatzzahlen die allen Tranquilizern innewohnende Gefahr: Viel zu oft ohne zwingende Indikation eingesetzt, können viele Patienten nicht mehr ohne sie auskommen und nehmen sie gewohnheitsmäßig ein. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß zur vollen Entfaltung einer Persönlichkeit notwendigerweise die psychische Spannung, das Erleben von Höhen und Tiefen, die kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt gehören. Die mit Pharmaka erzielte Unerschütterlichkeit ist oft nichts anderes als Gleichgültigkeit, affektive Verflachung und verringertes Verantwortungsbewußtsein.

Nach diesen am Zentralnervensystem angreifenden Arzneimittelgruppen sollen nunmehr aus der Reihe der Hormone die Nebennierenrindenhormone besprochen werden. Seit der ersten Publikation von P. S. Hensch über die erfolgreiche Therapie des akuten rheumatischen Fiebers mit Cortison sind mehr als 20 Jahre vergangen und die Therapie mit Corticosteroiden hat einen außerordentlichen Umfang angenommen. Der ursprüngliche Enthusiasmus ist inzwischen einer mehr nüchternen Betrachtungsweise gewichen. So wertvoll Nebennierenrindenhormone sind, so gefährlich erweisen sie sich in der Hand derer, die mit ihnen nicht umzugehen vermögen. Die Hoffnungen, eine kausale Therapie mit diesen Stoffen durchführen zu können, haben sich nicht erfüllt.

Nebennierenrindenhormone dienen nur einer symptomatischen Therapie, da nur ihre Fähigkeit, im mesenchymalen Gewebe ablaufende Prozesse zu unterdrücken, ausnutzbar ist. Trotzdem können häufig ausgezeichnete Behandlungserfolge erreicht werden. So sind Glucocorticoide indiziert bei akuter und chronischer Nebennierenrindeninsuffizienz, bei akutem rheumatischem Fieber und chronischer Polyarthiritis, bei allergischen Reaktionen (z. B. beim Asthma bronchiale, beim Quincke-Ödem, beim Heuschnupfen), bei Nierenerkrankungen, bei verschiedenen Blutkrankheiten (z. B. hämolytischen Anämien oder Agranulocytosen), bei Gefäßkrankheiten, bei einer Vielzahl von Hauterkrankungen (z. B. Ekzemen, Erythematodes, Dermatomyositis), malignen Tumoren, vor allem Systemtumoren, sowie schweren Schockzuständen. Eine wahrlich stattliche Indikationsliste, die aber über die Bedeutung der Therapie mit Nebennierenrindenhormonen noch zu wenig aussagt.

Die gleichsam distanzierte, nüchterne Darstellung soll daher kurz durch eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles ersetzt werden. Die Aussage, Cortisol ist beim Asthmatiker indiziert, besagt nicht allzuviel. Doch wie ist die Situation eines Patienten mit einem akuten Asthmaanfall? Er ringt nach Luft, sein Gesicht ist von Angst verzerrt. Kaum kann er die Ausatmungsluft wieder aus den Lungen herauspressen. Selbst wenn andere Asthmamittel versagen, kann man durch intravenöse Injektion oder Dauertropfinfusion eines Glucocorticoids innerhalb kurzer Zeit den Anfall durchbrechen.

Oder ein anderes Beispiel: Ein kleines Kind bekommt im Rahmen eines viralen Infektes einen Pseudokrup. Die Atemwege sind durch ein Larynx-Ödem verengt, pfeifend strömt die Luft durch die zu eng gewordenen Luftwege. Das Kind wird blau; es selbst und seine Umgebung geraten in eine sich mehr und mehr steigernde Aufregung. Auch objektiv wird der Zustand ständig bedrohlicher. Und nun wird ein Cortisonpräparat injiziert. Für die Betroffenen ist es beinahe wie ein Wunder: Schon nach kurzer Zeit hört das Pfeifen auf, das Kind atmet wieder ruhiger, die Zyanose verschwindet, das akute Geschehen klingt ab.

Diese Beispiele ließen sich fast beliebig vermehren. Es sei nur an die vielen Patienten mit Hauterkrankungen erinnert. Doch sollte darüber nicht vergessen werden, daß Glucocorticoide nur bei strenger Indikationsstellung und unter sorgfältiger Beachtung der Nebenwirkungen und Kontraindikationen angewandt werden dürfen. Gerade weil es sich um stark wirksame und eben nicht um indifferente Medikamente handelt, ist entsprechende Vorsicht geboten. So ist die Granulations- und Narbenbildung nach der Gabe von Glucocorticoiden wesentlich verzögert. Geschwüre im Magen-Darm-Kanal können aktiviert werden oder sogar entstehen, zumal die Säureproduktion des Magens meistens erhöht ist. Die Dauer der Behandlung hat dabei keinen Einfluß auf das Risiko der Geschwürbildung. In seltenen Fällen wurden Beeinträchtigungen der Pankreasfunktion beschrieben. Eine latente Epilepsi kann durch die Anwendung von Corticosteroiden manifest werden. Langzeitbehandlung führt besonders bei Kindern u. U. zu einer Erhöhung des Hirndrucks, wodurch die Symptome eines Hirntumors vorgetäuscht werden können. In diesem Zusammenhang steht auch die Beobachtung, daß Glucocorticoide den intraokularen Druck erhöhen und dadurch zu Glaukom und schließlich zur Erblindung führen können. Dabei hat sowohl die Anwendung am Auge selbst als auch die innerliche Gabe von Steroiden den gleichen Effekt. Bei fluorierten Steroiden wurden morphologische Veränderungen am Skelettmuskel mit Muskelschwäche beschrieben. Eine weitere schwerwiegende Nebenwirkung ist die Osteoporose, die besonders stark bei Patienten mit eingeschränkter motorischer Aktivität, z. B. bei rheumatoider Arthritis, ausgeprägt ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß eine Behandlung mit Glucocorticoiden das Infektionsrisiko erhöht. So wurde die Verschlimmerung einer bestehenden Tuberkulose und eine Reaktivierung des stillstehenden Prozesses nachgewiesen. Nach oraler Anwendung und der lokalen Injektion bei Ar-

thritis wurden bakterielle Infektionen mit Sepsis, Osteomyelitis usw. gesehen. Auch über Pilzinfektionen nach Cortisongaben wurde berichtet. Bei plötzlichem Absetzen der Glucocorticoidzufuhr können bedrohliche Schockzustände auftreten, wenn der Patient einem Streß ausgesetzt ist.

Eine Arzneimittelgruppe, die aus dem modernen Arzneischatz nicht mehr wegzudenken ist, sind die Antibiotika. Um ihre Bedeutung zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß in früheren Jahrhunderten mehr Menschen durch Pest, Cholera, Malaria oder Pocken als durch Kriegseinwirkung umkamen. Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts besaß eine schwere bakterielle Infektion kaum eine größere Heilungschance als derzeit ein maligner Tumor. Wenn wir nunmehr über wirksame Methoden zur Therapie von Infektionskrankheiten verfügen, so verdanken wir das nicht zuletzt den bahnbrechenden Arbeiten von Alexander Fleming, dem Entdecker des Penicillins. Dieses erste in die Therapie eingeführte Antibiotikum ist zugleich die am wenigsten toxische Substanz.

Nachdem es gelang, das Grundgerüst der Penicilline, die 6-Aminopenicillansäure, durch enzymatische Spaltung von Penicillin G großtechnisch herzustellen, konnte eine Vielzahl neuer Penicilline partialsynthetisch hergestellt werden, mit denen sich gewisse Nachteile von Penicillin G, z. B. Säureempfindlichkeit und damit hohe Resorptionsverluste bei oraler Gabe, Inaktivierung durch Penicillinase oder Unwirksamkeit gegen die meisten gramnegativen Keime, beseitigen ließen. So stehen heute Orol-Penicilline zur Verfügung, die sich zwar in ihrem Wirkungsspektrum nur wenig von Penicillin G unterscheiden, die aber den Vorteil besitzen, daß sie einfacher appliziert werden können. Penicillinase-stabile Penicilline werden im Gegensatz zu Penicillin G durch Penicillinase nicht zerstört und sind auch gegen Penicillinase-produzierende Staphylokokken wirksam. Mit der Synthese von Ampicillin (Amblosin®, Binotal®) konnte eine Substanz geschaffen werden, mit der außer den bei Penicillin G genannten Mikroorganismen auch zahlreiche gramnegative Bakterien, z. B. Escherichia coli oder Proteus vulgaris, erfaßt werden.

Allen Penicillinen gemeinsam ist ihre bakteriostatische Wirkung in niedriger, ihre bakterizide Wirkung in höherer Dosierung und ihre große therapeutische Breite. Penicilline sind daher bei allen Infektionskrankheiten, deren Erreger Penicillin-sensibel sind (z. B. bei Anginen, bakteriellen Phlegmonen, Scharlach, Endocarditis lenta, Lues und vielen anderen), indiziert und hierbei allen anderen Chemotherapeutika überlegen. Mit toxischen Nebenwirkungen muß nicht gerechnet werden. Dagegen können allergische Nebenerscheinungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Schwere je nach Art der individuellen Disposition, der Applikation oder des verwendeten Penicillins auftreten.

Wie kommt diese allergische Reaktion, die schon zu zahlreichen Todesfällen geführt hat, zustande? Man weiß, daß Arzneistoffe als niedermolekulare Substanzen nur dann eine allergische Reaktion auslösen können, wenn sie sich mit einem körpereigenen Makromolekül, meist einem Protein, zu einem Komplexantigen verbinden, gegen welches dann Antikörper im Organismus gebildet werden. Vom Penicillin sind folgende Reaktionen bekannt: Durch Umamidierung bei gleichzeitiger Öffnung des ß-Laktamringes kann eine Penicilloyl-Proteinverbindung entstehen. Eine weitere Möglichkeit zur Verknüpfung des Penicillins mit dem Protein besteht darin, daß auch der Thiazolidinring geöffnet wird und eine Bindung über eine S-S-Brücke erfolgt. Hauptantigen ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit das Penicilloylprotein.

Besonders häufig ist die Allergisierung bei lokaler Anwendung. Ein lokale Penicillinbehandlung ist daher grundsätzlich zu unterlassen. Zu unterlassen ist aber auch – und das gilt nicht nur für Penicillin, sondern auch für alle anderen Antibiotika – eine nicht exakt indizierte Anwendung von Penicillin. Die leider noch immer übliche Anwendung von Penicillin bei Viruserkrankungen (z. B. beim grippalen Infekt) sollte endlich nicht mehr erfolgen.

Es steht außer Zweifel, daß durch Arzneimittel bedingte allergische Reaktionen in den vergangenen Jahren sprunghaft zugenommen haben. Ihre Zahl könnte verringert werden, wenn folgende Grundsätze beachtet würden:

- klare Indikationsstellung,
- Erhebung einer Anamnese auf frühere allergische Reaktionen,
- keine Lokalbehandlung mit stark allergisierenden Medikamenten, z. B. Penicillin oder Sulfonamiden,
- sorgfältige Überwachung der Patienten bei jeder längerdauernden Behandlung,
- Aufklärung der Patienten über die Gefahren der unkontrollierten Einnahme von Arzneimitteln.

Abschließend soll die Arzneimittelgruppe der Zytostatika noch einmal in aller Schärfe die Problematik einer medikamentösen Therapie deutlich werden lassen. Das Grundproblem der Krebschemotherapie besteht darin, daß mit den derzeit gebräuchlichen Substanzen Tumorzellen nur geschädigt oder zerstört werden können, daß aber keine Möglichkeit zu einer echten Restitution besteht. Es gelingt noch nicht, die Änderung in der genetischen Information der Krebszelle wieder rückgängig zu machen. Die erreichte Wirkung ist in den meisten Fällen so wenig spezifisch, daß gleichzeitig schwere Schäden an gesunden Zellen auftreten. Davon sind besonders Gewebe mit hoher Zellteilungsrate, also Knochenmark, Keimdrüsen, Darmschleimhaut oder die Haare, betroffen.

Wie ist diese geringe Spezifität und damit auch die hohe Toxizität der Substanzen zu erklären? Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zur Chemotherapie im engeren Sinn, also z. B. zur Chemotherapie bakterieller Infektionen. Während es hierbei darum geht, körperfremde Erreger zu vernichten, die zumindest teilweise einen gegenüber normalen Körperzellen andersartigen Stoffwechsel aufweisen, handelt es sich bei den Krebszellen um körpereigene Zellen, die sich in der Regel nun eben gerade nicht durch besondere Stoffwechseleigentümlichkeiten gegenüber normalen Zellen auszeichnen. So ist es zu verstehen, daß die meisten Zytostatika nur eine geringe therapeutische Breite aufweisen. Daher dürfen diese Substanzen auch nur dann eingesetzt werden, wenn eine Operation oder eine Bestrahlung nicht oder nicht mehr möglich ist. Dies trifft z. B. für Systemtumoren (Leukosen, Lymphogranulomatose, Lymphosarkome) zu. Es bleibt dann keine andere Wahl, als diese Stoffe – trotz ihrer Nebenwirkungen – einzusetzen. Diese reichen von Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Depressionen, Obstipation, Diarrhoe, Schüttelfrost, Fieber, Blutungen, Haarausfall bis zur Oligo- und Aspermie. Vor die Frage gestellt, dem Schicksal seinen Lauf zu lassen oder wenigstens zu versuchen, für eine kurze Zeit noch einmal einen Aufschub zu gewinnen, wird man auch bei der ganzen Schwere der Verantwortung nicht anders können, als einen Versuch zu wagen, im klaren Bewußtsein des unzureichenden Mittels und der eigenen Unzulänglichkeit. Mit aller Deutlichkeit werden dabei die Grenzen menschlichen Helfens sichtbar.

Es wurde damit ein weiter Bogen durchlaufen, der von den starkwirkenden Analgetika bis zu den Zytostatika reichte. Weit davon entfernt, die Nebenwirkungen der Arzneimittel zu verharmlosen, muß man diese stets im Zusammenhang mit den positiven Hauptwirkungen und im Zusammenhang mit den großen Erfolgen, die mit diesen Stoffen erzielt werden können, sehen. Unkritischer Arzneimittelenthusiasmus ist ebenso unsachlich wie die globale Ablehnung von Arzneimitteln wegen aufgetretener Nebenwirkungen. Offensichtlich kommt es darauf an, ein Arzneimittel kritisch und vorsichtig, notfalls aber auch unter klarer Inkaufnahme des Risikos anzuwenden. Wer eine Hauptwirkung will, muß wissen, daß diese in der Regel mit Nebenwirkungen verbunden ist.

Beratung über das Risiko für weitere Schwangerschaften. Es ist zu erwarten, daß geeignete Screening Methoden in Zukunft die Früherkennung genetisch bedingter Leiden erleichtern werden. In diesem Sinne wurde die Familie der Patientin auf weitere Konduktorinnen hin untersucht. Im positiven Fall sind durch Autoradiografie (markiertes Hyposeanthin) zwei verschiedene Fibroblastinpopulationen nachweisbar. Dies besagt im Sinne der Lyon Hypotheke eine zufallsgemäße Inaktivierung eines von beiden X-Chromosomen in jeder Körperzelle, wobei einmal das X-Chromosom ohne Mutation, ein anderes Mal das X-Chromosom mit Mutation in der Zelle wirksam ist. Fibroblastin mit wirksamer Mutation zeigen einen Defekt in der Nukleinsäuresynthese. In der Familie konnten inzwischen weitere Konduktorinnen identifiziert werden. Auch die drei gesunden Töchter der Patientin haben das Gen für Lesch-Nyhan.

Es liegen inzwischen Mitteilungen über ausgedehnte Erfahrungen mit frühzeitig, d. h. im 4. Schwangerschaftsmonat durchgeführten Amniocentesen in amerikanischen geburtshilflichen Zentren vor, die ein Risiko für die Frucht von unter 1 % angeben. Die bisher in der Bundesrepublik an mehreren Frauenkliniken gesammelten Erfahrungen bestätigen dies. Die Indikation zur früheren Amniocentese sollte nur dann gestellt werden, wenn ein relativ hohes Krankheitsrisiko für den Fetus besteht. Von relativ hohem Risiko sprechen wir in Übereinstimmung mit dem englischen Humangenetiker Carter, wenn dieses höher als 10 % ist. Dies ist der Fall bei autosomal und X-chromosomal rezessiven pränatal nachweisbaren Erbleiden, bei Translokationen der Eltern und bei Trisomie 21 der Mutter. Die Durchführung der Amniocentese bei einem Risiko unter 10 % erscheint mir dann gerechtfertigt, wenn dadurch eine schwere seelische Pression von der Mutter genommen und eine Schwangerschaftsunterbrechung verhütet werden kann.

Im Rahmen der Strafrechtsreform des § 218 Strafgesetzbuch ist die Möglichkeit einer Interruptio wegen einer zu befürchtenden Schädigung der Leibesfrucht in der Formulierung des Textentwurfs zu § 219 b dargelegt. Der sichere Nachweis einer pränatalen Schädigung des Kindes, die nicht behebbar ist, gibt zweifellos gewichtige Argumente für die Befürworter der kindlichen Indikation. Im Hearing vor dem Strafrechtssonderausschuß des Deutschen Bundestages zur Reform des § 218 StGB habe ich mich in einem Gutachten damit befaßt und Bedenken angemeldet, ob es möglich ist, sich bei einer Freigabe der Indikation nach § 219 b vor einem Mißbrauch des Schwangerschaftsabbruchs tatsächlich zu schützen. Im Kommentar des Gesetzentwurfs ist ausdrücklich vermerkt, daß die kindliche Indikation nicht als Mittel öffentlicher Eugenik mißbraucht werden darf; maßgebender Grund für die Zulassung der kindlichen Indikation kann allein die Rücksichtnahme auf die Schwangere sein!

In verschiedenen Staaten von Nordamerika erlauben die Gesetze den Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation, wenn der Arzt annimmt, daß ein „substantielles" Risiko auf eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung der heranwachsenden Leibesfrucht besteht: Es wird diskutiert, ob es ratsam erscheint, bei allen schwangeren Frauen über 35 Jahren eine transabdominale Amniocentese durchzuführen, da die Häufigkeit von Chromosomenfehlern der Leibesfrucht mit wenigen Ausnahmen mit steigendem Alter zunimmt. Obwohl nur 13,5 % aller Schwangeren des untersuchten Distrikts über 35 Jahre alt waren, haben diese ca. 50 % aller mongoloiden Kinder geboren. Die pränatale Diagnose der Trisomie 21 und die mit Einwilligung der Schwangeren konsequent vorgenommene Interruptio könnte demnach die Geburtenzahl mongoloider Kinder drastisch reduzieren und dem Staat damit eine wesentliche Kostenersparnis in bezug auf die Versorgung so schwer behinderter Menschen bringen.

So überzeugend diese Argumentation vorgebracht wird, sind dennoch gegen dieses Vorgehen grundsätzlich schwerste Bedenken zu erheben. Eugenisches Denken und Handeln ist keineswegs abwertend zu beurteilen, wenn es im Einklang ist mit wahrer Humanitas, so wie sie in den Deklarationen der Menschenrechte der UNO niedergelegt wurde. Leben ist an sich schutzwürdig. Es gibt Möglichkeiten, das Risiko vorgeburtlicher Schädigung durch gezielte vorbeugende Maßnahmen zu reduzieren, z. B. durch die gesetzliche Schwangerenvorsorge. Es fehlt noch an der so notwendigen Mitarbeit vieler junger Eltern, ihre Nachkommenschaft zu planen und sich bewußt auf diese wichtige Lebensphase einzustellen. Hier ist der Humangenetiker aufgerufen, die Bevölkerung nach dem Stand der Forschung zu informieren und immer wieder auf mögliche und erwiesene mutagene Einflüsse hinzuweisen.

Der Alterseffekt in bezug auf die Zunahme bestimmter Genmutationen und der überwiegenden Zahl der Chromosomenmutationen ist wohlbekannt. Es bestehen noch spärliche Erfahrungen über die heute gültigen Selektionsmechanismen, die vor allem intrauterin eine so hohe Absterberate in der Frühentwicklung bewirken. Eine grobe auf Extrapolation beruhende Schätzung läßt vermuten, daß ca. 30 % aller befruchteten Eizellen vor der Nidation zugrundegehen, nach der Nidation kommt es in 10 % der Schwangerschaften zu Spontanaborten. Die Tatsache, daß eine GTrisomie dreimal häufiger, eine XMonosomie etwa 40mal häufiger bei Spontanaborten als bei Geburt in Erscheinung treten, zeigt beispielhaft die starken Einflüsse der Selektion.

Hierzu eine eigene Beobachtung:

Eine 35jährige Patientin, deren 4 Schwangerschaften innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Jahren mit spontanen Fehlgeburten mens II bis III endeten, wurde zur genetischen Beratung überwiesen, nachdem von gynäkologischer Seite ursächliche Faktoren ausgeschlossen worden waren. Aus der Familienanamnese ergab sich, daß auch eine der beiden Schwestern der Patientin in der Schwangerschaftsanamnese einen Abortus aufwies. Eine Schwester der Mutter der Patientin hatte eine Fehlgeburt mit multiplen Mißbildungen. Bei der Patientin wie auch bei ihrem Ehemann wurden Chromosomenanalysen durchgeführt; die Befundanalyse deckte bei der Patientin eine balancierte (reziproke) C/D Translokation auf, hingegen war der Karyotyp bei dem Ehemann normal.

Der Befund bei der Mutter läßt sich folgenderweise näher definieren: Bei einem C-Chromosom fehlt der lange Arm fast völlig, während der lange Arm eines D-Chromosoms um das Doppelte seiner ursprünglichen Länge verlängert erscheint. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist der verlängerte Arm des D-Chromosoms von C nach D transloziert. Inzwischen ließ sich durch eine ergänzende autoradiografische Untersuchung nachweisen, daß es sich bei dem verlängerten D-Chromosom um das Chromosom D 13 handelt. Damit ist klargelegt, daß zwischen dem bei der Patientin festgestellten Chromosomenbefund und den habituellen Fehlgeburten ein ursächlicher Zusammemhang bestehen muß.

Da sich bei der Reifung der Eizellen dieser Patientin in der Meiose die homologen Chromosomen trennen – die eine Hälfte geht in den Polkörper hinein – in der zweiten Phase der Meiose eine Äquationsteilung auch der betroffenen Chromosomen eintritt, gibt es für die Keimzellenbildung 12 verschiedene chromosomale Kombinationsmöglichkeiten, von denen nur 2 bei Befruchtung mit einem normalen Spermium zur Entwicklung eines gesunden Kindes führen; in einem dieser beiden Fälle besteht eine balancierte Translokation wie bei der Mutter. Da ein D 13 Chromosom in die Translokation einbezogen ist, muß auch mit einer D Trisomie und dadurch bedingten schweren komplexen Mißbildung beim Kind gerechnet werden. Demnach ist die theoretische Berechnung eines Risikos für weitere Schwangerschaften außerordentlich hoch. Die bisher vorliegenden Erfahrungen gehen dahin, daß dieses Risiko aufgrund von von unbekannten Selektionsvorgängen in der Gametogenese und in der Frühentwicklung sehr unterschiedlich sein kann. Dies zeigt auch der vorliegende Stammbaum. Bisher wurden zwei Schwestern und die Mutter der Patientin als Träger der gleichen Translokation ermittelt.

Wie sind die großen relativen Häufigkeiten der GTrisomie oder der gonosomalen numerischen Chromosomenanomalien XYY und XXY bei Geburt zu erklären? Zweifellos ist von Bedeutung, daß die von diesen Chromosomenanomalien abhängigen somatischen und psychischen Entwicklungsstörun-

gen noch am ehesten mit einem Überleben und einer voranschreitenden Entwicklung vereinbar sind. Da weder die GTrisomie noch der Karyotyp XXY eine Fortpflanung in nennenswertem Umfang erlauben, muß an eine relativ hohe Mutationsrate gedacht werden. Hier sind noch umfangreiche Untersuchungen notwendig, um die Hintergründe eines Gleichgewichts von Mutation und Selektion bei den Chromosomenaberrationen zu ermitteln. Es sind auch weitere Untersuchungen über die auslösenden Mechanismen numerischer und struktureller Chromosomenfehler in der Meiose der Keimzellen notwendig, um vorbeugende Maßnahmen treffen zu können.

Ein weiteres Forschungsgebiet steht heute ganz im Vordergrund im Hinblick auf die zunehmende Umweltbelastung des Erbguts. Es betrifft vor allem die mutative Beeinflussung des Genbestandes der Bevölkerung durch ionisierende Strahlen und chemische Agenzien. Auch hier sind humangenetische Forscher in großem Verantwortungsbewußtsein bestrebt, entscheidende Beiträge zu geben.

Die vergleichende experimentelle Forschung hat bewiesen, daß sich die Mutationshäufigkeit sowohl durch ionisierende Strahlen als auch durch bestimmte chemische Agenzien signifikant erhöhen läßt. Auch beim Menschen liegen hierfür Beweise vor. Die Erbänderungen waren völlig ungerichtet und bedingten Selektionsnachteile.

Seit jeher wird die Menschheit einer Strahlenbelastung ausgesetzt, die ihren Ursprung im Anteil natürlicher Radionuklide der Gesteine und in der kosmischen Strahlung hat, die auf die Erdoberfläche trifft. Die Intensität der natürlichen Strahlenbelastung des Menschen hängt von der Bodenbeschaffenheit und von der Höhe des Wohnortes ab. Für die Gesamtbevölkerung der Schweiz wurden nach Angaben von Dr. Fridrich, Basel, 91 mRad Bodenstrahlung pro Jahr errechnet; hierzu sind durchschnittlich 31 mRad kosmischer Strahlung zu addieren, insgesamt also 12 mRad/Jahr. Hinzu kommt die Belastung durch den Fortschritt der Zivilisation. Hier sind die Belastungen durch die unerläßlich notwendigen Anwendungen ionisierender Strahlen in der Medizin und bei bestimmten Berufsgrupen zu nennen. Im Durchschnitt wird diese Belastung in Mitteleuropa und den USA mit 30—40 mRad/Jahr angegeben.

Zweifellos steht die medizinisch indizierte Strahlenbelastung gegenüber der beruflichen Strahlenexposition in bezug auf die genetisch wirksame Keimdrüsendosis im Vordergrund. Die Fortentwicklung der röntgendiagnostischen Verfahren und die Einführung nuklearmedizinischer Nachweismethoden trägt eher zu einer Minderung des Risikos bei. Nach gesetzlichen Bestimmungen werden für beruflich strahlenexponierte Personen 5000 mRad pro Jahr akzeptiert. Für die gesamte Bevölkerung gibt Fridrich innerhalb von 30 Jahren eine natürliche Belastung von ca. 3660 mRad an, hinzu kommen innerhalb der gleichen Zeit ca. 1000 mRad, also knapp 20—40 % der natürlichen Strahlenbelastung, wobei individuelle Unterschiede berücksichtigt werden müssen. Die angegebenen Werte bestimmen das Strahlenrisiko unserer Generation. Fridrich gab ein Beispiel der Abschätzung dieses Risikos: Wenn die gesamte Bevölkerung von Basel im Bereich des blutbildenden Systems mit 1000 mRad ionisierenden Strahlen ausgesetzt würde, dann würden innerhalb von 4—5 Jahren 2 Personen mehr als bisher an Leukämie erkranken. Die Aussichten eines so bestrahlten Einwohners von Basel, an Leukämie zu erkranken, wäre 1:66 000. Dagegen beträgt für jeden Einwohner von Basel das Risiko pro Jahr, in einen Verkehrsunfall verwickelt und als Fußgänger oder Autofahrer verletzt zu werden 1:200.

Ich kann dieser Bagatellisierung der Gefahr ionisierender Strahlen in bezug auf das Erbgut nicht zustimmen, doch ist in der Sicht unseres Fachgebietes eine Erhöhung der Mutationsrate durch ionisierende Strahlen für die Zukunft sicher nicht als vordringliches Problem anzusehen, wenn die strengen gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden. Es wir die Empfehlung gegeben, an besonders strahlenexponierten Positionen solche Menschen einzusetzen, die ihren Kinderwunsch bereits erfüllt haben.

Einer Kontrolle chemischer Umwelteinflüsse kommt heute die größte Bedeutung für den Schutz des Erbgutes vor Mutationen zu. Hier scheint die wesentliche Quelle von Umweltgefahren für das Erbgut des Menschen zu sein, deren Ausmaß heute noch nicht zu übersehen ist. Die chemische Umwelt besteht aus den drei primären komplex zusammengefügten Bereichen: Luft, Wasser und Erde und befindet sich in einem dynamischen Äquilibrium. Zu den für den Menschen gefährlichen Umweltgiften gehören nicht nur synthetische industrielle Chemikalien. Samuel Epstein, einer der führenden amerikanischen Umwelttoxikologen an der Harvard Universität in Boston, Mass., unterteilte diese Agenzien (Pollutants) in 4 große Kategorien:

1. Natürliche chemische Stoffe, wie sie in der Natur immer wieder im Überfluß in Erscheinung treten. Hier sind z. B. Nitrate als Nahrungskomponenten eingeschlossen. Bei hohen Konzentrationen in der Nahrung oder im Wasser können die sog. Reduktionsprodukte von Nitraten, die Nitrite, durch Umwandlung des Hämoglobins bei Kindern ernste Folgen haben. Oder sie treten in Reaktion mit sekundären Aminen auf und bilden Nitrosamine, von denen einige schon in Mikrogrammengen karzinogen, teratogen oder mutagen sind.
2. Natürliche Toxine von Pilzen und Pflanzen im Getreide, z. B. das Aflatoxin und das Cycasin, die durch die technische Aufbereitung des Getreides in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden können.
3. Komplexe organische und anorganische Verbindungen in Luft und Wasser.
4. Synthetische chemische Agenzien, zu denen landwirtschaftliche Chemikalien, Pestizide, befruchtungsfördernde Medien, Nahrungszusätze, Brennstoffzusätze, Haushaltschemikalien und idustrielle Chemikalien gehören. Außerdem sind hierzu die medizinische Anwendung von Dorgen und der Drogenmißbrauch zu zählen.

Ein großer Teil dieser Substanzen greift in die Regulationen des Zellstoffwechsels ein. Es ist daher notwendig, sie auf akute und chronische Toxicität, Carcinogenität, Teratogenität und Mutagenität zu prüfen. Für einige chemische Agenzien ist bei Säugetieren erwiesen, daß sie Punktmutationen, Chromosomen- und Genommutationen auslösen. In bezug auf die Resistenz oder Empfindlichkeit bestimmter Genorte ist jedoch noch keine Aussage möglich.

Es muß angenommen werden, daß die im Tierexperiment mit bestimmten Cytostatica erzielten mutagenen Wirkungen auch für den Menschen Gültigkeit haben. Diese Cytostatica bedeuten aber für die Bevölkerung keine ernste Gefahr, da sie in der Hand des Arztes gezielt nur bei bösartigen Erkrankungen verwendet werden. Solche Patienten haben in der Regel nach Beginn der Therapie keine Kinder mehr. Eine Übersicht über die bisher als mutagen beim Menschen erkannten Pharmaka, Stimulantien, Nahrungszusätze, Kosmetika, Pesticide und Herbicide gab Barthelmess 1970. Daraus geht hervor, daß Cytostatica, Antimetaboliten, einige Antibiotica und Alkaloide an bevorzugter Stelle stehen.

Von den Stimulantien ist das LSD-25 als mutagen zu nennen; doch sind hier die Berichte in der wissenschaftlichen Literatur nicht übereinstimmend. Unter den Nahrungszusätzen ist das Cyclamat für in vitro-Testungen positiv mutagen bezeichnet. In der Rubrik der gefährdeten Berufsgruppen der Chemiearbeiter sind genannt mutagene Wirkungen bei Umgang mit Dimethylsulfoxid (in vitro), Hydroxylamin (in vitro), Benzen (in vitro), Acridinorange (in vitro). Von den Pesticiden ist bisher nur das Benzanthracen als mutagen bezeichnet (in vitro). In der Gruppe der Mineralien, Salze, Metalle sind anorganische Arsen-Verbindungen mutagen im in vitro-Test. Die weitaus überwiegende Zahl der im Verzeichnis mit anderen Testsystemen als mutagen angegebenen Pharmaka ist bisher beim Menschen nicht auf mutagene Wirkung geprüft worden.

Mögliche chemische Mutagene sind in der gesamten chemischen Umgebung der menschlichen Gesellschaft. Es ist hier

tatsächlich ein immenses Feld der Forschung offen, dem sich das im Jahr 1970 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Freiburg begründete Zentralinstitut für Mutagenitätsprüfung zugewendet hat. Hier werden chemische Substanzen, die im täglichen Bedarf des Menschen bevorzugt verwendet werden, systematisch zahlreichen einfachen Testsystemen an Mikroorganismen, Pilzen und verschiedenen Zellsystemen tierischer und menschlicher Herkunft unterzogen. Für die objektive Beurteilung der mutagenen Wirkung eines Pharmakon beim Menschen sind in vitro und in vivo Testungen dringend erforderlich; bestimmte Agenzien werden erst im lebenden Organismus aktiviert und bleiben bei in vitro-Kultur in ihrer ursprünglichen Form. Auch für die Neueinführung von Medikamenten muß eine Vortestung auf mutagene Wirkungen in Zukunft gefordert werden. Röhrborn empfiehlt eine Testung auf Mutagenität mit der Testung auf Carcinogenität einer Substanz zu verbinden, um die Kosten für ein neues Testsystem in tragbaren Grenzen zu halten.

Welches Fazit läßt sich nach dem jetzigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der chemischen Mutagenese zur Frage der Gefährdung des Erbgutes des Menschen ziehen. Punktmutationen in den Keimzellen lassen sich in ihren Auswirkungen immer erst in den nachfolgenden Generationen feststellen. Sie können zu intrauterinem Fruchttod führen. In der nachfolgenden ersten Generation würde sich dies an einer Veränderung des Geschlechtsverhältnisses der Neugeborenen im Sinne einer Verschiebung zugunsten der Mädchengeburten nachweisen lassen, wenn es sich um X-chromosomal rezessive Mutanten behandelt. In bezug auf chemische Agenzien fehlen hierüber noch größere Untersuchungsreihen.

In allen humangenetischen Instituten wird aber ein wachsames Auge auf die Häufigkeit der in den Bevölkerungsgruppen vorkommenden genetisch bedingten Erkrankungen gehalten. Bisher fehlen jegliche Hinweise auf eine Erhöhung der Mutationsrate einer bestimmten Mutante beim Menschen durch bestimmte chemische Agenzien. Bezüglich der Häufigkeit von Chromosomenaberrationen als Indikator für eine Erhöhung der Mutationsrate im Erbgut einer Bevölkerung ist folgendes festzustellen: Die in der Bundesrepublik ermittelten Häufigkeiten von Chromosomenaberrationen decken sich weitgehend mit den in großen Reihenuntersuchungen in den USA und Schottland und England ermittelten Häufigkeiten. Dennoch muß angenommen werden, daß auch beim Menschen eine ursächliche Beziehung zwischen bestimmten chemischen Agenzien und Chromosomenaberrationen besteht. Es ist Aufgabe der Forschung, das Ausmaß dieser Beziehungen zu ergründen.

Auf einer Tagung des Forum PHILIPPINUM der Universität Marburg/Lahn über das Thema „Genetik und Gesellschaft" befaßte sich Professor Becker, Göttingen, mit den genetischen Konsequenzen des gesellschaftlichen Wandels in der modernen Industriebevölkerung. Er prägte den Begriff „Sozialgenetik" und interpretierte diesen zunächst als ein Programm künftiger Forschung. Gesellschaftlicher Wandel kann in folgendem Sinne genetische Konsequenzen haben: wenn in einer Bevölkerung durch Siebung oder ethnische Überlagerung eine Differenzierung von Schichten oder anderen Sozialgruppen eingetreten ist, die sich in ihrer genetischen Zusammensetzung und in ihrem Fortpflanzungsverhalten unterscheiden, so sind Veränderungen der relativen Genhäufigkeiten von Generation zu Generation zu erwarten. Sozialgenetik wird klar von Populationsgenetik abgegrenzt. Populationsgenetik beschreibt die genetische Zusammensetzung von Bevölkerungen und untersucht die Gesetzmäßigkeiten, die ihrem genetischen Aufbau zugrunde liegen. Sozialgenetik ergründet den Einfluß von gesellschaftlichen Strukturen und deren Wandlungen auf die genetische Zusammensetzung der Bevölkerung und umgekehrt, welche Wirkungen genetische Faktoren gegebenenfalls auf gesellschaftliche Strukturen haben. Hierbei wird unter Gesellschaft das Insgesamt des Mit-, Gegen- und Nebeneinanders von Menschen innerhalb eines bestimmten Rahmens verstanden.

Es sei hier ein Beispiel zitiert, welche genetischen Konsequenzen Änderungen im Fortpflanzungsverhalten haben können. Das durchschnittliche Heiratsalter der ledigen Eheschließenden war im Jahre 1950 für Männer 28,1 Jahre, für Frauen 25,4 Jahre. Bis 1966 ist es für beide Geschlechter um ca. 2 Jahre vorverlegt worden, was auch eine zeitliche Vorverlegung der Geburten zur Folge hat. Es war zu erwarten, daß Mißbildungen, die ursächlich mit einem fortgeschritteneren Alter der Eltern in Beziehung stehen, in der Häufigkeit abnehmen werden.

F. Vogel, Heidelberg, konnte dies für den Mongoloidismus nachweisen, der unter den Neugeborenen in der Bundesrepublik um 1950 etwa 30 % häufiger in Erscheinung getreten ist als 1964. Eine weitere Konsequenz ist die Verkürzung der Fruchtbarkeitsperiode in Zusammenhang mit der Anwendung der modernen Familienplanung, wodurch auch weniger Kinder im fortgeschrittenen Alter der Eltern geboren werden. Da das Auftreten der meisten Chromosomenmutationen mit dem fortgeschrittenen Alter der Eltern in ursächlichem Zusammenhang steht, ist mit einer Abnahme dieser Mutationen in Zukunft zu rechnen, wenn nicht die Gefahr der chemischen Mutagenese zunimmt.

Ich fasse kurz die wesentlichen Gedanken zusammen:

Die klinische Genetik ist das unmittelbare Anwendungsgebiet fortschreitender Erkenntnisse in der Humangenetik nicht nur in bezug auf den kranken Menschen, sondern auch in der Vorsorge und Verhütung von Erbleiden. Beim kranken Menschen stehen die Früherkennung und die diagnostische Abgrenzung des Leidens im Vordergrund. Hierbei müssen zwei Wege klinisch-genetischer Forschung in Betracht gezogen werden:

1. Die Möglichkeit des Aufsplitterns bisher unter einheitlichen Gesichtspunkten beurteilter Krankheitsbilder in mehr und mehr Untereinheiten infolge Heterogenie. Ein Beispiel dafür sind die Mukopolysaccharidosen, die inzwischen in 5 biochemisch und genetisch abgrenzbare Untereinheiten aufgegliedert werden konnten.

2. Das Sammeln selten in Erscheinung tretender Krankheitsbilder, um an einem größeren Kollektiv deren ursächliche Zusammenhänge aufzudecken. Beispiele hierfür sind bestimmte multiple Mißbildungssyndrome.

Die pränatale Diagnostik ist eine wesentliche Bereicherung in der Früherkennung von Erbleiden. Mit dieser Methodik eugenische Ziele verfolgen zu wollen, erscheint mir verfehlt. Vielmehr sollte die Bevölkerung intensiver über humangenetische Erkenntisse unterrichtet werden; hier ist dem Humangenetiker in der vorsorgenden Beratung eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft gestellt.

In der Mutationsforschung am Menschen stehen wir noch ziemlich am Anfang. Hier kommt der chemischen Mutagenese die größere Beachtung zu; doch sind noch beachtliche methodische Schwierigkeiten zu überwinden.

Es ist Tatsache, daß der Mensch auch heute in der Evolution steht. Wohin die von Mutation, Selektion, Rekombination geleitete genetische Evolution strebt, ist nicht bekannt. Dem Geist des Menschen und seiner schöpferischen Begabung entspringt die soziale und kulturelle Evolution, die zur besseren Anpassung des Menschen beiträgt. Die engen Wechselbeziehungen zwischen den beiden Modalitäten der Evolution – der biologischen und der kulturellen – berechtigt anzunehmen, daß die immer größer werdende Vielfalt der Umwelten stimulierend auf die immense Variabilität des Genotypen wirkt. Die moderne Technik dient der Existenz des Menschen. Sie stützt sich auf die Gesetze und Prinzipien der Wissenschaften. Niemals zuvor hatte der Mensch so große Macht über die Systeme der Natur. Wir haben keinen Grund zu einer negativen Lebenseinstellung in bezug auf die in der Umwelt drohenden Gefahren. Es bedarf intensiver Anstrengungen, diese Gefahren rechtzeitig zu erkennen und unter Kontrolle zu bringen. Gewiß sind es die wissenschaftlichen Aspekte, welche die Dynamik der kulturellen Evolution prägen. Ohne Humanitas und ein Ethos im Sittlichen ist das Leben des Menschen am stärksten gefährdet.

KULTUSMINISTER PROFESSOR HANS MAIER

HOCHSCHULGESETZ: AUCH IN ZUKUNFT NEUTRALE VERTRETUNG DER STUDENTEN

In dieser Woche ist viel vom Bayerischen Hochschulgesetz die Rede, das gegenwärtig in Landtag und Senat beraten wird. Regierung und Opposition haben Entwürfe vorgelegt, die Hochschulen haben Stellung genommen, die Studenten haben sich pro und contra geäußert – oft mit Heftigkeit. Nun geht es um die Ausschußberatungen und Anhörungen und um die zweite und dritte Lesung des Entwurfs; bis zum Herbst soll das Gesetz verabschiedet sein.

Vielen wird das Thema Hochschule mittlerweile gründlich verleidet sein. Wozu Hochschulreform und Hochschulausbau mit riesigen Mitteln, wenn einerseits für Schulen und Berufsbildung Millionen fehlen, andererseits aus den Hochschulen nur Streit und Kampflärm dringt? Nun, eben um diese Fragen geht es im Bayerischen Hochschulgesetz, und ich will versuchen, in die Materie an Hand von vier Problemen einzuführen: der äußeren und inneren Studienreform, der neuen Lehrkörperstruktur, der Neuorganisation der Hochschulverwaltung, und der Sicherung der Hochschulen gegen verfassungsfeindliche Kräfte.

Enorme Studienplatz-Kosten

Die Studienreform ist der Kern des Regierungsentwurfs für ein Bayerisches Hochschulgesetz. Sie geht jeden Bürger an, nicht nur die Hochschullehrer und Studenten. Warum? Weil der Bürger als Steuerzahler heute für jeden Studenten jedes Jahr mehr als 200 Mark aufwendet, während für die viel größere Zahl der Lehrlinge nur ein Bruchteil dieser Summe zur Verfügung steht. Studienplätze kosten heute zwischen 9000 Mark und 15 000 Mark. Bayern gibt für seine Hochschulen jedes Jahr über eine Milliarde Mark aus.

Das heißt: die Hochschulen sind jener Teil des Bildungswesens, wo die größten finanziellen Mittel auf den kleinsten Teil der Begünstigung verteilt werden. Solche Bevorzugung der studierenden Jugend ist nur dann gerechtfertigt, wenn bei der Auswahl strenge Maßstäbe angelegt werden.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Abiturienten und Studenten verdoppelt. Durch den Ausbau der weiterführenden Schulen wurden viele Kinder bisher benachteiligter Schichten an Wissenschaft und Studium geführt. Das ist gut so und soll so bleiben. Damit die vielen neuen Bewerber aber an den Hochschulen aufgenommen werden können, müssen die Studienplätze vermehrt werden. Bayern hat dies durch Ausbau der bestehenden und Gründung von neuen Hochschulen getan. Nötig ist aber auch eine strukturelle Reform. Die Hochschuleinrichtungen müssen besser ausgenützt, überlange Studienzeiten vermieden, die Zahl der Studienabbrecher vermindert, die Studienwege übersichtlicher gemacht werden. Damit alle studieren können, die fähig sind, müssen viele ihr Studium rationeller und ergiebiger betreiben – und betreiben können – als heute. Dem dienen verschiedene Maßnahmen im Gesetz: die Einführung eines Studienjahres und (maßvoller) Studienzeitbegrenzungen, vor allem aber die Verpflichtung der Hochschulen zur Vorlage von Studienordnungen, die dem Studenten in jedem Fach klare Orientierung geben. Studienberatung wird verbindlich vorgeschrieben. Dies alles kommt den Studenten zugute, der sich heute in der Massenuniversität oft verloren vorkommt. Und wenn gesagt wird, hier werde der Leistungsdruck vermehrt, so antworte ich: nein, hier wird mehr Leistungsbereitschaft gefordert! Sie ist das notwendige Gegenstück zu den enormen Hilfen, die die Allgemeinheit mit Steuermitteln dem Jungakademiker für seine Ausbildung bietet. „Demokratische Chancengleichheit verschärft den Leistungswettbewerb, steigert den Leistungsanspruch (Heinz Kühn)."

Ein zweiter Punkt der Hochschulreform ist unter den Ländern und den Parteien gleichfalls nicht mehr umstritten: die Reform der Lehrkörperstruktur. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist von allen Ländern im Bundesrat eingebracht und liegt auch dem in Kürze fertiggestellten Bayerischen Hochschullehrergesetz zugrunde. Hier geht es zunächst um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des unübersichtlich gewordenen Lehrkörperaufbaus. Anstelle einer kaum mehr überblickbaren Vielfal treten vier Gruppen des hauptberuflichen Personals: Professoren, Assistenzprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter. Dabei wird die Zahl der Professoren beträchtlich erhöht (weit mehr als verdoppelt) durch Einbeziehung des in den sechziger Jahren geschaffenen „akademischen Mittelbaus". Es ist also ganz unsinnig, von einer Rückkehr zur Ordinarienuniversität zu reden. Die Aufgaben des Professors neuer Art in Lehre und Forschung werden genauer umschrieben, das Lehrangebot stärker auf die Erfordernisse der Studenten abgestellt. Umgekehr sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht mehr billige „Ersatzprofessoren" für alle Bereiche der Lehre; ihre Aufgabe ist in

erster Linie wissenschaftliche Dienstleistung und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Mit dem Assistenzprofessor wird erstmals für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine seinen Bedürfnissen angepaßte Beamtenkategorie geschaffen. Das Ziel der Reform heißt: mehr Kollegialität durch klarere Arbeitsteilung.

An dritter Stelle erwähnte ich die Reform der Hochschulverwaltung – auch dies ein unter den Parteien unumstrittener Punkt. Sie ist eine Konsequenz aus dem Wachstum und der Vergrößerung der Hochschulen die heute vielfach Zehntausende von Studenten und Tausende von Bediensteten haben und deren Haushalte den Etats von Großstädten gleichen. Der Regierungsentwurf versucht die innere Reform der Hochschulen durch eine Reihe aufeinander abgestimmter Maßnahmen zu erreichen: eine Hochschulspitze mit größerer Entscheidungsbefugnis und längerer Amtsdauer, eine Gliederung der Hochschule in Fachbereiche, klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten. Alle Mitglieder der Körperschaft Hochschule sollen grundsätzlich als Wähler oder Gewählte an der Selbstverwaltung der Hochschule teilhaben und über wichtige Entscheidungen dieser Selbstverwaltung informiert werden. Die Beteiligung ist nach der Qualifikation der Mitglieder abgestuft.

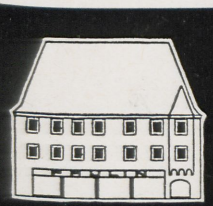
Klare Verantwortung

Da die Mitgliedergruppen ohnehin nicht entsprechend ihrer Zahl in den Hochschulorganen repräsentiert werden können, gilt für die Vertretung einer Gruppe das Maß ihrer Sachkompetenz. Mit der Entscheidung für eine klare Verantwortung der Professoren zieht der Entwurf die notwendige Konsequenz aus schlechten Erfahrungen, die mit anderen Mitbestimmungsmodellen gemacht worden sind.

Bis dahin mag alles vernünftig und einleuchtend klingen. Aber, so werden Sie fragen, ist es denn nötig, die Studentenschaft aufzulösen und ein Ordnungsrecht einzuführen? Provoziert man damit nicht auch die gutwillige Mehrheit der Studenten? Nun, eine zentrale Vertretung der Studenten ist auch nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehen. Gegenteilige Behauptungen sind unwahr. Nur macht die Mitarbeit der Studenten in allen akademischen Gremien es nötig, daß die Wahl nicht mehr, wie bisher, von oben nach unten, sondern von unten nach oben vorgenommen wird. Gewählt wird zunächst im Fachbereich; später schließen sich die Fachbereichssprecher der Studenten zu einer Gesamtvertretung in der Hochschule zusammen. Ich halte das für demokratischer als die bisherigen Konventswahlen, wo meist nicht nach Fachgesichtspunkten, sondern nach pseudopolitischen Parolen, die oft wenig mit der Hochschule zu tun hatten, gewählt wurde. Es sollte uns zu denken geben, daß auch in Bayern die Mehrzahl der Studentenkonvente und Asten in der Hand von Kräften sind, die der Verfassungsschutzbericht 1972 unter der Rubrik „Linksextremismus" einstuft, und daß diese Kräfte durch die Zwangsbeiträge der Studenten (auch derer, die sie nicht gewählt haben, und das ist die Mehrzahl) über hohe Summen zur Unterstützung ihrer politischen Ziele verfügen – ein klarer Fall von subventionierter Revolution. Dagegen einzuschreiten ist für Parlament und Regierung keine Willkür, sondern verfassungsmäßige Pflicht.

Den Studenten, die arbeiten und sich auf ihre Berufsaufgabe vorbereiten wollen, unter voller Wahrung ihrer Meinungs- und Kritikfreiheit und ohne jede Gängelung durch Mächte innerhalb und außerhalb der Hochschule, wird im Gesetzentwurf kein Jota ihrer Freiheit genommen. Im Gegenteil, sie erhalten ein vermehrtes Mitspracherecht in allen akademischen Gremien und eine zentrale Organisation zur Wahrnehmung ihrer Interessen.

Freilich betont der Entwurf die Bindung an das rechtsstaatliche Gesetz. Und er behält ein politisches Mandat dem volksgewählten Parlament vor. Auch ein Ordnungsrecht zur Verhinderung von Störungen ist vorgesehen. Doch dies alles ist nicht Selbstzweck, es dient der Sicherung der Reform – einer Reform, die nötig ist, wenn die Hochschule in einer Zeit des Wandels ihre Freiheit bewahren und neugewinnen will. Urteilen Sie bitte selbst, ob der Gesetzentwurf – er kann vom Kultusministerium, Salvatorplatz 2, kostenlos bezogen werden – diesem Ziel gerecht wird und nützen Sie die von den Studenten proklamierte „Intensivwoche" zu einer „Intensivinformation"!



Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

Bildungspolitiker fordern 59,5 Milliarden

Für das Bildungswesen in der Bundesrepublik müßten 1975 59,5 Mrd. Mark zur Verfügung stehen. Damit ließen sich die im Zwischenbericht für einen Bildungsgesamtplan von der Bund–Länder-Kommission für Bildungsplanung gesteckten Ziele erreichen. Auf diese Zahlengröße hat sich das sogenannte Besondere Gremium der Kommission am 15. Januar in Bonn geeinigt. Eine entsprechende Vorlage wird dem Plenum der Kommission am 12. Februar unterbreitet werden. Die Regierungschefs von Bund und Ländern sollen dann entsprechend informiert und aufgefordert werden, dem Finanzplanungsrat neue Planungsdirektiven auf Grund der neuen Daten zu geben. Der Finanzplanungsrat hatte im letzten Jahr empfohlen, 1975 nur 53 Mrd. Mark für das Bildungswesen aufzuwenden.

Das Besondere Gremium, dem neben dem Kommissionsvorsitzenden, Dr. Bernhard Vogel – Kultusminister von Rheinland-Pfalz – und dem stellvertretenden Vorsitzenden Bundeswissenschaftsminister Dr. Klaus von Dohnanyi Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen angehören, formierte zugleich mit der Maximalforderung nach 59,5 Mrd. Mark eine Auffanglinie: Mindestens 57,2 Mrd. Mark seien 1975 nötig, um die Fortschreibung des zur Zeit erreichten Standes im Bildungswesen zu ermöglichen – also Verschlechterungen zu vermeiden – und einige bildungspolitisch besonders bedeutsame Reformmaßnahmen finanzieren zu können. Zu letzteren zählen u. a. eine Verbesserung der Sachmittelausstattung an Schulen und Hochschulen, der Ausbau des Beratungswesens und die Einführung von Innovationen im Bildungswesen.

Der Beschluß des Besonderen Gremiums trägt weiterhin die Handschrift des Kommissionsvorsitzenden Vogel, der sich dafür eingesetzt hatte, bei der Formulierung der „mittelfristigen Bildungsausgaben bis 1975" nicht von den Zahlen des Finanzplanungsrates sondern von den tatsächlichen Kosten einer Verwirklichung des Zwischenberichtes auszugehen. Die Kommission soll nach dem Willen Vogels mit stärkerem Selbstbewußtsein ihre Forderungen stellen anstatt über die Empfehlung des Finanzplanungsrates zu klagen.

Die CDU/CSU hat am 18. Januar unter Hinweis auf die Beschlüsse des Besonderen Gremiums die Bundesregierung aufgefordert, der Bildungspolitik in dieser Legislaturperiode auch tatsächlich finanzielle Priorität einzuräumen. Der bildungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Anton Pfeifer, erklärte im Deutschland-Union-Dienst, bisher sei dies nur immer versprochen aber nicht gehalten worden. Wenn 1975 die Aufwendungen für das Bildungswesen nicht über dem vom Finanzplanungsrat genannten Orientierungswert von 53 Mrd. Mark liegen würden, müsse ein großer Rückschritt befürchtet werden. Eine der möglichen Folgen sei dann die Verschlechterung der Relation zwischen Student und wissenschaftlichem Personal.

*

Personalstruktur an Hochschulen wird geändert

Die Kultusminister der Länder haben sich für eine Neuordnung der Personalstruktur und eine Änderung des Besoldungsrechts an den Hochschulen ausgesprochen. In einer Sondersitzung, die der Vorbereitung entsprechender Ausschußberatungen im Bundesrat diente, hatten sich die Kultusminister am 12. Januar dafür entschieden, den von den Ländern Anfang November letzten Jahres im Bundesrat eingebrachten Entwurf für eine neue Besoldungsordnung (vgl. 2/73 S. 1 ff) in ein „Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich" umzuwandeln. Mit diesem Gesetz soll angesichts des ungewissen Schicksals des Hochschulrahmengesetzes die neue Personalstruktur an den Hochschulen verwirklicht werden. Dazu sollen das Beamtenrechtsrahmengesetz sowie das Bundesbeamtengesetz und das Bundesbesoldungsgesetz geändert werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll es, wie im „Dienst für Kulturpolitik" schon berichtet, an den Hochschulen künftig nur noch zwei Gruppen innerhalb der wissenschaftlich Tätigen geben, nämlich Professoren und Assistenzprofessoren als Lehrende sowie wissenschaftliches Personal. Die Professoren werden in einer neuen Besoldungsordnung C drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern sowie eine Besoldungsgruppe für Assistenzprofessoren mit einem festen Grundgehalt haben, während das wissenschaftliche Personal in die A-Besoldung eingruppiert wird. Die Kolleggeldpauschalen werden künftig in die Gehälter eingeschmolzen. Professoren sollen nicht mehr emeritiert sondern, wie alle anderen Beamten, pensioniert werden, allerdings nach Erreichen des 68. Lebensjahres. In einer Besitzstandsklausel soll den gegenwärtigen Hochschullehrern ihr Einkommen garantiert werden. Der Wegfall der Emeritierung (Ruhestand bei vollen Bezügen) soll nur für künftige und nicht für amtierende Hochschullehrer gelten.

Der Kulturausschuß des Bundesrats hat die Vorschläge der Kultusminister am 15. Januar im wesentlichen akzeptiert. Allerdings treffen die vorgesehenen Regelungen auf energischen Widerstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie des Hochschulverbandes. Der GEW-Vorsitzende hatte schon in der vorletzten Woche den ursprünglichen Entwurf der Länderministerpräsidenten für die Besoldungsneuregelung als unannehmbar bezeichnet, da sich für die meisten Hochschullehrer Verschlechterungen ergeben würden. Jüngeren Wissenschaftlern werde der Anreiz für den Hochschullehrerberuf genommen. Der Hochschulverband hatte noch am 12. Januar in einem Telegramm an die Kultusminister gewarnt, eine Entscheidung dürfe nicht getroffen werden, ehe die Betroffenen angehört worden seien. Bisher sei „aus nicht erkennbaren Gründen" die Hinzuziehung der Betroffenen unterblieben. Der Hochschulverband kritisierte außerdem, daß die beabsichtigte Aufteilung der Professoren „ohne erkennbare Unterscheidungsmerkmale" auf drei Besoldungsgruppen die gewünsch-

MUSTERRING international
Möbel WELCK
Seit 65 Jahren ein Begriff
Das Möbelhaus Ihres Vertrauens
REGENSBURG Obermünsterstr.
Der Treffpunkt zum Einkauf schöner Möbel

te Vereinheitlichung des Lehrkörpers vereiteln werde.

Heftige Kritik an dem Gesetzentwurf übte auch die Bundesassistentenkonferenz. Ihr Sprecher erklärte am 15. Januar in Bonn, daß mit diesem Gesetz eine versteckte Staatsaufsicht über die Hochschulen herbeigeführt werde. Der Personalausbau solle nicht mehr am Bedarf sondern nur noch an den Länderhaushalten orientiert werden. Insbesondere wandte sich die BAK dagegen, daß mit dieser Vorlage eine Unterscheidung in Professoren, die vor allem lehren und solche, die neben der Lehre auch forschen dürften, zementiert werde. Diese Kritik bezieht sich auf die im Gesetzentwurf festgelegten unterschiedlichen Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer. Nach Ansicht der BAK bedeutet der von den Kultusministern gebilligte Entwurf eine Verschlechterung gegenüber den im Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes vorgesehenen Regelungen.

*

Freiwilliges Abitur vorgeschlagen

Die Einführung eines freiwilligen Abiturs als Berechtigung zum Studium hat der Vorsitzende des Philosophischen Fakultätentages, Prof. Dr. Will Richter, vorgeschlagen. In der jüngsten Ausgabe der Mitteilung des Hochschulverbandes erklärte Richter, eine solche freiwillige Reifeprüfung würde sich besser als Eingangskriterium in die Hochschule eignen als die in der Diskussion befindliche zusätzliche Hochschulaufnahmeprüfung. Richter geht davon aus, daß das Abitur als Zulassung zum Studium in seiner gegenwärtigen Struktur eine Fülle schwerwiegender Störungen im Bildungswesen hervorrufe, weil es zu vielen „und vor allem zu vielen ungeeigneten Abiturienten" die Studienberechtigung verleihe. Das belaste nicht nur die staatlichen Haushalte, sondern führe zwangsläufig zu einer Qualitätsminderung des Studiums und zugleich auch zu Ungerechtigkeiten für die geeigneten Studienwilligen. Richter, der seinen Vorschlag an den Bundeswissenschaftsminister und an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz richtete, schlägt vor, daß die Gymnasiasten der 13. Klasse künftig ein Abgangszeugnis erhalten sollen, das ihnen den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe bescheinige, wenn sie mindestens ausreichende Jahresleistungen gezeigt haben. Dieses Abgangszeugnis solle zur freiwilligen Meldung zur Teilnahme an einer Reifeprüfung berechtigen, die ihrerseits dann erst das Recht zum Hochschulstudium vermitteln soll.

Aufgabe dieser besonderen freiwilligen Reifeprüfung soll es sein, die geistige Reife, den allgemeinen Wissenshorizont, die Denk- und Abstraktionsfähigkeit, die Arbeitsweise bei Inangriffnahme nicht eingeübter Aufgaben und die Kombinationsgabe des Bewerbers anhand von Stoffen aus dem schulischen Lehrprogramm zu ermitteln. Die Reifeprüfung soll an den Schulen vorgenommen werden, jedoch soll mindestens ein beamteter Professor einer der jeweiligen Landesuniversitäten daran teilnehmen, wobei diesem Professor Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß gewährt werden sollen. In dem Vorschlag Richters heißt es, daß im freiwilligen Abitur jeder Bewerber in vier Fächern geprüft wird. Dabei soll das Fach Deutsch für alle Bewerber obligatorisch sein, während die drei übrigen Fächer aus vier Fächergruppen ausgewählt werden können. Zur Gruppe 1 sollen dabei Geschichte, Gemeinschaftskunde und Geographie gehören, zur Gruppe 2 Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, zur Gruppe 3 Griechisch, Latein, Englisch, Französisch und Russisch und zur Gruppe 4 schließlich Kunstgeschichte und Kunstkritik, Musikgeschichte und Musiktheorie. Von den drei Fächern nach freier Wahl muß jeden aus einer anderen Gruppe gewählt werden. Jeder Bewerber soll eines seiner vier Fächer als Schwerpunktfach bestimmen, wobei die Leistungen in diesem Fach dann besonderes Gewicht haben sollen. Weiter heißt es in dem Vorschlag Professor Richters, daß die Zulassung zum Studium derjenige erhalten soll, der in allen vier Fächern mindestens bestanden hat. Wer in einem Nichtschwerpunktfach nicht bestanden habe, könne durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses zugelassen werden, wenn er mindestens in einem anderen Fach mit Gut bestanden hat. Er muß zugelassen werden, wenn er in mindestens zwei Fächern als gut beurteilt wird. Das Nichtbestehen der Prüfung im Schwerpunkt oder in zwei anderen Fächern soll dagegen die Zulassung zum Studium ausschließen.

Richter ist der Meinung, daß sich diese freiwillige Reifeprüfung besser als Eingangskriterium in die Hochschule eignet als eine Hochschulaufnahmeprüfung, weil die Lehrkräfte der Schule den Bewerber weit umfassender beurteilen könnten als es der Hochschule in einer einzigen Prüfung möglich sei. Zum anderen würde das Gymnasium bei der Abschaffung des Abiturs überhaupt einer seiner wesentlichen Leistungsmotivationen beraubt werden.

*

Hochschulen weiter unter Numerus-clausus-Druck

Die Hochschulen in der Bundesrepublik stehen weiterhin unter dem Druck wachsender Studentenzahlen und damit vor der Notwendigkeit, in mehr und mehr Fächern Zulassungsbechränkungen zu beantragen. Zwei Nachrichten aus den letzten Tagen illustrieren die Situation: In Göttingen gehen jeden Tag 600 Anfragen nach Studienplätzen im Bereich der Medizin ein seit der Akademische Senat der Universität die Verlängerung des Numerus clausus in diesem Fach auch für das kommende Sommersemester abgelehnt hat. In Gießen hat eine Biologiestudentin pro forma einen ihr bis dato völlig unbekannten Österreicher geheiratet, um die österreichische Staatsbürgerschaft und damit das Recht auf einen Studienplatz an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien zu erwerben. Für Ausländer bestehen nämlich auch in Österreich Zulassungsbeschränkungen.

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauein kaufszentrum

Aus der Arbeit des Kleinen Senats

Nun doch: Gästehaus in der Stadt

Seit etwa Mitte der 60er-Jahre wird der Plan eines Gästehauses der Universität in der Innenstadt verfolgt. Dieses Gästehaus soll zum einen den notwendigen Wohnraum für Gastdozenten und deren Familien sowie für neu nach Regensburg berufene Universitätsangehörige vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten schaffen, zugleich aber auch Ort der Begegnung sein zwischen Universitätsmitgliedern – Professoren, Assistenten und Studenten –, Vertretern des öffentlichen Lebens und Bürgern der Stadt Regensburg.

Das seit 1965 bereits laufende Bemühen der Universität, ein geeignetes Bauobjekt zu finden, in dem sich mit den von der Stiftung Volkswagenwerk für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln das Vorhaben verwirklichen ließe, führte schließlich zu dem sogenannten Gravenreuther-Haus „Vor und Hinter der Grieb". Der im 13. Jahrhundert entstandene Gebäudekomplex, der sich im Besitz der Stadt befindet und von dieser zu günstigen Bedingungen der Universität angeboten wird, liegt inmitten der Altstadt nahe dem Haidplatz. Er bietet damit für seine Zwecksetzung gute Voraussetzungen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf leichte Erreichbarkeit kultureller Einrichtungen sowie von Einkaufsmöglichkeiten, Lokalen und öffentlichen Verkehrsmitteln. Schließlich bringt die Übernahme dieses Gebäudes für diesen Zweck die Wiederherstellung und Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Bauwerkes.

Nachdem sich nunmehr eine Lösung der Finanzierung für Erwerb, Umbau, Einrichtung und Bewirtschaftung abzeichnet, könnte die Universität zumindest die Verwirklichung der ersten Baustufe in Angriff nehmen. Bei dieser Baustufe würden knapp 1000 qm Wohnfläche und ein Kellerrestaurant sowie Gemeinschaftsflächen (Vortrags- und Clubräume) in den Ausmessungen von insgesamt ca. 440 qm erstellt. Der Endausbau könnte eine Gesamtnutzungsfläche von ca. 2300 qm erschließen.

Nunmehr, nachdem die Regierung der Oberpfalz, die Stadt Regensburg und insbesondere das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Universität dabei behilflich waren, die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, konnte der Senat der Universität am 20. Dezember 1972 folgenden grundsätzlichen Beschluß über den Erwerb des fraglichen Gebäudes fassen:

„Das Gebäude Vor und Hinter der Grieb (Gravenreuther-Haus) wird erworben und darin ein Gästehaus sowie eine Stätte der Begegnung verwirklicht.

Voraussetzung für den Abschluß eines Kaufvertrages ist, daß mindestens die Durchführung des ersten Bauabschnittes (Haus Hinter der Grieb 8 mit den beiden Türmen, Kellerräumen und Gewölben einschl. Möblierung und Innenausstattung sowie die Sanierung der Fassaden des Hauses Vor der Grieb, der Verbindungsflügel und der Gestaltung des Hofes) entsprechend den vorzulegenden genauen Bauplänen und Kostenberechnungen möglich ist."

Dabei geht der Senat davon aus, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen einschließlich der Abdeckung des Baurisikos durch die vorhandenen Mittel der VW-Stiftung und eines zugesagten erheblichen Zuschusses des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sichergestellt ist und daß eine Reihe von weiteren Bedingungen Zug um Zug erfüllt werden, die den Ausbau und den Betrieb des Gästehauses ermöglichen.

Stellungnahme zum Staatsvertrag über den Numerus clausus

Der Kleine Senat, das oberste Beschlußorgan der Universität Regensburg, hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1972 den Ende Oktober 1972 von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichneten Staatsvertrag über eine bundeseinheitliche Regelung des Hochschulzugangs diskutiert. In der Diskussion des Senates wurden eine Reihe von Bedenken gegenüber dem Vertrag vorgebracht, die zu der unten wiedergegebenen Stellungnahme führten.

Wie bekannt, schafft der Vertrag, der vor der Behandlung der Länderchefs am 20. Oktober von den Kultusministern der Länder verabschiedet war und nun den Länderparlamenten zur Ratifizierung zugeführt werden muß, für alle Hochschulen einheitliche Richtlinien über die Zulassung zum Studium in Numerus-clausus-Fächern. Außerdem sieht er eine einheitliche Berechnung der Hochschulkapazitäten vor. Nach dem Staatsvertrag soll in Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet werden, die die insgesamt verfügbaren Studienplätze in den Numerus-clausus-Fächern zu 60 % nach der Leistung, nämlich der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses, und zu 40 % nach der Zeitdauer seit dem Erwerb der Studienberechtigung vergibt. Vorab sollen für soziale Härtefälle bis zu 15 %, für Ausländer bis zu 8 % und im Fach Medizin bis zu weiteren 2 % der Plätze für Sanitätsanwärter der Bundeswehr sowie Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber, welche Studienfächer in die zentrale Verteilung der Studienplätze einbezogen werden, trifft ein Ausschuß bei der Zentralen Vergabestelle. In diesem Gremium sind zwar die Länder vertreten sowie der Bund mit beratender Stimme, nicht aber die Hochschulen, die lediglich in einem Beirat Sitz haben.

Gegen eine Reihe von Bestimmungen des Staatsvertrages haben sich bisher neben mehreren Hochschulen auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie die Bundesassistentenkonferenz (BAK) und der Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) ausgesprochen.

Die Stellungnahme des Kleinen Senates der Universität Regensburg hat folgenden Wortlaut:

1. Der Kleine Senat der Universität Regensburg hat Bedenken gegen die Vergabe der überwiegenden Zahl der vorhandenen Studienplätze nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses, da sich aus dem Zensurendurchschnitt oft keine Rückschlüsse auf Studienerfolg und Berufseignung ziehen lassen. Insbesondere sieht der Kleine Senat die Gefahr, daß die allgemeine Fassung und die geringe prozentuale Berücksichtigung der Härteklausel zu einer Verfestigung überkommener Bildungsprivilegien auch im Zusammenhang mit dem zweiten Bildungsweg führen wird.
2. Der Kleine Senat der Universität Regensburg betrachtet die in der Verordnungskompetenz der Länder zum Ausdruck kommende Absicht, die Kapazitäten der Universitäten ohne Mitwirkung der Universitäten zu ermitteln und festzusetzen, als ernst zu nehmenden Eingriff in die Befugnisse der Universitäten und als schwerwiegende Gefährdung für Initiativen der Universitäten bei der Studienreform.

Universität Regensburg – Informationen. Verantwortlich: Rektor und Pressestelle. Redaktion: Winfried Krüger. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung von Herausgeber und Redaktion wieder.

Volksbank Regensburg

e. G. m. b. H. Telefon 5 60 12

Hauptstelle Regensburg, Pfauengasse 1

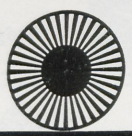
Zweigstellen: Regensburg: Von-Reiner-Straße 18
Prüfeninger Straße 35
Illerstraße 29
Karthauser Straße 1
Kelheim: Donaustraße 21

Wir führen Scheck-, Gehalts- und Sparkonten und erledigen für Sie alle Bank- und Geldgeschäfte.
Für Sammler- und Geschenkzwecke haben wir eine reiche Auswahl an Gold- und Silbermünzen stets vorrätig.
Unsere Volksbanksparbriefe gewährleisten z. Z. ohne Kursrisiko eine 7%ige Verzinsung.

Eine Geschenkpackung

Echter REGENSBURGER
KARMELITENGEIST

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL



Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch

BARTH
LICHTSTUDIO

Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40



Rufen Sie bitte (09 41) 2 10 12.
Unser Durstexpreß beliefert Sie prompt und zuverlässig.



Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!

Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!

Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung

84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

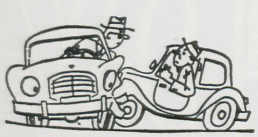
Damen-, Herren-Moden

Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S

AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+ schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier

Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig



elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

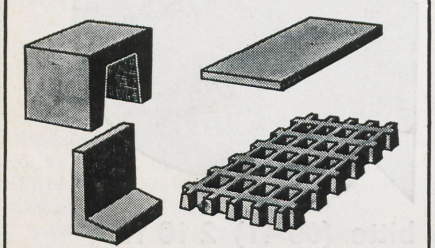
Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte

Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel.54231

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU





LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

Kammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

● Ihre Anzeige in diese Zeitung ●

SCHREINER
PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT
Schwarze-Bären-Straße
Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177

PONY-PACK, DAS BR
KETT GLEICH ZUM MI
NEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

15 AZ 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG



3 1973 MÄRZ

PROF. DR. WERNER HEISENBERG
Naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit

DIE GELBEN BLÄTTER

DR. MED. ADAM KUMPF
Das lymphatische System und seine Rolle als Schuttabladeplatz

P. DR. FR. M. SLADECZEK
Berlin
Die Ambivalenz der Wissenschaften — eine Gefahr für die heranwachsende Generation

Mitteilungen der Universität Regensburg

Hochschulnachrichten

Univ. Bibliothek Regensburg

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

DB-Touristik 1973

Für Sie haben wir vorbereitet:

14. 4. — 21. 4.	**HOLLAND / BELGIEN**
28. 4. — 5. 5.	**MERAN** (Südtirol)
12. 5. — 19. 5.	**LUGANO** (Tessin)
2. 6. — 9. 6.	**NEUSTADT** (Schwarzwald)
16. 6. — 23. 6.	**BRUNNEN** (Vierwaldstätt. See)
30. 6. — 7. 7.	**PÖRTSCHACH** (Wörther See)
14. 7. — 21. 7.	**LINDAU** (Bodensee)
18. 8. — 25. 8.	**MAYRHOFEN** (Zillertal)
1. 9. — 8. 9.	**CHUR** (Graubünden)
22. 9. — 27. 9.	**WIEN** (Österreich)
29. 9. — 6. 10.	**MONTREUX** (Genfer See)
13. 10. — 20. 10.	**MERAN** (Südtirol)

Sie erhalten die neue Urlaubsbroschüre **„touristik regensburg 73"** bei allen Fahrkartenausgaben in den Bahnhöfen und bei den Verkaufsagenturen der Deutschen Bundesbahn (DER/ABR).

Melden Sie sich rechtzeitig an, dann können wir Ihre Sonderwünsche noch erfüllen.

IHR REISEDIENST BEI DER BUNDESBAHNDIREKTION REGENSBURG
Ruf (09 41) 50 04 68

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

sportmenzl

Regensburg. Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG • KASSIANSPLATZ 6

PAIDI

KINDERBETTEN

Größte Verkaufsstelle in Regensburg

Kinderwagen Ferstl

Unter den Schwibbögen 13—15
Filiale Unter den Schwibbögen 1

Post-Bankservice: Wir haben auf.

Werktags bis in den Abend.
An Samstagen bis mittags.
Wenn Sie schon Feierabend haben.
Wir haben auf.
Das ist Post-Bankservice.
Damit Postscheckkunden und Postsparer immer an ihr Geld kommen.
Bei der Post.

Post – damit Sie mehr vom Geld haben

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold

Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn

Milch für die Gesundheit

MILCHWERKE e.G.m.b.H.

Regensburg, Telefon 4086

DOMSPITZ

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG – HEFT 3 – MÄRZ 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,– DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,– DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Gebr. Held GmbH
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 1–3

PROFESSOR DR. WERNER HEISENBERG

NATURWISSENSCHAFTLICHE UND RELIGIÖSE WAHRHEIT

Rede, gehalten vor der Katholischen Akademie in Bayern bei der Entgegennahme des Guardini-Preises am 23. März 1973

Die Ehrung, die Sie mir freundlicherweise zugedacht haben und für die ich Ihnen danke, ist mit dem Namen Romano Guardinis verbunden. Dadurch hat sie für mich einen besonderen Wert erhalten, denn die geistige Welt Guardinis hat bei mir schon früh einen tiefen Eindruck hinterlassen. Ich habe als junger Mensch seine Schriften gelesen, die Gestalten aus Dostojewskis Werk in seinem Lichte gesehen und ich habe im Alter die Freude gehabt, ihn persönlich kennenlernen zu dürfen. Diese Welt Guardinis ist eine durch und durch religiöse, christliche Welt, und es scheint zunächst schwer, von ihr eine Beziehung herzustellen zur Welt der Naturwissenschaften, in der ich selbst seit meiner Studienzeit gearbeitet habe. Wie Sie wissen, ist in der Entwicklung der Naturwissenschaften immer wieder seit dem berühmten Prozeß gegen Galilei die Meinung vertreten worden, daß die naturwissenschaftliche Wahrheit mit der religiösen Interpretation der Welt nicht in Einklang gebracht werden könne. Obwohl ich nun von der Unangreifbarkeit der naturwissenschaftlichen Wahrheit in ihrem Bereich überzeugt bin, so ist es mir doch nie möglich gewesen, den Inhalt des religiösen Denkens einfach als Teil einer überwundenen Bewußtseinsstufe der Menschheit abzutun, einen Teil, auf den wir in Zukunft zu verzichten hätten. So bin ich im Lauf meines Lebens immer wieder gezwungen worden, über das Verhältnis dieser beiden geistigen Welten nachzudenken; denn an der Wirklichkeit dessen, auf das sie hindeuten, habe ich nie zweifeln können. Es soll sich also im folgenden zunächst um die Unangreifbarkeit und den Wert der naturwissenschaftlichen Wahrheit handeln, dann um den viel weiteren Bereich der Religion, über den – soweit es um die christliche Religion geht – eben Guardini in so überzeugender Weise geschrieben hat, und schließlich – und das wird am schwierigsten zu formulieren sein – um das Verhältnis der beiden Wahrheiten zueinander.

Wenn von den Anfängen der neuzeitlichen Naturwissenschaft gesprochen wird, über die Entdeckungen von Kopernikus, Galilei, Kepler, Newton, so wird meist gesagt, daß damals neben die Wahrheit der religiösen Offenbarung, die in der Bibel und in den Schriften der Kirchenväter niedergelegt sei und die das Denken des Mittelalters beherrscht habe, die Wirklichkeit der sinnlichen Erfahrung getreten sei, die von jedem nachgeprüft werden könne, der über seine gesunden fünf Sinne verfügt; die also schließlich bei hinreichender Sorgfalt nicht bezweifelt werden könne. Aber schon dieser erste Ansatz zur Beschreibung des neuen Denkens ist nur halb richtig; er vernachlässigt ganz entscheidende Züge, ohne die die Kraft dieses neuen Denkens nicht verstanden werden könnte. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Anfang der neuzeitlichen Naturwissenschaft mit einer Abwendung von Aristoteles und einer Hinwendung zu Plato verbunden war. Schon im Altertum hat Aristoteles als Empiriker den Pythagoreern, und zu ihnen wird man Plato rechnen müssen, den Vorwurf gemacht, daß sie – ich zitiere einigermaßen wörtlich – nicht im Hinblick auf die Tatsache nach Erklärungen und Theorien suchten, sondern im Hinblick auf gewisse Theorien und Lieblingsmeinungen an den Tatsachen zerrten und sich, man möchte sagen, als Mitordner des Weltalls aufspielten. In der Tat führte die neuere Naturwissenschaft in dem von Aristoteles kritisierten Sinne von der unmittelbaren Erfahrung weg. Denken wir an das Verständnis der Planetenbewegungen. Die unmittelbare Erfahrung lehrt, daß die Erde ruht und daß die Sonne sich um sie bewegt. Man könnte in moderner Verschärfung sogar sagen: das Wort „ruhen" ist durch die Aussage definiert, daß die Erde ruht und daß wir jeden Körper als ruhend bezeichnen, der sich relativ zur Erde nicht mehr bewegt. Wenn das Wort „ruhen" so verstanden wird – und es wird allgemein so verstanden – so hatte Ptolemäus recht und

Kopernikus unrecht. Nur wenn man die Begriffe „Bewegung" und „Ruhe" reflektiert, wenn man verstanden hat, daß Bewegung eine Aussage über die Relation zwischen mindestens zwei Körpern ist, dann kann man das Verhältnis umkehren, kann die Sonne zum ruhenden Mittelpunkt des Planetensystems machen und damit ein viel einfacheres, einheitlicheres Bild des Planetensystems gewinnen, dessen erklärende Kraft später von Newton voll erkannt worden ist. Kopernikus hat also der unmittelbaren Erfahrung ein ganz neues Element zugefügt, das ich an dieser Stelle als die „Einfachheit der Naturgesetze" bezeichnen will und das jedenfalls mit unmittelbarer Erfahrung nichts zu tun hat. Das Gleiche läßt sich an den Fallgesetzen des Galilei erkennen. Die unmittelbare Erfahrung lehrt, daß leichte Körper langsamer fallen als schwere. Stattdessen behauptete Galilei, daß im luftleeren Raum alle Körper gleich schnell fallen und daß ihre Fallbewegung durch mathematisch formulierbare Gesetze, eben die Galileischen Fallgesetze, richtig beschrieben wird. Die Bewegung im luftleeren Raum ließ sich aber damals noch gar nicht beobachten. An die Stelle der unmittelbaren Erfahrung ist also eine Idealisierung der Erfahrung getreten, die sich als die richtige Idealisierung dadurch zu erkennen gibt, daß sie die mathematischen Strukturen in den Phänomenen sichtbar werden läßt. Man kann nicht daran zweifeln, daß in diesem frühen Stadium der neuzeitlichen Naturwissenschaft die neu entdeckte mathematische Gesetzmäßigkeit die eigentliche Grundlage für ihre Überzeugungskraft gewesen ist. Diese mathematischen Gesetze waren der sichtbare Ausdruck des göttlichen Willens, so lesen wir es bei Kepler, und Kepler bricht in Begeisterung darüber aus, daß er als erster hier die Schönheit der göttlichen Werke erkannt habe. Mit einer Abkehr von der Religion hatte das neue Denken also sicher nichts zu tun. Wenn die neuen Erkenntnisse auch den kirchlichen Lehrmeinungen an einigen Stellen widersprachen, so konnte das wenig bedeuten, wenn man das Wirken Gottes in der Natur so unmittelbar zu erleben vermochte.

Allerdings, der Gott, von dem hier geredet wird, ist ein ordnender Gott, einer, von dem wir nicht sogleich wissen, ob er identisch ist mit jenem, an den wir uns in unserer Not wenden, auf den wir unser Leben beziehen können. Man kann also vielleicht sagen, daß hier das Augenmerk ganz auf einen Teil des göttlichen Wirkens gerichtet wurde und daß damit die Gefahr entstand, daß der Blick auf das Ganze, auf den großen Zusammenhang verloren ginge. Aber gerade dies war auch wieder der Grund für die enorme Fruchtbarkeit der neuen Naturwissenschaft. Über den großen Zusammenhang war von den Philosophen und Theologen schon so viel gesprochen worden, darüber ließ sich nicht mehr viel Neues formulieren; die Scholastik hatte das Denken ermüdet. Aber die Einzelheiten des Naturgeschehens waren noch kaum erforscht. An dieser Arbeit konnten sich auch viele kleinere Geister beteiligen, and dazu kam, daß die Kenntnis der Einzelheiten praktischen Nutzen versprach. In einigen der wissenschaftlichen Gesellschaften, die damals entstanden, wurde es also geradezu zum Prinzip erhoben, daß man nur über die beobachteten Einzelheiten, aber nicht über den großen Zusammenhang reden solle. Die Tatsache, daß es sich dabei nicht um unmittelbare, sondern um idealisierte Erfahrung handelt, führte zur Entwicklung einer neuen Kunst des Experimentierens und Messens, mit der man den idealen Bedingungen nahezukommen suchte, und es stellte sich heraus, daß man sich über das Ergebnis der Experimente schließlich immer einigen kann. Das ist wohl nicht so selbstverständlich, wie es späteren Jahrhunderten erschienen ist; denn es setzt voraus, daß unter den gleichen Bedingungen immer wieder das Gleiche geschieht. Man machte also die Erfahrung, daß dann, wenn man bestimmte Phänomene durch sorgfältig ausgewählte experimentelle Bedingungen präzisiert und von der Umwelt isoliert, die Gesetzmäßigkeiten der Phänomene rein in Erscheinung treten, daß die Phänomene durch eine eindeutige Kausalkette bestimmt sind. Das Vertrauen in den kausalen Ablauf der Ereignisse, die als objektiv und vom Beobachter unabhängig gedacht wurden, ist damit zu einem Grundpostulat der neuen Naturwissenschaft erhoben worden. Dieses Postulat hat sich, wie Sie wissen, mehrere Jahrhunderte hindurch ausgezeichnet bewährt, und erst in unserer Zeit ist man durch die Erfahrungen an den Atomen auf die Grenzen hingewiesen worden, die auch diesem Vorgehen gesetzt sind. Aber selbst wenn man diese Erfahrungen einbezieht, hat man ein scheinbar unangreifbares Wahrheitskriterium gewonnen. Die Wiederholbarkeit der Experimente ermöglicht schließlich immer eine Einigung über das wahre Verhalten der Natur.

Mit dieser allgemeinen Richtung der neuen Naturwissenschaft ist auch schon ein charakteristischer Zug vorgezeichnet, der später oft besprochen worden ist, nämlich die Betonung des Quantitativen. Die Forderung nach präzisen experimentellen Bedingungen, exakten Messungen, nach einer genauen eindeutigen Sprache und nach einer mathematischen Darstellung der idealisierten Phänomene hat das Gesicht dieser Naturwissenschaft bestimmt und ihr den Namen „exakte Naturwissenschaft" eingetragen. Dieser Name wird manchmal als Lob, manchmal als Tadel ausgesprochen. Als Lob, wenn die Zuverlässigkeit, die Genauigkeit, die Unangreifbarkeit ihrer Aussagen betont wird; als Tadel, wenn angedeutet werden soll, daß sie der unendlichen Fülle der qualitativ verschiedenen Erfahrungen nicht gerecht werden könne, daß sie zu eng sei. In unserer Zeit ist dieser Aspekt der Naturwissenschaft und der aus ihr entspringenden Technik noch viel schärfer hervorgetreten als früher. Man braucht nur an die extremen Anforderungen an Präzision zu denken, die eine Mondlandung erfordert, an das fast unvorstellbare Maß an Zuverlässigkeit und Genauigkeit, das hier demonstriert wird, um zu erkennen, auf einer wie festen Grundlage der Wahrheitsanspruch der neuzeitlichen Naturwissenschaft ruht.

Aber natürlich muß auch die Frage gestellt werden, wie wertvoll die Errungenschaften sind, die mit dieser Konzentration auf einen Teilaspekt, mit dieser Einengung auf einen speziellen Teil der Wirklichkeit gewonnen werden könne. Sie wissen, daß unsere Zeit auf diese Frage eine zwiespältige Antwort gibt. Wir sprechen von der Ambivalenz der Wissenschaft. Wir haben erfahren, daß in den Teilen der Welt, in denen sich diese Verbindung von Wissenschaft und Technik durchgesetzt hat, das materielle Elend der armen Volksschichten weitgehend verschwunden ist, daß die moderne Medizin das Massensterben durch Seuchen verhindert, daß die Verkehrsmittel, die Nachrichtentechnik das Leben erleichtern. Andererseits kann die Wissenschaft dazu mißbraucht werden, Waffen schlimmster Zerstörungskraft zu entwickeln; das Überhandnehmen der Technik beeinträchtigt und bedroht unseren Lebensraum. Auch abgesehen von diesen unmittelbaren Gefahren verschieben sich die Wertmaßstäbe; das Augenmerk wird zu sehr auf den engen Bereich des materiellen Wohlstands gelenkt, und die anderen Lebensgrundlagen werden vernachlässigt. Selbst wenn Technik und Wissenschaft nur als Mittel zum Zweck eingesetzt werden könnten, so hängt das Ergebnis davon ab, ob die Ziele gut sind, für deren Erreichung sie benützt werden sollen. Die Entscheidung über die Ziele kann aber innerhalb von Naturwissenschaft und Technik gar nicht gefällt werden; sie wird, wenn wir nicht völlig in die Irre gehen wollen, an einer Stelle getroffen, wo der Blick auf den ganzen Menschen und auf seine ganze Wirklichkeit, nicht nur auf einen kleinen Ausschnitt gerichtet ist. Zu dieser ganzen Wirklichkeit gehört aber vieles, von dem bisher noch nicht die Rede war.

Da ist zunächst die Tatsache, daß der Mensch seine geistigen Kräfte nur in Relation zu einer menschlichen Gesellschaft entwickeln kann. Gerade die Fähigkeiten, die ihn vor allen anderen Lebewesen auszeichnen, das Übergreifen über das unmittelbar sinnlich Gegebene hinaus, das Erkennen weiter Zusammenhänge, sie beruhen darauf, daß er in eine Gemeinschaft von sprechenden und denkenden Wesen eingebettet ist. Die Geschichte lehrt, daß solche Gemeinschaften in ihrer Entwicklung nicht nur eine äußere, sondern auch eine geistige Gestalt erhalten haben, und in den geistigen Gestalten, von denen wir wissen, hat die Beziehung auf einen sinnvollen Zusammenhang des Ganzen, über das unmittelbare Sichtbare und Erlebbare hinaus, fast immer die entscheidende Rolle gespielt. Erst innerhalb dieser geistigen Form, der in der Gemeinschaft gültigen „Lehre", gewinnt der Mensch die Gesichtspunkte, nach denen er sein eigenes Tun auch dort ausrichten kann, wo es sich um mehr als nur ein Regieren auf äußerste Situationen handelt; die Frage nach den Werten wird erst hier entschieden. Aber nicht nur die Ethik, auch das ganze kulturelle Leben der Gemeinschaft wird von dieser geistigen Gestalt bestimmt. Erst in ihrem Kreis wird der enge Zusam-

menhang zwischen dem Guten, dem Schönen und dem Wahren sichtbar, erst hier kann von einem Sinn des Lebens für den einzelnen gesprochen werden. Diese geistige Gestalt nennen wir die Religion der Gemeinschaft. Damit wird dem Wort Religion eine etwas allgemeinere Bedeutung zu geschrieben, als es sonst üblich ist. Es soll die geistigen Inhalte vieler Kulturkreise und verschiedener Zeiten umfassen, selbst dort, wo etwa der Gottesbegriff gar nicht vorkommt. Nur bei den gemeinschaftlichen Denkformen, die in den modernen totalitären Staatsgebilden angestrebt werden, und in denen das Transzendente ganz ausgeklammert wird, könnte man zweifeln, ob der Begriff der Religion noch sinnvoll angewendet werden kann.

Wie stark das Gesicht einer menschlichen Gemeinschaft und das Leben des einzelnen in ihr von der Religion geprägt wird, kann man besser kaum schildern, als Guardini es in seinem Buch über die Gestalten in Dostojewskijs Romanen getan hat. Das Leben dieser Gestalten ist vom Kampf um die religiöse Wahrheit in jedem Augenblick erfüllt, es ist gewissermaßen vom christlichen Geist durchtränkt, und so spielt es nicht einmal eine besonders wichtige Rolle, ob diese Menschen im Kampf um das Gute siegen oder unterliegen. Auch die größten Schurken unter ihnen wissen noch, was gut und was böse ist, sie messen ihr Tun an den Leitbildern, die das christliche Vertrauen ihnen gegeben hat. Hier gleitet auch der bekannte Einwand gegen die christliche Religion ab, daß die Menschen sich in der christlichen Welt genau so schrecklich aufgeführt hätten wie außerhalb. Das ist zwar leider wahr, aber die Menschen bewahren in ihr ein klares Unterscheidungsvermögen von gut und böse; und nur dort, wo dies noch vorhanden ist, bleibt die Hoffnung auf Besserung. Wo keine Leitbilder mehr den Weg bezeichnen, verschwindet mit der Wertskala auch der Sinn unseres Tuns und Leidens, und am Ende können nur Negation und Verzweiflung stehen. Die Religion ist also die Grundlage der Ethik und die Ethik ist die Voraussetzung des Lebens. Denn wir müssen ja täglich Entscheidungen treffen, wir müssen die Werte wissen oder mindestens ahnen, nach denen wir unser Handeln ausrichten.

An dieser Stelle erkennt man auch den christlichen Unterschied zwischen den eigentlichen Religionen, in denen der geistige Bereich, die zentrale geistige Ordnung der Dinge eine entscheidende Rolle spielt, und den engeren Denkformen, besonders unserer Zeit, die sich nur auf die gerade erfahrbare Gestalt einer menschlichen Gemeinschaft beziehen. Solche Denkformen gibt es in den liberalen Demokratien des Westens obenso wie in den totalitären Staatsgebilden des Ostens. Zwar wird auch hier eine Ethik formuliert, aber es wird von einer Norm des sittlichen Verhaltens gesprochen, und diese Norm wird aus einer Weltanschauung, d. h. aus dem Anschauen der unmittelbar sichtbaren, erfahrbaren Welt, hergeleitet. Die eigentliche Religion aber spricht nicht von Normen, sondern von Leitbildern, nach denen wir unser Tun richten sollen und denen wir bestenfalls nahekommen können. Und diese Leitbilder entstammen nicht dem Anschauen der unmittelbar sichtbaren Welt, sondern dem Bereich der dahinter liegenden Strukturen, von dem Plato als dem Reich der Ideen gesprochen hat, und über den in der Bibel steht: Gott ist Geist.

Die Religion ist aber nicht nur die Grundlage der Ethik, sie ist, und auch dies können wir von Guardini lernen, vor allem die Grundlage des Vertrauens. So wie wir als Kinder die Sprache lernen und die in ihr mögliche Verständigung als wichtigsten Bestandteil des Vertrauens zu den Menschen empfinden, so entsteht aus den Bildern und Gleichnissen der Religion, die ja auch eine Art dichterische Sprache darstellen, das Vertrauen in die Welt, in den Sinn unseres Daseins in ihr. Die Tatsache, daß es viele verschiedene Sprachen gibt, ist dabei gar kein Einwand, auch nicht der Umstand, daß wir scheinbar zufällig in einen bestimmten Sprachraum oder Religionsbereich hineingeboren sind und davon geprägt werden. Wichtig ist ja nur, daß wir in dieses Vertrauen zur Welt hineingeführt werden, und das kann in jeder Sprache geschehen. Für die Menschen aus dem russischen Volk zum Beispiel, die in Dostojewskijs Romanen auftreten und über die Guardini schreibt, ist das Wirken Gottes in der Welt ein stets wiederholtes unmittelbares Erlebnis, und so erneuert sich ihr Vertrauen immer wieder, auch wenn die äußere Not dem scheinbar unerbittlich im Wege steht.

Schließlich ist die Religion, wie ich schon sagte, von entscheidender Bedeutung für die Kunst. Wenn wir, so wie wir es getan haben, mit Religion einfach die geistige Gestalt bezeichnen, in die eine menschliche Gemeinschaft hineingewachsen ist, so ist es fast selbstverständlich, daß auch die Kunst ein Ausdruck der Religion sein muß. Ein Blick in die Geschichte der verschiedensten Kulturkreise lehrt, daß man in der Tat die geistige Gestalt einer früheren Zeit am unmittelbarsten aus den noch erhaltenen Kunstwerken erschließen kann, selbst wenn man die religiöse Lehre, in der die geistige Gestalt formuliert worden ist, kaum mehr kennt.

Aber alles, was hier über die Religion gesagt wurde, ist Ihnen in diesem Kreis natürlich geläufig. Es ist nur wiederholt worden, um zu betonen, daß auch der Vertreter der Naturwissenschaft diese umfassende Bedeutung der Religion in der menschlichen Gemeinschaft erkennen muß, wenn er versuchen will, über das Verhältnis der religiösen und der naturwissenschaftlichen Wahrheit nachzudenken. Daß diese beiden Wahrheiten in Konflikt geraten sind, hat auf die europäische Geistesgeschichte seit dem 17. Jahrhundert einen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Als Anfangspunkt des Konfliktes wird gewöhnlich der Prozeß der römischen Inquisition gegen Galilei im Jahr 1616 genannt, in dem es um die Lehre des Kopernikus ging, dessen 500. Geburtstag vor wenigen Wochen gefeiert wurde. Von diesem Anfangspunkt muß nun etwas ausführlicher die Rede sein. Galilei hatte die Lehre des Kopernikus vertreten, nach der – im Gegensatz zu der damals allgemein herrschenden ptolemäischen Weltansicht – die Sonne im Mittelpunkt des Planetensystems ruht und die Erde um die Sonne kreist und sich in 24 Stunden um sich selber dreht. Galileis Schüler Castelli hatte den Satz aufgestellt: Die Theologen müßten nun zusehen, daß sie die Bibel in Übereinstimmung mit den festgestellten Tatsachen der Naturwissenschaft erklären. Eine solche Änderung konnte als Angriff auf die Heilige Schrift angesehen werden, und die Dominikaner-Patres Caccini und Lorini brachten die Angelegenheit vor die römische Inquisition. Im Urteil vom 23. Februar 1616 wurden die beiden dem Kopernikus zugeschriebenen Sätze aus der Anklageschrift, nämlich erstens: „Die Sonne ist der Mittelpunkt der Welt und ist darum unbeweglich", zweitens: „Die Erde ist nicht der Mittelpunkt der Welt und nicht unbeweglich, sondern sie bewegt sich täglich auch um sich selbst", für philosophisch absurd und ketzerisch erklärt. Unter Zustimmung von Papst Paul V. wurde Kardinal Bellarmin beauftragt, Galilei zu ermahnen, die kopernikanische Lehre aufzugeben. Wenn er sich weigere, so solle der Kardinal ihm den Befehl geben, eine solche Meinung weder zu lehren, noch zu verteidigen oder zu besprechen. Galilei hat sich diesem Befehl für eine Reihe von Jahren gefügt, glaubte aber, nachdem Urban VIII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, seine Forschungen auch offen fortsetzen zu können. Nach der Veröffentlichung der berühmten Streitschrift: „Dialogo" im Jahr 1632 kam es zum zweiten Prozeß, in dem Galilei der kopernikanischen Lehre in aller Form abschwören mußte. Die Einzelheiten des Prozesses brauchen uns heute nicht mehr zu interessieren, auch nicht die menschlichen Unzulänglichkeiten, die hier auf beiden Seiten eine Rolle gespielt haben. Wohl aber können und müssen wir nach den tieferen Gründen des Konfliktes fragen.

Zunächst ist es wichtig, sich klarzumachen, daß hier beide Seiten glauben mußten, im Recht zu sein. Die kirchliche Behörde und Galilei, beide waren in gleicher Weise überzeugt, daß hier hohe Werte in Gefahr waren und daß es ihre Pflicht sei, sie zu verteidigen. Galilei hatte erlebt, und davon hatte ich ja schon am Anfang gesprochen, daß bei sorgfältiger Beobachtung der Erscheinungen auf der Erde und im Himmel, beim Fallen der Steine ebenso wie bei den Bewegungen der Planeten, mathematische Gesetzmäßigkeiten zu Tage treten, die einen vorher nicht gekannten Grad von Einfachheit in den Erscheinungen sichtbar werden lassen. Er hatte eingesehen, daß von dieser Einfachheit eine neue Möglichkeit des Verständnisses ausgeht, daß wir mit unserem Denken hier Teilordnungen in der ewigen Ordnung der Welt der Erscheinungen nachvollziehen können. Die kopernikanische Deutung

des Planetensystems war einfacher als die traditionelle ptolemäische; sie vermittelte eine neue Art des Verständnisses, und diesen neuen Einblick in die göttliche Ordnung wollte Galilei sich auf keinen Fall nehmen lassen. Die Kirche umgekehrt glaubte, daß man an dem Bild der Welt, das seit vielen Jahrhunderten zum christlichen Denken als selbstverständlich dazu gehörte, nicht rütteln darf, wenn keine ganz zwingenden Gründe dafür vorliegen. Solche zwingenden Gründe aber konnten weder Kopernikus noch Galilei vorweisen. In der Tat war der erste Satz der kopernikanischen Lehre, um den es sich hier handelte, ganz sicher falsch. Auch die heutige Naturwissenschaft würde nicht sagen, daß die Sonne im Mittelpunkt der Welt steht und deshalb unbeweglich ist. Beim zweiten Satz, der von der Erde handelt, müßte man zunächst klären, was die Wörter „Ruhe" und „Bewegung" bedeuten. Wenn man ihnen eine absolute Bedeutung zuschreibt, wie es das naive Denken tut, so ist es einfach eine Definition, daß die Erde ruht, jedenfalls gebrauchen wir das Wort so und nicht anders. Wenn man eingesehen hat, daß die Begriffe keine absolute Bedeutung besitzen, daß sie sich auf die Relation zwischen zwei Körpern beziehen, so ist es willkürlich, ob man Sonne oder Erde als ruhend oder bewegt ansieht. Dann besteht erst recht kein Grund, das alte Weltbild zu ändern.

Man kann trotzdem vermuten, daß die Mitglieder des Inquisitionsgerichtes durchaus empfunden haben, welche Kraft hinter dem Begriff der Einfachheit steckt, der von Galilei hier bewußt oder unbewußt vertreten wurde und der in der philosophischen Ebene mit der Rückwendung von Aristoteles zu Plato zu tun hatte. Auch hatten die Richter offenbar den größten Respekt vor Galileis wissenschaftlicher Autorität; daher wollten sie ihn nicht an der Weiterführung seiner Forschungen hindern, wollten aber vermeiden, daß Unruhe und Unsicherheit in das traditionelle christliche Weltbild getragen würde, das in der Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft eine so entscheidende Rolle gespielt hatte und immer noch spielte. Wissenschaftliche Ereignisse sind ja häufig, besonders wenn sie neu sind, noch einem gewissen Wandel unterworfen; das endgültige Urteil kann meist erst nach einigen Jahrzehnten der Bewährung gefällt werden. Warum sollte Galilei nicht mit der Veröffentlichung warten? Man wird dem Inquisitionsgericht also zubilligen müssen, daß es sich beim ersten Prozess um Ausgleich bemüht und eine vertretbare Entscheidung getroffen hat. Erst als Galilei acht Jahre später das Veröffentlichungsverbot übertreten hatte, konnten sich im zweiten Prozeß jene durchsetzen, denen Gewalt einfacher scheint als das Bemühen um Ausgleich, und daher erging das berüchtigte harte Urteil gegen Galilei, das der Kirche später so viel geschadet hat.

Welches Gewicht würden wir heute dem Argument beilegen, daß man nicht voreilig Unruhe und Unsicherheit in ein Weltbild tragen dürfe, das als Bestandteil der geistigen Struktur der Gesellschaft eine wichtige Rolle bei der Harmonisierung des Lebens in der Gemeinschaft spielt? Auf dieses Argument würden manche radikale Geister heute mit Hohn reagieren; sie würden darauf hinweisen, daß es sich dabei ja nur um die Erhaltung überalterter Machtstrukturen handelt, daß man also im Gegenteil dafür sorgen müsse, daß sich solche Strukturen der Gesellschaft so schnell wie möglich wandeln oder auflösen. Aber diesen radikalen Geistern muß man zu bedenken geben, daß sich der Konflikt zwischen den Naturwissenschaften und der herrschenden Weltanschauung auch noch in unserer Zeit abspielt, und zwar gerade in den totalitären Staatsgebilden, in denen der dialektische Materialismus als Grundlage des Denkens gewählt worden ist. So hat es die offizielle Sowjetphilosophie schwer gehabt, sich mit Relativitätstheorie und Quantentheorie abzufinden; insbesondere in den Fragen der Kosmologie sind die Meinungen dort hart aufeinander geprallt. Im Jahr 1948 fand schließlich ein Kongreß über die ideologischen Fragen der Astronomie in Leningrad statt, der eine Klärung der strittigen Probleme durch Diskussion und Vereinbarungen herbeiführen sollte und der zum Ausgleich beigetragen hat.

Im Grunde handelt es sich hier, wie im Galilei-Prozeß, gar nicht um Sachfragen, sondern um den Konflikt zwischen der geistigen Gestalt einer Gesellschaft, die ihrem Wesen nach etwas Statisches sein muß, und den ständig sich erweiternden und erneuernden wissenschaftlichen Erfahrungen und Denkweisen, also einer dynamischen Struktur. Auch eine Gesellschaft, die aus großen revolutionären Umwälzungen hervorgegangen ist, strebt nach Konsolidierung, nach einer Fixierung des Gedankenguts, das die dauerhafte Grundlage der neuen Gemeinschaft bilden soll. Die völlige Unsicherheit über alle Maßstäbe wäre auf die Dauer unerträglich. Die Wissenschaft aber strebt nach Erweiterung. Selbst wenn die Naturwissenschaft oder irgendeine andere Wissenschaft zur Grundlage der Weltanschauung gemacht werden sollte, – und im dialektischen Materialismus wird ähnliches versucht –, so könnte es ja immer nur die Wissenschaft der vergangenen Jahrzehnte oder Jahrhunderte sein, und mit der sprachlichen Fixierung wären wieder die Voraussetzungen für einen späteren Konflikt geschaffen. Daher scheint es besser, durch die

In Regensburg kauft man seinen

AUDI im

AUTOHAUS WEST

DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG

Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86

Verkauf · Service · Spenglerei

Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

Bilder und Gleichnisse für den großen Zusammenhang von vornherein deutlich zu machen, daß hier eine dichterische, eine für alle menschlichen Werte offene, von lebendigen Symbolen erfüllte, aber nicht eine naturwissenschaftliche Sprache gesprochen wird.

Trotz dieser generellen Schwierigkeiten muß noch einmal auf die Sachfragen im Prozeß gegen Galilei eingegangen werden. War es für die christliche Gemeinschaft wichtig, daß Kopernikus gewisse astronomische Beobachtungen anders deutete als Ptolemäus? Im Grunde konnte es für die christliche Lebensführung des einzelnen doch völlig gleichgültig sein, ob es am Himmel kristallene Sphären gibt oder nicht, ob der Panet Jupiter von Monden umkreist wird, ob die Erde oder die Sonne im Mittelpunkt des Weltalls steht. Für ihn, den einzelnen Menschen, stand die Erde ja jedenfalls im Mittelpunkt, sie war sein Lebensraum. Aber so gleichgültig war es wohl doch wieder nicht. Noch zweihundert Jahre später hat Goethe mit Schrecken und Bewunderung von den Opfern gesprochen, die mit der Anerkennung der kopernikanischen Lehre gebracht werden müssen. Er hat sie nur ungern gebracht, obwohl er sich selbst von der Richtigkeit dieser Lehre überzeugt hatte. Vielleicht haben sich auch schon bei den Richtern der römischen Inquisition, bewußt oder unbewußt, Zweifel geregt, ob durch die Galileische Naturwissenschaft nicht eine gefährliche Änderung der Blickrichtung hervorgerufen werden könnte. Zwar konnten wohl auch sie nicht leugnen, daß der Naturforscher, der, wie Galilei oder Kepler, mathematische Strukturen in den Erscheinungen entdeckt, damit Teilordnungen aus der göttlichen Ordnung der Welt sichtbar macht. Aber eben dieser Blick auf die blendenden Teile konnte vielleicht den Blick für das Ganze trüben; er konnte bewirken, daß in dem Maß, in dem der Zusammenhang des Ganzen im Bewußtsein des einzelnen verdeckt wird, auch der lebendige Zusammenhalt der menschlichen Gemeinschaft leidet, daß er vom Zerfall bedroht wird. Mit dem Ersatz der natürlichen Lebensbedingungen durch technisch zweckmäßige Abläufe geht auch eine Entfremdung zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft einher, die bedrohliche Instabilitäten hervorbringt. Bertolt Brecht läßt in seinem Schauspiel „Galilei“ einen Mönch sagen: „Das Dekret gegen Kopernikus hat mir die Gefahren aufgedeckt, die ein allzu hemmungsloses Forschen für die Menschheit in sich birgt“. Ob dieses Motiv wirklich schon damals eine Rolle gespielt hat, wissen wir nicht; aber wir haben inzwischen gelernt, wie groß die Gefahren sind.

Wir haben noch mehr gelernt aus der Entwicklung der Naturwissenschaft in einer von der christlichen Religion geprägten europäischen Welt, und davon soll jetzt im letzten Teil meines Vortrages die Rede sein. Schon früher habe ich zu formulieren versucht, daß es sich bei den Bildern und Gleichnissen der Religion um eine Art Sprache handelt, die eine Verständigung ermöglicht über den hinter den Erscheinungen spürbaren Zusammenhang der Welt, ohne den wir keine Ethik und keine Wertskala gewinnen könnten. Diese Sprache ist im Prinzip ersetzbar wie jede Sprache; in anderen Teilen der Welt gibt und gab es andere Sprachen, die der gleichen Verständigung dienen. Aber wir sind in einen bestimmten Sprachraum hineingeboren. Diese Sprache ist der Sprache der Dichtung näher verwandt als jener der auf Präzision ausgerichteten Naturwissenschaft. Daher bedeuten die Wörter in beiden Sprachen oft etwas verschiedenes. Der Himmel, von dem in der Bibel die Rede ist, hat wenig zu tun mit jenem Himmel, in den wir Flugzeuge oder Raketen aufsteigen lassen. Im astronomischen Universum ist die Erde nur ein winziges Staubkörnchen in einem der unzähligen Milchstraßensysteme, für uns aber ist sie die Mitte der Welt – sie ist wirklich die Mitte der Welt. Die Naturwissenschaft versucht, ihren Begriffen eine objektive Bedeutung zu geben. Die religiöse Sprache aber muß gerade die Spaltung der Welt in ihre objektive und ihre subjektive Seite vermeiden; denn wer könnte behaupten, daß die objektive Seite wirklicher wäre als die subjektive. Wir dürfen also die beiden Sprachen nicht durcheinanderbringen, wir müssen subtiler denken, als dies bisher üblich war.

Die Entwicklung der Naturwissenschaft in den letzten hundert Jahren hat überdies in ihrem eigenen Bereich dieses subtilere Denken erzwungen. Da wir nicht mehr die Welt der unmittelbaren Erfahrungen zum Gegenstand der Forschung gemacht haben, sondern eine Welt, in die wir nur mit den Mitteln moderner Technik eindringen können, reicht die Sprache des täglichen Lebens hier nicht mehr aus. Es gelingt uns zwar schließlich, diese Welt zu verstehen, indem wir ihre Ordnungsstrukturen in mathematischen Formen darstellen; aber wenn wir über sie sprechen wollen, müssen wir uns mit Bildern und Gleichnissen begnügen, fast wie in der religiösen Sprache. Wir haben also gelernt, vorsichtiger mit der Sprache umzugehen, und haben eingesehen, daß scheinbare Widersprüche in der Unzulänglichkeit der Sprache begründet sein können. Die moderne Naturwissenschaft hat sehr umfassende Gesetzmäßigkeiten zu Tage gefördert, viel umfassendere als jene, mit denen Galilei und Kepler zu tun hatten. Aber dabei hat sich herausgestellt, daß mit der Weite der Zusammenhänge auch der Grad der Abstraktheit wächst und mit ihm auch die Schwierigkeit des Verständnisses. Selbst die Forderung der Objektivität, die lange Zeit als die Voraussetzung aller Naturwissenschaft gegolten hat, ist in der Atomphysik dadurch eingeschränkt worden, daß eine völlige Trennung des zu beobachtenden Phänomens vom Beobachter nicht mehr möglich ist. Wie steht es dann mit dem Gegensatz von naturwissenschaftlicher und religiöser Wahrheit?

Der Physiker Wolfgang Pauli hat in diesem Zusammenhang einmal von zwei Grenzvorstellungen gesprochen, die beide in der Geschichte des menschlichen Denkens außerordentlich fruchtbar geworden sind, denen aber doch keine echte Wirklichkeit entspricht. Das eine Extrem ist die Vorstellung einer objektiven Welt, die unabhängig von irgendwelchen beobachtenden Subjekten in Raum und Zeit gesetzmäßig abläuft; sie war das Leitbild der neuzeitlichen Naturwissenschaft. Das andere Extrem ist die Vorstellung eines Subjekts, das mystisch die Einheit der Welt erlebt und dem kein Objekt, keine objektive Welt mehr gegenüber steht; sie war das Leitbild der asiatischen Mystik. Irgendwo in der Mitte zwischen diesen beiden Grenzvorstellungen bewegt sich unser Denken; wir müssen die Spannung, die aus den Gegensätzen resultiert, aushalten.

Zu der Sorgfalt, mit der wir die beiden Sprachen, die religiöse und die naturwissenschaftliche, auseinanderhalten müssen, gehört auch, daß wir jede Schwächung ihres Inhalts durch ihre Vermengung vermeiden müssen. Die Richtigkeit bewährter naturwissenschaftlicher Ergebnisse kann vernünftigerweise nicht vom religiösen Denken in Zweifel gezogen werden, und umgekehrt dürfen die ethischen Forderungen, die aus dem Kern des religiösen Denkens stammen, nicht durch allzu rationale Argumente aus dem Bereich der Wissenschaft aufgeweicht werden. Dabei besteht kein Zweifel darüber, daß durch die Erweiterung der technischen Möglichkeiten auch neue ethische Probleme aufgeworfen worden sind, die nicht leicht gelöst werden können. Ich erwähne als Beispiele die Frage nach der Verantwortung des Forschers für die praktische Anwendung seiner Forschungsergebnisse oder die noch schwierigere Frage aus dem Bereich der modernen Medizin, wie lange ein Arzt das Leben eines sterbenden Patienten verlängern soll oder darf. Das Nachdenken über solche Probleme hat nichts mit dem Aufweichen ethischer Prinzipien zu tun. Auch kann ich mir nicht vorstellen, daß solche Fragen mit pragmatischen Zweckmäßigkeitsüberlegungen allein beantwortet werden könnten. Vielmehr wird es nötig sein, sich auch hier auf den Zusammenhang des Ganzen zu besinnen; auf die in der Sprache der Religion ausgedrückte menschliche Grundhaltung, aus der die ethischen Prinzipien stammen.

Vielleicht können wir heute auch schon wieder richtiger die Gewichte verteilen, die durch die enorme Ausbreitung von Naturwissenschaft und Technik in den letzten hundert Jahren verschoben worden sind. Ich meine die Gewichte, die wir den materiellen und den geistigen Voraussetzungen in der menschlichen Gemeinschaft beimessen. Die materiellen Voraussetzungen sind wichtig, und es war die Pflicht der Gesellschaft, das materielle Elend weiter Volksschichten zu beseitigen, als Technik und Wissenschaft dazu die Möglichkeit boten. Aber nachdem dies geschehen war, ist noch viel Unglück

übriggeblieben, und es hat sich gezeigt, wie nötig der einzelne auch in seinem Selbstbewußtsein oder seinem Selbstverständnis den Schutz braucht, den die geistige Gestalt einer Gemeinschaft ihm gewähren kann. Hier liegen vielleicht jetzt unsere wichtigsten Aufgaben. Wenn es viel Unglück in der heutigen studentischen Jugend gibt, so ist der Grund dafür nicht materielle Not, sondern der Mangel an Vertrauen, der es dem einzelnen zu schwer macht, seinem Leben einen Sinn zu geben. Wir müssen uns also bemühen, die Isolierung zu überwinden, die den einzelnen in einer von der technischen Zweckmäßigkeit beherrschten Welt bedroht. Ein theoretisches Nachdenken über Fragen der Psychologie oder der Gesellschaftsstruktur wird hier wenig helfen, solange es nicht gelingt, durch unmittelbares Tun zu einem natürlichen Gleichgewicht in den geistigen und materiellen Lebensbedingungen zurückzufinden. Es wird darauf ankommen, die in der geistigen Gestalt der Gemeinschaft begründeten Werte wieder im Alltag lebendig zu machen, ihnen so viel Leuchtkraft zu verleihen, daß sich das Leben des einzelnen wieder von selbst nach ihnen richtet.

Aber es ist nicht meine Aufgabe, über die Gesellschaft zu sprechen, sondern es sollte sich um das Verhältnis der naturwissenschaftlichen und der religiösen Wahrheit handeln. Die Naturwissenschaft hat in den letzten hundert Jahren sehr große Fortschritte gemacht. Die weiteren Bereiche des Lebens, über die wir in der Sprache unserer Religion sprechen, sind dabei vielleicht vernachlässigt worden. Ob es gelingen wird, die geistige Form unserer zukünftigen Gemeinschaften noch einmal in der alten religiösen Sprache auszudrücken, wissen wir nicht. Ein rationales Spiel mit Worten und Begriffen hilft hier wenig; Ehrlichkeit und Unmittelbarkeit sind die wichtigsten Voraussetzungen. Aber da die Ethik die Grundlage für das Zusammenleben der Menschen ist, und die Ethik nur aus jener menschlichen Grundhaltung gewonnen werden kann, die ich die geistige Gestalt der Gemeinschaft genannt habe, so müssen wir alle Anstrengungen machen, uns auch mit der jungen Generation wieder auf eine gemeinsame menschliche Grundhaltung zu einigen. Ich bin überzeugt, daß das gelingen kann, wenn wir das richtige Gleichgewicht zwischen den beiden Wahrheiten wieder finden.



AUS DER UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK REGENSBURG

Erwerbung

Der Vermehrungsetat betrug 1972 insgesamt 6 811 218,95 DM. Seit 1964 wurden für Bücherbeschaffungen der UB rd. 32,9 Millionen DM ausgegeben.

Vom 1. 1. bis 31. 12. 1972 wurden von der UB Regensburg erworben:

	1972	1971	1970
Kauf:	109 357 Bände	126 523 Bände	117 150 Bände
Tausch:	649 Bände (außer Diss.)	674 Bände	436 Bände
Geschenke:	3 037 Bände	5 015 Bände	6 738 Bände
	113 043 Bände		

Die Zahl der Gesamterwerbung (ohne Dissertationen) beträgt demnach im vorgenannten Zeitraum: **113 231 Bände** (1971: 132 212 Bände).

Die UB verfügte somit am 31. 12. 1972 über rund 1 100 554 Bände.

Im gleichen Zeitraum sind darüber hinaus auf dem Tauschweg 12 394 Dissertationen (1971: 13 644) eingelaufen. Damit beläuft sich die Gesamtzahl der Dissertationen gegenwärtig auf ca. 113 700.

Für die einzelnen Teilbibliotheken sowie die Zentralbibliothek und die Lehrbuchsammlung wurden 1972 an Mitteln zugewiesen und an bibliographischen Einheiten beschafft:

	1972	1971	1970
Recht			
Zugewiesen:	683 489,— DM	621 739,— DM	711 000,— DM
Eingelaufen:	16 605 Bde.	16 009 Bde.	12 473 Bde.
Wirtschaft			
Zugewiesen:	469 141,— DM	404 934,— DM	469 000,— DM
Eingelaufen:	6 401 Bde.	6 706 Bde.	11 896 Bde.
Geschichte			
Zugewiesen:	732 854,— DM	558 617,— DM	509 000,— DM
Eingelaufen:	13 968 Bde.	11 813 Bde.	12 309 Bde.
Sprache u. Lit.			
Zugewiesen:	1 239 748,— DM	1 029 544,— DM	1 187 000,— DM
Eingelaufen:	23 551 Bde.	30 360 Bde.	31 432 Bde.
Philosophie			
Zugewiesen:	642 977,— DM	544 883,— DM	561 000,— DM
Eingelaufen:	13 152 Bde.	14 992 Bde.	13 559 Bde.
Theologie			
Zugewiesen:	462 302,— DM	455 517,— DM	419 000,— DM
Eingelaufen:	9 116 Bde.	10 712 Bde.	10 589 Bde.
Allgem. Naturwiss.			
Zugewiesen:	vgl. ZB	vgl. ZB	vgl. ZB
Eingelaufen:	540 Bde.	348 Bde.	483 Bde.
Mathematik			
Zugewiesen:	201 878,— DM	229 717,— DM	218 000,— DM
Eingelaufen:	1 521 Bde.	3 556 Bde.	4 085 Bde.
Physik			
Zugewiesen:	318 496,— DM	412 282,— DM	372 000,— DM
Eingelaufen:	3 612 Bde.	6 815 Bde.	4 577 Bde.
Chemie			
Zugewiesen:	270 241,— DM	198 948,— DM	210 000,— DM
Eingelaufen:	2 492 Bde.	2 416 Bde.	2 373 Bde.
Biologie			
Zugewiesen:	444 024,— DM	348 934,— DM	308 000,— DM
Eingelaufen:	4 578 Bde.	6 334 Bde.	3 550 Bde.
Medizin			
Zugewiesen:	208 079,— DM	230 000,— DM	—
Eingelaufen:	3 026 Bde.	2 684 Bde.	779 Bde.
ZB u. Lehrbuchs.			
Zugewiesen:	1 067 806,— DM	1 022 290,— DM	785 708,— DM
Eingelaufen:	10 795 Bde.	13 978 Bde.	7 989 Bde.

Die Zahl der für die einzelnen Teilbibliotheken, für die Zentralbibliothek und für die Lehrbuchsammlung vom 1.1. bis 31. 12. 1972 beschafften Bände beträgt:

	1972	1971	1970
Recht	16 605 Bde.	16 009 Bde.	12 473 Bde.
Wirtschaft	6 401 Bde.	6 706 Bde.	11 896 Bde.
Geschichte	6 223 Bde.	4 721 Bde.	5 160 Bde.
Politologie	2 608 Bde.	2 314 Bde.	1 185 Bde.
Soziologie	2 243 Bde.	2 272 Bde.	3 007 Bde.
Geographie	2 894 Bde.	2 506 Bde.	2 957 Bde.
	+2 104 Karten	+ 821 Karten	+1 402 Karten
	16 072 Bde.	11 813 Bde.	12 309 Bde.
Allgem. Sprachwiss.	598 Bde.	625 Bde.	
Indogermanistik	987 Bde.	1 459 Bde.	1 896 Bde.
Archäologie	954 Bde.	983 Bde.	1 123 Bde.
Klass. Philologie	1 901 Bde.	1 356 Bde.	1 773 Bde.
Germanistik	4 233 Bde.	4 391 Bde.	4 295 Bde.
Anglistik	7 609 Bde.	10 109 Bde.	10 247 Bde.
Romanistik	3 438 Bde.	6 518 Bde.	8 129 Bde.
Slavistik	3 831 Bde.	4 919 Bde.	3 969 Bde.
	23 551 Bde.	30 360 Bde.	31 432 Bde.
Philosophie	1 478 Bde.	2 199 Bde.	2 445 Bde.
Psychologie	3 604 Bde.	4 295 Bde.	2 300 Bde.
Pädagogik	2 355 Bde.	2 752 Bde.	4 895 Bde.
Musik	1 846 Bde.	1 488 Bde.	2 022 Bde.
Kunst	1 846 Bde.	1 484 Bde.	1 155 Bde.
Sport	724 Bde.	381 Bde.	742 Bde.
Ev. Theologie	781 Bde.	2 393 Bde.	1 056 Bde.
Wissenschaftsgesch.	518 Bde.	—	—
	13 152 Bde.	14 992 Bde.	14 615 Bde.
Kath. Theologie	9 116 Bde.	10 712 Bde.	10 589 Bde.
Naturwiss. allgem.	540 Bde.	348 Bde.	483 Bde.
Mathematik	1 521 Bde.	3 556 Bde.	4 085 Bde.
Physik	3 612 Bde.	6 815 Bde.	4 577 Bde.
Chemie	2 492 Bde.	2 416 Bde.	2 373 Bde.
Biologie	4 578 Bde.	6 334 Bde.	3 550 Bde.
	12 743 Bde.	19 469 Bde.	15 068 Bde.
Medizin	3 026 Bde.	2 684 Bde.	779 Bde.
Lehrbuchsammlung	2 132 Bde.	3 448 Bde.	980 Bde.
ZB	8 663 Bde.	10 530 Bde.	7 009 Bde.

Zahl der in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1972 vorakzessionierten und bestellten Titel: 206 609 / 77 884

Recht	19 829 / 13 564
Wirtschaft	35 321 / 4 909
Geschichte	15 274 / 3 963
Politologie	3 134 / 1 599
Soziologie	7 697 / 2 240
Geographie	2 190 / 1 001
Allgem. Sprachwiss.	601 / 327
Indogermanistik	5 468 / 825
Archäologie	1 871 / 713
Klass. Philologie	10 269 / 2 375
Germanistik	5 662 / 2 273
Anglistik	13 909 / 10 613
Romanistik	11 761 / 3 728
Slavistik	7 287 / 3 389
Philosophie	3 932 / 1 508
Psychologie	6 513 / 3 771
Pädagogik	5 091 / 2 872
Musik	3 146 / 1 263
Kunst	3 073 / 2 045
Sport	1 578 / 1 141
Wissenschaftsgesch.	2 161 / 592
Ev. Theologie	2 698 / 960
Kath. Theologie	18 352 / 8 293
Naturwiss. allgem.	7 / 6
Mathematik	1 996 / 1 210
Physik	4 973 / 2 128
Chemie	2 362 / 1 072
Biologie	3 895 / 2 002
Medizin	1 766 / 465
Lehrbuchsammlung	415 / 351
ZB	3 770 / 1 987

Die Erwerbungsabteilung ist seit 16. 10. 1971 nicht mehr in der Mensa, sondern erneut provisorisch im Gebäude Ägidienplatz 1 (ehemals Altes Gymnasium) untergebracht. Die Arbeitsverhältnisse am Ägidienplatz sind dort infolge der Raumeinteilung und wegen der größer gewordenen Entfernung der Erwerbungsabteilung zu anderen Abteilungen der Universitätsbibliothek und zu den Fachreferenten nicht mehr sehr günstig. Durch die Trennung wurde der Arbeitsablauf innerhalb der Universitätsbibliothek etwas verlangsamt und die Arbeitseffizienz vermindert, Zusammenarbeit und Koordination wurden erschwert.

Der Erwerbungsabteilung standen an **Personal** 16 1/2 Dienstkräfte (1971: 18) zur Verfügung. (1 Höh. D., 2 Geh. D., 3 Mittl. D., 8 1/2 Angestellte, 2 Offizianten)

Das Sachgebiet Vorakzession führt die Vorakzessionierung der Bestellungen für den Hauptlesesaal, für die Lehrbuchsammlung und für die Ausleihliteratur durch. Außerdem werden an dieser Stelle Zeitschriftenneubestellungen und Lückenergänzung von Zeitschriften aller Fachgebiete vorgenommen. Im Jahr 1972 wurden 7 Suchlisten (1971: 10), die insgesamt 771 Zeitschriftentitel enthielten, an jeweils ca. 100 Antiquariate des In- und Auslandes versandt. Von den gesuchten 771 Zeitschriften erhielt die UB Angebote für 602 Titel (= 78 %). 444 Titel (= 58 %) der gesuchten 771 Zeitschriften konnten angekauft werden. Die Preisunterschiede der Angebote zu den gleichen Zeitschriften waren meist sehr erheblich. Oft lag die teuerste Offerte um 100 % höher als die billigste.

Seit 1. Januar 1972 wurde die gesamte Buchproduktion von 120 Verlagen (70 deutsche und 50 ausländische Verlage) mit wissenschaftlich besonders relevanter Produktion der UB zur **Ansicht** vorgelegt. Etwa 90% der zur Ansicht vorgelegten Neuerscheinungen konnten fest übernommen werden.

Die **Kaufstelle** bearbeitet die in der Universitätsbibliothek einlaufenden Bestände mit Ausnahme der Geschenk- und Tauschstücke. Die einlaufenden Bücher werden in der Regel am nächsten Tag an die Teilbibliothek weitergeleitet. Insgesamt wurden 1972 109 357 Bände akzessioniert.

Die **Zeitschriftenstelle** leitet die einlaufenden Zeitschriftenhefte sofort nach Bearbeitung an die Teilbibliotheken weiter. Die Zahl der laufenden Zeitschriften beträgt gegenwärtig etwa 8 200, davon 5 773 ausländische und 2 512 deutsche. Im Schnitt werden täglich etwa 350–400 Zeitschriftenhefte bearbeitet.

Der für die Zeitschriftenstelle zur Verfügung stehende Raum hat sich als viel zu klein erwiesen. Es können deshalb keine neuen Karteitische aufgestellt werden. Die Arbeit an den vorhandenen, überfüllten Karteien ist für die 6 Mitarbeiter sehr beschwerlich und anstrengend. Der Stellraum für weitere notwendige Regale fehlt.

Die **Geschenk- und Tauschstelle** steht mit ca. 80 Bibliotheken der Bundesrepublik, Österreichs und der Schweiz in regelmäßigen Tauschbeziehungen. Als Tauschgaben stehen der Univeristätsbibliothek zur Verfügung: Die Regensburger Universitätszeitung, Vorlesungsverzeichnisse der Universität und Dissertationen. Die Universitätsbibliothek erhält von deutschen und schweizerischen Bibliotheken in der Regel die Vorlesungsverzeichnisse und alle Dissertationen, von den öterreichischen Bibliotheken nur die Vorlesungsverzeichnisse, weil dort Dissertationen für den laufenden Tausch nicht zur Verfügung stehen. Die Universitätsbibliothek Regensburg konnte auf dem Tauschweg bisher 97 (bis 1971: 59) Regensburger Dissertationen anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.

Verwaltungsstelle der UB

An Haushaltsmitteln standen im Jahre 1972 zur Verfügung:
Titel 813 01

5 556 000,— DM

davon wurden bis Jahresende ausgegeben:

4 276 059,81 DM

Bei der Titelgruppe 73 standen zur Verfügung:

1 552 430,55 DM

Davon entfallen auf Titel 523 73:

1 255 218,95 DM

ausgegeben:

863 480,89 DM

Über die Differenzbeträge bei den Titeln 813 01 und 523 73 ist durch laufende Bestellungen und Abonnements verfügt.

Die Ausgabenentwicklung zeigt im Bereich der Kassenanweisungen und Belege folgende Tendenz:

	Kassenanweisungen	Belege
1969	3 983	18 829
1970	5 565	23 373
1971	6 361	28 942
1972	5 333	28 732

Während die Zahl der Kassenanweisungen um ca. 1000 = 16 % und die Ausgaben um 460 000,— DM = 8 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, ist bei den Belegen (Rechnungen) nur eine Minderung von 1 % festzustellen.

Katalogisierung

(Vorjahresangaben in Klammern)

	1	2	3
Arbeitstage	20 (19)	21 (20)	22 (23)
Fachkräfte	16 (16,5)	16 (16,5)	16 (16,5)
Datentypistinnen	11,5 (12)	11,5 (12)	11,5 (12)
Titelaufnahmen (in Titeln)	6 220 (8 512)	5 919 (8 834)	7 155 (6 388)
Titelaufnahmen (in Bänden)	15 005 (12 556)	18 057 (14 084)	12 468 (13 560)

	4	5	6
Arbeitstage	19 (20)	20 (19)	21 (20)
Fachkräfte	16 (15,5)	16 (15,5)	16 (15,5)
Datentypistinnen	11 (11)	11 (11)	12 (12)
Titelaufnahmen (in Titeln)	9 835 (10 031)	8 559 (8 340)	8 779 (8 683)
Titelaufnahmen (in Bänden)	15 916 (15 626)	13 596 (13 145)	16 363 (13 261)

	7	8	9
Arbeitstage	21 (22)	22 (22)	21 (22)
Fachkräfte	15 (15,5)	15 (15,5)	15,5 (15,5)
Datentypistinnen	12 (11)	12 (12,5)	12 (11)
Titelaufnahmen (in Titeln)	5 931 (9 669)	2 828 (4 179)	7 441 (6 696)
Titelaufnahmen (in Bänden)	10 774 (16 981)	6 095 (10 268)	10 007 (10 620)

	10	11	12
Arbeitstage	22 (20,5)	21 (21)	19 (21,5)
Fachkräfte	15,5 (15)	15,5 (16)	13,5 (16)
Datentypistinnen	12 (11,5)	10,5 (11,5)	10 (11,5)
Titelaufnahmen (in Titeln)	8 662 (10 462)	6 512 (9 290)	6 044 (7 868)
Titelaufnahmen (in Bänden)	13 101 (14 198)	11 996 (15 427)	11 152 (13 486)

1. 1. – 31. 12. 1972:

Titelaufnahmen (in Titeln)	83 485 (98 952)	Titelaufnahmen (in Bänden)	154 539 (163 212)

Im Jahre 1972 wuchs die Zahl der im Katalog der UB nachgewiesenen Titel um 83 485. Die Kataloge enthalten nunmehr ca. 550 000 Titel. Zum 31. 12. 1972 waren 12 Ganztags- und 3 Halbtagskräfte in der alphabetischen Katalogisierung sowie 9 Ganztags- und 2 Halbtagskräfte in der Datenerfassung tätig. Bei den Katalogisierern wurden erstmals 2 Kräfte des mittleren Bibliotheksdienstes eingesetzt, die im Dezember 1972 ihre Anstellungsprüfung abgelegt hatten.

Die Tagesleistung pro Bibliothekar lag bei 48,3 bibliographischen Einheiten, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitsleistung von durchschnittlich 206,3 Arbeitstagen im Jahre 1972.

An zusätzlichen Aufgaben und erschwerenden Bedingungen für die Arbeit kamen hinzu:

1. Eine unverändert hohe Zahl von Signatur- und Standortänderungen;
2. die schrittweise Anpassung an das neue internationale Regelwerk (RAK) mit vermehrtem Korrekturanfall;
3. die praktische Katalogausbildung von 15 Assistentenanwärtern (-innen) und Referendaren;
4. Zunahme der Katalogisierung von schwierigen Titeln, unter anderem 4100 Bände des Rara-Bestandes, 310 Karten und die nachträgliche Stücktitelaufnahme von zunächst vereinfacht aufgenommenen großen Reihenwerken, z. B. der Early English Text Society;
5. die Stichworteingabe in Naturwissenschaft, Recht und Psychologie;
6. die Trennung in zwei Arbeitsräume (Sammelgebäude – Ägidienplatz);
7. die Ersterfassung der Zeitschriften bei der Bestellung mit nachträglicher Korrektur und Titelergänzung bei Einlauf der Hefte;
8. Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UB Augsburg.

Die **Zeitschriftenregistrierung und -revision** ist für die wesentlichen Bestände abgeschlossen. Die Arbeit verlagert sich auf Revision, insbesondere Zusammenführung der Bände von gleichen Titeln, die durch Umsignierungen aus dem Zusammenhang gerissen wurden, Auffüllung von inzwischen geschlossenen Lücken bei den Bandangaben, Ausgliederung und Neukatalogisierung von Serien, die zunächst als Zeitschriften aufgenommen worden waren und ähnliches. Die dafür bisher eingesetzte Fachkraft wird durch diese Arbeiten noch für längere Zeit ausgelastet sein.

Die Arbeitsgruppe für Formalsignaturen (1 BAT V b, 1 BAT VII b) hat 1972 in den verschiedenen Teilbibliotheken und der Zentralbibliothek 52 141 Titel mit Notationen nach den Cutter-Sanborn-Tabellen versehen.

Auf dem Gebiete der **Sachkatalogisierung** wurde im Juli der Abschnitt „Die formale Struktur der Signaturen" des 3. Teils der Regensburger Katalogisierungsordnung herausgegeben. Dabei wurden auch neue Anweisungen für Systematik- und Signaturänderungen erlassen, um die Koordinierung mit der UB Augsburg auf dem Gebiete der Systematiken zu erleichtern und die Umsignierungen rationeller durchzuführen. Eine Reihe von Systematiken wurden in ihrer neuesten Fassung auf dem Computer Forms Printer vervielfältigt und die veralteten Exemplare gegen die verbesserten ausgetauscht. Die Katalogabteilung führt über den neuesten Stand der Systematiken Buch und gibt entsprechende Auskünfte. Die Systematik „Allgemeines" steht kurz vor dem Abschluß.

Im Referat **Datenverarbeitung** sind derzeit drei Kräfte eingesetzt, da eine Kraft im November von der Datenerfassung zur Datenverarbeitung wechselte. Sie wird gegenwärtig für die Programmierung ausgebildet.

Auch im Jahr 1972 wurden wieder 2 Gesamtausdrucke und 10 Supplemente erstellt. Dafür mußten für das Rechenzentrum Ablaufvorbereitungen getroffen und die Programmläufe überwacht werden. Außerdem wurden verschiedene Programme verbessert.

Folgende größere Projekte standen an:

1. Im Frühjahr 1972 wurde die Programmierung des Stichwortkatalogs mit letzten Tests abgeschlossen, es konnten bei beiden Regensburger sowie bei den Augsburger Gesamtausdrucken Stich- bzw. Schlagwortkataloge erstellt werden.
2. Für den 11. Hauptausdruck (Herbst 1972) wurden umfangreichere Programmteile eingebaut, die für den alphabetischen und für den systematischen Katalog eine Druckbandaufteilung nach Buchstaben ermöglichen.
3. Es wurde ein Auswahlprogramm geschrieben, mit dem Zeitschriften und Zeitungen sowie Serien, Kongresse und Stücktitel aus dem Regensburger Bestand ausgewählt wurden. Diese Kataloge gingen als Meldung für die Aufnahme in das GAZS bzw. GDZS nach Berlin.
4. Die Umstellung vom Bandplattebetriebssystem auf das Plattebetriebssystem wurde vorbereitet, erste Tests wurden durchgeführt.
5. Die steigenden Druckzeiten bei der Katalogerstellung führten zur Untersuchung anderer Ausgabemöglichkeiten anstelle der Schnelldruckerausgabe. Es wurden verschiedene Verfahren untersucht und mit zahlreichen Firmen Kontakte aufgenommen. Dabei bietet sich als vorteilhafteste Lösung COM (Computer Output in Microform) an. Untersuchungen und Planungen einer COM-Ausgabe sind im Gange.
6. Gemeinsam mit der UB Augsburg wurde die Erwerbungsautomatisierung geplant; Entwürfe dafür liegen vor.

DR. MED. ADAM KUMPF
LOCHHAM BEI MÜNCHEN

DAS LYMPHATISCHE SYSTEM UND SEINE ROLLE ALS SCHUTTABLADEPLATZ

Das weit über den Körper verstreute Areal des retikulolymphatischen Gewebes hält aus der Lymphe und aus dem Blut Fremdsubstanzen zurück und stapelt sie für immer oder für variable Zeiten. Partikel und unlösliche Substanzen werden offenbar aus Darm, Luftwegen und Haut in der Hauptsache über die Lymphgefäße in den Körper eingeschleust, wahrscheinlich auch alle anderen Substanzen, die an fetthaltige bzw. fett-proteinhaltige Vehikel gebunden sind. Der Transport von Fremdsubstanzen über die Lymphe ist ein wichtiger und früh einsetzender Vorgang der Reinhaltung des Organismus. Sind die örtlich zuständigen Lymphknoten überfüllt, wird in der Regel das von ihnen drainierte Gebiet als Abladeplatz für die Fremdstoffe verwendet.

Das lymphatische System dient als Schuttabladeplatz. Wegen dieser Funktion kommen seine Zellen in engen und lange dauernden Kontakt mit den durchgeschleusten und zurückhaltenden Substanzen. Daraus läßt sich erklären, daß am lymphatischen System zuerst Schadwirkungen auftreten: das weitgefächerte Spektrum allergischer Reaktionen und andere Erkrankungen des retikulo-lymphatischen Apparates wie Lymphadenosen und Lymphome. Von den mehr oder weniger lang deponierten Fremdsubstanzen gehen abnormale Reize aus, die entweder zu einer Sensibiliserung führen oder den Ablauf der Reaktionen verzerren, bevor noch Anzeichen für eine Giftwirkung bestehen.

Der Vergleich des lympho-retikulären Systems mit einem Schuttabladeplatz (70) mag zunächst befremden. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß er den Tatsachen entspricht (31). Das Schicksal des lymphoretikulären Systems ist weitgehend von dieser Rolle abhängig. Bei der Bedeutung dieses Systems ist auch das Schicksal seines Besitzers damit verbunden.

Die Drainage des Gewebesaftes im gesamten Körper erfolgt durch den venösen Teil des Blutkreislaufes und durch die Lymphgefäße. Letztere bilden ein spezialisiertes Drainagesystem, da sie sich hauptsächlich mit dem Transport von Partikeln, großen Molekülen und Fett befassen. Soweit die Lymphgefäße die Produkte des Zellstoffwechsels, also Abfälle; weiterleiten, kann man sie als „Abwasserkanäle" bezeichnen. Auf diese Teilfunktion der Lymphgefäße wird nicht weiter eingegangen. Für das obige Thema ist eine weitere Aufgabe der Lymphgefäße zuständig. Sie bilden nämlich ein System von Kanälen, auf denen wesentliche Mengen der benötigten Nährstoffe nach Verlassen des Darmes weitertransportiert werden.

Über die Nahrung und die Atmungsluft kommt unser Organismus mit Fremdstoffen in Berührung, die nutzlos und sogar schädlich sind. Was davon in das Gewebe eindringt, wird zu einem großen Teil durch die Lymphgefäße wieder entfernt. Dies gilt wiederum in erster Linie für die Partikel und die größeren Moleküle. Die erste Station des Lymphtransportes ist der jeweils zuständige Knoten. In ihm verlangsamt sich der Lymphfluß. Deshalb vergleicht man den Lymphknoten mit einer Versitzgrube. Während ihrer Passage durch den Knoten wird die Lymphe gefiltert. Unlösliche Substanzen und Partikel werden zurückgehalten. Doch auch gelöste Stoffe können im Knoten manipuliert, gespeichert oder weitergegeben werden. Es wird angenommen, daß die gesamte Lymphe wenigstens einmal einen Knoten passiert (42, 52). Von dieser Regel aber gibt es offenbar Ausnahmen (36). Es sollen zwischen Venen und Lymphgefäßen direkte Kommunikationen vorkommen, lympho-venöse Anastomosen. Außerdem treten zwischen den zuführenden und abführenden Lymphgefäßen der Knoten u. U. kurzschließende Verbindungen auf. Vor allem bei geschädigten Knoten kann auf diese Weise eine Filterung umgangen werden. So läßt es sich erklären, daß Partikel, die eigentlich nur über die Lymphe eingeschleppt werden können, den Blutkreislauf erreichen und erst in anderen Lymphgeweben als in Knoten abgefangen werden.

Eine Gelegenheit zur Filterung des Blutes bildet die Milz (25). Sie ist für den Blutkreislauf das, was die Knoten für die Lymphe sind. In der Milz nämlich wird ein Teil des in sie einströmenden Blutes gefiltert. Das Blut – das die Milz filtriert und unfiltriert – verläßt, fließt zur Leber. Das lymphoretikuläre Gewebe der Leber ist ebenfalls so beschaffen, daß es Fremdstoffe zurückhalten kann. Eine andere Gelegenheit zum Filtern des Blutes ist das Knochenmark mit seinem retikulären Gewebe, das große Mengen von Lymphozyten enthält.

In den Blutkreislauf eingeschaltet ist ein weiteres lymphatisches Organ, der Thymus; eigentlich sind es zwei Drüsen, die eng aneinanderliegen, so daß sie wie ein einziges Organ aussehen. Ob sich die Thymusdrüsen durch eine Barriere schützen oder ob sie lediglich eine geringe Fähigkeit aufweisen, fremde Partikel usw. zurückzuhalten, ist noch nicht geklärt.

Nicht übersehen werden darf, daß auch die Lymphknoten das Blut filtern, das sie durchströmt. Dieser Vorgang ist sogar sehr wichtig. Im Gegensatz zu allen anderen Lymphgeweben besitzen die Knoten zu- und abführende Lymphgefäße sowie zu- und abführende Blutgefäße. Mit der Filterung des Blutes sind die Lymphfollikel befaßt. Neben den bisher aufgeführten Lymphgeweben haben wir es also noch mit einer weiteren Kategorie zu tun: mit den an Schleimhäute gebundenen Lymphfolliken, welche die kleinsten Einheiten organisierten lymphatischen Gewebes darstellen. Sie kommen als einzelne Gebilde massenhaft vor. Sie können flächenmäßig zusammenrücken und Platten bilden, wie die Peyer'schen Platten und die Plattenmandeln. Derartige Platten können sich architektonisch zu zwei und mehr Etagen vereinigen (Zungen- und Gaumenmandeln), oder sie kleiden im Wurmfortsatz eine Röhre aus. Wegen dieser Lymphfollikel sind noch einige Hinweise angebracht. Sie sind bekannt als regelmäßige Bestandteile der Verdauungswege. Weniger bekannt ist ihr Vorkommen in den Luftwegen. In beiden Systemen ist ihr Auftreten häufig mit Divertikeln oder Krypten verbunden. Diese sind röhrenförmige, einfache oder auch verzweigte Einstülpungen der Schleimhaut. An ihrem blinden Ende findet sich meist ein lymphatischer Herd, entweder als eine diffuse Ansammlung von Lymphozyten oder als das Kleinstorgan eines Lymphfollikels (23, 44).

Schließlich muß noch auf eine andere Eigenart des lymphatischen Systems hingewiesen werden: auf seine enge Verbundenheit mit dem Fetthaushalt. Die Nahrungsfette werden überwiegend auf dem Lymphwege dem Organismus zugeführt. Mit ihnen müssen sich verschiedene lymphatische Organe befassen. Was von den Fetten nicht unmittelbar für den Stoffwechsel benötigt wird, landet in den Fettgeweben. Nun sind Fett- und Lymphgewebe eng verwandt; es handelt sich bei beiden um modifiziert retikuläre Gewebe. Besonders auffällig ist die Beziehung der Lymphknoten und des Thymus mit Fettgeweben (67, 21, 46). Fett findet sich unter jeder Stoffwechselbedingung und Ernährungslage in den Knoten (9).

Da wir mit den wichtigsten einschlägigen Fakten des lymphatischen Systems bekannt geworden sind, läßt sich sein Verhalten gegenüber den aus der Umwelt stammenden Verschmutzungen besser übersehen. An der Verunreinigung der Nahrung und der Luft sind alle möglichen Arten von Substanzen beteiligt, lösliche und unlösliche, Partikel der verschiedensten Größe und der verschiedensten Herkunft, organische und anorganische Staubteilchen, Gifte, Gas, Flüßigkeiten und vielerlei Klein- und Kleinstlebewesen. Da Bakterien, Viren, Pilze, Hefen einer speziellen Betrachtungsweise bedürfen, scheiden sie hier aus.

Die Verunreinigung der Luft spielte von jeher im Bewußtsein eine größere Rolle als die der Nahrung. Die Folgen der mit Fremdstoffen versetzten Atmungsluft machen sich rascher und deutlicher bemerkbar. Dies dürfte auch die eigentlich überraschende Tatsache erklären, warum für die Atmungsorgane das Verhalten des lymphatischen Systems gegenüber der Umweltverschmutzung auch im Grundsätzlichen zufriedenstellender erforscht worden ist. Der eigentliche Anlaß hierzu waren und sind noch hauptsächlich diejenigen Erkrankungen, die mit der Ausübung bestimmter Berufe verbunden sind. Die Luftverschmutzung als ein allgemeines Gesundheitsproblem findet erst in der neueren Zeit Beachtung. Deshalb sind wir immer noch auf die Beispiele angewiesen, die als Berufskrankheiten (30) gelten, auf die Staublungenerkrankungen. Da die in der Landwirtschaft tätigen Personen lange Zeit Stiefkinder der Sozialversicherung waren, ist das Studium der Staublungenerkrankungen in einseitiger Weise auf die Industrie- und Handwerksbetriebe ausgerichtet gewesen.

Die wichtigsten Staublungenerkrankungen

Der menschliche Organismus verfügt über Vorrichtungen, die bereits in den oberen Atmungswegen die Luft reinigen. Bei mäßiger körperlicher Anstrengung atmet der Erwachsene stündlich ½ cbm Luft ein. Es ist somit nahezu unvermeidlich, daß selbst bei einer geringen Luftverschmutzung die tieferen Luftwege etwas von den Fremdstoffen abbekommen. Einiges davon dringt bis zu den kleinsten Bronchien und den Lungenbläschen vor. Selbst daraus können die Verunreinigungen noch nach außen eliminiert werden. Ein Rest aber bleibt liegen und dringt in das Gewebe ein. Dem Organismus bleibt jetzt nichts mehr anderes zur Selbstreinigung übrig, als die Fremdstoffe auf dem Lymphwege fortzuschaffen bis zur nächsten Station, dem zuständigen Lymphknoten.

An vier Beispielen läßt sich das Verhalten des lymphatischen Systems bei Staublungenerkrankungen darstellen:

1) Der Kohlenstaub. Hier ist der Staub chemisch träge und ungiftig. Er wirkt lediglich als Fremdkörper. Wegen der Pigmentierung ist er leicht nachweisbar. Die Verschmutzung der Luft mit Kohlepartikeln ist so weitverbreitet, daß es kaum einen Menschen geben dürfte, der davon nicht betroffen ist. Die Kohleteilchen werden anscheinend vor allem durch die bereits erwähnten Schleimhautdivertikel eingefangen (43). Von dort aus können sie direkt in Lymphkapillaren eindringen. Der Abtransport durch die Lymphe gilt als der erste Schritt der Selbstreinigung (15, 53). Im Knoten werden die Partikel abgefangen. Die Folge ist eine Vergrößerung und Verhärtung der Lymphknoten (53), während das eigentliche lymphatische Gewebe selbst stark reduziert wird (37).

Daneben werden Kohlepartikel im Lungengewebe selbst abgelagert. Daran beteiligen sich das gewöhnliche Bindegewebe, das diffuse Lymphgewebe und das damit eng liierte Fettgewebe (23). Alle diese Gewebe werden durch Lymphkapillaren drainiert. Mit dem Saftstrom werden die Partikel aus diesen Geweben zu den Lymphkapillaren bewegt, von diesen aufgenommen und weiter transportiert. Wegen Überfüllung der Knoten und auch von Lymphgefäßen funktioniert die Selbstreinigung allmählich nicht mehr. Von der Schuttablagerung frei bleiben dagegen die organisierten Lymphfollikel, seien es die unter der Schleimhaut, seien es die in den Knoten (23, 62). Wenn man aber Kohlenstaub in die Blutbahn

einspritzt, wird er von Follikeln irgendwo im Körper abgefangen. Übrigens werden Kohleteilchen gelegentlich auch in Lymphknoten nachgewiesen, die weit entfernt von den Lungen sind, z. B. in den Knoten der Baucheingeweide. Dies dürfte nur dann vorkommen, wenn durch den Ausfall der zuständigen Lymphknoten die Partikel ungefiltert ins Blut eingeschwemmt werden oder wenn es sich um verschluckte Verunreinigungen handelt.

2) Asbeststaub. Zunächst wurde er mit gewissen Berufen in Zusammenhang gebracht. Doch allmählich hat Asbest durch seine weite Verbreitung die Bedeutung einer allgemeinen Verschmutzung der Luft und sogar von Nahrungs- bzw. Genußmitteln bekommen. Entsprechend dem Ausfall von Stichproben darf man annehmen, daß in den Industriestaaten bis zu 50 Prozent der Bevölkerung Ablagerungen von Asbest aufweisen (10). Zu den Asbesten rechnet man Minerale, die im wesentlichen aus verschiedenartigen Siliziumverbindungen bestehen und die, wenn man sie manipuliert, zu Fasern zerfallen. Die Asbeste sind zwar chemisch träge; sie scheinen aber nach den Gewebsveränderungen zu schließen, doch eine differente Wirkung auszuüben. Die kürzeren Partikel (unter 20 μ werden auf dem Lymphwege aus dem Lungengewebe entfernt (65). Die längeren Partikel (bis zu etwa 50 μ) bleiben in der Lunge liegen; sie bilden eingehüllt in Eiweiß, Schleim und Eisen die „Asbestkörper" (10, 11, 54).

3) Quarz, Siliziumoxid, Kieselsäure. Obwohl jeder Mensch mit Siliziumstaub zu tun hat, hat er als Ursache von Berufskrankheiten stärkeres Interesse erregt. Eine reine Siliziumverschmutzung ist selten. Silizium ist der Bestandteil von vielen Staubarten.

Quarz wirkt natürlich einmal als Fremdkörper. Als solcher unterliegt er den Selbstreinigungsvorgängen, wie sie beim Kohlestaub geschildert worden sind. Vom Silizium geht noch eine spezifische Wirkung aus. Dies zeigt sich in einer Erkrankung der Lymphgefäße, die zu einer vorzeitigen Obstruktion des Lymphflusses führen kann (53). In den Wänden der Lymphgefäße werden Staubpartikel abgelagert (50). Die Veränderungen in den Lymphknoten werden als Granulome bezeichnet, und zwar als allergische Granulome, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Spektrum der allergischen Reaktionen vom sog. verzögerten Typ haben und die mit der tuberkulösen Allergie verwandt sind (16, 21, 38). Die erkrankten Knoten können sogar mit ihrer Umgebung verwachsen.

4) Berylliumstaub. Das Leichtmetall Beryllium wird in der Industrie in zunehmendem Maße verwendet. Vorerst hat es nur bei Berufskrankheiten eine Bedeutung. Beryllium nimmt aber eine besondere Stellung ein; denn es ist giftig. Die Luft wird verunreinigt durch den Dampf oder durch Staub. In Betracht kommt im wesentlichen das unlösliche Berylliumoxid und das lösliche Berylliumchlorid. Die Folgen scheinen bei beiden gleich zu sein. Beryllium kann offenbar vom Körper nicht mehr ausgeschieden werden. Die akuten Vergiftungserscheinungen haben für uns weniger Interesse; wohl aber die Folgen einer chronischen Berylliumeinwirkung. Beryllium induziert im lymphatischen System zunächst Veränderungen, die mit denen vergleichbar sind, wie sie bei den vorher aufgeführten Fremdstoffen beschrieben worden sind. Allmählich entwickeln sie sich zu einem Krankheitsbild, das dem der Sarcoidose ähnlich ist. Dabei können auch weit von der Lunge entfernte Lymphknoten erkranken. Die histologischen Veränderungen sind viel ausgesprochener als bei der Silikose. Die allergische Grundlage läßt sich durch entsprechende Hautteste erhärten. (1, 7, 4, 16, 34, 37).

Bei einer Anzahl weiterer Staubarten ist die Beteiligung des lymphatischen Systems nachgewiesen worden, wie Titanoxid, Quarzglas, Aluminium, Aluminiumoxyd, Kaolin, Magnesiumoxid, Arsen, Talkum, Wolfram, Chrom (13, 14, 21, 56) und von einer allgemeineren Bedeutung Benzpyren und Blei (12, 62).

Wenn man Hunden ein radioaktives Goldkolloid in die Luftwege einbringt, so ist es in den regionalen Lymphknoten erst nach 10–14 Tagen gut nachweisbar. Radioaktives Silberkolloid dagegen ist, in die Luftwege eingebracht, bereits nach 2 Tagen in den zuständigen Knoten festzustellen (53).

Das lymphatische System dient demnach als ein Abladeplatz für Partikel der verschiedensten Herkunft, die in die tieferen Luftwege eingedrungen sind. Sobald die Verschlackung der Lymphgefäße und der Knoten fortgeschritten ist und weitere Teilchen nicht mehr aufgenommen werden können, bleiben die Fremdstoffe in dem Lungengewebe liegen. Je nach Art der Staubteilchen gehen von ihnen außerdem spezifische Wirkungen aus, die man als allergische Reaktionen auf chemische Substanzen auffassen kann und die auf einer speziellen Schädigung des lymphatischen Systems beruhen.

Ähnliche, wenn nicht sogar identische Verhältnisse wären zu erwarten bei den Verunreinigungen, die den Darm passieren. Darüber gibt es in der Literatur nur wenig Hinweise. Einem stärkeren Interesse an diese Frage stehen einige Anschauungen entgegen:

1) Unlösliche Substanzen und alle Partikel sollen von der Darmschleimhaut nicht resorbiert werden können oder nur in zufälligen Spuren.

2) Alles was verdaut werden kann, wird in relativ kleine Moleküle zerlegt. Als wasserlösliche Stoffe läßt sie die Schleimhaut durchtreten. Was nicht verdaubar ist, verläßt am anderen Ende den Darmkanal und kehrt wieder in die Umwelt zurück.

3) Neugeborene resorbieren während einer kurzen Periode große Moleküle wie Eiweiß, Antikörper usw.; nach wenigen Wochen allerdings nicht mehr, es sei denn, die Schleimhaut ist erkrankt. Es gibt aber viele Gründe dafür, daß das Problem der Resorption aus dem Darm noch einer gründlichen und vielseitigen Bearbeitung bedarf.

Was das gestellte Thema betrifft, sind wir demnach lediglich auf wenige Beispiele angewiesen. Analogieschlüsse lassen außerdem die Annahme zu, daß die Verschmutzung der Nahrung das lymphatische System ebenfalls in Mitleidenschaft zieht.

Seit dem vorigen Jahrhundert ist ein Phänomen bekannt, das als Persorption bezeichnet wird. Es hat in der neuesten Zeit wieder einiges Interesse gefunden. Unter Persorption versteht man, daß Partikel bis zu 50 μ etwa die Darmschleimhaut durchdringen können. Besondere Beachtung ha-

ben dabei verschiedne Stärkearten gefunden (66). Persorption hat sich auch für anorganische Partikel wie Quarz, Asbest (2), und für synthetische Makromoleküle nachweisen lassen. Für den Vorgang der Persorption dürften ebenfalls die Divertikel bzw. Krypten herangezogen werden können.

Ein anderes Beispiel für die Lagerung von Fremdstoffen der Nahrung im lymphatischen System ist die „follikuläre Lipidosis" der Lymphknoten und der Milz. Hier handelt es sich um Paraffine. Nach ihrer längeren Verwendung sind bereits früher Paraffinome der Eingeweide beobachtet worden (35). Erst in den letzten Jahren hat man sich mit der Speicherung von gesättigten Kohlenwasserstoffen im lymphatischen System intensiver befaßt (5). Entsprechend den Ergebnissen von Obduktionen und Operationen ist man zur Annahme berechtigt, daß nahezu alle Erwachsenen nennenswerte Mengen von Paraffinen verwendet und deswegen ihren lymphatischen Apparat verschlackt haben (38).

Eine wichtige Quelle sind die Nahrungsmittel, die in paraffinhaltigem Verpackungsmaterial zum Verkauf kommen (47). Sehr verbreitet ist die medizinische Verwendung vor allem von Stuhlgleitmitteln. Nicht zu unterschätzen sind die enormen Mengen von Nasenölen, Nasensalben und Inhalationsmitteln, die in den Luftwegen aber auch verschluckt in den Verdauungswegen resorbiert werden und zu einer Belastung der Lymphgewebe führen. Noch eine weitere Quelle ist möglich: Heizöl, das zur Verunreinigung des Trinkwassers führt. Sobald Heizöl 1 ppm-Konzentration erreicht (d. h. 1 Teil auf 1 Million Teile Wasser), verändert es den Geruch und den Geschmack des Wassers. Doch unter dieser Schwelle kann es unter Umständen das ganze Leben über unbemerkt im Trink- und Kochwasser eingenommen werden (71). Kleinste Mengen von Mineralöl in Tropfenform werden außerdem vielfach mit der Luft eingeatmet werden müssen.

Berylliumoxid, eine in Wasser unlösliche Verbindung, wird zum größten Teil von der Darmschleimhaut resorbiert (4). Ähnlich verhält es sich mit den chlorierten Kohlenwasserstoffen, wie DDT und Polychlor-Biphenyl, deren Beitrag zur Umweltverschmutzung sehr groß ist. Beide sind in Wasser nicht löslich. Sie werden offenbar mit Hilfe eines Transportvehikulums, das aus Fett besteht, von der Darmschleimhaut aufgenommen und zu den Fettdepots gebracht. Der Weg muß dabei über Lymphgefäße und Knoten führen. In den letzteren dürfte sich das Vehikel zusammen mit dem chlorierten Kohlenwasserstoff einige Zeit aufhalten. Sobald der Blutkreislauf erreicht wird, müssen sich noch andere lympho-retikuläre Gewebe damit auseinandersetzen.

Als ein letztes Beispiel soll noch ein Tierversuch erwähnt werden. Bei ihm wurde ein krebserzeugender Stoff, Dimethylbenzathracen, zusammen mit Öl in den Verdauungskanal eingebracht. Auch in diesem Falle wurde die größere Menge der Substanz resorbiert und auf dem Lymphwege weitergeleitet. Zum Transportvehikel gehörte auch diesmal Fett (27).

Die Haut als Eintrittspforte für Fremdsubstanzen

Für manche der Fremdstoffe, welche die Haut durchdringen, ließ sich feststellen, daß sie über die Lymphgefäße zu den zuständigen Knoten transportiert werden. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Lagerung von Pigmenten im Lymphknoten nach Tätowierungen (37).

Die Anwendung eines desodorisierenden Stiftes, der ein Salz des Metalls Zirconium enthält, kann zu entzündlichen Granulomen führen, die zu dem Spektrum verzögerter Allergieaktionen gehören dürften (16).

Kontaktekzeme, eine Art von Chemikalienallergie, benötigen zum Zustandekommen normal funktionierende Lymphknoten. Ähnliches gilt für die auf der Haut applizierten Carcinogene, die ebenfalls deutliche Reaktionen zunächst am örtlichen Lymphknoten auslösen (19). Die Beteiligung der Knoten an ebengenannten Hauterkrankungen gleicht weitgehend derjenigen, die bei Transplantationen auftritt.

Unnatürliche Eintrittspforten für Fremdsubstanzen.

Als solche sind Wunden anzusehen. Meistens aber handelt es sich um Injektionen, von denen die experimentelle Medizin und noch mehr die praktische Medizin Gebrauch macht. Dabei muß unterschieden werden zwischen den Injektionen ins Blut, in die Lymphgefäße direkt und den Injektionen in die Haut, unter die Haut, in die Muskeln und in die Bauchhöhle, welche auch der Drainage durch Lymphgefäße unterliegen.

Die Lymphographie:

Aus diagnostischen Gründen wird bei ihr ein pflanzliches Öl, dem Jod beigemischt ist, direkt in Lymphgefäße injiziert. Mit der Lymphströmung erreicht das Kontrastmittel den zuständigen Knoten. Mit Hilfe von Röntgenuntersuchungen und bei Operationen läßt sich kontrollieren, wie lange das jodhaltige Öl in den Knoten zurückgehalten wird. Es handelt sich immer um Monate, ja sogar um ein oder mehrere Jahre (64). Die Folgen dieser Verschlackung bestehen in granulomatösen Veränderungen, die in Fibrose übergehen können. Ein Vergleich mit anderen Organen zeigt, daß sich die Lymphknoten besonders gut zu Schuttabladeplätzen eignen (22).

Wenn dem Öl ein radioaktives Element zugesetzt wird (Phosphor oder Jod), sind die Folgen wesentlich erheblicher. Es gehen die Zellen im Lymphknoten sehr rasch zugrunde. Daran schließt sich eine fortschreitende Fibrose an. Schließlich ist der Knoten nicht mehr als solcher erkennbar. Kein anderes Organ reagiert mit einem vergleichbaren Effekt, auch nicht Leber, Milz, Knochenmark, Lunge usw. Die radioaktiven Partikel werden offenbar schon zum größten Teil im zuständigen Lymphknoten deponiert. Dort kommt also die Wirkung des Fremdkörpers und der ioniserenden Strahlung besonders stark zur Geltung (40).

Nimmt man eine ölige Emulsion mit radioaktivem Gold, so wird sie ebenfalls hauptsächlich im Lymphknoten zurückgehalten, so daß trotz der raschen Zerfallszeit (Halbzeit 2,7 Tage) die Auswirkung auf das Lymphgewebe wesentlich stärker ist als auf alle anderen Gewebe (3, 41). Bei vergleichenden Experimenten an Tieren mit 12 verschiedenen radioaktiven Substanzen zeigt sich regelmäßig, daß die Partikel am ausgiebigsten im Lymphknoten deponiert wurden. Da

die Lymphozyten besonders heftig auf ionisierende Strahlen reagieren, kommt die Anwendung radioaktiver Partikel auf dem Lymphwege einer selektiven Ausschaltung des Lymphknoten gleich (60).

Die parenterale Applizierung von Fremdstoffen

(ausgenommen die intravenöse Injektion)

Wenn man Dextran, ein Kolloid mit körperfremden Makromolekülen, das als ein Blutsatzmittel verwendet wird, subkutan, intramuskulär oder in die Bauchhöhle einspritzt, wird es auf Lymphwegen weitertransportiert. Es erreicht zuerst den zuständigen Lymphknoten, dann das Blut und allmählich alle anderen Lymphgewebe. Mit der Zeit verbindet sich das Kolloid in den Lymphgeweben mit körpereigenen Proteinen, Polysacchariden und Fettsubstanzen (34). Werden im Tierversuch die Injektionen fortgesetzt, reagieren die lympho-retikulären Gewebe mit Wucherungen (58). Werden Farbstoffe subkutan injiziert, werden sie ebenfalls von Lymphgefäßen aufgenommen und weitergeleitet (63).

Intravenöse Injektionen von Fremdstoffen

Das Kolloid Dextran und Farbstoffe werden durch die kapillären Venen in die Lymphfollikel ausgeschieden und kommen erst von da aus mit der Lymphe in Berührung (39, 62). Verwendet man als Injektionsmittel ein radioaktives Kolloid (Thorotrast) ist schon ziemlich viel von ihm nach 15 Minuten in den lymphatischen Geweben nachzuweisen. Nach 2 Stunden läßt sich das Thorotrast in den Tonsillen und nach 6 Stunden im Thymus entdecken (8). Seine Speicherung erfolgt ebenfalls in Milz und Knochenmark (29, 68). In diesem Falle ist kein Territorium des retikulo-lymphatischen Systems als Mülldeponie ausgespart. Allerdings bestehen zwischen den verschiedenen Arealen große Unterschiede in der Speicherungsfähigkeit.

Die Belastung des Menschen mit Fremdstoffen ist so vielseitig, daß sie sich kaum mehr ganz übersehen läßt. Natürlich vorkommende Substanzen, viele chemische Stoffe, die an der Umweltverschmutzung beteiligt sind, die aus den verschiedensten Gründen den Nahrungsmitteln zugesetzt werden, die zufällig, aus Achtlosigkeit und als Folge des modernen Acker-, Garten- und Obstbaues und der Viehzucht in die Nahrungsmittel gelangen; Chemikalien, die im Haushalt, in der Industrie und bei der immer mehr ausgeübten Heimwerkerei zur Verwendung kommen.

Sehr viele Fremdstoffe kommen als Medikamente mit dem Menschen in Berührung. Gleichgültig, auf welcher Route sie in den Organismus eingebracht werden, bilden sie eine spezielle Seite der „Umweltverschmutzung" (17, 31, 57). In zunehmendem Maße ist auch die Kosmetik daran beteiligt. Ein grundlegendes Studium der Einflüsse von Fremdsubstanzen auf die Gesundheit und die Qualität des Lebens, das der Wichtigkeit des Problems entsprechen würde, fehlt bis jetzt (24). Soweit man sich überhaupt an den in Betracht kommenden Substanzen interessiert gezeigt hat, achtete man im wesentlichen auf die Anzeichen einer akuten und chronischen Vergiftung, auf mögliche Zusammenhänge mit bösartigen Geschwülsten und mit angeborenen Mißbildungen und schließlich auf Belästigungen des Verdauungskanals.

Es ist besonders beunruhigend, daß viele der Fremdstoffe eine sehr geringe Giftigkeit aufzuweisen scheinen und daß ihre Anwendung über sehr lange Zeiten symptomlos verlaufen kann (48). Gleichermaßen beunruhigend ist, daß sich Fremdsubstanzen gegenseitig beeinflussen und ihre Auswirkung potenzieren können (17, 31).

Besonders empfindliche Methoden zur Erkennung von Schadwirkungen der Fremdsubstanzen

Daß die Notwendigkeit derartige Methoden aufzufinden besteht, läßt sich nicht leugnen. Es ist fraglich, ob reine Laborversuche und auch Tierversuche allein eine befriedigende Lösung bringen. Mit sehr vielen, vielleicht sogar allen Fremdsubstanzen kommt das lymphatische System in eine enge Berührung. An dem Verlauf der Staublungenerkrankung ergibt sich, daß, bevor irgend eine Vergiftungserscheinung beobachtet werden kann, das lymphatische System sich bereits als in Mitleidenschaft gezogen zeigt. Zuerst wird der Fremdstoff in den Knoten gelagert. Im späteren Verlauf treten Veränderungen auf, die zum bunten Spektrum der Allergie gehören.

Die Allergie auf chemische Substanzen

Sie ist offensichtlich die empfindlichste Reaktion gegen Fremdsubstanzen, zu denen selbstverständlich auch solche gehören, die als Pharmaka verwendet werden. Diese Allergie kann sich an allen Organen bemerkbar machen, und zwar isoliert an einem einzigen Organ oder kombiniert an einigen Organen. Es gibt viele Varianten von ihr. Sie kann auch deutlich abgrenzbare klinische Krankheiten nachahmen. Die allergischen Syndrome sind charakteristisch für jedes Individuum.

Allergien gegen chemische Substanzen, bei denen die Beteiligung des retikulo-lymphatischen Systems offenkundig ist

(1) Die Lymphdrüsenschwellungen. Sie beginnen meistens an den Halslymphknoten. Es können aber auch andere Knotengruppen beteiligt sein. am bekanntesten ist diese Erkrankung lymphatischer Organe nach Verwendung von Hydantoin (Mesantoin) geworden (26, 32, 37, 52). Die Schwellung von Knoten kann so stark werden, daß die Unterscheidung von Tumoren sehr erschwert ist (32, 55).

2) Die allergische Mononukleose (33, 55). Sie tritt unter den gleichen Erscheinungen auf wie die infektiöse Mononukleose.

3) Autoallergien (34). Große Beachtung haben der erworbene viszerale Lupus erythematosus und die perniziöse Anämie gefunden. Bei ihnen wie bei vielen anderen Syndromen aus der Gruppe der Autoallergien haben sich sehr enge Beziehungen zu einer Vielzahl von Medikamenten ergeben. Häufig finden sich nach der Einwirkung von chemischen Substanzen der verschiedensten Art humorale und zelluläre Befunde, die als charakteristisch für autoallergische Störungen angesehen werden.

Mutationen der Lymphozyten (34):

Bevor es noch zu eigentlichen Vergiftungserscheinungen durch Fremdstoffe kommt, können Mutationen an den Zellen des retikulo-lymphatischen Systems induziert werden. Der günstigste Ort zur Auslösung von Mutationen dürften die Lymphgewebe sein. Wahrscheinlich sind die durch Fremdsubstanzen verursachten Veränderungen der genetischen Substanz von Lymphozyten häufiger als die anderer Körperzellen. Wahrscheinlich finden die mutierten Lymphozyten auf ihren Wanderschaften durch den Körper auch eher einen Ort, an dem sie überleben und sich unter günstigen Umständen vermehren können. Die Gefahren, die von mutierten Lymphzellen ausgehen, dürften größer und vielfältiger sein als die von anderen Körperzellen. Jedenfalls nimmt die Zahl der lymphatischen Tumoren und Lymphadenosen, die auf den Einfluß von chemischen Substanzen zurückgeführt werden, wesentlich stärker zu als die bösartigen Erkrankungen anderer Gewebe. Außerdem muß man noch mindestens einen Teil der allergischen Syndrome auf eine Mutation eines der vielen Genorte für das retikulo-lymphatische System zurückführen.

Zum Schluß seien noch einige Beispiele aufgeführt, bei denen die Zurückhaltung von Fremdsubstanzen in Organen des lymphatischen Systems zu veränderten Reaktionen führen. Der retikulo-lymphatische Apparat ist als ganzes und in seinen verschiedenen Territorien überaus bereit zu Reaktionen auf innere und äußere Reize. Doch selbst bei Reaktionen, die im Prinzip als wünschenswert und nützlich gelten, muß deren Ausmaß kritisch beurteilt werden.

In der medizinischen Praxis, vor allem bei den Impfungen, erfreuen sich die Adjuvantien als unspezifische Reizmittel der Antikörperbildung einer breiten Anwendung. Dazu gehören u. a. Aluminium, Aluminiumhydroxid und Calciumphosphat, die in der Umweltverschmutzung eine Rolle spielen und die über die Lymphgefäße in den Körper eingebracht werden. Auf diese Weise kann eine mehr oder weniger konstante Einwirkung durch Adjuvantien resultieren. Eine gleiche Wirkung ist von den Mineralölen zu erwarten, die bereits bei der Mehrzahl der Bewohner industrialisierter Staaten zu einer Verschlackung von Lymphgeweben geführt hat (18). Die gleichen Mineralöle werden in der praktischen Medizin gerne als Adjuvantien verwendet, obwohl bekannt ist, daß die Zellen des retikulo-lymphatischen Systems durch sie geschädigt werden. Die Folge kann eine Auflösung der Lymphgewebsstrukturen sein und die Entstehung humoraler und zelluärer Autoallergiephänome sein. Aus den Tierversuchen kennt man die Adjuvanskrankheit, die dem menschlichen rheumatischen Fieber ähnlich ist. Als ein weiteres Beispiel sei noch die intravenöse Injektion von Quarz bei den Versuchstieren erwähnt (45). Eine Aufschwemmung von Kristallstaubpartikel unter 2 μ wird sterilisiert. In dieser Form wirkt Silizium als ein „Adjuvans" gegen gewisse Infekte. Im gesamten retikulolymphatischen Apparat werden die Kristalle abgefangen. Nach etwa 2 Wochen treten Veränderungen im histologischen Bild auf die nach 30 Tagen etwa das Maximum erreichen. Kolloidaler Schwefel wirkt unter den gleichen Bedingungen ähnlich wie Silizium. Bei Kohlepartikeln allerdings fehlt dieser Effekt. Nimmt man eine Aufschwemmung kleinster Siliziumpartikel (amorphen Staub), werden die Zellen zerstört, die mit ihnen in Kontakt kommen.

P. DR. FR. M. SLADECZEK
BERLIN

DIE AMBIVALENZ DER WISSENSCHAFTEN — EINE GEFAHR FÜR DIE HERANWACHSENDE GENERATION*

Wenn wir über das heutige Generations-Problem sprechen wollen, werden wir in einer Stunde nicht fertig. Man denke an die 200 000 jugendlichen Rauschgiftsüchtigen, von denen 60 000 bereits Jugendrentner sind. Man denke an die mehr als 100 000 Heroinsüchtigen in Amerika, obschon Heroin eines der gefährlichsten Rauschgifte ist. Von den Rauschgiftsüchtigen in Bayern sind 91,4 % Jugendliche im Alter bis 25 Jahre. Das Arbeitsministerium teilt laut Presse mit, daß auf die Dauer – der Höhepunkt ist noch nicht erreicht – für die Rentenversicherung die Aufwendungen für die Rauschgiftsüchtigen nicht mehr tragbar sein werden. Man denke an das Blutbad, das die drei jungen Japaner in Tel Aviv angerichtet haben; oder an die Attentate, die die Baader-Meinhof-Gruppe angerichtet hat. Man denke an die Flugzeugentführungen durch Jugendliche usw. usw. Doch ist ja unser Thema auf die Frage eingeschränkt: Inwieweit bedeutet die Ambivalenz in der heutigen Wissenschaft eine Gefahr für die Jugend?

Was verstehen wir unter Ambivalenz? Darauf gibt uns das Programm der Tagung, die unter dem Thema: „Die Ambivalenz der Wissenschaften, eine Gefahr für den modernen Menschen" stand, eine doppelte Antwort. Beide Antworten sind berechtigt.

1. In einer wissenschaftsgläubigen Zeit, in der sich Umwertungen der Prinzipien in allen Lebensbereichen nicht immer im Sinne der Evolution zum Geist anbahnen, wird jeder Wissenschaftler aufgerufen, das Ergebnis seiner Forschungen in den möglichen Konsequenzen für eine vergiftete Gesellschaft in einer vergifteten Umwelt zu bedenken.

2. Die Ambivalenz der Wissenschaften z. B. im Bereich der Kernspaltung oder in der Arzneimittelforschung sollen uns exemplarisch beweisen, daß der moderne, reformsüchtige Mensch sich selbst und seine Gesellschaft bedroht, wenn er nicht noch rechtzeitig erkennt, daß nur die Harmonie der Gegensätze hinführt zu einer allgemein gültigen Friedensordnung, welche in jedem Menschen mehr ethisches Engagement fordert, ohne seine Freiheit einzuengen.

* Referat, gehalten auf dem „Kumpfmühler Colloquium für Gesundheit" am 23./24. Juni 1972 im Institut für prakt. Pharmakologie (Dr. med. M. J. Zilch), Regensburg.

Der ersten Antwort liegt eine Relativierung eines absoluten Gegensatzes, eine Relativierung eines absoluten „entweder-oder" zugrunde, der zweiten Antwort die Verabsolutierung eines Poles eines relativen Gegensatzes, die Verabsolutierung einer Seite des „sowohl als auch." Es handelt sich also hier um die absolute oder relative Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Gegensätzen. Schon Aristoteles hat sich eingehend mit diesem Problem befaßt. Auf ihn fußend hat Thomas von Aquin ein eigenes Werk über die Gegensätze geschrieben.

In neuester Zeit hat Romano Guardini unabhängig von beiden ein eigenes Werk über den Gegensatz geschrieben, das er für das bedeutendste seiner Werke hielt, („Der Gegensatz, Versuch zu einer Philosophie des Lebendig-Konkreten", Mainz 1925, Vergl. die Besprechung dieser Schrift in „Scholastik" 31 [1928] S. 244 ff). Guardini schreibt in seinem letzten Brief an seinen Freund Richard Wieser: „Das Buch ist praktisch kaum bemerkt worden. Ich glaube aber, für das Verständnis des Menschen und der menschlichen Dinge wird es noch seine Bedeutung gewinnen." „Begegnung" 24 (1959), S. 2 f.

In unserer unmittelbaren Erkenntnis ist uns das absolute „entweder-oder" mit dem formellen kontradiktorischen Gegensatz von „Sein und Nichtsein" und dem auf ihm gründenden Satz vom ausgeschlossenen Dritten gegeben. Eine Relativierung dieses Gegensatzes würde – was von den heutigen Pluralisten nicht genügend beachtet wird – zu einer Aufhebung des Gegensatzes von „Wahr und Falsch" wie von „Gut und Böse" führen. Nietzsche hat mit eiserner Konsequenz diese Folgerung gezogen. („Wille zur Macht", 3. Buch Aph. 512; in der Gesamtausgabe von Kröner, Bd. XI, Leipzig, S. 258, u. a.).

Der relative Gegensatz „sowohl als auch" ist uns in der Erfahrung unmittelbar im Selbstbewußtsein und der geordneten Selbstliebe gegeben, wie es Augustinus bis heute unübertroffen in seinem Werke „De Trinitate" entwickelt hat, wenn er auch durch die modernen Phänomenologen, besonders Alexander Pfänder („Logik", Halle 1929²) ergänzt wird. Im Selbstbewußtsein ist dasselbe Ich als intentionales Subjekt und intentionales Objekt sich selbst entgegengesetzt,

aber relativ, ohne daß im Sein des Ich deswegen ein kontradiktorischer Gegensatz bestehen würde. „Wenn das innere Wort, in dem der Geist sich selbst erfaßt, zu sein aufhört, hört auch der Geist auf, sich selbst zu erkennen, sie können voneinander nicht getrennt werden." („De Trinitate", lib. 9, c, 4 et 6).

Verstehen wir unter Ambivalenz im weiteren Sinne nicht bloß die unberechtigte – diese verstehen wir im engeren Sinne als Ambivalenz – sondern auch die berechtigte Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Gegensätzen, so ist der absolute Gegensatz vom „Sein und Nichtsein", das absolute „Entweder-oder", und dementsprechend der Satz vom ausgeschlossenen Dritten – die objektive Erkenntnis Gottes vorausgesetzt – ontisch zutiefst in der Einheit und Einfachheit und Einzigkeit des göttlichen Seins begründet, wie alle metaphysischen Seinsgesetze und absoluten Werte in ihm begründet sind. Dieses göttliche Sein entfaltet sich im intertrinitarischen Leben in den relativen Gegensätzen der Gemeinschaft der drei göttlichen Personen. In ihr ist der Vater der Ursprung des göttlichen Lebens (principium quod et ex quo), aber der innere Seinsgrund (principium quo) ist die unendliche Fruchtbarkeit des göttlichen Seins als des göttlichen Lebens selbst, das sich in der Gemeinschaft der göttlichen Personen entfaltet, die nur relativ einander entgegengesetzt sind, so daß kein kontradiktorischer Gegensatz ihres Seins gegeben ist. Keine Person kann ohne die andere sein. Hier haben wir das Urbild des „relativen Gegensatzes", des vollkommenen „sowohl als auch". (Vergl. Thomas v. Aquin, Summa theologica I, qu 41, a, 4 et 5).

Fassen wir im weiteren Sinne die sowohl berechtigte Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Gegensätzen als Ambivalenz auf wie ihre unberechtigte, die wir im engeren Sinne als Ambivalenz verstehen, und die wir definieren können: gänzliche oder teilweise Relativierung des „entweder-oder", bzw. gänzliche oder teilweise Verabsolutierung eines Poles des „sowohl als auch", so finden wir zwischen den beiden ontischen Polen, wenn wir sie so, wenn auch nur gedanklich nennen können, eine unübersehbare Fülle von Ambivalenzen, am schönsten wohl in der edlen harmonischen Kunst. Für unsere Frage kommt freilich nur die unberechtigte Ambivalenz in Betracht. Damit ist unser Thema scharf umrissen.

Wir gehen zunächst

1) von einigen Beispielen aus dem heutigen Leben der Jugendlichen aus, suchen sie

2) aus der heutigen kulturellen und wissenschaftlichen Situation zu erklären,

3) versuchen dann zu zeigen, wie heute die Jugend allgemein auf die Situation reagiert, und fragen uns,

4) welche Lösungswege uns theoretisch und praktisch offen stehen.

Zu 1.

Einmal fragte ich einen Gymnasiasten der 11. Klasse (Sekunda): „Wie stellst Du Dir die Zukunft vor?" Mit Bitterkeit antwortete er mir: „Maschine!" Einen Untertertianer (8. Klasse) fragte ich: „Was verstehst Du unter einer persönlichen Behandlung?" „Daß man mich nicht wie eine Maschine behandelt", war die prompte Antwort.

In der Zeitschrift „Die Zeit" ist in der Nummer 48 vom 28. XI. 71, S. 48 ein Bild größerer Schüler eines Hamburger Gymnasiums wiedergegeben. Darunter steht in dicker Schlagzeile: „Uns stinkt der Leistungsdruck." Hier haben wir die Verabsolutierung einer Seite des relativen Gegensatzes. Die Jugendlichen lehnen das Leistungsprinzip nicht schlechthin ab, sondern seine einseitige Überspitzung und damit relative Verabsolutierung des einen Poles des „sowohl als auch".

Nun ein Beispiel für die Relativierung des absoluten „entweder-oder". Vor ungefähr zwei Jahren nahm ich an einer Festveranstaltung teil, in der der Gründung eines Jugendbundes vor 50 Jahren gedacht wurde. Ein Redner in den vierziger Jahren schilderte die Situation der heutigen Zeit ungefähr mit den Worten – ich übertreibe –: „Heute ist 2x2 = 4; morgen ist 2 x 2 = 5; in der nächsten Woche ist 2 x 2 = 11; in drei Wochen ist 2x2=35." Da sagte ein Obersekundaner (11. Klasse) in meiner Nähe: „Und da sollen wir Jungen diesen Erwachsenen noch glauben!"

Zu 2.

Diese Beispiele beider unberechtigten Ambivalenzen finden ihre psychologische Erklärung in der wissenschaftlich-kulturellen Situation unserer heutigen Zeit, wie sie von H. Freyer in seinem Werk: „Theorie des gegenwärtigen Zeitalters" (Stuttgart 1955) „ein sekundäres System" genannt wird. Zwei Grundzüge sind ihm charakteristisch, wenn wir aus den Darlegungen Freyers die Folgerungen ziehen:

1. Man sieht von den grundlegenden unveränderlichen Wahrheiten und Werten völlig ab, was zu einem extremen Pluralismus führen kann.

2. Bei einem relativen Überblick über ein (empirisches) Spezialgebiet verliert man im Anschluß an den abstrakt-analytischen Charakter der Naturwissenschaften den Blick für das Ganze, das Ganze des persönlichen Menschen, wie das Ganze der sozialen Gemeinschaft. Auch in der Technik, die heute weitgehend unsere Kultur beherrscht – nicht mit Unrecht spricht man von einer Technokratie – kann niemand mehr das Ganze als Ganzes übersehen. Der Fortschritt ist ein Fortschritt ins Ungewisse, ins Dunkle.

Die Schule des Philosophen Theodor Adorno zeigt ideengeschichtlich sehr gut, wie diese abendländische Geisteshaltung sich aus dem spät-mittelalterlichen subjektivistisch-rationalistischen Nominalismus, der auf Okham zurückgeht, seit Ende des 13. Jahrhunderts allmählich bis zur gegenwärtigen Situation entwickelt hat. Wir weisen auf die „Kritische Studien zur Philosophie", Europäische Verlagsanstalt Frankfurt, Europa-Verlag Wien, hin, z. B. Kurt Jürgen Huch „Philosophiegeschichtliche Voraussetzungen der Heideggerschen Ontologie", Frankfurt, 1967. In dieser Sammlung ist auch erschienen: „Herbert Marcuse, Psychoanalyse und Politik", Frankfurt, 1968. Bekannt ist Marcuses Angriff auf die „positivistische Ideologie" mit ihrer extremen Ambivalenz. Wir kennen den Einfluß von Marcuse auf die Studentenschaft, die zum nicht geringen Teil bis zu 90 % unserer Professoren

für „Fach-Idioten" hält. Der Angriff ist gegen die positiven Wissenschaften als solche unbegründet, wenn sie sich im Rahmen ihrer erkenntniskritischen Voraussetzungen halten. Sobald sie aber diese überschreiten – in unbegründeter einseitiger Ambivalenz –, und damit glauben, die großen Lebensfragen lösen zu können, und diese aus der einseitigen Ambivalenz sich ergebenden irrigen Folgerungen in fast chamäleonartiger Wandelbarkeit und in gegenseitigen und immanenten Widersprüchen durch die Massenmedien manipulierhaft verbreitet werden, so daß ein allgemeiner subjektivistischer und relativistischer Pluralismus die Folge ist, ist der Vorwurf nicht unbegründet.

An diese Frage haben die studentischen Unruhen zunächst angeknüpft, wie Prof. Marian Heitger (München) in „Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik" 46 (1970), S. 1 ff. in dem Aufsatz: „Die studentischen Unruhen – eine Herausforderung für die Pädagogik" darlegt. Schon früher hat Bischof Dr. Dr. Johannes Pohlschneider von Aachen in Stellungnahmen zu dem sogenannten Bremer Plan von einer „Babylonischen Verwirrung der Geister" gesprochen. (Rheinischer Merkur Nr. 27 vom 1. Juli 1969). Hingewiesen sei auf die Referate der Tagung des „Deutschen Institutes für Bildung und Wissen" von Fachgelehrten vom 14./20. X. 1962 in Arnsberg: „Die Krisis des Zeitalters der Wissenschaften" (Frankfurt M, bereits nach einem Jahr in der zweiten Auflage erschienen), und die Schrift des Instituts: „Stellungnahme und Gegenvorschlag zum Rahmenplan", Düsseldorf, 1960², wie auf den Vortrag: „Die Manipulation des Menschen als Schicksal und Bedrohung", den der bekannte Zoologe Prof. Dr. Portmann von Basel auf dem 18. Deutschen Kongreß für ärztliche Fortbildung in Berlin 1969 gehalten hat.

Im Anschluß an eine Prognose der kommenden Medizin durch den bekannten Naturforscher von Weizsäcker sieht der Human-Genetiker K. H. Degenhardt durch das immer stärker werdende Eindringen der Technik in die Medizin eine Gefahr, daß der Patient als persönlicher Mitmensch zu kurz kommt zum Schaden der Medizin selbst. Degenhardt stellte diese Diagnose der zukünftigen Medizin in dem Vortrag über „Fortschritte in der humangenetischen Forschung", den er auf der zweiten Paderborner Hochschulwoche gehalten hat, die das „Deutsche Institut für Bildung und Wissen" vom 19./25. März 1970 über das Thema „Manipulation und Freiheit in der modernen Welt" veranstaltet hat. „Journal", Informationsdienst dieses Instituts, 1970, S. 11.

Die Zeitschrift „Ärztliche Praxis" schreibt in dem Aufsatz vom 7. November 1970 (S. 4913 ff.) über das Thema „Wohin drängt die Bildungspolitik den Arztberuf?", nachdem sie über die Diskussion auf der Hauptversammlung des Hartmannbundes in Baden-Baden über dieses Thema berichtet hat: „Offensichtlich werden die Ärzte der Zukunft immer mehr zu Spezialisten, zu „Fachingenieuren" der Maschine „Mensch". Sie werden einen ganz bestimmten, ganz eng begrenzten Komplex behandeln und nicht mehr in der Lage sein, den Menschen, den physisch und psychisch angegriffenen Patienten als Ganzes zu sehen. Der Arzt wird nur noch die schweren und kniffligen „Reparaturen" ausführen.

In diesem Zusammenhang sei auf das Referat von Chefarzt Dr. Peter Krebs: „Arzt und Technik – Erwartung und Wirklichkeit", ebenfalls auf dem Wissenschaftlichen Colloquium in Regensburg am 24. Juni 1972 gehalten, hingewiesen.

Auf die dargelegte okhamistisch-positivistische Richtung geht auch im Grunde genommen unsere Wirtschaftsauffassung zurück, sei es, daß sie liberalistisch, sei es, daß sie kollektivistisch aufgefaßt wird. Es handelt sich hier um zwei ambivalente Extreme einer irrigen einseitigen, insofern auch ambivalenten, Grundauffassung.

So ist es möglich, daß die Erfolge der Technik in den ökonomischen Dienst des wirtschaftlich Mächtigeren, sei es Einzelner, sei es des Staates, gestellt werden können, was von den Jüngeren u. a. als Konsum-Manipulation bezeichnet wird. Man beachte, daß aus diesem Grunde Baader das Kaufhaus in Frankfurt angezündet hat, worauf dann die Reihe der zahlreichen Attentate folgte. Treffend sagt Heitger in dem erwähnten Aufsatz (S. 8): „Die Verfügungsmaschinen des Menschen werden zu Verfügungsmaschinen über den Menschen." Die Einmaligkeit, die Ganzheit, Eigentlichkeit, Freiheit der menschlichen Person wird von Grund aus gefährdet. Der einzelne Mensch ist in Gefahr, ein „Es", eine Nummer, ja noch weniger ein Bündel von Funktionen der Maschine zu werden. (A. G. M. van Melsen, Professor an der Universität Nymwegen und Groningen, Naturwissenschaft und Technik, Köln (in deutscher Übersetzung), 1964, „Die Technik als Gefahr", S. 254 ff.)

Das ist das, was die dritte Generation fürchtet, von den heutigen, technischen Verfügungsmaschinen, die im Dienst einer wirtschaftlichen Macht stehen, versklavt zu werden. In den Schulen soll die heranwachsende Generation dafür „technisch" ausgebildet werden, statt daß ihr wahre „Bildung" geboten wird. So versteht man das Wort der Hamburger Gymnasiasten: „Uns stinkt der Leistungsdruck."

Mit Recht betont darum das Programm des „Kumpfmühler Colloquiums für Gesundheit" vom 23. und 24. Juni 1972 in Regensburg „Mehr Toleranz und die Absage an das absolute Gegen machen den Weg frei, weg von der Technokratie, hin zur friedlichen Nutzung der Technologie, die keine modernen Sklaven beherrschen darf, die menschen- und umweltfreundlich sein muß, indem sie ihre Ambivalenz erkennt."

Nur kurz möchten wir auf eine andere Folge der heutigen Zivilisation hinweisen: die biologische Acceleration und psychische Retardierung um zwei Jahre. A. Boettcher (Atomphysiker an der Hochschule zu Aachen), hebt in seinem Vortrag „Die Bedeutung des Spezialistentums für die menschliche Evolution", anläßlich der 41. Fortbildungstagung für Ärzte in Regensburg, Oktober 1967, hervor, daß die technische Spezialisierung und der entsprechende Zivilisationswandel so rasant voranschreitet, daß die Jugendlichen im Alter von 15–25 Jahren, obschon sie in diesem Alter am anpassungsfähigsten sind, psychosomatisch nicht mehr mitkommen, was sich in der angegebenen Weise auswirkt. Sie werden psychosomatisch überfordert. Das haben amerikanische Psychologen nachgewiesen, worauf J. Delay (Introduction a la médicine psychosomatique Paris, Mazzon 1971) hinweist.

In der Diskussion hat Prof. Dr. K. H. Degenhardt kurz dargelegt, wie diese Einflüsse der heutigen Zivilisation induzierend auf die Erbmasse (DNS) einwirken. Daraus werden die

zahlreichen Neurosen bei Studenten erklärlich, worüber die Zeitschrift „Die Berliner Ärztekammer" (Dezember 1969) eingehend und treffend berichtet. Es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen.

Zu 3.

Wir werfen die dritte Frage auf: „Wie reagiert die heranwachsende Generation auf die heutige Gesellschaftsordnung?" Vor kurzem hielt über diese Frage auf einer Berliner Jugendführertagung ein 17jähriger Unterprimaner (Wolfgang Eberl) ein so treffendes Referat, daß ich mich ihm anschließen möchte, wenn ich es auch in manchen Punkten ergänze. Wir können freilich nur die Grundlinien zeichnen, ohne endgültige Situations-Urteile fällen zu wollen.

Der junge Referent zeigte zunächst wie die Jugendlichen fast 100 Prozent allgemein auf die heutige Situation reagieren und dann, wie sie unterschiedlich nach verschiedenen Gruppen reagieren. Zunächst lehnt die heutige Generation das Bestreben Älterer, traditionelle Werte zu unvergänglichen zu machen und ihre Beobachtungen autoritativ zu fordern, radikal ab, steht aber noch radikaler 100 Prozent dem relativistischen Pluralismus der mittleren Generation kritisch gegenüber. Ein Obertertianer im 15. Lebensjahr sagte auf der Tagung: „Man kann ja keinem Erwachsenen mehr glauben, denn keiner sagt dasselbe, was der andere sagt!" Da nach der extremen Ambivalenz des relativistischen Pluralismus keine sichere Wahrheitserkenntnis möglich ist – der Satz vom ausgeschlossenen Dritten gilt ja dann nicht mehr – so gibt es für die Jugendlichen keine Begründung der Autorität mehr. Sie sehen in der Autorität nur noch das Recht des Stärkeren, gegen das sie sich bewußt antiautoritär wehren. „Nicht die Jugendlichen", sagte mir neulich der Chefarzt einer psychiatrischen Abteilung eines berühmten Berliner Krankenhauses, „sind die eigentlichen Verbrecher, sondern die, die den Jugendlichen den Gottesglauben und die ewigen Werte aus den Herzen gerissen haben." Sagt denn nicht Christus zu Pilatus: „Du hättest keinerlei Macht über mich, wenn sie Dir nicht von oben gegeben wäre" (Joh. 19, 11)?

Da die Jugendlichen in der Autorität nur die Macht des Stärkeren sehen und der einzelne dieser Macht gegenüber zu schwach ist, schließen sich – wie der bekannte Verhaltensforscher Lorenz in seiner Artikel-Serie: „Die Feindschaft der Generationen und ihre mutmaßlichen Ursachen" in der Zeitschrift „Christ und Welt" (1969 und 1970) darlegt, die jüngeren Gleichaltrigen verschiedener Stände und verschiedener Nationalitäten gegen die Älteren zusammen, wie wir es immer und immer wieder erleben. Das Blutbad von Tel Aviv haben nicht junge Araber, sondern junge Japaner angerichtet. Das gibt zu denken. Lorenz vergleicht auf Grund ethologischer Betrachtung den Kampf der Jugendlichen gegen die Älteren mit dem Kampf der Indianer-Stämme miteinander – man denke an Irokesen und Huronen – im Aufsatz: „Der Kampf der Stämme".

Der jugendliche Referent zeigte dann aber auch, wie die einzelnen Gruppen der Jugendlichen verschieden auf die heutige Situation reagieren, wobei auch die charakteristische allgemeine Reaktion modifiziert wird.

Er unterscheidet drei Gruppen. Ein Teil, unter den Gammlern stark vertreten, sieht die Lebenserfüllung in einem Traum-Schlaraffenland. Hier zeigt sich der Einfluß von Herbert Marcuse in seinem Anschluß an Freud in der schon erwähnten Schrift, wenn er auf Seite 51 auch von Schiller und Plato spricht. Alle Tabus sind gefallen. Nach dem relativistischen Pluralismus ist man ja auch jenseits von „Gut und Böse". Man denke an das letzte Werk des Amerikaners V. Pakard: „Die sittliche Verwirrung" (übersetzt Düsseldorf 1969). Diese amerikanischen Zustände finden Eingang „in Schweden, in den Niederlanden, in Frankreich, wo die jugendlichen Gruppen zunehmend der Kriminalität, dem Rauschgift und dem Alkoholismus verfallen", wie die Ärztezeitung „Ärztliche Praxis" vom 21. VI. 1969 unter dem Titel: „Psychiatrie des Gammlers" darlegt. Das gilt besonders auch von Japan unter dem Einfluß der westlichen Zivilisation.

Doch auch in den Ländern deutscher Zunge nehmen diese Zustände zu; man denke nur an den Rauschgiftmißbrauch, dessen Höhepunkt noch nicht erreicht ist, wie in der Einleitung dargelegt – so daß Lorenz eine Degeneration „eine Zerstörung der Gesellschaft durch einen genetischen Zerfall ihrer Elemente (also durch degenerierende Beeinflussung der Erbmasse) befürchtet. Erziehung, auf die wir immer unsere Hoffnung setzen, würde sich dann als machtlos erweisen." Nixon sieht in der Rauschgiftgefahr Feind Nr. I, und doch ist sie nicht die größte Gefahr. Die größte Gefahr droht uns von der zweiten Gruppe, die den äußersten Links-Radikalismus vertritt. Man hat der Jugend die Ideale geraubt, wie mir ein 16jähriger auf die Frage antwortete: „Was hast Du für Ideale?" – „Ideale – die gibt es doch heute nicht mehr!" – darum greift die Jugend zu „Idolen". Kann man der Jugend Inkonsequenz vorwerfen? Wenn der relativistische Pluralismus recht hat, ist dann nicht jedes „Idol" ebenso berechtigt wie jedes „Ideal"? Zu dieser Gruppe gehören führend vielleicht 20 Prozent; aber 60 Prozent sind Mitläufer. Sie werden aber so fanatisiert, daß man mit ihnen kein vernünftiges Wort reden kann, was ein 14jähriger Tertianer sagte, was aber auch von Lorenz bestätigt wird. Wenn auch nicht alle die bekannten Blut-Taten (Tel Aviv, Baader-Meinhof-Gruppe usw.) bejahen – die Ideologie wird bejaht, wie mir ein 18jähriger Gymnasiast sagte. Ergänzend möchten wir auf den sehr beachtlichen Aufsatz des bekannten Soziologen Prof. Dr. Helmut Schelsky in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 10. 12. 71 aufmerksam machen: „Die Strategie der Systemüberwindung." Er gibt eine treffende Situations-Charakterisierung, geht aber nicht näher darauf ein, welchen psychologischen Einfluß die Führergestalt Maos auf die Jugend ausübt und gibt keinen Lösungsweg an.

Von welcher Bedeutung diese Situation für den ärztlichen Nachwuchs ist, ergibt sich aus dem Vortrag, – wir weisen auf ihn hin, wenn er auch erst späteren Datums ist – den Dr. med. Gerhard Jungmann MdB, Vizepräsident der Bundesärztekammer auf dem XX. internationalen Fortbildungskongreß in Meran am 29. August 1972 über das Thema: „Der Arzt im Spannungsfeld der Gesellschaftspolitik" gehalten hat. Wir verweisen auch auf den Artikel des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Ernst Benda in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 25. 10. 1972, S. 14 f. „Das Dilemma des Rechtsstaates".

Es gibt auch eine kleine Gruppe, die die verhängnisvollen Konsequenzen der beiden vorhergehenden Gruppen erkennt

oder ahnt. Doch die Kritik an der heutigen Gesellschaftsordnung teilt sie auch. Ein Tertianer, der jeden Sonntag den Gottesdienst besucht, gab mir auf die Frage: „Welches sind Eure Ideale?" zur Antwort: „Mao und Jesus!" Auch bei ihm ist „Klaus Mehnert, China nach dem Sturm", Stuttgart 1971, attraktiv. Sie suchen aber ehrlich nach einer objektiv wahren und gerechten Lösung, lassen sich aber eine solche nicht vordiktieren, sind jedoch ehrlich bereit, sich zur inneren Überzeugung führen zu lassen, wenn man ihnen objektiv überzeugende Gründe zum Überdenken vorlegt. Durch diese Jugend kann meiner Überzeugung nach ein guter Teil der heutigen Jugend gerettet werden.

Zu 4.

Welche Führung ist bei dieser Jugend möglich? Damit kommen wir zur Beantwortung der letzten Frage, wobei wir auch nur einige Richtlinien zeigen können.

Der Ernst des heutigen Generations-Problems kommt uns durch das Buch „Kultur und Bindung" von der Amerikanerin Margaret Mead (deutsch im Walter-Verlag Olten und Freiburg 1971) zum Bewußtsein. Wir leben nicht in einer organischen Kultur-Entwicklung, sondern in einem Kultur-Umbruch. Keiner weiß, wohin er tendiert. Keiner weiß, wo er enden wird. Die Jugend fühlt es stärker als die Älteren. Die Älteren wissen aber ebenso wenig den Weg zu weisen wie die Jugendlichen ihn zu finden. Nur ein Weg ist möglich, wenn wir nicht einem Chaos entgegen gehen wollen.

Wir müssen uns der Unvereinbarkeit des absoluten Gegensatzes des „entweder-oder", der auf dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten beruht, ehrlich bewußt sein, und in dieser Ehrlichkeit, wenn wir nicht bei der Jugend als unglaubwürdig oder gar unwahrhaftig erscheinen wollen, den Mut haben, gegen die grundsätzlich ambivalente Zeitströmung, die mit dem ambivalenten relativistischen Pluralismus gegeben ist, entschieden vorgehen, wenn wir nicht im Untergang des Abendlandes enden wollen, wie Spengler, ohne ihm in allem zu folgen, befürchtet.

Der Atomphysiker Böttger, dessen Darlegungen wir schon erwähnt haben, sieht den einzigen Ausweg darin – „endlich zu erkennen, welche der menschlichen Wertbegriffe invariant und welche nur von zeitlicher Gültigkeit sind." (S. 15) Das setzt aber in ehrlicher Wahrhaftigkeit die restlose Anerkennung der unveränderlichen Wahrheiten voraus, und zwar auch inhaltlich, was Böttger nicht entsprechend hervorhebt. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten bleibt gültig von Ewigkeit zu Ewigkeit. Seine Leugnung führt zum Skeptizismus, wie Nietzsche, worauf wir schon hingewiesen haben, mit eiserner Konsequenz dartut, und damit konsequent zum Chaos. Er beruht auf der objektiven Seinserkenntnis als der Grundlage des aristotelischen Widerspruchsprinzips, als erkenntniskritisch fundiertem metaphysischen Seinsprinzip, das sich abgrundtief von der megarischen (tautologischen) Identitätsauffassung unterscheidet, besonders wenn sie rein formal aufgefaßt wird, wie von Okham und später den Positivisten. Nie wird diese megarische Identitätsauffassung, was heute viel verkannt wird, widerspruchsfrei das Ambivalenzproblem lösen. Eine Lösung des Ambivalenzproblems ist nur auf der Grundlage des Widerspruchsprinzips möglich, wie es Aristoteles im 4. Buch der Metaphysik formuliert: „Es ist unmöglich, daß ein und dasselbe einem und demselben in einer und derselben Beziehung zugleich zukommt und nicht zukommt". (Eingehend wird das Problem erörtert in „F. M. Sladeczek, Ist das Dasein Gottes beweisbar? Wie steht die Existenzphilosophie Heideggers zu dieser Frage?", S. 14 ff. u. a., Würzburg 1967. Die 2. Auflage ist in Vorbereitung und erscheint 1973).

Gelingt es uns, den Jugendlichen die Wege zu bereiten, aus eigener Überzeugung zur Anerkennung der unveränderlichen Wahrheiten und Werte zu gelangen, dann werden sie in ihnen die Kraft finden, selbständig die aufbrechende Kultur zu meistern und zu einem glücklichen Fortschritt zu führen. Sonst könnte Chaos und Untergang das Ende sein.

Von hier werden wir vielleicht – in Anwendung der angegebenen Grundsätze – den tieferen Sinn der Antwort des 15jährigen Tertianers verstehen, die er mir auf meine Frage: „Welches sind Eure Ideale?" gegeben hat: „Mao und Jesus!" Vielleicht lachen Sie über die Antwort – und doch hat seine Antwort einen tieferen Sinn. Er gibt ja zu, daß Mao selbst nicht die Lösung sein kann. Er ahnt bei aller Anerkennung dessen, was Mao sozial geleistet hat (auf Grund der Grundsätze Maos: „Spontanität, Selbstlosigkeit, Gleichheit", „Peking Rundschau" v. 5. 11. 1968, S. 23 ff.) – die Ambivalenz seiner Lehre und seines Werkes. Diese extreme Ambivalenz ist aus seinem Werke „Über den Widerspruch" von 1937 und 1957 ersichtlich. Könnte der Klassenkampf, mit dem Mao in „ununterbrochener Revolution" die ganze Welt erobern will, nicht radikaler sein als alles, was wir bis jetzt erlebt haben? Besagt denn die Antwort: „Mao und Jesus" im Grunde genommen nicht mehr als die Synthese des „international echt! sozialen" mit dem echten (nicht durch einen ambivalenten Pluralismus verfälschten) Christentum? Könnte es einen besseren Lösungsweg aus der Ambivalenz der heutigen Zeitströmungen geben, die unsere Jugend so sehr gefährdet, als diesen?

Um zu solchen selbständigen Persönlichkeiten die Jugendlichen zu bilden (nicht bloß technisch auszubilden in ambivalentem Leistungsdruck) bedarf es einer „konstruktiven Anthropologie", wie Böttger betont (S. 15). In diesem Sinne bejahen wir den so „stillen und feinsinnigen Gedanken von Christoph Lichtenberg, daß die Welt im Grunde genommen nicht dazu da ist, um erkannt zu werden, sondern um uns in ihr zu bilden", diesem stillen und feinsinnigen Gedanken, mit dem Prof. Dr. Schipperges, dem feinfühligen Psychologen Nietsche folgend, sein Referat „Zur Ambivalenz der Wissenschaften bei Friedrich Nietzsche" („Der Deutsche Apotheker", 1972/9), gekrönt hat. Damit wird, wie aus den Ausführungen über den Satz vom ausgeschlossenen Dritten hervorgeht, der Wert der objektiven Wahrheitserkenntnis nicht in Frage gestellt. Nur ist die Erkenntnis als solche nicht schlechthin letzter Selbstwert.

Hier liegt vielleicht die größte Aufgabe unserer Naturwissenschaften und Medizin. Schon im vorjährigen Regensburger Colloquium, dessen Thema die „Médicine de la personne" war, wurde das hervorgehoben. Als bescheidener Beitrag darf auch der Aufsatz: „Der Arzt und der Patient als Person" („Der Deutsche Apotheker" 1972, S. 45 ff. und Regensburger

Universitätszeitung" 1972, Nr. 8, S. 15 ff., Medizinischer Teil) angesehen werden, zumal hier Medizin nicht bloß als Heilkunde sondern als Gesundheitslehre und Hygiene, und zwar des ganzen Menschen als Person, verstanden wird, und damit die empirische Grundlage der Bildung der Menschen als einmaliger Person gegeben ist, der nach Georg Christoph Lichtenberg, Naturwissenschaft und Medizin dienen soll.

Aus dieser idealen Einstellung heraus ist es auch verständlich, daß heute Naturforscher und Mediziner nach einer philosophischen, ethischen und objektiv weltanschaulichen Integration der Medizin als Wissenschaft und Arzttum streben. Ein ähnliches Streben haben wir beim Atomphysiker Werner Heisenberg in „Schritte über Grenzen". München 1971. Diese Integration kann durch eine künstlerische Integration vollendet werden. Entfaltet sich doch die berechtigte Ambivalenz der relativen Gegensätze in der harmonischen Kunst am schönsten. Darum auch die künstlerische Formung des Programms durch Ludwig Geistreiter und der künstlerisch gestaltete Raum, in dem wir tagten und diskutierten.

Vor kurzem hatten wir mit Studenten und Studentinnen der Berliner Kunstakademie einen Aussprache-Kreis, an dem auch der Philosophie-Professor der Akademie teilnahm, über Dichterphilosophen. Sie haben das Ambivalenz-Problem wohl am lebendigsten erfaßt. Wir sprachen von Goethes Faust, Shakespeares Hamlet, Cervantes Don Quichotte und die altindische Bhagavad-Gita. Zum Schluß verglichen wir Nietzsche mit Dante. Dem letzten Wort in Nietzsches Zarathustra: „Ich suche nicht mein Glück. Ich suche mein Werk", d. h. die Entfaltung des Willens zur Macht – steht das letzte Wort Dantes in der divina comedia gegenüber.

Wir schließen mit Reinhold Schneider: „Das letzte Wort, das über dem Schweigen der Helden des Abendlandes erklingen wird, ist das Wort, in dem Dantes Göttliche Komödie ausklingt: „Die Liebe, die da die Sonne rollt und anderen Sterne."

7. In Zusammenarbeit mit den Universitätsbibliotheken Augsburg, Würzburg, Erlangen und München TU wird ein Zeitschriftenverzeichnis geplant, das in Regensburg erstellt werden soll. Dafür wurden bereits die Kategorienschemata und Datenformate der beteiligten Bibliotheken untersucht und erste Programmerweiterungen vorgenommen.

Daneben gehörte es zu den Aufgaben des Referats Datenverarbeitung, zahlreiche Besucher mit der Bibliotheksautomatisierung vertraut zu machen und schriftliche Anfragen über EDV zu beantworten. In den Vordergrund rückten 1972 die Bestrebungen, mehr als bisher mit anderen Bibliotheken in Bayern und in der Bundesrepublik in Planungsfragen zusammenzuarbeiten. Besonders eng war wieder der Kontakt mit den Universitätsbibliotheken Augsburg (deren Kataloge hier erstellt werden) und Bielefeld.

Aktiv mitgearbeitet wurde in der „Arbeitsgruppe zur Schaffung eines Einheitlichen Deutschen Austauschformats" (MARC-D).

Eine weitere Aufgabe der Datenverarbeitung liegt in der Abstimmung der Katalogisierung und Datenerfassung auf die Erfordernisse der EDV. Dazu wurden zwei Arbeitsbesprechungen der Katalogisierer vorbereitet, durchgeführt und die Ergebnisse schriftlich fixiert sowie zahlreiche individuelle Rückfragen geklärt. Die Umstellung auf das neue Regelwerk (RAK) hat 1972 bereits begonnen und wird 1973 vermehrt die Datenverarbeitung beschäftigen.

Fachreferate

Seit Januar 1972 wurde nach vorliegender Statistik monatlich die folgende Anzahl von Bänden beschriftet, beklebt, klassifiziert, gecuttert oder umsigniert:

	Jan. 72	Febr. 72	März 72
Beschriftete und beklebte Bände:			
a) Durch Offizianten	—	—	—
b) Durch Aufsicht	23 242	38 738	39 651
Klassifizierte Bände:			
a) Durch Fachreferenten	8 996	8 104	9 163
b) Durch Fachbereichspersonal	1 506	383	457
Gecutterte Bände:			
a) Durch Bibl. Personal	6 693	6 912	8 179
b) Durch Fachbereichspersonal	—	—	—
Umsignierte Bände:	575	2 767	428

	April 72	Mai 72	Juni 72
Beschriftete und beklebte Bände:			
a) Durch Offizianten	—	—	—
b) Durch Aufsicht	35 884	29 693	31 178
Klassifizierte Bände:			
a) Durch Fachreferenten	7 954	9 273	9 753
b) Durch Fachbereichspersonal	229	165	—
Gecutterte Bände:			
a) Durch Bibl. Personal	6 575	7 289	7 487
b) Durch Fachbereichspersonal	—	—	—
Umsignierte Bände:	181	822	1 110

	Juli 72	Aug. 72	Sept. 72
Beschriftete u. beklebte Bände:			
a) Durch Offizianten	—	—	—
b) Durch Aufsicht	24 202	19 456	24 362
Klassifizierte Bände:			
a) Durch Fachreferenten	10 121	6 440	6 959
b) Durch Fachbereichspersonal	323	278	—
Gecutterte Bände:			
a) Durch Bibl. Personal	7 370	6 055	5 707
b) Durch Fachbereichspersonal	—	—	—
Umsignierte Bände:	1 471	633	460

	Okt. 72	Nov. 72	Dez. 72
Beschriftete u. beklebte Bände:			
a) Durch Offizianten	—	—	—
b) Durch Aufsicht	17 145	28 578	23 617
Klassifizierte Bände:			
a) Durch Fachreferenten	9 557	10 741	8 504
b) Durch Fachbereichspersonal	—	—	—
Gecutterte Bände:			
a) Durch Bibl. Personal	7 627	10 003	7 671
b) Durch Fachbereichspersonal	—	—	—
Umsignierte Bände:	913	544	218

Fachreferenten, Gruppe I (Sprache u. Lit., Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Theologie)

In der Teilbibliothek Sprache und Literatur konnten im Laufe des Jahres sämtliche Teilbereiche mit Fachreferenten besetzt werden. Auch die bisher von Lehrstuhlseite betreute Bibliothek Slavistik wurde von einem bibliothekarischen Fachreferenten übernommen. Die Signaturenvergabe von weniger schwierigen Titeln durch den gehobenen Dienst konnte beibehalten werden (Germanistik und Anglistik), wodurch eine Entlastung des zuständigen Fachreferenten erreicht werden konnte. Eine in der Teilbibliothek Philosophie, Psychologie, Pädagogik sowie in der Teilbibliothek Sprache und Literatur neu eingestellte Kraft des mittleren Dienstes hat zur Verbesserung der Personallage beigetragen und zu einer gewissen Verlagerung der Arbeitsvorgänge geführt.

Durch zeitweise nicht besetzte Stellen bzw. durch krankheitsbedingte Ausfälle mehrerer Schreibkräfte ergab sich gerade in den Monaten größten Arbeitsanfalles eine etwas schwierigere Situation, die auch durch Vertretungen innerhalb der Gesamtbibliothek nicht restlos auszugleichen war. Gewisse Verzögerungen bei den Bestellvorgängen waren teilweise die unvermeidbare Folge.

Eine große Belastung brachte der Umzug der Teilbibliotheken Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Sprache und Literatur mit sich. Gleichzeitig eröffnete sich aber durch die räumliche Zusammenfassung die Möglichkeit, in mühevoller Kleinarbeit die jeweiligen Teilbibliotheken (Sprache und Literatur bzw. Philosophie, Psychologie, Pädagogik) enger zu verschmelzen. Beispielsweise wird die Gruppe „Philosophie" aus 71 (Psychologie) ausgegliedert und bei 70 (Philosophie) eingearbeitet. Innerhalb der Bibliothek Musikwissenschaft wurde am Jahresende eine Bereinigung in Angriff genommen (Rücksendung von Leihgaben der Kirchenmusik-Schule Regensburg; beginnende Katalogisierung der „Musica Practica"). Weiterhin läuft kontinuierlich eine noch engere Abstimmung der Buchbestände von Sprache und Literatur (jetzt auch unter Einschluß der Slavistik). Eine genaue Durchsicht der Bestände ist schon deshalb erforderlich, weil sich – bislang bedingt durch die räumliche Trennung – in vielen Fällen der gleiche Titel in der offenen Aufstellung befindet, aber andererseits häufig noch kein Ausleihexemplar im Magazin zur Verfügung steht. Dazu kommt die jetzt schon spürbare Knappheit des Stellraums in den Lesesälen.

Während die Teilbibliothek Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Sprache und Literatur stärker zusammenwachsen, zeigt sich bei der Bibliothek Sport (99) eine Sonderentwicklung. Wegen der für später geplanten Aufstellung im Sportzentrum, das ca. 1 km von der Zentralbibliothek entfernt ist, läßt es sich nicht vermeiden, dort wichtige Standardwerke aus anderen Fachgebieten (Pädagogik, Psychologie, u. a.) aufzustellen.

Eine dringend nötige systematische Überprüfung im Hinblick auf Lücken im Buchbestand (vor allem von unvollständigen mehrbändigen Werken) ließ sich noch nicht voll verwirklichen.

Das Verhältnis zu den Lehrstuhlinhabern und Assistenten war seitens der Fachreferate gut. Es setzte sich in den meisten Fällen die seit längerem zu beobachtende Tendenz fort, daß die Professoren bzw. ihre Mitarbeiter die vom Fachreferenten gesichteten, geordneten und eingebrachten Bestellvorschläge nur unregelmäßig und erst nach längerer Zeit zurücksenden. Als Folge davon und bedingt durch die vorlesungsfreie Zeit (August bis Oktober) drängen sich die Bestellvorschläge in der zweiten Jahreshälfte bzw. sogar erst am Jahresende so zusammen, daß sie bei solcher Konzentration nicht mehr restlos erledigt werden können.

Die Neuverteilung der Arbeitsräume brachte ein erfreuliches Ergebnis. Es verfügt nun auch in der Teilbibliothek Philosophie, Psychologie, Pädagogik jeder Fachreferent über sein eigenes Arbeitszimmer (mit einer Ausnahme bei der Teilbibliothek Sprache und Literatur). Durch die Überführung der Bibliotheken von Kunst und Musik in den Universitätsbereich ist ein Pendeln zwischen mehreren Stellen im Stadtgebiet für keinen Fachreferenten mehr erforderlich.

Fachreferenten, Gruppe II (Geschichte, Wirtschaft, Recht)

Wenn in den letzten Berichten aus der Arbeit in den Teilbibliotheken immer wieder auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen worden ist, etwa den Personalmangel oder auf unzureichende Räume oder sonstige Schwierigkeiten, dabei allerdings anklang, daß eine Phase der Konsolidierung einsetzte, so ist für das Jahr 1972 mit großer Berechtigung davon zu sprechen, daß die „Gründerzeit" überwunden scheint.

Erfreulich war, daß nun auch die bisher unbesetzten Stellen aufgefüllt werden konnten. Insbesondere gilt dies für die Teilbibliothek Recht, wo ein zusätzlicher Bibliothekar des gehobenen Dienstes eingesetzt werden konnte. Ferner kam eine Kraft des mittleren Dienstes hinzu. Daher konnten Arbeiten in Angriff genommen werden, die bisher keine Priorität beanspruchen konnten. Hierzu zählt etwa die Revision und Durcharbeitung der in der Teilbibliothek Recht so wichtigen Loseblattsammlungen: eine Kartei und die Überprüfung aller Lieferungswerke konnte jahrelange Schwierigkeiten beheben. Auch die ständige Überwachung der ausländischen periodisch erscheinenden Rechtsliteratur war nun mit vermehrtem Personal möglich.

Der erstmalige Einsatz des neuausgebildeten mittleren Dienstes schlug sich auch in der Teilbibliothek Geschichte positiv nieder. Erste Erfolge zeichnen sich durch eine bessere Überwachung und Steuerung der laufenden Zeitschriften ab, wie auch durch die routinemäßige Überprüfung der signierten Neuzugänge auf Doppelsignaturen.

Wie notwendig diese genannten Personalveränderungen waren, zeigte sich an der besseren Erfüllung der Teilbibliotheksaufgaben, insbesondere der Arbeiten, die in der Eigenart der Fächer begründet sind. Genannt seien im Fach Rechtswissenschaft die Loseblattsammlungen, die laufenden Zeitschriften, die häufig in Neuauflage erscheinenden Lehrbücher, Gesetze etc.; im Bereich Wirtschaft etwa die hohe Zahl der laufenden Zeitschriften und der vielfältigen statistischen und periodischen Literatur, in der Geographie das umfängliche Kartenmaterial usw.

Wenn auch bei entsprechender Würdigung der Tatsachen gesagt werden kann, daß nunmehr eine zufriedenstellendere Personalsituation eingetreten ist, seien doch folgende Fragen noch erwähnt: Der Personalstand reicht zwar für die anfallenden Aufgaben knapp aus, aber es hat sich auch in diesem Jahr wieder gezeigt, daß immer noch eine große Fluktuation im Personalbereich herrscht. Die notwendigen Neu- oder Umbesetzungen in den Teilbereichen, die durch Versetzungen, Weggang etc. bedingt waren, brachten wiederholt eine gewisse Unruhe in den Arbeitsablauf, insbesondere wegen längerer Zeiten der Einarbeitung der neuen Kräfte. Hiervon blieb in der Gruppe II leider kein Bereich verschont. Außerdem können bei dem derzeitigen Personalstand Krankheit oder Urlaub kaum ausgeglichen werden. Zum anderen konnte in diesem Jahr eine wichtige Forderung der Gruppe personell nicht erfüllt werden. Schon lange wird in diesem Bereich der Einsatz einer qualifizierten Auskunftskraft für die Lesesäle diskutiert, um den Fachreferenten zu entlasten und der notwendigen besseren Betreuung der Studenten gerecht zu werden.

Wurde zu Anfang auf die verstärkte Routinearbeit hingewiesen, so gilt dies auch für die Bestandsaufbau- und Erwerbungstätigkeit der Gruppe. Die im Bericht 1971 angekündigte Ausweitung der Ansichtssendungen auf die Bereiche Recht und Geschichte, die von der Erwerbungsabteilung vorgenommen wurde, kam voll zum Tragen. Die Beurteilung dieses Systems ist noch nicht einheitlich. So konnte mit Hilfe der Ansichtssendungen für die Fächer Geschichte, Politologie und Soziologie mit allen Vorteilen der schnelleren Buchversorgung ein erheblicher Teil der Literaturbeschaffung bestritten werden. Im Bereich Recht hingegen scheint die Auswahl der Verlage noch nicht umfassend genug zu sein, da hier die Zahl der über Ansichtssendungen gekauften Werke verhältnismäßig gering ist.

Die Ausleihbestände konnten vermehrt werden und die erstmals in der Gruppe II durchgeführte große Bestandsrevision gab nach einem Zeitraum von mehreren Jahren eine Übersicht über die bisher eingetretenen Verluste oder unauffindbaren Werke. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse konnten noch im Jahre 1972 durch Beschaffung von Ersatzexemplaren oder Verstärkung der Ausleihliteratur auf diesen Gebieten genützt werden.

Eine auch im letzten Jahr bereits verzeichnete bessere Zusammenarbeit zwischen den Fachreferenten und den einzelnen Teilbibliotheken sorgte auch in diesem Jahr für den erforderlichen Austausch von unangemessen plazierter Literatur, in vielen Fällen schon bei der Bestellung selbst, so daß auch im Bereich der Erwerbung die Zusammenarbeit sich vorteilhafter gestalten konnte.

Als Ergenbis des Jahres 1972 kann mit Recht festgestellt werden, daß die erste Aufbauphase für die Bibliotheken der Gruppe II abgeschlossen scheint. Sachlich und personell ist ein guter Zustand erreicht, so daß eine ordnungsgemäße Referatsführung und Benutzung der Teilbibliotheken gewährleistet ist. Ungeachtet dieser Tatsache werden auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden müssen, nicht nur den gegenwärtigen Stand zu halten, sondern durch Hinzunahme neuer Aufgaben zu verbessern. Erwähnt sei hier insbesondere der noch unzureichende Stichwortkatalog, der verbessert werden muß, und auf die Fächer Wirtschaft, Soziologie und Politologie ausgeweitet werden sollte.

Die Systematiken, die wegen der hohen Bestandszahlen kaum noch wesentlich verändert werden können, müssen zur besseren Benutzbarkeit mit ausreichenden Registern etc. ausgestattet werden. Das gilt besonders noch für die Teilbibliothek Geschichte.

Fachreferenten, Gruppe III (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Medizin)

Infolge verbesserter personeller Ausstattung (3 hD, 1,5 gD, 1 mittl. D., 1 Schreibkraft, 2 Offizianten gegenüber 2 hD, 1,5 gD und 1 Offizianten im Jahre 1971) machte der Aufbau der Teilbibliotheken und der Magazinbestände gute Fortschritte. Das zeigte sich besonders in den Schwerpunkten Zeitschriftenlücken- und Bücherergänzungen und in zahlreichen Zeitschriftenneubestellungen. Der auf einzelnen Gebieten wenig ergiebige Antiquariatsmarkt ließ jedoch z. B. in der Mathematik, wo verschieden ältere italienische Zeitschriften schwer zu beschaffen sind bzw. Reprints sich verzögern, noch manche Lücken bestehen. Rücksichtnahme auf einen neuen Lehrstuhl mit anderer Arbeitsrichtung im Fachbereich Mathematik und zwei ähnliche im Fachbereich Physik bedingten, daß ein Teil der bereitgestellten Mittel erst im Jahre 1973 ausgegeben werden kann. Eine wesentlich umgearbeitete und erweiterte Aufstellungssystematik für Physik konnte in engerer Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksbeauftragten des Fachbereichs im Juni dieses Jahres veröffentlicht werden.

Daß die Teilbibliothek Chemie seit März dieses Jahres über eine eigene Fachreferentin verfügt, machte sich neben der Aufarbeitung einiger Rückstände, durch Zeitschriftenlückenergänzung und vermehrter Monographienbeschaffung, sehr bemerkbar, ferner in verstärkter Hilfe für die Benutzer und besserer Pflege der Beziehungen zum Fachbereich.

Am stärksten haben die Bestände der Biologie und vorklinischen Medizin zugenommen, der in Regensburg Gebiete wie Biophysik, Biochemie, Anatomie und Physiologie zugewiesen wurden, die herkömmlicherweise anderswo plaziert sind. Die eben erwähnten Gebiete sind bisher befriedigend ausgebaut, so daß in diesem Jahr mehr die eigentliche Biologie, nicht zuletzt die spezielle Botanik und Zoologie beschafft werden konnte, deren Bestände allerdings vorübergehend aus Raumgründen teilweise im Magazin aufgestellt werden mußten. Mit der Fertigstellung der Aufstellungssystematik Biologie, die im Dezember 1972 abgeschlossen wurde und aus den

oben angedeuteten Gründen umfangreicher ausfallen mußte, ist ein wichtiger Abschnitt erreicht. Der allgemeine Teil (Terminologische Wörterbücher, Bibliographien usw.) schließt sich in der Notation sehr eng an die bereits bestehenden Aufstellungssystematiken Physik und Chemie an.

Die Ansichtssendungen, die im Jahre 1972 begannen, sind z. T. recht schnell, aber doch auch wieder nicht so vollständig wie erwartet, eingelaufen. Der Kontakt der Fachreferenten untereinander ist überdies nötig, damit das jeweils richtige Ansichtsexemplar der richtigen Teilbibliothek zugeleitet wird, auch wenn sich ein anderer Fachbereich oder ein Lehrstuhl für die Abnahme des Werkes schon aus guten Gründen entschlossen hat.

Der Zeitschrifteneinlauf wird in der Teilbibliothek, wo die Benützung erfolgt, laufend kontrolliert, wofür jetzt auch die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Die bereits laufenden medizinischen Zeitschriften und der wie diese dem Bedarf der vorklinischen Fächer dienenden Monographien medizinischen Inhalts werden auch von ortsansässigen Ärzten viel benutzt, so daß der Anteil dieser Besucher des Lesesaals Biologie auf etwa ein Drittel der Gesamtzahl kommt.

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Durch die am 1. 8. 1972 gemäß Gesetz verfügte Integration der Pädagogischen Hochschule Regensburg in die Universität Regensburg hat die Universitätsbibliothek weitere 45 000 Bände übernommen, die sukzessive in ihren Bestand katalogmäßig über EDV eingearbeitet werden. Die Kataloge der Pädagogischen Hochschule wurden in Zettelform geführt. Die Beschaffung der Neuzugänge erfolgt bereits zentral über die Universitätsbibliothek.

An Personal der Pädagogischen Hochschule wurden ein Diplombibliothekar und zwei Angestellte übernommen. Der Lesesaal der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät umfaßt gegenwärtig 220 Arbeitsplätze und 30 000 Bände Präsenzbestand.

Benützung

(Vorjahresangaben in Klammern)

A.) **Gesamtübersicht**

Öffnungstage

Januar	22
Februar	22,5
März	24
April	21
Mai	22
Juni	22
Juli	23,5
August	24
September	23,5
Oktober	24
November	23
Dezember	21,5

Ortsleihe

Gesamtbestellungen: 143 819 (103 434)

Januar	11 171	(7 599)
Februar	9 596	(7 271)
März	10 339	(9 118)
April	11 401	(8 257)
Mai	13 673	(10 565)
Juni	13 200	(9 880)
Juli	10 135	(6 604)
August	9 443	(6 899)
September	9 541	(7 084)
Oktober	14 185	(9 077)
November	17 047	(11 370)
Dezember	14 088	(9 710)

Fachbereichsentnahme: 36 758 (31 632)

Januar	3 049	(2 465)
Februar	2 560	(2 438)
März	3 186	(2 699)
April	3 073	(2 503)
Mai	3 017	(2 921)
Juni	3 437	(2 523)
Juli	2 832	(2 488)
August	2 366	(1 918)
September	2 755	(2 578)
Oktober	3 510	(2 987)
November	3 849	(3 360)
Dezember	3 124	(2 752)

Lehrbuchsammlung: 27 420 (17 987)

Wochenendausleihe: 34 487 (24 248)

Erledigungsvermerke:

	Verliehen:	Erledigt:	Nicht vorhanden:
Januar	2,6 Proz.	82,7 Proz.	14,5 Proz.
Februar	3,1 Proz.	78,6 Proz.	18,0 Proz.
März	2,5 Proz.	82,5 Proz.	14,7 Proz.
April	2,7 Proz.	86,8 Proz.	10,3 Proz.
Mai	2,9 Proz.	87,1 Proz.	9,9 Proz.
Juni	2,2 Proz.	88,5 Proz.	9,2 Proz.
Juli	2,2 Proz.	85,5 Proz.	12,2 Proz.
August	1,4 Proz.	80,8 Proz.	17,6 Proz.
September	1,6 Proz.	83,4 Proz.	14,9 Proz.
Oktober	2,3 Proz.	85,8 Proz.	11,7 Proz.
November	2,0 Proz.	86,9 Proz.	11,0 Proz.
Dezember	1,9 Proz.	79,8 Proz.	18,2 Proz.

Zahl der ausgegebenen Druckschriften: 130 815 (90 198)

Januar	9 620	(7 004)
Februar	7 968	(6 783)
März	9 123	(7 135)
April	10 487	(7 187)
Mai	12 662	(8 321)
Juni	12 201	(9 269)
Juli	9 116	(6 126)
August	8 441	(5 673)
September	9 022	(5 925)
Oktober	13 271	(8 061)
November	16 292	(10 277)
Dezember	12 612	(6 014)

Lesesäle:

	Zahl der Benützer insgesamt:		Tagesdurchschnitt:	
Januar	38 287	(31 894)	1 740	(1 518)
Februar	31 844	(31 058)	1 415	(1 444)
März	24 031	(21 182)	1 001	(847)
April	32 082	(26 188)	1 527	(1 214)
Mai	38 952	(34 261)	1 770	(1 631)
Juni	42 054	(30 159)	1 911	(1 449)
Juli	25 664	(21 142)	1 092	(862)
August	11 273	(10 366)	469	(431)
September	18 040	(17 851)	767	(744)
Oktober	34 702	(32 948)	1 445	(1 402)
November	53 354	(47 375)	2 320	(2 059)
Dezember	49 283	(30 407)	2 292	(1 322)
Summe:	399 566	(334 841)	1 479	(1 243)

Zahl der mitgebrachten Bücher: 167 463 (152 646)

Januar	17 549	(17 473)
Februar	13 751	(15 727)
März	9 600	(8 597)
April	14 779	(11 469)
Mai	15 575	(16 231)
Juni	19 392	(15 067)
Juli	10 370	(9 553)
August	5 612	(4 395)
September	8 170	(6 635)
Oktober	14 792	(13 248)
November	22 223	(20 197)
Dezember	15 650	(14 070)

Aufkünfte (mündl. und schriftl.): 5 363 (4 445)

Januar	495	(264)
Februar	521	(370)
März	455	(414)
April	464	(386)
Mai	511	(401)
Juni	541	(364)
Juli	436	(287)
August	258	(307)
September	233	(288)
Oktober	473	(450)
November	558	(551)
Dezember	418	(358)

Signierdienst

Zahl der erledigten Bestellungen: 27 442 (19 910)

Januar	2 258	(1 012)
Februar	2 601	(1 324)
März	2 608	(2 960)
April	1 937	(1 696)
Mai	1 987	(2 070)
Juni	1 718	(1 123)
Juli	1 891	(964)
August	2 480	(1 887)
September	2 091	(1 880)
Oktober	2 287	(1 465)
November	2 615	(1 729)
Dezember	2 969	(1 791)

Xerokopien

	Einzelaufnahmen:		Mehrfachaufnahmen:	
Januar	22 697	(28 244)	7 104	(320)
Februar	25 569	(31 942)	7 801	(387)
März	19 638	(38 272)	15 313	(1 770)
April	20 713	(26 017)	8 532	(1 516)

Mai	28 439	(17 687)	11 179	(7 984)
Juni	30 033	(18 394)	13 671	(11 635)
Juli	22 332	(19 805)	9 161	(10 103)
August	15 709	(13 052)	4 099	(3 107)
September	18 241	(16 377)	4 774	(1 619)
Oktober	21 358	(19 503)	12 520	(6 369)
November	21 180	(20 968)	12 014	(13 303)
Dezember	19 079	(30 083)	10 847	(12 523)
Summe:	264 988	(280 344)	116 815	(70 636)

Verleihung nach auswärts: Eingegangene Bestellungen:

		Zahl d. versandten Bücher:	
Januar	498 (153)	290	(118)
Februar	496 (205)	306	(179)
März	621 (279)	391	(274)
April	458 (220)	298	(122)
Mai	470 (275)	350	(151)
Juni	377 (128)	234	(74)
Juli	385 (208)	215	(124)
August	436 (259)	272	(116)
September	392 (279)	232	(165)
Oktober	394 (244)	239	(125)
November	387 (377)	286	(229)
Dezember	332 (414)	196	(271)
Summe:	5 246 (3 041)	3 309	(1 948)

Verleihung von auswärts:

Zahl der Bestellungen:		Zahl der eingetroffenen Bände:	
Januar	958 (675)	524	(549)
Februar	1 184 (723)	725	(605)
März	1 450 (1 800)	804	(861)
April	935 (1 361)	814	(798)
Mai	1 058 (1 100)	639	(766)
Juni	938 (955)	768	(669)
Juli	854 (587)	538	(484)
August	1 291 (1 222)	577	(685)
September	1 129 (1 080)	600	(757)
Oktober	1 345 (1 088)	785	(724)
November	1 190 (945)	749	(739)
Dezember	941 (1 014)	760	(643)
Summe:	13 300 (12 570)	8 284	(8 280)

Erledigungsdauer:

	1–2 Wochen	2–3 Wochen	3–4 Wochen	4–5 Wochen	5–6 Wochen	Mehr als 6 Wochen
Januar	195	188	94	54	23	47
Februar	359	220	89	48	19	60
März	471	197	118	50	28	58
April	425	291	79	57	41	58
Mai	339	274	49	22	33	76
Juni	303	261	109	65	34	106
Juli	361	120	46	51	38	53
August	339	295	116	60	25	57
September	298	274	91	22	18	43
Oktober	334	456	188	43	31	49
November	205	442	116	68	39	51
Dezember	274	400	161	27	21	72
Summe:	3 903 (38 %)	3 418 (34 %)	1 256 (12 %)	567 (6 %)	350 (3 %)	730 (7 %)

Bestellart:

	Vor 1800 ersch. Bücher	Zwischen 1800 u. 1900 ersch. Bücher	1900–1945 ersch. Bücher	1946–1960 ersch. Bücher	1961 ff. ersch. Bücher
Januar	13	72	242	191	194
Februar	65	99	216	258	223
März	29	121	307	312	311
April	25	85	314	362	246
Mai	27	110	216	241	237
Juni	21	123	324	266	233
Juli	26	121	253	155	194
August	15	86	301	286	254
September	24	69	265	224	244
Oktober	46	81	448	280	299
November	64	96	354	193	241
Dezember	58	101	388	204	229
Summe:	413 (4%)	1 164 (12%)	2 628 (26%)	2 972 (29%)	2 905 (29%)

B.) **Einzelfragen**

Im Jahre 1972 sind die Anforderungen an die Benützungsabteilung gegenüber den Vorjahren weiterhin gestiegen.

In der **Ortsleihe** war ein Ansteigen der Bestellungen von fast 30% zu verzeichnen. Während in der **Fernleihe** die Zahl der Bestellungen an auswärtige Bibliotheken nahezu konstant blieb, wuchs die Anzahl der Bestellungen durch auswärtige Bibliotheken um über 70%. Die Entleihungen aus der **Lehrbuchsammlung** wuchsen um etwa 34%. Der größeren Nachfrage nach Lehrbüchern wurde durch eine Vermehrung des Bestandes der Lehrbuchsammlung um über 4 000 Bände auf 10 750 Bände begegnet.

Im **Signierdienst** ist ebenfalls eine steigende Tendenz zu vermerken, die personell besonders dann spürbar wurde, wenn keine Anwärter zur Verfügung standen.

Mit der Vermehrung der Lehrstühle und des Lehrstuhlpersonals und dem Anwachsen der Studentenzahl wuchs auch die Zahl der **Lesesaalbenützer** und der Benützer der Orts- und Fernleihe. Bei den **Stadtbenützern** ist ebenfalls ein nicht unbeträchtlicher Anstieg zu verzeichnen (44 v. H.).

Durch eine räumliche Verbesserung der Benützungsabteilung wurde es möglich, die **Mahnstelle** für die Fachbereichsentnahme zentral unterzubringen. In ihr werden jetzt die Mahnkartei und die Namenskartei geführt, während die Signaturenkarteien weiterhin dezentralisiert geführt werden. Mit der Führung der Namenskartei wurde eine Halbtagskraft aus dem Aufsichtsdienst betraut.

Die **Personallage** der Benützungsabteilung konnte zwar durch die Einstellung einer Kraft des mittleren Dienstes, die flexibel je halbtags in der Orts- und in der Fernleihe eingesetzt wird, verbessert werden, ist aber noch immer nicht als befriedigend zu bezeichnen. Insbesondere an der Ausleihtheke und im Signierdienst treten Engpässe auf. Wegen des Ausscheidens des bisherigen Leiters der Benützungsabteilung Ende April 1972 erhielt die Abteilung am 1. Mai einen neuen Leiter.

Da an den Oberstufen der Gymnasien in zunehmendem Maße vorwissenschaftliche Arbeit von den Schülern zu leisten ist, mußten neben den **Führungen** für Studenten und andere Benützer besonders die Führungen für die Gymnasiasten der Oberstufe intensiviert werden. Dieser Teil der Benützerschulung kommt nicht nur den zukünftigen Studenten, sondern auch der Bibliothek zugute.

Im Berichtszeitraum konnten verschiedene Vorhaben, die teils den Benützerservice verbessern, teils innerbetriebliche Belange der Abteilung regeln sollen, verwirklicht werden.

So konnte die Form der verschiedenen **Bibliotheksausweise** praktischer gestaltet werden. Der „grüne" Bibliotheksausweis für Universitätsbedienstete und -angehörige ist jetzt mit einem Lichtbild versehen. Durch diese Maßnahme soll bei steigender Benützungsfrequenz einem Mißbrauch der

Ausweise vorgebeugt werden. Die grünen Ausweise werden künftig nicht mehr von der Verwaltung der Universität ausgestellt, sondern von der Verwaltung der Universitätsbibliothek. Diese fertigt von jedem auszustellenden Bibliotheksausweis einen maschinenschriftlichen Durchschlag an, anhand dessen sich Berechtigung und Fristablauf überprüfen lassen. Die nötigen Angaben zur Person des Benützers und die üblichen dienstlichen Vermerke werden auf Vorder- und Rückseite der Karten verteilt. Die Ausweise können mehrere Jahre verwendet werden, da eine eigene Spalte für die Verlängerung der Benützer- und Ausleihberechtigung auf jeweils ein Jahr vorgesehen ist.

Seit 1. Dezember 1972 werden die statistisch erfaßten **Wochenendleihscheine** aus den einzelnen Teilbibliotheken den zuständigen Fachreferenten zugeleitet. Den Fachreferenten soll damit eine zusätzliche Entscheidungs- und Orientierungshilfe für die Auswahl und Beschaffung von Ausleihliteratur und Mehrfachexemplaren geboten werden.

Innerbetrieblich wurde die Frage der **Postvorlage** und der **Unterschriftsberechtigung** in der Benützungsabteilung geregelt. Diese Regelung soll die bereits 1971 von der Direktion verfügte Anordnung über Entscheidungs- und Handlungsvollmachten in der Benützungsabteilung ergänzen und eine umfassende Information des Leiters über alle Vorgänge in der Abteilung gewährleisten.

Für den Signierdienst wurde eine **Signier- und Bibliographierordnung** erlassen. An der UB Regensburg besteht kein Signierzwang. Die zu bibliographierenden Fernleihbestellungen wachsen ständig. Dem Signierdienst mußten deshalb verbindliche Richtlinien an die Hand gegeben werden.

Ein differenziertes Bibliothekssystem verlangt mannigfache **Sonderregelungen** in der Benützung, um eine möglichst effektive Ausnützung der Bestände zu erreichen und den berechtigten Sonderanliegen der verschiedenen Benützergruppen entgegenzukommen:

Am 7. Juni 1972 wurden vom Kleinen Senat neue **Richtlinien für die Handapparate** der Ordinarien beschlossen, die gegenüber den bisherigen Richtlinien vom 1. Mai 1969 in verstärktem Maße auch Sonderfälle berücksichtigen.

Die am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Ausnahmeregelung zur **Fachbereichsentnahme für Habilitanden,** die nicht an der Universität Regensburg angestellt sind, wurde während des Jahres erprobt und kann nunmehr, da in ihrem Vollzug keine Schwierigkeiten aufgetreten sind, auf unbestimmte Zeit zur Anwendung gelangen.

Mit Beginn des Wintersemesters 1972/73 wurde eine neue Regelung für **Semesterapparate** eingeführt. Um die Dozenten von der Haftungspflicht für Bücher, die sie in die Semesterapparate stellen, zu befreien und um zu gewährleisten, daß diese Bücher nicht vor Ablauf des betreffenden Semesters von der Mahnstelle eingefordert werden, werden für diese keine Fachbereichsentnahme-Kupons mehr ausgefüllt und an Stelle der entnommenen Bücher eingestellt, sondern eigene gelbe Vertretermappen. Auf ihnen werden der Name des Dozenten, die Signatur des Buches, das Semester und gegebenenfalls der Lesesaal vermerkt.

Technische Abteilung

Das Jahr 1972 brachte für die Technische Abteilung wie auch im Vorjahr eine Reihe von Aufgaben in den Bereichen Magazindienst, Einbandstelle, Kopierdienst, Transport und Umzug.

Wie in anderen Bereichen, so war auch hier ein Großteil der anfallenden Arbeiten routinemäßig zu erledigen. Es zeichnete sich eine deutliche Normalisierung ab, etwa in den Bereichen Magazin- und Kopierdienst. Allerdings haben sich auch in diesem Jahr die räumlichen Verhältnisse nicht gebessert. So liegen die Magazinräume immer noch örtlich weit getrennt voneinander und stellen sich einer rationelleren Arbeit entgegen, da wiederum weite Transportwege zurückzulegen waren. Durch den Neubau des Lesesaals der Teilbibliothek Sprache und Literatur weitete sich das Netz der anzufahrenden Stellen aus. Allerdings entfielen im letzten Viertel des Jahres die Außenstellen Alumneum, Rote-Hahnen-Gasse und Landshuter Straße durch Zusammenführung dieser Bibliotheken im Hauptlesesaal des Sammelgebäudes. Diese freiwerdende Transportkapazität konnte nun im Bereich der Universität und zwischen Sammelgebäude und Ägidienplatz eingesetzt werden.

Einen erheblichen Teil der Sonderbelastungen stellten auch in diesem Jahr wieder die Umzüge von großen Teilbibliotheken dar. Voran stand der Umzug der Teilbibliothek Sprache und Literatur in die endgültigen Räume. Nach bewährtem Muster, d. h. Einsatz der Offizianten und Unterstützung durch eine Transportfirma, ging dieser Umzug reibungslos vonstatten. Die freiwerdenden Räume wurden anschließend mit den bisher getrennten Fachgebieten der Teilbibliothek Psychologie, Kunst, Musik, Philosophie und Pädagogik neu bestückt. Bei dieser Gelegenheit konnte eine Reinigung der Regale vorgenommen werden. Insgesamt wurden ca. 200 000 Bände bewegt und einige tausend Meter Regale abgebaut und gelagert. Es zeigte sich wiederum, daß eine gute Vorausplanung unbedingt notwendig ist, besonders die Festlegung der neuen Standorte der Bücher anhand von Plänen und Bestandszählungen ist unerläßlich. So erübrigte sich eine nachträgliche größere Korrektur der aufgestellten Bestände.

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauein kaufszentrum

Die Umzüge in diesem Jahr haben erneut die Probleme klar hervortreten lassen, mit denen gerechnet werden muß, wenn die Bauarbeiten bei Bezug neuer Räume noch nicht restlos abgeschlossen sind. Es fehlte auch diesmal an geeigneten Zufahrtswegen, einsatzbereiten Lastenaufzügen und notwendiger Absperrung der Bibliotheksräume. Nur durch den Einsatz des mit der praktischen Durchführung der Umzüge betrauten Offizianten konnte die schon gewohnte Schnelligkeit der Abwicklung erreicht werden.

Vom 24. bis 28. 7. 1972 wurde eine Teilrevision von ca. 200 000 Bänden der offen aufgestellten Bestände in den Lesesälen Recht, Wirtschaft und Geschichte durchgeführt. Ziel der Revision war festzustellen, wieviele Bände in den Teilbibliotheken Recht, Wirtschaft und Geschichte aufgestellt sind, wieviel Bände als entnommen nachgewiesen sind, wieviele und welche Bände in den Teilbibliotheken als nicht auffindbar zu betrachten sind. Verstellungen waren zu bereinigen, grobe Einbandmängel sollten festgehalten, nicht auffindbare Titel durch Kennzeichnung im Standortkatalog notiert werden. Für die Revision wurden 10 Offizianten, 12 Aufsichtskräfte und 17 Anwärter des gehobenen und mittleren Bibliotheksdienstes bereitgestellt. Die Fachreferenten hatten die Revisionsvorgänge in ihrem Teilbereich zu überwachen, als Hilfsreferenten wurden ihnen 3 Bibliotheksreferendare zugewiesen.

Die Bibliothekskommission war rechtzeitig über Zeitpunkt und Umfang der Revision informiert worden. Nach 1 bis 2 Anpassungstagen hatte sich das Revisionstempo auf folgendes Normalmaß eingependelt: 400 Bände/Stunde/Arbeitsteam. Insgesamt wurden von 206 160 Bänden 9 539 (4,6 Prozent) nicht am Standort vorgefunden. Durch eine Nachrevision in den folgenden Wochen konnte die Zahl der fehlenden Bände auf folgende Prozentsätze erniedrigt werden: Recht 4 Prozent, Wirtschaft 2 Prozent, Geschichte 1 Prozent. Da es sich um eine erste Revision seit 5 Jahren handelte, ist die Fehlquote nicht als alarmierend anzusehen.

Neben dieser ersten Teilrevision wurden auch die Bestände der Musik und der Kunst überprüft, nachdem sie von den Außenstellen in den Hauptlesesaal gebracht worden waren.

Im Laufe der zweiten Jahreshälfte wurde auch eine einfache Standortrevision in den Magazinen A – D vorgenommen. Im Bereich dieser Magazine trat eine gewisse Erleichterung durch die schon genannten Umzüge ein, da nun im Hauptlesesaal mehr Platz für die Lesesaalbestände der Zentralbibliothek zur Verfügung stand und die bisher in den Magazinen ausgelagerten Bestände wieder zurück gebracht werden konnten. Allerdings zeichnet sich für die gesamten Magazinräume Stellraumnot ab.

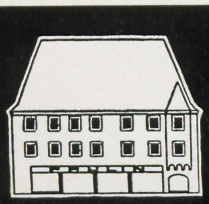
Zum Ende des Jahres erfolgte die routinemäßig durchgeführte Zählung der Gesamtbestände. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Allgemeines (A)	40.959	Bände
Theologie (B)	82.714	„
Philosophie, Psychologie (C)	35.480	„
Pädagogik (D)	26.132	„
Indogermanistik, Allgem. Sprachwissenschaft (E)	18.343	„
Klassische Philologie (F)	22.342	„
Germanistik (G)	49.154	„
Anglistik, Amerikanistik (H)	44.714	„
Romanistik (I)	37.874	„
Slavistik (K)	28.614	„
Volkskunde, Kunstwissenschaft, Klassische Archäologie, Musik (L)	32.674	„
Politologie, Soziologie (M)	31.805	Bände
Geschichte (N)	90.936	„
Rechtswissenschaft (P)	146.790	„
Wirtschaftswissenschaft (Q)	83.923	„
Geographie und Völkerkunde (R)	18.011	„
Mathematik (S)	17.896	„
Allgemeine Naturwissenschaften (T)	7.934	„
Physik (U)	20.460	„
Chemie (V)	23.027	„
Biologie (W)	24.415	„
Theoretische Medizin (X)	28.711	„
Klinische Medizin (Y)	2.992	„
Sport (Z)	5.561	„
Lehrbuchsammlung	10.700	„
Handapparate	12.000	„
Sonstiges	207.161	„
Summe:	1,151.505	Bände

Eine zusätzliche Zählung der Regale, die im Laufe der Zeit angeschafft werden mußten, ergab, daß die Bibliothek zur Zeit über 34 000 lfd. Regalmeter verfügt, die nicht in Lesesälen fest eingebaut sind.

Im Bereich des Kopierdienstes, der zur Zeit mit zwei Xerox-Geräten/Typ 720 arbeitet, wurden die Aufträge der Studenten und Lehrstühle sowie die internen Kopien angefertigt. Der Ende 1971 in Dienst gestellte Computer-Forms-Printer (CFP) wurde zu den zwei großen Katalogausdrucken herangezogen, die im Frühjahr und im Herbst anfielen.

Während dieser Zeit mußte aus Gründen der Schnelligkeit im Schichtdienst gearbeitet werden. Die folgenden Supplementausdrucke konnten im normalen Arbeitsverlauf abgewickelt werden. Es hat sich gezeigt, daß der CFP die noch Ende 1971 festgestellten Mängel überwunden hat und ohne größere Unterbrechung in den Zeiten des Katalogdrucks einwandfrei arbeitete. Zusammen belief sich die Zahl der vom Kopierdienst angefertigten Kopien auf ca. 1,65 Millionen Stück.


Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

Die Einbandstelle hatte 1972 unter Personalwechsel zu leiden. Besonders der mehrmonatige Ausfall einer Schreibkraft machte sich ungünstig bemerkbar. Dennoch hat sie die gestellten Aufgaben erfüllen können und für insgesamt 880.816,– DM Aufträge vergeben. An Regensburger und auswärtige Bindereien vergab sie

		(1971)
Monographien:	32.763	27.520
Zeitschriftenbände:	20.382	22.742
	53.145	50.262

Die Zahl der im eigenen Bereich gebundenen, reparierten oder angefertigten Einheiten stieg leicht an. Insbesondere wurden leichte Kartonierungen gefertigt.

Das Personal der Einbandstelle beteiligte sich ferner an der Durchsicht von Lesesaalbeständen auf Bindegut. So wurden in den Fächern Wirtschaft, Geschichte, Geographie und Soziologie mehrere tausend Bände herausgesucht, die dem Fachreferenten zur Bindeentscheidung vorgelegt wurden.

Zum Bereich der Eigenleistung sind auch die 8 300 Katalogblocks zu zählen, die von der Einbandstelle für die einzelnen Lesesäle und für auswärtige Bibliotheken gebunden und in Klemmbinder eingeordnet wurden.

Die Geräteeinrichtung der Einbandstelle rundet sich allmählich ab. Mit dem Erwerb eines elektrischen Karteitroges für die Zeitschriftenkartei der Einbandstelle und einer kombinierten Stanz- und Perforiermaschine sind nun fast alle Forderungen auf diesem Gebiet erfüllt.

Baufragen

Die Bauarbeiten an der Zentralbibliothek schritten 1972 kontinuierlich voran. War zu Anfang des Jahres die Oberkante der Magazinebene erreicht, so wurde inzwischen der Rohbau des Gebäudes fast völlig erstellt. Im Dezember konnte das Richtfest gefeiert werden.

Mit dem Architekturbüro Alexander Freiherr von Branca und dem Universitätsbauamt wurden in den vergangenen zwölf Monaten mehrere Baubesprechungen abgehalten. Sie betrafen vor allem Fragen der Innenausstattung. Als nicht zweckmäßig wurde von der Bibliotheksleitung der Übergang von der Zentralbibliothek zum Philosophicum beanstandet. Auch die Vielzahl der verschiedenen Ebenen und das etwas abweisende Äußere der ZB (Fortifikationscharakter) fanden nicht ungeteilte Zustimmung der UB. Auf die Einrichtung einer bibliotheksinternen Caféteria wurde verzichtet, da in unmittelbarer Nähe der ZB vom Studentenwerk eine Caféteria errichtet wird. Der Einzug in das Gebäude ist für Ende 1973/Anfang 1974 geplant.

Im September/Oktober 1972 erfolgte die Übernahme des Lesesaals der Teilbibliothek Sprache und Literatur (Philosophicum) durch die Universitätsbibliothek. Während der Raum in architektonischer Hinsicht ein ansprechendes Bild bietet, läßt die Luftbefeuchtung zu wünschen übrig. Abhilfe kann erst mit Bezug des Gesamtgebäudes im Herbst 1973 erwartet werden.

Äußerst unangenehm machte sich im Philosophicum das Fehlen der notwendigen Fernsprechanschlüsse bemerkbar, obwohl seit dem Einzug bereits drei Monate verstrichen sind. Auch die Lesesaaltheke am Eingang und die Zeitschriftenschränke sind bis heute nicht fertiggestellt. Ganz besonders sollte auf ein besseres Funktionieren der Klima- und Befeuchtungsanlagen geachtet werden.

Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission des Kleinen Senats bestand am 1. 1. 1972 aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Hoffmann (Vorsitzender), Prof. Dinkelbach, Prof. Kleinheyer, Prof. Sauer, Wissenschaftlicher Assistent Dr. Schneider, VDWA Dr. Harms, Regierungsdirektor Zorger (Kanzler), OBD Dr. Pauer, Rudat-Wittmann (Stud.).

Am 31. 12. 1972 gehörten der Kommission als Mitglieder an:

Prof. Sauer (Vorsitzender), Prof. Giehrl (stellvertretender Vorsitzender), Prof. Rief, Prof. Soell, Prof. Toth, VDWA Dr. Harms, Akad.-Rat Dr. Wagenführ, Reg.-Dir. Zorger (Kanzler), OBD Dr. Pauer, Bettermann, Fischer, Rudat-Wittmann (Stud.).

In 5 Sitzungen am 18. 2., 5. 5., 30. 6., 1. 12. und 20. 12. wurden unter anderem folgende Themen behandelt:

Verteilung der Haushaltsmittel, Antrag des Fachbereichs Recht zu den Handapparaten der Lehrstuhlinhaber, Verlängerung der Leihfrist bei der Wochenendausleihe, Auslage von Informationsmaterial über die Aktion „Amnesty International" im Hauptlesesaal, Revision der offen aufgestellten Bestände, Mehrfachbeschaffung von Büchern.

Besuche in der UB

(1. 10. bis 31. 12. 1972)

11. 10. Senior Assistant Librarian D. E. Haag, University of the Witwatersrand, Johannesburg (South Africa).

31. 10. Associate Librarian Bernie Kitchener, Australian National University, Canberra.

17. 11. Dr. Liperit Kjusadjan, Vizedirektor des Informations- und Bibliotheksinstituts für Gesellschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Moskau.

17. 11. Dr. Zastreu, Direktor der UB Johannesburg (South Africa).

21. 12. Volksbibliothekarin im Öffentlichen Dienst Elisabeth Plank,

MUSTERRING international
Möbel WELCK
Seit 65 Jahren ein Begriff
Das Möbelhaus Ihres Vertrauens
REGENSBURG Obermünsterstr.
Der Treffpunkt zum Einkauf schöner Möbel

Euratom, Ispra-Varese, Italien,

Dr. Richard L. Berling, Direktor und Professor der School of Library Service, N. Y.,

Dr. Paul Herbert Spence, Bibliothekar an der University of Alabama, Birmingham,

William F. Hayes, Bibliotheksdirektor der Boise Public Library, Boise,

David Sebsey, Bibliotheksdirektor der Free Public Library, Santa Rosa;

Roy L. Kidmen, Bibliothekar der Universität of Southern California, Los Angeles,

Philip A. Knachel, Associate Director, Folger Shakespeare Library, Washington,

Clere S. Jones, Direktorin der Öffentlichen Bücherei, Detroit.

Teilnahme an Tagungen

OBD Dr. Pauer

2./ 3. 10. Sitzung der Deutschen Bibliothekskonferenz in Hamburg (Vorbereitung des Bibliothekanstages 1973, Beratungen des Bibliotheksplans II).

4./ 5. 10. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hochschulbibliotheken in Bonn.

12./13. 10. Ausschußsitzung des Vereins Deutscher Bibliothekare in Würzburg.

31. 10. Besprechung bei der Generaldirektion der Bayer. Staatlichen Bibliotheken in München (Definitive Verteilung der jetzt in der Prüfung stehenden Anwärter des gehobenen Bibliotheksdienstes).

29. 11. Besprechung bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn – Bad Godesberg.

4. 12. Sitzung der Deutschen Bibliothekskonferenz in Regensburg.

BD Dr. Hauschka

11. 10. Sitzung der Ausbildungsleiter der wissenschaftlichen bayerischen Bibliotheken in Nürnberg.

24. 10. Bayerische Direktorenkonferenz in München (Vertretung von Dr. Pauer).

25. 10. Dienstbesprechung mit den Leitern der Universitätsbibliotheken in der Bayer. Staatsbibliothek München.

8. 11. Baubesprechung über Einrichtungs- und Ausstattungsfragen der Zentralbibliothek (Belüftung, Beheizung usw.) im Architekturbüro Freiherr von Branca, München.

24. 11. Besprechung bei der Generaldirektion der Bayer. Staatlichen Bibliotheken in München (Verteilung der geprüften Anwärter des mittleren Bibliotheksdienstes).

OBR Dr. Niewalda

12./13. 10. Sitzung des Vereins Deutscher Bibliothekare in Würzburg.

14.–16. 11. Europäischer Mikrofilmkongreß in Mainz.

1. 12. Besprechung der EDV-Gruppe in der Bayer. Staatsbibliothek in München.

6.– 8. 12. Fortbildungslehrgang: „Die neuen Regeln für die Alphabetische Katalogisierung" (RAK) in München.

BOI Preuß

9. 10. Besprechung über Organisation der Fehlerausdruckbearbeitung, UB Augsburg.

10. 11. Sesam-Vorführung in München.

13. 11. Vollsitzung der Arbeitsgruppe MARC – D in München.

BI Hübner

18. 10. Virtuelle Speichermethoden, Siemens, Nürnberg.

6.–8. 12. Besprechung über Regeln der Alphabetischen Katalogisierung in München.

20. 2. Vorführung von DV-Geräten der MDS-Deutschland GmbH in Nürnberg.

BA Zierer

16. 10. Testablegung am Landesamt für Datenverarbeitung, München.

6.–17. 11. EVD-Einführungskurs am Landesamt für Datenverarbeitung in München.

BR Dr. Bothe

17./18. 10. Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für medizinisches Bibliothekswesen in Frankfurt/Main.

Veröffentlichungen der UB

Pauer, M.: Ziel – 2,5 Millionen Bände. Der Aufbau der Universitätsbibliothek.

In: Regensburger Almanach 1973. Regensburg: Walhalla und Prätoria. Vol. 1972. S. 55–63.

Ausgeschieden

Pernpeintner Gabriele	BAT VIII	15. 10. 72	
Simmel Martina	BAT VIII	15. 10. 72	Mittl.
Bahl Gabriele	BAT VIII	31. 10. 72	Bibl. D.
Schöllhorn Brigitte	BAT IX b	31. 10. 72	
Hermann Zita	BAT VI b	3. 12. 72	
Astheimer Marion	BAT VI b	31. 12. 72	
Jung Gertrud	A IX	31. 12. 72	

Neueinstellungen

Geigenfeind Karin	BAT VIII	1. 10. 72
Lüders Ulrike	BI z. A.	16. 10. 72
Black Heinz-Günther	BI z. A.	1. 12. 72
Fend Johanna	BI z. A.	1. 12. 72
Münster Robert	BI z. A.	1. 12. 72
Amann Wilhelm	Ass. z. A.	16. 12. 72
Häusler Irmgard	Ass. z. A.	16. 12. 72
Kral Ingeborg	Ass. z. A.	16. 12. 72
Leßmüller Martina	Ass. z. A.	16. 12. 72
Markl Irmgard	Ass. z. A.	16. 12. 72
Rapf Wilma	Ass. z. A.	16. 12. 72
Röhlich Sigrid	Ass. z. A.	16. 12. 72
Schelbert Egbert	Ass. z. A.	16. 12. 72

Ernennungen

Mühlbauer Gisela	BI z. A.	1. 10. 72
Groser Rudolf	Ass. a. L.	18. 12. 72

Eheschließung

Eckert Gisela hat am 2. 12. 72 geheiratet und heißt jetzt Höfler.

(Stand: 31. 12. 1972)

Universität Regensburg – Informationen. Verantwortlich: Rektor und Pressestelle. Redaktion: Winfried Krüger. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung von Herausgeber und Redaktion wieder.

Brandt: Bildung behält Priorität

Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung sollen auch in der neuen Legislaturperiode an der Spitze der notwendigen Reformen in der Bundesrepublik bleiben. Das hat Bundeskanzler Willy Brandt im bildungspolitischen Teil seiner Regierungserklärung am 18. Januar vor dem Bundestag versichert. Der Kanzler wies darauf hin, daß es allerdings in den vergangenen Jahren schwierig gewesen sei, zwischen Bund und Ländern eine gemeinsame Grundlage im Bildungsbereich zu finden. Jetzt müsse ein neuer Anlauf genommen werden. Dazu sei eine größere Kooperation aller Länder erforderlich. Brandt betonte, die Bundesregierung werde ihre Kompetenzen „ganz nutzen", um die gesamtstaatliche Bildungsplanung mitzugestalten. Sie wolle die „Einheitlichkeit unseres Bildungswesens in der Reform sichern". Notwendig sei es, so hob Brandt hervor, so schnell wie möglich in einem Gesamtplan und in einem Budget Ziele, Zeitverlauf und Kosten der Bildungsreform darzustellen. Die Bürger müßten wissen, bis wann welche Ziele erreicht sein könnten.

Brandt wandte sich dagegen, unter Bildungsreform eine Verlängerung der Ausbildungsdauer zu verstehen. Chancengleichheit werde nicht durch eine lange Ausbildung für wenige, sondern durch eine „möglichst gute Ausbildung für alle, einschließlich der Förderung der besonders Begabten", vorangebracht. Der Bundesregierung erscheine eine Verkürzung der Jahre in der Oberstufe der Schule, also eine Schulzeit von insgesamt 12 Jahren, vernünftig und notwendig.

Der Kanzler hob hervor, die berufliche Bildung müsse den gleichen Rang erhalten wie andere Bildungsbereiche. Berufliche und allgemeine schulische Bildung seien stärker miteinander zu verflechten. Neben der Ausbildung für eine bestimmte berufliche Tätigkeit solle der Vermittlung allgemeiner Wissensgrundlagen ein größeres Gewicht gegeben werden. Die Bundesregierung kenne die Bedeutung der Betriebe als Ausbildungsstätten, wolle aber dafür sorgen, daß die berufliche und gesellschaftliche Entwicklung des einzelnen nicht durch das besondere wirtschaftliche Interesse eines Betriebes beeinträchtigt werden könne. Deshalb seien ergänzende überbetriebliche Werkstätten notwendig. Brandt sprach sich außerdem für eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes aus.

Durch die Hochschulrahmengesetzgebung will die Bundesregierung nach den Worten Brandts darauf drängen, daß die Studienreform verwirklicht wird. Die Bundesregierung trete für eine Verkürzung der Studienzeiten, die Einführung des Studienjahres und den Abbau des Numerus clausus ein. Nachdrücklich wandte sich Brandt dagegen, die Hochschulen „in politische Kampfstätten" umzufunktionieren. Er forderte die „Kräfte der Reform" auf, sich nicht entmutigen zu lassen und sich nicht zu zersplittern.

Als gemeinsame Aufgabe von Staat und Wirtschaft bezeichnete Brandt die Förderung von Forschung und Technologie. Hier müßten klare Prioritäten gesetzt werden. Große Forschungszentren würden ihre Zielsetzung teilweise ändern und sich neuen Aufgaben öffnen müssen. Die Bundesregierung werde darauf achten, daß nicht nur die wissenschaftlich-technischen Entwicklungen, sondern auch ihre sozialen und gesellschaftlichen Folgen in die Forschung einbezogen werden. Dem Problem der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Stadtforschung, aber auch der gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagenforschung müsse höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Technische Großprojekte, etwa im Bereich der Weltraumforschung, der Kerntechnik oder der Datenverarbeitung, müßten künftig stärker daran gemessen werden, was sie zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen könnten. Brandt kündigte an, daß die Bundesregierung zusammen mit den Ländern, der Wissenschaft und der Wirtschaft ein Konzept für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems entwickeln werde. Die Bundesregierung will sich nach den Worten des Kanzlers auch darum bemühen, die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Technologie auch mit den Ländern des Ostens auszuweiten. In der erweiterten Europäischen Gemeinschaft werde die Regierung noch stärker auf das Konzept einer gemeinsamen Forschungs- und Technologiepolitik drängen.

Der Oppositionsvorsitzende Dr. Rainer Barzel forderte in seiner Antwort auf die Regierungserklärung die Bundesregierung auf, der Bildungspolitik die versprochene, aber wie er sagte, nie verwirklichte Priorität einzuräumen. Dabei stellte der CDU-Vorsitzende Reform und Ausbau der beruflichen Bildung in den Vordergrund. Weitere Schwerpunkte müßten der gezielte Abbau des Lehrermangels, die Hochschulreform mit dem Abbau von Zulassungsbeschränkungen und der Ausbau der Vorschulerziehung sein.

Die FDP hält nach den Worten ihres Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Mischnick im Bildungsbereich eine „auch parlamentarisch verantwortliche" Zuständigkeit des Bundes für Bildungsplanung und -finanzierung für unerläßlich. Die „eifersüchtige Abgrenzung" im Bildungsbereich müsse beseitigt werden. Der bildungspolitische Arbeitskreis der FDP-Bundestagsfraktion hatte sich schon zwei Tage vorher im gleichen Sinne ausgesprochen. Er hatte erklärt, angesichts der akuten Notstände im Bildungswesen sei eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung unerläßlich. Dazu gehöre zum einen die Bereitschaft, das Instrument der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung konsequenter zu nutzen, zum anderen sollte mit den Ländern über eine einvernehmliche Grundgesetzänderung beraten werden, die dem Bund die Zuständigkeit für die Bildungsplanung einräume. Nur wenn aus der bisher mangelhaft abgestimmten Addition der Bildungspolitik der Bundesländer ein ausbaufähiges Gesamtsystem entstehe, könne die qantitative Bildungsexpansion auf qualitativ einheitliche Reformziele gerichtet werden. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Abgrenzungen im Bildungsbereich werde das bildungspolitische Dilemma in der Bundesrepublik nur verlängern.

Der FDP-Arbeitskreis hatte sich zugleich für eine zügige Beratung und baldige Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes ausgesprochen. Außerdem müsse der von den Länderministerpräsidenten geschlossene Staatsvertrag über die Hochschulzulassung so rasch wie möglich durch ein „funktionsgerechteres Bundesgesetz" ersetzt werden.

Geschirrspüler AEG-FAVORIT DELUXE electronic verwöhnt Sie mit großem Spülkomfort

Reinigt besonders dekor- und glasschonend.
Geräuscharm durch SILENCE-Effekt.
Modelle für An-, Unterbau und Hochbau.
Ideal für die Einbauküche.



AEG

OTTO SCHOPPE

Regensburg

Tändlergasse und Wahlenstraße — Telefon 5 72 10

● **Ihre Anzeige in diese Zeitung** ●



Gönnen
Sie Ihrer
Figur
ein neues
Miedergefühl

IRMA ANDRÄ
pour madame
FÜR DIE FRAU

Spezialgeschäft
Bademoden — Umstandsmoden
Wäsche — Strümpfe
Fröhl.-Türken-Straße (im Hause Tages-Anzeiger)

Inserieren bringt Gewinn!

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte

Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

Bungalow mit 1400 qm großem Grundstück

19 km nördlich von Regensburg (B 16), in sehr ruhiger Wohnlage, teils möbliert, zu verkaufen.

Ca. 170 qm Wohnfläche. Erstklassige Ausstattung: Marmor-, Keramik- und Teppichböden, Zentralheizung. Große Terrasse mit offenem Kamin, Garten angelegt mit Wald- und Ziersträuchern. Wert der Außenanlagen ca. 15 000 DM. Fahrt- und Gehwege mit Waschbeton ausgelegt. Verkaufspreis 210 000 DM. Telefon (0 94 63) 3 27.

ST.-KATHARINEN-SPITAL-BRAUEREI REGENSBURG

liefert schnellstens

Hell- und Dunkel-Biere — Spital-Pils — Spital-Bock, Festbier und Weizenbier frei Haus
sowie sämtliche Getränke

Unsere Spezialität:
Partyfässer mit kompletter Anstichgarnitur, dazu Steinkrüge oder Gläser (leihweise ohne Preisaufschlag).

Besuchen Sie unsere bekannten Spital-Gaststätten:

Spitalgarten
bei der Steinernen Brücke, Tel. 52300

Spitalkeller
Nürnberger Straße 12, Tel. 52776

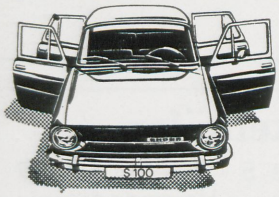
Spitalsportgaststätte
Prüfeninger Straße, Tel. 23152

Auf Anruf Tel. 59031 liefert die Brauerei sämtliche Biersorten als Haustrunk auch in die Wohnung.
ff. Biere — guter Mittagstisch — Brotzeitspezialitäten.

Wirtschaftswunder

SKODA '73







42 bis 52 PS, 4 Türen, 5 Sitze, Liegesitze, Drehstrom-Lichtmaschine, Gürtelreifen, vorn Scheibenbremsen, 2-Stufen-Gebläse, Zweikreis-Bremssystem, Unterbodenschutz.

Mit über 2200 Service-Stationen und Ersatzteillägern in ganz Europa.

Bereits ab DM 4998,– inkl. MwSt.

DIE VERNÜNFTIGEN VON SKODA

Skoda-Großhändler JOSEF BAUDISCH

84 Regensburg – Reichsstraße 19 – Telefon (09 41) 5 27 64



CARL PALESTRINI & SOHN

Papier Schreibwaren

Maximilianstraße 3 · Telefon 5 41 71

Gegründet 1876

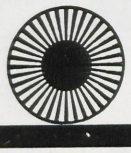
Dom-Spatz Bier... tonangebend!



Rufen Sie bitte (09 41) 2 10 12.
Unser Durstexpreß beliefert Sie prompt und zuverlässig.

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum

Ostermeier GRILL



Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch

BARTH
LICHTSTUDIO

Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Damen-, Herren-Moden

Modehaus Hans Schöttl

Regensburg, Maxstraße 6

FACHVERBAND SCHORNSTEINBAUER

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!

Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!

Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung

84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

LEVI'S

AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung müller+ schmitz O.H.G.

Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier

Stahlzwingerweg 6

nur neue Modelle.

Immer preisgünstig

AUTOVERLEIH

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

telefon 55051/52



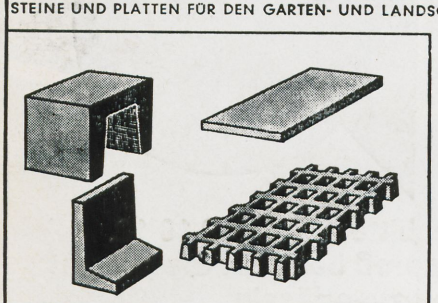
Alles
aus Ihrem
Fachgeschäft
für
moderne Optik

Kontaktlinsen und Hörgeräte
J. KAPS Nachf.
Regensburg, Maximilianstraße

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU





LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

Kammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

SCHREINER
PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT
Schwarze-Bären-Straße
Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6
RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

2 3. OKT. 1973

D 15/AZ 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

4 1973
APRIL

PROF. DR. FRANZ MAYER
Regensburg

Verfassungsrechtliche Probleme einer Reform des öffentlichen Dienstrechts

Gegen Rückzug oder Anpassung
REFERAT VON PROF. DR. DR. ULRICH HOMMES VOR DER KATHOLISCHEN AKADEMIE IN BAYERN VON JOSEPH F. SCHMUCKER

Mitteilungen der Universität Regensburg

Univ. Bibliothek Regensburg
2. 7. 73

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

DB-Touristik 1973

Für Sie haben wir vorbereitet:

2. 6. — 9. 6.	**NEUSTADT** (Schwarzwald)
16. 6. — 23. 6.	**BRUNNEN** (Vierwaldstätt. See)
30. 6. — 7. 7.	**PÖRTSCHACH** (Wörther See)
14. 7. — 21. 7.	**LINDAU** (Bodensee)
18. 8. — 25. 8.	**MAYRHOFEN** (Zillertal)
1. 9. — 8. 9.	**CHUR** (Graubünden)
22. 9. — 27. 9.	**WIEN** (Österreich)
29. 9. — 6. 10.	**MONTREUX** (Genfer See)
13. 10. — 20. 10.	**MERAN** (Südtirol)

Sie erhalten die neue Urlaubsbroschüre **„touristik regensburg 73"** bei allen Fahrkartenausgaben in den Bahnhöfen und bei den Verkaufsagenturen der Deutschen Bundesbahn (DER/ABR).

Melden Sie sich rechtzeitig an, dann können wir Ihre Sonderwünsche noch erfüllen.

IHR REISEDIENST BEI DER BUNDESBAHNDIREKTION REGENSBURG
Ruf (09 41) 50 04 68

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG · KASSIANSPLATZ 6

Inserieren bringt Gewinn!

TAXIS PILS

-die hohe Schule Pils zu trinken.

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold

Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn

Wenn's um Geld geht
SPARKASSE

KREISSPARKASSE REGENSBURG

gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Zweigstellen im ganzen Landkreis.

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG – HEFT 4 – APRIL 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,– DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,– DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Fr. Ant. Niedermayr
Regensburg, Schwabenstraße 36

PROF. DR. FRANZ MAYER
UNIVERSITÄT REGENSBURG

VERFASSUNGSRECHTLICHE PROBLEME EINER REFORM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTRECHTS

Die Diskussion um eine Reform des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland, die sich schon über Jahre hinzieht, wird 1973 nunmehr eine weitere Belebung erfahren durch das eben veröffentlichte Reformgutachten der von der Bundesregierung in Vollzug eines Bundestagsbeschlusses vom 27. 2. 1970 berufenen Expertenkommission. Der Wunsch nach Rechtsänderungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hat mancherlei Ursachen. Er erscheint zunächst einmal ausgelöst durch gesellschaftliche Wandlungen im Staatsvolk; in der sich immer deutlicher ausbildenden Industriegesellschaft unseres Rechtskreises wächst die Tendenz zur Funktionsorientiertheit. Auch die rechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst müssen sich in steigendem Maße eine Überprüfung auf ihre Funktionsadäquanz gefallen lassen. Bei solcher Betrachtung wird die Ungleichbehandlung von Inhabern ein und derselben Funktion im öffentlichen Dienst immer weniger verständlich. Hinzu kommen Wandlungen im Staatsverständnis einer breiteren Öffentlichkeit, die, selbst wenn man sie vielleicht durchaus negativ zu beurteilen geneigt sein mag, zur Kenntnis genommen werden müssen. Einiges hierzu trägt ferner ein immer perfekter sich entwickelnder Sozialstaat bei. Alles das ist von nicht unbeträchtlicher Wirkung auf das Alltagsgeschehen im öffentlichen Dienst, auf seine Struktur und nicht zuletzt sogar auf sein Selbstverständnis. So wird schließlich bereits die Frage nach der Berechtigung eines besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, ja eines besonderen öffentlichen Dienstrechts überhaupt diskutiert. Die aus solcher Diskussion erwachsenden Reformüberlegungen werfen sogleich eine Vielzahl verfassungsrechtlicher Fragen auf, die es geraten erscheinen lassen, zunächst einmal die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Reform des öffentlichen Dienstrechts abzustecken.

Das verfassungsrechtliche Grundkonzept für den öffentlichen Dienst in Art. 33 GG

Vor aller Modellarbeit gilt es somit, vorab die Grenzmarken des Grundgesetzes für die verfassungsrechtlich überhaupt möglichen Konzepte eines öffentlichen Dienstrechts zu bestimmen. Das Grundgesetz enthält speziell für den öffentlichen Dienst einige allgemeine, entscheidende Aussagen in Art 33; insbesondere hat der Verfassungsgeber durch sein Rekurrieren auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums den Gesetzgebern in Bund und Ländern von Anfang an bestimmte Wege gewiesen.

Unter öffentlichem Dienst im Sinne des Art. 33 GG hat man alle Funktionen zu verstehen, die auf eine gewisse Dauer aufgrund eines Rechtsverhältnisses mit einem öffentlichen Dienstherrn in dienstrechtlicher Abhängigkeit erbracht werden, ausgenommen die Funktionen von Inhabern oberster politischer Staatsämter, wobei es im übrigen aber ohne Belang ist, ob der Dienstleistende Berufsbeamter, Wahl- oder Ehrenbeamter, Richter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter ist. In jedem Fall wird aber ein Dienstrechtsverhältnis zum öffentlichen Dienstherrn gefordert, das öffentlichrechtlicher wie auch privatrechtlicher Natur sein kann.

Art. 33 GG enthält in seinen Absätzen 2 bis 5 die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstes, insbesondere die Leitlinien für die Ausgestaltung des Beamtenrechts und weist u. a. Konkretisierungen von verfassungsfesten Konstitutionsprinzipien auf. Art. 33 Abs. 2 und 3 GG legt Grundvoraussetzungen für Zugang und Aufstieg im öffentlichen Dienst fest; die beiden Absätze stellen einen Unterfall des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) speziell für den öffentlichen Dienst dar. Dabei fällt auf, daß für die Zulassung wie für die Wahrung der im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte in Art. 33 Abs. 3 GG nur die Unabhängigkeit von religiösem Bekenntnis und Weltanschauung konstituiert ist, nicht dagegen aber wie in Art. 3 GG auch die von den politischen Anschauungen. Dies ist eine Konsequenz der für den öffentlichen Dienst im Interesse der Existenz des Staates unabdingbaren Treuepflicht des Bediensteten, die im Kern eben eine Gesinnungspflicht ist[1]). Wer aufgrund seiner politischen Anschauungen die Grundwertvorstellungen der Verfassung nicht nachzuvollziehen vermag, z. B. damit einverstanden ist, daß sie gegebenenfalls sogar unter Anwendung von Gewalt beseitigt werden, ist für die Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht geeignet. Insoweit ist Art. 33 Abs. 3 GG lex specialis zu Art. 3 GG und auch eine spezielle Ergänzung zu Art. 33 Abs. 2 GG, der im übrigen, allerdings in dieser Beschränkung, ein ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommener hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist.

Das besondere öffentlichrechtliche Dienst- und Treueverhältnis, das das Wesen eines Beamtenverhältnisses ausmacht, reicht entwicklungsgeschichtlich weit über den Zeitpunkt zurück, zu dem man anfing, das Beamtenverhältnis als ein öffentlichrechtliches zu qualifizieren. Teils sind es deutschrechtliche Wurzeln, teils römischrechtliche, teils schwingen

auch lehensrechtliche Vorstellungen mit. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hat sich die Dienst- und Treuepflicht in ihrer heutigen Form entwickelt; sie war schon damals nicht mehr an die Person des Monarchen gebunden, genauso wenig wie sie heute etwa dem Dienstherrn lediglich als juristischer Person zukommt. Der Staat wird vielmehr vorgestellt als Träger eigener sittlicher Werte; und schon im 18. Jahrhundert ist der Staat ein solcher eigenständiger sittlicher Wert selbst gegenüber dem Monarchen, dem auch dieser zu dienen hat. Der Beamte dient in dieser Weise dem Staat oder dem unterstaatlichen Verband, der unter einem anderen Aspekt auch sein Dienstherr ist; darüber hinaus ist er im Dienst des Staates, gleich wer sein Dienstherr ist, dem öffentlichen Wohl, d. h. der Gesamtheit aller Bürger verpflichtet. Aber nur solange und soweit dem Staat und seinen unterstaatlichen Verbänden ein solcher besonderer Wert zuerkannt wird, kann man von einem Treueverhältnis im überkommenen Sinn sprechen. Wenn der Staat nur noch als Apparat, als Dienstleistungsbetrieb, als Dienstleistungsmechanismus ohne jeden sittlichen Eigenwert vorgestellt wird, dann erscheint ein besonderes beiderseitiges Treueverhältns zwischen Beamten und Staat nicht nur überflüssig, sondern als Anachronismus. Dann wird allerdings in gewisser Weise auch der überkommene Typus des Berufsbeamten entbehrlich; es genügt ein Apparatschik, ein Verwaltungstechniker, der seine Funktion in dem noch als Staat bezeichneten gesellschaftlichen Mechanismus sachgerecht erfüllen kann. Für die Erörterung der Frage nach dem Inhalt des öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses kommt es daher weithin auf das Staatsverständnis des Kommentators an.

Der Staat des Grundgesetzes ist Macht-, Rechts- und Leistungsstaat in einem. Wohl sind die Dienstleistungsaspekte, die aber schließlich jedem Staat zukommen, in Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips deutlicher geworden. Trotzdem ist der in Art. 20 GG beschriebene Staat auch Machtträger, der eigenständig und im letzten weithin unabhängig von gesellschaftlichen Kräften öffentliche Gewalt zu Lasten und zu Nutzen jedes Bürgers auszuüben hat. Der Staat des Grundgesetzes ist wohl gesellschaftsoffener als seine Vorgänger im deutschen Rechtskreis. Wir können in der Staatspraxis heute bereits partiell einige Kongruenz von Staat und Gesellschaft feststellen, woraus auch gewisse aktuelle Insuffizienzen dieses Staates resultieren. Aber noch sind Staat und Gesellschaft nicht identisch. Das Grundgesetz setzt unbeschadet der Hinnahme gesellschaftlicher Einflußnahmen (z. B. in Art. 9 GG) den Staat deutlich gegenüber den politischen Parteien und den sonstigen gesellschaftlichen Kräften im Gemeinwesen ab. Rechtstechnisch gesehen ist der Staat im Grundgesetz kräftig installiert; er könnte nur contra constitutionem eliminiert oder, was das gleiche wäre, zugunsten eines Systems rein gesellschaftlicher Mechanismen beseitigt werden. Dagegen sprechen insbesondere die Präambel, Art. 1, Art. 20, Art. 24 und Art. 28 GG. Jede weitere Transferierung staatlicher Macht auf gesellschaftliche Kräfte widerstreitet der ratio des Grundgesetzes. Der Staat des Art. 20 GG ist auch kein Überbau über irgendeine gesellschaftliche und ökonomische Situation. Im übrigen würde auch ein solches rein gesellschaftliches System nicht ohne Machtausübung auskommen. Notwendige staatliche Funktionen gehen nicht einfach unter, sondern werden lediglich verlagert, werden dann von anderen Machtträgern im Gemeinwesen wahrgenommen, so z. B. etwa von der Zentrale einer allmächtigen staatstragenden politischen Partei. Nach dem hegemonialen Gesetz gibt es nämlich kein echtes Machtvakuum; die Staatsmacht geht dann eben auf außerstaatliche, gesellschaftliche Kräfte über, die sich schließlich aber sofort wieder staatsbildend betätigen, d. h. Staatsgewalt auszuüben beginnen.

Der eben beschriebene Staat des Grundgesetzes verwirklicht sittliche Werte; er ist nicht nur ein Leistungsmechanismus für Apparatschiks. Er ist jedenfalls ausweislich des Grundgesetzes ein treuefähiger Partner für einen Typus von öffentlichen Bediensteten, die nicht nur in der Lage sind, Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen, sondern auch in relativer Selbständigkeit die sittlichen Werte des Staates, die Staatsziele, mit zu verwirklichen vermögen. Gerade wegen ihrer Selbständigkeit in Wahrnehmung der staatlichen Funktionen, die der Staatsverwirklichung zu dienen haben, bedarf es noch einer besonderen Treuepflicht. Ihr wesentlicher Kern ist eine Gesinnungspflicht, die Pflicht, jederzeit für diesen Staat des Grundgesetzes einzutreten. In Art. 33 Abs. 4 GG finden sich ein Ausnahmen zulassender Funktionsvorbehalt für die Beamten und die entscheidende Verfassungsaussage über den Status des Beamten. Der öffentliche Bedienstete, dem hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe übertragen werden, muß in der Regel in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu seinem Dienstherrn stehen, d. h. in einem Beamtenverhältnis, das überkommenerweise rechtlich als ein besonderes Gewaltverhältnis qualifiziert wird. Auch wenn man diese Terminologie als antiquiert ansehen will und dafür die Bezeichnung besonderes Rechtsverhältnis vorzieht, ändert sich an den rechtlichen Konsequenzen nichts; denn durch dieses qualifizierte Rechtsverhältnis werden bestimmte Rechte, auch Grundrechte des Beamten, eingeschränkt, so u. a. etwa die Vertragsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG oder auch die Tarifautonomie, wie sie in Art. 9 Abs. 3 GG ihren Niederschlag gefunden hat. Dessen ungeachtet bleibt das Beamtenverhältnis ein Rechtsverhältnis, jedenfalls im Sinne der Rechtslehre, und ist nicht als besonderes Gewaltverhältnis eben nur ein „Machtverhältnis"; denn es unterliegt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Art. 33 Abs. 4 GG geht wohl von der Dreiteilung des öffentlichen Dienstes in Beamte, Angestellte und Arbeiter aus, ohne sie jedoch verfassungsrechtlich zu garantieren. Art. 33 Abs. 5 GG beinhaltet eine institutionelle Garantie für das Berufsbeamtentum; und über die Formel „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums" knüpft das Grundgesetz unter verfassungsrechtlicher Verfestigung an das Institut Berufsbeamter an. Diese Formel kann nicht einfach als beamtenideologische Einbruchsstelle abgewertet werden. Der Verfassungsgeber hat hier sogar viel mehr festgelegt als er überhaupt festlegen mußte; rein verfassungstechnisch nämlich ist Art. 33 Abs. 5 GG nicht unabdingbar. Art. 33 Abs. 5 GG stellt aber eine wichtige rechtspolitische Entscheidung des Grundgesetzgebers dar. Es werden tragende Elemente einer im wesentlichen überkommenen Teilrichtungsordnung in das Grundgesetz hineingenommen mit der Folge einer entscheidenden Rechtsqualitätssteigerung. Es werden hiermit die Beamtengesetzgeber nicht etwa nur programmiert, es wird vielmehr auch ein unmittelbarer Reflektionseffekt der Strukturprinzipien auf das Beamtenrecht mit Verfassungrang erzielt. Schließlich wird gerade durch diese Bestimmung in besonderer Weise die Strukturgleichheit des Beamtenrechts in Bund und Ländern sichergestellt und damit die Rechtseinheit gefördert. Gewiß, der Verfassungsgeber hätte hier auch statt der allgemeinen Formel einen Katalog solcher Grundsätze in den Verfassungstext einfügen können; aber abgesehen von der Frage, ob eine derartig detaillierte Konkretisierung überhaupt in einen Verfassungstext gehört, wäre eine solche Lösung viel weniger flexibel als die des Abs. 5 des Art. 33 GG, die zum anderen doch wiederum kompakter erscheint als etwa der Rekurs auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in Art. 25 GG.

Im Hinblick auf den seit 1949 insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung eingetretenen Funktionswandel ist Art. 33 Abs. 4 GG extensiv zu interpretieren. Hoheitsrechtliche Befugnisse in diesem Sinn gibt es in der Eingriffs- wie in der Leistungsverwaltung, ausgenommen eigentlich nur die reinen Fiskalfunktionen, die privatrechtlichen Beschaffungsgeschäfte der öffentlichen Hand sowie die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Verwaltung. Dagegen ist Art. 33 Abs. 5 GG restriktiv auszulegen. Er betrifft nur das Beamtenrecht, wohl aber über die in Art. 33 Abs. 4 GG angesprochenen Beamten hinausgehend alle Beamten, auch die, die nicht als ständige Aufgabe hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben. Allerdings ergibt sich aus Art. 33 Abs. 4 GG die Möglichkeit, entgegen der bisherigen Praxis in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes, Dienstverhältnisse nicht mehr in Form von Beamtenverhältnissen zu begründen, so z. B. bei Bundesbahn und Bundespost, in der gesamten Beschaffungsverwaltung sowie in der Eigenwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand. Hier ist den Dienstherren die Wahl der Rechtsform des Dienstverhältnisses vom Grundgesetz völlig freigestellt; sie sind auch nicht durch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden, da nur der

Funktionsvorbehalt zu den hergebrachten Grundsätzen zu rechnen ist.

Art. 33 GG ist auch in seinem Absatz 5 von fortdauernder Rechtswirkung. Es handelt sich hier nicht nur um einen einmaligen Auftrag des Grundgesetzgebers an die Beamtengesetzgeber, an die Tradition anzuknüpfen mit der Folge, daß dieser Verfassungsauftrag nunmehr längst erledigt ist, weil alle Beamtengesetzgeber inzwischen durch die Schaffung neuer, an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums anknüpfender Beamtengesetze dem entsprochen haben. Hätte der Verfassunggeber ein solches späteres Obsoletwerden der hergebrachten Grundsätze tatsächlich beabsichtigt, so hätte er diese Bestimmung systemgerecht nur in den Übergangs- und Schlußbestimmungen des Grundgesetzes unterbringen können. Da dies nicht geschehen ist, kann nach den Regeln der systematischen Interpretation der Rechtsinhalt des Art. 33 Abs. 5 GG nur als perpetuierlich fortwirkend angesehen werden. Art. 33 Abs. 5 GG ist schließlich auch nicht inzwischen durch entgegenstehendes Verfassungsgewohnheitsrecht derogiert worden. Eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer solchen Bildung von Verfassungsgewohnheitsrecht kann und braucht in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen zu werden; denn jedenfalls steht fest, daß für die Bildung solchen Verfassungsgewohnheitsrechts keinesfalls ein nur partieller oder kurzfristiger abusus genügen würde. Um solches annehmen zu können, müßte doch ein durchgängiges Abweichen der Gesetzgebung und Staatspraxis über einen längeren Zeitraum hinweg sowie eine offenkundige, allgemeine Billigung dieser Entwicklung durch die Rechtsgemeinschaft nachgewiesen werden.

Nicht alle Grundsätze im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG sind maßgebend, sondern nur die hergebrachten. Das sind die Strukturprinzipien der Institution Berufsbeamtentum, wie sie sich im 19. und 20. Jahrhundert entwickelt haben, soweit sie noch heute in Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannt sind, und die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß ein essentieller Aspekt des bisherigen Berufsbeamtentums entfiele. Es erscheint irrig, dabei bestimmte zeitliche Grenzen setzen zu wollen; denn lange vor 1873 haben sich ganz wesentliche Grundsätze des Berufsbeamtentums herausgebildet[2]). Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums sind anerkanntermaßen solche, die in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als hergebrachte Grundsätze qualifiziert sind, wenn sie sonst die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgewiesen hat, oder wenn sie in überwiegender Übereinstimmung von der Lehre anerkannt werden. Der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums hat einen unaufhebbaren Grundsatzkern und einen, gewisser Modifizierung zugänglichen, Grundsatzsaum. Unter Beachtung dieses Wesensbestandes der hergebrachten Grundsätze läßt sich ihr Katalog aber durchaus entsprechend erweitern; so kann sich auch unter der Geltung des Grundgesetzes bereits „hergebrachter Weise" ein neuer Grundsatz des Berufsbeamtentums gebildet haben. Und insoweit sind auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums einer steten Fortentwicklung zugänglich. Auch die Formel „berücksichtigen" eröffnet einen gewissen Spielraum, der jedoch nicht so weit reichen kann, daß schließlich der Grundsatz völlig negiert wird. Wertet man das einschlägige Schrifttum sowie die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts aus, so ergeben sich etwa folgende hergebrachte Grundsätze:

1) Das Beamtenverhältnis als ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis in Form eines besonderen Gewaltverhältnisses mit Funktionsvorbehalt

2) beiderseitige besondere öffentlichrechtliche Treuepflicht

F ü r d e n B e a m t e n : Jederzeitiges Eintreten für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung, Neutralitätsgebot und Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit sowie Wahrnehmung der Interessen des Dienstherrn

F ü r d e n D i e n s t h e r r n : Wohlwollende Behandlung des Beamten, Förderung und Schutz sowie allgemeine Fürsorgepflicht

3) a) besondere öffentlichrechtliche Dienstleistungspflicht unter dauerndem und vollständigem Einsatz der gesamten Persönlichkeit,

b) persönliche Verantwortlichkeit und Gehorsamspflicht

4) einseitige Regelung des Dienstverhältnisses durch den Gesetzgeber

5) unmittelbare individuelle Rechtsbeziehung zum Dienstherrn und Personalentscheidung nur durch den Dienstvorgesetzten

6) Laufbahnprinzip

7) a) Lebenszeitprinzip und Hauptberuflichkeit sowie

b) fachliche Vorbildung

8) amtsmäßiges persönliches Verhalten (Amtsverschwiegenheit und achtungswürdiges Verhalten)

9) gerichtlicher Schutz des Beamtenverhältnisses und Beschwerdemöglichkeiten

10) eigenes Disziplinarrecht sowie Verlust des Amtes, Ruhestandversetzung sowie Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt nur unter den vom Gesetz ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen und Formen zulässig

11) Leistungsprinzip

12) besonders ausgestaltete Amtshaftung

13) Transparenz der Personalentscheidung für den Betroffenen mit Einsicht in die Personalakten

14) Streikverbot

15) amtsmäßiger Unterhalt für den Beamten und seine Familie

16) amtsmäßige Versorgung des Beamten und seiner hinterbliebenen Familienmitglieder auf der Grundlage der zuletzt innegehabten Amtsbezüge

17) Recht auf Beihilfe im Krankheitsfall, bei Geburts- und Todesfällen

18) a) Recht auf Beamtenvertretungen

b) Vereinigungsfreiheit und Freiheit der politischen Gesinnung

Die sonstigen für den öffentlichen Dienst bedeutsamen Verfassungsaussagen des Grundgesetzes

Abgesehen von dem eben behandelten Art. 33 GG enthält das Grundgesetz noch eine Reihe von Bestimmungen, die das öffentliche Dienstrecht prägen und tragen sowie der Gestaltung dieser Teilrechtsordnung bestimmte Schranken setzen. Von der einzelnen Regelung ist oft schwer zu sagen, ob sie von rechtlicher Relevanz für das öffentliche Dienstrecht ist, vornehmlich, wenn man sie isoliert betrachtet. Im Zusammenhang aller Bestimmungen gesehen werden aber plötzlich sehr wesentliche Beziehungen mit einschneidenden Wirkungen sichtbar. Gerade über die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG ergeben sich viele, wenn auch nicht sofort ins Auge springende Bezüge. Eine Reihe bedeutsamer Schranken sind der Gesetzgebung wie der Personalverwaltung insbesondere durch die Grundrechte vorgegeben, die ihrerseits zum Teil durch Art. 33 GG, zum Teil durch einfaches Gesetzesrecht legaliter eingeschränkt sind. Im folgenden soll unter Beachtung dieser Gesichtspunkte eine Zusammenstellung der für den öffentlichen Dienst wichtigsten Grundgesetzaussagen versucht werden.

Art. 34 GG stellt eine wesentliche Ergänzung zu Art. 33 Abs. 5 GG dar; hier wird ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, die besonders ausgestaltete Amtshaftung, konkretisiert. Die Lösung des Art. 34 GG der strengen Haf-

tung des Staates aus Amtspflichtverletzungen aller Art ist von der inneren Logik der Verfasung her gesehen und auch rechtspolitisch nur tragbar, wenn der Staat durch seine und auf seine Organe einen letztentscheidenden Einfluß hat.

Art. 36 GG versucht das Bundesstaatsprinzip im öffentlichen Dienst des Bundes durch eine institutionelle Garantie für einen föderalistischen Personalaufbau zu verwirklichen. Für die Rekrutierung der Beamten der Obersten Bundesbehörden muß auf ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der Herkunftsländer unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen geachtet werden. Der Verfassunggeber geht auch hier offenbar davon aus, daß bei den Bundesbehörden nicht nur Beamte verwendet werden. „Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen" sollen in der Regel aus dem Land ihres Wirkungsbereichs genommen werden.

Von tragender Bedeutung für die Ausgestaltung des öffentlichen Dienstrechts ist die Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten in Art. 73 Nr. 8, 74 a und 75 Nr. 1 GG. Auf die gesamte Kompetenzproblematik ist in anderem Zusammenhang noch einzugehen. Da Art. 75 Nr. 1 GG (Rahmenkompetenz im öffentlichen Dienst) gesondert neben Art. 74 Nr. 12 GG steht, muß daraus geschlossen werden, daß der Verfassunggeber das Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst neben dem Beamtenrecht als ein weiteres Sonderrecht angesehen hat.

Für die Beamtenausbildung enthalten die Art. 85 Abs. 2 Satz 2 und 108 Abs. 2 Satz 2 GG wesentliche Regelungen. Soweit es um Bundesauftragsverwaltung geht, kann die Bundesregierung die einheitliche Ausbildung aller damit betrauten Beamten und Angestellten regeln. Durch Föderativgesetz kann eine einheitliche Ausbildung der Beamten der Finanzbehörden des Bundes und der Länder festgelegt werden.

Art. 96 Abs. 4 GG läßt für Beamte – das Grundgesetz spricht hier von Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen – Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren zu.

Art. 97 und 98 GG enthalten die verfassungsrechtlichen Grundsatzbestimmungen für den Richterstatus sowie für die Gesetzgebungskompetenz die Richter betreffend.

Art. 131 GG verwendet anders als Art. 33 Abs. 5 GG den Begriff öffentlicher Dienst als Oberbegriff für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Da die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums keine Regeln für Amtsverlust bei Zusammenbruch des Staates kennen, war ein entsprechender Verfassungsauftrag für den Gesetzgeber vorzusehen. Eine ähnliche Neubeginnsregelung enthält Art. 132 GG für Beamte und Richter. Von dieser, von der Verfassung temporär eröffneten Möglichkeit einer Abstiegsmobilität bei Leistungs- und Eignungsinsuffizienzen haben die Dienstherren kaum Gebrauch gemacht, was insbesondere auch im Hinblick auf diesbezüglich angestellte Reformüberlegungen zu denken geben sollte.

Art. 137 Abs. 1 GG enthält die insbesondere von den Besatzungsmächten gewünschte Gesetzgebungsermächtigung zur Inkompatibilitätsregelung. Hier spricht die Verfassung allerdings nur von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Nach Auffassung des Verfassunggebers stellt sich für die Arbeiter im öffentlichen Dienst von ihrer andersartigen Funktion her gesehen die Problematik nicht.

Von noch grundsätzlicherer Bedeutung für die Struktur des öffentlichen Dienstes – dies wird insbesondere deutlich, wenn man einmal die Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG unterstellt – sind verschiedene Grundrechtsbestimmungen sowie Art. 1, 20, 28, 65 und 79 Abs. 3 GG.

Art. 2 GG enthält die verfasungsrechtliche Grundlage für die allgemeine Handlungsfreiheit, insbesondere für die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. In beiden Bereichen sind diese Rechte für Angehörige des öffentlichen Dienstes eingeschränkt, so für die Beamten die Vertragsfreiheit durch Art. 33 Abs. 5 GG, für bestimmte Gruppen des öffentlichen Dienstes, so für die Polizeibeamten, für die Feuerwehrleute und die Soldaten zum Beispiel die Rechte aus Art. 2 Abs. 2 GG. Aus ihrer Dienstfunktion kann sich ergeben, daß die Pflicht zum Einsatz ihrer gesamten Persönlichkeit (Art. 33 Abs. 5 GG) bis zum Einsatz von Leben und Freiheit reicht.

Art. 3 GG hat in Art. 33 Abs. 2 und 3 GG seine besondere Konkretisierung erfahren. Er ist insbesondere von Bedeutung für die Zulassung zum öffentlichen Dienst sowie für den beruflichen Aufstieg im öffentlichen Dienst. Über verhältnismäßig lange Zeit hat das Bundesverfassungsgericht bei Unterschieden in Besoldung und Einstufung die Anwendung des Art. 3 GG vermieden. Erst allmählich begann es sehr vorsichtig, insbesondere soweit eine Rechtsetzung in Frage stand, den Art. 3 GG anzuwenden[3]). Von größerer Bedeutung war die Anwendung des Art. 3 GG für den Vollzug des Art. 131 GG. Verschiedentlich wird gegen die Dreiteilung der Personalstruktur im öffentlichen Dienst über Art. 3 GG zu Felde gezogen, vor allem unter Hinweis auf die Gleichheit der Funktionen[4]). Aus der Ausübung derselben Funktion im öffentlichen Dienst folgt über Art. 3 GG noch nicht zwingend die Notwendigkeit für den Dienstherrn, denselben Status zuzuerkennen. Im übrigen ist Art. 33 Abs. 4 GG, der insoweit den öffentlichen Dienstherren einen gewissen Spielraum zugesteht („in der Regel" und „ständige Aufgabe"), lex specialis.

Art. 5 GG beansprucht an sich auch für das besondere Gewaltverhältnis Anwendung. Dieses Grundrecht kann aber seinem Wesen nach nicht juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ihren Organen und Organwaltern zukommen. Soweit der öffentliche Bedienstete als Privatmann Äußerungen abgibt, ist er in diesem Grundrecht als Beamter durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums beschränkt, als Angestellter durch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebende allgemeine Treuepflicht[5]). Art. 5 Abs. 1 GG gibt dem öffentlichen Bediensteten keinen Freibrief für ein Bekenntnis zu politischen Gruppen, deren Ziele die gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Grundordnung ist[6]). Von besonderer Bedeutung ist Art. 5 Abs. 3 GG für ein Sonderrecht im Bereich des öffentlichen Dienstes, nämlich für das Recht der Hochschullehrer.

Art. 6 GG, der die Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, ist von erheblicher rechtlicher Bedeutung für das Besoldungs- und Versorgungssystem im öffentlichen Dienst. Nicht nur aus dem Sozialstaatsprinzip, sondern auch aus Art. 6 GG ergeben sich Konsequenzen für den Besoldungsgesetzgeber.

Art. 8 GG gilt auch für die öffentlichen Bediensteten, jedoch bei Beamten mit der Einschränkung durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums; bei den Angestellten und Arbeitern ergibt sich die Einschränkung aus den Dienstzeitregelungen.

Art. 9 GG gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Bediensteten. Art. 9 Abs. 1 GG ist für die Beamten durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, insbesondere durch die besondere öffentlichrechtliche Treuepflicht eingeschränkt; für die Angestellten und Arbeiter ergibt sich eine ähnliche Einschränkung aus der im Dienstverhältnis begründeten allgemeinen Treuepflicht. Doch ist z. B. allein schon die Förderung verfassungswidriger Zielsetzungen unbeschadet der weiteren Frage, ob z. B. eine Partei oder Gruppierung, der der Bedienstete angehört, als solche verfassungswidrig ist oder nicht, dem öffentlichen Bediensteten verwehrt. Schon im Interesse der Selbsterhaltung kann es keinem öffentlichen Dienstherrn zugemutet werden, Bedienstete beschäftigen zu müssen, die eine Beseitigung der verfassungsmäßigen Grundordnung auch nur billigen oder in Kauf nehmen. Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit) gilt für den gesamten öffentlichen Dienst, auch für die Beamten. Hinsichtlich der Anwendung der Koalitionsmittel sind die Beamten allerdings durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums beschränkt. Unabhängig davon ergibt sich aber hier sowohl für die Beamten wie für die Angestellten und Arbeiter im öf-

fentlichen Dienst eine Rechtsschranke aus dem Wesen der von ihnen jeweils ausgeübten öffentlichen Funktion. Auf diese besondere Problematik wird in der Folge noch näher eingegangen.

Das Grundrecht des Art. 11 GG ist für die öffentlichen Bediensteten durch die Beamtengesetze wie auch durch Tarifvertragsrecht sowie aus der Natur der öffentlichen Funktion beschränkt (Residenzpflicht). Das, was überlicherweise unter Freizügigkeit der Beamaten verstanden wird, der freie Dienstherrenwechsel, hat mit dem Grundrecht des Art. 11 GG nichts zu tun.

Eine sehr wesentliche Bestimmung auch für den öffentlichen Dienst ist Art. 12 GG, das Grundrecht der Berufsfreiheit. Art. 12 GG wird durch Art. 33 GG modifiziert. Aus Art. 12 GG kann kein Recht auf Einstellung in den öffentlichen Dienst abgeleitet werden; auch unter Berufung auf das Grundrecht der Berufsfreiheit kann ein öffentlicher Dienstherr nicht gezwungen werden, weitere Planstellen einzurichten[7]).

Art. 12 a GG stellt eine staatsnotwendige Konkretisierung der in Art. 12 Abs. 2 GG vorgesehenen Einschränkung der Berufsfreiheit dar. Er ist für einige wichtige Bereiche des öffentlichen Dienstes die Grundsatzbestimmung. Gerade Art. 12 a GG macht deutlich, wie problematisch das Postulat der grundsätzlichen Freigabe des Arbeitskampfes im öffentlichen Dienst ist. Sollte eine solche Freigabe erfolgen, müßte wohl auch Art. 12 a GG ergänzt werden.

Art. 14 GG ist auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten nicht anwendbar, da insoweit Art. 33 Abs. 5 GG eine Sonderregelung enthält. Dagegen werden die Ansprüche der Berufssoldaten unmittelbar durch Art. 14 GG geschützt. Würde Art. 33 Abs. 5 GG aufgehoben, müßte Art. 14 GG auch auf die Besoldungs- und Versorgungsansprüche der Beamten Anwendung finden. Anders als nach jetzigem Recht wäre dann wohl eine Kürzung von Beamtenbezügen nicht mehr realisierbar. In vollem Umfang gilt Art. 14 GG für vermögensrechtliche Positionen der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst[8]).

Da Art. 17 GG auch für das besondere Gewaltverhältnis gilt, ist dieses Grundrecht für den gesamten öffentlichen Dienst von Bedeutung. Es ist nur allgemein durch dienstrechtliche Vorschriften dahin beschränkt, daß in dienstlichen Angelegenheiten der Dienstweg einzuhalten ist und die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt werden darf. Für den Beamten ergeben sich noch weitere Beschränkungen aus dem besonderen öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Davon abgesehen können Beamte, auch gemeinsam, selbst in dienstlichen Angelegenheiten eine Petition einreichen. Andererseits kann eine Beamtenpetition auch Gegenstand einer dienststrafrechtlichen Würdigung sein[9]).

Ganz entscheidend geprägt wird schließlich die Struktur jedes öffentlichen Dienstrechts unter Herrschaft des Grundgesetzes durch dessen Art. 19, 20, 1, 28, 65 und 79 Abs. 3. Art. 20 GG enthält als unmittelbar auf das Dienstrecht wirkend folgende Prinzipien:

Das Demokratieprinzip, einen wesentlichen Aspekt des Rechtsstaatsprinzips, nämlich den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Bundesstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung sowie das allgemeine politische Widerstandsrecht. Ferner gibt Art. 20 GG die entscheidende Verfassungsaussage, daß der Staat Staatsgewalt auszuüben habe, und dies unter ganz besonderen Bedingungen. Die jederzeitige Ausübung dieser öffentlichen Gewalt spricht das Grundgesetz auch in Art. 19 Abs. 4 an und unterstellt sie voll der Jurisdiktion. In Art. 1 Abs. 3 GG unterwirft der Verfassunggeber die Ausübung öffentlicher Gewalt der absoluten Grundrechtsbindung. In Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet er alle, die staatliche Gewalt ausüben, zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde, mit anderen Worten, die Ausübung staatlicher Gewalt hat auch in Wahrung der Menschenwürde zu erfolgen.

Art. 28 und 79 Abs. 3 GG gewährleisten noch einmal das Bundesstaatsprinzip; Art. 79 Abs. 3 GG verbietet die Änderung der in Art. 20 und 1 GG niedergelegten, eben aufgezählten Grundsätze.

Art. 28 GG enthält das Homogenitätsprinzip, das der Gewährleistung der entscheidenden Grundsätze des Art. 20 GG in den Bundesländern, Kreisen und Gemeinden dient, sowie die verfassungsrechtliche Grundlage des Selbstverwaltungsrechts.

Art. 65 GG enthält das für das öffentliche Dienstrecht sehr wesentliche Ressortprinzip.

Für das gesamte Recht des öffentlichen Dienstes, auch für den Rechtsbereich der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, für den volle Tarifautonomie besteht, ergeben sich entscheidende verfassungsrechtliche Schranken schließlich aus verschiedenen Verfassungsprinzipien.

Das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, fordert zwangsläufig eine besondere Zurichtung des öffentlichen Dienstrechts, die Auferlegung bestimmter Pflichten für alle Bediensteten sowie eine wesentlich engere Reglementierung des Verhaltens der Bediensteten als dies bei privaten Arbeitnehmern der Fall ist. Hieraus hat sich schon eine Art „Status" auch der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst entwickelt. Hier liegt auch der entscheidende Grund für die bislang schon erfolgte Absonderung des Rechts der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst vom allgemeinen Arbeitsrecht.

Das Sozialstaatsprinzip erfordert vom Gesetzgeber wie von den Dienstherren eine Mindestausstattung der Besoldung und Versorgung.

Das Demokratieprinzip verlangt eine Parlamentslegitimation für alle den öffentlichen Dienst betreffenden Entscheidungen. Letztentscheidend muß die exekutive Spitze bleiben, die hierfür dem Parlament unmittelbar verantwortlich ist.

Das Bundesstaatsprinzip verlangt die Wahrung der Existenz von Ländern, insbesondere ihrer Personalhoheit.

Das Gewaltenteilungsprinzip zwingt zu einer gesonderten Behandlung der Beamten und Richter.

Eine gewichtige verfassungsrechtliche Schranke ist schließlich für die Funktionen vorgegeben, die Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen, gleich, wer diese Funktionen nun wahrnimmt. Aus der Ausübung öffentlicher Gewalt ergeben sich für die damit betrauten Bediensteten und deren Dienstverhältnisse kraft Natur der Sache ganz bestimmte rechtliche Konsequenzen, die im wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen führen wie die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Dies aber nicht nur, weil Art. 20 und Art. 1 GG, die unabänderlich Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinnes festlegen, bestimmte Grundbedingungen für jegliche Ausübung öffentlicher Gewalt vorsehen, sondern weil sich aus Art. 20, 19 und 1 GG zwingend ergibt, daß der Staat und die von ihm mit Hoheitsaufgaben betrauten unterstaatlichen Verbände (Art. 28 GG) diese öffentliche Gewalt perpetuierlich und ohne Unterbrechung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere in Wahrung und zum Schutz der Würde des Menschen sowie der Grundrechte ausüben müssen. Es ist nicht in das Belieben des Staates gestellt, ob in dieser Weise und zu diesen Zwecken öffentliche Gewalt ausgeübt wird oder nicht. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem staatlichen Gewaltmonopol. Dem kann nicht mit dem Einwand begegnet werden, es gäbe auch hoheitliche Funktionen, die ohne Schaden für eine gewisse Zeit unterbrochen werden könnten; die Verwaltung arbeite doch schließlich selbst nach dem Opportunitätsprinzip, und im Bereich der Justiz gäbe es schließlich sogar Gerichtsferien und im Schulbereich Schulferien. Bei der grundsätzlichen Frage, ob öffentliche Gewalt ausgeübt werden muß, handelt es sich nämlich nicht nur darum, ob nun einzelne Funktionen für geraume Zeit ohne Schaden für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausfallen könnten oder nicht und ob nicht von der Rechtsordnung selbst Unterbrechungen

vorgesehen sind oder bei Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe sogar in Kauf genommen werden können. Es geht hier allein darum, ob insgesamt oder partiell, d. h. für bestimmte örtlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche, die Ausübung öffentlicher Gewalt entgegen einer verfassungsmäßigen Rechtspflicht, insbesondere aus Gründen, die nicht im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben liegen, unterbrochen werden darf. Für den Staat und die unterstaatlichen Verbände sowie für deren Organe muß dies verneint werden. Da Art. 20 und Art. 1 GG aber auch die Organwalter unmittelbar binden, kommt man für alle die Bediensteten im öffentlichen Dienst, die in irgendeiner Form öffentliche Gewalt ausüben, zu demselben Ergebnis. Dies bedeutet, daß sich, unabhängig vom Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG, aus dem staatlichen Gewaltmonopol und der damit korrespondierenden Gewaltausübungspflicht des Staates, seiner Organe und Organwalter, die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der nicht rechtsatzmäßig gebotenen Unterbrechung hoheitlicher Funktionen ergibt. Gegenüber dieser verfassungsrechtlichen Pflicht der Ausübung öffentlicher Gewalt in der übernommenen öffentlichen Funktion versagt auch der Einwand, es müsse doch erlaubt sein, was nicht ausdrücklich verboten ist, denn diese rechtliche Konsequenz ergibt sich ohne Rücksicht auf den Status der Bediensteten bereits aus der Übernahme der öffentlichen Funktionen. Und dieser rechtlichen Konsequenz vermag weder eine Verfassungsänderung noch der Gesetzgeber abzuhelfen; denn das staatliche Gewaltmonopol und die damit korrespondierende Gewaltausübungspflicht des Staates sind jedenfalls für den Staat des Grundgesetzes unabänderliche Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinns. Als weitere Konsequenz dieses Gedankengangs stellt sich schließlich sogar die Frage, ob nicht deshalb das öffentlichrechtliche Dienst- und Treueverhältnis die funktionsspezifische, allein sachlogische Folge der entscheidenden Grundaufgabe des Staates ist, nämlich der jederzeit zu gewährleistenden verfassungsmäßigen Ausübung öffentlicher Gewalt. Bejaht man sie, so ergibt sich unbeschadet aller anderen eben herausgestellten Verfassungsschranken als weitere Schranke die Unmöglichkeit einer durchgängigen privatrechtlichen Ausgestaltung des öffentlichen Dienstes.

Die auch einer Verfassungsänderung entzogenen Verfassungsschranken

Von besonderer Bedeutung für eine Reform des öffentlichen Dienstrechts sind schließlich die Verfassungsschranken, die selbst einer Verfassungsänderung entzogen sind. So legt Art. 79 Abs. 3 GG fest, daß gewisse Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinnes unantastbar sind. Dazu gehören insbesondere die sich aus Art. 20 und 1 GG ergebenden allgemeinen Grundsätze: das Bundesstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip (jedenfalls in seinen entscheidenden Aspekten), das staatliche Gewaltmonopol, das Verfassungsgebot der jederzeitigen rechtsordnungsmäßigen Gewaltausübung, das Gewaltenteilungsprinzip, die Bindung aller staatlichen Gewalt an die Grundrechte, das verfassungsrechtliche Gebot für alle Staatsgewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde. Es ist wohl richtig, daß in Art. 20 GG nicht schlechthin vom Rechtsstaat die Rede ist; die entscheidenden Grundsätze, die eigentlich den Rechtsstaat ausmachen, aus denen dann allerdings weitere Grundsätze abgeleitet werden können, sind dort jedoch aufgeführt, so die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die Gewaltentrennung.

Der für die Reformüberlegungen wohl wichtigste Grundsatz im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG ist das Demokratieprinzip, wobei der Begriff Demokratie aus der Gesamtheit aller Verfassungsaussagen zu bestimmen ist. Die Demokratie des Grundgesetzes ist die klassische Demokratie in Form der repräsentativen Demokratie, in der alle Staatsgewalt vom Gesamtstaatsvolk ausgeht. Nicht schlechthin einer Verfassungsänderung entzogen sind die Grundrechte; eine solche Unantastbarkeit kann auch nicht über Art. 1 Abs. 3 GG konstruiert werden. In ihrem Kern, soweit sie also einen Menschenrechts- und Menschenwürdegehalt aufweisen, sind sie allerdings einer Verfassungsänderung nicht zugänglich. Dasselbe gilt für das überpositive Verfassungsrecht, wie es z. B. in den Art. 2 und 3 GG zum Ausdruck kommt.

In besonderer Weise sind über Art. 79 Abs. 3 GG noch die grundlegenden Strukturen des Bundesstaates gegen Verfassungsänderung gesichert. Mit der Garantie der Gliederung des Bundes in Länder wird gleichzeitig die Staatlichkeit der Länder garantiert[10]). Allerdings kann der Begriff Land nicht aus Art. 79 Abs. 3 GG heraus interpretiert werden; hierzu bedarf es einer Heranziehung des Art. 28 GG, wo deutlich wird, welche Mindestausstattung einem Land der Bundesrepublik Deutschland nach dem Willen des Verfassunggebers zukommen muß. Sicher ist, daß für den Bund die Personalhoheit der Länder nicht antastbar ist; solange diese aber von einem Reformgesetz nicht tangiert erscheint, wird es immer schwierig sein, die verfassungsgewollte Grenze zu ziehen.

Da Art. 33 GG in Art. 79 Abs. 3 GG nicht aufgeführt wird, die dort herausgestellten bundesstaatlichen Aspekte jedenfalls durch die Absätze 4 und 5 des Art. 33 GG nicht tangiert erscheinen, bleibt lediglich noch die Frage zu beantworten, ob durch eine Aufhebung dieser Absätze 4 und 5 die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt würden. Dies könnte allenfalls dadurch der Fall sein, daß die Regelungen in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG dergestalt unmittelbare Folgerungen unantastbarer Konstitutionsprinzipien sind, daß eine Aufhebung diese Konstitutionsprinzipien selbst beeinträchtigen müßte, ihren Verfassungszweck in Frage stellen würde. Das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip würden sicherlich durch die Aufhebung der Absätze 4 und 5 des Art. 33 GG nicht unmittelbar berührt. Tangiert könnte möglicherweise sein das Rechtsstatsprinzip, oder genauer sein in Art. 20 GG ausdrücklich geschützter Aspekt der Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht. Diese Bindung an Gesetz und Recht stellt insbesondere an den öffentlichen Dienst erhebliche Anforderungen; zu denken wäre hier nicht zuletzt an die notwendige Gewährleistung einer zumindest relativen Unabhängigkeit für den Beamten zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Verwaltung. Hierfür müßten dann allerdings die aufzuhebenden Verfassungsaussagen unabdingbar sein. Dies läßt sich aber wohl schwerlich erhärten; denn einmal könnte eine solche relative Unabhängigkeit auch auf eine andere Weise geschaffen werden als durch das derzeitige Institut des Berufsbeamtentums, zum anderen sind doch sehr viele nicht auf Lebenszeit angestellte Bedienstete – dazu gehören auch viele Beamte – mit hoheitlichen Funktionen betraut, ohne daß dadurch die Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht besonderen Schaden erlitten hätte. Mit einer solchen Verfassungsänderung würde schließlich auch nicht unmittelbar eine Staatszielbestimmung aufgegeben; denn der Gesetzgeber wäre dadurch keinesfalls gezwungen, das geltende Beamtenrecht zu ändern, und selbst bei einer Rechtsänderung wären nach wie vor die Konstitutionsprinzipien der Art. 20 und 1 GG für ihn maßgebend. Es bestünde dann wohl – zumindest in gewissen Grenzen – die Möglichkeit, entsprechende Rechtsänderungen vorzunehmen. Sicher wäre dadurch auch Raum gegeben für eine mögliche Gewaltenverschiebung im Staate im Sinne einer Gewichtsverlagerung. Das Gewaltenteilungsprinzip gewährleistet aber lediglich die Gewaltenteilung als solche, nicht aber die Gewichtsverteilung im einzelnen oder die Beibehaltung einer bestimmten Gewichtsverteilung. Insoweit fehlen im Grundgesetz verfassungsrechtliche Absicherungen; und das ist sichtlich so gewollt. Die Aufhebung der Absätze 4 und 5 des Art. 33 GG würde schließlich auch nicht daran scheitern, daß sie nicht ersatzlos wegfallen könnten, weil sonst ein nicht zu überbrückender rechtsleerer Raum entstünde. Es gibt einige Verfassungen, die keine Aussagen über die Strukturelemente des öffentlichen Dienstes enthalten. Bei den Absätzen 4 und 5 des Art. 33 GG handelt es sich nicht um unentbehrliche Verfassungsregelungen. Die dadurch erreichte Bindung des Gesetzgebers ist wohl aus verschiedenen Gründen wertvoll; der Gesetzgeber könnte aber auch ohne diese Verfassungsaussagen auskommen. Es ist daher kein Rechtsgrund ersichtlich, wonach Art. 33 Abs. 4 und 5 GG nicht durch verfassungsänderndes Gesetz ersatzlos ausgehoben werden könnte.

Die verfassungsrechtliche Problematik der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern im Bereich des öffentlichen Dienstrechts

Auch für die Beantwortung dieser Frage ist wiederum Ausgangspunkt Art. 79 Abs. 3 GG. Rein vordergründig erscheint durch eine Kompetenzverlagerung der Beamtengesetzgebung von den Ländern auf den Bund die verfassungsrechtliche Garantie der Gliederung des Bundes in Länder nicht berührt zu sein. In dieser Garantie steckt jedoch mit die Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder. Ein wesentliches Element der Eigenstaatlichkeit der Länder ist die Personalhoheit, insbesondere ihr Recht, ihre Bediensteten selbst auszuwählen und zu bestellen. In einem Beamtengesetz ist unter anderem zu regeln, welche Voraussetzungen der Beamte mitzubringen hat; es werden Fragen der Ausbildung und Fortbildung, der Beförderung der Beamten, der Beendigung des Dienstverhältnisses behandelt. Der Landesbeamtengesetzgeber entscheidet auch darüber, ob es in der Landesverwaltung politische Beamte geben soll oder nicht und dergleichen. Alles das berührt ganz entscheidend die Verwaltungsorganisation des Landes und damit auch die Landesverwaltung selbst. Das Grundgesetz hat deshalb auch diesen Bereich grundsätzlich von Bundeseinflüssen freigestellt. Dementsprechend ist auch das Weisungsrecht geregelt und beschränkt (Art. 83 ff. GG). Ein Einfluß des Bundes auf die einheitliche Ausbildung der Beamten ist nur in Einzelfällen gegeben (Art. 85 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 108 Abs. 2 S. 2 GG). Eine Übertragung der Vollkompetenz für die Rechtsetzung im öffentlichen Dienst auf den Bund würde nicht nur alle diese Verfassungsaussagen obsolet machen, sondern die entscheidende Einbruchsstelle in die Verwaltungsorganisation der Länder schaffen. Die Landesbehörden hätten nicht mehr die Möglichkeit, zu entscheiden, wer, wann und unter welchen Voraussetzungen als Beamter übernommen wird. Über neue Ausbildungs- und Studiengänge könnten den Landesverwaltungen Beamte aufgezwungen werden, die das Land gar nicht haben will, diesbezüglich bestehen z. B. auch erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den Ländern. Damit wird aber bereits die Personalhoheit des Landes entscheidend berührt. Im übrigen würde eine solche Vollkompetenz im Widerspruch zur ratio des Art. 28 GG stehen; eines Homogenitätsprinzips bedürfte es dann eigentlich nicht mehr. Eine Übertragung der Vollkompetenz für das gesamte öffentliche Dienstrecht auf den Bund würde somit jedenfalls in ihrer praktischen Auswirkung die den Ländern durch Art. 79 Abs. 3 GG garantierte Eigenstaatlichkeit beeinträchtigen, zumindest aber berühren.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß Kompetenzverlagerungen im Gesetzgebungsbereich, freilich nur im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG, durchaus verfassungsgerecht sind. Durch eine solche Verschiebung der Gesetzgebungszuständigkeit würde jedoch auch die weitere Unantastbarkeit, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, tangiert; denn wenn die gesamte Regelungskompetenz für einen Teilbereich von solcher Bedeutung und Wichtigkeit den Ländern verloren gehen würde, kann man nicht mehr von einer grundsätzlichen Mitwirkung bei der Gesetzgebung sprechen. Man vermag demgegenüber auch nicht einzuwenden, durch Art. 33 GG, insbesondere durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sowie durch das Beamtenrechtsrahmengesetz seien die Dienstrechte doch praktisch schon vereinheitlich, so daß die Eliminierung der restlichen Differenzierungsmöglichkeit für den Landesgesetzgeber eigentlich nicht mehr als Verletzung des Art. 79 Abs. 3 GG ins Gewicht fallen könnte. Tatsächlich sind die abweichenden Regelungen in den Landesgesetzen nicht so ganz unbedeutend; die Länder haben die Möglichkeit, über so wichtige Fragen wie Ausbildung, Fortbildung, Anstellungsvoraussetzungen, Stellung der Spitzenbeamten und dergleichen durchaus eigenständig zu entscheiden. Gerade wenn man sich aber den Denkansatz, auf den Rest kommt es doch nicht mehr an, zu eigen machen will, erscheint eine volle Kompetenzverlagerung verfassungsrechtlich um so bedenklicher; denn es muß schließlich die vorgesehene Kompetenzverlagerung anhand der ratio der gesamten Verfassungsaussagen zur Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern geprüft werden. Insbesondere nach Einfügung des Art. 74 a GG erscheinen für den Rest die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht mehr gegeben. Wenn die Rechtseinheit sowieso schon praktisch gewährleistet ist und die restlichen Differenzierungsmöglichkeiten nicht mehr ins Gewicht fallen, dürfte aber gerade eine Bundesvollkompetenz durch nichts mehr gerechtfertigt sein. Der Sinn des Art. 79 Abs. 3 und des Art. 28 Abs. 1 GG ist es, den Ländern eine Mindestkompetenz zur landesrechtlichen Regelung in Landesangelegenheiten zu garantieren[11]). Diese Garantie umfaßt auch die den Ländern noch verbliebenen Gesetzgebungskompetenzen für ihren eigenen öffentlichen Dienst. Die Übertragung der Vollkompetenz auf den Bund erscheint auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Bundestreue geboten; dieser Aspekt könnte allenfalls für Teilbereiche des öffentlichen Dienstrechts ins Feld geführt werden. Dementsprechend hat auch mit Recht das Bundesverfassungsgericht entschieden: Die Regelung der Dienstverhältnisse der Landesbeamten ist eine ureigene Angelegenheit der Länder als Dienstherren dieser Beamten[12]). Mit dem Argument allein, eine Vollkompetenz des Bundes sei der Durchführung einer Reform des öffentlichen Dienstrechts förderlich, kann eine derartige Kompetenzübertragung verfassungsrechtlich aber nicht gerechtfertigt werden. Mit einem solchen Argument könnte man dann schließlich den Ländern jedwede Gesetzgebungszuständigkeit entziehen.

Eine Verfassungsänderung, die dem Bund die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller im öffentlichen Dienst stehenden Personen einräumen würde, wäre nach geltendem Verfassungsrecht unzulässig.

Für Teilbereiche des öffentlichen Dienstrechts kann die Umwandlung der Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes in eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit durch das verfassungsrechtliche Gebot der Bundestreue noch zu rechtfertigen sein. Die Vereinheitlichung der Besoldung und Versorgung der Beamten kann so sehr im Interesse von Bund und Ländern liegen sowie für die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet so notwendig werden, daß das Prinzip der Bundestreue eine Korrektur erfordern mag. Dabei darf jedoch immer nur soviel an Kompetenz übertragen werden, wie unbedingt erforderlich ist, um diesen Zweck zu erreichen. Durch die Einfügung des Art. 74 a GG ist eine solche Korrektur vorgenommen worden; aber selbst dagegen sind bereits erhebliche rechtliche Bedenken erhoben worden[13]), die im übrigen, wenn sie stichhaltig wären, auch nicht durch die Zustimmung aller Länder gegenstandslos würden. Die mit Art. 74 a GG bewirkte Verfassungsänderung dürfte jedoch mit Art. 79 Abs. 3 GG gerade noch in Einklang zu bringen sein. Nach den gegebenen Verhältnissen ist aber mit dieser Korrektur bereits die äußerste Grenze des nach dem Grundgesetz verfassungsrechtlich überhaupt Zulässigen erreicht. Weitere Teilbereiche im Recht des öffentlichen Dienstes, für die ebenfalls eine solche Änderung der Gesetzgebungszuständigkeit ins Auge gefaßt werden könnte und dürfte, sind nicht zu erkennen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Regelungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht

Das Beamtenverhältnis unterliegt als öffentlichrechtliches Dienst- und Treueverhältnis dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; rechtlich verbindliche Regelungen für dieses Rechtsverhältnis sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung und Verwaltungsakt möglich. Das Beamtenverhältnis ist ein besonderes Gewaltverhältnis auf der Basis der Über- und Unterordnung bei gegenseitiger Treuepflicht des Beamten wie des Dienstherren. Es erscheint auch vollkommen systemgerecht, wenn durch ein besonderes Gewaltverhältnis die Vertragsfreiheit eingeschränkt wird. Dem entsprechen auch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (einseitige Festlegung durch Gesetz, unmittelbare individuelle Rechtsbeziehung zwischen Dienstherrn und Beamten, Gehorsamspflicht). Diese Rechtslage ist insoweit durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verfestigt.

Die einseitige Festlegung durch Gesetz widerspricht auch nicht den Grundrechten oder Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinnes. Die Würde des Menschen (Art. 1 GG)

wird durch die einseitige gesetzliche Regelung für Beamte nicht berührt, zumal auch der Gesetzgeber gehalten ist, sie zu achten: er ist ferner an die Grundrechte gebunden. Art. 9 Abs. 3 GG ist jedenfalls nach der ganz herrschenden Meinung in zulässiger Weise durch Art. 33 Abs. 5 GG eingeschränkt. Dem Beamten kommt das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu; doch fehlt den Beamtengewerkschaften die Tarifautonomie, weil die von ihnen betreuten Dienstverhältnisse einer tarifrechtlichen Regelung rechtens entzogen sind. Die einseitige gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen ein Konstitutionsprinzip. Der Beamte genießt allen rechtsstaatlichen Schutz auch hinsichtlich seiner Arbeitsbedingungen, insbesondere seiner Besoldung einschließlich der Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des grundrechtsähnlichen Individualrechts aus Art. 33 Abs. 5 GG. Die bisherige Handhabung in der Praxis führte auch nicht zu einer gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßenden Schlechterstellung gegenüber den sonstigen Bediensteten. Im übrigen könnten sich die Beamten wegen einer solchen Schlechterstellung durch den Gesetzgeber an das Verfassungsgericht wenden. Die einseitige gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen das Demokratieprinzip; im Gegenteil, sie wird ihm in perfekterer Weise gerecht als die zumindest partiell der Parlamentsmacht entzogene Tarifautonomie.

Verfassungsrechtlich wesentlich problematischer erscheint jedoch diese Frage der einseitigen gesetzlichen Regelung, wenn man von Art. 33 Abs. 4 und 5 GG absieht, also diese verfassungsrechtliche Grundlage als nicht vorhanden betrachtet. Was die Einschränkung der Vertragsfreiheit durch Gesetz anlangt, ergeben sich auch dann keine weiteren Schwierigkeiten. Als Hauptproblem stellt sich aber die Frage, inwieweit steht dann Art. 9 Abs. 3 GG einer einseitigen gesetzlichen Regelung auch der Arbeitsbedingungen für Beamte entgegen. Hierzu bedarf es zunächst einer Feststellung des Rechtsinhalts des Art. 9 Abs. 3 GG.

Art. 9 Abs. 3 GG enthält ein Doppelgrundrecht, zunächst einmal ein Grundrecht im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf Bildung von Koalitionen sowie auf freie Teilnahme an ihnen; insoweit kommt das Grundrecht auch nach derzeitiger Rechtslage den Beamten zu. Darüber hinaus gewährt Art. 9 Abs. 3 GG noch ein Kollektivgrundrecht, das der Koalition ihren Bestand und ihre Funktionsfähigkeit sichert. Zur Funktionsfähigkeit rechnet man insbesondere die Wahrung der besonderen koalitionsrechtlichen Aufgaben. Hand in Hand mit der Koalitionsfreiheit geht demnach die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Tarifautonomie. Es wird allerdings auch die Meinung vertreten, daß von der Verfassung nur die Koalitionsfreiheit, jedoch nicht die Koalitionsmittel gewährleistet sind. Man wird aber wohl davon auszugehen haben, daß der Tarifvertrag als Rechtsinstitut durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt ist. Dem Gesetzgeber wird allerdings ein verhältnismäßig weiter Spielraum zur Ausgestaltung der Tarifautonomie von herrschender Lehre und Rechtsprechung zugestanden[14]).

Insbesondere Wolfgang Däubler hat im einzelnen darzulegen versucht, daß mit Wegfall des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG auch für die Beamten das kollektive Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG voll zum Tragen komme[15]). Für seine Argumentatin stützt er sich vor allem auf BVerfGE 4, S. 96 (107). Das Bundesverfassungsgericht sage, es gebe Vereinigungen, deren Mitglieder von der Tariflohngestaltung durch andere verfassungsrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen seien, wie dies sich etwa für Beamte aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) ergebe. Damit werde aber implizite die Anwendbarkeit auch der kollektivrechtlichen Seite des Art. 9 Abs. 3 GG auf die Beamtengewerkschaften bejaht[16]). Unbeschadet dieser Argumentation bleibt jedoch zu fragen, inwieweit der Gesetzgeber den Beamtengewerkschaften auch ohne Art. 33 Abs. 4 und 5 GG die Tariffähigkeit entziehen könnte. Art. 9 Abs. 3 GG enthält zwar keinen Gesetzesvorbehalt; es wird jedoch in Schrifttum und Rechtsprechung übereinstimmend angenommen, daß zumindest das Kollektivgrundrecht gesetzlicher Beschränkung keinesfalls unzugänglich ist. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, dem Staate stehe insoweit ein unbeschränktes ius evocandi zu[17]). Der Einwand Däublers, dies scheitere an der Wesensgehaltsgrenze des Art. 19 Abs. 2 GG, kann jedenfalls dann nicht durchgreifen, wenn ein solcher Gesetzesvorbehalt nur für den öffentlichen Dienst in Anspruch genommen würde[18]). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß die Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien in ihrem Kernbereich nicht auf gesetzgeberischer Delegation beruhe, sondern originär sei[19]), dann kann trotzdem der Gesetzgeber nicht schlechthin ausgeschlossen sein; denn Tarifautonomie bedeutet nun keinesfalls etwa das Zugeständnis eines völlig staatsfreien Raumes. Dem Gesetzgeber muß auch insoweit jedenfalls die Eingriffsmöglichkeit zur Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung verbleiben. So kann nach ganz überwiegender Meinung der Staat die Ausübung der Autonomie durch Gesetz regeln[20]). Der Gesetzgeber muß vor allem in der Lage sein, Beamtengewerkschaften hinsichtlich der Beamtenverhältnisse nicht als tariffähig zu behandeln, wenn gerade in diesem Bereich andere durchaus taugliche Beteiligungsformen offenstehen, die ebenfalls das Koalitionsziel voll erreichen. Dies wird dem Gesetzgeber zwar zugestanden, aber vielfach den verbleibenden Ersatzmöglichkeiten die Surrogatsqualität abgesprochen[21]). Im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen wären jedoch die §§ 94 BBG, 58 BRRG noch durchaus weiter ausbaufähig. Im übrigen würde sich auch vom Wesen der von den Beamten üblicherweise wahrgenommenen hoheitlichen Funktionen her eine entsprechende Reduktion des Kollektivgrundrechts durch Gesetz, nicht des Individualgrundrechts in Art. 9 Abs. 3 GG, rechtfertigen lassen. Art. 19 Abs. 2 GG würde dadurch nicht verletzt; denn es gehört sicher nicht zum Wesensgehalt des Kollektivgrundrechts in Art. 9 Abs. 3 GG, daß auch alle hoheitsrechtlichen Funktionen tarifvertraglicher Regelung unterstellt werden.

Art. 9 Abs. 3 GG kann nur interpretiert werden anhand des Gesamtstaatszusammenhangs, wie er sich aus dem Grundgesetz ergibt. Danach wollte der Verfassunggeber auf der Basis der Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinns zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann eine mit der verfassungsmäßigen Ordnung verträgliche Autonomie zugestehen. Dies bedeutet, daß diese Autonomie von Anfang an von der Gesamtverfassung beschränkt ist und im übrigen auch als durch den Gesetzgeber zwecks Setzung von Orientierungsdaten und zwecks Eingriffen bei Mißbrauch jederzeit beschränkbar vorgestellt werden muß. In keinem Falle bietet aber dieser verfassungsrechtlich zugestandene Autonomiebereich einen freien Raum innerhalb des demokratischen Staates, von dem aus die Demokratie des Grundgesetzes in eine Verbändedemokratie übergeleitet werden könnte. Es ist nicht Sinn dieser arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Autonomie des Art. 9 Abs. 3 GG über den reinen Wirtschafts- und Arbeitsbereich hinaus Dritten einen verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich vorgesehenen, d. h. nicht verfassungsadäquaten, unmittelbaren Einfluß auf die Ausübung von Staatsgewalt gewinnen zu lassen. Eine solche Machtballung in Händen von Beamtengewerkschaften wäre gemeinwohlunverträglich. Dem auf der Volkssouveränität basierenden Staat kann nicht zugemutet werden, sich wegen der Ausübung der Staatsgewalt mit einer verhältnismäßig kleinen Gruppe auf Gedeih und Verderb arrangieren zu müssen. Die sich aus einer solchen Entwicklung ergebenden rechtlichen Konsequenzen – im Zusammenhang mit der Frage des Streiks im öffentlichen Dienst wird darauf noch einzugehen sein – müßten zu Entwicklungen führen, die anders als die üblichen Kampfmaßnahmen im Arbeits- und Wirtschaftsbereich weit jenseits der Sozialschädlichkeitsgrenze liegen würden. Der immer wieder gehörte Hinweis, daß selbstverständlich für gewisse Funktionen im öffentlichen Dienst Kampfmaßnahmen tarifvertraglich ausgeschlossen werden müßten und könnten, vermag weder die Gesamtproblematik zu entschärfen, noch auf die grundsätzliche Inanspruchnahme der Tarifautonomie für den Hoheitsbereich verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Auch bei Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG wäre die einseitige Festlegung der Arbeitsbedingungen für Beamte durch Gesetz mit den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen vereinbar, ja gemäß Art. 20 GG nach wie vor sogar geboten.

Zur Frage des Arbeitskampfes im öffentlichen Dienst

Das Streikverbot für Beamte ist, wie bereits dargelegt, ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Somit ist nach Art. 33 Abs. 5 GG ein Beamtenstreik – dasselbe gilt auch für streikähnliche Maßnahmen wie Dienst nach Vorschrift und dergleichen – ausgeschlossen. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob nach Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG auch für die Beamten ein Streik zulässig wäre. Hierfür muß wieder von der Funktion des Beamten ausgegangen werden. In aller Regel ist der Beamte mit der Wahrung von Funktionen betraut, die entweder unmittelbar Ausübung von Staatsgewalt darstellen oder essentiell sind für diese Ausübung. Nach Art. 1 Abs. 1 GG wird eine fortdauernde, nicht unterbrochene Ausübung von Staatsgewalt vorausgesetzt, um die Menschenwürde zu schützen; derselben Bindung unterliegt die Staatsgewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG für den Schutz der Grundrechte. Durch pflichtwidrige Nichtausübung rechtlich gebotener Staatsgewalt können nicht nur die Menschenwürde, sondern auch die Grundrechte verletzt werden. Dasselbe Verfassungsgebot einer perpetuierlichen rechtssatzmäßigen Ausübung der Staatsgewalt wiederholt Art. 20 GG. Der Staat und seine Organe können die Ausübung der Staatsgewalt nicht beliebig unterbrechen; eine gewollte Unterbrechung ist nur dann verfassungsmäßig, wenn sie rechtssatzmäßig begründet oder zumindest verwaltungsaufgabenbezogen ist (vgl. das Opportunitätsprinzip). Eine beliebige Unterbrechung zu nicht gemeinwohlbegründeten Zwecken ist verfassungsrechtlich unzulässig. Da die Organwalter, die vom Staat durch seine Organe mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind, ebenfalls unmittelbar durch diese unantastbaren Verfassungsgebote gebunden sind, handeln sie rechtswidrig, wenn sie aus persönlichen Gründen ohne ausdrückliche Rechtfertigung aus der Rechtsordnung (z. B. durch Art. 20 Abs. 4 GG) von sich aus die Ausübung von Staatsgewalt unterlassen. Das Reichsgericht hat die Nichtausübung von Amtsgewalt, deren Ausübung durch das Amt geboten war, als Mißbrauch der Amtsgewalt bestraft. „Die Unterlassung der Bedienung des Hebels, die ihm kraft des ihm übertragenen Amtes zukam, . . . stellt sich deshalb als ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt dar. Denn diese kann nicht nur durch ein Tun, sondern auch durch ein Unterlassen einer amtlich gebotenen Handlung mißbraucht werden“[22]). Von der Funktion her gesehen sind daher, unbeschadet des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG sowie unbeschadet ihres Beamtenstatus, alle Inhaber von Staatsgewalt, wobei dieser Begriff hier gleichzusetzen ist mit öffentlicher Gewalt, gehindert, durch Nichtausübung ihrer hoheitlichen Funktion zu streiken. Dies gilt nicht nur für Beamte, sondern für alle Bediensteten, die hoheitliche Funktionen ausüben. Wie bereits oben angeführt, ist der Begriff „hoheitliche Funktionen“ im Hinblick auf den Struktur- und Funktionswandel in der modernen Verwaltung weit auszulegen. Dies gilt auch für diejenigen, die in Art. 9 Abs. 3 GG eine verfassungsrechtliche Garantie der Streikfreiheit für jedermann sehen wollen. Insoweit ist dann nämlich Art. 9 Abs. 3 GG in zulässiger Weise durch das verfassungsrechtliche Gebot perpetuierlicher, rechtssatzmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt, wie es u. a. in den jeder Verfassungsänderung entzogenen Art. 1 und 20 GG zum Ausdruck kommt, eingeschränkt. Selbst bei einer Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG würde sich daher am Streikverbot für Beamte wenig ändern. Hinzu kommt, daß auch verschiedene andere, nichthoheitliche Funktionen im öffentlichen Dienst aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Bestreikung nicht zugänglich sind[23]).

Im letzten ist also von seinen typischen Funktionen her gesehen der öffentliche Dienst streikunzugänglich[24]). Es gibt allerdings auch im öffentlichen Dienst einige wenige Funktionen, die nach geltendem Recht wie auch bei Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG bestreikt werden könnten. Es erscheint aber außerordentlich schwierig, sie detailliert nachzuweisen; alle diesbezüglichen Versuche müssen eigentlich als mißglückt bezeichnet werden[25]). Im besonderen erscheint es unmöglich, allgemeine Kriterien zu finden, die hier gesetzestechnisch eine durchgängig praktikable Differenzierung ermöglichen. Wer also mit Eberhard Menzel[26]) der Meinung ist, daß alle Bedienstetengruppen im öffentlichen Dienst hinsichtlich des Streiks gleichbehandelt werden müssen, kann nur für ein allgemeines Streikverbot eintreten; denn de lege lata gilt für alle Beamten sowie für alle sonstigen öffentlichen Bediensteten, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt mitwirken, ein striktes Streikverbot. De lege ferenda würde sich, gleich welche Rechtsänderungen man in Erwägung zieht, aus den unantastbaren Art. 20 und 1 GG dasselbe Streikverbot für alle öffentlichen Bediensteten ergeben, die mit Ausübung öffentlicher Gewalt befaßt sind. Wenn man bedenkt, daß hierzu noch eine Vielzahl von nichthoheitlichen Funktionen im öffentlichen Dienst kommt, die aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bestreikbar sind, dann dürfte es naheliegen, wohl gleich für ein durchgängiges Streikverbot im öffentlichen Dienst zu plädieren, sich jedoch andererseits um ein entsprechendes Surrogat zu bemühen, ungeachtet der Stimmen, die von vornherein meinen, brauchbare Ersatzlösungen gäbe es hier nicht.

Die eben angestellten Überlegungen gelten auch für die Aussperrung. Der Staat und die unterstaatlichen Verbände können nicht von sich aus die Funktionen zur Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben lahmlegen. Es kommt also gar nicht darauf an, ob man mit dem Bundesarbeitsgericht aus dem Gebot der Kampfmittelparität eine unabdingbare Interdependenz von Streik und Aussperrung ableiten will[27]) oder mit Peter Lerche und Hans Ulrich Evers Streik und Aussperrung als eigenständige, in ihren Folgen und Risiken unterschiedliche und damit auch voneinander unabhängige Kampfmittel qualifiziert[28]). In jedem Fall ist im öffentlichen Dienst eine Aussperrung verfassungsrechtlich unzulässig.

Verfassungsrechtliche Probleme der Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst

Neben dem durch Art. 33 Abs. 5 GG festgelegten Alimentationsprinzip sind insbesondere folgende Verfassungsaussagen und Rechtsgrundsätze von Bedeutung für die Gestaltung des Bezahlungs- und Versorgungssystems im öffentlichen Dienst: Die Menschenwürde (Art. 1 GG), das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG), insbesondere müssen Besoldung und Versorgung materiell gerecht sein, das Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG), der besondere Schutz der Familie in Art. 6 GG, Art. 74 a GG, enthaltend eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht, sowie Art. 75 GG mit der Rahmenkompetenz des Bundes für den gesamten öffentlichen Dienst. Art. 74 a GG muß ferner auch noch dahin verstanden werden, daß für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten ein öffentlichrechtliches System vorgesehen ist. Insbesondere prägt Art. 33 Abs. 4 und 5 GG das Besoldungs- und Versorgungssystem der Beamten. Das dort gesicherte Lebenszeitprinzip verlangt ein entsprechendes Besoldungs- und Versorgungssystem. So wird das Leistungsprinzip berücksichtigt durch die Bemessung der Versorgungsbezüge aufgrund des letzten Diensteinkommens und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit[29]). Insgesamt ist allerdings die Besoldung der Beamten weniger leistungs-, sondern in erster Linie funktionsbezogen[30]). Von Bedeutung für die Ausgestaltung des Besoldungs- und Versorgungssystems ist ferner die öffentlichrechtliche Treuepflicht des Dienstherrn; aus ihr erwächst auch die als besonderer hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums anerkannte Fürsorgepflicht des Dienstherrn, aus der sich wiederum die amtsmäßige Alimentation ergibt. Die Ausgestaltung des Besoldungssystems ist schließlich eng mit dem Laufbahnprinzip verbunden[31]). Das Laufbahnprinzip hat auch entsprechende Festlegungen des Besoldungsgesetzgebers zur Konsequenz. Es gilt ferner der durch Art. 33 Abs. 5 GG gesicherte hergebrachte Grundsatz der unmittelbaren Beziehung zum Dienstherrn. Daraus folgt, daß der Dienstherr seine Verpflichtung nicht auf Dritte übertragen kann; Besoldung und Versorgung obliegen ihm. Er kann z. B. nicht die Beamtenversorgung der allgemeinen Sozialversicherung überantworten. Hier würde im übrigen auch die Aufhebung des Art. 33 GG zunächst nicht sehr viel weiterhelfen; denn hinsichtlich der erworbenen vermögenswerten Rechtspositionen würde dann sofort der Schutz des Art. 14 GG wirksam werden. Von diesen Verfassungsaussagen und Rechtsgrundsätzen abgesehen, ist aber der Besoldungsgesetzgeber in der Bemessung seiner Besoldung

ziemlich frei. Ein fixes Besoldungssystem ist aus dem Grundgesetz nicht nachweisbar. Hinsichtlich der Gehalts- und Lohnhöhe ist dem Dienstherrn ein ganz erheblicher besoldungspolitischer Spielraum eingeräumt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht[32]), worauf bereits hingewiesen worden ist, für die Höhe der Beamtenbezüge Maßstäbe und Grenzen genannt. Die Formulierung ist im einzelnen aber doch recht unbestimmt. Für die Lohn- und Gehaltshöhe der Arbeitnehmer bestehen weder nach oben noch nach unten gesetzliche Schranken. Trotzdem sind aber weder der Gesetzgeber noch die Vertragspartner in der Gehaltsbemessung völlig frei; denn der Arbeitsmarkt mit Angebot und Nachfrage zieht hier klare Schranken[33]). Der Kernbestand des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsanspruchs ist im übrigen durch Art. 33 Abs. 5 GG als grundrechtsähnliches Individualrecht gesichert[34]), dessen Verletzung gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG durch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung[35]) die Ansicht, für den Bereich des Beamten- und Beamtenbesoldungsrechts stelle die Gewährleistung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG eine spezielle Konkretisierung der Sozialstaatsklausel dar. Diese Grundsätze des Berufsbeamtentums stellen sicher, daß die Versorgung der Beamten den Mindestanforderungen genügt, die sich aus dem Sozialstaatsprinzip der Verfassung ergeben. Aus den Verfassungsaussagen der Art. 20 und 28 GG mit ihrem Bekenntnis zum sozialen Rechtsstaat kann wohl unmittelbar nichts für den Besoldungs- und Versorgungsanspruch des Beamten abgeleitet werden; sie wirken aber zumindest mittelbar in der Weise, daß bei Feststellung des Inhalts der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums das Sozialstaatsprinzip nicht unberücksichtigt bleiben kann[36]). „Der hergebrachte Grundsatz der Beamtenversorgung, nach dem unter Wahrung des Leistungsprinzips und unter Anerkennung aller Beförderungen das Ruhegehalt aus dem letzten Amt zu berechnen ist, prägt das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis des Beamten und gehört zu den Grundlagen, auf denen die Einrichtung des Berufsbeamtentums ruht"[37]). „Der Dienstherr hat dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienstbezügen sowie einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Dienstrang, Bedeutung des Amtes und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren"[38]). „Daraus ergibt sich, daß Gehalt und Ruhestandsbezüge die gleiche Wurzel haben, nämlich die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten während der aktiven Dienstzeit und im Ruhestand eine standesmäßige Alimentation zu gewähren"[39]). „Grundsätzlich hat der Dienstherr dem Ruhegehaltsempfänger den standesmäßigen Unterhalt selbst zu gewähren"[40]). De lege lata ist daher eine Einheitsversorgung oder eine private Beamtenversorgung, selbst eine solche auf eigene Initiative der Beamten, ausgeschlossen. Die unmittelbare, individuelle Beziehung zum Dienstherrn muß gewahrt bleiben, so daß auch eine Umstellung auf ein Sozialversicherungssystem rechtlich nicht zulässig erscheint. Abgesehen von den technischen Problemen einer Umstellung dürften solchen Umgestaltungen jedenfalls für die bereits im Dienst befindlichen neben Art. 33 GG auch Art. 14 GG sowie Art. 20 und 28 GG im Wege stehen. Trotz der Absicherung als hergebrachter Grundsatz ist aber das bisherige System der Beamtenversorgung modifizierbar. So könnte trotz der detaillierten Festlegung durch die Rechtsprechunn des Bundesverfassungsgerichts wohl auch eine andere Berechnungsgrundlage gewählt werden, vorausgesetzt, daß die bereits dargelegten Grundsätze gewahrt bleiben. Ferner wäre denkbar, daß unter Wahrung der vollen Alimentation vom Gehalt des Beamten durch den Dienstherrn bestimmte Beiträge für seine künftige Pension einbehalten werden. Schließlich wäre auch eine andere steuerrechtliche Behandlung der Pensionen, z. B. dieselbe Steuerfreiheit, wie sie Rentner genießen, möglich. Insbesondere bedürfte das Versorgungssystem einer flexibleren Verkoppelung mit dem allgemeinen Besoldungsrecht, zumal in letzter Zeit die Verbesserungen zu einem guten Teil über die Besoldungsstruktur erfolgen.

Eine versorgungsrechtliche Gleichbehandlung aller öffentlichen Bediensteten wäre nur erforderlich, wenn alle Bediensteten in gleicher Weise auf Lebenszeit bei ihrem Dienstherrn tätig wären. Dies ist aber überwiegend nur bei den Beamten der Fall, während erfahrungsgemäß der Großteil der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nur einen Teil der Berufsjahre bei einem öffentlichen Dienstherrn verbringt, ja nach bisheriger Erfahrung sogar größten Wert darauf legt, ohne Komplikationen für die spätere Versorgung jederzeit zu einem anderen Dienstherrn überwechseln zu können. Die Situation ist hier bei den Beamten, sowohl unter Berücksichtigung des wohlverstandenen Interesses des Beamten wie auch vom Standpunkt des Dienstherrn aus, dem an einer solchen schrankenlosen Mobilität bei Beamtenfunktionen nicht gelegen sein kann, eine völlig andere. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG erscheint hier eine völlige Gleichbehandlung aller Bediensteten nicht veranlaßt.

Trotz des Verfassungsgebots für den Gesetzgeber, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen, bleibt doch insgesamt gesehen im Rahmen der sonstigen Verfassungsschranken und nicht zuletzt über die Möglichkeit einer Modifizierung dieser Grundsätze ein nicht unbeträchtlicher Spielraum für eine Dienstrechtsreform. Ohne das Laufbahnprinzip als solches aufzugeben, könnte etwa durchaus verfassungsgerecht über eine Abänderung des bisherigen Laufbahngruppensystems in ein Funktionsgruppensystem das öffentliche Dienstrecht in einem entscheidenden Teil funktionsadäquater gestaltet werden. Allerdings ergeben sich für Reformer deutliche Verfassungsbarrieren, was die gelegentlich postulierte „Demokratisierung" des öffentlichen Dienstrechts anlangt, soweit man darunter eine weitgehende Ausschaltung von Parlament und parlamentsverantwortlichem Ressortchef verstehen will. Nach geltendem Verfassungsrecht ist eine völlige Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts nicht möglich. Jedoch könnten bei Wahrung der besonderen Rechtsposition der unter den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG fallenden sowie der sonstigen Beamten die übrigen Bediensteten bei gleichzeitiger Eliminierung der hier unnötigen Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern in ein allgemeines öffentlichrechtliches Dienstverhältnis überführt werden, dessen Grundlage bei den Nichtbeamten eben nicht eine Ernennung durch Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsrechtlicher Vertrag wäre. Es gäbe dann für den geamten öffentlichen Dienst ein gemeinsames öffentlichrechtliches Dienstverhältnis, durchaus vielleicht eine differenzierte öffentlichrechtliche Treuepflicht sowie eine Unterscheidung in Beamtenverhältnisse, wie bislang auf der Ebene der Über- und Unterordnung, und in sonstige öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse auf der Basis der Gleichordnung. Damit wäre für den gesamten öffentlichen Dienst auch ein einheitlicher Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Man könnte auf diese Weise wohl kein einheitliches, aber doch ohne Verfassungsänderung ein gemeinsames öffentliches Dienstrecht in einer geschlossenen Kodifikation schaffen. Eine Bundeskompetenz für das gesamte öffentliche Dienstrecht würde sicher eine Dienstrechtsreform erleichtern; ein solches Unterfangen stößt aber nicht nur auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, sondern dürfte auch verfassungspolitisch kaum zu bewältigende Probleme aufwerfen. Ohne Verfassungsänderung wären schließlich auch dualistische Konzeptionen, wie etwa die Unterteilung des öffentlichen Dienstrechts in ein Status- und ein Folgerecht, oder die Zuerkennung weitergehender Mitbestimmung im öffentlichen Dienst nicht realisierbar. Demgegenüber erscheinen jedoch wieder gewisse Modifizierungen des Besoldungs- und Versorgungssystems im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts möglich.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß das Grundgesetz für Reformen des öffentlichen Dienstrechts viele Möglichkeiten bietet, mögen diese auch von manchen vielleicht als für ihre Reformintentionen keinesfalls ausreichend empfunden werden. Bei einer Aufhebung des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG würde wohl Raum gegeben für durchgreifendere Reformen; dieser Spielraum sollte jedoch nicht überschätzt werden. Der Gesetzgeber ist nämlich gerade im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, wo es im Kern doch um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die Ausübung öffentlicher Gewalt geht, durch Konstitutionsprinzipien des Verfassungssinns, die einer Verfassungsänderung entzogen sind, in hohem Maße programmiert.

[1]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Offenburg 1948, S. 357

[2]) Auf das Jahr 1873 als vorderste Grenze wollen z. B. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, 3. Aufl., München 1971, RdNr. 55 zu Art. 33 GG abstellen.

[3]) Vgl. die Entscheidungen des BVerfG v. 4. 6. 69, BVerfGE 26, S. 72 ff. (76); S. 100 ff. (101, 110); S. 116 ff.; S 141 ff. (156, 158, 159 160); S. 163 f. (164)

[4]) F. Mertens, Auf dem Wege zu einem Einheitsdienstrecht, in: ZBR 1971, S. 1 ff.

[5]) Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., RdNr. 106 f. zu Art. 5 GG

[6]) BayVGH v. 30. 12. 55, in: NJW 1956, S. 767: „Die Tätigkeit eines Bundesbeamten als Stadtrat der KPD berechtigt zum Widerruf des Beamtenverhältnisses".

[7]) Vgl. hierzu insbesondere BVerfG v. 11. 6. 58, BVerfGE 7, S. 377 ff. (397/398); BVerfG v. 2. 4. 63, BVerfGE 16, S. 6 ff. (21 f.); BVerfG v. 5. 5. 64, BVerfGE 17, S. 371 ff. (380)

[8]) Vgl. hierzu insbesondere BVerfG v. 17. 12. 53, BVerfGE 3, S. 58 ff (153 f.); BVerfG v. 2. 12. 58, BVerfGE 8, S. 332 ff. (360); BVerfG v. 7. 5. 63, BVerfGE 16, S. 94 ff. (112, 116, 118); BVerfG v. 21. 4. 64, BVerfGE 17, S. 337 ff. (355)

[9]) Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., RdNr. 31 zu Art. 17 GG

[10]) Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., RdNr. 33 zu Art. 79 GG

[11]) Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., RdNr. 35 zu Art. 79 GG

[12]) BVerfG v. 1. 12. 54, BVerfGE 4, S. 115 ff. (123)

[13]) vgl. etwa B. Wilhelm, Das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 a GG), in: ZBR 1971, S. 129 ff. (133)

[14]) BVerfG v. 18. 11. 54, BVerfGE 4, S. 98 (108); BVerfG v. 14. 4. 64, BVerfGE 17, S. 319 ff. (333); BVerfG v. 6. 5. 64, BVerfGE 18, S. 18 ff. (32)

[15]) W. Däubler, Der Streik im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Tübingen 1971, insbesondere S. 143 f.

[16]) W. Däubler, a. a. O., S. 145

[17]) vgl. etwa J. H. Kaiser, Der politische Streik, 2. Aufl., Berlin 1959, S. 7

[18]) W. Däubler, a. a. O., S. 151

[19]) vgl. etwa Hamann/Lenz, a. a. O., Anm. B 8 b zu Art. 9 GG

[20]) Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., RdNr. 128 zu Art. 9 GG: Man wird dem Gesetzgeber die Befugnis zusprechen müssen, die Tarifvertragsparteien an bestimmte Orientierungsdaten zu binden. Ebenso J. Isensee, Beamtenstreik, Godesberger Taschenbücher, Wissenschaftl. Reihe Band 5, 1971 S. 68: „Art. 9 Abs. 3 GG weist keinen formalen Gesetzesvorbehalt auf. Trotzdem unterliegt die kollektive Freiheit der Koalitionsbeteiligung der Regelungsgewalt des Gesetzgebers. Dieser kann die Grundrechtsausübung beschränken, soweit es zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten ist". Ferner R. Richardi, Koalitionsgewalt und individuelle Koalitionsfreiheit, AöR Bd. 93 (1968) S. 243 f. (253 f.).

[21]) W. Däubler, a. a. O., S. 146 f.

[22]) So RG v. 19. 10. 22, RGSt. 56, S. 412 ff. (417)

[23]) Im einzelnen Th. Ramm, Das Koalitions- und Streikrecht der Beamten, Köln 1970, S. 120 f., der hier insbesondere die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz aufzählt.

[24]) Auch darauf wurde schon verschiedentlich im Schrifttum hingewiesen: F. Mayer, Das Beamtenverhältnis – Privileg oder staatspolitische Notwendigkeit?, Schriftenreihe des Deutschen Beamtenbundes, Heft 42, S. 123: „Das Streikverbot des Beamten liegt doch in seiner Funktion begründet". W. Benz, Beamtenverhältnis und Arbeitsverhältnis, 1966, S. 134: „Eine Untersuchung über den Beamtenstreik und seine möglicherweise in den Beamtenfunktionen begründeten Grenzen hat sich in der derzeitigen Situation des Beamtenrechts darauf zu konzentrieren, ob und wo die Verfassung wegen der Folgen die kollektive Unterbrechung der verschiedenen Beamtentätigkeiten durch Streik nicht zuläßt. Weil unter diesem Aspekt der Beamtenstatus ... keine Rolle spielt, gelten eventuelle Ergebnisse über Streikfreiheit und Streikverbot auch dann, wenn im Einzelfall die Beamtentätigkeit von Angestellten des öffentlichen Dienstes wahrgenommen wird oder auf Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes übertragen ist"; R. Scholz, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, Münchner Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 18, München 1971, S. 333: „Das Grundrecht des Art. 9 Ab. 3 GG gilt für alle Berufe, auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes; es stößt in Inhalt und Verfahren auf besondere funktionsbedingte Grenzen"; S. 334: „Das öffentliche Dienstrecht darf nie ohne Bezug zur staatlichen Verwaltungsverantwortung gesehen werden ... Es geht hier nicht nur um die soziale Auseinandersetzung über Arbeits- u. Wirtschaftsbedingungen."

[25]) W. Benz, a. a. O.; Th. Ramm. a. a. O.

[26]) E. Menzel, Die strukturelle Desorganisation des öffentl. Dienstes ist der Bundesrepublik, in: DÖV 1969, S. 513 (519)

[27]) BAG v. 28. 1. 55, AP Nr. 9 GG Arbeitskampf Nr. 1, BAGE 1 S. 291 f.

[28]) P. Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, Bad Homburg v. d. H.-Berlin-Zürich 1968, S. 68 ff.; H. U. Evers, Arbeitskampffreiheit, Neutralität, Waffengleichheit und Aussperrung, Hamburg 1969, insbesondere S. 19 ff.

[29]) BVerfG. v. 11. 4. 67, BVerfGE 21, S. 329 ff. (345)

[30]) M. Nitschke, Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge (§ 158 BBG, § 83 BRRG) und das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG), in: ZBR 1965 S. 327 ff. (330)

[31]) J. Isensee, Der Beamtenstreik, Godesberger Taschenbücher, Wissenschaftl. Reihe, Band 5, 1971 S. 40

[32]) BVerfG v. 2. 12. 58, BVerfGE 8, S. 1 ff (14)

[33]) Im einzelnen W. Benz, a. a. O., S. 62

[34]) BVerfG v. 7. 5. 63, BVerfGE 16, S. 94 ff. (115) BVerfG v. 21. 4. 64, BVerfGE 17, S. 337 ff. (355)

[35]) BVerfG v. 2. 12. 58, BVerfGE 8, S. 1 ff. (16 f.); BVerfG v. 21. 4. 64, BVerfGE 17, S. 337 ff. (355)

[36]) F. Mayer, Die gesellschaftsadäquate Beamtenversorgung im sozialen Rechtsstaat, Sonderbeilage zur ZBR 1968, S. 374

[37]) BVerfG v. 14. 6. 60, BVerfGE 11, S. 203 ff.

[38]) BVerfG v. 11. 4. 67, BVerfGE 21, S. 329 ff. (345)

[39]) BGH v. 28. 1. 54, BGHZ 12, S. 161 f.

[40]) BGH v. 30. 1. 56, BGHZ 20, S. 15 f.

GEGEN RÜCKZUG ODER ANPASSUNG

Zu einem Referat von Professor Dr. Dr. Ulrich Hommes vor der Katholischen Akademie in Bayern von Josef F. Schmucker

Am 5. und 6. Mai veranstaltete die Katholische Akademie in Bayern zusammen mit der Akademie der Diözese Augsburg eine Tagung unter dem Thema „Der Beitrag der Christen – unerheblich für die Gesellschaft?"

In der Art der Fragestellung liegt damit bereits der Hinweis auf die besondere Problematik des Verhältnisses von Christentum und Gesellschaft heute. Die gegenwärtige historische Situation der Gesellschaft ist ja gerade dadurch gekennzeichnet, daß das Christentum nicht mehr bestimmende Kraft und Bezugspunkt des allgemeinen Welt- und Selbstverständnisses ist, wie es dies einmal für Jahrhunderte abendländischer Kultur war, sondern als Weltanschauung neben anderen rangiert und toleriert wird, ja oft genug nicht einmal dies. Was angesichts eines solchen gesellschaftlichen Zustands der Beitrag des Christen für eben diese dem christlichen Glauben gegenüber doch so gleichgültige Gesellschaft über alle bloß pragmatische Mitarbeit hinaus sein könne, versuchten vier Referenten einer Klärung zuzuführen. Ging es Paul Mikat, Professor für Deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Bochum, in seinem Vortrag darum, die spezifische christliche Weltverantwortung in einer veränderten gesellschaftspolitischen Situation zu thematisieren, so versuchte Professor Dr. Dr. Ulrich Hommes, Ordinarius für Philosophie an der Universität Regensburg, die Bedeutung der Dimension des Transzendenten für die moderne Gesellschaft einsichtig zu machen. Weiter referierte Professor Dr. Wolfhart Pannenberg aus der Sicht des protestantischen Theologen über das Thema „Christlicher Glaube und Gesellschaft"; aus der Sicht des katholischen Moraltheologen sprach der Bonner Ordinarius für Moraltheologie, Professor Dr. Franz Böckle zum Thema „Glaube und Moral. Die Bedeutung christlicher Tradition für Gestaltungsmaximen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens".

Den Vortrag von Professor Dr. Dr. Ulrich Hommes wollen wir hier nun näher vorstellen.

Unter dem Titel „Die Dimension des Transzendenten und die moderne Gesellschaft" geht der Referent einer Bewegungstendenz der modernen Gesellschaft nach, die er als Schwund der Transzendenz kennzeichnet. Was damit gemeint ist, ist dies, daß es das Wesen der modernen Gesellschaft ausmacht, ihre Errungenschaften unter nachdrücklicher Ausschaltung eines jeglichen Bezugs auf die Wirklichkeit eines Transzendenten, eines den Bereich von Natur, Gesellschaft und Geschichte und damit den Menschen selbst übersteigenden, zu entwickeln und so Erfüllung in dem auf diese Weise von ihr Erreichten und Hergestellten zu suchen.

Die Aporie der industriellen Zivilisation

War einmal jener Ausschluß des Transzendenten zu Beginn der Neuzeit im Namen der Autonomie des Menschen gegen Knechtschaft und Unterdrückung vollzogen worden und also mit der Hoffnung auf Freiheit verbunden, so ist diese im Laufe der weiteren historischen Entwicklung jedoch kläglich enttäuscht worden. Die Konsequenzen, die solch radikale, im Grunde atheistische Beschränkung heraufbeschwor, lehren viel mehr das Fürchten als daß sie das befreiende Aufatmen der leidenden Menschheit heraufzuführen vermochten. Die zunehmende Unüberschaubarkeit und Komplexität der modernen Industriegesellschaft mit ihrem gigantischen technisch-bürokratischen Apparat, für den der einzelne nur noch als bloße Nummer ist, ebenso wie die Zersetzung überlieferter Werte und der sie vermittelnden Institutionen wie Familie, Schule und Gemeinde, ja die Regulierung selbst der zwischenmenschlichen Beziehungen durch die Gesetze der Ökonomie – all dies treibt im Gefolge eben jener Reduktion von Wirklichkeit zu einem bloßen Objekt herrschaftlicher Verfügung den einzelnen in immer größer werdende Ohnmacht und Entfremdung gegenüber sich selbst und den andern, eine Entfremdung, deren Aufhebung unterm Gesetz eines den Menschen davonlaufenden Fortschritts schier unmöglich erscheint. Was also die organisierte Herrschaft der Menschen über Natur erbrachte und worauf Aufklärung alles setzte, war nicht das ersehnte Reich der Freiheit, sondern neue Unterdrückung durch eben jenes Organisationsgeflecht, das um der Autonomie des Menschen willen einmal eingerichtet ward. Darin liegt die Aporie der industriellen Zivilisation, wie sie sich uns heute darstellt und tagtäglich reproduziert. Die Tatsache, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt nicht brachte, was Aufklärung als Befreiung und Erfüllung von ihm erhoffte, ja in neue Abhängigkeit hineinführte, gibt daher Anlaß genug, zur Besinnung auf die Beschränktheit wissenschaftlich-technischer Praxis zu kommen. Vor dem Hintergrund der Aporie des gegenwärtigen Zustandes vermögen wir nunmehr dessen inne zu werden, „daß der Mensch mehr ist und mehr erwartet und sucht, als dort zum Vorschein kommen kann, wo er das Ganze technisch-wissenschaftlich auf sich als die Bezugsmitte des Seienden zugestellt hat. Die Enttäuschung aller Versuche, in der technisch-wissenschaftli-

chen Herrschaft über die Welt sich zu vollenden, macht auf ihre Art offenkundig, daß der Mensch diese Welt im Ganzen übersteigt".

Fluchtbewegungen

Die Chance, die sich uns damit heute bietet, nämlich jene wissenschaftlich-technische Beschränkung und Verhärtung durch Wiedergewinnung der Dimension des Transzendenten aufzubrechen, wird aber dort vertan, wo man auf die Erfahrung des Ungenügens an wissenschaftlich-technisch bestimmter Wirklichkeit mit der Flucht aus eben dieser Wirklichkeit reagiert. Drogensüchtige, Hippies, Jesus People und Neue Linke haben jene Erfahrung der Entfremdung zur gemeinsamen Ausgangsbasis, ja sind nur vor ihrem Hintergrund erst richtig zu verstehen. Wird jedoch dort die Reise in eine Welt scheinhaft erfüllter Sinnlichkeit und gespielter Verbrüderung angetreten, so ist es hier das handfeste politische Programm, das fasziniert. Obwohl es nicht ausgewiesen ist durch historischen Erfolg, bringt es doch den an der Übermacht des Bestehens verzweifelten Individuen die Komplexität gegenwärtiger Gesellschaft auf einen erlösenden Generalnenner, nämlich den des Kapitals, von dessen Bekämpfung und revolutionärer Ausschaltung Befreiung vom Leiden am gegenwärtigen Zustand versprochen wird. So ist es also weniger die Wahrheit der Theorie, als vielmehr die Reduktion der übermächtigen Komplexität der Wirklichkeit aufs Kapitalverhältnis und ineins damit das zu Kampf und Revolution aufrufende Versprechen eines glücklichen Endes in der klassenlosen Gesellschaft, welches die beschädigten einzelnen in einer Periode des Ich-Zerfalls zusammenschweißt und allererst die Wirkmächtigkeit des Marxismus heute zu erklären vermag.

Wesen und Bedeutung der Transzendenz

Was von all diesen Bewegungen verfehlt wird – und insofern sind sie historisch verurteilt, der Absorption durchs Bestehende ausgeliefert – ist dies, daß, was der Mensch anfänglich sucht und was sich ihm in der Erfahrung des Ungenügens wissenschaftlich-technisch bestimmter Wirklichkeit als Fehlendes ankündigt, nicht ihm von ihm selbst her zukommen kann, nicht von ihm selbst herstellbar ist, sondern einzig in einer Beziehung sich ihm auftut, „in der das Transzendente von sich her gegenwärtig ist und sich als das Woraufhin des Überstiegs gibt". Dieses Sich-geben des Transzendenten ist also nicht mehr vom Menschen her bestimmbar etwa in der Weise, wie der Mensch einen Gegenstand bestimmt und gemäß dieser Bestimmung berechnet und gebraucht; es ist ihm vielmehr ein absolut Unerreichbares und insofern Absolutes, auf dessen Gegenwart er in der Weise geradezu angewiesen ist, daß sie ihm sich schenkt. Erst dann – im Hören auf das, was sich in ganz eigener Weise zuspricht, ohne daß die Bedingungen seiner Möglichkeit im vorhinein feststellbar wären, und insofern sich schenkt – ist der Wille bei dem, was er anfänglich immer schon will. „Im Ereignis solcher Beziehung begegnet der Mensch dem Absoluten." Ist also der Mensch erst in einer solchen Beziehung ganz angenommen und als dieser Angenommene er selbst, ist er darin auch erst frei. So wie das Absolute nur in einer Weise dem Menschen offenbar wird, die aller vorherigen Bestimmbarkeit durch den Menschen sich entzieht, so auch Freiheit. „Ein dialogisch-personales Verständnis der Transzendenz besagt ... zugleich dies, daß der Mensch um seines eigenen Ganzseinkönnens willen sich eben einer Tat öffnen muß, die nicht die seine ist, einer Tat, die nicht nur nicht die Tat eines einzelnen Menschen ist oder die eines Kollektivs, die der Gesellschaft oder der Gattung gar, eine Tat vielmehr, die eben solche aus jener anderen Wirklichkeit ist, von der her und auf die hin der Mensch allein wahrhaft menschlich leben kann."

Was der Verlust einer solchen dialogisch-personalen Beziehung zur Folge hat, indem der Mensch im Kreis der Immanenz herrschsüchtig sich einsperrt und darin Erfüllung zu finden hofft, ist damit einsichtig: der Verlust von Freiheit. Wo Freiheit demnach – wie in den genannten Fluchtbewegungen – nicht mehr aus dem Bezug zu transzendenter Wirklichkeit verstanden wird, sondern ins Schema des vom Menschen selbst Herstellbaren und Machbaren gepreßt wird, ist sie – und das hat die historische Entwicklung klar gezeigt – auch schon verloren. Jene Bewegungen erweisen sich damit letztlich als selbst noch mit der herrschenden Tendenz liiert.

An der präzisen Benennung dieses Zusammenhangs hat der Vortrag denn auch das ihm eigene Zentrum und Gewicht. Daß daraus jedoch kein handfestes politisches Programm zu deduzieren ist, keine direkte Umsetzung in gesellschaftliche Praxis herausspringt, wird vom Charakter jener Grunderfahrung der Transzendenz her einsichtig. Wohl aber vermag jene Vergegenwärtigung des Transzendenten konkret einzugehen in die Entscheidung all jener Fragen, in denen die Freiheit des Menschen auf dem Spiel steht. Nicht also ist mit der Deduktion von Handlungsanweisungen aus absoluten Prinzipien und ewigen Werten im Bestehenden gegenwärtig noch etwas auszurichten; bleiben sie doch gegenüber solch aktuellen Fragen wie der der Mitbestimmung, der Vermögensbildung und des Bodenrechts fremd und abstrakt. Es kommt vielmehr alles darauf an, daß wir jene Grunderfahrung der Transzendenzen konkret auszulegen beginnen und zu vermitteln versuchen mit dem, was zur Entscheidung jeweils ansteht. Daß z. B. totale Politisierung, Demokratisierung und Egalisierung, wie sie heute lautstark als universelles Heilmittel empfohlen werden, gerade in neue Unfreiheit umschlagen müssen, geht umstandslos daraus hervor, daß sie jener Dimension des Transzendenten in keiner Weise Rechnung tragen, obwohl sie konstitutiv ist für die Möglichkeit von Freiheit. An die Stelle der von ihr geforderten Offenheit tritt vielmehr die Geschlossenheit des Immanenzzusammenhangs, der am Ende dann nur mehr Raum ließe fürs universelle disaster. Dem zu wehren ist Sinn und Ziel der Vergegenwärtigung von Transzendenz.

Freilich ist der Referent dessen sich bewußt, daß, wer solche Vergegenwärtigung unternimmt, im gegenwärtigen historischen Stande zur „kognitiven Minderheit" gehört. Diese soziologische Kategorie jedoch, die eine Gruppe von Menschen bezeichnet, deren Auffassungen und Überzeugungen von dem, was Wahrheit ist, von der gesellschaftlichen Mehrheit nicht geteilt werden, scheint in eine fatale Alternative zu führen: Rückzug in sektiererische Abgeschlossenheit gegenüber der Gesamtgesellschaft oder rückhaltlose Anpassung an das, was öffentlich als gültiges Wissen und alleinige Wahrheit sanktioniert ist. Derart Alternative jedoch will der Referent sich nicht beugen. Vielmehr liegt alles daran, „daß wir jenseits solch verkürzender Alternative klar entwickeln, was das für eine Wirklichkeit ist, an der wir festhalten, was ihre Bedeutung ist für die moderne Gesellschaft und was sich dann daraus konkret für menschliches Handeln und Verhalten jeweils ergibt". Letztlich sind es wohl die Aporien des gegenwärtigen Zustands selbst, zumal das Leiden der von ihnen betroffenen Menschen, was die reale Ausbildung einer solch platten Alternative verhindert.

In der anschließenden Diskussion kam neben dem Status der kognitiven Minderheit, der vom Referenten dann noch weiter verdeutlicht wurde, noch einmal jene Verkümmerung zur Sprache, die in einem Zeitalter der technisch-wissenschaftlich reduzierten Gestalt von Wirklichkeit allenthalben Platz greift. Wie sehr schon wesentliche Bezüge des Menschseins verkümmerten, wurde u. a. daran einsichtig gemacht, daß z. B. der Sinn von Recht, einer Rechtsordnung überhaupt, ja selbst eines einzelnen Rechtssatzes (vgl. § 218) vielerorts nicht mehr zu vermitteln ist. Das Wirklichkeitsverständnis etwa – so führte der Redner weiter aus – das von der Tradition her, wie im Katalog der Grundwerte des Grundgesetzes, entwickelt ist, werde diffamiert, während man sich andererseits von den Massenmedien und ihren Manipulatoren mehr als nur leichtgläubig entsprechende Wirklichkeitsbestimmungen vorsetzen ließe.

Geschlossen wurde mit einer nochmaligen Pointierung der Perspektive, aus der heraus die unternommene Vergegenwärtigung des Transzendenten zu verstehen sei. „Dies war kein Plädoyer für Konservativismus, aber die nachdrückliche Aufforderung, doch endlich zu sehen, daß wir gegenüber der Wirklichkeit die Offenheit der Wahrnehmung zurückgewinnen müssen." Denn – um es noch einmal zusammenzufassen – weder die wissenschaftlich-technische Auslegung des Daseins noch die mit ihr verfilzte wirtschaftliche ebensowenig wie sein marxistisches Verständnis vermögen ihm jene Offenheit zu gewährleisten, die so not tut, soll der Prozeß der universalen Verblödung nicht noch weiter voranschreiten.

BAK lehnt Länderpläne für die Studienreform ab

Als „schlicht reaktionär" hat die Bundesassistentenkonferenz (BAK) die Pläne der Länder verurteilt, über einen Staatsvertrag oder ein Verwaltungsabkommen ein Instrumentarium für die Reform von Studiengängen und Prüfungen zu schaffen. Der BAK-Vorsitzende Stephan Freiger erklärte am 16. April vor der Presse in Bonn, die bekanntgewordenen Entwürfe eines Unterausschusses des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz für ein solches Instrumentarium würden die Einführung der totalen Fachaufsicht über die Hochschulen und das Ende jeden wissenschaftlichen Studiums bedeuten.

Der Länderentwurf (ausführliche Darstellung auf S. 7f) für ein Studienreform-Instrumentarium sieht die Einrichtung einer ständigen Kommission vor, die aus je sieben Vertretern der Länder und der Hochschulen bestehen soll, die sämtlich von den zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien oder -Senatoren berufen werden sollen. Diese ständige Kommission soll die Aufgabe haben, Studienreformkommissionen einzusetzen und ihnen genau umrissene Aufträge zur Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen zu erteilen. Diese wiederum sollen als Empfehlungen an die ständige Kommission weitergeleitet, von dieser beschlossen und von den zuständigen Landesministerien für alle Hochschulen verbindlich erlassen werden.

Die BAK kritisierte in ihrer Stellungnahme – die sich allerdings an einem KMK-Entwurf von Ende Februar orientierte, der inzwischen durch einen von Ende März datierten neuen Entwurf in einigen Punkten überholt ist, ohne daß sich jedoch gravierende Änderungen ergeben hätten – vor allem den „bürokratischen Zentralismus", der in der Vorlage deutlich werde. Mit der Absicht, die Studienreform bis ins Detail hinein zentral zu regeln, würden nach Ansicht der Assistenten alle Studiengänge, die den gesellschaftlichen Ansprüchen an Hochschulabsolventen genügen könnten, ließen sich damit nicht schaffen. Die BAK erklärte, es sei weder möglich noch sinnvoll, Studiengänge bis ins Detail hinein zentral festzulegen, weil so ein wissenschaftliches Studium, das der ständigen Korrektur durch Forschung unterliegen müsse, nicht mehr stattfinden könne. Unabdingbare Voraussetzung für die Studienreform sei, daß die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung erhalten bleibe, die sich bei Lehrenden und Lernenden nur in der Verbindung von Forschung und Lehre verwirklichen lasse. Es sei daher wenig einleuchtend, daß ausgerechnet die sach- und fachfernsten, also die bürokratischen Verwaltungen, besser als die Hochschulangehörigen in der Lage sein sollten, das wissenschaftliche Leistungsniveau der Studiengänge zu garantieren. Wesentliche Ausbildungsziele, wie das Erlernen selbständigen Forschens, die Einübung von Flexibilität und Spontanität oder die Förderung von Kreativität, würden durch die im KMK-Entwurf vorgesehenen Organisationsregeln zur Verwirklichung der Studienreform von vornherein ausgeschlossen. Die geplanten „rigiden Durchsetzungsmechanismen" neuer Studiengänge und Prüfungsordnungen seien dazu geeignet, würden sie jemals in die Tat umgesetzt, den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb der Hochschulen zu lähmen, meinte die BAK.

Im einzelnen kritisierten die Assistenten, daß in dem Entwurf vorgesehen sei, die von der ständigen Kommission einzusetzenden Studienreformkommissionen im Interesse ihrer Arbeitsfähigkeit mit maximal 16 Mitgliedern zu besetzen. Damit lasse sich keinesfalls das ganze Spektrum der Meinungen an den Hochschulen in den Fragen der Studienreform einfangen. Die für die Besetzung der Studienreformkommissionen vorgesehene Parität von acht Hochschulangehörigen gegenüber vier Staatsvertretern sei nur scheinbar akzeptabel, weil auch die Hochschulvertreter zwar von den überregionalen Zusammenschlüssen der Hochschulen benannt werden sollten, aber indirekt vom jeweiligen Kultusminister ernannt würden. Damit behielten die Länder die Möglichkeit, von den Hochschulen benannte Vertreter solange zurückzuweisen, bis ihnen genehme Repräsentanten benannt worden seien. In der ständigen Kommission wie in den Studienreformkommissionen sollten unter den Hochschulvertretern die Professoren jeweils eine nicht überstimmbare Mehrheit haben. Die BAK kritisierte, daß hier gerade die Gruppe derjenigen Hochschulangehörigen als zur Studienreform am besten geeignet angesehen werde, die in der Vergangenheit ihre Unfähigkeit zur Reform immer wieder bewiesen habe. Schließlich wandten sich die Assistenten dagegen, daß der Entwurf der KMK offenbar davon ausgehe, die Hochschulvertreter in den Studienreformkommissionen von der Westdeutschen Rektorenkonferenz benennen zu lassen, die keineswegs für sich in Anspruch nehmen könne, die Hochschulen zu repräsentieren. Die WRK sei bestenfalls der lockere Zusammenschluß einzelner Hochschulpräsidenten sowie einiger einigermaßen demokratisch gewählter Präsidenten und Rektoren.

Grundsätzlich übte die Assistentenkonferenz heftige Kritik daran, daß mit dem neuen Entwurf für einen Staatsvertrag bzw. ein Verwaltungsabkommen nach dem Staatsvertrag über die Studienplatzverteilung und der Länderinitiative zur Neuregelung der Personalstruktur und der Beamtenbesoldung im Hochschulbereich ein neues Stück aus der durch ein Hochschulrahmengesetz des Bundes zu regelnden Materie herausgebrochen und „in negativer Weise fortgeschrieben" werden solle. Der BAK-Vorsitzende Freiger meinte, derartige Staatsverträge stünden nicht in Einklang mit der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik. Wenn die Länder unter sich Fragen regelten, die eigentlich einer Organisation durch den Bund bedürften, sei das nicht verfassungskonform. Der Bundestag und die Länderparlamente würden auf diese Weise de facto ausgeschaltet. Dies gelte erst recht dann, wenn die Länder sich dafür entschieden, ein Verwaltungsabkommen zur Studienreform abzuschließen.

Die BAK verwies auch auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW), die allerdings zu einem noch früheren Entwurf für ein Studienreforminstrumentarium in der KMK abgegeben worden war, nämlich am 9. Februar, und in der es in Frage gestellt worden war, ob mit dem vorgesehenen Instrumentarium in so starkem Maße in Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen eingegriffen werden solle, wie der Entwurf das beabsichtige. Das BMBW hatte erklärt, daß zentrale Gremien – das würde also auf die ständige Kommission in dem Entwurf zutreffen – grundsätzlich nur über zentrale Fragen entscheiden und nicht mit zu viel Einzelheiten befaßt werden sollten, um fruchtbare Arbeit leisten und rasch zu brauchbaren Ergebnissen kommen zu können. „Studienreform unter weitgehendem Ausschluß der Hochschulen muß zwangsläufig zum Scheitern verurteilt sein", hieß es in der von der BAK zitierten Stellungnahme des Ministeriums.

Der Entwurf des Unterausschusses der Hochschulkommission der KMK für einen Staatsvertrag bzw. ein Verwaltungsabkommen – genau genommen handelt es sich um zwei inhaltlich fast identische Entwürfe – war Anfang April auch der Westdeutschen Rektorenkonferenz zugeleitet worden. Ein erstes Gespräch zwischen der KMK und der WRK hatte am 13. April stattgefunden. Die WRK beschäftigte sich auf ihrer letzten Plenarversammlung am Montag und Dienstag letzter Woche auch mit dieser Vorlage. Im übrigen beriet auch der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz in der vergangenen Woche mit Vertretern des Bundeswissenschaftsministeriums erneut diese Materie, die von der Plenarversammlung der Kultusminister selbst noch nicht erörtert worden ist. Sie soll wahrscheinlich Ende Mai auf der Tagesordnung der KMK stehen.

„Schwerwiegende Bedenken" ...

„Schwerwiegende Bedenken" gegen den Vorentwurf der Kultusministerkonferenz für das geplante Instrumentarium zur Studienreform hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) in der letzten Woche erhoben.

Diese Bedenken betreffen, wie WRK-Präsident Professor Dr. Gerd Roellecke, am 18. April erklärte, vor allem die geplante Regelung, wonach die Kultusminister der Länder Empfehlungen zu Studien- und Prüfungsordnungen, die von der ständigen Kommission beschlossen worden sind, ohne Beteiligung der Hochschulen von sich aus abändern können. Außerdem wandte sich die WRK entschieden dagegen, auch Promotions- und Habilitationsordnungen in das vorgesehene Instrumentarium einzubeziehen. Dieser Bereich müsse in der alleinigen Kompetenz der Hochschulen bleiben. Bedenken erhob die Rektorenkonferenz auch gegen ihren Angaben nach bestehende Tendenzen in der KMK, zunächst nur die akademischen Prüfungen in die beabsichtigte Neuregelung einzubeziehen statt auch alle Staatsprüfungen darin mit aufzunehmen. Im übrigen blieb die Kritik der WRK relativ zurückhaltend. Roellecke begründete das damit, daß man zunächst den Verhandlungsweg voll ausschöpfen wolle, um noch Änderungen des Entwurfs zu erreichen. Gegen die zentralistischen Tendenzen des KMK-Vorentwurfes erhoben die Rektoren keine Bedenken. Roellecke verwies darauf, daß die Überlegungen der WRK selbst zur Studienreform ebenfalls zentralistische Regelungen vorgesehen hätten.

WRK: Kapazitätsfeststellung nicht ohne Hochschulen

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) hat am Mittwoch letzter Woche nach ihrer 103. Plenarversammlung nachdrücklich gefordert, daß die Ermittlung und Festsetzung der Hochschulkapazitäten nach dem Länderstaatsvertrag über die Studienplatzvergabe in einem gemeinsamen Verfahren von Hochschule und Staat erfolgen müsse. Es dürfe keine Regelung geben, die die Kapazitätsfestsetzung allein der Kultusadministration überlasse und die Verantwortung der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtige. Eine solche Regelung sei verfassungsrechtlich nicht haltbar und werde nicht zu praktischen Erfolgen führen. WRK-Präsident Prof. Dr. Gerd Roellecke erklärte, daß ein vorliegender Entwurf der Kultusministerkonferenz für eine Rechtsverordnung über die Grundsätze einheitlicher Kapazitätsermittlungen und -festsetzungen nicht erkennen lasse, daß die Länder der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Hochschule Rechnung tragen wollten. So müsse befürchtet werden, daß ein Kapazitätsermittlungsverfahren, das die Ansprüche und Interessen der Hochschulen negiere, die Bereitschaft der Hochschulangehörigen zur verantwortlichen Mitarbeit eher lähme als fördere.

Die WRK teilte mit, der Entwurf der Länderrechtsverordnung sehe ein dreigeteiltes Kapazitätsermittlungsverfahren vor. In einem ersten Schritt, dem sogenannten Rechenverfahren, solle eine fiktive Modellrechnung erstellt werden, die im zweiten Abschnitt, dem sogenannten Überprüfungsverfahren, anhand der tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert werden solle. Als dritter Schritt sollten schließlich im Feststellungsverfahren normativ die Kapazitätshöchstzahlen der Hochschulen festgelegt werden. Ein solches Verfahren sei grundsätzlich sinnvoll, wenn sichergestellt sei, daß im zweiten Abschnitt alle fachspezifischen und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt würden. Es bestehe sonst die Gefahr, daß das Zahlenergebnis der Modellrechnung faktisch zur Kapazitätshöchstzahl werde.

Die WRK richtete außerdem den eindringlichen Appell an den Bundestag, über die Neuordnung des Besoldungsrechts und er beamtenrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbereich, wie sie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen sei, erst dann zu beschließen, wenn inhaltlich die Lehrkörperstruktur im Rahmen einer Novellierung des Beamtenrechts den funktionalen Bedingungen der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium nicht gerecht werde. Die WRK betonte, die Neuordnung der Lehrkörperstruktur, wie sie im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen gewesen sei, sei eine Konsequenz der Entscheidung für die integrierte Gesamthochschule gewesen. Das jetzige isolierte Vorgehen der Länder hebe aber nun den nötigen Zusammenhang zwischen der wie auch immer gearteten Struktur des Lehrkörpers auf. Der Bundesratsentwurf unterstelle eine Einheitlichkeit des Lehrkörpers im tertiären Bereich, die im Hinblick auf die Institutionen gar nicht bestehe und vielleicht nicht einmal mehr gewollt werde. Das betreffe vor allem das Verhältnis der Hochschulen zu den Fachhochschulen. Der Länderentwurf verwende einheitlich den Begriff des Hochschullehrers, ohne daß bisher eine einheitliche Strukturentscheidung getroffen sei, und ohne daß hinsichtlich der Funktionen differenziert werde. Die Rektorenkonferenz wies darauf hin, daß die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen neuen Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz im Parlament einbringen wolle. Deshalb dürfe durch die Annahme des Ländergesetzentwurfs nicht vorab ein Kernstück der Hochschulreform aus dem Gesamtzusammenhang des Rahmengesetzes herausgebrochen werden.

Entwurf für Länderabkommen zur Studienreform

Der von der Bundesassistentenkonferenz hart kritisierte Entwurf für einen Staatsvertrag bzw. ein Verwaltungsabkommen der Länder zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen geht auf mittlerweile schon jahrelange Bemühungen der Kultusministerkonferenz zurück, das Instrumentarium zur Studienreform zu verbessern. Schon seit 1970 waren intensive Überlegungen im Gange, den gemeinsamen Ausschuß von Kultusministerkonferenz und Westdeutsche Rektorenkonferenz zur Erarbeitung von Rahmendiplomprüfungsordnungen effektiver zu gestalten. Nachdem Ende letzten Jahres das Hochschulrahmengesetz des Bundes zunächst im Bundestag gescheitert war, zugleich aber die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung im Rahmen der vordringlichen Maßnahmen auf eine Förderung der Studienreform gedrungen hatte, hatte sich die KMK im Januar dieses Jahres darauf geeinigt, nunmehr konkrete Vorschläge für die institutionelle Zusammenarbeit von Staat und Hochschulen bei der Studienreform vorzulegen. Der Hochschulausschuß der KMK war aufgefordert worden, bis Ende März dieses Jahres einen Entwurf für eine solche institutionelle Kooperation vorzulegen. Der Termin hatte allerdings nicht ganz eingehalten werden können. Nachdem eine Unterkommission des Hochschulausschusses bisher zumindest drei Entwürfe vorgelegt hatte, befaßte sich der Hochschulausschuß erst in der letzten Woche damit. Die Kultusminister selber werden möglicherweise Ende Mai oder auch erst im Juni abschließend über den Entwurf beraten. Dabei ist, wie aus Kreisen der KMK verlautete, bislang noch die Frage offen, ob ein Staatsvertrag, ein Verwaltungsabkommen oder auch nur eine Vereinbarung mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz abgeschlossen werden soll. Für einen Staatsvertrag spricht nach Ansicht der KMK, daß damit eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen würde, die die Länder auch zu einem einheitlichen Vorgehen in der Studienreform verpflichten und eine Rechtsgrundlage für die Durchsetzung verbindlicher Empfehlungen bieten würde. Allerdings würde ein Staatsvertrag auch die Gefahr heraufbeschwören, so glaubt man in der Kultusministerkonferenz, daß die Hoch-

MUSTERRING international
Möbel WELCK
Seit 65 Jahren ein Begriff
Das Möbelhaus Ihres Vertrauens
REGENSBURG Obermünsterstr.
Der Treffpunkt zum Einkauf schöner Möbel

schulen verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen solchen Vertrag erheben würden, weil er ihren Selbstverwaltungsbereich weiter einschränke. Außerdem würden evtl. notwendige Änderungen eines Staatsvertrags jeweils von den Parlamenten der Länder gebilligt werden, so daß sich dieses Instrument als schwerfällig erweisen würde. Außerdem wird in der KMK bezweifelt, ob ein solcher Vertrag von allen Länderparlamenten ratifiziert werden würde. Man verweist in diesem Zusammenhang auf die schwierige Prozedur bei der Ratifizierung des Staatsvertrags zur Studienplatzvergabe. Für ein Verwaltungsabkommen der Länder über die Studienreform spricht nach Ansicht der KMK die Möglichkeit, eine solche Vereinbarung rascher zu verwirklichen als einen Staatsvertrag. Auch könne ein solches Verwaltungsabkommen leichter geändert werden. Als Nachteil wird allerdings gesehen, daß mit einem solchen Abkommen keine einheitliche gesetzliche Regelung in den Ländern geschaffen wird, so daß die Länder auch nicht gezwungen sind, alle Empfehlungen zur Studienreform einheitlich zu verwirklichen.

Die Entwürfe für einen Staatsvertrag bzw. ein Verwaltungsabkommen der Länder über die Studienreform in der Fassung vom 29. März sind bis auf die Bestimmungen über die Verwirklichung der Empfehlungen zur Studienreform inhaltlich identisch. Sie sehen vor, daß die Länder eine ständige Kommission für die Studienreform und außerdem Studienreformkommissionen bilden. Diese Kommissionen sollen eine Geschäftsstelle, die in Berlin eingerichtet werden soll, erhalten. Sie sollen die Anforderungen an Studium und Prüfungen im Hinblick auf Studienziele und -inhalte sowie die Organisation von Lehre und Studium überprüfen und weiter entwickeln. Ziel soll es sein, ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen und auf berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichteten Studiengängen und Studienabschlüssen zu schaffen. Nach den Entwürfen sollen die Kommissionen dabei die Voraussetzungen dafür schaffen, daß durch vergleichbare Studiengänge und gleichwertige Hochschulabschlüsse die Freizügigkeit im Hochschulbereich sowie die Einheitlichkeit im Studien- und Prüfungswesen garantiert werden. In die Arbeit der Kommissionen sollen die Studiengänge sämtlicher Hochschularten ebenso wie die Hochschulprüfungen sowie die Staatsprüfungen, die in die Zuständigkeit der Länder-Kultusverwaltungen fallen, einbezogen werden. Darüber hinaus sollen die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landes- oder Bundesministerien den Kommissionen auch die Aufgabe übertragen können, Empfehlungen zu solchen Staatsprüfungen zu erarbeiten, die nicht in die Kompetenz der Länder-Kultusverwaltungen gehören.

Im einzelnen sollen die Kommissionen Empfehlungen zu den wesentlichen Anforderungen an Studium und Prüfungen erarbeiten, wobei sich diese Empfehlungen auch auf Reformmodelle beziehen können sollen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden. Die Empfehlungen sollen vor allem die an beruflichen Tätigkeitsfeldern ausgerichteten Studien- und Ausbildungsziele, die Studieninhalte und -abschlüsse, die Prüfungsfächer und -anforderungen und die Studiendauer umfassen, sich auf die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang beziehen sowie den Studienaufbau und die Studienorganisation betreffen. Außerdem haben die Kommissionen die Aufgabe, Empfehlungen zu Vorschlägen der Hochschulen oder der Länder zu Studien- und Prüfungsordnungen zu erarbeiten, die von den Empfehlungen der Kommissionen selbst abweichen oder zu denen noch keine anderen Empfehlungen vorliegen. Schließlich sollen die Kommissionen auch Grundsatzfragen im Bereich von Studium und Prüfungen behandeln und für eine Dokumentation auf diesem Gebiet sorgen.

Nach den Entwürfen obliegt es der ständigen Kommission, die Studienreformkommissionen einzusetzen und auch wieder aufzulösen sowie ihre Zusammensetzung, ihren Auftrag und ihre Verfahrensweise zu bestimmen. Auch soll sie die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Studienreformkommissionen festlegen und deren Arbeit koordinieren. Die ständige Kommission hat auch über die von den Studienreformkommissionen für die einzelnen Fächer erarbeiteten Empfehlungen zu beschließen. Der ständigen Kommission sollen sieben Vertreter der Länder und sieben sachverständige Mitglieder von Hochschulen angehören. Von den letzteren sollen vier Professoren, einer Assistenzprofessor und zwei Studenten sein, die „von den überregionalen Zusammenschlüssen der Hochschulen in einer gemeinsamen Liste vorgeschlagen werden". Außerdem sollen zwei Vertreter des Bundes mit beratender Stimme der ständigen Kommission angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen von den für das Hochschulwesen zuständigen Landesministern für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Kommission wählt nach der Vorlage aus ihrer Mitte im jährlichen Wechsel einen Vertreter der Länder und einen Professor zu ihrem Vorsitzenden. Beschlußfähig soll die Kommission bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder sein. Beschlüsse über Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen dabei mit absoluter Mehrheit gefaßt werden.

Die Studienreformkommissionen, die im Rahmen des ihnen jeweils erteilten Auftrags Empfehlungen zu erarbeiten haben, sollen aus höchstens 16 Mitgliedern, nämlich acht Hochschulvertretern, vier Ländervertretern und vier Sachverständigen aus Fachverbänden, Berufsorganisationen sowie aus den Reihen der Sozialpartner mit beratender Stimme bestehen. Dabei sollen die Hochschulvertreter nach dem gleichen Schlüssel wie in der ständigen Kommission zusammengesetzt sein. Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Studienreformkommissionen werden nach dem Entwurf von der ständigen Kommission berufen. Jede Studienreformkommission soll nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst werden.

Zur Durchführung der Empfehlungen der ständigen Kommission heißt es im Entwurf für einen Staatsvertrag, daß die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister einstimmig zu beschließen haben sollen, ob, in welchem Umfange und gegebenenfalls mit welchen Änderungen diese Empfehlungen für verbindlich erklärt werden. Die Minister werden mit dem Entwurf verpflichtet, von den Hochschulen die Änderung solcher Studien- und Prüfungsordnungen zu verlangen, die den von ihnen für verbindlich erklärten Empfehlungen nicht entsprechen, bzw. zu fordern, daß den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. Komme eine Hochschule dieser Verpflichtung nicht nach, könne der zuständige Landesminister „die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des Landesrechts an ihrer Stelle treffen". Entspreche eine dem Minister vorgelegte Studien- oder Prüfungsordnung nicht der für verbindlich erklärten Form, müsse die Genehmigung dafür versagt werden. Soweit sich die für verbindlich erklärten Empfehlungen auf Staatsprüfungen zuständigen Landesminister nach dem Entwurf verpflichtet, die geltenden Prüfungsordnungen zu ändern oder neue zu erlassen.

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

Im Entwurf für ein Verwaltungsabkommen der Länder ist der Artikel über die Durchführung der Empfehlungen etwas anders gefaßt. Es heißt darin, die Kultusminister „sorgen dafür", daß Studien- und Prüfungsordnungen, die den für verbindlich erklärten Empfehlungen der ständigen Kommission nicht entsprechen, geändert bzw. entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. Soweit den Ländern diese Verpflichtung auf Grund des geltenden Landesrechts nicht möglich sei, seien sie gehalten, sich für die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einzusetzen. Bei der Einbeziehung von Staatsprüfungen, die nicht in die Kompetenz der Länder-Kultusverwaltung fallen, in die Studienreform sollen jeweils zwei Vertreter der zuständigen Landesminister und Bundesminister mit Stimmrecht zu den Beratungen der ständigen Kommission hinzugezogen werden.

Der Staatsvertrag bzw. das Verwaltungsabkommen soll nach den Entwürfen für unbestimmte Zeit gelten. Jedes Land soll das Abkommen mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Inkrafttreten, kündigen können. Nach Ablauf von drei Jahren soll der Vertrag das Abkommen auf Antrag eines Landes überprüft werden.

Hochschulgesetz in Schleswig-Holstein verabschiedet

Der schleswig-holsteinische Landtag hat am 16. April nach langwieriger und außerordentlich kontroverser Debatte in zweiter und letzter Lesung mit den Stimmen der CDU-Mehrheit das neue Landeshochschulgesetz verabschiedet (vgl. 27/72 S. 18 ff u. 12/73 S. 16 ff). Die SPD-Opposition und der eine Abgeordnete des Südschleswigschen Wählerverbandes stimmten dabei gegen das umstrittene Gesetz. Das Landtagsgebäude war während der Parlamentssitzung von Polizeikräften hermetisch abgesichert worden, um Zwischenfälle mit demonstrierenden Studenten und Schülern, die aus Protest gegen das Gesetz während der Abschlußlesung demonstrierten, zu verhindern.

In der Debatte prallten die gegensätzlichen Auffassungen von Landesregierung und CDU einerseits sowie Opposition andererseits abermals hart aufeinander. Während Kultusminister Prof. Dr. Walter Braun (CDU) die Ansicht vertrat, der Entwurf enthalte „zukunftsweisende Reformen", bezeichnete der SPD-Abgeordnete Klaus Matthiesen die Vorlage der Regierung als „reaktionär". Matthiesen hob hervor, die CDU trage die Verantwortung für die „Auseinanderentwicklung im Hochschulbereich". Noch 1969 habe bei den Parteien Einigkeit darüber bestanden, daß sich die Hochschulen nicht weiter auseinander entwickeln dürften. Die CDU-regierten Länder hätten sich jedoch in Bonn als „Bremser" und „Nothelfer der Bonner Opposition" betätigt und das Hochschulgesetz scheitern lassen. Mit dem vorliegenden Landesgesetz solle die Hochschulpolitik nun „konservativ präjudiziert" werden. Die Gesetzesvorlage verdiene nicht den Namen Reform sondern stelle eine „Regelung der hochschulpolitischen Vergangenheit" dar. Der Entwurf werde an den Hochschulen keine Ruhe bringen, weil in ihm schon „neue Spannungen vorprogrammiert" seien. Die Ursachen der Spannungen an den Universitäten würden gesetzlich festgeschrieben.

Dagegen betonte Kultusminister Braun, wenn alle Vorschläge der SPD in das Gesetz aufgenommen worden wären, würden die Hochschulen „totreformiert". Der mit dem Entwurf gegebene Rahmen zukunftsweisender Reformen müsse nun durch die Reformer an den Hochschulen selbst ausgefüllt werden. Für die CDU wies der Abgeordnete Dr. Uwe Barschel den Vorwurf zurück, daß die Union in der Hochschulpolitik eine Bremserfunktion ausübe. Die CDU habe „erst das Schiff in Fahrt gebracht", nachdem Kiels Ministerpräsident Dr. Gerhard Stoltenberg während seiner Amtszeit als Bundesforschungsminister für die Zuständigkeit des Bundes im Hochschulbereich gesorgt habe. Stoltenberg selbst warf in der Debatte dem SPD-Abgeordneten Matthiesen vor, er habe „Sicherheit im Auftreten mit Unkenntnis in der Sache verbunden". Offenbar glaubten die Sozialdemokraten, „im Besitz der alleinigen Wahrheit zu sein". Der Ministerpräsident forderte zu Respekt vor der Autonomie der Hochschulen auf. Die Hochschulen dürften nicht in einen organisatorischen Verbund gezwungen werden, wenn sie dies nicht wollten.

Die SPD hatte die Debatte zuvor mit dem Antrag eröffnet, den Entwurf für das Landeshochschulgesetz dahin zu ändern, daß in Schleswig-Holstein drei integrierte Gesamthochschulen in Kiel, Lübeck und Flensburg errichtet würden. Der SPD-Abgeordnete Heinz Lund betonte, nur integrierte Gesamthochschulen seien entwicklungsfähig. Die Gliederung der Hochschulen in Universitäten, Hochschulen mit beschränktem Promotionsrecht und Fachhochschulen sei abzulehnen. Lund wandte sich auch gegen die Einrichtungen privater Hochschulen, weil sie die Umgehung der Zulassungsbeschränkungen durch gute Beziehungen und Geld ermöglichten. Kultusminister Braun entgegnete Lund, er verwechsle Organisation mit Entwicklung. Es müsse die Frage nach dem konkreten Erfolg der Gesamthochschulen gestellt werden. Fest stehe, daß dadurch „Kostenlawinen" ausgelöst würden. Die Verdächtigungen gegen private Hochschulen wies Braun zurück. Der Abgeordnete Otto Meyer vom Südschlesischen Wählerverband äußerte, er habe „viel Sympathie für die integrierte Gesamthochschule", sei aber aus Prinzip auch für private Hochschulen. Der CDU-Parlamentarier Günter Friedrich bezeichnete es als nicht akzeptabel, integrierte Gesamthochschulen im Gesetz festzuschreiben und private Hochschulen aus dem Gesetz herauszunehmen. Der Änderungsantrag der SPD wurde deshalb von der CDU-Mehrheitsfraktion abgelehnt.

Die Opposition erläuterte in der Debatte ferner einen von ihr geforderten Zusatz im Landeshochschulgesetz zu den Aufgaben der Hochschulen, wonach die Hochschulen verpflichtet sein sollten, „in Forschung, Lehre und Studium der Humanisierung und Demokratisierung der Gesellschaft zu dienen". Dazu erklärte der Abgeordnete Matthiesen, seine Fraktion trete für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung ein. Er wies damit die Vorwürfe der CDU-Fraktion zurück, die in der von der SPD gewünschten Formulierung die Gefahr eines staatlichen Einflusses auf die Hochschulen, ähnlich dem in der DDR, sah. Die SPD betonte, die Mitbestimmung aller sei konstitutiver Bestandteil der Demokratie. Die Forschung werde durch die Definition, die die SPD wolle, nicht eingeengt. Wenn es überhaupt Ähnlichkeiten zwischen Gesetzen der DDR und der Bundesrepublik gebe, dann seien solche im vorgelegten Regierungsentwurf und nicht bei dem von den Sozialdemokraten gebrauchten Begriff der Demokratisierung zu finden, meinte dazu der Abgeordnete Lund. Er betonte, die SPD verstehe die qualifizierte Mitbestimmung als demokratischen Ansatz und Verhaltensweise, die an der Universität Platz finden müsse. Zur Demokratie gehöre die Aufrechterhaltung der Meinungspluralität an der Hochschule.

Die FDP erklärte am Tage der Verabschiedung des Landeshochschulgesetzes, das Gesetz sei reformfeindlich und werde den Interessen der Hoch-

In Regensburg kauft man seinen

AUDI im

AUTOHAUS WEST

DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG

Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86

Verkauf · Service · Spenglerei

Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

schulen und ihrer Mitglieder nicht gerecht. Der hochschulpolitische Sprecher der derzeit im Landtag nicht vertretenen Freien Demokraten, Neithart Neitzel, erklärte, die CDU trage die politische Verantwortung für dieses Gesetz und für die nach seiner Verabschiedung zu befürchtenden Schwierigkeiten. Durch das Landeshochschulgesetz würden viele gute Ansätze zur Reform der Hochschulen verschüttet. Da bis auf weiteres eine echte Mitbestimmung aller Hochschulmitglieder nicht stattfinden werde, sei eine Verschärfung der Konflikte zu befürchten. Insbesondere werde das Gesetz radikalen Wortführern Vorschub leisten.

Auch der Allgemeinde Studentenausschuß (AStA) formulierte seine Kritik am Landeshochschulgesetz am 16. April noch einmal. Der AStA forderte die Abschaffung der Staatsaufsicht, des Ordnungsrechts und des numerus clausus sowie die Erhaltung der verfaßten Studentenschaft mit politischem Mandat. Er bezeichnete das Landeshochschulgesetz als eine Reform, die die Hochschulausbildung noch stärker den Interessen des Kapitals unterordne. Die Forderungen der größten Gruppe an der Universität, nämlich der Studenten, seien trotz „harten Kampfes" nicht in den Gesetzentwurf eingeflossen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes werde die bisher „noch teilweise autonome" Hochschule in allen wichtigen Fragen von der Entscheidung des Kultusministers abhängen, der in die Lage versetzt werde, „beliebig" Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen. Mit dem Ordnungsrecht werde der Universitätsleitung außerdem ein Disziplinierungsmittel in die Hand gegeben, das sich hauptsächlich gegen fortschrittliche Studenten richte. Der AStA kündigte an, er wolle auch nach der Verabschiedung des Gesetzes den Kampf dagegen weiterführen.

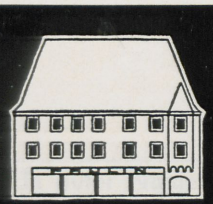
Noch vor der Verabschiedung des Landeshochschulgesetzes hatte am 12. April der schleswig-holsteinische Landesbund des Deutschen Beamtenbundes die Landtagsfraktionen aufgefordert, bei der Neuordnung der Personalstruktur des Landeshochschulgesetzes die wissenschaftlichen Beamten sach- und funktionsgerecht zu berücksichtigen. Für alle wissenschaftliche Beamte, die entsprechende Voraussetzungen erfüllten, müsse eine Überleitung in Professorenstellen auf Lebenszeit erfolgen, forderte der Bund. In allen anderen Fällen sei ein hinreichender Freiraum zu gewähren, der den Betroffenen die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation einräume.

An der Studenten- und Schülerdemonstration am Tag der Verabschiedung des Gesetzes hatten sich, einem Aufruf der Landeskonferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse folgend, 3000 bis 4000 junge Leute beteiligt. Der mehrere Kilometer lange Protestzug durch die Kieler Innenstadt, in dem auch rote Fahnen mitgeführt wurden, behinderte stellenweise zwar den Berufsverkehr, lief jedoch ruhig und diszipliniert ab. Auf Transparenten und in Sprechchören forderten die Demonstranten die Ablehnung des „reaktionären" Entwurfes der Landesregierung. Die Demonstranten zogen dann direkt vor das Landtagsgebäude, wo sie ihre Forderungen wiederholten.

Erst am 11. April hatten mehrere tausend Schüler in ganz Schleswig-Holstein in zahlreichen Aktionen gegen das Gesetz protestiert. An diesem Tag war in rund 30 der insgesamt 90 Gymnasien des Landes der Unterricht in den Oberstufen teilweise boykottiert worden. Rund 2000 Schüler hatten in Kiel, Lübeck, Pinneberg, Rendsburg und Heide gegen den Entwurf demonstriet. Schon einen Tag zuvor hatten mehrere hundert Gymnasiasten in Kiel den Unterricht aus Protest boykottiert. Die demonstrierenden Schüler wandten sich dagegen, daß der Gesetzentwurf auch nach seiner Modifizierung durch Anträge der CDU-Landtagsfraktion einen „Abbau der demokratischen Rechte" und eine „Einschränkung der Autonomie der Hochschulen" mit sich bringe. Heftige Kritik hatten sie außerdem an den vorgesehenen Paritäten in den Hochschulgremien, in denen die Professoren die Mehrheit haben, geübt. Bei den einzelnen Demonstrationen kam es allerdings nicht zu Zwischenfällen. Parallel zu dem Unterrichtsboykott an den Gymnasien kam es am 10. und am 11. April zu Proteststreiks an mehreren Pädagogischen und Fachhochschulen in Schleswig-Holstein.

Ein Sprecher des Kieler Kultusministeriums erklärte am 12. April zu den Schulstreiks, der Boykott des Unterrichts sei als „unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht" anzusehen. Über Maßnahmen gegen Schüler, die sich daran beteiligt hätten, habe jeweils der Schulleiter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Ministerpräsident Stoltenberg hatte schon gleich nach der Ankündigung der Schülerstreiks am 9. April betont, sie seien „rechtlich nicht haltbar" und „politisch aussichtslos". Radikale linke Gruppen hätten es offensichtlich darauf angelegt, hatte Stoltenberg gemeint, durch Fehlinformationen über die Absichten des Gesetzgebers Konflikte zu schüren und Emotionen zu wecken. Er betonte, daß nicht die Unterdrückung von wissenschaftlichen und politischen Konflikten an den Hochschulen sondern ihre Orientierung an der Legalität das Ziel des Landeshochschulgesetzes sei. Das allgemeine Beamten- und Disziplinrecht sei im übrigen wesentlich umfassender als das von den Studenten und Schülern immer wieder kritisierte Ordnungsrecht, das das Landeshochschulgesetz bringen solle.

Das Landesschulamt hatte zur Frage der Schulstreiks erklärt, ein Unterrichtsboykott sei in jedem Falle rechtswidrig. Den Schülern stehe ein Streikrecht nicht zu. Der Begriff des Streiks stamme aus dem Arbeitsrecht und setze voraus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit frei untereinander aushandelten und darüber Tarifverträge abschlössen. Demgegenüber stehe der Schüler zur Schule in einem Rechtsverhältnis, das vom Arbeitsverhältnis grundsätzlich verschieden sei. Er sei durch die gesetzliche Schulpflicht oder bei weiterführenden Schulen aus dem von ihm freiwillig begründeten Schulverhältnis verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Dagegen hatte es der SPD-Landtagsabgeordnete Eckart Kuhlwein am 29. März schon als legitim bezeichnet, wenn die Schüler als Betroffene von morgen aus Protest gegen ein Hochschulgesetz streiken würden, das die Studenten disziplinieren und die Hochschule unter die Aufsicht der Kultusbürokratie stelle. Die SPD sei bereit, so hatte Kuhlwein angekündigt, solchen Schülern mit allen politischen Mitteln zu helfen, die vom Kultusministerium wegen ihres Streiks belangt würden.


Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

Filbinger: Gesetzesnovelle noch vor Landtagsferien

Die baden-württembergische Landesregierung hofft, die Novelle zum Hochschulgesetz noch vor den diesjährigen Sommerferien verabschieden zu können. Das hat Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger am 12. April im „Presseclub" des Südwestfunks Baden-Baden erklärt. Im Zusammenhang mit Bildungsfragen erklärte Filbinger dabei weiter, das Land habe einen großen Bedarf an praktischen Berufen. „Wenn alle studieren, haben wir niemand mehr, der das Sozialprodukt erwirtschaftet." Die Novelle zum baden-württembergischen Hochschulgesetz ist unterdessen weiter hart umstritten. Nach Auffassung der Landeskonferenz der Angehörigen des akademischen Mittelbaus (LAKAM) kommt der Entwurf des Kultusministeriums einem „Ermächtigungsgesetz" gleich. Der Vorstand der Landeskonferenz erklärte am 14. April, das Kultusministerium habe Reformansätze an verschiedenen Hochschulen des Landes mißachtet und abgeblockt. Mit der Novelle wolle es nun die Legalisierung seines Vorgehens gegen die Universitäten Heidelberg und Konstanz erreichen. Das Ausbleiben der Reformen wird nach Ansicht des akademischen Mittelbaus durch ein „ungehemmtes Ordnungs- und Eingriffsrecht der Kultusbürokratie" kompensiert, die nicht nur die Studentenschaft sondern auch den Lehrkörper einer Disziplinierung unterwerfe.

Das linksliberale hochschulpolitische Kollektiv in Heidelberg plant einen Streik gegen die Novelle zum baden-württembergischen Hochschulgesetz. Wie die Studentengruppe am 12. April erklärte, sollen die Studenten in einer Urabstimmung befragt werden, ob sie für diesen Streik eintreten. Der Streik soll dann nach Ostern an allen Hochschulen des Landes ausgerufen werden.

Steuerzahler kritisieren Hochschulwirtschaft

Der Bund der Steuerzahler in Hessen hat dem Wiesbadener Landtag dringend empfohlen, die Finanzwirtschaft der Universitäten eingehender als bisher überprüfen zu lassen. Der letzte Bericht des Hessischen Landesrechnungshofes unterstreiche, daß in den Hochschulen nicht mit der Sorgfalt gewirtschaftet werde, die ihrer angeblichen „Notlage" angemessen wäre, erklärte die Steuerzahlerorganisation am 12. April. So habe der Rechnungshof u. a. ermittelt, daß der Kultusminister ein Gesetz verletzt habe, wonach ausländische Studenten nur dann vom Unterrichtsgeld in Hessen befreit seien, wenn junge Hessen auch in diesen Ländern solche Vergünstigungen erhielten. Der Kultusminister habe damit Gelder an die Ausländer „verschenkt", die jetzt zur Aufnahme hessischer Studienanfänger fehlten. Nach Mitteilung der Steuerzahler hat der Landesrechnungshof außerdem nachgewiesen, daß Studenten in Hessen ohne große Bemühungen zu einem Mehrfachstudium kommen könnten. Durch bereitwillig gewährte staatliche Finanzierungshilfen seien solche Entschlüsse erst schmackhaft geworden. „Ewige Studenten" seien über das 10. und 11. Semester hinaus an hessischen Hochschulen „finanziell hochgepflegt" worden, während Studienanfänger vor verschlossenen Türen hätten bleiben müssen.

Gesamthochschule Bamberg soll Modellcharakter haben

Die künftige Ausgestaltung der ersten integrierten Gesamthochschule Bayerns in Bamberg soll, besonders durch die Integration von Kurz- und Langstudiengängen, Modellcharakter erhalten. Das hat Bayerns Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier am 6. April bei der ersten Sitzung des Strukturbeirates für die Gesamthochschule erklärt. Als Schwerpunkt der künftigen Arbeit dieses Gremiums bezeichnete der Minister die Entwicklung von Richtlinien für die Integration von Kurz- und Langstudiengängen. Der Ausbau der Gesamthochschule Bamberg, deren erster Abschnitt eine Kapazität von 4000 Studenten vorsieht, müsse besonders mit den benachbarten Universitäten in Nordbayern abgestimmt werden. Die früheren Studiengänge an der ehemaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule, die in die Gesamthochschule eingegliedert worden waren, sollten zunächst unverändert fortgeführt werden, erklärte Maier. Zu prüfen sei, ob unter Berücksichtigung des Bedarfs auch ein Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit eingerichtet werden solle. Im erziehungswissenschaftlichen Bereich der Gesamthochschule Bamberg studieren gegenwärtig rund 750 künftige Volksschullehrer. Nach der Neuordnung der Lehrerbildung sollen, wie Minister Maier betonte, Studiengänge für die Ausbildung von Lehrern aller Schulstufen in geisteswissenschaftlichen Fächern in Bamberg geschaffen werden. Zu Beginn des Wintersemesters 1972/73 sei in Bamberg außerdem ein Fachhochschulstudiengang Sozialwesen eingerichtet worden, bei dem bald mit einer Verdreifachung der gegenwärtigen Zahl von 70 Studierenden zu rechnen sei.

Einheitliche Studenten-Krankenversicherung gefordert

Die Deutsche Studenten-Krankenversicherung (DSKV) hat Bundesregierung und Länderregierungen am 16. April in Berlin aufgefordert, „unverzüglich die bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der Studenten-Krankenversicherung vorzubereiten und alsbald in Kraft zu setzen". In einer Pressemitteilung wurde von einer schwierigen Lage der studentischen Krankenversorgung gesprochen, die zu einer schnellen Neuordnung zwinge. Die Organe der DSKV hätten sich nicht entschließen können, einer vom Vorstand beantragten Beitragserhöhung zuzustimmen. Der Aufsichtsrat des DSKV sei der Meinung, so hieß es in der Mitteilung, daß eine solche Beitragserhöhung sozial nicht tragbar sei, weil die monatlichen Beihilfebeträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz seit dem letzten Jahr nicht angehoben worden seien und weil keine Aussicht bestehe, daß eine Erhöhung in diesem Jahr noch kommen werde.

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauein kaufszentrum

Stuttgart: SPD kündigt eigene Hochschulnovelle an

Eine eigene Gesetzesinitiative der **SPD** zur Änderung des **baden-württembergischen Hochschulgesetzes** hat der kulturpolitische Sprecher und stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion im Stuttgarter Landtag, Prof. Dr. Gerhard Noller, angekündigt. Noller erklärte am 17. April, die SPD sehe sich zu dieser Initiative angesichts grundsätzlicher Mängel in der vom **Kultusministerium** ausgearbeiteten Hochschulnovelle (vgl. 15/73 S. 11 ff) gezwungen. Dieser Vorentwurf bleibe in der Frage der Hochschulreform im Unverbindlichen stecken und überlasse im übrigen eine Fülle von Maßnahmen mitsamt ihrer inhaltlichen Ausgestaltung dem Kultusministerium selbst. Das bedeute statt Reform eine Festschreibung des Status quo, statt Demokratisierung Bürokratisierung und setze eine Rückkehr zur Ordinarienuniversität in Gang. Unter diesen Umständen sei mit einem erheblichen Widerstand an den Universitäten zu rechnen, betonte Noller.

Die SPD wolle demgegenüber mit ihrem Initiativgesetzentwurf, der Anfang Mai in der Landtagsfraktion beraten werde, einen Beitrag zur Versachlichung und Weiterentwicklung der Arbeit an den Universitäten leisten. Nach den vom Arbeitskreis Kulturpolitik der sozialdemokratischen Fraktion erarbeiteten Grundsätzen soll der SPD-Entwurf zunächst die gesetzliche Einrichtung von **Regionalsenaten** sowie einer **Landeshochschulversammlung** und eines **Landeshochschulrates** als wichtige Vorstufe zur Einführung von Gesamthochschulen vorsehen. Als weiteren wesentlichen Punkt betrachtet die SPD die Einrichtung von **Studienreformkommissionen** und von **Hochschuldidaktischen Zentren** mit dem Ziel, die Studiengänge zu reformieren und überschaubare Studienzeiten zu erreichen. Im Unterschied zu den Absichten des Kultusministeriums sollen die Reformkommissionen auch im Landeshochschulrat verankert sein.

Als schwierig und auch in der SPD-Fraktion noch umstrittene Frage bezeichnete Noller eine von der SPD angestrebte **Neuorganisation der Universitätsgremien.** An die Stelle von Senat, Großem Senat und Verwaltungsrat solle ein neues Gremium treten mit einem Wahlverfahren, das die derzeitige ständische Orientierung an Gruppeninteressen der Professoren und Studenten, des Mittelbaus und der Bediensteten abbaue und eine Fraktionsbildung nach hochschulpolitischen Gesichtspunkten erlaube. Weiterhin will, wie Noller erläuterte, die SPD eine im Ministerialentwurf überhaupt nicht angesprochene **Neuordnung der Lehrkörperstruktur** verwirklichen, die nur noch Professoren und Assistenzprofessoren vorsehen und das Problem des Mittelbaus lösen soll.

Auf Kritik ist der Entwurf des Kultusministeriums für eine Hochschulgesetznovelle auch beim **Deutschen Gewerkschaftsbund** (DGB) in Baden-Württemberg gestoßen. Wie der DGB am 16. April erklärte, widerspreche dieser Entwurf allen bildungspolitischen Forderungen des Gewerkschaftsbundes und habe damit die „schlimmsten Befürchtungen noch übertroffen". Die Mitbestimmungsrechte in diesem Entwurf würden unter Mißachtung der bisherigen Leistung von Arbeitnehmern und Studenten an den Hochschulen hinter den Stand des derzeitigen Hochschulgesetzes zurückgeworfen und durch eine „nahezu totale Staatsaufsicht" ersetzt. Außerdem würden die überlebten Strukturen der Ordinarienuniversität damit wieder gefestigt. Nach Ansicht des DGB verhindert der Entwurf ferner die Chancengleichheit und blockt die Entwicklung zur integrierten Gesamtschule ab. Statt die Reform der Studieninhalte voranzutreiben, so unterstrich der DGB, verordnet der Entwurf Kurzstudiengänge und ein drakonisches Ordnungsrecht. Der Gewerkschaftsbund kündigte an, er werde die Öffentlichkeit durch Aktionen auf die „gefährlichen Folgen dieses reformfeindlichen Gesetzes" aufmerksam machen.

Mehr Tadel als Lob für Kieler Hochschulgesetz

Das am 16. April vom schleswig-holsteinischen Landtag verabschiedete neue Landeshochschulgesetz (vgl. 17/73 S. 9 ff) ist bei Hochschulleitungen und Studenten auf mehr Tadel als Lob gestoßen. Die **Pädagogische Hochschule Kiel** bedauerte die Verabschiedung des Gesetzes in der vorliegenden Form, obwohl damit den Pädagogischen Hochschulen des Landes das Promotionsrecht verliehen worden sei. Der Rektor der Kieler PH, Prof. Dr. Gustav Hampel, meinte am 20. April, das Gesetz werde die Studienreform eher hemmen als fördern. Wenn man noch die Absicht der Kultusministerkonferenz hinzunehme, eine Regelung der Studien- und Prüfungsreform auf dem Wege eines Staatsvertrags oder eines Verwaltungsabkommens selbst vorzunehmen, dann werde es in der europäischen Hochschulgeschichte ein „einmaliger Vorgang" sein, wenn auch alle akademischen Prüfungen, insbesondere Promotion und Habilitation, die bisher unbestritten in der Kompetenz der akademischen Selbstverwaltung gelegen hätten, in eine solche Regelung mit einbezogen werden sollten. In diesem Punkt, wie auch in ihren mehrfachen Stellungnahmen zu möglichen Eingriffen der Exekutive in den Hochschulbereich, wisse sich die Kieler PH mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz einig. Hampel betonte, Studienreform als Kernstück aller Hochschulneuordnung könne nur gelingen, wenn die Hochschulstruktur so verändert werde, daß die noch weithin vorherrschende geschichtlich erklärbare Immobilität und mangelnde Flexibilität der Hochschulen beseitigt und nicht verfestigt werde. Das sei nur auf dem Wege der allein schon sachlich begründbaren Integration möglich, nicht aber durch gesetzlichen Zwang zur Kooperation.

Der Weg des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes, alle innerhochschulische Rechtsetzung unter den allgemeinen Genehmigungsvorbehalt des Kultusministers zu stellen, führt nach Ansicht der PH Kiel nicht zu einer Studienreform, die den Namen wirklich verdient, und die den berechtigten Interessen der Studenten und der Gesellschaft gerecht wird. Die PH Kiel bedauerte, daß entgegen den Wünschen aller an der Anhörung zu dem Gesetzentwurf beteiligten Gruppen die Erschwerung der Förderung der verfaßten Studentenschaft nicht fallengelassen wurde. Zum gesetzlich fixierten Schlichtungsrecht kritisierte Prof. Hampel, daß dieses nicht, wie es den Hochschulen angemessen gewesen wäre, der korporationsrechtlichen Regelung durch die Hochschulen selbst überlassen sei, sondern daß man es im Gesetz so gefaßt habe, daß es durch den Einsatz des Ordnungsrechts unterlaufen werden könne. Nach den Worten von Prof. Hampel ist sich die PH Kiel mit der Kieler Universität darin einig, daß sie sich darum bemühen werde, die im Landeshochschulgesetz angeregten „Reglementierungstendenzen" durch die Bürokratie nicht zum Tragen kommen zu lassen. Die Hochschule hoffe, daß eine **bundesrechtliche Rahmengesetzgebung** bald zu einer Novellierung des Landeshochschulgesetzes führe, die „ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen

Ein guter Name — ein großes Haus — ein lohnendes Ziel . . .

PUSCH

Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Straße 74 – Telefon 7 10 22

Hochschulautonomie und staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in beider wohlverstandenem Interesse bringt".

Der Rektor der **Universität Kiel,** Prof. Dr. Hans Hattenhauer, hatte drei Tage vorher eine etwas positivere Stellungnahme abgegeben, als er das Landeshochschulgesetz als „umfassende Rechtsgrundlage für die Regelung der universitären Angelegenheiten und für das Verhältnis zwischen Landesregierung und Universität" begrüßte. Mit „Befriedigung" registriere die Universität, daß insbesondere die von ihr gewünschte Einführung eines Verständigungsausschusses und eines Schlichtungsausschusses im Gesetz vorgesehen sei, hatte Hattenhauer erklärt. Kritisiert hatte er jedoch gleichzeitig, daß eine große Zahl von Änderungsvorschlägen des Konsistoriums seiner Hochschule zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an der Universität im Gesetz nicht berücksichtigt worden sei. Auch Hattenhauer kündigte an, die Universität werde sich bemühen, die Reglementierungstendenzen des Gesetzes nicht zum Tragen kommen zu lassen. Zugleich betonte er, in loyaler Zusammenarbeit mit der Landesregierung solle das neue Gesetz mit Leben erfüllt werden, um auf dieser Grundlage die Konzeption einer modernen, den Forderungen des Grundgesetzes verpflichteten wissenschaftlichen Hochschule zu entwickeln.

Die Kieler Studenten wollen auch nach der Verabschiedung des Gesetzes ihren Kampf dagegen nicht aufgeben. Der **Allgemeine Studentenausschuß** (AStA) der Kieler Universität betonte in einer ersten Stellungnahme am 17. April, der Widerstand werde sich jetzt nicht mehr in Appellen an das Parlament äußern. Gegen die Durchsetzung des Landeshochschulgesetzes, die sich in neuen Prüfungsordnungen, Regelstudienzeiten und ähnlichen Dingen zeigen werde, solle vielmehr der Kampf in den Instituten aufgenommen werden. Dort werde auch die Stärke der Studenten und der Assistenten deutlich werden. In den einzelnen Veranstaltungen könne man der Disziplinierung und Reglementierung des Studiums direkt entgegenwirken. Auch der AStA der PH Kiel gab sich am gleichen Tage weiterhin kampfentschlossen. Vor der Presse kündigte er an, die Mobilisierung der Studenten für ihre Interessen werde auch nach der Verabschiedung des Gesetzes anhalten. An der PH werde sich „eine gemeinsame Front zur Aufweichung des Hochschulgesetzes bilden lassen". Mit dem Gesetz werde die Absicht der CDU-Regierung bestätigt, „emanzipatorische Entwicklungen insbesondere in der Lehrerausbildung rückgängig zu machen, um an den Schulen und Hochschulen des Landes Friedhofsruhe zu schaffen".

Kiels **Ministerpräsident** Dr. Gerhard Stoltenberg hatte dagegen am gleichen Tage alle Hochschüler aufgerufen, ihre Chancen für umfassende Reformen nach der Verabschiedung des Gesetzes zu nutzen. Die neuen Regelungen eröffneten verstärkte Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung für alle Gruppen. Die Landesregierung werde alle Bestimmungen für die Hochschulreform und die Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre in vollem Umfange nutzen, um ihren Beitrag zu einer positiven Entwicklung zu leisten. Stoltenberg betonte, unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen und politische Überzeugungen könnten weiterhin an den Hochschulen des Landes auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit frei vertreten werden.

Staatsvertrag in allen Ländern ratifiziert

Der **Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen** vom Oktober 1972 (vgl. 37/72 S. 6 u. 41/72 S. 5) ist jetzt von allen Länderparlamenten ratifiziert worden. Einem Inkrafttreten des Vertrags, mit dem die Zulassung zum Studium in der Bundesrepublik einheitlich geregelt wird, steht damit nichts mehr im Wege. Einheitliche Zulassungsregelungen hatte das Bundesverfassungsgericht im Juli letzten Jahres in seinem Urteil zum Numerus-clausus-Problem gefordert.

Als letztes Bundesland hat **Bremen** den Staatsvertrag am 24. April verabschiedet. In einer Sondersitzung der **Bremischen Bürgerschaft** wurde der Vertrag in zweiter Lesung mit den Stimmen der SPD-Fraktion, die im Parlament die absolute Mehrheit hat, beschlossen. Die CDU lehnte den Vertrag ab, weil die Sozialdemokraten ihre negative Haltung zu den „Ratifizierungsbedingungen", die die Opposition in der ersten Lesung aufgestellt hatte, nicht geändert habe. Die CDU hatte in der ersten Lesung Anfang März verlangt, daß sofort nach Verabschiedung des Vertrags der Bremer Senat in Zusammenarbeit mit den übrigen Bundesländern über eine kürzere Laufzeit als die vorgesehenen fünf Jahre verhandeln solle. Wie der CDU-Fraktionsvorsitzende Günter Klein in der Debatte der Bremer Bürgerschaft zur Begründung für die Ablehnung des Vertrags ferner erklärte, sei es auch nicht Aufgabe seiner Fraktion, eine CDU-Regierung in einem anderen Bundesland oder den Bremischen Senat „bei der Verwaltung des Mangels" zu unterstützen. Auch die FDP-Fraktion, die sich in der ersten Lesung des Ratifizierungsgesetzes noch der Stimme enthalten hatte, lehnte den Vertrag ab. Ihrer Ansicht nach hätte Bremen durch eine Nichtverabschiedung des Vertrags erreichen können, daß der Bund „gewissermaßen in die Zange genommen wird", um dann aktiver zu werden und ein besseres Abkommen auszuhandeln. Die FDP bedauerte, daß in anderen Landtagen Entscheidungen getroffen wurden, die die „Weichen für eine Richtung" stellten, die „wir nicht für richtig halten".

Die Zustimmung der SPD zum Staatsvertrag war am 10. und 18. April auf zwei Parteitagen beschlossen worden, bei denen erhebliche Bedenken gegen das Vertragswerk geltend gemacht worden waren. In der Diskussion war der Staatsvertrag vor allem von jungen Delegierten abgelehnt worden, weil er ihrer Ansicht nach die Chancengleichheit störe und Arbeiterkinder benachteilige. Von seiten des Senats war mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der Vertrag ohne die Bremer Zustimmung scheitern werde und damit Bremen der Gefahr aussetze, daß seine gemeinsam von den Ländern finanzierte Universität in finanzielle Bedrängnis gerate.

Der **baden-württembergische Landtag** hatte dem Staatsvertrag am 29. März zugestimmt. Am Tag zuvor war der Vertrag im kulturpolitischen Ausschuß des Landesparlaments behandelt worden. Dabei hatte die CDU die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für die zentrale Studienplatzvergabe betont, während SPD- und FDP-Abgeordnete die Vorlage abgelehnt hatten, da der Vertrag ihrer Meinung nach zu wenig die sozialen Gesichtspunkte bei der Studienzulassung berücksichtige.

In **Bayern** war der Vertrag schon am 21. Februar ratifiziert worden. Am 17. April hat Kultusminister Maier dem Ministerpräsidenten den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung dieses Staatsvertrags zugeleitet. Das Ministerium erklärte, dieser Entwurf solle zum nächstmöglichen Termin vom Kabinett verabschiedet werden, da das Verfahren bei der geplanten zentralen Verteilungsstelle, die in Dortmund eingerichtet werden soll, schon im Wintersemester 1973/74 anlaufen solle.

Gegen die Stimmen der FDP hat das **Berliner Abgeordnetenhaus** den Staatsvertrag am 22. März ratifiziert. Die SPD-Mehrheit des Abgeordnetenhauses billigte gleichzeitig eine Entschließung, wonach der Senat das Abkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich nach Ablauf von fünf Jahren, wieder kündigen soll. In der Debatte betonten Sprecher von SPD und CDU, der Vertrag sei nicht ideal, aber notwendig. Von der FDP-Fraktion wurde dagegen kritisiert, der Vertrag, über dessen Einzelheiten kein Parlament habe befinden können, schüfe eine „graue rechtliche Zone" und löse die Probleme des Numerus clausus nicht. Schulsenator Gerd Löffler hob hervor, der Auftrag des Abgeordnetenhauses zu einer frühestmöglichen Kündigung sei notwendig, um sobald wie möglich weitere Verbesserungen und ein größeres Maß an Gerechtigkeit bei der Studienplatzvergabe zu schaffen.

Am 4. April nahm die **Hamburger Bürgerschaft** das Ratifizierungsgesetz zum Staatsvertrag in erster und zweiter Lesung mit einer Gegenstimme an. Sprecher aller drei Fraktionen und Wissenschaftssenator Reinhard Philipp betonten dabei, mit dem Staatsvertrag werde das Zulassungswesen an den Hochschulen der Bundesrepublik klarer und gerechter. Der SPD-Abgeordnete Klaus Riedemann betonte, der Vertrag sei jetzt annehmbar, nachdem einige CDU-Länder der Forderung nach einer besonderen Berücksichtigung von Studienplatzbewerbern des zweiten Bildungsweges zugestimmt hätten. Stephan Reimers (CDU) und Wilhelm Rahlfs (FDP) betonten übereinstimmend, der Vertrag schaffe größere Gerechtigkeit für alle Bewerber durch die für sämtliche Hochschulen einheitlichen Zulassungskriterien. Außerdem werde eine Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens durch eine bundesweite Koordination und die bessere Ausnutzung der vorhandenen Studienplatzkapazitäten erreicht. Senator Philipp hob hervor, der Vertrag sei „kein Alibi für den Numerus clausus und keine Festschreibung der Mangelsituation an den Hochschulen". Vielmehr gebe er Anlaß dazu, den weiteren Ausbau der Hochschuleinrichtungen mit Nachdruck zu fordern. Die Bürgerschaft nahm im Anschluß an die Debatte, ebenso wie das auch das Berliner Abgeordnetenhaus getan hatte, einen Antrag der

SPD-Fraktion an, mit dem der Senat aufgefordert wurde, den Vertrag sobald wie möglich wieder zu kündigen. Die SPD wollte damit unterstreichen, daß sie das Länderabkommen nur zur besseren Bewältigung der gegenwärtigen Mangelsituation annehme.

Mit den Stimmen aller drei Fraktionen hat der **hessische Landtag** am 29. März den Staatsvertrag ratifiziert. Zwei FDP-Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Nach der SPD und der CDU hatte am 28. März die FDP in Hessen zu erkennen gegeben, daß sie dem Ratifizierungsgesetz mehrheitlich zustimmen wolle, nachdem Bundeswissenschaftsminister Dr. Klaus von Dohnanyi zugesagt habe, daß der Staatsvertrag in absehbarer Zeit durch ein Bundesgesetz abgelöst werden solle. Ein nur von SPD und FDP initiierter angenommener Antrag des Landtags forderte die Bundesregierung dazu nochmals nachdrücklich auf. Alle drei Fraktionen verbanden in der abschließenden Lesung ihre Zustimmung zum Staatsvertrag mit der Aufforderung an die Wiesbadener Landesregierung, den Antrag angesichts des zu erwartenden Bundesgesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzukündigen. Der stellvertretende FDP-Landesvorsitzende Ekkehard Gries erklärte am 18. April im Nachgang zur Entscheidung des hessischen Landtags, es sei ein Erfolg der FDP-Bemühungen um erweiterte Bundeskompetenzen in der Bildungspolitik, daß der Bundeswissenschaftsminister angekündigt habe, schon im Sommer dieses Jahres ein verabschiedungsreifes Hochschulrahmengesetz vorlegen zu wollen. Damit habe der Minister den Willen der Bundesregierung dargelegt, den Staatsvertrag über die Studienplatzvergabe sobald wie möglich durch bundesgesetzliche Regelungen abzulösen. Diese Bemühungen entsprächen voll und ganz der Auffassung der Freien Demokraten, die ihre Zustimmung zum Staatsvertrag von baldigen Gesetzesinitiativen des Bundes abhängig gemacht hätten, um ein Chaos an den Hochschulen zu verhindern und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Der Staatsvertrag könne aber nur eine vorübergehende Notlösung sein. Die südhessischen Jungsozialisten haben der SPD-Landtagsfraktion in Hessen vorgeworfen, mit ihrem Votum für den Staatsvertrag einen eindeutigen Parteitagsbeschluß mißachtet zu haben. Der Bezirksparteitag der südhessischen SPD habe nämlich in Dieburg beschlossen, der Ratifizierung des Staatsvertrages nicht zuzustimmen. Nach wie vor sei der entscheidende Einwand gegen den Staatsvertrag, so betonten die Jusos, daß die Vergabe von Studienplätzen hauptsächlich nach dem Abiturnotendurchschnitt erfolgen solle, die nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern von Schule zu Schule und von Lehrer zu Lehrer schwankten und deshalb objektiv unzuverlässig seien.

Der **niedersächsische Landtag** hat am gleichen Tag wie das hessische Landesparlament mit den Stimmen beider Fraktionen das Ratifizierungsgesetz zum Staatsvertrag verabschiedet. Dieses Gesetz enthält in Niedersachsen auch landesrechtliche Vorschriften für die nicht in das geplante zentrale Vergabeverfahren einzubeziehenden Studiengänge sowie für die Festsetzung des Numerus clausus für die Übergangszeit bis zur Arbeitsaufnahme der vorgesehenen Zentralstelle. Zu Auseinandersetzungen zwischen der SPD-Regierungsfraktion und der CDU-Opposition kam es bei der Debatte über einen von SPD-Abgeordneten vorgelegten Entschließungsantrag, in dem die Sozialdemokraten deutlich machten, daß sie mit der gegenwärtigen Regelung bei der Studienplatzvergabe nicht einverstanden seien. In dem Antrag wurde die Landesregierung aufgefordert, sich für den Ausbau und eine Reform der Hochschulen in allen Bundesländern einzusetzen, damit der Numerus clausus überwunden werden könne. Außerdem wurde die geringe Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Studienplatzvergabe nach dem Staatsvertrag kritisiert. Von seiten der CDU-Fraktion wurde diese Entschließung als „Kosmetik" kritisiert.

Einstimmig gebilligt wurde der Staatsvertrag am 4. April vom **nordrhein-westfälischen Landtag.** Noch am 27. März hatte sich im Hauptausschuß des Landtags die CDU-Opposition der Stimme enthalten. Gleichzeitig war aber die FDP von ihrer zunächst entschiedenen Ablehnung zu einer Billigung des Vertrags eingeschwenkt. Im Landtag wurde jedoch dann am 4. April von SPD und FDP ein Antrag der Freien Demokraten zusammen mit dem Ratifizierungsgesetz verabschiedet, in dem die Düsseldorfer Landesregierung aufgefordert wurde, den Staatsvertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzukündigen und sich unverzüglich mit den anderen Bundesländern im Bundesrat für die baldige Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes einzusetzen. Wissenschaftsminister Johannes Rau (SPD) kündigte in der Parlamentsdebatte an, daß die vorgesehene Dortmunder Zentralstelle zur Studienplatzverteilung schon für das kommende Wintersemester mit der Vergabe beginnen könne.

Bevor das Parlament dem Staatsvertrag zugestimmt hatte, hatte die CDU-Opposition durch ihren kulturpolitischen Sprecher Prof. Wolfgang Brüggemann eine Kontroverse über die Landeshochschulpolitik ausgelöst. Brüggemann verwies auf die „ernste Situation" an den Hochschulen, die sich noch verschärfen werde. Gegenwärtig drängten etwa 40 Prozent aller Bewerber in Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen. Im kommenden Wintersemester würden es 60 Prozent und in einigen Jahren 90 Prozent sein. Der „Bildungsboom" sei in Nordrhein-Westfalen derart außer Kontrolle geraten, daß Landesregierung und Wissenschaftsminister vor einem Desaster stünden. Brüggemann forderte Minister Rau auf, er solle „nicht weiterhin wie ein charmanter Sonnyboy durch die Hochschullandschaft schlendern, die immer schwieriger wird". Die CDU kreidete der Landesregierung eine zu leichtfertige Bildungswerbung und „ideologischen Schmonzes" an. Viel zu lange habe man fasziniert auf steigende Abiturienten- und Studentenzahlen gestarrt und andere Bereiche, wie etwa die berufliche Bildung, übersehen. Die „Überqualifizierung" vieler Hochschulabsolventen entspreche nicht mehr dem Arbeitsmarkt, so daß man schon von einem wachsenden akademischen Proletariat sprechen müsse. In der notwendigen Studienreform habe sich nichts getan. Brüggemann legte einen 15-Punkte-Katalog der Opposition vor, in dem u. a. die Überprüfung der Lehrstoffe auf die beruflichen Bedürfnisse gefordert wird. Auch solle der Staat Richtlinien erlassen, wenn die Hochschulen in ihrem „Autonomierausch" nicht zu einer Beschränkung der personalverschleißenden Selbstverwaltungsaufgaben bereit sein sollten. Die Lage sei jetzt so ernst, meinte Brüggemann, daß es mit einem „Kurieren an den Symptomen" nicht mehr weitergehe.

Wissenschaftsminister Rau hielt seinerseits der Opposition vor, sie könne nicht so tun, als habe die Landesregierung nichts gewußt und nichts getan. Während die CDU in ihrer Zeit als Regierungspartei in Nordrhein-Westfalen nur Grundsteine gelegt habe, habe die SPD/FDP-Regierung darauf Studienplätze gebaut. Allein zwischen 1970 und 1972 seien 41 600 Studienplätze für 2,1 Milliarden Mark errichtet worden. 1966 sei im Landeshaushalt nur eine Milliarde Mark für den Schul- und Hochschulbereich ausgewiesen worden. In diesem Jahr würden allein für den Hochschulbereich rund vier Milliarden Mark aufgewendet. In keinem anderen Bundesland seien derartige Steigerungsraten erreicht worden. In der Studienreform habe kein anderes Bundesland mehr geleistet als Nordrhein-Westfalen. Schon im kommenden Wintersemester biete das Land an den fünf Gesamthochschulen integrierte Studiengänge an, betonte Rau. Der SPD-Abgeordnete Prof. Michael Hereth erklärte, zwar signalisiere der Staatsvertrag ein Debakel im Hochschulwesen und sei ein „in Paragraphen gegossenes Ärgernis", dem man nur „aus Einsicht in das kurzfristig Unabweisbare" zustimmen müsse, inzwischen aber habe sich Nordrhein-Westfalen aus dem hochschulärmsten Bundesland zu einem Land entwickelt, das sich sehen lassen könne. Einzigartig im ganzen Bundesgebiet sei die Typisierung im Hochschulbau, die enorme Kapazitätsausweitungen erlauben. Da dennoch bald alle Studienrichtungen Engpaßfächer würden, brauche man den Staatsvertrag, um die „Hochschulen nicht ersaufen zu lassen".

Die FDP stimmte dem Staatsvertrag „zähneknirschend" zu, wie ihr Sprecher Wolfgang Heinz erklärte. Gleichzeitig drängte er die Landesregierung zu Initiativen in der Studienreform. Es habe keinen Zweck mehr, darauf zu warten, bis sich sämtliche Länder auf alles Wichtige und Unwichtige in dieser Frage geeinigt hätten. Heinz erklärte einige Tage nach der Ratifizierung des Vertrags, die FDP-Fraktionen von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg hätten dem Vertrag aus zwei Gründen zugestimmt: Zum einen habe das von der FDP geforderte Bundesgesetz zur Regelung des Hochschulzugangs nicht in der vom Bundesverfassungsgesetz gesetzten Frist verabschiedet werden können, zum anderen habe sich die SPD in den drei Ländern bereit erklärt, gemeinsam mit der FDP für die baldmögliche Ablösung des Staatsvertrags durch ein Bundesgesetz einzutreten. Dennoch sei die Ratifizierung des Vertrags eine der bittersten Entscheidungen gewesen, betonte Heinz. Ein ganz wichtiger Entschei-

dungsgegenstand der Hochschulpolitik sei aus der parlamentarischen Kontrolle herausgenommen worden. Mit der Regelung für die Verwaltung und Verteilung des Studienplatzmangels bestehe das Risiko, daß sich darüber viele Politiker mit dem Numerus clausus abfinden könnten. Schließlich betonte Heinz, immer wieder schlage die völlig unbegründete und falsche Auffassung durch, die Hochschulen seien nur deshalb so überfüllt, weil zu viele Abiturienten in sie hineindrängten. In Wahrheit gehe es aber darum, daß die Hochschulen in der Bundesrepublik noch immer nicht in der Lage seien, den erheblichen Mehrbedarf des Arbeitsmarktes zu decken. Gemessen an der Arbeitsmarktsituation gebe es nicht zu viele, sondern eher zu wenige Studenten, wie der Mangel an Ärzten, Lehrern, Sozialpädagogen, Juristen und Naturwissenschaftlern zeige. Dieses Problem könne allerdings in erster Linie nur durch eine durchgreifende Studienreform gelöst werden. Heinz fügte hinzu, bei der Beratung des Staatsvertrages sei zudem deutlich geworden, daß neben entscheidenden materiellen Verbesserungen der Kriterien für die Studienplatzvergabe auch die volle Ausschöpfung der Bundeskompetenz im Hochschulbereich von großer Bedeutung sei. Denn das Institut des Staatsvertrages für sich und die Vielzahl von Staatsverträgen gerade im bildungspolitischen Bereich führten allmählich zu einer Pervertierung der bundesstaatlichen Ordnung und des parlamentarischen Systems.

In Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein waren, ebenso wie in Bayern, die Ratifizierungsgesetze zum Staatsvertrag schon früher verabschiedet worden.

RCDS attackiert Raus Hochschulpolitik

In scharfer Form hat der **Ring Christlich-Demokratischer Studenten** (RCDS) in Nordrhein-Westfalen die Hochschulpolitik von Wissenschaftsminister Rau attackiert. Der RCDS-Landesvorsitzende Lothar Lemper warf Rau am 26. April in einem dpa-Gespräch vor, er handele angesichts der prekären Situation der NRW-Hochschulen nur noch nach der Devise „Haltet den Dieb". Statt einer hochschulpolitischen Gesamtkonzeption biete er lediglich „Flickwerk". Lemper sprach von Überlegungen in Nordrhein-Westfalen und auch auf Bundesebene, angesichts der Studentenlawine den Hochschulzugang durch eine zusätzliche Eingangsprüfung neben dem Abitur zu erschweren. Mit dieser „völlig sinnlosen" Maßnahme solle darüber hinweggetäuscht werden, daß einschneidende Reformen notwendig seien. So müsse an den Hochschulen eine Orientierungshilfe für Abiturienten institutionalisiert werden. Zu einer solchen Studienberatung sollten die Professoren verpflichtet werden, um vielen Studenten frühzeitig Klarheit über ihren Studienweg zu bieten und die Blockierung von Studienplätzen durch häufigen Fachwechsel zu verhindern. Lemper kritisierte weiter, es gebe in Nordrhein-Westfalen neuerdings Tendenzen, die Ausbildungsförderung nur noch für eine festgelegte Minimalstudiendauer zu zahlen. Durch diesen sozialen Druck würden die Studenten gezwungen, kürzer zu studieren, obwohl die Studienreform als eigentliche Voraussetzung dafür noch gar nicht verwirklicht sei. Der RCDS-Vorsitzende bezog auch Kultusminister Jürgen Girgensohn (SPD) in seine Kritik ein. Er erklärte, im Düsseldorfer Kultusministerium gebe es Pläne, die Sonderprüfungen für Nichtabiturienten zum Hochschulbesuch drastisch einzuschränken oder zu erschweren. Damit aber würde der früher groß propagierte zweite Bildungsweg ein Opfer des Numerus clausus. „Das ist ein extrem negativer Beitrag zur ohnehin nicht vorhandenen Chancengleichheit", meinte Lemper. Er forderte weiterhin eine Novellierung des NRW-Hochschulgesetzes, das bislang völlig wirkungslos geblieben sei, da außer der Kölner Sporthochschule keine Universität oder Hochschule des Landes den überfälligen Gesetzesauftrag erfüllt und eine vom Wissenschaftsminister genehmigte Satzung zuwege gebracht habe. An den Hochschulen hätten hochqualifizierte Leute nur viel Zeit vertan. Der Streit zwischen den Gruppen sei heftiger geworden. Bei einer Novellierung des Gesetzes müßten in jedem Fall die „Unverbindlichkeiten", wie die Paritätenfrage bei der Besetzung der Hochschulgremien, „rausfallen".

Personalräte auch im Gründungssenat

Universitätsangehörige des nichtwissenschaftlichen Personals dürfen sowohl dem Personalrat als auch dem Gründungssenat von Gesamthochschulen angehören. Eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist am 25. April vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt worden. Wie ein Mitglied des Gründungssenats der Gesamthochschule Essen am gleichen Tag erklärte, steht die Begründung für das Urteil noch aus. Mit seiner Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht den Paragraphen 41 Abs. 3 der vorläufigen Grundordnung für die fünf nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen für ungültig erklärt, wonach die Mitgliedschaft im Gründungssenat mit der Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Personalrat einer Gesamthochschule unvereinbar ist. Der Kanzler der Gesamthochschule Essen hatte gegen die Mitgliedschaft von zwei Gründungssenatoren geklagt, die gleichzeitig Personalräte der Hochschule sind. Gegen die Entscheidung des VG Gelsenkirchen hatte der Kanzler dann Berufung eingelegt.

Als siebte von zehn geplanten Fakultäten der Universität Bielefeld hat sich jetzt die Fakultät für Geschichtswissenschaft konstituiert. An der neuen Fakultät haben sich bisher für das Sommersemester 33 Studenten eingeschrieben. An der Universität Bielefeld gibt es außerdem bereits die Fakultäten Mathematik, Rechtswissenschaft, Soziologie, Physik, Pädagogik und Philosophie/Psychologie. Zur Zeit sind an der Hochschule 1750 Studenten eingeschrieben.

Eine intensivere Kooperation im Hochschulbereich auch unter den Fachhochschulen haben 29 Fachhochschulrektoren und Leiter von Fachhochschulfachbereichen für Wirtschaft auf einer Sitzung in Mainz gefordert. Die Wissenschaftler sprachen sich dafür aus, den Wirtschaftsstudiengang einer Fachhochschule weiterhin praxisorientiert und anwendungsbezogen zu lehren. Außerdem forderten sie, bestehende Unterschiede im Rechts-, Arbeits- und Besoldungsstatus der Hochschullehrer abzubauen.

Ein Prüfungskandidat muß unverzüglich mitteilen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen kann. Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat Mitte April in letzter Instanz die Klage eines Münchner Studenten abgewiesen, der erst fünf Monate nach der Prüfung für das zweite juristische Staatsexamen – als ihm mitgeteilt wurde, daß er die Prüfung nicht bestanden habe – geltend gemacht hatte, daß er wegen unzureichender Heizung im Prüfungssaal an Grippe erkrankt und deshalb prüfungsunfähig gewesen sei. Das später vorgelegte ärztliche Attest hätte zum Nachweis der Erkrankung unverzüglich dem Prüfungsausschuß der Universität München vorgelegt werden müssen, stellte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung fest (AZ VII CB 31.71).

Medizinstudenten sollten ihr zweimonatiges Pflichtpraktikum nicht nur im Krankenhaus, sondern auch bei frei praktizierenden Allgemeinärzten ableisten. Dazu hat der Verband der Niedergelassenen Ärzte Deutschlands (NAV) am 17. April Medizinstudenten und Allgemeinärzte mit eigener Praxis aufgerufen. Mehr als 95 Prozent aller Patienten würden noch immer in der Bundesrepublik von frei praktizierenden Ärzten behandelt, erklärte der Verband. Von diesen Patienten erführen Medizinstudenten während ihrer Ausbildung so gut wie nichts.

Gegen eine vom baden-württembergischen Kultusministerium verfügte grundsätzliche Nichtöffentlichkeit von Senatssitzungen und Fachbereichskonferenzen an den Hochschulen hat die Pädagogische Hochschule Weingarten protestiert. In einer Stellungnahme zu dieser neuen Rechtsverordnung des Ministeriums für die Pädagogischen Hochschulen unterstrich der Kleine Senat der PH Weingarten am 19. April, neben internen Fragen, wie Personalangelegenheiten gebe es ein breites Band von Themen, die besser hochschulöffentlich verhandelt werden sollten. Damit werde einerseits dem berechtigten Bedürfnis der Hochschulangehörigen nach unmittelbarer Information entsprochen, andererseits könnten Spannungen abgebaut werden, die durch die Informationsdistanz zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern von Gremien bestünden. Die Hochschule erklärte, nach der Rechtsverordnung des Kultusministeriums sollten lediglich die Sitzungen der Großen Senate der Pädagogischen Hochschulen des Landes öffentlich tagen.

Der Präsident der Frankfurter Universität, Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, hat am 17. April an den hessischen Landtag appelliert, durch eine Novellierung des hessischen Universitätsgesetzes den Universitäten zum frühestmöglichen Zeitpunkt auch auf Fachbereichsebene zu arbeitsfähigen Entscheidungsgremien zu verhelfen. Man könne damit nicht bis zu der wahrscheinlich in diesem Jahr nicht mehr zu erwartenden Verabschiedung eines Hochschulrahmengesetzes des Bundes warten. Eine weitere Verzögerung würde die „dringend gebotene Rationalisierung der Selbstverwaltungstätigkeit großer Fachbereiche auf absehbare Zeit verhindern" und die Stu-

dienreform weiter hinausschieben, meinte Kantzenbach.

MÜNSTER – Nordrhein-Westfalens Wissenschaftsminister Johannes Rau (SPD) hat der Universität Münster schriftlich als letzte Frist für die Verabschiedung einer neuen Hochschulverfassung den 30. Juni dieses Jahres genannt. Andernfalls werde die Landesregierung der Hochschule eine Verfassung geben. Wie die Universitätspressestelle dazu erklärte, bestehe noch „etwas Hoffnung", daß sich der Satzungskonvent der Universität im Mai und Juni in zweiter und dritter Lesung auf eine neue Satzung einigt.

HAMBURG – Der Grundstein für ein neues Verfügungsgebäude der Universität Hamburg, das nach seiner Fertigstellung Anfang 1975 rund 5000 Studenten der Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften und Psychologie zur Verfügung stehen soll, ist Ende März gelegt worden. Das Gebäude fordert einen Kostenaufwand von 54 Millionen Mark.

Gesetzentwurf für neue Universitäten

Einen Gesetzentwurf über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück hat **Niedersachsens Kultusminister** Prof. Dr. Peter von Oertzen am 5. April im Kabinett vorgelegt. Der Regierungssprecher erklärte nach der Kabinettssitzung, die Regierung habe grundsätzlich zugestimmt, die Errichtung der beiden Universitäten auf dieser Basis einzuleiten. Der Gesetzentwurf werde den beteiligten Hochschulen und Verbänden zur Stellungnahme zugesandt. In der Vorlage wird die Rechtstellung der Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als Einrichtungen des Landes geregelt. Der Entwurf sieht die Eingliederung der Abteilungen Oldenburg, Osnabrück und Vechta der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in die beiden neuen Universitäten vor. Außerdem ist bestimmt, welche Übergangsorgane bis zum Inkrafttreten des niedersächsischen Hochschulgesetzes gebildet werden sollen.

Kultusminister von Oertzen teilte außerdem mit, das Kabinett habe sich für Emden als Standort für eine Fachhochschule ist Ostfriesland entschieden. Er betonte in diesem Zusammenhang, es sei nicht leicht gewesen, sich zwischen Emden und Leer als den möglichen Standorten zu entscheiden.

Die Osnabrücker Stadtverwaltung hat nach monatelangen Verzögerungen am 18. April die Genehmigung zum Bau eines Aufbau- und Verfügungszentrums für die Universität Osnabrück erteilt. Für das Projekt sind im Landeshaushalt 25 Millionen Mark vorgesehen.

Doktorexamen ohne mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung beim Doktorexamen soll an der **Freien Universität Berlin** künftig abgeschafft werden. Das sehen die Grundsätze zur Promotion vor, die vom Akademischen Senat der FU bei neun Enthaltungen ohne Gegenstimme beschlossen worden sind. Der FU-Pressedienst bezeichnete diese Promotionsgrundsätze am 19. April als „gemäßigt progressiv". An die Stelle der mündlichen Prüfung soll beim Doktorexamen künftig eine Disputation treten, in der der Doktorand seine Fähigkeit zur mündlichen Darstellung wissenschaftlicher Probleme erweisen und seine Dissertation gegen Kritik der Gutachter verteidigen soll. Auf Wunsch des Promovenden soll die Disputation universitätsöffentlich sein können.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist auch der Grundsatz, daß die Gutachten zur schriftlichen Arbeit den Doktoranden zugestellt werden müssen. Zu Gutachtern sollen Hochschullehrer und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden können. Eine weitere Neuerung besteht darin, daß von einem Doktoranden statt der herkömmlichen Einzeldissertation auch ein Teil eines **Gruppenprojekts** eingereicht werden können soll. Nach den neuen Grundsätzen entscheidet der Promotionsausschuß des Fachbereichs, dem der jeweilige Prüfungskandidat angehört, darüber, ob die Notwenigkeit für ein Gruppenprojekt vorliegt. Dem für das Abhalten der Prüfung zuständigen Promotionsausschuß sollen drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student des Aufbaustudiums angehören, die vom Fachbereichsrat zu wählen sind.

Die neuen Promotionsgrundsätze sollen richtunggebend für die von den Fachbereichen zu erstellenden neuen Promotionsordnungen sein, die dem Akademischen Senat im Laufe des kommenden Wintersemesters dann zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Beirat für Gesamthochschule Hamburg

Im Zuge der Vorbereitung der integrierten Gesamthochschule Hamburg hat der Hamburger Senat am 24. April die Mitglieder des Beirats der Gesamthochschule berufen. Vorsitzender des Gremiums ist Wissenschaftssenator Reinhard Philipp. Dem Beirat, der nach dem im Dezember letzten Jahres verabschiedeten Hochschulentwicklungsgesetz die Mitwirkung der Hochschulen durch Empfehlungen u. a. zur fachlichen Gliederung, zu den Studiengängen und zur Forschung der Gesamthochschule sichern soll, gehören außerdem Vertreter der Universität Hamburg, der Fachhochschule, der Hochschule für Wirtschaft und Politik, der Hochschule für bildende Künste, für Musik und darstellende Kunst, sowie der Handelskammer, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft an.

Die künftige integrierte Gesamthochschule, die nach den bisherigen Planungen etwa Mitte der achtziger Jahre den Lehrbetrieb aufnehmen soll, soll eine Studentenschaft und einen Lehrkörper haben, um die historisch gewachsene Trennung von Hochschuleinrichtungen und Ausbildungsgängen aufzuheben. Für Studenten gleicher Fachrichtungen soll ein gemeinsames Basisstudium eingerichtet werden. Außerdem will der Hamburger Senat erreichen, daß durch die gemeinsame Nutzung der personellen und räumlichen Kapazitäten die in der künftigen Gesamthochschule vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten optimal genutzt werden.

Kiel: Partielle Hochschulautonomie gefährdet

Auch eine partielle Autonomie der Hochschulen ist nach Ansicht des Akademischen Senats der Kieler Universität durch das neue schleswig-holsteinische Landeshochschulgesetz gefährdet. In einer am 26. April in Kiel veröffentlichten Resolution des Ministeriums hieß es, der Senat sehe mit „Besorgnis", daß in einigen Positionen sogar eine Einschränkung der Autonomie der Universität im Vergleich mit der bisherigen Verfassung vorgenommen worden sei. Der Senat fordere die Kieler Landesregierung und die Abgeordneten aller Landtagsfraktionen auf, künftig ein verstärktes Augenmerk auf das Hoschulgesetz zu werfen, damit es sich nicht als Verwaltungszwang gegenüber der Universität auswirke oder andere nachteilige Folgen für Forschung und Lehre mit sich bringe. Kritisiert wurde in der Resolution außerdem, daß von den 110 Änderungsanträgen, die das Konsistorium der Universität zum Regierungsentwurf für das Landeshochschulgesetz vor dessen Verabschiedung eingebracht hatte, nur etwa 30 Eingang in das Gesetz gefunden hätten.

FU-Studenten wollen ihren Asta wiederhaben

Die Forderung nach Wiedereinführung von Allgemeinem Studentenausschuß und Studentenparlament, die durch das Berliner Universitätsgesetz von 1969 abgeschafft worden waren, ist von linksorientierten Studentengruppen an der Freien Universität Berlin auf einer Vollversammlung am 26. April mit großer Einhelligkeit und Entschiedenheit erhoben worden. Die Forderung nach dieser sogenannten verfaßten Studentenschaft als offiziellem und legalem Vertretungsorgan der an der Universität Studierenden reihte sich ein in den Katalog der Forderungen, die im Sommersemester den studentischen Protestaktionen die Stoßrichtung geben sollen. Die Studenten wollen, daß der Berliner Senat die Novellierungspläne für das Universitätsgesetz und für das Lehrerbildungsgesetz zurücknimmt. Vorläufiger Höhepunkt ihres „Kampfes" gegen diese Novellierungsentwürfe werden voraussichtlich Streikaktionen zwischen dem 15. und 24. Mai sein, also vor der zweiten Lesung der Lehrerbildungsgesetznovelle im Abgeordnetenhaus. Über Form und Ablauf der studentischen Kampfmaßnahmen wurden noch keine Beschlüsse gefaßt.

Nach Ansicht der Pressestelle der Freien Universität Berlin wird die Auseinandersetzung um die Novellierung des Universitätsgesetzes im Sommersemester in verstärktem Maß wieder aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunstwissenschaften hat am 17. April nach Angaben der Pressestelle bereits alle Aktivitäten von Hochschulangehörigen begrüßt, die geeignet seien, „die Verwirklichung des antidemokratischen Novellierungskonzepts des Senats zu verhindern oder einzuschränken". Eine Sonderkommission des Fachbereichs Politische Wissenschaften der FU erklärte am 25. April, der Novellierungsentwurf des Senats werde eine „autoritär von außen gedeichselte Hochschule" hervorbringen. Dabei sei eine demokratische Univer-

sität mit striktem gesellschaftlichen Funktionsauftrag leistungsfähiger und kostengünstiger.

Für die Erhaltung des Allgemeinen Studentenausschusses, des Konvents und der Vollversammlung als gesetzlich verankerte Organe der verfaßten Studentenschaft haben sich am 27. April die Mitglieder des Konvents der Pädagogischen Hoschule Berlin in einer einstimmig verabschiedeten Resolution ausgesprochen. Darin heißt es, der Berliner Senat sei im vergangenen Semester dazu übergegangen, Beschlüsse studentischer Vollversammlungen zu „illegalisieren" und damit faktisch die Satzung der Studentenschaft außer Kraft zu setzen. Alle PH-Studenten wurden aufgefordert, für die Stärkung der Organe der verfaßten Studentenschaft einzutreten. Die Hochschulverwaltung erklärte dazu, die Rechtmäßigkeit studentischer Vollversammlungen sei nur dann in Frage gestellt worden, wenn diese nicht satzungsgemäß einberufen worden seien.

Die PH-Studenten hatten am 18. April einen zweitägigen Warnstreik begonnen, mit dem sie die Einleitung von Straf- und Ermittlungsverfahren gegen einige Studenten beantworteten, die sich im letzten Wintersemester an einer gewaltsamen Besetzung des Rektoratsgebäudes der PH beteiligt hatten. Einem Ultimatum, in dem die Zurücknahme der Verfahren gefordert worden war, war von der obersten Dienstbehörde und der Hochschulleitung nicht Folge geleistet worden.

Vogel: Bessere Verwaltung des Mangels

Der Vorsitzende des Bundeskulturausschusses der CDU, der rheinland-pfälzische Kultusminister Dr. Bernhard Vogel, hat das **Inkrafttreten des Staatsvertrags der Länder über die Studienplatzvergabe** am 30. April begrüßt, zugleich aber nachdrücklich betont, daß sich nach dem erfolgreichen Abschluß des Ratifizierungsverfahrens niemand aus der gemeinsamen Verantwortung für den Abbau des Numerus clausus davonstehlen dürfe. Eine bessere Verwaltung des Mangels, wie sie der am 1. Mai in Kraft getretene Staatsvertrag gewährleiste, bedeute keinesfalls eine Lösung des Problems, dessen Bewältigung bei den bildungspolitischen Prioritäten von CDU und CSU auch künftig einen besonderen Rang beanspruche.

Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, baden-württembergs Regierungschef Dr. Hans Filbinger, würdigte den Staatsvertrag als einen „großen Erfolg der Zusammenarbeit der Länder in der Kulturpolitik". In einer am 30. April in Bonn veröffentlichten Erklärung betonte Filbinger, ohne einen solchen Staatsvertrag wäre im kommenden Wintersemester ein Zulassungschaos an den Hochschulen entstanden. Die Länder seien, so betonte der Stuttgarter Regierungschef, gefordert gewesen, sich der Frage der Vereinheitlichung des Zulassungsverfahrens an den Hochschulen zu stellen, nachdem der Bund das Problem durch ein Hochschulrahmengesetz nicht rechtzeitig habe lösen können. Zwar schaffe der Vertrag keine neuen Kapazitäten im Hochschulbereich, jedoch strebe er an, die begrenzte Zahl der Studienplätze nach „gerechten und einheitlichen Kriterien" zu vergeben. Da befürchtet werden müsse, daß es künftig immer weniger möglich sein werde, jedem Abiturienten einen Studienplatz im Fach seiner Wahl zuzuweisen, sei es um so mehr die Aufgabe des Staates, für Gerechtigkeit bei der Vergabe der vorhandenen Plätze zu sorgen. Zu der weithin geäußerten Kritik am Staatsvertrag, daß die Abiturnote keine gerechte Bewertungsgrundlage für die Studienplatzverteilung sei, meinte Filbinger, der Vertrag schließe neue Methoden der Bewertung nicht aus, doch müßten sie erst noch gefunden werden.

Arbeitgeberforderungen an Gesamthochschule

Vor einer vorschnellen Festlegung auf die Gesamthochschule als einziger Organisationsform der Hochschulen hat die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) am 26. April in einer Stellungnahme in Köln gewarnt. Bis jetzt sei nicht bewiesen, so betonte die BDA, daß die Gesamthochschule eine verbesserte Leistungsfähigkeit mit sich bringe, die Studienreform verwirklichen könne oder die Bewältigung der steigenden Studentenzahlen leiste. Bund und Länder sollten sich im Interesse der Einheitlichkeit des Bildungswesens auf ein gemeinsames Hochschulrahmengesetz einigen, forderten die Arbeitgeber. Ob die Gesamthochschulen in der integrierten oder kooperativen Form die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen könnten, könne nicht allein auf Grund bildungspolitischer Entscheidungen vorausgesagt werden. Vielmehr müßten wissenschaftlich kontrollierte und zeitlich begrenzte Modellversuche mit den verschiedenen Organisationsformen der Gesamthochschule eingerichtet werden, um die Qualität der Hochschuleinrichtungen nicht zu gefährden.

Die BDA legte einen **Kriterienkatalog** vor, der ihrer Ansicht nach bei der Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen berücksichtigt werden müsse. Darin heißt es, oberstes Ziel bei der Errichtung von Gesamthochschulen müsse die Verbesserung von Lehre und Forschung sein. Durch verbesserte Arbeitsbedingungen im Bereich der Forschung solle erreicht werden, daß die Forschung im Hochschulbereich integriert bleibe. Gesamthochschulen müßten dazu beitragen, die quantitativen Hochschulprobleme zu lösen, wobei sich die Reformen jedoch nicht in einer bloßen Vermehrung des Studienangebots ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Erwartungen und Möglichkeiten erschöpfen dürften. Die Studienreform müsse am angestrebten Berufsziel und an den Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft orientiert werden. Dazu sei es notwendig, daß in den für die Studienreform einzurichtenden Gremien Vertreter der Hochschule, des Staats und der beruflichen Praxis gleichberechtigt zusammenwirkten. Bildungsinformation und Studienberatung müßten ausgebaut werden, um das System der Studiengänge transparent zu machen, Fehlentscheidungen bei der Studienwahl zu verringern und die individuelle Planung des Studienablaufs, wie auch das Erkennen späterer Berufschancen zu erleichtern.

CDU: In USA studieren

Einen ungewöhnlichen Vorschlag für eine provisorische Überbrückung der Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen in der Bundesrepublik hat der Generalsekretär und Hochschulexperte der **hessischen CDU,** Dr. Christian Schwarz-Schilling, am 2. Mai in Wiesbaden unterbreitet. Er regte an, Studienbewerber für Fächer mit Numerus clausus sollten für einen Zeitraum von etwa vier Semestern an amerikanischen Universitäten studieren. Schwarz-Schilling, der im April auf Einladung des amerikanischen Außenministeriums Bildungseinrichtungen in den USA besucht hatte, hat seinen Vorschlag schriftlich an alle „relevanten Bildungsinstitutionen" in der Bundesrepublik – so u. a. an die Kultusminister und an die Westdeutsche Rektorenkonferenz – geschickt.

Nach Angaben des CDU-Politikers sind in den Vereinigten Staaten in den vergangenen zehn Jahren Universitäten und Collegs so großzügig ausgebaut worden, daß dort im Jahre 1973 mehr als 9,2 Millionen Studenten studieren könnten. Im vergangenen Jahr sei aber der Zuwachs an Studienbewerbern zum ersten Mal seit zehn Jahren so drastisch zurückgegangen, daß 1973 etwa 680 000 Studienplätze vakant bleiben würden. Vor allem an den großen Universitäten des amerikanischen Mittelwestens bestünden beträchtliche Überkapazitäten, so daß die fraglichen Hochschulen um Studenten werben müßten, da sie zu etwa 20 Prozent ihre Kosten über Einschreibegebühren deckten.

Auf Grund der Situation an den US-Universitäten habe er in seinen Gesprächen vornehmlich die Möglichkeit angesprochen, den im Moment unlösbaren Zustand der Zulassungsbeschränkungen in der Bundesrepublik dadurch zu überwinden, daß im Rahmen einer „schnellen und großzügigen Aktion" die **amerikanischen Studienkapazitäten** für deutsche Studenten nutzbar gemacht würden, berichtete Schwarz-Schilling. „Die spontane Bereitschaft der verschiedensten Organisationen und Regierungsstellen", an einem solchen Programm mitzuwirken, sei für ihn „einer der nachdrücklichsten positiven Eindrücke" gewesen, die er in den USA gewonnen habe, betonte Schwarz-Schilling. Er hoffe, daß die Resonanz auf deutscher Seite mit gleicher Schnelligkeit erfolge.

Eine überschlägige Berechnung der **Kosten** eines solchen Programms hat nach den Worten des CDU-Politikers zu dem „überraschenden Ergebnis" geführt, daß für den deutschen Steuerzahler jeder deutsche Student in den USA weit weniger kosten würde als ein Student, der einen Studienplatz an einer deutschen Universität besitze. Während in den Vereinigten Staaten je Studienplatz umgerechnet etwa 6000 Mark pro Jahr aufgebracht werden müßten, koste ein Studienplatz in Deutschland zwischen 18 000 und 22 000 Mark jährlich. Auch die persönlichen Ausgaben eines Studenten in den USA beliefen sich im Monatsdurchschnitt nur auf etwa 400 Mark, berichtete Schwarz-Schilling.

Ausbildungsförderung wird verbessert

Die Bundesregierung hat am 21. März einen Entwurf zur Änderung des

Ausbildungsförderungsgesetzes beschlossen, mit dem der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert wird, und zwar sollen vom 1. August 1974 an Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzt, sowie ausländische Auszubildende in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen werden. Zugleich wird mit dem Gesetzentwurf der Regierung auch das Arbeitsförderungsgesetz dahingehend geändert, daß eine individuelle Ausbildungsförderung für Ausländer auch für die berufliche Ausbildung möglich wird. Nach dieser Neuregelung werden etwa 50 000 Berufsfachschüler und rund 8000 ausländische Auszubildende in den Genuß der Ausbildungsförderung kommen. Zugleich wird mit dem Entwurf die Regelung für Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz verbessert. Das Bundeswissenschaftsministerium erklärte dazu, es habe sich bei der Ausführung des Ausbildungsförderungsgesetzes erwiesen, daß es zu ungerechtfertigten Härten für die Auszubildenden führe, wenn in besonderen Fällen einem absolut notwendigen Zusatzbedarf des Geförderten für seinen Lebensunterhalt nicht durch Zusatzleistungen Rechnung getragen werden könne. Deshalb werde in das Ausbildungsförderungsgesetz eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingefügt, durch die in besonderen Härtefällen zusätzliche Leistungen vorgesehen werden können. Diese Rechtsverordnung will die Bundesregierung „unverzüglich" vorlegen. Außerdem sollen einige „Unstimmigkeiten" im Gesetz bereinigt werden. So werde ein Zuschuß zu den Fahrtkosten künftig nicht nur demjenigen Auszubildenden gewährt, der außerhalb des Ausbildungsortes bei seinen Eltern wohne, sondern auch dem, der bei seiner eigenen Familie außerhalb des Ausbildungsortes wohne. Schließlich sollen auch die Freibeträge vom eigenen Einkommen des Auszubildenden angehoben werden.

Mit dem Gesetzentwurf entstehen im laufenden Jahr Mehrkosten von 8,5 Millionen Mark. Für das Jahr 1974 werden sich die Mehrkosten auf 57,7 Millionen, für 1975 auf 132,3 Millionen und für 1976 auf 144,6 Millionen Mark belaufen. Die Aufwendungen für das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden zu 65 Prozent vom Bund und zu 35 Prozent von den Ländern getragen. Die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird Mehraufwendungen von jährlich zwei Millionen Mark aus den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erfordern. Schüler an Berufsfachschulen, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung voraussetzt, waren im übrigen auch bisher schon nach dem Ausbildungsförderungsgesetz gefördert worden.

Nicht enthalten ist in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Anhebung der Freibeträge und der Bedarfssätze, wie sie insbesondere von den Studenten und dem Deutschen Studentenwerk angesichts der laufenden Preissteigerung gefordert wird. Diese Frage soll, wie das Bundeswissenschaftsministerium erklärte, im Herbst geprüft werden, wie das in dem Gesetz vom August 1971 auch vorgesehen ist. Die Bundesregierung werde die Ergebnisse dann „bildungspolitisch im Rahmen ihrer finanzpolitischen Möglichkeiten und in Abwägung auch anderer politischer Ansprüche beurteilen". Jedoch habe die Regierung diese Überprüfung nicht abwarten wollen, um erst dann Bestimmungen zu ändern, die zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung oder zu ungerechtfertigten Härten für alle Schüler und Studenten führten.

Wenige Tage vor dem Kabinettsbeschluß über die Gesetzesänderung war im Bundesrat ein baden-württembergischer Antrag zur Einbeziehung der Berufsfachschüler ohne Realschulabschluß in das Ausbildungsförderungsgesetz eingebracht worden. Nach diesem Antrag sollen die Berufsfachschüler der Klasse 11 schon vom 1. August dieses Jahres an gefördert werden. Für das nächste Jahr sieht dieser Antrag außerdem die Einbeziehung der Berufsfachschüler der Klasse 10 in die Förderung vor.

Die CDU/CSU hat den Regierungsentwurf als „völlig unzureichend" bezeichnet. Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Bildung, Wissenschaft und Publizistik der Oppositionsfraktion des Bundestags, Anton Pfeifer, erklärte, die gravierenden Mängel des Gesetzes würden durch den Änderungsentwurf in keiner Weise beseitigt. Insbesondere fehlten eine Erhöhung der Förderungssätze und der Freibeträge für die Einkommen von Eltern und Ehegatten. Außerdem sei es notwendig, Schüler von Berufsfachschulen schon von der 10. Klasse an zu fördern. Pfeifer erklärte, der Gesetzentwurf zeige deutlich, daß die Regierung nicht zu konkreten Maßnahmen für die Einleitung der Bildungsreform bereit sei.

KMK will Hochschulzugang rasch regeln

Die Kultusminister der Länder wollen einen einheitlichen Vorschlag für Rechtsverordnungen der Länder über Verteilungs- und Auswahlkriterien zum Staatsvertrag über die Studienplatz-Vergabe so rasch regeln, daß sie noch zum Wintersemester 1973/74 praktiziert werden können. Das wurde von der Kultusministerkonferenz nach deren letzter Plenarsitzung am 16. März in Hannover erklärt. Dabei ist der Gang der Beratungen kompliziert: Die Kultusminister können den einheitlichen Entwurf für die Rechtsverordnungen nur vorbereiten. Vorgelegt – und damit für die Länder verbindlich – wird er nach Aussagen der KMK erst, wenn ihn der im Staatsvertrag vorgesehene Verwaltungsausschuß vorlegt. Im Verwaltungsausschuß – dem wiederum Vertreter der Kultusministerien bzw. Wissenschaftsministerien der Länder angehören – wird aber mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Hier können also, im Gegensatz zur KMK, einzelne Länder überstimmt werden. Das ist insofern von Bedeutung, als einige Einzelheiten der Rechtsverordnungen noch umstritten sind. Der Staatsvertrag selbst wird von allen Kultusministern als keineswegs ideal, aber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über bestehende Zulassungsregelungen in Numerus-clausus-Fächern als unumgänglich betrachtet, wobei das Urteil selbst in seiner Qualität durchaus diskutiert wird.

Wie der Präsident der KMK, der Bremer Bildungssenator Moritz Thape (SPD) nach der Plenarsitzung der Kultusminister in Hannover erklärte, gibt es zum Entwurf der Rechtsverordnungen nur noch in der Frage der sogenannten Härtefälle Unklarheiten. Sie sollen am 6. April von den Amtschefs der Kultusministerien in Bonn ausgeräumt werden. Es dreht sich dabei um die Frage, wie weit bestimmten Gruppen von Studienbewerbern Sondervergünstigungen bei der Hochschulzulassung eingeräumt werden sollen.

Die Ministerpräsidenten der Länder hatten im Oktober letzten Jahres die Kultusminister aufgefordert, bestimmte Hochschulzugangsberechtigungen in den Rechtsverordnungen besonders zu berücksichtigen, nämlich Reifeprüfungen, die nach Abschluß einer Berufsausbildung auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg erworben wurden, Abschlüsse an neugestalteten gymnasialen Oberstufen („wenn die Vergleichbarkeit von Durchschnittsnoten infolge besonderer Anforderungen nicht gewährleistet ist"), Abschlüsse an deutsch-französischen Gymnasien und schließlich Reifeprüfungen, zu deren Erwerb 13 volle Zeitschuljahre vorgeschrieben waren. Der letzte Punkt trifft vor allem auf Hamburger Abiturienten zu, die die Kurzschuljahre nicht mitgemacht hatten und deshalb „später" zum Studium kommen als die Abiturienten anderer Länder.

Diesen Gruppen sollen Sondervergünstigungen in Form eines Bonus auf die Abiturdurchschnittsnote gewährt werden. Dabei muß, wie Senator Thape erklärte, der Bonus – mindestens 0,1 und höchstens 0,5 Punkte – so bemessen werden, daß der Kreis der Bevorzugten nicht über Gebühr zu Lasten der anderen Abiturienten begünstigt werde. Anhand von noch zu erstellendem Zahlenmaterial würden die Länder die Grundlage für eine Meinungsbildung des Verwaltungsausschusses schaffen, der dann mit qualifizierter Mehrheit über den Verordnungsentwurf zu befinden haben wird. Allerdings muß, ehe der Ausschuß sich konstituieren kann, der Staatsvertrag erst von allen Ländern ratifiziert sein. Ein Zeitpunkt dafür ist gegenwärtig noch gar nicht abzusehen.

Zum Stand der Rechtschreibregelung wies KMK-Präsident Thape daraufhin, daß der Zeitpunkt für eine verbindliche Beschlußfassung über die im Jahre 1958 vom Arbeitskreis für Rechtschreibregelung vorgelegten Empfehlungen günstig erscheine. Jedoch sei nach wie vor ein gemeinsames Vorgehen der deutschsprachigen Länder notwendig.

Auf der KMK-Konferenz, deren meiste Tagesordnungspunkte wegen der Debatte über die Rechtsverordnungen zum Staatsvertrag vertagt wurden, wurde der bisherige Vorsitzende des Schulausschusses der KMK, der Hamburger Senatsdirektor Dr. Hans Reimers, der in den Ruhestand tritt, verabschiedet. Reimers war seit 1955/56 Vorsitzender dieses und des Auslandsschulausschusses der KMK. Neuer Vorsitzender des Schulausschusses wurde mit Wirkung vom 1. Mai Oberschulrat Dr. Ludwig Denne vom saarländischen Kultusministerium. Reimers wird den Auslandsschulausschuß vorerst noch weiterhin leiten.



18-24 Wochen Babies — ein Auschwitzbild aus Kanada

Laßt uns leben, um des Gebotes Gottes willen:

„Du sollst nicht töten,
um des Lebensrechtes willen,
das wir durch das Gezeugtsein erworben haben,
um der Gesundheit unserer Mütter willen,
um der Demokratie willen, damit sie glaubwürdig bleibt."

Laßt uns am Leben!! Die Mehrheit will nicht . . .

J. Müller, Villingen/Schwarzwald, Weidenweg 4

Neue Federbetten

wirken wahrhaft Wunder

Etwas Besonderes für die Aussteuer

Daunen-Oberbetten, auch als Flachbett (Karo-Stepp) erhältl., Füllung graue. leicht fedrige Daunen. 130/200 cm DM **88,–**

Karo-Stepp-Flachbetten, Inlett aus feinstem Makogarn hergestellt. in 9 Farben lieferbar, Füllung 3 Pfund weiße fedrige Daunen, 130 200 cm groß DM **145,–**

Daunen-Einzugdecken zum Einziehen in Ihre Bettbezüge, naturfarbig, 130/200 cm groß DM 128.–, DM **98,–**

Feder-Kopfkissen in allen Inlettfarben, 80 80 cm. je nach Federfüllung von DM 49.– bis DM **16,–**

Bunt-Bettwäsche, pflegeleicht, in den neuesten Ausmusterungen und Farben, auch für Französische Betten, **1 Garnitur** (1 Bettbezug 135 200 und 1 Kissenbezug 80/80) DM **48,–**
– Besichtigen Sie meine Spezialfenster –

BETTENSCHUR

Das große Bettenhaus

Betten-Schür

REGENSBURG - LUDWIGSTRASSE 2–4

Die **CARITAS** bittet um Ihre Unterstützung

Kto.-Nr. 31816 - 859 Postscheckamt Nürnberg

Ein modernes Tischlein-deck-dich

Bei coop finden Sie alles, was Sie für Ihren Haushalt brauchen. In reicher Auswahl. Qualität zu vernünftigen Preisen.
Da gibt es Anregungen in Hülle und Fülle. Für jeden Geschmack. Herzhafte Hausmannskost und Spezialitäten aus aller Herren Ländern. Küchentips regalweise. Und alles gepflegt und übersichtlich angeboten. Ein modernes Tischlein-deck-dich für die moderne Hausfrau.

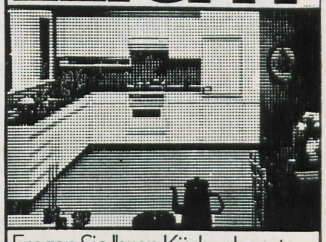
Besser leben mit coop

Lesen Sie die Uni-Zeitung

Für Frauen die das Beste suchen:

LEICHT

Anbauküchen von LEICHT



Fragen Sie Ihren Küchenberater:

Neu: Nun auch komplette Küchen in unseren Ausstellungsräumen.

Wir haben uns spezialisiert und **FÜR SIE alles in einem Haus**

Ausstellung – Beratung – Planung
Alle Siemens-Elektro-Einbaugeräte!
Verkauf – Küchenaufstellung –
Elektromontage und techn. Kundendienst

Peter Mendl
Am Alten Kornmarkt 3, Tel. 52814
Siemens-Vertragswerkstätten

strom
Gas
WASSER

- Problemlos
- Modern
- Wirtschaftlich

Wir schaffen leistungsfähige Versorgungsanlagen, um unsere Kunden so sicher, so zweckmäßig und so preiswert wie möglich zu beliefern.

STADTWERKE REGENSBURG SWR

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL

Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch
BARTH LICHTSTUDIO
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel.54231

FACHVERBAND SCHORNSTEINBAUER BAYERN
Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45


nach dieser Situation
Telefon: 51181 54415

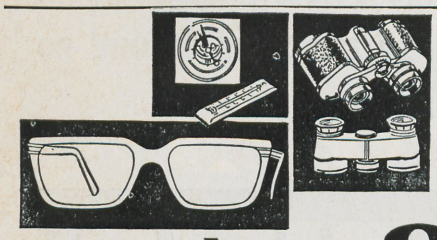
Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig
AUTOVERLEIH

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel



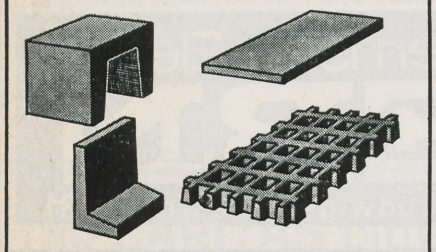
Alles
aus Ihrem
Fachgeschäft
für
moderne Optik

Kontaktlinsen und Hörgeräte
J. KAPS Nachf.
Regensburg, Maximilianstraße

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU





LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

INSERIEREN IST IMMER GEWINN

Kammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

SCHREINER
PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT
Schwarze-Bären-Straße
Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

D 15 Az 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG



5 1973 MAI

KLAUS VON DOHNANYI
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Rede auf dem Hochschulpolitischen Kongreß der SPD in Regensburg am 12. Mai 1973

Die Hochschulpolitik des Bundes

PROF. DR. MED. ET PHIL. HEINRICH SCHIPPERGES
Die düstere Prophezeiung von dem Touristen aus Neuseeland

DIE GELBEN BLÄTTER
DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
Regensburg

Bessere Ausbildung zum Arzt — aber wie?
Befristetes Leben?

Mitteilungen der Universität Regensburg

Hochschulnachrichten

Univ.-Bibliothek Regensburg
13. 9. 73

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

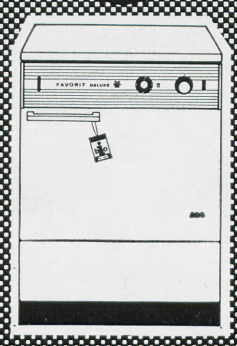
Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Geschirrspüler AEG-FAVORIT DELUXE electronic verwöhnt Sie mit großem Spülkomfort

Reinigt besonders dekor- und glasschonend.
Geräuscharm durch SILENCE-Effekt.
Modelle für An-, Unterbau und Hochbau.
Ideal für die Einbauküche.



AEG

OTTO SCHOPPE

Regensburg

Tändlergasse und Wahlenstraße — Telefon 5 72 10

---

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG · KASSIANSPLATZ 6

Zur 100 PS-Premiere des VW K 70 baut VW ein Modell, wie es nicht jeder fährt: Den VW K 70 LS. Mit Metallic-Lackierung. Mit schwarzer Heckblende. Mit beheizbarer Heckscheibe. Und auf Wunsch gegen Mehrpreis auch mit Sportfelgen. Noch können Sie dieses Auto haben. Aber die Stückzahl ist begrenzt. Ⓥ

FRANZ HARTL

Volkswagen-Großhändler

Regensburg, Friedenstr. 24

Telefon 7 50 81

Volksbank Regensburg

e. G. m. b. H. **Telefon 5 60 12**

Hauptstelle Regensburg, Pfauengasse 1

Zweigstellen: Regensburg: Von-Reiner-Straße 18
Prüfeninger Straße 35
Illerstraße 29
Karthauser Straße 1
Kelheim: Donaustraße 21

Wir führen Scheck-, Gehalts- und Sparkonten und erledigen für Sie alle Bank- und Geldgeschäfte.
Für Sammler- und Geschenkzwecke haben wir eine reiche Auswahl an Gold- und Silbermünzen stets vorrätig.
Unsere Volksbanksparbriefe gewährleisten z. Z. ohne Kursrisiko eine 7%ige Verzinsung.

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG – HEFT 5 – MAI 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

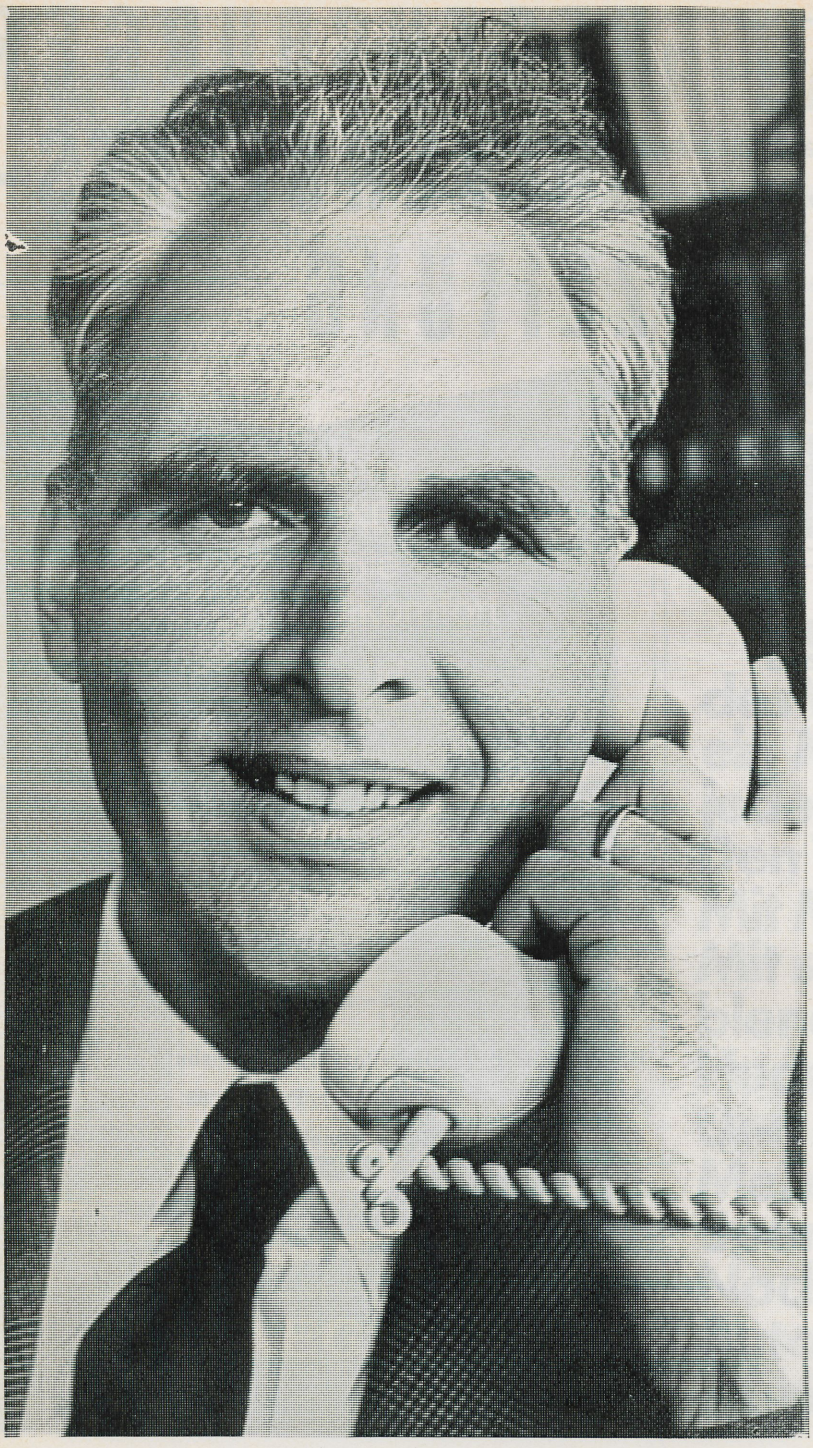
EINZELPREIS: 2,– DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,– DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Fr. Ant. Niedermayr
Regensburg, Schwabenstraße 36



PROFESSOR HENRICH NEUER REKTOR

Mit 25 Stimmen Mehrheit wählte am Mittwoch, 20. Juni, der Große Senat den 43jährigen Rechtswissenschaftler Professor Dr. Dieter Henrich zum neuen Rektor der Universität Regensburg. Henrich löst damit den bisherigen Rektor Professor Dr. Gustav Obermair nach dessen zweijähriger Amtszeit ab.

Der neue Rektor hat sich – nach seinen eigenen Worten – zwei Aufgaben gestellt: Die politische Diskussion innerhalb der Universität in eine Sachdiskussion zurückzuführen und das Bild der Universität im Bewußtsein der Bevölkerung zurechzurücken. Er hoffe einerseits, so Professor Henrich, sich mit allen Gruppen verständigen zu können und andererseits, daß „bei aller Ablehnung" viele an seine Vermittlerrolle glauben, denn er wünsche, Kooperationen innerhalb der Universität leichter zu ermöglichen.

Außerdem will der neue Rektor „in den letzten Jahren ins Stocken geratene Reformen in Angriff zu nehmen". Es gehe um eine „Verbesserung der Prüfungs- und Studienordnung" und besonders wichtig sei, daß die Universität dazu Vorschläge mache, „weil das bevorstehende Hochschulgesetz dem Staat erhebliche Einwirkungen gestattet." Nur wenn sich die Universität in die Diskussion einschalte, sieht Henrich ihre Autonomie gewahrt, da sich dann zeige, daß „die Universität ihre Aufgaben bewältigt."

Zur Zusammenarbeit mit seinem Vorgänger sagte Professor Henrich, er sei sicher, daß es zu einem loyalen Verhältnis komme. Professor Dr. Gustav Obermair will sich wieder mehr seiner wissenschaftlichen Arbeit und seiner Familie widmen.

KLAUS VON DOHNANYI
BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT

DIE HOCHSCHULPOLITIK DES BUNDES

Drei Jahre lang haben wir in harter politischer Auseinandersetzung mit der Opposition um die Zielpunkte der Bildungsreform gerungen, die von der ersten Regierung Brandt/Scheel im Bildungsbericht 1970 gesteckt worden waren. Auf diesem Hintergrund müssen wir die Hochschulpolitik des Bundes sehen, ebenso wie die im Forschungsbericht IV (1972) umrissenen forschungspolitischen Ziele Maßstab unserer Hochschulpolitik sein müssen; denn Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und Forschungspolitik zugleich.

Ehe ich auf die Hochschulpolitik des Bundes im einzelnen eingehe, möchte ich daher in Umrissen diesen bildungspolitischen und den forschungspolitischen Hintergrund beschreiben. Es ist meine feste Überzeugung, daß wir in unserer hochschulpolitischen Arbeit nur weiterkommen, wenn wir zuvor die allgemeinen Grundsätze der Bildungs- und der Forschungspolitik präzisiert und uns entweder geeinigt oder den Dissens formuliert haben. Denn in der täglichen hochschulpolitischen Arbeit müssen wir immer wieder auf ein Koordinatensystem der Gesamtkonzeption zurückkommen können; wir müssen einen Kompaß für unsere Detailentscheidungen haben.

Die Bundesregierung betrachtet die inhaltliche und strukturelle Reform unseres Bildungswesens als eine vordringliche gesellschaftspolitische Aufgabe; sie ist allerdings – was oft verkannt wird – für die allgemeine Entwicklung des Bildungswesens nur im Rahmen des Art. 91 b GG, nämlich der gemeinsamen Planung mit den Ländern zuständig. Der Bund kann weder unmittelbar Lehrer ausbilden noch Vorschulen gründen, weder allein über Hochschulstandorte entscheiden noch die Ausstattung der Berufsschulen bestimmen. Ich bin zwar persönlich der Meinung, daß wir in nicht zu weiter Ferne die verfassungsmäßigen Grenzen im Bildungsbereich neu ziehen müssen, stehe aber auf dem Standpunkt, daß der Bund – wie in der Regierungserklärung gesagt – zunächst seine bestehenden Kompetenzen voll ausschöpfen sollte.

Bei der strukturellen und inhaltlichen Reform unseres Bildungswesens geht es, so scheint mir, um Zusammenhänge, die sehr viel einfacher verständlich gemacht werden können, als das häufig leider geschieht. Zunächst zur Struktur. Wie immer man die Dinge dreht und wendet: Es bleibt unbestreitbar, daß das Bildungswesen in der Bundesrepublik immer noch die ohnehin Bevorzugten bevorzugt, ja daß es dazu neigt, bestehende Schichten zu reproduzieren, anstatt, wie dies in einer demokratischen Gesellschaft der Fall sein sollte, jeder Generation ihre vom Geldbeutel des Vaters und vom Bildungsgrad der Eltern unabhängige eigene Chance zu geben. „Gerechtigkeit verlangt", so forderten wir bereits 1964 in den „Bildungspolitischen Leitsätzen der SPD", „allen Menschen die ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Bildungschance zu eröffnen."

Aber Bildungspolitik ist mehr als ein Instrument zur Egalisierung der Startlöcher für einen erbarmungslosen Lebenswettlauf. Bildungspolitik ist – oder sollte sein – auch ein Hebel zum Aufbrechen menschlicher Abhängigkeiten, ein Instrument zur Emanzipation. Und doch scheint mir unbestreitbar zu sein, daß das Bildungswesen in der Industriegesellschaft bisher kaum Wege gefunden hat, um einen akzeptablen Kompromiß zu finden zwischen der Notwendigkeit einerseits, auszubilden und Wissen zu vermitteln, und andererseits, der persönlichen Entfaltung und Selbstverwirklichung des Menschen zu dienen. Bildungsinhalte und die pädagogische Konzeption, mit der sie zumeist vermittelt werden, haben vielmehr in erster Linie das Ziel der Anpassung und nicht das der Emanzipation im Auge. Dies gilt für das ganze Bildungswesen. Die Konkurrenz um Numerus-clausus-Studienplätze beginnt gerade in diesen Monaten mit jener so oft sinnlos gemessenen sogenannten Schulleistung eine beunruhigende und weder sozial noch pädagogisch gerechtfertigte Verschärfung des Lernwettbewerbs bis in die Schulklassen der mittleren Jahrgänge hinein zu treiben. Natürlich ist in der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten Leistung zu verlangen, und diese Leistung muß dann sogar zum Kriterium der Auswahl im Bildungsbereich und der Verteilung der Berufschancen in der Industriegesellschaft gemacht werden; andererseits aber müssen wir die Fortentwicklung unserer Gesellschaft so gestalten, daß der einzelne mehr Freiheit erwirbt und nicht in immer mehr Zwänge gerät.

Die Diskussion um diesen Konflikt wird in der Bundesrepublik noch immer weitgehend schablonenhaft und mit Klischees oder Schlagworten geführt. Aber es ist schon ein Fortschritt, daß sie geführt wird. Wir beginnen zaghaft, ein neues Bewußtsein zu entwickeln.

Bei allem, was man an den hessischen Rahmenrichtlinien für das Unterrichtsfach Deutsch in der Sekundarstufe II im einzelnen hätte vielleicht technisch besser, politisch schmiegsamer und in der Sprache verständlicher machen können: Es besteht doch kein Zweifel, daß der pädagogische Vorstoß dieser Rahmenrichtlinien in die richtige Richtung geht. Und den Kritikern muß man wohl auch dies sagen: In jeder Veränderung stecken immer auch Gefahren, liegt auch die Möglichkeit des Mißbrauchs. Aber ob eine Sache ein Fortschritt ist oder nicht, läßt sich ja nur ermessen, wenn man dagegenhält, welche Gefahren oder Risiken des Mißbrauchs auch im bestehenden System liegen. Und gerade was das Unterrichtsfach Deutsch angeht: Unsere Geschichte war ein Beweis dafür, daß Sprache ein Instrument der Emanzipation nicht war und doch hätte sein müssen.

Der Konflikt zwischen Leistung und Emanzipation ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Deswegen sollten wir immer auch andere Länder beobachten, wie man dort diesem Konflikt gesellschaftspolitisch begegnet. Was die Bildungspolitik angeht, so zeigt sich unser Bildungswesen bei einem solchen Vergleich in der Verteilung der Bildungs- und Lebenschancen alles andere als sozial gerecht. Mir scheint, daß in dieser Beziehung, d. h. in der gerechteren sozialen Verteilung von Bildungschancen, die DDR zum Beispiel heute weiter ist als die Bundesrepublik Deutschland. Allerdings wiegt dort die große Ungleichheit für Menschen verschiedener politischer Meinung und religiöser Überzeugung schwer.

Im Vergleich mit kommunistischen Staaten gewinnen wir allerdings, was die pädagogische Diskussion angeht, wohl einen Vorsprung; sicherlich nicht immer im didaktischen Feld; aber mir scheint, daß man bei uns in der Diskussion um die Bildungsinhalte der emanzipatorischen Komponente ein wesentlich größeres Gesicht gibt, als dies in den noch stärker fachspezifisch und leistungsorientierten Bildungssystemen zum Beispiel der osteuropäischen Länder und der DDR der Fall ist.

Während die Bundesregierung im strukturellen Bereich ihre Planungszuständigkeiten ins Gewicht bringen kann, hat sie im Bereich der Bildungsinhalte in erster Linie die Möglichkeit, durch Modellversuche die Entwicklung voranzutreiben. Lassen Sie mich versichern, daß wir gerade diesen Teil der Bildungsreform genauso ernst nehmen wie den strukturellen. Wir wissen allerdings, daß auch in einem reformierten Bildungswesen der Konflikt zwischen Anpassung und Emanzipation nie wirklich gelöst werden kann. Es wird immer eine unbewältigte Aufgabe und deswegen auch ein ständiger Auftrag bleiben.

Was nun die forschungspolitische Konzeption angeht, so kommt es wohl für den Staat darauf an, die materiellen und personellen Chancen für eine Erweiterung menschlicher Erkenntnis auf allen Gebieten zu schaffen und die Vielfalt der Wege und Inhalte politisch und materiell offenzuhalten. Hierin stecken oft verkannte organisatorische Probleme. Die Wege müssen zum Beispiel offen sein auch für junge Wissenschaftler, die nicht durch hierarchische Strukturen gehindert werden dürfen, neue Denk- und Arbeitsansätze zu finden und zum Erfolg zu führen. Forschungsfreiheit war im übrigen immer nur relativ: Bei der Verteilung der Ressourcen durch die Mächtigen, Päpste oder Parlamente, Ordinarien oder demokratischen Kollegialorgane: die Ressourcen waren ja immer begrenzt. Und ihre Zuteilung hat die Forschungsfreiheit immer auch insofern eingeengt, als diejenigen, die die Mittel nicht bekamen oder bekommen, in ihren Forschungsmöglichkeiten beschränkt werden. Insofern stehen Gremienentscheidungen nicht im Widerspruch zur Freiheit der Forschung. Wir müssen allerdings dafür Sorge tragen, daß in Zeiten tiefgreifender geistiger Auseinandersetzungen der Schlüssel zu den Bibliotheken und Labors nicht in die Hände einer politisch einseitig orientierten Gruppe fällt.

Da es nun in der Wissenschaft keinen gültigen, allgemeinen, verbindlichen Maßstab für eine sinnvolle Verteilung der Mittel geben kann, verfolgt die Bundesregierung ein vielschichtiges organisatorisches Konzept, das ich gelegentlich mit vier Merkmalen beschrieben habe: Defizitstrategie; Chancenstrategie; Vielfalt der Zugangschancen zu den Ressourcen durch Dezentralisation; und Mitbestimmung. Was das heißt, kann nur unvollkommen in wenigen Worten beschrieben werden.

Defizitstrategie heißt Konzentration auf Bereiche, bei denen es uns offenkundig an Wissen fehlt, um wichtige gesellschaftliche Probleme zu bewältigen. Ich nenne beispielhaft nur den Bereich des Wohnungsbaues oder der Stadtforschung, wo wir im Bau von Mietkasernen die Entsolidarisierung der Gesellschaft gründlich betoniert haben. Chancenstrategie heißt eine Konzentration der Mittel auf Bereiche, in denen die bestehende Forschungsstruktur wesentliche wissenschaftliche Fortschritte geleistet hat und die Aussicht besteht, daß durch verstärkte Förderung hier in Zukunft wichtige Erkenntnisse erreicht werden können. Ich nenne als ein Beispiel die Fusionsforschung der Plasmaphysik in der Bundesrepublik. Prinzip der Dezentralisation heißt, daß wir – angesichts der Unvorhersehbarkeit jener „gesellschaftlichen Relevanz" einzelner Forschungsvorhaben in den zahlreichen Feldern der Wissenschaft – in der Vielfalt der Hochschulen, aber auch der Stiftungen, der wissenschaftlichen Gesellschaften ein Mittel sehen, der Produktivität des Außenseiters immer wieder eine neue Chance zu geben. Mitbestimmung in der Forschung schließlich heißt einmal, daß alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten nicht nur informiert sind über Ziele und wichtige Entscheidungen, sondern daß sie auch im Rahmen des organisatorisch und ökonomisch Möglichen frei bleiben in der Wahl von Methoden und Inhalten. Daß Mitbestimmung in der Forschung damit zum anderen auch ein Instrument der Information, der Verbesserung in der Wahl von Schwerpunkten und der Kontrolle sein kann, ist klar. Allerdings stehe ich nicht an, die Perversionen zu verurteilen, die dort entstehen, wo kleine Gruppen versuchen, die Mitbestimmung zu einer Fremdbestimmung durch Gruppenterror umzufunktionieren.

Die Bundesregierung bereitet eine Neufassung des Entwurfs für ein Hochschulrahmengesetz auf der Zuständigkeit des Art. 75 1 a GG vor. Die neue Bundesregierung nahm dieses Vorhaben in die Regierungserklärung auf, wobei damals nicht sicher war, ob wir nicht auf Grund anderer Entwicklungen schließlich doch gezwungen sein würden, die Inhalte des Hochschulrahmenrechts durch Teilgesetze zu regeln.

Man wird vielleicht fragen, warum eine Neufassung notwendig war, nachdem der Entwurf doch von einer sozialliberalen Fraktionsmehrheit im 6. Deutschen Bundestag durchgearbeitet und nach 1½-jähriger Beratung schließlich im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft mit Mehrheit verabschiedet werden konnte.

Seit dem Beschluß des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 15. Juni im Jahre 1972 sind jedoch wichtige Ereignisse zu verzeichnen, die wir verarbeiten müssen. Da ist einmal das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Numerus clausus, und wer wollte bestreiten, daß das Hochschulrahmenrecht den Versuch machen muß, eine bessere Regelung für die Verteilung begrenzter Studienplätze zu finden als der Staatsvertrag! Da ist als ein weiteres Beispiel der Bericht, den eine unabhängige Kommission am 15. Juli 1972 hinsichtlich der Freien Universität übergeben hat; da sind ferner neue Hochschulgesetze oder Entwürfe einiger Länder und Ansätze, die nicht verwirklicht werden konnten wie zum Beispiel der bayerische SPD-Entwurf, die wir mit berücksichtigen werden. Schließlich müssen wir sehen, daß seit dem Regierungsentwurf der ersten Regierung Brandt/Scheel im Sommer 1970 drei Jahre intensiver hochschulpolitischer Diskussion und der Reform-Erfahrung vergangen sind, die wir verarbeiten müssen.

Der neue Entwurf wird den im 6. Deutschen Bundestag beratenen Entwurf soweit wie irgend möglich aufrechterhalten, aber auch neue Akzente haben. Diese neuen Akzente werden zu neuen Formulierungen und auch zu gewissen Umstellungen Anlaß geben.

Nach langer Diskussion in den sechziger Jahren hatte sich von allen Parteien zuerst, wenn ich die Historie richtig sehe,

die sozialdemokratische Partei zu einem Konzept der Zusammenfassung von Fachhochschulen und klassischen Universitäten zu integrierten Gesamthochschulen bekannt. Die erste Regierung Brandt/Scheel hat mit dem Entwurf von 1970 versucht, dies im Gesetz zu verankern. Das Konzept beruht auf der bildungspolitischen Grundüberzeugung, daß Durchlässigkeit und allgemeiner Zugang zu Forschungseinrichtungen durch Integration der Studiengänge und organisatorische Zusammenfassung der Hochschulen verschiedener Rechtsstellung erfolgen sollte. Dies muß dann konsequent seinen Ausdruck auch in der Personalstruktur haben.

An dieser unserer Konzeption hat sich nichts geändert. Wir haben im April 1969 in unseren Vorschlägen zur „Reform der Hochschulen" als Ziel der Neuordnung genannt: „Ziel ... ist die Schaffung von differenzierten und integrierten gestuften Gesamthochschulen". Daran halten wir auch im neuen Entwurf fest. Zwar haben wir in den vergangenen Jahren die Probleme der integrierten Gesamthochschule und den langen Weg, den wir zur Bewältigung dieser Probleme gehen müssen, deutlicher erkannt als dies vorher der Fall war: Zum Beispiel bei der Studienreform, die der Schlüssel zur Gesamthochschule ist, sind wir kaum vorangekommen. Wir müssen uns offen diesen Erfahrungen stellen. Aber auch den schwierigen Fragen der Laufbahnreform des öffentlichen Dienstes.

Was die Durchlässigkeit und Gleichberechtigung im Gesamthochschulsystem angeht, so wird es angesichts knapper Ressourcen im bildungs- und forschungspolitischen Bereich allerdings sicherlich nicht möglich sein, allen, ungeachtet ihrer Entwicklung und Bewährung, bildungs- und forschungspolitische Einrichtungen der integrierten Gesamthochschule im gleichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Wir haben nie aus den Augen verloren, daß die arbeitsteilige Industriegesellschaft unterschiedliche Qualifikationen verlangt, und wir hatten nie die Illusion, die man uns gelegentlich unterschoben hat, – um dies einmal sehr extrem zu formulieren – auf der Grundlage familienunabhängiger, kostendeckender Ausbildungsförderung allen Studenten ein hinsichtlich der Studienzeitlänge nur von ihrer eigenen Entscheidung abhängiges Studium zu ermöglichen. Im Konflikt zwischen Einpassung, Anpassung und Emanzipation wollten und wollen wir zwar allen Qualifizierten den Zugang zu einem wissenschaftlich orientierten Studium ermöglichen. Angesichts knapper Ressourcen in dieser Gesellschaft müssen wir aber denjenigen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen, auch mit Vorrang den Weg für ein längeres Studium mit zusätzlichen Qualifikationen ermöglichen. An dieser Tatsache und an den damit verbundenen Prüfungen und Entscheidungen können wir uns nicht und dürfen wir uns auch nicht vorbeidrücken. Gerade das Konzept der Gesamthochschule zwingt uns hier zur klaren Stellungnahme.

Die Erfahrung mit der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschule und Universität, die nur unzulänglich Erfahrungen mit der Gesamthochschule vorwegnimmt, zeigt, daß das Qualifikationsventil an dieser Stelle in der Gesamthochschule zukünftig wirksamer gehandhabt werden muß. Das aber ist die notwendige Folge einer breiteren Verteilung von Chancen bei begrenzten Ressourcen. Sie muß uns zu einer sozial gerechteren und gesellschaftlich sinnvolleren Auswahl anspornen. Aber der Zwang zur Auswahl ist unvermeidlich. Er bringt uns jedoch nicht ab von der Grundposition der integrierten Gesamthochschule. Sie wird also auch im Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz der zweiten Regierung Brandt wieder verankert sein.

In den vergangenen Jahren hat sich ohne Zweifel herausgestellt, daß die Studienreform sehr viel langsamer vorankommt, als notwendig wäre und als viele von uns wohl auch gehofft hatten. Es gibt sicherlich vielerlei Gründe dafür, warum die vorgesehenen Studienzeiten heute so oft erheblich überschritten werden. Lassen Sie mich nur einige Beispiele zitieren:

Die mittlere faktische Studiendauer im Fach Physik betrug 1970 im Bundesdurchschnitt etwa 13 Semester (Mindeststudienzeit: 8 Semester); in Baden-Württemberg mittlere Studienzeit im Fach Architektur 1970/71: 12,8 Semester; Wirtschaftswissenschaften in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg im Jahre 1971: etwa 10 Semester; Juristen in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin: zwischen 9 und 10 Semester (jeweils ohne Prüfungszeit); für den geisteswissenschaftlichen Bereich nur ein Beispiel: Im Fach Philosophie an der Universität Bonn im Sommersemester 1972 mittlere Studienzeit: 14,5 Semester. Exakte bundesweite Zahlen werden erst in absehbarer Zeit auf Grund des Hochschulstatistikgesetzes vorliegen können.

In einer vom BMBW finanzierten Studie an der Universität des Saarlandes „Orientierungsprobleme und Erfolgsbeeinträchtigung bei Studierenden" wurden unter anderem als Gründe für überlanges Studium angegeben:

- unzureichende Beratung in der Schule über Studienbedingungen
- fehlende Information über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums
- mangelhafte Kenntnisse über Prüfungsbedingungen
- fehlerhafte Einschätzung des Leistungsstandes und Prüfungsangst (über die Hälfte der Langzeitstudierenden hatte alle formalen Voraussetzungen für die Prüfung bereits erbracht)
- schlechter Kontakt zwischen Hochschullehrern und Studenten (mangelnde Beratung durch Professoren oder Dozenten) und unzureichende Zahl von Planstellen
- Verpflichtungen außerhalb des Studiums.

Hier also müssen wir ansetzen: übersichtliche, klar gegliederte, in einer bestimmten Zeit von Durchschnittsstudenten zu bewältigende Studiengänge, entsprechende Beratung und erträgliche Studienbedingungen durch einen Ausbau und eine Personalausstattung mit Kapazitätseffekt – das sind die Maßnahmen, die es zu bewirken gilt.

In der Frage der Studienzeitverkürzung spielen also die Studiengänge die zentrale Rolle. Die Probleme unserer Hochschulen – wer Bürgerversammlungen macht, kann das ermessen – haben in der breiten Bevölkerung unsere Studenten mehr und mehr in Verruf gebracht. Ich möchte deswegen hier mit aller Deutlichkeit feststellen: Es ist heute nicht so angenehm, Student zu sein, daß man davon ausgehen könnte, überlange Studienzeiten seien in erster Linie das Ergebnis mangelnden studentischen Fleißes. Ich bestreite nicht, daß es auch das gibt. Aber die wirkliche Ursache ist die mangelhafte Organisation der Hochschule und der Studiengänge. Der noch immer unzureichende Ausbau, die ungleiche Personalausstattung mit häufig sehr ungleicher Lehrverpflichtung, die hieraus resultierende Überbelegung der Studienplätze und die vollgepfropften, unübersichtlichen Studiengänge sind heute sicherlich die entscheidende Ursache für die überlangen Studienzeiten.

Im Entwurf zum Hochschulrahmengesetz der vergangenen Legislaturperiode hatte die Organisation eine wichtige, die Studienreform aber keine zentrale Rolle gespielt. Ich glaube, daß wir hier die Gewichte merkbar verschieben müssen und werden. Die Bundesländer haben in den vergangenen Monaten über eine Vereinbarung zur Studienreform beraten. Wenn man aber den Staatsvertrag zum Numerus clausus einmal inhaltlich betrachtet, dann scheint mir dies eine deutliche Warnung vor einem weiteren Staatsvertrag notwendig zu machen. Ein solches Verfahren wie der Staatsvertrag zwingt durch Einstimmigkeit zum kleinsten Nenner. Ich glaube daher auch nicht, daß die Länder den Gedanken eines Studienreform-Staatsvertrages heute noch ernsthaft verfolgen.

Das Bundesgesetz sollte deswegen nach meiner Auffassung versuchen, den entscheidenden Anstoß zu geben. Dabei kommt es entscheidend darauf an, in der Diskussion um Henne und Ei – also erst Studieninhalte oder erst Studienzeitlänge – endlich eine Entscheidung zu treffen. Ich habe nie ein Hehl aus meiner Auffassung gemacht, daß die Wahl der Regelstudienzeiten für ein wichtiges Fach immer relativ künstlich ist. Man kann ein juristisches Studium genauso gut auf drei Jahre festlegen, wie dies zum Beispiel die Amerika-

ner machen – allerdings, ich gebe zu, im Studienjahr –, oder auch auf vier Jahre, wie dies wohl im internationalen Vergleich den Regelfall darstellt. Aber 5½ Jahre Studien- einschließlich Prüfungszeit, wie wir dies heute in etwa in der Bundesrepublik haben, ist sicherlich zu lange. Eine sinnvolle Diskussion über die notwendigen Inhalte eines Studienganges wird nach meiner Meinung überhaupt erst in Gang kommen, wenn man die Studienlänge für die einzelnen Fächer festlegt, Folgen an die Einhaltung der Regelstudienzeiten knüpft und dann den Verantwortlichen – und das sind in erster Linie die Hochschulen – einen realistischen Zeitraum zur Verfügung stellt, um zunächst eine Entrümpelung der Studiengänge und später deren Reform zu ermöglichen. Dabei müssen die Studienzeiten insgesamt kürzer werden; nicht alle, wohl gemerkt, aber im Durchschnitt. Und dabei muß zugleich für den Ausbau der Fortbildung und des Kontaktstudiums Sorge getragen werden, weil es eben nicht sinnvoll ist, alle Lernzeit eines Lebens auf einmal zu verbrauchen.

Wir reden heute alle immer wieder darüber, daß wir es mit einer Welt des permanenten Lernens, der „recurrent education" zu tun haben, und ich meine deswegen, daß das Hochschulrahmengesetz die Aufgabe der Hochschule für die Fortbildung und das Kontaktstudium deutlicher umschreiben muß, als dies im vergangenen Entwurf geschah. So wird dann auch im Gesetz deutlich, daß ein wissenschaftsorientiertes, aber kürzeres Studium in keiner Weise eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen bedeuten muß.

Daß die Studienreform eine permanente Aufgabe bleibt, daran kann kein Zweifel bestehen. Nur sollte man bitte nicht mit der Entrümpelung der Studiengänge, die dem Studenten eine Bewältigung sinnvoller Studieninhalte in einer zumutbaren Zeit ermöglicht, warten, bis das große Konzept einer Reform, zum Beispiel im Sinne einer einphasigen Juristenausbildung, gefunden wurde – und dabei bezweifele ich ohnehin, daß für alle Hochschulen ein im Detail gemeinsames Konzept gefunden werden kann und soll.

Denn die Hochschulen dürfen bei dieser Studienreform nicht an das Gängelband genommen werden. Es gilt, zwischen Staat und Hochschule, nachdem die Studienlänge festgelegt ist, eine Einigung über die Essentialia der Studiengänge herzustellen und dann eine Frist für solche Studienordnungen und Studiengänge zu setzen, die wirklich innerhalb der Regelstudienzeit bewältigt werden. Aber inhaltlich sollten die Hochschulen genug Spielraum haben, um auch in ihrer unterschiedlichen Auffassung in einzelnen Studiengängen verschiedene Akzente entwickeln zu können. Worauf es ankommt ist, daß jede kreative Erneuerung im Rahmen zeitlicher und kostenmäßiger Planung erfolgt. Selbstverständlich müssen für grundsätzlich neue Reformmodelle zusätzliche Kosten und Zeiten veranschlagt und nach entsprechender Vereinbarung auch kostenmäßig abgedeckt werden. Der Bund stellt hier Mittel zur Verfügung, und zwar für Studienreformmodelle in wachsendem Umfange.

Daß gerade unsere Gesamthochschulkonzeption nicht ohne Prüfung auskommen kann, habe ich bereits unterstrichen. Prüfungsordnungen aber sollten die Möglichkeit ständiger Selbstkontrolle enthalten; Studienabschnitte, wenn irgend möglich, im Wege des Credit-Systems zu bewältigen sein; Zwischenprüfungen müssen in sich geschlossene Studienabschnitte umfassen; und Abschlußprüfungen schließlich sollten die objektive Beurteilung sicherstellen und garantieren, daß nicht etwa besonders kritische Studenten wegen ihrer Meinungsverschiedenheiten mit den Hochschullehrern benachteiligt werden können.

Das Gesamthochschulkonzept berührt auch Fragen der Forschung. Es wird daher darauf ankommen, nicht nur, wie dies schon im Rahmengesetzentwurf der vorangegangenen Regierung geschehen, die Kontrolle über die Forschungsmittel durch Kollegialentscheidungen sicherzustellen und dabei auch die Drittmittelkontrolle zu garantieren. Vielmehr sollte, so scheint mir, der ganze Forschungsteil unserer Hochschulpolitik im Rahmengesetz deutlicher umrissen werden. Ich will ganz offen zugeben, daß wir in der vergangenen Legislaturperiode auf Grund der großen Belastungen im Bildungsbereich und der stark belastenden Schritte in der Reorganisation unseres Forschungssystems (Beratungswesen, öffentliche Anhörungen vor Entscheidungen über Großprojekte, Mitwirkung und Mitbestimmung in den Forschungszentren, aufgabenorientierter Forschungsbericht IV) der Frage „Forschung an den Hochschulen" in der Gesetzgebung keine ausreichende Aufmerksamkeit widmen konnten.

Zwar haben wir in diesen Jahren durch den Ausbau der Hochschulen auch die Forschung materiell gestützt und außerdem z. B. den allgemeinen Zuschuß des Bundes an die DFG von 122,2 Millionen DM 1969 auf 166,4 Millionen im Haushaltsentwurf 1973 und die Mittel für die Sonderforschungsbereiche im gleichen Zeitraum von 11,3 Millionen DM auf 128,9 Millionen DM gesteigert. Dies war ein Beitrag für die Hochschulforschung. Aber, wir standen vor der Notwendigkeit der Priorität in unseren eigenen Aufgaben, und wir wollten auch die Arbeiten des Wissenschaftsrates zur Forschungskonzeption an den Hochschulen abwarten. Ich möchte aber hier unterstreichen, daß mir heute eine stärkere Betonung der Forschungsaufgaben der Hochschule im Hochschulrahmengesetz notwendig erscheint.

Zum Beispiel müssen wir deutlicher machen, daß die Forschung stärker als bisher zur kritischen Kontrolle der praktischen Anwendung und Anwendungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Ergebnisse beizutragen hat. Auch muß Hochschulforschung für die Öffentlichkeit transparenter und damit kontrollierbarer werden: Die Hochschulen sollen deshalb in regelmäßigen Zeitabschnitten über ihre Forschungsarbeit berichten.

Unser Konzept also bleibt die integrierte Gesamthochschule. Die Aufgaben in Lehre und Forschung habe ich in Umrissen umschrieben. Ein Komplex, der uns bei der Fassung des neuen Hochschulrahmengesetzes ebenfalls stärker beschäftigen wird als im Entwurf der vergangenen Legislaturperiode ist die Frage des Hochschulzugangs.

Der Bildungsgesamtplan sieht für den Hochschulausbau eine obere Kapazität zwischen 22 und 24 % eines Jahrgangs vor. Jedermann weiß, daß angesichts der schwankenden Jahrgangsgrößen und der durch Nutzung und Studienzeitländem im Bildungsbericht '70 grob fixierten Zielpunkt von 25 % eines Jahrgangs besteht. Lassen Sie mich daher zunächst unterstreichen, daß die Bundesregierung ihr Konzept eines Ausbaus der Hochschulen bis zu etwa einem Viertel eines Jahrgangs heute von allen Bundesländern bestätigt sieht.

Diese Zielgröße beruhte und beruht aber nicht auf einer exakten Bedarfsprognose. Aus dieser Perspektive muß ich feststellen, daß wir auf dem Sektor der Bedarfsschätzung wissenschaftlich noch keine ausreichenden Fortschritte gemacht haben und daß wir uns hier bald zuverlässigere Unterlagen beschaffen müssen, mindestens in den Bereichen, in denen ein Mangel der Versorgung zu erwarten ist. Aber abgesehen davon, daß Bildungspolitik eben nicht für die wirtschaftliche Verwertung, sondern schon eher umgekehrt: die Wirtschaftskraft für ein humanes Bildungswesen da ist, bezweifele ich, ob Bedarfsprognosen jemals eine ausreichende wissenschaftliche Genauigkeit erreichen können. Andererseits ist unbestreitbar – und ich habe das schon zu Beginn im grundsätzlichen Teil meines Referats gesagt –, daß auch Bildungsausgaben ökonomische Grenzen und Ziele haben.

Heute sind die 22–24 % eines Jahrgangs eine auf Beratung aller politisch Beteiligten gründende, vereinbarte Größe. Im internationalen Vergleich und gestützt auf eine Reihe von Untersuchungen läßt sich sagen, daß eine Quote von 22–24 % eines Jahrgangs noch als vernünftig anzusprechen ist.

Ich will allerdings auch unterstreichen: Länder, die sich der Planung gläubiger und rücksichtsloser verschrieben haben als wir und die dem emanzipatorischen Teil der Bildung auch auf dem Hochschulsektor ein geringeres Gewicht geben als der ökonomischen Komponente, haben in den letzten Jahren deutlich die Bremsen im Hochschulausbau gezogen. Auch das müssen wir als Erfahrung vermerken. So wurde zum Beispiel in der DDR auf dem 8. Parteitag der SED durch Herrn Hon-

necker im Jahre 1971 festgestellt, daß im Verlaufe des Fünfjahresplans neue Hochschulen gegründet und die Zahl der Studierenden gestiegen war. Dann heißt es aber weiter: „Eine weitere Erhöhung würde allerdings unsere Möglichkeiten und auch die gegenwärtigen gesellschaftlichen Erfordernisse übersteigen. Es ist vielmehr notwendig, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten voll zu nutzen, noch effektiver zu arbeiten und dafür die materiellen Mittel zweckmäßig einzusetzen."

In der UdSSR und in den USA sind die Zuwachsraten im Hochschulbereich gefallen. Auch in Schweden wurden ähnliche Erfahrungen gemacht.

Wir haben in den vergangenen Jahren beachtliche Ausbaubemühungen gemacht. Aber trotz einer Steigerung der Mittel spüren wir heute noch keine Erleichterung des Numerus clausus. Hierzu haben Komponenten beigetragen, die in der Öffentlichkeit nicht immer klar erkannt werden. Einmal kommen jetzt sehr starke Jahrgänge in die Hochschulen. Zum anderen waren in den früheren Jahren die Hochschulen zum Teil so stark überlastet, daß in den Jahren danach bei der Beurteilung des Hochschulzugangs, insbesondere in der Medizin, solche Maßstäbe angesetzt wurden, die eine geringere Überbelegung der Studienplätze zum Ziel hatten, wobei ich die Kapazitätsberechnungen in der Medizin allerdings für zweifelhaft halte. Schließlich waren auch Ersatzbauten notwendig für zum Teil sehr überholungsbedürftige Einrichtungen.

Ich möchte nicht verschweigen, daß nach meiner Meinung die Steigerung der Mittel und des Personals an den Hochschulen in den vergangenen Jahren trotz der obengenannten Faktoren, die zu berücksichtigen sind, keinen ausreichenden Niederschlag in den Kapazitäten gefunden haben. Ich habe bereits gesagt, daß die Entrümpelung der Studiengänge und Studienreform helfen könnten. Ich bin sicher, daß auch eine bessere Studienberatung nicht nur für die Studenten notwendig, sondern auch ökonomisch sinnvoll wäre. Bei aller Sparsamkeit sollten Planstellen hierfür zur Verfügung stehen. Aber ich meine auch, daß die Hochschulen selbst zur besseren Nutzung der Kapazitäten noch viel beitragen können. Deswegen halte ich auch die sehr einseitige Beurteilung des Studienjahres und gewisse Berechnungen – oder besser Scheinberechnungen –, die inzwischen gemacht worden sind, für falsch. Es ist doch eine Banalität, daß die gleiche Zahl von Studenten zu gleichen Bedingungen studierend Geld sparen muß, wenn weniger Gebäude und Einrichtungen gebraucht werden. Daß man das Studienjahr im Forschungsbereich und in der Ausbildungsförderung kompensieren muß, ist bekannt und ist auch in dem entsprechenden Beschluß der Regierungschefs gesagt. Aber netto wird es Ersparnisse bringen. Jedenfalls sollte das unbefangen geprüft werden.

Die Bund-Länder-Kommission geht in Ihrer Planung davon aus, daß 22 bis 24 % eines Jahrgangs in der Gesamthochschule etwa 1985 erreicht werden sollen. Heute sind es bereits rd. 18 %. Gewisse Berechnungen der letzten Monate lassen erkennen, daß möglicherweise angesichts der Entwicklung in den Schulen die Zahl der Bewerber schon vor 1985 die Obergrenze von 24 % eines Jahrgangs erreichen wird. Für unsere Hochschulpolitik ist entscheidend, daß wir einmal Überlegungen anstellen, wie wir bis zu diesem Zeitpunkt in der sinnvollen Nutzung von Studienplätzen und ihrer Verteilung verfahren und zum anderen, wie wir eines Tages vorgehen wollen, wenn wir die Obergrenze des Ausbaus der Hochschulen erreicht haben..

Ich kann Ihnen leider heute nicht die Einzelheiten vortragen, die wir, so hoffe ich, Ende Juni/Anfang Juli im Referentenentwurf für den Hochschulzugang in Fällen begrenzter Studienplätze vorgeschlagen werden. Aber ich kann hier eine Reihe von Grundsätzen, die die Hochschulpolitik des Bundes in diesem Sektor bestimmen werden, nennen:

1) Für die kommenden Jahre muß die Aufgabe gelten, denjenigen, die in die weiterführenden Schulen mit dem Ziel des Studiums gekommen sind, den Weg in das Studium offen zu halten, ihnen aber zugleich auch Alternativen anzubieten. Eine Überbelebung der Studienplätze wird erforderlich bleiben; aber die Rationalisierung des Studiums wird auch aus Gründen der Chancengleichheit und der demokratischen Solidarität voranzutreiben sein. Es ist kein Zeichen solidarischer Haltung, wenn man für sich selbst überlange Studienzeiten in Anspruch nimmt und andere vor den Toren der Hochschule warten läßt.

2) Hochschulrecht und Laufbahnrecht müssen offener werden für Bewährung, Qualifikation und Aufstieg. Studieneinheiten und Berufserfahrungen, die außerhalb der Hochschule in einem entsprechend qualifizierten Verfahren erworben wurden, sollten dementsprechend dem Hessischen Fachhochschulgesetz einen abgekürzten Zugang zur Hochschulprüfung erlauben.

3) In Fällen, in denen die Studienplätze in der ganzen Bundesrepublik begrenzt sind, muß ein Verteilungsverfahren gefunden werden, das auf einer sinnvolleren gemessenen Leistung in der Schule und vernünftigen Erwartungen für den Studienerfolg, auf begründeten Erwartungen für eine gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit, nachgewiesen z. B. durch Erfahrungen im Beruf, beruht und dabei den Ausgleich sozialer Chancen, den Ausgleich sozialer Härten und die Leistung als Richtschnur enthält.

Wir stimmen sicherlich darin überein, daß die Lösung des Staatsvertrages diesem Gesichtspunkt aus einer Vielzahl von Gründen nicht entspricht. Einmal wissen wir alle, was Schulnoten hinter dem Komma bedeuten, und andererseits kann ich nicht einsehen, warum eine Wartezeit in der Hochschule zum Beispiel von jemand, der Biologie studiert, aber nicht abschließen will, auch noch in der Zulassung zu dem Fach Medizin begünstigt werden soll. Dieser Student hat hier bequem unter dem Schutz der Ausbildungsförderung geparkt und nimmt anderen den Studienplatz. Ich meine, wer zum Beispiel als Pfleger gearbeitet hat, sollte zusätzliche Punkte bekommen. Aber der genannte Biologie-Student sicherlich nicht. Wie wir diese Fragen lösen werden, darüber, wie gesagt, kann ich jetzt im einzelnen nicht sprechen. Daß wir sie lösen müssen, daran will ich hier keinen Zweifel lassen.

Man muß sich im übrigen darüber im klaren sein, daß die Verfahren, die wir für die Verteilung begrenzter Studienplätze entwickeln werden, immer unvollkommen sein müssen. Deswegen sollte das Bundesgesetz die ständige Rückkoppelung aus der Erfahrung durch die Veröffentlichung von bestimmten Statistiken etc. sicherstellen, so daß die Zugangsverfahren weiterentwickelt und verbessert werden können. Denn wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Bewerber deutlich größer sein wird als der Ausbauplafond der Hochschulen von 22 bis 24 % einer Jahrgangskapazität, dann müssen wir ein allgemein sinnvolles Zugangsverfahren, gegründet auf Erfahrung, entwickelt haben.

Ich persönlich mache kein Hehl daraus, daß wir auf die Dauer nicht anders vorgehen können als andere Länder auch: Schule und Hochschule werden sich an dem Hochschuleingangsverfahren – das ist etwas anderes als die Eingangsprüfung – zu beteiligen haben.

Es mag vielleicht erstaunen, daß ich erst an dieser Stelle das anspreche, was bisher die Diskussion um das Hochschulrecht so entscheidend bestimmt hat: Die Fragen der inneren Organisation der Hochschule, der Personalstruktur und der Mitwirkung und Mitbestimmungsrechte der einzelnen Gruppen.

In dieser Reihenfolge haben sich auch die verschobenen Schwerpunkte der neuen Gesetzesvorlage niedergeschlagen. Wir haben in den vergangenen Jahren über Organisation und Entscheidungsprozesse an den Hochschulen nicht nur diskutiert, die Länder und Hochschulen haben auch Entscheidungen getroffen und Erfahrungen gesammelt. Vieles davon können wir jetzt einbringen.

Da ist zunächst einmal die Notwendigkeit die innere Verwaltung zu stärken. Wir werden festhalten an einer Leitungsstruktur, die hauptamtlich ist, die gewählt wird und die

nur mit großen Mehrheiten abwählbar ist. Daß wir zugleich möglicherweise der Verwaltungsleitung der Hochschule auch eine stärkere Position einräumen sollten, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Wir wollen selbstverständlich auch festhalten an der Führung der Hochschule durch gewählte Kollegialorgane. Allerdings meinen wir, daß die Gremien effizienter arbeiten könnten, wenn sie sich mehr auf grundsätzliche Fragen beschränken würden. Kommissionen oder Personen auf Zeit sollte eine stärkere Position in der Führung der laufenden Geschäfte eingeräumt werden. Auch mit dieser Frage muß sich das neu gefaßte Gesetz befassen.

Was schließlich die Mitwirkung und Mitbestimmung angeht, so erwarten wir die Entscheidungen des Verfassungsgerichts am 29. Mai. Ich hoffe, daß wir mit unseren Vorstellungen, die aus der Vergangenheit bekannt sind, weiterarbeiten können. Aus dem heutigen Stand der Gespräche in den Ländern habe ich den Eindruck, daß Professoren auf Lebenszeit und Assistenzprofessoren zwei Mitgliedergruppen darstellen sollten. Ihnen gemeinsam sollte ein großes Gewicht in der Hochschule gegeben werden.

Hieraus erkennen Sie schon, daß wir die bisher vorgesehene Personalstruktur aufrechterhalten wollen. Die Besoldungsvorlage des Bundesrates können wir so nicht akzeptieren. Um nur zwei unserer Kritikpunkte zu nennen: Der lehrende Mittelbau, den wir gerade beseitigen wollten, wird weiterhin aufrechterhalten. Nicht akzeptabel scheint mir u. a. auch eine Vorschrift, daß nach Landesrecht C 4-Professoren die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor" erhalten können. Genau diese Differenzierung der Professoren wollen wir nicht.

Die Bundesregierung weiß, daß die Hochschulreform, zu der wir angesichts unserer Zuständigkeiten nur begrenzt beitragen können, ein langwieriger Prozeß sein wird. Ebenso wissen wir, daß die Hochschulreform von den Mitgliedern der Hochschule getragen werden muß, wenn sie zustande kommen soll. Und so haben wir vor, unsere Politik, eine Kooperation mit allen reformorientierten Gruppen, weiterzuführen, ja zu verstärken.

Wir wollen eine verfaßte Studentenschaft und werden das im Hochschulrahmengesetz verankern. Gerade angesichts der schwierigen Entwicklung im Hochschulbereich wird z. B. der Ausbau der Sozialpolitik für die Studenten von großer Bedeutung sein. Wir hoffen auch, daß wir in diesem Jahr mit dem starken Ansteigen des Baues studentischer Wohnraumplätze fortfahren können. Und ich will hier als eine persönliche Bemerkung feststellen, daß mir im übrigen die unerläßliche Erneuerung der Studiengänge, die Verkürzung der Studienzeiten und die sinnvollere Nutzung der Hochschuleinrichtungen nicht möglich erscheint, wenn es uns nicht gelingt, ein besseres und dort, wo dies nötig ist, kostendeckendes Ausbildungsförderungssystem zu entwickeln, das wir, ich sage das offen, heute nicht haben. Eine Diskussion, die wir zu dieser Frage vor einigen Wochen im Kabinett hatten, hat mich Hoffnung schöpfen lassen. Ich glaube, daß wir bei einer sinnvolleren Erneuerung des Systems vielleicht noch in dieser Legislaturperiode einen Durchbruch erzielen können.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Die Hochschulpolitik des Bundes wird sich in den kommenden Jahren durch Kontinuität ihrer Konzeption auszeichnen. Wir haben selbstverständlich auch gelernt. Aber wir mußten nicht umlernen. Wir bleiben dabei, daß eine Hochschule in einer demokratischen Gesellschaft demokratisch aufgebaut und demokratisch geführt werden muß. Wir bleiben auch dabei, daß demokratisch weder ineffizient heißen noch den rechtswidrigen Druck durch Minderheiten ermöglichen darf. Die Demokratisierung, die wir wollen, muß vielmehr eine Vermehrung von Freiheiten möglich machen.

Rede auf dem Hochschulpolitischen Kongreß der SPD in Regensburg, am 12. Mai 1973

PROF. DR. MED. ET PHIL. HEINRICH SCHIPPERGES

DIE DÜSTERE PROPHEZEIUNG VON DEM TOURISTEN AUS NEUSEELAND

Eine historische Kontroverse um moralischen Terror durch Technik

I.

In seinen „Gedanken über die atomare Situation" hat kürzlich wieder Günter Anders die hochexplosive Krisenlage unserer technisierten Zivilisation zu bedenken gegeben und dieses sein Memento unter den Titel „Endzeit und Zeitenende" (München 1972) gestellt. Aber selbst das verzweifelte Handeln im atomaren Selbstmord wird, so scheint es, umfunktioniert in das banale Bedienen eines Knopfdruckes, das getarnt ist als „Arbeit", während es doch geradezu apokalyptische Katastrophen auszulösen in der Lage ist, so sehr wir dies auch vergessen und verdrängt haben.

Die „atomare Gefahr" figuriert zweifellos – jedenfalls im „öffentlichen Bewußtsein" – nicht mehr im Vordergrund, obschon offensichtlich die Gefährlichkeit nur noch wachsen kann und uns hineintreiben könnte in eine „Klimax moralischer Schizophrenie". In dieser Situation sind neuerdings immer wieder Formulierungen zu einem universellen hippokratischen Eid vorgeschlagen worden, obwohl solchen globalen Gelöbnisformeln kaum mehr zugesprochen werden kann als ein rein rhetorischer Charakter. Gerade auf diesem Gebiet wird auch heute noch ein Narr immer mehr schwören als hundert Weise halten können!

II.

Angesichts dieser Situation und bei der wachsenden Gefährlichkeit eines technischen Terrors durch den Knopfdruck von Herrn Jedermann dürfte es gut sein, eine historische Kontroverse am Ausgang des 19. Jahrhunderts in Erinnerung zu bringen.

In seiner berühmten Kölner Rede aus dem Jahre 1877 über „Kulturgeschichte und Naturwissenschaft" hatte sich der Berliner Physiologe Emil Du Bois-Reymond (1818–1896) mokiert über die „düstere Prophezeiung von dem Touristen aus Neuseeland", der eines Tages auf einem gesprengten Bogen von London Bridge Platz nehmen werde, „um die Trümmer von St. Paul zu skizzieren". Hier – so versichert uns Du Bois-Reymond – liege nichts anderes vor als ein Phantasiestück

typisch pessimistischer Weltansicht. Die düstere Vision des englischen Historikers Macauly habe nämlich die durch die Fortschritte der Naturwissenschaft völlig veränderte Situation der Menschheit übersehen. Durch das neu hinzugekommene Moment der Naturwissenschaft sei die Weltgeschichte einfach unvergleichbar geworden. In Wirklichkeit nämlich ruhe unsere Kultur und Wissenschaft völlig sicher auf dem Boden der Induktion und Technik. Sie ruhe so sicher, wie sie vorher „auf dem Boden der Spekulation und Ästhetik" schwankend aufgebaut worden war. Soweit Du Bois in seiner Rede 1877 (erschienen in: Reden von Emil Du Bois-Reymond, Leipzig 1912, Bd. I. S. 567–629)!

Ein Jahr darauf hatte der Historiker Ottokar Lorenz (1832–1904), Professor in Wien, diesen naturpolitischen Optimismus energisch bezweifelt (in der historischen Zeitschrift 39, 1870) und seinen schwerwiegenden Einwand wie folgt formuliert: „Der neuseeländische Tourist Macaulys wenigstens scheint durch die Fortschritte der induktiven Technik eher mehr als weniger Aussicht auf seine Besichtigung der Ruinen von London zu haben. – Setzen wir den Fall, man verfertigt Torpedos, welche, von Luftballons geworfen, feindliche Städte bis auf den Grund zu zerstören vermögen – gewiß ein Resultat der induktiven Technik –, so versteht sich von selbst, daß die kultivierten Staaten Verträge schließen werden, welche die Anwendung von dergleichen Resultaten der Naturwissenschaft verbieten. Allein der Sultan von Zanzibar läßt sich ein Dutzend bestochener Arbeiter, welche ohnehin als ehemalige Communards unzufrieden genug sind, von Paris, kommen, rüstet den Krieg und Macaulys gesprengte Bogen von London Bridge sind zur Wahrheit geworden." Nun, das war im Jahre 1878 –, und die düstere Vision von Thomas Babington Lord Macauly of Rothley (1800–1859) von dem Touristen auf den Trümmern von London war noch einmal eine ganze Generation älter!

So scherzhaft dergleichen klingen möge, so schließt der pessimistische Historiker Lorenz, so sei doch wohl die bange Frage erlaubt: „Gibt es in der Naturwissenschaft eine Garantie, um diese Erscheinung für die Zukunft unmöglich zu machen?"

III.

Auch Emil Du Bois-Reymond hatte sich seine Gedanken um die der heutigen Kultur drohenden Gefahren gemacht, wenn er die mehr rhetorische Frage stellt: „Was kann der modernen Kultur etwas anhaben? Wo ist der Blitz, der diesen babylonischen Turm zerschmettert?" Du Bois bleibt unerschütterlich optimistisch, und die Art und die Richtung seines Argumentierens sind bedenklich genug. Die neue Eiszeit „als Schlußbild aller menschlichen Dinge" braucht uns wenig zu kümmern, und „auch von der Roten Internationalen" habe die Kultur nichts zu befürchten; hier sei nur eine Volksklassenpsychose ähnlich dem Treiben der Wiedertäufer ausgebrochen. Und wie wir auf Bauernkriege und das Treiben der Wiedertäufer herabblicken, so werden spätere Zeiten auf Junischlacht und Kommune zurückblicken „und in anderer Erscheinungsweise dieselbe Krankheit bekämpfen".

Wesentlicher erscheint ihm die Gefahr der „Amerikanisierung" in uns, gegen die nur ein neuer Hellenismus helfe, ein Hellenismus allerdings unter der Fahne: „Kegelschnitte! Kein griechisches Skriptum mehr!". Durch das Einsparen von a) Religionsunterricht und b) griechischer Sprache kämen die für die Kulturerhaltung notwendigen Naturwissenschaften in die Schule und über die Popularisierung der Wissenschaft auch in das Volk. Goethe etwa ließe heute Götz, Werther und Faust ungeschrieben und würde lieber Volksredner im Reichstag werden, wie ja auch sein Faust „besser getan hätte, Gretchen zu heiraten, sein Kind ehrlich zu machen und Elektrisiermaschine und Luftpumpe zu erfinden" (so in der Berliner Rektoratsrede „Goethe und kein Ende" 1882!). Denn Ziel aller Bildung kann nur der Mensch sein, der Mensch als das vernünftige Tier, „welches mit dem Dampfe reist, mit dem Blitze schreibt, mit dem Sonnenstrahle malt"! Und so beschließt Du Bois das Problem – so kurz und dumm wie bündig –: „Naturwissenschaft ist das absolute Organ der Kultur, und die Geschichte der Naturwissenschaft ist die eigentliche Geschichte der Menschheit"; denn nur sie, die Naturwissenschaft, hat uns geistig befreit! Sie wird uns immer mehr befreien: „Was kann ihr unerreichbar sein? Sollte sie, wie sie maulwurfsähnlich durch Gebirge, unter der See fort Wege bahnt, nicht noch den Vogelflug nachahmen? Sollte sie, wie die Rätsel der Mechanik, nicht noch die Rätsel des Geistes lösen?"

IV.

Der Historiker Lorenz hat in seinem Aufsatz über „Die bürgerliche und die naturwissenschaftliche Geschichte" auch diese Erwartung gründlich bezweifelt, wonach ein naturwissenschaftliches Bildungsprogramm „zur Milderung der Sitten" beizutragen in der Lage sei. Das technisch-induktive Zeitalter jedenfalls werde sich „diese kostspielige und zeitraubende Unterhaltung nicht lange vergönnen". Mit unerbittlicher Konsequenz würden schon in der nächsten Generation „härter gesottene Geister den unbequemen Kappzaum einer bloß zur Sittenerweichung fortgeschleppten Bildung von sich werfen und werden mit den Ideen ernst machen, welche heute die Naturwissenschaft als ein selbstgefälliges Spiel ihrer im übrigen wohlbegründeten Bedeutung nicht bloß zum Maßstab, sondern auch zum Alpha und Omega der ganzen sogenannten menschheitlichen Kulturentwicklung machen möchte".

Emil Du Bois-Reymond seinerseits kann dagegen halten, was er unter Kultur, unter Hellenismus und Humanismus verstanden wissen will; es fällt ihm nicht schwer, auch darauf eine Antwort zu finden. Denn in unserem naturwissenschaftlichen Säkulum ist hier endlich das Wort erfüllt worden: Wissen ist Macht! Und wenn es irgend ein Merkmal gäbe, welches den Fortschritt der Menschheit anzeige, dann sei dies „der erreichte Grad von Herrschaft über die Natur". Hier allein gebe es keinen Stillstand, hier „wächst stetig der Besitz, zeugt unablässig weiter die schaffende Kraft". Die antike Kultur ist einfach deshalb untergegangen, weil die Alten keine Naturwissenschaft in unserem Sinne gekannt haben – eine Theorie, die Du Bois unwiderlegbar scheint, jedenfalls schlüssiger als die These von Justus Liebig von der Phosphorsäure- und Kalierschöpfung des römischen Kulturbodens. „So glich die alte Kultur einer jener Münzen, denen der Meister ein herrliches Götterantlitz aufprägte, die er aber rund zu machen nicht verstand."

Hätten sich die Alten durch eine stetig fortschreitende Technik „die unbedingte Überlegenheit über rohe Kraft" erworben, so blühte noch heute das Römische Reich, „trotz dessen zum Himmel stinkender Fäulnis!" Und hätten die Alten es wenigstens bis zum Buchdruck gebracht, so brauchten wir nicht den Verlust ihrer Meisterwerke für ewig zu betrauern! Aber auch über das sind wir nach einer tausendjährigen Nacht des Mittelalters längst hinweggekommen. „Kaum hatte der menschliche Geist, der Schaukelwelle der Spekulation und dem Mare tenebrosum der scholastischen Theologie entronnen, einen Fuß auf das Gestade der induktiven Naturforschung gesetzt, so durchflog er im Triumph eine Bahn, welche mit einem Schwunge ihn der Idee nach auf die höchste ihm beschiedene Höhe trug." Unter dem Motto „Knowledge is power" ist die Zeit der Gesundheit, der Macht und der Sicherheit angebrochen, die uns ruhigen Herzens der Vision eines neuseeländischen Touristen spotten läßt!

Endgültig vorbei sind nun die Zeiten der Kriege und Eroberungen, „von Schlachten und Belagerungen, von Aufständen und Parteikämpfen, von Städteverwüstungen und Völkerhetzen, von Morden und Hinrichtungen, von Palastverschwörungen und Priesterränken". An die Stelle des Kampfes aller gegen alle, „von Ehrgeiz, Habsucht und Sinnlichkeit, von Gewalt, Verrat und Rache, von Betrug, Aberglaube und Heuchelei" wird die Herrschaft über die Natur durch die Technik treten. „An die Stelle des Wunders setzte die Naturwissenschaft das Gesetz. Wie vor dem anbrechenden Tag erblichen vor ihr Geister und Gespenster. Sie brach die Herrschaft alter heiliger Lüge. Sie löschte die Scheiterhaufen der Hexen und Ketzer." Sie hat uns schwindelfrei geführt auf luftige Gipfel: „Wie leicht und frei atmet sich's dort oben!" Und daraus der Schluß: „So ward des weit in die Zukunft schauenden Bacon's Wort erfüllt: Wissen ist Macht."

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

BESSERE AUSBILDUNG ZUM ARZT — ABER WIE?

In einem Periskop-Gespräch mit dem Präsidenten der 79. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, Prof. Dr. Herbert Begemann, wollte man die Frage: „Was ist und zu welchem Zweck betreibt man Medizin?" unter die Lupe nehmen. Freilich hätte die Frage beim Stand der Diskussionen um die Reformen in allen medizinischen Bereichen auch so lauten können: „Welche Reformen im Bereich medizinisch-ärztliche Strukturen sind notwendig, wenn der Arzt in avantgardistischer Weise seine Aufgaben in einer sich wandelnden Gesellschaft ohne Preisgabe der Maximen des hippokratischen Eides als Wegbereiter für mehr Lebensqualität für das Individuum und die Gesellschaft erfüllen will?"

Mit Begemann, dem ja vor allem eine Vermenschlichung des „Klinik-Betriebes" am Herzen liegt, sind wir der Meinung, daß man nicht über gesetzliche Verordnungen von heute auf morgen gänzlich neue Organisationsformen aus dem Boden stampfen kann. Mit Recht betont Begemann, daß wir bei allen Reformen von den vorhandenen Strukturen ausgehen müssen.

Es ist interessant, daß der bekannte Hämatologe Begemann auf die Frage, was ihm zunächst machbar erscheint, auf die ärztliche Ausbildung zu sprechen kommt. Begemann zeigt, daß unsere seit mehr als 12 Jahren unermüdlich vorgetragenen Argumente für die bessere Betreuung aller kranken Menschen ihren Ansatzpunkt in der ärztlichen Ausbildung finden müßte, die nach Begemann bisher fast ausschließlich naturwissenschaftlich orientiert ist. Wir treffen uns mit Begemann über zahlreiche Veröffentlichungen, wenn er nun fordert, daß bereits in der Vorklinik Psychologie und Soziologie gleichberechtigt neben Anatomie, Chemie und Physik gelehrt werden sollten. Nach dem Physikum sollten diese Fächer den Studenten auch während der klinischen Ausbildung begleiten; er wird daraus sicherlich eine ganz andere Einstellung zur ärztlichen Tätigkeit gewinnen (1).

Jawohl, es geht um die Ausbildung und um die Berufung zum Arzt, wenn Begemanns Vorstellungen von Klinikern, die zuerst auf das Wohl der Patienten, aller Patienten, zugeschnitten sein müssen, verwirklicht werden sollen. Man fragte Begemann, nachdem er seine Vorstellungen vom besseren, gesünderen Krankenhaus angedeutet hatte, wie es dazu gekommen sei, daß gerade er als naturwissenschaftlich ausgerichteter Internist sich so pointiert diesen Problemen gegenüber aufgeschlossen zeige. Die abschließenden Sätze Begemanns lauteten: „Da gibt es eine Reihe persönlicher Motive! Man kann vielleicht grundsätzlich sagen, daß die exklusive Beschäftigung mit der naturwissenschaftlichen Medizin auch mancherlei Enttäuschungen mit sich bringt. Wir werden jeden Tag auf die Grenzen unseres Könnens gestoßen. Wer mit offenen Augen in einer Klinik lebt oder im Krankenhaus tätig ist, der sieht die Insuffizienz der zwischenmenschlichen Beziehungen. Er sieht, daß unser Krankenhaus eigentlich nicht auf den Patienten, sondern auf die ärztlichen Funktionen zugeschnitten ist. Wir haben im Grunde genommen ein Ärzte-Krankenhaus, das vorwiegend aus der Sicht ärztlichen Handelns und ärztlicher Notwendigkeit konzipiert ist." (1).

Begemann fährt fort: „Wenn man sich selbst gegenüber ehrlich ist, so kommt man eines Tages zu der Überlegung, was läuft eigentlich falsch bei uns in der Klinik? Wenn man sich näher mit medizin-soziologischen Arbeiten beschäftigt, so wird man geradezu auf die Ursachen gestoßen. Man erkennt, welchen Eindruck der Patient von der ihm widerfahrenden Behandlung gewonnen hat. Man erfährt, wie er zufrieden ist mit dem, was ihm die Medizin bietet; man erfährt, wie er das Auftreten der Ärzte und der Schwestern ihm gegenüber einschätzt. Wir erkennen dann, wie schwer in vielen Fällen unser konkretes Handeln mit unserem hippokratischen Selbstverständnis in Einklang zu bringen ist. Ich finde, man sollte aus dieser Einsicht heraus auch versuchen, Konsequenzen zu ziehen. Für mich wäre es unbefriedigend, nur in dem gewohnten Trott mitzulaufen, nachdem ich einen bestimmten Status erreicht habe. Ich würde das auch für inkonsequent halten. Durch meine berufliche Stellung stehen mir gewisse Möglichkeiten offen, ich bin der Meinung, ich sollte sie nutzen". (1).

Es wäre schade, würden diese von höchster Verantwortung für kranke Menschen getragenen, tiefsinnigen und wegweisenden Gedanken eines großen Klinik-Arztes nicht auch zu den Ärzten weitergetragen, die als praktizierende Ärzte die qualifizierten Partner für die Bestrebungen sind, welche bessere Betreuung aller kranken Menschen im Sinne Begemanns zum Ziel haben; denn zur innerklinischen Gruppenaktivität gehört der Arzt, der vom Milieuerlebnis her der geeignete Mittler ist, wenn es um die Wertung psycho- und soziosomatischer Erkenntnisse für Diagnostik und Therapie geht.

Bevor wir mit Begemann auf die Voraussetzung für besseres Arzttum, nämlich auf eine bessere Ausbildung, vor allem schon im Vorklinikum zurückkommen, möchten wir die Grunderkenntnis von Begemann in einen größeren Zusammenhang hineinstellen. Wir glauben nämlich, daß der Arzt, der die Verantwortung für seine Patienten wirklich verpflichtend ernst nimmt, schon vom ersten Semester des Medizinstudiums an auch mehr ethisch gefordert werden muß. Denn der Beruf des Arztes und seine Rechte und Pflichten bleiben sonst stumme Gesetze und gehen trotz Strukturänderungen im medizinischen Bereich am Leben und schon gar am Bemühen um mehr Lebensqualität vorbei.

An dieser Stelle müssen wir auf die „Aspekte und Zugangswege naturwissenschaftlicher und allgemein-menschlicher Erkenntnisweisen" hinweisen, weil nach Albert Einstein das Problem nicht die Atom-Energie, sondern das Herz und das Gewissen des Menschen ist. Prof. Dr. Paul Sunder-Plassmann ergänzt als Chirurg die ehrlichen Aussagen von Prof. Dr. Herbert Begemann, wenn er schreibt: „Ist es aber noch ‚fair play', wenn man mit einem Totalitätsanspruch des Rationalismus, vornehmlich aufgrund elementarer Befunde bei Bakterien die übergeordneten Zusammenhänge souverän ignoriert und allen Fortschritt einzig und allein einer technisierten Wissenschaft und quantifizierenden Erkenntnisweise positivistisch zu Buche schlagen will? Wo bleibt alsdann die notwendige kritische Reflexion, die bedingungslose Aufrichtigkeit gegenüber allem Lebendigen, das Wissen von der Relavität unseres Erkenntnisvermögens?"

Hinter den Aussagen von Begemann erkennen wir das von H. Sachsse (1970) angesprochene „instrumentale Denken" mit Verstofflichung seiner Objekte und der Begrenzung auf begrifflich eingeengte Ziele mit der Konsequenz, daß dieses Denken zu einer „Reduzierung und Verarmung menschlicher Kontakte" führt. Wer als Arzt in Klinik oder Praxis diesen mit erschreckender Akzeleration um sich greifenden eiskalten Prozeß, den auch die jährliche Summe wissenschaftlicher Mammutkongresse widerspiegelt und trotz massiver Datensammlung nicht aufzuhalten vermag" (5) erkennt und in sein Bemühen um bessere ärztliche Betreuung einbringen will, bezweifelt, ob Psychologie und Soziologie als theoretische Wissenschaften die Vermenschlichung in der Schule, am Arbeitsplatz oder in der Klinik fördern können.

Dem Positivismus gegenüber sieht C. F. v. Weizsäcker (1970) die Leistung des Menschen vor allem in der Fähigkeit zu umfassender Erkenntnis. A. Butenandt (1967) betont die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit, und der Oxforder Biochemiker Sir Hans Krebs resümiert (1971): „... im Prinzip mag die Wissenschaft vielleicht weitere Geheimnisse des Lebens entschleiern können, aber tatsächlich bleibt ein wirkliches Verständnis für das Geschehen selbst des einfachsten Organismus weit hinter der Wirklichkeit zurück." (5)

Wir müssen daher ernsthaft unsere Schulsysteme in Frage stellen, welche dem Werden des Arztes, den Begemann für seine Pläne braucht, oft mehr im Wege stehen, weil sie an den Forderungen und Erkenntnissen von C. F. v. Weizsäcker, A. Butenandt und Sir Hans Krebs vorbeigehen. Die Märchen von einer Chancengleichheit können über schulische Methoden und Daten nur Vorspiegelung falscher Tatsachen bleiben, weil sie an der Eigenart, die jeder Schule und jedem Lehrer-Schüler-Verhältnis ihre Prägung geben als Wunschtraum demaskiert werden.

Das vermenschlichte Krankenhaus, das Begemann anstrebt, setzt eine ganz und gar gewandelte Ausbildung zum Arzt voraus. Wir brauchen Ärzteschulen, die von Anfang an gleichgewichtig auf Theorie und Praxis aufbauen. Wir brauchen vom Anfang des Medizinstudiums an die Hinführung zur Wertung sozialer und psychologischer Fakten, im Rahmen einer umfassenden Anthropologie, die Gesundheitsmedizin und eine aus der Medizingeschichte kommende ärztliche Ethik einschließt.

Nach A. Kumpf ist die Dauer und Qualität des Lebens im wesentlichen in der Erbmasse festgelegt. Sie kann nicht darüber hinaus verlängert werden. Soweit durch eigenes Verschulden und durch feindliche Umgebung eine Verkürzung des individuellen Lebens herbeigeführt wird, läßt sich diese bis zu einem gewissen Grad vermeiden. Daher muß nach unserer seit mehr als zwei Jahrzehnten immer wieder erhobenen Forderung die Erreichung der in der Erbmasse vorprogrammierten optimalen, individuellen Lebensdauer und ihre damit vorgegebene bestmögliche, individuelle Qualität des Lebens eine vorrangige Aufgabe des Arztes der Zukunft im Rahmen einer aktiven Gesundheitsvorsorge sein. Natürlich ist der günstigste Zeitpunkt für eine solche Gesundheitsvorsorge während des fötalen Lebens. A. Kumpf betont in diesem Zusammenhang, daß Gesundheitsvorsorge auch später sinnvoll ist, da der menschliche Organismus – wenn man ihn nicht daran hindert – über Fähigkeiten der Selbstheilung verfügt. Ihre Wege führen vor allem über das thymolymphatische System, weshalb wir im Anschluß an die Herausgabe des Buches: „Lymphsystem und Lymphatismus" (7) nunmehr die Herausgabe einer für den Reformer im Bereich medizinischer Strukturen sicher anregende Monographie: „Das lymphatische System und die Gesundheitsvorsorge" vorbereiten, weil die biologische Bedeutung des thymo-lymphatischen Komplexes nach A. Kumpf immer noch unterschätzt wird. Offenbar nimmt der thymo-lymphatische Komplex im menschlichen Leben eine Schlüsselposition ein. Dazu gehört auch die Regulierung der Lebensdauer. Leider hat die theoretische und praktische Medizin die Bedeutung dieser Seite des lymphatischen Apparates viel zu wenig erkannt und zu klären versucht und sich von der ziemlich hoffnungslosen Aussicht auf die Lösung des Organtransplantationsproblems faszinieren lassen (3). Zu allen Zeiten war es das Anliegen der zahlreichen Veröffentlichungen unseres Arbeitskreises, die Frage nach dem Zweck des ärztlichen Anliegens zu beantworten und den Arzt nicht aus der Verantwortung zu entlassen, wenn es um mehr Gesundheit für Individuum und Gesellschaft und um Minderung der toxischen Gesamtsituation ging. Wir sind nämlich fest davon überzeugt, daß nur über diese Zielsetzungen die ethische Verpflichtung der Ärzte, außerhalb ideologischer Strömungen eingeschworen auf den Schutz des Lebens und die bestmögliche Gesunderhaltung der Erbsubstanz des Individuums und der Gesellschaft erfüllt wird, den Ärzten während einer Epoche der Bedrohung des Lebens in einer vergifteten Umwelt und Gesellschaft zukunftsweisende Verantwortungen zuzuordnen.

Jean Hamburger schreibt in seinem neuen Buch: „Die Macht und die Ohnmacht" (Paris, 1972): „Der heutige Mensch ist aus dem Zusammenhang gerissen; instinktiv sucht er nach verlorenen Bindungen und bemüht sich krampfhaft, befriedigende Systeme zu finden. Dabei betrügt er sich selbst und kann deshalb keine Ruhe finden: hier liegt das eigentliche Desaster."

Dieser in krankmachende Ballungsräume gepferchte und massenmedienmanipulierte, halb- oder überinformierte Mensch lebt vielleicht länger, lebt aber sicher mit verminderter Lebensqualität und wird häufiger Patient in Kliniken, in denen die Seele der Therapie nicht die Therapie der Seele ist. Dieser heutige aggressions- und depressionsgefährdete Mensch leidet Mangel an harmonisierenden zwischenmenschlichen Beziehungen. Dieser neurose-gefährdete Patient mit seinen Zivilisationskrankheiten aus einer gesundheitsbrechenden Lebensweise und seelischen Unruhe heraus, braucht den Arzt, der viel Zeit für seine ihm ureigenen Probleme hat. Jeder Patient in Klinik und Praxis ist organisch,

seelisch und soziosomatisch krank. Deshalb ist es sicher ein heilsames Beginnen, wenn Begemann der Ansicht ist, daß wir in der Medizin zu neuen Interaktionsmöglichkeiten zwischen Arzt und Patient kommen müssen, weil das übliche Arzt-Patient-Verhältnis, in dem der Kranke meist nur eine inferiore Position innehat, als „paternalistisch" kritisiert wird. Die Patienten wünschen von ihren Ärzten mehr als bisher auch im medizinischen Aktionsfeld als gleichberechtigte Partner anerkannt zu werden. (1)

Man sollte an dieser Stelle anmerken, daß das Arzt-Patienten-Verhältnis außerhalb der Klinik ein anderes ist, vorausgesetzt, daß man die Ärzte nicht nur nach dem Prinzip ausbildet: „Die Medizin wird Naturwissenschaft sein, oder sie wird nicht sein". Dieser grobe Irrtum Naunyns macht es notwendig, die Ausbildung zum Arzt, der Kranke behandeln soll – in der Praxis oder in der Klinik – von der Ausbildung zum theoretischen Mediziner zu trennen.

Bei der Entwicklung seiner Vorstellungen über den längst notwendigen Wandel des Klinik-Betriebes hat Begemann mit Absicht den Ausdruck Resozialisation vermieden, weil er zu vieldeutig und für andere Zielvorstellungen reserviert sei. Begemann möchte vielmehr einen Sozialisationsvorgang im Krankenhaus in Gang bringen. Dabei sind zunächst nicht einmal neue organisatorische Strukturen nötig. Begemann möchte vielmehr nur die vorhandenen Strukturen so ändern, daß eine bessere Form der Interaktion resultiert. Dabei geht es um die Interaktion zwischen Patient und Arzt, um Interaktion zwischen Patient und Pflegepersonal, schließlich um Interaktion zwischen Pflegepersonal und Ärzten. Begemann glaubt, daß man in allen diesen Bereichen die Emanzipation des einzelnen Menschen voraussetzen müsse, seine Mündigkeit, seine personelle Eigenständigkeit. Gleichzeitig sollte man für den Patienten die Möglichkeit schaffen, daß er durch menschliche Kommunikation in seiner Selbstverwirklichung gefördert wird, daß er also über Sozialisationsvorgänge geführt wird. Dies ist einerseits Grundlage, andererseits Ziel der ärztlichen Behandlung. In diesem Zusammenhang strebt Begemann Gruppenaktivitäten an, die sicher in der Klinik nützlich sind, wenn die Grundtendez die Vermenschlichung des kranken Krankenhauses vom Personellen und Therapeutischen her ist.

Wir haben vor ca. 25 Jahren als Leiter einer Inneren Abteilung eines Krankenhauses erfahren, daß alle Interaktionen auf klinischen Stationen ohne „Mèdicine de la personne" nicht zur Emanzipation des kranken Menschen führen. Man muß auch wissen, daß das Emanzipationsbedürfnis individuell höchst verschieden ist. Deshalb empfehlen wir die Lektüre des hervorragenden Beitrages von P. F. M. Sladeczek in Heft 8/1972 dieser Zeitschrift zum Thema: „Der Arzt und die Person des Patienten."

Wir werden dann bestärkt in der Forderung nach noch mehr Betonung jener praxisnahen Ausbildungsmöglichkeiten zum Arzt, die wir in Klinik und Praxis brauchen, wenn wir das Krankenhaus und die Betreuung aller Patienten vermenschlichen wollen. Auch hier treffen wir uns mit Begemann, wenn er sagt: „Unsere Medizin ist szientistisch orientiert. Auf diese Tatsache ist das Prinzip ihrer inneren Ordnung zurückzuführen. Wissenschaftliche Leistung wird im allgemeinen höher bewertet als die eigentliche ärztliche Tätigkeit. Das gilt nicht nur für den Stellenwert des einzelnen Arztes unter seinen Kollegen, sondern auch innerhalb der nicht ärztlichen Bevölkerung. Diese Tatsache spiegelt sich auch in der Ausbildung und Auswahl des ärztlichen Nachwuchses wider. Die Selektionierung der jüngeren Ärzte geschieht weitgehend nach ihren naturwissenschaftlichen Fähigkeiten. Die auf diese Weise ausgewählten Ärzte sind an psychologischen und soziologischen Fragestellungen begreiflicherweise weniger interessiert" (1).

Begemann bestätigt uns mit diesen Ausführungen die von uns so oft beklagten Fehlentwicklungen in den medizinischen Studienplänen. Begemann braucht aber Ärzte, welche in der Praxis praktische Psychologie und praktische Soziologie erlebt haben, natürlich über die Tätigkeit bei praktizierenden Ärzten, vor allem Allgemeinärzten mit Besuchspraxis. Begemann meint, man könne natürlich immer nur das tun, was wir gelernt haben. „Ich persönlich", schreibt Begemann, „beherrsche tatsächlich nur eine naturwissenschaftliche Therapie und kann daher nur innerhalb dieses Kreises handeln." Wir glauben, daß die bestmögliche Betreuung der kranken Menschen und vor allem auch der noch nicht kranken Menschen in der Praxis durch Ärzte erfolgen muß, die nicht einseitig auf klinische Diagnostik und Therapie festgelegt sind, d. h. die Ausbildung zum in der Klinik tätigen Facharzt sollte erst beginnen, wenn die Ausbildung zum Allgemeinarzt abgeschlossen ist. Das bedeutet eine radikale Reform für das vorklinische Studium im Sinne unserer zahlreichen Vorschläge. Es wäre zu begrüßen, wenn Ärzteschulen – private und staatliche – in Wettbewerb treten würden. Man könnte ohne große finanzielle Belastung für den Staat Lehrkrankenhäuser schaffen, in denen die notwendigen Vorlesungen in den naturwissenschaftlichen Fächern von Medizinern mit entsprechenden Kenntnissen übernommen werden. Der Staat leistet mit den derzeitigen Methoden der Zulassung zum Medizinstudium denen einen schlechten Dienst, die über besser ausgebildete Ärzte in der Praxis in den Bereichen wirksam werden wollen, welche die bessere Lebensqualität verwirklichen helfen sollen.

Mit den derzeitigen Zulassungsverfahren werden wertvolle Studienplätze in großer Anzahl blockiert, nur deshalb, weil man rücksichtslos jede individuelle Entscheidung unmöglich macht. Man sollte bedenken, daß der naturwissenschaftlich begabte, abstrakt denkende Abiturient mit einer – vielleicht auch zufällig zustandegekommenen – hervorragenden Abiturnote bei der Zulassung den Vorzug erhält. Das ist nicht unbedingt derjenige, der mit Begeisterung auf's Land zieht oder der die Verantwortung in der Allgemeinpraxis oder als Facharzt zu tragen gewillt ist.

Hoffen wir, daß über die Vorschläge Begemanns Interaktionen in Gang kommen, die auch den in der Praxis tätigen Arzt als wichtigen Partner erkennen. Sorgen wir dafür, daß die Ausbildung zum Arzt die ihr zukommende Eigenständigkeit innerhalb der Schul- und Bildungspläne erhält! Je effektiver an der Peripherie Krankheiten vermieden oder behandelt werden, desto mehr werden die Sozialhaushalte entlastet. Erkennen wir, daß derzeit über den eingefahrenen Ausbildungsplan für Ärzte immer mehr Ärzte als Klinikärzte tätig sein wollen, obwohl doch 85 % aller Kranken von den Ärzten in der Praxis betreut werden, die das Vertrauen der Hilfesuchenden besitzen.

Über unsere Veröffentlichungen zum Thema: „Das lymphatische System und die Gesundheitsvorsorge" wird man erkennen, daß der Vorsorgemedizin die Zukunft gehört. Warten wir nicht nochmals Jahrzehnte, weil sonst die Vorsorge zu spät kommt. Das gilt besonders in einer Welt, die wegen der Ambivalenz der Naturwissenschaften in Gefahr geraten ist. Damit sind aber auch die Menschen betroffen, die auf dieser Welt leben und zu keiner besseren Lebensqualität kommen können, wenn nicht die Verantwortlichen allergrößte Anstrengungen zur Bewältigung des Fortschritts unternehmen.

Nach Nobelpreisträger Werner Heisenberg wird von „exakter Naturwissenschaft" manchmal lobend, manchmal

tadelnd gesprochen. Die Geschichte lehrt, daß Gemeinschaften den Menschen in diese Gemeinschaften von sprechenden und denkenden Wesen einbetten. In ihrer geistigen Gestalt hat die Beziehung auf einen sinnvollen Zusammenhang des Ganzen, über das unmittelbare Sichtbare und Erlebbare hinaus, fast immer die entscheidende Rolle gespielt. Nach Heisenberg (2) gewinnt der Mensch erst innerhalb dieser geistigen Form, der in der Gemeinschaft gültigen Lehre, die Gesichtspunkte, nach denen er sein eigenes Tun auch dort ausrichten kann, wo es sich um mehr als nur ein Reagieren auf äußere Situationen handelt; die Frage nach den Werten wird erst hier entschieden. Doch nicht nur die Ethik, auch das ganze kulturelle Leben der Gemeinschaft wird von dieser geistigen Gestalt bestimmt. Erst in ihrem Kreis wird der enge Zusammenhang zwischen dem Guten, dem Schönen und dem Wahren sichtbar, erst hier kann von einem Sinn des Lebens für den einzelnen gesprochen werden (2).

Diese Gedanken Heisenberg's, die er in der Rede bei der Entgegennahme des Guardini-Preises am 23. 3. 73 ausgesprochen hat, geben den Vorstellungen von Begemann einen bemerkenswerten Hintergrund aus der Erkenntnis von der Ambivalenz der Wissenschaften. P. F. M. Sladeczek gibt uns zwei Antworten auf die Frage: „Was verstehen wir unter Ambivalenz?" (4a).

1. In einer wissenschaftsgläubigen Zeit, in der sich Umwertungen der Prinzipien in allen Lebensbereichen nicht immer im Sinne der Evolution zum Geist anbahnen, wird jeder Wissenschaftler aufgerufen, das Ergebnis seiner Forschungen in den möglichen Konsequenzen für eine vergiftete Gesellschaft in einer vergifteten Umwelt zu bedenken.

2. Die Ambivalenz der Wissenschaften z. B. im Bereich der Kernspaltung oder in der Arzneimittelforschung sollen uns exemplarisch beweisen, daß der moderne, reformsüchtige Mensch sich selbst und seine Gesellschaft bedroht, wenn er nicht noch rechtzeitig erkennt, daß nur die Harmonie der Gegensätze hinführt zu einer allgemein gültigen Friedensordnung, welche von jedem Menschen mehr ehtisches Engagement fordert, ohne seine Freiheit einzuengen.

Der ersten Antwort liegt eine Relativierung eines absoluten „entweder – oder" zugrunde, der zweiten Antwort die Verabsolutierung eines relativen Gegensatzes, die Verabsolutierung einer Seite des „sowohl als auch". Es handelt sich hier also um die absolute und oder relative Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Gegensätzen. Begemann hat mit einem Paukenschlag die Erkenntnisse von Heisenberg und Sladeczek in seinen Klinikbetrieb und sein eigenes Tun hineinprojiziert und erkannt, daß es für den Arzt neben der naturwissenschaftlichen Wahrheit eine der Anthropologie und Konstitutionsmedizin zugeordnete ärztliche Wahrheit gibt, die zwischen der naturwissenschaftlichen und religiösen Wahrheit von Heisenberg beheimatet ist. Damit hat er im Sinne unserer schon seit vielen Jahren erhobenen und veröffentlichten Forderung nach einer radikalen Umgestaltung der medizinischen Ausbildung, vor allem des vorklinischen Studiums, eine Epoche eingeleitet, die begreift, daß die Grenzen für den Fortschritt in der Medizin auf dem Boden der „nur exakten Naturwissenschaften" fast schon erreicht sind. Allerdings müssen wir aufrichtig und ehrlich genug sein, wie Begemann die iatrogenen Schäden in Diagnostik und Therapie der naturwissenschaftlichen Medizin beim Namen zu nennen, obwohl wir sie erst suchen müssen.

Wir fordern mit Begemann Ärzte-Schulen, die sich von der Überbewertung der Naturwissenschaften im Prüfungsplan der Vorkliniker frei machen. Wir verlangen, daß der Medizinstudent schon im vorklinischen Bereich zum ärztlichen Denken hingeführt wird, indem wir die vorklinische Lehre emanzipieren und mit Augenmaß auf die Bedürfnisse des Arztes der Zukunft abstellen. Das geht nicht, wenn nicht Ärzte nebenamtlich in Ärzte-Schulen tätig werden, die dafür sorgen, daß die Harmonie der Gegensätze zwischen Lehre und Praxis gefördert wird.

Deshalb wurde im Programm des „Kumpfmühler Colloquiums für Gesundheit" vom 23. und 24. Juni 1972 in Regensburg vom Veranstalter mit Recht betont: „Mehr Toleranz und die Absage an das absolute Gegen machen den Weg frei, weg von der Technokratie, hin zur friedlichen Nutzung der Technologie, die keine modernen Sklaven beherrschen darf, die menschen- und umweltfreundlich sein muß, indem sie ihre Ambivalenz erkennt" (4).

Wenn Begemann Interaktionen in der Klinik vorschlägt, dann hängt der Erfolg oder Mißerfolg im Sinne der Ambivalenz aller Handlungsweisen innerhalb eines Handlungsgefüges doch wieder zuerst von der Persönlichkeit des Arztes ab. Der Chirurg P. Sunder-Plassmann sagt dazu (5): „Natürlich kann sich auch ein Arzt am Krankenbett auf naturwissenschaftliche Laborteste beschränken und damit oft erfolgreich sein. Doch der berufene Arzt sieht sich außerdem noch immer dem kranken Mitmenschen gegenüber und „nimmt ihn als Person ernst" (C. F. v. Weizsäcker), nicht zuletzt und gerade dann, wenn bei schlechter Prognose das gesamte naturwissenschaftliche Arsenal nicht mehr hinreicht. Eines Tages ist das ja leider immer der Fall, und das medizinische Unvermögen der Abschaffung des Todes bedeutet eben sehr viel mehr als ‚eine wesentliche Schlamperei'" (5).

Schon ein krankes Kind empfindet in seiner individuellen Situation deutlich und dankbar gerade die mitmenschliche Zuneigung des Arztes, der noch im „Herzen Gründe findet, die der Verstand nicht kennt": man kann es auch schlicht Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft nennen. Andernfalls „verkümmern nämlich im Herzen jene Zellen, die dafür da sind, Freude zu empfinden, und gehen zugrunde" (Alexander Solschenizyn). Es ist erstaunlich, mit welch hellseherischer, selbstverständlicher Sicherheit hier der russische Dichter von Zellen im Herzen spricht, die er nie gesehen hat, die aber real existieren: intracardiale Nervenplexen mit spezifischen Neuronen und individueller DNA, die über Transmittoren und Rezeptoren auf die Motilität des Herzens Einfluß nehmen und die sehr wohl absterben, ja wie die Saiten einer Geige zerspringen können! (5)

Wenn man Begemann recht versteht, dann will er sich innerhalb seiner Klinik bemühen, die von Sunder-Plassmann angesprochenen ärztlichen Qualitäten zu aktivieren, wohl deshalb, weil die bisherige Ausbildung zum Arzt wenig geeignet war, gerade diese Eigenschaften des Arztes zu fördern. Ja, man muß befürchten, daß allzuviel Naturwissenschaft die leidenschaftliche Bereitschaft zum Helfen im umfassenden Sinn erstickt, weil man eben mit dem Segen auch den Fluch der Naturwissenschaften bejahen muß.

Es mag heilsam sein, Prof. Er. Egon Wiberg (6) als Naturforscher aus seinem Festvortrag anläßlich der Eröffnung der 150-Jahr-Feier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte am 8. Oktober 1972 zu zitieren: „Wenn ich mir als Naturforscher den von mir charakterisierten Menschen in seiner kosmischen Belanglosigkeit betrachte, wie er auf der Erde als winzigem Weltraumschiff das grenzenlose Universum durchfliegt, umgeben von einer hauchdünnen sauerstoffhaltigen Atmosphäre, die ihn vor dem Ersticken bewahrt, ausgerüstet mit unzureichender Verpflegung, eine dem Tode geweihte, energiespendende Sonne umkreist, aus dunkler Vergangenheit kommend, in eine nicht minder dunkle Zukunft steuernd, dahinsegelnd durch einen im Grunde genommen lebensfeindlichen und doch lebensnotwendigen Welt-

raum, von tödlicher kosmischer Strahlung notdürftig durch magnetische Schutzgürtel abgeschirmt, in Ungewißheit darüber, warum er eigentlich lebt und warum es überhaupt ein Weltall gibt, dann kommt mir die trostlose Verlorenheit des Menschen in den Sinn".

Und nochmals Wiberg (6): „Natürlich widerstrebt es dem Naturforscher ebenso wie dem Theologen und Philosophen annehmen zu müssen, daß der Mensch als bisher höchstes Evolutionsergebnis durch weitgehend zufallsbedingte Mutationen seiner rund 50 Chromosomen mit rund 40 000 Genen und durch anschließende Selektion der lebenstüchtigsten Mutanten zu dem geworden ist, was er heute darstellt, daß er also – grob gesprochen – ein „Zufallstreffer der Natur" oder, wie sich einmal ein zynischer Menschenverächter ausdrückte, ein ‚Betriebsunfall der Natur' ist. Auf jeden Fall ist er ein Evolutionsprodukt, das sich in Anbetracht der Unzahl erforderlicher Prämissen sicherlich nirgends im Weltall in gleicher Weise wie bei uns auf der Erde vollzogen hat oder wiederholen kann. Würde sich einmal herausstellen, daß irgendwo im Weltall gleiche Menschen wie wir existieren, wäre das für den Naturforscher d e r Gottesbeweis, da sich dann die Zufallshypothese nicht mehr halten ließe."

Wiberg meint dann, daß die Forschungsergebnisse zur Annahme einer weitgehend zufallsgesteuerten Evolution zwingen würden. Wir meinen, daß Sunder-Plassmann mit Recht fragt: „Wo bleibt alsdann die notwendige kritische Reflexion, die bedingungslose Aufrichtigkeit gegenüber allem Lebendigen, das Wissen von der Relativität unseres Erkenntnisvermögens, das Prinzip des Sokrates ‚Ich weiß, daß ich nichts weiß'" (5).

Bei alledem ist man sehr wohl geneigt, der Ansicht von Gunther Stent (1971) zuzustimmen, der meint, es könnten durchaus alle Gesetze der Physik und Chemie in der Biologie gültig bleiben, aber trotzdem letzte Erkenntnis-Schranken sich bei ausschließlich rationalistisch-strukturellem Denken auf die Dauer als unüberwindbar erweisen (5).

Wir sehen, ein Arzttum, das nur auf Naturwissenschaft mit ihrer Ambivalenz gegründet ist, ist unmöglich. Deshalb versucht A. Butenandt der modernen Medizin ein molekularbiologisches Fundament zu geben mit dem Hinweis darauf, daß mehr ethisches Engagement vom Arzt gefordert werden muß. Begemann hat sich deshalb in verantwortungsbewußter Weise als Naturforscher von der zu sehr naturwissenschaftlichen Ausbildung des Medizinstudenten distanziert; denn mit dem Menschenbild, das uns Wiberg zeichnet, bleibt sein Bemühen um mehr Interaktionen in der Klinik ein Wunschtraum. Die von Heisenberg angesprochene Einordnung der geistigen Gestalt zu einem sinnvollen Zusammenhang des Ganzen fehlt in den Reformbestrebungen zur Ausbildung der jungen Ärzte.

Der Ernst des heutigen Generationsproblems, an dem auch der Medizinstudent nicht vorbeikommt, kommt uns durch das Buch „Kultur und Bindung" von der Amerikanerin Margaret Mead zum Bewußtsein. Wir leben nach P. F. M. Sladeczek (4) nicht in einer organischen Kulturentwicklung, sondern in einem Kultur-Umbruch. Keiner weiß, wohin er tendiert. Keiner weiß, wo er enden wird. Die Jugend fühlt es stärker als die Älteren. Die Älteren wissen aber ebenso wenig, den Weg zu weisen wie die Jugendlichen, ihn zu finden. Nur ein Weg ist möglich, wenn wir nicht einem Chaos entgegen gehen wollen. „Wir müssen uns der Unvereinbarkeit des absoluten Gegensatzes des ‚entweder – oder', der auf dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten beruht, ehrlich bewußt sein; und in dieser Ehrlichkeit, wenn wir nicht bei der Jugend als unglaubwürdig oder gar unwahrhaftig erscheinen wollen, den Mut haben, gegen die grundsätzliche ambivalente Zeitströmung, die mit dem ambivalenten relativistischen Pluralismus gegeben ist, entschieden vorgehen." Die gilt auch im ärztlichen Bereich.

Mit mutigen Ansätzen im Sinne Begemanns sollten wir die erkenntnistheoretischen Schwächen unserer Zeit erkennen und die Ausbildung zum Arzt, der selbst dem Ganzen zugeordnet ist, einem Menschenbild zuordnen, welches dem Menschen seine Würde gibt. Mehr Medizingeschichte im Sinne der Werke von Prof. Dr. Dr. Schipperges gehören in den vorklinischen und klinischen Studienplan für Ärzte! Die Ausbildung zum Arzt, der Kranke behandeln soll, paßt nicht in das übliche Schema vom Hochschulstudium. Wir dürfen das Werden des Arztes nicht mehr trennen von der Wissensvermittlung, die ärztliches Denken fördert, damit die Ärzte innerhalb der Gesellschaft die Aufgaben erfüllen können, welche zur Gesundung der Gesellschaft hinführen.

Literatur:

(1) BEGEMANN, H.: „Was ist und zu welchem Zweck betreibt man Medizin". „Periskop" vom 26. 3. 73. – (2) HEISENBERG, WERNER: „Naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit". „Regensburger-Universitäts-Zeitung" 1973/3. – (3) KUMPF, A.: „Das lymphatische System und das Altern". „Der Deutsche Apotheker" 1973/6. – (4) SLADECZEK, F. M.: „Der Arzt und die Person des Patienten". „Der Deutsche Apotheker" 1972/2. – (4a) SLADECZEK, F. M.: „Die Ambivalenz der Wissenschaften – eine Gefahr für die heranwachsende Generation". „Der Deutsche Apotheker" 1973/1. – (5) SUNDER-PLASSMANN, P.: „Aspekte und Zugangswege naturwissenschaftlicher und allgemein-menschlicher Erkenntnisweisen". „Universitas" 1973/1. – (6) WIBERG, EGON: „Der Naturforscher und das Universum", Festvortrag des Vorsitzenden der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte anläßlich der Eröffnung der 150-Jahr-Feier der Gesellschaft am 8. 10. 72 im Kongreß-Saal des Deutschen Museums zu München. – (7) ZILCH, MAX JOSEF: „Lymphsystem und Lymphatismus" Johann Ambrosius Barth Verlag München (1963).

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

BEFRISTETES LEBEN?

Schlimm werden die Aussichten für mehr Lebensqualität, wenn mit monoideologischen Begründungen die sich aus der Schöpfungsordnung ableitenden Gesetze mißachtet werden. Man muß sich ernsthaft fragen: Wo liegen die Wurzeln für jene Entwicklungen, die pauschal und auch wieder mit juristischen Hilfsgesetzen dem werdenden Leben Fristen setzen wollen?

Fallen wir, weil im Rahmen der Ambivalenz der Wissenschaften als Gefahr für den modernen Menschen ein Rückfall in Verhaltensweisen erfolgt, die die immerwährende Menschwerdung gemäß evolutionären Tendenzen stören, nicht allen Bestrebungen für mehr Lebensqualität in den Rücken. Wer Gegner der Todesstrafe ist, muß auch Gegner des intrauterinen Mordens sein.

Es kann doch nicht darum gehen, Hunderttausende von Abtreibungen aus der Illegalität herauszuholen. Jeder Staat ist in Gefahr, der das Leben – gleich in welcher Lebensphase – antasten läßt.

Wie steht es mit den Ärzten? Welche Entscheidungen zwischen Gewissen und Parteiräson auch getroffen werden, sie werden auch für die Ärzte Konsequenzen haben. Schade, daß es keine einheitliche Meinung der Ärzteschaft zur Änderung der Bestimmungen über die Abtreibung gibt. Wer immer abtreibt ohne vitale Indikation wird zum Vollstrecker gegen das Leben, gegen die Freiheit des Kindes. Schon im Augenblick der Vereinigung von Ei- und Samenzelle ist das Wesen des Lebens geprägt. Aufgabe des Arztes ist es, für beste Entwicklungsbedingungen für menschliches Leben zu sorgen. Warum aber versagen die Ärzte in einer historischen Stunde erneut. Haben doch viele noch die verbrecherischen, organisierten Anschläge auf das Leben von vielen Millionen Menschen im Dritten Reich in wacher Erinnerung.

Man spricht deshalb nicht gern von der Fristenlösung, denn sie erinnert allzusehr an die Endlösung. Wer soll die Abtreibungen ausführen? Ärzte, die den hippokratischen Eid nicht kennen oder ihn nicht kennen wollen. Nobelpreisträger Richard Kuhn hat nicht ohne Grund in einer Festansprache für seinen Lehrer Nobelpreisträger Richard Willstätter die Aktualität des hippokratischen Eides folgendermaßen umrissen: „Der hippokratische Eid ist ein feierliches Gelöbnis, welches in griechischer Zeit der junge Adept der ärztlichen Kunst nach Abschluß seiner Lehrzeit bei einem Meister vor den Altären der Götter ablegte. Er wurde damit in die Familie der Asklepiaden, in eine ärztliche Gilde, aufgenommen. Der Text des Eides, der an verschiedenen medizinischen Fakultäten bis in die Neuzeit nachgesprochen wurde, ist lang. Allgemeiner bekannt ist die feierliche Verpflichtung, dem Kranken nicht zu schaden, Verschwiegenheit zu wahren und nichts gegen das keimende Leben zu unternehmen. Der hippokratische Eid verpflichtet darüber hinaus auch den Adepten, den Meister, der ihn diese Kunst lehrte, gleich zu achten seinen Eltern und ihn mitzuversorgen, falls er Not leidet. Genau das ist im Falle von Richard Willstätter wegen seines jüdischen Glaubens eingetreten." (4)

Unsere Gesetzgeber sollten sich an den hippokratischen Eid erinnern, der auch sie verpflichtet, wenn es darum geht, nichts ohne vitale medizinische Indikation gegen das keimende Le-

ben zu unternehmen. Niemand darf im Blick auf das Lebensrecht nachfolgender Generationen voreilig ethische Prinzipien opfern und das Leben zum Objekt ideologischer Geistesströmungen werden lassen. Man muß sich fragen: Ist auch den Ärzten der hippokratische Eid unbequem geworden, weil er sie an die Unantastbarkeit des Lebens erinnert und mahnt?

Wenn wir auch in einer Zeit des bedenklichen Geburtenrückganges – 1972 gab es 10 % Geburten weniger als 1971 – pauschal Fristen für werdendes Leben setzen wollten, obwohl Ovulationshemmer und andere empfängnisverhütende Methoden Familienplanung ermöglichen, dann laden die Gesetzgeber und Ärzte erneut eine schwere Schuld auf sich, weil sie einer Gesetzgebung zustimmen, die mit besserer Lebensqualität nichts zu tun hat.

Nach unserer Auffassung bedarf es keiner Fristenlösung. Was aber notwendig ist, ist eine in Zeiten der gefährlichen Um- und Erbweltbedrohung fällige Neufassung des hippokratischen Eides, der eingebaut ist in die zentrale Schöpfungsordnung. Der Arzt muß die Grundgesetze des Lebens verteidigen, die in Zeiten echter, evolutionsbedingter Reformen ebenso stabil bleiben müssen wie die Gesetze der Mathematik und Astrophysik. Eine Reform ist bestimmt notwendig: Die umfassendere Ausbildung zum Arzt, der nicht in der naturwissenschaftlichen Medizin stecken bleibt, der seinen Radius hinein in die Psychosomatik und Soziosomatik erweitert, auch wenn er Facharzt ist.

Wenn in den Ausschüssen der ärztlichen Standesorganisationen, die über Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung zu entscheiden haben, Ärzte tätig sind, welche nicht nur nach organpathologischen Gesichtspunkten urteilen, sondern auch die psychosoziale Gesamtsituation als wichtigen Faktor für das Gedeihen gesunden Lebens werten, dann bedarf es keiner Fristenlösung.

Weil der Arzt keinem Leben schaden darf, muß er für das Leben von Mutter und Kind verantwortlich bleiben. Das ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe für den Arzt des Vertrauens. Dieser Arzt muß wie der Richter im Bereich der Rechtsprechung – frei in der Entscheidung sein – jedoch gebunden an ethische Grundsätze, in der Erkenntnis, daß es neben der materiellen, naturwissenschaftlichen Wahrheit nach Nobelpreisträger Werner Heisenberg auch die religiöse Wahrheit gibt, wenn er auch dem Wort Religion eine etwas allgemeinere Bedeutung zuschreibt. Heisenberg schreibt bezüglich des Gottesbegriffes: „Nur bei den gemeinschaftlichen Denkformen, die in den modernen totalitären Staatsgebilden angestrebt werden und in denen das Transzendente ganz ausgeklammert wird, obwohl 1882 F. Lindemann, der berühmte Mathematiker, bewies, daß bezüglich der Quadratur des Zirkels die Zahl pi eine transzendente Zahl ist, könnte man zweifeln, ob der Begriff der Religion noch sinnvoll angewendet werden kann". (1)

Sollte die Fristenlösung Gesetz werden, dann werden wir zu spät begreifen, daß auch bei Abtreibungen, die erlaubt sind, vor Harmlosigkeit keine Rede sein kann. Wir werden dann feststellen, daß die medizinischen Abtreibungsfolgen neue Krankheitsbilder prägen und weniger Lebensqualität für die Betroffenen bedeuten.

Kollektive Straffreiheit im Sinne der Fristenlösung schafft neue Probleme für die Gesellschaft, die der Ordnung bedarf, wenn mehr Freiheit für den einzelnen und mehr Lebensqualität für alle das Ziel sein soll.

Die Fristenlösung wäre im Rahmen des Selbstmordprogramms der Menschheit, welche unsere seit 3 Jahrzehnten veröffentlichten Aufrufe zur Minderung der toxischen Gesamtsituation in den Wind geschlagen hat, eine Absage an den gesunden Lebenswillen. Der Schlachtruf gegen das Leben: „Der Bauch gehört mir" mahnt zur Besinnung, denn in der Tat ist das Kind im Schoß der werdenden Mutter Privatbesitz von höchster Rangordnung. Weil aber privater Besitz der Allgemeinheit verpflichtet und zugeordnet sein muß, wäre jede Fristenlösung eine Flucht aus der Verpflichtung für die Familie und Gesellschaft.

Wir glauben also, daß die Sorge um das werdende Leben in der Verantwortung der Ärzteschaft bleiben muß. Freilich soll jede Schwangere das Recht auf freie Arztwahl haben, denn auch der Arzt kann für werdende Mütter adäquate flankierende Hilfsmaßnahmen über individuelle Beratung anbieten. Wenn wir berechtigten Reformen des § 218 das Wort reden, glauben wir, daß es nur einer sinnvollen Novellierung dieses Lebensparagraphen bedarf, d. h. die medizinische Indikation muß entsprechend moderner Krankheitslehre im Zeitalter der ballungsraumbedingten Krankheiten erweitert werden hinein ins Psycho- und Soziosomatische. Wir würden auch dringend empfehlen, daß ein Mitglied der vom Arzt des Vertrauens gewählten Kommission eine Ärztin, die womöglich Mutter ist, sein sollte.

Ganz abgesehen davon, daß jede Abtreibung, die illegale und die legale, einen Stressor von enorm krankmachender Prägekraft bedeutet, sollten wir nicht müde werden, die medizinischen Abtreibungsfolgen, die längst nicht alle bekannt und erkannt sind, aufzuzeigen, vor allem auch deshalb, weil das Beispiel Japan zeigt, daß die Geburtenrate im Land der aufgehenden Sonne nach Freigabe der Abtreibung im Verlauf von sechs Jahren um 37 % sank, die Zahl der Mißbildungen nachgeborener Kinder sich jedoch im gleichen Zeitraum um 43 Prozent erhöhte und die Kosten für die Rehabilitation dieser Opfer früherer Schwangerschaftsabbrüche den Staat mindestens ebenso teuer zu stehen kommen wie Sozialmaßnahmen zur Verhütung von Abtreibungen. (3)

Diese Erkenntnis ist einer bisher kaum beachteten Studie des ehemaligen wissenschaftlichen Chefberaters der britischen Regierung, Arthur Wynn, und seiner Ehefrau, der Soziologin Margarete Wynn, entnommen. Fazit der wissenschaftlichen Studie ist die Tatsache, daß von Risikolosigkeit auch bei legaler Abtreibung keine Rede sein kann. Bei ihren Untersuchungen wiesen die britischen Wissenschaftler vor allem noch darauf hin:

daß mit der Abtreibung das Risiko späterer Fehlgeburten steigt; liegt die Aussicht auf eine Fehlgeburt bei Müttern, die noch keine Schwangerschaft abbrachen, bei zehn Prozent, so erhöht sich das Risiko nach zwei Abtreibungen auf 16 und nach drei auf über 20 Prozent;

daß schwedischen Erfahrungen zufolge bei vier bis fünf Prozent aller Frauen nach einer abgebrochenen Schwangerschaft Unfruchtbarkeit eintritt;

daß die These, ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der Dreimonatsfrist nach der Empfängnis sei wesentlich risikoloser als eine ausgetragene Schwangerschaft, in das Reich der populärmedizinischen Fabeln gehört: Bei einem Abbruch der Schwangerschaft in den ersten 90 Tagen kommen auf 100 000 Frauen 16 Todesfälle, bei ausgetragener Schwangerschaft 17;

daß die Gefahr von Totgeburten bei späteren Schwangerschaften „mehr als zehnmal so hoch ist", als es der offizielle Bericht des britischen Chefmediziners im Gesundheits- und Sozialministerium den Engländern glauben machen will, und rund hundertmal größer als die Todesgefahr für die Mutter;

daß die Zahl der Frühgeburten bei Müttern, die bereits einmal eine Schwangerschaft abbrachen, um 40 Prozent und die Zahl der Menstrualstörungen und Gebärmuttererkrankungen um das Vierfache anstiegen, und in vielen Fällen schlimmere Folgen für die Gesundheit nur durch eine anschließende „Totaloperation", das heißt Entfernung der Gebärmutter, vermieden werden können;

daß es „keinen Grund für die Behauptung gibt, es stellten sich auf lange Sicht keine psychischen Störungen bei der Mutter ein – vor allem in Fällen von Totgeburten und Mißbildungen bei Nachgeborenen aufgrund einer vorhergehenden Abtreibung".

Das alles sind gute Gründe dafür, von einer Fristenlösung mit kollektiver Freigabe der Verantwortung für werdendes Leben abzurücken. Freilich gäbe es noch eine Fülle von Argumenten, die jeder Schwangeren bekannt sein sollten, bevor sie sich zur Abtreibung entschließt. In dieser Richtung tut

Information durch die Massenmedien in wertfreier Sachdarstellung durch Ärzte not.

Wenn uns die Futurologen für das menschliche Leben auf unserem Planeten wegen der bedrohlich gewordenen Umweltvergiftung Fristen zur Umkehr setzen, dann sollten wir zuerst an diese Fristen denken, bevor wir von Fristenlösung reden.

P. M. F. Sladeczek (2) behandelte beim II. Kumpfmühler Colloquium für Gesundheit das Thema: „Die Ambivalenz der Wissenschaften – eine Gefahr für die heranwachsende Generation" und meint, daß das Programm dieses Colloquiums vom 23. und 24. Juni 1972 in Regensburg mit Recht betonte: „Mehr Toleranz und die Absage an das absolute Gegen machen den Weg frei, weg von der Technokratie, hin zur friedlichen Nutzung der Technologie, die keine modernen Sklaven beherrschen darf, die menschen- und umweltfreundlich sein muß, indem sie ihre Ambivalenz erkennt".

Nachdem wir darauf hingewiesen haben, daß Abtreibungen medizinisch erkennbare Folgen bis hin zur Schädigung der Erbmasse verursachen können, betonen wir, daß der Humangenetiker Prof. Dr. K. H. Degenhardt in der Diskussion zum Thema der Ambivalenz der Wissenschaften kurz dargelegt hat, wie die Einflüsse der heutigen Zivilisation induzierend auf die Erbmasse einwirken (2). Auch der Verhaltensforscher Lorenz spricht im Zusammenhang mit dem Rauschgiftmißbrauch von einer Degeneration „einer Zerstörung der Gesellschaft durch einen genetischen Zerfall ihrer Elemente, also durch degenerierende Beeinflussung der Erbmasse". (2)

P. M. F. Sladeczek führt weiter aus: „Aus idealer Einstellung heraus ist es auch verständlich, daß heute Naturforscher und Mediziner nach einer philosophischen, ethischen und objektiv weltanschaulichen Integration der Medizin als Wissenschaft und Arzttum streben". Ein ähnliches Streben sieht Sladeczek beim Atomphysiker Werner Heisenberg in seinem Buch: „Schritte über Grenzen" (München, 1971).

In seiner Festrede: „Naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit" sagte Werner Heisenberg abschließend: „Aber da die Ethik die Grundlage für das Zusammenleben der Menschen ist, und die Ethik nur aus jener menschlichen Grundhaltung gewonnen werden kann, die ich die geistige Gestalt der Gemeinschaft genannt habe, so müssen wir alle Anstrengungen machen, uns auch mit der jungen Generation wieder auf eine gemeinsame menschliche Grundhaltung zu einigen. Ich bin überzeugt, daß das gelingen kann, wenn wir das richtige Gleichgewicht zwischen den beiden Wahrheiten finden." (1)

Beide Wahrheiten aber schließen ein befristetes Leben aus, wenn wir die Ausführungen von Professor Dr. Portmann zum Thema: „Die Manipulation des Menschen als Schicksal und Bedrohung" werten.

Wir wollten versuchen auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Diskussion über die Befristung von Leben in einer Zeit kulturellen Umbruches aufkommen konnte, in welcher die Grenzen, die der Wissenschaft gesetzt sind, wenn es um die Erforschung des Lebens auf nur naturwissenschaftlicher Basis geht, mißachtet werden.

Wer den Fortschritt im Bereich ambivalenter Wissenschaften bewältigen will, muß im Blick auf die Wissenschaft der Zukunft mit Sorge auf die durch sie mögliche Gefährdung der Zivilisation achten und begreifen, daß der wissenschaftliche Fortschritt für das individuelle Leben und für das Leben in jeder Erscheinungsform Rückschritt bedeuten kann.

Wir verstehen deshalb, daß die Existenz des Lebens bedroht ist, wenn wir dem Leben Fristen setzen, ohne zu wissen, daß mit solchen Methoden die biologische und kulturelle Evolution empfindlich gestört wird. Wenn wir mehr Lebensqualität fordern, dann müssen wir schnellstmöglich damit beginnen, die Erbmasse von Schäden freizuhalten. Die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Humangenetik weisen uns einen Weg. Welchen Sinn hätte das Handeln des Arztes, wenn er zum Vollstrecker unbegründeter Befristung des Lebens am Beginn oder Ende des Lebens manipuliert würde, in einer Zeit, in welcher die Verlängerung des Individuallebens und die beste Betreuung durch den Arzt im Sinne der Krankheitsvorsorge zur Grundlage für bessere Lebensqualität für jeden Menschen wird.

Zur besseren Lebensqualität kommen die Menschen der Gegenwart und Zukunft nicht allein durch mehr ärztliche und staatliche Fürsorge. Ohne die Rückbesinnung auf die Pflicht zur Lebensreform im Sinne von mehr Ordnung in der Lebensführung und ohne mehr Gesundheitserziehung mit mehr Absage an krankmachende Tendenzen im Bereich der Gesellschaft und des Individuums bleiben gesellschaftspolitische Reformen vor dem Ziel der verbesserten Lebensqualität stecken und wertlos.

Im Bereich der Gesundheitspolitik tut Reform not, vor allem, wenn es darum geht, die Zivilisationskrankheiten als Folge von krankmachenden Verhaltensweisen einzudämmen, damit dann geistige und finanzielle Kräfte frei werden, welche zur besseren Lebensqualität hinführen.

Es ist keine Utopie, wenn wir fragen: Wer kann mit Sicherheit voraussagen, daß die Fristenlösung die Gesundheit und das Leben nicht bedroht oder zur Degeneration bringt?

Literatur:

1. Heisenberg Werner: „Naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit".
   „Tages-Anzeiger" 12. 4. 73
2. Sladeczek F. M.: „Die Ambivalenz der Wissenschaften – eine Gefahr für die heranwachsende Generation".
   „Der Deutsche Apotheker" 1973/1
3. Wynn Arthur u. Margarete: „Die medizinischen Abtreibungsfolgen".
   „Regensburger Bistumsblatt" 1973/15
4. Zilch Max Josef: „Der Geist Richard Willstätters lebt"!
   „Regensburger Universitäts-Zeitung" 1973/2

AUS DER UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK REGENSBURG

Veröffentlichungen

Pauer, Max: Das Bibliothekssystem der Universität Regensburg. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 1973, Sonderheft 14, S. 106–130.

Pauer Max: Automatisierung an Universitätsbibliotheken. Erfahrungen und Probleme. (Gastvortrag) In: Vortragsreihe über Bibliothekswissenschaft der Universität Bern, Philos.-hist. Fakultät. Bern 1973. S. 22–46.

Besuche in der UB

24. 1. Prof. Dr. Andreas Bauch, Prof. Dr. Michael Seybold, Hochschullehrer DDr. H. Tschamer von der Gesamthochschule Eichstätt und Bischöfl. Baudirektor Karl Schattner, Bischöfl. Ordinariat Eichstätt

31. 1. Bibl. Amtmann Maximilian Steinhagen, UB Bielefeld und B. Müller, Universität Bielefeld Bernhard Auer und Rudolf Seidel von der Fa. IBM, München

27. 2. Dozent Dr. Peter Vodosek und Dozent Dr. Franz Bienert von der Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart

1. 3. Bibl. Dir. Dr. Gerhard Schlitt, Bibliothek der Techn. Univ. Hannover und Bibl. Dir. Dr. Wilhelm Totok, Niedersächsische Landesbibliothek Hannover

Teilnahme an Tagungen

OBD Dr. Pauer:

18./19. 1. Vereinsausschußsitzung

22. 1. Besprechung mit Prof. Dr. Giehrl wegen Süddt. Lehrerbücherei in München Teilnahme an der Besprechung der Dozenten der Bayer. Bibliotheksschule bei der Generaldirektion in München

30. 1. Besichtigung der Süddt. Lehrerbücherei und Besprechung in München

6. - 8. 2. Teilnahme an einem Verbandsgespräch, insbesondere im Hinblick auf die Gründung der Gesellschaft für Information und Dokumentation durch das Bundesministerium für Technologie an der Landesbibliothek Hannover

13. 2. Verbandstagung der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes der DFG in Bad Godesberg

22. 2. Vorstands- und Beiratssitzung für Dipl. Bibliothekare an der UB Mainz

9. 3. Sitzung der Deutschen Bibl. Konferenz in Bielefeld

15./16. 3. VDB-Vereinsausschußsitzung in Regensburg

20. 3. Besprechung über EDV und Rationalisierung bei der Bayer. Staatsbibliothek München

21. 3. Bayerische Direktorenkonferenz bei der Generaldirektion in München

BD Dr. Hauschka:

27. 2. Besprechung über die definitive Verteilung der Referendare des Kurses 1971/73

OBR Dr. Wimmer:

27. 2. Besprechung von Erwerbungsfragen bei der Bayer. Staatsbibliothek München

14. 3. Sitzung der Leiter der Erwerbsabt. bei der Bayer. Staatsbibliothek München

OBR Dr. Niewalda:

22./23. 3. Kolloquium „Neue Verfahren für die Dateneingabe und Datenausgabe in Bibliotheken" bei der Arbeitsstelle für Bibliothekstechnik in Berlin

BR Dr. Bothe:

6. 2. Vorbereitung einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für medizinisches Bibliothekswesen und Besprechung über das Problem der Literaturversorgung in der Medizin in Köln

BOI Preuß:

21./23. 3. MARC-D-Tagung in München

BA Zierer:

26. - 30. 3. DVA-Kurs (Organisation) in Zangenberg

Neueinstellungen

Dürmeier Annegret	BAT IX b 1. 1. 73
Kohl Stefanie	BAT IX b 1. 1. 73
Dr. Kiener Annel.	BAT IX b 1. 1. 73
Pschonder Karl	BAT IX b 1. 1. 73
Lübenau Berta	BAT IX b 1. 1. 73
Rolny Vlasta	BAT IX b 1. 1. 73
Pfeifferer Anni	BAT IX b 1. 1. 73
Ligon Lia	BAT IX b 1. 1. 73
Stöberer Käte	BAT IX b 1. 1. 73
Mayer Elisabeth	BAT IX b 1. 1. 73
Fischer Erich	BAT IX b 1. 1. 73
Willadsen Carolyn	BAT V b 1. 3. 73

Ausgeschieden

Mühlbauer Gisela	31. 1. 73
Höfler Gisela	31. 1. 73
Muggendorfer Johanna	28. 2. 73
Zapf Walter	28. 2. 73
Schöber Barbara	31. 3. 73
Knäusl Gabriele	31. 3. 73

Ernennungen

Wanitschek Dorothea BAsst 1. 1. 73

Muggendorfer Johanna BAsst 17. 1. 73

Dechant Kurt OOff 1. 2. 73

Schlee Emmi BOI 1. 3. 73

Pumpf Adolf Amtsmeister 1. 3. 73

Lüders Ulrike BI 1. 3. 73

Höhergruppierungen

Hallinger Gisela BAT VII 1. 1. 73 (Bew. Aufstieg)

Eheschließung

Kral Ingeborg hat am 2. 1. 73 geheiratet und heißt nun Baumer

(Stand: 31. 3. 1973)

VERFASSUNGSRICHTER: STAAT MUSS WISSENSCHAFTSFREIHEIT SICHERN

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat auf die Verfassungsbeschwerden von 398 Professoren und Dozenten an niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen entschieden, daß einzelne Bestimmungen des Vorschaltgesetzes für ein niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971 mit Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Dadurch haben die Professoren in ihrer Meinung, sie seien durch die hochschulrechtlichen Vorschriften über ihre Vertretung in Gremien der Universitäten in ihren Grundrechten beeinträchtigt, weitgehend recht bekommen. Gleichzeitig mit diesem Professorenstreit waren auch hochschulrechtliche Bestimmungen der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen betroffen.

Über die am 29. Mai entschiedenen knapp 400 Verfassungsbeschwerden gab es eine abweichende Meinung der Richter Frau Rupp v. Brünneck und Dr. Helmut Simon, die hart formuliert feststellten, sie hielten es nicht für vertretbar, unmittelbar aus der Verfassung detaillierte Anforderungen für die Organisation der Wissenschaftsverwaltung in Form einer bestimmten Stimmengewichtung herzuleiten. Soweit dies in der Mehrheitsentscheidung geschehe, meinten diese beiden Bundesverfassungsrichter, setze sich das Bundesverfassungsgericht unter Überschreitung seiner Funktion an die Stelle des Gesetzgebers.

In seinem Leitsatz stellte der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts fest:

1. Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleiste den Wissenschaftlern einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltungsweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasse.

2. Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sei zugleich eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm. Danach habe der Staat im Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Weiter kommt das Gericht zu der Feststellung, die Garantie der Wissenschaftsfreiheit habe weder das überlieferte Strukturmodell der deutschen Universität zur Grundlage, noch schreibe sie überhaupt eine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebs an den Hochschulen vor. Das organisatorische System der „Gruppenuniversität" sei als solches mit Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar. Wenn der Staat im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit die Organisation der Wissenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern gestalte, dann müsse er nach dem Grundgesetz der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer Rechnung tragen. Weiter wurde festgestellt, Organisationsnormen müßten den Hochschulangehörigen, insbesondere den Hochschullehrern, einen möglichst breiten Raum für freie wissenschaftliche Betätigung sichern. Andererseits müßten sie aber auch die Funktionsfähigkeit der wissenschaftlichen Hochschule und ihrer Organe gewährleisten. Soweit gruppenmäßig zusammengesetzte Kollegialorgane über Angelegenheiten zu befinden haben, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, müßten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

a) Die Gruppe der Hochschullehrer muß homogen, d. h. nach Unterscheidungsmerkmalen zusammengesetzt sein, die sie gegen andere Gruppen eindeutig abgrenzt.

b) Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß verbleiben. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt.

c) Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder der Berufung der Hochschullehrer betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleiben.

d) Bei allen Entscheidungen über Fragen von Forschung und Lehre ist eine undifferenzierte Beteiligung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten auszuschließen.

In dem Urteil wurde unter Mitwirkung der Richter Ritterspach, Dr. Haager, Rupp v. Brünneck, Dr. Böhmer, Dr. Faller, Dr. Brox und Dr. Simon unter dem Vorsitz von Präsident Dr. Ernst Benda im Urteil weiter herausgestellt, daß das Vorschaltgesetz für ein niedersächsisches Gesamthochschulgesetz mit den genannten Grundgesetzartikeln unvereinbar sei, soweit

1. für die Wahlen zum Senat, Fakultäts- und Fachbereichsrat sowie zu den gleichgestellten Organen der Gruppe der Hochschullehrer, die in § 2, Abs. 2 Nr. 6–11 des Vorschaltgesetzes aufgezählten Hochschulangehörigen unterschiedslos zugeordnet werden;

2. im Fakultäts- und im Fachbereichsrat

a) bei Abstimmungen, die unmittelbar Fragen der Lehre betreffen, für den Fall der Stimmengleichheit zwischen der Gruppe der Hochschullehrer einerseits und den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten andererseits eine Regelung fehlt, die eine Entscheidung ermöglicht,

b) bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, den Vertretern der Hochschullehrer nur die Hälfte der Stimmen eingeräumt wird;

3. in den Berufungskommissionen die Vertreter der Hochschullehrer nur über die Hälfte der Stimmen verfügen. Im übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen und dem Land Niedersachsen aufgetragen, den Beschwerdeführern die Hälfte der notwendigen Auslagen zu erstatten. Von Bedeutung ist die Feststellung des Gerichts, es bleibe der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, durch welche organisatorischen Maßnahmen er den allgemeinen Anforderungen nachkommen wolle. Grundsätzlich wurde zum niedersächsischen Vorschaltgesetz gesagt, daß dieses die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderlichen Sicherungsvorkehrungen nur zum Teil in dem gebotenen Umfang getroffen habe.

Im einzelnen wurde bei der Zusammensetzung der Hochschullehrergruppe für die Wahlen zum Senat, Fakultäts- und Fachbereichsrat eingewandt, der Gesetzgeber habe gegen das Gebot der homogenen Gruppenbildung verstoßen, indem er von den ordentlichen Professoren bis zu den Lektoren und den in der Hochschule tätigen Studienleitern Lehrkräfte ganz verschiedener Qualifikation, Funktion und Verantwortlichkeit zur Gruppe der „Hochschullehrer" zusammengefaßt habe. Gegen die Zusammensetzung des Konzils (Wahlkonvents), der Verwaltungsausschüsse und des Senats seien keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben.

Das Bundesverfassungsgericht kam in seiner weiteren Beurteilung zu dem Schluß, bei den Kollegialorganen auf der Fakultäts- und Fachbereichsebene sei zwar durch den verfassungskonform weit auszulegenden Negativkatalog im § 2 Absatz 5 Satz 2 des Vorschaltgesetzes bei der Entscheidung über Fragen der Forschung und Lehre die Mitbestimmung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ausgeschlossen und der Gruppe der Hochschullehrer 50 Prozent der Stimmen eingeräumt worden. Soweit diese Beschlußorgane über Fragen der Lehre zu entscheiden hätten, fehle jedoch für den Fall der Stimmengleichheit zwischen der Gruppe der Hochschullehrer einerseits und den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten andererseits eine Regelung, die eine Entscheidung ermögliche. Es bestehe deshalb die Gefahr, so wurde hervorgehoben, daß diese Organe in einem solchen Falle funktionsunfähig würden. Bei Entscheidungen über Fragen der Forschung habe der Gesetzgeber der Gruppe der Hochschullehrer nicht – wie verfassungsrechtlich geboten – einen ausschlaggebenden Einfluß eingeräumt; denn sie könne sich mit 50 Prozent der Stimmen nicht gegen den geschlossenen Widerstand der anderen Gruppen durchsetzen. Das gleiche gelte bei Entscheidungen dieser Beschlußorgane in Berufungsangelegenheiten sowie hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommissionen, deren Empfehlungen eine nahezu entscheidende Bedeutung in der Praxis des Berufungsverfahrens zukomme. Dagegen sei die Zusammensetzung der Studienkommissionen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit dieser Entscheidung errangen die Professoren, die sich insbesondere gegen die im Vorschaltgesetz vorgesehene Paritätenregelung für die Kollegialorgane der akademischen Selbstverwaltung wandten, einen Erfolg. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden gleichzeitig eine Reihe von Bundesländern ihre Hochschulgesetze in Bezug auf die Stellung der Professoren überprüfen müssen.

In Karlsruhe wurde mit Überraschung die mit äußerster Schärfe vorgetragene abweichende Meinung der Richter Frau Rupp v. Brünneck und Dr. Helmut Simon registriert. Insbesondere der Satz: „Soweit dies in der Mehrheitsentscheidung geschehe, nämlich unmittelbar aus der Verfassung detaillierte Anforderungen für die Organisation der Wissenschaftsverwaltung in Form einer bestimmten Stimmengewichtung herzuleiten, setze sich das Bundesverfassungsgericht unter Überschreitung seiner Funktion an die Stelle des Gesetzgebers." Beide Richter, deren verfassungsrechtliche Beurteilung sich weithin mit der Mehrheitsmeinung deckt, meinten jedoch zu der Forderung nach einem Stimmenübergewicht bei den Professoren, dies lasse sich auch nicht mit der weiteren, gegenwärtig besonders wichtigen Verantwortung des Gesetzgebers für die Funktionsfähigkeit der Universität begründen. Der unter diesem Gesichtspunkt für den Vorwurf einer Verfassungsverletzung erforderliche Nachweis, der Gesetzgeber habe offensichtlich fehlsam gehandelt, sei nicht erbracht worden. Beide Richter stellten weiter fest, die Senatsmehrheit scheine mit den Beschwerdeführern zu befürchten, daß die Krise der Universität die Voraussetzung für eine sachgemäße demokratische Willensbildung weitgehend zerstört habe und daß selbst der Mittelbau der wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen mit den Studenten ohne Rücksicht auf die sachlichen Anforderungen des Beratungsgegenstandes gegen die Hochschullehrer entscheide. Daß dies typisch sei und speziell in Niedersachsen zutreffe, sei jedoch nicht nachgewiesen. Wäre dem wirklich so, dann würde damit die unerläßliche Basis für eine nach dem System der Gruppenuniversität organisierte Selbstverwaltung überhaupt fehlen. Daran werde sich aber nichts ändern, wenn das System der Gruppenuniversität mit Elementen der herkömmlichen Ordinarienuniversität gekreuzt werde, in dem die Gruppe der Hochschullehrer einen Stimmenanteil von 51 Prozent statt bisher 50 Prozent erhalte. Mancher möge die Mehrheitsentscheidung schon deshalb begrüßen, so schließen die zwei Bundesverfassungsrichter ihre abweichende Meinung, weil sie den Gesetzgeber zu erneuten Bemühungen um eine überzeugende Universitätsreform zwinge. Dennoch bleibe das wesentliche Bedenken, daß verfassungsgerichtliche Verbote im Unterschied zu inhaltsgleichen Gesetzesregelungen nur schwer korrigierbar seien und die weitere hochschulpolitische Entwicklung auch dann zementierten, wenn sie auf Fehleinschätzungen beruhten.

Unterschiedliches Echo auf die Karlsruher Entscheidung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat bei Regierungen in Bund und Ländern, bei Parteien und Verbänden ein sehr unterschiedliches Echo hervorgerufen.

Bundeswissenschaftsminister Dr. Klaus von Dohnanyi betonte, das Urteil gebe den Weg für die vielfach umstrittene Mitbestimmung an den Hochschulen frei. Für die Frage der Ausgestaltung dieser Mitbestimmung würden dem Gesetzgeber durch das Urteil Leitlinien gegeben, wobei Mehr- und Minderheitsvotum der Karlsruher Richter in dieser Frage zeigten, daß man durchaus unterschiedlicher Auffassung über die Ausfüllung der Mitbestimmung hinsichtlich des Grundgesetzartikels über die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sein könne. Für die Bundesregierung habe, so betonte von Dohnanyi, schon seit 1970 die Sicherung der Freiheit der Forschung, des Lehrens und Lernens im Mittelpunkt ihrer Bemühungen um eine Erneuerung der durch veraltete Strukturen in Gefahr geratenen Hochschulen gestanden. Dabei sei

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

schon im Regierungsentwurf für ein Hochschulrahmengesetz von 1970 auch der besonderen Rolle der Hochschullehrer in Fragen von Forschung und Berufung Rechnung getragen worden. Dohnanyi hob hervor, die Bundesregierung könne nun zügig mit der Schlußformulierung des neuen Entwurfs für ein Hochschulrahmengesetz fortfahren und im Juli einen Referentenentwurf vorlegen, der schon Anfang September vom Kabinett verabschiedet werden solle.

Der bildungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Anton Pfeifer, erklärte, das Karlsruher Urteil habe die Auffassungen der Union zur Mitbestimmungsfrage bestätigt. Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium dürfe auch in den Hochschulgesetzen nicht durch Mitbestimmungsregelungen zerstört werden. Die CDU/CSU begrüße das Urteil in der Hoffnung, daß es die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien SPD und FDP zu der Einsicht führe, daß sie sich bei der Beratung des Hochschulrahmengesetzes den Vorschlägen der Union für eine funktionsgerechte Mitbestimmung anschließen müßten. Die CDU-Fraktion im niedersächsischen Landtag betonte, das Karlsruher Urteil mache den Weg frei für ein verfassungskonformes Hochschulgesetz, für das die CDU schon im Oktober letzten Jahres einen Entwurf vorgelegt habe. In den zuständigen Landtagsausschüssen müsse jetzt mit der Beratung dieses von der SPD bisher verschleppten Entwurfes begonnen werden. Es sei ein „Skandal", daß Niedersachsen nunmehr das letzte Land in der Bundesrepublik sei, in dem die Regierungspartei noch nicht einmal in Ansätzen für ein vernünftiges Hochschulrecht gesorgt habe. Die Opposition warf der SPD vor, ihr gehe es weniger um das Wohl der Hochschulen als vielmehr um eine „Institutionalisierung der Revolution, die Durchsetzung sachfremder Ziele an den Hochschulen durch Gesetz".

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Rolf Meinecke erklärte, mit der Entscheidung der Karlsruher Richter sei das entscheidende Hindernis für den Bundesgesetzgeber aus dem Weg geräumt, den Referentenentwurf für das Hochschulrahmengesetz vorzulegen. Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts entsprächen auch den Vorstellungen des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft. Dabei dürfe aber auch das Minderheitsvotum der beiden Verfassungsrichter Rupp von Brünneck und Simon in der weiteren Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben.

Die FDP-Bundestagsabgeordnete Helga Schuchardt hob hervor, das Urteil ziehe verfassungrechtliche Grenzen, die von allen Beteiligten, auch wenn sie andere politische Auffassungen verträten, respektiert werden müßten. Das Urteil könne aber nicht als einseitiges Votum zur Wiederherstellung der alten Ordinarienuniversität mißverstanden werden. Die Vorstellungen reformgegnerischer Kreise bis hin zur CDU/CSU hinsichtlich einer stark eingeschränkten Mitwirkung von Assistenten und Studenten im Hochschulbereich seien nicht bestätigt worden. Nach den Worten des niedersächsischen FDP-Bundestagsabgeordneten Detlef Kleinert hat das Bundesverfassungsgericht die „ungenügende Arbeit" von SPD-Kultusminister und SPD-Landtagsfraktion in Hannover korrigieren müssen. „Mit ihrer Ein-Stimmen-Mehrheit im niedersächsischen Landtag hat sich die SPD auch in diesem Fall über alle frühzeitig mahnenden Stimmen hinweggesetzt", meinte Kleinert.

Nach Ansicht des hessischen Ministerpräsidenten Albert Osswald hat das Karlsruher Urteil vor allem das System der Gruppenuniversität, wie es dem hessischen Universitätsgesetz zugrunde liegt, „als zulässiges Organisationsprinzip anerkannt". Osswald begrüßte am 30. Mai ferner, daß das Gericht auch die Beteiligung aller Gruppen der Universität an der Selbstverwaltung für zulässig erklärt habe. Damit sei die viel umstrittene und bekämpfte Entscheidung des hessischen Gesetzgebers für ein solches, auf der Mitarbeit aller Gruppen aufbauendes Selbstverwaltungssystem der Universitäten im Grundsatz als verfassungskonform bestätigt worden. Osswald betonte, auch soweit das Gericht dem grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus der Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Freiheit der Wissenschaft Grenzen ziehe, blieben nach einer vorläufigen Prüfung die im hessischen Universitätsgesetz getroffenen Lösungen „im wesentlichen in diesem Rahmen". So sei vor allem der wichtigsten Forderung der Richter, daß nämlich bei Entscheidungen über Fragen der Lehre den Hochschullehrern ein maßgebender und bei Fragen der Forschung und Berufung ein ausschlaggebender Einfluß zukommen müsse, durch die Zusammensetzung der zuständigen Organe in Hessen Genüge getan. Auch der hochschulpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Rudi Rohlmann, äußerte die Überzeugung, daß das hessische Universitätsgesetz den Ansprüchen des Karlsruher Urteilsspruchs entspreche und deshalb nicht novelliert werden müsse.

Bayerns Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier erklärte es als ein „historisches Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, den unseligen Paritätenstreit an den deutschen Hochschulen und damit die mehrjährige Blokkade der Hochschulreform beendet zu haben". Mit diesem Urteil werde der mit dem Entwurf für ein bayerisches Hochschulgesetz eingeschlagene Kurs voll bestätigt. Darüber hinaus seien die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze Bestandteil dieses Entwurfs. „Niemand sollte dem Bundesverfassungsgericht jetzt Einseitigkeit oder Rückschrittlichkeit vorwerfen, läßt es doch die Gruppenuniversität zu und bejaht ihre Verträglichkeit mit einer leistungsbetonten, modernen Hochschule", sagte Prof. Maier. Der rheinland-pfälzische Kultusminister Dr. Bernhard Vogel betonte, die deutschen Hochschulen könnten aufatmen, daß das Karlsruher Gericht einzelne Bestimmungen des niedersächsischen Vorschaltgesetzes für verfassungswidrig erklärt habe. Dadurch werde die stets von ihm und seiner Partei vertretene Auffassung bestätigt, daß es zu den Grundrechten jeden Wissenschaftlers gehöre, in Freiheit forschen und lehren zu können. Aus diesem Urteil müsse auch der Bund für sein Hochschulrahmengesetz Konsequenzen ziehen. Nach Ansicht des schleswig-holsteinischen Kultusministers Prof. Dr. Walter Braun lassen die klaren Aussagen des Urteils über die Sachzuständigkeiten der

In Regensburg kauft man seinen

AUDI im

AUTOHAUS WEST

DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG

Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86

Verkauf · Service · Spenglerei

Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

Wissenschaftler in Fragen der Forschung und Lehre hoffen, daß künftig an den Hochschulen Machtkämpfe nicht weiter ausgetragen würden.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) hat das Karlsruher Urteil zunächst mit Schweigen zur Kenntnis genommen. WRK-Präsident Prof. Dr. Gerd Röllecke begründete diese Haltung am 29. Mai vor der Presse in Mainz mit der Tragweite der Entscheidung. Die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen seien sich bewußt, daß das Urteil in manchen ihrer Universitäten nicht reibungslos in die Realität umgesetzt werden könne. Die WRK werde das Urteil ausführlich diskutieren und interpretieren müssen.

Vermutlich wird das auf der nächsten Plenarsitzung Anfang Juli geschehen. Röllecke machte darauf aufmerksam, daß wohl der größere Teil der 68 Mitgliedshochschulen der WRK bisher schon nach den Prinzipien, die im Urteil enthalten seien, verfahren sei. Es gebe jedoch Hochschulen, die ihre Verfassung nunmehr korrigieren müßten. Das Urteil stelle aber – auch dies müsse gesehen werden – kein generelles Verdikt gegen die studentische Mitbestimmung dar. Deshalb sei es möglich, daß jede Seite die für sie positiven Elemente des Urteils herausgreife und den „Grabenkrieg" mit den Mitteln der Entscheidung von Karlsruhe fortsetze.

Bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft stieß das Urteil ebenso wie bei der Bundesassistentenkonferenz auf heftige Kritik. Ein GEW-Sprecher erklärte, durch die Entscheidung der Verfassungsrichter sei die alte Universitätsordnung rekonstruiert worden. Letztlich werde einer kleinen Gruppe von Ordinarien das Recht eingeräumt, über gesellschaftliche Interessen allein zu entscheiden. Von BAK-Sprechern wurde kritisiert, die Verfassungsgarantie freier wissenschaftlicher Betätigung werde zum Privileg der Hochschullehrer, das in ein Herrschaftsrecht über die anderen Hochschulangehörigen umschlage. Der BAK-Vorsitzende Stephan Freiger meinte, dem Mittelbau und den Studenten werde zwar zugestanden, daß auch sie wissenschaftlich arbeiteten. Wenn es aber um den verfassungsrechtlichen Schutz und die Organisation dieser wissenschaftlichen Arbeit gehe, sei nur von Hochschullehrern die Rede. Die Mehrheit der Richter habe ein Bild von den Hochschulen gezeichnet, das weit von der Realität entfernt sei. Der Wissenschaftsprozeß werde – entgegen der Meinung des Gerichts – in weiten Bereichen überwiegend vom Mittelbau und in nicht unerheblichem Maße auch von Studenten getragen. Nach Ansicht der BAK ist das Bundesverfassungsgericht weit über seine Zuständigkeit hinausgegangen. Es habe sich Gesetzgebungskompetenzen angemaßt. Das wiege um so schwerer, als Verfassungsgerichtsentscheidungen im Gegensatz zu Gesetzen kaum korrigiert werden könnten.

Demgegenüber erklärte der Hochschulverband, das Urteil bedeute eine „Ermutigung" für Hochschullehrer, derer sie nach „jahrelanger Unsicherheit dringend bedurft hätten".

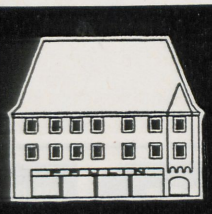
Nach Ansicht des Verbandes Deutscher Studentenschaften (VDS) hat sich das Bundesverfassungsgericht mit seinem Hochschulurteil auf die Seite derer gestellt, „die jegliche Reform zugunsten der arbeitenden Bevölkerung in diesem Lande verhindern wollen". Das Urteil zeige die politische Abhängigkeit des Gerichts von den herrschenden Machtstrukturen. Vor allem mit dem Ausschluß des nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschulen von der Mitbestimmung über Fragen der Forschung und Lehre erteile das Urteil allen Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften eine Absage und versuche, bereits erreichte Reformen „im Interesse des Großkapitals" zurückzudrängen und gesellschaftliche Veränderungen zu verhindern. Der VDS rief alle Hochschulangehörigen auf, diesen Versuch, „das Rad der Geschichte zurückzudrehen", gemeinsam zurückzuweisen.

Die Deutsche Studentenunion/Liberaler Hochschulverband äußerte die Befürchtung, das Urteil werde den radikalen Kräften an den Hochschulen einen „ungeheuren Auftrieb" geben. Das Gericht sei den reformwilligen Studenten in den Rücken gefallen. Der Bremer Landesvorstand des Studentenverbandes SHB und der Allgemeine Studentenausschuß der Technischen Universität Hannover sprachen sich ebenfalls scharf gegen das Urteil aus.

Ungeteilte Zustimmung fand die Entscheidung der Verfassungsrichter dagegen beim Deutschen Lehrerverband (DL). DL-Präsident Clemens Christians begrüßte insbesondere, daß das Gericht keinen Zweifel an der Notwendigkeit eindeutiger Mehrheitsverhältnisse für die klar umschriebene Gruppe der Professoren in Fragen der Berufung und Forschung gelassen habe. Der DL wolle jetzt prüfen, inwieweit die vom Bundesverfassungsgericht für die Hochschulen genannten Grundsätze auf das Schulwesen zu übertragen seien. Der Verband sieht sich mit dem Urteil vor allem in seiner Auffassung bestätigt, daß drittelparitätisch besetzte Konferenzen als oberste Schulgremien als verfassungswidrig gelten müssen.

WRK FÜR ZUSAMMENARBEIT VON HOCHSCHULE UND STAAT

Zur Zusammenarbeit von Hochschule und Staat in der Hochschulplanung hat sich der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK), Prof. Dr. Gerd Röllecke (Mannheim) auf der Jahresversammlung der WRK am 28. Mai und am 29 Mai in Mainz bekannt. Die Jahresversammlung der Repräsentanten der 68 in der WRK zusammengeschlossenen Hochschulen war der Diskussion des Themas: Was erwartet der Staat von der Mitwirkung der Hochschulen bei der Hochschulplanung? gewidmet. Prof. Röllecke appellierte dabei an die Kultusminister der Länder, das Zusammenwirken von Hochschule und Staat nicht proklamatorisch zu befriedigen, sondern pragmatisch zu fördern. Er erinnerte an Beispiele einer in der Einschätzung der Hochschulen mangelhaften Kooperation, etwa beim Zustandekommen des Staatsvertrages über den Hochschulzugang, bei dem die Vorstellungen der WRK nicht ausreichend einbezogen worden seien oder bei der Erarbeitung eines einheitlichen Instrumentariums zur Reform des Studien- und Prüfungswesens, bei dem den Hochschulen nach der bisher vorliegenden Planung kein


Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

Einfluß auf die Entscheidungen eingeräumt werden solle. Röllecke betonte, die Hochschulen wollten und könnten sich einer über bloße Beratung hinausgehenden Mitarbeit nicht entziehen.

Der WRK-Präsident hob hervor, es erfülle die Rektorenkonferenz mit Sorge, wenn durch Mittel direkten oder indirekten Zwangs einzelne Hochschulen oder Teile von Hochschulen bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Selbstverwaltung bis zur Lähmung behindert würden, wenn der Betriebsfrieden gebrochen werde oder ein für die Wissenschaftspflege unerträgliches Arbeitsklima entstanden sei. Der Gesetzgeber habe die Aufgabe, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium mit den in einem Rechtsstaat gegebenen Mitteln zu sichern. Andererseits müsse vom Gesetzgeber erwartet werden, daß er den Spielraum der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Auseinandersetzung „nicht derart einengt, daß sich nichts mehr zu sichern lohnt". Röllecke stellte auch die Frage, welche politische Priorität dem Hochschulbereich angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bundesrepublik zukomme. Die WRK erwarte von den Politikern klare Feststellungen, welche Entwicklungen und welcher Ausbau für die Hochschulen möglich und realisierbar sei. Fälschliche Erwartungen in der Öffentlichkeit über die Ausbildungskapazitäten könnten so zerstreut werden.

Prof. Dr. Werner Maihofer, Bundesminister für besondere Aufgaben, umriß die Aufgaben der Universität gegenüber Staat und Gesellschaft mit der Forderung, die „korporative Organisation von Wissenschaft unter institutioneller Garantie ihrer Freiheit in Forschung, Lehre und Studium" zu leisten. Ohne unumgängliche gesetzgeberische Vorleistungen des Staates könnten die Hochschulen diese Aufgabe aber nicht wahrnehmen. Erst durch eine bundeseinheitliche Rahmengesetzgebung würden die Universitäten in die Lage versetzt, diesen Auftrag zu erfüllen. Maihofer, der eine in düsteren Farben gehaltene Analyse der derzeitigen Situation auf der hochschulpolitischen Szene anbot, betonte, ohne eine „Aufhebung der derzeitigen Blockierung der Organisationsform an den Hochschulen, die seit Jahren sich im Schwebezustand von Übergangslösungen hält ... ist von den Hochschulen eine ernsthafte inhaltliche Studienreform und ohne diese wiederum eine Lösung der Kapazitätsprobleme der Universitäten nicht zu erwarten". Entscheidender aber als die mangelnden gesetzgeberischen Voraussetzungen sei das Fehlen von Kraft und Zeit „in allen mit ihren Energien auf die Positionskämpfe der Organisationsreform um Paritäten und Quoren fixierten Universitäten". Dadurch sei eine Paralysierung der inhaltlichen Reformen eingetreten, die zu einer Gefahr für Staat und Gesellschaft zu werden drohe. Eindringlich stellte Maihofer das wachsende Unbehagen in der Öffentlichkeit über die Hochschulen dar — er sprach von einer „klimatischen Rezession der Sache der Bildung im Bewußtsein unserer Gesellschaft" — und empfahl, sich von seiten der Hochschule immer wieder einmal zu vergegenwärtigen, „auf welches öffentliche Verständnis man selbst unter mündigen Bürgern mit Nachrichten über Vorlesungsstreiks, Lahmlegungen des Vorlesungsbetriebs ganzer Fachbereiche oder gar Universitätsschließungen rechnen kann in einer Zeit, wo vor diesen selben Toren Tausende von Studierwilligen vergeblich auf einen Studienplatz warten". Die Hochschulen würden zunehmend als Fremdkörper in unserem Staat angesehen. Es mehrten sich Ratschläge, durch rigoristische Reformen von oben die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftsbetriebes wiederherzustellen und „damit zugleich auch den ganzen Spuk sogenannter Demokratisierung der Universität als ein gefährliches Irrlicht auszublasen".

Maihofer bekannte sich nachdrücklich zur Demokratisierung und zur Liberalisierung der Universität, gestützt auf die Grundsätze der repräsentativen und konstitutionellen Demokratie. So wie es in der vergangenen Epoche um die Durchsetzung dieser Prinzipien auf der Ebene des Staates gegangen sei, so gehe es heute darum, in der Gesellschaft, in Schule und Hochschule wie im Betrieb demokratische Teilhaberrechte und Mitbestimmungsrechte und zugleich liberale Grundrechtsverbürgerungen, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und Rechtsbindung aller Gewalt, die Menschen über Menschen auch in der arbeitsteiligen Organisation der Gesellschaft übten, durchzusetzen. Dabei werde es der Geduld von Generationen bedürfen, bis auch auf dieser Ebene wie auf der des Staates die Prinzipien der Demokratisierung und Liberalisierung eingeübt seien. Der Minister warf den Hochschulen vor, daß die ganze „Malaise" der heutigen Diskussion um die Reform der Universitäten ihren letzten Grund in einem Theoriedefizit über die sogenannte Demokratisierung habe. Werde dieses Defizit überwunden, könne auch eine schärfere Einsicht in das Problem einer Organisation der Planung von Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium erreicht werden, das sich gerade in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Staatsorganisation und Hochschulselbstverwaltungsorganisation stelle. Maihofer empfahl eine „korrespondierende Planung" zwischen Staat und Hochschulen für die Investitionen zum Ausbau der Studienkapazitäten wie für den Ausbau von Forschungskapazitäten. Eine staatliche Hochschulplanung in Bund und Ländern sei unverzichtbar. Aber sie müsse, sofern sie der ständigen Konfrontation und Korrektur durch die Realität ausgesetzt sein solle, von einer ständig vor Ort fortgeschriebenen und hochgerechneten Hochschulplanung auch durch die Hochschulen selbst begleitet sein. Allein auf diese Weise ließen sich Wirklichkeitsverlust und Zeitverzögerungen vermeiden.

Der Minister fand im Plenum Beifall und Widerspruch. WRK-Präsident Röllecke stellte vor Journalisten fest, in der Kritik habe Maihofer ganz recht. Die Versammlung sei jedoch nicht ganz zufrieden damit gewesen, daß er keine konkreten Maßnahmen zeigte, mit denen man die Schwierigkeiten beheben könnte. Röllecke räumte ein, daß die Mitwirkung der Universitäten an der Hochschulplanung ihre Selbstkonstitution voraussetze. Diese Selbstkonstitution sei noch nicht ganz geleistet. Maihofers Mahnungen in Verbindung mit dem Karlsruher Urteil zum niedersächsischen Vorschaltge-

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donaueinkaufszentrum

setz seien Anlaß, über diese Selbstkonstitution erneut nachzudenken.

Der rheinland-pfälzische Kultusminister Dr. Bernhard Vogel verzichtete nicht auf Grundsätzliches, ging aber auch auf aktuelle Fragen ein. Er beschwor den intensiveren Dialog zwischen Hochschule und Politik und plädierte für den Abbau gegenseitigen Mißtrauens. Ein abgewogenes, die Gegenseite respektierendes Verhältnis der Partner sei notwendig. Vogel bekannte sich zur politischen Kompetenz des Staates für die Bildungsplanung und leitete daraus auch dessen Letztverantwortlichkeit ab, betonte aber zugleich, der Staat „sollte diese Kompetenz und Leztverantwortlichkeit in Kooperation und Zusammenwirken ausüben, er sollte das selbständige und eigenverantwortliche Tun und Handeln etwa bei der Gestaltung der Haushalte der Hochschulen dadurch nicht einschränken".

Vom Referentenentwurf für ein Hochschulrahmengesetz erwartet Vogel, daß er nicht Details, sondern „die außerordentlich schweren Grundzüge" zu lösen versucht. Er nannte in diesem Zusammenhang „die Eigenverantwortlichkeit des Professors in dem ihm durch die Berufung zugewiesenen Auftrag" und die „Funktionsfähigkeit der Universität". Er selbst sei bereit sehr weit zu gehen in der Zuweisung der Eigenverantwortlichkeit zu den Gremien der Universität, wenn gesichert sei, „daß übergeordnete Gremien greifen, wenn die zunächst Zuständigen in zumutbaren zeitlichen Dimensionen sich nachweislich nicht in der Lage gesehen haben, ihre Aufgaben zu bewältigen". Schließlich müsse die „Bestellung einer Leitung" so einvernehmlich zwischen Hochschule und Staat erfolgen, wie Einvernehmen in der Ausführung der Aufgaben des Rektors oder Präsidenten herrschen müsse. „Und was die Studentenschaft betrifft, bitte, jede Freiheit, die Studenten jeder Hochschule selbst entscheiden zu lassen, ob sie eine verfaßte Studentenschaft wünschen oder ob sie sie mit allen Vor- und Nachteilen auch hinsichtlich des politischen Mandats ablehnen und nicht wollen". Grundsätzlich meinte Vogel zum Hochschulrahmengesetz, wenn in den neuralgischen Punkten von vornherein eine Festlegung auf den Text des Bildungsgesamtplans möglich sei, werde keine parteipolitische Notwendigkeit zu Konflikt und Konfrontation bestehen.

Der rheinland-pfälzische Kultusminister gab den Rektoren und Präsidenten zu bedenken, daß zwei Dinge die wissenschaftliche und forscherische Leistung der Universität bedrohten: Die große Sorge um die Ausweitung der Lehrkapazität, „die aber dort, wo Forschung nicht mehr möglich ist, ihre Grenze finden müsse", und die aufzehrende Beschäftigung von Wissenschaftlern in Gremien, „in denen sie ihre Kräfte für forschende Tätigkeit in einem solchen Maß verausgaben, daß es mir um die Lehre für die Studenten von Morgen bange wird". Die alleinige Hoffnung auf die Max-Planck-Gesellschaft oder das Ausweichen auf studentenarme Hochschulen sei dafür keine Lösung. In den hochschulgesetzlichen Regelungen müsse eine Garantie für die Möglichkeit des Forschens gegeben und entsprechend gesichert werden.

Chemiker: Hochschulgesetze unzulänglich

Eine Bestandsaufnahme der „gröbsten Unzulänglichkeiten" in den neuen Hochschulgesetzen einiger Bundesländer hat die Gesellschaft Deutscher Chemiker vorgelegt. In einer am 15. März in Bonn veröffentlichten Studie führte die Gesellschaft Beschwerde über nicht sachkompetent zusammengesetzte Hochschulgremien, übermäßige Beanspruchungen der Hochschullehrer durch Selbstverwaltungstätigkeiten und mangelhafte Absicherung der finanziellen Grundlagen für die Forschung. Zugleich unterbreitet die Studie Vorschläge für eine Beseitigung dieser notierten Mängel, wie sie nach Ansicht der Chemiker vor allem in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz deutlich geworden sind.

In der Studie wird betont, an einigen Hochschulen, die bereits Erfahrungen mit neuen Hochschulgesetzen gesammelt hätten, seien Lehre und Forschung durch unnötig großen Zeitaufwand für „triviale Verwaltungsakte" und Selbstverwaltungsaufgaben, Entscheidungen durch nicht sachkompetente Gremien und Infragestellung des unbedingt notwendigen Personal- und Sachbestandes gefährdet. Als Folge dieser Lage wachse die Unzufriedenheit unter den Hochschullehrern. Auch müßten personelle, finanzielle oder organisatorische Fragen oft in kürzester Frist entschieden werden und vertrügen nicht die „Schwerfälligkeit großer Gremien", in denen durch die gruppenparitätische Besetzung Minderheiten die Erledigung der „Tagesgeschäfte" behindern könnten. Die Zahl der Sitzungen von Hochschulgremien habe sich gegen früher verdreifacht. Die Gesellschaft Deutscher Chemiker empfiehlt deshalb, von Zeitaufwand für die akademische Selbstverwaltung durch die Delegation von Aufgaben und die Schaffung kontrollierbarer persönlicher Verantwortungsbereiche „auf ein vernünftiges Maß" zu reduzieren. Prof. Dr. Hansjörg Sinn von der Universität Hamburg erläuterte, man müsse an den Hochschulen wegkommen von plebiszitären Entscheidungsfindungen. Das Bedürfnis nach Mitbestimmung führe zu unökonomischen Arbeitsweisen. Deshalb sollten die Entscheidungen an den Hochschulen von einzelnen dazu bestimmten Personen getroffen, aber von paritätisch besetzten Gremien kontrolliert werden. Eine solche Regelung bedeute durchaus keine Rückkehr zur alten „Ordinarien-Universität". Gefordert wird in der Studie weiter die Besetzung der für Forschungs- und Berufungsfragen zuständigen Gremien nach Gesichtspunkten der Sachkompetenz.

Nachdrücklich kritisierten die Chemiker, daß in Bundesländern mit neuen Hochschulgesetzen der Lehrkörper durch „schubweise" Überleitungen von Mittelbauangehörigen in Professorenstellen bzw. durch Anhebung der Positionen auf dem Verwaltungswege „ohne weiteren Qualifikationsnachweis" vergrößert worden sei. Dadurch seien Hochschullehrerstellen für den Nachwuchs auf lange Zeit blockiert worden. Auch gebe es schwerwiegende Probleme bei der Mittelver-

MUSTERRING international
MUSTERRING heißt wählen können
EINE INTERNATIONALE MÖBELKOLLEKTION IN 3 KONTINENTEN
Möbel WELCK
REGENSBURG
Obermünsterstr.

teilung. Der Anreiz zum beruflichen Anstieg durch wissenschaftliche Leistung sei durch Laufbahndenken geschwächt worden. Zur Realisierung einer „leistungsfreundlichen" Personalstruktur forderte die Chemiker-Gesellschaft, daß jedem Hochschullehrer ein seinem Leistungsvermögen und Aufgabenbereich entsprechender Freiraum in Forschung und Lehre gewährt werden müsse. Für die Berufung in Hochschullehrerstellen auf Lebenszeit dürfe ausschließlich die Qualifikation maßgebend sein. Für einen beamteten Mittelbau im Bereich der Hochschullehrer gebe es keinen Bedarf. Auch die Überleitung von Assistenten in die Stellen von Assistenzprofessoren wurde nach Ansicht der Chemiker in einigen Ländern nach vorwiegend formalen, kaum qualitätsorientierten Kriterien vollzogen. Dadurch aber werde von vornherein das ursprünglich angestrebte Qualitätsniveau gesenkt. Im gleichen Maße, in dem bisherige A 13-Stellen in Assistenzprofessuren umgewandelt würden, verminderten sich die Stellen für wissenschaftliche Bedienstete, auf die vor allem im Bereich der Chemie nicht verzichtet werden könne.

Besonders kritisch vermerkte die Chemiker-Gesellschaft, daß der jeweilige Sachetat der Hochschulen mit der Vermehrung des Lehrkörpers nicht Schritt gehalten habe. Die vorhandenen Mittel reichten in vielen Fällen nicht für die Gewährung der vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten, angemessenen Mindestausstattungen und für die Einhaltung rechtsverbindlicher Berufungszusagen aus. Daraus entstehe eine Rechtsunsicherheit, die Berufungen von anderen Universitäten erschwere. Die Chemiker forderten die unbedingte Einhaltung gegebener Berufungszusagen sowie die Festsetzung und Gewährung einer dem jeweiligen Sachgebiet entsprechenden Mindestausstattung für Professoren, die keine Berufungsverhandlungen geführt haben. Neue Hochschullehrerstellen dürften nur in dem Maße geschaffen werden, wie diese Bedingungen erfüllt werden könnten. Langfristig müsse erreicht werden, daß die Länder die Mittel für alle anfallenden Lehraufgaben in den Hochschulen und die Mittel zur Sicherung des betrieblichen Ablaufs der Forschung garantierten. Die weitere Forschungsförderung solle dagegen bundesweit, etwa nach dem Modell der Deutschen Forschungsgemeinschaft, institutionalisiert werden. Das bedeute, daß Forschungsmittel nur noch auf Antrag nach Beurteilung durch kompetente Gutachter vergeben werden dürften, wobei eine Prioritätensetzung durch staatliche Gremien vorangehen müsse. Damit solle vermieden werden, daß die Forschungsmittel durch die Fachbereichsgremien an den Hochschulen verteilt würden.

Die Studie der Gesellschaft Deutscher Chemiker soll nach dem Willen ihrer Autoren nicht als „Skandalchronik" verstanden werden, sondern als „sachkundige Beratung" der Gesetzgeber bei der Novellierung bereits bestehender und bei der Erarbeitung geplanter Hochschulgesetze dienen. Der Präsident der Gesellschaft, die rund 16 000 Chemiker in Hochschulen, Industrie und Behörden der Bundesrepublik vertritt, Prof. Dr. Feodor Lynen (München), machte die Präferenz seiner Organisation deutlich, als er den Regierungsentwurf für ein bayerisches Hochschulgesetz als „forschungsfreundlicher" im Vergleich zu den Gesetzen anderer Länder bezeichnete.

Kontinuität der Forschungspolitik bleibt gewahrt

Interview mit Forschungsminister Ehmke und Staatssekretär Hauff

Die Kontinuität der Forschungs- und Technologiepolitik der Bundesregierung bleibt gewahrt. Das versicherte Bundesforschungsminister Prof. Dr. Horst Ehmke in einem Interview, an dem sich auch der parlamentarische Staatssekretär des Ministeriums, Dr. Volker Hauff, beteiligte. Als einige der Zielsetzungen der Bonner Forschungspolitik nannte Ehmke die weitere Verbesserung der Forschungskoordinierung in der Bundesrepublik und langfristig die Erweiterung der einzelnen zu fördernden Projekte um ihre „gesellschaftliche Dimension".

Das Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Der Kanzler hat am 18. Januar in seiner Regierungserklärung betont, Forschung und Technologie bestimmten die Zukunft unserer Gesellschaft mit. Die hohen Aufwendungen zwängen zu klaren Prioritäten und erforderten eine Abstimmung. Wohin zielt die Abstimmung, wo liegen die Prioritäten?

Ehmke: Es war in den letzten drei Jahren von den Ministern Leussink und Dohnanyi der Versuch gemacht worden, die verschiedenen Ebenen Bund, Länder, Großforschungszentren und auf der Bundesebene die Ressortforschung besser zusammenzufassen als das bisher der Fall gewesen ist. Es besteht unter den Ressorts Einverständnis darüber, daß das noch besser zusammengefaßt werden soll. Dem Bundesministerium für Technologie und Forschung kommt dabei vor allem eine Koordinierungs- und Informationsaufgabe zu. Wir werden sicher den Versuch machen, jetzt vom Koordinierungsmechanismus her dazu zu kommen, daß das noch besser als zuvor wird, daß es wirklich eine einheitliche Forschungs- und Technologiepolitik des Bundes gibt. Es geht darum, die Abstimmung mit den Ländern und mit den selbständigen Forschungsorganisationen fortzusetzen und zu verbessern. Die Ressortforschung ist zurzeit noch zersplittert, es wird Doppelarbeit geleistet, Arbeit, ohne daß der andere etwas davon sieht. Die Prioritätensetzung ist ein sehr komplizierter Bereich. Grundsätzlich gilt: Man kann nicht alles nebeneinander machen. Bei den begrenzten Mitteln, die wir haben, muß man sich auch mit den anderen abstimmen und sagen, wir müssen jetzt wissen, was wollen wir in erster Linie, in welche Entwicklungen stecken wir jetzt Geld rein. Man muß eine breite Grundlagenforschung, wie schon bisher, betreiben und dazu schwerpunktmäßig Sonderprogramme entwickeln. Auch dies gilt es fortzusetzen.

Frage: Herr Minister, Sie haben bei Ihrem Amtsantritt zwei Beispiele genannt, die künftig stärker hervorgehoben werden sollen: Die Umweltforschung und der sozialwissenschaftliche Bereich. Sehen Sie da zwei wesentliche Punkte für die Prioritätenbildung?

Ehmke: In diesem Ministerium ist ein sehr sensibles Instrument geschaffen worden, das auf Entwicklungen reagieren und neue Projekte aufnehmen kann. Bei bestimmten großen Projekten, wie etwa der Atomenergie, ist das Ministerium eingestiegen, weil die Privatwirtschaft die notwendige Forschungsarbeit nicht allein leisten könnte. Man hat dann einzelne Dinge gefördert. Inzwischen sieht man, wie in anderen Ländern auch, daß es über diesem stückweisen Ansatz hinaus ein einigendes Band in dem Sinne geben muß, daß man wirklich eine Technologiepolitik auf voller Breite braucht.

Da gibt es, was die Sozialwissenschaften betrifft, zweierlei: Einerseits muß man fragen, was ist der Bedarf an Entwicklungen. Es können nicht nur technische Entwicklungen, die im Gange sind, gefördert werden, sondern man muß auch danach fragen, was muß eigentlich gemacht werden. Dazu können die Sozialwissenschaften einen Beitrag leisten. Das heißt, die Sozialwissenschaften können sagen, was die Gesellschaft eigentlich braucht, und sie können gleichzeitig Aufschluß darüber geben, welche Auswirkungen naturwissenschaftlich-technische Projekte auf Umwelt oder auf andere gesellschaftliche Bezüge haben. Es ist eigentlich mehr die Erweiterung der Projekte um ihre gesellschaftliche Dimension als ein Extraschwerpunktbereich Sozialwissenschaften.

Hauff: Es gibt mittlerweile eine solche Vielzahl von Forschungsprojekten, die der Staat fördert, daß das Kapitalrisiko als Kriterium für die Förderung nicht mehr ausreicht. Deswegen kommt es jetzt verstärkt darauf an, aus der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung heraus Maßstäbe zu bekommen, wie die zukünftige Entwicklung eigentlich läuft, mit welchen Trends wir rechnen müssen, welche Probleme dabei auf uns zukommen, die das Leben der Menschen unmittelbar betreffen. Daraus abgeleitet glauben wir dann, daß wir ein verbessertes Instrument brauchen, um über Großforschungsprojekte zu entscheiden.

Ehmke: Technologische Forschung und Entwicklung ist ja nicht nur ein technischer, sondern ein gesellschaftlicher Vorgang. Und das soll mit in die Forschung einbezogen werden. Es geht darum, eine Art Sucher zu haben, und nicht nur darum Geld zu geben, wo es fehlt. Technologiepolitik und technologische Entwicklung müssen als gesellschaftliches Phänomen gesehen werden, wobei die Frage der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit nicht unterbewertet werden dürfen. Es muß aber entschieden werden, was von vielen möglichen Projekten zuerst gemacht werden soll. Das war auch der Grund, die Post mit der Forschung in einem Ministerium zusammenzufassen, ein Vorschlag, den die Projektgruppe beim Innenministerium schon vor den Wahlen gemacht hatte,

um die Möglichkeit zu eröffnen, sich geschlossen um die Nachrichtentechnologie zu kümmern, die eben schon in absehbarer Zeit eine ganz große Rolle für die Gesellschaft spielen wird. Wir müssen eine Vorstellung haben, welche Möglichkeiten gibt es, in welche Richtung wollen wir gehen, was kostet das und was bringt es. Das ist einer der Punkte, die wir machen wollen.

Frage: Gibt es eine Zeitvorstellung darüber, wie lange man im Haus braucht, bis man eine Grundabstimmung, einen Plafond dafür hat, was vom Ministerium getan werden soll?

Ehmke: Wir müssen uns zunächst einmal in die ganzen Einzelprojekte hineindenken. Man muß dann an diesen Einzelprojekten überlegen, wie fügen sie sich in ein Gesamtbild ein. Es ist ja auch nichts Aktuelles im Augenblick da. Wir übernehmen ja einen Bereich, der von den Ministern Leussink und von Dohnanyi wirklich geformt worden ist. Es geht darum, das fortzusetzen. Wir haben uns vorgenommen, uns die Projekte erst sehr genau anzusehen, ehe wir uns schlüssig werden, was nehmen wir hinzu, was machen wir anders, was führen wir fort.

Hauff: Der Plafond, von dem wir ausgehen, ist die bisherige Forschungs- und Technologiepolitik. Um es deutlicher zu machen: Das 4. Atomprogramm oder das 2. EDV-Programm in ihrer Existenz sind unbestritten. Das gilt auch für viele kleinere Bereiche, wobei uns das nicht hindern wird, in Details noch Änderungen vorzunehmen.

Frage: In der hochschulfreien Forschung wird seit langem das Problem der Mitwirkung aller Beteiligten diskutiert. Das bisher zuständige Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat noch unter Professor Leussink „Leitlinien" dazu vorgelegt. Sehen sie, zumindest langfristig, die Möglichkeit, daß Ihr Ministerium neue Initiativen für eine stärkere Demokratisierung enwickelt?

Ehmke: Ich höre dazu sehr unterschiedliche Stimmen, solche, die von sehr guten Erfahrungen sprechen, die über Frustrationen klagen. Man muß zunächst die Entwicklung abwarten und Erfahrungen sammeln. Man darf nicht zu ungeduldig sein, sondern muß sich anhand der Erfahrungen fragen, was zusätzlich zu tun ist, aber auch das muß man sich erst angucken.

Hauff: Neue Mitbestimmungsregelungen in den Großforschungszentren können nur über Änderungen der Gesellschaftsverträge getroffen werden. Diese Verträge aber sind alle noch sehr jung, so daß noch keine ausreichenden Erfahrungen damit vorliegen. Aber langfristig wird die Frage Mitbestimmung in der hochschulfreien Forschung sicher ein Thema sein, mit dem wir uns intensiv beschäftigen.

SCHREINER KRISTALL PORZELLAN
SCHREINER GESCHENKE
SCHREINER HAUSRAT BESTECKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE, ABTEILUNG GLASBAU

Wissenschaftsrat: Mehr Studienplätze für Zahnmediziner

Köln – Der Wissenschaftsrat hat auf seiner letzten Sitzung in Berlin Empfehlungen zum Ausbau der zahnmedizinischen Ausbildungsstätten beschlossen, die eine weitere Verschlechterung der zahnärztlichen Versorgung in der Bundesrepublik verhindern oder zumindest in Grenzen halten sollen. Wie der Vorsitzende des Wissenschaftsrats, Prof. Dr. Theodor Heidhues, am 15. Mai in Köln vor der Presse erläuterte, wird sich eine leichte Verschlechterung der gegenwärtigen Situation in der zahnärztlichen Versorgung gar nicht verhindern lassen. Zur Zeit stehe ein Zahnarzt für 1958 Personen in der Bundesrepublik zur Verfügung. Auch bei einem Ausbau der Ausbildungsstätten auf nahezu die doppelte Kapazität werde diese Quote auf etwa 2100 zu eins absinken. Das liege einmal daran, daß in der Bundesrepublik „vergessen" worden sei, nach der Abschaffung der Dentistenausbildung die zusätzlich notwendigen Ausbildungskapazitäten für akademisch ausgebildete Zahnärzte zu schaffen und zum zweiten an der ungünstigen Altersstruktur der gegenwärtig praktizierenden Ärzte. Ein großer Teil dieser Ärzte werde sich bis 1980 zur Ruhe setzen, ohne daß diese Lücken in allen Fällen durch neuausgebildete Mediziner geschlossen werden könnten. Der Generalsekretär des Wissenschaftsrates, Dr. Peter Kreyenberg, fügte erläuternd hinzu, man könne bei den heutigen Einkommensverhältnissen der Zahnärzte nicht mehr davon ausgehen, daß sie bis ins hohe Alter in ihren Praxen tätig blieben.

Der Wissenschaftsrat hat im einzelnen empfohlen, die zahnmedizinischen Ausbildungsstätten so auszubauen, daß ab 1980/81 jährlich mindestens 2000 Studienanfänger neu aufgenommen werden könnten, 1971 betrug die Zahl der Studienanfänger im Bereich der Zahnmedizin 1255. Ein dafür ausgearbeiteter Stufenplan des Wissenschaftsrats sieht vor, die Zahl der Stellen für wissenschaftliches Personal in den zahnmedizinischen Ausbildungsstätten bis 1977 um 470 auf 1450 Stellen und bis 1981 auf 2050 Stellen zu steigern. Die Zahl der Behandlungsstühle soll von gegenwärtig 1524 auf 2550 bis 1977 und auf 3435 bis zum Jahr 1981 erhöht werden. Der Wissenschaftsrat teilte mit, daß die Länder für den dritten Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz 20 zahnmedizinische Projekte angemeldet hätten, die praktisch einen Ausbau auf die vom Wissenschaftsrat empfohlene Kapazität beinhalteten. Für diese Projekte seien bis 1977 – bis dahin läuft der dritte Rahmenplan – Investitionen in Höhe von 500 Millionen Mark notwendig.

Der Wissenschaftsrat hat in Berlin außerdem eine Reihe von Modellen für dreijährige Studiengänge im Gesundheitswesen verabschiedet, die als Vorschläge für Modellversuche verstanden werden. Diese Modelle hat der Wissenschaftsrat wegen noch notwendiger Änderungen bisher nicht veröffentlicht. Prof. Heidhues versicherte, die neuen Ausbildungsgänge sollten aber keineswegs heutige Berufe ersetzen, sondern stellten neue Berufe dar. Es gehe um Ausbildungen zum Diplommediziner in den Bereichen Labor, biomedizinische Technik und Pflege (diplomierte Krankenschwester).

Post-Bankservice: Wir haben auf.

Werktags bis in den Abend.
An Samstagen bis mittags.
Wenn Sie schon Feierabend haben.
Wir haben auf.
Das ist Post-Bankservice.
Damit Postscheckkunden und Postsparer immer an ihr Geld kommen.
Bei der Post.

Post – damit Sie mehr vom Geld haben

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

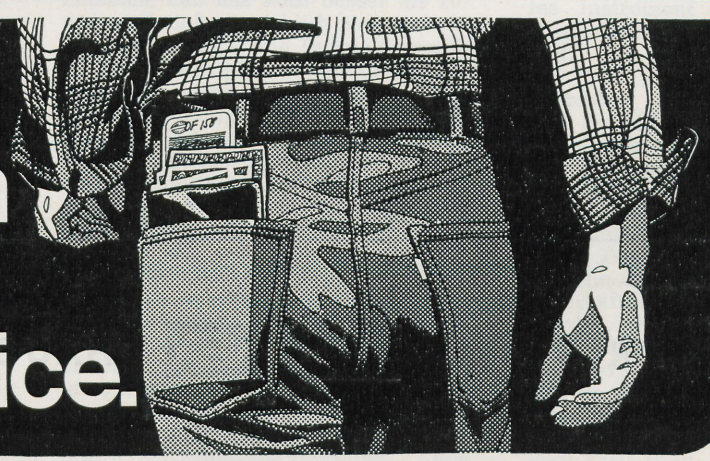
Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold
Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Günstig! Ford 12 M, Bj. 64, 50 PS, TÜV 4/74, aus erster Hand, für DM 600,— zu verk. Tel. 2 39 50

Inserieren bringt Gewinn



Viele vergessen unseren Reiseservice.

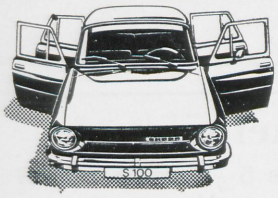
Und Sie?

STÄDTISCHE SPARKASSE REGENSBURG

Wirtschaftswunder

SKODA '73







42 bis 52 PS, 4 Türen, 5 Sitze, Liegesitze, Drehstrom-Lichtmaschine, Gürtelreifen, vorn Scheibenbremsen, 2-Stufen-Gebläse, Zweikreis-Bremssystem, Unterbodenschutz.

Mit über 2200 Service-Stationen und Ersatzteillägern in ganz Europa.

Bereits ab DM 4998,– inkl. MwSt.

DIE VERNÜNFTIGEN VON SKODA

Skoda-Großhändler JOSEF BAUDISCH

84 Regensburg – Reichsstraße 19 – Telefon (09 41) 5 27 64

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum

Ostermeier GRILL

Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch

BARTH
LICHTSTUDIO

Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!

Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!

Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung

84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Steigen Sie ein – Fahren Sie mit – Besser mit der Bahn. KINDER von 4 bis 12 Jahren ZAHLEN BEI UNS NUR DIE HÄLFTE!

DB-TAGESAUSFLÜGE

am Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag und Feiertag nach
München . . . . . **18,– DM** (hin und zurück)
am Samstag, Sonntag und Feiertag nach
Landshut . . . . . **10,– DM** (hin und zurück)
Nürnberg . . . . . **14,– DM** (hin und zurück)
Passau . . . . . **15,– DM** (hin und zurück)
an allen Tagen vom 10. 6. bis 16. 9. nach
Engelhartszell . . . . . **23,– DM** (hin und zurück)
– mit Zug nach Passau, mit Postbus nach Engelhartszell, mit Schiff nach Passau und mit Zug zurück –
am Sonntag vom 27. 5. bis 2. 9. und
am Mittwoch vom 30. 5. bis 5. 9. nach
Passau . . . . . **23,– DM** (hin und zurück)
– mit Schiff nach Passau und mit Zug zurück –

DB-URLAUBSREISEN

14. 7.	bis 21. 7.	LINDAU (Bodensee)
18. 8.	bis 25. 8.	MAYRHOFEN (Zillertal)
1. 9.	bis 8. 9.	CHUR (Graubünden)
22. 9.	bis 27. 9.	WIEN (Österreich)
29. 9.	bis 6. 10.	MONTREUX (Genfer See)
13. 10.	bis 20. 10.	MERAN (Südtirol)

Sollten Sie Fragen haben, die Fahrkartenausgaben in den Bahnhöfen und die Verkaufsagenturen der Deutschen Bundesbahn (DER/ABR) beraten Sie gerne. Dort erhalten Sie kostenlos auch die ausführlichen Sonderprospekte.

IHR REISEDIENST BEI DER BUNDESBAHNDIREKTION REGENSBURG – RUF (09 41) 50 04 68

Damen-, Herren-Moden

Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S

AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung

müller+ schmitz O.H.G.

Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier

Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig

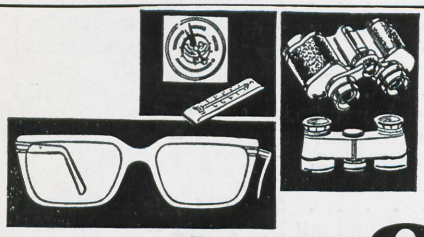
+E+ AUTOVERLEIH +S+

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

telefon 55051/52

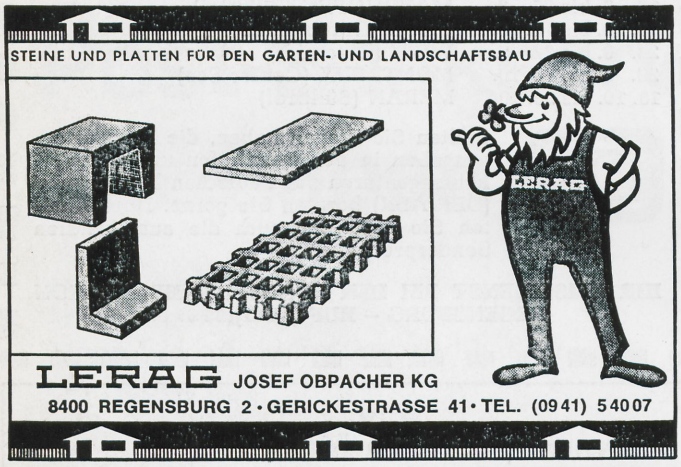


Alles
aus Ihrem
Fachgeschäft
für
moderne Optik

Kontaktlinsen und Hörgeräte
J. KAPS Nachf.
Regensburg, Maximilianstraße

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41 / 7 52 45
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen



● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

Hammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

Apotheke am Peterstor
Hermann Froschauer
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14
Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus fuhrmann
REGENSBURG HAIDPLATZ
DEWE MÖBEL

15/1269650
R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

6 1973
JUNI

PROF. DR. KARL HEINZ GÖLLER
Universität Regensburg

Literatur im Banne der Zukunft:
Science Fiction

DIE GELBEN BLÄTTER

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
Regensburg

Der Arzt, auch der Gesellschaft verpflichtet

SCHWESTER JOHANNA BERMEL
UND SCHWESTER WIEBKE GLEISS

Psychiatrie und Öffentlichkeit

Hochschulnachrichten

Unser Auftrag: strom für Ostbayern



Stromabsatz:

Er erreichte bei einem Zuwachs von 10,6 (i. V. 7,3) % 4,26 Mrd kWh. Die Netzhöchstlast betrug 809 MW.

Investitionen:

Über 105 Mio DM wurden zum Ausbau der Stromversorgungsanlagen benötigt. In den nächsten 5 Jahren sind zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden und sicheren Stromversorgung Investitionen von rd. 750 Mio DM geplant.

Jahresüberschuß:

Er betrug 14,6 (i. V. 13,3) Mio DM. Davon sind 8,2 Mio DM für die Ausschüttung der Dividende, 6,4 Mio DM zur Einstellung in die Rücklagen bestimmt.

Dividende:

Es wurde die Ausschüttung einer Dividende von 8 %, d. s. 4 DM je Aktie im Nominalbetrag von 50 DM, auf das Grundkapital von 105 Mio DM beschlossen. Davon sind nominal 5 Mio DM aus der Kapitalerhöhung 1972 ab 1. Juli 1972 dividendenberechtigt.

Versorgungsgebiet:

Es umfaßt die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern sowie einen Teil von Oberbayern mit insgesamt 2,2 Millionen Einwohnern. Die benötigte Energiemenge wurde verteilt über ein Leitungsnetz von 38 000 km, 40 Umspannwerke 110 kV, 230 Schaltanlagen 20 kV und 13 100 Trafostationen.

Umsatzerlöse:

Sie erhöhten sich im Geschäftsjahr 1972 um 14,7 % auf 425 Mio DM. Die Stromerlöse lagen um 14,4 % über der entsprechenden Vorjahreszahl und überstiegen damit die mengenmäßige Absatzsteigerung. Die tarifbedingte Tendenz zu rückläufigen Durchschnittserlösen wurde so vorübergehend unterbrochen. Diese Entwicklung wurde im wesentlichen durch die Auswirkung der Strompreiserhöhung vom 1. August 1971 beeinflußt.

Regensburg, im Juli 1973

Der Vorstand
Haßfurter Holzer Krüger

Bilanz zum 31. Dezember 1972 (in Mio DM)

Anlagevermögen	1 066	Grundkapital, Rücklagen	127
Umlaufvermögen	70	Wertberichtigungen, Baukostenzuschüsse	698
		Verbindlichkeiten, Rückstellungen	303
		Bilanzgewinn	8
		Bilanzsumme	1 136

Der ungekürzte, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers versehene Jahresabschluß wird demnächst im Bundesanzeiger veröffentlicht.

OBAG

ENERGIEVERSORGUNG
OSTBAYERN AG
REGENSBURG

PROF. DR. KARL HEINZ GÖLLER
UNIVERSITÄT REGENSBURG

Literatur im Banne der Zukunft: Science Fiction

Wer sich mit *Science Fiction* beschäftigt, muß sich zunächst fragen, wie er seinen Gegenstand definieren, welche Art von Literatur er subsumieren will. Dasselbe Problem hat jeder Gattungshistoriker zu lösen; auch der Roman, die Kurzgeschichte, das Lied sind keine kategorial beschreibbaren Größen. Vielmehr sind Gattungsgrenzen immer vage und fließend, Gattungen idealtypisch kaum definierbar, dem Prozeß historischen Wandels unterworfen und daher auch nur empirisch-historisch als evolutionierende Systeme darzustellen.[1])

Bei *Science Fiction* liegen die Verhältnisse insofern noch komplizierter, als es sich dabei nicht um eine formale literarische Gattung handelt wie Roman oder Kurzgeschichte, sondern um ein inhaltlich bestimmtes Genre, das in nahezu allen literarischen Gattungen auftauchen könnte, z. B. auch im Drama. Allerdings begrenzt das Wort *fiction* zumindest für den Angelsachsen den Spielraum auf epische Darstellungsformen, etwa Roman, *novelette, short story,* denn *fiction* wird laut NED allgemein assoziiert mit „prose novels and stories collectively, or the composition of such works". Ferner wird assoziiert das imaginative Element, „narrative writing drawn from the imagination rather than from history or fact". Auch Drama und Poesie sind natürlich Formen von *fiction,* werden aber gewöhnlich nicht so genannt. *Fiction* bezieht sich also auf das Verhältnis zur Realität und bezeichnet nicht *eo ipso* eine literarische Gattung, wird aber vor allem mit den epischen Kurz- und Langformen verbunden.

Science Fiction ist eine bestimmte Art von *fiction.* Bei der Beschreibung dieser Unterabteilung taucht immer wieder das Wort „fantasy" auf, womit zum Ausdruck gebracht wird, daß die Phantasie („fancy") eine noch größere Rolle spielt als die in *fiction* ganz allgemein. Mit dem Wort „fantasy" verbinden sich Assoziationen des Täuschenden, der Halluzination, des Visionären, kurz, des Trügerischen, laut NED: „suppositions resting on no solid grounds".

Dem widerspricht aber die mit *Science Fiction* generell verbundene Vorstellung, daß nämlich „scientific facts, assumptions, or hypotheses" die Grundlage der fiktiven Erzählung bilden und daß durch logische Extrapolation auf andere Zeitdimensionen, Leben auf anderen Sternen bzw. unter anderen physikalischen Gesetzen geschlossen wird.[2]) Grundlage müßte demnach die physikalische Gesetzlichkeit dieser Welt sein, ein wissenschaftliches Bild der Welt von heute; erst darauf baut sich durch Extrapolation der imaginäre Oberbau auf.

Auch der Begriff der Extrapolation[3]) wird bei der Definition von *Science Fiction* oft verwendet. Unter Extrapolation versteht man die Ermittlung von Werten, die nicht zwischen zwei gegebenen Grundwerten liegen. Extrapolieren heißt also, aufgrund gegebener Fakten und Daten den Wert von etwas ermitteln, das außerhalb des Beobachtungs- und Bewertungsraumes liegt. Von dem rein wissenschaftlichen Begriff der Extrapolation können wir allerdings bei der Definition des Genre wohl kaum ausgehen. Zumeist sind wir als Leser von *Science Fiction* nicht in der Lage, die wissenschaftliche Basis der Geschichte zu beurteilen, und wir können und wollen auch nicht ermitteln, ob korrekt extrapoliert wurde. Auch der Begriff „Extrapolation" kann also nur *cum grano salis* verwendet werden.

Konstitutives Element der *Science Fiction* ist weniger die korrekte, dem Forschungsstand entsprechende naturwissenschaftliche Basis und die darauf bauende Erschließung zukünftiger Verhältnisse als vielmehr die Fiktion der Weltveränderung.[4]) Das technisch-naturwissenschaftliche Element allein reicht zur Definition und Abgrenzung von *Science Fiction* nicht aus, sondern steht eher im Wege — bei strenger Anwendung dieses Kriteriums müßte man den besten Teil von *Science Fiction* als nicht gattungskongruent eliminieren, darunter zahlreiche Klassiker des Genre wie etwa Well's *Time Machine.*

Wir sollten daher unter *Science Fiction* alle Werke subsumieren, in denen umwälzende Veränderungen der Wissenschaften allgemein (nicht nur der Naturwissenschaften), der politischen und gesellschaftlichen Strukturen und auch des Menschen selbst dargestellt werden. *Science Fiction* ist phantastische Literatur in dem Sinne, daß eine Realität imaginativ entworfen wird, die dem empirischen Wahrheitsbegriff nicht unterliegt und daher auch pseudowissenschaftliche Zukunftsentwürfe einschließt.[5])

Science Fiction kann also vom heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand ausgehen oder von fiktiv ersonnenen, ganz und gar irrationalen Prämissen. Eine solche Unterscheidung ist bedeutsam für die Analyse der Intentionen eines Autors, etwa die Darstellung der neuen Gesellschaft, die eine im Zusammenhang der Jetztzeit angelegte Möglichkeit sein kann oder eine augenblickliche Strukturen — vielleicht gar anthropologische Konstanten — ignorierende Utopie. So schreibt Marcuse z. B. über die Befreiung der Menschheit von Angst und Not, die Überwindung von Zeit und Tod.

Wichtiger als das *Science*-Element ist also die phantastische Komponente, da sie Merkmale und Eigenschaften von Mensch und Welt begründet, die unter augenblicklichen Verhältnissen nicht glaubhaft dargestellt werden könnten. Neuere Definitionen von *Science Fiction* tendieren daher zu einer breiteren, Extrapo-

lation und *Science* weniger stark betonenden Sicht. Asimov sagte zunächst, *Science Fiction* sei die Literaturgattung, die sich mit den Auswirkungen des wissenschaftlichen Fortschritts auf die Menschen befasse. Später kam er nach eingehender Prüfung der eigenen Grundlagen zu einer umfassenderen Definition: „Science fiction is that branch of literature which deals with a fictitious society, differing from our own chiefly in the nature or extent of its technological development"[6]).

Der Literaturwissenschaftler ist weniger an der Korrektheit des wissenschaftlichen Unterbaus und an der Gesetzlichkeit der Extrapolation interessiert als an den literarischen Qualitäten des epischen Werkes. *Science Fiction* gehört für die meisten Literaturwissenschaftler zur Trivialliteratur, ebenso wie der Detektivroman oder der Western. Das hat historische Gründe. Die große Beliebheit von *Science Fiction* in Radio, Magazinen und Zeitungen, Melodrama und Oper sowie die daraus resultierende Trivialisierung des Genre durch die Unterhaltungsindustrie führte zu der Überzeugung, *Science Fiction* sei ein illegitimer Sprößling des industriellen Zeitalters, ein Zwitter, gezeugt von Technik und Imagination.

Der schlechte Ruf des Bastards *Science Fiction* ist nicht verwunderlich, wenn man die Literatur Revue passieren läßt, die zu diesem Genre zählt. Was heute als „traditional science fiction" bezeichnet wird, befindet sich zum guten Teil in der „yellow press", den sogenannten „pulp magazines". Ihr litearischer Anspruch und Rang sind gering; sie vermögen bestenfalls den Literatursoziologen anzusprechen.

Natürlich gibt es auch heute noch genügend *Science Fiction* dieser traditionellen Art. Aber sie würde nicht mehr „mainstream science fiction" genannt werden. Der Hauptunterschied gegenüber den zwanziger bis vierziger Jahren besteht darin, daß ein guter Teil der *Science Fiction*-Autoren sozialkritisch engagiert ist und durch das literarische Medium nicht nur unterhalten, sondern auch aufrütteln, alarmieren, warnen, bewußt machen will. In dieser Entwicklung spiegeln sich ähnliche Tendenzen der reinen Naturwissenschaften wider, die sich während der letzten zwanzig Jahre in zunehmendem Maße ihrer sozialen Verantwortung bewußt wurden. Auch in den Naturwissenschaften wird heute nach dem Sinn des wissenschaftlichen Fortschritts, seinem Nutzen für den Menschen, nach Umweltschutz und menschenfreundlicher, konstruktiver Anwendungsmöglichkeit neu gewonnener Erkenntnisse gefragt. In solche Diskussionen kann *Science Fiction* sich einschalten, da sie prognostisch, auf modernen Tendenzen aufbauend, die zukünftige Entwicklung von Welt und Mensch antizipiert.

In einer Zeit, da die technischen Produkte aus Menschenhand phantastischer und unglaublicher sind als die Chimären der dichterischen Phantasie, ist die wissenschaftliche Basis von *Science Fiction* immer weniger von Bedeutung — es gibt Fernsehsendungen, in denen das *fiction*-Element von den Zuschauern nicht mehr als solches erkannt und aus Unkenntnis einfach zum *science*-Forschungsstand gerechnet wird. Immer bedeutsamer aber wird statt dessen der sozialkritische bzw. soziologische Aspekt von *Science-Fiction*. Daran scheint es zu liegen, daß vor allem marxistische Literaturkritiker die *Science Fiction*-Literatur nicht pauschal als trivial verdammen. Vielleicht ist das auch der Grund für die Tatsache, daß *Science Fiction* in den sozialistischen Staaten gefördert wird und sich großer Verbreitung und Beliebtheit erfreut. Literatur dieser Richtung erhebt sich über das eine *entertainment*. Die Fiktion hat nur deshalb Berechtigung, weil sie im Dienste eines sozialen Engagements steht und somit der Zukunft dient.

Der Hauptunterschied zwischen westlicher und sozialistischer *Science Fiction* besteht darin, jedenfalls nach Ansicht östlicher Kritiker, daß westliche *Science Fiction* fatalistisch, sozialistische aber optimistisch ist. Yergeni Brandis und Vladimir Dmitrevsky finden bei Ballard, Beam Piper, Van Vogt etc. gute Ansätze; aber insgesamt gesehen gehen die westlichen Autoren von den falschen Prämissen des Kapitalismus aus und projizieren dessen Widersprüche in die Zukunft, ohne zu erkennen, daß das System aufgrund evidenter Gesetze zum Untergang bestimmt ist und verschwinden wird. Die Amerikaner aber tun so, als ob es im Staat der Zukunft die Gangstermethoden des profitgierigen Kapitals, die Probleme der Kolonialpolitik, der Psychologie des „big business", der sexuellen Pseudokonflikte und der Psychoanalyse geben würde. Mit anderen Worten: die Gesetze der kapitalistischen Welt dürfen nicht als Basis der Extrapolation benutzt werden — nur die Gesetze des dialektischen Materialismus können Grundlage sein.

Konsequenterweise wird der Begriff „Utopie" in der UdSSR nicht verwendet, denn Marx und Engels haben die idealistischen Phantastereien bürgerlicher Träumer durch „wissenschaftliche" Analysen und Prognosen ersetzt, sie haben den Sozialismus „von der Utopie zur Wissenschaft" entwickelt. Die sowjetische Entsprechung zur *Science Fiction* heißt „wissenschaftlich-phantastische Literatur", eine ebenso oxymoronisch klingende Bezeichnung wie die des westlichen Pendants. Ähnlich wie die Amerikaner projizieren die Sowjets heutige Probleme in die fernste Zukunft. Von Bogdanovs *Der Rote Stern* (1907) bis zu *Es ist nicht leicht ein Gott zu sein* (Gebrüder Strugatzki, 1964) geht es immer wieder um Klassenkampf, Reaktion und Revolution, wobei die russischen Genossen den bewußtseinsunterentwickelten Planetariern sozialistischen Nachhilfeunterricht erteilen. Wer nur bestätigen darf, was wir im Grunde schon wissen, braucht nicht mehr zu extrapolieren — die Autoren haben vor allem die Lehre von Marx und Lenin zu illustrieren, Ideologische Abweichungen werden nicht geduldet, selbst wenn es sich um „Weiterentwicklungen" der Lehre Marx' handelt.

Iwan Jefremov erregte in der Sowjetunion Anstoß, weil er in dem Roman *Andromeda Nebel* eine Gesellschaft zeichnete, die Kapitalismus und Kommunismus hinter sich gelassen hat. Der Leipziger Romanist Werner Krauss macht deutlich, wie ein Sozialist darüber zu urteilen hat: „Da wir . . . über den Sozialismus nicht hinaus denken, hat die Utopie ihre eigentliche Dimension verloren".[7]) In der Zeitschrift *Extrapolation 1970* heißt es: „After the barbarous treatment of one of the best sf critics, Andrei Sinyavsky, the best sf writers — the Strugatsky brothers — are under attack now. Very little significant sf criticism can be written in such circumstances".[8])

Auch in den sowjetischen Science Fiction-Romanen glauben zahlreiche Literaturwissenschaftler Kritik am kommunistischen System erkennen zu können. Je nach eigenem Standort reagieren sie darauf mit hämischer Genugtuug oder bitterer Entrüstung.[9]) Daß die Strugatzkis Mißstände des heimischen Kommunismus satirisch geißeln, steht außer Frage; für den ausländischen Kritiker sind zahlreiche Angriffspunkte und Analoga aber nicht so deutlich zu erkennen wie für den Bürger der UdSSR.

Wie in jedem totalitären Regime mit strenger literarischer Zensur[10]) kann Systemkritik nur kryptographisch verhüllt bzw. verrätselt vorgebracht werden. So ergibt sich etwa die Intention des Romans *Es ist nicht leicht ein Gott zu sein* (Arkadij und Boris Strugatzki) aus dem Verhältnis der Rahmenhandlung zum Hauptgeschehen. Die aus dem Internat entwischten Kinder finden eine vergessene Betonstraße, die auf keiner Karte eingezeichnet ist und von der man nicht weiß, wohin sie führt. Über der Straßenmitte hängt an rostigem Querdraht das Schild „Einbahnstraße". Nicht weit von dem Schild entfernt befinden sich eine eingefallene Brücke und das Skelett eines deutschen Soldaten, der an ein MG gekettet ist. Diese Straße wird im Roman selbst mit der Geschichte verglichen: Es gibt angeblich kein Zurück, der Verlauf der Geschichte ist gesetzmäßig festgelegt.

Die Strugatzkis bezeichnen die Straße der Geschichte in der Rahmenhandlung mehrfach als „anisotrop". Dieses Adjektiv bezeichnet in der Physik aber keineswegs etwas Ähnliches wie „Einbahnigkeit". In der Optik wird anisotrop verwendet für die Brechung von Licht, das zunächst künstlich in eine bestimmte Richtung gebündelt und dann (etwa durch ein Prisma) in verschiedene Richtungen gelenkt wird. Anisotrop heißt also: „nach verschiedenen Richtungen verschiedene Eigenschaften zeigend".

Ähnlich wird das Wort in der Biologie verwendet, und zwar zur Bezeichnung der Fähigkeit von Pflanzenteilen, unter gleichen Bedingungen verschiedene Wachstumsrichtungen anzunehmen. Aber gleichgültig, in welchem Sinn wir das Wort „anisotrop" verstehen, es impliziert eine grundsätzliche Kritik an der Geschichtsphilosophie des Diamat, nach der die Zukunft durch Vergangenheit und Gegenwart determiniert ist: Vom Feudalismus geht die Entwicklung über die Bourgeoisie zur Herrschaft des Proletaritas. Auch die Auftraggeber der auf dem fernen Planeten tätigen Historiker gehen von dieser Theorie aus. Daher sollen die Forscher die geschichtlichen Prozesse auf dem anderen Stern nur beobachten, aber nicht in sie eingreifen. Das angeblich gesetzlich Notwendige geschieht jedoch nicht: auf den Feudalismus folgt eine Art Klerikalfaschismus. Die Mission der Forscher schlägt fehl, da die tatsächliche Entwicklung die dogmatisch-marxistische Geschichtstheorie widerlegt.

Die Rahmenhandlung bestätigt diese Deutung. Zwar wollen die Kinder Wilhelm Tell spielen, aber im kritischen Augenblick verliert der Schütze den Mut und schießt ins Blaue. Stattdessen marschieren zwei Jungen auf der Einbahnstraße zur eingefallenen Brücke und zu den toten deutschen Soldaten (= Faschismus, Sackgasse der Geschichte, Irrweg). Dahin gelangt nur, wer die Einbahnstraße in falscher Richtung befährt. Genau das tut der Protagonist des Buches Anton *alias* Don Rumata. Voller Trotz ruft er seinem Freund Paschka zu: „Was gehen mich deine anständigen Fahrer an? Ich bin selber keiner von der Sorte, und ich geh jetzt in diese Richtung, gegen die Einbahn."[11])

Es ist nicht berechtigt, die sozialkritische Tendenz von *Sience Fiction* als modernen Zug zu bezeichnen — sie gehört zum Genre seit dessen erstem Auftreten, ja man kann sogar sagen, daß der sozialkritische Aspekt lange vor dem naturwissenschaftlichen da war. Utopien — Schilderungen von Nirgendheim — gibt es bereits in der griechischen Literatur. Ob solche Utopien zur *Science Fiction* zu rechnen sind, bzw. ob man sie als legitime Vorstufen von *Science Fiction* ansehen darf, ist auch heute noch umstritten. Gemeinhin werden Utopien zur *Science Fiction* gerechnet, wenn die hypothetisch dargestellte ideale Gesellschaft, trage sie nun stärker aristokratische oder kommunistische Züge, ihre Entstehung naturwissenschaftlicher Forschung verdankt.[12])

Mehrere klassische Utopien wird man nach diesem Kriterium ausschalten müssen, darunter die berühmtesten, etwa die *Utopia* des Thomas Morus (1516).[13]) Die Insel Utopia hat überhaupt keine Naturwissenschaft und Technik, sondern steht noch auf der Stufe der Agrarwirtschaft. Von Wissenschaft ist, soweit ich sehe, nur an einer Stelle die Rede, nämlich bei der Darstellung der Arbeitsteilung auf Utopia. Alle sind zur Arbeit verpflichtet, auch die Frauen. Da es aber keine Schmarotzer gibt (wie z. B. Großgrundbesitzer, Adlige, Bettler etc.), braucht jeder nur sechs Stunden pro Tag zu arbeiten. Befreit von der Arbeit sind lediglich die Studenten. Sie werden auf Empfehlung der Priester vom Senat der einzelnen Gemeinden in geheimer Abstimmung gewählt und dürfen sich danach dem Studium der Wissenschaften widmen.

Utopia ist also nicht *Science Fiction*. Auch die Berichte über die Erhaltung einsamer Inseln aus der Zeit vor der Sintflut und ihre Gegenüberstellung mit der korrupten westlichen Gesellschaft sind nicht *Science Fiction*. Aber eine gewisse Familienähnlichkeit scheint schon früh erkennbar. So gehört z. B. die *Nova Atlantis* (1627) von Sir Francis Bacon (1561—1626) zur *Science Fiction*, denn im Mittelpunkt des Interesses steht die Veränderung der Umwelt und die Vergrößerung der menschlichen Macht mit Hilfe der Naturwissenschaft. Es gibt auf der Insel Bensalem künstliche Sprudel, die mit allen möglichen gesundheitsförderlichen Zusätzen versehen werden, die Zimmer sind voll klimatisiert, es gibt Raketen, Unterwasserboote, Flugzeuge und mehrere Arten des *perpetuum mobile* — nur in diesem letzten Punkt ist Bacon von der naturwissenschaftlichen Entwicklung *nicht* eingeholt worden.

Unter denselben Prämissen könnte auch Edward Belamys *Looking Backward* (Boston, 1888) zur *Science Fiction* gerechnet werden. Belamy (1850—1898) hatte mit seinem Buch einen ungeheuren Erfolg; er zog einen ganzen Schwarm von Epigonen nach sich, die allerdings nur zum kleinen Teil zur *Science Fiction* gehören. *Looking Backward* selbst ist vor allem Sozialutopie. *Science* spielt nur eine untergeordnete Rolle; sie hat eine gewisse Funktion für die kommunistische bzw. staatskapitalistische Gesellschaft zu erfüllen, bildet aber nicht die Grundlage des Werkes. Die Naturwissenschaft scheint hier eher die Funktion zu haben, menschliche Arbeit und schließlich sich selbst überflüssig zu machen. Am Ende der Entwicklung steht eine Gesellschaft, in der nicht mehr gearbeitet wird, höchstens von dem, der gerade Lust dazu hat. Diese Stufe ist erreicht in William Morris' *News from Nowhere* (1891); auch hier spielt die Naturwissenschaft keine Rolle mehr. Das Problem der technischen (industriellen) Entwicklung wird nur gestreift; Morris hatte (wie viele seiner Zeitgenossen) für das Maschinenzeitalter nichts übrig. In die Fabrik geht man bei Morris nur zum Spaß; man könnte dieselbe Arbeit wohl auch zu Hause oder sonstwo erledigen.

Bei H. G. Wells, dem Klassiker der *Science Fiction*, steht dagegen eine Maschine im Mittelpunkt seines wohl bedeutsamsten Werkes: die *Zeitmaschine* (1895). Der Zeitreisende hat die Entdeckung gemacht, daß es ein vierdimensionales Sein gibt, das ein festes, unveränderliches Ding ist. Mittels seiner Maschine kann man sich in der Zeit nach vorn und rückwärts bewegen.

Den zunächst ungläubigen Freunden führt der Zeitreisende die Maschine vor. Er läßt sich in die Zukunft transportieren und kehrt mit wirrem Haar und zerfurchtem Gesicht zurück. Er hatte unter zwergenhaft kleinen, grazilen Menschen gelebt, die wie Fünfjährige ständig spielen und tanzen. Sie kennen weder Arbeit noch Eigentum und sind offenbar völlig glücklich und zufrieden. Aber unter der Erde wohnt der andere Teil der Menschheit, die Morlocken, ekelhafte, lemurenhafte Geschöpfe, für die die oberirdischen Eloi nur Schlachtvieh sind. Diese Morlocken haben ihm die *time machine* gestohlen und in einer riesigen Sphinx versteckt. Nur mit knapper Not kann sich der Zeitreisende der Maschine wieder bemächtigen und schnellt sich mit ihrer Hilfe durch die Jahrtausende in die fernste Zukunft. Auf der Erde gibt es nur mehr finstere Rotglut. Weitere dreißig Jahrmillionen geht es in die Zukunft, und die Erde ist nur noch Dunkelheit und Eis. Ein furchterregendes Ungeheuer bewegt sich auf den Zeitreisenden zu; im letzten Augenblick gelingt es ihm, die Maschine wieder in Gang zu setzen und den Schalter auf Punkt Null zu legen. Natürlich glaubt dem *time traveller* kein Mensch, obwohl er von den Eloi eine weiße Blume mitgebracht hat, die die Botanik nicht kennt. Er bricht nochmals auf, um unwiderlegbare Beweise zu sammeln und vorzulegen; aber die Gäste warten vergeblich auf seine Rückkehr. Der Leser kann nur erraten, was dem Zeitreisenden unterwegs passiert sein mag ...

Dieser klassische *Science Fiction*-Roman sollte für die Entwicklung des Genre ungeheuer wichtig werden. Vor allem die Person des *time traveller* wurde durch den Roman popularisiert. Bei Wells selbst hat er keinen Eigennamen, was seine Bedeutung wohl in Richtung auf die Allegorie universalisieren soll. Er wird als Wissenschaftler bezeichnet, aber seine *science* ist als Grundlage für den Aufbau des Mythos nur von funktionalem Interesse. Die sozialethische Fragestellung steht letztlich im Vordergrund.

In *Time Machine* geht es vor allem um das marxistische Theorem der beiden Klassen, die Ausbeuter und die Ausgebeuteten. Wie werden sie sich entwickeln? Wells sieht die Zukunft nicht gerade optimistisch: In 800 000 Jahren wird der Unterschied zwischen den Klassen so groß sein, daß beide nicht mehr derselben *species* anzugehören scheinen. Eloi und Morlocken sind verschiedenartige Lebewesen, die einen zart, degeneriert und schwächlich, unfähig, sich selbst zu erhalten und zu versorgen, die anderen rohe, widerliche Arbeitstiere, zwar intelligent, aber brutal und gefräßig. Der Zeitreisende kommentiert: „Vor tausenden von Generationen hatte der Mensch seinen Bruder aus dem Genuß des Lebens und aus dem Sonnenschein verstoßen. Und nun kam dieser Bruder zurück — verwandelt ... Der Mensch hatte sich damit zufrieden gegeben, durch die Arbeit seines Mitmenschen in Ruhe und Vergnüglichkeit zu leben, die Notwendigkeit als seine Devise und Entschuldigung nehmend, und nun, als die Zeit reif war, hatte sich die Notwendigkeit gegen ihn gewandt.[14])

Wells geht es bereits in der *Time Machine* um soziale Verantwortung des Menschen gegenüber seinem Nächsten. In diesem Roman überwiegt noch die Exotik des Zeitausflugs. *The Sleeper Awakes* (1899) dagegen zeigt deutlicher die sozialkritische Absicht. Graham, ein junger Engländer, liegt nach Mißbrauch bestimmter Drogen zweihundert Jahre in tiefem Schlaf. Als er erwacht, hat sich die Welt völlig verändert. Am meisten verwundert sich Graham über einen Apparat, der auf Knopfdruck sich bewegende, sprechende Figuren zeigt. Wells beschreibt ein Gerät, das völlig identisch ist mit unserem Fernsehapparat — 1899! — allerdings erst für die Zeit um 2100. Nicht ganz konsequent wird Graham, der aus dem finsteren 19. Jahrhundert stammt, vom Volk wie ein Befreier und Held gefeiert. In den zweihundert Jahren seines Schlafs ist er Besitzer eines riesigen Vermögens geworden — ihm gehört nahezu die halbe Welt. Es gibt nur noch ganz Reiche und ganz Arme. Alle Reichtümer sind in der Hand weniger aristokratischer Tyrannen. Orlog, der Arbeiterführer, ist ein Schurke und Verräter. Er mobilisiert die Neger Afrikas gegen London. Graham besteigt das einzige Jagdflugzeug, das nicht in den Händen der Bösewichte ist (wieso er fliegen kann, wird nicht erklärt) und fliegt dem Feind entgegen. Im Luftkampf findet er den Tod.

Die sozialkritischen Töne werden deutlicher in *The Frist Men in the Moon* (1901). Der Mondfahrer Cavor berichtet per Funk über die Zivilisation auf dem Mond. Er hat eine Audienz bei dem Großlunar erhalten und erläutert diesem von seinen Untertanen wie ein Gott angebeteten Tyrannen das irdische Herrschaftswesen. Allerdings versteht der Lunar nicht, was *Krieg* ist — dieses Wort muß einem rational denkenden Wesen erst mühsam umschrieben werden. Aus der Perspektive des Lunars erscheint die Welt unterentwickelt, primitiv, zerspalten in widerstreitende Parteien, ohne Aussicht und Hoffnung auf eine Entwicklung zum Besseren hin.

Aber Wells beurteilt die Erde und die Möglichkeiten ihrer Entwicklung nicht immer negativ und pessimistisch. In dem späten Roman *Men Like Gods* (1923) berichtet er über ein ideales Utopia, ein wahres Wunderland, in dem alles verwirklicht ist, von dem Wells ein Leben lang träumte. Zahlreiche Motive und Aspekte seiner neuen Utopia sind in die spätere *Science Fiction* übergegangen.

Ähnliches gilt auch für *The War of the Worlds* (1897), den klassischen *Science Fiction*-Roman. Hier finden wir die erste Beschreibung der Marsbewohner, die einen quasi-wissenschaftlichen Eindruck macht — Wells hat Zoologie und Botanik studiert! Ein guter Teil der Wirkung dieses Romans besteht in den Affekten der Ablehnung, die diese Marsbewohner durch ihre widerliche Physiognomie auslösen. Nur zu oft begegnen wir ganz ähnlichen Marsmenschen in der späteren *Science Fiction* — ebenso wie auch die Experimente von Wells' Dr. Moreau häufig nachgeahmt wurden — Moreau stellt durch Vivisektion aus Tieren intelligente Lebewesen her, die sich aber später gegen ihren Schöpfer wenden und ihn töten.

Hier stellt Wells die Frage nach der Wirkung der Naturwissenschaft auf die Seele des Forschers. Moreau wird in demselben Maße unmenschlich, wie es ihm gelingt, Tiere zu vermenschlichen. Hinter dieser Warnung vor dem Fluch der Naturwissenschaften steht letztlich die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben und die Erkenntnis menschlicher Grenzen.

Dieses Problem liegt der *Frankenstein*-Tradition zugrunde, die an den berühmten Roman dieses Titels von Mary Shelley (1818) anknüpft. Frankenstein ist nicht das von Menschen gemachte Monstrum, wie heute viele meinen, sondern sein Schöpfer. Das Geschöpft selbst hat keinen Namen. Es ist keineswegs von Anfang an ein mordendes, seelenloses Scheusal. Vielmehr wird ausdrücklich gesagt, es sei zunächst gut und benevolent gewesen und erst durch Einsamkeit und Elend zum Teufel geworden. Hier erkennen wir die Philosophie der Romantik, ihre Auffassung vom Wesen des Menschen und des Geschaffenen: „Alles ist gut, wie es aus der Hand des Schöpfers der Dinge hervorgeht, alles verdirbt unter den Händen des Menschen" (Rousseau). Frankenstein gilt heute geradezu als Exemplum für den Naturwissenschaftler, der durch sein eigenes Geschöpf getötet wird. Mary Shelley wollte zeigen, daß es in der Seele des Menschen Kräfte gibt, die, wenn sie nicht kontrolliert und diszipliniert werden, zu seiner Zerstörung führen können.

Sie meinte damit die Kraft der Imagination, jene geheimnisvolle schöpferische Begabung des Menschen, die ihn mit dem Göttlichen verbindet. Spätere Autoren sahen in dem Monstrum eine Art künstlichen Anthropoiden, eine von Menschen gemachte Maschine. Seit Karel Capeks *RUR* (Rossums Universal Robots — 1921) nennt man den Automatenmenschen Roboter (von tschechisch „robot" = Arbeiter). In diesem Werk erheben sich die Roboter gegen ihre Schöpfer und Herren und töten sie. Das Töten haben sie von den Menschen gelernt, die sie zum Kriegführen gebaucht haben. Sie vernichten die gesamte Menschheit und übernehmen die Weltregierung.

Wenn man heute bei dem Wort Roboter nicht mehr automatisch an Capeks bösartige Maschinen denkt, dann ist das vor allem das Verdienst von Isaac Asimov. Er schreibt seit 1940 in mehreren Magazinen *Science Fiction*-Geschichten — seit 1930 hatte er *Science Fiction*-Geschichten *gelesen* — zum guten Teil in der Frankenstein-Faust-Tradition. Seine Reaktion: „... I quickly grew tired of this dull hundred-times-told tale ... I resented the purely Faustian interpretation of science".[15]) Asimov ist davon überzeugt, daß wir zwar Mephisto ins Auge schauen müssen, daß es aber nicht nötig ist, *Faust* zu vernichten, ihn von seinem Geschöpf töten zu lassen. Asimov erfand Roboter mit „eingebauter Sicherung". Die Roboterkunde hat seit 1941 drei von Asimov aufgestellte Gesetze, an die sich spätere Autoren gehalten haben:

1 — A robot may not injure a human being or through inaction, allow a human being to come to harm.

2 — A robot must obey the ordners given it by human beings except where such ordners would conflict with the First Law.

3 — A robot must protect its own existence as long as such protection does not conflict with the First or Second Law.[16])

Diese drei Grundgesetze wurden allgemein mit Zustimmung aufgenommen. Asinov selbst meint im Vorwort zu „The Laws of Robotics": „... I have been told that if ... I am to be remembered at all, it will be for these three laws of robotics".[17]) Ob diese Voraussage stimmt, wird sich erweisen. Tatsache ist jedenfalls schon heute, daß in Science Fiction nur noch Roboter dieser Art konstruiert werden. Das liegt allerdings weniger an den drei Gesetzen als an der außerordentlich geschickten und überzeugenden Behandlung des Themas durch Asimov, vor allem auch an seinem feinen Humor.

So zeigen die Roboter Eigenschaften, die eigentlich alle Menschen haben sollten: sie sind intelligent, loyal, haben Voraussicht und Verständnis für menschliche Schwächen und sind daher ihren Schöpfern nicht nur hinsichtlich ihrer technischen Perfektion, sondern auch ihrer „humanen" Eigenschaften und Tugenden überlegen, Asimovs menschliche Figuren, so z. B. die Chef-Robotpsychologin Dr. Susan Calvin, wirken dadurch weniger menschlich als die Roboter.

Ähnlich sehen die Roboter bei Ray Bradbury aus. In *The Martian Chronicles* (New York, 1950)[18]) baut sich der letzte Amerikaner auf dem Mars (Hathaway) mittels der technischen Geräte, die ihm eine von ihren Bewohnern verlassene amerikanische Stadt zur Verfügung stellt, Frau und drei Kinder. Diese Angehörigen hatte er zuvor durch Krankheit verloren und auf einem Friedhof beigesetzt. Die Roboter sehen genau so aus wie die Lebenden einst aussahen. Aber sie altern nicht, und daher bleiben sie allein zurück, als Hathaway bei der Ankunft einer amerikanischen Expedition stirbt. Die Amerikaner wissen nicht, was sie mit den Robotern anfangen sollen. Einer denkt daran, sie zu erschießen. Er läßt davon ab, weil es ihm wie Mord vorkommen würde. Man läßt sie „leben" — der Captain des Raumschiffs geht sogar noch einmal zu der Roboterfamilie, um „auf Wiedersehen" zu sagen.

Die Roboter Stendahls in *The „Martian Chronicles* sind aus einem anderen Grunde bemerkenswert. William Stendahl hat auf dem Mars ein zweites „House of Usher" errichtet, um mit Hilfe

einer grausigen Roboter-Maschinerie die ihm verhaßten Bürokraten, die sämtliche „beautiful literary lies and flights of fancy" von Erde und Mars verbannt wissen wollen, zu vernichten. Diese klugen und berühmten Soziologen, Psychologen und Politiker, Neurologen und Bakteriologen sterben auf einem Fest Stendahls desselben Todes wie die Parallelpersonen in E. A. Poes Erzählungen. Die nacheinander getöteten Menschen werden ersetzt durch ihnen täuschend ähnlich sehende Roboter, die ihre Rolle weiterspielen, um die noch Lebenden nicht argwöhnisch werden zu lassen.

Ebenso wichtig wie die Romane dieses Typs sind diejenigen *Science Fiction*-Stories, die sich den Anschein strengster Wissenschaftlichkeit geben, ja, sogar mit naturwissenschaftlichen Passagen und Texten oder mit Formeln arbeiten. Eigentlich sollten wir uns darüber nicht wundern, denn die Autoren von *Science Fiction* sind zum guten Teil Naturwissenschaftler (Asimov etwa — viele schreiben unter einem Pseudonym). Als Beispiel für diese Richtung nenne ich Fred Hoyle, der hauptberuflich Astronom ist. Hoyle untersucht in dem Roman *The Black Cloud* die Frage, wie sich eine außerirdische Intelligenz der Erde nähern und mit Erdwesen Kontakt aufnehmen kann.

In *The Black Cloud* fliegt eine schwarze Wolke auf die Erde zu und verdüstert die Sonne, so daß die Temperatur sinkt und der Planet eine Reihe von Katastrophen zu überstehen hat. Schließlich entdeckt man, daß die Wolke Radiobotschaften sendet. Der Kontakt mit der Wolke bereitet den Wissenschaftlern zwar Schwierigkeiten — so äußert sich die Wolke etwa recht abfällig über die menschliche Sprache als Ausdrucksmittel komplizierter Nachrichten. Aber die Kommunikation funktioniert schließlich doch, und die Wolke verspricht sogar, beim Verlassen der Erdatmosphäre möglichst wenig Schaden anzurichten.

Der Humor des Werkes liegt vor allem im Zusammenprall von Interessengruppen und deren Kommunikationsschwierigkeiten. Dabei spielt die Opposition Wolke — Erde natürlich eine wesentliche Rolle. Noch bedeutsamer aber scheint die Divergenz zwischen Naturwissenschaftlern und Regierungsbeamten, die zwar dieselbe Sprache, nämlich Englisch sprechen, aber ideell und kommunikativ weiter voneinander entfernt sind als Planetarier (die Wolke etwa) und Erdenmenschen (Cambridger Wissenschaftler). Auf diese Weise werden aktuelle irdische Probleme durch Gegenüberstellung mit kosmischen Problemen in ihrer Relevanz und in ihrem Schwierigkeitsgrad dargestellt. Die Aufgaben, die wir vor allem zu lösen haben, so lautet Hoyles Botschaft, sind kommunikatorischer Art.

Es gibt zahlreiche Romane dieser Art, die Aufsehen erregt haben. Der vielleicht extremste Autor dieser Richtung ist J. G. Ballard; er verlangt kategorisch, daß der *Science Fiction*-Autor auf das Brimborium der „space opera" (Roboter, Raumschiffe) ganz verzichten solle, um sich auf den Menschen zu konzentrieren. Nicht der äußere Raum sei von Bedeutung, so sagt Ballard, sondern ausschließlich der *innere*, d. h. das seelische Erleben des Menschen. *The Drought* ist ein gutes Beispiel für diese Art von Roman. Der von der Kritik am meisten gelobte ist *The Crystal World*.

Eine weitere Richtung der modernen *Science Fiction* kann nur kurz erwähnt werden; ich möchte sie mythologische *Science Fiction* nennen. Das ist eigentlich eine *contradictio in adjecto*, denn *Science Fiction* basiert auf Naturwissenschaft und ist daher dem Mythos entgegengesetzt. Aber die Warnung vor autonomer *Science Fiction* endet recht häufig im Mythos, so z. B. bei C. S. Lewis, der immer wieder vor der uneingeschränkten Autonomie der Naturwissenschaften gewarnt hat. In seinen Romanen versucht er, dem Reich der Wissenschaft eine Gegenposition in Form der Gralswelt oder des Staates Logres entgegenzustellen. Als Beispiel nenne ich *That Hideous Strength*. Hier ist die Dichotomie fast zu einfach und primitiv. Auf der einen Seite steht der Fischerkönig, der auch Pendragon, Director oder Mr. Fisher-King genannt wird. Auf der Gegenseite steht das Institut von Belbury mit seinen Naturforschern. Diese Naturwissenschaftler negieren die Grenzen des menschlichen Daseins. Sie glauben, daß auf Erden alles machbar und manipulierbar ist, daß die Wissenschaft alle natürlichen Prozesse und Vorgänge beeinflussen und lenken kann. Diese satanische Macht ist „that hideous strength". Die Gemeinschaft des Fischerkönigs wäre dieser Macht unterlegen, wenn sie keine überirdische Hilfe hätte.

Die Engel werden bei C. S. Lewis ersetzt durch planetarische Gottheiten — eine heute nur noch schwer nachzuvollziehende Vorstellung. Auch der Zauberer Merlin nimmt bei Lewis mythologische Dimensionen an. Diese Vermischung kosmischer und mythologischer Vorstellungen sowie ihre Projektion in den Artuszyklus will mir nicht besonders gelungen vorkommen; die Assoziationen zu arthurischen Personen und Motiven wirken aufgesetzt und unorganisch. Recht konstruiert und mechanisch erscheint insbesondere der regelmäßige Wechsel des Handlungsortes von St. Anne zu Belbury.

Lewis will belehren und warnen. Er sagte zu *Science Fiction:* „What immediately spurred me to write ... was Olaf Stapledon's *Last and First Men* and an essay in J. B. S. Haldane's *Possible Worlds,* both of which seemed to take the idea of such [Space] travel seriously and to have the desperately immoral outlook which I try to pillory in Weston. I like the whole interplanetary idea as a *mythology* and simply wished to conquer for my own (Christian) point of view what has always hitherto been used by the opposite side. I think Wells' *First Men in the Moon* the best of the sort I have read ..."[19]) Es geht Lewis vor allem um Wiederbelebung des Glaubens und um Darstellung des christlichen Ideals der Demut und der Liebe.

Daß er im Grunde etwas ganz ähnliches will wie Ballard, geht aus dem Essay „On Stories (1947) hervor. Es heißt da: „No merely physical strangeness or merely spatial distance will realize that idea of otherness which is what we are always trying to grasp in a story about voyaging through space: you must go into another dimension. To construct plausible and moving ‚other worlds' you must draw on the only real ‚other world' we know, that of the spirit."[20])

Auf dieser Grundlage schuf Lewis *Out of the Silent Planet* und die Fortsetzung dieses Romans unter dem Titel *Perelandra.* Die Romane beginnen wie ein gewöhnlicher *Science Fiction-Thriller:* Dr. Ransom wird von zwei Naturwissenschaftler gekidnapt und zum Mars transportiert. Dort soll er den Einwohnern geopfert werden. Ransom entflieht seinen Entführern, aber flüchtet gleichermaßen vor den Marswesen. Lewis sagt auch, warum: „His mind, like so many minds of his generation was richly furnished with bogies. He had read his H. G. Wells and others. His universe was peopled with horrors such as ancient and medieval mythology could hardly rival." Daher erwartet er auf dem Mars nur insektenähnliche, mörderische Bestien „of superhuman intelligence and insatiable cruelty".[21]) Nur allmählich erfährt er Genaueres über die Lebewesen auf dem Mars. Die Landbewohner *(hrossa)* sind gleichzeitig Dichter und Sänger. Die Künstler heißen *pfifltriggi* und die Intellektuellen *sorns.* Der Oyarsa des Mars ist die *intelligence* des Planeten. „The Fall of Man" hat dort nicht stattgefunden, daher leben die Marswesen noch im Stande der Unschuld. Die Erde ist für die Marswesen „the Silent Planet", beherrscht von Bust Eldil, dem gefallenen Engel.

In *The Silent Planet* hat Ransom weiterhin Verbindung mit dem Mars. Die Marsbewohner nehmen ihn mit zur Venus, deren richtiger Name Perclandra ist. Dieser Planet befindet sich noch in paradiesischem Zustand — ein Garten Eden ohne die Schlange. Lewis hat uns die Schilderung der Venus geschenkt. Keiner kann sie vergessen, der sie einmal gelesen — und jeder, der Lewis gelesen hat, stellt sich Venus hernach so vor wie Perelandra. Lewis' Buch machte einen tiefen Eindruck auf seine Freunde Charles Williams und J. R. R. Tolkien — und durch sie wirkte er auf einen guten Teil der mythologischen Literatur dieses Jahrhunderts ein — nicht zuletzt auf *Lord of the Rings*, ein Werk, das gerade jetzt wieder eine Renaissance erlebt.[22])

Eine separate Gruppe bilden die sogenannten Antiutopien, die im Gegensatz zu Campanella, Bacon und Morus eine Pervertierung sozialistischer Ordnungsideen voraussehen. Eine der wichtigsten ist Huxleys *Brave New World* (1932). Schon bei dem Titel

handelt es sich um die ironische Umkehrung eines Shakespeare-Zitats. Aber Huxley distanziert sich nicht von Shakespeare, wie man irrtümlicherweise gelegentlich angenommen hat[23]), denn das Zitat legt er in den Mund des Wilden, dessen Auffassungen man ebenso wenig mit denen Huxleys identifizieren darf wie die Sir Thopaz' mit denen Chaucers. Huxley schildert, wie er selbst im Vorwort zu der Auflage von 1946 sagt, aus der amüsiert-distanzierten Position des pyrrhonischen Ästheten das Dilemma der freien Willensentscheidung des einzelnen Menschen angesichts der Lebensumstände in der Neuen Welt. Als Alternativen sieht er nur noch „lunacy" und „insanity". Hinter diesen nahezu kongruenten Begriffen verbirgt sich Huxleys Kulturpessimismus. Seine Dystopie liefert keine Handlungsanweisungen zur Vermeidung negativer Entwicklungen, will allerdings auch keine lähmende Skepsis verbreiten. Huxleys Auffassungen von Menschlichkeit und Liebe sind aus dem negativen Gegenbild zu erschließen. Es geht ihm um die Verhinderung von Entwicklungen, die er keimhaft in der eigenen Zeit vorangelegt findet. Seine *Brave New World* beruht auf den drei Säulen: *Community* (= Abschaffung der Familie), *Identity* (= Normierung des Individuums), *Stability* (= gesellschaftliche Stabilität durch Festschreibung sozialer Hierarchie und durch Glücksdrogen). Welches allerdings die historischen Bedingungen sind, die zu diesem Zustand geführt haben und wie die Entwicklung vermieden werden könnte, wird man Huxley vergeblich fragen. Im Vorwort zu der Auflage von 1946 sagt Huxley, daß er (hätte er das Buch neu zu schreiben) eine positive Alternative zwischen „lunacy" und „insanity" anbieten würde. Die Skizze der Prinzipien dieser „neuen Gesellschaft" (Henry Georgian, Kropotkinesque, Higher Utilitarianism etc.) bestätigt aber den Verdacht, daß Huxley keine eigene Position hatte und daß auch eine neue Version des Buches kein positives Gegenmodell (jedenfalls kein akzeptables) erbracht hätte.

Von noch nachhaltigerer Wirkung als *Brave New World* war George Orwells *Nineteen Eighty Four* (1949). Kritiker mit sozialistischen Neigungen möchten in dem Buch eine Abrechnung mit dem Totalitarismus faschistischer Prägung sehen; dafür findet sich in dem Werk aber kaum ein Anhaltspunkt. Zur Entstehungszeit spielte der Faschismus keine Rolle mehr; er galt als überwunden. Dafür aber erkannte man die Grausamkeit und Unmenschlichkeit des sowjetischen Stalinismus, der zwar von ausländischen Vertretern der „reinen Lehre" als degenerierte Verfallsform des Sozialismus gebrandmarkt wurde, sich selbst aber als Hüter der sozialistischen Orthodoxie sah.

Von George Orwell durften die sozialistischen und kommunistischen Freunde ein Werk mit anderer Stoßrichtung erwarten. Orwell selbst hatte 1947 von sich gesagt: „Every line of serious work that I have written since 1936 has been written, directly or indirectly *against* totalitarianism and *for* democratic socialism, as I understand it".[24]) Orwell hat im Spanienfeldzug auf Seiten der Republikaner gegen Franco gekämpft. Dennoch richtet sich sein Angriff ausschließlich gegen die „sozialistische" Variante des Totalitarismus.

Der oligarchische Kollektivismus des Ingsoc (= English Socialism) hat die Proletarier entrechtet und zu Untermenschen degradiert. Wer kritisch denkt, wird eliminiert. Die Partei regiert das Land (Ozeanien) durch vier Ministerien mit absoluter Verfügungsgewalt. Jede Handlung, ja sogar jede Geste wird überwacht. Wenigstens die Gedanken, so hofft der Protagonist, sind den Spitzeln nicht zugänglich. Es wird eines besseren belehrt. Aus dem denkenden und fühlenden Menschen wird in den Folterkammern der Partei eine leere Hülle, die mit Liebe zum Big Brother und zum System aufgefüllt werden kann. Antiutopisch ist auch die Darstellung von Mangel, Entbehrung und kulturellem Rückschritt. Technischer Fortschritt wird nur gestattet, wenn er zur Verminderung der menschlichen Freiheit beiträgt, wie z. B. das zweiseitige Fernsehen. Werke dieser Art bilden eine Art Antitypus, der Merkmale und Tendenzen der Gattung deutlicher hervortreten läßt.

Science Fiction analysiert in Zukunftsgeschichten die Leiden dieses Jahrhunderts, das durch Krisen, Umbrüche und sozialen Wandel gekennzeichnet ist. Ursache und Anstoß dieses Wandels sind letztlich Industrialisierung und technologische Entwicklung. *Science Fiction* aktualisiert Entwicklungstendenzen, die sich aus dieser neuen Situation ergeben. Sie konfrontiert uns mit der Gewißheit, daß wir niemals einen bestimmten historischen Zustand konservieren können, sondern daß alle Dinge, auch wir Menschen, einem ständigen Prozeß der Veränderung unterliegen. *Science Fiction* gibt uns die Hoffnung, vielleicht gar die Zuversicht, daß die Entwicklung nicht determiniert ist, wir sie in eine bestimmte Richtung lenken können, daß der Mensch aufgrund seiner Ratio bestimmte Ziele anstreben, Gefahren vermeiden kann. Darüber hinaus öffnet *Science Fiction* uns die Augen für die Tatsache, daß im Gegensatz zu früheren Epochen die weitere Entwicklung nicht nur eine bestimmte Nation oder eine Rasse, sondern die gesamte Menschheit betreffen wird.

Allerdings darf *Science Fiction* — will sie beim Leser bestimmte Wirkungen auslösen — nicht direkt didaktisch sein, wie Asimov und andere betont haben. Gerade die bewußt sozialkritischen *Science Fiction*-Romane verbreiten oft tödliche Langeweile, weil ihre Vorstellungen einer vorbildlichen Gesellschaft stupide sind und man auf Schritt und Tritt Inkonsequenzen nachweisen kann. Die interessanteren sozialkritischen *Science Fiction*-Romane malen den Teufel einer für die weitere Zukunft der Menschheit katastrophalen Entwicklung an die Wand. Ihre Kritik ist negativer Art: sie zeigen auf, was wir vermeiden sollen. Die positiven Darstellungen einer neuen Welt mit einer neuen Gesellschaft aber sind der Zahl nach spärlich und dem Gehalt nach dürftig. Kein Wunder: es ist sehr viel leichter, destruktive Kritik am Bestehenden bzw. an Entwicklungstendenzen zu üben als positive Leitbilder aufzustellen. Ein amerikanischer Kritiker spricht daher von „The Failure of the Science Fiction Novel as Social Criticism".[25]) Es gibt danach zwei wichtige Gruppen amerikanischer *Science Fiction*-Autoren mit stärker sozialem Engagement: Die eine sucht alles Heil in der völligen Anarchie ohne jede Regierung und Kontrolle des aufgeklärten, zu sich selbst gekommenen Menschen; die andere schildert eine Welt, die von einer Institution (Regierung, Kirche, Partei) mit sichtbarem *good will* geleitet wird. Der Held erkennt die Schwächen des Systems (oft genug angeleitet durch ein Mädchen) und stürzt es. Die daraufhin hergestellte neue Gesellschaft zeigt alle Merkmale der jetzigen amerikanischen. „Our own society seems to be not only the best, but the only good society that science fiction has been able to conceive".[26])

Gar so verzweifelt brauchte Davenport nicht zu sein, denn eine ganze Reihe von *Science Fiction*-Romanen ist an Schreibtischen entstanden, auf denen links vom Autor die Werke Marx' und Lenins lagen. Sie versuchen sich auszumalen, wie die kommunistische, klassenlose Gesellschaft aussieht, in der alle gleich sind und in der es keine selbstentfremdete Arbeit mehr gibt. *Science Fiction* dieser Art ist seltener geworden — sie überwog in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, wurde aber auch damals als Sozialkritik nicht recht ernst genommen, weil sie nicht pragmatisch genug war. Der letzte große utopische Autor dieser Richtung war H. G. Wells *(Men Like Gods)*. Aber dieser Roman ist im Vergleich zu *War of the Worlds* uninspiriert und langweilig — wie die meisten anderen positiven Utopien.

Leider wissen wir noch nicht genau, welchen Einfluß *Science Fiction* auf die Sozialgeschichte gehabt hat und in Zukunft haben wird bzw. haben kann. Es gibt ernst zu nehmende Kritiker, die behaupten, daß nahezu alle Prestigevorstellungen, Ideale, Vorbilder etc. aus der Welt des Romans, *fiction* stammen (das ist etwa die Auffassung Aldous Huxleys). *Science Fiction* muß daher ernst genommen werden; sie könnte neue Dispositionen schaffen. Bisher wurde uns meist klar gemacht, daß Wesen von anderen Sternen bösartig sind und das Leben auf unserem Planeten bedrohen. Diese Unterstellung könnte falsch sein. Wir müssen versuchen, auch die positiven Bilder fremder Welten und Intelligenzen objektiv zu würdigen. Vor allem aber sollten die dargestellten Modelle sozialen Verhaltens auf ihre innere Konsistenz und Verwertbarkeit überprüft werden. *Science Fiction* kann die Werkstatt einer neuen Mythologie werden, in der Erkenntnisse der Natur- und Humanwissenschaften zusammengefaßt und imaginativ zu neuen Denk- und Verhaltensmodellen umgeschmolzen werden.[27])

[1]) Vgl. I. F. Clarke, *The Tale of the Future: From the* Beginnings to the Present Day: A Checklist (London, 1961); Georg Quabbe, *Das letzte Reich: Wandel und Wesen der Utopie* (Leipzig, 1933); J. O. Bailey, *Pilgrims Through Space and Time: Trends and Patierns in Scientific and Utopian Fiction* (New York, 1947); Reginald Bretner (ed.), *Modern Science Fiction: Its Meaning and Its Future* (New York, 1953); Martin Schwonke, *Vom Staatsroman zur Science Fiction: Eine Untersuchung über Geschichte und Funktion der naturwissenschaftlich-technischen Utopie,* Göttinger Abhandlung zur Soziologie, 2 (Stuttgart, 1957).

[2]) So im *Handbook to Literature,* ed. W. F. Thrall, A. Hibbard, C. H. Holman (New York, 1960), S. 444. Zur Definition vgl. John B. Hamilton, „Notes Toward a Definition of Science Fiction", *Extrapolation,* 4 (1962), 1-13.

[3]) Unter dem Titel *Extrapolation* gibt es sogar eine Zeitschrift über Science Fiction, die mittlerweile im 14. Jahrgang angekommen ist: Herausgeber: mittlerweise 16 bekannte *Science Fiction*-Autoren.

[4]) Vgl. Chad Walsh, „Attitudes Toward Science in the Modern ‚Inverted Utopia'", *Extrapolation,* 2 (1961), 23-26.

[5]) Vgl. Robert M. Philmus, *Into the Unknown: The Evolution of Science Fiction from Francis Godwin to H. G. Wells* (Berkeley - Los Angeles, 1970).

[6]) Isaac Asimov, „Social Science Fiction", in: Dick Allen (ed.), *Science Fiction: The Future* (New York u. a., 1971), S. 263-290, Zitat: S. 269.

Zur Frage der Definition von Science Fiction vgl. die in Fußnote 1 aufgeführten Titel.

[7]) Werner Krauss, „Geist und Widergeist der Utopien", in: E. Barmeyer (Hrsg.), *Science Fiction. Theorie und Geschichte,* UTB, Nr. 132 (München, 1972), S. 46.

[8]) Darko Suvin, „Significant Themes in the Criticism of Soviet Science Fiction to 1965", *Extrapolation,* 11, No. 2 (May 1970), S. 48, „Note of February 1970".

[9]) Vergleiche: Hermann Buchner, *Programmiertes Glück.* Sozialkritik in der utopischen Sowjetliteratur (Frankfurt, 1970), S. 16 f. Karl Pax, Rezension von *Die bewohnte Insel,* in: *Science Fiction Times,* 128, 3 (1972), 28-31.

[10]) Karl Pax entblödet sich nicht, das Vorhandensein einer solchen Zensur in Abrede zu stellen. Er spricht von „nicht vorhandenen Zensoren", a. a. O., S. 30.

[11]) Arkadij und Boris Strugatzki, *Es ist nicht leicht ein Gott zu sein* (München, 1971), S. 16.

[12]) Hans Ulrich Seeber, *Wandlungen der Form in der literarischen Utopie* (Göppingen, 1970). Vgl. auch E. L. Tuveson, *Milennium and Utopia: A Study in the Background of the Idea of Progress* (Berkeley, Calif., 1949); Reginald Bretnor (ed.), *Modern Science Fiction: Its Meaning and Its Future* (New York, 1953).

[13]) Sir Thomas More, *Utopia* (dt.). Mit einer Einleitung von Hermann Oncken, übers. v. Gerhard Ritter (Darmstadt, 1964).

[14]) Zit. nach H.-J. Lang, *H. G. Wells* (Hamburg, 1948), S. 27.

[15]) Isaac Asimov, *Eight Stories from The Rest of the Robots* (New York, 51971), Pyramid Books, S. 10.

[16]) Ebd., S. 50.

[17]) Ebd., S. 51

[18]) Die englische Ausgabe erschien 1951 (London) unter dem Titel *The Silver Locusts.*

[19]) Roger Lancelyn Green, *C. S. Lewis* (London, 1963), S. 26.

[20]) C. S. Lewis, „On Stories", in: *Of Other Worlds: Essays and Stories,* ed. Walter Hooper (1966), S. 10, zit. in: W. L. White, *The Image of Man in C. S. Lewis* (London, 1970), S. 68.

[21]) C. S. Lewis, *Out of the Silent Planet* (London, [1]1938; [4]1967) S. 39 f.

[22]) Vgl. Robert M. Philmus, „C. S. Lewis and the Fiction of Scientism". *Extrapolation,* 13 (1971), 92-101.

[23]) Ina Schabert (Hrsg.), *Shakespeare Handbuch* (Stuttgart, 1972), hier: Ingrid Hantsch, „Shakespearekritik und Rezeption in der Literatur", S. 650. Vgl. dazu George Woodcock, „Utopias in Negative", *Sewanee Review,* 64 (1956), 81-97; Ludwig Borinski und Gerd Krause, *Die Utopie in der modernen englischen Literatur,* Die Neueren Sprachen, Beiheft 2 (Frankfurt/M., 1958); Eugen Weber, "The Anti-Utopia of the Twentieth Century", *South Atlantic Quarterly,* 58 (1959), 440-447; H. S. Herbrüggen, *Utopie und Anti-Utopie: Von der Strukturanalyse zur Strukturtypologie* (Bochum-Langendreer, 1960).

[24]) „Why I write", in: *Decline of the English Murder and other Essays,* Penguin Book 2297 (Harmondsworth, 1953) S. 186.

[25]) In: Basil Davenport (ed.), *The Science Fiction Novel. Imagination and Social Criticism* (Chicago, 1969), S. 64 ff. Der genannte Aufsatz stammt von C. M. Kornbluth.

[26]) Davenport, „Introduction", S. 12.

[27]) Vgl. F. Leiner, J. Gutsch, *Science Fiction.* Materialienband (Frankfurt, 1972), S. 54 ff.

INTERNISTEN: GEFAHR FÜR FACHARZTAUSBILDUNG DURCH AUFSPLITTERUNG

BONN/MÜNCHEN — Vor einer Gefährdung der Ausbildung junger Mediziner durch eine zu starke Aufsplitterung in viele einzelne Fachbereiche haben Ärzte auf dem *europäischen Internistenkongreß* in Bad Godesberg gewarnt. Eine vernünftige Weiterbildung der approbierten Ärzte zum Facharzt, meinte der Präsident des Berufsverbandes Deutscher Internisten (BDI), Professor Max Broglie (Wiesbaden), sei durch die Aufsplitterung der Universitätskliniken in bis zu 17 Fachdepartements für Innere Medizin in Frage gestellt. Der Aspirant könne nur noch kurze Zeit auf jeder Station bleiben, zu kurz, um sich ausreichend Kenntnisse erwerben zu können und begutachtet zu werden.

Die Frage der Auffächerung des Gebietes „Innere Medizin" stand im Mittelpunkt der Diskussionen am letzten Tag des Kongresses, der der Berufspolitik gewidmet war. Aus Holland, Frankreich, Belgien und der Bundesrepublik berichteten Internisten über Tendenzen ihres Bereichs und betonten einheitlich die *Gefährdung durch eine zu starke Spezialisierung*. Professor Max Koster vom Universitätskrankenhaus „Wilhelmina Gasthaus" in Amsterdam nannte drei Sektoren, auf denen sich diese Entwicklung negativ auswirken müsse: Die Ausbildung von Ärzten und Pflegepersonal, die Behandlung der Patienten sowie die medizinische Forschung.

Die Einführung der Studenten in die Innere Medizin, meinte er, sei eine typische Aufgabe des allgemeinen Internisten. Nur er habe Erfahrungen auf allen Gebieten gewonnen und könne sie dem Studenten daher auch vermitteln. Eine zunehmende Zahl von Patienten komme heute noch mit mehr als einer Krankheit in die Klinik, so daß der allgemeine Internist wegen seines Überblicks die Koordination der Behandlungsteams übernehmen sollte. Die schnelle Entwicklung in der medizinischen Forschung mache zwar eine Spezialisierung sehr wichtig, doch bleibe der Arzt für Innere Medizin für übergreifende Forschungen, wie klinische Untersuchungen oder bei Problemen des Zusammenspiels verschiedener Arzneimittel weiterhin unentbehrlich.

Eine gewisse Verteidigungsstellung der umfassenden Inneren Medizin sahen der Präsident der veranstaltenden Europäischen Gesellschaft der gesamten Inneren Medizin (AEMIE), Prof. Jules Stahl, und Prof. Marc Dorner (Straßburg). Während Stahl davon sprach, durch neue Formen „der klassischen Inneren Medizin wieder neues Leben einzuhauchen", sah Dorner diesen Bereich etwas auf ein Abstellgleis gedrängt. Langsam und unmerklich sei die allgemeine Innere Medizin zum Fachgebiet für die Kranken geworden, deren Krankheitsbild in keines der anderen spezialisierten Fachgebiete passe.

Professor Broglie zog aus diesen Feststellungen Schlüsse für die *deutsche Weiterbildungsordnung für Fachärzte*, die vom Bundesverfassungsgericht den Ärztekammern aus der Hand genommen und in die Verantwortung der Länder gelegt wurde. Dadurch, unterstrich er, bestehe die Gefahr einer Verzerrung der fachlichen Diskussion um dieses Problem durch fachferne, ideologische Diskussionsbeiträge. Dennoch begrüßte er die derzeit gültige Weiterbildungsordnung, die im Rahmen der Inneren Medizin drei speziellere Facharztbezeichnungen zuläßt, so zum Beispiel Kardiologe. Sie verhindere ein „Scheuklappendenken der Spezialisten" und lasse auch diese Fachleute noch den ganzen Zusammenhang erkennen.

Neben der Ausbildung der Fachärzte besteht seiner Meinung nach ein zweites Problem des zu großen *Spezialistentums in der Irreführung der Patienten durch dann folgende vielfältige Bezeichnungen in der freien Praxis*. In einem Krankenhaus seien sehr eng umgrenzte Fachgebiete durchaus denkbar, doch sei dann die Facharztbezeichnung unnötig. Versuche zur Bildung von Weiterbildungskollektiven in Universitätskliniken seien durchaus zu begrüßen. Bei der Weiterbildungsordnung, betonte Broglie, müsse man jedoch der Tendenz widerstehen, für jedes Organ eine eigene Teilgebietsbezeichnung festzulegen, zumal dann bei der Tätigkeit in der Praxis mangels Vorkommen der Krankheit ein Fortbestehen der Spezialisierung keineswegs gewährleistet sei.

MARBURGER BUND FORDERT MEHR ÄRZTE

Nur mit der Ausbildung von mehr Ärzten könne nach Ansicht der im Marburger Bund zusammengeschlossenen angestellten Ärzte die regional unterschiedlichen Engpässe in der bayerischen Ärzteversorgung vor allem im öffentlichen Gesundheitswesen behoben werden. Zum Abschluß der zweitägigen Landesversammlung meinte der Vorsitzende des Marburger Bundes in Bayern, Dr. Jürgen Bausch, „von dem Vorschlag, junge Ärzte kurz nach dem Examen ein Jahr aufs Land zu schicken, hält der Verband nichts". Auch ein staatlicher Dirigismus wird von den Ärzten abgelehnt. Von einigen Mitgliedern des Marburger Bundes wurde bei einer Pressekonferenz in München die Ansicht vertreten, das Problem ließe sich schon eher lösen, wenn es einen leichten „Überhang" an Ärzten geben würde. Dann könnte manchem Arzt, der in Ballungsgebieten keine Anstellung mehr finden könnte, eine Arbeit auf dem Land durchaus akzeptabel erscheinen. Im öffentlichen Gesundheitswesen, so hatte Bausch am Vortag kritisiert, seien in manchen Regionen bis zu 60 Prozent der Planstellen unbesetzt.

In einer Resolution protestiert der Marburger Bund, der in Bayern rund 4150 Mitglieder hat, gegen „die verzögert begonnene und schleppend geführte Vorbereitung einer praxisnahen Ausbildung der Medizinstudenten durch das bayerische Kultusministerium". Obwohl die neue Ausbildungsordnung schon seit zwei Jahren erlassen sei, fänden sich die Vorarbeiten zur Einbeziehung von bisher universitätsfernen Krankenhäusern als klinische Lehrkrankenhäuser in den Ausbildungsbetrieb erst im Stadium der „tastenden Vorverhandlungen".

Nachdrücklich setzte sich der Vorstand des Marburger Bundes in Bayern für einen Abbau des Numerus clausus im Fach Medizin ein. Die Frage, ob die Zulassungsbeschränkungen nicht allein dadurch behoben werden könnten, daß sich manche Ärzte an den Universitäten mehr um die Studenten und weniger um die Privatpatienten kümmern würden, verneinte Bausch. In den vorklinischen Semestern gebe es ohnehin keine Dozenten mit Privatpatienten. Als „auffällig" bezeichnete es dagegen Bausch, daß an den bayerischen Hochschulen 1965 wesentlich mehr Medizinstudenten ausgebildet worden seien als 1970 und die Mittel bis zu 50 Prozent gestiegen seien. „Hier hat das Ministerium seine Zugriffsmöglichkeiten nicht genutzt", betonte Bausch. Man müsse außerdem feststellen, daß diese Entwicklung zeitlich mit der Einführung der Hörgeldpauschale und der Aufgabe der bis dahin eingezogenen Hörgelder pro Student zusammenfalle.

Harte Kritik bekam das „bayerische Kultusministerium auch in Sachen Hochschulgesetzentwurf zu hören. Im Interesse einer Funktion der Hochschule fordert der Marburger Bund „sicherzustellen, daß in keinem Entscheidungsgremium der Hochschule eine Gruppe über die absolute Mehrheit der Sitze oder Stimmen verfügt". Bedauert wurde außerdem, daß nach Artikel 39 des Hochschulgesetzentwurfes der Regierung eine kollegiale Führung nur als Ausnahmeregelung vorge-

In Regensburg kauft man seinen
AUDI im
AUTOHAUS WEST
DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG
8400 REGENSBURG
Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86
Verkauf · Service · Spenglerei
Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

DER ARZT, AUCH DER GESELLSCHAFT VERPFLICHTET

Dem Festredner bei der 79. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (1973) Professor Dr. H. Baier, der meinte, die Ärzte mißachten den Strukturwandel, und der als Soziologe bezweifelt, ob das so differenzierte Leistungssystem Medizin genügend reaktionsfähig ist gegenüber dem raschen sozialen Wandel seiner Umgebungsgesellschaft und der schließlich bezweifelte, ob dieses Leistungssystem Medizin nach innen zweckmäßig und kostengünstig organisiert ist, sowie nach außen in seinen gesellschaftlichen Dienstleistungen wirksam und verteilungsgerecht arbeitet (1), antwortete der Präsident der 79. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, dem es um mehr „Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen" (2) geht: „Die Stellung des Arztes in der Gesellschaft, die von H. Baier behutsam analysiert wurde, wird nicht allein durch die realen gesellschaftlichen Entwicklungen bestimmt, sondern weitgehend durch das ärztliche Selbstverständnis. Dieses ist bei einem Berufsstand, der sich selbst als Wissenschaft orientiert sieht, nicht zu trennen von der Tragfähigkeit dieser wissenschaftlichen Basis."(1)

Weil die Ärzte, was ihre Verantwortung für die Gesellschaft und Erb- und Umwelt betrifft, durchaus nicht reaktionsmüde und erst recht nicht unempfindlich gegenüber gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozessen sind, erkennen sie die Gefahren, die aus der Ambivalenz der Wissenschaften für den modernen Menschen kommen und bekennen sich deshalb zur lautstärkeren Interakteur-Funktion, obwohl ärztliches Handeln schon immer Psycho- und Soziosomatik war. Der Arzt, der Medizin als Heilkunst auffaßt, und nicht als differenziertes Leistungssystem, war schon seit Jahrzehnten Soziosomatiker, sei es als Hausarzt, Werksarzt, Schularzt, Amtsarzt oder als Arzt in der Praxis und Klinik. Freilich war die rein naturwissenschaftliche Ausbildung zum Arzt mehr und mehr zum Hindernis für die Entfaltung der Arzteigentschaften hin zu „mehr Gesundheit" (9), auch für die kranke Gesellschaft und die kranke Umwelt geworden.

Für uns avantgardistische und reformfreudige Ärzte kann daher die Medizin nur ein sinnvolles Beziehungsgefüge im Sinne erprobter und für den Menschen schadfreier Interaktionen sein, weil wir wissen, daß „mehr Gesundheit" mehr Freiheit, weniger Konflikte und weniger Aggressionen, weniger Neurosen, Depressionen und Selbstmorde, weniger Drogensucht und Genuß- und Arzneimittelmißbrauch bedeutet. Wir meinen, daß alle, welche glauben, daß die Zivilisationskrankheiten als Folge eines naturwidrigen Wandels im Verhalten innnerhalb der Gesellschaft von einem Leistungssystem Medizin effektiver und kostengünstiger behandelt werden könnten, bald feststellen müßten, daß jeder Kranke und jeder Mensch die Freiheit braucht. Der Zwang zur Kollektivverarztung verträgt sich nicht mit der Parole vom mündigen Bürger, mit der Forderung nach mehr Emanzipation und Sozialisation (2).

H. Begemann weist dem ärztlichen Handeln in Klinik und Praxis eine zusätzliche Funktion zu, wenn er über mehr Interaktionen, die über die Strukturen der Krankenhäuser hinausgehen müssen eine Zielsetzung hin zu mehr Gesundheit für Individuum und Gesellschaft gibt.

Wir Ärzte mißachten den Strukturwandel nicht. Wohl aber sehen wir, daß die Bewältigung des Fortschritts für den modernen Menschen und seine Gesellschaft (7) schwieriger geworden ist. Wenn wir in allen Schichten der Bevölkerung „Wohlstandskrankheiten" diagnostizieren, wenn man irrtümlicherweise annimmt „der Mensch sei zum Stress geboren (4), dann lassen wir den Direktor des Laboratoriums für klinische Streßforschung in Stockholm Dr. Lennart Levi zu Wort kommen, damit wir uns nicht in die Idee verirren, die Medizin könnte von der Soziologie her die notwendigen Impulse zur Reform bekommen. Gewiß können uns die Psychologen und Soziologen wertvolle Unterstützung geben. Deshalb haben wir in zahlreichen Veröffentlichungen, die sich mit der besseren Ausbildung zum Arzt (8, 9) beschäftigen, sehr reaktions-

schnell und schon vor zwei Jahrzehnten den freien, friedfertigen, glücklichen Menschen in das Aktionsfeld für die Ärzte hineingestellt.

Wenn wir schon an allen Ecken und Enden zuviel unverdauten menschen- und umweltfeindlichen (5) Fortschritt entdecken, wenn wir den Götzen des höheren Lebensstandards entlarvt haben, weil er nicht mehr echte Gesundheit bringt, dann mahnen uns alle die, die in Wohnkasernen in Ballungsräumen vereinsamen und krank werden lassen, daß wir unseren ärztlichen Auftrag, der zunächst dem Menschen und dann seiner Gesellschaft gelten muß, mehr darin sehen müssen, daß Entzug von Freiheit und Massenversorgung der Kranken nichts mit besserer Lebensqualität zu tun haben. Wir Ärzte wollen jeden Patienten jene für ihn ganz allein bestmögliche Betreuung zukommen lassen. Wir sehen die Dynamik unseres ärztlichen Auftrages darin, daß wir uns dafür einsetzen, daß auf den Oberstufen der Gymnasien und in den Berufsschulen Biologie, insbesondere Umweltbiologie, Gesundheitserziehung, Natur-, Umwelt- und Lebensschutz als Pflichtfächer eingeführt werden und daß der Schularzt Interakteur in der Schule wird, genau so wie der Werksarzt im Betrieb (9, 10).

Wir setzen uns seit vielen Jahren für Lehrstühle für umfassende Anthropologie (8), für Umweltbiologie und Bioprotektion ein. Wir brauchen uns von niemand Reaktionsmüdigkeit vorwerfen lassen, wenn wir in jahrelangen Bemühungen über unsere Veröffentlichungen im Rahmen der Diskussionen um bessere Studien- und Prüfungsordnungen für Ärzte und Apotheker und für mehr Interaktionen aller Heilberufler eingesetzt haben.

Im Gegenteil, wir sehen unsere Pflicht vom Ärztlichen her, allen Natur- und Geisteswissenschaftlern die offenkundig gewordene Ambivalenz der Wissenschaften aufzuzeigen, damit der Arzt mehr als bisher Regie führt, wenn es um die Verantwortung für mehr Gesundheit, die allein bessere Lebensqualität für freie Menschen bringen kann, geht.

Als man L. Levi (4) fragte, was denn seiner Ansicht nach den Streß zu einer Art moderner Epidemie, zu einer Ausgeburt psychischer Umweltverschmutzung mache, antwortete er: „Der Mensch reagiert mit Streß nicht nur auf eine tatsächliche physische Gefahr sondern auch auf die Drohung oder Erinnerung einer Gefahr, auf Veränderungen in der psychosozialen Umwelt. Wir müssen uns darüber klar sein, daß Streß auch von allzu vielen und allzu schnellen Veränderungen unserer Umwelt hervorgerufen wird. Diese ständigen Adaptationsschwierigkeiten zwischen Mensch und Umwelt bedeuten nicht notwendigerweise, daß der Mensch eine biologische Fehlkonstruktion ist. Wir müssen wohl eher davon ausgehen, daß mit unserer Umwelt etwas nicht in Ordnung ist."

Unsere Umwelt, das ist auch unsere Gesellschaft und ihre krankhafte Sucht zu immer mehr und schnellerer Veränderung bei gleichzeitiger Gefahr zu immer mehr Entpersönlichung und Manipulation über Massenmedien hinein in anonyme, kollektive Brutstätten für Krankheit und Entmündigung. Wir aber wollten doch Emanzipation!

Höchste Wachsamkeit wird für die Ärzte unserer Zeit gefordert, vor allem eine bessere Ausbildung (8), welche dem Arzt in dieser vergifteten Umwelt und Gesellschaft das Gespür für die vordringlichen Aufgaben gibt, wenn es um Gesundheit geht, obwohl es an den Universitäten noch keine Lehrstühle für Gesundheitsmedizin gibt.

Auch L. Levi (4) kommt zum Ergebnis, daß nicht eine Medizin, die Sozialwissenschaft ist, für uns alle hilfreich sein kann. Wir brauchen eine aus der Freiheit kommende Ordnungstherapie.

In unserem Streßzeitalter, das immer mehr Risikofaktoren für jedes Leben bringt, das von Fortschritt spricht, wo Rückschritt sichtbar wird, brauchen wir nach L. Levi (4) „eine Streßtherapie". Bei dieser Therapie könnten die Soziologen wertvolle Mitstreiter werden, wenn sie begreifen, daß die beste Therapie nicht in einer Behandlung des streßgefährdeten Menschen, sondern in einer Veränderung seiner Umwelt bestehen muß. Ausgehend von den geistigen und biologischen Fähigkeiten und Bedürfnissen des einzelnen Menschen müssen wir versuchen, eine menschengerechte soziale Umwelt zu schaffen. In der Vorbereitung wissenschaftlicher Grundlagen für ein derartiges Programm sieht L. Levi (4) das Hauptziel aller Forschungsarbeit auf diesem Gebiet.

Wir meinen ärztliches Handeln muß viel mehr sein als kostengünstig organisierte gesellschaftliche Dienstleistung. Wir brauchen praktische Psychologie und Erlebnissoziologie für werdende Ärzte. Deshalb wieder unsere Forderung: Die Ausbildung des Arztes hinein in die Erlebnismedizin des an der Peripherie und damit in der Gesellschaft tätigen Arztes. Er muß zum Interakteur hin zu den Klinikärzten und akademischen Dozenten werden. In der Praxis gibt es nur „klassenlose" Betreuung, es sei denn die Reglementierung der ärztlichen Leistungen und die pauschale Bewertung der Arzneimittelkosten nimmt dem Arzt die Freiheit jeden Menschen nicht gleich, aber seiner personalen Struktur zugeordnet, bestmöglich, also privat zu behandeln.

Wir Ärzte haben stets selbstkritisch gehandelt. Mein Lehrer Geheimrat Dr. Albert *Krecke* legte Jahr für Jahr eine „Bilanz" seiner chirurgisch-ärztlichen Erfolge und Mißerfolge vor. In einem freiheitlichen Gesundheitswesen als höchste Entwicklungsstufe einer menschengerechten ärztlichen Versorgung ist ein Wertmaßstab ausschlaggebend: Die bessere Lebensqualität für den Patienten und für die Gesellschaft.

Wenn wir die Umwelt verändern müssen, um zu mehr Gesundheit zurückzukommen, dann gehört zur qualitas vitae nach Dr. Fritz Pirkl, den Minister für Arbeit und Sozialordnung im Freistaat Bayern „die Humanisierung des Arbeitslebens" mit an die erste Stelle des ärztlichen Auftrages. Das gelingt nach F. Pirkl nur, „wenn wir den Menschen auch am Arbeitsplatz ganz als Menschen ernst nehmen, wenn wir ihn nicht zum Funktionierer im System degradieren" (6).

Auch die Werksärzte wollen nicht Funktionierer im System sein, sie möchten zum Wohle für die Gesamtheit die Unabhängigkeit als Grundlage ärztlichen Handelns erhalten wissen, sie wollen in einer nach H. *Begemann* (2) emanzipierten und sozialisierten Gesellschaft, selbst emanzipiert und sozialer Ethik verpflichtet, freie Menschen behandeln, aus Respekt vor der Würde des arbeitenden Menschen, und im „Streben nach mehr Lebensqualität und damit mehr Arbeitsqualität für ihr ärztliches Tun am Arbeitsplatz.

Aus achtjähriger Erfahrung als Werksarzt wissen wir, daß der beste Allgemeinarzt auch der beste Werksarzt ist, der nicht zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat zerrieben werden möchte. Deshalb setzen wir uns für nebenamtliche Werksärzte ein, die sich um den Arbeiter und seine Familie, um seinen Arbeitsplatz und um seine Konflikte kümmern.

Die Heranführung an die Arbeitsmedizin haben wir schon im vorklinischen Studium gefordert, und zwar im Rahmen einer Ringvorlesung über eine umfassende Anthropologie, die die Konstitutionsmedizin einschließen muß, weil sie jene Prognosen erleichtert, die der Arbeitsmediziner, der Krankheiten am Arbeitsplatz verhindern will, braucht, um wichtiger Akteur im Rahmen der Vorsorgemedizin sein zu können. Weil der Werksarzt im Sinne einer ganzheitlichen und individuellen Betreuung ein wichtiger Pionier für mehr Lebensqualität und mehr Gesundheit (9) sein muß, sind wir mit W. *Klosterkötter* (3) einig, wenn er zum Ausdruck bringt, daß die gesamte Ärzteschaft wesentlich mehr arbeitsmedizinisches Wissen aufnehmen muß. Deshalb unsere Forderung nach noch viel mehr Reform, vor allem für das vorklinische Studium (8). Auch H. *Begemann* (8) bemüht sich darum.

Weil wir nicht wie H. *Baier* (1) nach einem verteilungsgerecht arbeitenden ärztlichen Dienstleistungssystem fragen, weil das der Würde des arbeitenden Menschen nicht entspricht, wird die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin stark darauf drängen, daß der Allgemeinarzt die Arbeitswelt als Teil

der krankmachenden Umwelt, mehr in den Blick bekommt. Das heißt wieder: Mehr Ausbildung als Famulus und Assistenzarzt in der Allgemeinpraxis. Die Ausbildung zum Spezialarzt muß dann folgen, denn auch er braucht mehr Fähigkeiten und Erfahrungen, wenn er Arzt in unserer Gesellschaft sein will.

Wer unsere vielen Veröffentlichungen aus dem letzten Jahrzehnt kennt, muß zugeben, daß der Arzt, dem Tag für Tag viel Engagement bei der Betreuung kranker Menschen abverlangt wird, nicht reaktionsmüde wird. Im Gegenteil haben wir unermüdlich für jene Reformen bei der Ausbildung zum Arzt (8) gekämpft, die den Arzt auch der Gesellschaft verpflichtet, in einer Zeit, in welcher zuviel Demokratie und zuviel Bürokratie den einzelnen Menschen, vor allem den Schüler, den Lehrling, den Arbeiter und Angestellten zum Objekt der Manipulation machen können. Der Arzt ist es, der die Manipulation des Menschen als Schicksal und Bedrohung erkennt. Man möge uns nicht sagen, daß es den auf das freiheitliche Gesundheitswesen einwirkenden Kräften primär um angeblich höhere medizintechnische und kostensparende Ausrüstung im Kollektivsystem geht. Die Kosten werden dort gespart, wo das Arzt-Patienten-Verhältnis emanzipiert wird, d. h. die Freiheit von Patient und Arzt ist die Voraussetzung für die bessere Lebensqualität, welche auch von den Chromosomen als Sprache des Lebens abhängig ist.

Es ist nicht wahr, daß sich die Ärzte „kaum mit dem sich ankündigenden Strukturwandel ihres Berufsbereiches und seiner Seismographie kritisch auseinandergesetzt haben" (1). Weil wir „die Verschiebungen im Verhältnis von ärztlichen Profession und gesamtgesellschaftlichem Bedürfnis" viel früher erkannt haben, forderten wir unermüdlich den für die Gegenwart und Zukunft notwendigen „Berufstyp des Arztes", den H. *Baier* (1) anspricht. Freilich sind wir der Meinung, daß es „den" Berufstyp Arzt nicht gibt, auch nicht, wenn er in poliklinischen Ambulatorien tätig ist.

Halten wir es mit den Chirurgen und verpflichten wir uns der Gesellschaft indem wir zwischen Theorie und Praxis „Mehr Gesundheit" (9) bringen, ohne die Freiheit im Gesundheitswesen und damit die Chancengleichheit von therapeutischen Methoden abwürgen oder nicht zulassen. Die zeitgemäße Verbesserung der medizinischen Versorgung beginnt mit der besseren Ausbildung zum Arzt, der den Panoramawandel der sich wandelnden Krankheitsbilder als Folge eines Fortschritts, der den Lebensraum und die Gesundheit der Menschen gefährdet, erkennt und deshalb für die Minderung toxischen Gesamtsituation eintritt.

Wer Menschen betreuen will, muß Arzt sein, der frei von Systembindung ist. Schon immer haben wir mehr individuelle Therapie gefordert, sie war nicht mehr möglich, weil aus der notwendigen Ordnungstherapie immer mehr eine Spezialitätentherapie wurde, die den Apotheker in die Ecke drängte, obwohl er im Rahmen eines freiheitlichen Gesundheitswesens zum wichtigen Interakteur werden könnte, wenn er seine Chance auch als Gesundheitserzieher erkennt.

Abschließend meinen wir, daß unser freiheitliches Gesundheitswesen sowohl entwicklungs- als auch systemempfindlich ist. Weder neuartige Konflikte im Bereich des ärztlichen Handelns noch veränderte Mentalitäten der Patienten bringen den Anstoß für die echten Reformen im Studienplan für Medizin und in der Approbationsordnung für Ärzte. Die Impulse müssen von der Basis kommen, wenn die an der Peripherie praktizierenden Ärzte Interakteure hinein in die Kliniken, Universitäten, Schulen, Arbeitsstätten und Familien geworden sind!

Die ersten Reformen haben zu wenig Verpflichtung des Arztes auch für die Gesellschaft sichtbar werden lassen.

Inzwischen hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz vorgelegt. Ob die in diesem, dem Ziel Gesamthochschulen, zugeordneten Gesetzentwurf die bessere Ausbildung zum Arzt als Voraussetzung für mehr Lebensqualität ihren Platz finden kann, ist mehr als zweifelhaft. Erneut fordern wir Ärzteschulen mit Studienordnungen, die den Arzt im Rahmen seiner Ausbildung zur Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft hinführen. Wenn hochschulfremde Institutionen die Universität zur Schule umfunktionieren wollen, dann verlangen wir Ärzte in der Praxis endlich jene Mitbestimmung für den Nachwuchs an Ärzten, welche in einer sinnvollen, verantwortungsbewußten Beurteilung der Eignung der Studienplatzbewerber im Rahmen einer Tätigkeit in Klinik und Praxis, die dem vorklinischen Studium vorgeschaltet ist.

Wir Ärzte können den Trend zu schulischen Ballungszentren nicht befürworten, weil Ballungszentren Brutstätten für Krankheiten sind. Wir befürworten Ärzteschulen und ärztliche Forschung, die an ihrer Leistung für die kranken Menschen in der Gesellschaft und für die kranke Gesellschaft selbst gemessen werden.

Literatur:

1. BAIER, *H.: Sind die Ärzte reaktionsmüde? Status 1973/12. — 2.* BEGEMANN, *H.: Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen. Medizinische Klinik 68 (1973), 533-538. — 3.* KLOSTERKÖTTER, *W.: Periskop-Gespräch: Der Arbeitsmedizin eine Gasse, Periskop 1973/11. — 4.* LEVI, *L.: Periskop-Gespräch: Zum Streß geboren, Periskop 1973/3. — 5.* LOTZ, *K. E.: Umweltpolitik und Bundestagswahl, Der Naturarzt 1972/12. — 6.* PIRKL, *F.: Werksärzte — keine Funktionierer im System, Periskop 1973/11. — 7.* SLADECZEK, *F. M.: Die Ambivalenz der Wissenschaften — eine Gefahr für die heranwachsende Generation, Der Deutsche Apotheker 1973/1. — 8.* ZILCH, *Max Josef: Bessere Ausbildung zum Arzt — aber wie? Der Praktische Arzt 1973/7. — 9.* ZILCH, *Max Josef: Mehr Gesundheit, Der Deutsche Apotheker 1973/6.*

Anschrift des Verfassers:

Dr. Max Josef Zilch

84 Regensburg 9, Karthauser Str. 14

SCHWESTER JOHANNA BERMEL
UND SCHWESTER WIEBKE GLEISS

PSYCHIATRIE UND ÖFFENTLICHKEIT

„Woher kommt es", fragt man sich, „wenn jemand an einer Begebenheit uninteressiert ist?"

Wir müssen natürlich davon ausgehen, daß heute so viele Einflüsse auf uns einwirken (auf der Straße oder zu Hause vor dem Fernsehschirm und im Familienkreis), die niemand ausreichend verarbeiten kann. Darüber hinaus kann man es niemandem zum Vorwurf machen, an Dingen desinteressiert zu sein, die ihn nicht direkt angehen.

Er ist aber eine Tatsache, daß wir indirekt alle nicht wenig mit psychiatrischen Erkrankungen zu tun haben. Begriffe wie „neurotisch" oder „schizophren" werden häufig im alltäglichen Sprachgebrauch verwendet, meistens aber ohne das Bewußtsein der wirklichen Bedeutung.

Die Einstellung der Öffentlichkeit zur Geisteskrankheit — Eine Fragebogenuntersuchung

Unsere Hypothese, die wir mit dem Fragebogen überprüfen wollten, war: Die Bevölkerung ist der Psychiatrie gegenüber negativ (gleichgültig) eingestellt, und zwar durch: 1. Unwissenheit, 2. traditionelle Vorurteile, 3. ungenaue Information.

Vor der Formulierung der Fragen im Fragebogen leiteten wir von der Hypothese folgende Bereiche ab: a) Das Wissen über psychische Kranke und über psychiatrische Krankenhäuser; b) überliefertes Wissen über psychisch Kranke und deren Behandlung; c) Information und eigene Meinung zur Psychiatrie.

Die Fragebögen sollten von zwei verschiedenen Gruppen ausgefüllt werden: 1. von Passanten in der Holstenstraße (Fußgängerstraße im Zentrum von Kiel; dort sprachen wir die Passanten an, die dann die Fragen sofort beantworteten), 2. von Studenten in der Mensa der Universität (dort wurden die Bögen an den Tischen verteilt und später wieder eingesammelt).

Ein wichtiger Aspekt, der sich zwar nicht aufgrund dieser Fragebögen klar herausstellen ließ, war die Tatsache, daß eine unbekannte Anzahl von psychisch nicht gesunden Menschen in der Öffentlichkeiti lebt. Diese Menschen haben es meistens nur darum so schwer, weil die Umwelt ihre Krankheit nicht erkennt, sie zu wenig davon weiß und sich somit ihnen gegenüber nur negativ verhalten kann. Weiterhin ist die Öffentlichkeit durch traditionelle Vorurteile trotz der immer besser werdenden Information durch Massenmedien noch so vorbelastet, daß den psychisch Kranken keine andere Möglichkeit bleibt, als sich zurückzuziehen, wenn die Gesellschaft sie indirekt dazu zwingt, aus ihrer Gemeinschaft auszuscheiden.

Befragung der Studentengruppe

Es wurden 59 Fragebögen ausgefüllt. Der älteste Befragte war 32 Jahre, der jüngste 19 Jahre alt.

Am frühen Nachmittag verteilten wir an den Tischen der Mensa die Fragebögen und hielten uns in der Nähe auf, um eventuelle Fragen zu beantworten oder über einige Themen zu diskutieren und um vor allem die Reaktionen der Befragten zu beobachten. Da wir nicht jeden einzeln direkt ansprachen, sondern meistens Gruppen, entstanden häufig Diskussionen, in denen eigene Erfahrungen zur Psychiatrie und kritische Bemerkungen ausgetauscht wurden. Manche hatten sich schon vorher Gedanken über dieses Thema gemacht, hatten darüber gelesen und berichteten von ihren Kenntnissen und ihrer eigenen Meinung dazu. Einige äußerten sich überheblich oder abfällig zu dem Fragebogen, wir mußten Mängel daran zugeben. Sie erwarteten konkretere Fragen, auf die man sachlicher antworten müßte. Sie fanden unsere Fragen läppisch, nichtsagend oder zu oberflächlich. Diese Kritik ist teilweise berechtigt, denn wir haben selbst nur von einigen Ergebnissen profitieren können. Ein Teil der Studenten beantwortete die Fragen gelangweilt und brachte dem Gebiet wenig Interesse entgegen. Sie hatten sich auf ihrem Fachbereich spezialisiert und gaben ihr Desinteresse bereitwilliger zu, als es die Passanten taten. Die Mehrheit war jedoch aufgeschlossen und an Erneuerungen auf diesem Gebiet interessiert.

Befragung der Passantengruppe

Es wurden 48 Fragebögen ausgefüllt. Der älteste Befragte war 78 Jahre, der jüngste 16 Jahre alt.

An mehreren Tagen standen wir in der Holstenstraße und sprachen die Passanten direkt an. Wir trugen unser Anliegen vor mit der Bitte, uns fünf Minuten Zeit zu schenken, in denen einige Fragen beantwortet werden sollten. Natürlich lehnten viele sofort ab, teilweise mit der Begründung, wenig Zeit zu haben, teilweise mit irgendeiner belanglosen Entschuldigung. Einige ließen sich auch erst einmal Näheres über die ganze Aktion erklären, worauf dann mehrere empfindlich reagierten und weitergingen. Mehrmals erhielten wir sogar die erboste Antwort, unsere Fragerei wäre Belästigung. Auch Vorurteile gegen Fragebögen, Meinungsumfragen u. ä. erschwerten oft die Befragung. Manchmal, wenn einer sich bereitwillig den Fragen stellte und die erste Scheu überwunden hatte, gesellten sich andere neugierig dazu und wollten unbedingt ebenfalls antworten, beeinflußten sich auch wohl gegenseitig, weshalb wir dann immer nur noch einen aus solch einer Gruppe befragten. Allerdings diskutierten wir weiter. Erstaunlich war, wie viele schon nach den ersten Fragen recht redselig und oft sogar mitteilungsbedürftig wurden. Langschweifig erzählten sie von einigen Erlebnissen und Eindrücken, und man mußte sie unterbrechen, um weitere Befragungen durchführen zu können. Ungefähr genauso viele verhielten sich von vornherein distanziert, und bei den Fragen, bei denen es auf eigene Meinung ankam, nahmen sie eine abwehrende Haltung ein. Sie wollten lediglich ihr Wissen zur Verfügung stellen, aber keine eigene Stellungnahme preisgeben.

Auch wurden uns manchmal angeblich fachmännische Ratschläge erteilt von denen, die ihre angelesenen Kenntnisse loswerden wollten. Im Gegensatz zu ihnen standen einige völlig hilflos den Fragen gegenüber und zeigten sich entsetzt oder verwirrt von der plötzlichen Konfrontation mit diesen Dingen. Sie behandelten dieses Thema anscheinend wie ein Tabu oder hielten sich einfach nicht dafür zuständig. Einzelnen gelang noch eine abfällige Bemerkung; sie waren sich wohl ihrer unbeholfenen Lage bewußt und beruhigten sich damit über eventuell aufkommende Gedanken. Eine Antwort z. B.: „Das sind doch seltene Fälle, was gehen die mich an?"

Obwohl die Ausfüllung des Fragebogens verhältnismäßig lange dauerte, waren die meisten zwar verwundert über die Art, an die Menschen mit solcher Sache heranzutreten, aber eifrig bemüht, uns einen Gefallen zu erweisen. Merklich unehrlich waren wenige, man ertappte sie bei inkonsequenten Aussagen.

Die Berufsangaben: Schüler (18,7 %). Studenten (16,6 %), Hausfrauen (8,3 %), Soldaten (6,2 %), kaufmännische Angestellte (6,2 %), Rentner (4,1 %), Maschinenbauer, Programmierer, Kellner, Volkswirt, Schaufenstergestalter, Kraftfah-

rer, technischer Angestellter, Pensionär, Angestellter, Witwe, Isotopentechniker, Industriekaufmann, Musiker, Lehrerin, Schlachter.

Die Fragen und ihre Beantwortung

Die Bezeichnung „Geisteskranke" haben wir gewählt, weil sie allgemein leichter verständlich ist als „psychiatrisch Kranke". Da die Meinungen und Kenntnisse über Geisteskrankheiten weit auseinandergehen, konnten wir nicht vermeiden, daß den Befragten bei den Antworten eine spezielle Vorstellung von Geisteskrankheit vor Augen stand. Wir sind uns bewußt, daß wir die Beantwortung nur sehr subjektiv beurteilen können.

Frage 1: Gibt es in Kiel eine Nervenklinik?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja	93,3	81,2
nein	1,7	6,3
keine Antwort	5,0	12,5

Interpretation

Die Antworten auf diese Frage sollten uns überhaupt zeigen, ob die Bevölkerung Kiels von der Existenz einer Nervenklinik in der eigenen Stadt weiß.

Das Ergebnis ist recht eindeutig: die Mehrzahl der Studenten und Passanten gaben eine richtige Antwort.

Frage 2: Kennen Sie jemanden, von dem Sie wissen, daß er geisteskrank ist?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja, ein Verwandter	8,4	4,1
ja, ein Bekannter	30,5	20,8
ja, sonstige	21,4	22,9
ja, Bekannte und sonstige	7,4	—
nein	30,6	52,2
keine Antwort	1,7	—

Interpretation

Hier wollten wir feststellen, wie weit jeder einzelne mit psychiatrisch Kranken in Berührung gekommen ist.

Über die Hälfte der Passanten konnten sich an keinen Geisteskranken erinnern, und die Frage nach einem Fall in der Familie wurde entsetzt verneint. „Bekannte" — meist zusätzlich als sehr oberflächliche Bekanntschaften beschrieben — und „sonstige", aus der Nachbarschaft oder vom Erzählen Bekannte wurden etwas freimütiger genannt. Unter den Studenten bekannten sich relativ mehr zu geisteskranken Verwandten und Bekannten. Das mag daran liegen, daß die Studenten ihre Antworten anonym geben konnten.

Frage 3: Wie sah man Geisteskranke in der Geschichte?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
als Heilige	3,3	4,1
als Narren	25,4	20,8
als Dämonen	27,6	35,4
als Heilige und Narren	6,7	10,3
als Narren und Dämonen	11,8	10,4
als Heilige und Dämonen	6,7	2,0
als Heilige, Dämonen und Narren	11,8	4,7
keine Antwort	6,7	8,3
als Geisteskranke	—	2,0
als Genies	—	2,0

Frage 4: Wurden Geisteskranke früher schon behandelt?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
durch Foltermethoden zur Geistesaustreibung	44,0	41,6
nicht, wurden isoliert	15,5	18,7
erhielten Sonderposition	—	8,3
durch Foltermethoden und nicht behandelt	18,6	14,5
nicht behandelt und Sonderpositionen	3,5	4,1
durch Foltermethoden und Sonderpositionen	5,0	4,4
Bejahung aller 3 Punkte	6,7	4,4
keine Antwort	6,7	—
sie blieben sich selbst überlassen	—	2,0
erhielten Sonderpositionen, wurden aber behandelt	—	2,0

Interpretation

Diese Fragen stellten wir, weil die traditionelle Vorbelastung in unserer Hypothese eine Rolle spielt. Beide Fragen können natürlich nicht präzise beantwortet werden, da alle angegebenen Möglichkeiten zutreffen können.

Herauskristallisiert hat sich eine Meinung bei beiden Gruppen: in geschichtlichen Epochen wurde der Geisteskranke hauptsächlich als Dämon angesehen. Damit stimmt überein, daß als frühere Behandlungsmethode meistens die Foltermethoden angekreuzt wurden, die zur Austreibung der bösen Geister dienten.

Frage 5: Wie stellen Sie sich eine Behandlung heute vor?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
keine Antwort	25,5	8,3
mit moderner Therapie	3,5	—
hauptsächlich mit Psychopharmaka	6,7	—
durch Psychiater	5,0	—
Therapie	5,0	—
Pflege	—	10,3
Arbeiten	—	4,1

Für die restlichen Prozentzahlen werden Beispiele von Einzelantworten angegeben:

Nein, ich weiß nicht, wie ein Geisteskranker behandelt werden muß / Optimale Therapie, möglichst baldige Wiedereingliederung in die Gesellschaft / Als Menschen mit normalen Krankheiten, von Fachärzten / Langwierig / Kommunale Erziehung (als Vorbeugung), Gruppenbehandlung / Durch Psychoanalyse / Psychologisch / Falls die Frage geklärt, was ein geisteskranker Mensch und was nur lebender Körper: psychiatrisch oder einschläfernd / Isolierung und einen Haufen Medikamente / Psychotherapie, aber nicht in einer Anstalt / Pflege bei Hoffnungslosen / Ursachenforschung, ich behaupte, daß jede geistige Fehlhaltung eine gesellschaftliche Ursache hat / Durch ärztliche Behandlung (Klapsmühle) / Psychotherapeutisch (Beschäftigung) / Chirurgischer Eingriff / Rehabilitation / In den Landeskrankenhäusern wird zu wenig gemacht.

Interpretation

Es sollte überprüft werden, welche Vorstellung die Bevölkerung von der heutigen Geisteskrankenbehandlung hat. Wir

mußten allerdings damit rechnen, daß diese Frage nur recht oberflächlich beantwortet werden würde, da nur wenig Zeit zur Verfügung stand. Außerdem wurde die Frage unterschiedlich verstanden, teilweise als Frage nach der tatsächlichen Behandlung, teilweise als Aufforderung, die bestmöglichste Methode anzugeben. Einige der Befragten äußerten sich auch lediglich zu Mißständen, von denen sie gehört hatten.

Von den Studenten erhielten wir viele unterschiedliche Antworten, während sich 1/3 der Passanten eine Behandlung nur durch Isolierung in Anstalten vorstellen konnte. Die Passanten der Holstenstraße waren im allgemeinen sehr schwer dazu zu bewegen, ihre Meinung zu dieser Frage zu äußern. Viele von Ihnen hatten sich darüber noch keine Gedanken gemacht.

Frage 6: Was haben Sie von Geisteskranken gehört?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
Erschreckendes	8,4	6,0
Mitleiderregendes	50,8	45,8
Unglaubwürdiges	3,3	10,3
Erschreckendes und Unglaubwürdiges	3,3	—
Erschreckendes und Mitleiderregendes	8,4	12,6
Mitleiderregendes und Unglaubwürdiges	3,9	10,3
Bejahung aller 3 Punkte	5,0	8,3
Nüchternes	—	4,7
keine Antwort	16,9	2,0

Interpretation

Wie reagieren Menschen auf Erzählung über Geisteskranke? Um diese Frage zu klären, mußten wir die Befragten ziemlich direkt ansprechen und gewisse Hemmungen berücksichtigen. Erstaunlich ist, daß die Hälfte der Studenten und fast die Hälfte der Passanten den Kranken Mitleid entgegenbringen. Es entsteht der Verdacht, ob im Zweifelsfalle immer „Mitleid" angekreuzt wurde. Dann kann die Statistik natürlich keine genaue Auskunft geben, was die Menschen wirklich fühlen. Beobachtungen auf psychiatrischen Stationen zeigen jedoch, daß Mitpatienten einem etwas schwerer Erkrankten nach dem ersten Entsetzen oft behilflich sind. Daraus ist eventuell zu schließen, daß auch hier Mitleid im Vordergrund steht, das in diesem Fall den Wunsch zum aktiven Helfen hervorbringt.

Frage 7: Meinen Sie, daß eine Geisteskrankheit sein kann:

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
erziehungsbedingt	16,9	6,0
erblich	42,3	58,3
ansteckend	—	—
erziehungsbedingt und erblich	31,2	20,8
erziehungsbedingt und ansteckend	—	2,0
Bejahung aller 3 Punkte	1,6	2,0
umweltbedingt	2,3	3,6
erworben	—	2,0
Überforderung	—	2,0
keine Antwort	5,7	3,3

Interpretation

Diese Frage diente als Information für uns, inwieweit Menschen, die mit unserem Thema selten in Berührung kommen, überhaupt Kenntnisse davon haben. Es fällt auf, daß die Mehrheit meint, Geisteskrankheiten seien erblich. Diese Meinung zeigt, wie wenig Wissen über die heutige Psychiatrie vorliegt. Bei den Studenten zählt aber trotzdem die Antwort: erziehungsbedingt außerdem sehr ins Gewicht.

Frage 8: Wäre Ihnen die Behandlung bei einem Psychiater unangenehmer als bei einem praktischen Arzt?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja	15,4	25,0
nein	76,2	75,0
keine Antwort	8,4	—

Interpretation

Wir nahmen an, daß viele Menschen einer psychiatrischen Behandlung skeptisch gegenüberstehen und lieber zu ihrem Hausarzt gehen, als dem psychiatrischen Facharzt zu vertrauen. Die meisten haben die Frage zwar mit einem entschlossenen „Nein" beantwortet, aber auch der andere, geringe Prozentsatz zeigt uns, daß noch Vorurteile gegen einen Nervenarzt bestehen. Einem Psychiater stehen viele ablehnend gegenüber, weil noch der Makel der Minderwertigkeit auf den Geisteskranken liegt und daher eine psychiatrische Behandlung sie eventuell in diese Kategorie einordnen könnte. Ähnliches kam bei den Befragungen zur Sprache. So die fragende Antwort eines Passanten: „Ich bin doch nicht verrückt?! Eine solche Behandlung wäre mir natürlich unangenehm, ich würde sie ablehnen."

Frage 9: Sind psychische Veränderungen eine Krankheit?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja	15,2	25,7
nein	8,6	10,3
nicht immer	64,4	52,0
ja und nicht immer	—	6,0
keine Antwort	11,8	6,0

Interpretation

Diese Frage stellten wir, um zu sehen, ob der Laie weiß, daß er selbst auch psychischen Veränderungen unterliegt und er somit nicht so weit — wie er vielleicht annimmt — von anderen psychischen Veränderungen, die er an sich noch nicht kennt, entfernt ist. Über die Hälfte ziehen eine Krankheit hierbei in Betracht. Einige haben diese Frage mit einem strikten „Nein" beantwortet. Sie haben vielleicht unter „psychischen Veränderungen" die Stimmungen im täglichen Leben gemeint.

Frage 10: Kennen Sie eine Geisteskrankheit?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
keine Antwort	28,8	35,4
Schizophrenie	35,5	41,6
MDE	11,8	16,6

Für die restlichen Prozentzahlen werden Beispiele von Einzelantworten angegeben: Paranoia, Mongolismus, Neurose, Syphilis, Epilepsie, Irresein, Kleptomanie, Wasserkopf, Größenwahn, Delirium.

Interpretation

Da wir den weitgefaßten Ausdruck „Geisteskrankheit" wählten, mußten wir feststellen, welche darunter fallenden Krankheiten überhaupt in der Bevölkerung bekannt sind. Überraschender Weise sind es sehr viele, die aber höchstwahrscheinlich nur mehr dem Namen nach gekannt werden.

Frage 11: Seit wann gibt es Geisteskrankheiten?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
seit der Industrialisierung	—	—
es ist eine Wohlstands-krankheit	1,7	—
schon immer	94,9	97,0
Bejahung aller 3 Punkte	—	3,0
keine Antwort	3,4	—

Frage 12: Gibt es bei Naturvölkern Geisteskrankheiten?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja	71,3	79,1
nein	1,7	4,3
weiß ich nicht	20,3	16,6
keine Antwort	6,7	—

Interpretation

Oft hört man, daß unsere Zeit uns krank mache und Ältere stellen gern den Vergleich zu früheren Zeiten an. Wir wollten nun erfahren, ob eine Sorge vor einem eventuellen Anstieg der Geisteskrankheiten unter dem heutigen Stress besteht. Doch die Mehrzahl ist zumindest so gut informiert, daß sie weiß, daß es Geisteskranke schon immer gegeben hat und sie ebenso in Naturvölkern zu finden sind.

Frage 13: Können Geisteskranke gebessert, geheilt, nicht gebessert oder geheilt werden?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
gebessert	32,4	60,4
geheilt	28,8	11,5
nicht gebessert oder geheilt	—	2,0
gebessert und geheilt	23,7	20,8
Bejahung aller 3 Punkte	8,4	3,3
keine Antwort	6,7	2,0

Interpretation

Die Meinung über Heilungs- oder Besserungschance spielt bei der Wiedereingliederung unserer Patienten eine große Rolle. Nur, wenn sie unvorbelasteten und vor allem richtig orientierten Arbeitskollegen und Arbeitgebern gegenüberstehen, können sie den Anschluß im Berufsleben wiederfinden.

Die Antworten zeigen, daß die Befragten eine Heilung und Besserung in den meisten Fällen vermuten. Nicht ganz offensichtlich ist allerdings, wie weit sie ihre Vermutungen mit denen der in Frage 5 geäußerten vereinbaren, in der sich viele als Behandlung „Isolierung in einer Anstalt" vorstellten. Darum kann man dem Ergebnis der Frage 13 wenig Glauben und Hoffnung schenken.

Frage 14: Was ist eine Neurose?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
eine Fehlentwicklung	61,0	45,8
eine Geisteskrankheit	22,0	10,3
Folge eines frühkindlichen Hirnschadens	1,9	18,7
Fehlentwicklung und Geisteskrankheit	1,7	2,0
Fehlentwicklung und Folge frühkindlichen Hirnschadens	—	4,1
nervliche Reaktion auf inadäquate Umgebung	1,7	—
Überforderung	—	4,1
keine Antwort	8,4	12,5
Bejahung aller 3 Punkte	3,3	2,5

Interpretation

Heute werden häufig Ausdrücke wie „Neurotiker" und „neurotisch" benutzt, aber sicher nicht immer richtig verstanden. Um die ungefähre Bedeutung, die man dem Wort gibt, zu erfassen, setzten wir drei Kurzdefinitionen zur Auswahl. Über 50 % der Studenten und fast genauso viele Passanten erklärten eine Neurose richtig mit Fehlentwicklung". Doch auch die anderen Antwortmöglichkeiten wurden verhältnismäßig oft angestrichen.

Frage 15: Woran erkennt man einen Geisteskranken?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
an der Sprache	—	—
am Verhalten	28,8	39,3
am Äußeren	—	—
ist völlig unauffällig	10,6	6,0
an der Sprache und dem Verhalten	10,5	10,3
am Verhalten und Äußeren	13,5	14,5
an der Sprache, Verhalten und Äußeren	11,5	16,6
an der Sprache und Äußeren	—	2,0
am Verhalten und ist völlig unauffällig	—	4,3
Bejahung aller 4 Punkte	25,1	7,0

Interpretation

Auch wir können keine genauen Angaben machen über die Merkmale, die einen Geisteskranken als solchen zeichnen würden. Aber wir wollten herausfinden, ob eine Klischeevorstellung die Öffentlichkeit beeinflußt. Zur Erleichterung der Auswertung ließen wir wieder vorformulierte Antworten ankreuzen, die natürlich alle zutreffen können. Es hat sich kein klares Ergebnis herausgebildet. Allerdings ist zu bemerken, daß diese Frage Ursache mehrerer kleiner Diskussionen war. So erfuhren wir z. B. von mehreren Passanten einiges über selbst Erlebtes und über die bestehende Angst vor den unberechenbaren Handlungen der Kranken.

Frage 16: Sind Trinker (Alkoholiker) krank?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
ja	77,9	71,0
nein	18,8	18,7
keine Antwort	3,3	10,3

Interpretation

Obwohl der Alkohol als Gesellschaftsgetränk gilt — und sogar als ein besonders vornehmes, z. B. in guten Lokalen, in denen Weinzwang besteht — vermuteten wir, daß viele Menschen das Laster des Übermäßigen verurteilen und als Charakterschwäche abtun. Wie oft hört man Abfälliges — selbst im Krankenhaus von Schwestern und Ärzten — über den unbeherrschten Trinker. Die Sucht wird nicht als Krankheit gesehen, sondern als selbst auferlegtes und selbstverschuldetes Übel.

Natürlich haben wir die Antworten durch die zu wählende Beantwortungsauswahl beeinflußt, denn bei der 16. Frage wußte der Angesprochene bereits, worum es ging und tippte der Sicherheit halber auf „ja" (wie wir mehrfach bemerkten). Trotzdem überraschte es uns, wie spontan einigen ein „Nein" herausrutschte, und wie fest sie teilweise ihr „Nein" verteidigten. Nicht nur aus der älteren Generation wurde diese Ansicht vertreten, sondern auch von Jüngeren. Denn das Ergebnis ist bei Studenten wie Passanten fast gleich.

Frage 17: Wo haben Sie etwas von Geisteskranken gehört?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
Zeitung	1,7	4,1
Fernsehen	1,7	8,3
Bekanntenkreis	18,6	16,6
Zeitung und Fernsehen	10,5	10,3
Zeitung und Bekannte	5,0	—
Fernsehen und Bekannte	—	10,8
Bejahung aller 3 Punkte	57,5	45,8
selbst gesehen	1,7	4,1
keine Antwort	3,3	—

Interpretation

Die Frage ist recht unwesentlich geworden, da wir schon in Frage 2 ähnliches erfuhren. Sie kann höchstens bestätigen, daß das Fernsehen als Massenmedium die meisten Menschen anspricht und informiert.

Frage 18: Sind Ihnen Geisteskrankheiten unheimlich?

Ergebnis in %	Studenten	Passanten
keine Antwort	25,4	4,1
ja	18,7	27,0
nein	54,2	68,7

Dazu noch Beispiele von Einzelantworten: Nein, es sind Krankheiten wie andere auch / Ja, denn sie sind unberechenbar / Es kommt darauf an / Nein, aber man distanziert sich / Ja, weil nichts Richtiges geredet wird darüber / Nein, weil der Betroffene keinen Einfluß darauf hat / Ja, weil man sie schlecht behandeln kann / Ja, weil sie nicht erklärlich sind / Nein, da sie bis zu einem gewissen Grad erforscht sind / Ja, von meiner Erziehung.

Interpretation

Diese Frage erschien uns äußerst wichtig, denn wenn einem etwas unheimlich ist, möchte man möglichst wenig damit zu tun haben. Aufklärende Berichte wären sehr förderlich für den Kranken und seine Umwelt; denn wie kann man jemanden rehabilitieren, wenn seine Mitmenschen vor ihm zurückschrecken? Sollte man da die Patienten auf ein eventuelles Mißtrauen der Bevölkerung aufmerksam machen, damit sie nicht ahnungslos in die verängstigte Umwelt stolpern?

Auf unsere Frage erhielten wir ein erfreuliches Ergebnis. Die meisten sahen in der Geisteskrankheit nichts Unheimlicheres als in anderen Krankheiten.

Frage 19: Sind Sie für das Euthanasiegesetz?

	Studenten	Passanten
ja	6,7	8,3
nein	47,4	35,4
bedingt	40,6	52,0
keine Antwort	5,3	4,3

Interpretation

Das Thema ist zwar heute nicht mehr aktuell, aber wir meinen, daß es jederzeit wieder zur Sprache kommen kann. Und daß eine Wiedereinführung eines solchen Gesetzes nicht unbedingt abwegig ist, sieht man an dem hohen Prozentsatz der Menschen, die in besonderen Situationen das Gesetz für angebracht halten.

Frage 20: Ist ein Selbstmord/Selbstmordversuch eine Feigheit, eine Schwäche oder das Symptom einer Krankheit?

	Studenten	Passanten
Feigheit	1,7	4,1
Schwäche	10,1	8,3
Symptom einer Krankheit	62,7	37,5
Feigheit und Schwäche	1,7	—
Schwäche und Symptom einer Krankheit	3,3	14,5
Feigheit und Symptom einer Krankheit	—	4,1
Bejahung aller 3 Punkte	3,3	8,3
Mut	—	10,3
keine Antwort	11,8	—

Dazu noch Beispiele von Einzelantworten: Umweltbedingt / Lebensüberdruß / neurotisch / Stärke / Flucht aus einer ausweglosen Situation.

Zusammenfassung

Wir haben also festgestellt, daß das Ergebnis der Befragung sehr ungenau und trotzdem informativ ist. Am meisten haben allerdings wir selbst davon profitiert, denn man erfährt natürlich viel mehr von den Befragten, wenn man mit ihnen spricht oder ihnen auch nur dabei zusieht, wie sie auf die Fragen reagieren.

Man hätte außer Alters- und Berufsangaben auch noch nach dem Geschlecht fragen oder die Ergebnisse nach Alter trennen und vergleichen können.

Auf jeden Fall hat sich unsere Hypothese nicht als ganz unrichtig erwiesen, was zeigt, daß noch viel getan werden muß, um der Öffentlichkeit das Thema Psychiatrie verständlicher zu machen.

Arbeit aus dem Jahresfortbildungskurs für Krankenschwestern und Krankenpfleger 1971/72 an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel, 23 Kiel, Niemannsweg 147.

Änderung im Fortbildungsprogramm der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel

Ab 1. April 1973 werden die bisher durchgeführten Fortbildungskurse für psychiatrische Krankenpflege auf

Weiterbildungskurse im Sinne der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft

umgestellt. Leiter der Weiterbildung: Professor Dr. med. Schimmelpenning.

Angeboten werden:

a) eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung bei vollem Gehalt nach BAT.

b) eine einjährige Vollzeitweiterbildung ohne Anstellung (Finanzierung durch Beihilfen).

Beginn: 1. April jeden Jahres, Ende: a) nach zwei Jahren, b) nach einem Jahr.

(Am 1. Oktober 1973 wird ein letztes Mal ein im Herbst beginnender ein- bzw. zweijähriger Kursus durchgeführt.)

Teilnahmebedingungen:

1. Guter Examensabschluß in der Grundausbildung zur Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege.

2. Mindestens 6 Monate Praxis nach dem Examen.

Auf Anfragen erteilt ausführliche Auskunft: Frau Eva v. Gadow, Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Kiel, 23 Kiel, Niemannsweg 147, Telefon (04 31) 59 71.

sehen sei. Für den Fall, daß die Forderungen des Marburger Bundes zum Hochschulgesetz — unter anderem auch geringere Eingriffsmöglichkeiten des Staates — nicht berücksichtigt werden, denkt der Ärzteverband aber nicht an einen Arbeitskampf. Er könne nur zu Lasten der Patienten gehen.

BAK: US-STUDIUM HILFT NICHTS

BONN — Der Vorschlag des hessischen CDU-Politikers Christian Schwarz-Schilling, deutsche Studenten sollten dem Studienplatz-Mangel in der Bundesrepublik in Numerus-clausus-Fächern durch ein zeitweiliges Studium in den USA begegnen (vergl. Nr. 19/1973 S. 15f), hat in Bonner bildungspolitischen Kreisen geteilte Aufnahme gefunden. Ein Sprecher der Bundesassistentenkonferenz erklärte gegenüber dpa, es sei eine trügerische Hoffnung, auf diese Weise die Strukturmängel im deutschen Hochschulwesen als die Ursache des Numerus clausus beseitigen zu können. Die gegenwärtigen Probleme würden damit auf keine Weise gelöst, sondern höchstens „politisch verschleiert". Im Bundeswissenschaftsministerium begegnete man dem Vorschlag mit beträchtlicher Skepsis, ohne aber eine konkrete Stellungnahme abzugeben. Demgegenüber bezeichnete der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Georg Gölter den Vorschlag als interessant. Er bedürfe jedoch einer genauen Prüfung, da damit viele Probleme, wie etwa die Anerkennung von Studienleistungen nach Rückkehr in die Bundesrepublik, verbunden seien. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) will den Vorschlag Schwarz-Schillings prüfen, sobald er ihr detailliert vorliegt.

GEW SCHLÄGT NEUE PROMOTIONSORDNUNG VOR

FRANKFURT — Vorschläge zur „Demokratisierung der Promotionsverfahren" hat die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) vorgelegt. Wie aus einer in Frankfurt veröffentlichten Mitteilung über diesen Vorschlag hervorgeht, sollen nach dem Willen der GEW künftig drittelparitätisch besetzte Universitätsgremien über Annahme, Ablauf und Abschluß von Promotionen entscheiden. Die Gutachter, die Dissertationen zu beurteilen haben, sollen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Doktoranden benannt werden und die Gutachten selbst öffentlich sein. Der Doktorand soll seine Arbeit in einer öffentlichen Disputation in Thesenform vorstellen und verteidigen. Die GEW schlägt vor, daß mehrere wissenschaftliche Arbeiten eines Doktoranden als Dissertation anerkannt werden sollen. Auch Gruppenarbeiten mehrerer Wissenschaftler sollten zur Promotion zugelassen werden. Als Voraussetzung für die Chancengleichheit insbesondere der Arbeiterkinder fordert die Gewerkschaft „die materielle Absicherung der Promotion nach sozialen Kriterien". So müsse unter anderem der Doktorand für seine wissenschaftliche Arbeit ausreichend bezahlt werden. Arbeitsbedingungen und Themenauswahl müßten so beschaffen sein, daß die Dissertation in zwei oder maximal drei Jahren abgeschlossen werden könne.

Das für den Hochschulbereich zuständige GEW-Vorstandsmitglied Dr. Dieter Schmidt erklärte zu den Vorschlägen für eine neue Promotionsordnung, sie zögen die Konsequenzen aus den gravierenden Mißständen des bislang praktizierten Promotionsverfahrens. Bisher seien Doktoranden vom Doktorvater abhängig, so daß die wissenschaftliche Arbeit in unzumutbarer Weise durch Ordinarieninteressen bestimmt werde. Ungerechtfertigte Zusatzbedingungen schüfen zusätzliche Belastungen. Die staatliche Finanzierung von Promotionsarbeiten orientiere sich zu wenig an sozialen Kriterien, so daß viele Doktoranden vor allem in den Naturwissenschaften „in die Abhängigkeit von Drittmitteln gezwungen werden", erklärte Schmidt.

ENTLASTUNG DURCH MEDIENVERBUNDSYSTEM?

GELSENKIRCHEN/AACHEN - Ein Verbundsystem von Funk und Fernsehen mit regionalen Lernzentren für Studenten der ersten beiden Semester soll die nordrhein-westfälischen Universitäten künftig entlasten. Einen entsprechenden Vorschlag stellten jetzt Prof. Dr. Heinrich Meya, Schuldezernent in Gelsenkirchen, und der Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Johannes Zielinski von der Technischen Hochschule Aachen zur Diskussion. Wie Prof. Meya mitteilte, sieht das Modell angesichts der drohenden Zulassungssperren an den Hochschulen des Landes möglicherweise schon für das kommende Wintersemester vor, die Studenten der Geistes-, Natur- und Erziehungswissenschaften ihre ersten beiden Semester außerhalb der Universitäten studieren zu lassen. Zu diesem Zweck müßten die Medien bestimmte Vorlesungseinheiten entwickeln und ausstrahlen, die von zentralen Planungsgruppen zu erarbeiten wären. In 21 Regionalzentren, die mit den Beratungszentren für Abiturienten des Landesarbeitsamtes zusammenfallen sollten, könne der über die Medien angebotene Stoff dann vertieft werden, meinte Meya. Tutoren, etwa Juristen oder Pädagogen aus der Praxis, aber auch Studenten höherer Semester, sollten die Studienanfänger betreuen. Mit einem entsprechenden Leistungsnachweis sollten sie dann ins dritte Semester an den Hochschulen selbst „einsteigen". Nach Angaben Prof. Meyas, der das Konzept als Anregung für das Wissenschaftsministerium verstanden wissen will, ist er mit diesem Plan beim Westdeutschen Rundfunk sowie bei einigen Hochschulen bereits auf Verständnis gestoßen.

CDU-ENTWURF FÜR STUDENTENSCHAFTSGESETZ

DÜSSELDORF — Die CDU-Fraktion des nordrhein-westfälischen Landtags hat einen Entwurf für ein *Studentenschaftsgesetz* vorgelegt, das nach Auffassung der Düsseldorfer Opposition zur Konsolidierung der hochschulpolitischen Situation beitragen kann. Der Entwurf sieht eine „verfaßte" Studentenschaft mit Beitragshoheit, eine Regelung ihrer Aufgaben sowie ihre „rechtsstaatlich-demokratische Kontrolle vor, wie der hochschulpolitische Sprecher der Opposition, Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann, vor der Presse erläuterte. Die Vorlage sei als „indirekte Korrektur zum falschen Hochschulgesetz von 1970" gedacht.

Über die bisherige Regelung des Hochschulgesetzes hinaus hält es die CDU in ihrem Entwurf unter anderem für notwendig, daß die Studenten nicht nur zur Mitwirkung bei der Selbstverwaltung an der Hochschule, sondern auch zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten körperschaftlich organisiert sind. Dabei sollen die eingeschriebenen Studenten die Studentenschaft bilden, die als Teilkörperschaft der Leitung der Hochschule zur Aufsicht unterstellt werden soll. Aufgabe

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

der Studentenschaft ist es nach dem CDU-Entwurf, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken und eigene Angelegenheiten selbst zu verwalten. Von der Verfolgung allgemeinpolitischer und parteipolitischer Ziele solle die Studentenschaft ausgeschlossen werden. Das nach wie vor als oberstes beschlußfassendes Gremium der Studentenschaft vorgesehene Studentenparlament soll je zur Hälfte aus den von den Fachschaften gewählten studentischen Vertretern und aus unmittelbar von Studenten gewählten Mitgliedern bestehen. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung soll die Kassen- und Haushaltsführung der Studentenschaft nach den „Grundsätzen des öffentlichen Haushaltsrechts" ausgerichtet werden und der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen.

Ellwein warf den *Ländern* mangelndes Verständnis für die Situation der Mensen vor, die einen aufwendigen Apparat für eine Stoßzeit von zwei bis drei Stunden täglich und mit voller Nutzung für nur sieben Monate im Jahr aufrechterhalten müßten. Man könne das Mensa-Personal schließlich nicht für fünf Monate im Jahr — während der Semesterferien — entlassen. Der DSW-Präsident vermutet, daß die Länder sich deshalb gegen höhere Zuschüsse für die Mensen sträubten, weil sie wachsende Folgekosten befürchteten, wenn das Essen in den Mensen besser werde und damit möglicherweise mehr Studenten in die Mensen drängen würden. Ellwein wies aber darauf hin, daß mit einer Verdoppelung der Zuschüsse auf 60 Millionen Mark nur der gegenwärtige Qualitätsstand der Mensen gehalten werden könne. Verbesserungen ließen sich damit nicht finanzieren.

DISKUSSION UM HOCHSCHULURTEIL HÄLT AN

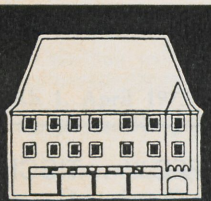
BONN — Die Diskussion um das Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* über das *niedersächsische Vorschaltgesetz* und insbesondere über die sich daraus für das Hochschulrahmengesetz des Bundes wie die Hochschulgesetze der Länder ergebenden Konsequenzen dauert intensiv an und beschäftigte Hochschulen wie Politiker gleichermaßen. Dabei wird das Urteil der Verfassungsrichter sehr unterschiedlich interpretiert. Während vor allem von Seiten der CDU/CSU auf Grund der Karlsruher Entscheidung einschneidende Änderungen der Hochschulgesetze in den SPD-regierten Ländern gefordert wurden, wurde von Seiten der SPD und der FDP vor allem die Bestätigung des Systems der Gruppenuniversität durch das Bundesverfassungsgericht in den Vordergrund gestellt. Die SPD/FDP-Koalition in Hessen beispielsweise ist sich im übrigen in der Beurteilung der Karlsruher Entscheidung offensichtlich nicht einig. Während die SPD keine Änderung des hessischen Universitätsgesetzes für nötig hält, plädiert die FDP für Korrekturen in wichtigen Einzelregelungen. Mehrere Hochschulrektoren und -präsidenten nahmen für die Satzungen ihrer Universitäten in Anspruch, in vollem Einklang mit dem Richterspruch zu stehen.

Im *Bundeswissenschaftsministerium* wurde betont, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) im Grunde genommen die letzte Fassung des Entwurfs für ein Hochschulrahmengesetz aus der letzten Legislaturperiode in der Mitbestimmungsfrage gar nicht tangiere. Das Gesetz hatte im sechsten Bundestag wegen des „Patts" nicht mehr verabschiedet werden können, im Juli soll nun ein neuer Referentenentwurf vorgelegt werden. Wieweit dabei für die Mitbestimmungsfrage — die im Vordergrund des Karlsruher Urteils steht — die Fassung der alten Gesetzesvorlage verwendet wird, ist noch offen. Darin hatte es geheißen, daß in Fragen von Forschung und Berufung Beschlüsse nur zustandekommen könnten, wenn im jeweils zuständigen Gremium „in der Mehrheit mindestens die Hälfte der Stimmen enthalten ist, über die die an der Beschlußfassung teilnehmenden Professoren und Assistenzprofessoren zusammen verfügen". Wie in Bonn zu hören war, sollen in jedem Fall Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden, die die Gremien von Routineangelegenheiten entlasten und ihre Arbeitsfähigkeit erhöhen sollen. Wie weit den Professoren im Rahmengesetz in Forschungs- und Berufungsfragen ein, wie es im Karlsruher Urteil heißt, „ausschlaggebender Einfluß" gesichert werden soll, ist auch noch nicht entschieden. Nachgedacht wird, wie es heißt, über die Möglichkeit eines Veto-Rechts für Professoren.

Die kulturpolitischen Sprecher der *SPD-Landesfraktionen* haben sich mit Bezug auf das Hochschulurteil besorgt über die zunehmende Verlagerung politischer Entscheidungen in die Gerichte geäußert. Auf einer Tagung in München erklärten sie, damit werde die Funktion des demokratisch gewählten Gesetzgebers ausgehöhlt. Die SPD-Kulturpolitiker warnten die Unionsparteien davor, das Karlsruher Urteil über dessen tatsächlichen Inhalt hinaus „zu dem Versuch zu mißbrauchen, die notwendige Fortführung der Hochschulreform zu blockieren". Das Urteil habe die Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung aller Gruppen an der Hochschulselbstverwaltung grundsätzlich bejaht, für die Mitbestimmung in den Bereichen von Forschung und Lehre aber Leitsätze aufgestellt, die den Spielraum des Gesetzgebers einschränkten. Die SPD-Politiker beauftragten eine Kommission damit, die entstandene Situation zu überprüfen, um unter voller Ausschöpfung der gegebenen Rechtslage die Demokratisierung der Hochschulen fortentwickeln zu können.

Baden-Württembergs Kultusminister Prof. Dr. Wilhelm Hahn sieht seine bisherige Hochschulpolitik durch das Urteil bestätigt. Es beweise, erklärte Hahn in Stuttgart, daß die baden-württembergische Hochschulpolitik eindeutig verfassungsmäßig abgesichert sei und der besonderen Situation der Wissenschaft entspreche.

Nach Ansicht des Rektors der *Universität Regensburg*, Prof. Dr. Gustav Obermair, bestätigt das Karlsruher Urteil nicht, wie Bayerns Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier interpretiert hatte, den Kurs der Hochschulpolitik der Landesregierung, sondern die Struktur der Regensburger Universität. Obermair betonte, der Regierungsentwurf für ein bayerisches Hochschulgesetz räume den Professoren zwar entscheidenden Einfluß in der Universität ein, schränke aber gleichzeitig den Planungs- und Organisationsspielraum der Hochschulen und die Selbstverwaltungsrechte zahlreicher ihrer Organe zugunsten der Ministerialbürokratie ein. „Die Freiheit des Kultusministeriums ist offensichtlich nicht die Freiheit der Wissenschaft, die das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht meinen", sagte Obermair, Er betonte, daß



Wohnkultur
wie man sie wünscht

PAULIN

Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58

• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

die derzeitige Satzung der Regensburger Universität nahezu ausnahmslos die im Karlsruher Urteil gesetzten Normen erfülle. Gerade diese Satzung solle durch das bayerische Hochschulgesetz aufgehoben werden.

In *Berlin* äußerte die *CDU-Fraktion* des Abgeordnetenhauses die Ansicht, mit dem BVG-Urteil würden Grundsätze umrissen, an denen sich der Gesetzgeber orientieren müsse, wenn er die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre durch Landesgesetze konkretisieren wolle. Die hochschulpolitische Sprecherin der Fraktion, Dr. Ursula Besser erklärte. Das Urteil mache die angestrebte *Novellierung des Berliner Universitätsgesetzes zur Pflicht*, der sich der Gesetzgeber ohne Zögern unterziehen solle. An der *Freien Universität Berlin* hat die liberal bis konservativ ausgerichtete *„Liberale Aktion"* das Urteil am gleichen Tag begrüßt. Es breche den Stab über die Mitbestimmungsregelungen, die die Freiheit und Qualität von Lehre und Forschung an den Berliner Hochschulen in den letzten Jahren „aufs Schwerste gefährdet hätten", hieß es in einer Erklärung der Gruppe. Ähnlich äußerte sich die *Notgemeinschaft für eine freie Universität*, die in dem Urteil „eine eindrucksvolle Bestätigung" ihrer Arbeit sah. Die Notgemeinschaft forderte, die Selbstverwaltungsgremien der Berliner Universitäten müßten umgehend in ihrer Zusammensetzung den Aussagen der Verfassungsrichter angepaßt werden. Es müsse dafür gesorgt werden, daß die Selbstverwaltungsgremien nicht die bis zum Inkrafttreten eines neuen Universitätsgesetzes verbleibende Zeit dazu „mißbrauchen", in ihrer alten Besetzung weitere Berufungs- und sonstige Personalentscheidungen vorzunehmen. Problematisch im Sinne des BVG-Urteils erscheint an den Berliner Universitäten die Besetzung des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsdirektorien, weil in diesen Gremien die Hochschullehrer nach den derzeitigen Regelungen im Extremfall durch die Gesamtheit aller übrigen Gruppenvertreter überstimmt werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Einstufung der Assistenzprofessoren als Hochschullehrer der BVG-Forderung nach Homogenität der Gruppen gerecht wird.

Bremens Bildungssenator Moritz Thape (SPD) nannte es besonders wichtig, daß das Urteil die Gruppenbeteiligung an der akademischen Selbstverwaltung bestätigt habe. Das den Hochschulen in bestimmten Wirkungskreisen zugestandene Übergewicht werde in Bremen sicherlich Konsequenzen haben. Die *CDU-Fraktion* in der Bremer Bürgerschaft hat bereits die Frage an den Senat gerichtet, welche Maßnahmen er unter Berücksichtigung des Karlsruher Urteils ergreifen wolle, um die „grundgesetzwidrige Struktur" der Universität Bremen „verfassungskonform" zu gestalten. Der Senat hat zunächst eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Frage zu prüfen, ob und wie sich das BVG-Urteil auf die vorläufige Verfassung der Universität auswirkt.

Der *Akademische Senat der Bremer Universität* bezeichnete das Urteil als eine „latente Bedrohung der wesentlichen Prinzipien des Bremer Modells". Die hier vorgenommene Verfassungsinterpretation gewähre den „im Interesse reaktionärer Gesellschaftsgruppen herrschenden Minderheiten" — gemeint sind die Ordinarien — demokratisch unkontrollierte Entscheidungskompetenzen über die Gestaltung von Forschung und Lehre.

In *Hamburg* hat die *CDU* vom Senat die umgehende Vorlage eines neuen Universitätsgesetzes verlangt. In einer Erklärung des Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion, Jürgen Echternach, hieß es am 30. Mai, es stehe jetzt fest, daß auch die Hamburger Hochschulgesetze verfassungswidrig seien. Die CDU stimme mit der Forderung der Verfassungsrichter überein, daß die Hochschulgesetze die Freiheit von Forschung und Lehre garantieren müßten, so wie das Grundgesetz es vorsehe. Wenn Hochschullehrer durch andere Gruppen ausgeschaltet werden könnten, sei das verfassungswidrig. Das Hamburger Universitätsgesetz habe schon in bedenklicher Weise die Forschungsarbeit an der Universität beeinträchtigt. Hamburgs *Universitätspräsident* Dr. Peter Fischer-Appelt bezeichnete das Urteil als „wesentlichen Fortschritt", weil es „endgültig die solange umstrittene Mitentscheidung aller Mitglieder der Universität grundsätzlich für verfassungsrechtlich gerechtfertigt" erkläre. Fischer-Appelt kritisierte aber, daß das Gericht eine „weitgehende Festlegung von Organisationsregelungen" getroffen habe. Nach seiner Ansicht ergeben sich entgegen der Meinung der CDU für die Hamburger Universität kaum Folgen aus dem Urteil, die eine inhaltliche Änderung notwendig machen würden. Allein das uneingeschränkte Mitspracherecht des technischen und Verwaltungspersonals, das dieser Gruppe 1971 zugestanden worden sei, müsse zurückgenommen werden. Scharfe Kritik am Urteil übte dagegen der *Allgemeine Studentenausschuß* (AStA) der Hamburger Universität, der die Entscheidung als „Versuch, das Rad der Geschichte zurückzudrehen" bezeichnete. Mit diesem Urteil würden, wie der AStA am 1. Juni erklärte, die „jahrelangen Bemühungen um Reform und Demokratisierung der Hochschulen zunichte gemacht" und die Mitbestimmung an der Universität „zur Farce degradiert".

Nach Auffassung der *FDP-Fraktion im hessischen Landtag* macht das BVG-Urteil eine Änderung des hessischen Universitätsgesetzes in mindestens zwei Punkten notwendig. Der FDP-Abgeordnete Otto Pulch verwies darauf, daß in Hessen zum Beispiel keine Regelung für den nicht seltenen Fall eines „Entscheidungs-Patts" in den paritätisch besetzten Fachbereichsausschüssen für Lehr- und Studienangelegenheiten bestehe. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sei aber nach dem Spruch der Karlsruher Richter notwendig. Desgleichen müsse auf Grund des Urteils die Bestimmung des hessischen Universitätsgesetzes geändert werden, nach der die Hochschullehrer in den Fachbereichskonferenzen von den übrigen Gruppen überstimmt werden könnten. Von Fachleuten wird außerdem das Stimmrecht von nichtwissenschaftlichen Bediensteten in der Fachbereichskonferenz für unvereinbar mit dem Urteil gehalten. Die übrigen Mitbestimmungsregelungen seien nur haltbar, wenn die „Dozenten neuer Art" — sie entsprechen den Assistenzprofessoren in anderen Bundesländern — den Hochschullehrern zugerechnet werden können. Nur dann erreicht diese Gruppe in dem Gremium den ihr laut BVG-Urteil zustehenden Stimmenanteil.

Während Hessens Ministerpräsident Albert Oßwald nach dem BVG-Urteil keine Änderung des hessischen Universitätsgesetzes für nötig hielt, drängt die *CDU* des Landes auf eine zügige Novellierung von Universitäts- und Hochschulgesetz in Hessen. Der kulturpolitische Sprecher der CDU, Bernhard Sälzer, betonte, das Urteil sei ein Schritt zur Ver-

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauein kaufszentrum

wirklichung der „Wissenschaftssachverwaltung". Auch die Junge Union in Hessen wertete die Entscheidung der Verfassungsrichter als eine „Bestätigung der falschen hochschulpolitischen Konzeption der „hessischen Landesregierung". Dagegen vertrat der Leiter der Hochschulabteilung im Kultusministerium, Prof. Dr. Erhard Denninger die Auffassung, die Paritätenregelung im Universitätsgesetz entspreche „im wesentlichen" den Urteilsgründen der Verfassungsrichter. Es gebe nur zwei Ausnahmen, erläuterte Denninger: Künftig würden die nichtwissenschaftlichen Bediensteten nicht mehr über Fragen von Forschung und Lehre mitentscheiden können. Auch die bisherige Beteiligung von Studenten an Entscheidungen über Habilitationen werde nicht mehr zu vertreten sein. Eine eventuelle Novellierung des hessischen Universitätsgesetzes solle aber erst vorgenommen werden, wenn das Hochschulrahmengesetz des Bundes vorliege. Die hessischen *Jungsozialisten* haben das BVG-Urteil heftig kritisiert. Die konservative Mehrheit des Ersten Senats des Verfassungsgerichts habe sich damit unverhohlen auf die Seite der Reformgegner geschlagen, die durch CDU, den Bund Freiheit der Wissenschaft und organisierte Unternehmer repräsentiert würden.

In *Niedersachsen* will der Landtag über die Auswirkungen des Urteils in einer aktuellen Stunde beraten. Kultusminister Prof. Dr. Peter von Oertzen hatte es in einer ersten Stellungnahme am 1. Juni als „politisch bedeutsam" bezeichnet, daß eine Minderheit der Richter das Vorschaltgesetz in allen Punkten für verfassungskonform gehalten habe. Das beweise, daß das Gesetz durchaus diskutabel sei. Nach Ansicht des Landesverbandes Niedersachsen der GEW wird die Hochschulreform durch das Urteil auf Jahre hinaus verhindert. Die Gewerkschaft kritisierte, daß damit auch Ansätze einer Demokratisierung im Hochschulbereich rückgängig gemacht würden. Auch der Gesamt-AStA der *Pädagogischen Hochschule Niedersachsen* bezeichnete das Urteil als Schlag ins Gesicht aller Kräfte, die sich um eine grundlegende Demokratisierung der Gesellschaft bemühten. Der AStA rief „alle demokratischen Kräfte" auf, gemeinsam Widerstand gegen jegliche Versuche der Anwendung des BVG-Urteils zu leisten.

In *Hannover* protestierten rund 1200 Studenten der Technischen Universität gegen das Karlsruher Urteil. Eine gleichzeitig in der TU stattfindende Sitzung des Universitätssenats wurde von rund 200 Studenten gesprengt. Auf der Protestkundgebung erklärte der Politologieprofessor Dr. Jürgen Seifert, die Entscheidung des BVG habe „weder eine sogenannte Rechtslage unmißverständlich geklärt noch die politischen Auseinandersetzungen an den Hochschulen in Niedersachsen geschlichtet oder gar gelöst". Er bezeichnete die Entscheidung als eine „unzuläßige Verrechtlichung und Maskierung einer politischen Entscheidung, die in den Mantel des Rechtsanspruchs gehüllt wurde". Wenn politisch-gesellschaftliche Prozesse in solcher Weise durch Rechtsbindungen eingeschränkt würden, meinte Seifert, führe das zu politischen Lähmungen oder ende in Explosionen.

Für *Nordrhein-Westfalen* liegt nach Angaben des Staatssekretärs im Düsseldorfer Wissenschaftsministerium, Dr. Herbert Schnoor, das Kardinalproblem in der Frage, ob die Karlsruher Entscheidung über die Zusammensetzung der Hochschullehrergruppe Veränderungen der Landeskonzeption zur Personalstruktur an den Hochschulen erfordere und eine veränderte Zusammensetzung der Organe in den fünf neuen Gesamthochschulen des Landes notwendig mache. Schnoor erinnerte daran, daß an den Gesamthochschulen des Landes Fachhochschullehrer und Universitätsprofessoren in einer Gruppe zusammengefaßt seien. Das zweite Problem liegt nach den Worten Schnoors darin, daß die Landesregierung mit der vorläufigen Grundordnung für die Gesamthochschulen bereits ihren „politischen Willen" zur Halbparität in den Hochschulgremien im großen und ganzen bekundet habe. Das müsse jetzt möglicherweise revidiert werden. Das Wissenschaftsministerium will innerhalb der nächsten vier Wochen auf Grund des Karlsruher Urteils eine Entscheidung über die Paritäten für die Besetzung der Hochschulorgane treffen. Nach Angaben Schnoors haben die Satzungskonvente der Hochschulen, die bis auf zwei Ausnahmen bisher keine Ergebnisse zustande gebracht haben, nun noch einmal eine Chance, eigene Satzungen zu entwickeln und Oktrois des Wissenschaftsministeriums zu entgehen.

Die *Rektoren* der nordrhein-westfälischen Hochschulen haben das Urteil des Verfassungsgerichts übereinstimmend begrüßt, durch das endlich die schwebenden Fragen der Hochschulpolitik entschieden worden seien. Die Feststellungen des Gerichts würden für die Satzungsarbeit der 17 Landeshochschulen Fixpunkte setzen, die mit Sicherheit die Entscheidungsfindung erleichtern würden. Der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz, Prof. Werner Knopp (Münster) meinte, im übrigen werde durch das Urteil die Rechtslage an den NRW-Hochschulen nicht entscheidend beeinflußt, da sie den im Urteil aufgestellten Grundsätzen bereits entspreche. Studenten, vor allem in Köln und Bochum, haben dagegen mit Plakaten und Flugblättern aufgefordert, dem Karlsruher Urteil Widerstand entgegenzusetzen.

Der *Bund Freiheit der Wissenschaft* hat das BVG-Urteil begrüßt, mit dem bestätigt worden sei, daß das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft nicht nur durch verfassungsfeindliche Extremisten, sondern auch durch „undurchdachte" Hochschulgesetze verletzt werden könne. Insbesondere begrüßte der Bund die Klarstellung durch das BVG, daß das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre nicht nur ein Recht gegenüber dem Staat sondern auch ein Recht, das der Staat gegen die Feinde dieser Freiheit zu schützen habe, einschließe. Der Bund schlug im Hinblick auf die vom Verfassungsgericht geforderte Homogenität der Gruppen an den Hochschulen vor, künftig die Assistenzprofessoren, die nicht der Definition des Hochschullehrers im Sinne des BVG entsprächen, als besondere Gruppe der „Hochschullehrer auf Zeit" zusammenzufassen. Begrüßt hat das BVG-Urteil auch der Vorstand des *Verbandes Bildung und Erziehung* in Köln. Die vom Gericht herausgestellten Leitsätze garantierten die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

HOCHSCHULVERBAND KRITISIERT KULTUSMINISTER

WÜRZBURG — Als ein „gesamtgesellschaftliches Problem" hat der Präsident des Hochschulverbandes, Prof. Dr. Dieter Grosser (Münster) in Würzburg auf der Jahresversammlung seiner Organisation den numerus clausus an den

PEBA PELZE
PELKOFER+BACHFISCHER
Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz
Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern
Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Hochschulen bezeichnet. Grosser warf den Kultusministerien der Länder vor, sie würden bei ihrer Bedarfsplanung auf einen Dialog mit den Universitäten verzichten. Laufend entstünden Modelle, die an der Realität vorbeigingen. Der Hochschulverbandspräsident warnte davor, die Kapazität der Hochschulen nur durch einen Verschleiß der Hochschullehrer von morgen zu erweitern. Das numerus clausus-Problem lasse sich nicht allein durch höhere Lehrerverpflichtungen, die auf Kosten der Forschungsleistungen erfüllt werden müßten, lösen. Die Situation an den Universitäten würde sonst spätestens in fünf Jahren wegen Personalmangels noch schlimmer sein als jetzt. Grundlage normativer Regelungen müßten vielmehr genaue und realistische Untersuchungen der Arbeitsbedingungen und -leistungen an den Hochschulen sein, bei denen tiefgreifende Unterschiede zwischen den einzelnen Fächern berücksichtigt werden müßten. Grosser wies auf ein drohendes akademisches Proletariat wegen fehlender Bedarfsprognosen hin. Das numerus clausus-Problem müsse bereits mit einer gezielten Studienberatung an den Gymnasien abgebaut werden.

Kritisiert wurde vom Hochschulverband der Gesetzentwurf der Länder zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich, der am 7. Juni in erster Lesung im Bundestag behandelt worden ist, (vgl. 24/73 S. 3f). Grosser erklärte, ein Besoldungsgesetz nach dem vorliegenden Entwurf würde die Gewinnung von Spitzenkräften für Forschung und Lehre nahezu unmöglich machen und darüber hinaus auch die notwendige Verstärkung der Lehrkörper an den Hochschulen durch qualifizierte Nachwuchskräfte sehr erschweren. Zwangsläufig müsse mit dem Niveau des Lehrkörpers auch die Leistung der Universität für die Gesamtgesellschaft sinken. Der Hochschulverband meldete bei den Bildungspolitikern von Bund und Ländern sowie bei den Finanzpolitikern eine Reihe von Forderungen an, deren Erfüllung zur Abwendung der Gefahren unerläßlich sei. Danach sollten u. a. einheitliche Lehrkörper, etwa durch die Aufhebung der Unterschiede zwischen Ordinarien und Nichtordinarien gebildet werden. An die Stelle der Assistenzprofessur, die im Länderentwurf vorgesehen ist, müsse ein flexibles System für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses treten. Statt der vorgesehenen drei solle es nur zwei Besoldungsgruppen für die Professoren geben. Schließlich verlangt der Hochschulverband, daß allen Professoren auf Lebenszeit Verhandlungsmöglichkeiten über ihre individuelle Besoldung zugestanden werden, was im Länderentwurf für eine Neuregelung der Professorenbesoldung nicht vorgesehen ist.

Auf seiner Jahresversammlung wählte der Hochschulverband für den ausgeschiedenen Prof. Dr. Thomas Finkenstädt (Augsburg) Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Krahe (Technische Universität Berlin) zum Vizepräsidenten.

COBURGER CONVENT FÜR ORDNUNGSRECHT

COBURG — Für ein Ordnungsrecht an den Hochschulen hat sich der Coburger Convent, die Vereinigung von Landsmannschaften und Turnerschaften an deutschen Hochschulen, auf seinem Pfingstkongreß in Coburg eingesetzt. In einer Erklärung hieß es dazu, nur durch ein Ordnungsrecht müsse eine ungestörte Arbeit an allen Hochschulen möglich gemacht werden. Damit solle dem zunehmenden Radikalismus extremer Gruppen begegnet werden. Durch das Ordnungsrecht sollten die Universitäten in die Lage versetzt werden, Streitfälle autonom zu regeln. Zum Auftakt des Kongresses, an dem rund 3000 Personen teilnahmen, hatte ein Sprecher des Coburger Convents am 8. Juni erklärt, seine Organisation unterstütze die Bestrebungen des Bundes Freiheit der Wissenschaft, der heute die einzige Kraft im Bereich der Hochschulen sei, „die ernsthaft den linksradikalen Kräften Paroli bietet".

MARBURGER SOZIALBEITRÄGE: NOCH KEINE EINIGUNG

WIESBADEN/MARBURG — In der Auseinandersetzung um die Anhebung der Sozialbeiträge für die Studenten der Universität Marburg ist noch keine Lösung gefunden worden. Die Auseinandersetzung hat zu einer teilweise heftigen Debatte im *hessischen Landtag* und gleichzeitig zu einer Demonstration Marburger Studenten in Wiesbaden geführt. Bei dem Streit geht es um die Weigerung eines großen Teils der in Marburg Immatrikulierten, die im Sommersemester von bisher 73 auf 105,50 Mark heraufgesetzten Sozialbeiträge in vollem Umfang zu bezahlen. Im kommenden Wintersemester sollen nach einer Anordnung des hessischen Kultusministeriums die Sozialbeiträge sogar auf 119 Mark erhöht werden. Die Studenten hatten in Marburg nicht mehr ernstgenommen zu werden". Zugleich fragte Molter, ob die Aufgaben der Selbsthilfeeinrichtung Studentenwerk nicht besser von der Hochschulverwaltung wahrgenommen werden könnten.

Am Tage der Landtagsdebatte demonstrierten über 2000 Marburger Studenten vor dem Wiesbadener Kultusministerium, wo sich Staatssekretär Gerhard Moos (SPD) den Demonstranten stellte. Die Mitteilung von Moos, daß sich der Haushaltsausschuß des Landtags gegen die Stimmen der CDU für eine Deckung des Differenzbetrages, der sich bei einer Erhöhung der Marburger Sozialbeiträge auf nur 85 Mark pro Semester ergeben würde, aus dem Etat des Kultusministeriums ausgesprochen habe, wurde von den Studenten abgelehnt. Ein studentischer Sprecher äußerte den Verdacht, daß diese Mittel aus dem Marburger Universitätshaushaltstitel für Forschung und Lehre genommen werden sollten.

Marburgs Universitätspräsident Zingel hat die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Kompromißlösung am 7. Juni als akzeptabel beurteilt. Um den Studenten Gelegenheit zu geben, aus der „veränderten Situation ihre Konsequenzen zu ziehen", hat Zingel die Immatrikulationsfrist bis zum 20. Juni verlängert. Der Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) hat den hessischen Kultusminister am 6. Juni aufgefordert, die Beitragserhöhung in Marburg bedingungslos zurückzunehmen.

OLG KÖLN BESTÄTIGT NAMENSENTZUG FÜR SHB

KÖLN — Auch das Oberlandesgericht Köln hat dem Sozialdemokratischen Hochschulbund (SHB) das Recht abgesprochen, sich „sozialdemokratisch" zu nennen. In einer Entscheidung des 17. Zivilsenats des OLG Köln wurde die Berufung des Studentenverbandes gegen das vom Landgericht Bonn am 29. No-

SCHREINER KRISTALL PORZELLAN
SCHREINER HAUSRAT GESCHENKE
SCHREINER BESTECKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE, ABTEILUNG GLASBAU

vember letzten Jahres ausgesprochene Verbot, die Bezeichnung sozialdemokratisch im Verbandsnamen zu führen, zurückgewiesen.

Wie in der Begründung des Kölner Urteils vom 13. Juni hervorgehoben wurde, sollte der 1960 „in Konkurrenz zum SDS" gegründete SHB die Politik der SPD an den Hochschulen vertreten, „und zwar gerade die Politik dieser konkreten SPD mit deren konkretem Selbstverständnis, wie es sich damals bereits im Godesberger Programm artikuliert hatte". Die SPD habe damals mit der Wiederholung eines Vorgangs rechnen müssen, wie ihn die Loslösung des von ihr geförderten SDS von ihrem Parteiprogramm dargestellt habe. Deshalb sei 1960 und im Juni 1961 die Regelung getroffen worden, daß sich die SPD vom SHB distanzieren werde, wenn man in den politischen Zielen und in ihrer Verwirklichung nicht mehr übereinstimme. In der Urteilsbegründung der Kölner Richter heißt es weiter, die SPD habe dem SHB ihre Unterstützung und den dem Studentenverband entliehenen Namen entziehen dürfen. „Beides konnte sie ohne entsprechende Vereinbarung zu jeder Zeit tun".

Das Gericht sah die Erklärung der SPD als plausible Grundlage für den Namensentzug an, daß der Studentenverband sich nicht ausreichend zu den verschiedenen kommunistischen Gruppen abgegrenzt habe. Der SHB habe ausdrücklich und entgegen dem Parteitagsbeschluß der SPD „die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Kommunisten" postuliert. Es sei nur billig, wenn der Studentenverband „die Konsequenzen aus seinem entschiedenen politischen Bekenntnis gegen die Klägerin nun auch zieht und klarstellt, daß die ursprünglich vorhandene Gemeinsamkeit nicht mehr gegeben ist".

Die Kosten des Verfahrens, dessen Streitwert in beiden Instanzen auf 100 000 Mark festgesetzt worden war, hat nach der Entscheidung des Kölner Gerichts der SHB zu tragen.

Der *Berliner Senat* will, wie Schulsenator Gerd Löffler mitteilte, noch vor der parlamentarischen Sommerpause im Abgeordnetenhaus eine *Gesetzesinitiative* einbringen, mit der für Berlin die Konsequenzen aus dem BVG-Urteil gezogen werden solle. Nach Angaben Löfflers wird der Senat in einer Sondersitzung am Freitag dieser Woche diese Gesetzesinitiative beschließen. Bis zur Verabschiedung der Vorlage erwarte der Senat von den Hochschulgremien, daß sie bei einzelnen Entscheidungen die Grundsätze des Verfassungsgerichtsurteils beachteten. Sollten an den Hochschulen Entscheidungen getroffen werden, die im Widerspruch zu diesen Grundsätzen stehen, werde der Senat im Zuge der Rechtsaufsicht die „erforderlichen Maßnahmen" ergreifen. Löffler, der den erkrankten Wissenschaftssenator Stein derzeit vertritt, hob gleichzeitig hervor, daß auch die Bemühungen des Senats zur generellen Novellierung des Berliner Hochschulrechts vorangetrieben werden sollten. Fachgespräche über diese Novellierung sollten mit den Betroffenen unmittelbar nach der Sondersitzung des Senats am Freitag beginnen. Inhaltlich wollte sich der Senator über die auf Grund des BVG-Urteils zu treffenden Änderungen nicht festlegen. Er meinte, das Urteil gewähre einen gewissen Spielraum und trage der Souveränität der einzelnen Länder Rechnung. Eine „konservative" oder „restaurative" Entscheidung, die sich mit den Prinzipien der Reformuniversität nicht vereinbaren ließe, werde der Senat nicht treffen. Löffler hatte schon am 8. Juni mitgeteilt, daß der Berliner Senat Kontakte mit den anderen Bundesländern aufgenommen habe, für die ebenfalls Konsequenzen aus dem Karlsruher Urteil zu ziehen seien. Man strebe eine einheitliche rechtliche Lösung an.

Die *FDP-Fraktion* des Berliner Abgeordnetenhauses hatte unter Hinweis auf die Karlsruher Entscheidung ihre Forderung an den Senat erneuert, die entstandene Rechtsunsicherheit durch ein sogenanntes *Vorschaltgesetz zum Berliner Universitätsgesetz* zu beenden. Die Befürchtung, daß die hochschulpolitische Auseinandersetzung wieder bei der Justiz lande, habe sich inzwischen bestätigt. Nach Ansicht der FDP sollte sich ein Vorschaltgesetz darauf beschränken, die aktuelle Frage der Vertretung der einzelnen Gruppen zu regeln. Im übrigen solle der Senat die Novellierung des Universitätsgesetzes endgültig bis zum Erlaß des Hochschulrahmengesetzes des Bundes zurückstellen und stattdessen die Studienreform mit dem „gebührenden Vorrang" betreiben.

Die Präsidenten und Rektoren von sechs bundesdeutschen und Berliner Universitäten und Hochschulen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme zum BVG-Urteil die darin enthaltenen Grundsätze für Paritätenregelungen als „verhängnisvoll" bezeichnet. Die Forderung nach einem 50prozentigen Stimmanteil für die Hochschullehrer in Fragen der Lehre und nach 51 Prozent Stimmen in Fragen von Forschung und Berufung müßte zu einer Restauration führen. Als Begründung für das Übergewicht der Hochschullehrer diene dem BVG die Behauptung, es gebe zwischen Hochschullehrern und anderen Gruppen an der Universität unüberbrückbare Gegensätze. Diese Behauptung werde aber weder bewiesen noch entspreche sie der Realität. Die Präsidenten und Rektoren erklärten, gerade die in den Reformgesetzen verankerte Kooperation aller Gruppen habe zu einer „tatsächlichen Zusammenarbeit in den Gremien geführt". In den wesentlichen Fragen von Lehre und Forschung werde über die Gruppen hinweg kooperiert. Die im BVG-Urteil enthaltene Interpretation von Mitbestimmung sei sachlich nicht begründet und in ihren Auswirkungen fatal.

Das BVG-Urteil hat auch bereits erste Auswirkungen an der *Freien Universität* Berlin gezeigt. Am 6. Juni wurden in einer Sitzung des FU-Senats auf Antrag der „Liberalen Aktion" eine Reihe von Tagesordnungspunkten vertagt bis der Senat eine Regelung zur Anpassung des Universitätsgesetzes an das Urteil getroffen habe. Die „Liberale Aktion" hatte argumentiert, bei der gegenwärtigen Senatszusammensetzung könnten Forschung und Lehre berührende Fragen nicht entschieden werden, da im FU-Senat den Hochschullehrern weniger als die Hälfte der Sitze zustehe. FU-Vizepräsident Prof. Uwe Wesel hatte dagegen die Meinung vertreten, das Berliner Universitätsgesetz gelte solange, bis es entweder vom Gesetzgeber oder durch ein Gericht aufgehoben worden sei.

Die Berliner Sektion des *Bundes Demokratischer Wissenschaftler* hat das BVG-Urteil als „Affront" gegen alle reformwilligen Kräfte innerhalb und außerhalb der Hochschulen kritisiert. Das Urteil privilegiere die Hochschullehrer und diskriminiere alle anderen Gruppen, insbesondere die nichtwissenschaftlichen Bediensteten. Alle Verfechter von mehr Mitbestimmung würden nach dem BVG-Urteil zu Befürwortern verfassungswidriger Maßnahmen abgestempelt. Nach Ansicht des Bundes wäre es Aufgabe auch des Berliner Gesetzgebers, dieses „Feudalurteil" seiner „reformfeindlichen Elemente zu entkleiden".

Die *Bremische Landesregierung* hat Anfang Juni eine Arbeitsgruppe gebildet, die prüfen soll, ob und wie sich das BVG-Urteil auf die vorläufige Verfassung der Bremer Universität auswirkt. Wie der Präsident des Bremer Senats, Bürgermeister Hans Koschnick (SPD), auf eine CDU-Anfrage in der Bremischen Bürgerschaft erklärte, könnte das Kabinett erst nach der Prüfungstätigkeit dieser Arbeitsgruppe zum BVG-Urteil und seinen möglichen Konsequenzen für Bremen Stellung nehmen. Die *CDU-Fraktion* hatte im Parlament bereits einen Entschließungsantrag vorgelegt, nach dem die Struktur der Universität Bremen auf Grund des Karlsruher Urteils „unverzüglich" geändert werden sollte. Eine Abstimmung darüber fand jedoch nicht statt. Koschnick selber meinte wenige Tage später, er neige zu der Auffassung, die Karlsruher Entscheidung betreffe nur Niedersachsen. Er äußerte die Befürchtung, das BVG-Urteil könnte zu einer neuen Kampagne gegen die Universitätsreform benutzt werden, wobei zu erwarten sei, daß sich „die ganze Wucht der CDU-Angriffe" gegen die Universität Bremen richten werde.

Zu harten Auseinandersetzungen über die Auswirkungen der Karlsruher Entscheidung kam es im *niedersächsischen Landtag* zwischen SPD und CDU. Im Gegensatz zur *SPD-Fraktion,* die das Vorschaltgesetz und die hochschulpolitische Konzeption der Landesregierung durch das Urteil in wesentlichen Punkten bestätigt sah, vertraten Sprecher der *CDU* die Auffassung, das Urteil decke sich mit den bereits früher von der Opposition geäußerten Bedenken gegen die Reformpolitik von Kultusminister Prof. Dr. Peter von Oertzen. Der CDU-Abgeordnete Bruno Brandes erklärte, die CDU habe nicht das Vertrauen, daß von Oertzen von seiner vorgefaßten Meinung über die Hochschulreform abrücken werde, „er sollte deshalb dem in solchen Fällen geübten guten demokratischen Brauch folgen und seinen Hut nehmen", sagte Brandes. Der Minister selbst wies diese Forderung und die Kritik der Opposition am Vorschaltgesetz unter Hinweis auf das Minderheitenvotum von zwei Verfassungsrichtern zurück, da es die Richtigkeit seiner Konzeption bestätige. In einer Darstellung der Konsequenzen, die bisher aus dem Urteil gezogen worden seien, wies von Oertzen in der Debatte darauf hin, daß an einer unverzüglichen Novellierung der beanstandeten Passagen des Vorschaltgesetzes gearbeitet werde. Die Novelle solle möglichst bald nach der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden. Um sicherzustellen, daß an den Hochschulen keine Entscheidungen getroffen würden, die unter Berufung auf das BVG-Urteil

rechtlich anfechtbar sein könnten, habe er gegenüber den Rektoren der Hochschulen in einem Schnellbrief angeregt, Entscheidungen und Beschlüsse der Kollegialorgane und der Berufskommissionen über Angelegenheiten, die im Sinne des Urteils als wissenschaftsrelevant angesehen werden müßten, solange auszusetzen, bis die notwendige rechtliche Klärung abgeschlossen sei. Außerdem sei den Vorsitzenden der Hauptwahlausschüsse der Hochschulen empfohlen worden, anstehende Wahlen bis auf weiteres auszusetzen. Von Oertzen deutete an, daß das BVG-Urteil auch Auswirkungen auf die Gründungsausschüsse der neuen Hochschulen Oldenburg und Osnabrück — offensichtlich meinte der Minister dabei vor allem die Zusammensetzung dieser Gremien — haben werde. Andere Sprecher der SPD-Fraktion vertraten in der Debatte die Auffassung, der CDU-Entwurf für ein Hochschulgesetz sei keine Alternative zum Vorschaltgesetz und zum geplanten Gesamthochschulgesetz der Regierung, weil er die Wiederherstellung der Ordinarienuniversität" anstrebe. Diese Auffassung wurde von der CDU scharf zurückgewiesen. Die SPD-Fraktion hatte eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Vorschaltgesetzes angekündigt, die noch vor der Sommerpause im Parlament eingebracht werden sollte.

Als Konsequenz der Aufforderung des Kultusministers an die niedersächsischen Hochschulen, zunächst von Neuwahlen von Gremien abzusehen, wurden bereits an der Universität Braunschweig für Anfang Juli angesetzte Wahlen zu den Kollegialorganen mehrerer Fakultäten vertagt. Ebenso wird eine im Mai im ersten Gang erfolglos verlaufene Rektorwahl in Braunschweig zunächst nicht wiederholt. Auch die ursprünglich für Ende Juni angesetzte Neuwahl des Konzils der Universität Göttingen ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Der Dekan der *Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,* Prof. Dr. Gunther Arzt, hat eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten für den Fall vorausgesagt, daß das BVG-Urteil ignoriert werde. Er befürwortete „eher einen relativen Stillstand der akademischen Selbstverwaltung bis zur Novellierung des Gesetzes, als Entscheidungen, die jede für sich juristische Anfechtungen nach sich ziehen würden". Arzt bestätigte, daß sich die Juristische Fakultät in Göttingen bereiterklärt habe, das seit Bekanntwerden des BVG-Urteils von allen niedersächsischen Hochschulen geforderte und von der Landesregierung angekündigte Rechtsgutachten über den Urteilstext und seine Auswirkungen zu erstellen. Der Auftrag der Landesregierung für ein solches Gutachten sei ihm bereits mitgeteilt worden. Der Dekan nannte es „sicherlich schwer", an der Fakultät Juristen zu finden, die „nicht als Befürworter der Klage gegen das niedersächsische Vorschaltgesetz gelten könnten. Die von insgesamt 398 niedersächsischen Hochschullehrern unterzeichnete Verfassungsklage gegen das Vorschaltgesetz war auf eine Initiative aus der Juristischen Fakultät in Göttingen zurückgegangen. Die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) hat „mit Befremden" zur Kenntnis genommen, daß die Landesregierung„ „ausgerechnet" die Juristische Fakultät in Göttingen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt habe. Dieser Auftrag mute, so erklärte der GEW-Landesvorsitzende Dr. Dieter Galas, wie Hohn an. Er forderte die Landesregierung auf, zur Klärung der Rechtslage aus dem Karlsruher Urteil unabhängige Juristen zu Rate zu ziehen. Unabhängig davon müsse bis zur Novellierung des Vorschaltgesetzes die Arbeit in den Hochschulgremien weitergeführt werden. Bei der katastrophalen Notlage vor allem in den Massenfächern der Hochschule sei es unverantwortlich, Berufungen nur deshalb auszusetzen, weil die Entscheidung der Berufungskommissionen einigen Professoren nicht gefallen könnten.

Das BVG-Urteil wird mit Sicherheit auch für *Nordrhein-Westfalen* Konsequenzen haben. Die CDU-Opposition im *Düsseldorfer Landtag* hat in einer hochschulpolitischen Generaldebatte die Regierung aufgefordert, ein neues Hochschulgesetz vorzulegen. Wissenschaftsminister Johannes Rau (SPD) betonte in der Debatte, es sei selbstverständlich, daß das derzeit geltende nordrheinwestfälische Hochschulgesetz von 1970 geändert werden müsse. Wie weit man dabei gehen müsse, könne erst die Analyse des Karlsruher Urteils ergeben, an der bereits gearbeitet werde. Der CDU-Hochschulexperte Prof. Wolfgang Brüggemann begründete seine Forderung nach einem insgesamt neuen Gesetz mit dem Vorwurf, das „unbrauchbare und feige" Hochschulgesetz von 1970 habe seine Aufgabe nicht erfüllt. Die Universitäten in Nordrhein-Westfalen seien gezeichnet von „Ärger, Verbitterung, nutzlosen Satzungsdiskussionen, unerträglichem Arbeitsaufwand — und das alles bei einem sich verschärfenden Numerus clausus". Auch stimmten die vorläufigen Grundordnungen für die fünf neuen Gesamthochschulen nach dem BVG-Urteil nicht mehr. Brüggemann sprach sich für eine stärkere Rechtsaufsicht im Hochschulbereich aus. Auch müsse überlegt werden, ob für studentische Wahlen nicht eine Mindestbeteiligung von mehr als 50 Prozent gefordert werden solle. Der Landesregierung warf Brüggemann vor, sie trage die integrierte Gesamthochschule unkritisch „wie eine Monstranz" vor sich her, obwohl gar nicht erwiesen sei, daß sie sich für die Entwicklung neuer Studiengänge am besten eigne. Wenn sich in der hochschulpolitischen Diskussion mehr Sachverstand als Ideologie durchsetze, werde die Regierung bei einem neuen Anfang die volle Unterstützung der Opposition finden, versprach der CDU-Politiker.

Wissenschaftsminister Rau seinerseits hielt der CDU vor, das Hochschulgesetz sei zwar keine heilige Kuh, „aber auch kein Machwerk, das einfach in den Orkus gehört". Mit diesem Gesetz seien die Hochschulen in den letzten Jahren „ein ganzes Stück weitergekommen". Man könne es schon deshalb nicht als feige bezeichnen, da es sich ja gerade zur Funktionsgerechtigkeit bei der Besetzung der Hochschulgremien bekannt habe, auf die sich auch das Bundesverfassungsgericht festgelegt habe. Auch lasse sich inzwischen absehen, daß die Arbeit der Gesamthochschulen für die integrierten Studiengänge Nordrhein-Westfalen in der Studienreform an die Spitze der Bundesländer gesetzt habe. Der SPD-Abgeordnete Christoph Zöpel warnte die CDU vor der Einschätzung, das BVG habe eine bestimmte von der Opposition gewollte Hochschulpolitik sanktioniert. Die Satzungsgremien der Hochschulen ermunterte er, nicht zu resignieren sondern ihre Arbeit fortzusetzen. Für die FDP forderte deren bildungspolitischer Sprecher Wolfgang Heinz, aus den seinerzeit möglicherweise kaum zu vermeidenden Versäumnissen endlich die Konsequenzen zu ziehen. Die unklaren und unterschiedlichen Aussagen der Hochschulgesetzgebung zur verfaßten Studentenschaft und die offene Paritätenfrage seien keinesfalls die einzigen schwachen Stellen des Hochschulgesetzes. Die Hochschulen brauchten vielmehr eine Selbstverwaltung, die effektiver arbeiten könne und mit dem Mißverständnis aufräume, Demokratie blokkiere die Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

Nach Ansicht des Rektors der *Gesamthochschule Essen,* Prof. Dr. Walter Kröll, könnte das BVG-Urteil in einigen Bereichen die Existenz der Gesamthochschulen berühren. Als besonders kritischen Punkt nannte Kröll die vom BVG geforderte Homogenität der Hochschullehrer, charakterisiert durch ihre Lehr- und Forschertätigkeit. Diese Frage könne für die Gesamthochschule insofern eine erhebliche Problematik mit sich bringen, als theoretisch die Möglichkeit bestehe, daß nach diesem Urteil der Status von Fachhochschullehrern verschlechtert werde. Er könne sich aber nicht vorstellen, betonte Prof. Kröll, daß die Gesamthochschulen der Belastung standhalten könnten, die eine Verschlechterung des Status einer sehr großen Gruppe innerhalb der Hochschule mit sich bringen würde. Entscheidend werde jedoch sein, wie die Landesregierung diesen Begriff im Gesetzestext umsetzen und auslegen werde.

TAXIS PILS
-die hohe Schule Pils zu trinken.

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold
Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn

Wenn's um Geld geht
SPARKASSE

KREISSPARKASSE REGENSBURG

gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Zweigstellen im ganzen Landkreis.

Ein guter Name - ein großes Haus - ein lohnendes Ziel . . .

PUSCH

Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Str. 74 – Tel. 71022



Sie gewinnen zwei Urlaubstage, wenn sie nachts reisen im Schlaf- oder Liegewagen der DB

Ein modernes Tischlein-deck-dich

Bei coop finden Sie alles, was Sie für Ihren Haushalt brauchen. In reicher Auswahl. Qualität zu vernünftigen Preisen.
Da gibt es Anregungen in Hülle und Fülle. Für jeden Geschmack. Herzhafte Hausmannskost und Spezialitäten aus aller Herren Ländern. Küchentips regalweise. Und alles gepflegt und übersichtlich angeboten. Ein modernes Tischlein-deck-dich für die moderne Hausfrau.

Besser leben mit coop

INSERIEREN AUCH SIE IN DER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch

BARTH LICHTSTUDIO
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL

sportmenzl
Regensburg, Ludwigstraße 5

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig

AUTOVERLEIH

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU



LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

Kammer Lichtspiele
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

Apotheke am Peterstor
Hermann Froschauer
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14
Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

15 AZ 69650
15. Nov. 1973

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

7
JULI 1973

PROF. K. FIRSCHING
Universität Regensburg

De la filiation en droit francais, autrichien et Allemand

DIE GELBEN BLÄTTER

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
Regensburg

Mehr Gesundheit

DR. MED. A. TALLER
Weiden/Oberpfalz

Der Mensch im Urlaub

PRIVATDOZENT DR. MED. HELMUT MÜLLER
Universitäts-Frauenklinik Heidelberg

Die Stellung der Fristenlösung im ärztlichen Verhältnis zum menschlichen Leben

Hochschulnachrichten

Univ. Bibliothek Regensburg

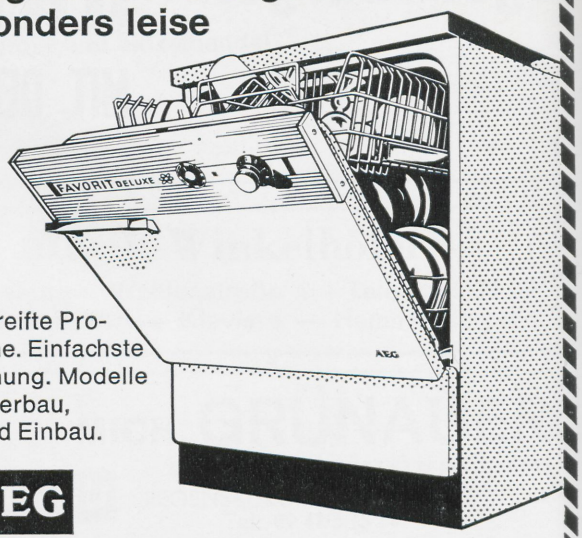
Zur 100 PS-Premiere

des VW K 70 baut VW ein Modell, wie es nicht jeder fährt: Den VW K 70 LS. Mit Metallic-Lackierung. Mit schwarzer Heck-blende. Mit beheizbarer Heckscheibe. Und auf Wunsch gegen Mehrpreis auch mit Sportfelgen. Noch können Sie dieses Auto haben. Aber die Stückzahl ist begrenzt. Ⓥ

FRANZ HARTL
Volkswagen - Großhändler
Regensburg, Friedenstr. 24
Telefon 7 50 81

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Geschirrspüler
AEG-FAVORIT DELUXE electronic reinigt dekor- und glasschonend – besonders leise



Ausgereifte Programme. Einfachste Bedienung. Modelle für Unterbau, An- und Einbau.

AEG

OTTO SCHOPPE
84 Regensburg · Tändlergasse u. Wahlenstraße
Telefon 57210

Götz Blitz+Blank

Blitz-Blank K. Götz
Fenster-, Bau-, Teppich-, Fassaden- und tägliche Büroreinigung
84 Regensburg, Prüfeninger Str. 13 · Tel. 09 41 / * 2 30 47

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER
Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz
Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern
Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Besser reisen mit unserem Reiseservice.

Städtische Sparkasse Regensburg
. . . überall in Ihrer Nähe

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG — HEFT 7 — JULI 1973

HERAUSGEBER: universitätsverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

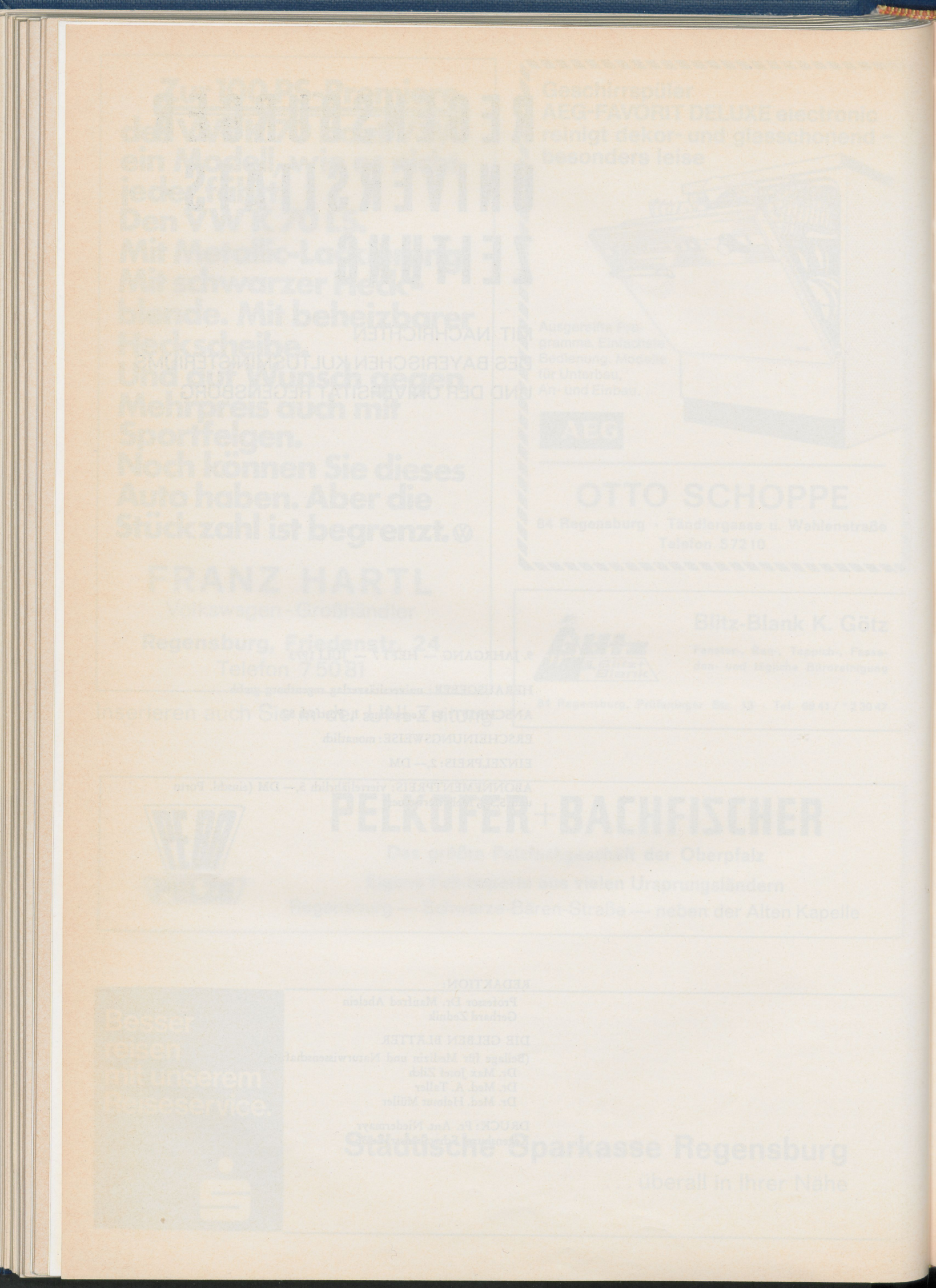
EINZELPREIS: 2,— DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,— DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Gerhard Zednik

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch
Dr. Med. A. Taller
Dr. Med. Helmut Müller

DRUCK: Fr. Ant. Niedermayr
Regensburg, Schwabenstraße 36



DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

(Les conflits de lois en matière de fond et de procédure) *

par

K. FIRSCHING

Professeur à l'Université de Ratisbonne

Les bases sociologiques de notre droit de la famille sont en bouleversement dans le monde entier. L'ère industrielle et le rôle croissant des masses ont fait disparaître les contraintes intellectuelles et économiques dans lesquelles l'image de la « grande famille » trouvait son origine ; la « petite famille » et ses besoins se situent au centre des préoccupations actuelles. Les droits nationaux font l'objet de leurs réglementations. En même temps, les opinions sur la valeur et la signification de la personnalité, de l'individu et également de l'enfant naturel se sont modifiées (1). On peut considérer comme une mesure révolutionnaire le fait qu'en 1966 l'Etat de New York (USA) (2), dont le droit relève d'un système juridique issu de l'ancienne *common law* et qui, jusque dans les temps les plus modernes, assimilait l'enfant naturel à un *bastard*, à un *filius nullius*, ait reconnu pleinement à l'enfant naturel le statut juridique d'enfant légitime, dans le domaine du droit successorial. Cela nous amènera à une étude plus approfondie de trois systèmes juridiques européens (3), dont les auteurs ont cherché, en se détachant des conceptions anciennes, à introduire une pensée moderne, tout en modifiant de façon fondamentale le statut juridique de l'enfant naturel (4).

Cette modification ne se limite pas pour chaque pays aux problèmes juridiques de fond, mais porte également sur le droit procédural qui s'y rattache. Cela contraint les internationalistes dans les cas relatifs à l'étranger, à repenser leurs conceptions de droit international privé, comme celles de procédure internationale. Cela justifiera la structure suivie au cours de notre développement.

A. *La filiation.*

La théorie de la filiation est fondée sur les liens juridiques qui unissent l'enfant légitime ainsi que l'enfant naturel à sa mère (maternité) et à son père (paternité). En République fédérale d'Allemagne (5) comme en Autriche (6) le seul fait de la naissance de l'enfant (7) suffit à créer un lien juridique entre la mère et son enfant légitime ou naturel ; une reconnaissance *a matre* est inconnue. Ici s'applique l'adage suivant : « *Mater semper certa est etiamsi vulgo conceperit* » (8). Le droit français en harmonie avec les autres droits latins qui admettent le système de la reconnaissance (*Anerkennugssystem*), exige de façon impérative une déclaration ou une reconnaissance formelle de la mère. La loi du 3 janvier 1972 relative à la filiation (9) n'a opéré sur ce point aucune modification. La filiation des enfants légitimes se prouve par les actes de naissance inscrits sur les registres de l'état civil (10), ou, à défaut, par la possession d'état d'enfant légitime (11). La filiation naturelle n'est établie à l'égard de la mère que si elle a reconnu l'enfant. Cela résulte des articles 335 à 337 nouveaux du Code civil. Dans le cas de légitimation par mariage subséquent les articles 331 et 331 1 nouveaux, exigent également une reconnaissance de la part de la mère. Cela nous aidera à comprendre l'article 341 nouveau qui admet expressément l'action en recherche de maternité. Dans cette hypothèse l'enfant est tenu de prouver qu'il est celui dont la mère prétendue est accouchée ; la preuve de la filiation peut être établie par la possession d'état d'enfant naturel à l'égard de la mère, par des témoins ou bien par un commencement de preuve par écrit. Bien que les droits allemand et autrichien connaissent dans la procédure spéciale pour établir l'état d'une personne une action similaire (12),

---

* Traduit de l'allemand par Mme SIPP-MERCIER, assistante à la Faculté de droit de l'Université de Ratisbonne.

(1) Cf. M. ENT, « Uneheliche Kinder - rechtlose Kinder », *öst. JZ*, 1970, 141. V. aussi GEBLER, *Le droit français de la filiation et la vérité.*

(2) § 4-1, 2 *Estates, Power and Trusts Law* (EPTL), 1966 — en vigueur pour les successions depuis le 1-9-1967. En Angleterre le législateur se prononçait dans le *Family Law Reform Act* de 1969 entièrement pour une égalité entre les deux filiations ; le nouveau Code civil néerlandais, entré en vigueur le 1er janvier 1970 montre la même attitude.

(3) L'Institut pour les sciences juridiques, politiques et sociales de l'Université de Strasbourg a étudié les questions de filiation en dr. int. priv. français, allemand et suisse au cours d'un congrès tenu les 13 et 14 octobre 1972. Cf. KLINKHARDT, *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 1973, 17. Cf. aussi *La filiation illégitime en droit comparé français et allemand - Actes du colloque des 23 et 24 avril 1971* (Annales de la Faculté de droit de Strasbourg - XXIII ; Travaux de l'Institut de droit comparé) Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1972.

(4) Le problème essentiel, important pour la suite du développement, reste à définir.

(5) Cela résulte des §§ 1589, 1591, 1593 BGB, une disposition formelle faisant défaut.

(6) Cela résulte des nouveaux §§ 155 et s. du AGBGB. Pour le droit suisse cf. Art. 302 C.c.

(7) *Abstammungssystem*. V. les observations p. 41 sur la Convention du 12 septembre 1962.

(8) La maternité au sens juridique est établie du seul fait de la naissance, la paternité en revanche doit être formellement établie.

(9) *Journal Officiel* de la République Française du 5-1-1972.

(10) Art. 319, 320 nouveaux du C.c. ainsi que les art. 311.1 et 311.2 nouveaux.

(11) Pour plus de détails cf. FERID, *Das französische Zivilrecht*, II 1123, 1278.

(12) Cf. DÖLLE, *Familienrecht*, II 372 ; par ex. pour substitution d'enfant ou chez des enfants trouvés.

HOCHSCHULNACHRICHTEN HOCHSCHULNACHRICHTEN

HOCHSCHULRAHMENGESETZ BRINGT KÜRZERE STUDIENZEITEN

BONN — Eine drastische Verkürzung der Studienzeiten, die Studienreform sowie neue Regelungen für den Hochschulzugang und für die Mitbestimmung in der akademischen Selbstverwaltung stehen im Vordergrund des *Vorentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz*, der in Bonn offiziell veröffentlicht wurde. Der Entwurf soll nach ausführlicher Diskussion mit Verbänden und Organisationen des Hochschulbereichs überarbeitet und Ende August vom Kabinett beraten werden. Spätestens vor der Sommerpause 1974 soll das Gesetz nach den Zeitvorstellungen des Bundeswissenschaftsministers Dr. Klaus von Dohnanyi vom Bundestag verabschiedet werden. Die Bonner Opposition hat sich mit diesem Zeitplan in der letzten Woche bereits einverstanden erklärt. Der Entwurf baut auf der vom *Parlamentsausschuß für Bildung und Wissenschaft* am Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Vorlage auf. Zugleich enthält er in wesentlichen Teilen veränderte Regelungen, da die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Numerus clausus vom letzten Jahr und zur Mitbestimmung (Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz) von Ende Mai dieses Jahres sowie Erfahrungen mit Länder-Hochschulgesetzen bei der Neufassung berücksichtigt wurden.

Stärker als in früheren Entwürfen betont die neue Vorlage als Aufgabe der Hochschulen, Auszubildende auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Hochschulen sollen, das ist ebenfalls neu, die „besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten" berücksichtigen. Sie werden, auch dies ein Novum, dazu verpflichtet, regelmäßig öffentlich Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben abzulegen. Der neue Vorentwurf verpflichtet Land, Hochschule und Hochschulorgane dazu, sicherzustellen, daß die Grundrechte auf Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausgeübt werden können. Die Kompetenz von Hochschulorganen wird in dem Entwurf gegen diese Grundrechte abgegrenzt. Es heißt in der Vorlage, die Freiheit der Forschung umfasse insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung seien insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten bezögen. Das gleiche soll für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten. Entsprechend soll die Freiheit der Lehre insbesondere den Inhalt und den methodischen Ansatz der Lehre sowie das Recht zur Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen umfassen. Hochschulorgane sollen aber in Fragen der Lehre solche Beschlüsse fassen können, die sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf

il n'a jamais été question de réglementer légalement ce problème. En règle générale cette relation résultant de la naissance est évidente.

Les divergences des systèmes juridiques prennent toutes leurs significations lorsqu'il s'agit de cas qui ont rapport avec l'étranger. Si par exemple du point de vue allemand les rapports juridiques existants entre la mère et l'enfant se règlent selon la loi française, la reconnaissance de la maternité peut, à la demande de la mère ou de l'enfant, en vertu du § 29 b de la loi sur l'état de personne, être annotée en marge de l'acte de naissance inscrit sur le registre de l'état civil.

B. *La filiation légitime, la filiation naturelle.*

L'article 6, alinéa 5 de la Loi Fondamentale de la République fédérale d'Allemagne dispose :

« L'enfant naturel comme l'enfant légitime doit obtenir de la loi les mêmes conditions nécessaires à son développement corporel et spirituel, ainsi que celles nécessaires à sa position dans la société.»

La loi allemande du 19 août 1969 (13), relative au statut juridique de l'enfant naturel, en a tiré les conséquences. Concrétisant à son tour cette idée l'article 334 du Code civil, tel qu'il résulte de la loi du 3 janvier 1972, prévoit : « l'enfant naturel a en général les mêmes droits et les mêmes devoirs que l'enfant légitime dans ses rapports avec ses père et mère ».

Dans sa réforme du 30 octobre 1970 (14), le législateur autrichien, plus réservé quant à lui, s'est entièrement abstenu de formuler un tel principe. Les lois de ces trois pays ont pour but d'améliorer le statut juridique tant de l'enfant naturel que celui de ses parents. Leur but consiste également à mettre en lumière la paternité biologique, en se fondant d'une part sur le développement des connaissances scientifiques et d'autre part sur le perfectionnement des méthodes relatives à l'établissement de la paternité.

Comme le fait remarquer M. Ent, chaque enfant possède un droit à avoir ses deux parents. Les législateurs (français, allemands et autrichiens) avaient parfaitement conscience que l'ensemble de ces problèmes ne pouvait être résolu par une assimilation pure et simple de l'enfant naturel à l'enfant légitime. Partant de la différence de situation sociale de ces enfants, les trois nouvelles lois s'attachent surtout dans leur technique législative, bien qu'avec des divergences, à la fixation de prescriptions spéciales pour chaque type d'enfant. Cela nous contraint à examiner séparément la situation juridique de l'enfant légitime comme celle de l'enfant naturel.

I. LA FILIATION LEGITIME

Un aperçu concis de la situation répond au but de notre étude :

(13) BGB. I 1243.

(14) Cf. la loi fédérale du 30-10-1970 sur la nouvelle réglementation relative à l'enfant naturel, öBGBC. 1970, 1797.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

1. LA FILIATION LÉGITIME EN DROIT FÉDÉRAL ALLEMAND.

a) *L'enfant né pendant le mariage* (15) ou dans les 302 jours qui suivent sa dissolution ou son annulation, est réputé légitime, à moins que son caractère illégitime ait été fixé dans une décision ayant force de chose jugée (16). Dans l'intérêt de la sécurité juridique, de l'honneur de la mère et du maintien de la paix de famille, le BGB a d'abord créé une fiction à laquelle nous venons de faire allusion dans le premier membre de la première phrase. On ne peut se prévaloir d'une éventuelle illégitimité que si, et seulement si, l'action en désaveu (17) de paternité a été exercée dans un certain délai et si le caractère illégitime a autorité de chose jugée. Cela signifie en outre, que le mari doit subvenir à l'entretien de l'enfant né de l'adultère de sa femme, jusqu'à ce qu'une telle décision soit passée en force de chose jugée.

Seul dans la procédure de désaveu sont envisagées les quatre conditions suivantes de la légitimité énoncées en détail dans le § 1591 BGB :

aa) naissance après la célébration du mariage (ou 302 jours après sa dissolution) ;

bb) période légale de la conception située avant ou pendant le mariage (18) ;

cc) cohabitation avec le mari durant la période légale de la conception (19) ;

dd) il ne doit pas résulter de circonstances manifestement impossibles, le fait que la femme ait eu un enfant du père prétendu (20) ou, comme le formule la jurisprudence : la présomption de légitimité ne doit pas heurter le bon sens commun (21).

Un jugement rendu sur la contestation de légitimité a un effet *erga omnes*.

On assimile aux enfants légitimes, les enfants dont les parents sont divorcés ou dont leur mariage a été annulé, ainsi que les enfants légitimés par mariage subséquent de leurs auteurs (22). Des dispositions particulières sont prévues pour les enfants légitimés (23).

(15) Peu importe que le mariage soit déclaré nul-§ 1591 al. 1 BGB.

(16) § 1593 BGB. La réglementation figurant au § 1591 BGB se fonde sur une présomption de cohabitation d'où résulte la conception de l'enfant.

(17) L'action en désaveu appartient : au mari (§ 1594 BGB) ; s'il est décédé, à ses parents (§ 1595 a BGB) ; si le mari était enfant naturel, l'action appartient seulement à sa mère ; l'action est permise aussi dans le cas d'enfants adultérins. Au cours du procès prévaut le principe inquisitorial (§§ 640, 622 al. 1 ZPO) selon lequel tous les moyens de preuves sont autorisés : examen des sangs, expertises sur la durée de gestation, sur l'hérédité biologique et biostatistique, ainsi que la preuve testimoniale. Sur la capacité d'ester en justice cf. § 640 b ZPO.

(18) § 1591 al. 1 p. 1 BGB.

(19) La cohabitation est présumée dans la mesure où la période légale de la conception se situe avant la date du mariage ; la présomption n'est valable que si le mari est décédé sans avoir contesté la légitimité de l'enfant, § 1591 al. 2 BGB. Période légale de la conception : § 1592 BGB.

(20) § 1591 al. 1 p. 2 BGB.

(21) BGHZ 7, 116.

(22) § 1719 BGB.

(23) § 1723 et s. BGB.

die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

Der Hochschulbereich soll, so bestimmt der Entwurf, durch die Bildung von *Gesamthochschulen* neu geordnet werden. Dadurch soll vor allem ein Angebot an nach Inhalt, Dauer und Abschluß abgestuften und aufeinander bezogenen integrierten Studiengängen in allen dafür geeigneten Bereichen erreicht werden. Soweit es der Inhalt der Studiengänge zulasse, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge eingerichtet werden. Die Gesamthochschulen sollen auch einen Aufbau der Studiengänge sichern, der für den Fall des Übergangs in andere Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung schon erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen möglich macht. Außerdem soll u. a. mit der Bildung von Gesamthochschulen solchen Hochschullehrern Zugang zu Forschungseinrichtungen verschafft werden, die in ihren eigenen Hochschuleinrichtungen keine Forschungsmöglichkeiten haben. Die Gesamthochschulen sollen durch die Zusammenfassung von Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung oder durch die Erweiterung der Aufgabenstellung einer Hochschule gebildet werden. Neue Hochschulen sollen grundsätzlich als Gesamthochschulen geplant oder für die Einbeziehung in eine Gesamthochschule vorgesehen werden. Wo Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, so heißt es in der Vorlage, sollen die bestehenden Hochschuleinrichtungen zusammenwirken, wobei für die Kooperation auch gemeinsame Organe gebildet werden sollen. Die Länder werden verpflichtet, zu prüfen, welche Hochschulen und Hochschuleinrichtungen für die Bildung von Gesamthochschulen oder für ein Zusammenwirken geeignet sind. Der Entwurf sieht vor, daß innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes entsprechende Landeshochschulgesetze erlassen werden sollen. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Landesgesetzes soll dann die erste Feststellung getroffen werden, welche Gesamthochschulen gebildet werden können.

Den Hochschulen wird im Vorentwurf die Aufgabe übertragen, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen ständig die *Inhalte und Form des Studiums* im Hinblick auf neue Erkenntnisse, Bedürfnisse der beruflichen Praxis und gesellschaftliche Erfordernisse zu überprüfen, also eine permanente Studienreform zu leisten. Dabei wird den Hochschulen auch die Erprobung von Reformmodellen zugestanden, für die besondere Studien- und Prüfungsordnungen, die neben die bestehenden Ordnungen treten sollen, erlassen werden können. Mitglieder von Gremien, die für die Studienreform zuständig sind, sollen für einen „angemessenen Zeitraum" von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben im notwendigen Maß freigestellt werden.

Der Entwurf sieht vor, daß für die einzelnen Studienfächer *Studienreformkommissionen auf Bundesebene* gebildet werden, die innerhalb vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Überprüfung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots an aufeinander bezogenen integrierten Studiengängen erarbeiten sollen. Dabei sollen sich diese Empfehlungen auf die Anforderungen beziehen, die sich aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern und der wissenschaftlichen Entwicklung für Ziel und Inhalt eines Studien-

b) *Conflits de lois.*

aa) Conformément à l'opinion dominante (24) en République fédérale d'Allemagne, telle quelle résulte de l'article 18 alinéa 1 EGBGB, la règle générale de conflits de lois dispose que la légitimité (25) d'un enfant relève de la loi nationale du mari de la mère à l'époque de la naissance de l'enfant ; si le père est décédé avant la naissance, la loi applicable est sa dernière loi personnelle. Ce critère de rattachement à la loi nationale du père ne contredit pas la décision du *Bundesverfassungsgericht* (Tribunal constitutionnel fédéral allemand) en date du 4 mai 1971 (26). Les règles de conflits de lois se rattachant à la nationalité du mari, ne démentent pas, vu leur neutralité (27), le principe fondamental de l'égalité des sexes affirmé dans l'article 3, alinéa 2 de la Loi Fondamentale allemande ; cette égalité requiert seulement un comportement identique sur le fond. La position de la jurisprudence (28) avant la décision du *Bundesverfassungsgericht* est maintenue dans la pratique judiciaire (29) la plus récente en Allemagne. L'idée décisive est la protection de l'unité familiale (30).

bb) L'article 18 EGBGB présume que la mère de l'enfant était en principe mariée lors de la naissance et part donc de l'hypothèse de l'existence d'un mariage. La doctrine dominante en Allemagne ainsi que la jurisprudence examinent séparément l'existence de ce mariage en se référant aux articles 11 et 13 EGBGB (31). Une règle de rattachement alternative, conseillée par certains (32) *in favorem legitimatis* (33), se

(24) BGHZ 43, 213/218 ; BayObLGZ 1970, 77/80.
(25) La légitimation est fixée dans l'art. 22 EGBGB.
(26) *NJW* 1971, 1509. V. Becker, *dans NJW* 1971, 1491 ainsi que Firsching, *Rechtspfleger*, 1971, 377/386.
La Revue *Rabel*, avec la contribution de neuf auteurs a consacré en 1972 un numéro spécial à cette décision qui a fait très grand bruit. Tous les auteurs formulent de lourdes critiques sur la motivation qu'a donnée le Tribunal constitutionnel fédéral à son désir de faire entrer les droits fondamentaux résultant de la Constitution dans le domaine du droit international privé. Chacun des auteurs propose sa propre solution aux problèmes. Les tribunaux résolvent la question en faisant prudemment appel à l'ordre public.
(27) Le choix des points de rattachement ne signifie pas que l'homme soit préféré à la femme.
(28) V. BGHZ 42, 7/8 (l'art 17 EGBGB) ; BayObLGZ 1963, 265/268 (art. 18) ; 1970 77/79 (art. 19).
(29) BayObLGZ 1972, 55/59 ; 1972, 61/65. Cf. aussi les considérations très pondérées de M. Wuppermann, *FamRZ* 1972, 549 ; en sens contraire v. M. Sturm, *FamRZ*, 1972, 16.
(30) BayObLGZ 1970, 77/79.
(31) BGHZ 43, 213/218 ; BayObLGZ 1970, 77/80 ; Staudinger-Firsching, BGB 11. édition, art. 11 EGBGB n° 180 avec un aperçu sur l'état de la doctrine et la jurisprudence.
(32) Cf. Siehr, *Effet de la loi sur la filiation naturelle en droit international privé et en procédure internationale*, Bielefeld, Gieseking-Verlag, 1972, p. 21. V. aussi Henrich, *StAZ*, 1969, 141 ; Jayme, *StAZ*, 1971, 65.
(33) Selon cette opinion le mariage est valable s'il est tenu pour tel en droit international privé allemand, soit en vertu de la règle des conflits de lois du pays dont le mari était ressortissant à l'époque de la naissance de l'enfant.

heurterait à l'ordre public (34) allemand pour les mariages célébrés en République fédérale d'Allemagne.

cc) La recevabilité d'une action en désaveu de paternité relève de la loi personnelle du mari de la mère ; si la mère seule est allemande et si l'enfant est mineur la loi allemande est alors invoquable (art. 18 EGBGB).

dd) Un renvoi (au premier et deuxième degré) est autorisé (art. 27 EGBGB).

ee) En ce qui concerne les obligations alimentaires, il convient de respecter la Convention de La Haye du 24 octobre 1956 (35) sur la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants. Sur le problème de la question préalable *Vorfrage* (v. *infra* p. 33).

c) *Procédure.*

La compétence internationale de juridiction, relative aux actions destinées à établir l'existence ou l'inexistence des relations entre l'enfant et ses auteurs, résulte des principes généraux du droit de la procédure civile internationale allemande modifiée par le paragraphe 640 a alinéa 1 ZPO. Un tribunal allemand est compétent pour connaître en matière internationale d'une action en recherche de paternité dans les cas suivants :

aa) si le défenseur relève de la compétence territoriale générale (36) des tribunaux fédéraux allemands (37) ;

bb) si, à défaut du défendeur, le demandeur relève de cette compétence (§ 640 a al. 1 ZPO) ;

cc) si aucune des parties ne relève de la compétence territoriale générale des tribunaux allemands, il suffit que l'une d'elles possède la nationalité allemande (§ 640 a, al. 2 ZPO) (38).

Pour ce qui concerne les actions en désaveu, le paragraphe 640 a alinéa 2 ZPO accorde compétence au tribunal allemand, en dehors des cas nommés dans les subdivisions *aa*), *bb*), *cc*), lorsque la mère possède la nationalité allemande ou la possédait lors de son décès.

La compétence internationale des juridictions étrangères (importante en raison de la reconnaissance de leurs décisions, § 328 al. 1 n° 1 ZPO) s'apprécie, du point de vue allemand, selon les principes que nous venons de voir (compétence à raison du domicile), et compétence à raison de la nationalité (39), à l'exception toutefois des actions

(34) Cf. art. 13 al. 3 EGBGB.
(35) BGBl, 1961 II 1012.
(36) Résulte des §§ 12 à 16 ZPO (domicile, résidence secondaire du défendeur).
(37) (*Allgemeiner Gerichtsstand*). Principe général v. plutôt Baumbach-Lauterbach, 30. édition 2 § 640 a ; Soergel-Kegel, *commentaire du BGB*, 10. édition 30 art. 18 EGBGB.
(38) Le tribunal d'instance de Schöneberg à Berlin est territorialement compétent.
(39) Kegel dans Soergel-Siebert, 33 art. 18 *EGBGB*.

ganges ergeben. Sie sollen auch die Prüfungsanforderungen enthalten und eine für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit angeben. Dabei sieht der Entwurf vor, daß die Empfehlungen sich auf Grundsätze beschränken. Musterstudien- und -prüfungsordnungen sollen ihnen beigefügt werden. Vor der Erarbeitung solcher Empfehlungen durch die Studienreformkommissionen sollen die Hochschulen Vorschläge einbringen können, vor der Verabschiedung sollen sie noch einmal gehört werden. Die Landeskultus- bzw. -wissenschaftsministerien können, wie es in dem Entwurf heißt, nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen den Empfehlungen der Studienreformkommissionen angepaßt bzw. daß entsprechende Ordnungen erlassen werden. Die Studienreformkommissionen, für deren Arbeit Bund und Länder gemeinsam die notwendigen technischen Dienste und Mittel bereitstellen, sollen von den für das Hochschulwesen zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den Hochschulen gebildet werden. Für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Kommissionen von den für den Erlaß der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Landesbehörden gebildet. Zu Mitgliedern dieser Kommissionen sollen von den Hochschulen benannte Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Studenten und Vertreter staatlicher Stellen berufen werden. Mit beratender Stimme sollen Sachverständige aus Fachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften diesen Gremien angehören. Das Gesetz sieht vor, daß in allen dafür geeigneten Fachrichtungen Studiengänge angeboten werden sollen, die in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen. Im übrigen soll die Regelstudienzeit vier Jahre nicht überschreiten. In die Studiengänge eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten werden aber auf die Studienzeit nicht angerechnet. Die Einführung noch kürzerer Studiengänge soll vor allem im Rahmen von Reformmodellen möglich sein. Allerdings sind auch Ausweitungen nach oben, vor allem für die medizinischen Fächer, nicht ausgeschlossen. Für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind Aufbaustudiengänge vorgesehen, die auf einem ersten Studienabschluß aufbauen.

Der Entwurf sieht vor, daß spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rahmengesetzes von den Regelstudienzeiten ausgegangen werden soll, die in den geltenden Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Wird also der Zeitplan des Bundeswissenschaftsministeriums für die Verabschiedung des Gesetzes eingehalten, werden die Studienanfänger vom Wintersemester 1976/77 an zur Einhaltung der Studienzeiten verpflichtet sein. Die Studenten sollen dann spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit ihr Abschlußexamen absolviert haben. Wird die Frist für die Meldung zur Prüfung überschritten, soll den Studenten eine weitere Frist gesetzt werden, in der sie noch fehlende Studienleistungen erbringen können. Wird auch die weitere Frist überschritten, erlöschen die Rechte des Studenten aus seiner Einschreibung, das heißt, er wird exmatrikuliert. Dennoch soll er aber den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung behalten. Das Ministerium ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Gesellschaft kein Interesse daran haben könne, einen Studenten, der nach Überschreitung der Regelstudienzeit von sich aus entsprechende Leistungen erbringe, von der Prüfung auszuschlie-

en désaveu pour lesquelles la compétence judiciaire résulte du paragraphe 640 a alinéa 2 ZPO.

La compétence d'attribution appartient exclusivement au tribunal d'instance (*Amtsgericht*), en vertu du paragraphe 23 a GVG. L'appel de sa décision est porté, contrairement aux règles habituelles, devant la Cour d'appel (*Oberlandesgericht*) (40), §§ 72 et 119 n° 2 GVG. En matière procédurale la *lex fori* est applicable dans tous les litiges.

2. La filiation légitime en droit autrichien.

a) De nos jours, *le droit de la filiation légitime* (41) contenu dans le ABGB est fondé essentiellement sur le décret du 6 février 1943 (42), relatif à l'harmonisation du droit de la famille, qui a essayé d'assimiler la situation juridique autrichienne à celle existant en Allemagne. Certaines divergences subsistent toutefois. Comme en droit allemand (43), l'enfant né d'une femme mariée, soit pendant le mariage, soit dans les 302 jours (44) qui suivent sa dissolution ou son annulation, est réputé légitime (45). L'enfant d'une femme remariée après la dissolution de son mariage précédent, et pour lequel la présomption de légitimité peut être établie tant à l'égard du premier mari que du second, est considéré comme enfant légitime du second mari (45). Comme en droit allemand, on ne peut se prévaloir du caractère illégitime de la filiation, que si la légitimité a été attaquée (46) dans un certain délai et si le caractère illégitime est passé en force de chose jugée (47). Dans cette procédure (48) relative au statut juridique le principe inquisitorial est applicable (49). Il suffit, pour que la preuve de l'impossibilité de procréer (50) soit retenue, d'un

(40) En principe l'appel est porté devant le tribunal de grande instance (*Landgericht*).

(41) Une réforme du statut juridique de l'enfant légitime est en cours. Un projet de loi a été déposé en 1970 en vue d'une prise de position.

(42) DRGBl, 1943 I 80.

(43) Par opposition au § 1591 BGB qui contient une présomption de cohabitation et de procréation, le § 138 ABGB contient uniquement une présomption de légitimité qui repose sur le fait que la naissance a eu lieu pendant le mariage ou au cours des 302 jours qui suivent sa dissolution. Dans la pratique toutefois, les deux présomptions conduisent au même résultat. Cf. Fasching, *La procédure d'établissement de filiation légitime et naturelle*, Vienne, 1955, p. 58.

(44) Le délai de cohabitation a été prolongé de deux jours par l'ordonnance (auparavant 300 jours), la limite inférieure de 180 jours après la célébration du mariage n'existe plus.

(45) § 138 ABGB.

(46) Le mari (§§ 156, 159 b ABGB) et le procureur (§§ 158, 159 al. 2 ABGB) disposent d'un droit à contestation.

(47) § 159 a ABGB.

(48) Cf. art. 3 § 6 (principe inquisitorial) et art. 4 § 7 (obligation de se soumettre à l'examen médical) — décret du 6 février 1943, DRGBL. 1 1943 I 80.

Aucun acquiescement à la demande, aucun désistement, aucune transaction. Sur l'étendue de la qualité pour agir en justice : V. § 157 al. 1 ABGB. Principes sur la procédure cf. Fasching, *op. cit.*, p. 60 et s.

(49) Cf. OGH (23 janvier 1958) JBl 1958, 282.

(50) L'impossibilité de procréer doit être démontrée, OGH (22. janvier 1907) GLUNF 3671.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

haut degré de vraisemblance ; il en est ainsi lorsque l'hypothèse de la paternité est exclue selon « la connaissance et l'expérience humaines » (51). La décision rendue sur la contestation de légitimité a un effet *erga omnes* (52).

Les enfants issus d'un mariage annulé (53) et dissous par divorce (54), ainsi que les enfants légitimés par le mariage subséquent de leurs parents, sont assimilés aux enfants légitimes (55). Pour les enfants légitimés par autorité de justice interviennent des dispositions spéciales (56).

b) *Conflits de lois.*

aa) En vertu du paragraphe 9 alinéa 1 du 4e décret d'application relatif à la loi sur le mariage du 25 octobre 1941 (57), la doctrine et la jurisprudence autrichiennes, en accord avec le droit allemand, apprécient la filiation légitime d'un enfant selon la loi nationale que le mari de la mère possédait, soit lors de la naissance de l'enfant, soit au moment de son décès, s'il est mort avant la naissance de l'enfant (58).

bb) Contrairement à la jurisprudence allemande, les tribunaux autrichiens appliquent également la loi nationale du père pour trancher la question de savoir si la qualité de « mari de la mère », requise par la loi, est établie, c'est-à-dire si le mariage des parents est valable (59). Une partie de la doctrine a toutefois adopté une autre position en se référant au paragraphe 6 du 4e décret d'application relatif à la loi sur le mariage (60).

cc) L'admissibilité d'une action en contestation de légitimité relève de la loi nationale du mari de la mère ; si la mère seule est de nationalité autrichienne et si l'enfant est mineur, la loi autrichienne s'applique (61).

dd) Un renvoi (au 1er et 2e degré) est admis (62).

ee) Pour ce qui est des obligations alimentaires il convient de renvoyer à la Convention de La Haye du 24 octobre 1956. Les problèmes posés par la question préalable seront étudiés plus loin (*infra*, p. 33).

(51) OGH (24. octobre 1967), décisions en droit matrimonial et de la famille (EF) Slg. 8059.

(52) Cf. également § 30 PStG ainsi que Fasching, *op. cit.*, p. 62 et s.

(53) §§ 29, 30, loi sur le mariage.

(54) § 42 loi sur le mariage.

(55) § 161 ABGB.

(56) § 162 ABGB.

(57) DRGBl 1941 I 654.

(58) Cf. M. Mänhardt, *Das internationale Personen- und Familienrecht Österreichs*, Munich-Salzbourg, 1971, p. 39.

(59) OGH (25 octobre 1952) EF-Slg. 2633 ; (16 février 1966) ZfRV 1970, 198.

(60) M. Mänhardt, *op. cit.*, p. 39/40, 23 et s. ; M. Zemen, *ZfRV*, 1970, p. 203 et s. Cf. en sens contraire M. Schwind, *RabelsZ*, 1958, p. 462 et s. ; *Mélanges Wilburg*, 1965, p. 157.

(61) § 9 du 4e décret d'application relatif à la loi sur le mariage.

(62) § 15 du 4e décret d'application relatif à la loi sur le mariage, cf. M. Mänhardt, *op. cit.*, p. 22.

ßen. Grundsätzlich bewertete das Ministerium bei der Festsetzung der Regelstudienzeit das „Recht auf einen Studienplatz" höher als das „Recht am Studienplatz". Das heißt, es hält es für wichtiger, möglichst vielen eine Chance zum Studium zu geben als nur wenigen ein beliebig langes Studium zu erlauben.

Die Hochschulen werden verpflichtet, für jeden Studiengang eine *Studienordnung* aufzustellen, die Inhalte und Aufbau des Studiums regeln soll. Dabei soll der für den Studiengang in Betracht kommende Lehrstoff so ausgewählt und begrenzt werden, daß das Studium auch tatsächlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden und der Student zusätzlich auch Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl belegen kann. Jede Hochschule soll auch verpflichtet sein, das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Studienordnungen notwendig ist. Kann das Lehrangebot nicht anders sichergestellt werden, soll der Fachbereich seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben übertragen können.

Bei der Studienreform und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten des *Studiums im Medienverbund* genutzt werden. Die Hochschulen sollen dabei auch an der Entwicklung und Erprobung von Studieneinheiten des Medienverbundes und an der Entscheidung über deren Anerkennung mitwirken. Vorgesehen ist ferner eine Intensivierung der Studienberatung.

Neu im Entwurf ist eine Regelung, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht an der Hochschule sondern etwa durch eine studiennahe Berufspraxis erworben wurden, nach einer besonderen Einstufungsprüfung auf die Studienzeit anrechenbar macht. Betreffende Bewerber können also auf einer entsprechenden Stufe des Studiengangs zum Studium zugelassen werden. Das Landesrecht soll für „geeignete Studiengänge" auch vorsehen können, daß Bewerber zu einer besonderen Hochschulabschlußprüfung, einer sogenannten Externenprüfung, zugelassen werden, die die für einen Studienabschluß notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anders als durch ein Hochschulstudium erworben haben.

Die Hochschulen sollen sich an der *Weiterbildung* beteiligen. Dabei soll ein weiterbildendes Studium auch Bewerbern ohne Hochschulabschluß offenstehen, sobald sie die für eine Teilnahme notwendige Qualifikation im Beruf erworben haben.

Im Gegensatz zum alten Entwurf sieht der neue ein eigenes Kapitel für die *Forschung* an der Hochschule vor. Darin heißt es, daß in die Forschung auch die Folgen einbezogen werden sollten, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben könnten. Die Hochschulen sollen im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs die Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Entwicklung von Forschungsschwerpunkten fördern. Außerdem sollen sie regelmäßig über Gegenstand, Dauer, Kosten, Ziele und Ergebnisse von Forschungsprojekten berichten. An der Entwicklung von Arbeitsprogrammen für einzelne Forschungsprojekte sollen in der Hochschule alle am jeweiligen Projekt unmittelbar Arbeitenden beteiligt werden. Die Hochschule soll offen für die sogenannte Drittmittelforschung, insbe-

c) *Procédure.*

Selon la jurisprudence de la Cour suprême autrichienne (63) (OGH - *Oberster Gerichtshof*) la compétence autrichienne de juridiction (64) est universelle ; cela signifie qu'elle est toujours invocable à moins qu'une règle du droit autrichien, du droit international public ou bien un principe général du droit ne s'y oppose. Cette règle est également valable quant aux affaires relatives au statut des personnes. Il convient de noter qu'en cas de litige relatif au statut personnel d'un ressortissant autrichien, les tribunaux autrichiens (65) estiment dans leur majorité avoir une compétence juridictionnelle exclusive. Une règle générale quant à la reconnaissance des jugements étrangers fait défaut (66). La doctrine autrichienne (67) déduit toutefois leur reconnaissance de leur force exécutoire (68).

Parmi les traités internationaux relatifs à la reconnaissance et à l'exécution de décisions judiciaires et de titres authentiques, il faut notamment mentionner :

le Traité avec la République fédérale d'Allemagne du 6 juin 1959 (*BGBl*, 1960, 105),

le Traité avec la République Française du 15 juillet 1966, (*BGBl*, 1967/288).

La compétence d'attribution pour la contestation de légitimité appartient toujours à la Cour en première instance (§ 50 al. 2 n° 1 de la *Juridiktionsnorm*). La compétence territoriale se définit selon le lieu du domicile du défendeur. Cependant, si la mère possède ou possédait lors de son décès la nationalité autrichienne et qu'une compétence territoriale des tribunaux autrichiens n'est pas fixée par d'autres dispositions, le paragraphe 100 alinéa 3 de la *Juridiktionsnorm* prévoit une compétence territoriale particulière.

Dans tous les litiges, les règles de procédure de la loi du for sont applicables.

---

(63) 18. octobre 1950 SZ 23 293 : *Journal du droit international privé* 1951, 628 (17 septembre 1969) *Österreichische Richterzeitung*, 1970, 100. Une opinion divergente (par exemple M. SCHWIMANN, *FamRZ*, 1959, 329) admet la compétence de la juridiction internationale en principe dans les cas où il existe une compétence territoriale ; cf. également KRALIK, « Die internationale Zuständigkeit », *ZZP*, 74 (1961).

(64) D'après la doctrine autrichienne ce terme comprend la juridiction internationale. Cf. FASCHING, *ZPO Kommentar*, I. p. 18 et s., 218 et s.

(65) Approuvé dans une large mesure par la doctrine cf. KRÄMER-MÄNHARDT, dans BERGMANN-FERID, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht Österreichs*, p. 51 ainsi que KÖHLER, la *IPP* 2e édition, Vienne, 1961, p. 23 qui se réfère au § 81 chiff. 3 du *Exekutionsordnung*.

(66) On doit cependant retenir l'exception formulée par le § 24 du 4e décret d'application de la loi sur le mariage relatif à la reconnaissance des décisions étrangères en matière de mariage.

(67) Cf. M. MATCHER, dans *Melanges Schima*, 1969, p. 265 et s.

(68) Cf. §§ 79 et s. du EO et des traités internationaux.

3. LA FILIATION LÉGITIME EN DROIT FRANÇAIS.

a) La loi du 3 janvier 1972 sur la filiation comporte une nouvelle rédaction des articles 312 et suivants du Code civil. Certains principes élaborés par la jurisprudence (69) ont été adoptés dans le texte même de la loi.

L'enfant né pendant le mariage ou 300 jours après sa dissolution ou, en cas d'absence déclarée du mari, pendant les 300 jours qui suivent sa disparition, est tenu pour légitime (art. 312, 314, 315 C.c.) (70), à moins que son caractère illégitime ait été fixé dans une décision ayant force de chose jugée (71). Dans quelques cas particuliers définis dans les articles 313 nouveaux (divorce, séparation de corps) et 313-1 (l'enfant inscrit sans l'indication du nom du mari n'a de possession d'état qu'à l'égard de sa mère) certaines dispositions spéciales sont prévues pour la présomption de paternité (72).

En règle générale la filiation des enfants légitimes se prouve par les actes de naissance inscrits sur les registres de l'état civil (73) ; à défaut de ce titre, par la possession d'état d'enfant légitime (art. 319, 320 nouv.).

Les cas d'ouverture de l'action en contestation de légitimité, autrefois l'objet d'une énumération précise et exclusive, ont été élargis en une clause générale : « Celui-ci pourra désavouer l'enfant en justice, s'il justifie de faits propres à démontrer qu'il ne peut pas en être le père » (74).

En fait, le droit français s'est ainsi rapproché des solutions du droit allemand et autrichien.

En principe l'action en désaveu doit être formée dans les six mois de la naissance. La mère pourra toutefois contester également la paternité du mari, mais seulement au fins de légitimation, quand elle se sera, après dissolution du mariage, remariée avec le véritable père de l'enfant. L'action doit être introduite dans les six mois du nouveau mariage

---

(69) Par exemple : Les enfants nés pendant le mariage mais conçus avant ont été assimilés, autrefois, aux enfants conçus pendant le mariage (sur le fondement de l'article 314 ancien du C.c.). Aujourd'hui cette assimilation est reconnue expressément par l'article 314 nouveau du C.c.

Les enfants nés 300 jours après la dissolution du mariage sont considérés légitimes tant que la légitimté n'a pas été contestée judiciairement avec succès : article 315 dispose expressément que la présomption de légitimité n'intervient pas du tout.

(70) La présomption *pater is est* était maintenue.

(71) Par exemple : action en désaveu du mari ou de ses héritiers - art. 312 al. 2 ; 314 al. 2, 3 ; déni de paternité, en laissant la maternité intacte, art. 316, 316, 1 ; 316, 2 ; action en contestation de paternité par la mère remariée avec le véritable père de l'enfant, art. 318, 318, 1 ; action en réclamation d'état, art. 323 et s. ; action en contestation d'état (elle s'attaque avant tout au fait de la maternité et est ouverte à tous les intéressés) ; action en contestation de légitimité (on prétend qu'un enfant regardé comme légitime n'a pas réellement cette qualité (cf. CARBONNIER, *Droit civil*, 2, 1969, p. 229), par exemple on soutien que le mariage est nul, etc.) elle est ouverte à tous ceux qui y ont intérêt, aucune limitation des preuves n'existe.

(72) Cf. art. 313, 313-1, 313-2 nouveaux C.c.

(73) L'acte de naissance de l'enfant portant le nom de sa mère mariée suffit normalement à prouver la filiation maternelle et paternelle.

(74) Les héritiers pourront également le désavouer.

---

sondere bei öffentlichen Auftraggebern sein. Dabei sollen solche Forschungsprojekte über den Fachbereich der Leitung der Hochschule angezeigt werden. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen für aus Drittmitteln finanzierte Projekte widersprechen, wenn die Aufgaben der Hochschule und die Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen beeinträchtigt würden. Drittmittel sollen von der Hochschule verwaltet und aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule eingestellt werden. Für die Nutzung der Hochschulkapazität durch private Auftraggeber muß, so heißt es im Entwurf, ein angemessenes Entgelt entrichtet werden.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß entsprechend den Vorschlägen der Bildungsplanungskommission 1980 etwa 22 bis 24 Prozent eines Jahrgangs ein Hochschulstudium aufnehmen werden. Der Hochschulausbau soll auch nicht über diese Quote hinausgehen. Da aber immer mehr Jugendliche 12 bis 13 Jahre zur Schule gehen und mithin die Hochschulreife erwerben, wird es auf die Dauer erheblich mehr Studienplatzbewerber als Studienplätze geben. Der Entwurf für das Hochschulrahmengesetz schafft deshalb eine gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen und legt fest, daß einheitliche Grundsätze für die Regelung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen entwickelt werden. Es heißt im Entwurf, daß Zulassungsbeschränkungen jeweils nur für einzelne Studiengänge und immer nur für die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden dürfen, und zwar nur dann, wenn alle Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Kapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden seien. In vom Numerus clausus betroffenen Studiengängen sollen die Studienplätze von einer Zentralstelle der Länder vergeben werden, wie sie ja mit dem Staatsvertrag der Länder über die Studienplatzvergabe bereits eingerichtet worden ist. Der Entwurf sieht aber ein vom Staatsvertrag erheblich abweichendes Auswahlverfahren für die Studienplatzverteilung vor. Während im Staatsvertrag die Plätze zu 60 Prozent nach Leistung und zu 40 Prozent nach Wartezeit vergeben werden, wobei ein bestimmter Prozentsatz für Härtefälle, ausländische Studenten und andere Bewerbergruppen vorab reserviert wird, sieht der Hochschulrahmengesetzentwurf vor, daß die Studienplätze zu je einem Viertel 1. nach Qualifikation (Abiturzeugnis), 2. nach Wartezeit, 3. nach einer Kombination aus Leistung und Wartezeit und 4. nach Kriterien der sozialen Härte, des gesellschaftlichen Bedarfs sowie für Ausländer und für Studiengangwechsler vergeben werden. Bei der Qualifikation sollen schulische Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, besonders bewertet werden. Bei der Wartezeit sollen berufspraktische Tätigkeiten besonders bewertet werden, während in der Hochschule selbst verbrachte Wartezeiten, also beispielsweise ein Biologiestudium von abgewiesenen Medizinbewerbern, nicht mehr angerechnet werden soll. In Studiengängen, in denen „wegen der besonderen Art der Qualifikationsanforderungen" oder wegen einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Studienbewerbern das Verteilungsverfahren nicht zweckmäßig ist, soll ein besonderes Auswahlverfahren angewandt werden. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß in diesen Studiengängen die Studienplätze nach dem Grad der

et avant que l'enfant n'ait atteint l'âge de sept ans (art. 318, 318-1 nouveau C.c.).

Le procureur de la République intervient comme partie jointe dans la procédure sur l'état des personnes (art. 83 al. 2 du C. proc. civ.) ; la libre disposition des parties est presque exclue (75). Le tribunal de grande instance a une compétence exclusive d'attribution (art. 311-5 nouv. C. c.).

Les décisions concernant l'état des personnes ont un effet *erga omnes*. Toutefois, celui qui n'y a point été parti a le droit d'y former tierce opposition. Il est remarquable pour l'observateur étranger que le juge puisse d'office ordonner la mise en cause, de tous les intéressés, auxquels ils estiment que le jugement doit être rendu commun (76).

Désormais, les actions en matière de filiation se prescrivent par trente ans (77), ce qui est une innovation notable. Ceci n'exclut toutefois pas, que des filiations établies déjà depuis longtemps, puissent être examinées à titre incident.

Aux enfants légitimes sont assimilés les enfants nés de mariage dissous par divorce (art. 304), ainsi qu'en général les enfants légitimés par le mariage subséquent de leurs auteurs. Des prescriptions spéciales s'appliquent aux enfants légitimés par autorité de justice (art. 333 à 333-6).

Les enfants issus d'un mariage annulé sont tenus pour légitimes si l'un des deux parents au moins est de bonne foi (art. 201 et 202).

b) *Conflits de lois.*

aa) Jusqu'à l'heure actuelle, le droit international privé français ne connaissait pas de règles légales de conflits de lois en matière de filiation. Seul l'article 3 alinéa 3 du Code civil, considérant en droit civil la filiation comme un élément de l'état des personnes, donc du statut personnel en droit international privé, soumettait la filiation à la loi nationale. La Cour de cassation a pris position, pour l'application, même au désaveu (78), de la loi des effets du mariage, c'est-à-dire la loi nationale des père et mère s'ils sont de même nationalité, ou la loi de leur domicile commun s'ils sont de nationalité différente. La doctrine dominante (79) se montre favorable à cette solution. Certains auteurs lui préfèrent l'application de la loi nationale de l'enfant.

La loi du 3 janvier 1972 ne différencie plus, dans le domaine de conflits des lois, la filiation légitime de la filiation naturelle (art. 311-14 à 311-18 nouv.). Les deux types de filiation sont régis par la loi nationale de la mère au jour de la naissance de l'enfant ; si la mère n'est pas connue, par la loi nationale de l'enfant. Pour la filiation légitime une dérogation à ce principe subsiste, elle résulte de l'article 311-15 nouveau, selon lequel la loi française est applicable aux effets de la possession d'état en cas de résidence habituelle en France de l'enfant légitime et de ses père et mère.

Il est utile de prendre en considération le fait que le fardeau de la preuve relève de la loi du fond et appartient donc, en matière de filiation, à la loi personnelle de la mère. C'est pourquoi la présomption de paternité du mari de la mère et les formes du désaveu, capable de détruire cette présomption, dépendent de la même loi. Par exemple, le délai pour exercer l'action en désaveu (art. 316 nouveau) constitue une règle de fond et relève donc aussi de cette loi (80).

bb) Jusqu'alors, on soumettait la filiation à la loi du statut de la famille, ce qui avait pour conséquence de faire régir par cette même loi la question préalable de la validité du mariage. A l'avenir il faudra davantage se préoccuper de cette question préalable, qui devra certainement faire l'objet d'une règle séparée de rattachement.

cc) La jurisprudence française reconnaît le renvoi.

c) *Procédure.*

En vertu des articles 14 et 15 du Code civil (81), les tribunaux français sont compétents (compétence internationale des juridictions françaises) quand le demandeur (art. 14) ou le défendeur (art. 15) est Français lors de l'introduction de l'instance (82). On soumet également à ces articles les actions extra-patrimoniales (83). Pour ce qui concerne les litiges entre étrangers non prévus par la loi, on admet en principe la compétence internationale des tribunaux français si leur compétence territoriale est admise par la loi interne (84) (art. 168 et s. du Code de proc. civ.). C'est pourquoi le domicile de fait en France de l'étranger défendeur justifie la compétence des tribunaux français. Il est important dans la pratique que l'exception d'incompétence soit soulevée in *limine litis*. Le juge français peut, selon l'article 171 du Code de procédure civile, prononcer d'office l'incompétence territoriale, si les parties ne peuvent pas transiger sur leurs droits. Il en est ainsi dans le domaine du droit de la famille.

Les articles 14 et 15 du Code civil ont un caractère exclusif de la compétence en ce qu'ils décident si les tribunaux français sont compétents ou non (84). Du point de vue français ces règles déterminent, indirectement toutefois, la compétence internationale des juridictions étrangères (85). Cela signifie que l'*exequatur* ne sera accordé à un jugement

(75) Par exemple aucun aveu sur les faits.
(76) Cf. art. 311-10 et 311-11 C.c.
(77) Art. 311-7 C.c.
(78) Civ. 4 nov. 1958, J. 1959. 788.
(79) BATIFFOL-LAGARDE, *Droit international privé*, II, 1971, n. 462, p. 88. La loi de leur domicile commun en l'absence de nationalité commune.

(80) Cf. LEREBOURS-PIGEONNIÈRE, *Droit international privé*, 1962, n. 464, p. 567.
(81) La renonciation (même tacite) au bénéfice des articles 14 et 15 du C.c. est admise par la jurisprudence.
(82) Cour de cass. Civ., 21 mars 1966, R. 1966, 670.
(83) Cf. BATIFFOL-LAGARDE, *op. cit.*, II, n. 673 (13 quater).
(84) Cf. BATIFFOL-LAGARDE, *op. cit.*, II, n. 669, 686 et s. Cf. aussi Cour de Cass. Civ., 23 février 1960, R., 1961, 842. Cf. aussi FRANCESCAKIS, R., 1959, 508.
(85) Cour de Cass. Civ., 5 mai 1962, R. 1963, 99.

Qualifikation vergeben werden, also nach dem Abiturzeugnis, wobei aber zusätzlich ein Gutachten der Schule und ein „ergänzendes Eingangsverfahren" gewertet werden sollen. Dieses Eingangsverfahren soll in eine schriftliche Vorauswahl und ein abschließendes Auswahlverfahren an den Hochschulen gegliedert werden können und Gelegenheit geben, in den Schulleistungen nicht ausgewiesene fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen. Die Schule oder Hochschule, an der der Bewerber die Qualifikation für das gewählte Studium erworben hat, soll ein Gutachten erstellen, das Leistungen und persönliche Umstände des Bewerbers aufhellt. Wann einzelne Studiengänge in dieses besondere Auswahlverfahren einbezogen werden, entscheidet nach dem Entwurf der Bundeswissenschaftsminister durch Rechtsverordnung.

Die *Mitwirkung in der Selbstverwaltung* der Hochschule wird im Entwurf zum Recht und zur Pflicht aller Mitglieder der Hochschule erklärt. Eine Funktion in der Selbstverwaltung soll nur abgelehnt werden können, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. In den zentralen Kollegialorganen der Hochschule und in den Fachbereichsräten darf nach dem Entwurf keine Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder stellen. Die Professoren und die Assistenzprofessoren der Hochschule bilden je eine Gruppe. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Fragen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre und Berufung müssen die beiden Gruppen der Hochschullehrer zusammen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Statt der Mehrheit soll auch die Hälfte der Stimmen genügen, wenn in dem Gremium ein Hochschullehrer den Vorsitz führt und seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Damit geht die Mitbestimmungsregelung in einem Punkt über die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil über das niedersächsische Vorschaltgesetz hinaus. Das Gericht hatte vorgeschrieben, daß bei Entscheidungen in Fragen der Lehre den Hochschullehrern die Hälfte der Stimmen im Entscheidungsgremium zustehen müsse. Im Rahmengesetz heißt es weiter, daß im übrigen aber auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Studenten stimmberechtigt an den Entscheidungen über Forschung, Lehre und Berufung mitwirken sollen. Den Gremien angehörende sonstige Mitarbeiter, also das nichtwissenschaftliche Personal, soll in Fragen der Forschung und Lehre Stimmrecht haben, sobald sie an der Durchführung entsprechender Vorhaben oder Veranstaltungen beteiligt sind. Der Entwurf läßt landesrechtliche Regelungen zu wonach die Professoren und Assistenzprofessoren auch eine gemeinsame Gruppe der Hochschullehrer bilden können, wenn es an der Hochschule nur wenige Assistenzprofessoren gibt. In diesem Falle soll dann aber die Bestimmung nicht gelten, daß keine Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Gremiums stellen darf.

Im Bundeswissenschaftsministerium ist man der Auffassung, daß grundsätzlich Professoren und Assistenzprofessoren verschiedene Gruppen bilden sollten, weil ihre Interessen in der Hochschule unterschiedlich seien. Im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts seien sie allerdings eine Gruppe, weil sie beide selbständig in Forschung und Lehre tätig seien. Im Ministerium ist man im übrigen auf die Einzelregelungen der Mitbestim-

étranger, que lorsqu'un tribunal français n'est pas compétent ; en outre la compétence du juge étranger se réfère aux règles de la loi étrangère (86). Dans les rapports franco-autrichiens il convient de renvoyer au traité, conclu par la République Française, du 15 juillet 1966 (87), relatif à la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques. En outre voir la Convention du 15 avril 1958 entre la France, l'Autriche et l'Allemagne concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants.

En matière procédurale, la *lex fori* est applicable dans tous les litiges.

Soit l'exemple suivant se rapportant aux sections 1, 2 et 3 :

Une action en contestation de légitimité touchant l'étranger démontre le jeu des lois susceptibles d'être appliquées.

L'enfant X, ayant la nationalité française et allemande, et né pendant le mariage de A (ressortissant français) et de B (ressortissante allemande) 10 ans après sa célébration, a pour père Y. Le domicile de A se trouve à Paris, celui de B et X à Munich. Les parents vivent séparés depuis 4 ans. La reprise de la vie conjugale est peu vraisemblable. L'enfant X, majeur, conteste devant le tribunal d'instance de Munich (*Amtsgericht*) sa légitimité en prétendant n'avoir eu connaissance de son illégitimité que depuis un an. Solution de droit : le Tribunal d'instance (*Amtsgericht*) de Munich possède une compétence internationale ainsi que d'attribution et territoriale (§ 640 a al. 1 ZPO ; § 23 a n° 1 GVG). Le tribunal allemand appilque le droit allemand pour les questions de fond concernant la contestation de légitimité. L'article 18 alinéa 1 EGBGB (al. 2 n'intervient pas, l'enfant étant majeur) renvoie à la loi nationale du mari de la mère, c'est-à-dire la loi française. Or, celle-ci (art. 311.14 nouv.) renvoie à la loi nationale de la mère, soit à la loi allemande. Le juge allemand accepte le renvoi. Dans la procédure la loi allemande est applicable. La décision ainsi rendue par le tribunal allemand ne sera pas reconnue en France en raison de l'article 15 du Code civil. Si en revanche l'enfant intente une action à Paris, la solution se présente comme suit : le tribunal de grande instance possède une compétence internationale ainsi que d'attribution et territoriale (art. 15 et 311-5 nouv. du Code civil ; art. 59 du Code de procédure civile). Le tribunal français applique la loi française, pour les questions de fond concernant l'action en contestation de légitimité. L'article 311-14 nouveau renvoie à la loi nationale de la mère (allemande), c'est-à-dire au droit allemand. L'article 18 alinéa 1 EGBGB renvoie à la loi nationale du père, c'est-à-dire à la loi française. Suivant ce renvoi, le tribunal français applique donc le droit français à l'action en contestation de légitimité. Selon le droit français, l'enfant n'a pas la possibilité de contester sa légitimité.

Deux constatations peuvent être déduites :

aa) L'idée de donner une nouvelle orientation aux éléments de rattachement des règles de conflits de lois sous l'angle du principe de l'égalité des sexes, qui est discutée en Allemagne et à laquelle même la Cour Fédérale (BGH) a fait allusion dans son arrêt du 4 mai 1971 (88), ne se prête pas, si l'on veut continuer à admettre le renvoi, à une réalisation convaincante, compte tenu du résultat pratique. Les règles de conflits de lois sont selon leur nature propre neutres (*wertneutral*), c'est pourquoi elles ne portent pas atteinte à l'égalité des sexes.

bb) Les tribunaux français et allemands, dans leurs rapports réciproques, aboutissent dans le domaine de la filiation légitime (89), à l'application respective de la loi nationale. Ce résultat doit être parfaitement approuvé.

(86) Cf. BATIFFOL-LAGARDE, *op. cit.*, II, n. 719, p. 427. La Cour de cassation exige « une décision étrangère « régulière » (Civ. 7 janvier 1964, R. 1964, 344).

(87) BGBl, 1967. 288.

II. LA FILIATION NATURELLE (ILLEGITIME)

1. La filiation naturelle en droit fédéral allemand (90).

a) En République fédérale d'Allemagne, *la filiation naturelle* a été établie sur des bases tout à fait nouvelles par la loi du 19 août 1969 (91) concernant la situation juridique de l'enfant illégitime (NEG). Les problèmes de fond ainsi que le droit procédural qui s'y rattache, ont été modifiés. L'idée de base de la nouvelle réglementation est la suivante :

1. Reconnaissance de la parenté par le sang de l'enfant naturel tant à l'égard de son père que des parents de celui-ci. Bien que la loi ne le dise pas expressément, cette reconnaissance résulte de l'abandon de l'alinéa 2 du § 1589 BGB.

2. Attribution du nom de famille (92) de la mère au jour de la naissance de l'enfant naturel (§ 1617 nouv. BGB). Des dispositions communes règlent le domicile de tous les enfants mineurs qu'ils soient légitimes ou illégitimes (§ 11 nouv. BGB).

3. Dévolution de l'autorité parentale à la mère majeure, du seul fait de la naissance de l'enfant (§ 1705 nouv. BGB 93).

4. Reconnaissance d'un droit de visite limité du père (§ 1611 nouv. BGB).

5. Abolition de la « paternité à but alimentaire (94) (*Zahlvaterschaft*), et de la limitation des effets de la reconnaissance volontaire de la pater-

(88) V. note 25.

(89) Pour la filiation naturelle, v. *Infra* p. 33 et s.

(90) V.M. LANGE, *NJW*, 1970, 297 ; M. GÖPPINGER, *FamRZ*, 1970, 57 ; M. KNUR, *FamRZ*, 1970, 269 ; *Der Betrieb* 1970, 255 ; M. FIRSCHING, *RPfleger*, 1970, 8 ; 41 ; ODERSKY, *Nichtehelichenrecht* (*Kommentar*), 3. éd., 1972 ; M. PÉDAMON, D., 1970, *Chron.* 153 ; M. BEITZKE, cette *Revue*, 1970, 313.

(91) BGBl 1969 I 243 (en vigueur depuis le 1er juillet 1970).

(92) La possibilité de prendre le nom du mari de la mère ou du père de l'enfant subsiste en vertu du § 1618 nouv. BGB.

(93) La mère est cependant limitée par la mise en place d'un tuteur (§§ 1706 et s. nouv. BGB - *Amtspflegschaft* en vertu de la loi : chercher le père, régler les obligations alimentaires, etc.).

(94) Ainsi tout père prétendu qui n'était pas le père consanguin pouvait être condamné à payer des subsides.

mung nicht absolut fixiert. Zunächst soll die Diskussion abgewartet werden.

Der Entwurf sieht die verfaßte Studentenschaft vor, die Beitragshoheit haben kann. Als Aufgabe der Studentenschaft wird die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten sowie die Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen definiert. Daraus läßt sich die Beschränkung der Studentenschaft auf ein hochschulpolitisches Mandat herausinterpretieren.

Das Hochschulrahmengesetz sieht in seiner Vorentwurfsform vor, daß es an der Hochschule neben den Hochschullehrern (Professoren und Assistenzprofessoren) den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie noch Lehrkräfte für besondere Aufgaben geben soll. Die Professoren sollen überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung eingesetzt werden können. Assistenzprofessoren, die für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt werden und nicht wieder als Assistenzprofessoren berufen werden können, sollen als Einstellungsvoraussetzung in der Regel eine hervorragende Promotion nachweisen und pädagogische Eignung besitzen. Eine Habilitation darf weder für Assistenzprofessoren noch Lebenszeitprofessoren als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden. Der Entwurf bestimmt weiter, daß Hochschullehrern keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal und Sachmitteln erteilt werden dürfen.

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, denen Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden kann, sollen zur Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen nur dann herangezogen werden können, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter soll aber nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein dürfen. Der Entwurf läßt außerdem die Erteilung von Lehraufträgen an nebenberuflich in den Hochschulen Tätige zu. Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordert, kann nach dem Entwurf hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Außerdem sieht der Entwurf im Gegensatz zu dem aus der letzten Legislaturperiode auch wieder Tutoren vor.

Zum Verhältnis Staat — Hochschule heißt es in dem Entwurf, daß das Land die *Rechtsaufsicht* über die Hochschulen ausübt. Soweit den Hochschulen staatliche Aufgaben, vor allem in der Personalverwaltung, der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie der Kliniken als Einrichtung der Krankenversorgung übertragen sind, soll durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden können, „die durch allgemeine Richtlinien ausgeübt werden soll".

Zur *Organisationder Hochschule* heißt es in dem Entwurf weiter, daß Kollegialorgane ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken sollen. Zu ihrer Entlastung sollen Ausschüsse gebildet werden. Die Leitung der Hochschule soll auf Grund eines mehrere Bewerber umfassenden Wahlvorschlags, den die Hochschule nach Erörterung mit der zuständigen Landesbehörde erstellt, von einem zentralen Kollegialorgan gewählt werden und mit einer Zweidrittelmehrheit von diesem Organ auch wieder abge-

nité (95). Introduction du principe de l'apparence juridique (*Rechtsschein*) en vue d'établir la paternité biologique.

Pour établir cette apparence juridique, le paragraphe 1600 a BGB prévoit deux moyens :

aa) la reconnaissance volontaire de la paternité (96) par acte authentique à laquelle doit s'ajouter le consentement de l'enfant, donné avant ou après la reconnaissance également par acte authentique ;

bb) la constatation judiciaire (97) de la paternité par la voie, soit d'une action en recherche de paternité, soit, en cas de décès du mari ou de l'enfant et sur demande expresse, par une décision déclarative du tribunal des tutelles.

Les deux moyens (*aa* et *bb*) sont de valeur égale (98) ; ils ont tous les deux un effet *erga omnes* et un effet rétroactif au jour de la naissance. Cela signifie que la reconnaissance volontaire de la paternité justifie aujourd'hui au même titre qu'une décision sur l'état des personnes, l'apparence de la paternité biologique avec effet *erga omnes*, à condition toutefois que l'enfant donne son consentement.

Puisque, selon le paragraphe 1600 a BGB, les effets juridiques de la paternité ne peuvent en principe être invoqués qu'à partir du moment où ils sont constatés, la filiation de l'enfant ne pourra être établie pour l'avenir ni par la voie d'une action en recherche de paternité, ni dans le cas d'une reconnaissance volontaire (avec consentement de l'enfant), ce qui exclut l'établissement de la filiation dans le cadre d'une action alimentaire.

La compétence d'attribution pour les actions en matière de filiation et de contestation de paternité appartient au tribunal de première instance (*Amtsgericht*), § 23 a GVG, § 640 alinéa 2 nouveau ZPO ; l'appel doit être porté devant la cour d'appel (*Oberlandesgericht*), § 72 nouveau GVG.

La procédure est dominée par le principe inquisitorial. La nouvelle rédaction de la présomption de paternité dans le paragraphe 1600 0 alinéa 2 BGB est d'une grande importance :

« Il est présumé que l'enfant a été procréé par l'homme qui a cohabité avec la mère pendant la période légale de conception. La présomption est nulle si, après l'examen des faits, des doutes sérieux subsistent quant à la paternité. La période légale de conception est fixée dans le § 1952. » (99).

6. Les nouvelles règles concernant le droit aux aliments des enfants naturels : questions de fond et de procédure.

Pour ce qui est du droit à une pension alimentaire on a, dans une large mesure, assimilé le sort de l'enfant naturel à celui de l'enfant légitime. En principe, l'enfant naturel a, lorsqu'il est dans le besoin, droit à une pension alimentaire, même après son dix-huitième anniversaire ; il peut l'exiger de tous les ascendants et descendants de son père, c'est-à-dire également de ses grands-parents (§ 1601 BGB). Le montant de la « pension alimentaire » est fixé, d'une part selon les besoins et le niveau de vie de l'enfant, et d'autre part selon les moyens financiers des deux parents. Cependant, pour des raisons pratiques, l'enfant peut, jusqu'à son dix-huitième anniversaire, opter pour une pension alimentaire minimum en argent (*Regelunterhalt*) (100) à l'encontre de son père, qui est obligé en priorité par rapport à la mère (§ 1615 f BGB). Ce *Regelunterhalt* est calculé avec certaines modifications d'après des taux fixés forfaitairement selon l'âge de l'enfant dans un décret en vigueur sur tout le territoire de la République fédérale d'Allemagne. Les détails de ce décret sont très compliqués et sa réalisation pratique difficile à atteindre. L'action alimentaire doit être soulevée devant le tribunal de première instance (*Amtsgericht*) ; pour l'appel le tribunal de grande instance (*Landgericht*) est compétent. Les dispositions du paragraphe 1600 a BGB sont dignes d'attention ; selon ce paragraphe l'action alimentaire ne peut être introduite par l'enfant, que si la paternité a été auparavant constatée selon le paragraphe 1600 a. Ainsi dorénavant une divergence entre l'établissement de la paternité, telle qu'elle résulte du jugement déclaratif de filiation (dont elle était l'objet principal) (101) et la paternité prononcée à titre incident dans la décision relative à la pension alimentaire n'est plus possible.

7. La légitimation par mariage subséquent (§ 1719 BGB) n'a pas fait l'objet d'une modification. Elle intervient en vertu de la loi ; une décision judiciaire particulière prise par le tribunal des tutelles n'existe plus aujourd'hui.

8. La légitimation par autorité de justice (§ 1723 et s. BGB) sera également possible, non seulement à la demande du père, mais encore à la demande de l'enfant naturel, dont la mère était fiancée (*Brautkind*) (§ 1740 a-g nouv. BGB).

9. Avant le 1er juillet 1970, l'enfant naturel avait seulement un droit d'héritage envers sa mère et les parents de celle-ci mais non envers son père (102) ni envers les parents de celui-ci. Depuis le 1er juillet 1970 (103) la succession se présente de la manière suivante : les enfants naturels et leurs descendants ont le même droit d'héritage que les enfants légitimes. Cependant, si à la succession légale du père ou d'un parent de celui-ci viennent en concurrence, d'une part des enfants naturels ou des descendants d'un enfant naturel et, d'autre part un époux ou des descendants légitimes du *de cujus*, les enfants naturels auront seulement un droit à réclamation pécuniaire (*Erbersatzanspruch*) contre le ou les héritiers d'un montant égal à la valeur de la part successorale (104). Le défunt peut exclure ce *Erbersatzanspruch* par une disposition à cause de mort. Le droit à la part réservataire (*Pflichtteilsanspruch*) subsiste cependant en vertu du paragraphe 2338 a BGB. Selon le paragraphe 1600 a BGB, les effets juridiques de la paternité, donc également en matière successorale, ne peuvent être invoqués qu'après l'établissement de la paternité. Pour éviter des solutions non équitables, les paragraphes 1934 a et c BGB élaborent pour le droit successoral des règles complémentaires.

(95) La reconnaissance n'établissait pas jusqu'ici (v. les §§ 2, 3 de l'article 12 I NEG) la paternité, elle ne faisait qu'exclure l'exception plurium en vertu du § 1717 BGB (aujourd'hui abandonné).

(96) Peu importe que cette apparence corresponde à la réalité ou non. Une reconnaissance souffrant d'un vice de forme ou de fond ne peut en principe être éliminé que par une action en contestation de légitimité (en matière de filiation). Les §§ 1600 et s. nouv. BGB, § 640 al. 2 nouv. ZPO.

(97) § 1600 a BGB.

(98) § 1600 a BGB parle dans les deux cas d'une « constatation de paternité ».

(99) Du 181e au 302e jour avant la naissance de l'enfant.

(100) Les moyens financiers du père ne sont pas pris en considération d'abord.

(101) Rendue dans la procédure sur l'état.

(102) Il n'avait droit qu'à une pension alimentaire envers les héritiers. § 1712 BGB. V. LUTTER, *Le droit successoral d'enfant naturel*, 2e éd. 1972.

(103) Si l'enfant naturel a déjà 21 ans le 1er juillet 1970 les anciennes dispositions demeurent applicables, art. 12 I §§ 1, 10 NEG.

(104) § 1934 al. 1 BGB. En cas contraire le père (ou ses parents) entre dans la succession de l'enfant naturel (§ 1934 a al. 2 et 3 BGB).

wählt werden können, wenn gleichzeitig eine neue Leitung gewählt wird. Als Aufgaben zentraler Kollegialorgane weist der Entwurf neben der Wahl der Hochschulleitung die Beschlußfassung über die Grundordnung, über den Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne und über den Haushaltsvoranschlag aus. Außerdem sollen Zentralorgane über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen entscheiden. Auf Fachbereichsebene soll der Fachbereichsrat das satzungsgebende Organ sein. Er soll außerdem in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig sein. Zum Fachbereichsvorstand soll ein dem Fachbereich angehörender Hochschullehrer auf mindestens zwei, höchstens vier Jahre gewählt werden. Die Verwaltung wissenschaftlicher und klinischer Einrichtungen soll einer kollegialen oder zeitlich befristeten Leistung unterstehen.

Nach dem Entwurf soll jede Hochschule einen mehrjährigen *Hochschulentwicklungsplan* aufstellen und fortschreiben, der die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der organisatorischen Einheiten der Hochschule, der Forschung und Lehre, Diensteleistungen und Verwaltung darstellen soll. Außerdem soll jede Hochschule für ihre organisatorischen Einheiten aufgabenbezogene Ausstattungspläne erstellen, die Aufschluß über die vorhandenen und die für erforderlich gehaltene Aussattung mit Stellen, Sachmitteln und Flächen geben.

Der Rahmengesetzentwurf sieht vor, daß Bildungseinrichtungen, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten können.

KRITISCHES ECHO AUF DEN RAHMENGESETZENTWURF

BONN — Der Vorentwurf des Bundeswissenschaftsministeriums für das Hochschulrahmengesetz ist weithin — auch in den Koalitionsfraktionen des Bundestags — auf ein kritisches Echo gestoßen, hat aber auch Zustimmung für einen großen Teil der vorgesehenen Regelungen gefunden.

Der *SPD-Bundestagsabgeordnete* Dr. Rolf Meinecke, stellvertretender Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, erklärte, der Entwurf stelle den Versuch dar, sämtliche Teilbereiche einer Hochschulordnung zusammenzufassen, die der gesetzlichen Regelung zugänglich seien. In den Beratungen der nächsten Wochen und Monate könne die Vorlage in Einzelfragen durchaus revidiert werden. Die Koalitionsmehrheit im Ausschuß behalte sich das Recht vor, in der einen oder anderen Frage bessere Lösungen zu präsentieren. Das gelte vor allem für die Fragen der Studienreform, des Hochschulzugangs und der Mitwirkung und Mitbestimmung in den akademischen Selbstverwaltungsgremien. Alle vorschnellen Kritiker am Entwurf müßten aber berücksichtigen, so betonte Meinecke, daß vom Bundeskabinett noch gar keine Entscheidungen zum Hochschulrahmengesetz gefällt worden seien. Der SPD-Abgeordnete Prof. Dr. Carl-Christoph Schweitzer begrüßte die Gesamtkonzeption des Entwurfs als großen Fortschritt in der Bildungspolitik, insbesondere im Hinblick auf die Fragen der Zulassung und der Studienreform. Gleichzeitig kritisierte er aber, daß das Bundeswissenschaftsministerium bisher offenbar nicht das heiße

VON DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

MEHR GESUNDHEIT!

Obwohl es bis heute keine Lehrstühle für Gesundheitsmedizin gibt, möchten wir darauf hinweisen, daß wir schon seit mehr als zwei Jahrzehnten den Mut aufbrachten, echte Reformen für das Gesundheitswesen im Bewußtsein ärztlicher Verantwortung für Individuum, Gesellschaft und Menschheit zu fordern. Gewaltig sind die Systemveränderungen in unserer Umwelt geworden. Unser immerwährender Ruf nach Minderung der toxischen Gesamtsituation kann jedem beweisen, daß wir die Bedrohungen aus der Erb- und Umwelt schon vor drei Jahrzehnten erkannt und ernst genommen haben. Nun müssen wir uns mit der Bewältigung des Fortschritts und anderen Unannehmlichkeiten unserer Epoche auseinandersetzen in der Erkenntnis, daß Lebensverlängerung und Verbesserung der materiellen Lebensqualität noch lange nicht mehr Gesundheit bedeuten. Wer dem einzelnen Menschen und seiner Gesellschaft, ja allen Menschen auf dieser Erde mehr Gesundheit bringen will, muß wissen, daß die Ambivalenz dessen, was wir in einer allzu fortschrittsgläubigen Zeit „Volksgesundheitspflege" nennen, zunächst ein Bekenntnis zu einem freiheitlichen Gesundheitswesen voraussetzt; denn nur der freie und gesunde Mensch kann jene Kräfte entwickeln, welche den Aberglauben von der passiven Gesundheit überwinden helfen.

Wir verlagen daher zuerst mehr Mündigkeit und Emanzipation des in der Praxis und damit in der Gesellschaft stehenden Arztes. In einer Zeit grundlegend gewandelter, leider immer ungesunder gewordenen Lebensweise, muß der Arzt für mehr Entscheidungsfreiheit zu gesundheitsförderlichem Verhalten in der Familie und am Arbeitsplatz eintreten, damit die Erkenntnis nicht zu spät kommt, daß der Fortschritt für alle Menschen eher ein Rückschritt war. In unseren Ausführungen über *„Bessere Ausbildung zum Arzt — aber wie?"* haben wir verdeutlicht, daß der Arzt in unserem Neurosen- und Psychosen-Zeitalter Interakteur sein muß, wenn er zum bahnbrechenden Reformer für mehr Gesundheit werden soll; denn bei der Erbgebundenheit des Ordnungssystems im Mikro- und Makrokosmos wird jede mutwillige herbeigeführte Sprengung von Systemen letztlich für alle Menschen zu weniger Gesundheit, zu weniger Freiheit und zu weniger Lebensqualität führen (6).

Allen Ärzten dürfte klar werden, daß die Zeit gekommen ist, in welcher der Arzt wieder jene Verantwortung für Gesundheit von Person und Gesellschaft zu übernehmen hat, die er in früheren Zeiten mit weniger ambivalenten Konsequenzen aus den Theorien der Wissenschaft heraus gesehen und wahrgenommen hat. Mit dem Gesundheitswesen ist das Bild vom Arzt in Bewegung geraten. Schnell präsentiert man bessere Systeme, die aber — in die Tat umgesetzt — einen Rückschritt in die Unfreiheit und in die Manipulation bedeuten können. Bedenken wir doch, daß es in jeder Epoche nur wenige sind, die positiv in das evolutionäre Geschehen zu mehr Gesundheit und Freiheit eingreifen! Mehr Freiheit verspricht nicht unbedingt mehr Freiheit! Mehr Gesundheit verheißt nicht mehr Bequemlichkeit. Längst ist der Fortschritt der Wissenschaft zum Systemüberwinder geworden.

Weil der Mensch sich selbst zu wenig bewegt, weil er seine Lebensluft vergiftet, weil er das Wasser, in dem Heil steckt, verseucht, weil er die Erde und ihre Früchte rücksichtslos und bedenkenlos vergiftet, ist höchste Alarmstufe gegeben. Endlich sollte das Gesundheitswesen in Bewegung kommen, damit jeder Mensch mit seinen einmaligen erb- und umweltbedingten Möglichkeiten innerhalb der Gesellschaft den Platz einnehmen kann, der ihm eine bewußt gesunde Lebensweise erlaubt. Das ist nicht möglich in den Ballungszentren der Städte inmitten verpesteter Luft, mit ihren Depressionen auslösenden Geisterbauten und Wohnsilos, also in einer Umwelt, wo die zwischenmenschlichen Beziehungen ersticken; das ist nicht möglich am nerventötenden Fließband; das ist aber auch nicht denkbar, wenn nicht aus intuitiver geistiger Überzeugung die Umkehr erfolgt, die aus der Land- eine Stadtflucht macht, damit die Menschen dort leben und arbeiten können, wo die Gesundheit weniger geschändet wird. Die vorzüglichste und noch so zentralisierte Betreuung der Kranken, Süchtigen, Lebensmüden und Vereinsamten kann nur am Rande der Lebensqualität wirksam werden. Wir brauchen eine gesunde Gesellschaft, in welcher jeder Mensch mehr Freiheit erhält, damit er nach seiner Art und ohne Bevormundung nicht nur als anonymer Mitbestimmer sondern als Akteur je nach Begabung und Leistung und mit Freude sich in seinem Lebensbereich entfalten kann.

Wir brauchen eine gesunde Arbeitswelt, die den Menschen nicht vollends zum Sklaven der Maschine macht. Nur wer in Freiheit atmen kann, pflegt seine gesundheitsnotwendige Atmung und seinen Kreislauf. Wir brauchen Schulen, in denen gesundheitliche Freiheit für Lehrer und Schüler wohnt, aber auch die Freude am Wettbewerb und an der individuellen Leistung. Die Schulen dürfen nicht Brutstätten der Lebensangst und psychosomatischer Krankheiten bleiben; sie dürfen aber auch nicht zu Kasernen für genormte Wissensübermittlung umfunktioniert werden, in denen nur noch der Intelligenzquotient gezüchtet wird, Körper und Geist aber Schaden leiden. Die gesundmachende Interaktion zwischen Lehrer und Schüler ist notwendiger als die gesetzlich vorgeschriebenen Stoffpläne. Wir brauchen mehr Wahlfächer und weniger Qualfächer, damit eine gesündere Generation mit weniger Aggressionstrieb und mehr Verständnis für ein Zusammenleben in Freiheit und Freude heranwachsen kann, ohne daß ihr die Ambivalenz der Wissenschaften zur Gefahr wird (5).

Prof. Dr. H. *Begemann* hat uns gezeigt, daß mehr Emanzipation und Sozialisation Grundlage und Ziel für ärztliches Handeln und Krankenhausstrukturen werden müssen (1), wenn wir den Krankenhausbetrieb gesunder machen wollen. Daher sollten wir darauf abzielen, daß der Arzt im Zentrum noch so ambivalenter zwischenmenschlicher Beziehungen stehen muß in dem vorsorglichen Bemühen um mehr Gesundheit in Harmonie zur Erbanlage und Leistungsbreite eines jeden Menschen. Der Werksarzt muß den Leistungsknick und die Frühinvalidität vermeiden helfen. Der Schularzt muß Interakteur werden, damit die Schule nicht nur das für das Leben notwendige Wissen, sondern auch die Gesundheit vermittelt und mehrt. Der Schularzt sollte ein engagierter praktizierender Arzt sein, der auch im Lehrerzimmer beratend mitwirkt, wenn es um mehr Partnerschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern geht.

Wir könnten uns vorstellen, daß ein Allgemeinarzt als Interakteur im Kindergarten, in der Schule, im Betrieb zur Voraussetzung für effektive Gesundheitsvorsorge wird. Der Schularzt darf nicht irgendein Arzt sein, der ohne Interaktion Schulkinder untersucht. Er muß im Gespräch mit Lehrern und Eltern im oft krankmachenden Schulkonflikt Vermittler sein, weil es um die bessere Gesundheit aller geht, der Schüler, der Lehrer und der Eltern, die nur zu oft keine guten Beispiele für gesundes Leben bieten. Auch der Arzt, der arbeitende Menschen betreut, muß sich für mehr einsetzen als nur für die Gesunderhaltung am Arbeitsplatz. Leitgedanke für die Tätigkeit des Werksarztes muß die Erkenntnis sein, daß die Pflege der geistigen Gesundheit zu seiner vornehmsten Aufgabe gehört. Jeder Werksarzt würde seinen unabdingbaren ärztlichen Auftrag verleugnen, wollte er sich nur als Spezialist im Teamwork für Leistungssteigerung verstehen.

Wir wollen mit diesen Beispielen klar machen, daß nicht das System über mehr oder weniger Gesundheit entscheidet. Mehr Gesundheit ist eine Forderung für den einzelnen Menschen, der dann auch die Zielsetzungen, die zur gesunderen Gesellschaft füh-

ren, ernst nimmt. Wir wollten aber auch zeigen, daß der Arzt in der freien Praxis die Qualitäten mitbringt, die ein Interakteur eines fortschrittlichen Gesundheitswesens braucht, um durch Erreichung von mehr Gesundheit zu einer weltweiten Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen beizutragen. Wer sich als Arzt gegen Zivilisations- und Wohlstandskrankheiten therapeutisch aktiv einsetzt, der erweist sich als tatkräftiger Kämpfer für den Menschen. Er muß den Menschen zeigen, wie man leben soll, um gesund zu bleiben und gesunder zu werden. Er muß aber auch verlangen, daß erprobte Wertordnungen nicht mutwillig zerstört werden; denn dann würden alle Bemühungen um bessere Gesundheit vergebens sein.

Mehr Gesundheit und mehr Lebensqualität brauchen mehr Freiheit, vor allem das Recht, sich in freier Entscheidung den Arzt des Vertrauens zu wählen. Wenn man glaubt, daß die Gruppenpraxis das Modell für die ärztliche Betreuung in der Zukunft ist, dann setzt man voraus, daß die sich zur Gruppenpraxis zusammenschließenden Ärzte vor der Versuchung bewahrt bleiben, die freie Arztwahl ihrerseits einzuengen. Diejenigen, die gar von großen Betreuungszentren träumen, weil sie angeblich effektiver arbeiten könnten, sollten sich überlegen, daß sie damit unter der Parole: *„Für bessere Gesundheit"* den Zwang zur Interaktion mit anonymen Kräften herausfordern. Weniger Autorität, mehr Freiheit und mehr Gesundheit verlangen wir, weil wir die Würde des Menschen achten, der in Freiheit leben will wie der Vogel in der Luft.

Je mehr die Denkmaschinen zu Staatsmaschinen werden, umso mehr wird die Freiheit des einzelnen Menschen bedroht. Wer sich unfrei fühlt, wird öfter und schwerer krank. Wer mehr Gesundheit in umfassender Weise als einen Weg zur Vermenschlichung der gesellschaftlichen Institutionen ansieht, begreift, daß eine neue Lebensschau notwendig geworden ist. Wenn der Körper zur Nummer geworden ist, dann wird der in ihm wohnende Geist lahm und erstirbt. Leider scheint dies in naher Zukunft Wirklichkeit zu werden. Wenn eine Revolution sinnvoll ist, dann nur diejenige, welche die Feinde der Freiheit trifft. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben im Einklang mit der zentralen Schöpfungsordnung zu leben. Dieses Recht ist bedroht in dem Maße, in welchem die Manipulierbarkeit des Menschen wächst. Mit dem Sterben der Freiheit aber nähert sich unweigerlich das Ende der Liebe, des Gemüts, des Spiels, der Kunst, des Humors und damit zugleich der Wegbereiter des Gesundheitsverfalls.

Der Tod mahnt uns: *Beachte die Grenzen!* Zuviel Gesundheit und zuviel Freiheit dürfen nicht übermütig machen. Die Arznei und das Genußgift weisen zur Mitte, zum Schnittpunkt aller Ambivalenzkurven, eingeordnet in das Ganze ohne Unterordnung und ohne Zwang. Auch aggresive Arzneien oder die zu große Dosis eines Wirkstoffes bedrohen die Gesundheit. Zuviel Freiheit beim Griff zur Droge oder zum Alkohol haben Elend für den Menschen und seine Gesellschaft zur Folge. Man bedenke, daß 70 Prozent der Gewaltverbrechen unter Alkoholeinfluß geschehen. Ob Strafverschärfungen für Alkoholiker wirksam sind? Die Flucht in die Droge ist eine Folge der Entpersönlichung und der Vermassung.

Da z. B. eine Schilddrüsendysfunktion den Pharmaka-Metabolismus stört, erheben wir wie schon seit vielen Jahren als therapeutische Konsequenz die Forderung nach *individueller* Arzneidosierung (3).

Wer mehr Gesundheit will, muß Ärzte ausbilden, die den Menschen und sein Milieu gesunder machen. Und doch, würde man den gesamten Staatshaushalt für passive Sozialbetreuung einsetzen, so könnte das auch nicht mehr Gesundheit für die nachfolgenden Generationen bringen. Eine verbesserte Gesundheit setzt außer einer freiheitlichen Lebensordnung beim einzelnen Menschen eine Reform der Lebens- und Verhaltensweise voraus, die sich wieder mehr an naturgemäßen Gegebenheiten orientieren müßte. Mehr Gesundheit fördert den Willen zum Ausgleich und zur Toleranz und mindert zugleich den Aggressionstrieb, der die Antwort auf mangelhafte zwischenmenschliche Beziehungen in Schule, Betrieb und Gesellschaft ist. Alle Varianten des Emotionsstaues und der aufgespeicherten Angst sind möglich. Die Folge sind somatische, psychosomatische oder soziosomatische Gesundheitsstörungen. So gesehen müssen wir dem Arzt der Zukunft neue Aufgaben in der Gesellschaft zuweisen, ohne daß wir ihn zum Gesundheitsfunktionär machen.

Schon jetzt leiden die Menschen unter dem Zugriff des Staates, auch dort, wo ein gesunder Wettbewerb und der persönliche Einsatz des Einzelnen wünschenswert wären, z. B. bei der Vergabe von Studienplätzen. Der Computer ist als Alibi oft willkommen, führt jedoch zur Entwöhnung von zwischenmenschlichen Beziehungen. Wenn es der Computer „will", bekommen solche Bewerber, die Pharmazie studieren wollen, Platzzuweisungen für Medizin, und die Pharmaziestudenten, die eigentlich Medizin studieren wollten, versperren ihnen den Weg für einige Semester. Wahrhaftig, der Computer ist ein miserabler Interakteur, der zudem für die an der Peripherie tätigen, aber vor lebenswichtigen Entscheidungen stehenden Ärzten zu spät kommt. Auch bei den Datenbanken wird die Forschung vom geistigen Funken aus dem Gehirn Einzelner getragen werden müssen. An die Stelle der Managerkrankheit wird künftig die Computer- und Überinformationskrankheit treten. Die Datenverarbeitung zur Entlastung des menschlichen Gehirns wird nicht zur menschlichen Gesundheit beitragen. Wenn Mütter nicht mehr stillen, weil die Interakteure in den Gebärabteilungen versagen, wenn der Wille zum Kind fehlt und der Egoismus zum Geburtenrückgang führt, wenn die Erbsubstanz immer mehr aus der Umwelt bedroht wird, dann ist die Zeit nahe, wo der einzelne Arzt mehr tun muß als nur seine routinemäßige Pflicht. Er muß sich die Gesundheit mehr angelegen sein lassen. Das gesundere Individuum löst viele Probleme der Gesellschaft, ohne daß dadurch der Staatsetat belastet wird.

Der Ruf nach mehr Emanzipation und Sozialisation von Prof. Dr. *H. Begemann* geht weit über den Bereich des Gesundheitswesens hinaus. Nachdem die Ambivalenz der Wissenschaften Gefahren für unsere Gesundheit in sich birgt, muß sich jede Wissenschaft neu einordnen. Nur die Wissenschaft, die mehr Gesundheit verheißt, führt zu einer harmonischen Evolution menschlichen Tuns und zur Abkehr von destruktiven Zielvorstellungen über den Sinn des Lebens. Wer wollte nicht für sich und seine Mitmenschen mehr Gesundheit? Forschung und Lehre haben ihren Zukunftsauftrag, wenn sie sich nach mehr Gesundheit orientieren.

Literatur:

(1) *Begemann, Herbert:* „Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel für ärztliches Handeln und zukünftige Krankenhausstrukturen". „Medizinische Klinik" 68 (1973), 533—538. — (2) *Koch, Wilhelm:* Bekenntnis zum freiheitlichen Gesundheitswesen" „Deutsches Ärzteblatt" 1973/23. — (3) *Koch, Wilhelm:* „Schilddrüsenfunktion stört Pharmaka-Metabolismus" „Medical Tribune" 1973/23a. — (4): „70 Prozent der Gewaltverbrechen unter Alkoholeinfluß" „Medical Tribune" 1973/23a. — (5) *Sladeczek, F. M.:* „Die Ambivalenz der Wissenschaften, eine Gefahr für die heranwachsende Generation" „Der Deutsche Apotheker" 1973/1. — (6) *Zilch, Max Josef:* „Bessere Ausbildung zum Arzt — aber wie?" „Der praktische Arzt" 1973/7 und „Der Deutsche Apotheker" 1973/6.

Anschrift des Verfassers:
Dr. med. Max Josef Zilch,
8400 Regensburg - Karthauser Straße 14 - Postschließfach 33

VON DR. MED. A. TALLER
WEIDEN/OBERPFALZ

DER MENSCH IM URLAUB

Aspekte gesunder Erholung

Die Erholung im Urlaub verlangt eine Besinnung und neues Überdenken des eigenen Standortes. Zunächst sollte also eine Reflexion zur Selbstdarstellung erfolgen, wobei gerade der Relativismus von heute eine persönliche Grundsatzfindung notwendig macht. Grundsätzlich wäre ein persönliches Schuldbekenntnis herauszuarbeiten und anzuerkennen mit dem Wunsch einer echten Metanoia: *„Wenn wir nicht umdenken, werden wir nicht überleben" (A. Einstein).* Der Mensch von heute fühlt sich bedroht vom Dämon der Maschine und vom Funktionalismus. Im Unterbewußtsein ist nicht mehr *„der Mensch das Maß aller Dinge" (Protagoras): „Wir wollen nicht das Glück, sondern das Werk".* Die Fortschritte der Technik und der Wissenschaften besitzen eine außerordentliche Ambivalenz von Licht und Schatten, so daß es ungeheuerer Anstrengung bedarf, im Licht zu wandeln *(Gasteiner). „Nietzsches Zarathustra"* wird heute gelebt. Das Leben heißt heute genießen, sich ausleben können, konsumieren bis hin zum Sexrausch und Hasch. Doch es ist gewissermaßen nur eine erste Stufe des bloßen Lebens. Mehr gilt der Wille zur Macht. Mit Puritanismus und Askese will man sie erreichen, doch dies führt um so sicherer zur Vernichtung.

Wie glaubwürdig aber sind wir? Oft herrscht Tautologie, d. h. Austauschbarkeit der Begriffe: Gesundheit ist Wohlbefinden, und Wohlbefinden ist Gesundheit. Wir brauchen jedoch einen gesicherten Standpunkt und unsere jungen Leute eine glaubwürdige Ideologie im Wanken und Relativismus aller moralischen, ethischen und sonstigen Begriffe.

Definition: Was ist Urlaub?

Urlaub ist das Sich-Herausheben aus dem Alltag, um durch eine andere Form der Lebenserfüllung die körperlichen, geistigen, gemütvollen und umweltbedingten Lebensformen in einer neuen Weise zu finden. Urlaub sollte also frei sein von Frustrationen und die Möglichkeit körperlicher, geistiger und seelischer Entspannung bieten.

Nach *Selye* kennzeichnet den heutigen Menschen die gespannte Erschöpfung. Diese muß zur Resignation führen, die es zu überwinden gilt. Hierzu gibt es antagonistische Methoden, um neue Spannkraft zu erhalten.

Da in Europa über 30 Prozent Übergewichtige und 10 Prozent Zuckerkranke leben *(Holzmüller),* wäre eine Möglichkeit, Urlaub zu machen, sich einer Fastenkur zu unterziehen, wozu es entsprechende Institutionen gibt (Mayo-Eier-Diät, Minikal-suppen-Diät, pro Suppe 100 cal., Schlenzkuren usw.). Es gibt noch andere Maßnahmen, um durch limitierte Kalorienzufuhr — 0-Diät, Fasten (800 cal.), Schmalkost (1500 cal.) — eine Gewichtsreduzierung zu erreichen. Schon *Plinius der Jüngere* hat gesagt, daß *„körperliche Tätigkeit und Bewegung den Geist einfach wunderbar anregen".* Für den sitzenden Bürokraten ist daher im Urlaub reichlich Bewegung durch Wandern und sportliche Tätigkeit angebracht. Nach *Müller-Limmroth* werden nur 20 Prozent der Maximalkraft der Muskeln im Berufsleben eingesetzt, so daß diese Muskeltätigkeit der eines Bettlägerigen entspricht. Sich bewegen heißt also besser leben. Neben diesen körperlichen Funktionsumstellungen, die den Kreislauf und Stoffwechsel anregen, gilt es, das Leben von der heitersten Seite zu betrachten. *Humboldt* äußerte: *„Wer das Leben heiter nimmt, genießt es auch länger und bewältigt es auch besser".* So wird der Urlauber bewußt die für ihn emotional lustvoll betonten Denk- und Handlungsweisen üben. Dabei wird er sich klar sein müssen, daß nicht alle Träume in Erfüllung gehen können. Der Drang in die Ferne wird ihm Anregung bringen und ihm nach *Theodore Fontane „erst in der Fremde lehren, was wir in der Heimat besitzen". Hufeland* äußerte 1769: *„Wem keine häusliche Glückseligkeit zuteil geworden ist, dem empfehle ich das Reisen".*

Biologische Uhr und Urlaub

Viele Menschen stellen die Uhr im Urlaub ab, ohne den Zeitfaktor der biologischen Uhr damit verändern zu können. Naturbedingt ist der Mensch den Rhythmusabläufen ausgeliefert. Dabei sind es nicht nur die Zeitabläufe des Tages, der Mondphasen, sondern auch die Jahreszeiten und die Gezeiten des Meeres, die unsere biologischen Rhythmen bestimmen. Einordnung in diese Rhythmik bedeutet eine Voraussetzung für das Wohlbefinden. Bekannt ist die Gefahrenvermehrung im Tagesrhytmus etwa gegen 14 Uhr. Wie die Stunden vor Mitternacht zum besten Schlaf

führen, so gewähren die Stunden des frühen Vormittags die besten Voraussetzungen für eine gute Leistung. Freilich gibt es unter den Menschen Schwankungen in der rhythmischen Einstellung. Es gibt Sympathotoniker und Vagolytiker, d. h. es kann der Sympathikus in den Sommermonaten, der Vagus in den Wintermonaten überwiegen, der Sympathikus am Tag, der Vagus in der Nacht. Dies stellt den Menschen vor Bedingungen, die er ungestraft nicht ohne weiteres außer acht lassen darf. Bekannt sind die Phasen, denen die Frau unterworfen ist mit der verschiedenen Ansprechbarkeit vor und nach den sogenannten kritischen Tagen. Am gesündesten fühlt sich der Mensch offenbar im Urlaub, wenn er sich seinem individuellen Rhythmus anpassen kann.

Klima und Urlaub

Die Werbung kennt die Beziehungen zwischen Klima und Urlaub offenbar nur unter dem Schlagwort „Sonne". Daß die starke, ungewohnte Sonneneinwirkung den menschlichen Körper schädigt, ist bekannt. Dazu kommt die Gefährdung durch ungewohnte Klimabedingungen wie Sonne und Hitze, wobei besonders auch der Nachtschlaf gestört sein kann. Die klimatischen Bedingungen können zwar durch Bekleidung und Verhalten verändert werden, so daß eine gewisse Akklimatisation eintritt. Für den Herzkranken ist im Sommer klimatisch am besten der Aufenthalt im Mittelgebirge. Für den Asthmatiker kommen die staubfreien Strände der Ost- und Nordsee oder der Adria in Frage (Sylt, Bibione) oder auch ein Gebirgsklima mit entsprechendem Salzgehalt der Luft (z. B. Bad Reichenhall). Für den Ekzematiker wird häufig ein Meeresklima empfohlen. Ganz generell führt sowohl das See- als auch das Gebirgsklima als Reizklima zur Stimulierung der Organfunktionen. Oft genung verlangt das Klima den für den Gesunden und Kranken anzustrebenden Milieuwechsel, wobei die wichtigste Voraussetzung der angestrebten Langzeiterholung die Wiederherstellung normaler vegetativ nervöser Regulationen ist.

Die Problematik des Fliegens

Erwiesen ist, daß durch Benützung des Flugzeuges nicht mehr Leute den Tod finden als durch die Benützung anderer Verkehrsmittel. Nach statistischen Angaben sind 3 Prozent der Flugpassagiere ambulante Patienten. Dem Menschen können der Sauerstoffmangel vor allem in den höheren Regionen und die Gasansammlungen in den Körperhöhlen zu schaffen machen. Vor allem bei kranken Menschen spielt das eine Rolle. Eine Boing fliegt in 12 000 m Höhe nach Amerika, wobei die Passagiere in Druckkammern reisen, die einer Höhe von 2500 m entsprechen. Es wird nicht der Druck der Seehöhe eingestellt, wegen der Gefahr der Unmöglichkeit einer Adaptation bei plötzlichem Ausfall der den Druck regulierenden Motoren. Wer also auf der Zugspitze ohne Beschwerden existieren kann, dürfte auch beim Fliegen keinerlei Beschwerden verspüren. Die Grundproblematik des Fliegens ist für viele Leute jedoch die psychische; denn das Fliegen setzt den Menschen dem Flugzeugführer, der Technik aus, und macht ihm selbst das totale Ausgeliefertsein klar. Labile Menschen neigen besonders zur Reisekrankheit, die im extremen Fall zur Reiseunfähigkeit ausarten kann. Das Wort: *„Wer gehen kann, kann auch fliegen"*, trifft nicht immer zu. Als absolute Kontraindikation bei den Beratungen der Patienten über die Flugfähigkeit gelten folgende Zustandsbilder (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Herzinsuffizienz mit Dyspnoe, speziell Cor pulmonale, fortgeschrittenes Lungenemphysem, Träger eines Anus praeter, Zustand nach Magenresektion, Cholezystektomie und Appendektomie in den nachfolgenden 6 Wochen nach dem operativen Eingriff. Ebenso bei Gravidität nach dem 8. Monat (auch Einschränkungen während der ersten drei Schwangerschaftsmonate bei Abort-Neigung) und z. B. bei Geisteskranken bestehen erhebliche Einschränkungen für die Reisen im Flugzeug.

Im einzelnen wird die Flugtauglichkeit vom Arzt festgestellt werden müssen. Bei Flügen von Ost nach West können auch durch den Zeitunterschied Gesundheitsstörungen auftreten, während die Flüge von Nord nach Süd unsere biologischen Rhythmen in geringerer Weise beinflußen, aber klimatisch Differenzen ausgleichen lassen.

Urlaub auf See

Hier wird die Erholung in gesunder Meeresluft gesucht. Die Seereisen sind für Erholungssuchende sehr zu empfehlen, es sei denn sie gehören zu der Gruppe der Übergewichtigen oder der Diabetiker. Auch Leuten, die zu einer Reisekrankheit, in diesem Falle zur Seekrankheit, neigen, ist abzuraten. Neben den Risiken, die sich durch das Anlaufen fremder Häfen und die Möglichkeit der Acquirierung von Infektionskrankheiten ergeben, ist der Urlauber auf See in viel geringerem Maße als früher den Naturgewalten ausgesetzt, wie Klima, Wind, Wetter und Seenotfällen. Bei Untergang des Schiffes wie auch bei Auskühlung im Meer können neben der Erschöpfung letale Folgen eintreten.

Zusammenfassung:

Leider gibt es noch keine gesicherten Statistiken, wie viele Menschen durch den Urlaub ihr Leben einbüßen. Bekannt ist, daß Menschen, die plötzlich keinem Streß mehr ausgesetzt werden, zum Herzinfarkt neigen. Bekannt sind auch die Entlastungsdepressionen, die extremen Schädigungen des Körpers durch falsche Ernährung und übermäßigen Alkoholkonsum, die plötzlichen Kollapse und Zusammenbrüche nach ungewohnter extremer Belastung des Körpers z. B. nach Gebirgstouren. Bei extremer Sonneneinwirkung kann es zum Hitzschlag oder Sonnenstich kommen. Viele Leute finden den Tod während einer begonnenen und oft forcierten Kurbehandlung. Nicht zu vergessen sind die Verkehrstoten, die während des Urlaubs oder auf dem Rückweg vom Urlaub einem Unfall erlegen sind.

Es lauern also mannigfaltige Gefahren auf den erholungssuchenden Menschen im Urlaub. Trotzdem wagen wir alle den Urlaub. Ja manche Menschen sehen von einem Urlaub zum anderen, in dem sie in der Zwischenzeit ihr Dasein zu fristen versuchen. Das Leben im Urlaub wird gleichgesetzt mit Freiheit und Wonne und der Hochzeit des Lebens. Es wird also überbewertet und bringt dann die Enttäuschung, die jeder falschen Einstellung zum Leben im Gefolge steht.

Heute weiß man, daß jeder Mensch einen Urlaub benötigt, um Erholung und neue Kräfte für das intensive Arbeitsleben zu gewinnen.

Doch auch der nicht mehr tätige Mensch braucht Urlaub vom Alltag, um so Abstand von seinem Milieu zu erreichen und sich auf diese Weise wieder finden zu können. Vom Abstand her und als Außenstehender in eigener Sache sieht der Mensch die Dinge viel unkomplizierter und weniger dramatisch.

Allerdings ist bei aller Problematik ein Angelpunkt im Denken notwendig, und zwar für die meisten von uns wohl eine Gottbezogenheit, wenn nicht alles Tun relativ bleiben soll. *„Wer ein Warum zu leben hat, erträgt fast jedes Wie"* sagt *Nietzsche*, der ursprünglich Arzt werden wollte. Urlaub ohne Ich-Findung muß also primär schief gehen und äußerer Zauber oder reine Betäubung bleiben und Sehnsucht und Wünsche unerfüllt lassen, weil sie real gar nicht gewertet werden könnten. Urlaub ist nicht etwa eine Art Maskenball, wie vielleicht viele meinen. Nicht freie Liebe oder sportliche Höchstleistung, sondern bewußte Ordnung in den körperlichen, geistigen und seelischen Funktionen entspannt.

Die Freiheit, die der Urlaub gewährt, muß zur bestmöglichen Selbstdarstellung führen. Das eigentliche Glück besteht darin, so zu leben, wie man in Gott leben möchte und wie man in dieser Vorausahnung des ewigen Wohlbefindens das zeitliche der körperlichen und seelischen Gesundheit zu gewinnen weiß.

Literatur:
Beim Verfasser, Bericht von I. ADAC-Ärztekongreß vom 16./17. Juni 1972 in München.

Anschrift des Verfassers:
Dr. med. A. Taller - 848 Weiden - Bgm.-Prechtl-Straße 40

Privatdozent Dr. med. Helmut Müller

Aus der Universitäts-Frauenklinik Heidelberg
(Direktor: Prof. D. F. Kubli)

Die Stellung der Fristenlösung im ärztlichen Verhältnis zum menschlichen Leben

Die Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch und die sogenannte Fristenlösung ist Ausdruck der Tatsache, daß die gegenwärtige Gesellschaft pragmatisches Denken vor Ideale und Prinzipien setzt. Gerade deshalb könnte die generelle Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs der sich weiterentwickelnden menschlichen Gesellschaft zum Verhängnis werden: Das Lebensprinzip wird zum bloßen Umstand. Um eine solche Entwicklung zu verhindern, sollte auch bei einer Neubesinnung über die Frage des Schwangerschaftsabbruchs für jeden Fall einer Interruptio eine angemessene Begründung gefordert werden. Dem ärztlichen Denken und Handeln fällt die Aufgabe der zentralen Orientierungshilfe zu.

Es kann nicht Aufgabe des Arztes sein, zwischen verschiedenen Auffassungen philosophischer Begriffe zu vermitteln. Andererseits sollte der Arzt wichtige Inhalte seines Berufes selbst überdenken, da nur wenige an seinen Aufgaben in ähnlicher Weise teilnehmen. Diese bestehen im wesentlichen in Schutz, Erhaltung und Förderung menschlichen Lebens, Begriffe, die bereits im Altertum formuliert und seitdem von zahllosen Ärzten verwirklicht wurden. Hippokrates postulierte das ungeteilte Interesse am menschlichen Leben. Die Geschichte weiß von der Hingabe der Ärzte an ihren Beruf zu berichten. Alle Anfechtungen, denen sie ausgesetzt waren, scheiterten letzten Endes an der Selbstverständlichkeit ihres Tuns.

Der jüngsten Zeit war es vorbehalten, mit der sogenannten Fristenlösung auch in die Reihen der Ärzte Verwirrung zu tragen. Zahlreiche Argumente aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten reichten nicht aus, die Zweifel an der Behandlung menschlichen Lebens in den embryonalen und fetalen Entwicklungsstufen auszuräumen.

Wenn das Arzttum seine Glaubwürdigkeit behalten soll, darf es sich offenbar nicht mit philosophischen, juristischen oder soziologischen Teilaspekten begnügen, sondern muß sein Wirken an der ihm übertragenen zentralen Lebensaufgabe neu orientieren. Dabei wird die in Jahrtausenden aus Denken und Handeln entstandene umfassende Lebensauffassung ihre Tragfähigkeit auch für die Zukunft unter Beweis stellen können.

Unter diesen Voraussetzungen sind die folgenden Zeilen zu verstehen.

Menschliche Triebstruktur und Fristenlösung

Niemand zweifelt ernsthaft am Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Lebens. Der Mensch ist in seiner Existenz geradezu von der Gültigkeit dieser Idee abhängig, da sie allein Sicherheit verspricht. Es verwundert nicht, wenn diese Idee als Vorstellung in der menschlichen Triebstruktur wirksam ist. Sie wird vom einzelnen als Schutz der Persönlichkeit empfunden. Bei übermäßiger Ausprägung kann es zur Entwicklung von Gewaltkonflikten kommen, wenn fremdes Eigentum oder Leben mit der Entfaltung des eigenen Ichs konkurrieren. Das ist auch in der Situation der Schwangerschaft der Fall, wenn sich die Frau durch das neue Leben beeinträchtigt fühlt. Sie möchte gerne ihr Lebensrecht uneingeschränkt wahrnehmen, ein Verlangen, das der Mensch mit dem Dasein seiner Person verbindet. Da die Frau in besonders engem Kontakt mit fremden Leben steht, wird die Schwangerschaft zum Paradigma der Auseinandersetzung zwischen dem primären Lebensrecht und dem daraus abgeleiteten Anspruch auf Lebensentfaltung.

Die rechtsphilosophische Entwicklung des Schwangerschaftsabbruchs

Als Lösung der daraus erwachsenden Schwierigkeiten bot sich seit jeher der Schwangerschaftsabbruch an und kam in den meisten Geschichtsabschnitten auch zur Anwendung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Geisteshaltung der Epoche erfuhr der Eingriff in der Öffentlichkeit Ablehnung oder Duldung.

Allgemeine Anerkennung fand der Schwangerschaftsabbruch nie. In dem Widerstreit von Recht und Unrecht kristallisierte sich als ein Rechtfertigungsgrund die sogenannte medizinische Indikation heraus. Von seiten der Jurisdiktion erfolgte schließlich die Zustimmung unter der Annahme des übergesetzlichen Notstandes. Wenn das Leben des Embryos oder Fetus auch vernichtet wurde, so geschah es als Preis für anderes menschliches Leben. Die in diesem Vorgehen enthaltene höchstmögliche Anerkennung der embryonalen Entwicklungsstufe bestand weniger in einer abwägenden menschlichen Begründung als im Respekt vor Leben im übergesetzlichen Notstand. Durch den Versuch, die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch im positiven Sinn zu bejahen, gelangte die Rechtsprechung zur Anwendung des Grundsatzes von der Güterabwägung.

Während die ursprüngliche Auffassung vom Schwangerschaftsabbruch das Leben als höchstes unteilbares Prinzip bewertete, nahm die neue juristische Darstellung eine Graduierung des Lebens vor. Die damit verbundene Gefahr ist augenfällig: die verschiedene Wertigkeit kann zur Aushöhlung des Lebensbegriffes führen. Wie wir in unserer Studie „Ärztliche Begründung der Schwangerschaftsunterbrechung“**) zeigen konnten, ist der Arzt in der Lage, auch mit dem Begriff der Güterabwägung dem Leben gerecht zu werden. Die Tendenzen der modernen Gesellschaft, wie sie in der Forderung nach der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Lebensmonaten sichtbar werden, zeigen aber, wie leicht die Idee des Lebens ins Wanken geraten kann.

Das soziale Menschenbild der Weltgesundheitsorganisation

Für das Verständnis dieser Entwicklung erscheint der Gesundheitsbegriff der WHO von großer Bedeutung: „Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens, nicht allein das Fehlen der Krankheit oder Schwäche.“ Da die Frucht im Mutterleib aktiv noch nicht am sozialen Wohlbefinden teilnimmt, würde der Verzicht auf die embryonale oder fetale Existenz nicht schwerfallen, insbesondere dann, wenn das manipulierte Wohlbefinden zur Gesellschaftsnorm erhoben werden sollte. Die instinktiven Bedenken gegen das damit entworfene Menschenbild können durch die Interpretation des Schwangerschaftsabbruchs gerade nicht zerstreut werden.

Konsequenterweise müßten Embryo *und* Fetus gegenüber der in ihrem Wohlbefinden gestörten Mutter zurücktreten, ja die Grenzziehung zur erlaubten Tötung intrauterinen Lebens würde sich bis zur Geburt des Kindes und darüber hinaus bis zur Erlangung sozialer Aktivität verschieben.

Mit dieser Überlegung soll der Gesundheitsbegriff der WHO keineswegs in seiner Gesamtheit eine ablehnende Beurteilung erfahren; denn zur Entwicklung des Menschen gehört sicher ein Minimum an günstigen Umweltfaktoren. Wir rechnen hierzu neben Nahrung, Kleidung und Unterkunft auch jene Umstände, die zusammen das soziale Milieu ausmachen. Mit Recht wurde in den letzten Jahren von verschiedener Seite auf die spezifisch menschlichen Belange des werdenden Kindes hingewiesen, die sich nicht im biologischen Bereich erschöpfen. In dieser Hervorhebung notwendiger Umweltfaktoren klingt aber bereits die differenzierte Wesensstruktur des Menschen an, die mehr Eigenschaften aufweist, als in dem Begriffspaar Konsument—Produzent zum Ausdruck kommen.

An erster Stelle wäre hier das Streben nach Macht zu erwähnen, wozu auch der eingangs erwähnte Anspruch der Frau auf die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über ihren Körper und die Schwangerschaft zählt. Weniger umstritten und in allen rechtsstaatlichen Verfassungen anerkannt sind zwei eng miteinander verknüpfte, dinglich nicht faßbare Eigenschaften des Menschen, die wir als Freiheit und Würde bezeichnen. Sie gehören zum unveräußerbaren Gut der abendländischen Kultur, deren Werte vielen Menschen mehr galten als das materielle Leben.

Mensch und Umwelt

Sie tragen wesentlich zur Prägung der Persönlichkeit bei, unter der ein Mensch verstanden wird, der sich durch Konstanz im Lebenslauf, besondere Eigenschaften, Geschlossenheit und Selbständigkeit im Denken und Handeln auszeichnet. Untergeordnet ist der Körper, der zur Gestalt geformt wird. Sie stellt mehr dar als die Summe der sie aufbauenden Elemente. Eine schadlose Trennung ist nicht möglich.

An der Gestalt macht der Mensch die Erfahrung von der Einheit seelischer und materieller Faktoren. So kann der Verlust der einen auch zur vollständigen oder teilweisen Aufgabe der anderen führen. Das ist beim Schwangerschaftsabbruch zu bedenken. Wenn trotzdem der Eingriff notwendig erscheint, so stellt sich die Frage nach der Vorrangstellung unter den Gütern.

Man kann, ohne sich dem Vorwurf der Übertreibung auszusetzen, feststellen, daß unsere soziale Umwelt lebensnotwendig ist. Im Gegensatz zu den rein seelischen Werten sind die meisten dort vereinten Elemente konvertierbar, woraus die Besonderheit oder Einmaligkeit der dringlich nicht faßbaren Wesensmerkmale des Menschen hervorgehen. Da sie überdies primär verborgen gehalten werden, verdienen sie in besonderem Maße Schutz.

Wesen und Wege zur Bewältigung des Schwangerschaftsabbruchs

Das Verlangen nach der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bis zum 3. Monat mag teilweise aus einer falschen Vorstellung von der noch unvollkommen entwickelten Gestalt der Leibesfrucht bis zu diesem Zeitpunkt herrühren. So wie wir heute das Problem des Schwangerschaftsabbruchs in Hinsicht auf das werdende Leben sehen, handelt es sich vorzüglich um die Auseinandersetzung zwischen den für Mutter und Kind notwendigen Umweltfaktoren und den nicht greifbaren immanenten Lebenswerten, wozu auch das Leben an sich gehört. Die Lösung der damit

verbundenen Fragen wird davon abhängen, ob es gelingt, die Bedeutung der konkurrierenden Faktoren klarzustellen. Darunter sind Sicherung und Entfaltung des Lebens zu verstehen.

Das Verhältnis der ideellen zu den materiellen Lebenswerten

Versucht man als erstes ihre Eigenschaften zu ermitteln, so kann das nur unter einer beiden Problemkreisen gemäßen Betrachtungsweise erfolgen, die wir als ontologisch bezeichnen wollen. Es fällt nicht schwer, eine Einteilung zu finden, die unseren ontologischen Bedürfnissen entspricht. So lassen sich die Umweltfaktoren einmal als Umstände und die immanenten Lebenswerte als Prinzipien bezeichnen. Auf diese Weise kommt die Abhängigkeit der ersten von der zweiten Kategorie zum Ausdruck.

Mit diesem Einteilungsschema läßt sich auch die augenblickliche Diskussion des Schwangerschaftsabbruchs rasch auf die Grundfragen hinführen. Ob wir es zugeben wollen oder nicht, das idealistische Denken ist in den Hintergrund getreten.

Die öffentliche Meinung wird vom Pragmatismus beherrscht. Alle Dinge und Vorgänge unserer Umwelt werden zu der jetzt lebenden Gesellschaft in Beziehung gesetzt. Erinnern wir uns an dieser Stelle an den oben erwähnten Gesundheitsbegriff der WHO, so fällt es nicht schwer einzusehen, warum die Mehrzahl der Bevölkerung in der Abtreibung keine falsche Handlungsweise mehr sieht; sie erkennt in der Schwangerschaft häufig nur mehr einen lästigen Umstand der eigenen Person. Das im Embryo oder Feten verkörperte Lebensprinzip wird nicht mehr wahrgenommen.

Mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs im 1. Trimenon wären zwei offensichtliche Fehler verbunden:

[1] Die Geringeinschätzung des Lebensprinzips.

[2] Die Willkür in der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs.

Die verschiedenen Kriterien des Schwangerschaftsabbruchs

Nun konnten wir aber darauf aufmerksam machen, daß es, zumindest theoretisch, primäre Umstände oder sekundär zu solchen gemachte Prinzipien gibt, die das Leben in seiner Entfaltung so weit hemmen, daß es, gemessen an Freiheit und Würde, nicht mehr als solches zu betrachten ist. Wären derartige Faktoren im Einzelfall wirksam, käme ein Schwangerschaftsabbruch in Frage. Die Problemstellung verschiebt sich damit aus dem qualitativen in den quantitativen Bereich, das heißt, es erhebt sich in jeder einzelnen Situation die Frage nach dem Schweregrad der widrigen Umstände.

Unterzieht man die sozialen Verhältnisse einer Prüfung, so fallen die großen Schwierigkeiten auf, Vergleiche zwischen den Lebensverhältnissen einzelner Schwangerer zu ziehen und den möglichen Einfluß auf das Lebensschicksal abzuschätzen. In der medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch können beide Problemstellungen unter dem Gesichtspunkt der mütterlichen Gesundheitsschädigung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden (Müller und Mitarb.). Völlig anders liegen die Verhältnisse in der eugenischen Indikation, bei der das zu erwartende Kind im Mittelpunkt der Überlegungen steht. Die Erwartungswahrscheinlichkeit von Mißbildungen und deren Schweregrad können als Vergleichsmaßstäbe gelten, wenn man sich Klarheit über die mögliche Beeinträchtigung des Lebensschicksals verschaffen kann. Absoluter Vorrang vor dem Leben an sich genießen Freiheit und Würde in der sogenannten ethischen Indikation.

Unterstellt man den animalischen Charakter des Keimlings und das Primat von Freiheit und Würde in der Person, wird niemand an dieser Indikation Anstoß nehmen. Trotzdem können die Gefahren des Vorgehens nicht übersehen werden, da hier greifbare menschliche Existenz zugunsten postulierter ideeller Güter geopfert wird.

Die Lebensbedingungen des Arztes

Mit dem Bekenntnis zu Freiheit und Würde verbindet sich offenbar ein Ja zum Primat der Prinzipien. Sie erfahren eine höhere Bewertung als materielle Güter. Sie sind nicht ersetzbar und bestimmen offenbar das Wesen unserer Existenz. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den zwar lebensnotwendigen Umständen, die aber zumeist austauschbar und nur in Verbindung mit Leben wirksam sind.

Das letzte trifft auch für die Prinzipien zu, denn sie sind an animalische Funktionen gebunden. Diese hinwiederum genießen als Conditio sine qua non den Rang des Lebensprinzips schlechthin. Nur die Ignoranz dieser Zusammenhänge würde den Arzt in die Lage versetzen, seine Entscheidung in der Frage der Fristenlösung pragmatisch zu treffen.

Die Voraussetzungen des Arztes in der Gesellschaft

Keineswegs gehören die Prinzipien allein einer einzelnen Person an; auch wenn sie sich zum Beispiel um Freiheit und Würde bemüht, partizipiert sie nur an der Möglichkeit, ein Mensch zu sein. Das gleiche trifft auch für das Lebensprinzip zu. Es wohnt zwar jeder Person inne, kommt aber nur zur Wirkung, wenn es von der Gemeinschaft getragen wird. Demnach handelt es sich bei den Prinzipien auch um fiktive Größen der Gesellschaft.

Sie können vom einzelnen persönlichen Wünschen untergeordnet und zum Lebensumstand erklärt werden. In diesem Augenblick verlieren sie aber ihre allgemeine Gültigkeit. Sie vertragen demnach weder eine räumliche noch eine zeitliche Beschränkung.

Auf das Leben des einzelnen angewandt, haben diese Erkenntnisse folgende Konsequenzen:

[1] Anerkennung der Persönlichkeit.

[2] Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft.

Der Gesellschaft obliegt es umgekehrt, Wertmaßstäbe zu setzen und den einzelnen in seinem Bemühen, diesen gerecht zu werden, zu unterstützen.

Die Wahrung des Lebensprinzips beim Schwangerschaftsabbruch

In der Frage des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet das keineswegs eine Erhaltung des embryonalen Lebens um jeden Preis. Andererseits darf das der Leibesfrucht innewohnende Lebensprinzip nicht leichtfertig zum Umstand erklärt und geopfert werden, da es sich einmal nicht begrenzen läßt und zum anderen Grundlage der menschlichen Gesellschaft ist. Seine Bedeutung muß bei jeder Abtötung der Leibesfrucht klar in Erscheinung treten.

Für die Schwangerschaftsunterbrechung ist demnach in jedem einzelnen Fall eine angemessene Begründung zu fordern.

Schlußbemerkungen: Ausblicke

Im Augenblick ist die allgemeine Meinung pragmatisch orientiert. Von seiten der Wissenschaft kann aber jederzeit der Funke eines von Axiomen und Gesetzen bestimmten Denkens überspringen. Dann könnten der heute geforderte und morgen möglicherweise freigegebene Schwangerschaftsabbruch der menschlichen Gesellschaft zum Verhängnis werden, da sich niemand mehr von der liebgewordenen Gewohnheit trennen möchte und den (pragmatischen) Sinn der zeitlichen Begrenzung für den Schwangerschaftsabbruch als unlogisch empfindet. Hinzu kommt eine weitere menschliche Eigenschaft, einmal eingeschlagene Wege weiterzugehen. Da nach dem oben Gesagten jedes grundlos zerstörte Leben das von der Gesellschaft mitgetragene Persönlichkeitsbild herabsetzt, bedeutet die Fristenlösung und jeder leichtfertig vorgenommene Schwangerschaftsabbruch den Abbau menschlicher Werte mit der Tendenz zur weiteren Aggression.

Der Schwangerschaftsabbruch greift viel zu tief in das Lebens- und Gesellschaftsgefüge ein, als daß er folgenlos ertragen werden könnte. Um der drohenden, nicht abschätzbaren Gefahr vorzubeugen, erscheint es deshalb für die Allgemeinheit besser, im Augenblick Opfer bringen zu müssen, als später von einer falsch eingeleiteten Entwicklung überrannt zu werden. Das bedeutet für die Frau, das werdende Leben zu achten, und für die Gesellschaft, die Schwangere zu unterstützen. Sogenannte Beratungsstellen können den notwendigen Ausgleich schaffen und neben der Hilfe für Mutter und Kind die Aufgabe wahrnehmen, die potentielle Fruchtbarkeit vor der Empfängnis zu steuern.

69 Heidelberg — Voßstraße 9

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

MUSTERRING international
MUSTERRING heißt wählen können
EINE INTERNATIONALE MÖBELKOLLEKTION IN 3 KONTINENTEN
Möbel WELCK
REGENSBURG
Obermünsterstr.

Un enfant naturel âgé de 21 ans au moins et de 27 ans au plus a le droit de demander à son père, par anticipation, sa compensation successorale en argent (§ 1934 b, e BGB).

b) *Conflits de lois.* La doctrine et la jurisprudence allemandes se voient confrontées à de grands problèmes depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les enfants naturels et de la Convention de La Haye du 24 octobre 1956 (105) sur les pensions alimentaires. Cette Convention devrait en général être prise en considération lorsqu'il s'agit de définir quelle loi régit les actions en contestation de légitimité, ainsi que la reconnaissance volontaire de la paternité (106). En ce qui concerne les enfants naturels, ce n'est pas seulement la filiation mais aussi le droit à une pension alimentaire qui joue un rôle important. Le problème résulte de ce qu'autrefois la doctrine dominante faisait régir les actions en recherche de paternité (même lorsque l'action avait pour but l'accord ou le refus de la pension alimentaire) par la loi nationale du père (107) et non celle applicable à la demande d'aliments (108). Cette jurisprudence ambiguë (109) avait pour conséquence que, selon le paragraphe 644 nouveau ZPO, une décision relative à la filiation naturelle supprimait sous certaines conditions la force de chose jugée d'une décision intervenue sur la pension alimentaire (qui avait éventuellement constaté de façon incidente la paternité selon la loi applicable à la pension alimentaire et, de ce fait, en révoquait pour l'avenir les effets juridiques). La nouvelle loi (NEG) et la Convention de La Haye de 1956 nous ont amené à remettre en cause les règles de droit existantes. Dans son paragraphe 1600a BGB la NEG prévoit la suppression des actions alimentaires dans la mesure où elles ne peuvent être intentées qu'après l'établissement de la filiation. La Convention de La Haye, qui a fortement réduit l'application de l'article 21 EGBGB, soumet le droit aux aliments à la loi interne (*Sachnormen*) du domicile habituel de l'enfant (110). La doctrine dominante (111) en République fédérale d'Allemagne déduit toutefois de l'article 1er alinéa 1 de la Convention que la filiation de l'enfant est régie par la loi applicable à l'action alimentaire, du moins pour ce qui touche uniquement à la demande d'aliments.

(105) BGBl 1961 II 1013.
(106) Cf. FIRSCHING, *Rechtspfleger*, 1971, p. 417 et s.
(107) Par application analogue des articles 18 et 19 EGBGB (sur la filiation légitime et ces effets juridiques) la loi personnelle du père est applicable.
(108) D'après l'article 21 EGBGB la loi nationale de la mère est applicable.
(109) Par exemple OLG Düsseldorf (29 janvier 1969), *FamRZ*, 1970, 325.
(110) La RAF a fait usage de la possibilité de choix, prévue à l'article 2 de la Convention, selon lequel le droit allemand est applicable devant les tribunaux allemands, lorsque l'enfant et le débiteur alimentaire sont de nationalité allemande et lorsque ce dernier a sa résidence habituelle en R.F.A.
(111) Cf. KG *FamRZ* 1971, 101, 103, 104 ; V. aussi *BGH NJW* 1973, 51, M. SIEHR, *FamRZ*, 1971, 293, 399 ; M. KROPHOLLER, *FamRZ*, 1971, 404 ; M. Henrich BAY, *Standesamt*, 1971, 51. Le même principe vaut pour application de l'article 21 EGBGB. En sens contraire : OLG Stuttgart, *FamRZ*, 1972, 155, 158, 159.
Si cette solution est convaincante — l'opinion française est divergente — laissons là-dessus. Il suffit de démontrer la tendance dominante dans la R.F.A. d'appliquer un droit pour la demande d'aliments et la filiation.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

Exemple :

Un enfant allemand, ayant sa résidence habituelle à Munich, introduit dans cette ville une action alimentaire contre son père français. La loi applicable à la demande d'aliments est, en vertu de l'article 1 alinéa 1 de la Convention de La Haye, la loi de la résidence habituelle de l'enfant, à savoir la loi allemande. En vertu du paragraphe 1600 a BGB on ne peut demander des aliments que si la paternité du demandeur est établie. Par conséquent la filiation de l'enfant sera régie également par la loi allemande.

Si l'on applique cette loi, un autre doute apparaît : dans un tel cas, la filiation peut-elle être établie lorsqu'elle intervient de façon incidente dans un procès à but alimentaire dont l'effet de chose jugée n'existe qu'entre les parties au procès ? La jurisprudence (112) allemande la plus récente le rejette. L'enfant naturel ne peut faire valoir son droit à des aliments que si la paternité a été auparavant constatée, dans une procédure sur l'état des personnes qui a un effet *erga omnes*.

Cela ne résoud cependant pas toutes les difficultés. Quel est l'effet international d'une telle décision prise, dans une procédure en constatation d'état, en vertu des paragraphes 640 et suivants du ZPO ? Le point de départ de la solution doit être le suivant : la filiation par le sang ne peut être établie qu'universellement. Sur cette question les décisions allemandes les plus récentes sont unanimes (113). Du point de vue biologique l'enfant ne peut avoir qu'un père ; le but de la procédure en constatation d'état est de le rechercher. Une toute autre question consiste dans le fait de savoir si les effets du jugement déclaratif de filiation s'appliquent à tous les rapports de droit se rattachant à la paternité, ou si certains d'entre eux aujourd'hui encore relèvent de la loi nationale du père, conformément aux articles 18 et 19 EGBGB.

Une analyse détaillée des opinions contradictoires exprimées sur cette question conduit à la solution suivante :

aa) la recevabilité d'un jugement déclaratif de filiation pris séparément relève, pour ce qui est de la procédure, de la loi de for ; ainsi dans l'hypothèse où l'action est en instance devant un tribunal allemand, le droit allemand (114) sera applicable ;

bb) tant qu'il s'agit de la question alimentaire, qui relève de la loi allemande, la question de la filiation est régie également par la loi allemande (loi de la pension alimentaire). Cela signifie que la situation de droit est identique, que le jugement déclaratif de filiation intervienne séparément, ou en connexité avec la question alimentaire.

Si une loi étrangère est applicable à la créance alimentaire (115),

(112) OLG Hamm, *NJW*, 1971, 327 ; KG, *FamRZ*, 1971, 101 ; 1972, 152 ; OLG München, *FamRZ*, 1971, 542.
(113) OLG Stuttgart, *FamRZ*, 1972, 155 ; KG, *FamRZ*, 1971, 101 ; OLG München, *FamRZ*, 1971, 542.
(114) Cf. FIRSCHING, *RPfleger*, 1971, 417/421 ; cf. M. SIEHR, *Auswirkungen des Nichtehelichengesetzes auf das Internationale Privat- und Verfahrensrecht*, Bielefeld, 1972, p. 30 et s. qui parvient au même résultat avec certaines modifications.
(115) Soit en vertu de la Convention de la Haye de 1956, soit en vertu de l'article 21 EGBGB.

Eisen anfassen wolle, Paritäten für die Selbstverwaltungsorgane bundeseinheitlich festzulegen. Er halte, so betonte Schweitzer, Rücksichtnahmen auf irgendwelche Bundesländer in dieser hochschul- und gesellschaftspolitisch entscheidenden Frage für nicht vertretbar.

Die *Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Lehrer* (ASL) bewertete am Entwurf positiv, daß keine Gruppe, auch nicht die der Professoren, in den Organen der akademischen Selbstverwaltung eine Mehrheit haben soll. Die Regelstudienzeiten erschienen aus Gründen der Solidarität für die Studenten und aus Rücksichtnahme auf den Steuerzahler sinnvoll. Ebenso begrüßte die ASL, daß für die Inanspruchnahme von Forschungskapazitäten der Hochschulen durch private Auftraggeber ein Entgelt gezahlt werden solle. Eine Reihe von Details, heißt es kritisch in der Stellungnahme, sei jedoch nicht zu Ende gedacht worden. So sei zu bemängeln, daß Überschreitungen der Regelstudienzeit zu technisch administrativ beantwortet werden sollten, wo doch eine eingehende Beratung die Kriterien zu setzen habe. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Externenprüfungen an den Hochschulen bestehe die große Gefahr „der finanziellen Ausbeutung der Studenten durch private Profitgier". Kritisch bemerkte die ASL auch, daß beim normalen Zulassungsverfahren die sozialen Kriterien nicht vorrangig seien.

Für die *FDP-Bundestagsfraktion* erklärte deren hochschulpolitischer Sprecher Jürgen Möllemann, der Entwurf sie ein beachtenswerter Versuch, die vorhandene Bundeskompetenz im Hochschulbereich auszuschöpfen. Die FDP müsse aber eindringlich davor warnen, die Studiengänge in einer rein quantitativen Betrachtungsweise durch eine allzu starre Anwendung verkürzter Regelstudienzeiten „reformieren" zu wollen. Die Dauer des Studiums in den jeweiligen Fachbereichen müsse sich von seinem Inhalt her bestimmen. Möllemann begrüßte, daß die seit langem von der FDP geforderte Gesamthochschule als allgemeinbildender Hochschultypus jetzt eine gesetzliche Grundlage erhalten solle. Auch werde der Forderung der Freien Demokraten nach Ablösung des Staatsvertrags über die Studienplatzvergabe mit diesem Entwurf grundsätzlich Rechnung getragen.

Zur Mitbestimmungsproblematik erklärte der FDP-Politiker, die Freien Demokraten, die bislang für die Drittelparität in den Hochschulorganen eingetreten seien, würden sich unter Berücksichtigung des BVG-Urteils zur Hochschulmitbestimmung für eine extensive Auslegung dieser Entscheidung einsetzen. Allen in der Hochschule vertretenen Gruppen müsse eine Möglichkeit zu effektiver Mitbestimmung gewährt werden. Möllemann erklärte ferner, es müsse geprüft werden, ob die Bundeswehrhochschulen nicht unverzüglich in den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einbezogen werden könnten.

Der rheinland-pfälzische Kultusminister Dr. Bernhard Vogel begrüßte als Vorsitzender des *Bundeskulturausschußes der CDU*, daß das Bundeswissenschaftsministerium einen neuen Anlauf in der Frage der Hochschulrechtsrahmengesetzgebung vorbereite. Der Entwurf des Ministeriums lasse „gegenüber den verfassungswidrigen, realitätsfernen Vorlagen" aus der letzten Legislaturperiode einen „gewissen Lernprozeß" erkennen. Allerdings fehle in dem jetzt vorgelegten Text ein zukunftsweisender Aspekt, der ernsthaft

la question de la filiation sera également, selon la règle, régie par la loi étrangère. Si un jugement allemand déclaratif de filiation a été rendu indépendamment (116), il convient de s'y rapporter. L'application d'une loi étrangère divergente, qui par exemple se contente de l'établissement de la « paternité à but alimentaire », est contraire à l'ordre public allemand (117), qui exige au moins que, dans le cas d'une filiation établie *sui sanguinis*, le père biologique seul soit débiteur d'aliments.

cc) De plus les articles 18 et 19 EGBGB ont conservé leur signification. Ainsi on prêtera attention tout particulièrement à la relativité de l'autorité de chose jugée (118) en matière de conflits de lois. Cela signifie que les conséquences en matière d'état civil, comme par exemple le droit au nom, relèvent en principe des articles 18 et 19 EGBGB, c'est-à-dire de la loi personnelle du père, exception faite toutefois de la pension alimentaire.

La reconnaissance volontaire de la paternité nécessite une attention propre en droit des conflits de lois. Une doctrine unanime, sur la question de savoir quelle loi est applicable, n'existe pas. La doctrine dominante (119) avant le 1er juillet 1970 (NEG : loi sur la filiation naturelle) soumettait la reconnaissance à la loi nationale du père en vertu de l'application correspondante des articles 18, 19 et 20 EGBGB. La jurisprudence est divisée. Dans ses deux arrêts du 17 février 1972 (120) la Cour suprême de Bavière (BayObLG) jugeait en droit de la famille les rapports entre le père et l'enfant, qui allaient au-delà de la simple obligation alimentaire, selon la loi nationale du père. La Cour d'appel de Berlin (*Kammergericht*) (121) a exprimé des doutes sur cette opinion et a pensé à appliquer, au moins lorsque l'enfant est allemand et en vertu de l'article 6 al. 5 GG, la loi nationale de la mère au jour de la naissance de l'enfant. Les opinions les plus récentes (122) préconisent certes de se fonder sur la loi personnelle du père, mais en revanche et par analogie avec l'article 22 alinéa 2 EGBGB, elles exigent en plus le consentement de l'enfant lorsqu'il est allemand.

A l'image des considérations démontrées plus haut sur l'action en recherche de paternité, il convient de distinguer deux (123) domaines dans la reconnaissance :

(116) Ou bien s'il est rendu postérieurement, ce qui s'opposerait à l'exécution du jugement sur la pension alimentaire rendu antérieurement.

(117) Cf. également Art. 4 de la Convention de La Haye de 1956, si l'on suit l'interprétation, relatée dans la note numéro 111, de l'article 1 al. 1 de la convention.

(118) Sur cette notion cf. WENGLER, *JZ*, 1964, 622.

(119) OLG Düsseldorf, *FamRZ*, 1966, 369 ; OLG Frankfurt, *StAZ*, 1953, 253.

(120) BayObLGZ, 1972, 55/60 ; 1961, 65.

(121) (17-9-1971) *FamRZ*, 1972, 152/155.

(122) Cf. SIEHR, *Auswirkungen des Nichtehelichengesetzes auf das Internationale Privat- und Verfahrensrecht*, p. 64 et s. ainsi que la bibliographie.

(123) Il est superflu de traiter séparément une reconnaissance isolée ; il ne concerne pas une recherche neutre de la paternité par une méthode biologique. Similairement M. SIEHR, *op. cit.*, p. 64, note 122.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

aa) la question alimentaire et la question préalable de la paternité relevant de la même loi,

bb) les autres rapports du droit de la famille sont examinés séparément d'après la *lex causae*, qui résulte de l'application par analogie des articles 18, 19 et 20 EGBGB.

L'article 22 alinéa 2 EGBGB est applicable également par analogie.

Pour ce qui est de la forme de la reconnaissance, il faut prendre en considération la Convention de la Commission internationale de l'état civil (C.T.E.C.) du 14 septembre 1961 (124) sur l'élargissement de la compétence des officiers d'état civil devant lesquels les enfants naturels peuvent être reconnus.

c) Pour la *procédure* il suffit de se rapporter à ce qui a déjà été exposé page 22.

2. LA FILIATION NATURELLE EN DROIT AUTRICHIEN.

a) La loi fédérale du 30 octobre 1970 sur *la nouvelle réglementation de la position juridique de l'enfant naturel* (125) (*UE KindG*) part comme la nouvelle loi allemande (NEG) du principe de la paternité biologique (126). Le père, au sens juridique du terme, doit être l'auteur de l'enfant. A vrai dire, la loi réformatrice autrichienne mène ce principe aussi peu à bien que la nouvelle loi allemande (NEG). Le paragraphe 163 b nouveau ABGB correspond au paragraphe 1600 a phrase 1re nouveau BGB : la paternité est établie soit par jugement soit par reconnaissance (127). Le fait qu'un homme, qui n'est pas le père, puisse reconnaître un enfant comme le sien, montre que dans cette mesure le principe est abandonné ; on se contente de se fonder sur l'apparence juridique de la paternité biologique.

La procédure de constatation judiciaire de la paternité est une procédure d'état qui suit ses propres règles (128). Ici comme la constatation en droit allemand prévaut le principe inquisitorial ; des décisions ren-

(124) Cf. deutsches *BGBl*, 1965 II 19, 1162. La Belgique, la R.F.A., la France, les Pays-Bas, la Suisse et la Turquie adhèrent à la Convention. Cf. MEZGER, *FamR*, 1955, 273 ; *JZ*, 1960, 661.

(125) *öBGBL*, 1970 Nr. 87 p. 1797 et s. (en vigueur depuis le 1er juillet 1971).

(126) Le législateur autrichien a pris pour point de départ les propositions de la doctrine autrichienne, comme par exemple celles exposées par VON GSCHNITZER, *JBL*, 1966, 394, et KRALIK, *JBL*, 1965, 294 et qui voulaient se limiter à une amélioration de la pure technique législative. Cependant il a dépassé ces suggestions. Concernant la loi v. KRALIK, *JBl.*, 1971, 273 ; STRAUSS, *Amtsvormund*, 1970, 60 ; MEYER, *Le droit d'enfant naturel*, Vienne, 1971 ; NICLAS, *Zbl Jug R*, 1971, 166 ; EDLBACHER, *StAZ*, 1971, 265.

(127) La reconnaissance, qui possède une force constitutive (effet de la constatation de paternité), est réglée en une forme très détaillée et tout particulièrement compliquée dans les §§ 163c à 164b ABGB, dans les §§ 261 à 262a de la loi de la procédure en « *ausser Streitsachen* », dans les §§ 114 à 114a *Jurisdiktionsnorm*, ainsi que dans l'Art V Nr. 7 UEKindG. Cf. KRALIK, *österreichische Notariatszeitung*, 1971, 33 ; *JBL*, 1971, 273/278.

(128) Art. V du UEKindG ; §§ 76 a, b *Jurisdiktionsnorm*. Cf. également GAMERITH, *ÖJZ*, 1972, 57.

auf eine Reform der deutschen Hochschulen an Haupt und Gliedern ziele. Der langatmige, sich häufig wiederholende Text des Entwurfs lasse über weite Strecken den Willen des Bundeswissenschaftsministers mehr erahnen als erkennen, meinte Vogel. In vielen Punkten sei zweifelhaft, ob tatsächlich die Rahmenkompetenz genutzt oder nur in Teilbereichen detaillierte Festlegungen getroffen worden seien. Scharf sprach sich Vogel gegen die Festlegung von Regelstudienzeiten vor der Bewältigung der zunächst anstehenden Reform der Studien- und Prüfungsordnung aus. Er bemängelte auch, daß die Hochschulleitung nur nach Erörterung mit der zuständigen Landesbehörde gewählt werden solle. Eine solche Regelung werde nicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Land und Hochschulen führen. Als Peinlichkeit bezeichnete es der CDU-Politiker, daß der Begriff „Abitur" offensichtlich unter dem Druck linker SPD-Gruppen in der Vorlage völlig fehle. Mit wortreichen Umschreibungen der Studienvoraussetzungen werde nicht nur die Zuständigkeit der Länder erheblich beschnitten, meinte Vogel, sondern vor allem dem Gymnasium ein schwerer Schlag versetzt. Vogel betonte gleichwohl die Bereitschaft der CDU, in gemeinsamen Beratungen zu einem Hochschulrahmengesetz zu kommen, das von allen demokratischen Parteien getragen werde. Auch die *CDU-Bundestagsabgeordneten* Anton Pfeifer und Dr. Georg Gölter hatten vor Journalisten erklärt, ihre Fraktion wolle nach Wegen suchen, um im Parlament zu einem gemeinsamen Entwurf für das Rahmengesetz zu kommen. Wenn sich das als nicht realisierbar herausstelle, werde die CDU/CSU im Herbst einen eigenen neuen Entwurf vorlegen. Pfeifer und Gölter forderten nachdrücklich, daß das Hochschulrahmengesetz keine Priorität für die Bildung von Gesamthochschulen vorsehen dürfe. Im Hochschulrahmengesetz, das die Erhaltung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschulen fördern müsse, müsse deutlich formuliert werden, daß die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit ein Individualrecht des einzelnen Hochschullehrers auf Lehr- und Forschungsfreiheit begründe. Die Abgeordneten plädierten für die Einführung von Regelstudienzeiten, die aber erst nach der Reform der Studiengänge festgesetzt werden dürften. Zur Lehrkörperstruktur forderten die Abgeordneten, daß die Einrichtung des Assistenzprofessors tatsächlich als Vorbereitungsstufe für die Tätigkeit eines Professors in dem Sinne diene, daß die an die Vorbereitungszeit anschließende Berufung zum Lebenszeit-Professor die Regel werde. Dies bedeute, daß die Tätigkeit als Assistenzprofessor nicht die eigentliche Qualifikationsphase sein könne, vielmehr müsse diese von der Berufung zum Assistenzprofessor liegen. Die Promotion reiche für diese Qualifikation nicht aus. Die CDU/CSU tritt deshalb für die Verankerung einer Art Graduiertenphase II ein, in der junge Wissenschaftler nach der Promotion zunehmend zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit gelangen sollten.

Nach Ansicht des *CSU-Bundestagsabgeordneten* und Vorsitzenden des Parlamentsausschusses für Bildung und Wissenschaft, Dr. Albert Probst, führt das Hochschulrahmengesetz in Form des vorliegenden Entwurfs zu einer weiteren Polarisierung der Hochschulen und engt den fachlichen Freiraum für die Hochschulangehörigen vom Professor bis zum Studenten ein. Probst erklärte, die „unzulässige Vermengung" der Gruppen der

dues, sur le fondement d'un désistement ou d'un acquiescement à la demande, ainsi qu'un jugement par défaut ou une transaction, sont irrévocables. La présomption de paternité (§ 163 n. ABGB) a été remaniée. Celui qui a cohabité avec la mère durant la période légale de conception est tenu pour être l'auteur de l'enfant. Il peut faire tomber cette présomption en apportant la preuve soit d'une invraisemblance (129) de la paternité, soit compte tenu de toutes les circonstances, de l'impossibilité d'être l'auteur de l'enfant. Il peut de plus faire rejeter la présomption de paternité en prouvant que la paternité d'un autre est plus vraisemblable.

La constatation de la paternité (par décision ayant force de chose jugée ou par reconnaissance volontaire) a un effet *erga omnes* (§ 163d nouveau ABGB). L'effet de la reconnaissance volontaire ne peut être écarté que par voie d'action, en vertu des paragraphes 164 et suivants ABGB.

Pour ce qui est du fond, les modifications apportées par la réforme autrichienne vont moins loin qu'en République fédérale d'Allemagne. La loi autrichienne est plus prudente et laisse une place plus grande à la tradition. Avant, comme après, l'enfant conserve le nom patronymique de la mère (§ 165 nouveau ABGB). Toutefois, contrairement au passé, le père de l'enfant peut accoler son nom à côté de celui du mari de la mère (§§ 165 a.c. nouveau ABGB).

Le droit à des aliments et à l'entretien est assimilé à celui que possède l'enfant légitime (§§ 166 et s. nouv. ABGB). L'obligation alimentaire appartient d'abord au père, ensuite à la mère et finalement aux grands-parents, dans l'ordre prévu pour les enfants légitimes. L'obligation alimentaire est transmise aux héritiers du père ; cela constitue compte tenu des nouvelles règles du droit successoral de l'enfant naturel, une réglementation étrange, qui contraint à repenser à nouveau la situation juridique des enfants légitimes. L'enfant est placé sous la tutelle déjà légale d'un établissement public. La mère doit veiller à son entretien et à son éducation. Le père ou la mère peuvent, s'ils en font la demande, être nommé tuteur de l'enfant. Un droit de visite est accordé au père ainsi qu'aux grands-parents (130).

En droit successoral, une réglementation étrange a été élaborée sur la base d'un compromis (131). Le droit successoral à l'égard de la mère et de ses parents subsiste sans modification. A l'égard du père — mais non à l'égard des parents de celui-ci — un droit légal d'héritage lui est en général accordé comme à l'enfant légitime (§ 754 nouv. ABGG), il demeure pourtant une exception importante : le droit d'héritage de la famille restreinte, à savoir de la veuve du père (§ 757 nouv. ABGB) et des descendants légitimes, ne doit pas être diminué. Cela signifie que l'enfant naturel ne peut hériter en concours avec les enfants légitimes ; l'enfant naturel venant en concours avec la veuve du père, a droit à la part destinée aux parents du deuxième et troisième degré de parenté. Si de tels parents n'existent pas, la veuve reste seule héritière.

Une condition nécessaire est requise pour l'ouverture d'un droit successoral (§ 754 nouv. ABGB) : la paternité doit être établie avant le décès du père ; si à ce moment-là l'enfant est encore mineur, il suffit que l'action en recherche de paternité soit intentée dans le délai d'un an à compter du décès du père.

Le père a un droit d'héritage à l'égard des parents de celui-ci, tout comme envers son enfant légitime ; cependant, les mêmes restrictions que dans le cas contraire interviennent (§ 756 al. 2 nouv. ABGB).

Il est évident qu'une pareille « réforme du droit de la succession » ne représente qu'une solution intérimaire (132).

b) *Règles de conflits.*

Face à la Convention de La Haye du 24 octobre 1956 sur la loi applicable aux demandes alimentaires (133) à laquelle l'Autriche a adhéré, les juristes autrichiens se trouvent dans la même situation controversée que leurs homologues allemands. Là où la Convention n'intervient pas, par exemple pour les actions en pure recherche de paternité, on a recours aux règles autrichiennes de conflits en vigueur jusqu'ici. Cela signifie, qu'en vertu du paragraphe 11 du quatrième décret d'application de la loi sur le mariage, les rapports de droit entre la mère et l'enfant (c'est-à-dire pension alimentaire, état civil, etc.) sont réglés par la loi nationale de la mère ; si la mère a perdu la nationalité autrichienne, alors que l'enfant l'a conservée, la loi autrichienne est applicable. Selon le paragraphe 12 dudit décret d'application, la reconnaissance judiciaire de la paternité, ainsi que toutes les obligations légales (non contractuelles) du père de l'enfant et de la mère (notamment la pension alimentaire) sont régies par la loi nationale de la mère au moment de la naissance de l'enfant. Or, on ne peut se prévaloir de droits plus étendus que ceux prévus par la loi autrichienne.

La Convention de La Haye du 24 octobre 1956 a écarté le paragraphe 12 (134) du quatrième décret d'application dans le domaine des pensions alimentaires. On pense, en accord avec la majorité des juristes allemands (135), que l'article 1 de la Convention détermine toutes les conditions requises pour le droit à des aliments (*Gesamtstatut*) (136), c'est-à-dire également les conditions de la filiation. De ce fait, le problème des questions préalables ne se poserait pas en droit international privé (137). Comme la reconnaissance volontaire de la paternité relève

(129) Jusqu'à présent les tribunaux autrichiens se sont montrés très exigents pour l'établissement de la preuve contraire.
(130) KRALIK, *öJBl*, 1971, 273/277.
(131) KRALIK, *op. cit.*, p. 274.
(132) Cf. FIRSCHING, *JZ*, 1972, 449 sur la situation selon le droit allemand.
(133) *öBGBL*, 1961/293.
(134) De même le § 10, important pour les enfants légitimes.
(135) Cf. p. 33.
(136) HOYER, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* (ZfRV), 1969, 302.
(137) öOGH (8 février 1965), *ÖJZ*, 1965, 267 ; (6 octobre 1965), *ZfRV* 1969, 299 ; (16 décembre 1969), *Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen*, 1970, 209. Il est à remarquer que la décision de la Cour fédérale suisse du 12 mars 1970 (BGE 96 II 4) est en harmonie avec ladite jurisprudence. SCHEUCHER, *ZfRV*, 1963, 82 ; le même auteur *JBL*, 1964, 450. SEDLACEK, *ZfRV*, 1963, 239 ; MÄNHARDT, *Das internationale Personen- und Familienrecht Österreichs*, Munich et Salzbourg, 1971, p. 78.

Professoren und der Assistenzprofessoren bedeute eine Herausforderung des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz die Gruppen klar definiert und in der Mitbestimmungsfrage eindeutige Grenzen gezogen habe. Bedauerlich sei auch, daß das Ministerium ausschließlich Gesamthochschulen bei der Neuordnung des Hochschulbereichs anstrebe und damit eine zukünftige Weiterentwicklung der Hochschulen verhindere. In der Bestimmung, daß Inhalt und Form des Studiums nicht nur im Hinblick auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis sondern auch nach den gesellschaftlichen Erfordernissen überprüft werden und in den Regelungen für die Drittmittelforschung sieht Probst „Verbeugungen vor jenen politischen Kräften", die den Freiheitsspielraum in Hochschule und Gesellschaft einengen wollten.

Die *CSU-Fraktion im bayerischen Landtag* und *Kultusminister* Prof. Hans Maier wollen offenbar die abschließenden parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs für ein Landeshochschulgesetz nicht mehr von dem Vorentwurf des Rahmengesetzes beeinflussen lassen. Während das Hochschulrahmengesetz erst bis zur Sommerpause nächsten Jahres verabschiedet werden soll, wird das bayerische Hochschulgesetz schon in wenigen Monaten die letzte parlamentarische Hürde nehmen. Das Münchner Kultusministerium schloß allerdings nicht aus, daß die Oppositionsfraktionen von SPD und FDP im Landtag erneut versuchen würden, durch Anträge ein Abwarten zu erreichen.

Der Vorsitzende der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW), Erich Frister, begrüßte, daß das Bundeswissenschaftsministerium den Vorentwurf der öffentlichen Diskussion in einer Form übergeben habe, die Offenheit der Argumente und Bereitschaft zu prinzipiellen Änderungen deutlich mache. Die GEW werde diese Möglichkeit einer demokratischen Mitwirkung im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen gründlich nutzen. Frister betonte, durch das Hochschulrahmengesetz müßten alle Länder zur vollen und restlosen Ausschöpfung des Spielraums gezwungen werden, den das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen eingeräumt habe. Jede Hochschule müsse außerdem das Recht erhalten, bei Zustimmung der Mehrheit aller beteiligten Gruppen zeitlich unbegrenzte Mitbestimmungsmodelle zu erproben, die über die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen hinausgingen. Nach Auffassung der GEW müßten die Länder durch das Gesetz außerdem gezwungen werden, integrierte Gesamthochschulen einzurichten, ohne daß dabei eine Hierarchie der Studiengänge geschaffen werde. Die Forschung müsse durch das Gesetz vom Auftrag bis zur Verwertung der Ergebnisse in vollem Umfange der Kontrolle der Hochschulöffentlichkeit und der Mitbestimmung aller an der Forschung Beteiligten unterworfen werden. Zur Studienreform betonte Frister, sie sei Sache der Hochschulen selbst. Das Interesse der Studenten an angemessenen Studienzeiten könne nicht durch hierarchischen Zwang sondern nur durch Verbesserungen der materiellen Studienbedingungen, Klarheit der Studiengänge und „Abbau von Prüfungsformalismus" erreicht werden. Der Staat solle den Hochschulen Fristen für die Hochschulreform setzen. Würden sie überschritten,

également de l'article 1, la question jusqu'alors controversée en droit autrichien (138), à savoir par quelle loi cette reconnaissance volontaire était régie, est désormais définitivement résolue. Il convient toutefois d'attirer l'attention sur la clause de sauvegarde autrichienne prévue à l'article 2 de la Convention (139). Dans le cadre de la discussion sur l'étendue de l'ordre public autrichien auquel l'article 4 de la Convention ouvre la voie, les auteurs autrichiens (140) soulignent que l'ordre public comprend notamment le principe fondamental (141) selon lequel nul ne peut se prévaloir de droits excédants ceux accordés par les lois autrichiennes. De plus la jurisprudence actuelle (142) ne considère pas comme une infraction à l'ordre public le fait qu'une loi étrangère octroie des aliments dès la naissance de l'enfant (143).

c) *Procédure.*

La compétence internationale, pour les actions en reconnaissance judiciaire de la paternité et pour les litiges portant sur les obligations légales du père envers l'enfant, est réglée dans les paragraphes 76 a et b de la *Jurisdiktionsnorm* (144).

La compétence des tribunaux autrichiens est exclusive, conformément à la tendance générale en Autriche, qui va très loin dans ce domaine. Ainsi un enfant peut, indépendamment de sa nationalité et de sa résidence, intenter devant un tribunal autrichien, une action contre un père prétendu ayant sa résidence habituelle en Autriche, peu importe sa nationalité. Une plainte contre plusieurs personnes peut être jointe et portée devant l'un des tribunaux compétents. Par ailleurs, on peut se reporter aux indications susvisées p. 25.

3. La filiation naturelle en droit français.

a) Par ces termes : « l'enfant naturel a en général les mêmes droits et les mêmes devoirs que l'enfant légitime dans ses rapports avec ses père et mère. Il entre dans la famille de son auteur », la loi du 3 janvier 1972 (145) sur la filiation met momentanément un point final à une

(138) Cf. Meyer, *op. cit.*, p. 31, note 126 ; *BayObLGZ*, 1972, 61/67.

(139) Extension de l'application de la loi autrichienne, cf. *öBGBL*, 1961, 295.

(140) Pichler, *ÖJZ*, 1965, 257 ; Heselberger, *ÖJZ*, 1967, 286 ; Hoyer, *JBL*, 1968, 609. Cf. également *öGHG* (25 janvier 1967), *ZfRV*, 1969, 57 ; (29 mars 1967) *ZfRV*, 1969, 59 ; (4 mars 1970) *ZfRV*, 1970, 282.

(141) Dernière partie du paragraphe 12 du quatrième décret d'application de la loi sur le mariage.

(142) V. jurisprudence indiquée par Mänhardt, *op. cit.*, p. 60, note 2, note 137, sur le paragraphe 12 du quatrième décret d'application, notamment les décisions du OGH du 29 mars 1967, *JBL*, 1968, 620 et du 27 juin 1968 ; *RiZ*, 1969, 33.

(143) V. § 1418 ABGB : *pro praeterito non alitur.*

(144) Les paragraphes 114, 114a de la *Jurisdiktionsnorm* prévoient des règles spéciales pour la reconnaissance de la paternité autant que les tribunaux interviennent et pour les obligations alimentaires qui doivent être portées devant un tribunal de la juridiction *ausser Streitsachen.*

(145) Au sujet de la loi v. *Doc. Ass. nat.*, sec., session ordinaire de 1970-1971, n° 1624 (Projet de loi sur la filiation) ; *Doc. Ass. nat.*, sec. sess. ordinaire de 1970-1971, n° 1926 (Rapport Foyer) ; *Doc. Senat*, prom. sess. ordinaire de 1971-1972, n° 16 (Rapport Jozeau-Marigue) ; v. aussi le commentaire donné par MM. Aubert-Goubeaux-Gebler, *Rép. du notariat Defrénois*, 15 juin 1971, n° 11.

(146) Cf. H. Mazeaad, « Une famille dans le vent : la famille hors mariage », *D.* 1971, *Chron.*, 99.

(147) Cf. Marty-Reynaud, *Droit civil*, tome I, 2 vol., n°s 373 et s., p. 420 et s.

(148) En principe, la filiation adultérine ou incestueuse ne peut être légalement établie (Art. 335, 342 C.c.). Mais une reconnaissance isolée était, en général possible, si elle isolait pour établir le lien de filiation qui, en lui-même, n'est ni adultérin ni incestueux. V. Marty-Raynaud, *op. cit.*, n° 439, p. 487.

(149) V. pour les détails : Marty-Raynaud, *op. cit.*, p. 444 et s.

(150) V. note n° 149.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

réforme de la position juridique de l'enfant naturel, qui dure déjà depuis plusieurs décennies. La famille légitime va être confrontée (146) à la « famille naturelle », dans la continuation d'une idée déjà introduite dans la loi du 14 décembre 1964 sur la tutelle. Les étapes du développement sont faciles à suivre ; il semble toutefois important d'envisager le point de départ (147). Si l'ancien droit n'attribuait aux enfants naturels (« bâtards ») que des droits alimentaires, il se montrait en revanche généreux pour la preuve de la paternité. Le droit intermédiaire quant à lui a choisi la voie opposée ; il allait presque jusqu'à assimiler les enfants légitimes et naturels, mais rendait la preuve de la paternité plus difficile. Le Code civil plaça juridiquement l'enfant naturel simple (148) après l'enfant légitime ; il admettait la reconnaissance volontaire de la paternité et de la maternité, mais excluait la constatation judiciaire de la paternité. La répartition des enfants illégitimes en deux catégories — à savoir celle des enfants naturels simples d'une part et celle des enfants adultérins ou incestueux d'autre part, ainsi que d'ailleurs les divergences dans la façon dont ils étaient juridiquement traités — ont été maintenues jusqu'à la loi du 3 janvier 1972.

Afin d'éviter les conséquences fâcheuses de l'interdiction de la recherche de la paternité, la jurisprudence a eu recours très tôt à l'octroi de dommages et intérêts à la « fille séduite ». C'est à partir de cela que l'on reconnut, en matière alimentaire, une obligation naturelle du père qui pouvait faire l'objet d'une demande en justice (149). Une loi du 25 mars 1896, relative aux droits des enfants naturels dans la succession de leurs père et mère, a augmenté la part successorale des enfants naturels simples. La loi du 16 novembre 1912 autorisait sous certaines conditions. la recherche de paternité des enfants naturels simples (150), ce qui parfois facilitait le problème alimentaire. Selon le Code civil la légitimation résulte du mariage des parents de l'enfant. La loi du 30 décembre 1915 a permis, en outre, la légitimation par une reconnaissance postérieure au mariage (la légitimation *post nuptias*).

La loi du 15 juillet 1955 permettait aux enfants adultérins de réclamer en justice des aliments. La jurisprudence a étendu cette action aux enfants naturels simples. La même loi a admis comme preuve l'examen des sangs et étendu le rôle de la possession d'état.

La loi du 3 janvier 1972 se fonde sur cette évolution ; ses principes sont les suivants :

solle er das Recht haben, mit eigenen Regelungen zur Studienreform einzugreifen.

In einer ersten Stellungnahme des *Bundes Freiheit der Wissenschaft* heißt es, der neue Entwurf sei zwar gesetzestechnisch ausgereifter als seine Vorgänger und enthalte „manche beachtenswerte Anregung für die Studienreform", lasse aber erhebliche Zweifel daran bestehen, ob er verfassungskonform sei. Der als konservativ geltende Bund Freiheit der Wissenschaft warf dem Bundeswissenschaftsministerium vor, es handle politisch unklug, wenn es versuche, „sich bei Bildungslinken und Linksextremisten dadurch anzubiedern", daß es das vom Bundesverfassungsgericht gerade noch zugelassene Minimum an Freiheitsgarantien nun als Maximum allgemeinverbindlich machen wolle und sogar versuche, durch Auslegungskunststücke über den vom Verfassungsgericht gezogenen Rahmen hinauszugehen. So sei es ein auslegungstechnisches Kunststück, wenn zunächst zwei verschiedene Gruppen von Hochschullehrern vorgesehen würden, dann aber diese Gruppen bei der Bestimmung der Paritäten addiert würden. Dieser Versuch einer Umgehung des Urteils müsse schnellstens aufgegeben werden, forderte der Bund Freiheit der Wissenschaften. Es werde sonst ein neuer Gang nach Karlsruhe unvermeidlich. Ein Hochschulrahmengesetz in der jetzt vorliegenden Form werde das Hochschulwesen in der Mehrheit der Bundesländer, in denen es im großen und ganzen noch intakt sei, zerstören. Für die notleidenden Hochschulen in Bremen, Berlin, Hessen und Niedersachsen würden dagegen nicht die dort erforderlichen Reformen möglich.

Auch der *Hochschulverband* erklärte die Mitbestimmungsregelung im Entwurf für überflüssig, „teilweise sogar für schädlich". Die Zusammenfassung der Professoren mit den Assistenzprofessoren zu zwei Gruppen gleichberechtigter Hochschullehrer widerspreche dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz, daß die Hochschullehrer eine homogene, nach außen eindeutig abgrenzbare Gruppe bilden und durch Habilitation oder sonstige Qualifikationsbeweise ihre Fähigkeit zur selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre nachgewiesen haben müßten. Bei der schon in mehreren Bundesländern realisierten massenhaften Ernennung von Assistenzprofessoren sei die Fähigkeit der selbständigen Vertretung eines Faches und die dazu notwendige Qualifikation nicht verlangt worden. Auch habe man den Assistenzprofessoren nicht entsprechende Aufgaben übertragen. Vielmehr diene die Assistenzprofessur erst der Qualifikation zum Amt des Hochschullehrers. Deshalb könne diese Qualifikation nicht schon vorausgesetzt werden. Die im Entwurf angestrebte Heraufsetzung der Qualifikation der Assistenzprofessoren durch das Kriterium einer hervorragenden Promotion sei, so hob der Hochschulverband hervor, zwar wünschenswert, aber angesichts der bereits durchgeführten Ernennungen nicht durchzusetzen. Insgesamt sei die im Entwurf vorgesehene Mitbestimmungsregelung verfassungswidrig. Die Begrenzung der Regelstudienzeit auf drei oder maximal vier Jahre sowie die „zentrale Verordnung eines verbindlichen Stoffkatalogs durch Studienreformkommissionen" würden die Ansprüche an die Wissenschaftlichkeit zwangsläufig stark reduzieren, meinte der Hochschulverband. Diese Regelungen seien nicht geeignet, das für die Versorgung der Gesellschaft erforderliche Mindestniveau akademischer

1. De l'établissement de la filiation et de ses effets.

Tant que la filiation n'est pas établie, l'enfant illégitime est un fils de personne (*filius nullius*). Il dispose toutefois d'une action aux fins de subsides (151). Seul l'établissement légal de la filiation a pour conséquence l'assimilation presque totale de l'enfant naturel à l'enfant légitime : « il entre dans la famille de son auteur » (152) cela signifie qu'il entre à la fois dans la famille de son père et de sa mère (153). La distinction entre enfants naturels simples et enfants adultérins ou incestueux a en principe disparu (154). La constatation légale de la filiation d'un enfant adultérin est dans l'avenir purement et simplement permise. Seule la constatation de la filiation d'un enfant incestueux, hier comme aujourd'hui, n'est autorisée qu'à l'égard d'un des deux parents (155). L'article 334 alinéa 3 nouveau prévoit une limite aux droits des enfants incestueux, dans l'hypothèse où ils entrent en concours avec d'autres personnes protégées par la loi. L'établissement légal de la paternité résulte, soit d'une reconnaissance volontaire, soit d'une action en recherche de paternité (156).

2. De la reconnaissance volontaire.

Les deux parents peuvent reconnaître leur enfant, comme ils désirent, avant ou après la naissance (157). La forme (158) de la reconnaissance est reproduite dans les articles 335 et 336 nouveaux (159). Désormais l'indication de la mère dans l'acte de naissance vaut reconnaissance, lorsqu'elle est corroborée par la possession d'état. Cette nouvelle règle simplifie le droit en vigueur jusqu'à l'heure actuelle, en dispensant la mère d'une reconnaissance formelle (160). A l'encontre de la proposition de la Commission le législateur, pour des raisons de tradition (161), maintient la dernière demie-phrase de l'article 337 nouveau, et s'oppose ainsi à la solution européenne (162).

Si l'article 339 ancien prévoyait qu'une reconnaissance peut être contestée par tous ceux qui y auront intérêt, l'article 339 nouveau dispose clairement (163) que la contestation appartient également à l'auteur de

(151) V. art. 342 et s.
(152) Art. 334 al. 2.
(153) Cela est en accord avec la réglementation de l'autorité parentale prévue dans l'article 374 (L n° 459 du 4 juin 1970).
(154) « Les textes évitent ces étiquettes » (Projet de loi n° 1624, p. 7).
(155) Art. 334-10n.
(156) Art. 334-8n.
(157) Cf. *Doc.*, n° 1926, p. 79.
(158) Art. 335, 336 ant.
(159) « Par acte authentique, lorsqu'elle ne l'aura pas été dans l'acte de naissance ».
(160) Pour empêcher que l'enfant naturel devienne une victime de l'ignorance de sa mère. *Doc.*, n° 1926, Rapport (Foyer), p. 79.
(161) *Doc. du Sénat*, n° 16 ; Rapport Jozeau-Marigne, p. 60/61.
(162) La seule indication de la mère dans l'acte de naissance vaut reconnaissance. Convention de l'état civil du 12 septembre 1962, que la République française n'a pas encore ratifiée.
(163) V. Req. 24 oct. 1932, *D.H.*, 1932. 540.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

cette reconnaissance et il ajoute, dans son alinéa 2, que l'action est aussi ouverte au Ministère public (164).

Quand la reconnaissance est corroborée par une possession d'état qui aura duré dix ans au moins depuis la reconnaissance, une action en contestation ne pourra être exercée que par l'autre parent, l'enfant lui-même, ou ceux qui se prétendent les parents véritables (165). Cette solution est convaincante ; le statut de l'enfant ne doit pas en effet être mis à la merci de l'auteur de la reconnaissance.

3. Des actions en recherche de paternité et de maternité.

Les deux actions sont admises ; l'action en recherche de paternité ne l'est toutefois que dans les conditions prévues à l'article 340.1 nouveau. Ces limites (166) correspondent à peu près à celles autrefois disposées dans l'article 340, qui se sont toutefois, dans le détail, adaptées aux résultats fondamentaux de la jurisprudence. On les a sciemment conservées (167), pour pouvoir maintenir le dualisme entre d'une part l'action en recherche de paternité et d'autre part l'action alimentaire qui est admise dans des conditions plus faciles.

Les causes d'irrecevabilité de l'action en recherche de paternité ont été étendues dans l'article 340.1 nouveau. Mise à part l'examen des groupes sanguins, déjà autorisé par la loi de 1955, la nouvelle loi admet « toute autre méthode médicale certaine » pour apporter la preuve de l'exclusion d'autres concubins. Le père prétendu peut quant à lui prouver de la même manière l'impossibilité de la paternité.

L'action en recherche de paternité n'appartient qu'à l'enfant. Un enfant mineur sera comme auparavant représenté au procès par sa mère (167 bis), à condition qu'elle ait reconnue l'enfant ou que la maternité ait été établie. En opposition avec le droit allemand et autrichien, le droit de représentation appartient à la mère même si elle est mineure (168). Une réglementation semblable à celle contenue dans le paragraphe 1706 BGB (169) est étrangère au droit français. L'introduction de l'instance est soumise à un délai de deux ans, sous peine de forclusion, qui court en principe à partir de la naissance (170). Un enfant devenu majeur (171) peut, dans les deux ans (172) qui suivent sa majorité,

(164) Jusqu'ici refusé : v. Civ. 1re, 29 mars 1955, *D.* 1955. 429.
(165) Art. 339 n. al. 3. Cf. *Doc.*, 1926 (Rapport Foyer), p. 81.
(166) En cas de concubinage des « relations stables et continues » suffisent ; le terme « notoire » a disparu si bien que la connaissance d'un tiers n'est plus indispensable.
(167) V. *Doc.*, n° 1926 (Rapport Foyer), p. 83.
(167 bis) A titre d'administrateur légal ou de tuteur. Marty-Raynaud, *op. cit.*, p. 463.
(168) Cf. art. 340-2 nouv.
(169) En principe le droit de représentation est exercé, dans un procès relatif à la paternité ou à l'entretien de l'enfant, par un tuteur d'office (*Amtspfleger*).
(170) Art. 340-4 nouv.
(171) N'est pas valable en cas d'émancipation.
(172) Jusqu'à présent le délai était de 1 an seulement.

Ausbildung zu sichern. Als künstlich und unpraktikabel kritisierte der Hochschulverband die Regelung der Dienstaufgaben der Hochschullehrer, die nach dem Entwurf überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung tätig sein können. Nach Ansicht des Verbandes wird damit offensichtlich angestrebt, eine neue Art beliebig verfügbarer Professoren zu schaffen, die nicht mehr zu eigenen Initiativen in Forschung und Lehre in der Lage wären. Werde eine solche Regelung durchgesetzt, müsse man erwarten, daß die größte Zahl der gegenwärtigen Hochschullehrer „nach den langjährigen unzumutbaren Belastungen" endgültig resigniere und entsprechend qualifizierte Nachwuchskräfte an einer Tätigkeit in der Hochschule nicht mehr interessiert werden könnten.

Der *Bund Demokratischer Wissenschaftler* (BDWi) wertete als positiv, daß im Entwurf Professoren und Assistenzprofessoren gleichberechtigt in Fragen der Mitbestimmung sein sollten. Positiv sei auch die Aufnahme der verfaßten Studentenschaft in den Entwurf. Kritisch sah der BDWi die Festlegung der Regelstudienzeit an. Hier werde die Studiendauer nicht nach wissenschaftlichen sondern nach finanziellen Kriterien bestimmt. Mit dieser Regelung werde eine Masse von Kurzstudien-Absolventen und eine Elite von Aufbaustudenten herangezogen werden. Die ganze Studienreform werde unter den Druck der Regelstudienzeiten geraten und damit unter finanztechnischen Aspekten behandelt werden. Gegen die geplante Konstruktion der Studienreformkommissionen wandte der BDWi ein, sie lasse Eingriffe in die Hochschulautonomie zu, nicht nur weil die Kultusministerien in den Kommissionen vertreten seien, sondern weil auch die Vertreter der Hochschulen letzten Endes von den Kultusministerien berufen würden.

Harte Kritik äußerte die *Bundesassistentenkonferenz* (BAK) an der Vorlage, die sie als „technokratischen Aufguß von Länderinitiativen" bezeichnete. Die Bestrebungen der Länder vor allem auf dem Gebiet der Personalstruktur und der Studienreform seien in dem neuen Entwurf des Rahmengesetzes in mehr oder weniger modifizierter Form wiederzufinden. Die BAK wandte sich vor allem scharf gegen den gesamten Bereich der Studienregelung. Sie kündigte entschiedenen Widerstand der Assistenten und Studenten gegen die „durch nichts abgesicherte willkürliche Festsetzung von Regelstudienzeiten mit dem Damoklesschwert der Zwangsexmatrikulation" an. Der Gesetzespassus im Rahmengesetzentwurf über die Instrumentarien für die Studienreform sei ebenso „untauglich" wie das Studienreforminstrumentarium, das in der Kultusministerkonferenz diskutiert worden sei. Die BAK betonte, der „inhaltsleere Terminzwang für Studienreform" unterstelle offensichtlich den Studenten, sie seien sämtlich Bummelanten. Dabei werde vollkommen verkannt, daß die Studierenden selbst ein Interesse an sinnvoll ausgestalteten und angemessenen Studienzeiten hätten, das sich aber nur durch die Verbesserung der materiellen Studiensituation erfüllen lasse. Die BAK forderte eine Klausel für Studienreformexperimente, weil erst auf einer hinreichend abgesicherten empirischen Basis das Problem der Studiendauer diskutiert werden könne. Mit Hilfe der vorgesehenen zentralen Studienreformkommissionen sollen nach Auffassung der BAK unkritisch und fachidiotisch Curricula gebastelt werden, mit denen man dann die Masse von angepaßten Kurzzeitstudien-

introduire lui-même l'instance ; cela constitue une réglementation singulière. L'action est intentée contre le père de l'enfant ; s'il est décédé contre ses héritiers ; enfin en cas de renonciation à la succession, contre l'Etat (173).

Les articles 340 et suivants nouveaux du Code civil contiennent une réglementation remarquable : au cours d'une procédure en matière de filiation on peut statuer simultanément sur la puissance parentale, sur le nom de l'enfant, ainsi que sur les frais d'accouchement et d'entretien de la mère pendant trois mois. Même si le lien de filiation avec le père prétendu n'a pu être confirmé, une décision peut être rendue qui statue sur une éventuelle demande à fins de subsides, en se fondant sur les articles 342 nouveau et suivants.

4. La réglementation jusqu'ici purement schématique du droit au nom est maintenue ; l'enfant porte le nom de celui des parents à l'égard duquel la filiation a été en premier établie, soit par reconnaissance volontaire, soit par jugement. En cas d'établissement simultané de la filiation, il portera le nom de son père (174). Si la filiation paternelle n'est pas établie, le mari de la mère pourra conférer son propre nom à l'enfant par une déclaration, qu'il fera conjointement avec la mère devant le juge des tutelles.

5. Partant de la fiction « d'une famille naturelle » (175), la loi du 4 juin 1970 (176) a déjà accordé aux parents, lorsque la paternité et la maternité sont établies, l'autorité parentale ainsi que le droit de visite. Un droit de visite des grands-parents pouvait être déduit de l'article 371-4 du Code civil, il se justifie également en vertu de l'article 334 alinéa 2 (177). De plus l'article 311-13 nouveau permet d'attribuer ce droit aux parents nourriciers.

6. Dans la mesure où la paternité et la maternité sont établies, les deux parents sont, comme autrefois, débiteurs d'aliments en faveur de l'enfant. Toutefois l'obligation alimentaire peut être réduite, en vertu de l'article 207, alinéa 2 nouveau, « quand le créancier aura lui-même manqué gravement à ses obligations envers le débiteur ».

Plus significative est la nouvelle réglementation sur le fond de l'obligation alimentaire, dans le cas où la paternité envers l'enfant n'est pas établie au sens de la loi, et corrélativement la possibilité admise par la loi d'introduire en justice une action alimentaire : le succès d'une action alimentaire, admise par la loi du 15 juillet 1955 sur les enfants adultérins (et étendue par la jurisprudence à tous les enfants naturels simples), repose sur l'idée d'une paternité du défendeur permise par le tribunal comme question préalable mais non établie dans le jugement. L'introduction (178)

(173) Art. 340-3 nouv.
(174) Cf. art. 334-1 nouv.
(175) Sur cette notion cf. *Doc., Ass. nat., sec.* session ordinaire de 1970-1971, n° 1624, p. 6.
(176) Loi n° 70-459.
(177) Cf. MADLENER, *op. cit.*, p. 340.
(178) Art. 342 et s.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

de l'action à fins de subsides est fondée sur l'idée « d'une responsabilité que l'homme peut encourir du fait des relations sexuelles qu'il a entretenues avec la mère pendant la période légale de la conception » (179). La solution envisagée conduit à des conséquences à vrai dire quelque peu extrêmes et choquantes, en permettant à plusieurs concubins d'être condamnés au paiement d'une indemnité (180). L'idée n'est pas nouvelle, elle provient de l'ancien droit auquel sur ce point la réforme se rattache. Madlener toutefois va trop loin en voyant une « étape dans la voie de l'admission d'une action en recherche de paternité libre de tout obstacle chicaneur, qui donne à chaque enfant illégitime une chance de trouver son père » (181). La nouvelle voie tracée se fonde, de façon purement objective, sur l'expérience, qui démontre qu'en fait la majeure partie des enfants naturels en France ne peut obtenir l'établissement de la paternité, que ce soit à la suite d'une reconnaissance volontaire ou d'une décision judiciaire. Un devoir d'humanité intervient, pour les aider au moins matériellement. S'il en est ainsi, ces faits auront un certain poids dans les considérations de droit international privé.

L'action à fins de subsides appartient à tout enfant naturel, adultérin ou incestueux. Elle existe contre toute personne qui a eu des relations avec la mère pendant la période légale de la conception ; la simple exception *exceptio plurium* est inopposable. Le demandeur peut se voir débouter (182) de son action (apparition de son caractère mixte, « action fondée sur la paternité possible ») si la preuve est apportée :

a) de l'impossibilité physique de la paternité ;

b) de l'incompatibilité des groupes sanguins, ou, à l'aide de toute autre méthode médicale certaine, de l'impossibilité d'être le père ;

c) enfin de la débauche (183) de la mère.

On applique à la représentation et aux délais pour introduire l'action à fins de subsides (deux ans sous peine de forclusion) les mêmes règles que celles prévues dans les articles 340-2 à 340-5 pour les actions en recherche de paternité ou de maternité. L'action à fins de subsides n'exclut pas (184) une action ultérieure en recherche de paternité ou de maternité.

7. A côté de la légitimation *per matrimonium subsequens* déjà existante et qui s'applique à tous les enfants naturels (à l'exception des enfants incestueux) (185), les articles 333 à 333-6 nouveaux créent la

(179) *Doc.* 1624, *op. cit.*, p. 12.
(180) L'article 342. 3 nouv. exige une « faute » ou « des engagements pris antérieurement par eux ».
(181) *Op. cit.*, p. 341.
(182) Cf. MEZGER, « die Bedeutung der Zahlvaterschaft nach der neuen Reform des Kindschaftsrechts in Frankreich », *FamRZ*, 1972, 75.
(183) L'article 342-4 va plus loin qu'une conduite immorale. Cf. MEZGER, *op. cit.*, p. 76.
(184) Art. 342-8 nouv.
(185) Art. 329 nouv. et s.

abgängern produzieren wolle. Dieses Verfahren finde seine Begründung in der Unfähigkeit des Systems, den Bildungsbereich auch nur annähernd ausreichend auszubauen. Kritisch äußerte sich die BAK auch zur „Übererfüllung" des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum niedersächsischen Vorschaltgesetz. Die BAK verlangte, daß den Ländern durch das Rahmengesetz die restlose Ausschöpfung dieses Urteils zur Mitbestimmung abverlangt werde. Insbesondere müsse bundesgesetzlich festgelegt werden, daß den Professoren und Assistenzprofessoren zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen bei Entscheidungen über Fragen der Lehre in den Hochschulorganen zukommen dürfe. Für Hochschulgremien, die keine Entscheidungskompetenz in Fragen der Lehre, Forschung und Berufung haben, sei die Drittelparität gesetzlich zu verankern. Das gelte vor allem für die zentralen Organe, die die Hochschul-, bzw. Fachbereichsleitung wählen.

Harte Kritik am Vorentwurf äußerte auch der stellvertretende Vorsitzende des *Rings Christlich-Demokratischer Studenten* (RCDS), Peter Hintze, nach dessen Ansicht hinter dem Entwurf die Absicht stehe, den gesamten Lehrbetrieb der Hochschule zu verschulen. Die geplanten Kurzregelstudienzeiten reichten bei weitem nicht aus, künftig ein wissenschaftliches Studium zu garantieren. Die Hochschule werde durch solche Regelungen zu einem „großen Paukbetrieb", der seiner eigentlichen Aufgabe nicht mehr nachkommen könne, meinte Hintze. Außerdem sei der Entwurf ausgesprochen unsozial, da es beim derzeitigen Stand der Ausbildungsförderung den meisten Studenten unmöglich sei, ohne Nebenverdienstmöglichkeiten ein Studium durchzustehen.

Der Bundesvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft hat dagegen den Entwurf als „gute Diskussionsgrundlage" bezeichnet. Kritisiert wurde allerdings die „mangelhafte Beteiligung des technischen und Verwaltungspersonals in den Organen der Hochschule". Es gebe trotz des Verfassungsgerichtsurteils Wege, die nichtwissenschaftlichen Bediensteten an den Entscheidungen zu beteiligen, von denen sie direkt an ihrem Arbeitsplatz betroffen seien.

GEW WILL STUDIENREFORM KONKRET VORANTREIBEN

BONN — Die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) will sich jetzt konkret in die Arbeit zur *Reform von Studiengängen und Prüfungsordnungen* einschalten. Das erklärte Dr. Dieter Schmidt, Leiter des Referats „Hochschule und Forschung" im GEW-Bundesvorstand, nach dem zweitägigen *Studienreform-Kongreß* seiner Gewerkschaft vor Journalisten in Bonn. Die Beratungen der über 600 Teilnehmer des Kongresses hätten erwiesen, betonte Schmidt, daß die Gewerkschaft bereit und in der Lage sei, einen Beitrag zur Studienreform zu leisten. Die auf dem Kongreß entwickelten Ansätze sollen jetzt unter der Federführung der GEW in *Facharbeitstagungen* vertieft und konkretisiert werden. Schmidt hob hervor, der Kongreß, an dem auch die *Bundesassistentenkonferenz* (BAK), der *Verband Deutscher Studentenschaften* (VDS) und der *Bund demokratischer Wissenschaftler* (BdWi) mitgewirkt hatten, habe dazu verholfen, die Isolierung der an den einzelnen Hochschulen um die Studienreform bemühten Kräfte zu überwinden. Alle Mitglieder

légitimation par autorité de justice (186), applicable « s'il apparaît que le mariage est impossible entre les deux parents ». Cette nouvelle forme correspond par sa nature à la déclaration de légitimité (*Ehelicherklärung*) des paragraphes 1723 et suivants du BGB allemand et du paragraphe 162 du ABGB autrichien. Une référence à l'ancienne légitimation « par rescrit » s'impose.

8. L'intégration souhaitée des enfants naturels dans la « famille naturelle » se présente de la façon la plus significative, dans le droit des successions. Le nombre des articles modifiés du Code civil est considérable ; la diversité de son système rend la réglementation compliquée. L'indication suivante doit suffire :

du point de vue successoral, les enfants légitimes et naturels sont situés à égalité dans la mesure ou leur filiation est légalement établie (187). Cette égalité est réciproque et s'étend aussi à la famille des parents jusqu'au sixième degré en ligne collatérale (188). Une exception subsiste cependant pour les enfants adultérins ; s'ils entrent en concours avec le conjoint ou les enfants légitimes du *de cujus*, ses droits à la part réservataire (189) ainsi que successoraux sont diminués. Les articles 762 et suivants permettent aux parents de retirer à leurs enfants illégitimes tout droit successoral en leur octroyant un pécule déjà de leur vivant. Des donations entre vifs ou des libéralités testamentaires en faveur des enfants adultérins ne peuvent dépasser (190) une certaine mesure qui est fixée dans les articles 759 et 760.

b) *Conflits de lois.* La loi du 3 janvier 1972 sur la filiation contient une nouvelle réglementation des conflits de lois en matière de filiation naturelle, de légitimation et d'action aux fins de subsides. En matière de filiation naturelle la loi prévoit trois règles de conflits :

a.a. en principe la filiation naturelle est soumise à la loi personnelle de la mère au jour de la naissance, subsidiairement à la loi personnelle de l'enfant (191) ;

b.b. les effets de la possession d'état sont régis par la loi française en cas de résidence habituelle en France de l'enfant et de sa mère ou de son père (192) ;

c.c. la reconnaissance volontaire de paternité ou de maternité est soumise, soit à la loi personnelle de son auteur, soit à la loi personnelle de l'enfant (193).

(186) Cf. Michèle GOBERT-DURRY, « L'indispensable réforme du droit de la filiation », *J.C.P.*, 1968 I. 2207. Le tribunal de grande instance est compétent pour prononcer la légitimation.
(187) Art. 756, 757 nouv.
(188) Art. 757, 758 nouv.
(189) Art. 759 nouv. et s. S'ils viennent en concours avec des enfants légitimes, en principe la moitié de la part qu'ils auraient eue s'ils avaient été légitimes.
(190) Art. 908 et s.
(191) Art. 311-14.
(192) Art. 311-15.
(193) Art. 311-17.

DE LA FILIATION EN DROIT FRANÇAIS, AUTRICHIEN ET ALLEMAND

La légitimation par mariage subséquent est admise, « soit par la loi régissant les effets du mariage, soit par la loi personnelle de l'un des époux, soit par la loi personnelle de l'enfant » (194), applicable dans chaque cas au jour où l'union a été célébrée.

Pour la légitimation *post nuptias* une règle expresse n'existe pas, l'article 311-16, alinéa 1 devrait s'appliquer également à ce cas. Cela nous amène au résultat remarquable que la loi applicable est celle prévue lors de la célébration du mariage. La légitimation par autorité de justice est régie selon l'article 311-16, aliéna 2 « au choix du requérant, soit par la loi personnelle de celui-ci, soit par la loi personnelle de l'enfant ». Ainsi l'efficacité de cette légitimation est « considérée séparément à l'égard du parent qui la requiert ; on dit qu'elle est « parfaitement divisible » (195). L'action (196) aux fins de subsides, antérieurement nommée « action alimentaire », est régie selon l'article 311-18 « au choix de l'enfant, soit par la loi de sa résidence habituelle, soit par la loi de la résidence habituelle du débiteur ».

L'intégration de la section III (art. 311-14 à 311-18) dans la nouvelle loi avait pour but, comme le montrent les délibérations parlementaires (197) : « d'établir... des solutions aussi commodes, claires et simples que possible, face à une jurisprudence subtile mais trop compliquée pour s'appliquer valablement en dehors des procédures contentieuses ». On espérait, par le biais du rattachement de la filiation à la loi de la mère, que la loi française serait plus fréquemment appliquée. Des auteurs très critiques sur cette question, comme MM. Batiffol et Lagarde (198), considèrent dans une étude des plus profondes, les nouvelles règles comme une improvisation et invoquent cet adage classique : « la démesure, en mûrissant, produit l'épi de l'erreur ». L'observateur étranger laissera ici le dernier mot aux experts français. Des solutions trop perfectionnées, et parmi elles se trouve la partie de la réforme réservée au droit international privé, provoquent le danger d'une plus grande insécurité juridique. Attacher une importance trop grande aux cas concrets, c'est payer bien trop cher eu égard au nombre des faits matériels possibles de la vie. Dans le domaine du droit international privé, une position réservée du législateur accorde aux tribunaux la flexibilité nécessaire pour résoudre mieux et de façon plus appropriée chaque cas particulier, en appliquant des solutions adéquates. L'admission d'un choix de la loi applicable (199), pour régler un seul point dans le domaine alimentaire, c'est-à-dire en droit de la famille, est peu habituelle ; la situation de droit existante,

(194) Art. 311-16, al. 1.
(195) BATIFFOL-LAGARDE, *Revue critique de droit international privé*, 1972, 24.
(196) Le terme d'« action » est obscur. La procédure est soumise à la lex fori, la demande d'aliments relève des règles de conflits de lois.
(197) *Doc. du Sénat*, n° 16. sess. ord. de 1971-1972, Rapport JOZEAU-MARIGNE, p. 29.
(198) *Revue critique de droit international privé*, 1972, p. 1 et s.
(199) Art. 311-18.

der auf dem Kongreß gebildeten einzelnen Arbeitsgruppen seien bereit, weiterhin in der Studienreform zusammenzuarbeiten.

Der *GEW-Vorsitzende* Erich Frister richtete am Ende des Kongresses die Aufforderung an die *Bundesregierung*, die Studienreform-Arbeit der am Kongreß Beteiligten durch die Gewährung von Reisekosten und Sachkosten aus ihren Mitteln zur Förderung von Hochschule und Forschung zu unterstützen.

Der Vorsitzende der *BAK*, Stephan Freiger, resümierte, der Kongreß habe gezeigt, welche Schwierigkeiten sich bei dem Versuch einer Studienreform auftürmten. Viele Reformansätze scheiterten an bestehenden Vereinbarungen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder an der restriktiven Politik der Staatsverwaltung. Auch an der Unwilligkeit und Unfähigkeit vieler Hochschulmitglieder — vor allem vieler Ordinarien — an der Studienreform mitzuarbeiten, bleibe mancher Versuch hängen. Die größte Schwierigkeit bestehe aber in den mangelnden *Mitbestimmungsmöglichkeiten* aller Hochschulangehörigen an den meisten Hochschulen, wie sie jetzt vom Bundesverfassungsgericht auch noch fortgeschrieben worden seien. Diese Situation habe ihre Ursache im gesellschaftlichen System. Sie werde noch dadurch verschärft, sagte Freiger, daß die organisierte Unternehmerschaft ihre Interessen an einer ihr genehmen wissenschaftlichen Ausbildung und Wissenschaftsproduktion über die staatliche Administration — mit unterschiedlichem Erfolg — durchzusetzen versuche. Das Scheitern vieler Reformansätze dürfe aber nicht dazu führen, die Studienreform generell als undurchführbar anzusehen. Ohne eine ausreichende Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen aber gebe es keine Studienreform. Die immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Hochschulen hätten in der Studienreform versagt, treffe die Ordinarienuniversitäten, die Hochschulen, in denen nach wie vor die Mehrheit der Hochschulangehörigen keine oder zu geringe Mitbestimmungsmöglichkeiten hätten. Wichtigste Voraussetzung für die Durchsetzung einer demokratischen Studienreform und für die damit verbundene Hochschulreform überhaupt, so hob der BAK-Vorsitzende hervor, sei die *gewerkschaftliche Organisierung* der Hochschulangehörigen. Die Gewerkschaft sei die organisatorische Plattform für die Solidarisierung der fortschrittlichen Hochschulangehörigen untereinander und mit den übrigen lohnabhängig Arbeitenden.

In einer von Gerd Köhler (GEW) vorgetragenen Analyse der gesellschaftlichen Funktion wissenschaftlicher Ausbildung, erarbeitet von einem Studententeam, wurde herbe Kritik an der gegenwärtigen Hochschulpolitik des Staates geübt. Der Hochschulbereich werde primär an den gegebenen, kurzfristigen Arbeitsmarktanforderungen orientiert, hieß es in der Analyse. Die hierarchische Arbeitsorganisation werde durch die Hierarchisierung der Ausbildungsgänge reproduziert und verschärft. Der Studienbetrieb werde von Seiten des Staates nach den Kriterien kapitalistischer Leistungseffizienz reglementiert. Der Staat erweitere seine Instrumente zur quantitativen und qualitativen Kapazitätslenkung und -steuerung und dehne die Kontrolle über Studiengänge und Prüfungsordnungen aus. Diese Tendenzen seien im Bildungsgesamtplan und im Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz zu belegen. In dieser Situation gewinne die Forderung nach einer demokratischen Studienreform mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Qualifizierung der Studenten für eine *demokratische* Berufspraxis entscheidende Bedeutung. Demokratische Berufspraxis meine das Bemühen, einen aktiven und spezifisch-beruflichen Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft zu leisten. Das Interesse an demokratischer Studienreform sei deshalb auch nicht auf die Studenten beschränkt. Gerade für die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung sei es von Bedeutung, ob Studenten zu „nützlichen Verwertungsagenten des Kapitals" erzogen würden, oder ob eine Orientierung der Intelligenz auf gewerkschaftlich-solidarisches Handeln er-

lorsque le père s'engage volontairement à allouer des subsides, demeure quant à elle obscure.

c) Pour la procédure, cf. *supra*, p. 28.

III

Une étude plus poussée doit se limiter à l'effet interétatique de la réglementation française, dans la mesure où elle touche au domaine de la filiation le plus important pour la pratique, à savoir la question alimentaire de l'enfant naturel et les problèmes de filiation qui s'y rattachent.

Les divergences des règles de fond françaises, autrichiennes et allemandes relatives à la filiation des enfants naturels sont notables. La manière de voir internationale prend en considération de telles divergences, et laisse présumer même une différence des droits nationaux.

Pour mettre fin au litige sur le fait de savoir quel droit national est le mieux approprié à la demande alimentaire des enfants illégitimes, un nombre important d'Etats européens, dont la France, l'Autriche et l'Allemagne, ont adhéré à la Convention de La Haye du 24 octobre 1956 (200) relative à la loi applicable à l'obligation alimentaire envers les enfants. Partant de la citation suivante contenue dans le Préambule de la Convention : « désirant établir des dispositions communes concernant la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants » (201), les Etats contractants ont conclu dans l'article 1 : « La loi de la résidence habituelle de l'enfant détermine si, dans quelle mesure et à qui l'enfant peut réclamer des aliments. » Les nouvelles règles françaises de conflits de lois (art. 311-18) contredisent la Convention, elles permettent à l'enfant de soumettre également son entretien à la loi de la résidence habituelle du débiteur (202). MM. Batiffol et Lagarde estiment (203) que : « cette divergence entre la Convention et le nouvel article 311-18 n'empêchera évidemment par la Convention de continuer à s'appliquer dans les rapports entre les Etats contractants ». Le problème de la portée de la Convention est par là achevé. L'unanimité consiste seulement sur le fait que, vu l'article 6, la Convention ne sera applicable que, si le droit défini dans son article premier, est le droit d'un Etat contractant. Selon la conception allemande et en vertu du contenu de l'article 6, la nationalité de l'enfant, ainsi que celle des parents, n'est pas essentielle (204). Il en résulte que, jusqu'à présent, la règle de conflits allemande prévue à l'article 21 (EGBGB) (Loi personnelle de la mère) a perdu, en général, toute signification. En Autriche (comme aux Pays-Bas) (205), on discute le fait de savoir si l'enfant ou le débiteur alimentaire ne doivent pas, en plus, être ressortissant d'un Etat membre de la Convention. Pour la France, MM. Batiffol et Lagarde semblent être de cet avis. Peu importe la solution à laquelle on se rattache, dans une grande partie des cas, l'article 311-18 nouveau du Code civil sera, dès le début, dépourvu de toute signification. Une règle de conflits de lois conforme à la Convention aurait certainement simplifié la tâche des tribunaux, sans que l'on soit tenu d'abandonner un principe fondamental de la pensée juridique française.

Les deux exemples suivants s'efforceront de montrer à la lumière de la Convention de La Haye du 24 octobre 1956, le jeu des règles de conflits de lois, ainsi que les questions équivoques qui en résultent.

Premier exemple :

un enfant naturel âgé d'un an, dont la mère, française, est domiciliée à Munich, introduit une action alimentaire contre son père français, domicilié à Munich, devant le tribunal d'instance de Munich. L'enfant a sa résidence habituelle à Munich. La filiation n'est pas établie.

Situation de droit du point de vue allemand :

en vertu du paragraphe 13 ZPO, le tribunal d'instance de Munich a une compétence territoriale et internationale (206).

La question de fond litigieuse (207) est de savoir à qui appartient la représentation légale de l'enfant. Selon les considérations allemandes des règles de conflits (art. 20 EGBGB) la loi nationale de la mère, c'est-à-dire la loi française serait applicable. Or, en vertu des articles 311-14, 340-2 et 342-6 du Code civil, la mère pourrait, contrairement au droit allemand (§ 1706 BGB) introduire la demande alimentaire. Si, cependant, on applique également l'article premier, alinéa 1er de la Convention de La Haye, la représentation reviendra, en vertu du paragraphe 1706 BGB ,à un représentant qui sera nommé. M. von Schack est favorable, à juste titre et dans l'intérêt de l'enfant, à l'admission de ces deux solutions.

La loi applicable à la pension alimentaire est, pour le tribunal d'instance de Munich et en vertu de l'article premier, alinéa 1er de la Convention de La Haye, la loi allemande. La question préalable de la filiation relève, comme nous l'avons indiqué précédemment (*supra*, p. 33), elle aussi de la loi allemande. D'après cette loi, la condition consiste dans l'établissement de la filiation, soit par reconnaissance volontaire, soit par un jugement déclaratif de filiation. Sur la base de l'accord du 15 avril

(200) Deutsches *BGBl*, 1961 II 1013 ; 1963 II 911 ; 1967 II 2001 ; 1962 II 16 ; 1972 II 589. Cf. Droz, *Revue crit. de dr. int. pr.*, 1967, p. 144 et s.

(201) La Convention prend en considération les demandes alimentaires des enfants âgés de moins de 21 ans (enfants légitimes, naturels, adoptifs, enfants d'un autre lit ou recueillis), mais non celles introduites contre les parents en ligne collatérale ou contre l'Administration.

(202) L'art. 2 de la Convention n'octroye pas cette possibilité, il permet seulement sous certaines conditions l'application de la lex fori.

(203) *Revue critique de droit international privé*, 1972, p. 25.

(204) Kegel, Soergel-Kegel, *BGB*, 10e édition n° 7 sur l'art 22, annexe avec bibliographie. V. aussi Kropholler, *NJW*, 1971, 1721.

(205) Les références dans Kegel, cf. note n° 204.

(206) En conséquence de la compétence territoriale.

(207) Sur cette question cf. v. Schack, « Unterhaltsstatut und gesetzliche Vertretung », *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 1966, 245.

folge. In der Analyse wurde betont, wenn Wissenschaft auf die Interessen und Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung orientiert werden solle, müsse auch der Marxismus seinen legitimen Platz an der Hochschule haben.

Der Rektor der *Universität Bremen*, Prof. Dr. Thomas von der Vring, betonte zu den materiellen und institutionellen Bedingungen demokratischer Studienreformen, vordergründig bedeute Studienreform die Beseitigung der Mißstände in der Lehre. Was heute an den Hochschulen gelehrt werde, habe in vielen Fächern wenig mit dem zu tun, was der Hochschulabsolvent im Beruf später brauche. Wo die Lehre wirklich zum Beruf qualifiziere, präpariere sie den Studenten als unkritisches Objekt künftiger Arbeitsanforderungen und unterschlage die Fragestellungen einer Berufspraxis, die sich bemühe, gesellschaftlich nützlich zu sein und den Bedürfnissen der Menschen entgegenzukommen.

Produzent dieser Mängel und zugleich Gegner einer Reform sei, so von der Vring, die *Universität der Ordinarien*. Das bedeute, daß die erste Voraussetzung der Studienreform die Überwindung der Vorherrschaft der Ordinarien über die Hochschulen sein müsse. Der Bremer Rektor erklärte, unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen drängten sich dem „unkontrollierten Professor" Verhaltensweisen auf, die von seinen materiellen Interessen geprägt würden. „Der forschungsaktive, drittmittelabhängige Hochschullehrer, der erfolgreiche Ordinarius also, verwandelt sich aus einem ordentlich alimentierten Staatsbeamten in einen Kleinunternehmer, einen typischen Zulieferer der Großwirtschaft, von Aufträgen abhängig". Der Staat bezahle sein Gehalt, stelle Räume, Grundausstattung und Personal zur Verfügung, die als privates Ordinarienkapital fungierten. Von der Vring meinte, die Hochschule sei heute überwiegend die Hochschule des Kapitals. In diesem System der Ordinarienuniversität störten die Lehrverpflichtungen, die auf Kosten des finanziellen Forschungsertrags des Hochschullehrers gingen, sich nicht verwerten ließen und damit im kapitalistischen Sinne „unproduktiv" seien. Diese Situation erkläre den „miesen, heruntergekommenen Zustand der Lehre an den Hochschulen", betonte von der Vring.

Das *Bundesverfassungsgericht* habe mit seinem Urteil über das niedersächsische Vorschaltgesetz diese Ordinarienuniversität restauriert, in dem es der Gruppe der Ordinarien eine herrschende Position garantiert habe. Dabei habe das Gericht die Gruppe der Hochschullehrer nach einer „typischen Interessenlage" umrissen, ohne diese jedoch zu definieren. Die Lehre sei jedoch in der Sicht des Verfassungsgerichts kein konstitutives Merkmal des Hochschullehrers.

Als *materielle Voraussetzungen* für eine demokratische Studienreform ergebe sich die Forderung, die private Drittmittelforschung von Hochschullehrern generell zu unterbinden. Drittmittelforschungs-Verträge dürften nur noch von der Hochschule insgesamt abgeschlossen werden, der auch die Erträge zufließen müßten. Der Vertragsabschluß müsse von demokratisch zusammengesetzten Gremien kontrolliert werden. Das Lehrangebot der Hochschullehrer müsse gemeinsam von Hochschullehrern und Studenten geplant und demokratisch kontrolliert werden. Studien- und Forschungsplanung seien zu koordinieren, um eine größtmögliche Integration von Gegenständen und Problemstellungen von Lehre und Forschung zu sichern. Die traditionelle antisozialistische Tendenz der Berufspolitik, die zur bürgerlichen Gleichschaltung des Hochschullehrernachwuchses führen müsse, könne in der Hochschule nur durch demokratisch zusammengesetzte, öffentlich arbeitende Berufungskommissionen überwunden werden. Nötig seien aber auch besondere Formen des Minderheitenschutzes, forderte von der Vring, um einen Umschlag von rechter Parteilichkeit und Klüngelei in linke Parteilichkeiten zu verhindern. In keinem Hochschulgremium schließlich dürfe eine Statusgruppe die Mehrheit haben.

1958 (208), sur la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants, la décision concernant la pension alimentaire sera reconnue et exécutoire en France.

Situation de droit du point de vue français, lorsque le père est domicilié en France et lorsque l'action alimentaire est introduite en France :

le tribunal français va affirmer sa compétence internationale et territoriale ainsi que le pouvoir de représentation de la mère. En vertu de l'article premier de la Convention de La Haye, le tribunal appliquera à la demande alimentaire le droit allemand. Or, selon le droit allemand (§ 1600 a BGB), on ne peut faire valoir un droit à des aliments que si la filiation est établie à l'égard du père. Cela signifie qu'une action alimentaire fondée sur les articles 342 et suivants est exclue.

Problématique est le fait de savoir selon quelle loi un tribunal français examinera la question de la filiation. L'article 311-14 prescrit (209) d'appliquer la loi personnelle de la mère, ici la loi française. Il apparaît cependant justifiable, même désirable que, sur ce point également, les tribunaux français se rallient au principe de plus en plus adopté dans les autres Etats membres (210), et qui consiste à appliquer la loi qui régit la question alimentaire, à savoir, ici, la loi allemande. Auteurs et tribunaux des autres pays membres ont maintes fois démontré qu'une telle extension de l'article premier de la Convention est possible et n'est pas contraire à l'article 5.

Les conséquences, du point de vue que nous venons d'indiquer sont, dans notre cas concret, les suivantes : la procédure de l'action en recherche de paternité, qui, également en droit français, est une action d'Etat, est régie par la *lex fori* (droit français), le problème de fond est, quant à lui, soumis à la loi allemande. Or, cette loi exige que la filiation soit établie dans une procédure sur l'état des personnes. Les tribunaux français pourront, toutefois, au cours d'une telle procédure, appliquer la loi française (211). En cas de reconnaissance volontaire prévaut la même règle ; l'article 311-18 ne devrait pas être appliqué.

Deuxième exemple :

Un enfant naturel dont la mère allemande habite à Paris intente une action aux fins de subsides contre son père français domicilié à Munich. L'enfant a sa résidence habituelle à Paris.

Situation de droit du point de vue français :

en vertu de l'article premier, alinéa 1er de la Convention de La Haye, on invoque ici la loi française. L'article 311-18 n'est pas applicable. L'action aux fins de subsides est recevable, selon les articles 342 et suivants dans les conditions données ; toute décision sur cette question est exécutoire en République fédérale d'Allemagne, et cela en raison de l'accord du 15 avril 1958 sur la reconnaissance et l'exécution des jugements.

La filiation relève, pour autant qu'il s'agit de l'entretien de l'enfant, non pas de l'article 311-14 du Code civil, mais selon l'interprétation élargie de l'article premier, alinéa 1er de la Convention de La Haye, selon la loi applicable à la pension alimentaire, à savoir la loi française.

Situation de droit du point de vue allemand, lorsque, dans l'exemple donné, l'action à fins de subsides est introduite à Munich :

Le tribunal d'instance de Munich appliquera le droit français à la demande d'aliments comme à la question de la filiation. Dans les conditions données de la loi française, une action à fins de subsides, au sens des articles 342 et suivants, devrait être admise (212), sans que la paternité soit auparavant établie. L'ordre public allemand ne s'y oppose pas. Le paragraphe 1606 a BGB admet également une demande d'aliments, lorsqu'un père, qui n'est pas le père par le sang, a reconnu l'enfant. Il en résulte que le système allemand actuel ne poursuit pas de manière conséquente l'idée d'une paternité biologique, mais laisse une certaine place à des considérations d'opportunité.

IV

Les réflexions effectuées au chapitre précédent démontrent que la nouvelle réglementation française du conflit des lois (relative à l'établissement de la filiation), conduit dans une nouvelle phase d'incertitude, compte tenu de la Convention de La Haye, les solutions de droit international données aux questions alimentaires et de filiation. Ces difficultés peuvent, certes, être résolues avec satisfaction, si le droit français se soumet aux idées exprimées au chapitre III. Cela mènera pourtant au fait étrange que, dès son entrée en vigueur une réforme, dont le but était de régler intégralement la partie la plus importante de la matière, se voit en pratique mise à l'écart, et cela en raison des engagements conventionnels. L'article 311-14 nouveau va prendre une position clé dans ce contexte. Si la jurisprudence française applique cet article de façon absolue, l'unité de l'interprétation de la Convention de La Haye sera réduite.

Les conséquences à déduire de la situation de droit qui vient d'être décrite sont évidentes :

a) Les conventions de droit international privé qui poursuivent le but d'harmoniser les décisions, doivent correspondre aux besoins de la pratique, c'est-à-dire doivent faire en sorte que dans toutes les questions fondamentales le chemin soit tracé aux tribunaux des Etats membres. Si les pays membres ne peuvent s'entendre sur ces questions, mieux vaut alors renoncer totalement à une convention.

b) Lorsque, après l'achèvement d'une convention, un Etat membre entreprend une réforme fondamentale de ses règles de droit international privé touchant à la Convention, le législateur de ce pays devrait, pour le moins, prendre en considération l'interprétation de la Convention donnée par les tribunaux des autres Etats membres. Une telle méthode est certes difficile, mais elle est réalisable.

Ce n'est que par une prise de conscience de ces deux points de vue, que le but commun d'une unification des règles de rattachement peut être atteint sous la forme d'une harmonie des décisions rendues.

(208) Deutsches *BGBl*, 1961 II 1005. L'accord oblige la France, l'Autriche et l'Allemagne.

(209) Valable en cas d'action relative à la filiation ; en cas de reconnaissance volontaire v. art. 311-17.

(210) V. *supra*, p. 33, 38. V. aussi OLG Karlsruhe, *FamR*, 1972, 524. Cf. la discussion sur ce domaine au cours d'un congrès à Strasbourg, v. note 3.

(211) Solution pour le cas discuté par M. MEZGER au cours du congrès à Strasbourg — note 3 et *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 1973, 22.

(212) Il n'existe pas encore de jurisprudence.

NEUE ORGANISATION FÜR HOCHSCHULANGEHÖRIGE

BONN — In Bonn wurde der „*Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW)*“ im Deutschen Beamtenbund gegründet. Der Verband will Hochschullehrer, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter aus Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen organisieren und damit zu einer stärkeren Zusammenarbeit der verschiedenen Hochschultypen beitragen. Der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, Alfred Krause, erklärte vor Journalisten, der neue Verband solle ein Gegengewicht gegen ultrakonservative und ultralinke Organisationen darstellen und verhindern, „daß die Hochschulen zu Kaderschulen für Systemveränderer umfunktioniert werden“.

Ein 19-Punkte-Programm des Verbandes, das der geschäftsführende Vorsitzende des VWH, Prof. Dr. Berndt Heydemann (Kiel) erläuterte, fordert eine funktions- und leistungsorientierte Reform der Lehrkörperstruktur und eine Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich. Dazu erklärte Heydemann, der VHW strebe für die Hochschullehrer aller Hochschultypen eine einheitliche Eingangsstufe auf dem gegenwärtigen höchsten Level an. Qualifikationsvorsprünge sollten dann durch Sondergehälter honoriert werden. Ein solches Besoldungssystem werde in allen Bundesländern zusammen nur 65 Millionen Mark mehr kosten als die vom Bundesrat initiierte Besoldungsreform. Das Programm des neuen Verbandes fordert außerdem die Sicherstellung der Qualität von Forschung und Lehre durch eine sinnvolle Begrenzung der Lehrverpflichtungen von Professoren. Die Autonomie der Hochschulen müsse gegen Eingriffe des Staates gesichert werden. Der VHW bejaht zwar die Rechtsaufsicht des Staates über die Hochschulen, lehnt eine Fachaufsicht aber ab.

Der VHW setzte sich in seinem 19-Punkte-Programm ferner für die baldige Verabschiedung eines Hochschulrahmengesetzes durch den Bund ein, das die Entwicklung und Neuordnung der Hochschulen fördern müsse. Die Effizienz der Hochschule in Forschung und Lehre müsse auch durch eine Verbesserung der Organisationsstruktur verstärkt werden. Ferner fordert der VHW eine funktionsgerechte Mitwirkung der Hochschulgruppen in den Entscheidungsgremien der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Studienreform müsse als ständige Aufgabe der Hochschulen und des Staates in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der entsprechenden Berufsbereiche geleistet werden. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch die öffentliche Hand oder durch Drittmittelgeber solle eine höhere Transparenz hergestellt werden.

PORZELLAN KRISTALL SCHREINER HAUSRAT BESTECKE
GESCHENKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE ABTEILUNG GLASBAU DITTHORNSTRASSE

ST.-KATHARINEN-SPITAL-BRAUEREI REGENSBURG



liefert schnellstens — Hell- und Dunkel-Biere - Spital-Pils - Spital-Bock
Fest-Bier und Weizenbier frei Haus, Telefon (09 41) 5 90 31

Sowie sämtliche Frucade-Getränke

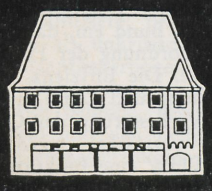
Unsere Spezialität: Partyfässer mit kompletter Anstichgarnitur
dazu Steinkrüge oder Gläser (leihweise ohne Preisaufschlag).
Besuchen Sie unsere bekannten Spital-Gaststätten:
Spitalgarten bei der Steinernen Brücke, Telefon 5 23 00
Spitalkeller, Nürnberger Straße 12, Telefon 5 27 76
Spitalsportgaststätte, Prüfeninger Straße 83a, Telefon 2 31 52

Telefon (09 41) 5 90 31 — ff. Biere — guter Mittagstisch — Brotzeitspezialitäten

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauelnkaufszentrum

In Regensburg kauft man seinen
AUDI im
AUTOHAUS WEST
DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG

8400 REGENSBURG
Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86
Verkauf · Service · Spenglerei
Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst



Wohnkultur
wie man sie wünscht
PAULIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

Post-Bankservice: Wir haben auf.

Werktags bis in den Abend.
An Samstagen bis mittags.
Wenn Sie schon Feierabend haben.
Wir haben auf.
Das ist Post-Bankservice.
Damit Postscheckkunden und Postsparer immer an ihr Geld kommen.
Bei der Post.

Post – damit Sie mehr vom Geld haben

INSERIEREN AUCH SIE IN DER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

BARTH LICHTSTUDIO
Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL

sportmenzl
Regensburg, Ludwigstraße 5

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45


nach dieser Situation
Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig
AUTOVERLEIH

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

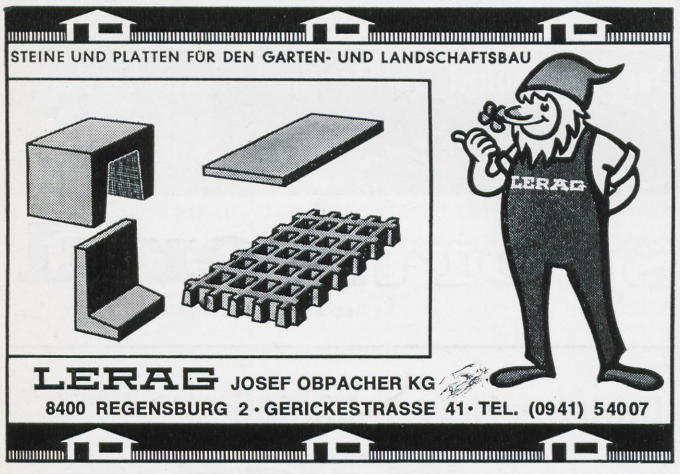
Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●



Hammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

Apotheke am Peterstor
Hermann Froschauer
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14
Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

D
15 AZ 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

8/9 1973

August/September

RUDOLF MAYER
Theolog. Fakultät der Universität Regensburg

Sprache und Schrift in den Werken der mittelalterlichen Zoroastrier

P. DR. F. M. SLADECZEK, SJ
Berlin

Was kann die Gotteslehre der Osttheologie der Theologie des Westens bieten?

DIE GELBEN BLÄTTER

DR. MED. ADAM KUMPF
Lochham bei München

Stress und das Lymphatische System

PROF. DR. HERBERT BEGEMANN
München

Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen

Hochschulnachrichten

Univ. Bibliothek Regensburg
15. 2. 74

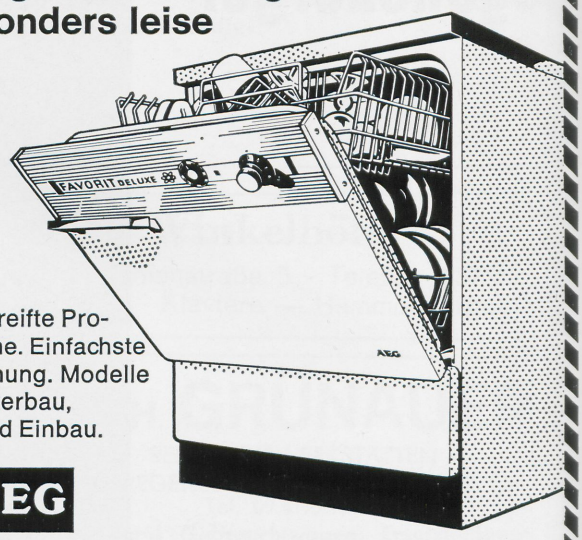
Zur 100 PS-Premiere

des VW K 70 baut VW ein Modell, wie es nicht jeder fährt: Den VW K 70 LS. Mit Metallic-Lackierung. Mit schwarzer Heck-blende. Mit beheizbarer Heckscheibe. Und auf Wunsch gegen Mehrpreis auch mit Sportfelgen. Noch können Sie dieses Auto haben. Aber die Stückzahl ist begrenzt. Ⓥ

FRANZ HARTL
Volkswagen - Großhändler
Regensburg, Friedenstr. 24
Telefon 7 50 81

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Geschirrspüler
AEG-FAVORIT DELUXE electronic reinigt dekor- und glasschonend – besonders leise



Ausgereifte Programme. Einfachste Bedienung. Modelle für Unterbau, An- und Einbau.

AEG

OTTO SCHOPPE
84 Regensburg · Tändlergasse u. Wahlenstraße
Telefon 57210

Götz Blitz+Blank

Blitz-Blank K. Götz
Fenster-, Bau-, Teppich-, Fassaden- und tägliche Büroreinigung

84 Regensburg, Prüfeninger Str. 13 · Tel. 0941 / * 23047

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz
Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern
Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Wenn's um Geld geht SPARKASSE

KREISSPARKASSE REGENSBURG

gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Zweigstellen im ganzen Landkreis.

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG — HEFT 8/9 — AUGUST/SEPTEMBER 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 84 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,— DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,— DM (einschl. Porto und 5,5 % Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein
Elisabeth Zimmermann

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK: Fr. Ant. Niedermayr
Regensburg, Schwabenstraße 36

RUDOLF MAYER
Theologische Fakultät der Universität Regensburg

Sprache und Schrift in den Werken der mittelalterlichen Zoroastier

Die folgende Abhandlung beschäftigt sich mit Sprache und Schrift jener Werke, in der die Traktate der zoroastrischen Theologen der Sasanidenzeit und der unmittelbar auf die arabische Eroberung Persiens folgenden Jahrhunderte abgefaßt sind. Der Umstand, daß die Islamisierung Persiens ein langsamer, sich Jahrhunderte hindurchziehender Prozeß war, brachte es mit sich, daß auch in dem zum großen Teil bereits islamisierten Lande sich noch lange Anhänger des zoroastrischen Glaubens halten konnten und so sind gerade die wichtigsten dieser mittelpersischen mazdaistischen Schriften erst im 8. und 9., ja sogar z. T. bis zum 11. Jahrh. in Persien entstanden, also zu einer Zeit, da das Sasanidenreich, in dem der Zoroastrismus Staatsreligion gewesen längst der Vergangenheit angehörte. Die Bedeutung dieses Schrifttums ist sehr groß und zwar zunächst einmal für die Geschichte der zoroastrischen Religion selber. Bei der fragmentarischen Beschaffenheit der hl. Schriften der Parsen, des sog. Awesta, ist diese mittelpersische theologische Literatur dazu eine unbedingt notwendige Ergänzung. Wenn wir auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß im Laufe der Jahrhunderte, besonders seit der Zeit der Berührung der Iranier mit der Kultur und Religion Babyloniens manches fremde Element Aufnahme in die zarathustrische Religion und damit auch in das mittelpersische theologische Schrifttum fand, so dürfte auf der anderen Seite doch mit Sicherheit anzunehmen sein, daß auch sehr altes, u. U. bis auf die Zeit des iranischen Propheten zurückreichendes religiöses Gut sich in jener Literatur erhalten hat, von dem unser heutiger Awesta nichts sagt. Insbesonders ist aber das religionsgeschichtlich so bedeutsame und noch lange nicht endgültig gelöste Problem der Beziehungen des späteren Judentums zum Parsismus ohne Beiziehung dieser mittelpersischen mazdaistischen Schriften nicht zu lösen, wie auch manche Probleme, die der Manichäismus uns stellt, von dort her eine wertvolle Beleuchtung erfahren. Es ist so nicht nur der Iranist, sondern auch der Religionswissenschaftler, der an diesem Zweig des iranischen Schrifttums aufs stärkste interessiert ist.

In einer Abhandlung, die sich mit der Sprache der mittelalterlichen zoroastrischen Religionsbücher befaßt, dürfte es angebracht sein, zunächst einiges über die sprachliche Situation im vorislamischen Persien überhaupt zu sagen.

In historischer Zeit (etwa nach 1000 v. Chr.) besetzten die Iranier das eigentliche Iran, d. h. das Gebiet des heutigen iranischen Staates, aber auch Afghanistan, Balucistan, russisch Turkestan, d. Usbekistan, Turkmenistan, Tadsikistan, die südl. und westlichen Teile Kasakstans und Kirgististans) ebenso die Steppen nördlich und westlich vom Kaspischen Meer bis zum Asowschen Meer. Natürlich hat sich dieser Einwanderungsvorgang eine geraume Zeit hindurch fortgesetzt. Genaue Angaben über das Datum, wann die einzelnen oben genannten Gebiete von den Iraniern in Besitz genommen wurden, lassen sich nicht machen.

Die sprachlich zum Iraniertum gehörigen Völker werden in zwei Hauptgruppen eingeteilt, sofern es um ihre Sprache geht: West und Ostiranisch Sprechende. Historisch sind drei Perioden der Sprachentwicklung zu unterscheiden: Altiranisch (von den ältesten Zeiten bis herab zum 3. Jahrh. v. Chr.), Mitteliranisch (vom 2. Jahrh. v. Chr. bis zum 8. Jahrh. n. Chr.) Neuiranisch (vom 9. Jahrh. an bis zur Gegenwart).

Das Altiranische

Aus altiranischer Zeit sind uns zwei Sprachen überliefert: Das Awestische und das Altpersische. Von einem dritten Idiom, dem der Meder, welche das westliche und das zentrale Persien um ihre alte Hauptstadt Ekbatana (das heutige Hamadan) besetzt hatten, ist außer einer geringen Zahl von Lehnworten in der apers. Sprache nichts erhalten. Awest. und Apers. sind miteinander nahe verwandt, wenn auch durch charakteristische dialektische Züge von einander geschieden. Beide teilen mit anderen frühindogermanischen Sprachen ein kompliziertes System des Ablauts und eine große Menge von Flexionsformen.

Das Awestische

Die Sprache des Awesta, der heiligen Bücher der Parsen, kann seinem Grundbestand nach wohl als ostiranisch definiert werden. Es gibt zwei Dialekte davon, das Gathische und die Sprache des jüngeren Awsta. Die Gathas, welche in poetischer Form kurz zusammenfassend den Verkündigungsinhalt der Predigt Zarathustras bieten, gehen wohl zurück bis auf die Zeit von ca. 800—700 uns in dem ältesten indischen Sprachdenkmal, dem Rigveda (Anfänge reichen zurück bis auf ca. 1500 v. Chr.) entgegentritt. Aber auch die Hauptmasse der jüngeren awestischen Texte ist in einem Idiom abgefaßt, welches zwar dem Gathischen immer noch nahe steht, daneben allerdings auch spätere Züge aufweist. In einigen awestischen Texten, die aus einer Zeit, stammen, in der das Awestische keine lebendige Volkssprache mehr war, finden wir Abweichungen von Standard der alten Sprache.

Das Altpersische

Diese von der Wissenschaft so bezeichnete Sprache gehört zur westlichen Gruppe der iranischen Idiome. Es war die Sprache der Perser, welche in dem Teil Irans lebten, der heute Fars genannt wird (alte Hauptstadt Persepolis, moderne Siraz). Die Denkmäler des Apers., sind in einer erst von den Achämeniden geschaffenen vereinfachten Form der Keilschrift geschrieben, ihre Entzifferung, welche 1802 dem deutschen Gelehrten Grotefend gelang, war der Schlüssel für das Verständnis der babylonisch-assyrischen Sprache, aber auch des Elamischen und anderer Sprachen des antiken Orients, die in Keilschrift geschrieben wurden. Das apers. Material besteht aus einer Anzahl von Staatsinschriften mit einem sehr beschränkten Vokabular; sie stammen von den Achämenidenkönigen und waren dazu bestimmt, ihre Siege, die Erbauung von Palästen, Kanälen und dgl. zu erwähnen, einige von ihnen sind Grabinschriften. Durchaus die meisten dieser Denkmäler sind in Persien gefunden worden, besonders in der Nähe der verschiedenen Hauptstädte der Perserkönige (Persepolis, Susa, Hamadan). Einige wenige sind anderswo ans Licht ge-

kommen, so am Suezkanal und in Armenien (Van). Einige von ihnen waren in einer solchen Höhe in Felsen gehauen worden, daß sie normalerweise überhaupt nicht lesbar sind. Die wichtigste Inschrift ist die ca. 520 v. Chr. von Darius I. in Bisutun angebrachte; hier verläuft die große Karawanenstraße von Bagdad nach Hamadan. Der Perserkönig berichtet hier im Detail von der Besiegung des Usurpators Gaumata und der anderen Rebellen, die sich bei seinem Regierungsantritt gegen ihn erhoben hatten sowie von der Konsolidierung seiner Herrschaft. Diese Königsinschriften sind gewöhnlich dreisprachig, wobei neben dem an erster Stelle stehenden Altpersisch auch das Elamische und Babylonische Verwendung fanden. Eine fragmentarische aramamäische Übersetzung der Behistun-Inschrift wurde in Elephantine bei Assuan in Oberägypten gefunden. Da die Perser eine zeitlang den ganzen Nahen Osten beherrschten, sind Lehnworte aus ihrer Sprache sowohl in die Bibel als auch in die griechische Sprache übergegangen, von wo aus einige allgemeine Verbreitung auch in Europa gefunden haben.

Bei aller Ähnlichkeit der beiden Idiome bestehen dicht zwischen dem Awestischen und der Sprache der achämenidischen Keilinschriften in manchen Punkten beträchtliche Verschiedenheiten, welche beweisen, daß beiderseits verschiedene iranische Dialekte gegeben sind. Im übrigen ist die Stellung des Altpersischen und jene des Awestischen im Rahmen der iranischen Dialekte nicht leicht zu definieren. Was das Altpersische betrifft, so ist es sicher, daß es sich um eine südwest-iranische Mundart handelt, weil seine charakteristischen Züge sich zum größten Teil in den mittelalterlichen südwestl. Dialekten und im Neupersischen wiederfinden.

Es gibt aber einige Tatsachen, die zu der Annahme führen könnten, daß die Sprache der Achämenideninschriften die Ableitung eines nicht belegten Altpersisch sein könnte, von dem sich die mittelalterlichen und modernen südwestiranischen Dialekte herleiten. Infolge dessen hat man vermutet, daß das Apers. der Inschriften nicht der reine Vorläufer der eigentlichen mittelalterlichen und modernen persischen Dialekte wäre, sondern eine Übergangsmundart zwischen dem echt Altpersischen als dem Vorläufer der oben erwähnten Dialekte und der nordwestl. Mundarten, so wie sie uns durch den Text der Turfanfunde bezeugt sind.

Während es sicher ist, daß auf Grund fundamentaler Charakteristika das achämenidische Altpersische einen südwestl. Dialekt Persiens darstellt, nämlich den der eigentlichen Persis, muß man v. Chr. Die Sprache steht in vielfacher Hinsicht jener nahe, die sich vor Augenhalten, daß es einerseits die gemeinsame Sprache der Achämenidenzeit repräsentiert, andrerseits es sich um das Stadium der ersten Manifestation als Schriftsprache handelt und deswegen neben zahlreichen Ungewißheiten und Schwankungen besonders in der Phonetik Spuren des Gebrauchs lokaler Mundarten aufweisen kann. So lassen sich in diesem achämenidischen Altpersisch Spuren des uns leider nur sehr wenig bekannten Medischen nachweisen, was sich durch gewisse Lehnworte und einige lautliche Eigentümlichkeiten zeigt. Es ist schwer zu sagen, wie viel von solchen Entlehnungen auf die Sprache der Meder zurückgeht und wie viel auf den Einfluß, der von der Sprache der heiligen Texte des Zoroastrismus ausgeübt wurde, vor allem, weil die Abgrenzung zwischen diesen beiden Sprachen nicht immer exakt zu ziehen ist.

Noch schwieriger ist eine Festlegung der Position des Awestischen im Rahmen der iranischen Dialekte. Wichtig sind hier natürlich die Angaben der Tradition über Zarathustra und den Entstehungsort des Awesta, auch wenn uns hier manches Legendäre begegnet.

Im Awesta selber macht sich ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Idiom der Gathas und jenem des sog. jüngeren Awsta bemerkbar, aber es handelt sich hier mehr um einen chronologischen als einen dialektischen Unterschied. Dabei ist das Gathische ganz deutlich das altertümlichere Idiom: das von Bartholomä formulierte sog. Aspiratengesetz hat seine volle Wirksamkeit. Auf den Nom. Plur. des Neutr. folgt das Verbum im Sgl. wie im Aind. und im Griech. Auf die Prohibitivpartikel ma, aind. ma, gr. μη folgt, ebenso wie das in der vedischen Sprache der Fall war, der Injunktiv, während im jAwest, sie sich mit dem Optativ verbindet. Außerdem erscheinen im Gathischen eine Reihe von Worten, die enge Beziehungen zum aind. Gegenstück aufweisen, während sie im jAwest nicht belegt sind. Im allgemeinen aber ist das Awest. eine einheitliche Sprache, die aber z. T. verschiedene Phasen der Sprachentwicklung aufweist.

Was die dialektische Gestalt des Awest. betrifft, so ist sicher, daß es viele Züge aufweist, die auf eine nordwestliche Mundart hinweisen. In den modernen nordwestiranischen Sprachen gibt es nämlich manche Eigentümlichkeiten, die auf gewisse Gemeinsamkeiten mit dem Awestischen hindeuten. Andrerseits ist das Awestische auch in starkem Maße mit den ostiranischen Dialekten verbunden.

Bei dieser Komplexität der Isoglossen legt sich die Hypothese nahe, daß sich in der Sprache des Awesta die verschiedenen Sprachbezirke wiederspiegeln, durch welche sie im Gefolge der Geschichte der mazdaistischen Religion gelaufen ist. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß der Ursprung der Gathas, die als solche sicher auf die Verkündigung Zarathustras zurückgehen und ebenso der ältesten yaschts (Hymnen auf altiranische Gottheiten) im Osten Irans zu suchen ist. Mit der Verbreitung des Wortes des Propheten gegen Westen zu scheint sich die Sprache des Urkerns der mazdaistischen Religion der Phonetik der nordwestl. Dialekte angepaßt zu haben, wobei allerdings Spuren der ersten Redaktion erhalten geblieben sind. Nachdem sich nun einmal eine sprachliche Tradition für die mazdaistische Religion gebildet hatte, fanden darin auch spätere Schöpfungen ihren sprachlichen Ausdruck. Diese Hypothese, welche allerdings beim gegenwärtigen Stand der dialektologischen iranistischen Forschung mit sprachlichen Mitteln nicht adäquat begründet werden kann, findet ihre Stütze in der Tradition, welche die Predigt Zarathustras in Ostiran ansetzt und ebenso in geographischen und mythologischen Angaben, welche in den yaschts enthalten sind. Offenbar haben die heiligen Texte des Zoroastrismus ihre gegenwärtige Gestalt in Medien erhalten. Hier scheint auch die monotheistische Lehre Zarathustras jene dualistische Form erhalten zu haben, welche ein wesentliches Charakteristikum der persischen Religion in späterer Zeit darstellt. Ferner stammt wohl von hier das ganze alte Erbe an Mythen, Legenden und Riten (z. B. Aussetzung der Toten), welche seither die zoroastrische Religion begleiten. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der konservativste Teil des Lexikons, nämlich jene Terminologie, welche sich auf die Bodengestaltung bezieht, im Awestischen auf ein nichtarisches Substrat zurückgeht und auf eine Gebirgsgegend verweist. Alle diese hier einschlägigen Worte kommen nur im jüngeren Awesta vor und nicht in den Gathas. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in den aufeinanderfolgenden arsakidischen und sasanidischen Redaktionen unseres Awesttextes auch gewisse sprachliche Veränderungen in den Text gekommen sind.

Angesichts nun der Tatsache, daß es sich bei der Sprache der mittelalterlichen zoroastrischen Religionsschriften um eine Form des sog. Mitteliranischen handelt, mag es jetzt angebracht sein, daß wir uns nun einmal versuchen zu vergegenwärtigen, welche Idiome uns aus dieser Phase iranischer Sprachgeschichte überliefert sind.

Die mittelpersischen Sprachen

Vorläufige Übersicht

1) Das *Pehlevi* ist als Dialekt Nachfolger des Altpersischen und auf der anderen Seite die Sprachform, aus der heraus in der weiteren Sprachgeschichte sich das heutige Neupersische Entwickelte. Es war das offizielle Idiom des Sasanidenreiches wurde aber nach dessen Untergang von den Zoroastriern bis zum 10. Jahrh. gebraucht. Es gibt zahlreiche Inschriften seit dem 3. und 4. Jahrh.; einige von ihnen sind mit Version in Griechisch und Parthisch versehen. Es gibt aber auch viele Münzen und Siegel mit Pehlevi Legenden.

Wir haben zu unterscheiden das arsakidische Pehlevi, die offizielle Sprache der arsakidischen Dynastie, welche im Nordwesten Irans (Parthien) von 250 v. Chr. bis 226 n. Chr. regierte. Dieser Dialekt ist mit dem Untergang des Arsakidenreiches nicht ver-

schwunden, sondern wird darüber hinaus immer noch durch zweisprachige Inschriften neben dem offiziellen sasanidischen Pehlevi, ferner durch die Pergamenthandschriften von Avroman, aber auch durch eine Reihe von manichäischen Texten aus Turfan bezeugt. Es handelt sich hier um die Sprache, welche von Mani (216—74) zur Verbreitung seiner Religion in Persien verwendet wurden. Es ist fast dasselbe Idiom wie das eigentliche Pehlevi. Anders ist aber die hier verwendete Schriftform. Diese am Anfang des 20. Jahrhunderts in Turfan gefundenen Dokumente mit Texten teils manichäischen, teils buddhistischen Inhalts. In den Texten begegnet uns eine ganze Reihe von mittelpersischen Dialekten. Der Hauptwert dieser Dokumente besteht darin, daß sie in einem relativ reinen Iranisch ohne semitische Ideogramme geschrieben sind. Der Nachteil ist ihr oft recht dunkler Inhalt und die manchmal nur fragmentarische Erhaltung des Textes.

Die uns erhaltenen Pehlevitexte sind z. T. von großer historischer und religionsgeschichtlicher Bedeutung. Die große Inschrift Schapurs I. (240—70) in Naqschi-Rustam wetteifert an Wichtigkeit mit der altpersischen Inschrift des Darius I. in Behistun. Angebracht am Fuß des Felsengrabes des Darius feiert sie den Sieg des Sasanidenkönigs über die römischen Legionen und die Gefangennahme des Kaisers Valerian. Urkunden, die auf Leder und Tonscherben ca. 250 n. Chr. geschrieben waren, sind in Dura-Europos am Euphrat entdeckt worden. Die eigentliche Pehleviliteratur besteht in der Hauptsache aus vielen religiösen Werken, z. B. Interpretationen des Awesta, Abhandlungen über zoroastrische Kosmologie und moralischen Traktaten. Auch Fragmente einer Psalmenübersetzung aus dem 7. Jahrh. n. Chr. sind erhalten.

2) Das *Parthische*. Es war die Sprache der alten Provinz Parthien, welche der Nordostecke des heutigen Iran (khorasan) entspricht. Das war die erste iranische Provinz, welche von den Königen der arsakidischen Dynastie (250 v. Chr. — 224 n. Chr.) erobert wurde. Das Parthische wurde deswegen von ihnen als Verwaltungssprache gewählt. Abgesehen von der manichäischen Literatur bilden die sasanidischen Königsinschriften des 3. Jahrh. (z. B. in Naqsch-i- Rustam, Paikuli und Hajjiabad) die ausgiebigste Quelle für das Studium dieser Sprache; ergänzend treten hinzu zwei parthische Dokumente aus dem 1. Jahrh. v. Chr. aus Avroman bei Sulejmanja und verschiedene Urkunden aus der Mitte des 3. Jahrh. n. Chr. aus Dura Europas. Darüber hinaus haben Ausgrabungen sowjetischer Archäologen in den Jahren 1949—58 an der Stätte von Nisa, einer alten Residenz der Partherkönige nahe dem heutigen Askabad mehr als 2000 Ostraka zu Tage gefördert, welche mit parthischen Texten beschriftet waren; ihre Datierungen reichen von 104—13 v. Chr.

Das Parthische stand auch im Dienst der manichäischen Propaganda; die diesbezüglichen Texte liefern bei weitem das meiste Material. Ausgezeichnet ist die manichäische parthische Poesie, besonders die zyklischen Gedichte, die von Mar Ammo in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. verfaßt wurden.

3) Das *Sakische*. Stämme der großen Sakengruppe, welche ursprünglich die Steppen der Becken des Ili und Cu bewohnt hatten, fielen im 2. Jahrh. v. Chr. in das westliche chinesische Turkestan und in das nordwestliche Indien ein, wo einige von ihnen eine Literatur entwickelten. Am wichtigsten war der sakische Dialekt von Khotan, von dem wir eine große Zahl von Denkmälern besitzen (in der Hauptsache buddhistische und medizinische Texte). Sie stammen aus einem Zeitraum vom 7. bis 10. Jahrh. n. Chr. Man hat vermutet, daß die Sprache bereits im 2. Jahrh. n. Chr. Verwendung fand. Die uns erhaltenen khotanesischen Texte zerfallen in 2 Gruppen verschiedenen Alters; in den älteren Dokumenten werden die Flexionsendungen noch sorgfältig unterschieden und der iranische Charakter des Vokabulars ist leicht erkennbar. In der späteren Phase der Sprache ist das Flexionssystem stark vereinfacht und der Wortleib ist oft stark reduziert. In der khotanesischen Sprache finden sich viele indische Lehnworte, besonders natürlich in Texten, die wie es vor allem bei den buddhistischen Schriften der Fall ist, aus dem Indischen übersetzt sind.

4) Das *Sogdische*. Die Sprache der alten Provinz Sogdiana (heutige Hauptstadt Samarkand) wurde nach der Zerstreuung der Sogdier durch politische Verfolgung in ihrer Heimat zur lingua franca in ganz Zentralasien. So wanderten viele Worte mit den Sogdiern vom Westen nach China und umgekehrt. Die frühesten Urkunden des Sogdischen, welche in den Beginn des 4. Jahrh. n. Chr. gehören, sind eine Reihe von Briefen, die von sogdischen Kaufleuten in China an Empfänger in ihrer Heimat gerichtet waren. Die Hauptmasse der sogdischen Literatur gehört aber der Periode zwischen dem 7. und 9. Jahrh. an. Die Sogdier waren an religiöser Propaganda sehr Interessiert und die Religionen, denen die einzelnen Schreiber angehörten, haben zur Einteilung der Sprache in drei Dialekte geführt: man spricht so von einem buddhistischen, christlichen und manichäischen Sogdisch.

5) Das *Chwaresmische*. Von der alten chwaresmischen Sprache, die ehedem an den Küsten des Aralsees gesprochen wurde sind nur einige hundert Glossen übrig geblieben. Fast alle von ihnen stammen aus mittelalterlichen islamischen Rechtsbüchern.

6) Das *Baktrische*. Bei einer im Jahre 1957 bei Surch Khotal in Afghanistan aufgefundenen, in großen griechischen Buchstaben geschriebenen Inschrift hat es sich erwiesen, daß es sich um das erste Beispiel der alten Sprache Baktriens handelt, die dort im 2. Jahrh. n. Chr. gesprochen wurde.

Allgemeines über den Charakter der mittelpersischen Sprachen

Die mittlere Periode der iranischen Sprachen ist charakterisiert durch einschneidende Bewegungen in ihrem grammatischen Bau durch allmählichen Verfall der alten Flexionssysteme und auf der anderen Seite durch eine langsame Verstärkung der Rolle der analytischen Konstruktionen. Besonders anschaulich kann dieser Prozeß an dem Material persischer Sprache dargelegt werden. Die hier einschlägigen Denkmäler aus alter Zeit (Keilinschriften der Achämenidenzeit) stammen, wie schon erwähnt, aus dem 4. Jahrh. v. Chr. Die mittlere Periode der persischen Sprache (das sog. Mittelpersische) ist in zusammenhängenden Texten erst seit dem 3. Jahrh. n. Chr.) vertreten. Auf diese Weise bleibt eine riesige 6 Jahrhunderte währende Periode der persischen Sprachgeschichte ohne Bezeugung. Und doch sind in diesem Zeitabschnitt im Bau der persischen Sprache die grundlegenden Veränderungen vor sich gegangen, die sein ganzes grammatisches System berühren.

Wenn die Denkmäler der persischen Sprache aus alter Zeit und das Bild einer Sprache mit klar ausgedrücktem Flexionssystem zeigen, so zeigen die Zeugnisse dieses Idioms, so weit sie sich auf die *mittelpersische Periode* beziehen, daß bei einzelnen Redeteilen, besonders bei den Nomina, das Flexionssystem bereits völlig abgestorben ist. Die pers. Sprache kennt kein grammatisches Geschlecht mehr, kein System der Nominalflexion, das durch besondere Endungen in Abhängigkeit von Geschlecht, Zahl und Kasus gekennzeichnet wäre. Nur bei der 1. Pers. Sgl. des Personalpronom. ist ein Unterschied des Casus rectus und Casus obliquus erhalten. Gänzlich abgestorben ist die grammatische Kategorie des Dual. Beträchtliche Veränderungen in Hinsicht auf Vereinfachung sind im Bau des Verbums eingetreten. Die Zahl des Flexionsformens des Zeitworts ist verkürzt, während sie sich im Altpersischen durch besondere die Aktion und den Zeitaspekt zum Ausdruck bringende Endungen unterschieden hatten. Außer Gebrauch gekommen sind die Formen des Präteritums, die von der Präsenswurzel mit Hilfe des Arguments gebildet worden. Sie sind fast zur Gänze ersetzt durch die mit Hilfe von Partizipien des Präteritums gebildeten Nominalsätze. Die durch derartige Verluste flexionsarm gewordenen mittelwestiran. Sprachen haben aber noch nicht oder nur in ungenügendem Maße jene kleinen Hilfsmittel ausgebildet, welche die Flexion zu ersetzen suchen: eine feste Wortstellung, Präpositionen und Postpositionen zur Bestimmung des syntaktischen Wertes der Nomina, Partikeln und Umschreibungen zur Abwandlung des Verbalbegriffes. Sie ist das Mittelwestiranische arm an Nuancen und manchmal doppeldeutig, hat aber dafür den Vorzug der Knappheit des Ausdrucks und großer Prägnanz.

Der Prozeß der allmählichen Auflösung der altiranischen Flexion begann, so weit wir jetzt wissen, bereits in der späteren Achämenidenzeit. In den jüngeren altpersischen Inschriften be-

obachtet man nämlich nicht selten Fälle einer Abweichung vom altiranischen Deklinationstypus mit einer Vermischung der Kasusendungen und einige andere Erscheinungen, die davon Zeugnis ablegen, daß zur Zeit der Abfassung der späteren Inschriften diese Kasusformen keine lebendigen Kategorien mehr waren. Sie wurden nur mehr aus Tradition gebraucht. Zahlreiche hier einschlägige Beispiele erweisen, daß die von lexikalischen Entlehnungen aus dem Altpersischen in das Aramäische zeugenden Worte sich in vielfacher Hinsicht von ihrer Schriftform unterscheiden, die in den Achämenideninschriften fixiert ist.

Der Zerfall des altpers. Flexionssystems war nach den uns vorliegenden Materialien aus der Geschichte des Westiranischen in der Hauptsache verbunden mit der Wirkung der *Akzentgesetze.* In den altiranischen Sprachen und besonders in den westiranischen Idiomen fiel die Betonung die zweite oder dritte Silbe (je nach ihrer Länge) vom Wortende aus gerechnet. Die Kasus-Genus- und übrigen Endungen, die in nichtbetonter Stellung sich befanden, verfielen so einer allmählichen Reduktion und verschwanden schließlich gänzlich. Das Ergebnis war schließlich, daß die Unterschiede zwischen den grammatischen Formen, die früher durch solche Endungen ausgedrückt wurden, sich allmählich vermischten und die Formen selbst mit einander zusammenfielen. Nur in einigen Nominalformen haben sich Reste der altiranischen Flexion erhalten z. B. in der mp. Form des Plurals mit dem Suffix *-an,* der auf den Gen. Plur. des Demonstrativpron. *-anam* zurückgeht.

Analoge Prozesse sind in dieser Zeit auch in anderen Sprachen vor sich gegangen, wenn auch in vermindertem Grad der Intensität. In den ostiranischen Idiomen ist das Flexionssystem widerstandsfähiger als in den westiranischen geblieben. Die sogdische, choresmische und sakische Sprache bewahren noch einige Kasus- und Genusendungen und spiegeln so, natürlich in umgebildeter Form, das System der altiranischen Flexion wieder.

Ferner ist zu beachten, daß das Sogdische und das Choresmische die in den westiranischen Sprachen untergegangenen Formen des Präterit., die von der Präsenswurzel aus gebildet worden waren und auch eine Reihe von anderen Verbalformen, die sich durch besondere Endungen unterschieden hatten, anfangs z. T. bewahrt haben. Später allerdings herrscht ein wie in den westeuropäischen Sprachen mit „haben" *(Sâr)* umschriebenes Perfekt, während die auf der ältesten Stufe im Sogdischen noch bewahrte Possessivkonstruktion des aktiven Verbums in der Vergangenheit außer Gebrauch kommt. Sehr reich, ganz im Gegensatz zum Westiranischen, ist das Sogdische an finiten Verbalformen. Es gibt, z. T. allerdings nur in Resten, einen Indikativ, einen Konjunktiv, Optativ, Imperativ und Injuktiv des Präsens, aktives und mediales Imperfekt, ferner ein Passiv des Präsens; dazu kommen viele sekundäre Formationen und Kombinationen von Partizip und Hilfsverb. Ferner besitzen sowohl das Sogdische wie das Chwaresmische außerordentlich viele Partikeln, Konjunktionen und Präpositionen in mannigfachen Verbindungen mit pronominalen Elementen.

Der Übergang zum mittelpersischen Sprachtypus ist auch durch bemerkenswerte Bewegungen im *phonetischen System* der iranischen Sprachen gekennzeichnet. Solche charakteristische Prozesse wie die Monophthongisierung *aj>ê; aw>ô,* ferner die in bestimmten Stellungen eintretende Spirantisierung der alten Verschlußlaute, läßt sich nicht nur an dem Material der westiranischen, sondern auch an jenem der ostiranischen Sprachen beobachten. Besonders wichtig ist hier das Zeugnis der iranischen (skythosarmatischen) Eigennamen, die uns durch griechische Inschriften der nördlichen Schwarzmeerküste überliefert sind. Bei einem Teil dieser Namen sind noch die alten iranischen Verschlußlaute und Diphthonge erhalten, während sie anderswo bereits mit Spiranten und Diphthongen vertauscht sind, die ihnen z. T. ein mittel — und z. T. sogar neupers. Gepräge verleihen.

Bemerkenswerten Veränderungen war zu dieser Zeit auch das *Wortende* unterworfen. Viele altiran. Nominal- und Verbalformen hatten einen vokalischen Ausgang. Im Zusammenhang mit dem Abfall der Wortendungen begannen in den westlichen mitteliran. Sprachen die Worte auf einen Konsonanten zu endigen.

So können wir beobachten, wie im Laufe der Zeit als Ergebnis der weit auseinandergehenden (bes. bei der westiran. Gruppe) Prozesse der phonetischen und grammatischen Entwicklung der altiranischen Dialekte, die in alter Zeit einander sehr ähnlich gewesen waren, jetzt auf iranischem Gebiet Sprachen entstehen, die z. T. weit von einander abweichen. Es entwickeln sich auch weitreichende Unterschiede morphologischer und syntaktischer Art unter den west- und ostiranischen Sprachen. Wenn für Eratosthenes (ca. 276—194 v. Chr. die Bewohner Persiens, Mediens, Baktriens und der Sogdiane ὁμόγλωττοι παρὰ μικρόν d. h. bis auf Kleinigkeiten gleichsprachig waren und wenn Dsan-Pjan' (2. Jahrh. v. Chr.) erklärt, daß von Fergana nach Westen zu bis nach Parthien trotz aller dialektischen Verschiedenheiten die Sprache doch im Großen und Ganzen sehr ähnlich ist und im Gespräch einer den anderen versteht, so waren in den letzten Jahrhunderten des ersten Jahrtausends n. Chr. die Sogdier gezwungen, spezielle mpers. — parth. — sogdische Glossare zusammenzustellen, um sich die Lesung und das Verständnis der manichäischen Texte in mpers. (und z. T. in parthischer) Sprache zu erleichtern.

Die Schriftformen der mittelpersischen Sprachen

Vorläufige Übersicht

Mit Ausnahme des Sakischen, für welches die zentralasiatische Brahmischrift gebraucht wird und des Baktrischen, welches in griechischen Buchstaben geschrieben wurde, verwenden alle mitteliranischen Sprachen, ebenso wie das Awestische, Schriften, die sich aus dem aramäischen Alphabeth herleiten .Das kommt daher, daß das Aramäsche die offizielle Sprache der achämenidischen Administration war und ihre Schrift überdauerte auch den Zusammenbruch des altpersischen Reiches, als die eingeborenen iranischen Sprachen sich allmählich als Schriftsprachen etablierten. Die sog. Ideogramme, d. h. aramäische Worte, welche in den iranischen Text eingestreut sind und bei der Lesung durch die entsprechenden persischen Worte ersetzt wurden, waren ein Überbleibsel aus den Zeiten, da die Dokumente ganz auf Aramäisch geschrieben waren; ihr Gebrauch ist charakteristisch für die Schriften des Pehlevi, Parthischen und Sogdischen. Von großer Bedeutung für das Studium des Mitteliranischen sind auch die in der sog. manichäischen Schrift geschriebenen und erst am Beginn des 20. Jahrh. in Zentralasien entdeckten Texte. Die Manichäer verwendeten eine der Schriften, welche in Babylon in Gebrauch waren, als allgemeine Schrift, die sie unterschiedlos für das Mittelpersische, Parthische und Sogdische gebrauchten, wobei sie phonetisch und ohne Ideogramme schrieben. Die eigentliche sogdische Schrift hat sich weiter über das iranische Gebiet ausgedehnt, nämlich von den Sogdiern bis zu den Uiguren und von diesen bis zu den Mongolen und weiter bis zu den Mandschus. Parthische Inschriften und Urkunden haben ihre eigene Schrift. Von der alten chwaresmischen Schrift ist nichts bekannt außer ein paar Münzlegenden. Die Pehlevischrift ist berüchtigt wegen ihrer Zweideutigkeit und historischen Schreibung. Die Pehlevicharaktere der sasanidischen Inschriften und Münzen unterscheiden sich beträchtlich von jenen, welche in den zoroastrischen Büchern angewandt werden. Als eine neue Sammlung der awstischen Texte irgendwann während der vier Jahrhunderte der Sasanidenherrschaft (nach 224 n. Chr.) veranstaltet wurde, entwickelte man aus den Pehlevizeichen die sehr genaue und ausgebaute awestische Schrift. In welcher Schriftform der Awesta vorher überliefert wurde, wissen wir nicht. Einige Pehlevitexte wurden in späterer Zeit in awestische Schriftzeichen umgeschrieben. Der Terminus für Texte, welche auf diese Weise geschrieben sind, heißt Pazend. Die Sprachform ist spätes Mittelpersisch.

Das Buchpehlevi

Nachdem im Vorhergehenden Allgemeines über den Typus der mitteliranischen Sprache gesagt worden war, ist es jetzt notwendig, näher auf jenes Idiom einzugehen, das den mazdaistischen Büchern des Mittelalters zugrunde liegt. Es trägt den Namen Pehlevi und ist eine Form des Mitteliranischen, d. h. derjenigen Sprachform, die in Iran, wie schon erwähnt, seit etwa 300 v. Chr. bis 900 n. Chr. anzusetzen ist und durch das fortan mit arabischen Schriftzeichen niedergelegte Neupersische abgelöst wird. Dieses Mittelpersische ist aber keine einheitliche Sprachform, sondern zerfällt wie schon angedeutet, in verschiedene Dialekte, von

denen uns hier besonders jene des Mittelwestiranischen interessieren. Man wird daran festzuhalten haben, daß das Buchpehlevi von Haus aus die wichtigste Quelle zur Erforschung des Mitteliranischen darstellt, da uns nur hier genügend umfangreiche, in sich verständliche und von innen heraus zu interpretierende Texte geboten werden, die ausreichend Raum zur Vornahme semasiologischer Untersuchungen gewähren.

Das mazdaistische Buchpehlevi stellt nun seinem Grundbestand nach zweifellos eine dialektische Form des Mitteliranischen dar, die als Südwestform zu bezeichnen ist, was ja auch leicht begreiflich ist, da das Sasanidenreich mit seiner offiziellen Sprache den Raum darstellt, in dem ein Teil dieser Schriften entstanden ist, die in ihrer Sprachform natürlich auch die theologische Literatur der folgenden Jahrhunderte beinflußten. Doch ist es keineswegs so, daß überall beim mazdaistischen Buchpehlevi uns eine reine Südwestform des Idioms entgegentreten würde. Eine genaue Betrachtung der Sprache dieser Schriften zeigt nämlich, daß sich daneben in nicht geringer Zahl Elemente finden, deren Herkunft zweifellos auf den Nordwesten Irans verweist. Das erklärt sich daraus, daß eine Reihe von diesen religiösen Texten oder zum mindesten die Quellen, aus denen sie entstanden sind, von Zentren des Mazdaismus stammen, die sich in Ray (Medien) und in den benachbarten Bezirken, besonders in Aserbeidsan befanden, d. h. eben im Nordwesten des iranischen Sprachgebietes. So kommt es, daß vielfach unter der eigentlichen Sprache der Sasaniden das Nordwestsubstrat auch bei den Texten des Buchpehlevi zutage tritt.

Leider ist es im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich auf Einzelheiten in Lautlehre und Morphologie des Buchpehlevi einzugehen. Näheres bietet die soeben (als Privatdruck) erschienene Abhandlung des Verfassers: Das mazdaistische Buchpehlevi, Regensburg 1973). Hier ist das Wichtigste über Laut- und Formenlehre, Syntax und Konstruktion der Präpositionen zu finden. An dieser Stelle kann nur auf einzelne Punkte verwiesen werden.

Was das Lautsystem des Buchpelevi betrifft, so steht einer exakten Bestimmung desselben die Unvollkommenheit der Schrift entgegen, die wie alle aus dem Semitischen abgeleiteten Alphabethe nur Konsonanten schreibt, welche allerdings in manchen Fällen auch als Vokalbuchstaben Verwendung finden können. Darüber hinaus weist aber diese Pehlevischrift eine ganze Reihe von Unvollkommenheiten und Unklarheiten auf, wie später noch dargelegt werden soll. Das Altiranische auf der einen Seite, andrerseits das Armenische, das ja schon in alter Zeit sehr viele Worte aus dem Iranischen entlehnt hat sowie auch das Neupersische müssen bei der Bestimmung des Lautsystems des Pehlevi ständig zu Rate gezogen werden. Manchmal helfen uns auch die schon erwähnten Pazendtexte weiter, welche die unvollkommene Pehlevischrift in die viel genauere Schreibweise der awestischen Schrift umsetzen. Doch ist zu beachten, daß die Sprache der Pazendisten dem Buchpehlevi gegenüber bereits eine spätere Phase des iranischen Idioms darstellt und eigentlich bereits als neupersisch zu charakterisieren ist; ferner waren manchmal diese Pazendisten gar nicht in der Lage, einen schwierigen Pehlevitext einwandfrei wiederzugeben und hatten auch die Gewohnheit, für veraltete Pehleviwörter einfach die in ihrer Zeit gebräuchlichen Synonyma einzusetzen.

Was die *Formenlehre* anlangt, so unterscheidet sich das Mittelpersische zunächst dem Altiranischen gegenüber dadurch, daß infolge des Abfalles der auslautenden Vokale und der sonstigen für den mpers. Auslaut geltenden Gesetze die meisten Kasusendungen des Altiranischen abfielen und dadurch sowohl die Unterscheidung der Genera wie der Kasus, ja z. T. selbst der Numeri aufgehoben wurde. Es muß aber im ältesten Mittelpers. einmal eine Zeit gegeben haben, in der die Flexion wenigstens im Sgl. noch zwei Kasus aufwies: den Rectus oder Nominativ und den Obliquus oder alten Genetiv; dazu kam wahrscheinlich noch ein Genetiv Plural. Es trat aber dann bald eine Ausgleichung ein, welche zum Abfall der alten Genetivendung -e beim Nomen führte. Das Bphl. besitzt deswegen nur noch eine Stammform für beide Kasus und nur bei einigen wenigen Worten (Stämmen auf -r und -n und beim Suffix -ra) haben sich noch die beiden Stammformen erhalten. Im Unterschied zum Ostiranischen, wo sich vor allem im Sakischen und Sogdischen wenigstens noch bei den a- Stämmen ein Sechs-Kasus-System feststellen läßt, hat das Bphl. keine eigentliche Flexion mehr; nur der Rest der alten Gen. Pluralendung- *ânâm* hat sich als selbstständiges Pluralzeichen erhalten. Daneben gibt es aber noch eine Pluralendung auf *-êhâ*. Zur Bezeichnung der Genetivverbindung wird entweder der Genetiv dem regierenden Wort einfach nachgesetzt oder auch vorangestellt; es findet sich aber auch schon die in der npers. Grammatik Idâfat genannte Konstruktion, bei der der Genetiv durch das Relativum i an das regierende Wort angeschlossen wird.

Beim *Pronomen* ist dem Mittelpersischen eigentümlich das Pronomen encliticum; der Casus obliquus wird meist durch die Pronominalsuffixe *-m, -t, -s,* im Plur. *-man, -tan, -san* ausgedrückt, welche an Präpositionen, Relativa, Partikeln und manchmal auch an das Verbum antreten. Dem Mittelpersischen ist damit eine Ausdrucksweise eigen, wie sie sonst auf idg. Sprachgebiet nur das Polnische und das Irische kennen.

Sehr stark weicht das Mitteliranische von der alten Sprache im *Bau des Verbums ab.* Von der reichen Fülle der Tempus- und Modusbildungen des altiran. Zeitwort ist im Pehlevi nur sehr wenig erhalten. In der Flexion sind die athmatischen Bildungen fast völlig verschwunden und haben den thematischen Platz gemacht. Im Präsens und Imperativ herrscht die aya- Klasse vor, im Konjunktiv die a- Klasse. An flexivischen Bildungen sind nur vorhanden Präsens, Imperativ und Konjunktiv, deren ursprüngliche Bedeutung durch vorgesetzte Partikeln modifiziert werden kann. Zum Ausdruck der Vergangenheit dienen verschiedene periphrastische Bildungen mit den alten Participia Präteriti.

Die Pehlevischrift

Im allgemeinen ist über das Pehlevi als Sprache zu sagen, daß es eine Form iranischen Idioms repräsentiert, die sich vom Altiranischen stark entfernt hat und dem Neupersischen viel näher steht als dem Altiranischen, obwohl es dem Letzteren gegenüber wenigstens in seinen Anfängen zeitlich doch näher einzureihen ist. Aber genau wie das Neupersische dem Lernenden in seinem grammatischen Bau keineswegs über große Schwierigkeiten bereitet, so wäre auch das Pehlevi von der grammatischen Seite her leicht zu erschließen, wenn nicht hier eine andere große Schwierigkeit dem, der sich mit diesem Zweig der iranischen Sprache und Schrift befassen möchte, entgegentreten würde. Dieses Hindernis ist die eigenartige, sehr schwer zu lesende Schrift, die uns in den mittelpersischen Religionsschriften der Mazdaisten begegnet. Dieses Schriftsystem der mittelpersischen Bücher ist nur zu verstehen, wenn man versucht, es ab seinen Uranfängen zurückzuverfolgen; diese liegen zweifellos in den Schreibgewohnheiten der achämenidischen Staatskanzleien. Als die Perserkönige ihr Weltreich geschaffen hatten, sahen sie sich vor die Notwendigkeit gestellt, in dem viele Völker und Sprachen umfassenden Reiche in einer allgemein verständlichen Sprache und Schrift ihre administrativen Maßnahmen und sonstigen Erlasse den Untertanen kundgeben zu müssen. Dafür war ihre angestammte Muttersprache, das Altpersische in keiner Weise geeignet, das einem großen Teil ihrer Untertanen ganz unverständlich war und zudem über keine leicht lesbare und allgemein verbreitete Schrift verfügte. Die durch die großen monumentalen Inschriften der Achämenidenkönige geschaffene altpersische Keilschrift war immer noch verhältnismäßig schwer zu lesen und die Verbreitung dieses Alphabets innerhalb des Reiches war sicher eine geringe. Demgegenüber war aber damals schon lange in allen semitisch sprechenden Ländern des Vorderen Orients, die jetzt Bestandteil des Perserreiches geworden waren, das Aramäische allgemeine Verkehrssprache geworden und dieses verfügte über eine leicht lesbare, aus der altsemitischen Buchstabenschrift abgeleitete Schrift. Da war es ganz natürlich, daß die achämenidische Staatskanzlei zu diesem Aramäisch und zu seiner Schrift griff, als es galt Erlasse und sonstige Kundmachungen herauszugeben. Dabei wurde allerdings von den Kanzleibeamten verlangt, daß sie imstande waren, aus Angaben und Diktaten die ihnen auf Persisch oder auch vielleicht sonst in irgend einer Provinzialsprache gegeben wurden, aramäische Schriftstücke zu verfassen und auch umgekehrt ein ihnen auf Aramäisch vorgelegtes Schreiben vom Blatt weg in die Sprache des

Adressaten zu übertragen. Jedenfalls dürfte sich der Kanzleiverkehr der achämenidischen Behörden im wesentlichen in aramäischer Sprache, dem sogenannten Reichsaramäisch und in aramäischer Schrift vollzogen haben. Wie später die Seleukiden verfuhren wissen wir nicht sicher; aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber in der östlichen Reichshälfte das Aramäische neben dem Griechischen Kanzleisprache geblieben. Als aber nun mit dem Entstehen des Arsakidenreiches (3. Jahrhundert vor bis 3. Jahrhundert n. Chr.) eine starke Renaissance des Iranischen Elementes einsetzte, dürfte das zur Folge gehabt haben, daß das in der Kanzlei verwendete Aramäisch immer mehr mit iranischen Worten durchsetzt wurde, bis es schließlich dann so weit kam, daß man überhaupt kein Aramäisch mehr, sondern Iranisch schrieb, dabei aber eine Menge von aramäischen Worten, Nomina, Pronomina, Verba und Partikeln in ihrer längst gewohnten aramäischen Schriftform beibehielt, sie unverändert in den iranischen Kontext einfügte und es dem Leser überließ, hier jeweils das entsprechende iranische Äquivalent einzusetzen. Diese Schreibung mit sogenannten Ideogrammen, die der Alte Orient längst bei allen Völkern kannte welche die summerische Keilschrift übernommen hatten, also die semitischen Arkader, Elamiter, Hetiter, Hurriter und Urartäer, begegnen uns also auch im Mitteliranischen, nur daß es hier nicht sumerische, sondern eben aramäische Bestandteile sind, die im anderssprachigen Text unverändert auftreten. Wie uns die Inschriften der ersten Sasanidenherrscher lehren, ist dabei im iranischen Text sowohl in der parthischen wie in der sasanidischen Fassung der vielfach zweisprachigen Monumente das aramäische Element noch sehr stark vertreten; im Buchpehlevi ist dagegen ein Stadium erreicht, in dem in der Schrift das iranische Element durchaus überwiegt. Aber auch in diesen mazdaistischen Schriften sind immer noch zahlreiche aramäische Bestandteile als Ideogramme erhalten. Wir wissen übrigens jetzt, daß es neben dem in der Reichssprache der Sasoniden eigenen System der ideographischen Verwendung solcher aramäischer Worte auf ein in manchen Punkten abweichendes parthisches und sogdisches System gegeben hat; diese drei Systeme müssen selbständige Verzweigungen aus der selben Wurzel, nämlich dem Schriftwesen der Achämenidenzeit darstellen.

Was nun die Form der mittelpersischen Schrift betrifft, so hat sich das durch inschriftliche Bezeugung uns bekanntgewordene arsakidische Pehlevi-Alphabet, das etwa seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. erscheint, vom aramäischen Vorbild am wenigsten entfernt. Weiter abgewichen und auch entwickelter ist das sasanidische Pehlevialphabeth, das neben seiner inschriftlichen Bezeugung auch auf Münzen und Gemmen erscheint. Bei beiden Alphabethen stehen die Buchstaben ohne Ligaturen neben einander und die Schrift ist so trotz der zahlreichen Verwendung aramäischer Ideogramme leicht lesbar. Das ist aber leider nicht mehr der Fall bei der Schrift der mazdaistischen Pehlevibücher mit ihrem Vorherrschen des iranischen Elements. Zunächst einmal ergibt sich hier die Schwierigkeit, daß das zugrundeliegende Alphabeth nur Konsonantenzeichen kennt und der Mangel einer Vokalbezeichnung, der auch durch die oft angewandte Pleneschreibung nur unvollkommen überwunden ist, macht allein oft schon die Lesung der iranischen Worte und die Bestimmung ihrer verschiedenen grammatischen Formen schwierig. Außerdem reichten die 22 Buchstaben des semitischen Alphabeths nicht aus, um alle mitteliranischen Konsonanten auszudrücken. Deswegen mußten einige Buchstaben auch für verwandte Laute Anwendung finden und so erhielten manche Zeichen verschiedene Lautwerte. Andererseits ist diese mittelpers. Kursive durch den Gebrauch der Jahrhunderte entartet, es sind Zeichen der Form nach zusammengefallen, die ursprünglich getrennte Laute bezeichneten, so daß jetzt erst recht sich im Pehlevi-Alphabeth sich der leidige Zustand ergibt, daß einem und demselben Schriftzeichen verschiedene Lautwerte untergelegt werden können. Vor allem aber hat die Gewohnheit der Schreiber, verschiedene Buchstaben zu Ligaturen zu vereinigen, dazu beigetragen, die Schrift noch schwerer lesbar zu machen, da jetzt in manchen Fällen die ursprünglichen Buchstabenformen nur mehr schwer erkennbar sind und manchmal Schriftgebilde zustande kommen, die wieder Ähnlichkeit mit unverbundenen Konsonantenzeichen aufweisen können. So treten uns in der Pehlevischrift manchmal graphische Gebilde entgegen, die sich äußerlich sehr ähnlich sehen, aber je nach dem Kontext ganz verschieden gelesen werden müssen.

Zu den durch die Vielfäligkeit mancher Schriftzeichen der Pehlevi-Schreibung verursachten Schwierigkeiten bei der Lesung der Texte kommt dann noch die weitere Erschwernis, daß zahlreiche Schriftgebilde, ohne daß das im Text zum Ausdruck kommt, gar keine iranischen Worte sind, sondern in Wirklichkeit aramäische Ideogramme darstellen, die dann allerdings vom persischen Leser der Texte jeweils in das entsprechende mittelpersische Äquivalent umgesetzt wurden. Daß es sich tatsächlich nur um Ideogramme handelt, die lediglich in der Schreibung auftreten und nicht etwa lebendige Bestandteile des gesprochenen Mittelpersisch waren, steht außer Zweifel. Wenn es wirklich aramäische Worte in der mittelpersischen Sprache gegeben hätte, dann müßte doch wenigstens ein Teil von ihnen sich im Neupersischen erhalten, was aber nicht der Fall ist. Außerdem sind die Turfan-Texte die im wesentlichen die gleiche mittelpersische Sprache wie das Buchpehlevi aufweisen, aber mit einem anderen aramäischen Alphabet geschrieben werden, ganz frei von aramäischen Sprachbestandteilein und dasselbe Wort ideografisch dann wieder rein iranisch geschrieben wird. Ferner treten manchmal bei den aramäischen Ideogrammen iranische Flexionsendungen an, was ein deutlicher Hinweis darauf ist, daß das Wort tatsächlich iranisch ausgesprochen wurde. An diese Art der Schreibung und Lesung der Phelevitexte wird uns zudem durch ein ausdrückliches Zeugnis eines arabischen Autors des 8. Jahrhunderts bestätigt, der uns berichtet, daß dann, wenn z. B. die Perser das Wort für „Fleisch“ ist mittel — persisch abgekürzt — *gost* schreiben wollten, sie das aramäische len. Außerdem beobachten wir im Buchpehlevi, daß manchmal Ideogramm *bisra* schrieben, es aber als gost aussprachen. Und schließlich sind uns sogar aus alter Zeit von den Persern selber angefertigte Wörterverzeichnisse überliefert, wo für jedes der in den Texten vorkommenden Ideogramme das entsprechende iranische Aquivalent angegeben ist. Die Notwendigkeit solcher Glossare ergab sich eben aus dem Umstand, daß die aramäisch geschriebenen Bestandteile auf iranisch gelesen und ausgesprochen werden sollten, wozu aber in der späteren Zeit ein Teil der Leser offenbar nicht mehr ohne weiteres in der Lage war. Das Wichtigste dieser Wörterverzeichnisse ist das sogenannte Frahang i pahlavik.

Es scheint volle Absicht gewesen zu sein, daß die Sassanidentheologen und ihre Nachfahren an diesen zahlreichen aramäischen Ideogrammen festhielten, obwohl sie an und für sich durchaus entbehrlich waren und eine rein iranische Schreibung der Texte möglich gewesen wären. Man sah in ihnen offenbar ein nationales Erbe aus den vergangenen großen Zeiten der achämidischen Monarchie, das man nicht preisgeben wollte. Wie das Beispiel der manichäischen Turfan-Texte zeigt, haben offenbar im Gegensatz dazu andere Religionsgemeinschaften des Sassanidenreiches absichtlich auf diese aramäischen Ideogramme verzichtet. Daß durch ihre Beibehaltung die Lesung der mazdaistischen Texte schwieriger wurde, haben dann die Perser besonders in der späteren Zeit, da die lebendige Tradition des zoroastrischen Schrifttums immer mehr versiegte, selber eingesehen. Man hat deswegen dann teilweise diese Schriften in das viel leichter lesbare und vollkommenere Avesta-Alphabet umgeschrieben und daraus die sogenannten pazend-Texte geschaffen; oder man hat auch allerdings seltener das neupersische arabische Alphabet zum gleichen Zweck verwandt. Man nennt solche transkribierte Texte Parsi-Texte. Daß sie ein wichtiges, allerdings mit Vorsicht zu gebrauchendes Hilfsmittel bei der Interpretation der in reiner Pehlevischrift vorliegenden Denkmäler des mittelpersischen theologischen Schrifttums sind, wurde bereits erwähnt.

Literaturübersicht:

Gegenwärtig gibt es nur ein einziges auf der Höhe der Forschung stehendes Werk über das Pehlevi, nämlich das 1955 in Moskau erschienene Buch der russischen Iranistin *Rastorgueva* mit dem Titel: Srednepersidskij jazyk (Die mittelpersische Sprache). Leider scheint das seinerzeit offenbar nur in kleiner Auflage erschienene Werk gegenwärtig in Rußland vergriffen zu sein.

Andere in Frage kommende Arbeiten sind entweder veraltet, weil sie das Material noch nicht berücksichtigen, das die am Anfang unseres Jahrhunderts in Zentralasien entdeckten Texte zur näheren Kenntnis des Mitteliranischen beigetragen haben oder es handelt sich nur um skizzenhafte Darstellungen der Grammatik.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang: *F. Saleman*, Mittelpersisch, Grdr. d. iran. Philologie, I, 1 (1901), S. 249—332.

Unentbehrlich ist jetzt die Darstellung von *W. B. Henning*, Mitteliranisch, im Hdb. d. Or., 1. Abt., Bd. 11, Abschn. 1, S. 20 bis 130 (Leiden 1958).

Ebenfalls unentbehrlich, wenn auch nur mit einer knappen Darstellung von Sprache und Schrift ist das Buch des schwedischen Iranisten *H. S. Nyberg*, Hilfsbuch des Pehlevi, Bd. I: Texte und Index der Pehlevi-Wörter, Uppsala 1928, Bd. II: Glossar, Uppsala 1931. Das Werk ist jetzt in einer 2. Auflage, Wiesbaden 1964, herausgekommen unter dem Titel: A manual of Pahlavi, I, Texts, alphabets, index, paradigms, notes and introduction. Leider fehlt immer noch der Band II, der das Glossar mit sicher vielfach verbesserter Lesung der Wörter in Pehlevischrift bringen würde.

Ein wichtiges Lexikon ist jetzt: *D. N. Mac Kenzie*, A concise Pahlavi Dictionary, London 1971.

Kenntnis der aramäischen Ideogramme vermittelt: *H. F. J. Junker*, das Frahang-i pahlavik in zeichengemäßer Anordnung, Leipzig 1955 (ist Iran. Texte und Hilfsbücher 1).

Über die Herkunft der aramäischen Ideogramme orientiert: *E. Ebeling*, das aramäisch-mittelpersische Glossar Frahang-i Pahlavik im Lichte der assyriologischen Forschung, Leipzig 1941 (ist Mitteilungen der altorientalischen Gesellschaft, XIV. Bd., H. 1).

Es sei noch darauf aufmerksam, daß, solange der Bd. II des Manual of Pahlavi von Nyberg nicht erschienen ist, das im Bd. II der ersten Auflage des Werkes enthaltene Wörterbuch von entscheidender Wichtigkeit ist, zumal es viele wertvolle Etymologien enthält, die man sonst nirgends findet.

P. DR. F. M. SLADECZEK, SJ
BERLIN

Was kann die Gotteslehre der Osttheologie der Theologie des Westens bieten?

Dialogische Stellungnahme zu dem Werke von Bernhard Schultze SJ.: Das Gottesproblem in der Osttheologie."

„Gott ist und bleibt das aktuelle Thema der Menschheitsgeschichte und gerade unserer Tage. Der Kampf um Gott tobt weiter und entbrennt immer wieder auf dem sichtbaren Schlachtfeld der Weltöffentlichkeit wie insgeheim auf dem Kampfplatz jedes einzelnen Menschenherzens."

So schreibt Professor Bernhard Schultze SJ. weilend am päpstlichen orientalischen Institut in Rom, im Vorwort seines neu erschienenen Werkes: „Das Gottesproblem in der Ostkirche", das nach langjähriger Beschäftigung mit der Osttheologie aus einer Reihe von Vorträgen entstanden ist, die er auf Anregung des Rektors des deutschen „Collegio di Santa Maria in Camposanto" im Jahre 1958 gehalten hat.[1])

Bei der Betrachtung des heutigen Kampfes um Gott, ist es nicht ohne Wert festzustellen, wie sich nicht bloß in der Westkirche sondern auch in der Ostkirche das Problem der Gotteserkenntnis und seiner Lösung entwickelt hat.

Die Theologie der Ostkirche kann aber nur aus ihrer ideengeschichtlichen Entwicklung verstanden werden, weswegen der Verfasser sie uns näher zu bringen sucht.

Wir wollen zunächst im Anschluß an die Vorträge des Verfassers diese Entwicklung kurz darlegen und im Anschluß an unser Thema sie in einigen Fragen ergänzen, um dann im zweiten Teile dialogisch zu erörtern, was heute für die Theologie des Westens die Gotteslehre der Osttheologie bedeutet.

I.

Die Entwicklung der östlichen Theologie in der Frage nach Gott geht auf die „Gnosis" der ersten christlichen Jahrhunderte zurück, weswegen der Verfasser von ihr ausgeht (S. 6 ff)[2]). Unter Gnosis verstehen wir das Bestreben, den harmonischen Einklang der geoffenbarten göttlichen Wahrheit mit den von Menschen erkennbaren Vernunftswahrheiten herzustellen, da die Wahrheit der Wahrheit nicht widersprechen kann, um in ein tieferes Verständnis der göttlichen Wahrheit einzudringen. Dieses Bestreben liegt jeder spekulativen Theologie zugrunde. Es gibt nun eine echte und eine falsche Gnosis.

Da objektiv die göttliche Wahrheit unfehlbar ist und unendlich über jeder Vernunftswahrheit steht, kann die Aufgabe der echten Theologie nur darin bestehen, uns mit Hilfe der Vernunftswahrheiten ein tieferes Verständnis der geoffenbarten Wahrheiten zu vermitteln und sie gegen Angriffe zu verteidigen. Die falsche Gnosis unterwirft umgekehrt die geoffenbarte Wahrheit einer Kritik durch die Vernunft-Wahrheiten.[3]) Diese Spannung zwischen wahrer und falscher Gnosis durchzieht seit dem Gnosticismus der ersten christlichen Jahrhunderte die ganze Geschichte der Kirche bis zur Gegenwart.[4])

Während der Gnosticismus (S. 6 ff) in Anlehnung an die neuplatonische Philosophie zu einem platonisierenden Mysticismus geführt hat, trägt die Gnosis der Arianer und ihrer Vorläufer einen durch und durch rationalistischen Charakter. Da die Reaktion auf sie für die Entwicklung der östlichen Theologie von Bedeutung ist, müssen wir auf diese rationalistische Gnosis, die bei den extremen Arianern Aetius und Eunomius[5]) ihren Höhepunkt gefunden hat, aber für alle christologischen Häresien, vor allem dem Nestorianismus (s. S. 43) und Monophysitismus (s. S. 44) grundlegend wurde, näher eingehen.[6]) Sie knüpft nicht an die platonische, sondern an die aristotelische Philosophie an, aber an ihre konzeptualistisch-rationalistische Umgestaltung, die sie durch die Peripatetiker gefunden hat.[7])

In dieser formalistischen Begriffsphilosophie suchte Eunomius zwar nur sachlich — aber doch ausdrücklich — die geoffenbarten göttlichen Wahrheiten aus der megarischen Identitätsauffassung abzuleiten.[8]) Diese kennt keinen Unterschied zwischen formellem und materiellem Widerspruch und Identität, keinen Unterschied zwischen absolutem und relativem Gegensatz und entsprechender Identität und kommt konsequent zur Leugnung des Geheimnisses der Heiligsten Dreifaltigkeit, weil in dieser Identitätsauffassung der relative Gegensatz zwischen Vater und Sohn geleugnet und damit die „Ungezeugtheit" des Vaters (ingenitus) und die „Gezeugtheit" des Sohnes (genitus) formell identifiziert wird, was einen formellen Widerspruch bedeutet. Dieser Begriffsformalismus schlug in einen extremen Begriffs-Realismus um — Extreme berühren sich —, so daß Eunomius lehrte, wir würden Gott in seinem innersten Wesen genau so adäquat erkennen, wie Gott sich selbst erkennt.

Gegen diese rationalistische Gnosis wandten sich nun die griechischen Kirchenväter, vor allem Basilius,der Große (363—365), der drei Bücher gegen Eunomius schrieb. Auf die Gegenschrift des Eunomius, die dieser aber erst nach 14 Jahren herausgab, antwortete nach dem Tode des heiligen Basilius dessen jüngerer Bruder, Gregor von Nyssa in seinen 12 Büchern „Gegen Eunomius", in denen er in Anlehnung an die echt platonische Philosophie wie sein Bruder Basilius die Grundsätze der echten Gnosis befolgt (S. 10 ff).

In diesen Büchern zeigt Gregor, daß es völlig unmöglich ist, das unendliche Wesen Gottes als solches zu erkennen, was auch der Hl. Schrift entspricht und besonders aus 1. Cor. 2,12 in seinem Zusammenhang hervorgeht. Gott ist seinem innersten Wesen nach unbegreiflich und unaussprechlich.

Wir müssen aber, um Mißverständnissen vorzubeugen, beachten, daß die Erkenntnis des Wesens Gottes zweifach verstanden werden kann:

1) als intuitive oder adäquat intuitive Erkenntnis Gottes — als solche ist sie für jeden geschaffenen Verstand wegen der unendlichen Unfassbarkeit Gottes unmöglich,

2) als die Erkenntnis Gottes als Jawe, des Seienden schlechthin (esse in se rabsistens), auf den alle göttlichen Attribute, von denen die Hl. Schrift spricht, als auf ihre innerste Wurzel in absoluter Einfachheit zurückgeführt werden können und müssen. Als solchen hat sich Gott selbst Moses gegenüber offenbart: „Ich bin der ich bin!" Doch ist diese Erkenntnis nur abstraktiv und analog und, wenn auch in ihrem innersten Kern positiv, der Art und Weise nach negativ und höchst unvollkommen. Deswegen ist aber unsere Erkenntnis von Gott nicht bloß relativ und bloß negativ. Wenn man nur an die negative Art unserer Erkenntnis Gottes und nur an die Unbegreiflichkeit des Wesens Gottes denkt, kann man zu einem Agnosticismus kommen, nicht bloß zu einem Agnosticismus des Wesens Gottes, sondern konsequent zu einem Agnosticismus des Daseins Gottes, denn wie der Verfasser mit dem hl. Thomas sagt: „Von keiner Sache kann man wissen, daß sie ist, ohne daß man in irgendeiner Weise von ihr weiß, was sie ist. (S. 92) [9]

Gregor hat die Erkennbarkeit des Daseins und des Wesens Gottes so entwickelt, wie es der Hl. Schrift und Vernunft entspricht, so besonders in dem 8. Buch gegen Eunomius. In seiner Ausdrucksweise, die durch den Kampf gegen Eunomius bestimmt war, konnte er mißverstanden werden, und ist er auch im Laufe der Jahrhunderte mißverstanden worden, zumal später durch Dionysius den Areopageten, der vom Neuplatonismus stark beeinflußt war, das Problem der Erkennbarkeit verdunkelt wurde, und auch Maximus, der Bekenner († 662) und Johannes von Damaskus († um 749) mißverstanden werden konnten.

Neben der spekulativen Erkennbarkeit Gottes betont Gregor auch eine mystische Erkennbarkeit Gottes, die unseres Erachtens auch in der echten platonischen Philosophie ihre natürliche Grundlage hat und bei Pseudo-Dionysius unter neuplatonischen Einfluß einem Mysticismus sich nähert (S. 12 ff).

Damit ist die Entwicklung in der Frage der Erkennbarkeit des Wesens und Daseins Gottes in der Osttheologie bestimmt. Sie zeigt nicht spekulative Fruchtbarkeit, die der sich entwickelnden patristisch hochscholastischen Gotteslehre eigen ist. Meistens beschränkt man sich auf Katenen der Väterstellen. Als hervorragend in dieser Zeit hebt der Verfasser hervor: Symeon, den „neuen Theologen" (S. 16) an der Schwelle des Schisma (gegen 1000), vor allem Gregorius Palamas (S. 25 ff), wohl den bedeutendsten Theologen in der späteren Entwicklung, und Maxim, den „Griechen", der seit 1518 „der erste byzantinisch-griechische Theologe im Reiche des Großfürsten von Moskau war" (S. 33 ff). Gemeinsam ist ihnen die ausgesprochene mystische Erkenntnis Gottes, für die, wie wir bei Gregor von Nyssa gesehen haben, in der platonischen Philosophie ein Fundament ist, und die Abneigung gegen die intellektuell-spekulative Erkenntnis Gottes bis an die Grenzen des Agnosticismus, weil man in ihr einen Rationalismus Gottes. Das zeigt sich vor allem bei Gregorius Palamas, Erzbischof von Thessaloniki (1296—1359). Palamas lehrt, daß das Wesen Gottes in *jeder* Hinsicht absolut unerkennbar ist, die Erkenntnis des Wesens Gottes also *absolut negativ* ist. Doch lehrt er die Erkennbarkeit der Eigenschaften und Tätigkeiten Gottes, die er Energien nennt. Weil nun Gottes Wesen absolut unerkennbar, die Energieen aber erkennbar sind, nimmt er zwischen ihnen und dem absolut unerkennbaren Wesen Gottes einen *realen* Unterschied an (S. 27 ff), stellt also die absolute Einfachheit Gottes in Frage, und steht damit nicht bloß zu Gregor von Nyssa, sondern zur Hl. Schrift selbst, in Widerspruch, wovor er selbst zurückzuschrecken scheint (S. 30).

Diese palamitische Lehre setzt sich in der östlichen Theologie vor allem unter dem Einfluß von Maxim dem Griechen fort (S. 33 ff). Doch kann man nicht sagen, daß sie die östliche Theologie, die zutiefst auf die griechischen Kirchenlehrer zurückgeht, beherrscht. Maxim lehnt jede Philosophie ab. Sie erschöpft sich für ihn in einer methodischen Schulung des Verstandes, aber für das Eindringen in das Verständnis der geoffenbarten Wahrheiten taugt sie nach ihm nicht, so daß er extrem jede Gnosis ablehnt (S. 41). Und doch — Extreme berühren sich — es zeigt sich bei ihm ein rationalistischer Zug; denn er selbst zeigt nicht selten in seinen Schriften etwas von einer sturen, fast obskurantistischen Mentalität, von einer Buchstabenorthodoxie, die unfähig war, über den Buchstaben hinaus den Geist der Offenbarung zu erkennen (S. 37). Dieser Rationalismus zeigt sich auch in der realen Unterscheidung der göttlichen Energien durch Palamas, weswegen man ihm sogar Vielgötterei vorgeworfen hat (S. 29). Symeon, „der neue Theologe" schöpft aus den Schriften des Isaak des Syrers, der dem vom Rationalismus der Peripatetiker beeinflußten Nestorianismus anhing (S. 17), doch kann man Symeon nicht formal als Rationalisten bezeichnen.

Der Verfasser streift dann zum Vergleich mit der Osttheologie die Entwicklung der Lehre von der Erkenntnis Gottes in der Westtheologie. An den spekulativ tiefsten griechischen Kirchenvater Gregor von Nyssa knüpft der hl. Augustinus an, der in echter Gnosis auch in Anlehnung an die echte platonische Philosophie die Lehre zur Vollendung brachte. Sie beherrschte die sehr fruchtbare theologische Spekulation des Westens bis in die Hoch-Scholastik,[10] vor allem die Gotteslehre des heiligen Bonaventura. Thomas von Aquin[11] hat dann eine geniale Synthese der aristotelischen Seinslehre mit der platonisch-augustinischen Seinslehre als Grundlage unserer Erkenntnis Gottes durchgeführt, dessen Kernstück in der platonisch-augustinischen Tradition ihre Quelle hat.

Dann kam der Umschwung durch Ockham,[12] der in den peripatetischen Konzeptualismus zurückfiel, ihn aber im Unterschied vom Begriffs-Realismus des Eunomius rein formalistisch subjektivistisch verstand. Konsequent kam er zu einem ausgesprochenen Agnosticismus nicht bloß des Wesens, sondern auch des Daseins Gottes, den er durch einen Fideismus zu überwinden suchte.[13] Freilich suchte man seine Begriffsphilosophie in der rationalistischen Philosophe des 16./18. Jahrhunderts auf Grund der harmoniapraestabilita realistisch zu deuten, was aber für eine Beweisbarkeit des Daseins Gottes nicht genügt.[14]

Darüber hinaus hat sich der ockhamistische Agnosticismus subjektivistisch durchgesetzt von Ockham über Bacon, von Verulan bis Locke, Hume und den Psychologismus und dem ihm verwandten Positivismus, die Transcendental-Philosophie Kants, den deutschen Idealismus und Existentialismus bis, wie Adorno darlegt, auf Martin Heidegger (S. 97).[15] Mit diesem Agnosticismus des Westens kam die neuere russische Philosophie in Berührung. Das führte zum modernen östlichen Atheismus. Verfasser spricht vor allem von Belinskiy (1811—1848), Bakunin (1814—1876) und Herzen (1812—1870) (S. 49 ff).

Doch auch der Agnosticismus der östlichen Theologie wurde durch den westlichen Agnosticismus beeinflußt (S. 48). Aber die östliche Theologie ist nicht bloß durch die Abneigung gegen eine rationale Gotteserkenntnis bestimmt, sondern durch die mystische Gotteserkenntnis, die wie dargelegt — inwieweit die russische Theologie sich dessen bewußt ist, müßte untersucht werden — ideengeschichtlich auf die durch den Glauben geläuterte echte platonische Philosophie zurückgeht. Diese Theologie ist treu ihrer Tradition auf ein *objektives* Erfassen Gottes ausgerichtet und lehnt darum den westlichen Sujektivismus trotz mancher Anlehnung entschieden ab. Diese Anlehnung „hindert uns nicht", sagt der Verfasser im Schlußkapitel, „an erster Stelle" den Ideenzusammenhang einer östlichen Überlieferung zu behaupten. „Die patristische Überlieferung wird neuerdings wieder besonders gepflegt." (S. 69)

Das zeigt sich besonders bei den Slavophilen vor allem Ivan Kirejewskij und Alexij Chomjakow (Laie) u. a. (S. 62). Wladimir Soloviev (Laie) der an der Akademie zu Moskau studierte und später, 1896, insgeheim das katholische Glaubensbekenntnis ablegte, stand unter slavophilem Einfluß (S. 63). Das Ideal der Slavophilen ist „das ganzheitliche Erkennen, an dem alle menschlichen Tätigkeiten beteiligt sein sollen." Verstand und Wille, Herz und Gefühl. Sie erstreben eine Universal-Synthese von Glauben und Wissen, eine Synthese auf allen Gebieten, den sozialen und privaten, spekulativen und moralischen, wie Kirejewski sich ausdrückt.

Die neue östliche Religions-Philosophie und Fundamental-Theologie ist von P. Theophil Spacil SJ., ausführlich dargestellt und untersucht worden.[16]) Sie stimmt in wesentlichen Punkten mit jener der Slavophilen überein und führt diese fort. Gott wird erlebnismäßig wahrgenommen durch einen besonderen religiösen Sinn, oder wie die Theologen oftmals wiederholen — Gott wird im Herzen und durch das Herz wahrgenommen, wobei Herz die Gesamtheit aller menschlichen Erkenntniskräfte und Strebevermögen, eben das bezeichnet, was die Slavophilen als „ganzheitliche Erkenntnis" oder Glaubenserkenntnis bezeichnen und verstehen, wobei aber nicht bloß der Offenbarungsglaube gemeint ist. Man hat diese Art menschlicher Gotteserfassung „Mystischen Realismus" genannt.

„Diesen mystischen Realismus charakterisiert das Zusammenfallen dreier Ebenen: Der Metaphysik, der Übernatur und der unmittelbaren Gotteserfahrung und dementsprechend die Zusammenfassung von Philosophie, Theologie und Mystik. Diese „neurussische Gnosis" ist in der Antike verwurzelt im Platonismus, Neuplatonismus und in der *Patristik.* Einer ihrer bekanntesten Vertreter, N. Berdiajew, geht bewußt und gewollt zurück zur alexandrischen Gnosis des Clemens und noch mehr des Origines (S. 65). Diese sind die Begründer der „echten Gnosis".[17])

II.

Er erhebt sich nun die Frage: „Was kann die mystisch-realistische Gottesauffassung der Osttheologie" der Theologie des Westens geben?

Wir sehen hier von den vielverschlungenen Wegen ab,[18]) auf denen die heutige östliche Theologie von der *westlichen Philosophie* abhängig ist, obschon ihre Grundlage auch heute noch die Lehre der Kirchenväter ist, auf die man heute in der Osttheologie noch mehr als früher zurückgeht (S. 69), wenn auch in ihr ebensowenig wie bei den Vätern der noetisch-methodische Unterschied von Philosophie und Theologie besteht, der sich seit Thomas von Aquin in der Westtheologie vorfindet.[19])

Wir sehen davon ab, daß die östliche Theologie den tiefen Unterschied der patristisch-hochscholastischen Gotteserkenntnis von der der späteren Scholastik nicht beachtet, soweit diese mittelbar oder unmittelbar vom Ockhamismus beeinflußt ist. So berechtigt die Ablehnung des formalistischen Rationalismus ist,[20]) besteht die Gefahr, die Grundlagen zu verkennen, auf denen die hochscholastische Gotteserkenntnis aufbaut.

Da diese auf die Lehre der Kirchenväter zurückgeht wie die Grundlagen der Osttheologie selbst, wenn hier auch nicht so reflex entfaltet wie in der Westtheologie, aber einschließlich ebenso wie in ihr, würden auch die Grundlagen der ganzen Osttheologie gefährdet werden.[21])

Wir sehen vor allem von dem grundlegenden Irrtum neuerer östlicher Theologen in der Beurteilung von Kants „Kritik der reinen Vernunft" ab, in dem sie irrtümlich meinen, daß Kant, wenn auch auf transcendental-philosophischem Wege ein Gottesbeweis unmöglich ist, die scholastischen Gottesargumente widerlegt hätte, während die Seinsauffassung, die Kant den Gottesbeweisen unterlegt, sich noch abgrundtiefer von der auf die Väter zurückgehenden Seinsauffassung unterscheidet als von der subjektivistischen formalistischen Auffassung Ockhams, so daß Kant gegen Windmühlen kämpft.[22])

Wir sehen davon ab, daß in der „ganzheitlichen Erkenntnis", die wir durchaus anerkennen, eine Unterschätzung der Erkenntniskräfte vorliegen kann, wenn auch nicht muß, so daß die Gefahr eines Mysticismus nicht genügend vermieden wäre, der in einen Pantheismus oder einen atheistischen Agnosticismus umschlagen kann, wie Schultze selber darlegt (S. 49 ff). [23])

Wir sehen von allen sonstigen Mißverständnissen, Unklarheiten und irrigen Meinungen ab, wie sie z. B. mit einer mangelnden Unterscheidung der naturwissenschaftlichen und metaphysischen Kausalität gegeben sein können.[24])

Wir suchen nur festzustellen, welcher Wahrheitskern in der „Mystisch-realistischen" Gotteserkenntnis enthalten ist, und wie durch diesen Wahrheitskern die Theologie des Westens bereichert werden kann.

Um diesen Wahrheitskern herauszuarbeiten untersuchen wir

a) welche Überstimmungen seit der patristischen Zeit in der Gottesauffassung der Westtheologie und der Osttheologie bestehen,

b) um die Gefahren sowohl eines Agnosticismus wie eines Mysticismus zu vermeiden, auf welche objektive Erkenntnisgründe dieser Wahrheitskern zurückgeht, soll diese Gottesauffassung objektiv sein.

zu a). Die Paralellen in der westlichen Auffassung der Gotteserkenntnis zur östlichen zeigt rein sachlich Scheeben, dessen dogmatische Autorität über alle Zeifel erhaben ist. [25])

Nachdem er dargelegt hat, daß wir keine unmittelbare Gotteserkenntnis haben, sondern nur eine mittelbare, die, weil abstraktiv, unvollkommen ist, sagt er im Anschluß an die Kirchenväter:

1.) Unsere Gottesidee ist gleichsam angeboren.

2.) Wir nehmen Gott *gleichsam* unmittelbar wahr.

3.) Wir fühlen und empfinden gleichsam Gott.

Es ist unmöglich, hier die Frage ausführlich zu behandeln, aber die Kernpunkte möchten wir doch herausgreifen. Sie ergänzen die spekulative Gotteserkenntnis wie sie sich seit den Väter bis zur Hochscholastik entwickelt hat, so wie es der menschlichen Natur entspricht.

zu 1.) Durchgängig lehren die Kirchenväter, das die Lehre von Gott den Menschen *gleichsam* angeboren ist, ohne deswegen eine *wirklich* angeborene Gottesidee den Mensch zuzuschreiben, was auch die Osttheologie nicht tut. Wir erwähnen Justin, Minucius Felix, Tertullian, Clemens von Alexandrien, Origines, Eusebius von Caesarea, Gregor von Nazianz, Johannes Chrisostomus, Augustinus, Cyrillus von Alexandrien, Victor von Lerin, Johannes von Damaskus.[26])

zu 2.) Obschon die Kirchenväter eine *wirklich* unmittelbare Gotteserkenntnis in diesem Leben ablehnen, worin die Osttheologie mit ihnen übereinstimmt, so sagen sie doch, daß wir (psychologisch) Gott gleichsam unmittelbar wahrnehmen, worin die Osttheologen mit ihnen übereinstimmen.

Wir wollen zunächst auf Grund der neueren Psychologie und Phänomenologie vom intellektuellen Wahrnehmen, daß man Apperzeption nennt[27]), sprechen, um dann auf die Erklärung der Kirchenväter etwas näher einzugehen.

Wenn wir von einer mittelbaren Erkenntnis Gottes sprechen, so ist diese nicht im Sinne einer ockhamistischen konzeptualistischen Subsumptionslogik zu verstehen.

Wenn z. B. ein Kind von seinem liebenden Vater ein Geschenk erhält, so kann es aus der Art und Weise, wie der Vater es beschenkt, mit Sicherheit erkennen, daß der Vater es liebt, und diese Liebe der Grund des Schenkens ist. Wir haben hier erkenntnistheoretisch eine *mittelbare* Erkenntnis der Liebe des Vater aus den Geschenken. Aber psychologisch wird die Liebe des Vaters *unmittelbar* in den Geschenken wahrgenommen, apperzepiert.[28] Die neuere Psychologie hat nachgewiesen, daß jedes Schlußverfahren auf eine kombinierte Apperzeption, besonders Relationsapperzeptionen, zurückgeführt werden muß.[29]) Das gilt vor allem, wenn es sich um Aussagen von Personen und konkreten Gegenständen handelt, aber mittelbar auch, wenn es sich um begriffliche Erkenntnis handelt, weil alle Begriffe aus konkreten Gegegebenheiten abstrahiert werden müssen.[30] Freilich kann ein Sachverhalt, wie in den indirekten mathematischen Beweisen in seinem „Daß" auch indirekt apperzepiert werden, wenn er auch in seinem „Wie" nicht positiv oder nur teilweise positiv erkannt wird.[31])

Dieses *natürliche* Schlußverfahren, dessen Bedeutung schon Kardinal Newmann[32]) erkannt hat, muß auf die Apperzeption als Grundlage *jeder intellektuellen* Erkenntnis zurückgeführt werden. Auf eine unmittelbare Apperzeption z. B. einer „roten Rose" im Garten, kann *sofort!* das Urteil erfolgen, in dem das Bestehen des Rotseins der Rose bejaht wird, wie Thomas von Aquin ausdrücklich darlegt,[33]) was durch die neueren Psychologen und Phänomenologen bestätigt wird. Wohl kann man durch Präzision den Allgemeinbegriff „rot" abstrahieren und dann den Prädikatsinhalt „rot" von der roten Rose aussagen und auf solche formale Urteile weiterhin formale Schlüsse aufbauen, wie sie Aristoteles, der „Vater der Logik", entwickelt hat. Für wissenschaftliche und schulmäßige Darlegungen würden sich solche logischen Formen empfehlen, wie sie auch in der „Scholastik" verwandt werden. Wenn aber in ihnen der formale Ausbau nicht auf das apperzeptive Erfassen des Begriffs-Inhalts im Unterschied von der Begriffsform zurückgeführt wird, würde diese begriffsformale Logik in einer bloßen Subsumptionslogik aufgehen, die kein hinreichender Weg zur Erfassung der objektiven Wahrheit ist. Ein solcher Weg kann sie nur auf der Grundlage des apperzeptiven Erkennens sein, wie wir dargelegt haben und anderwärts ausführlicher darlegen.[34]) Diese reicht aber durch sich aus, um mit Gewissheit die objektive Wahrheit zu erlangen, und entspricht ganz dem natürlichen Erkennen des menschlichen Verstandes.

Das gilt besonders für die natürliche Gotteserkenntnis, wie sie die Kirchenväter auffassen, worin die Osttheologen mit ihnen übereinstimmen, was aber auch Kardinal Newmann klar erkannt hat. Gerade tief religiösen Menschen sagt die *formale* Durchführung der Gottesbeweise nicht zu. Sie ist aber auch gar nicht notwendig, um zur sicheren natürlichen Gotteserkenntnis zu kommen.[35])

Wir apperzepieren das Wirklich-Sein der kontingenten Gegebenheiten der Außen- und Innenwelt als solches in seiner Transcendenz, — auch Gott kann das Geschehen nicht ungeschehen machen, auch bei Gott ist es unmöglich, daß eine existierende Rose zugleich nicht existiert, woraus das kategorische Wirklichsein als solches in seiner Transcendenz erkannt wird, — in diesem in sich transcendent gültigen Sein der kontingenten Gegebenheiten als „kontingenter" apperzepieren wir — Scheeben braucht ausdrücklich diesen Ausdruck[36]) den Urgrund der Transcendenz des Seins als Seins-Grund. Das gilt besonders von der Apperzeption des Urgrundes meines persönlichen Seins, in dem wir im eigenen Sein Gott als den persönlich innersten und tiefsten Urgrund dieses meines kontingenten Seins *apperzepieren.* Die Erkenntnis bleibt eine mittelbare, enthält also einen terminus medius zwischen Gott und uns. Dieser kann nur das absolut betrachtete Sein sein — ein anderer ist zwischen Gott und Geschöpf nicht möglich —, durch das das in sich kategorisch existierende Sein meines „Ich" an der unendlichen Fülle des Seins und Urgrundes alles Seins, der unendlichen Fülle des göttlichen Seins, Jawes, des Seienden selbst, teilnimmt — als ens per participationem, als Seiendes durch Teilnahmewohl der treffendste Ausdruck des Geschöpfes als Geschöpf. Die objektive Evidenz dieser Erkenntnis ist mittelbar das göttliche Sein selbst, das uns im Sein des eigenen „Ich" als dem Abglanz des unendlichen göttlichen Seins entgegenstrahlt, so daß die Offenbarung des göttlichen Seins gleichsam ein persönliches Sprechen Gottes zu uns ist, was sich besonders im Gewissen offenbart.[37])

Die Kirchenväter, besonders Augustinus,[38]) unterscheiden darum eine niedere und eine höhere Vernunft. Die niedere Vernunft erkennt z. B. eine Blume als „Rose". Ihr entsprechendes Formalobjekt sind die sinnfälligen Einzeldinge, die die niedere Vernunft zwar intellektuell und damit selbstbewußt (als intelligibile in sensibilibus) erkennt, die wir aber auch durch die Sinne, wenn auch sensitiv-funktionell wie die Tiere erkennen können. Wir können wohl sagen, daß über 75Prozent aller menschlichen Erkenntnisse und Tätigkeiten auf der „niederen" Vernunft beruhen.

Die höhere Vernunft, die auch „höherer Sinn" genannt wird, erfaßt (apperzepiert) in der Blume als in einem kategorisch Seienden das Sein als solches und mit ihm als der inhaltlichen Wurzel aller Seinsvollkommenheiten wird das Wahre als solches, das Schöne als solches, wie das Gute als solches erfaßt, worauf sich Wissenschaft, Kunst (und Aesthetik), Wertlehre und Ethik gründet. Soweit im Erfassen des absolut Guten als solchem die ethischen Werte und Forderungen erkannt werden, fällt der „höhere Sinn" mit dem Gewissen zusammen und wird Synterese genannt.

Dieser höhere Sinn ist durch das absolut betrachtete Sein, Wahre, Gute, und Schöne auf sein letztes Ziel ausgerichtet als den Urgrund alles Seins, Wahren, Schönen und Guten, auf Gott, als den durch sich subsistierenden und darum persönlich Seienden, auf Jawe — und wird „göttlicher Sinn" genannt. Er wird die höchste Spitze der Seele genannt (apex mentis), durch welche die Seele Gott zugewandt ist und seine Gegenwart — in der angegebenen Weise — apperzepieren kann. Nach Bonaventura ist die „Spitze" der Seele zugleich das Innerste und Tiefste der Seele, da Gott uns näher steht als wir uns selbst; und wird „Seelengrund" oder „Fünklein der Seele" (igniculm animae) genannt. Sie ist die natürliche Grundlage der Mystik, die durch den Offenbarungsglauben in die natürliche Ordnung erhoben wird, deren psychologische Grundlage nach Franz von Sales der „Seelengrund" ist, so daß wir im Seelengrund durch den Glauben an der erkannten göttlichen Wahrheit teilnehmen.[40]) Spekulatives, gläubiges und mystisches Erkennen in Verbindung mit allen Seelenkräften würde sich hier zu einem innerlich einheitlichen Gotterfassen zusammenschließen, dem die „ganzheitliche Erkenntnis" der Osttheologie entsprechen dürfte.

Es bleibt dabei wahr, daß Gott in seiner unendlich vollkommenen Wesenheit nicht adäquat intuitiv erfaßt werden kann, er wird als Jawe, der Seiende erfaßt, wie er sich selbst Moses geoffenbart hat. Sein, absolut betrachtet, ist aber der Art und Weise nach der unvollkommenste, dem Inhalt nach aber der dunkelste und zugleich vollkommenste Begriff.[41]) Durch die Seinsvollkommenheiten[42]) kann er dann aus der Fülle seiner Vollkommenheit mehr und mehr positiv entfaltet werden, woraus der Aufstieg[43]) aus den Vollkommenheiten der Geschöpfe, besonders der geistigen Geschöpfe, zu Gott ermöglicht wird. So können wir Gott, wie Gregor Palamas[44]) in seiner mystischen Gotteserkenntnis es erstrebt, im Taborlichte seiner Vollkommenheiten, seiner Wahrheit, Güte, Schönheit und Herrlichkeit mehr und mehr erfassen — aber auch Gott im Taborlichte seiner Immanenz und Transcendenz in der *unendlichen Einfachheit* seiner Vollkommenheit.

zu 3.) Es ist verständlich, daß eine solche Erkenntnis Gottes keine kalte, bloß rationale Erkenntnis ist, die das Herz kalt läßt, sondern, daß eine solche Erkenntnis Gottes den ganzen Menschen in allen seinen Fähigkeiten erfaßt, so daß wir mit den Kirchenvätern sagen können: Wir fühlen und empfinden Gott. Dies umsomehr, als der tiefste Zug des menschlichen Herzens auf Gott gerichtet ist, die menschliche Erkenntnis zutiefst auf Gott, die höchste seinshafte Wahrheit, das menschliche Herz auf Gott, die höchste Güte, den guten Gott.[45]) „Du hast uns o Gott, für Dich geschaffen, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in Dir."[46])

zu b) Nicht bloß aus den Übereinstimmungen mit der patristisch-hochscholastischen Gotteslehre, sondern auch aus ihren Unterschieden von der westlichen Theologie ist die östliche Theologie charakterisiert. Auf die Beziehungen der östlichen Theologie zur neueren westlichen Philosophie haben wir schon hingewiesen (S. 49). Ebenso auf die Ablehnung der formalistisch-rationalistischen Richtung, die auf Ockham zurückgeht, aber auf die Neuscholastik in den allerletzten Jahrhunderten einen nicht geringen Einfluß ausgeübt hat. Die Osttheologen sehen in dieser Richtung geradezu eine „Zersetzungserscheinung."

Verfasser weist auf die Gefahren hin, die in der einseitigen Betonung des „mystischen Realismus" liegen können — den Mysticismus, der in einen Pantheismus, ja sogar in einen agnostischen Atheismus umschlagen kann — Gefahren, die in der östlichen Richtung nicht immer vermieden worden sind.[47])

Um diesen Gefahren vorzubeugen, ist es notwendig, die metaphysischen Grundlagen festzustellen, auf denen unsere Erkenntnis, *daß* Gott ist und *was* er ist, beruht und beruhen muß. Diese Grundlagen sind in der patristischen Gotteslehre enthalten, auf die ja auch die östliche Theologie zurückgeht; es ist aber das Verdienst der Hochscholastik, diese Grundlagen — es handelt sich in

DR. MED. ADAM KUMPF
LOCHHAM BEI MÜNCHEN

Stress und das lymphatische System

Zum Verstehen des weitausgreifenden Fächers der Stressreaktionen hat man das Nervensystem und das Hormonsystem herangezogen. Beide Systeme sind offenbar am Zustandekommen der nach einem Stress auftretenden Erscheinungen beteiligt. Viele unserer Körperorgane und Körpersysteme gelten als mögliche Opfer eines Stress. Nur einige wenige dieser ausgesprochenen Folgen seien hier erwähnt: Herzerkrankungen, hoher Blutdruck, Überfunktion der Schilddrüse und Magengeschwüre.

Aus der Literatur ergibt sich, daß im allgemeinen das lymphatische System als weiteres „*Stress-Opfer*" angesehen wird. *Selye* hat schon zu Beginn seiner Stress-Studien darauf hingewiesen, daß sich gerade am lymphatischen System die ersten und deutlichsten morphologischen Veränderungen erkennen lassen. In der Folge hat sich eine Anzahl von Wissenschaftlern speziell mit diesem Phänomen befaßt. Über deren Ergebnisse soll die folgende Übersicht informieren: Grundsätzlich werden alle lymphatischen Gewebe in Mitleidenschaft gezogen. Die Veränderungen am Thymus sind jedoch am auffälligsten. In ihm nehmen die Lymphozyten besonders deutlich ab. Die Grenze zwischen Mark und Rinde verwischt sich (2). Die morphologischen Veränderungen sind nach einigen Stunden deutlich zu erkennen. Als Folge der Rückbildung des lymphatischen Anteils nimmt das Gewicht des Thymus bereits in den ersten Tagen ab. Der Thymus gewinnt damit das Aussehen eines epithelialen Organes (3).

Auch die übrigen lymphatischen Organe, wie Milz und Lymphknoten, zeigen nach Stress eine Verarmung an Lymphozyten, allerdings in einem geringeren Ausmaß als der Thymus (13). Die Lymphozyten, vor allem die kleinen Formen, lösen sich auf. Vorausgeht eine Schrumpfung der Zellkerne. Die Trümmer der zerfallenen Lymphozyten werden von den Retikulärzellen phagozytiert (3, 5, 6). Das Stadium des Zelltodes wird abgelöst von einem Stadium der Neubildung von Lymphozyten. Nur wenn die Stressituation länger anhält, können auch die Retikulärzellen des Thymusmarks reduziert werden, was letzten Endes einer bindegewebigen Umwandlung der Drüse gleichkommt (2). Die Veränderungen am Thymus und an den übrigen lymphatischen Organen bilden sich wieder ganz zum vorausgehenden Zustand zurück, vorausgesetzt, daß das Individuum die Belastung überlebt; offenbar gilt dies auch dann, wenn der Stress längere Zeit angehalten hat (2).

Auf die Zusammensetzung des Blutbildes wirkt sich ein Stress ebenfalls aus. Die Zahl der Lymphozyten nimmt für eine sehr kurze Zeit etwas zu. Dann aber wird sie auffällig geringer, vor allem zu Lasten der kleinen Formen. Das Aussehen der großen und mittelgroßen Lymphozyten weicht z. T. vom normalen ab. Das hat ihnen die Bezeichnung „Stress-Lymphozyten" eingetragen. Derartige atypische Lymphozyten treten übrigens bei den verschiedenen Arten einer lymphatischen Reaktion auf, wobei mit den Veränderungen am Blutbild analoge Erscheinungen in den Lymphgeweben einhergehen. Als Folge der lymphatischen Reaktion steigen im Blut wie in den lymphatischen Organen die Zahlen der Lymphozyten vorübergehend über das normale Maß hinaus an.

Ähnliche Erscheinungen am lymphatischen System wie nach Stress trifft man an, wenn einem Individuum ein natürliches oder synthetisiertes Nebennierenrindenhormon appliziert wird, soweit es zur Gruppe der Glucosteroide gehört. Dadurch werden die Lymphozyten in einer Weise, die man fast als spezifisch bezeichnen kann, in Mitleidenschaft gezogen. Das Ergebnis dieser Einwirkung ist ein auffälliger Zerfall dieser Zellen.

Zu Beginn der Stressforschung erschien die Aktivierung der Nebennierenrinde als der zentrale Teil der Stressreaktionen. Heute noch gelten vielfach die Effekte von Stress und von Glucosteroiden als gleichwertige, ja sogar als identisch. Stress und Nebennierenrinde werden demnach oft als Synonyme gebraucht.

Wenn man ein Glucosteroid injiziert, erreicht man einen Status einer verstärkten Nebennierenrindentätigkeit, wobei allerdings die Mineralcorticoide ausgespart bleiben. Nach Stress erfolgt ebenfalls eine Aktivierung der Nebennierenrinde, die Gluco- und Mineralsteroide einbezieht. Da sich beide Hormonarten nach Stress offenbar in einem zeitlichen Abstand auswirken, ist es möglich, zwei von einander abgrenzbare Stadien zu erkennen, die sich durch eine gegensätzliche Wirkung auf die Lymphgewebe und das Blutbild auszeichnen.

Es existieren aber noch weitere Unterschiede zwischen den Folgen nach Applizierung eines isolierten Glucosteroids und denen nach einem Stress (7). Vergleicht man z. B. bei Versuchstieren die Stressreaktionen, einmal bei entfernten Nebennieren und das andere mal bei erhaltenen Nebennieren, sind die Ergebnisse verschieden. Bei den nebennierenlosen Tieren ist in den Lymphgeweben nur eine erhöhte Neubildung von Zellen und davon abhängig Vermehrung der Lymphozyten im Blute zu erkennen. Man hat daraus geschlossen, daß selbst beim Fehlen der Nebennierenrindenhormone das lymphatische System auf Stress reagiert. Es treten aber noch andere Belastungsfolgen auf, wenn auch in einer veränderten Form. Vor allem scheint die Widerstandskraft gegen Stress deutlich reduziert zu sein; d. h. die Erschöpfung macht sich früher bemerkbar. Der Stress führt über die Nebennierenrinden zu einer vermehrten Ausschüttung von Gluco- und Mineralsteroiden. Es können noch weitere Hormone betroffen sein. Das gilt für Epinephrin und Norepinephrin. Das Wachstumshormon und das Insulin sind in die Stressreaktionen einbezogen (15). Sicher nimmt auch die Schilddrüse daran teil, vor allem durch die Freisetzung von proteingebundenem Jod (10). Weiterhin wird eine

vermehrte Absonderung von Östrogenen und Androgenen induziert. Selbst an der Zirbeldrüse werden morphologische Änderungen beobachtet (12).

Der Untergang von Lymphozyten nach der Applizierung eines Glucosteroids gilt allgemein als ein zerstörender Vorgang. Man macht von diesem Vorgang Gebrauch, um ein natürliches oder synthetisiertes Glucosteroid auf seine Gesamtwirksamkeit zu prüfen. Der Grad der Lymphozytenauflösung dient dabei als zuverlässiger Parameter. Diese zerstörende Wirkung der Clucosteroide verwendet man mit der Absicht, das lymphatische System weitgehendst auszuschalten; so bei den chirurgischen Transplantationen, bei der Behandlung lymphatischer Geschwülste, Leukämie und bei den Autoallergien.

Fast gewinnt man aus der anschwellenden Literatur den Eindruck, daß Stress im wesentlichen eine Ursache von Krankheiten sei. Offensichtlich kommt dieses Konzept dem modernen Menschen sehr entgegen. Es erklärt weitgehend seine Leistungsminderung und Anfälligkeit zu Krankheiten. Überall sieht er den Stress lauern, um ihm Schaden zuzufügen. Sein eigenes Verhalten zur Gesundheit ist von nebensächlicher Bedeutung. So zeigt die Lehre vom Stress in ergänzender Weise zur Herdlehre, wo der moderne Belzebub zu suchen ist, den es auszutreiben gilt.

Glücklicherweise erinnert man sich wieder mehr an das ursprüngliche Konzept, daß die Stressreaktionen zunächst die Aufgabe haben, viele Belastungen im Leben abzuwehren. Jede Einwirkung auf den Körper löst spezifische, individuelle Abwehrmaßnahmen aus, die naturgemäß je nach der Ursache verschieden sind; bei einer Brandwunde sind sie anders als bei einem Infekt; und wieder anders bei Hunger und Mangelernährung als bei Vergiftung. Andererseits folgen auf eine körperliche oder seelische Belastung Reaktionen, die keine direkte Beziehung zur Ursache zu haben scheinen, die mehr oder weniger bei jedem Stress auftreten, die also unspezifisch sind. Und diese unspezifischen Reaktionen gehören zum eigentlichen Syndrom der Stresswirkungen.

Stress ist ein alltägliches Ereignis im menschlichen Leben (11). Er ist sogar nötig, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten (8). Ohne entsprechende Übung verkümmert jede Funktion. Inwieweit das hormonelle System an den unspezifischen Stresswirkungen beteiligt ist, wurde bereits erwähnt. Ergänzend müßte noch auf die Mitwirkung des Thymus hingewiesen werden, wobei dieser Drüse zur Nebenrinde eine gegensätzliche Einflußnahme zugeschrieben werden könnte (3). Allerdings wird von anderer Seite behauptet, daß im Tierversuch die Entfernung des Thymus ohne jeden Einfluß auf die Stressreaktionen sei (9).

Es ist sehr eindrucksvoll wie die hormonellen Sendboten gerade das lymphatische System beeinflussen. Die Lymphozyten sind ihrerseits ebenfalls eine Art von Sendboten, die auf ihren Fahrten von den Geburtsstätten über Lymphe und Blut alle Gewebe und Organe erreichen können. Geben ihnen die Hormone bestimmte Signale, so lösen sie sich auf; andererseits scheinen sie die Neubildung anzuregen. Der rhythmische Wechsel von Auflösung und Neubildung der Lymphozyten ist im Verlauf jeden Tages zu beobachten (4). Dieses Phänomen ist ja schon lange bekannt. Es ist ebenso wie die Stressreaktionen von den Hormonaktivitäten abhängig. Eigentlich hat man es sich mit der Beurteilung der Stresseinwirkung auf das lymphatische System zu leicht gemacht. Aus dem morphologischen Bild ergibt sich zwar, daß die Veränderungen ähnlich sind wie nach der Applizierung eines Glucosteroids. Im letzteren Fall aber ist die Auflösung von Lymphozyten ein willkürlich herbeigeführter Vorgang, der grundsätzlich gleichzusetzen ist mit den Folgen von Röntgenbestrahlungen und von Zellgiften.

Beim Stress dagegen ist die Auflösung von Lymphozyten höchstwahrscheinlich ein lebenserhaltender *Mechanismus*, der in der Aktivierung des lymphatischen Systems (Stresslymphozyten) und in der Zurverfügungstellung körpereigener Wirkstoffe (lebende Substanz, Proteine u. ä.) besteht. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Organismus zur Abwehr sich alltäglich mehrfach wiederholender Belastungen jedesmal zahlreiche Lymphozyten beseitigt, ohne gleichzeitig davon einen nützlichen Gebrauch zu machen. Wenn man allerdings in den Lymphozyten Zellen sieht, die ausschließlich mit immunologischen Vorgängen befaßt sind, dann muß ihre Auflösung als ein Verlust für den Körper beurteilt werden. Gerade diese Nebenwirkung ist ja so eindrucksvoll nach Röntgenbestrahlungen, Nebennierenrindenhormonen und Zellgiften.

Nun stellt jeder Infekt auch einen Stress dar. Zu seiner Abwehr müssen die unspezifischen Reaktionen ebenso ablaufen. wie bei jedem anderen Stress. Auch aus diesem Beispiel läßt sich ableiten, daß Stress etwas anderes ist als die Anwendung eines isolierten Clucosteroidpräparates. Dieser Unterschied zeigt sich auch an den Feten, wenn die Mütter einem Stress ausgesetzt sind (17). Bei männlichen Feten tritt hier als Folge eine Verweiblichung und Entmännlichung auf. Ein Glucosteroidpräparat dagegen stört die normale Entwicklung der Lymphgewebe.

Nicht jede Anstrengung des Organismus führt zu einem Erfolg. Das gilt naturgemäß auch für seine Antworten auf eine Belastung. Man kennt Stresskrankheiten. Sogar tödliche Ausgänge sind nicht selten. Die Ursache des Versagens beim Stress liegt aber keineswegs immer nur bei der Art, Stärke und Dauer der Belastung. Häufig wird der Grund hierfür beim Individuum selbst zu suchen sein. Ein sehr wichtiger Anlaß zum Versagen ist der Zustand des lymphatischen Systems zum Zeitpunkt des Stress (1). Neben angeborenen Defekten kommt eine Vielzahl von Risiken in Betracht,

die das lymphatische System schwächen und den Ablauf seiner Reaktionen ungünstig beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Transplantationschirurgie ist allgemein bekannt geworden, daß neben den Antilymphozytensern die energiereichen Strahlungen (Röntgen, radioaktive Stoffe), bestimmte Hormone und chemische Substanzen, die als Zellgifte bezeichnet werden, die wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des lymphatischen Systems darstellen. Diese Arten radikaler Zerstörung von Lymphozyten spielen zwar eine zunehmende, aber zahlenmäßig noch geringe Rolle. Wegen des Anlasses ihrer Verwendung, nämlich wegen bösartiger oder sonst therapeutisch wenig dankbarer Krankheiten, bleiben sie vorerst auf die Vorsorge für die allgemeine Volksgesundheit ohne Einfluß.

Von einer eminenten Bedeutung dagegen auf diesem Gebiet sind die zwar weniger drastischen, aber ungemein häufigen Einwirkungen durch energiereiche Strahlungen, Hormone und chemische Substanzen in der *diagnostischen und therapeutischen* Medizin und durch die Umweltverschmutzungen im weitesten Sinne (Luft, Nahrung, Wasser). In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Hormone hinzuweisen, die mit an der Spitze des Medikamentenverbrauchs stehen und von denen sogar eine beachtliche Menge ohne eigentliche Indikation zur Anwendung kommen. Zu erinnern ist hier auch an die Quantitäten von Nasentropfen, Salben und Inhaliermitteln, die Rindensteroide enthalten.

In der Wohlstandsgesellschaft stillt die Ernährung oft nicht die eigentlichen Bedürfnisse des Körpers; sie stellt eher eine zusätzliche Belastung des lymphatischen Systems dar, das eine eminente Bedeutung hat bei der Aufnahme und Verwertung von Nährstoffen, vor allem von Fett, Eiweiß und Nukleoproteinen. Selbst der Zustand der Darmflora soll für den Ablauf von Stressreaktionen nicht gleichgültig sein (14). Das Leben in einer modernen Industriegesellschaft bringt in mancher Beziehung stärkere, vor allem ungewöhnliche Belastungen mit sich, wie die Luft- und Raumfahrt, Lärm und die Kriegführung. Auf der anderen Seite fallen viele „physiologische" Stressreize aus, unbeabsichtigt aber auch beabsichtigt, da sie als lästig empfunden werden: Hitze, Kälte, Schwitzen, Bewegung, körperliche Arbeit, Hautreize aller Art, wie kleinere Wunden, Insektenstiche u. a., geringere Blutungen usw. Offenbar leidet unter diesem Defizit an Stress, der den Körper in Übung erhält, seine Verteidigungsbereitschaft.

Es fällt auf, daß die Reize, die unterschwellig einwirken oder den Schwellenwert nur wenig überschreiten, seien sie physikalischer oder medikamentöser Natur, das lymphatische System optimal beeinflußen, d. h. ohne „Schattenseiten" verlaufen. Da man weiß, daß das lymphatische System überaus reaktionsbereit ist, mag dies nicht überraschen. Und gerade diese geringen Reize, die zu Stressreaktionen führen, werden in der Erfahrungsheilkunde mit Erfolg zur Behandlung und zur Gesundheitsvorsorge angewandt. Die Notwendigkeit hierzu nimmt zu, je ärmer unser Leben an physiologischem Stress wird. Auf diese Weise wird der Organismus in die Lage versetzt, sich auch in Notfällen der Reserven zu bedienen, die ihm das lymphatische System bereithält, ohne daß das Hormon- und Nervensystem in Verwirrung gerät.

Literatur:

(1) *Anderlik, P.*, etc. Stress reaction of mice treated with antilymphocyte serum, Acta microbiol. acad. Hungar. 15 (1968) 327. — (2) *Chatten, J.*, The thymus in systemic disease, Am. j. med. sci. 248 (1964) 715. — (3) *Comsa, J.*, Physiologie et physiopathzologie du thymus, G. Doin, Paris, 1959. — (4) *Dlouh, W.*, etc., Diurnal fluctuations in the numbers of mitotic and labelled with triated thymidine cells of the colonic lymphatic noduli of guinea pig, Bull. acad. Pol. sci. 17 (1969) 517. — (5) *Dougherty, Th. F.*, Adrenal cortical control of lymphatic tissue mass, in: The kinetics of cell proliferation, London, 1959. — (6) *Hill, M.*, etc., Stress activation of adrenal glomerulosa, Nature 183 (1959) 1810. — (7) *Horwitz, K. P.*, etc., Resistance to infection of mice and hamster following short term acceleration stress, Aerospace med. 40 (1969) 1248. — (8) *Jungmann, H.*, Positive Aspekte von „Stress" in der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, Therapiewoche (1972) 3718. — (9) *Kramar. J.*, etc., Stress and thymus, Am. j. physiol. 190 (1957) 208. — (10) *Langer, P.*, etc., Thyreoid function and its fluctuations during and after short term stress and dexamathasone administration in rats, Neuroendocrinology 4 (1969) 112. — (11) *Levin, L.*, Was ist Stress?, Therapiewoche (1972) 3671. — (12) *Miline, R.*, etc., Sur le comportement de la glande pineale dans les conditions de stress, Acta anat. 71 (1968) 352. — (13) *Miller, J. F. A. P., Dukor, P.*, Die Biologie des Thymus, Frankfurt/M. 1964. — (14) *Reddy, B. S.*, Nutrional and biochemical aspects of host-microflora interaction, Fed. proc. 30 (1971) 1772. — (15) *Schalch, Don, S.*, The influence of physical stress and exercise on growth hormone and insulin secretion in man, J. lab. clin. med. 69 (1967) 256. — (16) *Selye, H.*, Stress, Dtsch. Apothekerztg. 111 (1969)/71) 1391. — (17) *Ward, J. L.*, Prenatal stress feminizes and demasculinizes the behavior of males, Science 175 (1972), 82.

Anschrift des Verfassers:

Dtsch. Apothekerztg. 111 (1969/71) 1391. — (17) *Ward, J, L., Dr. med. Adam Kumpf,*

PROF. DR. HERBERT BEGEMANN
MÜNCHEN

Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen

I.

Wissenschaftliche Medizin ist heute weitgehend naturwissenschaftlich orientierte Medizin. Sie ist das im Selbstverständnis der meisten Ärzte so sehr, daß „die Medizin" oft als Teil der Naturwissenschaften definiert wird. Der Begriff „Schulmedizin" wird meist mit demjenigen der „naturwissenschaftlichen Medizin" synonym gebraucht, impliziert aber gleichzeitig eine dogmatische Einstellung ihrer Vertreter und eine Kritik an deren oft doktrinärem Verhalten gegenüber Verfechtern anderer medizinischer Theorien. Die Anlehnung der Medizin an physikalische, chemische und allgemein biologische Methoden und Praktiken hat sich in der Vergangenheit als recht fruchtbar erwiesen. Kronzeuge dieser effektiven Symbiose ist die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung, die vor allem auf die Überwindung der hohen Säuglingssterblichkeit, die Beherrschbarkeit bakterieller Infekte und die Beseitigung von Epidemien zurückzuführen ist. Durch Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, mechanischer Auswertungsverfahren und industrieller Arzneimittelherstellung wurde die Medizin jederzeit und überall verfügbar und damit praktisch jedermann zugänglich. Ihre Anwendung wurde lehr- und lernbar. Doch wurde für diese Erfolge ein nicht geringer Preis bezahlt, der erst jetzt sichtbar und dessen Einlösung in nächster Zeit notwendig wird.

Der gravierendste Vorwurf, welcher der naturwissenschaftlichen Medizin angelastet wird, berührt unmittelbar die Arzt-Patient-Beziehung. Krankheit, gedeutet als pathophysiologisches Organgeschehen, eröffnet den fast unbegrenzten Einsatz technischer Mittel, führt aber zur Verdinglichung des Patienten. Der Kranke wird zum Träger krankhafter Organveränderungen reduziert, Krankheit zum Produkt des Zufalls. Die so resultierende Objekt-Beziehung muß die ohnehin zwischen Arzt und Patient seit Urzeiten bestehende Kluft weiter vertiefen. Mag diese fundamentale Bereiche medizinisch-wissenschaftlicher Praxis betreffende Kritik dem tätigen Arzt auch überspitzt und durch individuell gehandhabte menschliche Zuwendung überbrückbar erscheinen, so ist die der Medizin als naturwissenschaftlicher Disziplin eigengesetzlich innewohnende Wissensvermehrung weder willentlich zu hemmen noch in unbeschränktem Maße in die Praxis umzusetzen. Geht man von der heute oft zitierten Annahme aus, daß sich das faktische Wissen innerhalb der Medizin zur Zeit in fünf bis maximal sieben Jahren verdoppelt, so ist abzusehen, daß diese Wissensexplosion in der Zukunft dem am Krankenbett tätigen Arzt kaum ausreichend nutzbar gemacht werden kann. Wir mögen uns augenblicklich noch damit zufrieden geben, durch organisatorische Maßnahmen, wie Einrichtung von Spezialabteilungen und deren Zusammenfassung in Zentren mit gut funktionierendem Konsiliardienst, das derzeitige medizinische Wissen unseren Kranken sinnvoll zugute kommen zu lassen; schon in wenigen Jahren wird diese Vorstellung eine Utopie sein. Dem einzelnen Arzt wird kaum noch die Koordinierung der beim jeweiligen Kranken erhobenen Befunde möglich sein, von ihrem Zusammenfügen zu einer brauchbaren Diagnose mit therapeutischer Handlungsweisung ganz zu schweigen. Auch eine optimale Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wird bestenfalls einen beschränkten Zeitaufschub gewähren. Auf welche Weise der Kranke dann *seinen* behandelnden Arzt findet und wie dieser zuvor ausgebildet sein muß, darüber können wir uns jetzt kaum eine Vorstellung machen. Schon in der nächsten Zeit werden die einzelnen Krankenhausabteilungen noch kleiner und spezialisierter werden. Doch ist auch das natürlich keine Lösung auf Dauer. Die kollegiale Behandlung jedes Kranken durch zahlreiche Ärzte verschiedener Spezialisierung bleibt zunächst wohl der einzige augenblicklich denkbare Ausweg.

Die bisher erwähnten Schwierigkeiten sind strukturell durch die Anlehnung der Medizin an die Naturwissenschaften hervorgerufen. Hinzu kommen neuerdings Probleme, die ihre Ursache in einer Veränderung zwischenmenschlicher Beziehungen haben. Gleichheit und Freiheit, die großen Versprechen der Aufklärung, waren trotz ihrer emphatischen Proklamation durch die französische Revolution in der liberalen bürgerlichen Politik des 19. Jahrhunderts uneingelöst steckengeblieben. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten wird hier ein Wandel sichtbar. Vor allem unter dem Einfluß vielseitiger, allen zugänglicher Informationsmöglichkeiten haben sich Bedürfnisse, Ziele und Wertmaßstäbe des Menschen geändert. Der einzelne ist sich seiner schöpferischen Kraft mehr als bisher bewußt geworden; der individuelle Freiheitsraum wurde erweitert. Das emanzipierte Bewußtsein hat zu einer zunehmen-

den Kritik an hierarchischen Strukturen geführt. Von ihr sind besonders diejenigen Institutionen betroffen, die infolge historischer und funktionaler Gegebenheiten autoritäre zwischenmenschliche Beziehungen in ihrem Bereich für notwendig erachten: Schulen (vor allem Hochschulen), Militär und Kirchen. Aber auch innerhalb medizinischer Institutionen und im ärztlichen Handlungsbereich wird die Kritik immer unüberhörbarer. Medizinische Einrichtungen sind traditionsgemäß in allen Bereichen hierarchisch strukturiert, wobei die den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordneten Hierarchien wieder ineinander verwoben sind.

II.

Die Interaktion zwischen Arzt und Patient ist komplementär, wobei der Kranke stest die inferiore Position innehat (1). Diese bindende Beziehungsstruktur hat historische Hintergründe. Sie war kaum anders denkbar während der Frühentwicklung menschlicher Gesellschaften, als der Arzt als Medizinmann Mittler war zwischen den Menschen und den Gesundheit und Vitalität gefährdenden überirdischen Mächten. Sie wurde weiter fixiert, als im europäischen Mittelalter die Medizin in das Gefüge der Universitäten einbezogen, und erst recht, als der Arzt im 19. Jahrhundert zum bürgerlichen Exponenten einer hochklassifizierten biologischen Wissenschaft wurde. Als der Arzt nach der Einführung der Sozialversicherungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern wesentliche Kontrollfunktionen (z. B. als Vertrauens-, Betriebs-, Amts- und Musterungsarzt) übernahm, wurde die Kluft zwischen Patienten und Arzt noch vertieft und durch gegenseitiges Mißtrauen belastet. Voraussetzung für diese ärztliche Kontrollfunktion war das Vorhandensein einheitlicher Krankheitsdefinitionen, die ihrerseits den Nachweis greifbarer Organsymptome zur Grundlage hatten. Ein Kranker ohne faßbare Organveränderungen ist auch 50 Jahre nach Freud noch als Patient zweitklassig (2) und nur ausnahmsweise krank im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit zunehmender Emanzipation des Einzelmenschen stehen wir einer wachsenden Kritik an der Medizin und ärztlichen Handlungsmustern gegenüber. Patientenbefragungen, die zuerst in England und den USA durchgeführt wurden, fielen für die Ärzte keineswegs immer schmeichelhaft aus (3, 4). Soziologische Untersuchungen in bundesdeutschen Krankenhäusern haben gezeigt, daß viele Kranke ein Mißverhältnis empfinden zwischen der durch die subjektive Einmaligkeit ihrer Erkrankung geprägten Erwartungshaltung und dem Maß an Zuwendung, das dem einzelnen Kranken in dem durch Routinenotwendigkeiten abgesteckten Spielraum entgegengebracht werden kann. Von vielen Kranken wird beklagt, daß die Visite faktisch mehr den Charakter eines Gesprächs *über* den Patienten als *mit* dem Patienten hat, obwohl letzteres „durch das Arrangement suggeriert werden soll" (5). Im modernen Krankenhaus fühlt sich der Patient dem technischen Apparat gnadenlos ausgeliefert, ohne menschlichen Rückhalt an Ärzten oder Pflegepersonal zu finden. In der überfüllten Praxis findet er weder Zeit noch Geduld zur Darlegung seiner Probleme; die routinemäßige, oft von Hilfspersonal vorgenommene Verlängerung der Rezeptur kann seinen Anspruch an menschliche Zuwendung nicht kompensieren. Hinzu kommt die Einsicht, daß innerhalb der forcierten Spezialisierung der einzelne Arzt nur medizinische Teilgebiete wirklich beherrschen kann. Daher ist es verständlich, wenn auch seitens des Kranken und seiner Angehörigen der Wunsch häufiger wird, mehr als *einen* Arzt am Krankenbett zu sehen, so daß sehr viele Kranke eine kollektive ärztliche Behandlung eher anstreben als *den* behandelnden Arzt, dessen Kompetenzgrenzen sie manchmal enger einschätzen, als sie tatsächlich sind. Auch die oft beklagten, häufiger werdenden rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Patient und Arzt sind Ausdruck eines Mißtrauens und einer wachsenden Unzufriedenheit. „Paternalistische" Medizin wird als unzeitgemäß und unbefriedigend empfunden (6).

So einleuchtend derartige Analysen auch sein mögen, so schwer ist es, wirksame Abhilfe zu schaffen, selbst wenn die vorgebrachte Kritik im Prinzip akzeptiert wird. Einer radikalen Änderung stehen sozioökonomische (zunehmende Patientenzahl) und situationsspezifische Gründe entgegen. Tatsächlich ist der kranke Mensch in seinem Entscheidungspotential beschränkt, wünscht von seinem Arzt einen konkreten Rat und ist bereit, dessen Führungsrolle vorübergehend zu akzeptieren, so daß eine legitime „Hierarchie nach Sachverstand" (7) im Arzt-Patient-Verhältnis stets mitspielen wird. Derartige Einschränkungen sind bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Behandelndem und Behandeltem zu bedenken. Die entscheidende Frage ist, wie es gelingen kann, das Verständnis des Arztes für den Kranken zu vertiefen und eine „therapeutische Gemeinschaft" zu ermöglichen. Dabei sollten wir uns eingestehen, daß durch die einseitige Betonung somatischer Belange, die Technisierung der Medizin und die exklusive naturwissenschaftliche Ausbildung eine Selektionierung des ärztlichen Nachwuchses erfolgt mit vorwiegend rational-positivistischer Grundeinstellung, die für einen engeren zwischenmenschlichen Kontakt wenig geeignet ist. Es gilt daher, schon im Studium anthropologische Gesichtspunkte weit mehr als bisher zu berücksichtigen. Bereits in der Vorklinik sollten Psychologie und Soziologie gleichberechtigt neben Anatomie und Physiologie treten. Schon der Medizinstudent muß lernen, daß sich ärztliches Handeln niemals auf die somatischen Bezüge des Menschen, also auf die mit den Methoden der Naturwissenschaften erfaßbaren Gegebenheiten beschränken darf. Den fertigen Ärzten kann durch Diskussionsgruppen, wie sie von Balint initiiert wurden, ein besseres Verständnis für psychische Hintergründe von Krankheiten vermittelt und die Möglichkeit aufgezeigt werden, emotionale Aspekte der Arzt-Patient-Beziehung für

diagnostische und therapeutische Zwecke zu nutzen (8). Auf diese Weise würde das ärztliche Handeln aus der Gefangenheit und Beschränkung auf biologische Aspekte befreit werden. Das konkrete Arzt-Patient-Verhältnis ist aber letztlich ein Abbild der zwischenmenschlichen Beziehungen in unserer Gesellschaft. Es wird nicht möglich sein, autoritäre Strukturen in Partialbereichen der Gesellschaft abzubauen. Insofern stehen wir vor einem grundsätzlichen Erziehungsproblem, das eine Humanisierung der Gesellschaftsstruktur zum Ziel haben muß. Als Nahziel müssen unsere Bestrebungen dahin gehen, dem in der Praxis tätigen Arzt mehr Zeit für seine Kranken zu geben, d. h. ihn zu entlasten von „Bagatellfällen", von bürokratischen Aufgaben und apparativ-technischen Verfahren, für die der Arzt „zu schade" ist.

III.

Besonders tiefgreifende Veränderungen haben im letzten Jahrzehnt in den Berufserwartungen und persönlichen Intentionen beim Pflegepersonal (9) stattgefunden. Christliche Humanitas und metaphysische Jenseitserwartung waren bestimmend für die Träger des mittelalterlichen Hospitals. Inzwischen wurden aus den Stätten der Barmherzigkeit moderne, technisierte, arbeitsteilig aufgebaute Krankenanstalten. Entsprechend der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur des Mittelalters war auch der Pflegedienst im Hospital streng hierarchisch gegliedert. Diese innere Struktur wurde im säkularisierten Krankenhaus zunächst beibehalten. Auch die Erwartungen, die Vorgesetzte, Krankenhausträger und nicht zuletzt die Bevölkerung an die einzelne Schwester hinsichtlich ihrer Berufsausbildung und persönlicher Lebensführung hegt, sind noch weitgehend an mittelalterlichen Idealen orientiert. Auf der anderen Seite hat die mit Wissensmehrung und Spezialisierung verbundene Technisierung der Medizin auch im pflegerischen Beruf ihren Niederschlag gefunden. Von jeder Schwester und jedem Pfleger werden recht umfassende physiologische, pathologische und pharmakologische Kenntnisse sowie höchste Präzision ihrer Anwendung vorausgesetzt. Dementsprechend nehmen naturwissenschaftlich-medizinische Fächer in der Ausbildung des Pflegepersonals einen weiten Raum ein. Die Pflegetätigkeit selbst ist ähnlich den arbeitsteiligen Maßnahmen der produzierenden Industrie meist „funktional" gegliedert. Mancherorts ist eine Tendenz zur Spezialisierung des Pflegepersonals, parallel derjenigen der Klinikärzte, ablesbar.

Auf diese Weise haben sich im Krankenhaus mancherlei innerbetriebliche Spannungszustände entwickelt. Das weitgespannte Berufsbild der Schwester ist unerfüllbar. Die wissenschaftlich-technische Orientierung des Pflegeberufs entfremdet Schwester und Pfleger ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Krankenpflege und dem Patienten. Es besteht die Gefahr, daß Schwestern und Pfleger als medizinische Hilfskräfte, gewissermaßen Ärzte mit minderer Ausbildung abqualifiziert werden. Die Folgen zeigen sich schon jetzt: Ein Beruf ohne klare Zielvorstellung, im Spannungsfeld von Caritas und Technik ist wenig anziehend. Der Mangel an Pflegepersonal droht die Praktizierbarkeit der medizinischen Wissenschaft zu unterlaufen, soziale Zielvorstellungen der Gesellschaft unrealisierbar zu machen.

Überlegungen zur künftigen Krankenhausstruktur müssen von der Eigenständigkeit der Krankenpflege und der Mündigkeit des Pflegepersonals ausgehen. Krankenpflege ist auf den Kranken in seiner ganzen Menschlichkeit ausgerichtet. Ein funktionale Pflege ist für Patienten und Pflegepersonal enttäuschend. Sinnvoll kann nur eine Pflegeordnung sein, bei der eine kleine Gruppe von Kranken von einer kleinen Gruppe von Schwestern und Pflegern, die sämtliche Pflegemaßnahmen an „ihren" Kranken vornehmen, betreut wird (Gruppenpflege). Da der naturwissenschaftlich ausgebildete und orientierte Arzt dazu in der Regel nicht mehr fähig ist, müssen Schwestern oder Pfleger zu individuellen Bezugspersonen werden, die dem Patienten eine „Entlastung der stets ängstigenden, subjektiven Problematik des Krankseins" (5) geben können (10). Zum besseren Verständnis der seelischen Situationen des einzelnen Kranken können gemeinsame Besprechungen beitragen, an denen sämtliche Schwestern und Ärzte der Station und möglichst auch ein Psychologe teilnehmen mit dem Ziel, die bisher geübte „krankheitszentrierte" in eine „patientenzentrierte Medizin" umzuformen (11). Damit wird dem Pflegepersonal eine wesentliche, eigenständige und eigenverantwortliche Aufgabe im Krankenhaus übertragen, die in ihrer Zielsetzung eine scharfe Absetzung vom ärztlichen Beruf ermöglicht. Diese Umstellung im Pflegebereich muß mit einer Entlastung von bürokratischen Aufgaben und einem Abbau der Hierarchie einhergehen. Wenn jedes Mitglied des Pflegepersonals alle Pflegemaßnahmen an den einzelnen Kranken wechselweise übernimmt, erübrigt sich ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis ohnehin. Darüber hinaus dürfte die Bevormundung des Pflegepersonals durch Ärzte überholt sein. Die auch jetzt noch oft anzutreffende Vorstellung, daß auch der jüngste Medizinalassistent dem Pflegepersonal vorgesetzt und fachlich überlegen sei, ist durch nichts gerechtfertigt (12). Die Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegepersonal muß auf der Basis der Selbständigkeit beider Berufsgruppen in dem Bewußtsein gleicher Verantwortlichkeit für das Gelingen des gleichen Ziels erfolgen. Anziehungskraft und Funktionstüchtigkeit des Pflegeberufs werden durch Profilierung seiner Eigenständigkeit und Anerkennung der Mündigkeit seiner Mitglieder mehr als durch finanzielle und andere tariflich fixierte Zuwendungen verbessert.

IV.

Die hierarchische Gliederung der Krankenhausärzte untereinander basiert auf dem patriarchalischen Erfahrungspostulat, Natur-

wissenschaftliche Orientierung als Grundlage des ärztlichen Handelns läßt an der prinzipiellen Richtigkeit dieses Postulats Zweifel aufkommen. Wahrscheinlich haben die meisten Ärzte zur Zeit ihres medizinischen Staatsexamens das größte faktische Wissen. Ärztliche Tätigkeit und wissenschaftliche Arbeit können den Wissensstand punktuell anheben und schließlich weltweit anerkannte Experten entstehen lassen. Da geistiges Perzeptionsvermögen und Kreativität auf bestimmte neurophysiologische Vorgänge angewiesen und daher altersabhängig sind, erhebt sich die Frage, ob ärztliche Qualifizierung proportional dem Lebensalter zunehmen muß. Sofern wir bei der Bewertung der ärztlichen Tätigkeit ausschließlich den Bereich des faktischen Wissens im Auge haben, muß diese Frage wahrscheinlich verneint werden. Doch wäre es natürlich absurd, aufgrund derartiger Überlegungen die derzeitigen Abhängigkeitsverhältnisse umzukehren und anstelle des Patriarchats eine „Herrschaft der Jugend" zu konstituieren, die wahrscheinlich ebenso autoritär wäre wie andere Hierarchien. Auch innerhalb unserer naturwissenschaftlich-technisch orientierten und damit jugendfreundlichen Kultur darf nicht vergessen werden, daß konkretes ärztliches Handeln weitgehend durch persönliche Erfahrungswerte bestimmt wird, die sich hinsichtlich ihrer Effektivität nur schwer quantifizieren lassen, durch die aber erst eine sinnvolle — und oftmals für den Kranken erst erträgliche — Anwendung biologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich ist, abgesehen von der Tatsache, daß in einigen medizinischen Disziplinen erst im Laufe der praktischen Ausbildung komplizierte handwerkliche Fertigkeiten erworben werden müssen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit persönlicher Erfahrung und anderer mit zunehmendem Alter erwerbbarer Qualitäten sollte jedoch nicht den Aufbau neuer zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Krankenhausärzten verhindern, die besser funktionsfähig sind als die altgewohnten Abhängigkeiten. Wenn erst durch das Zusammenspiel von aktuellem faktischen Wissen und differenzierten persönlichen Erfahrungsgütern eine qualifizierte ärztliche Leistung garantiert wird, sollte die kollegiale Zusammenarbeit der Ärzte aller Altersgruppen im Krankenhaus angestrebt werden. Der oft zitierte Einwand, durch demokratische Abstimmung sei am Krankenbett weder eine richtige Diagnose noch eine wirksame Therapie zu ermitteln, ist unzutreffend, da eine derartige Handlungsweise bisher nicht anvisiert wurde. Kollegiale Entscheidungen werden durch Diskussion und wechselseitige Überzeugung erarbeitet, wobei sich jeder Einsichtige seiner eigenen Grenzen und der Qualitäten des Gegenübers bewußt ist. Ohne Zweifel ist es für einen „Vorgesetzten" schwerer, in derartigen Diskussionen sein Selbstbewußtsein zu wahren und der ständigen Kritik „Jüngerer" standzuhalten. Das sollte jedoch kein Grund sein, autoritäre Herrschaftsstrukturen zu fixieren. Diese sollten vielmehr schrittweise abgebaut werden. Dieser Trend geht mit der sich aus der fortschreitenden Spezialisierung der Medizin ergebenden Notwendigkeit parallel, Klinik und Krankenhausabteilungen zu verkleinern und die langwierige Ausbildung des einzelnen Arztes dadurch effektiver zu machen, daß die Zahl der hauptamtlichen Krankenhausärzte vermehrt wird. Die mancherorts durchgeführte „Demokratisierung" der Krankenhäuser mit einem Mitspracherecht aller Ärzte ist ein Schritt in die angedeutete Richtung. Die Ergebnisse dieser Versuche sind, soweit ich das bisher übersehen kann, als erfolgversprechend zu bezeichnen.

V.

Die derzeitig übliche Krankenbehandlung konzentriert sich entsprechend dem naturwissenschaftlichen Konzept der Medizin auf die Beseitigung faßbarer körperlicher Krankheitserscheinungen, also auf Symptome oder Symptomgruppierungen, die als „Krankheit" beschrieben sind. Die Wahl der Behandlungsmittel richtet sich nach dem betroffenen Organ, dem Fachgebiet und der Ausbildung des therapierenden Arztes. Erste Zweifel an der Richtigkeit dieses Konzepts wurden von Psychologen und von Vertretern der psychosomatischen Medizin vorgetragen. Danach ist auch jede somatische Krankheit letztlich nur Ausdruck einer seelischen Störung, die entweder durch die Erhellung der individuellen biographischen Anamnese oder durch Analyse der sozialen Umwelt in ihrer ganzen Vielschichtigkeit erfaßbar ist. Dieses der naturwissenschaftlich-positivistischen Theorie zuwiderlaufende Konzept hat therapeutisch nur eine begrenzte Relevanz. Wohl kennen wir zahlreiche Erkrankungen, von denen wir wissen, daß sie einer somatischen Behandlung nur teilweise zugänglich sind. Zu ihnen gehören sogenannte psychosomatische Störungen, die durch Applikation von Medikamenten vielleicht gebessert, aber nur durch psychotherapeutische Maßnahmen geheilt werden können. Doch gibt es eine weit größere Anzahl von Krankheiten, von denen wir uns bisher kaum vorstellen können, daß sie in Ausprägung oder Verlauf durch psychische Maßnahmen einschließlich einer Optimierung der gesellschaftlichen Strukturen wesentlich geändert werden können, es sei denn, daß wir Wunderheilungen in unsere Überlegungen einbeziehen. Bezüglich der derzeitigen therapeutischen Möglichkeiten hat der platonische Dualismus von Leib und Seele noch immer einen greifbaren Wert. Das mancherorts vorgetragene Konzept einer ausschließlichen Psycho- oder Soziotherapie aller Krankheiten ist letztlich ebenso engstirnig wie der zur Zeit noch vorherrschende somatische Aspekt.

Im Hinblick auf ärztliches Handeln und selbst auf künftige Krankenhausstrukturen haben derartige Einsichten eine große Bedeutung. Bisher muß sich der Kranke entscheiden, ob er exklusiv somatisch, d. h. nach den Regeln der „Schulmedizin", oder psychisch behandelt werden will. Beide Möglichkeiten werden ihm bisher nur von wenigen Ärzten und wenigen Krankenhäusern in einem qualitativ gleichwertigen, ausgewogenen Verhältnis angeboten. Innerhalb der modernen Kliniken sind psychotherapeutische Möglichkeiten fast nie gegeben, d. h. diejenigen Krankheitsbilder, die nur durch Somato- *und* Psychotherapie angehbar sind

und deren Anteil an sämtlichen in unseren Krankenhäusern behandelten Patienten nach recht übereinstimmenden Schätzungen 30 bis 50 Prozent beträgt, können bisher nur partiell und insuffizient therapiert werden. Daraus ergibt sich die Forderung, Psychotherapeuten in unsere Krankenabteilungen zu integrieren. Deren Aufgabe sollte zunächst darin bestehen, diejenigen Kranken, die den derzeitigen psychotherapeutischen Möglichkeiten zugänglich sind, ausfindig zu machen und der geeigneten Behandlung zuzuführen. Ebenso wichtig ist der ständige enge Kontakt der Psychotherapeuten mit allen übrigen Ärzten des Hauses, um ihnen bei der Dechiffrierung von Symptomen zu helfen und ihren Blick für psychogene und soziogene Krankheitsfaktoren zu schärfen.

Der Aufgabenbereich der in die internen Krankenabteilungen integrierten Psychotherapeuten sollte sich aber nicht nur auf die bisher angesprochene Patientengruppe beschränken. Ihre wesentliche Aufgabe könnte darin bestehen, das therapeutische Programm des modernen Krankenhauses, das entsprechend der Zentrierung der wissenschaftlichen Medizin bisher fast ausschließlich „somatotrop" orientiert war, allgemein zu erweitern und eine neue Ebene des menschlichen Seins, nämlich die psychische und soziale, in das ärztliche Denken mit einzubeziehen. Psychologen, Soziologen und Soziopsychiater haben bewiesen, daß menschliche Entwicklung nur durch Kommunikation in der menschlichen Gesellschaft erfolgen kann (13). Störungen innerhalb der menschlichen Kommunikation führen zu Verhaltensstörungen, die schließlich selbst als eigenständige Krankheit imponieren können. Umgekehrt bewirkt jede Krankheit infolge Isolierung, Wertnormenkonflikten und „kognitiver Desorganisation" (4) Regression und psychosozialen Stress. Auch an diesem Punkt sollte ärztliches Bemühen einsetzen. In der konventionellen Klinik müssen Maßnahmen institutionalisiert werden, die dem Degressionsvorgang entgegenwirken und durch provozierte Kommunikation den Sozialisationsprozeß anregen und fördern. Eine wahrscheinlich praktikable Möglichkeit dazu könnte die Bildung von Patientengruppen und Stationsversammlungen sein, die ebenfalls von den integrierten Psychotherapeuten oder Soziologen gesteuert werden sollten. Diese müßten daher eine entsprechende Ausbildung mitbringen. Wie sich die einzelnen Gruppen jeweils zusammensetzen, ob Ärzte und Pflegepersonal, evtl. sogar Krankenhauspfarrer und Sozialhelfer daran teilnehmen, wie die Gruppendynamik im einzelnen zu gestalten ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein (14). Ziel dieser kollektiven Therapie ist die Anstoßung von Heilungs- und Reifungsprozessen, einer allgemeinen „Sensibilisierung für interindividuelle und interpersonelle Prozesse" (15) durch Vermittlung sozialer Kontakte und Konfrontationen. Unterschiede in Alter, Vorbildung und sozialer Schichtung der im Krankenhaus befindlichen Patienten können wahrscheinlich leicht überwunden werden. Der Einwand, daß die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der einzelnen Kranken zu kurz für derartige Aktivitäten seien, ist sicherlich nicht zutreffend. Wer sich Tag für Tag auf den Krankenstationen von Schwerpunktkrankenhäusern umsieht, weiß, welcher zeitliche Spielraum den Patienten täglich zur Verfügung steht, vertan mit unnützem Zeitvertreib, der weiß aber auch, wie sehr von vielen Kranken der Kontakt gesucht wird, wie nötig es ist, dem Kranken einen Weg zu zeigen aus seine Ängsten, die durch Krankheit und fremde Umgebung ausgelöst werden.

Medizin ist ein System von Interaktionen (16), dessen Ziel Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit ist und das daher auf allen Ebenen der menschlichen Existenz zu wirken hat. Hauptakteur in diesem System ist der Patient, sein wichtigster Partner der Arzt, neben den fast gleichwertig Individuen und Gruppen treten, mit denen der Kranke in Berührung kommt: Pflegepersonal, Mitpatienten, Krankengymnastinnen, Pfarrer, technische Assistentinnen, Sozialfürsorgerinnen (17). Letztlich ist die gesamte soziale Umwelt des Kranken am Gelingen oder Mißerfolg des Behandlungsversuchs beteiligt. Da sich die wissenschaftliche Medizin im letzten Jahrhundert fast ausschließlich mit pathophysiologischen Problemen befaßte, sind medizinisch-technische Geräte und Arzneimittel augenblicklich wichtigste Mediatoren zwischen Patient und Arzt. Diese vermitteln dem Kranken das Gefühl einer exakten Untersuchung und wissenschaftlich fundierten Behandlung. Trotz aller Kritik und Zweifel können wir auf diese Mittler nicht verzichten. Darüber darf der Arzt die übrigen Akteure im System der Medizin nicht vernachlässigen oder übersehen. Je besser die beteiligten Gruppen aufeinander abgestimmt sind, je mehr Sympathie und Wohlwollen die Individuen der einzelnen Gruppen füreinander aufbringen, um so günstiger wird sich — genügender Sachverstand vorausgesetzt — die Behandlung gestalten. An diesem Punkt setzt die Arbeit derer ein, die Krankenhäuser und die Tätigkeit des Pflegepersonals zu organisieren haben. — Doch wird sich der Arzt nicht darauf beschränken können, Krankheiten zu behandeln. Ebenso wichtig ist die Verhinderung drohender Erkrankungen. Prophylaxe sollte auf jeder Ebene möglicher Störungen einsetzen, auch auf der sozialen. „Wo immer die Pathogenität gesellschaftlicher Bedingungen erkannt ist, wird eine soziale Medizin auf deren Aufhebung hinarbeiten" (18). Ausgangspunkt und Ziel ärztlichen Handelns ist der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen und seinen sozialen Verflechtungen.

Entnommen der medizinischen Wochenschrift
MEDIZINISCHE KLINIK 68 (1973), 533—538
mit freundlicher Genehmigung
des Verlages Urban & Schwarzenberg
München — Berlin — Wien.

erster Linie um die Lehre vom Sein in seiner Transcendenz — im Anschluß an Augustinus, der an Gregor von Nyssa anknüpft und seine Lehre fortführt, reflex herausgearbeitet zu haben. Vor allem hat der hl. Thomas von Aquin durch eine unübertroffene Synthese der aristotelischen und platonisch-augustinischen Seinslehre das feste Fundament für die Erkenntnis, *daß* Gott ist, und *was* Gott ist, geschaffen.[48])

Damit sind freilich nicht alle untergeordneten Fragen gelöst.

Es handelt sich vor allem um zwei Fragen:
das Problem des Wesens der Einheit[49])
und das Problem der höheren geistigen Seelenkräfte.[50])

In diesen beiden Fragen steht die vorthomasische Theologie der östlichen Theologie näher als die thomasische. Es ist interessant, daß der Protestant W. Schuchart[51]) betont, von welcher Bedeutung für die „Seele des Ostens" der franziskanische Geist ist, der nach E. Gilson[52]) in Bonaventura verkörpert ist. In beiden aufgeworfenen Fragen steht Bonaventura der Osttheologie näher als Thomas — und unseres Erachtens auch der objektiven Wahrheit näher. Auf dieser Grundlage scheint uns eine fruchtbare Begegnung der West- und Osttheologie möglich zu sein. Treffend sagt der Ukrainer J. Tyciak[53]): „In der Tiefe und Dichte des morgenländischen Denkens lebt eine solche Intensität, daß ein Durchdenken der abendländischen Probleme aus der morgenländischen Tradition zur fruchtbaren Begegnung werden könnte." Damit stimmt überein, was das Vaticanum II in seinem Dekret über den Ökumenismus sagt: „Daher darf es nicht Wunder nehmen, daß von der einen und von der anderen Seite bestimmte Aspekte des offenbarten Mysteriums manchmal besser verstanden werden und deutlicher ins Licht gestellt wurden und zwar so, daß man bei jenen verschiedenartigen theologischen Formeln oft mehr von einer gegenseitigen Ergänzung als von einer Gegensätzlichkeit sprechen muß."

Damit ist im Grund auch gesagt, was die östliche Gotteslehre für die Gotteslehre des Westens bedeuten kann.

Anmerkungen

[1]) Bernhard Schultze, SJ., „Das Gottesproblem in der Osttheologie", Münster 1967, Aevus christianum, Salzburger Beiträge zur Religions- und Geistesgeschichte des Abendlandes, herausgegeben von Prof. Dr. P. Thomas Michels OSB., Salzburg Nr. 7. Gleich im Vorwort weist der Verfasser auf das Buch hin „Der Kampf um Gott, zugleich eine Geschichte des Atheismus", Berlin 1960 (im Englischen 3. Auflage), von Prof. Dr. Dr. Siegmund, der durch seine bedeutsamen naturwissenschaftlichen, psychologischen, religions- und ideengeschichtlichen Untersuchungen der Gottesfrage bekannt geworden ist. — Da es uns in unseren Erörterungen auf einen Vergleich der Gotteslehre in der Osttheologie mit der patristisch-hochscholastischen Gotteslehre der Westtheologie ankommt, weisen wir auf das Werk hin, in dem diese patristisch-hochscholastische Gotteslehre den modernen erkenntniskritischen-metaphysischen Problemstellungen entsprechend entwickelt ist: Franz M. Sladezek SJ., „Ist das Dasein Gottes beweisbar? Wie steht die Existentialphilosophie Martin Heideggers zu dieser Frage?", Würzburg 1967, XVII. Band von Forschungen zur neueren Philosophie und ihrer Geschichte", begründet von Prof. Dr. H. Meyer, herausgegeben von Prof. Dr. W. Hoeres (= Sl.)

[2]) Die Rückverweise auf die Seitenzahlen im Buche von B. Schultze werden stets im Text angegeben.

[3]) Das Verhältnis der echten zur unechten Gnosis ergibt sich aus dem rechten Verständnis des Verhältnisses von Wissen und Glauben, Philosophie und Theologie. Sehr klar hat es *spekulativ* J. Scheeben entwickelt in „Ges. Werke Bd. I, Freiburg 1948, S. 192, 426 (= Sch.) vergl. Sl., S. 112. Das kirchliche Lehramt hat seit einem Jahrhundert wiederholt zu dieser Frage Stellung genommen, besonders auf dem Vaticanum I, mit dem das Vaticanum II übereinstimmt, im allgemeinen wie besonders in der Frage der Erkenntnis Gottes. Eingehender behandelt in der Zeitschrift „Begegnung" 24 (1969), S. 10 f. Über die Spannung der echten und unechten Gnosis in der katholischen Theologie von heute, siehe den Vortag von Fr. M. Sladeczek SJ., auf der ökumenischen Tagung des Deutschen Institutes für Bildung und Wissen in Arnsberg vom 14./20. Oktober 1962, wiedergegeben in „Die Krisis des Zeitalters der Wissenschaften", Frankfurt/M., 1965[2]), S. 189 ff. und den Vortrag von Bischof Dr. Rudolf Graber: „Zur nachkonziliaren Situation in der Kirche" in Schriftreihe „Kontakt der Kontinente", S. Augustin 1967.

[4]) Die echte Gnosis wurde vor allem durch die Lehrer der alexandrinischen Katechetenschule grundgelegt: Pantänus, Clemens von Alexandrien, Origines, war aber durch die Apologeten schon vorbereitet. Über die Entwicklung siehe die zwar ältere, aber sehr gediegene „Geschichte der altchristlichen Literatur" von O. Bardenhewer, Freiburg 1913 (= B) und die kurz gefaßte Geschichte der Theologie in Scheebens Dogmatik (s. Anm. 3) S. 419 ff. Da die echte Gnosis immer im Kampf mit der unechten war, die schon mit Cerinth begann, gegen den der heilige Johannes sein Evangelium schrieb, ist damit auch im wesentlichen die geschichtliche Entwicklung der unechten Gnosis gegeben.

[5]) Aetius, vom arianischen Bischof Leontius von Antiochien (344—358) zum Diakon geweiht und später zum Bischof (362), war Lehrer an einer arianischen Schule zu Alexandrien (B., S. 239). Sein bedeutendster Schüler ist Eunomius, der ihm auf den Lehrstuhl zu Alexandrien folgte. Dieser bezeichnete die Theologie als Technologie, wie Theodoret Haeret. fab. 4,3) berichtet, womit er die unechte rationalistische Gnosis als „unechte" gar nicht besser charakterisieren konnte (395) (B , S. 187).

[6]) Was A. von Harnack von den Arianern sagt, läßt sich im wesentlichen von allen christologischen Irrlehren sagen: „Es ist unrichtig, den ganzen Gegensatz der Orthodoxen und Arianer auf den Gegensatz des Platonismus und Aristotelismus zurückzuführen, allein, es ist richtig, daß man den Gegensatz nicht verstehen kann, wenn man nicht auf die verschiedene philosophische Methode achtet. Der aristotelische Rationalismus beherrscht die antiochenische Schule!" (Lehrbuch der Dogmengeschichte II, S. 185 ff.).

[7]) Die ideengeschichtliche Entwicklung der christologischen Irrtümer ist eingehender dargelegt in Fr. M. Sladeczek SJ., „Die spekulative Auffassung vom Wesen der Einheit in ihrer Anwendung auf Philosophie und Theologie", Scholastik (= Schol), 25 (1950, S. 377—382). Siehe auch Endre von Ivanka. Plato christianus, Einsiedeln, 1964. Vergl. Sl., S. 100 E 8.

[8]) Die megarische Identitätsauffassung war seit zwei bis drei Jahrtausenden ein Streitobjekt auf dem Kampffeld der Logik. Sie hat einen verheerenden Einfluß auf die unechte Gnosis ausgeübt, auch später, besonders im Ockhamismus, dessen Folgen bis heute noch in der scholastischen Spekulation nachwirken.

Wenn es auch hier unmöglich ist, das Problem sokratische oder megarische Identität erschöpfend zu behandeln, wollen wir doch der Wahrheit halber auf die Kernfrage kurz eingehen. Nach der megarischen Identität müßten tatsächlich alle Urteile auf die Formel A = A zurückgeführt werden und zwar im Sinne der absoluten Dieselbigkeit, während nach der sokratischen Auffassung allen Urteilen das Widerspruchsprinzip zugrunde liegt, wie es Arostoteles im 4. Buch der Metaphysik formuliert hat: Es ist unmöglich, daß ein und dasselbe einem und demselben in ein und derselben Beziehung zugleich zukomme und nicht zukomme.

Die megarische Identitätsauffassung leugnet jede ontische passive Möglichkeit, während die sokratische sie bejaht, ja notwendig fordert. Beide Auffassungen sind also unter dieser Rücksicht einander kontradiktorisch entgegengesetzt, es kann

also nur eine von beiden wahr sein. Die megarische Identitätsauffassung geht auf Eukild von Megara zurück; darum der Name „megarisch". Er wird vor allem von N. Hartmann angewandt, der ein extremer Verfechter dieser Auffassung ist. Vgl. N. Hartmann: Der megarische und der aristotelische Möglichkeitsbegriff. Ein Beitrag zur Geschichte des ontologischen Modalitätsproblems, Sitzungsbericht Preussische Akademie d. W., Phil.-hist. Klase, 1937, Nr. 10, S. 48—55.

Die megarische Identität wird der Identitätsauffassung der Attischen Philosophie gegenübergestellt, wie sie von Sokrates, Plato und Aristoteles vertreten wird, weswegen sie „sokratische" genannt wird, wenn dieser Ausdruck auch nicht so eingebürgert ist wie der Ausdruck „megarische Identität."

Der Satz „A ist A" ist an sich nicht falsch und kann als Einzelfall auf die sokratische Identität zurückgeführt werden. Er wird erst ein Irrtum, wenn er exclusiv in formeller Identität (Dieselbigkeit) aufgefaßt wird und als *solcher* zum obersten Satz der Logik gemacht wird. Kein System, dem die megarische Identität zugrunde liegt, sei es „monistisch", sei es „pluralistisch", sei es „dialektisch", sei es in widerspruchsvoller Synthese, kommt an inneren Widersprüchen vorbei. Über die ideengeschichtliche Entwicklung der megarischen Identitätsauffassung siehe Sl., S. 13 ff., besonders S. 18—22.

Sehr gut hat den Gegensatz beider Auffassungen wenigstens sachlich schon Fonseca (in 4 Metaph., c3) gegenüber dem Skotisten Antonius Andreae (In 4 Metaph., c5) dargelegt, darüber Schol (s. Anm. 7) 2 (1927), S. 1 ff.

[9]) In librum Boetii de Trinitate q. 6, a. 3.

Daß wir keine intiutive oder adäquat intiuvtive Erkenntnis Gottes haben, zeigt treffend J. Scheeben (s. Anm. 3) I, 478 f., 498 f, 561 f. Er beruft sich auf die Heilige Schrift und die Lehre der Väter, wie sie Petavius De Deo 1,1c.5 und Thomassin De Deo 1,4,c.5 ss wiedergeben. Hervorheben möchten wir, weil dadurch die östliche Theologie besser verstanden wird, wobei wir aber auch die lateinischen Kirchenväter mit erwähnen: Justinus, Athenagoras, Minucius Felix, Clemens von Alexandrien, Origines, Ephräm, Athanasius, Hilarius, Cyrill von Jerusalem, Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssenus, Johannes Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Johannes von Damaskus.

Daß wir aber doch erkennen, *was* Gott ist, und damit *unvollkommen sein Wesen,* legt Scheeben ebenso treffend auf Grund der Offenbarungsquellen dar (s. Anmer. 3) I. S. 479 ff, besonders 499 ff. Wir heben vor allem die Kirchenväter hervor, die, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, dasselbe sagen: Ephräm, Athanasius, Hilarius, Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa (im S. Buch gegen Eunomius), Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregor der Große. Wenigstens mittelbar sagen dasselbe: Tertullian, Clemens von Alexandrien, Origines, Didymus von Alexandrien, Johannes Chrysostomus, Cyrill von Alexandrien

Der Quellennachweis läßt sich auf Grund des Enchiridon Patristicum von M. J. Rouet de Journel SJ., Freiburg 1947 in Verbindung mit dem Sachregister durchführen, was hier zu weit führen würde.

In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des IV. Laterankonzils zu verstehen (D 428), auf die wir in Sl., S. 101 hinweisen. Selbst von Theologen der Gegenwart ist sie mißverstanden worden. Über den Ausdruck „Jawe" vgl. Anm. 37.

[10]) Sl. S. 110 ff.

[11]) Sl. S. 63 ff.; 105

[12]) Sl. S. 18 ff; 55 Vgl. Fr. M. Sladeczek SJ. „Das Verhältnis der Intentionalität zum Gegenstand nach Edith Stein als Voraussetzung der Erfassung der objektiven Wahrheit." Jahrbuch der Philosophie der Görres-Gesellschaft 1973 Nr. 3

[13]) Siehe die Werke, die über die Geschichte der Theologie und die Werke, die über die Geschichte der Philosophie handeln. Wir verweisen nur auf Scheeben (Anm. 3) I., 438 und auf „Kultur der Gegenwart", herausgegeben von Paul Hineberg, Teil I, Abt. V: „Allgemeine Geschichte der Philosophie, Leipzig-Berlin, 1932[2]. Das Mittelalter ist behandelt von Clemens Baemker, der S. 418 ff. über Nikolaus von Autrcourt spricht, der die extremsten Konsequenzen aus dem Ockhamismus gezogen hat und von Clemens VI im Jahre 1346 verurteilt worden ist. (Sl., S. 114). E. Hochstetter hat in einer streng wissenschaftlichen Untersuchung: „Studien zur Metaphysik und Erkenntnislehre Wilhelm von Ockhams, Berlin 1927 (Sl. S. 56) dargetan, daß Ockham bewußt von der megarischen Identitätsauffassung ausgeht — ohne sie als solche zu bezeichnen —, worauf wir schon hingewiesen haben (vgl. Anm. 8). Er geht vonderselben rationalistischen Grundvoraussetzung aus, wie Eunomius, nur daß er sie rein formal auffaßt, und darum einen Agnosicismus vertritt, während Eunomius apriorisch einen Begriffsrealismus behauptet und darum die Unbegreiflichkeit des unendlichen Wesens Gottes leugnet. Es ist verständlich, daß beide ihres Rationalismus wegen von der östlichen Theologie entschieden abgelehnt werden. Der unbegründete Fideismus, der nicht bloß von Ockham vertreten wird, ist später von Greger XVI. (D 1622) und Pius IX. (D 1650) verurteilt worden.

[14]) „Begegnung" 24 (1969), S. 11, Sl., S. 56, 69, 82, 97 wo nach Klimke dargetan wird (Institutione historiae philosophiae II, Roma 1923, S. 240 ff), welchen Einfluß der Konzeptualismus auf die Neuscholastik ausgeübt hat. S. 96—97 weisen daselbst auf die Doktorarbeit von Albert Keller hin, die inzwischen veröffentlicht worden ist unter dem Titel: „Sein oder Existenz? Die Auslegung des Seins bei Thomas von Aquin in der heutigen Scholastik." (Pullacher philosophische Forschungen, Bd. 7), Pullach 1968. In ihr legt Keller dar, wie die Seinslehre in der bisherigen Neuscholastik, insoweit sie von der rationalistischen Seinslehre beeinflußt ist, für eine Begründung der natürlichen Gotteserkenntnis nicht ausreicht, während die thomasische Seinsauffassung" einer solchen Anforderung vollauf genügt".

Es muß aber gesagt werden: So berechtigt die Ablehnung der Neuscholastik durch die Osttheologie ist, soweit sie rationalistisch oder formalistisch vom Ockhamismus beeinflußt ist, ist das Urteil der Osttheologen über die Neuscholastik nicht gerecht, weil sie diese, die weithin das Wesentliche der Hochscholastik bewahrt hat, als Ganzes verkennen oder wenigstens nach den literarischen Zeugnissen zu urteilen gar nicht genügend kennen.

[15]) Vgl. Anm. 12—14

[16]) P. Theophil Spacil SJ., Doctrina theologiae orientis separati de reuelatione, fide dogmate, Teil I. Orientalia christiana, Bd. 31, 2 Nr. 88, September 1933.

[17]) N. Berdiajew, Esprit et Liberté, Paris 1938, S. 28 f. Vgl. Anm. 3 und 4.

[18]) Siehe Bernhard Schultze SJ., „Philosophie, Theologie und Mystik der Ostkirche", Stimmen der Zeit 136 (1936), S. 139 bis 150

[19]) Siehe „Begegnung" 24 (1969), S. 10

[20]) Vgl. Anm. 12—16

[21]) Vgl. Anm. 9 und 18

[22]) Sl. 58 ff, 61, 70—79

[23]) Vgl. Anm. 18

[24]) Sl. S. 114 ff.

[25]) Scheeben (Anm. 3.), I. 8. 469 ff.

[26]) Vgl. Rouet de Journel, Anm. 9

[27]) Sl. S. 14 ff.; 49 ff. mit reichen Literaturangaben.

[28]) Ebd. S. 2; 77

[29]) Ebd., S. 56; Siehe J. Fröbe, Lehrbuch der experimentellen Psychologie, Bd. II, S. 183—189: „Experimentelle Untersuchungen über den Schluß und die Denkbarkeit." Hingewiesen sei auf die daselbst angegebene Literatur, besonders Lindworsky: „Das schlußfolgernde Denken." Freiburg 1918.

[30]) Vgl. Anm. 27

[31]) Sl. S. 27 f., 108 f.

[32]) Ebd., S. 82

[33]) S. th. I, q 85, a 1; Sl. S. 53

[34]) Ausführlich dargelegt in dem in Anm. 12 angegebenen Aufsatz: „Das Verhältnis der Intentionalität nach Thomas v. Aquin und Edith Stein als Voraussetzung der Erfassung der objektiven Wahrheit", vgl. Anm. 27, 30. In seiner Dissertation: „Die Schau der Kirche bei Nikolai Berdiajen" (orientalia christiana, 116, Rom 1938) sagt Dr. Bernhard Schultze SJ. im ersten philosophischen Teil der Arbeit, daß Berdiajen als Grundlage der Philosophie die Intuition ansieht. Er glaubt aber, wie er mir persönlich sagte, daß B. unter Intuition im wesentlichen dasselbe versteht, was wir über die Apperzeption dargelegt haben, womit wohl sachlich übereinstimmt, was Garrgou-Lagrange unter abstraktiver Intuition versteht. (Dieu, son existence et sa nature"), (Paris 1932, Chap. II., p. 2, vgl. Schol. (Anm. 7) 2 (1927); S. 28; 25 (L§=O), S. 375 und Sl., S. 70). Dementsprechend könnte man die gleichsam unmittelbare Wahrnehmung Gottes, die Scheeben, sachlich Thomas und Petrus Lombordus folgend, ein „Apperzepieren" Gottes nennt, nach Berdiajen eine Intuition Gottes nennen.

[35]) Sl., S. 2. ff., 113

[36]) Auch bei Thomas findet sich ein entsprechender Ausdruck in 2 sent. d. 39 q. 3. q. 1.

[37]) Sl., S. 77 ff; 82; und die Rückverweise auf Seite 14 ff; 35 ff; 63 ff. Auf Seite 109 wird auch die Bedeutung des Wortes „Jawe" als des „Seienden" dargelegt.

Ohne auf die vielen Kontraversen einzugehen, die sich aus der Erklärung in G. Kittel, „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament II." (1935) S. 397, ergaben wonach die Übersetzung in der Septuaginta auf einem Mißverständnis beruhen würde, und nach Jer. 1, 6; 14; 19 u. a. „Jawe" wohl im Sinne von „Gewaltiger Herr" (Adonai) verstanden werden sollte, weisen wir auf die *streng hermeneutische Erklärung* durch den Norweger Thorleif Boman hin in „Das Hebräische Denken im Vergleich mit dem Griechischen", Göttingen 1952, zurückgehend nicht bloß auf Gesenius Bull (Leipzig 1915[16], sondern vor allem auf die Monographie von C. H. Ratschow, „Werden und Wirken" (Berlin 1941), wonach „Jawe" den „seienden ewig wirksamen Schöpfer" bedeutet, während in der Septuaginta das griechische Wort (omega/ny) „der Seiende" das innerste Wesen Gottes — „des Seienden Selbst" — als den innersten Grund seiner lebendigen schöpferischen Wirksamkeit ausdrückt.

Es gibt das innerste Wesen Gottes wieder als innersten Grund seiner lebendigen schöpferischen Wirksamkeit. Es besteht also objektiv kein kontradiktorischer Gegensatz zwischen der hebräischen und griechischen Ausdrucksweise. Nur drückt das Hebräische mehr das lebendig schöpferische Wirken Gottes und sein Person-Sein aus, während das Griechische den innersten Kern dieser Wirksamkeit ausdrückt, das göttliche Sein als das in sich subsisierende Sein, besonders, wenn man beachtet, daß es auf Grund seiner Mittelbarkeit und Mitteilsamkeit nicht bloß Seinsgrund sondern auch Lebensgrund ist.

Vgl. Sl., S. 4; 101; 109 f. Weitere Literaturangabe siehe in den theologischen Lexika.

[38]) De Trinitate 1. 12., c. 1; vgl. Petrus Lombardus 1. 2. dist. 24; Scheeben (Anm. 3), II., S. 198 f.

[39]) Es entspricht dem Schichtenaufbau des Menschen, wie ihn die neuere Biologie und Psychologie lehrt.

Aus der Biologie erwähnen wir K. E. Rotschuh „Theorie des Organismus", München-Berlin 1963 (= R), J. Haas SJ., „Leben in der Materie, Berlin 1956[2] (= H), aus der Psychologie E. Kretschmer „Medizinische Psychologie", Stuttgart 1956[11] (= K), H. Schulz-Henke „Der gehemmte Mensch", Stuttgart 1947[2] (= Sch. H.). Der Mensch nimmt in der biotechnischen Schicht (R. S. 118 ff.) an der anorganischen Welt teil, in der bionomischen Schicht an der organischen Welt teil, was von H. (Seite 55 ff) (Rotschuh S. 62 ff) treffend näher erklärt wird, in der sensiblen Schicht am psychischen Leben der niederen Tiere, in der sensomotorischen Schicht am psychischen Leben der höheren Tiere (K. S. 14 ff.; 47 ff; 151; Sch. H. S. 10.) In der den Menschen eigenen Schicht unterscheiden wir die Schicht der niederen Vernunft mit allem, was in dieser Schicht gegeben ist, nicht bloß den Erkenntnisvorgängen (Sch. H. S. 61, 87 u. a.), die sich auf die mit der apperzepierenden Vernunft erfaßten sinnfälligen Objekte beziehen sondern auf Strebungen und entsprechendes psychomatisches Verhalten (denken wir an Nahrung, Kleidung, Landwirtschaft, Technik, Industrie, Verkehr, Wirtschaft usw.), — und die höhere Vernunft, die wie Sch. H. S. 89 ff. zeigt, auf die objektiven Werte, Wahrheit, Schönheit und Gutheit in der Wissenschaft, Kunst und ethische Haltung transcendiert und von ihm „geistiges Erleben" genannt wird, von dessen echter Ausrichtung der harmonische Ausgleich aller menschlichen Schichten erreicht werden kann, den „höhere Sinn" des hl. Augustinus und der ihm folgenden Philosophen und Theologen. Schulz-Henke vergleicht einen solchen Menschen mit einem „Schwan, der über das unendliche Meer streicht, der darüber hinausstreicht und doch mit seinen ausgestreckten Zehen die Oberfläche ständig berührt." (Ratschuh S. 62 ff.)

Über den Schichten-Aufbau des Menschen handelt eingehender der Aufsatz: „Der Arzt und die Person des Patienten" in „Der Deutsche Apotheker" 14 (1972) S. 45 ff., besonders Anmerkung 24 ff. und in „Regensburger Universitäts-Zeitung" 8 (1972) S. 15 ff.

[40]) Diese Psychologie wurde im Anschluß an den hl. Augustinus, der an Gregor von Nyssa anknüpft, vor allem in der Schule von St. Viktor entfaltet und von Bonaventura fortgeführt.

Clemens Bäumker schreibt in „Allgemeine Geschichte der Philosophie" Anm. 13 „Für die Philosophie kommt vor allem die augustinische Psychologie Hugo's von St. Viktor († 1141) in Betracht, die zugleich zur Grundlage der viktorianischen Mystik wurde. Richard von St. Viktor († 1173) ist ihm in dieser Beziehung gefolgt. Namentlich die Lehre vom „Seelengrund", in dem die Gottheit wie in einem Heiligsten thront, hat er ausgebildet. Thomas Gallus, später Abt von Vercelli († 1246), verband dann die augustinische Mystik der Viktorianer mit der des Areopagiten — von diesen ist ja auch die östliche Theologie abhängig —, und leitet zu Bonaventura sowie zu der späteren Entwicklung der Mystik bei Eckardt, Tauler, Ruysbroek sowie auch Nikolaus von der Kues über". Wir möchten auch auf Johannes vom Kreuz und Theresia von Jesu wie Franz von Sales (Amour de Dieu 1. 1, c 12; 1. 2., c. 13) hinweisen. Sl. 11 ff.

[41]) Sl. S. 70 f.

[42]) Ebd., S. 106, 110.

[43]) Ebd. S. 79. Wir erkennen Gott durch die Negation der Unvollkommenheiten der kontingent Seienden, so seine Unwandelbarkeit, Unabhängigkeit usw., aus dem Beziehungen der Geschöpfe zu ihm als Schöpfer und Erhalter, letztes Ziel usw.,

aus den sogenannten einfachen Vollkommenheiten Gottes Leben, Einheit, Wahrheit, Schönheit, Güte usw. Diese Eigenschaften müssen dann bis in die unbegreifliche Unendlichkeit in ihrer unendlichen *Einfachheit* gesteigert werden, (via negationis, relationis affirmationis, eminentiae). Gregorius Palamas, dessen Lehre von Gott in der östlichen Theologie in Vergessenheit geraten war (S. 23), aber gegenwärtig auf die Literatur der Osttheologie einen Einfluß ausübt (S. 29 ff.), erstrebt vor allem den mystischen Aufschwung zu Gott, geht dabei wie die Kirchenväter von den Seinsvollkommenheiten aus, in denen sich die Eigenschaften Gottes, die Palamas „Energien" nennt, widerspiegeln, worin er wohl Johannes von Damaskus De fide orthodoxa 1. 1., c. 4 folgt.

Aber im Mißverstehen der Kirchenväter leugnet er nicht bloß wie diese jedes adäquate Begreifen des Wesens Gottes, sondern auch jede noch so unvollkommene Erkenntnis dessen, *was* Gott ist, im Gegensatz, wie dargetan (s. Anm. 9), zu den Kirchenvätern selbst. In einem geradezu rationalistischen Umschwung, der wohl aus der megarischen Identitätsauffassung (s. Anm. 8) zu erklären ist, die keinen virtuellen Unterschied kennt, behauptet er einen realen Unterschied der Energien Gottes, die wir aus den Seinsvollkommenheiten erkennen, wodurch nicht bloß die Einfachheit Gottes in Frage gestellt ist, sondern weswegen gegen Palamas schwere Vorwürfe, sogar der der Vielgötterei, erhoben worden sind. (S. 29).

[44]) Die sokratische Identitätsauffassung die mit dem Sein als Sein gegeben ist und das festeste Fundament jeder objektiv gewissen Wahrheitserkenntnis wie jeder Metaphysik ist, vermeidet nicht bloß den monistischen Pantheismus und pluralistischen Deismus, sondern ermöglicht eine widerspruchsfreie Erkenntnis der Immanenz und Transcendenz Gottes und eine harmonische Einheit zwischen spekulativer und mystischer Gotteserkenntnis, wie sie auch wohl der östlichen Theologie als Ideal vorschwebt. (Sl. S. 15 ff; 10).

[45]) Sl. S. 92 f.) Georg Siegmund zeigt in seinem Werk: „Die Psychologie der Gotteserkenntnis" Münsterschwarzach 1965², wie diese tiefsten Triebe des menschlichen Herzens neuzeitliche gottsuchende Menschen zu Gott geführt haben. S. Sl., S. 3 ff., wo überhaupt dargelegt wird, von welch irrationalen Elementen unsere Gotteserkenntnis mitbestimmt ist. Auf die Bestrebungen neuerer Existenzphilosophen in der Gottesfrage, siehe Sl., S. 3. (Jaspers) S. 5 (Wust, Marcel, Ebner, Buber, Rosenzweig, Kierkegaard) und in „Begegnung" 1969, S. 12. Die Ausrichtung der tiefsten menschlichen Triebe auf Gott durch ihr Formalobjekt kann formal zu einem teleogischen Gotteserfassen (Gottesbeweis) entfaltet werden. Dasselbe gilt von der Anwendung des Finalitätsprinzips (Sl., S. 4; 120) auf die tiefsten Triebe des menschlichen Herzens. Es beruht freilich auf dem Formalobjekt dieser Triebe, vor allem des Seins als Seins und damit des Wahren und Guten als solchen, wie alle Prinzipien auf das Wirklichsein als solches, dieses absolut betrachtet, zurückgeführt werden müssen, wie Pius XI. in seinem Rundschreiben „Studiorum ducem" vom 9. Juni 1923 sagt: „Naturaliter intellctus noster cognoscit ens et ea, quae sunt per se entis, in quantum huius modi in qua cognitione fundator principiorum notitia". (S. Thomas, C gent. 1. 2, c. 8) (Sl., S. 113). Treffen sagt darum Scheeben: „Die Behauptung jeder anderen Wahrheit enthält einschließlich (implicite) die Behauptung Gottes als der ersten Wahrheit." (Sl. S. 83, 93, 120).

[46]) Scheeben weist auf Thomassin „De Deo", 1. 1, c. 19—20 hin, wo Kirchenväter genannt werden, die von einem „Wahrnehmen, Fühlen und Empfinden Gottes" sprechen: Justin, II. Apologie (Migne P. G. 6, 454), Gregor von Nyssa (De vita Moysis, P. G. 44, 375 und 378), Dyonisius, Maximus, Augustinus, Contra Academicas 5 (P. L. 32, 914) Confessiones XI, 20 (P. L. 92, 819). In c. l. weist Thomassin auch auf Plato, Cicero und Plotin hin. Wir weisen auch auf die Väter hin, die wie Kardinal Newmann von der Tatsache des Gewissens zum Dasein Gottes aufsteigen: Clemens von Alexandrien, Origenes, Johannes Chrysostomus, Augustinus, Gregor der Große (S. Rouet de Journel Anm. 9).

Von dieser Grundlage her ist dann auch eine persönliche Begegnung mit Gott leichter verständlich. Die moderne Begegnungsphilosophie (Josef Böckenhoff „Die Begegnungsphilosophie, Ihre Geschichte, Ihre Aspekte". Freiburg/München 1970) legt dar, daß bei der persönlichen Begegnung die Menschen nicht wie die Sachen als ein „Es", sondern als ein „Du" erfahren werden, selbst bei einer brieflichen Begegnung. Auf Grund dessen, wie die Kirchenväter unsere Gotteserkenntnis gleichsam als ein unmittelbares Fühlen und Empfinden auffassen, wird es verständlich, daß wir auch Gott als persönliches „Du" erfahren. Insofern kann man auch von einer Gotteserfahrung sprechen. Gleichwohl bleibt unsere Gotteserkenntnis eine mittelbare; denn sie ist nicht unmittelbar, sondern *gleichsam* ein Fühlen und Empfinden Gottes, aber nicht im Sinne einer Projektion, wie Jung es meinte, sondern als wirkliche Erkenntnis des einen wahren und lebendigen Gottes.

[47]) Vgl. Anm. 18, 21, 22 und 23.

[48]) Eingehend ist diese Frage behandelt unter Angabe der Quellen in Schol. 5 (1930), S. 192 ff. „Die verschiedenen Bedeutungen des Seins nach dem hl. Thomas von Aquin". Über die sich daraus ergebenden Folgerungen s. Anm. 27. Zu einer „ganzheitlichen Gotteserkenntnis" gehört, um „ganzheitlich zu sein, weil der menschliche Verstand naturgemäß nach einer objektiven Gewißheit in der Erkenntnis Gottes strebt, eine sichere Begründung der Grundlagen der Gotteserkenntnis, was besonders wichtig erscheint, um nicht nur die Gefahr eines Fideismus oder eines pantheisierenden Mysticismus, sondern vor allem die Gefahr des Agnosticismus zu vermeiden, die heute besonders groß ist und zum vollen Atheismus führen kann, (s. Anm. 18 und 23). Freilich müssen wir mit Scheeben (Anm. 3) 466 f. (in der neuesten Ausgabe von 1943 im zweiten Buch (IV 9-6) sagen, daß „die volle und reine Erkenntnis Gottes für den sich selbst überlassenen Menschen sehr schwierig ist" (Sl., S. 4., 92). Deswegen kommen auch die wenigsten Menschen auf einem reflexen, streng wissenschaftlichen Wege zu Gott. Für die meisten genügt eine einschließlich sichere Erkenntnis oder auch eine moralische Gewissheit oder selbst eine respektive Gewißheit (Sl., S. 2 f). Dem entspricht, was W. Pannenberg, Professor für systematische evangelische Theologie in München („Die Frage nach Gott" in Ev. Theologie, 25 (1965) gegenüber Barth und anderen Theologen über den Weg sagt, auf dem die meisten Menschen zu Gott kommen: „Die Antwort auf die menschliche Existenzfrage, genauer auf die Frage nach Gott, ist in den außerchristlichen Religionen undeutlich und vorläufig. Erst die Antwort der Offenbarung in Christus ist deutlich und eindeutig." Das entspricht wohl dem, was das erste vaticanische Konzil über die moralische Notwendigkeit der Offenbarung sagt, damit „alle Menschen leicht mit fester Sicherheit und irrtumsfrei zur Erkenntnis Gottes kommen." (D 1786) Sl., S. 92, 98).

Auch die streng wissenschaftliche Erkenntnis Gottes ist ideengeschichtlich von der Offenbarung abhängig (Sl., S 86, 92), bleibt aber deswegen eine streng wissenschaftliche Erkenntnis, wie auch Pius XI. in der Thomas-Enzyklika „Studiorum Deum" am 9. Juni 1923 sagt: „Die Beweise, mit denen Thomas das Dasein Gottes gelehrt, sowie daß er allein das subsistierende Sein selber ist, sind, wie im Mittelalter, so auch heute noch unter allen die beweiskräftigsten, und sie sind eine klare Bestätigung des Dogmas der Kirche, das auf dem vaticanischen Konzil feierlich ausgesprochen ist." (D 1782—1784, A., A. 15 (1923) S. 316 f. (Sl., S. 82; 91; 112).

Unter dieser Voraussetzung bleibt es aber wahr, daß eine spekulative Gotteserkenntnis durch eine irrtumsfreie „ganzheitliche Gotteserkenntnis", wie sie der östlichen Theologie wohl als Ideal vorschwebt, vollendet wird. Zum Ganzen siehe „Begegnung" 24 (1969) S. 9 ff.: „Ist das Dasein Gottes beweisbar? Kann eine christliche Philosophie zur Beantwortung der Frage beitragen?", wo auch auf die neuere Existenzphilosophie hingewiesen wird. Darum ergänzen sich das Buch von B. Schultze SJ., „Das Gottesproblem in der Osttheologie" und mein in Anmerkung 1 erwähntes Buch: „Ist das Dasein Gottes beweisbar?", in dem wir uns bemühen, „den modernen

Problemen entsprechend die erkenntniskritisch-metaphysischen Voraussetzungen der patristisch-hochscholastischen Beweisführung klar herauszustellen", sehr gut.

[49]) In dem in Anm. 7 angegebenen Aufsatz wird diese Frage gründlich erörtert, vgl. Anm. 6—8. Wegen seiner Einheitslehre, die mit der Lehre von der ersten Substanz zusammenhängt, worauf in dem in Anm. 7 angeführten Aufsatz CC. 3, S. 383 hingewiesen wird, nennt Clemens von Alexandrien Aristoteles den „Varer der Häresien". Strom., 6, 68. Siehe auch Irenäus 1,202.14 f., 19. Hippolyt, Philos. 7.14 ff., 24; Tertullian „De praescript. haerst. 7; Athanasius Ep. synod; Sokrates H. E. I, 6. Sl. S. 1341". Vom Wesen der Einheit, S. 361: Die aristotelisch-thomistische Auffassung sieht das Wesen der Einheit in der Negation des Geteiltseins; die großen Scholastiker vor Thomas von Aquin bis auf Albert den Großen einschließlich sehen dagegen das Wesen der Einheit in etwas Positivem, was durch das Sein selbst noch nicht ausgedrückt wird. Wir können diese Auffassung, da sie auf die platonisch-augustinische Philosophie zurückgeht, die platonisch-augustinische Auffassung nennen. Die beiden Ansichten stehen sich insofern kontradiktorisch gegenüber, als die platonisch-augustinische Auffassung das Wesen der Einheit dem Sein als solchem gegenüber in etwas *Positivem* sieht, was die aristotelisch-thomistische leugnet. Nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten kann darum nur eine der beiden Ansichten wahr sein. Siehe auch Theologische Revue 38. Jhg. (1962), S. 149—150.

[50]) Vgl. Anm. 38—40. Scheeben (Anm. 3) I., 733 ff weist auf die vorthomasische Auffassung von der Liebe, die auch Franz von Sales im Theotismus bewußt übernommen hat, hin. Siehe auch Schmaus, „Die psychologische Trinitätslehre des hl. Augustinus", Münster 1921; Sl., S. 44 ff.

[51]) W. Schubart, Europa und die Seele des Ostens, Luzern 1946.

[52]) E. Gilson, St. Bonaventura, Paris 1927.

[53]) L. Tyciak, Wege östlicher Theologie (G. Wunderle zur Vollendung seines 65. Geburtstages zugeeignet), S. 14.

[54]) Dekret über den Ökumenismus, n. 17.

ANPASSUNG AN DAS MITBESTIMMUNGSURTEIL DES BVG

BERLIN/HANNOVER — In den hochschulpolitisch relevanten Verbänden, vor allem aber auf der Ebene der Landespolitik, hält die Diskussion um das *Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts* an. In Berlin und Niedersachsen ist die Anpassung der geltenden Hochschulgesetze an die vom Verfassungsgericht gesetzten Normen in ein konkretes Stadium getreten, wobei vor allem für die neuen Regelungen in Berlin der Vorentwurf des Bundeswissenschaftsministeriums für ein Hochschulrahmengesetz das Muster abgab.

In *Berlin* hatte der *Senat* einen *Entwurf für ein Vorschaltgesetz* zur Anpassung des Berliner *Universitätsgesetzes* verabschiedet, das freilich nicht die grundsätzliche Novellierung des Gesetzes überflüssig machen, sondern ihr nur vorangehen soll. Der Entwurf wurde als Dringlichkeitsvorlage im *Abgeordnetenhaus* eingebracht und dort bereits am 5. Juli in erster Lesung beraten.

Der Entwurf regelt den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) verankerten „maßgebenden" beziehungsweise „ausschlaggebenden" *Einfluß der Hochschullehrer* bei Entscheidungen in Hochschulorganen über Fragen von Lehre und Forschung sowie bei Berufungen dahingehend, daß die Assistenzprofessoren künftig eine eigene Gruppe bilden, aber den Hochschullehrern zuzuordnen sind. Die Professoren hätten demnach nur zusammen mit den Assistenzprofessoren dem BVG-Urteil entsprechende Mehrheiten in den Entscheidungsgremien der akademischen Selbstverwaltung. Außerdem sieht der Senatsentwurf eine „qualifizierte Mitbestimmung" der sogenannten *anderen (nichtwissenschaftlichen) Dienstkräfte* in Fragen von Lehre und Forschung vor. In Berufungsfragen sollen sie nur beratend mitwirken können. Der Begriff der „qualifizierten Mitbestimmung" wird eingeführt, um die Mitentscheidung der anderen Dienstkräfte in den akademischen Gremien in den vom BVG festgesetzten Grenzen so weit wie möglich zu gewährleisten. Das würde in der Praxis bedeuten, daß qualifizierte Dienstkräfte, die in Forschung und Lehre mitwirken, auch weiterhin, wie bisher, in den Gremien stimmberechtigt bleiben sollen. Nicht spezifisch qualifizierte Dienstkräfte dagegen sollen in Fragen von Forschung und Lehre nur beratende Stimme haben.

Für die *Übergangszeit* bis zum Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes sieht die Vorlage vor, daß es bei der bisherigen Zusammensetzung der Gremien — bis die neugewählten Gremien sich konstituiert haben — bleibt, wobei für den akademischen Senat sowie für die Fachbereichs- und Institutsräte je ein weiterer Hochschullehrer hinzugewählt werden soll. Die anderen Dienstkräfte sollen in der Übergangszeit nur mit beratender Stimme in den Gremien mitwirken können.

Durch die Neuregelung des Vorschaltgesetzes ergibt sich für die Berliner Assistenzprofessoren ein neuer Status, den sie allerdings nur erlagen können, wenn sie — vom 1. Januar 1974 an — einen Antrag auf Berufung in das Amt des Assistenzprofessors neuen Typs stellen. Sie sollen, da sie den Professoren gleichgestellt werden sollen, ihre Qualifikationen in einem förmlichen Berufungsverfahren nachweisen. Damit wird die bisherige Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zu der die Assistenzprofessoren nach dem geltenden Gesetz gehören, aufgespalten.

Der Entwurf des Vorschaltsgesetzes wurde nach der ersten Lesung im Berliner Abgeordnetenhaus an den zuständigen Ausschuß überwiesen. Die *Fraktionen von CDU und FDP* hatten sich gegen die Vorlage ausgesprochen. Nach ihrer Auffassung widerspricht der Entwurf den Grundsätzen des BVG-Urteils über die Mitbestimmung der Hochschullehrer, weil bei dieser Lösung keine Gruppe der Hochschule eine entscheidende Mehrheit in den Hochschulgremien erhalte. Die FDP-Fraktion hat deshalb einen *eigenen Entwurf* zur Anpassung des Universitätsgesetzes an das BVG-Urteil eingebracht, dem sich die CDU angeschlossen hat. Dieser Entwurf, der ebenfalls an den Ausschuß für Wissenschaft und Kunst überwiesen wurde, sieht vor, daß die Zusammensetzung der Hochschulgremien bis zur Novellierung des gesamten Universitätsgesetzes unverändert bleibt, wobei aber die Hochschullehrer in Fragen von Forschung und Lehre sowie bei Berufungen nicht überstimmt werden können, wenn sie ihre Stimmen geschlossen abgeben. Einstimmig akzeptierten die Abgeordneten einen Antrag der CDU, in dem der Senat aufgefordert wurde, die vom BVG aufgestellten Grundsätze zur Mitbestimmung an den Hochschulen uneingeschränkt zu beachten. Berlins *Regierender Bürgermeister* Klaus Schütz hatte schon selbst zuvor an die Adresse der Hochschulgremien die Aufforderung gerichtet, bei den von ihnen bis zur Verabschiedung der Übergangsbestimmungen auf Grund des BVG-Urteils die von den Verfassungsrichtern aufgestellten Grundsätze streng zu beachten. Der *amtierende Wissenschaftssenator* Gerd Löffler hatte allerdings auch betont, das BVG-Urteil könne nicht bedeuten, daß bis zur Anpassung des Universitätsgesetzes die Universitäten ihre Angelegenheiten in Forschung und Lehre überhaupt nicht oder nur noch eingeschränkt erfüllen könnten. Die durch das Urteil geschaffene Situation, so umriß Löffler die Erwartungen des Berliner Senats in einem Schreiben an die Präsidenten der beiden Universitäten, Rolf Kreibich und Alexander Wittkowsky, werde nicht dazu führen, daß Beschlüsse der Hochschulgremien als rechtswidrig beanstandet würden. Vielmehr erwarte der Senat von allen Hochschulangehörigen, daß sie die Funktionsfähigkeit der Universitäten nicht behinderten. Auch der *Akademische Senat* der *Freien Universität* hatte alle Mandatsträger in den universitären Gremien aufgefordert, ihre Arbeit auf der Grundlage des Universitätsgesetzes fortzuführen. Der Akademische Senat erklärte in einem mit den Stimmen der Reformsozialisten und der linken Fraktion gegen die der Liberalen Aktion angenommenen Beschluß, er gehe bei seiner Arbeit davon aus, daß das Berliner Universitätsgesetz volle Gültigkeit besitze und seiner Anwendung nichts im Wege stehe.

Senator Löffler hat den Akademischen Senat der FU über die Regelungen des Vorschaltgesetzes informiert. Der Beginn

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

der Sitzung war von Farbeiern werfenden Studenten unterbrochen worden. Der Senat tagte dann nichtöffentlich in senatseigenen Räumen weiter. Löffler betonte dabei, daß er persönlich das BVG-Urteil „in Teilen politisch nicht für überzeugend" halte. Es sei nicht durchweg schlüssig und enthalte auch Widersprüche. Die politische Bewertung habe aber hinter der Forderung zurückzutreten, die Entscheidung zu respektieren, sagte Löffler. Er werde das Urteil „in einem Minimum erfüllen". Der Senator hob hervor, daß die Funktionsfähigkeit der Universitäten oberstes Gebot sein müsse. Die akademischen Gremien sollten daher tagen, beraten und beschließen und in strittigen Fällen die Rechtsaufsicht einschalten. Die Rechtsaufsicht werde nicht zulassen, daß Beschlüsse von Universitätsgremien wirksam würden, die „offenkundig verfassungswidrig sind", betonte Löffler. Er räumte in der Diskussion mit dem Akademischen Senat der FU ein, daß der Passus über die Mitbestimmungsrechte der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte der „schwächste Teil" des BVG-Urteils sei, jedoch sei die Entscheidung legal und für den Berliner Senat verbindlich. FU-Präsident Kreibich und Vizepräsident Herbert Lax haben dem *Kommunistischen Studentverband* (KSV) „aktionistisches Verhalten" bei der Störung einer Senatssitzung vorgeworfen. Der KSV habe verhindert, daß Senator Löffler im Senat habe Farbe bekennen müssen. Kreibich und Lax forderten nachdrücklich freies Rederecht an der Hochschule.

Die *Assistenzprofessoren* der beiden Berliner Universitäten haben in einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorschaltgesetzes erklärt, diese Vorlage löse ihre Probleme nicht. Die Absichten des Berliner Senats, einem Teil der Assistenzprofessoren einen neuen Status zu geben und diese dann der Gruppe der Hochschullehrer zuzurechnen, verändere zwar die Paritäten in den Universitätsgremien, löse aber nicht die Frage der Assistenzprofessoren nach ihrer existentiellen Sicherung. Der Berliner Senat versuche den Eindruck zu erwecken, als verbessere sich für einen Teil der Assistenzprofessoren die Berufssituation dadurch, daß sie für eine befristete Zeit zu Hochschullehrern berufen würden. In Wirklichkeit verbessere sich aber nichts. Die „unhaltbare" Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses werde im Gegenteil durch die „nur politisch motivierte Spaltung der Assistenzprofessoren-Gruppe weiter verschärft". Die Assistenzprofessoren würden es aber nicht zulassen, daß ein Teil von ihnen ins Niemandsland zwischen Mittelbau und Professoren abgedrängt werde. Sie seien auch nicht daran interessiert, das „Zünglein an der Paritätenwaage zu spielen". Vielmehr forderten sie nach wie vor, daß alle von ihnen, die ihre Eignung zum Hochschullehrer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen könnten, an den Universitäten „in angemessener Form in Forschung und Lehre weiterarbeiten können, bis sie eine Planstelle als Professor erlangt haben".

Die Berliner Assistenzprofessoren hatten ihre Sorgen bereits seit Anfang des Jahres gegenüber dem Berliner Senat artikuliert. Ende Juni hatten sie erklärt, sämtliche Assistenzprofessoren in Berlin seien bereit, ihre Stellen zur Verfügung zu stellen, wenn bei der Novellierung des Universitätsgesetzes ihr Status nicht verbessert und keine Möglichkeit zur Verlängerung ihrer Dienstzeit über vier Jahre hinaus geschaffen würde. Wie es dabei hieß, wollen eventuell die Assistenzprofessoren der beiden Klinika der Freien Universität als erste Ernst mit ihrer Ankündigung machen. Das könnte zu empfindlichen Konsequenzen führen, da 30 bis 40 Prozent der Assistenzprofessoren zur Aufrechterhaltung des Klinikum-Betriebes notwendig sind.

Das Berliner *Universitätsgesetz* hatte den Assistenzprofessor als Vorbereitungsstufe zum Hochschullehrerberuf 1969 neu eingeführt. Dabei war die Amtszeit der Assistenzprofessoren auf vier Jahre begrenzt worden. Für die rund 500 Berliner Assistenzprofessoren gibt es nun aber nicht genug Professorenstellen, so daß die Betroffenen um ihre berufliche Zukunft bangen. Sie machen den Hochschulpolitikern den Vorwurf, bei der Reform der Personalstruktur auf halber Strecke stehen geblieben zu sein.

Die *Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kunst* hatte zu den Vorwürfen der Assistenzprofessoren schon Ende April erklärt, Berlin habe bei der Einführung neuer Hochschulstrukturen durch das Universitätsgesetz von 1969 nicht auf eine Teilreform der Personalstruktur verzichten können. Die Situation der Assistenzprofessoren werde sich zudem „erheblich bessern", wenn durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes die Abschaffung der wissenschaftlichen Assistenten einheitlich geregelt sei, weil dann der Bedarf an Hochschullehrern in allen Bundesländern ansteige. Mit der Schaffung der Assistenzprofessoren-Stellen sei im übrigen nie die Absicht verbunden gewesen, alle Assistenzprofessoren später als Hochschullehrer zu übernehmen. Neue Stellen für Assistenzprofessoren, so hieß es in der Senats-Stellungnahme, würden zur Zeit an den Berliner Universitäten nicht mehr geschaffen. Die Assistenzprofessoren ihrerseits warfen nach dieser Stellungnahme Mitte Mai den Gesetzgebern in Berlin und im Bund „Konzeptionslosigkeit und Inkonsequenz" vor, durch die ihnen, den Assistenzprofessoren, kaum eine Berufschance gegeben werde. Sie betonten, sie hätten niemals eine pauschale Überleitung der Assistenzprofessoren in Stellen von Hochschullehrern auf Lebenszeit gefordert. Bei der derzeitigen Personalstruktur qualifiziere sich aber der wissenschaftliche Nachwuchs zur „Zwangsentlassung" und habe außerhalb der Universität keinen seinen erworbenen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeitsbereich. Angesichts des sich ausbreitenden Numerus clausus sei die Entlassung der Assistenzprofessoren den Studenten und Abiturienten gegenüber „unverantwortlich", da gerade die Assistenzprofessoren einen großen Teil der Lehre trügen. Außerdem mache das Zwangsausscheiden der Assistenzprofessoren — das sie für das nächste Jahr erwarten — die für die Qualifikation zu Hochschullehrern aufgewendeten öffentlichen Mittel von rund 100 Millionen Mark zu „Fehlinvestitionen von Steuergeldern". Nach den Vorstellungen der Assistenzprofessoren sollten diejenigen von ihnen, die sich zum Hochschullehrer qualifiziert hätten, weiterhin an der Hochschule bleiben können, also über die gesetzlich festgelegte Zeit von vier Jahren hinaus, bis die Personal-Struktur-Reform an den Hochschulen bundeseinheitlich durchgeführt und der vom Berliner Senat vorausgesagte Hochschullehrer-Bedarf eingetreten sei.

Aus Protest gegen den Referentenentwurf für das Vorschaltgesetz zur Anpassung des Berliner Universitätsgesetzes an das BVG-Urteil hat die *Liberale Aktion* ihre Mitarbeit im Akademischen Senat der FU „bis zur verfassungskonformen Korrektur der Hochschulpolitik des Senats von Berlin" suspendiert. Prof. Dr. Alexander Schwan, Mitglied der Liberalen Aktion, bezeichnete die Vorlage zum Vorschaltgesetz als „klaren Verstoß gegen Geist und Buchstaben" des BVG-Ur-

Ein guter Name - ein großes Haus - ein lohnendes Ziel . . .
PUSCH
Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Str. 74 – Tel. 71022

teils. Der Entwurf stelle einen „Bruch der Verfassung und eine Provokation aller rechtsstaatlich Denkenden" dar. Er verletze die vom BVG geforderte Homogenität der Hochschullehrergruppe und mißbrauche in diesem Falle die Assistenzprofessoren zu politischen Zwecken, ohne ihre berufliche Existenz und ihre wissenschaftliche Entwicklung zu sichern. FU-Präsident Kreibich bedauerte die „destruktive Entscheidung" der Liberalen Aktion — die nicht von allen ihren Mitgliedern getragen wurde — und betonte, die Arbeit in der Universität werde „nicht nur von linksxtremistischen Studentengruppen, sondern auch von rechten Hochschullehrern erheblich behindert". Es sei ein neues Faktum, daß eine hochschulpolitische Gruppe sich die Entscheidung darüber vorbehalte, was verfassungskonform sei.

Die *Notgemeinschaft für eine freie Universität* kritisierte ebenfalls mit allem Nachdruck, daß im Referentenentwurf die bisher zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehörenden Assistenzprofessoren „durch einen Federstreich des Gesetzgebers" zu Hochschullehrern gemacht werden sollten, obwohl sie sich doch erst zu Hochschullehrern zu qualifizieren hätten. Der Entwurf mißachte die im BVG-Urteil enthaltenen Grundsätze.

Von seiten der *CDU-Fraktion* des Abgeordnetenhauses war die Vorlage, noch ehe sie vom Berliner Senat beschlossen worden war, schon abgelehnt worden. Der Entwurf stelle den Versuch dar, aus opportunistischen und politisch durchsichtigen Gründen das Karlsruher Urteil zu unterlaufen. Die *SPD-Fraktion* hatte am gleichen Tag zu dem Referentenentwurf erklärt, er müsse in verschiedenen Punkten, so in der Frage des Stimmrechts für die anderen Dienstkräfte und hinsichtlich der Abgrenzung von Professoren und Assistenzprofessoren noch einmal überprüft werden. Das Vorschaltgesetz soll ohnehin erst nach der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden.

Der *Deutsche Lehrerverband* Berlin vertrat in einem Gespräch mit Senator Löffler die Auffassung, die Assistenzprofessoren könnten nur dann den Hochschullehrern gleichgestellt werden, wenn die Qualitätsvoraussetzungen der Anstellung zum Assistenzprofessor deutlich verändert und die zur Zeit amtierenden Assistenzprofessoren unter einen solchen erhöhten Qualitätsanspruch gestellt würden.

Niedersachsen ändert Vorschaltgesetz

Eine Neuabgrenzung der Gruppe der Hochschullehrer, neue Bestimmungen für das Abstimmungsverfahren in Fragen der Lehre und eine Regelung, die es den Hochschullehrern ermöglicht, sich bei Stimmengleichheit in den Gremien in Fragen der Forschung und bei Berufungen durchzusetzen, sind die wesentlichen Bestimmungen im Entwurf für eine *Änderungsnovelle zum niedersächsischen Vorschaltgesetz*, den die *SPD-Fraktion* im *niedersächsischen Landtag* veröffentlicht hat und mit dem sie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vorschaltgesetz Rechnung tragen will. Über den Entwurf hat der *Landtag* in Hannover am 5. Juli in erster Lesung beraten. Da die zweite und dritte Lesung erst im Oktober folgen können, wird das novellierte Vorschaltgesetz voraussichtlich nicht mehr zum Beginn des Wintersemesters in Kraft gesetzt werden können.

Nach dem Entwurf sollen zur *Gruppe der Hochschullehrer* nur noch die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die außerplanmäßigen Professoren, die wissenschaftlichen Räte, Abteilungsvorsteher und Honorarprofessoren sowie die Dozenten gehören. Unter bestimmten Voraussetzungen können der Gruppe auch Oberassistenten und Akademische Räte zugeordnet werden. Die Forderung des BVG nach einem ausschlaggebenden Stimmenanteil der Hochschullehrer in Gremien, die über Forschungsfragen und Berufungen entscheiden, wird in dem SPD-Entwurf dadurch erfüllt, daß dem Vorsitzenden, der immer ein Hochschullehrer sein muß, zwei Stimmen zugebilligt werden, wenn sich die Hochschullehrer „bei einheitlicher Auffassung" nicht gegen die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten durchsetzen können. Damit ändert sich der im Vorschaltgesetz niedergelegte Paritätenschlüssel nicht. Den Hochschullehrern wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, sich mit qualifizierter Mehrheit durchzusetzen. Bei Stimmengleichheit in Fragen der Lehre zwischen den Gruppen der Hochschullehrer einerseits und den beiden anderen Gruppen andererseits in den Fakultätsräten, den Abteilungskonferenzen und den Fachbereichsräten soll nach dem SPD-Entwurf der Senat entscheiden.

Im Landtag traf der sozialdemokratische Entwurf auf harte Kritik der *oppositionellen CDU*. Der kulturpolitische Sprecher der CDU, Dr. Remmers, kündigte bei der ersten Lesung eine Klage beim Bundesverfassungsgericht an, falls diese Novelle Gesetzeskraft erhalte. Mit den in ihr vorgeschlagenen Regelungen befinde sich die SPD-Fraktion auf einer „Gradwanderung am Rande der Verfassung", meinte er. Zur Begründung seiner Bedenken betonte Remmers, der Senat sei in keiner Weise sachverständig, um in umstrittenen Lehrfragen entscheiden zu können. Zum Vorschlag, den Vorsitzenden des Gremiums, das über Fragen von Forschung und Berufung zu befinden habe, mit zwei Stimmen auszustatten, meinte Remmers, ein Vorsitzender, der damit zum Zünglein an der Waage werde, müsse zwangsläufig in eine unerträgliche Zerreißprobe geraten. Im übrigen habe das BVG im Tenor seines Urteils klar zwischen den Stimmrechtsregelungen bei Lehrfragen und bei Fragen der Forschung unterschieden. Nur bei Fragen der Lehre sehe es eine Halbparität mit Stichentscheid vor. Soweit es um Fragen der Forschung gehe, habe das Urteil klar zum Ausdruck gebracht, daß hier das Vorschaltgesetz verfassungswidrig sei, soweit es den Hochschullehrern nur die Hälfte der Stimmen eingeräumt habe.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Niedersachsen will *Kultusminister* Prof. Dr. Peter von Oertzen *Beauftragte* einsetzen. Der Staatssekretär im Hannoverschen Kultusministerium, Prof. Dr. Joist Grolle, teilte den Rektoren, Kanzlern und Kuratoren der niedersächsischen Hochschulen mit, diese Beauftragten sollten die Aufgaben derjenigen Kollegialorgane wahrnehmen, deren Zusammensetzung vom BVG für verfassungswidrig erklärt worden sei. Die Beauftragung, so betonte Grolle, betreffe nur Entscheidungen in wissenschaftsrelevanten Fragen und gelte nur so lange, bis nach der Novellierung des Vorschaltgesetzes ordnungsgemäß gewählte Organe ihre Tätigkeit aufnehmen könnten. Als Beauftragte des Landes werden die amtierenden Rektoren, Dekane bzw. die Vorsitzenden oder Leiter der entsprechenden Kollegialorgane eingesetzt. Sie dürfen nur solche Maßnahmen treffen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in den akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten notwendig und unaufschiebbar sind.

PORZELLAN KRISTALL SCHREINER HAUSRAT BESTECKE
GESCHENKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE ABTEILUNG GLASBAU DITTHORNSTRASSE

Der Rektor der *Universität Göttingen*, Prof. Dr. Karl Stackmann, befürchtet als Folge der vorgesehenen Korrektur des Vorschaltgesetzes „schwerste Störungen der akademischen Selbstverwaltung". In einem am veröffentlichten Brief an die niedersächsische SPD-Landtagsfraktion sagte Stackmann „uferlose Diskussionen" in den Gremien voraus, wenn Fragen der Forschung und Lehre entschieden werden müßten. Als eine unerträgliche, mit dem Amt nicht zu vereinbarende Situation bezeichnete er den Plan, den Rektor im Falle eines Abstimmungspatts zwischen Hochschullehrern auf der einen und den übrigen Gruppen auf der anderen Seite ein doppeltes Stimmrecht zu geben. Darin stecke eine Gefahr für die Neutralität des Amtes des Rektors und damit des Vorsitzenden des Senats.

Die *Assistenten* der Universität Göttingen wollen auf eine eventuelle Einschränkung ihrer Rechte an den Hochschulen, die über die Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts hinausgingen, mit einer Verfassungsklage reagieren. Dies kündigten Sprecher des Assistentenrates in einem offenen Brief an Kultusminister von Oertzen an. In dem Schreiben werden die Versuche der Verfassungskläger gegen das Vorschaltgesetz bedauert, „die Situation nach dem BVG-Urteil im Sinne einseitiger Herrschaftsbefugnisse ungerechtfertigterweise auszunutzen". Die Göttinger Assistenten erklärten, bei der Novellierung des Vorschaltgesetzes dürften die Paritäten nicht geändert werden. Bei Stimmengleichheit in den Gremien durch einheitliche Stimmenabgabe der Hochschullehrer in Fragen der Forschung und Lehre solle den Hochschullehrern in den betreffenden Gremien ein Stimmenpluspunkt eingeräumt werden. Außerdem müsse ein qualifiziertes Minderheitenvotum zugelassen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen ihrer Rechte seien für die Assistenten aber nicht hinnehmbar.

Für eine unverzügliche Novellierung des Vorschaltgesetzes haben sich in den letzten Tagen in Niedersachsen auch der *Deutsche Gewerkschaftsbund* und die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* ausgesprochen. Beide forderten, daß der durch das Karlsruher Urteil verbleibende Spielraum im Sinne gewerkschaftlicher Forderungen voll ausgenutzt werden müsse.

Die *Gründungsausschüsse der Universitäten Oldenburg und Osnabrück* haben Anfang Juli einen Erlaßentwurf von Kultusminister von Oertzen abgelehnt, mit dem die Zahl der Hochschullehrer in diesen Gremien — aus Rücksicht auf das BVG-Urteil — erhöht werden soll. Wie der stellvertretende Vorsitzende des Oldenburger Gründungsgremiums, Rüdiger Mevenberg, mitteilte, soll nach dem Entwurf des Erlasses der Gründungsausschuß nicht mehr wie bisher aus jeweils fünf Professoren, Assistenten und Studenten, sondern künftig aus elf Professoren, einem Fachhochschullehrer, fünf Assistenten, fünf Studenten und drei sonstigen Mitarbeitern gebildet werden. Der *Oldenburger Gründungsausschuß* erklärte einstimmig, die in dem Erlaßentwurf enthaltenen Regelungen gingen zum Teil weit über die vom BVG erhobenen Forderungen hinaus und widersprächen der bisherigen Gründungskonzeption. Der Ausschuß forderte den Kultusminister auf, umgehend mit dem Gründungsgremium Verhandlungen aufzunehmen, damit ein neuer Erlaß zustandekommen könne, der nicht nur rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trage, sondern vor allem die bisher erarbeiteten Positionen vor dem Hintergrund der Reformkonzeption berücksichtige. Der *Osnabrücker Gründungsausschuß* betonte, der Erlaß des Kultusministers berücksichtige nicht genügend die Fachhochschule Osnabrück und die auswärtigen Hochschullehrer. Der *Studentenrat der Abteilung Oldenburg der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen* kritisierte den Erlaßentwurf als weitestgehenden Disziplinierungsversuch" aller fortschrittlichen Kräfte im Gründungsverfahren. Dieser Versuch sei völlig unannehmbar und stelle den Versuch dar, eine „reaktionäre Präjudizierung" für das niedersächsische Hochschulgesetz zu schaffen. Eine Änderung der Gründungsausschüsse in der vom Kultusminister beabsichtigten Form sei, so betonte der Studentenrat, nicht nur eine Absage an die gleichberechtigte Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen, sondern beseitige darüber hinaus auch die letzten inhaltlichen Reste der Reformuniversität. Im Falle einer Verwirklichung des Erlaßentwurfs werde der Studentenrat seine Vertreter aus dem Oldenburger Gründungsausschuß sowie aus den Planungs- und Berufskommissionen zurückziehen. Auch die *Bundesassistentenkonferenz* (BAK) hat Kultusminister von Oertzen aufgefordert, nach dem BVG-Urteil an der Drittelparität für die Gründungsausschüsse in Oldenburg und Osnabrück festzuhalten. Die BAK betonte in einem Schreiben an den Minister, sie werde ausschließlich eine gleichgewichtige Vertretung aller Gruppen in den Gründungsgremien unterstützen. Die Assistentenkonferenz vertrat die Meinung, das BVG-Urteil berühre die Zusammensetzung der Gründungsausschüsse überhaupt nicht direkt, weil diese Gremien bisher von der Anwendung der Paritäten des Vorschaltgesetzes ausgenommen gewesen seien.

Nach Auffassung von rund *70 Hochschullehrern der Göttinger Universität* blockiert das BVG-Urteil insgesamt die Erprobung differenzierter Mitbestimmungsmodelle an den Hochschulen. In einer Erklärung äußerten die Unterzeichner die Befürchtung, daß eine einseitige Auslegung des Grundgesetzes zugunsten der absoluten Mehrheit einer Gruppe als Vorentscheidung für die Gestaltung von Mitbestimmungsrechten auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen mißbraucht werden könnte. „Wir halten die Ausschaltung eines Teiles der bisherigen Hochschullehrergruppe weder für rechtlich geboten noch für sachlich begründet und wenden uns auch entschieden gegen die Entmündigung des nichtwissenschaftlichen Hochschulpersonals", hieß es in der Erklärung. Der Prodekan der *Abteilung Hannover der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen*, Prof. Dr. Siegfried Jenkner, ist wegen des BVG-Urteils von seinem Amt zurückgetreten. Dieses Urteil sei, betonte Jenkner zur Begründung seines Schrittes, ein Schlag gegen die verantwortungsbewußt an einer demokratischen Hochschulreform mitarbeitenden Mitglieder aller Hochschulen. Der akademischen Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule sei mit der Karlsruher Entscheidung die Grundlage entzogen, auf der sie bereits vor dem Vorschaltgesetz gearbeitet habe. Vor allem die Wiederausgliederung der Akademischen Räte und Studienleiter aus der Gruppe der Hochschullehrer und die damit verbundene Minderung ihres korporationsrechtlichen Status sowie ihrer wissenschaftlichen Aufgabe und Verantwortung bedrohe — als Konsequenz des BVG-Urteils — die Funktionsfähigkeit der Hochschule, die bisher auf der gleichberechtigten Mitwirkung dieser Gruppe in Forschung und Lehre beruht habe.

Die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Bayern* bezeichnete

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe In der Maximilianstraße und im Donauelnkaufszentrum

das BVG-Urteil als einen „harten Schlag" gegenüber denjenigen Hochschulen, die bisher in der Hochschulreform am weitesten gekommen seien. Die GEW hob hervor, die Wissenschaftsfreiheit sei unteilbar und schließe neben den Hochschullehrern auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Studenten und das übrige Personal ein.

Die *bremische Bürgerschaft* hat sich gegen die Tendenz gewandt, die Probleme der Hochschulreform mit Hilfe von Gerichtsurteilen bewältigen zu wollen. In einer mit den Stimmen der SPD-Mehrheit verabschiedeten Entschließung zum BVG-Urteil hieß es, der Tenor der Karlsruher Entscheidung lasse erkennen, daß das Urteil zunächst nur für Situationen zwingend zutreffen könne, die der angefochtenen niedersächsischen Gesetzeslage entsprächen. Bremen habe bisher mit seiner Universitätspolitik in der Bundesrepublik unbestritten den Status eines Experiments besessen. Die drittelparitätische Besetzung der Hochschulorgane habe sich bewährt und werde vom Konsens aller beteiligten Gruppen getragen. Das Parlament befürworte einstimmig zur Klärung der Situation die Vorlage eines Berichts über die Auswirkungen des BVG-Urteils auf das bremische Hochschulwesen.

Nach Ansicht der *CDU-Opposition* in der *Hamburger Bürgerschaft* ist das Hochschulgesetz der Hansestadt verfassungswidrig und muß geändert werden. Der hochschulpolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Stephan Reimers, erklärte, wenn die Mitentscheiduno des nichtwissenschaftlichen Personals aufgrund des Karlsruher Urteils in Niedersachsen verfassungswidrig sei, gelte das auch in Hamburg. Das gleiche treffe auch für die höchstrichterliche Entscheidung zu, daß die Hochschullehrer in Fragen der Forschung nicht überstimmt werden dürften.

Die *Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe* wird nach den Worten ihres Rektors Professor Dr. Gotthard Jasper durch das BVG-Urteil gezwungen, „einen Schritt rückwärts zu gehen". Jasper erklärte, die PH Westfalen-Lippe sei die einzige Hochschule Nordrhein-Westfalens mit praktisch verwirklichter Drittelparität in ihren Gremien. Nach dem BVG-Urteil müsse die Hochschule jetzt ihre Satzung von 1970 bis Ende des Jahres den neuen Normen anpassen. Jasper bedauerte diese Notwendigkeit, weil die Drittelparität an der Pädagogischen Hochschule relativ gut funktioniert habe.

Vor einer Prozeßflut vor den Verwaltungsgerichten als Folge des Karlsruher Urteils hat der *Bund Freiheit der Wissenschaft* gewarnt. In einem Schreiben an die Kultusminister der Länder und Hochschulleitungen forderte der Bund, an den Hochschulen alle dem Urteil widersprechenden Entscheidungen auszusetzen, wenn sie nicht nach den Richtlinien zustandegekommen seien, die die Verfassungsrichter gegeben hätten. In allen Angelegenheiten, die Lehre und Forschung betreffen, sollte der Versammlungsleiter des jeweiligen Hochschulgremiums bei jeder Abstimmung feststellen, ob die von der Mehrheit der Abstimmenden getroffene Entscheidung auch von der Mehrheit der Hochschullehrer getragen werde. Andernfalls müsse die Entscheidung als nicht zustandegekommen ausgesetzt werden. Nachdrücklich warnte der Bund Freiheit der Wissenschaft vor einer „Überleitung" nichtqualifizierter Kräfte in die Gruppe der Hochschullehrer, der das BVG-Urteil besonderes Gewicht bei der Bestimmung der hochschulinternen Entscheidungen zugewiesen habe. Nur durch eine Berücksichtigung dieser Vorschläge kann nach Ansicht des Bundes eine Situation vermieden werden, in der Hochschulorgane in Kenntnis des Urteils weiterhin Beschlüsse von möglicherweise langfristiger Tragweite fassen, „die in einer Fülle von Einzelverfahren als verfassungswidrig angefochten werden müßten".

Heftige Kritik am Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts hat der *Bund demokratischer Wissenschaftler* (BdWi) in Bonn geübt. Sprecher des Bundes betonten vor Journalisten, mit diesem Urteil seien die Chancen für eine innere Erneuerung der Hochschulen beträchtlich vermindert worden. Die Kritik richtete sich besonders gegen die vom Gericht geforderte dominierende Stellung der Hochschullehrer in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Der BdWi warf den Verfassungsrichtern vor, sie seien von einem völlig überholten Wissenschaftsbegriff des 19. Jahrhunderts ausgegangen, der den einzelnen, in der Wissenschaft Tätigen im Auge habe und Wissenschaft als kollektiven Lern- und Arbeitsprozeß völlig außer acht lasse. Auch habe das Gericht keinerlei Anstrengungen unternommen, die in den Bundesländern mit neuen Mitbestimmungsregelungen an den Hochschulen gesammelten Erfahrungen auszuwerten. Der Bund kritisierte, das Verfassungsgericht habe das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit als gruppenspezifisches Herrschaftsrecht der Hochschullehrer definiert. Das Urteil stelle alle Gruppen an der Hochschule außer der der Hochschullehrer unter Ideologieverdacht und unterstelle fälschlich, daß die Hochschullehrer für sämtliche Probleme der Wissenschaftsverwaltung alleine im Besitz ausreichender Sachkompetenz seien. Nach Auffassung des BdWi müssen an den Hochschulen Mitbestimmungsregelungen herbeigeführt werden, die das Urteil eines Tages obsolet erscheinen ließen.

Die Hochschullehrer sollten den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über das niedersächsische Vorschaltgesetz skizzierten Freiheitsraum für Lehre und Forschung ausfüllen und keine Kompromisse eingehen, forderte Prof. Dr. Helmut Valentin (Erlangen) als Vorsitzender des *Westdeutschen Medizinischen Fakultätentages* am 23. Juni in München. Die Karlsruher Richter hätten den Hochschullehrern eine herausgehobene Stellung zuerkannt, indem bei die Lehre betreffenden Fragen den Hochschullehrern der maßgebliche und in Forschungs- und Berufungsfragen der ausschlaggebende Einfluß vorbehalten bleiben müsse. Valentin erklärte, neben aller Abwehr von Angriffen könne die nüchterne Sachbezogenheit das Fundament einer Aktivität der Hochschullehrer sein, die nicht immer nur Reaktion, sondern auch Mitgestaltung des Entwicklungsprozesses bedeute. Zur Reform der Organisationsstruktur von Hochschulkliniken und der mittelbar der Krankenversorgung dienenden Institute betonte Valentin, hier sei sachbezogene und verantwortungsbewußte Flexibilität geboten. Allzu forsche Reformer seien im Namen der Patienten gewarnt.

Mittel für neue Approbationsordnung gefordert

Der Westdeutsche Medizinische Fakultätentag appellierte bei seiner Münchener Tagung an den Staat, die Mittel zur Verwirklichung der neuen *Approbationsordnung* für Ärzte in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Nur so würden die medizinischen Fakultäten in die Lage versetzt, die Anforderungen der Appro-

In Regensburg kauft man seinen
AUDI im
AUTOHAUS WEST
DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG
8400 REGENSBURG
Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86
Verkauf · Service · Spenglerei
Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

bationsordnung zu erfüllen. Es sei nicht verantwortbar, wenn die Realisierung der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums in den völlig überforderten Universitätskliniken zu Lasten der Patienten und der akademischen Lehrer gehe. Die medizinischen Ausbildungsstätten könnten sich dem Abbau des Numerus clausus so lange nicht widmen, als ihnen die Mittel zur Realisierung der Approbationsordnung im notwendigen Umfange fehlten. Außerdem verlangte der Fakultätentag die Einführung einer *Facharztprüfung* nach dem Abschluß der Ausbildung. Ferner erklärten sich die Medizinfakultäten bereit, die *ärztliche Fortbildung* intensiv zu unterstützen. Nach Ansicht des Fakultätentages ist der Arzt verpflichtet, sich ständig fortzubilden. Der Staat müsse allerdings die Fortbildungsbemühungen der Ärzteschaft nachhaltig fördern.

Der Vorsitzende des Vereins der Medizinjournalisten, Dr. Georg Schreiber, berichtete über Bemühungen in der Bundesrepublik, auf dem Medizinsektor eine Hochschule auf privater Basis nach ausländischem Muster ins Leben zu rufen. Die Initiative dazu gehe von Medizinjournalisten aus. Federführend sei der Hartmannbund. Der Schwerpunkt der Ausbildung solle dabei auf die Gruppenpraxis gelegt werden.

KÜNFTIG EINPHASIGE JURISTENAUSBILDUNG IN BREMEN

BONN — Die Reform der Juristenausbildung macht in den einzelnen Bundesländern Fortschritte. Mit der absoluten Mehrheit der SPD-Fraktion hat die *Bürgerschaft in Bremen* in zweiter Lesung den Gesetzentwurf über die in der Hansestadt geplante einphasige Juristenausbildung gebilligt. CDU und FDP lehnten das Gesetz ab. Das Landesparlament befürwortete damit den Versuch, aufgrund der sogenannten Experimentierklausel des Paragraphen fünf b des deutschen Richtergesetzes von 1972 die Juristenausbildung zu reformieren. Während der Gesetzentwurf nach Ansicht des bremischen Senators für Rechtspflege und Strafvollzug, Wolfgang Kahrs (SPD), in vollem Einklang mit dem Reformauftrag sowie mit Bundes- und Landesrecht steht, bestreiten CDU und FDP die Verfassungsmäßigkeit zentraler Punkte. Nach ihrer Meinung wird darin die Regierungs- und Parlamentsverantwortlichkeit für das Staatsexamen aufgegeben, weil der Justizsenator für das vorgesehene Ausbildungs- und Prüfungsamt keine Weisungsbefugnis habe, diese aber bestimmen soll, was gelehrt und geprüft wird. Die CDU, die anstelle der geplanten „Rechtsaufsicht" die weitergehende „Dienstaufsicht" über dieses Amt verlangt, hat inzwischen beim Staatsgerichtshof der Hansestadt ebenso wie die bremische Anwaltskammer Klage eingereicht. Die CDU kritisiert, daß nach dem Gesetzentwurf in Zukunft nicht mehr der Staat, sondern die Bremer Universität bestimmen solle, was in der Juristenausbildung gelehrt und geprüft wird. Das vorgesehene Ausbildungs- und Prüfungsamt solle nur noch zu einem Drittel mit Juristen des Staates und zu je einem Drittel mit Hochschullehrern und Studenten besetzt werden. Trotz dieses Mißbrauchs der Autonomie der Universität, so erklärte der CDU-Fraktionsvorsitzende Günter Klein weiche die Regierung zurück und gebe wesentliche Kompetenzen auf.

Ein Sprecher der Rechtsanwaltskammer Bremen erklärte zur Anrufung des Staatsgerichtshofs, er solle feststellen, daß die richtige Auslegung der Landesverfassung die Unvereinbarkeit des Entwurfs mit der Verfassung ergebe. Die Rechtsanwaltskammer begründet ihr Vorgehen ebenfalls mit der nach ihrer Ansicht unzulässigen Verschiebung der Verantwortung bei der Juristenabschlußprüfung von der Regierung auf das „nicht weisungsgebundene" Ausbildungs- und Prüfungsamt, das keiner Kontrolle durch das Volk oder das Parlament unterstehen solle. Der Entwurf entziehe auch den Inhalt der Ausbildung dem Einfluß des Senats. Das widerspreche mehreren Artikeln der Landesverfassung.

Als erste NRW-Hochschule bietet die *Universität Bielefeld* mit Beginn des Wintersemesters die einstufige Juristenausbildung an. Wie Wissenschaftsminister Johannes Rau am 5. Juli in Düsseldorf mitteilte, faßt die einstufige Juristenausbildung Universitätsstudium und praktische Ausbildung während der Referendarzeit zusammen. Der neue Ausbildungsgang soll den ausgebildeten Juristen befähigen, „in Rechtssprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in unserer Gesellschaft eigenverantwortlich tätig zu sein". Durch die Neuordnung der Juristenausbildung verkürzt sich die Ausbildungszeit von bisher acht bis zehn Jahren auf sechs Jahre und vier Monate.

Eine vom *rheinland-pfälzischen* Justizminister vor zwei Jahren eingesetzte Kommission hat ebenfalls ein Modell für die sogenannte einstufige Juristenausbildung in Mainz vorgelegt. Das Modell überwindet die bisherige Trennung zwischen wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung und sieht eine Reduzierung der Studienzeit von durchschnittlich acht Jahren auf sechs Jahre und zwei Monate vor. Das Modell empfiehlt ein zweisemestriges Grundstudium, das mit einer ersten Leistungskontrolle endet, um ungeeignete Bewerber festzustellen. Danach folgt ein praktisches Studiensemester (fünf Monate), wobei der Student mit der Zivilrechtspflege, der Strafrechtspflege und der öffentlichen Verwaltung einschließlich Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden soll. Das anschließende wissenschaftliche Studium soll fünf Semester dauern und auch praktische Bezüge in allen Lehrveranstaltungen aufzeigen. Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, politische Wissenschaften, Psychologie und Kriminologie sind in dieses Studium einbezogen. Danach folgt eine praktische Ausbildung, die mit 16 Monaten veranschlagt ist. Hieran schließt sich ein zweimonatiger Lehrgang an, der auf die unmittelbar anschließende Abschlußprüfung und die Praxis vorbereiten soll. Nach dem ersten Teil der Abschlußprüfung kehrt der Absolvent zu einem einsemestrigen Wahlfach- und Vertiefungsstudium an die Universität zurück. Am Ende der gesamten Ausbildung folgt der mündliche Teil der Abschlußprüfung. Zuvor hat der Absolvent noch drei Monate eine „Pflichtwahlstation" zu durchlaufen, die seine praktische Ausbildung im gewählten Fachgebiet ergänzt.

Für die Erprobung des Modells hat die Kommission die Universität Tier vorgeschlagen. Dort seien die deutsche Richter-Akademie und alle für die Ausbildung benötigten Behörden. Der rheinland-pfälzische Kultusminister, Dr. Bernhard Vogel, hat die Vorlage des Modells begrüßt. Er unterstrich seine Bereitschaft, die einstufige Juristenausbildung in Trier zu realisieren. Nach dem Aufbau eines volkswirtschaftlichen Fachbereichs solle dort 1975 auch eine juristische Fachdisziplin entstehen. Entsprechende Kabinetts-



beschlüsse lägen bereits vor und würden in den Haushaltsentwürfen für 1974/75 berücksichtigt.

Auf eine Neugestaltung der ersten juristischen Staatsprüfung zielt die sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst ab, die vom Ministerrat des *Saarlandes* verabschiedet wurde. Der Entwurf übernimmt nach Angaben der Landesregierung weitgehend die von der 38. Juristenkonferenz 1969 gebilligten Empfehlungen. Die Neuregelung betont stärker als bisher die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts sowie dessen Verbindung mit der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirklichkeit. Im Zusammenhang damit steht die Anpassung des Prüfungsstoffes der zweiten juristischen Staatsprüfung an die Stoffbeschränkung des Referendarexamens und die Abschaffung der Hausarbeit in den beiden juristischen Staatsexamina. Die Hausarbeit wird in der ersten juristischen Staatsprüfung durch vier, in der zweiten juristischen Staatsprüfung durch zwei weitere Klausuren ersetzt.

Die Landesregierung von *Baden-Württemberg* hat der einstufigen Juristenausbildung als einem „interessanten Experiment" im Grundsatz zugestimmt. Das erklärten Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger und Kultusminister Prof. Wilhelm Hahn in Stuttgart. Offen ist nach Angaben des Kultusministers aber noch die Kostenfrage und die Hochschule, an der die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg eingeführt werden soll. Hahn wies vor Journalisten darauf hin, daß die Einführung dieser Form der Juristenausbildung praktisch die Schaffung einer fünften juristischen Fakultät im Lande erfordere. Für Juristen seien aber noch ausreichend Studienplätze frei, während in anderen Fächern der Numerus clausus bestehe. Weiter muß nach seinen Worten wegen der praktischen Ausbildung die einstufige Juristenausbildung an einem Ort mit einer ausreichend großen Zahl von Gerichten stattfinden.

Demgegenüber hatte Bundeswissenschaftsminister Klaus von Dohnanyi bereits Ende Mai die Bestrebungen der CDU/CSU in dieser Frage zurückhaltend beurteilt. Bei einer Einbeziehung des Wohnheimbaus in das Hochschulbauförderungsgesetz sei möglicherweise sogar mit einer Verschlechterung gegenüber der Flexibilität zu rechnen, die mit den gemeinsamen „Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung" vom April 1972 erreicht worden sei. Dohnanyi kündigte bei der Gelegenheit an, daß es das Ziel der Bundesregierung sei, bis 1977 zusätzlich zu den Ende 1973 voraussichtlich vorhandenen 76 000 Wohnheimplätzen weitere 56 000 Plätze zu fördern. Mit dieser Steigerung der Zahl der Wohnheimplätze um über 70 Prozent innerhalb von vier Jahren solle erreicht werden, daß dann für 17 Prozent der 1978 erwarteten 780 000 Studierenden Wohnplätze innerhalb und außerhalb von Wohnheimen zur Verfügung stünden. Der entsprechende Anteil liege gegenwärtig zwischen zehn und elf Prozent. Wie der Minister mitteilte, habe der Bund von 1969 bis 1972 138,5 Millionen Mark für den Studentenwohnraumbau aufgewendet. Das seien mehr als 40 Prozent der vom Bund in den 20 Jahren von 1952 bis 1972 insgesamt aufgewendeten Mittel.

Ebenso wie die Opposition in Bonn hält auch die hessische Junge Union die Einbeziehung des Baus von Studentenwohnheimen in die Gesamtplanung des Hochschulbaus für notwendig. Der Sprecher ihres Landesverbandes, Dieter Weirich, erklärte in Hanau vor Journalisten, ein von der Mainzer Landesregierung im Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf müsse rasch politische Wirklichkeit werden. Eine besondere Förderung im Rahmen des Wohnheimbaus brauchten verheiratete Studenten, Studentenehepaare mit Kindern und Studenten aus hochschulfernen Regionen. Der Mangel an Wohnmöglichkeiten für Studenten am Studienort führe zu einer immer größer werdenden Benachteiligung gerade jener Studierenden, die aus Regionen mit wenig oder gar keinen Hochschulen kämen.

Mit den akuten Notständen auf dem Gebiet der Wohnungsversorgung der Studenten und Dozenten in den Hochschulstädten befaßt sich seit einiger Zeit die Arbeitsgruppe Standortforschung im Institut für regionale Bildungsplanung der TU Hannover. Dabei soll, wie sie mitteilte, vor allem die zu erwartende Entwicklung des Wohnraumbedarfs der Studenten in den traditionellen und besonders auch in den Städten mit neuen Hochschulen ermittelt werden. Während die Ergebnisse der Untersuchung der Wohnsituation in den traditionellen Hochschulstädten Hamburg, Hannover, München, Freiburg, Göttingen und Tübingen sowie in den neuen Hochschulstädten Trier, Bremen, Osnabrück, Paderborn, Kassel, Kaiserslautern und Bochum bereits von der Arbeitsgruppe in ihrer Schriftenreihe veröffentlicht wurden, ist eine vergleichende Darstellung der Ergebnisse aus den Städten mit neuen Hochschulen noch in Arbeit. Zur Vorausschätzung einer bedarfsorientierten Wohnraumversorgung der Studenten werden zur Zeit Untersuchungen mit speziellen Fragestellungen vorgenommen. In Kürze wird die Arbeitsgruppe Prognosen für den Wohnraumbedarf in Osnabrück, Paderborn, Wuppertal und Trier veröffentlichen. In Arbeit ist noch eine Expertise über eine bedarfsorientierte Versorgung der Studenten für alle Länder der Bundesrepublik.

VORRANG FÜR HOCHSCHULSTANDORT FLENSBURG

KIEL — Flensburg soll vorrangig als Hochschulstandort ausgebaut werden. Das hat eine Studienkommission unter Vorsitz von Professor Clemens Geissler vorgeschlagen, die am 5. Juli in Kiel ein Gutachten zur Entwicklung des technischen Hochschulbereichs in Schleswig-Holstein vorlegte. Zur Sicherung leistungsfähiger Hochschuleinrichtungen sollte das Angebot auf die drei Standorte Flensburg, Kiel und Lübeck konzentiert werden. Für 1980 empfiehlt die Kommission 3600 Studienplätze in Flensburg. Kultusminister Walter Braun nannte das Gutachten eine „wertvolle Entscheidungshilfe".

TAXIS PILS -die hohe Schule Pils zu trinken.

TT

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold
Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Lesen auch Sie die Uni-Zeitung

BARTH LICHTSTUDIO
Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier **GRILL**

sportmenzl
Regensburg, Ludwigstraße 5

FACHVERBAND RAUCHFANGKEHRER BAYERN
Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans *Schöttl*
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+ schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45



nach dieser Situation

Telefon: 51181 54415

Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig

AUTOVERLEIH

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

MICH. GRÜNAUER
AUDI NSU
REPARATURWERKSTÄTTEN
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

● INSERIEREN IST IMMER GEWINN ●

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU



LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

Hammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

Apotheke am Peterstor
Hermann Froschauer
Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14
Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

REIFEN SCHWARZ
Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—
Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177
PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

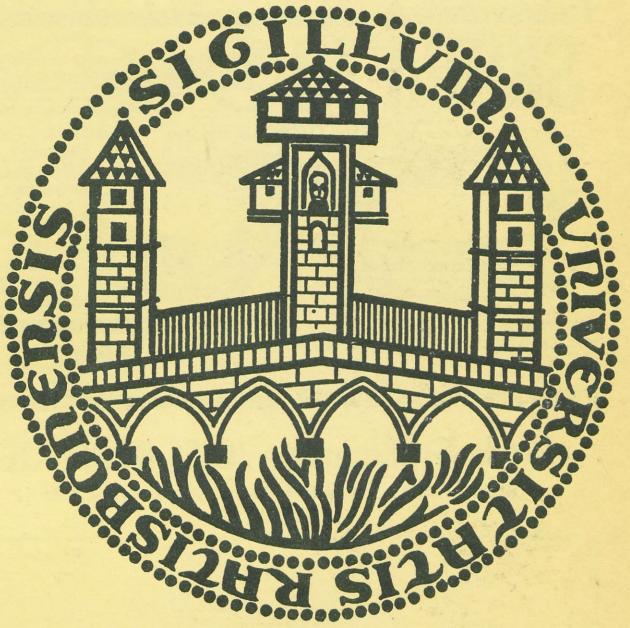
WK MÖBEL
DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT
Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ
fuhrmann
DEWE MÖBEL

15 IAZ 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG



OKT./NOV.
1973

PROF. DR. KARL BOSL
Universität München

Der deutsche europäische Rang Regensburger Urbanität

DIE GELBEN BLÄTTER

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
Regensburg

Zu besseren Krankenhausstrukturen

Chirurgische Realitäten

PROF. DR. MED. GERHARD JORGENSEN
Göttingen

Kommunismus / Marxismus aus biologisch-genetischer Sicht

Hochschulnachrichten

Univ.-Bibliothek
Regensburg
5. 06. 74

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

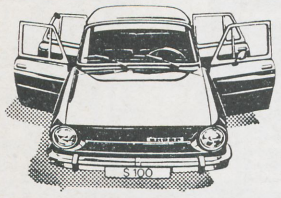
Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Wirtschaftswunder SKODA'73







42 bis 52 PS, 4 Türen, 5 Sitze, Liegesitze, Drehstrom-Lichtmaschine, Gürtelreifen, vorn Scheibenbremsen, 2-Stufen-Gebläse, Zweikreis-Bremssystem, Unterbodenschutz.

Mit über 2200 Service-Stationen und Ersatzteillägern in ganz Europa.

Bereits ab DM inkl. MwSt. **4998,—**

DIE VERNÜNFTIGEN VON SKODA

Skoda-Großhändler JOSEF BAUDISCH

84 Regensburg – Reichsstraße 19 – Telefon (09 41) 5 27 64

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION
JAKOB ZIRNGIBL
REGENSBURG · KASSIANSPLATZ 6

Inserieren bringt Gewinn!

TAXIS PILS -die hohe Schule Pils zu trinken.

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold

Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn

Volksbank Regensburg

e. G. m. b. H. Telefon 5 60 12

Hauptstelle Regensburg, Pfauengasse 1

Zweigstellen: Regensburg: Von-Reiner-Straße 18
Prüfeninger Straße 35
Illerstraße 29
Karthauser Straße 1
Kelheim: Donaustraße 21

Wir führen Scheck-, Gehalts- und Sparkonten und erledigen für Sie alle Bank- und Geldgeschäfte.
Für Sammler- und Geschenkzwecke haben wir eine reiche Auswahl an Gold- und Silbermünzen stets vorrätig.
Unsere Volksbanksparbriefe gewährleisten z. Z. ohne Kursrisiko eine 7%ige Verzinsung.

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG — HEFT 5 — OKTOBER / NOVEMBER 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 8400 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,— DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,— DM
(einschl. Porto und 5,5% Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK:
Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Regensburg

PROF. JA. KARL BOSL
UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DER DEUTSCHE UND EUROPÄISCHE RANG REGENSBURGER URBANITÄT

Aus einem Vortrag beim Ärztetag: „Regensburg ist ein Ideal- und Realtypus deutsch-europäischer Stadtentwicklung"

„Regensburg ist ein Ideal- und Realtypus deutsch-europäischer Stadtentwicklung." Diese für Regensburg honorige Feststellung traf Professor Karl Bosl in einem Festvortrag bei der 51. Ärztlichen Regensburger Fortbildung. Sein Gang durch die Geschichte der 2000jährigen Stadt von der Frühzeit bis in die Gegenwart stellt ein klar gegliedertes Kompendium dar, das Regensburgs große geschichtliche Entwicklung in ihren markantesten Linien nachzeichnet. Bosl definierte in seinem Vortrag seine Geschichtsauffassung: „Für eine moderne Geschichte unter anthropologisch-humanistischem Aspekt ist das konstitutive Wesen des historischen Menschen durch den funktionalen Zusammenhang zwischen Körper und Geist bestimmt ... Wer geschichtslos und nur gegenwärtig leben will, gerät in eine Isolierung, die auch Barbarei sein kann ... Geschichte als Bewußtsein und als konstitutives Element menschlicher Existenz bedarf der fortlaufenden Erinnerung und auch der Bereitschaft, das Erinnerte und damit Angeeignete mit dem Gegenwärtigen und Zukünftigen zu verbinden." — Im folgenden geben wir Professor Bosls Vortrag — mit einigen Kürzungen — wieder.

Regensburg ist ein besonders ausgezeichnetes und charakteristisches historisches Modell der deutschen und europäischen Stadt, ein Idealtypus der Urbanität. Abgesehen vom tschechischen Archäologen Jan Filip haben wir noch keine zusammenfassende Darstellung der Keltenzeit Mitteleuropas, obwohl das Bevölkerungssubstrat der Kontinentmitte keltisch ist. Es ist ein hervorragender Beleg der Kontinuität der gewachsenen Stadt Regensburg, daß ihre Uranfänge in diesen Kulturhorizont hineinreichen, dessen Wirkung von Griechenland und Italien bis zur Iberischen Halbinsel und den Britischen Inseln, von Böhmen bis Frankreich und an die Nordsee reicht. An der bayerischen Donau reiht sich eine Kette keltischer Städte, Märkte und (Eisen-)Produktionszentren auf, an die das Siedlungs- und Befestigungssystem des Römischen Weltreiches nördlich der Alpen wieder angeknüpft hat. In diese prähistorische Reihe gehört seinem Namen nach Radasbona = Regensburg, der „Ort in der sumpfigen Niederung", wie der Name sagt. Ob Regensburg-Radasbona in keltischer Zeit schon eine Zentralfunktion hatte, entzieht sich unserer Kenntnis, aber es ist immerhin bezeichnend, daß dieser Ort an der Scheitelhöhe der Donau in süddeutschen Landen eine Zentralfunktion im militärischen Verteidigungssystem des Römerreiches nördlich der Alpen in der Provinz Raetien erhielt ... Noch stehen heute die steinernen Zeugen dieses römischen Legionslagers ... Vor der Westseite des Lagers entstand die Zivilistensiedlung mit Marktfunktion. Nicht nur die Mauern, auch das menschliche Leben und die Kultur haben den Untergang des römischen Reiches überdauert ... Es hat sich auch die christliche Staatsreligion des späten Römerreiches ... erhalten. Regensburg war exponierte, starke Militärgarnison der Römer, keine Römerstadt wie Augsburg; da aber nach dem Abzug des Heeres der Beamten und der Oberschicht in dieser Region genausowenig wie in der entwickelten Provinz Gallien eine Kulturkatastrophe und Kulturzäsur erfolgten, übernahm diese machtvolle Festung nach einer kurzen Zeit der Unsicherheit Stadtfunktion und wurde das eigentliche Herrschaftszentrum des fränkischen Großreiches unter den Merowingern und Karolingern in der Südostecke des fränkischen Machtbereichs. Hier nahmen die von den Franken im Bayerland in der provincia Baivariorum eingesetzten duces = Herzöge, die sich zu königsgleich herrschenden Fürsten und Unterkönigen weiterentwickelten, Residenz; diese wurde so zu einem Zentralort fränkisch-reichsaristokratischer Politik schon seit der Wende vom 6./7. Jahrhundert.

Regensburg ist vor 1810 verfassungsrechtlich nie eine bayerische Stadt gewesen und war in einem ganz besonderen Sinn immer reichisch unter der Herrschaft der fränkischen wie der deutschen Könige. Die Bayern sind kein germanisches Volk ... dafür gibt es keinen einzigen Beweis. Die Stammesbildung vollzog sich unter der zwingenden Herrschaft eines um 550 vom Merowingerkönig eingesetzten „Herzogs" fränkischer oder burgundischer Abstammung und naher verwandtschaftlicher Beziehung zum merowingischen Königshaus ... Das bedeutet, daß diese mächtige, mauerumwehrte Festung ... ein Bollwerk fränkischer Herrschaft war, dorthin gingen die fränkischen Bischöfe Emmeram, Korbinian, Rupert, um sich dem Herzog als königlichem Stellvertreter vorzustellen und mit ihm das Programm ihrer Tätigkeit zu besprechen. Auf jener archaischen Stufe unserer Kultur ... übte Regensburg durch sein Domkloster Sankt Emmeram ... eine zentrale kirchliche, religiöse, geistliche und geistige Funktion aus. Die Schreibschule dieses Klosters fertigte Handschriften, vor allem auch liturgische Bücher, die in nahe und ferne Lande wanderten und Geist, Bildung und Form des Westens im Osten verbreiteten.

Geographische Lage und politische Funktionen erhoben die Stadt an der Donau nach der Absetzung der Agilolfinger 708

und nach der Teilung des Karlsreiches unter seinen Enkeln zur Residenz und zum Herrschaftsmittelpunkt des ostfränkischen Reiches, des Vorläufers des deutschen Reiches, das im 10. Jahrhundert Gestalt gewann. Dazu hat in entscheidender Weise König Ludwig der Deutsche beigetragen. Hier waren Kriege gegen die Awaren vorbereitet worden, hier wurde die teils offensive teils defensive Ostpolitik vor allem gegen die erste slawische Großmachtbildung, das Großmährische Reich mit dem Zentrum im mittleren Marchtal, zentral gesteuert, hier wurden, nach Cibulka, die Mährerfürsten Rastislav und Svatopluk als Geiseln am Königshof erzogen. Hier erschienen 845 die böhmischen Burgherren zur Taufe und Unterwerfung. Hier mußte der päpstliche Legat und großmährische Metropolit Methodius, Begründer einer slawischen Kirchensprache und einer lateinisch-slavischen Liturgie, nach zweijähriger Gefangenschaft in Ellwangen und Regensburg seine Canoneshandschrift zurücklassen, die er mit slavischen Glossen versehen hatte. Sie war ein Geschenk des Papstes zur Bischofsweihe in Rom, war in der berühmten Schreibschule zu Verona geschrieben und befindet sich seit der Säkularisation von Sankt Emmeram in der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek. In der Klosterschule zu Sankt Emmeram wurden Missionare und Geistliche für die westslawischen Gebiete, für Ungarn und den Balkan ausgebildet, hier wurden ihnen auch die slavischen Sprachen gelehrt. Regensburg und Sankt Emmeram waren vor und neben Salzburg das geistig-kirchliche Strahlungszentrum für den mittel- und südostmitteleuropäischen Raum ... In dem Regensburger Zentralkloster wurden in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht nur die Reichsannalen, die offizielle Geschichtsschreibung, abgefaßt, in der Kirche wurden die späten ostfränkischen Karolinger bestattet, die Stadt war ein besonderer Ort karolingischer Herrschaftstradition und Heilskraft, weshalb die königsgleichen Fürsten in Bayern um die Wende vom 9./10. Jahrhundert vom Adel des Landes auch der Nachfolge der Karolinger in Ostfranken für würdig erachtet und den sächsischen Königen gleichgestellt wurden. Die Residenzfunktion der Königs- und Bischofsstadt gab den königsgleichen Unterkönigen (Fürsten und Herzögen aus dem fränkischen Haus der Luitpoldinger, die hier herrschten) eine quasikönigliche Autorität und Reputation in den südöstlichen Landen des Frankenreiches. Nehmen wir noch hinzu, daß Regensburg im 10. Jahrhundert seit dem Untergang des Großmährischen Reiches auch das geistlich-kirchliche Missionszentrum für Böhmen bis zur Bistumgründung von Prag 973—976 war, daß der Prcemyslidenprinz Christina-Strachkwas, Sohn Herzogs Bela I., in Sankt Emmeram erzogen wurde, Böhmen aber durch den bedeutenden Regensburger Bischof Wolfgang vor der Bistumsgründung ausdrücklich aus dem Regensburger Kirchenverband entlassen wurde, dann rundet sich das Bild der politisch-geistig-kirchlichen Zentralfunktion dieser großen Residenzstadt in archaischer Zeit für den rechtsrheinischen wie für den ostmitteleuropäischen Raum.

Weitgedehnter Osthandel mit den Slaven

Der frühe europäische Rang einer Regensburger Urbanität wird auch dadurch unterstrichen, daß die Einwohner dieser Stadt zwar noch keine Bürger, weder im römischen noch im hochmittelalterlichen Rechtssinn, waren, sondern die Herrschaft des königlichen Stadtherrn und seiner Beamten, der vicarii, unterstanden, jedoch bereits Träger eine weitgedehnten Osthandels mit den Slaven waren ... Karawanenhandel stand unter Leitung königlicher Beamter, war aber für die marcatores und negotiatores ebenso lukrativ, machte sie schon so reich und angesehen, daß der König ihre Spitzenvertreter mit der „Freiheit" begabte. Regensburg war nach Venedig und Verdun vielleicht gleichrangig mit Magdeburg der größte Slavenmarkt im 10. Jahrhundert. Seine Kaufleute waren mit Tschechinnen und Slavinnen verheiratet, seine Einwohner waren auch von Griechen, Franzosen und Italienern durchsetzt. Regensburg war ein internationaler Fernhandelsplatz und stieg schon im 11. Jahrhundert zur Großstadt mit 8000 bis 10000 Einwohnern auf. Schon seit dem 8. Jahrhundert muß der Platz innerhalb der Römerlagermauer, wo der König herrschte, Bischof und königliche Beamte amtierten und die Palladine des Reiches ihre Wohnhäuser hatten, aber auch die königlichen Kaufleute wirkten, zu klein geworden sein. Um das Kloster Sankt Emmeram und entlang der Westmauer siedelten sich Handwerker vor allem an und bildeten sich kleinere Produktionsstätten, die um 920 mit dem Domkloster in den Mauerring einbezogen und in den Stadtfrieden aufgenommen wurden. Die westliche Römerlagermauer wurde zu diesem Zweck just an der Stelle niedergelegt, wo wir im 12. Jahrhundert das schon länger vorher bestehende Viertel der italienischen Kaufleute (platea Latinorum) belegt finden. Regensburgs Aufstieg zum größten Fernhandelszentrum und zur wirtschaftlich-politischen Großmacht des süddeutschen Raumes setzte im 9. Jahrhundert ein und entwickelte sich zielstrebig bis in das 13. Jahrhundert. An wirtschaftlicher, politischer und geistiger Potenz konnte sich mit ihm auf der Höhe des Mittelalters allein Köln vergleichen.

Der frühe politische Zentralort und seine Entwicklung zum großen Handelszentrum wurde gerade dadurch auch zur idealtypischen Modellstadt für die Entfaltung des deutschen Bürgertums, deren Frühstadien nirgendanderswo so reich belegt sind wie gerade in Regensburg. Hier hat sich zeigen lassen, wie Freisetzung von Arbeit, Arbeitskraft und Arbeitsertrag die gesellschaftliche Emanzipation der qualifizierten Leibeigenen bewirkt und ihren Aufstieg zur persönlichen Freiheit des städtischen Bürgertums grundgelegt hat. Hier hat sich in ganz eindeutiger Weise vom 11. bis zum 13. Jahrhundert eine patrizische Oberschicht entwickelt, die aus dem Verwaltungspatriziat kam und die dynamische Kraft zur Durchsetzung der besonderen Sozial- und Rechtsstellung des Bürgertums in der Feudalherrschaft darstellte. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts trat an die Spitze der ausgeformten Bürgergemeinde, der universitas civium, aus den Kreisen der Oberschicht ein Bürgermeister als deren Vertreter und nahm eigene und Gruppeninteressen gegen die Vertreter der Stadtherrn, gegen den königlichen Schultheißen und den bischöflichen Propst wahr.

Internationalste Großstadt

Es ist ein Parallelfall zu den italienischen Signorien, daß das Bürgermeisteramt die adelig-unfreien, das heißt ministerialischen, reichen Inhaber verlockte, nach Alleinherrschaft in der Stadt zu streben. Dabei stießen sie — in Regensburg war es das Geschlecht der Auer — vor allem auf den Widerstand der auch reich gewordenen Fernhändler und Bankiers, die ihre Teilnahme am Regiment der Stadt dabei durchsetzten und Mitglieder des inneren Rates der Commune wurden. Eine Zunftrevolution hat es hier nicht gegeben ... Der Aufstieg der Fernhändler und Bankiers (Geldverleiher) begann zu Anfang des 13. Jahrhunderts damit, daß der Stauferkönig Philipp den Regensburger Bürgern das Recht gab, den bisher vom König gesetzten Hausgrafen-Geleitführer und königlichen Kommissar im Karawanenhandel aus ihren eigenen Reihen zu wählen.

Regensburg war auf der Höhe des Mittelalters vom 11. bis zum 13./14. Jahrhundert nicht nur die internationalste Großstadt des deutschen Raumes und die gesellschaftlich mobilste Commune nördlich der Alpen — Augsburg und Nürnberg, die dann Regensburg überflügelten, hinkten um ein bis zwei Jahrhunderte nach —, die alte Kelten- und Römersiedlung war auch das Zentrum eines europaumspannenden Fernhandels, der schon im 9. Jahrhundert einsetzte. Regensburger Kaufleute saßen in Kiew, dem Herrschaftszentrum der Rus, in Venedig, wo sie der deutschen Kaufmannskolonie präsidierten, sie gingen nach Verdun, den westeuropäischen Slavenmarkt des 11./12. Jahrhunderts, und auf die Messen der Champagne seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Ein iroschottischer Mönch bekam in Kiew vom Fürsten Pelze geschenkt und ließ sie auf dem Regensburger

Markt verkaufen. Der Erlös wurde zum Bau der Schottenkirche verwendet, deren Raumschema ebenso herausragt wie ihr Portal bis heute dunkel und rätselhaft geblieben ist. Die im Bombenhagel des letzten Weltkrieges versunkene Kirche des Reichsstiftes Obermünster, der schönste romanische Sakralbau Süddeutschlands, dessen Kunst von italienischen Elementen mitgeprägt war und das Oktogon der Allerheiligenkirche im alten Domkreuzgang erinnern uns an die starken wirtschaftlichen und geistigen Bindungen dieser Stadt zu Italien, an Venedig, Ravenna, Mailand, die große Seidenproduktionsstadt Lucca. In Regensburg arbeiteten nicht nur Mailänder Bauleute, sondern fand auch der Kult der Mailänder Kirche Pflege. Regensburg war der älteste große Vermittler italienischer Handelsware und Eigenproduktion nach Ostmitteleuropa, vor allem nach Böhmen und Prag. Nach dem Verlust seiner kirchlichen Funktionen bei den Westslaven wurde es Hauptwarenverteiler für Ostmitteleuropa und den Balkan und blieb es solange, bis Wien im Osten zum Handelszentrum der Ostdonaulande wurde — die Babenberger Herzöge heirateten byzantinische Prinzessinnen — und noch später Nürnberg, das größte mittelalterliche Produktionszentrum Süddeutschlands den Osthandel Regensburgs übernahm. Jedenfalls hieß der erste Regensburger Bürgermeister „Prager" und dominierten die Regensburger in der deutschen Kaufmannskolonie an der Moldau, im goldenen Prag. Last not least sei auch nicht vergessen zu erwähnen, daß die Regensburger Pfennige, Erzeugnisse der Regensburger Münze, bis nach Kiew und an die Ostsee gefunden wurden, also europagängiges Geldverkehrsmittel, wenn auch nicht Zeugnis Regensburger Handels schlechthin waren. Der Böhmenhandel Regensburgs war für Böhmen passiv, da es wenig eigene Waren ausführte und meist mit barer Münze zahlte, die als Geldwert dem Lande verloren ging. Im Handlungsbuch der Runtinger, einer Fernhändlersfamilie, besitzt die Stadt an der Donau eine unschätzbare Quelle für ihr Handelsvolumen und ihren Böhmenhandel im 14. und 15. Jahrhundert. Die Macht der patrizischen Oberschicht ist im Stadtbild bis heute in der Vielzahl der erhaltenen Geschlechtstürme ausgeprägt geblieben ... Sie zeugen von Macht und Reichtum dieser wehrhaften Oberschicht, die sich mit einer Art Privatarmee umgab und so ihren Willen durchsetzte ... Der Regensburger Patrizier war bis in das 14./15. Jahrhundert im Vollsinn des Wortes ein reichischer Bürger und ein königlicher Kaufmann ...

Ein Ort intensivster geistiger Bewegung

Regensburg war nicht nur ein Zentralort politischer Herrschaft, die sich in seinen zwei Königspfalzen (Alte Kapelle und bei Sankt Emmeram) ausdrückte, sowie auch der Wirtschaft und des Verkehrs, was der Bau der Steinernen Brücke um 1140 zeigt, die damals als Wunderwerk der Technik bestaunt wurde. Regensburg war nicht nur Umschlagplatz für das oberpfälzische Eisen nach Bayern und die unteren Donaulande — die Oberpfalz war im Spätmittelalter das Ruhrgebiet des damaligen Deutschland —, diese exzeptionelle Stadt war auch Ort intensivster geistiger Bewegung, die sich auch in seinen Bauten niedergeschlagen hat ... Regensburg hat auch darin einen deutschen Rang, daß man an ihm die geistige Mobilität der damaligen Gesellschaft überzeugend dartun kann. Hier wirkte in Sankt Mang vor den Toren der Stadt an der Steinernen Brücke im heutigen Stadtamhof einer der größten Geister des deutschen 12. Jahrhunderts, der Augustiner-Chorherr und spätere Propst Gerhoh von Reichersberg, der hier die Ideen eines Berengar von Tours verkündete, der allen Reformbewegungen bis zu Luther mit seiner Forderung, daß simonistische Priester die Sakramente unwürdig spendeten, die auch gesellschaftlich zündende Parole gab ... In Regensburg ist geboren und wirkte der größte deutsche Massenprediger des 13. Jahrhunderts, Bruder Berthold von Regensburg. Hier wirkte und lehrte um die Jahrhundertmitte auch der größte und umfassendste Philosoph, Theologe und Naturwissenschaftler des deutschen Mittelalters, Albert der Große, aus einem Reichsministerialengeschlecht, als Professor und Bischof aus dem Dominikanerorden ... Regensburg hat auch ohne studium generale = Universitätsstudium eine tiefgreifende geistige Funktion im süddeutschen Raum ausgeübt. Diese geistige Mobilität in der Donaustadt hat ihre steingewordenen Zeugen in der frühgotischen Dominikanerkirche, in der feinen und grazilen Franziskanerkirche, in der von Laon beeinflußten Dompfarrkirche Sankt Ulrich und last not least im Dom selber gefunden; zu letzterem ließ sich Bischof Leo Thundorfer in Amiens anregen. Nimmt man den romanischen Bau von Sankt Emmeram mit seinen Krypten und seinem Westchor sowie die Alte Kapelle, beides Pfalzkirchen der deutschen Könige und erste karolingische Grablege, hinzu, außerdem die romanische Freskenkirche von Prüfening vor den Toren der Stadt, die Stefanskapelle und Allerheiligenkapelle im Domkreuzgang und die hohe Niedermünsterkirche, an Profanbauten die Stauferpfalz und das gotische Rathaus mit seinem romantischen Einlaß, last not least die Wehrtürme der Geschlechter, dann muß man sagen, daß es heute keine deutsche und wenige europäische Städte gibt, die so sehr ein Kleinod romanischer und gotischer Kunst sind wie gerade diese Donaustadt. Das konnte nur entstehen an einem Ort potenzierter herrschaftlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und geistiger Bedeutung und Bewegung, an einem Ort, wo viele Menschen aus vielen Ländern sich trafen und mit ihnen die Ideen, die im Aufbruchszeitalter Europas virulent wurden. Es mußten hier breite Voraussetzungen menschlicher Kommunikation, Erfahrung und Bildung gegeben und ein breiter Horizont den Menschen eigen sein.

Laien-Geist des Bürgertums

In Regensburg, das am Neupfarrplatz sein Ghetto hatte, schrieb der Jude Petschja im 12. Jahrhundert den Bericht über seine Reise nach dem Vorderen Orient, in den auch die Kreuzfahrer vorstießen, die wie beim dritten Kreuzzug von Regensburg aus die Fahrt antraten. Wer den Geist und die geistigen Bewegungen in dieser Stadt im Aufbruchszeitalter voll erfassen will, muß auch sagen, daß gerade hier dem lange sich nicht aussprechenden Laien-Geist des Bürgertums die ritterlich-höfische Gesellschaft, nicht ohne Anregung aus Frankreich, sich in der nationalsprachigen Ritterdichtung, Epik und Lyrik, zu artikulieren und auch in ihrer weltlich-laikalen Gesinnung auszusprechen begann. Die ersten deutschen Ritterepen sind im Welfenhofe zu Regensburg gedichtet worden. Man muß hinzufügen, daß Ministerialen die Hauptträger von Ritterepos und Minnesang waren und daß die Verfasser vornehmlich dem bayerisch-österreichischen Raum entstammten, mindestens in ihm wirkten.

Unter dem Schutz des kaiserlichen Stadtherrn, durch die Pfandanleihen, die ihnen von König, Bischof, bayerischem Landesherrn als kaiserlichem Burggrafen in der Stadt mit Hoheitsrechten ersetzt wurden, und durch ihre wirtschaftliche Aktivität setzten die Regensburger Bürger ihre Autonomie durch und emanzipierten sich von bischöflicher und burggräflicher Herrschaft. Regensburg wurde um die Wende vom 15./16. Jahrhundert endgültig freie Reichsstadt, als Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian I. die Versuche des bayerischen Herzogs Albrecht IV. zunichte machten, die im Abstieg befindliche Stadt zum herrschaftlichen Zentralpunkt seines bayerischen Territoriums zu machen, seine Residenz und auch die Landesuniversität hierher zu verlegen. Vermutlich war dies nicht zum Vorteil der Stadt; denn erst im 16. Jahrhundert entschieden sich die bayerischen Wittelsbacher endgültig, München zu ihrer Residenz zu machen. Als Hauptresidenz und Landeshauptstadt des modernen Bayern hätte die Donaustadt bis in unsere Tage eine andere Entwicklung vor allem seit 1810 genommen.

Die erste Selbstbiographie

Regensburgs herausragender Charakter besteht darin, daß es der früheste große Reichs- und Königsort im süddeutschen

Raum, aber auch die mächtigste Metropole von Wirtschaft, Kirche und Geist war, mit der kein anderer Zentralort sich vergleichen läßt. Hier schrieb im 11. Jahrhundert der feine Geist des Mönches Otloh von Sankt Emmeram die erste Selbstbiographie — nebenbei fälschte er fleißig Urkunden im Kampf seines Klosters um Reichsunmittelbarkeit gegen den Regensburger Bischof. Regensburg war der Idealtyp städtisch-bürgerlicher Entwicklung, ja der Königstadt in Stauferzeit, in der sich ein aktives Bürgertum neben König, Bischof und kaiserlichen Burggrafen als Stadtherrn, neben Reichsstiften (Ober-, Nieder-, Mittelmünster) und Reichsabtei, die alle selbständige Herrschaftsträger waren, durchsetzte. Hier lebte als Domherr Konrad von Megenberg, der in konservativer Gesinnung einen theoretischen Traktat über den Reichsgedanken (Planctus Ecclesiae in Germaniam) schrieb, nachdem er seine staatsbildende Kraft verloren hatte. Hier verteidigte er auch sein politisches Weltbild gegen die neuen, Gesellschaft, Staat und Kirche tief verwandelnden Ideen eines Marsilius von Padua und eines William Occam, die als Emigranten am Münchner Hof Ludwigs des Bayern die Propaganda gegen das avignonesische Papstum leiteten. Hier wurde auch im vorreformatorischen Zeitalter in einem Massenrausch an religiösem Formalismus und in Verbindung mit handfesten wirtschaftlichen Interessen das Ghetto brutal zerstört und als Zeugnis einer Massenpsychose die Wallfahrt zur schönen Maria, dem Bilde Lukas Cranachs, an der Stelle der heutigen Neupfarrkirche, eine Zeitlang abgehalten, bis sie von heute auf morgen aufhörte und die Bürger der freien Reichsstadt sich der neuen Lehre der Reformatoren zuwandten. Regensburg hatte damals längst seinen Abstieg angetreten, die großen Handels- und Produktionsstädte Nürnberg und Augsburg hatten seine Funktionen im süddeutschen und ostmitteleuropäischen Raum seit geraumer Zeit übernommen. Regensburg verlor im 14. Jahrhundert seine exzeptionelle Stellung in Deutschland und Europa.

Nochmals Zentralfunktion im 17. Jahrhundert

Aber die alte Stätte von Hof- und Reichstagen seit fränkischer Zeit hat im 17. Jahrhundert nochmals eine Zentralfunktion deutschen und europäischen Ausmaßes als Ort des Immerwährenden Reichstages von 1663 bis 1806 erlebt. Nachdem sich die großen und kleinen Staaten Deutschlands in konfessionellen Kämpfen ausgeblutet hatten, die sich zum Krieg um die Hegemonie in Europa ausweiteten, nachdem der Westfälische Frieden eine neue Verfassung unter ausländischer Garantie erbrachte, fanden sie sich in der Donaustadt zu dauernden Beratungen zusammen. Man kann diese Quasi-Repräsentation des alten Reiches nicht nur als Gesandtenkongreß abtun; es gibt noch zu wenig Untersuchungen über Wirksamkeit und Funktion von Kaiser, Reich, Ständen, Reichstag im 17. und 18. Jahrhundert, als daß sich ein endgültiges Urteil schon fällen ließe; sicher war die Funktion des Immerwährenden Reichstages größer als man bisher annahm, ja man muß feststellen, daß sie im Frankfurter Bundestag von 1815 bis 1866, im Bundesrat des Bismarckschen Reiches, im Reichsrat der Weimarer Republik und im Bundesrat der BRD verfassungsgeschichtlich weiterlebt und fortwirkt.

Regensburg war im 17./18. Jahrhundert Stätte eines internationalen adeligen Stadtlebens, barocker Gesellschaft und Kultur von besonderem Charakter ... Die Stellung des Hauses Thurn und Taxis in dieser Stadt rührt von seiner Tätigkeit als kaiserlicher Prinzipalkommissar am Immerwährenden Reichstag her. Die Fürsten nahmen Residenz in der säkularisierten Reichsabtei Sankt Emmeram, die unter bedeutenden Äbten (Kraus, Forster, Steiglehner) im 18. Jahrhundert als Stätte von Naturforschung und Wissenschaftspflege, als Zentrale des Schul- und Bildungswesens eine weit über die Mauern der Stadt hinausreichende Wirkung ausübte.

Daß der Erzkanzler des deutschen Reiches, der Primas der alten deutschen Reichskirche, Erzbischof Stadion von Mainz, kurze Zeit bis 1810 Regensburg als Teil eines für ihn geschaffenen Primitialstaates besaß, schließt die reichische Stellung und Zentralfunktion dieser an Prädikaten und Rangwerten so überreichen urbanen Siedlung ab.

Ein neues Geschichtsverhältnis

Der zentralistische moderne bayerische Staat hat seine Potenzen in der Hauptstadt München wie in einem Brennspiegel zusammengefaßt. Dabei verkümmerten naturgemäß die älteren autonomen Zentren von Herrschaft, Gesellschaft und Kultur im Lande draußen. Selbst so überragende Stätten der Kunst und Kultur wie Regensburg wurden vergessen, vor allem dann, wenn sie keine wirtschaftliche Potenz wie Nürnberg oder Augsburg besaßen. In der Katastrophe von 1945, in der dasalte nationale und idealistische Geschichtsbild der Deutschen zusammenbrach, erinnerte man sich gleichsam als Ersatz und Ausweg der deutschen Stadt und des Bürgertums und seiner großen Leistungen und Funktionen im Entfaltungsprozeß von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Im kleingewordenen und geteilten Deutschland spürte man, daß man schon aus praktischen Erwägungen ein neues Geschichtsverständnis an diesen Zentren des normalen Lebens und ihren Menschen anzuknüpfen hatte. Der Wiederaufbau nach 1945 ging weder vom Reich noch von den Ländern, sondern von den Städten und Kommunen aus. Regensburgs Stern aber begann in besonderem Maße trotz Eisernem Vorhang und Sperre der Donauschiffahrt deshalb wieder über Bayern hinaus zu leuchten, weil nach vielen Zerstörungen im Krieg, vor allem des romanischen Baubestandes in Köln, man sich des überragenden Kulturschatzes bewußt war. Wer kann diese Stadt verstehen und ihren Rang würdigen, der geschichtslos lebt? Wer versteht Europa, das wir wollen, wenn ihm die Geschichte einer solchen Urbanität wertlos ist?

PROF. DR. MED. GERHARD JÖRGENSEN
GÖTTINGEN

Kommunismus / Marxismus aus biologisch-genetischer Sicht

Vortrag in der Städt. Volkshochschule
Nienburg am 31. Oktober 1973

Der Mensch ist ein ambivalentes Wesen. Auf der einen Seite ist er Einzelwesen (Individuum), auf der anderen Seite aber zugleich Angehöriger einer Sozietät, also Sozialwesen. Diese Ambivalenz der menschlichen Existenz ist die Folge seiner langen stammesgeschichtlichen Entwicklung, mit der er leben, sich auseinandersetzen muß, in ihr liegt die ganze Problematik des Menschseins und des menschlichen Zusammenlebens. Gesellschaftspolitische Betrachtungen, Forderungen, Zielvorstellungen, die diese biologisch bedingte Ambivalenz nicht genügend in Rechnung stellen, sind schon im Ansatz unzureichend, werden wirklichkeitsfremd an Problematik und Lösungsmöglichkeiten vorbeigehen.

AMBIVALENZ MENSCHLICHEN VERHALTENS

INDIVIDUUM ⟷ GESELLSCHAFT

Diese aufgrund genetisch determinierter Verhaltensneigungen — eingeborene Ambivalenz läßt die These aufstellen, daß menschliches Zusammenleben nie maximal gut sein kann, sondern allenfalls ein Optimum erreichbar ist, wenn Individuum wie Sozietät zu ihrem Recht kommen sollen. Dazu ist es nötig, daß wir uns möglichst frei von Emotionen mit der Problematik befassen, die das menschliche Zusammenleben bestimmen, erträglich oder unerträglich, lebenswert oder lebensunwert machen.

Besonders wichtige polare Qualitäten der Ambivalenz menschlichen Verhaltens sind auf der einen Seite der Skala Sympathie, Freundschaft, Liebe, auf der anderen Seite Antipathie, Feindschaft, Haß.

POLARE QUALITÄTEN DER AMBIVALENZ MENSCHLICHEN VERHALTENS

SYMPATHIE		ANTIPATHIE
FREUNDSCHAFT	⟷	FEINDSCHAFT
LIEBE		HASS

Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung ist es, die Wechselwirkungen des Ego (Ichs) und der Sozietät (Gesellschaft) zu untersuchen. Vernünftige Ergebnisse kann nur interdisziplinäre Forschung erwarten lassen.

Aufgerufen zur Mitarbeit sind die verschiedenen Fächer, so insbesondere die Psychologie, Psychoanalyse, Sozialpsychologie, Soziologie, Philosophie, auch die Religionswissenschaften u. a. Daß aber auch die Biologie des Menschen, ja die Biologie im weiteren Sinne, Verhaltensforschung, vergleichende Verhaltensforschung, Genetik und weitere biologisch-naturwissenschaftliche Fächer Wichtiges zu diesem Thema beizutragen vermöge, wird gerne übersehen. Ohne Berücksichtigung biologischer Fakten wird diese Forschung — die Konfliktforschung (Friedensforschung) — ein Torso bleiben, und ideologische Einseitigkeiten werden kaum vermieden werden können.

In der Konfliktforschung sind es derzeit vor allem vier Bereiche, die besondere Hinwendung verdienen:

Untersuchungen 1. des Ego in seinen Antriebsstrukturen und seinen Bedürfnissen, 2. der Sozietät sowohl im Nahbereich (Gruppe) wie des Zusammenlebens in Gesellschaft und Staat, 3. der Staatsverfassung und der Sozialstrukturen der einzelnen Staaten in ihren Rückwirkungen auf das Ego, 4. der internationalen Beziehungen der Völker und Staaten untereinander (Internationale Organisationen, Bündnissysteme).

Die Mitwirkung biologischer Disziplinen ist vor allem in den ersten beiden Bereichen unerläßlich. Besondere Bedeutung hat hier die Verhaltensbiologie, wobei sich derzeit insbesondere vier Aufgabengebiete herauszuschälen beginnen:

1. Probleme der Dichte- und Pferchungstoleranz
2. der sozialen Hierarchie
3. des Verhaltens gegenüber Fremdgruppen (sog. Rassenprobleme)
4. des Sexualverhaltens

In diesen Aufgabengebieten finden sich auch jene Fakten und Probleme, die die Möglichkeit geben, Systeme und Strukturen größerer menschlicher Gesellschaften aus biologisch-genetischer Sicht zu betrachten und kritisch zu diskutieren. Das soll hier im Hinblick auf den Kommunismus/Marxismus, eine ja weltweit gelebte oder erstrebte Gesellschaftsform unserer heutigen Zeit, versucht werden.

Es wurde schon eingangs gesagt, daß der moderne Mensch des Industriezeitalters in seinen Reaktionsweisen stark genetisch determiniert ist, d. h. seinem Verhalten erblich vorprogrammierte Reaktionsmuster zugrunde liegen. Er ist in seinen sog. Willensentscheidungen keineswegs so frei, wie man allgemein zu glauben vermeint, und man kann durchaus von einer „genetischen Zwangsjacke" sprechen, in der wir alle stecken.

Aus dieser genetischen Zwangsjacke kann er sich zwar nicht lösen, befreien. Er hat aber dennoch einen großen Freiheitsraum, der ihn form- und bildbar sein läßt. Dieser Freiheitsraum, den man vielleicht als pädagogischen Freiheits- oder Anpassungsraum bezeichnen könnte, läßt bei der großen individuellen Variabilität der Menschen vielfältige umweltabhängige Modifikationen zu.

Die genetische Einengung und Begrenzung des menschlichen Freiheitsraumes ist das Ergebnis unserer phylogenetischen Entwicklung, die weit in die Zeit unserer tierischen Vorfahren zurückreicht. Verhaltensweisen, die im Kampf ums Dasein mit der feindlichen Umgebung die Überlebenschancen erhöhten, wurden als Art erhaltungswürdig herausgezüchtet und an die Nachkommen vererbt, weniger zweckmäßig ausgemerzt. Mit der Änderung der Umweltbedingungen änderte sich jeweils auch der Überlebenswert von Verhaltensweisen; was im Prozeß zunehmender Umweltunterwerfung durch den Menschen zunächst und vielleicht lange Zeiten hindurch vorteilhaft war, konnte später ein Hemmnis sein im Prozeß der Artausbreitung, der immer auch ein Prozeß sozialer Konflikte, aber auch sozialer Anpassung und Verständigung gewesen ist.

Man kann sich nicht eindringlich genug vor Augen halten, daß der Mensch, schon von seinen Säugevorfahren her ein durchaus soziales Wesen, ursprünglich nur in kleinen Horden lebte und daß er etwa 99% der langen Zeit seiner Stammesentwicklung unter denkbar primitiven, harten, in hohem Maße selektiv wirkenden Bedingungen als Jäger und Sammler zugebracht hat. Er war Mitglied kleiner überschaubarer Horden, sozialer Gemeinschaften, in der jeder jeden kannte, in denen er sich geborgen fühlte, Kampf- und Schutzgemeinschaften, die ihm Sicherheit, Nahrung und Überlebenschancen boten im Kampf gegen die feindliche Umwelt, gegen gefährliche Tiere, aber auch gegenüber der ständigen Bedrohung durch andere, Nahrung und Sicherheit suchende menschliche Horden.

Wir können derartige Rückschlüsse aus dem Sozialleben heute noch lebender primitiver Jäger- und Sammlervölker ziehen. (*Immenroth* 1933, *Schmidt* 1937, *Nippold* 1954, *Leyhausen* 1954).

Der tragende Sozialverband ist auch hier die Familie bzw. die Sippe, die aus etwa drei bis vier Familien besteht. Dieser Familienverband lebt in einem wohl abgegrenzten „Streifgebiet", das ihm Lebensunterhalt bietet. Die wechselseitigen Beziehungen zu den nachbarlichen Gruppen sind durchwegs freundlich. Doch werden Gebietsübertretungen sofort mit Waffengewalt geahndet, und zwar meist aus dem Hinterhalt und ohne vorangehende Warnung. Das kann zu heftigen Fehden mit den nachbarlichen Stämmen führen. Innerhalb des Sippenverbandes leben die Angehörigen bzw. Einzelfamilien in relativ lockerer räumlicher Bindung; sie streifen und lagern gemeinsam, aber immer mit einem gewissen Abstand voneinander. Abends werden von den einzelnen Kernfamilien Windschirme für die Nacht errichtet. Wo die Umweltbedingungen günstig sind und einen längeren Aufenthalt an einem und demselben Ort möglich machen, wie z. B. bei den Andamanern, werden größere Hütten für die gesamte Gruppe gebaut. Sie sind dadurch entstanden, daß die Windschirme der einzelnen Familien näher aneinandergerückt wurden. Dabei errichtet jede Familie nur ihren Teil der gemeinsamen Hütte, für den sie dann auch später bei evtl. Reparaturen verantwortlich bleibt. Es überrascht nicht, daß die Kernfamilien den ihnen gehörigen Innenraum durch Holzscheite, Steine usw. gegen die Umgebung abgrenzen.

Im Verlaufe der langen stammesgeschichtlichen und kulturellen Entwicklung haben sich die ursprünglich einfachen räumlichen Verhältnisse des sozialen Zusammenlebens des Menschen vielfältig geändert und abgewandelt. Bestimmte Züge kehren jedoch, worauf *Leyhausen* hinweist, immer wieder, so vor allem das Bestreben jeder kleineren oder größeren Gruppe, insbesondere auch den einzelnen bzw. des Familienoberhauptes, sich einen bestimmten Raum als sein Eigentum zu reservieren und abzugrenzen und jede Einmischung anderer zurückzuweisen.

Mit der Zeit haben sich dann größere Gruppenterritorien wie Stammesgebiete usw. gebildet. Dieser Weg von der familien- und sippengebundenen Horde bis hin zum Stamm, größeren Zusammenschlüssen und Völkerschaften ist jedoch lang- und zeitraubend gewesen, ja sehr lang und sehr zeitraubend. Das hängt mit verhaltensbiologischen und verhaltensgenetischen Eigenschaften des Menschen zusammen.

Als soziales Mitglied der kleinen auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesenen Horde entwickelte der Mensch nämlich durch fortwährende Anpassungsauslese zwei charakteristische genetisch fixierte Verhaltensweisen: auf der einen Seite die der sozialen Einpassung in die eigene kleine Gemeinschaft mit freundlicher Bereitschaft zur Zusammenarbeit, ja Aufopferung zugunsten der eigenen Gruppe, auf der anderen Seite hingegen ein höchst aggressives Verhalten, um die eigene Gemeinschaft, ihre Lebensexistenz, den „Futternapf" zu verteidigen. Die vermeintlichen Gegensätze Friedfertigkeit und Gewalttätigkeit haben sich also nebeneinander, ja vermutlich in komplexer Weise miteinander entwickelt. Erst sehr langsam hat der Mensch in seiner Frühzeit dann gelernt, sich mit anderen Gruppen zur besseren Zusammenarbeit und Verteidigung zusammenzutun. So entstanden ganz allmählich größere, kleineren Gruppen, überlegene Stämme und Völkerschaften mit höheren Überlebenschancen. Und dieser Prozeß ist auch heute noch keineswegs abgeschlossen. Die Psyche des Urmenschen macht sich allenthalben bemerkbar, die ererbten Verhaltensmuster sind noch fest in uns verankert. Freundlich-soziales Verhalten den eigenen Nächsten, Vorsichts- und Aggressionshandlungen Fremden gegenüber sind dem Menschen noch heute eigen, wenn vermutlich auch weniger stark als zur Zeit des Hordendaseins. Diese Eigenschaften und Verhaltensmuster schimmern noch überall durch, zeigen sich vielfach in der einfachen Zurückhaltung gegenüber unbekannten Personen und steigern sich, wenn diese Unbekannten darüber hin-

PORZELLAN KRISTALL SCHREINER HAUSRAT BESTECKE
GESCHENKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE ABTEILUNG GLASBAU DITTHORNSTRASSE

aus andersartig aussehen, „fremdrassig" sind. Wir arbeiten heute zwar umfassender zusammen als z. B. zur Zeit der alten Griechen, haben jedoch unser stammesgeschichtliches Erbe noch vielfältig bewahrt. Ablehnung von Fremden, Rassenhaß usw. haben hier ihre eigentlichen tiefen Wurzeln. An die eigene Gruppe und an das Gruppenterritorium — das „Vaterland" — bestehen starke affektive Bindungen.

Innerhalb des Gruppenterritoriums allerdings versucht jeder, sich sein eigenes privzates Territorium zu schaffen und zu sichern. Dabei wächst dieses Bedürfnis nach Abgrenzung und Isolierung mit Zunahme der Siedlungsdichte. „Was jeder normale Mann für sich und seine Familie wünscht, ist ein Einfamilienhaus mit einem angemessenen Garten; Nachbarn sollen nahe genug wohnen, um sie aufsuchen zu können, wenn einem danach zu mute ist, und doch weit genug entfernt, um einem nicht auf die Nerven zu gehen", meint *Leyhausen.*

Das Revierverhalten des Menschen wird besonders unter ungewöhnlichen und extremen Bedingungen des sozialen Zusammenlebens augenscheinlich. Das ist wiederum ein Erbe seiner tierischen Vorfahren. Schon bei Säugern zeigt sich, daß die soziale Ordnung sehr davon abhängen kann, ob die Tiere in freien Revieren oder im Käfig leben. *Murie* (1944) weist z. B. auf die Toleranz und Milde der Stärkeren unter frei lebenden Wölfen hin, die gewisse Rechte der schwächeren Mitglieder des Packs geradezu bewußt zu respektieren scheinen. Hingegen verhalten sich Wölfe, die unter engen Käfigbedingungen (*Schenkel* 1947) gehalten werden, ganz anders; sie werden bösartig und rücksichtslos. Ähnliches hat *Leyhausen* (1956) bei Katzen beobachtet.

Was den Menschen betrifft, so sind die Erfahrungen von *Leyhausen* hier besonders eindrucksvoll. Er berichtet, daß ihn fast fünf Jahre in Kriegsgefangenenlagern gelehrt haben, daß übervölkerte menschliche Gemeinschaften die Symptome von übervölkerten Wolfs-, Katzen-, Ziegen-, Mäuse-, Ratten- oder Kaninchengemeinschaften bis ins letzte Detail widerspiegeln.

Seine Schilderung:

„Wird eine größere Anzahl von Kriegsgefangenen in ein neues Lager verlegt, so ist das allererste, was jeder einzelne tut, sich seinen Platz zum Schlafen und — soweit man davon sprechen kann — Wohnen innerhalb des neuen Lagers zu suchen, ihn schleunigst zu besetzen und gegen jeden anderen Anspruch erbittert zu verteidigen. Bezeichnenderweise hat grundsätzlich diese Haltung des einzelnen die Billigung aller übrigen, natürlich mit Ausnahme derjenigen, die selbst den betreffenden Platz gerne gehabt hätten. Den einmal behaupteten Platz grenzt jeder, so gut es mit den zu Gebote stehenden Mitteln irgend geht, gegenüber den Nachbarn mit Hilfe von Decken, Pappe, Bindfaden usw. ab und wacht eifersüchtig darüber, daß niemand ohne seine besondere Erlaubnis diese „Wohnung" betritt. Binnen kurzem hat sich dann die Platzverteilung konsolidiert und wird von allen respektiert, wenngleich bei manchen der Neid auf den glücklichen Inhaber eines tatsächlich oder vermeintlich besseren Platzes niemals ruht und die merkwürdigsten Ausdrucksformen finden kann; andere gehen mit äußerster Raffinesse nach der Methode des „Reizeinschleichens" vor, um allmählich ihren Raum auf Kosten der nächsten Nachbarn auszudehnen, und leugnen empört jede derartige Absicht, wenn man sie dabei ertappt — nicht selten sicherlich in ehrlicher Überzeugung".

Leyhausen führt dann an anderer Stelle die Schilderung seiner Erfahrungen als Kriegsgefangener fort:

„Die Art der Unterbringung bedingt, daß der einzelne nur einen sehr, sehr kleinen „Wohnplatz" erringen kann. Als alleiniges Raumeigentum kann er meist nur das Bett, oder was als solches dient, behaupten. Den Platz vor und neben dem Bett muß er zumindest mit einigen Bettnachbarn teilen. So selbstverständlich dies erscheint und so gewiß das jeder vernünftige Gefangene auch einsieht, führt diese Sachlage bei längerer Dauer doch zu unerträglichen Spannungen auch zwischen gutwilligen Menschen, die sich unter normalen bürgerlichen Verhältnisse jahrelang in ungetrübter Freundschaft prächtig verstehen würden. Der Reiz dauernder, aufdringlicher und durch nichts zu beseitigender Nähe des Bettnachbarn sammelt sich unterschwellig zu bedeutender Höhe; schließlich führen die nichtigsten Anlässe zu erbitterten Streitereien, die in Tätlichkeiten ausarten können. Ebenso typisch wie die Nichtigkeit des Anlasses und die Heftigkeit des Ausbruchs ist dann die meist schnelle und wenigstens äußerlich vollständige Versöhnung der Streitenden. Dennoch ist der Ausbruch des nächsten Zanks durch nichts zu verhindern. Ebenso selbstverständlich sucht jeder die Ursache stets nur im bösartigen Charakter des anderen, was sich bis zu paranoiaähnlichen Verdächtigungen steigern kann. Sieht man daneben dann, wie wir als Kriegsgefangene in Kanada, wie hilfsbereit, gastfrei und liebenswürdig Menschen sind, deren nächster Nachbar eine Tagesreise entfernt oder noch weiter wohnt, wie diesen Menschen eine ganze Reihe sozialer Schwierigkeiten einfach unverständlich ist, dann kann man wirklich kaum noch umhin, dem Raum als sozialem Faktor eine weit größere Bedeutung zuzumessen, als dies bisher allgemein geschieht".

Aus dem eindrucksvollen Bericht von *Leyhausen* ergibt sich, daß das fortwährende Nahesein anderer Menschen wie Nachbarn, Mitgefangenen in der Kriegsgefangenschaft usw. zur ständigen Übereizung des instinktiven Triebes zur Revierverteidigung führt, dieses Triebes, der unter normalen Lebensumständen vom Druck sozialer Konvention an seiner offenen Äußerung gehindert wird und der sozialen Ächtung unterliegt. Dauernde soziale Überforderung endet zwangsläufig in seelischen Störungen, Neurotisierung, sich plötzlich entladenem Aggressionsstau und Affektausbruch, ja Affektsturm.

In manchen Bereichen des heutigen sozialen Zusammenlebens in unserer oft gepriesenen industriellen Leistungsgesellschaft nähern wir uns in bedenklicher Weise Verhältnissen, wie sie unter Kriegsgefangenen auftreten kännen. Ist unsere Bewegungsfreiheit nicht allenthalben schon vielfältigen Zwängen unterworfen, daß wir uns wie eingepfercht, wie gefangen vorkommen!

Die landläufige Besorgnis, die die zunehmende Übervölkerung der Erde ausgelöst hat, ist in erster Linie die einer unzureichenden Versorgung mit Nahrungsgütern. Diese Besorgnis trifft jedoch das Problem keineswegs in seinem Kern. Die wirkliche Gefahr der Übervölkerung liegt offenbar vielmehr darin, daß bei ständig steigender Bevölkerungsdichte die Toleranzgrenze des Einzelmenschen für die andauernde unausweichliche Nähe anderer Menschen überschritten wird.

Es ist das Problem des individuellen Lebensraumes, der persönlichen Freiheit, der Bevölkerungsdichte, das sich uns hier in seinen psychologischen und verhaltensbiologischen Auswirkungen stellt, das Problem der Dichtetoleranz, der Pferchungstoleranz.

Diesem Problem aber trägt die moderne Industriegesellschaft in keiner Weise genügend Rechnung, wie die riesigen Wohnblocks aus Stahl und Beton und Glas mit ihren unzähligen gleichförmigen und unpersönlichen „Wohneinheiten" genügsam demonstrieren. Alexander *Mitscherlich* (1969) hat diese Problematik in seinem Buch „Die Unwirtlichkeit unserer Städte — Anstiftung zum Unfrieden" eindrucksvoll dargestellt.

Wer das bisher Gesagte verfolgt hat, wird unschwer die anfangs zitierte Ambivalenz menschlichen Verhaltens erkennen, wird erkennen, was auch die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, wie die

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

Zu besseren Krankenhausstrukturen

Wenn Medizin ein System von Interaktionen sein soll, dann bemerkt die engagierte Psychosomatikerin *E. Keil-Kuri* mit Recht: *„Nur wenn es gelingt, genügend Menschen für das von H. Begemann geforderte Modell einer patientenzentrierten Sozialmedizin zu begeistern, wird in der Zukunft nicht nur spezialisierte Therapie, sondern auch die geforderte weitgespannte Prophylaxe von organischen, seelischen und sozialen Erkrankungen möglich sein und die Medizin ihre historische Aufgabe, humanitäres Beispiel zu sein, erfüllen können.“*

Wenn nun *H. Begemann*[1]) die Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen fordert, dann danken wir ihm für seine mutigen Erkenntnisse und Aussagen über das Unbehagen aller, die im „kranken“ Krankenhaus zu viel Naturwissenschaftlichkeit und technische Perfektion und zu wenig zwischenmenschliche Beziehungen spüren. Seit Jahren haben wir eine Reform der medizinischen Studienordnung, vor allem im vorklinischen Bereich gefordert. Schon im ersten Semester muß der Student, der Arzt werden will, mit Menschen konfrontiert werden, und zwar im Rahmen einer Ringvorlesung für eine umfassende Anthropologie, welche praktische Psychologie, Konstitutions- und Gesundheitsmedizin, Arbeits- und Gesellschaftsmedizin und Medizingeschichte einschließen muß. Dieser vorklinischen Ringvorlesung muß gleichgewichtig eine Ringvorlesung über Molekularbiologie mit ihren biologisch-naturwissenschaftlichen Hilfswissenschaften und drittens eine Ringvorlesung für die morphologisch-physiologischen Fächer zugeordnet werden.

Schon *Bircher-Benner* hat in seinem Buch: *„Vom Werden des Arztes“* aufgezeigt, daß der Arzt, der sich für die Gesundheit des Individuums, der Gesellschaft und ihrer Institutionen, des Erbgutes der Menschheit und ihrer Umwelt verantwortlich weiß, im Brennpunkt zwischen Natur- und Geisteswissenschaften stehen muß. Wenn *H. Begemann* in seine Interaktionsgruppen auch den Krankenhauspfarrer einschließen will, dann begreifen wir, daß *Begemann's* Forderungen im Bereich der in der Klinik tätigen Heilberufe in eine Zeit der Umkehr fallen, in welcher *Werner Heisenberg* die naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit[2]) anerkennt und sie in Beziehung setzt.

Die Interaktionen, die sich *Begemann* für die Klinik wünscht, sind Ausdruck dafür, daß die Ausbildung zum Arzt an unseren Universitäten immer mehr eine Ausbildung zum Klinikarzt, zum Spezialarzt wurde. Nun will man diese Fehlentwicklung bei der Ausbildung aufhalten, indem man Soziologen und Psychologen in die Klinik ruft. Sicher wäre es besser, wenn die Ausbildung zum Arzt in Interaktion mit praktizierenden Ärzten erfolgen würde, damit die angehenden Mediziner und Jungärzte von ihrem naturwissenschaftlichen Wissen neue Erkenntnisse an die erfahrenen Praktiker weitergeben könnten. Umgekehrt könnten die Praktiker viel von ihrem Erfahrungsschatz an die Ärzte weitergeben, die bisher nur Kranke im Klinikmilieu betreuen können, unter Verzicht auf die arztprägende Erlebnismedizin in der natürlichen Umwelt der Menschen, welche den werdenden Arzt über die vielen möglichen Interaktionen außerhalb der Klinikatmosphäre zu praktischen Psychologen und zu Sozial- und Arbeitsmedizinern werden läßt.

Wenn wir von Emanzipation im medizinischen Bereich sprechen, denken wir zunächst an jene des Praktikers, der an der Peripherie jene Einordnung in die Umwelt des Kranken und in seine Gesellschaft miterleben kann. Bei der Kostenexplosion, die beim 7. Deutschen Krankenhaustag beklagt wurde, kommt dem Einsatz des Arztes an der Peripherie die entscheidende Bedeutung zu; denn er kann, wenn man ihn als mündig anerkennt, dazu beitragen, in Interaktionen mit den Krankenhausärzten und Patienten in ihrer Umwelt die durchschnittliche Verweildauer der Patienten im Krankenhaus zu verkürzen. Das bedeutet, daß im Krankenhauswesen jene personellen und finanziellen Möglichkeiten geschaffen werden können, die den Patienten auch in seinem Kranksein die Subjektposition belassen. Schließlich geht es ja um mehr als um Sozialisation und Emanzipation im Krankenhaus; denn mit *E. Keil-Kuri*[3]) sind wir der Meinung, daß der Kranke nicht nur Träger von Organveränderungen sondern vor allem ein menschliches Individuum innerhalb der Gesellschaft ist, die selbst krank ist. Deshalb sollte jedem Kranken im Krankenhaus die Betreuung zuteil werden, die bisher dem Privatpatienten vorbehalten war. Wir brauchen aber auch Ärzte, die aktive Vorsorge treiben und helfen, die Umweltvergiftung nach Kräften einzudämmen, die lebensbedrohlich zu werden beginnt.

Das bessere Krankenhaus wird das sein, in dem nicht geraucht wird, in dem alle Heilmethoden emanzipiert werden, die den Arzneikonsum ungiftiger machen, in dem giftfreie Nahrungsmittel verabreicht werden, in dem Ärzte mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es gilt den Mißbrauch an Genußmitteln zu bekämpfen. Der bessere Arzt wird seine Kontaktfreudigkeit beweisen, indem er sich nicht nur dem Patienten und der von ihm freiwillig gewählten Gruppe widmet. Aber auch Aussprachen mit den Angehörigen des Kranken, mit seinen Mitarbeitern, Vorgesetzten, Lehrern gehören in das Programm vorbildlicher ärztlicher Betreuung im Krankenhaus und in der Praxis.

Dieser Arzt wird seiner Gesellschaft aufzeigen müssen, daß unsere Therapie nicht am Symptom hängen bleiben darf. Er wird

dafür eintreten, daß unsere Landwirte biologisch gedüngte Nahrungsmittel anbieten, daß der weiteren Ausdehnung krankmachender Ballungszentren der Kampf angesagt wird, daß Ausgleichssport und sinnvolle Freizeitbeschäftigung die Neigung zur Flucht in die Droge, angefangen vom Alkohol bis hin zum Heroin, verhindern. Der Arzt im Krankenhaus kann mithelfen die Zivilisationskrankheiten einzudämmen, wenn er in Interaktion mit dem Kranken und der Diätassistentin über Fastenkuren Diabetes, Hypertonie und alle übrigen Folgekrankheiten der Wohlstandsfettsucht wegzaubert. Damit führt er den Kranken hin zur Pflicht zur gesunden Lebensweise: Zugleich entlastet er den Sozialhaushalt und macht Reformen im Sinne aktiver Gesundheitsvorsorge frei.

Die zunehmende Unüberschaubarkeit und Komplexität der modernen Industriegesellschaft mit ihrem gigantischen technisch-bürokratischen Apparat, für den der einzelne nur noch bloße Nummer ist, treibt den Einzelnen in immer größer werdende Ohnmacht und Entfremdung gegenüber sich selbst und seinen Mitmenschen. Die Diktatur industriegesellschaftlicher Verhaltensweisen bringt uns trotz mehr Freizeit mehr Kranke und weniger Lebensqualität trotz Auto, Massenmedien und Waschmaschine. Bedenken wir: Gesundheit fängt zu Hause an! Geburtenrückgang ist ein Symptom zur Absage an das Leben. Mit staatlichen Einrichtungen ist es nicht getan, wenn das Mutter-Kind-Verhältnis bedenklich gestört ist, von Anfang an, weil die Mutter in dieser Gesellschaft den Willen zum Stillen verliert. Und die Ärzte schweigen auf den Entbindungsstationen?

Bessere Ausbildung zum Arzt bringt mehr Gesundheit für Individuum und Gesellschaft. Der besser ausgebildete Arzt ist der bessere Interakteur! Der Arzt muß Interakteur, Gesundheitserzieher, Sozialtherapeut, Psychosomatiker sein, wenn er sich innerhalb einer von der Sucht nach höherem Sozialprodukt schwer krank gemachten Gesellschaft um mehr Ordnung und damit um mehr Gesundheit bemühen will. Wir müssen begreifen, daß im Rahmen der zweiten Industrierevolution das Gleichgewicht innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung brutal gestört wurde. Der Arzt muß daher erkennen, daß er sich nicht mehr in der reparativen Medizin erschöpfen darf. Verlängerung des Lebens ist gut. Besser ist die Veränderung des Lebens in Gesundheit; denn sie führt zu Verhaltensweisen zurück, welche das Spannungsfeld zwischen den Menschen vermindern bis hin zu der Erkenntnis, daß auch Über-Information den Menschen krank machen kann, wenn wir nicht wieder die Dimension des Transzendenten in die moderne Gesellschaft einbringen. Es ist höchste Zeit dafür.

H. Begemann hat uns eindrucksvoll gezeigt: In unserer Zeit der Wissensexplosion und Bildungsseuche wird es nicht möglich sein, zur Ausbildung besserer Ärzte und Interakteure für eine gesündere Gesellschaft zu kommen, wenn wir nicht begreifen, daß die Befreiung von Ballastwissen neue Kräfte für den Einsatz sinnvolleren Lernens ermöglicht. Die Reform muß von den Studenten der Medizin im Kontakt mit den praktizierenden Ärzten geprägt werden, damit wir Ärzte bekommen, welche die neuen Aufgaben innerhalb der sich wandelnden Gesellschaft effektiver übernehmen können. Das Auswahlverfahren für das Medizinstudium geht an den Bedürfnissen der Zeit vorbei. Studienplätze werden blockiert, weil starre Bürokratie und mittelalterliche Gesetze denen den Weg zum Medizinstudium versperren, welche mit ihren Veranlagungen, die nicht in Noten einzufangen sind, die Voraussetzungen für den Arzt mitbringen, der sich erst als Arzt entscheidet, wie und ob er sich einem Spezialgebiet zuwenden will.

Literatur:

[1]) *Begemann, H.* „Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen". „Med. Klin." 68 (1973), 533—538.

[2]) *Heisenberg, W.* „Naturwissenschaftliche und religiöse Wahrheit." „Regensburger-Universitäts-Zeitung" 1973/3.

[3]) *Keil-Kuri, E.* „Medizin — ein System von Interaktionen" „Ärztliche Praxis" 1973/41.

Anschrift des Verfassers:

Dr. med. *Max Josef Zilch*, 8400 Regensburg 9, Karthauser Str. 14, Postschließfach 33.

DR. MED. MAX JOSEF ZILCH
REGENSBURG

Chirurgische Realitäten

Kaum hatte der Präsident der 79. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin Professor Dr. *Herbert Begemann* die Medizin als ein System von Interaktionen herausgestellt[4]), kaum war in Wiesbaden die Forderung nach Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen[1]) erhoben, bezeichneten engagierte Psychosomatiker im Spannungsfeld zwischen den *„Organikern"* und *„Psychosomatikern"* die Krankenhäuser als Keimzellen sozialer Kontaktfreudigkeit und Kommunikation. Wir hatten in diesem Zusammenhang eine bessere Ausbildung zum Arzt und damit zum besseren Interakteur, vor allem aber die Emanzipation des praktizierenden Arztes an der Peripherie für das Beziehungsgefüge aller Heilberufe, die ihre naturgemäße Zuordnung haben müssen, gefordert[9]).

Professor Dr. *Rudolf Zenker* widmete nach 50jähriger medizinischer Tätigkeit seine Abschiedsvorlesung dem Thema: *„Vom Arzt in unserer Zeit"*, weil sich in jeder Epoche der Medizin im steten Wandel von Umwelt und Gesellschaft die Frage stellt, *„wie soll ein Arzt sein, was ist das innere Wesen der ärztlichen Tätigkeit:?"*[8]). Dabei bezieht er sich auf den Heidelberger Internisten *Krehl* und auf den Satz von *Naunyn: „Die Medizin wird Naturwissenschaft sein, oder sie wird nicht sein". Zenker* meint: Nach *Naunyn* sollte der Arzt in zunehmendem Maße Naturwissenschaftler werden. Der fortschreitende Einfluß der Technik in der Medizin verlange dann nach technisch-mathematischer Begabung des Arztes, vor allem des Klinikers und Forschers. Andererseits fordere die Erkenntnis und das Hervortreten der Bedeutung psychischer Faktoren für Gesundheit und Krankheit eine betont psychologische und in weitem Sinne psychotherapeutische Einstellung des Arztes.

Der Arzt darf nach *R. Zenker* keiner dieser grob skizzierten Kategorien ganz verfallen. Er muß auf dem Boden des jeweiligen Standes der Natur- und Geisteswissenschaften eine möglichst harmonische, seinem Wesen eigene Arztpersönlichkeit entwickeln, um — gleichgültig welcher Sparte des Arztberufes er sich schließlich widmet — ein echter Helfer seiner Kranken — im Sinne unseres gemeinsamen Lehrers *Albert Krecke* — sein zu können. Der Chirurg *R. Zenker*, dem es immer zuerst um das Arzttum mit Ethos und dann erst um die perfektionierte Technik im Spezialfach ging, ist uns mit obigen Aussagen über den Arzt in unserer Zeit ein wertvoller Wegweiser, der wie unser gemeinsamer Lehrer *Albert Krecke* in seinem Buch: *„Vom Arzt und seinen Kranken"* jene von *Begemann* geforderten Interaktionen mit Recht in die Arztpersönlichkeit einschließt. Der Münchner Mediziner *Albert Krecke* war Chirurg und Arzt im Sinne von *„Médicine de la personne"*, welche die Frage des Festvortrages von Professor Dr. *Baier* anläßlich der Eröffnung des diesjährigen Internisten-Kongresses: *„Medizin — eine Natur- oder Sozialwissenschaft?"* überflüssig macht.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den hervorragenden Aufsatz von *P. F. M. Sladeczek*[6]) zum Thema: *„Der Arzt und der Patient als Person"* hingewiesen. Beim Regensburger Colloquium für Gesundheit mit dem Rahmenthema: *„Médicine de la personne"* wies *P. F. M. Sladeczek* darauf hin, daß die größte Aufgabe unserer Naturwissenschaften und Medizin[6]) ihre Zuordnung zur Persönlichkeit des Kranken in seiner Gesellschaft und seinem Milieu ist, zumal dann Medizin nicht bloß als Heilkunde sondern als Gesundheitslehre, praktische Psychologie und gesellschaftsbezogene, gesamtärztliche Aufgabe verstanden wird.

Wenn *R. Zenker* die Arztpersönlichkeit hervorhob, wenn es ihm darum ging, die Situation des Arztes in unserer Zeit zu durchleuchten, dann verstehen wir die grundsätzlichen Darlegungen vom Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie anläßlich der Eröffnung des 90. Deutschen Chirurgenkongresses in München. Professor Dr. *Heinz Gelbke* machte nämlich klar, daß die hierarchische Organisation ein Grundbestandteil jeder Lebensform und jeder höher entwickelten Gesellschaftsform sei. Eine Demokratisierung, etwa der Chirurgie, müsse gefährliche Folgen haben, da beispielsweise die Fähigkeiten eines guten Operateurs nicht durch ein Gremium mit Mehrheitsentscheidung ersetzt werden könne[2]). *Gelbke* meinte in diesem Zusammenhang: *„Wer versuche, Demokratie dort zu praktizieren, wo sie nicht hingehöre, wie gerade bei wissenschaftlichen Sachentscheidungen, mache die Demokratie funktionsunfähig*[2]). Entschieden wandte sich Professor *Gelbke* gegen die Forderung nach *„absoluter sozialer Gleichheit"*. In einem differenzierten Leistungssystem könne es wegen der Ungleichheit der Menschen noch nicht einmal gleiche Chancen für jeden einzelnen geben, sondern bestenfalls für verschiedenartige Menschen angeglichene Chancen. Diese *„Ungerechtigkeit"* sei von Natur aus bedingt und nur durch eine Nivellierung aller auf einem gemeinsamen Tiefpunkt zu vermeiden[2]).

Der Freiburger Philosoph Professor *Hans Mohr* vertrat in seiner Festansprache beim Münchener Chirurgen-Kongreß 1973 die Auffassung, daß die Stellung eines Menschen innerhalb der Gesellschaft auch durch genetische Veranlagung bedingt ist. Nicht zuletzt durch Erbanlagen seien Menschen dazu geeignet, sich um gehobene Positionen innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie zu bemühen oder sich mit untergeordneten Funktionen zufrieden zu geben[2]). In diesem Zusammenhang muß man darauf hinweisen, daß heute die Vererbungslehre verpönt ist. Das liegt teilweise an dem irrsinnigen Mißbrauch, den die Nationalsozialisten damit getrieben haben; aber auch andere, vorwiegend irrationale Gründe spielen eine Rolle dafür, daß heute von der Vererbung gar nichts, dafür alles von der Umgebungswirkung gehalten wird. Die Behauptung des dialektischen Materialismus, daß der Mensch nur ein Produkt seiner Umgebung sei, herrscht heute in den westlichen Ländern mehr als im Bereich des Marxismus. Das hat dazu geführt, daß man von einfachsten Tatsachen der Vererbungslehre nichts wissen will und daß die Forscher, die sich dennoch damit beschäftigen, in die Ecke gedrängt oder totgeschwiegen werden[7]).

Im vorigen Jahr haben 51 Wissenschaftler, darunter vier Nobelpreisträger, u. a. *Francis Crick*, England und *Jacques Monod*, Frankreich, eine Erklärung gemeinsam unterschrieben, in der sie gegen diesen Zustand protestieren. Sie beklagen sich, daß *„Wissenschaftler mit Unterdrückung, Zwangsmaßnahmen, Strafe und Verfemung rechnen müssen, wenn sie auf die Bedeutung der Vererbung im Verhalten des Menschen hinweisen. Es kommt praktisch einer Ketzerei gleich, vererbungstheoretische Auffassungen zu vertreten."* Die Wissenschaftler mißbilligen die Unterschlagung vererbungstheoretischer Argumentationsweisen in den heute gängigen Lehrbüchern und fordern das Recht der freien Aussprache biotheologischer Argumente[7]).

Mit dem Festvortrag von *H. Mohr* haben sich die Chirurgen zu Realitäten bekannt, die der vom Psychoterror gepeinigte Nobelpreisträger *Richard Willstätter* bestätigt, wenn er in seiner Autobiographie von dem *„Reichtum an Gedanken und Beobachtungen, die wir ererbt haben"* schreibt[3]). Wie die alten Meister, so war sich *Richard Willstätter* seines Wertes als Wissenschaftler und des Wertes seiner Wissenschaft voll bewußt, wenn er die folgenden Passagen schreibt: *„Sollen die geistigen Führer der Menschheit die Lebensbedingungen von Führern genießen, wie es in Deutschland vor dem Weltkrieg vielfach zutraf, oder sollen sie wie in so manchen Ländern auf niedrige Beamtengehälter angewiesen sein? Mir scheint es richtiger, den großen Gelehrten von Geldsorgen, ja von jedem Gedanken an Geld zu befreien, um ihm jegliche zeitsparende und mußefördernde Erleichterung zu gewähren." R. Willstätter* fährt

fort: *„Wir leben in einem nahrungsarmen Land. So leben wir von Verfeinerungsarbeit, und wir sind damit wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt durch den Stand unserer Industrie, den sie den Naturwissenschaften und den technischen Wissenschaften verdankt. Der Arbeiter findet sein Brot in Deutschland, solange die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften uns einen Vorsprung vor anderen Völkern geben. Es kann mir nicht zukommen, die Staatsregierung daran zu erinnern, wie sehr die Zukunft Deutschlands von der Pflege der Wissenschaften abhängt. Wir leben im festen Vertrauen auf die weise Fürsorge unserer Regierung, die uns für den Unterricht und die Forschung, die Mittel zur Verfügung stellen wird ...“* Und wenn er schließlich schreibt: *„... Das darf man der Demokratie sagen: wir können zu verordnen versuchen, daß alle Stimmen, die von Männern und Frauen, gleich zählen, aber die Natur hat es anders geordnet. Die Stimmen der Menschen haben ungleichen Wert. Es gibt gar manche Stimmen von tausendfachem Wert, und es gibt einzelne Stimmen von millionenfachem Gewicht ...“*

Und weiter: *„... Die Charakteranlagen vermögen, was im allgemeinen zu wenig berücksichtigt wird, kaum weniger als die Verstandesrichtung, die Berufswahl und den Erfolg im Beruf, auch in einem wissenschaftlichen, zu bestimmen. Die besonderen Charaktereigenschaften, die für den Beruf des Forschers und für die Aufgaben des Lehrers oder gar für beides zugleich, wie unsere Institutionen es oft verlangen, von Bedeutung sind, pflegen sich weniger frühzeitig und weniger klar zu offenbaren als die Verstandesrichtung. Mein Eintritt in das Fachstudium ist doch nicht ganz ohne Schwanken vor sich gegangen. In der letzten Schulzeit neigte ich mehr zur Medizin. Aber meine Mutter wollte von meinem ‚Umsatteln‘ nichts hören ...“*

Und weiter: *„... Mein Studium hatte ich gegen den Wunsch meiner Eltern gewählt. Vor meinem fünfzehnten Lebensjahr wurde meiner Mutter von ihrem ältesten Bruder, einem großen Kaufherrn, angeboten, ich sollte Geschäftsteilhaber werden. Es war kein Wunder, daß es meinen Eltern schwer fiel, auf eine solche Möglichkeit zu verzichten, die das unabhängige Leben in Aussicht stellte. Und nach der Doktorprüfung wählte ich gegen den Wunsch meiner Eltern, die mich sehr gerne eine Industriestelle hätten suchen sehen, den Weg der wissenschaftlichen Arbeit. Dies war nicht etwa die akademische Laufbahn. Dies wünschte ich nicht, ich hielt sie nicht für möglich und dachte kaum an sie; sie holte mich*[3]).

Diese Bekenntnisse des vom Dritten Reich zu Tode gequälten jüdischen Nobelpreisträgers bestätigen uns, daß Professor Dr. *Gelbke* mit seinen Ausführungen beim 90. Chirurgischen Kongreß versuchte, in die Welt der Realitäten zurückzuführen. Das steht nicht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Marburger Bundes, der durch neue Strukturmodelle jungen Chirurgen Ausbildung und Aufstieg erleichtern möchte. Sicher ist die moderne Chirurgie nicht nur die Tätigkeit eines einzelnen begabten Könners sondern auch das gekonnte Zusammenwirken vieler am Überleben des Patienten interessierter Ärzte und Schwestern. Es geht aber auch nicht darum, daß etwa jene urärztlichen Qualitäten, die man heute als Interaktionen — dem Trend der Zeit entsprechend — darstellen will, nur im klassenlosen Krankenhaus möglich wären. *Médicine de la personne* löst alle Probleme, emanzipierte Ärzte und Patienten und setzt jene dringend notwendigen Interaktionen zwischen allen Ärzten in Gang. Haben wir einerseits die Interaktion zwischen Krankenhausarzt und praktizierenden Ärzten gefordert[6])[9]), dann verlangen wir heute die Interaktion zwischen Chirurgen und Internisten, die besonders dazu beitragen kann, ohne finanzielle Mehrbelastung zur besseren ärztlichen Versorgung aller kranken Menschen zu kommen.

Wir können nicht im Krankenhaus Mitbestimmung fordern, wenn dadurch die freie Arztwahl eingeschränkt wird. Kollektive Betreuungssysteme im medizinischen Bereich entpersönlichen das Arzt-Patient-Verhältnis und bedeuten einen nicht immer gesundheitsfördernden Eingriff in die Intimsphäre und Würde des Menschen. Wo immer Mitbestimmung gefordert wird; sie darf nicht an Funktionäre der Mitbestimmung weitergegeben werden und die Verantwortung für den kranken Menschen weniger durchschaubar machen. Mögen die Diskussionen um bessere Strukturen für die Ausübung des ärztlichen Berufes vor allem dazu führen, daß ein freier Ärztestand für freie Menschen mit mehr Freiheit erhalten bleibt!

In dieser Diskussion sind die Schlußsätze aus der Abschiedsvorlesung von *R. Zenker* für jeden Arzt eine wegweisende Perspektive:

„Ich habe vor Ihnen skizzenhaft ein Bekenntnis zum Arzt abgelegt, zum ärztlichen Handeln, das alles Technische in der Medizin, mag es noch so weit fortschreiten, umspannen muß, soll nicht zukünftig ein wesenloser Roboter oder ein zwar sachlicher, aber seelenloser Arzt den Kranken behandeln und betreuen.

Mich nicht nur chirurgisch sondern auch ärztlich zu vervollkommnen, war mehr als 40 Jahre mein Bemühen. ‚Und was man ist, das blieb man anderen schuldig‘. So gedenke ich in dieser Stunde neben meinen Eltern, meiner Lehrer, die meinen Lebensweg bestimmt haben und die mir Vorbild waren: des Münchener Pathologen Max Borst, der mich zum Sehen und Beobachten anleitete, des Heidelberger Internisten Ludolph Krehl — den ich heute mehrfach zitierte — und des Heidelberger Neurologen Victor von Weizsäcker, die mich die innere Medizin, Neurologie und Menschenkenntnis als Grundlage jedes ärztlichen Wirkens begreifen ließen und meines chirurgischen Lehrers Martin Kirschner, der mir chirurgisches Denken und Handeln vermittelte. ‚Gestalten groß, groß die Erinnerung‘. Wie immer sich Betreuungsstrukturen wandeln mögen: Im Mittelpunkt bleibt das Wohl des kranken Individuums, das nicht von kollektiven Strukturen und computergesteuerten Mechanismen geschädigt werden darf. Zum anderen ist jeder Arzt aufgerufen sich nicht nur als anonymes Glied einer Teamwork-Betreuung zu betrachten. Der Spezialarzt muß zuerst Arzt sein und Arzt bleiben.“

Zu den chirurgischen Realitäten gehören z. B. auch die steil emporschnellenden Zahlen der Unfallverletzten, von denen über 60% Verkehrsteilnehmer sind. Bei den Verkehrstoten mahnen die Zunahmen der schweren Kopfverletzungen mit tödlichem Ausgang und die schweren Verletzungen bei schnellen Zweiradfahrzeugen. Da der Alkohol bei 40—60% der Verkehrsunfälle im Spiel ist, ergeben sich ernste Konsequenzen für den Gesetzgeber hinsichtlich Tempobeschränkungen und der Pflicht zur Verwendung von Sicherheitsgurten. Im Gegensatz zur *„gesetzlich verordneten Gesundheit“* etwa über zwangsweise Vorsorgeuntersuchungen läßt sich das um sich greifende Verkehrschaos nicht über Demokratisierung und Mitbestimmung abwenden, sondern nur über harte Gesetze mit Strafandrohung und Herabsetzung der Promille-Grenze. Hier zeigt sich: Es geht nicht mit Liberalisierung. Ordnung muß sein! Wir können nicht zulassen, daß das Morden auf den Verkehrsstraßen weitergeht, weil sonst der Respekt vor dem Leben und der Gesundheit schwindet.

Wer auf Unfallstationen für Schwerverletzte tätig ist, weiß, daß die Erfolge der ärztlichen Bemühungen nicht davon abhängig sind, ob es sich um klassenlose Krankenhäuser handelt. Nur der mutige Einsatz der stressgefährdeten Operateure und ihr aus ärztlichem Gewissen kommender Wille zum Helfen bleibt entscheidend. Der 90. Chirurgen-Kongreß in München hat bewiesen, daß die so oft verteufelten *„Halbgötter in Weiß“* Wegbereiter für Gesetze zum Schutze des Lebens sind, weil sie mit den Realitäten konfrontiert werden, die sich aus Fehlentwicklungen in unserer Gesellschaft ergeben.

Literatur:

[1]) *Begemann, H.:* „Emanzipation u. Sozialisation als Grundlage u. Ziel ärztlichen Handelns u. künftiger Krankenhausstrukturen“ „Med. Klin.“ 68 (1973), 533—538.

[2]) *Begemann, H.:* „Chirurgen gegen Demokratisierung der Medizin“ „Mittelbayer. Zeitung“ 1973, 31. 5., 1. 6. 73.

[3]) *Dann, Otto:* „Zum 100. Geburtstag von Richard Willstätter“ „Regensburger Universitäts-Zeitung“ 1973/2.

[4]) *Keil-Kuri, E.:* „Medizin — ein System von Interaktionen“ „Ärztliche Praxis“ 1973/41.

[5]) *Keil-Kuri, E.:* „Operation an Haupt u. Gliedern“ „Ärztliche Praxis“ 1973/44.

[6]) *Sladeczek, P. F. M.:* „Der Arzt und die Person des Patienten“. „Der Deutsche Apotheker“ 1972/2, S. 45 ff.

[7]) *Sladeczek, P. F. M.:* „Vererbung gibt es auch noch“ „Der Naturarzt“ 1973/6.

[8]) *Zenker, Rudolf:* „Vom Arzt in unserer Zeit“ „Münchener Med. Wochenschrift“ 1973/21.

[9]) *Zilch, Max Josef:* „Bessere Ausbildung zum Arzt — aber wie?“ „Der Deutsche Apotheker“ 1973/6, S. 322 ff.

Anschrift des Verfassers:
Dr. med. *Max Josef Zilch*, 8400 Regensburg 9, Karthauser Str. 14, Postschließfach 33.

Strebungen des Menschen zwischen dem egoistisch denkenden und handelnden Ich und seiner Hinneigung zur Gemeinschaft hin und her pendeln. Die Identifizierung mit der Gruppe steigert sein Selbstwertgefühl, das Einssein mit Bezugsgruppen wie Nation, Rasse, Schicksalsgemeinschaft, Religionsgemeinschaft, Verein usw. schafft ein erhebendes „Wir-Gefühl", das sowohl dem Einzel-Ich wie der Sozietät nützt und Voraussetzung für ein gutes soziales Zusammenleben ist.

GRUPPENIDENTITÄT
STEIGERUNG DES SELBSTWERTGEFÜHLS
DURCH GEMEINSCHAFTSBEWUSSTSEIN
— „WIR-GEFÜHL" —
— „MISSIONSIDENTITÄT" —
MIT
RASSE — NATION
— SCHICKSALSGEMEINSCHAFT
— RELIGIONSGEMEINSCHAFT
PARTEI — BERUFSKOLLEGEN
VEREIN etc.

Dabei muß man sich jedoch immer vor Augen halten, daß jeder Mensch nur ein individuell verschieden großes Maß an Gruppenaktivität erträgt. Für manchen bedeutet eine „Zuviel an Gruppe" den Verlust an psychischer und sozialer Distanz, die ebenso lebensnotwendig ist wie die Nähe von Mitmenschen. Distanzverlust durch „Zuviel Gruppe" macht krank, da der persönliche Lebens- und Freiheitsraum so sehr eingeengt wird, daß neurotische Reaktionen zwangsläufige Folge sind.

Die Identität des Einzelmenschen mit der Gruppe kann auch dadurch Schaden leiden, daß Identitätsunsicherheit eintritt, die dann durch protzige, ostentative und aggressive Identität überspielt wird und als pathologische Identität zum Fanatismus, Haß und Terrorismus führt, wofür Geschichte und Gegenwart eine Fülle an Beispielen bieten. Im Identitätsrausch werden aggressionsinduzierte Gewalttaten dann nicht einmal mehr als Unrecht sondern sogar als Recht empfunden.

IDENTITÄTSUNSICHERHEIT
ÜBERSPIELUNG DURCH
PROTZIGE OSTENTATIVE
AGGRESSIVE IDENTITÄT
→ PATHOLOGISCHE IDENTITÄT:
FANATISMUS
HASS
TERRORISMUS

IM IDENTITÄTSRAUSCH AGGRESSION
NICHT MEHR ALS
UNRECHT EMPFUNDEN

Nicht ungefährlich ist es auch, wenn das an sich schöne „Wir-Gefühl" sich, von der „Missionsidentität" ausgehend, zunehmend übersteigert und eine sich als „elitär verstehende" Gruppe mit Übereifer eigene, als idealistisch angesehene Vorstellungen und Ideen sendungsbewußt, ja mit religiöser Inbrunst anderer Gruppen gegen deren Willen aufzuzwingen versucht. Toleranz wird dann rasch zur Tolleranz!

Man denke etwa an das Schlagwort von der „Freiheit — Gleichheit — Brüderlichkeit" der französischen Revolution. Wieviel Blut ist damals geflossen für diesen uralten Gleichheitstraum! Aber es gibt keine Gleichheit; keine Kreatur gleicht der anderen und auch unter den Menschen ist kein Individuum dem anderen gleich. Die Egalité ist ein Trugbild, ist Utopie.

Die Verschiedenheit der kreatürlichen Welt ist genetisch-biologisch bedingt, und aus dieser Unterschiedlichkeit erwächst die Unterschiedlichkeit in der Lebensbewältigung. Das gilt auch für den Menschen, dessen unterschiedliche Lebenswege mitbestimmt werden durch ihre Fähigkeiten, Neigungen, Bedürfnisse usw. Gewiß, auch die Umweltsituation ist von hervorragendem Einfluß, Zufälle sind bedeutungsvoll, ungleiche Chancen können zu entscheidendem Faktum für den Lebenslauf, für Erfolg und Mißerfolg werden. Deshalb ist das Anstreben der Chancengleichheit eine der wichtigsten, ja die wichtigste Aufgabe demokratischer Gesellschaftform. Sie, soweit wie irgendmöglich zu realisieren, darf aber nicht zu der Utopie verführen, auch Gleichheit am Ziel zu erwarten.

„Die Gleichheit vor dem Gesetz, die der demokratische Rechtsstaat garantiert, ist das Optimum; die formale Gleichheit der Chancen, die gleich nach dem Start schon durch individuelle Unterschiedlichkeit zerbricht, ist das Maximum" (M. *Walden,* Welt am Sonntag, 16. 9. 1973).

Auch schließen Freiheit und Brüderlichkeit die Gleichheit aus, wie Matthias *Walden* meint; dadurch, daß der stärkere Bruder dem schwächeren hilft, ist bereits Ungleichheit nachgewiesen.

Nach der Ambivalenz des Menschen, seinem Verhalten zwischen dem eigenen „Ich" und dem „Wir" der Gruppe, ist die biologisch-genetisch determinierte Ungleichheit des Menschen der zweite überaus wichtige Faktor im sozialen Zusammenleben, der differenzierte Probleme aufgibt, Schwierigkeiten macht und das Leben des Einzelmenschen wie das der Gruppe entscheidend mitbestimmt. Ungleichheiten in den vielfältigen körperlichen und charakterlichen Qualitäten, in der geistigen Begabung, im Durchsetzungsvermögen usw. führen zu Rivalitäten, Positionsgerangel, zu hierarchischen Strukturen in der Sozietät. Auch diese hierarchischen Strukturen sind altes phylogenetisches Erbe, sie finden sich auch im Tierreich allenthalben, wie uns die Verhaltensforschung vielfach gelehrt hat. Die vielzitierte sog. Hackordnung auf dem Hüherhof ist ein bnologisches Prinzip, das nicht nur der Arterhaltung sondern auch der Höherentwicklung dient. Auch beim Menschen gibt es diese hierarchischen Strukturen, muß man dieses Phänomen, man mag zu ihm stehen, wie man will, in Rechnung stellen. Man kann von einer „Biologie des Sozialprestiges" sprechen.

Ein guter Name — ein großes Haus — ein lohnendes Ziel . . .
PUSCH
Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Straße 74 – Telefon 7 10 22

Ist man nicht immer wieder erstaunt, mit welcher Instinktlosigkeit - im Sinne des Wortes - manche Politiker, Lehrer, Vorgesetzte, Revolutionäre, Eiferer das mehr oder minder große, im Grunde immer vorhandene angeborene Bedürfnis des Einzelmenschen nach persönlicher Anerkennung übersehen, vergessen, mißachten (gelegentlich aber auch ausnützen)? Dagegen macht sich die kommerzielle Werbung diese Eigenschaft des Menschen — das Bedürfnis nach Sozialprestige — mit Erfolg zunutze, und es ist bemerkenswert, mit welch primitiven Mitteln sie das häufig tut und tun kann.

Man sehe sich einmal die Werbung in den Massenblättern daraufhin an: Man wird die ganze Biologie der Werbung studieren können. Man denke an den „Duft der großen weiten Welt" einer Zigarettenfirma, an das „Frühstück nach Gutsherrenart", an den „Chef", „Boß", „Pionier", das „As" die sich das eigentlich etwas weniger feine Pfeifenrauchen in „ihrer Position" natürlich erlauben können, an den „guten Geschmack", den zu haben „schon immer etwas teurer war".

Geradezu verblüffend-frech ist die Werbung mit der ganz ehrlichen Bemerkung „Das teuerste an diesem Mantel ist das Etikett". „Man" fährt auch wieder Fahrrad, hat aber natürlich seinen „Porsche" im Hintergrund, wie eine etwas dezentere Werbung demonstriert. Sozialprestige hat auch Pate gestanden bei dem Slogan „Sie mieten eine gute Adresse". Ich will die Beispiele, die die Werbung liefert, abschließen. Wenn wir uns umschauen, überall finden wir das Streben nach Status, das nicht selten neurotische Züge trägt (Statusneurose), und große Industrien leben von „Statussymbolen".

Statussymbole finden wir allenthalben. Sie tauchen auf, gelten als besonders schick, modern, kultiviert — und vergehen, wenn sie allzusehr ihr Besonderes, ihre Exklusivität verloren haben. Sie durchwandern die verschiedenen Sozialschichten, verebben und versanden — und tauchen unter Umständen in der oberen Sozialschicht wieder auf. Man denke etwa an die Schirm- und Ballonmützen, die vom Herrenhut verdrängt worden, jetzt aber wieder mit exklusiv sportlicher Note „en vogue" sind.

Charakteristisch im Streben nach Sozialprestige ist — zumindest in der Welt der Erwachsenen — die Nachahmung höherer Sozialschichten. Als typisches Beispiel mag die Anrede „Kollege" das demonsrtieren. Ursprünglich als Anrede nur zwischen Professoren üblich, wurde sie später von Studenten übernommen, um dann als Bezeichnung „Arbeitskollege" allgemeine Verbreitung zu erfahren. Interessant ist auch der Trend zur Bezeichnung „Student". War diese Bezeichnung lange Zeit nur dem Lernenden an den Universitäten und technischen Hochschulen vorbehalten, so haben sich z. B. die ursprünglich als Ingenieurschüler bezeichneten Absolventen der Ingenieurschulen zunächst den Status des „Studierenden" und dann auch den des Studenten erkämpft. Die zunehmende Forderung nach einer Gesamthochschule hat gewichtige und reale Gründe. Es ist aber nicht zu übersehen, daß auf der einen Seite erhoffter Prestigezuwachs der außeruniversitären Lehrstätten nicht ohne Bedeutung ist, während auf der anderen Seite die Furcht vor Prestigeverlust die Diskussion um diese Bestrebungen erschwert, hemmt und mehr oder weniger unbewußt emotionalisiert. Überhaupt ist unsere Bildungs- und Universitätsreform zu einem guten Teil ein Prestigekampf, und das nicht nur von professoraler Seite. Die „gemachten", also nichthabilitierten Hochschullehrer im herkömmlichen Sinne, gewöhnen sich — es gibt Anzeichen dafür — rasch an ihren neuen Status, und den, der phylogenetisch und verhaltensbiologisch zu denken gewohnt ist, überrascht es keineswegs, daß sich diese zum Teil „professoraler" verhalten als der bekämpfte überkommene Typ.

Daß Nachahmende ihr Vorbild überflügeln, mag die nicht selten Metamorphose der Uniform zum Narrenkleid andeuten. Die Freude an Orden und Abzeichen hat sicherlich ihren Höhepunkt bei den Mitgliedern der Schützenvereine und vielleicht noch ausgeprägter bei den Karnevalsgesellschaften, deren Mitglieder die „Ordensverleihung" wahrhaftig „tierisch ernst" nehmen. „Man" trägt deshalb Orden auch nicht mehr und wenn, dann vorwiegend in ihren Verkleinerungsformen, etwa als Anstecknadel o. ä.

Überhaupt, Wandlungen in den Sozialstrukturen, die zunehmende Durchlässigkeit der Sozialschichten in der modernen Leistungsgesellschaft, Verschiebungen vieler Wertmaßstäbe haben zu Wandlungen auch in der Wertigkeit von Statussymbolen geführt. Uniform, Orden, Abzeichen, Talare — Symbole des äußerlichen Imponierens — haben an Attraktivität verloren. Durch die modernen Kommunikationsmittel, insbesondere durch das Fernsehen, werden übertriebene Posen augenscheinlich gemacht und entlarvt. Als Gegenreaktion entwickelt sich die Neigung zum Understatement, zur Untertreibung, eine Verhaltensweise, bei der durch Bescheidenheit imponiert wird. Man legt scheinbar keinen Wert auf Titel und Grade, wobei aber in Heirats- und Verlobungsanzeigen Schwiegervater und Schwiegersohn sich dennoch „die Ehre geben", wechselweise ihre Titel nennen.

Rangordnung und Rangordnungsstreben sind auch in der menschlichen Gesellschaft altes phylogenetisches (entwicklungsgeschichtliches) Erbe, wie uns die vergleichende Verhaltensforschung gelehrt hat. Arterhaltende und artverbessernde Funktionen sind ihre Basis auch in der Spezies „Mensch".

Die genannten Beispiele menschlichen Strebens nach Sozialprestige und Sozialstatus mögen demonstrieren, daß die Symbole sich jedoch wandeln und zeitabhängig sind. Die moderne Industriegesellschaft, die leistungsbestimmt ist, hat vor allem zu einer Sublimierung geführt, und sie ist dabei, insbesondere überholte und unzeitgemäße Differenzierungen abzubauen. Grobes Imponiergehabe wird durchschaut und ist der Lächerlichkeit anheim gegeben. Doch ebenso unzweifelhaft wird das soziale Leben der Menschen auch in Zukunft von Sozialprestige und Rangstreben bestimmt sein.

Der Wegfall äußerer Rangordnungen, die Abschaffung von Titeln und Rängen, Dienstgraden usw. wird aber die auf genetischen (erblichen) Unterschieden beruhende Ungleichheit der Menschen nicht aus der Welt schaffen, sie allenfalls äußerlich in den Hintergrund treten lassen. Man wird lediglich vielfältigere, allerdings weniger vordergründige und mehr verdeckte, vielleicht sogar härtere Rangkämpfe sowie sublimiertes Imponieren mit feineren Methoden und geschliffeneren Waffen gegenwärtigen müssen.

Neuerdings wird übrigens in der Unfallverhütung im Straßenverkehr an das Prestigegefühl des Einzelnen appeliert:

Könner tragen Gurte! Könner machen Pausen!

„Freiheit — Gleichheit — Brüderlichkeit!"

diese Schlagworte der französischen Revolution sind auch ein wesentliches Faktum der kommunistischen und marxistischen Lehre.

Was ist Kommunismus, was Marxismus?

Das Wort „Kommunismus" wurde um 1830 in Frankreich geprägt und kam erst um 1840 allgemein in Gebrauch (zit. nach *Freytag* 1868). Es wird unter ihm eine Gesellschaftverfassung verstanden, in der alle Produktionsmittel vergesellschaftet sind. Privater Besitz von Produktionsstätten ist nicht möglich.

Im einzelnen erhebt der Kommunismus folgende Forderungen an die Gesellschaft (zit. nach *Bochenski* 1964):

1. eine klassenlose Gesellschaftsordnung
2. Verstaatlichung der Produktionsmittel als Volkseigentum
3. vollständige soziale Gleichheit sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft

Der kommunistische „Glaubenskern" läßt sich etwa so zusammen:

1. Es gibt keinen Gott.
2. Die Welt entwickelt sich aus eigenen Kräften zu immer höheren Stufen.
3. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln ist die Quelle der Ausbeutung und das Grundübel der bürgerlichen Gesellschaft.
4. Der Klassenkampf ist die Triebkraft des gesellschaftlichen Fortschritts bis zum Sieg des Sozialismus.
5. Der Sieg des Sozialismus ist unausbleiblich.
6. Der Staat wird einst absterben.

Die Vorgeschichte der kommunistischen Weltanschauung und ihre philosophischen Grundlagen sollen hier nicht diskutiert werden. Insgesamt ist die ideologische Basis des Kommunismus eine typische Philosophie des 19. Jahrhunderts und charakterisiert durch den „Dialektischen Materialismus" (Diamat). Als Begründer des „Wissenschaftlichen Sozialismus" und Klassiker des Kommunismus ist vor allem Karl *Marx* anzusehen, der die soziologisch-ökonomischen Grundlagen legte. Das Verdienst von *Marx* und allen ethischen Sozialisten ist die Überwindung des früheren „wirklichen" Kapitalismus, die heute im wesentlichen erreicht scheint. Die beginnende Industrialisierung Ende des 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts führte zu einer oft äußerst harten Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterklasse durch Fabrikherren und Großgrundbesitzer. Louis Auguste *Blanqui*, Robert *Owen* (1771—1858), J. G. *Fichte* (1762—1814), von *Babeuf*, W. *Weidling* u. a. haben damals die bürgerlich-kapitalistische Ordnung mit Recht scharf mißbilligt. Dieser Frühkapitalismus mit seinen üblen Auswüchsen ist heute, wie gesagt, überwunden.

Der Kommunismus und Marxismus aber lebt, nicht in den Staaten des Ostblocks, wo er Grundlage des gesamten staatlichen Lebens ist, auch in den westlichen Demokratien. Ja, es begann eine Renaissance des Marxismus besonders auch in unserer Bundesrepublik, als die Generation herangewachsen war, für die der Hitlerstaat und der Krieg nunmehr historische Fakten, aber keine eigene Erfahrung mehr waren. Er wuchs auf dem Boden schwärmerischer und idealistischer Geisteshaltung, der Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Ordnung, und zwar in den Köpfen von Studenten bürgerlicher Herkunft und nicht etwa auf dem Fundament wirtschaftlicher und sozialer Not der arbeitenden Bevölkerung.

Im Gegenteil, der Arbeiter hat sich in hohem Maße zum Bürgertum hin emanzipiert, ist abgerückt von klassenkämpferischen Parolen und Vorstellungen. Es ist ja in der Tat der Arbeiterschaft, namentlich bei uns in der Bundesrepublik nie so gut gegangen wie heute, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht. Wenn sich heute weitere Verbesserungen in Hinsicht auf die „Qualität des Lebens" — worunter ein glückhaftes, zufriedenes, ausgefülltes Leben verstanden sei — in evolutionärer und nicht revolutionärer Entwicklung anbieten und beginnen, so fragt man sich, wieso dennoch die Renaissance der *Marx*'schen Lehren möglich war.

Der Marxismus/Kommunismus bietet namentlich jungen Menschen die Möglichkeit, Idealen und hochherzigen Menschheitsträumen anzuhängen. Er ist ein in sich relativ geschlossenes philosophisches System, das intellektuell gut verstanden werden kann und darüber hinaus den emotionellen Bedürfnissen und Fähigkeiten namentlich des jungen Menschen sehr entgegenkommt. Für viele ist der Marxismus/Kommunismus Religionsersatz, was in unserer vielfach „seelenlosen Zeit" durchaus verständlich scheint.

Aber wie sieht die Wirklichkeit aus? Wie läßt es sich mit der kommunistischen Ideologie leben? Ist es ein lebenswertes Leben? In materieller Hinsicht, im Hinblick auf die Erfüllung persönlicher Wünsche und Strebungen, ist ein Leben reich an „Lebensqualität", so wie wir sie uns wünschen, wir, die Durchschnittsmenschen mit unseren guten und weniger guten Seiten, wir, die Durchschnittsmenschen, die ambivalente Wesen und keine Idealwesen sind?

Ich muß hier nicht, die Lebensverhältnisse in den Ostblockstaaten schildern, nicht die Verhältnisse in der DDR. Die Realitäten des Lebens in der Kommunistischen Welt sind bekannt. Sie unterscheiden sich in ihren Auswirkungen wohl wenig von denen des Nationalsozialismus. Disziplinierung in allen Lebensbereichen ist besonders kennzeichnend.

Wollen wir das, will der Durchschnittsmensch diese Lebensform? Der Durchschnittsmensch möchte seinen persönlichen „Freiheitsraum", möchte seine Grund- und Persönlichkeitsrechte gewahrt wissen: Achtung vor der Menschenwürde, Recht auf Selbstbestimmung, auf Leben, Unversehrtheit, Arbeit, Bildung, Fürsorge, auf gleiche Chancen und gleiche Rechte, auf Religions-, Meinungs- und Informationsfreiheit.

Sind diese Rechte in der Realität des kommunistischen Alltags gewährt und garantiert?

Auch der Kommunismus ist am konkreten Wohl des einzelnen Menschen orientiert, aber der Staat hat den eindeutigen Vorrang in allen Lebensbereichen. Kommunismus bedeutet in der Realität Staatsmonopol, Entmachtung des Individuums durch eine kleine Parteiklique, bedeutet nicht Herrschaft des Volkes. Unsere westlichen Wertvorstellungen vom Leben des Menschen sind auf die Verwirklichung der Menschenrechte gerichtet. Gerhard Szczesny, ursprünglich in jungen Jahren „Linker", schreibt in seinem Buch „Das sogenannte Gute — Vom Unvermögen der Ideologen" (Rowohlt 1971):

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donaueinkaufszentrum

„Die Älteren wissen, was die Jüngeren nicht wissen: da die westlichen Demokratien trotz aller ihrer schwerwiegenden Mängel Oasen der Freiheit, des Friedens und der Sicherheit sind. Und sie wissen, daß die Idealität politischer Ziele nichts über die Idealität der Zustände besagt, die sich einstellen, wenn man das Ideal zu verwirklichen trachtet."

Eine Maximierung der Freiheit kann es im Zusammenleben menschlicher Gruppen und Sozietäten nicht geben, wohl aber sollten wir eine ausgewogene Optimierung im Sinne der Menschenrechte nie aus den Augen verlieren.

Gerhard *Szczesny* schreibt an einer anderen Stelle seines klugen Buches:

„Alle Ismen sind tendenziell Verabsolutierungen des jeweils von ihnen entdeckten Sachverhalts. Sie nehmen den ganzen Menschen für ihr Ziel in Anspruch. Der einzige legitime Ismus ist daher der Humanismus, da sein Begriff tatsächlich auch den ganzen Menschen deckt. Die demokratischen Sozialisten wären daher gut beraten, wenn sie zukünftig auf den Begriff „Sozialismus" Verzicht leisteten. Die gängige und bis heute abschreckende Identifizierung von Sozialismus und Kommunismus liegt im Begriff und ist nicht einfach ein durch bessere Information zu beseitigendes Mißverständnis. Wer nicht den total vergesellschafteten Menschen, sondern die soziale Demokratie will, sollte sich Sozialdemokrat nennen: Das ist eine Bezeichnung, die genau und nüchtern darüber informiert, was derjenige, der sie in Anspruch nimmt, tatsächlich anstrebt. Es ist einfacher zu erklären, daß sozialdemokratische Vorstellungen sich durchaus mit Einzelforderungen, die als „sozialistisch" firmieren, decken können, als den Verdacht zu zerstreuen, daß „Sozialismus" immer auf irgendein totalitäres und utopisches Denken hinausläuft."

Zusammenfassend ergeben sich aus genetisch-biologischer-verhaltens-biologischer Sicht folgende Konsequenzen:

1. Eine ideale Form sozialen menschlichen Zusammenlebens gibt es nicht und kann es nicht geben, da sich der Mensch als biologisches Wesen in seinen Strebungen ambivalent verhält. Er ist sowohl Individuum als auch Sozialwesen. Er kann nur eine Optimierung und Synthese dieser Ambivalenz anstreben.

2. Abstrakte Ideen, wie sie in philosophischen Vorstellungen und sog. idealistischen Köpfen ihr Wesen haben und als wirklichkeitsnah angesehen werden, sind im Grunde weit von jeder Realität entfernt, sind dem Menschen nicht gemäß, widersprechen seinen determinierten und vererblichen Verhaltensmustern, seiner Natur, sind unmenschlich.

Kontroverses Echo auf Novelle zum Vorschaltgesetz

Hannover. — In einem öffentlichen Anhörungsverfahren hat der *Kultusausschuß des niedersächsischen Landtags* am 13. September den hochschulpolitisch engagierten Organisationen und Verbänden Gelegenheit zu Stellungnahmen zu der von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegten *Novelle zum Vorschaltgesetz* für ein niedersächsisches Gesamthochschulgesetz gegeben. Dabei kritisierten die Sprecher des Hochschulverbandes und der Studenten die Novelle mit kontroversen Begründungen, während die Vertreter der Fachgruppe Hochschullehrer der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie die Sprecher des Landesverbandes der Akademischen Räte dem Gesetzentwurf im wesentlichen zustimmten.

Mit der Novelle hatte die *SPD-Landtagsfraktion* die vom Bundesverfassungsgericht am 29. Mai dieses Jahres für nicht verfassungskonform erklärten Bestimmungen des Vorschaltgesetzes korrigiert. Nach dem Entwurf (vgl. 29/73 S. 11) sollen künftig in Niedersachsen in den Hochschulgremien zur Gruppe der Hochschullehrer nur noch die ordentlichen, außerordentlichen und außerplanmäßigen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte, Abteilungsvorsteher und Honorarprofessoren sowie die Dozenten gehören. Unter bestimmten Voraussetzungen können der Gruppe auch Oberassistenten und Akademische Räte zugeordnet werden. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem ausschlaggebenden Stimmenanteil der Hochschullehrer in Gremien, die über Forschungsfragen und Berufungen entscheiden, soll nach dem Willen der SPD dadurch erfüllt werden, daß dem Vorsitzenden des Gremiums, der immer ein Hochschullehrer sein muß, dann zwei Stimmen zugebilligt werden, wenn sich die Hochschullehrer bei einheitlicher Auffassung nicht gegen die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten durchsetzen können. Damit ändert sich der im Vorschaltgesetz niedergelegte Paritätenschlüssel aber nicht. Den Hochschullehrern wird jedoch zugleich die Möglichkeit eröffnet, sich mit qualifizierter Mehrheit durchzusetzen. Bei Stimmengleichheit in Fragen der Lehre zwischen den Hochschullehrern einerseits und den beiden anderen Gruppen andererseits in Fakultätsräten, Abteilungskonferenzen oder Fachbereichsräten soll nach dem SPD-Entwurf der Senat der Hochschule entscheiden.

Als Sprecher der niedersächsischen *Rektorenkonferenz* warnte deren Vorsitzender Prof. Dr. Ernst Henze (TU Braunschweig) davor, die Novelle anzunehmen. Sie sei nicht praktikabel, erfülle die Forderungen des Karlsruher Urteils nicht und werde mit Sicherheit Anlaß zu neuen Klagen geben. Die im SPD-Entwurf vorgesehene „Doppelstimme" für den Vorsitzenden bei einer „Pattsituation" in Fragen der Forschung und Berufung stehe im Widerspruch zu den Modalitäten einer geheimen Abstimmung und beeinträchtige die Neutralität des Vorsitzenden. Als vernünftigste Lösung biete sich an, den Hochschullehrern in den Entscheidungsgremien einen zusätzlichen Sitz zu geben. Entscheidungen bei Stimmengleichheit über Fragen der Lehre könnten nicht, wie von der SPD-Fraktion vorgesehen, dem Senat übertragen werden, weil dieses Gremium dafür nicht kompetent sei. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Rektoren der anderen niedersächsischen Hochschulen. Sie appellierten an den Kultusausschuß des Landtags, ein praktikables und juristisch unangreifbares Gesetz zu formulieren, damit nicht erneut die Gerichte angerufen würden. Der Schaden, der jetzt schon durch den Streit um das Vorschaltgesetz angerichtet worden sei, sei groß genug.

Mit scharfen Worten kritisierte auch der Vorsitzende des niedersächsischen *Hochschulverbandes*, Prof. Dr. Stefan Schottländer, die von der SPD vorgeschlagene Stimmenregelung. Er bemängelte, daß den Hochschullehrern, die kraft ihres Amtes erhöhte Verantwortung für den wissenschaftlichen Rang der Universitäten trügen, in den Selbstverwaltungsorganen nicht eine sichere Mehrheit sondern nur das „unbedingt notwendige Existenzminimum" gewährt werde. Schottländer erinnerte die SPD-Fraktion in diesem Zusammenhang an ein Rundschreiben, das ihr Vorsitzender Helmut Kasimir im Oktober 1971 an alle Hochschullehrer versandt und in dem er versichert habe, die Hochschullehrer würden in allen verwaltenden Gremien die absolute Mehrheit der Sitze erhalten.

Zustimmend zum Entwurf der Novelle äußerte sich dagegen der Sprecher der Fachgruppe Hochschullehrer in der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft*, Dr. Hartmut Höfer. Eine Vermehrung der Sitze für Hochschullehrer in den Entscheidungsgremien, so betonte er, würde ein „Abfallen" der SPD von ihrem ursprünglichen Programm bedeuten. Höfer hob hervor, die Zustimmung der der Gewerkschaft angehörenden Hochschullehrer zur Novelle schließe nicht aus, daß sie trotzdem für eine Demokratisierung der Hochschulen im Sinne der hochschulpolitischen Thesen des DGB kämpfen würden.

Für die *Konferenz niedersächsischer Studentenschaften* lehnte deren Vorsitzender, Aart Papst, sowohl die Novelle als auch das Vorschaltgesetz selbst ab. Die Novelle erfülle „in Wort und Geist das reaktionäre undemokratische Urteil des BVG" und stünde den gewerkschaftlichen Forderungen und den Forderungen „aller fortschrittlichen Lehrenden, Mitarbeitenden und Studenten der Hochschulen diametral entgegen".

Ihr Geld braucht unseren Anlageberater.
Städtische Sparkasse Regensburg
. . . überall in Ihrer Nähe

CDU nennt NRW-Hochschulrecht verfassungswidrig

Düsseldorf. — Die CDU-Opposition hat im *nordrhein-westfälischen Landtag* am 17. September eine neue hochschulpolitische Kontroverse mit dem Vorwurf eingeleitet, das Hochschulrecht des Landes sei großenteils verfassungswidrig. Die CDU brachte einen Antrag ein, in dem die SPD/FDP-Regierung aufgefordert wird, dem Parlament „ohne Verzug" einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Mit einem solchen Entwurf sollen, wie der Hochschulexperte der Opposition, Prof. Wolfgang Brüggemann, erläuterte, die verfassungs- und rechtswidrigen Zustände an den Hochschulen des Landes beseitigt werden. Brüggemann kritisierte vor allem, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai noch keinen Niederschlag in Nordrhein-Westfalen gefunden habe. Nach Ansicht des CDU-Politikers muß Düsseldorfs Wissenschaftsminister Johannes Rau (SPD) jetzt in Zugzwang gesetzt werden, da er sich offensichtlich scheue, einigen Hochschulgruppen „vors Schienbein zu treten". Wenn Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Makulatur zu werden drohten, erklärte Brüggemann, sei das „höchst bedenklich und gefährlich". Unter anderem, so erklärte der Oppositionssprecher, sei der Hochschullehrerbegriff im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz undifferenziert und entspreche nicht dem vom Karlsruher Gericht aufgestellten Gebot der Homogenität. Auch fehle die gesetzliche Regelung der Paritätenfrage, die nicht den Hochschulen überlassen bleiben könne. Schließlich müsse den Hochschullehrern nach dem Karlsruher Urteil die absolute Mehrheit in Fragen von Forschung und Berufung zugestanden werden.

Scharfe Kritik an Modell für Juristenausbildung

Wiesbaden / Kassel / Hamburg. — Der Modellentwurf des *hessischen Justizministers* Karl Hemfler zur Einführung der *einstufigen Juristenausbildung* ist im Lande auf vielfache, teilweise heftige Kritik gestoßen. Der Präsident des *Bundessozialgerichts* in Kassel, Prof. Dr. Georg Wannagat, erklärte als Vorsitzender des Deutschen Sozialgerichtsverbandes am 12. September, dieser Entwurf offenbare „ein erschreckendes Mißverhältnis" zwischen der wachsenden Bedeutung des Sozialgerichts und dessen Berücksichtigung in der vorgesehenen Reform der Juristenausbildung. In einem an den hessischen Justizminister und die Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktionen gerichteten Schreiben betonte Wannagat, das Sozialgericht trete in diesem Modellentwurf als Stoffgebiet überhaupt nicht in Erscheinung. Ein Teil dieser Rechtsdisziplin, die Sozialversicherung, werde lediglich in den Randzonen des Verwaltungs- und Arbeitsrechts erwähnt. Werde dieses Modell verwirklicht, so trage es nichts zu der dringend notwendigen Überwindung der noch bestehenden Fremdheit des juristischen Nachwuchses gegenüber dem Sozialrecht bei. Das Sozialrecht müsse, so betont Wannagat, in der juristischen Ausbildung dem Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht gleichgestellt werden, zumindest aber einen wesentlich breiteren Raum erhalten als ihm der Modellentwurf Hemfler zugestehe.

Eine zwiespältige Kritik wurde von Seiten der *FDP* an dem Entwurf geübt. Der justizpolitische Sprecher der Landtagsfraktionen der Freien Demokraten, Otto Pulch, nannte das Modell „inhaltlich nicht annehmbar". Er erhob am 12. September in Wiesbaden die Frage, ob dem Justizminister entgangen sei, daß sein Entwurf nicht mehr von der Bindung des Richters an Gesetz und Recht ausgehe sondern den Juristen als „freien Gestalter des Soziallebens" begreife. Wer die Forderung aufgebe, den Juristen in seinem Handeln an die gesetzten Regeln zu binden und ihn vielmehr dazu erziehen wolle, sich danach zu richten, was ihm subjektiv als gerecht erscheine, der gebe die Grundlagen des Rechtsstaates und des Rechts überhaupt auf. Pulch wandte sich auch entschieden dagegen, daß der Modellentwurf die Soziologie zu einer Grundwissenschaft erhebe, auf der ein rechtswissenschaftliches Studium überhaupt erst aufgebaut werden könne. Hier werde verkannt, daß es eine einheitliche Sozialwissenschaft als Grundwissenschaft überhaupt nicht gebe, sondern nur eine Vielfalt soziologischer Schulen mit verschiedenen Ausgangspunkten. Dagegen hat der Vorsitzende des *FDP-Landesfachausschusses für Rechtspflege*, Dieter Posch, der auch dem hessischen FDP-Landesvorstand angehört, den Modellentwurf am 14. September in Kassel grundsätzlich begrüßt. Er erklärte, daß es sich bei dem Entwurf um den Versuch handele, die bisherige Konstruktion von Hochschulausbildung und Vorbereitungsdienst abzulösen.

Die hessische *CDU-Landtagsfraktion* will verhindern, daß die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung vom nächsten Jahr an ohne Billigung des Landtags erfolgt. In einem parlamentarischen Antrag hat sich der CDU-Abgeordnete Friedrich Bohl am 10. September gegen die Absicht von Justizminister Karl Hemfler gewandt, den Modellversuch auf dem Verordnungswege zu realisieren. Der Union sei die Ausbildung der Juristen zu wichtig, als daß die Regelung dieser Aufgabe allein der Regierung überlassen werden könne, erklärte Bohl. Deshalb wünsche die Opposition eine parlamentarische Beratung. Bohl wandte sich gleichzeitig scharf gegen „entscheidende Punkte" des Modellentwurfs, der in verschiedenen Passagen mit der geltenden Rechtsordnung in der Bundesrepublik unvereinbar sei. Die Gesamtkonzeption unterstreiche die Zielsetzung des „Volksrichters". Wer vom Richter eine „phantasievolle Innovationspraxis" verlange, der verlasse den Boden des geschriebenen Rechts und setze an seine Stelle den subjektiven politischen Willen des Richters, erklärte der CDU-Abgeordnete. Justizminister Karl Hemfler wies seinerseits einen Tag später die Kritik Bohls nachdrücklich zurück. Wenn der CDU-Abgeordnete aus dem Modellentwurf die Zielsetzung des „Volksrichters" herauslese, so zeige sich darin entweder „abgrundtiefe Ignoranz oder bewußte und gewollte Bösartigkeit". Bohl müsse sich als Jurist vorwerfen lassen, daß er die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht kenne, sonst hätte er nicht behaupten können, mit der Forderung nach einer „phantasievollen Innovationspraxis" werde der Bo-

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

den des geschriebenen Rechts verlassen, betonte Hemfler. Der Minister verwies darauf, daß das Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem festgestellt habe, daß dem Richter die Aufgabe zur schöpferischen Rechtsfindung nie bestritten worden sei.

Von Seiten des *Deutschen Gewerkschaftsbundes* war dagegen der Modellentwurf des Justizministeriums nachhaltig begrüßt worden. Der DGB-Landesbezirk Hessen hatte schon Ende August einen raschen Beginn der einstufigen Juristenausbildung gefordert. Insbesondere war von der Arbeitnehmerorganisation die beabsichtigte Aufhebung der Trennung von theoretischer und praktischer Ausbildung sowie die Feststellung, daß Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft zu verstehen sei, begrüßt worden.

Der Leiter der Abteilung Arbeitsrecht des DGB Hessen, Christoph Jetter, bedauerte in der Stellungnahme, daß sich die Reformkommission in diesem Entwurf angesichts der praktischen Schwierigkeiten und mangels wissenschaftlicher Vorarbeiten den Fragen der Lehrinhalte und den methodisch-didaktischen Problemen des Ausbildungsgangs nur ansatzweise habe widmen können. In dieser unfreiwilligen Selbstbeschränkung der Kommissionsarbeit seien jetzt schon die Hindernisse erkennbar, mit denen bei der konsequenten Durchsetzung einer neuen, der Demokratie und dem sozialen Rechtsstaat verpflichteten Juristenausbildung gerechnet werden müsse.

Hamburger CDU sieht Reform gefährdet

Die *CDU-Deputierten* in der *Hamburger Behörde für Wissenschaft und Kunst* sehen die Reform der Juristenausbildung nach dem einstufigen „Hamburger Modell" gefährdet. Ein Sprecher der Union erklärte am 27. August, die gegen die Stimmen der CDU erfolgte Berufung eines Soziologen, der kaum Beziehungen zur Rechtswissenschaft habe, auf den sozialwissenschaftlichen Lehrstuhl der einstufigen Juristenausbildung könne zu einem Scheitern des ganzen Modells führen. Durch diese Berufung werde die Integration der Sozialwissenschaften in die Juristenausbildung erschwert oder sogar unmöglich gemacht, weil jetzt wahrscheinlich nur noch ein sozialwissenschaftliches Zusatzstudium vermittelt werden könne. Ein wesentliches Ziel der Reform der Juristenausbildung gehe damit verloren. Nach Ansicht der CDU hätte ein stärker rechtssoziologisch ausgewiesener Wissenschaftler auf diesen Lehrstuhl berufen werden müssen. Das Votum der CDU richtet sich gegen die Berufung des Hamburger Wissenschaftlichen Rates Fritz Haag auf die H 4-Professur für Soziologie im Fachbereich Rechtswissenschaft.

Bonn: USA-Studium kein Ausweg

Bonn/Wiesbaden. — Die *Bundesregierung* ist nicht der Ansicht, daß durch ein verstärktes Studium deutscher Studenten an amerikanischen Hochschulen das Problem der Zulassungsbeschränkungen an den Universitäten in der Bundesrepublik entscheidend entschärft werden könnte. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der *CDU/CSU-Bundestagsfraktion* hervor, die am 17. September in Bonn veröffentlicht wurde. Die Opposition hatte Auskunft darüber verlangt, ob die Bundesregierung bereit sei, einen Vorschlag des Generalsekretärs der *hessischen CDU*, Christian Schwarz Schilling, zu prüfen, wonach Studenten verstärkt die Möglichkeit eines Studiums in den USA eröffnet werden sollte, weil an den amerikanischen Hochschulen über 600 000 Studienplätze nicht besetzt seien (vgl. 19/73 S. 15 f.). Die Bundesregierung erklärte in ihrer Antwort, daß sie dem Auslandsstudium als einer sinnvollen Ergänzung der Studienmöglichkeiten im Inland eine hohe Bedeutung zumesse und an ihrer Ansicht festhalte, daß die Möglichkeiten des Auslandsstudiums vordringlich beraten werden sollten. Das gelte auch für die Fragen der Anerkennung von Studien und Prüfungen im Ausland. Über den Vorschlag Schwarz-Schillings habe die Bundesregierung bereits im Mai mit den Wissenschaftsorganisationen, mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Fulbrightstiftung diskutiert. Auch mit hohen Beamten der US-Regierung sei ein Gespräch in dieser Richtung geführt worden. Bei all diesen Erörterungen seien die Vorschläge Schwarz-Schillings „überwiegend skeptisch" beurteilt worden. Das Problem des numerus clausus an den Hochschulen der Bundesrepublik werde vor allem deshalb bei einer Verwirklichung des hessischen CDU-Vorschlags nicht entscheidend gemindert werden können, weil auch in den Vereinigten Staaten in den am stärksten in der Bundesrepublik vom numerus clausus betroffenen Fächern gravierende Zulassungsbeschränkungen bestünden.

Schwarz-Schilling selber hatte am 14. September in Wiesbaden bedauert, daß bundesdeutsche Institutionen auf seinen Vorschlag mit wenig Phantasie und wenig gutem Willen reagiert hätten. Als besonders interessant hatte es der CDU-Politiker gewertet, daß das Bundeswissenschaftsministerium, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung entweder gar nicht geantwortet oder seine Vorschläge mit teils „recht arroganter Überheblichkeit" vom Tisch gewischt hätten. Innerhalb der CDU seien dagegen seine Vorschläge weiter verfolgt worden. Schwarz-Schilling berichtete, daß ihm außerdem die Georgetown University (Washington D. C.) bereits ein „Politprogramm" zur Realisierung der Studienmöglichkeiten deutscher Studenten in den USA übersandt habe. Danach könnten bereits im August 1974 etwa 500 deutsche Studenten an rund 25 amerikanischen Universitäten ihre Studien aufnehmen. Für Anfang November erwartet Schwarz-Schilling von der Georgetown University ein detailliertes Studienversuchsprogramm sowie verbindliche Angaben über die Kosten eines Studiums an einer der für deutsche Studenten in Frage kommenden Universitäten. Der CDU-Politiker widersprach in diesem Zusammenhang dem von Kritikern seines Vorschlags mehrfach vorgebrachten Argument, daß in den USA nur solche Collegs und Universitäten über freie Studienplätze verfügten, deren Ausbildungsniveau als relativ niedrig gelte. Er habe vielmehr auch Studien-

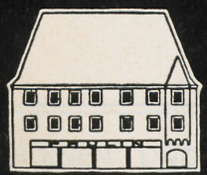
In Regensburg kauft man seinen
AUDI im
AUTOHAUS WEST
DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG
8400 REGENSBURG
Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86
Verkauf · Service · Spenglerei
Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

platzangebote von solchen Hochschulen, deren Niveau dem deutscher Universitäten nicht nur entspreche, „sondern unter Umständen sogar weit höher einzustufen wäre". Auch der Einwand, daß in den USA Studienplätze nur in solchen Fächern offenstünden, in denen es auch in der Bundesrepublik keine Zulassungsbeschränkungen gebe, trifft nach den Worten des hessischen CDU-Politikers nicht zu. So seien Studienplätze in Biologie, Chemie, Biochemie, Architektur, Lebensmittelchemie, Psychologie und Ingenieurwissenschaften sowie auch in der Pharmazie, in einigen Fällen sogar in Zahnmedizin und Medizin verfügbar. Auf amerikanischer Seite bestehe Bereitschaft, selbst in diesen beengten Disziplinen qualifizierten deutschen Bewerbern Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Nach Angaben von Schwarz-Schilling hat auf deutscher Seite das *rheinland-pfälzische Kultusministerium* die Koordination aller ein Studienaustauschprogramm mit den USA betreffenden Fragen übernommen. Die dort gesammelten Informationen stünden allen interessierten Kultusministerien zur Verfügung.

Zu den Kosten seines Vorschlags hatte Schwarz-Schilling Anfang Mai erklärt, daß für den deutschen Steuerzahler jeder deutsche Student in den USA weit weniger kosten würde als ein Student, der einen Studienplatz an einer deutschen Universität besitze. Während in den USA je Studienplatz umgerechnet etwa 6000 Mark pro Jahr aufgebracht werden müßten, koste ein Studienplatz in der Bundesrepublik zwischen 18 000 und 22 000 Mark jährlich. Auch die persönlichen Ausgaben eines Studenten in den USA beliefen sich im Monatsdurchschnitt nur auf rund 400 Mark.

Die *Berliner CDU* hat Schwarz-Schillings Vorschlag nachdrücklich aufgegriffen. Der Vorsitzende des Schulausschusses im Berliner Abgeordnetenhaus, Eberhard Diepgen, hatte am 10. September den Senat der Stadt aufgefordert, Berliner Studenten verstärkt in den USA ausbilden zu lassen. Der Senat solle für eine Aktion „Studenten in Amerika" im Haushalt des Landes Berlin für 1974 10 Millionen Mark bereitstellen. Der *baden-württembergische Kultusminister* Prof. Dr. Wilhelm Hahn hatte schon im Juni angeregt, Schwarz-Schillings Vorschlag in der Kultusministerkonferenz zu erörtern. Hahn hatte betont, alle Anregungen für eine Milderung der sich abzeichnenden Kapazitätsengpässe im Hochschulbereich der Bundesrepublik müßten kritisch, aber sorgfältig auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft werden.

Von Seiten der *Berliner FDP-Fraktion* war der Vorschlag allerdings heftig kritisiert worden. Der hochschulpolitische Sprecher der Fraktion, Walter Rasch, hatte die Vorstellung unsinnig genannt, daß die deutschen Universitäten durch ein Studium deutscher Studenten in den USA entlastet werden könnten.



Wohnkultur
wie man sie wünscht

PAULIN

Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58

• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

strom
Gas
WASSER

- Problemlos
- Modern
- Wirtschaftlich

Wir schaffen leistungsfähige Versorgungsanlagen, um unsere Kunden so sicher, so zweckmäßig und so preiswert wie möglich zu beliefern.

STADTWERKE REGENSBURG SWR

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch
BARTH LICHTSTUDIO
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45


nach dieser Situation
Telefon: 51181 54415

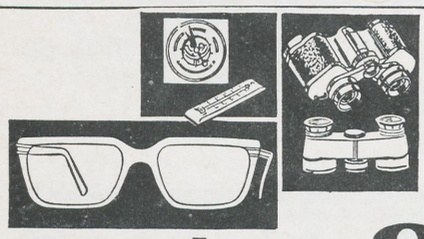
Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig
E AUTOVERLEIH S

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel

telefon 55051/52



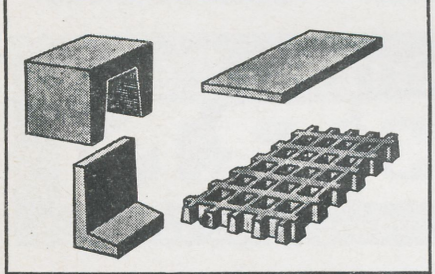
Alles
aus Ihrem
Fachgeschäft
für
moderne Optik

Kontaktlinsen und Hörgeräte
J. KAPS Nachf.
Regensburg, Maximilianstraße

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
REPARATURWERKSTÄTTEN
AUDI NSU
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU





LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

● **INSERIEREN IST IMMER GEWINN** ●

Kammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

SCHREINER
PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT
Schwarze-Bären-Straße
Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ

Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—

Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6
RUF: 55177

PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL

DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT

Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ

fuhrmann

DEWE MÖBEL

15/AZ 69650

R 1365 E

Regensburger UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT DEN MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

DEZEMBER
1973

PROF. DR. OTTO KIMMINICH M. A.
Regensburg

Das Urteil über die Grundlagen der staatsrechtlichen Konstruktion der Bundesrepublik Deutschland

Universität Regensburg weist Vorwürfe des Obersten Rechnungshofs zurück

DIE GELBEN BLÄTTER

PROF. DR. HERBERT BEGEMANN
München

Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns und künftiger Krankenhausstrukturen

DR. MED. ADAM KUMPF
Lochham bei München

Stress und das lymphatische System

DIE ROTEN BLÄTTER

Buchbesprechungen

Univ.-Bibliothek
Regensburg
5. 06. 74

PEBA PELZE

PELKOFER+BACHFISCHER

Das größte Pelzfachgeschäft der Oberpfalz

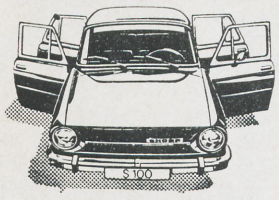
Eigene Fell-Importe aus vielen Ursprungsländern

Regensburg — Schwarze-Bären-Straße — neben der Alten Kapelle

Wirtschaftswunder

SKODA'73







42 bis 52 PS, 4 Türen, 5 Sitze, Liegesitze, Drehstrom-Lichtmaschine, Gürtelreifen, vorn Scheibenbremsen, 2-Stufen-Gebläse, Zweikreis-Bremssystem, Unterbodenschutz.

Mit über 2200 Service-Stationen und Ersatzteillägern in ganz Europa.

Bereits ab DM inkl. MwSt. **4998,—**

DIE VERNÜNFTIGEN VON SKODA

Skoda-Großhändler JOSEF BAUDISCH

84 Regensburg – Reichsstraße 19 – Telefon (09 41) 5 27 64

Apotheke am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg, Fröhliche-Türken-Straße 14

Ruf 5 41 69 — 3 Minuten vom Bahnhof

---

sportmenzl

Regensburg, Ludwigstraße 5

SANITÄRE INSTALLATION

JAKOB ZIRNGIBL

REGENSBURG • KASSIANSPLATZ 6

Inserieren bringt Gewinn!

TAXIS PILS

-die hohe Schule Pils zu trinken.

Echte Sonderangebote!

Waschvollautomaten
AEG, Bauknecht, Bosch, Candy, Miele ab DM 498,—

Kühlschränke
AEG, Linde, Bosch ab DM 218,—

Kühl-Gefrierkombination
Linde, Bauknecht ab DM 498,—

Gefriertruhen, 150—350 Liter
BBC, Linde, Bauknecht ab DM 398,—

Fernseher
Grundig, Philips, Löwe ab DM 578,—

Staubsauger ab DM 63,—
Teppichklopfer ab DM 198,—
Heizdecken ab DM 36,20

Seibold

Regensburg, Königsstraße
Kundendienst, Teilzahlung

Inserieren bringt Gewinn

Volksbank Regensburg

e. G. m. b. H. Telefon 5 60 12

Hauptstelle Regensburg, Pfauengasse 1

Zweigstellen: Regensburg: Von-Reiner-Straße 18
Prüfeninger Straße 35
Illerstraße 29
Karthauser Straße 1
Kelheim: Donaustraße 21

Wir führen Scheck-, Gehalts- und Sparkonten und erledigen für Sie alle Bank- und Geldgeschäfte.
Für Sammler- und Geschenkzwecke haben wir eine reiche Auswahl an Gold- und Silbermünzen stets vorrätig.
Unsere Volksbanksparbriefe gewährleisten z. Z. ohne Kursrisiko eine 7%ige Verzinsung.

REGENSBURGER UNIVERSITÄTS-ZEITUNG

MIT NACHRICHTEN
DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

9. JAHRGANG — HEFT 12 — DEZEMBER 1973

HERAUSGEBER: universitasverlag regensburg gmbh

ANSCHRIFT: 8400 Regensburg 1, Postfach 82

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich

EINZELPREIS: 2,— DM

ABONNEMENTPREIS: vierteljährlich 5,— DM
(einschl. Porto und 5,5% Mehrwertsteuer)

REDAKTION:
Professor Dr. Manfred Abelein

DIE GELBEN BLÄTTER
(Beilage für Medizin und Naturwissenschaften):
Dr. Max Josef Zilch

DRUCK:
Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Regensburg

PROF. DR. OTTO KIMMINICH, M. A.
REGENSBURG

Das Urteil über die Grundlagen der staatsrechtlichen Konstruktion der Bundesrepublik Deutschland

In einer Zeit, in der nicht nur Juristen den schwindenden Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht mit Sorge betrachten, muß jede Entscheidung dieses Gerichts, die dessen Ansehen hebt, mit Erleichterung begrüßt werden. Deshalb muß die allgemeine Zustimmung, die das Urteil in der Öffentlichkeit erfahren hat, vor allem aber der respektvolle Ton, in dem fast alle Kommentare zu diesem Urteil gehalten waren, mit Genugtuung registriert werden. Dies zu tun, ist auch die vornehme Pflicht einer juristischen Abhandlung, die sich im übrigen nicht um die politischen oder emotionalen Reaktionen der Öffentlichkeit zu kümmern hat.

Allerdings wird der Jurist sofort skeptisch, wenn er bemerkt, daß eine Gerichtsentscheidung von beiden Streitparteien als Sieg der eigenen Sache bezeichnet wird. Bei einer Entscheidung, in der dem Klageantrag nur zum Teil stattgegeben wird, ist diese Reaktion der Parteien verständlich. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, ein solches teilweises Obsiegen und Unterliegen nicht offenkundig ist, muß sorgfältig geprüft werden, worin der Grund zur allgemeinen Freude besteht. Der Antrag der Bayerischen Staatsregierung vom 28. 5. 1973 lautete, das Bundesverfassungsgericht möge feststellen: »Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. 12. 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig[1].« Der Tenor des Urteils vom 31. 7. 1973 lautet dagegen: »Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. 12. 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 6. 1973 (Bundesgesetzbl. Teil II S. 421) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar[2].« Der Grundvertrag ist also nicht, wie die Bayerische Staatsregierung festgestellt wissen wollte, nichtig, sondern mit dem Grundgesetz vereinbar, so daß seine Inkraftsetzung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr angezweifelt werden kann. Die Ablehnung des Antrags der Bayerischen Staatsregierung ist, so scheint es, eindeutig. Der Gegenantrag der Bundesregierung lautete: »Das Gesetz vom 6. 6. 1973 zu dem Vertrag vom 21. 12. 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz vereinbar[3].« Von diesem Antrag der Bundesregierung weicht der Urteilstenor nur durch acht kurze Worte ab: »... in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung ...« Rechtfertigen diese wenigen Worte tatsächlich die Freude der Antragstellerin und ihrer Sympathisanten? So mag in einer nichtjuristischen Diskussion gefragt werden. Sind diese Worte nicht eigentlich eine Selbstverständlichkeit, da doch das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Verfassung selbst, sondern auch die im Range unter der Verfassung stehenden Normen, die ihm zur Prüfung vorgelegt werden, »authentisch« interpretiert? Welche Bedeutung und welchen sachlichen Inhalt haben überhaupt jene acht Worte? So muß sich jeder fragen, der das Urteil vom 31. 7. 1973 verstehen will.

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Fragen ist die Besinnung auf den Umfang der Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle. Der allgemeine Satz, daß nur der Urteilstenor in Rechtskraft erwächst, ist vom Bundesverfassungsgericht selbst angewendet worden. In mehreren Entscheidungen hat das Gericht betont: Die materielle Rechtskraft »bezieht sich nur auf die Entscheidungsformel, nicht auf die in den Entscheidungsgründen enthaltenen Urteilselemente, wenn die Entscheidungsgründe auch zur Ermittlung des Sinns der Urteilsformel herangezogen werden können«[4]. Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 BVerfGG geht jedoch über die normale materielle Rechtskraft von Gerichtsurteilen hinaus, so daß sich in der Literatur eine Kontroverse darüber entfaltet hat, ob und in welchem Umfang auch die Entscheidungsgründe an der in dieser Vorschrift normierten Bindungswirkung teilnehmen. *Geiger* hat von Anfang an die Auffassung vertreten, der Wortlaut des § 31 Abs. 1 BVerfGG schließe zumindest nicht aus, »daß auch Entscheidungsgründe bindende Kraft besitzen«[5]. Zur Begründung führte er zwei Argumente an: einmal, daß gewisse Sätze der Urteilsbegründung in einem denknotwendigen Zusammenhang mit dem Tenor stehen; zum anderen »die besondere Funktion des Bundesverfassungsgerichts, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des GG möglichst endgültig und möglichst rasch für die Zukunft auszuräumen und auf diese Weise politischen Streitstoff aus der Welt zu schaffen«. Die Sätze, die *Geiger* vor mehr als zwanzig Jahren in diesem Zusammenhang

1 Zitiert nach »Dokumentation der Bayerischen Staatsregierung zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundvertrags durch das Bundesverfassungsgericht, München 1973, S. 9.

2 Das Urteil vom 31. 7. 1973 wird hier und im folgenden nach seiner amtlichen, von der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts in hektographierter Form herausgegebenen Fassung zitiert. Die im vorstehenden wiedergegebene Textstelle findet sich in dieser Fassung auf S. 2.

3 Urteil S. 11.

4 BVerfGE 4, 31 (38 f.); 5, 34 (37); 20, 56 (86).

5 Willi *Geiger*, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Kommentar, Berlin und Frankfurt/M. 1952, S. 114.

schrieb, sind heute aktueller denn je: »Das BVG soll zwar behutsam und mit Zurückhaltung seine Entscheidungen formulieren; aber was ihm dabei als notwendig abgefordert wird an Folgerungen aus dem geltenden Verfassungsrecht, das muß dann auch überall im Staat als maßgeblich betrachtet werden, damit sich an derselben Frage nicht neue Konflikte entzünden können, und deshalb die Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder binden[6].«

Allerdings bedeutet dies keineswegs, daß die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG im Falle von abstrakten Normenkontrollklagen die gesamten Entscheidungsgründe erfaßt. *Geiger* hat die Begrenzung selbst so dargestellt: »Bindende Kraft haben nur die Sätze der Begründung, die aus den Vorschriften des GG oder des sonstigen Rechts eine Folgerung ableiten, mit der der Tenor steht und fällt[7].« Die übrigen Kommentare haben diese Formulierung übernommen, wobei die Betonung bald auf der Ausdehnung der Bindungswirkung gegenüber der normalen materiellen Rechtskraft, bald auf der Beschränkung auf bestimmte Teile der Entscheidungsgründe liegt. So schreibt *Lechner:* »Allgemein ist anerkannt, daß sich die Rechtskraft auf den Tenor einer Entscheidung, d. h. auf den unmittelbar im Entscheidungssatz enthaltenen rechtlichen Inhalt beschränkt und die Gründe nur insoweit erfaßt, als sie zur Ermittlung des Sinns der Urteilsformel heranzuziehen sind[8].« Nun verleiht aber § 31 Abs. 2 BVerfGG den im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ergehenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Diese »erweiterte bindende Wirkung« will *Lechner* »nur auf den Tenor der Entscheidungen« begrenzen; denn »Gesetzeskraft der Gründe würde hier auch schon wegen des notwendigerweise rechtssatzmäßigen Charakters des Richterspruchs ausscheiden«[9]. Ausdrücklich weist er die Auffassung *Geigers*, die er selbst in der ersten Auflage seines Werkes geteilt hatte, zurück und meint, »das überwiegende und heute herrschende Schrifttum« sei für eine Beschränkung der Bindungswirkung auf den Tenor selbst[10]. Ebenso unterscheiden *Leibholz/Rupprecht* zwischen der in § 31 Abs. 1 BVerfGG normierten Bindungswirkung und der auf § 31 Abs. 2 BVerfGG beruhenden Gesetzeskraft. Die erstere »ist einerseits nicht auf den Tenor der Entscheidung beschränkt, umfaßt aber andererseits nicht ihre gesamte Begründung. Bindungswirkung kommt vielmehr nur dem Teil der Begründung zu, der für den Entscheidungstenor erheblich ist, der die Entscheidung trägt«[11]. Von der letzteren aber sagen sie: »Die Gesetzeskraft umfaßt nur die Entscheidungsformel[12].« Daß diese Aussage noch unter der Geltung der alten Fassung des BVerfGG getroffen wurde, ergibt sich aus dem darauffolgenden Satz: »Den gesetzeskräftigen Teil des Tenors bestimmt das BVerfG selbst.« In der bis zur Neubekanntmachung des BVerfGG vom 3. 2. 1971 geltenden Fassung hatte nämlich § 31 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, daß »der gesetzeskräftige Teil der Entscheidungsformel« durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. In der jetzt geltenden Fassung wird jedoch die gesamte Entscheidungsformel durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. *Leibholz/Rupprecht* haben im Nachtrag zu ihrem Kommentar die neue Rechtslage berücksichtigt und unter anderem ausgeführt: »Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die etwa vom BVerfG vorgenommene verfassungskonforme Interpretation einer Norm in den Entscheidungstenor aufzunehmen, damit sie im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden kann[13].« Wenn sich dagegen bei *Maunz/Sigloch/Schmidt-Bleibtreu/Klein* noch immer die Bemerkung findet: »Die Gesetzeskraft kann sich nur auf den Entscheidungstenor beziehen, nicht auf die Entscheidungsgründe, und zwar nur auf den für gesetzeskräftig erklärten Teil des Entscheidungstenors«[14], so handelt es sich dabei nicht um den Ausdruck der herrschenden Meinung, sondern lediglich um die Nichtberücksichtigung der Neufassung des BVerfGG.

Erst auf dem Hintergrund dieser Überlegungen wird klar, welche Bedeutung jene acht Worte im Tenor des Urteils vom 31. 7. 1973 haben, durch die sich der Tenor vom Antrag der Bundesregierung unterscheidet: Die sich aus den Gründen ergebende Auslegung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 12. 1972 nimmt teil an der in § 31 BVerfGG normierten Bindungswirkung, und zwar sowohl hinsichtlich der Bindung der Verfassungsorgane gemäß § 31 Abs. 1 als auch hinsichtlich der »Gesetzeskraft« gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG. Dieses Ergebnis folgt eindeutig aus dem Tenor des Urteils auf Grund der gegenwärtigen Fassung des BVerfGG und in Übereinstimmung mit der durchaus herrschenden Lehre. Aber das Bundesverfassungsgericht geht sogar noch weiter. Es sagt: »Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen, sind nötig, also im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teil der die Entscheidung tragenden Gründe[15].« Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Bindungswirkung über das ausgedehnt, was im Urteilstenor angedeutet wird. Auf der Grundlage des vorstehend Ausgeführten wird gesagt werden müssen: Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrages selbst beziehen und die deshalb nicht zu der Auslegung des im Urteilstenor genannten Gesetzes gehören, können nicht an der Gesetzeskraft gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG teilnehmen. Wohl aber erstreckt sich auf sie die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG; denn sie sind Teil der die Entscheidung tragenden Gründe. Diese Bindungswirkung war es, welche die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – bezweckte. Für sie ist es daher unerheblich, daß jener Teil der Urteilsbegründung nicht in Gesetzeskraft erwächst.

Die Feststellung, daß alle Ausführungen der Urteilsbegründung – auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrages selbst beziehen – an der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG teilnehmen, bedarf keiner anderen Begründung als derjenigen, daß das Bundesverfassungsgericht selbst diese Aussage getroffen hat. Das Gericht hat ausdrücklich die gesamte Urteilsbegründung als »nötig«, d. h. als »Teil der die Entscheidung tragenden Gründe« bezeichnet. Diese Qualifizierung ist ihrerseits jeder rechtlichen Nachprüfung entzogen. Es geht also nicht an, das Urteil etwa dadurch aus den Angeln zu heben, daß man dem Verfassungsgericht nachweist, die Ausführungen, die es über die reine Vertragsauslegung hinaus gemacht hat, seien unnötig gewesen. Aber es

6 *Geiger*, aaO, S. 115.

7 *Geiger*, aaO, S. 115.

8 Hans *Lechner*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. München 1967, S. 192.

9 *Lechner*, aaO, S. 195.

10 *Lechner*, aaO, S. 193 f.

11 Gerhard *Leibholz* und Reinhard *Rupprecht*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Köln-Marienburg 1968, S. 98.

12 *Leibholz/Rupprecht*, aaO, S. 101.

13 Gerhard *Leibholz* und Reinhard *Rupprecht*, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Nachtrag, Köln-Marienburg 1971, S. N 32, unter Berufung auf den schriftlichen Bericht der Bundesregierung, BT-Drucksache VI/388 und die Entscheidungsformel im Abhör-Urteil des BVerfG vom 15. 12. 1970, BVerfGE 30, 1.

14 Theodor *Maunz*, Heinrich *Sigloch*, Bruno *Schmidt-Bleibtreu* und Franz *Klein*, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblattausgabe, Stand Oktober 1972, Rdnr. 29 zu § 31.

15 Urteil S. 45 f.

muß gestattet sein, rein theoretisch zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und nur in diesem Sinne ist die folgende Wertung zu verstehen: Das Urteil über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen ihnen konnte nur gefällt werden auf der Grundlage klarer Aussagen über den Rechtsstatus Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung dieses Urteils, durch das die längst unfruchtbar gewordenen Gelehrtenstreite über den Rechtsstatus Deutschlands, die – in politischen und polemischen Diskussionen oft bis zur Unkenntlichkeit verzerrt – zu gefährlichen »Infragestellungen« der Grundlagen unseres Staates geführt hatten. Jedem Kenner der Materie war von Anfang an klar, daß das Urteil in diesem Verfahren in Wirklichkeit ein Urteil über die Grundlagen der staatsrechtlichen Konstruktion der Bundesrepublik Deutschland sein werde. Wer das Urteil liest, wird unschwer zu dem Ergebnis kommen, daß die diesbezüglichen Ausführungen tatsächlich ausnahmslos »nötig« gewesen sind.

Damit ist zugleich gesagt, daß eine Zusammenfassung oder Erläuterung des Urteils überflüssig ist. Gelegentlich ist in der Tagespresse geklagt worden, das Bundesverfassungsgericht habe sich bei dieser Entscheidung, die in ihrer Bedeutung für den gesamten Staat und alle seine Bürger durch keine andere Entscheidung seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland übertroffen wird, einer unangemessenen Kürze befleißigt. Wenn man bedenkt, daß die Entscheidung über Art. 3 des Bayerischen Apothekengesetzes im Jahre 1958[16] in der amtlichen Entscheidungssammlung fast 70 Seiten umfaßt und die Entwicklung des Apothekenwesens bis zu Kaiser Sigismund zurückverfolgt, erscheinen die Ausführungen des Urteils vom 31. 7. 1973, die in der amtlichen Sammlung wahrscheinlich auf etwa 20 Druckseiten zusammenschrumpfen werden, in der Tat recht knapp. Man mag darüber rätseln, ob sich hierin auch ein gewisser Stilwandel des Bundesverfassungsgerichts ausdrückt und worauf er beruht; denn auch andere Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus jüngster Zeit zeichnen sich durch Prägnanz und den Verzicht auf ausführliche Auseinandersetzungen mit staatsrechtlicher Literatur aus. Im vorliegenden Fall aber war jene Prägnanz nötig, um den Satz zu rechtfertigen, daß *alle* Ausführungen der Urteilsbegründung Teil der die Entscheidung tragenden Gründe sind.

Diese Prägnanz hat zur Folge, daß praktisch jeder Satz des Urteils von grundlegender Bedeutung ist, so daß die Herausarbeitung von besonders wichtigen Aussagen zwangsläufig mit einer gewissen subjektiven Wertung verbunden ist. Doch wird niemand bestreiten können, daß vor allen Dingen zwei Aussagen – die ja, wie oben dargelegt, für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder bindend sind – von besonderer Bedeutung für die staatsrechtliche Zukunft der Bundesrepublik Deutschland sind: einmal das eindeutige Bekenntnis zur rechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat »Deutsches Reich«, zum anderen die Bezeichnung des Art. 23 GG als eine der »zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz ihr besonderes Gepräge geben«. Beide Aussagen sind noch vor kurzem als rückständig, überholt und falsch dargestellt worden. Hier ist nicht der Ort, wissenschaftliche Kontroversen auszutragen und triumphierend darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht – sicher für viele überraschend – denjenigen recht gegeben hat, die davor warnten, die rechtliche Identität der Bundesrepublik mit dem Völkerrechtssubjekt »Deutsches Reich« (für das die Kurzbezeichnung »Deutschland« als Rechtsbegriff verwendet wird) preiszugeben, weil damit zugleich eine Preisgabe der Identität unseres Staates mit sich selbst verbunden wäre.

Denjenigen, die solchen Überlegungen die Behauptung entgegengestellt hatten, dies alles seien nur »Thesen«, die man beliebig aufrechterhalten oder ändern könne, erteilt das Bundesverfassungsgericht sehr deutliche Belehrungen. Es bekräftigt, daß die rechtliche Fortexistenz des Deutschen Reiches nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre ist, sondern die Grundlage unserer Verfassung darstellt[17]. Und dann folgt derjenige Satz, der endlich wieder Klarheit darüber schafft, was die Bundesrepublik Deutschland ist: »Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ›Rechtsnachfolger‹ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ›Deutsches Reich‹[18].« Nicht zum erstenmal hat das Bundesverfassungsgericht solche Sätze formuliert. Schon im Urteil vom 17. 8. 1956 (KPD-Urteil) hatte es geschrieben: »Die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein vordringliches nationales Ziel; das ist politisch selbstverständlich, folgt aber auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt, daß das Deutsche Reich durch den Zusammenbruch vom Jahre 1945 als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen ist. Das Grundgesetz trägt dem Rechnung. Schon die Vorarbeiten zum Grundgesetz waren von dem Gedanken beherrscht, daß alles vermieden werden müsse, was geeignet sei, die Spaltung zwischen Westdeutschland und der sowjetischen Besatzungszone zu vertiefen, und daß es sich nicht darum handele, einen neuen westdeutschen Staat zu errichten, sondern lediglich darum, einen Teil des einheitlichen deutschen Staates neu zu organisieren[19].« Damals wie auch im Urteil vom 31. 7. 1973 zitierte das Bundesverfassungsgericht den Abgeordneten Carlo *Schmid* mit einer Äußerung im Parlamentarischen Rat.

Die volle Bedeutung dieses Festhaltens an der ursprünglichen Grundkonstruktion der Bundesrepublik Deutschland wird erst klar auf dem Hintergrund der Diskussion um die Ostverträge. Nicht ohne Grund war dabei häufig die These vertreten worden, die Bundesrepublik Deutschland sei rechtlich streng von dem Rechtsbegriff »Deutschland« zu unterscheiden[20]. Diese Behauptung war notwendig geworden, um den Warschauer ebenso wie den Moskauer Vertrag vor dem Schicksal der völkerrechtlichen Nichtigkeit zu bewahren. Beide Verträge enthalten nämlich in ihrem Art. 4 eine sogenannte Nichtberührungsklausel, durch die unter anderem das Potsdamer Abkommen aufrechterhalten wird, das bezüglich der deutschen Ostgrenzen die Aussage enthält, daß ihre Festlegung einem Friedensvertrag vorbehalten bleibt. Andererseits enthalten beide Verträge (der Warschauer Vertrag in Art. 1, der Moskauer Vertrag in Art. 3) eindeutig endgültige Vereinbarungen über die Grenzen (z. B. Verzicht auf Gebietsansprüche »jetzt und in Zukunft«). Der Widerspruch zwischen der ganz offensichtlich von beiden Vertragspartnern intendierten Endgültigkeit der Grenzregelungen und der in denselben Verträgen verankerten Vorläufigkeit derselben Regelungen wurde von der Bundesregierung dadurch aufgelöst, daß sie erklärte, die endgültigen Regelungen gälten nur für

16 BVerfGE 7, 377.

17 Urteil S. 18.

18 Urteil S. 18 f.

19 BVerfGE 5, 126.

20 Im Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Grundvertrages trug die Bundesregierung dieses Argument ebenfalls vor. Vgl. Urteil S. 12.

PROF. DR. HERBERT BEGEMANN
MÜNCHEN

Emanzipation und Sozialisation als Grundlage und Ziel ärztlichen Handelns u. künftiger Krankenhausstrukturen

I.

Wissenschaftliche Medizin ist heute weitgehend naturwissenschaftlich orientierte Medizin. Sie ist das im Selbstverständnis der meisten Ärzte so sehr, daß „die Medizin" oft als Teil der Naturwissenschaften definiert wird. Der Begriff „Schulmedizin" wird meist mit demjenigen der „naturwissenschaftlichen Medizin" synonym gebraucht, impliziert aber gleichzeitig eine dogmatische Einstellung ihrer Vertreter und eine Kritik an deren oft doktrinärem Verhalten gegenüber Verfechtern anderer medizinischer Theorien. Die Anlehnung der Medizin an physikalische, chemische und allgemein biologische Methoden und Praktiken hat sich in der Vergangenheit als recht fruchtbar erwiesen. Kronzeuge dieser effektiven Symbiose ist die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung, die vor allem auf die Überwindung der hohen Säuglingssterblichkeit, die Beherrschbarkeit bakterieller Infekte und die Beseitigung von Epidemien zurückzuführen ist. Durch Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, mechanischer Auswertungsverfahren und industrieller Arzneimittelherstellung wurde die Medizin jederzeit und überall verfügbar und damit praktisch jedermann zugänglich. Ihre Anwendung wurde lehr- und lernbar. Doch wurde für diese Erfolge ein nicht geringer Preis bezahlt, der erst jetzt sichtbar und dessen Einlösung in nächster Zeit notwendig wird.

Der gravierendste Vorwurf, welcher der naturwissenschaftlichen Medizin angelastet wird, berührt unmittelbar die Arzt-Patient-Beziehung. Krankheit, gedeutet als pathophysiologisches Organgeschehen, eröffnet den fast unbegrenzten Einsatz technischer Mittel, führt aber zur Verdinglichung des Patienten. Der Kranke wird zum Träger krankhafter Organveränderungen reduziert, Krankheit zum Produkt des Zufalls. Die so resultierende Objekt-Beziehung muß die ohnehin zwischen Arzt und Patient seit Urzeiten bestehende Kluft weiter vertiefen. Mag diese fundamentale Bereiche medizinisch-wissenschaftlicher Praxis betreffende Kritik dem tätigen Arzt auch überspitzt und durch individuell gehandhabte menschliche Zuwendung überbrückbar erscheinen, so ist die der Medizin als naturwissenschaftlicher Disziplin eigengesetzlich innewohnende Wissensvermehrung weder willentlich zu hemmen noch in unbeschränktem Maße in die Praxis umzusetzen. Geht man von der heute oft zitierten Annahme aus, daß sich das faktische Wissen innerhalb der Medizin zur Zeit in fünf bis maximal sieben Jahren verdoppelt, so ist abzusehen, daß diese Wissensexplosion in der Zukunft dem am Krankenbett tätigen Arzt kaum ausreichend nutzbar gemacht werden kann. Wir mögen uns augenblicklich noch damit zufrieden geben, durch organisatorische Maßnahmen, wie Einrichtung von Spezialabteilungen und deren Zusammenfassung in Zentren mit gut funktionierendem Konsiliardienst, das derzeitige medizinische Wissen unseren Kranken sinnvoll zugute kommen zu lassen; schon in wenigen Jahren wird diese Vorstellung eine Utopie sein. Dem einzelnen Arzt wird kaum noch die Koordinierung der beim jeweiligen Kranken erhobenen Befunde möglich sein, von ihrem Zusammenfügen zu einer brauchbaren Diagnose mit therapeutischer Handlungsweisung ganz zu schweigen. Auch eine optimale Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wird bestenfalls einen beschränkten Zeitaufschub gewähren. Auf welche Weise der Kranke dann *seinen* behandelnden Arzt findet und wie dieser zuvor ausgebildet sein muß, darüber können wir uns jetzt kaum eine Vorstellung machen. Schon in der nächsten Zeit werden die einzelnen Krankenhausabteilungen noch kleiner und spezialisierter werden. Doch ist auch das natürlich keine Lösung auf Dauer. Die kollegiale Behandlung jedes Kranken durch zahlreiche Ärzte verschiedener Spezialisierung bleibt zunächst wohl der einzige augenblicklich denkbare Ausweg.

Die bisher erwähnten Schwierigkeiten sind strukturell durch die Anlehnung der Medizin an die Naturwissenschaften hervorgerufen. Hinzu kommen neuerdings Probleme, die ihre Ursache in einer Veränderung zwischenmenschlicher Beziehungen haben. Gleichheit und Freiheit, die großen Versprechen der Aufklärung, waren trotz ihrer emphatischen Proklamation durch die französische Revolution in der liberalen bürgerlichen Politik des 19. Jahrhunderts uneingelöst steckengeblieben. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten wird hier ein Wandel sichtbar. Vor allem unter dem Einfluß vielseitiger, allen zugänglicher Informationsmöglichkeiten haben sich Bedürfnisse, Ziele und Wertmaßstäbe des Menschen geändert. Der einzelne ist sich seiner schöpferischen Kraft mehr als bisher bewußt geworden; der individuelle Freiheitsraum wurde erweitert. Das emanzipierte Bewußtsein hat zu einer zunehmen-

Ein guter Name — ein großes Haus — ein lohnendes Ziel . . .
PUSCH
Das neue, große Einrichtungshaus – Regensburg, Landshuter Straße 74 – Telefon 7 10 22

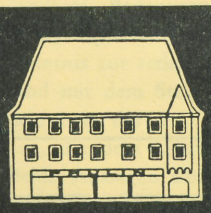
den Kritik an hierarchischen Strukturen geführt. Von ihr sind besonders diejenigen Institutionen betroffen, die infolge historischer und funktionaler Gegebenheiten autoritäre zwischenmenschliche Beziehungen in ihrem Bereich für notwendig erachten: Schulen (vor allem Hochschulen), Militär und Kirchen. Aber auch innerhalb medizinischer Institutionen und im ärztlichen Handlungsbereich wird die Kritik immer unüberhörbarer. Medizinische Einrichtungen sind traditionsgemäß in allen Bereichen hierarchisch strukturiert, wobei die den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordneten Hierarchien wieder ineinander verwoben sind.

II.

Die Interaktion zwischen Arzt und Patient ist komplementär, wobei der Kranke stest die inferiore Position innehat (1). Diese bindende Beziehungsstruktur hat historische Hintergründe. Sie war kaum anders denkbar während der Frühentwicklung menschlicher Gesellschaften, als der Arzt als Medizinmann Mittler war zwischen den Menschen und den Gesundheit und Vitalität gefährdenden überirdischen Mächten. Sie wurde weiter fixiert, als im europäischen Mittelalter die Medizin in das Gefüge der Universitäten einbezogen, und erst recht, als der Arzt im 19. Jahrhundert zum bürgerlichen Exponenten einer hochklassifizierten biologischen Wissenschaft wurde. Als der Arzt nach der Einführung der Sozialversicherungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern wesentliche Kontrollfunktionen (z. B. als Vertrauens-, Betriebs-, Amts- und Musterungsarzt) übernahm, wurde die Kluft zwischen Patienten und Arzt noch vertieft und durch gegenseitiges Mißtrauen belastet. Voraussetzung für diese ärztliche Kontrollfunktion war das Vorhandensein einheitlicher Krankheitsdefinitionen, die ihrerseits den Nachweis greifbarer Organsymptome zur Grundlage hatten. Ein Kranker ohne faßbare Organveränderungen ist auch 50 Jahre nach Freud noch als Patient zweitklassig (2) und nur ausnahmsweise krank im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit zunehmender Emanzipation des Einzelmenschen stehen wir einer wachsenden Kritik an der Medizin und ärztlichen Handlungsmustern gegenüber. Patientenbefragungen, die zuerst in England und den USA durchgeführt wurden, fielen für die Ärzte keineswegs immer schmeichelhaft aus (3, 4). Soziologische Untersuchungen in bundesdeutschen Krankenhäusern haben gezeigt, daß viele Kranke ein Mißverhältnis empfinden zwischen der durch die subjektive Einmaligkeit ihrer Erkrankung geprägten Erwartungshaltung und dem Maß an Zuwendung, das dem einzelnen Kranken in dem durch Routinenotwendigkeiten abgesteckten Spielraum entgegengebracht werden kann. Von vielen Kranken wird beklagt, daß die Visite faktisch mehr den Charakter eines Gesprächs *über* den Patienten als *mit* dem Patienten hat, obwohl letzteres „durch das Arrangement suggeriert werden soll" (5). Im modernen Krankenhaus fühlt sich der Patient dem technischen Apparat gnadenlos ausgeliefert, ohne menschlichen Rückhalt an Ärzten oder Pflegepersonal zu finden. In der überfüllten Praxis findet er weder Zeit noch Geduld zur Darlegung seiner Probleme; die routinemäßige, oft von Hilfspersonal vorgenommene Verlängerung der Rezeptur kann seinen Anspruch an menschliche Zuwendung nicht kompensieren. Hinzu kommt die Einsicht, daß innerhalb der forcierten Spezialisierung der einzelne Arzt nur medizinische Teilgebiete wirklich beherrschen kann. Daher ist es verständlich, wenn auch seitens des Kranken und seiner Angehörigen der Wunsch häufiger wird, mehr als *einen* Arzt am Krankenbett zu sehen, so daß sehr viele Kranke eine kollektive ärztliche Behandlung eher anstreben als *den* behandelnden Arzt, dessen Kompetenzgrenzen sie manchmal enger einschätzen, als sie tatsächlich sind. Auch die oft beklagten, häufiger werdenden rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Patient und Arzt sind Ausdruck eines Mißtrauens und einer wachsenden Unzufriedenheit. „Paternalistische" Medizin wird als unzeitgemäß und unbefriedigend empfunden (6).

So einleuchtend derartige Analysen auch sein mögen, so schwer ist es, wirksame Abhilfe zu schaffen, selbst wenn die vorgebrachte Kritik im Prinzip akzeptiert wird. Einer radikalen Änderung stehen sozioökonomische (zunehmende Patientenzahl) und situationsspezifische Gründe entgegen. Tatsächlich ist der kranke Mensch in seinem Entscheidungspotential beschränkt, wünscht von seinem Arzt einen konkreten Rat und ist bereit, dessen Führungsrolle vorübergehend zu akzeptieren, so daß eine legitime „Hierarchie nach Sachverstand" (7) im Arzt-Patient-Verhältnis stets mitspielen wird. Derartige Einschränkungen sind bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Behandelndem und Behandeltem zu bedenken. Die entscheidende Frage ist, wie es gelingen kann, das Verständnis des Arztes für den Kranken zu vertiefen und eine „therapeutische Gemeinschaft" zu ermöglichen. Dabei sollten wir uns eingestehen, daß durch die einseitige Betonung somatischer Belange, die Technisierung der Medizin und die exklusive naturwissenschaftliche Ausbildung eine Selektionierung des ärztlichen Nachwuchses erfolgt mit vorwiegend rational-positivistischer Grundeinstellung, die für einen engeren zwischenmenschlichen Kontakt wenig geeignet ist. Es gilt daher, schon im Studium anthropologische Gesichtspunkte weit mehr als bisher zu berücksichtigen. Bereits in der Vorklinik sollten Psychologie und Soziologie gleichberechtigt neben Anatomie und Physiologie treten. Schon der Medizinstudent muß lernen, daß sich ärztliches Handeln niemals auf die somatischen Bezüge des Menschen, also auf die mit den Methoden der Naturwissenschaften erfaßbaren Gegebenheiten beschränken darf. Den fertigen Ärzten kann durch Diskussionsgruppen, wie sie von Balint initiiert wurden, ein besseres Verständnis für psychische Hintergründe von Krankheiten vermittelt und die Möglichkeit aufgezeigt werden, emotionale Aspekte der Arzt-Patient-Beziehung für


Wohnkultur
wie man sie wünscht
PALLIN
Einrichtungshaus · Regensburg · Schwarze Bärenstr. 8 · Tel. 5 75 58
• ASKO finnlandmöbel · interlübke · hermann miller collection •

diagnostische und therapeutische Zwecke zu nutzen (8). Auf diese Weise würde das ärztliche Handeln aus der Gefangenheit und Beschränkung auf biologische Aspekte befreit werden. Das konkrete Arzt-Patient-Verhältnis ist aber letztlich ein Abbild der zwischenmenschlichen Beziehungen in unserer Gesellschaft. Es wird nicht möglich sein, autoritäre Strukturen in Partialbereichen der Gesellschaft abzubauen. Insofern stehen wir vor einem grundsätzlichen Erziehungsproblem, das eine Humanisierung der Gesellschaftsstruktur zum Ziel haben muß. Als Nahziel müssen unsere Bestrebungen dahin gehen, dem in der Praxis tätigen Arzt mehr Zeit für seine Kranken zu geben, d. h. ihn zu entlasten von „Bagatellfällen", von bürokratischen Aufgaben und apparativ-technischen Verfahren, für die der Arzt „zu schade" ist.

III.

Besonders tiefgreifende Veränderungen haben im letzten Jahrzehnt in den Berufserwartungen und persönlichen Intentionen beim Pflegepersonal (9) stattgefunden. Christliche Humanitas und metaphysische Jenseitserwartung waren bestimmend für die Träger des mittelalterlichen Hospitals. Inzwischen wurden aus den Stätten der Barmherzigkeit moderne, technisierte, arbeitsteilig aufgebaute Krankenanstalten. Entsprechend der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur des Mittelalters war auch der Pflegedienst im Hospital streng hierarchisch gegliedert. Diese innere Struktur wurde im säkularisierten Krankenhaus zunächst beibehalten. Auch die Erwartungen, die Vorgesetzte, Krankenhausträger und nicht zuletzt die Bevölkerung an die einzelne Schwester hinsichtlich ihrer Berufsausbildung und persönlicher Lebensführung hegt, sind noch weitgehend an mittelalterlichen Idealen orientiert. Auf der anderen Seite hat die mit Wissensmehrung und Spezialisierung verbundene Technisierung der Medizin auch im pflegerischen Beruf ihren Niederschlag gefunden. Von jeder Schwester und jedem Pfleger werden recht umfassende physiologische, pathologische und pharmakologische Kenntnisse sowie höchste Präzision ihrer Anwendung vorausgesetzt. Dementsprechend nehmen naturwissenschaftlich-medizinische Fächer in der Ausbildung des Pflegepersonals einen weiten Raum ein. Die Pflegetätigkeit selbst ist ähnlich den arbeitsteiligen Maßnahmen der produzierenden Industrie meist „funktional" gegliedert. Mancherorts ist eine Tendenz zur Spezialisierung des Pflegepersonals, parallel derjenigen der Klinikärzte, ablesbar.

Auf diese Weise haben sich im Krankenhaus mancherlei innerbetriebliche Spannungszustände entwickelt. Das weitgespannte Berufsbild der Schwester ist unerfüllbar. Die wissenschaftlich-technische Orientierung des Pflegeberufs entfremdet Schwester und Pfleger ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Krankenpflege und dem Patienten. Es besteht die Gefahr, daß Schwestern und Pfleger als medizinische Hilfskräfte, gewissermaßen Ärzte mit minderer Ausbildung abqualifiziert werden. Die Folgen zeigen sich schon jetzt: Ein Beruf ohne klare Zielvorstellung, im Spannungsfeld von Caritas und Technik ist wenig anziehend. Der Mangel an Pflegepersonal droht die Praktizierbarkeit der medizinischen Wissenschaft zu unterlaufen, soziale Zielvorstellungen der Gesellschaft unrealisierbar zu machen.

Überlegungen zur künftigen Krankenhausstruktur müssen von der Eigenständigkeit der Krankenpflege und der Mündigkeit des Pflegepersonals ausgehen. Krankenpflege ist auf den Kranken in seiner ganzen Menschlichkeit ausgerichtet. Ein funktionale Pflege ist für Patienten und Pflegepersonal enttäuschend. Sinnvoll kann nur eine Pflegeordnung sein, bei der eine kleine Gruppe von Kranken von einer kleinen Gruppe von Schwestern und Pflegern, die sämtliche Pflegemaßnahmen an „ihren" Kranken vornehmen, betreut wird (Gruppenpflege). Da der naturwissenschaftlich ausgebildete und orientierte Arzt dazu in der Regel nicht mehr fähig ist, müssen Schwestern oder Pfleger zu individuellen Bezugspersonen werden, die dem Patienten eine „Entlastung der stets ängstigenden, subjektiven Problematik des Krankseins" (5) geben können (10). Zum besseren Verständnis der seelischen Situationen des einzelnen Kranken können gemeinsame Besprechungen beitragen, an denen sämtliche Schwestern und Ärzte der Station und möglichst auch ein Psychologe teilnehmen mit dem Ziel, die bisher geübte „krankheitszentrierte" in eine „patientenzentrierte Medizin" umzuformen (11). Damit wird dem Pflegepersonal eine wesentliche, eigenständige und eigenverantwortliche Aufgabe im Krankenhaus übertragen, die in ihrer Zielsetzung eine scharfe Absetzung vom ärztlichen Beruf ermöglicht. Diese Umstellung im Pflegebereich muß mit einer Entlastung von bürokratischen Aufgaben und einem Abbau der Hierarchie einhergehen. Wenn jedes Mitglied des Pflegepersonals alle Pflegemaßnahmen an den einzelnen Kranken wechselweise übernimmt, erübrigt sich ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis ohnehin. Darüber hinaus dürfte die Bevormundung des Pflegepersonals durch Ärzte überholt sein. Die auch jetzt noch oft anzutreffende Vorstellung, daß auch der jüngste Medizinalassistent dem Pflegepersonal vorgesetzt und fachlich überlegen sei, ist durch nichts gerechtfertigt (12). Die Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegepersonal muß auf der Basis der Selbständigkeit beider Berufsgruppen in dem Bewußtsein gleicher Verantwortlichkeit für das Gelingen des gleichen Ziels erfolgen. Anziehungskraft und Funktionstüchtigkeit des Pflegeberufs werden durch Profilierung seiner Eigenständigkeit und Anerkennung der Mündigkeit seiner Mitglieder mehr als durch finanzielle und andere tariflich fixierte Zuwendungen verbessert.

IV.

Die hierarchische Gliederung der Krankenhausärzte untereinander basiert auf dem patriarchalischen Erfahrungspostulat, Natur-

In Regensburg kauft man seinen
AUDI im
AUTOHAUS WEST
DIREKTHÄNDLER DER AUDI NSU AUTO UNION AG
8400 REGENSBURG
Prüfeninger Straße 135 · Telefon (09 41) 2 10 84 / 86
Verkauf · Service · Spenglerei
Lackiererei · Tankstelle · Abschleppdienst

wissenschaftliche Orientierung als Grundlage des ärztlichen Handelns läßt an der prinzipiellen Richtigkeit dieses Postulats Zweifel aufkommen. Wahrscheinlich haben die meisten Ärzte zur Zeit ihres medizinischen Staatsexamens das größte faktische Wissen. Ärztliche Tätigkeit und wissenschaftliche Arbeit können den Wissensstand punktuell anheben und schließlich weltweit anerkannte Experten entstehen lassen. Da geistiges Perzeptionsvermögen und Kreativität auf bestimmte neurophysiologische Vorgänge angewiesen und daher altersabhängig sind, erhebt sich die Frage, ob ärztliche Qualifizierung proportional dem Lebensalter zunehmen muß. Sofern wir bei der Bewertung der ärztlichen Tätigkeit ausschließlich den Bereich des faktischen Wissens im Auge haben, muß diese Frage wahrscheinlich verneint werden. Doch wäre es natürlich absurd, aufgrund derartiger Überlegungen die derzeitigen Abhängigkeitsverhältnisse umzukehren und anstelle des Patriarchats eine „Herrschaft der Jugend" zu konstituieren, die wahrscheinlich ebenso autoritär wäre wie andere Hierarchien. Auch innerhalb unserer naturwissenschaftlich-technisch orientierten und damit jugendfreundlichen Kultur darf nicht vergessen werden, daß konkretes ärztliches Handeln weitgehend durch persönliche Erfahrungswerte bestimmt wird, die sich hinsichtlich ihrer Effektivität nur schwer quantifizieren lassen, durch die aber erst eine sinnvolle — und oftmals für den Kranken erst erträgliche — Anwendung biologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich ist, abgesehen von der Tatsache, daß in einigen medizinischen Disziplinen erst im Laufe der praktischen Ausbildung komplizierte handwerkliche Fertigkeiten erworben werden müssen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit persönlicher Erfahrung und anderer mit zunehmendem Alter erwerbbarer Qualitäten sollte jedoch nicht den Aufbau neuer zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Krankenhausärzten verhindern, die besser funktionsfähig sind als die altgewohnten Abhängigkeiten. Wenn erst durch das Zusammenspiel von aktuellem faktischen Wissen und differenzierten persönlichen Erfahrungsgütern eine qualifizierte ärztliche Leistung garantiert wird, sollte die kollegiale Zusammenarbeit der Ärzte aller Altersgruppen im Krankenhaus angestrebt werden. Der oft zitierte Einwand, durch demokratische Abstimmung sei am Krankenbett weder eine richtige Diagnose noch eine wirksame Therapie zu ermitteln, ist unzutreffend, da eine derartige Handlungsweise bisher nicht anvisiert wurde. Kollegiale Entscheidungen werden durch Diskussion und wechselseitige Überzeugung erarbeitet, wobei sich jeder Einsichtige seiner eigenen Grenzen und der Qualitäten des Gegenübers bewußt ist. Ohne Zweifel ist es für einen „Vorgesetzten" schwerer, in derartigen Diskussionen sein Selbstbewußtsein zu wahren und der ständigen Kritik „Jüngerer" standzuhalten. Das sollte jedoch kein Grund sein, autoritäre Herrschaftsstrukturen zu fixieren. Diese sollten vielmehr schrittweise abgebaut werden. Dieser Trend geht mit der sich aus der fortschreitenden Spezialisierung der Medizin ergebenden Notwendigkeit parallel, Klinik und Krankenhausabteilungen zu verkleinern und die langwierige Ausbildung des einzelnen Arztes dadurch effektiver zu machen, daß die Zahl der hauptamtlichen Krankenhausärzte vermehrt wird. Die mancherorts durchgeführte „Demokratisierung" der Krankenhäuser mit einem Mitspracherecht aller Ärzte ist ein Schritt in die angedeutete Richtung. Die Ergebnisse dieser Versuche sind, soweit ich das bisher übersehen kann, als erfolgversprechend zu bezeichnen.

V.

Die derzeitig übliche Krankenbehandlung konzentriert sich entsprechend dem naturwissenschaftlichen Konzept der Medizin auf die Beseitigung faßbarer körperlicher Krankheitserscheinungen, also auf Symptome oder Symptomgruppierungen, die als „Krankheit" beschrieben sind. Die Wahl der Behandlungsmittel richtet sich nach dem betroffenen Organ, dem Fachgebiet und der Ausbildung des therapierenden Arztes. Erste Zweifel an der Richtigkeit dieses Konzepts wurden von Psychologen und von Vertretern der psychosomatischen Medizin vorgetragen. Danach ist auch jede somatische Krankheit letztlich nur Ausdruck einer seelischen Störung, die entweder durch die Erhellung der individuellen biographischen Anamnese oder durch Analyse der sozialen Umwelt in ihrer ganzen Vielschichtigkeit erfaßbar ist. Dieses der naturwissenschaftlich-positivistischen Theorie zuwiderlaufende Konzept hat therapeutisch nur eine begrenzte Relevanz. Wohl kennen wir zahlreiche Erkrankungen, von denen wir wissen, daß sie einer somatischen Behandlung nur teilweise zugänglich sind. Zu ihnen gehören sogenannte psychosomatische Störungen, die durch Applikation von Medikamenten vielleicht gebessert, aber nur durch psychotherapeutische Maßnahmen geheilt werden können. Doch gibt es eine weit größere Anzahl von Krankheiten, von denen wir uns bisher kaum vorstellen können, daß sie in Ausprägung oder Verlauf durch psychische Maßnahmen einschließlich einer Optimierung der gesellschaftlichen Strukturen wesentlich geändert werden können, es sei denn, daß wir Wunderheilungen in unsere Überlegungen einbeziehen. Bezüglich der derzeitigen therapeutischen Möglichkeiten hat der platonische Dualismus von Leib und Seele noch immer einen greifbaren Wert. Das mancherorts vorgetragene Konzept einer ausschließlichen Psycho- oder Soziotherapie aller Krankheiten ist letztlich ebenso engstirnig wie der zur Zeit noch vorherrschende somatische Aspekt.

Im Hinblick auf ärztliches Handeln und selbst auf künftige Krankenhausstrukturen haben derartige Einsichten eine große Bedeutung. Bisher muß sich der Kranke entscheiden, ob er exklusiv somatisch, d. h. nach den Regeln der „Schulmedizin", oder psychisch behandelt werden will. Beide Möglichkeiten werden ihm bisher nur von wenigen Ärzten und wenigen Krankenhäusern in einem qualitativ gleichwertigen, ausgewogenen Verhältnis angeboten. Innerhalb der modernen Kliniken sind psychotherapeutische Möglichkeiten fast nie gegeben, d. h. diejenigen Krankheitsbilder, die nur durch Somato- *und* Psychotherapie angehbar sind

PORZELLAN KRISTALL SCHREINER HAUSRAT BESTECKE
GESCHENKE
SCHWARZE-BÄREN-STRASSE ABTEILUNG GLASBAU DITTHORNSTRASSE

und deren Anteil an sämtlichen in unseren Krankenhäusern behandelten Patienten nach recht übereinstimmenden Schätzungen 30 bis 50 Prozent beträgt, können bisher nur partiell und insuffizient therapiert werden. Daraus ergibt sich die Forderung, Psychotherapeuten in unsere Krankenabteilungen zu integrieren. Deren Aufgabe sollte zunächst darin bestehen, diejenigen Kranken, die den derzeitigen psychotherapeutischen Möglichkeiten zugänglich sind, ausfindig zu machen und der geeigneten Behandlung zuzuführen. Ebenso wichtig ist der ständige enge Kontakt der Psychotherapeuten mit allen übrigen Ärzten des Hauses, um ihnen bei der Dechiffrierung von Symptomen zu helfen und ihren Blick für psychogene und soziogene Krankheitsfaktoren zu schärfen.

Der Aufgabenbereich der in die internen Krankenabteilungen integrierten Psychotherapeuten sollte sich aber nicht nur auf die bisher angesprochene Patientengruppe beschränken. Ihre wesentliche Aufgabe könnte darin bestehen, das therapeutische Programm des modernen Krankenhauses, das entsprechend der Zentrierung der wissenschaftlichen Medizin bisher fast ausschließlich „somatotrop" orientiert war, allgemein zu erweitern und eine neue Ebene des menschlichen Seins, nämlich die psychische und soziale, in das ärztliche Denken mit einzubeziehen. Psychologen, Soziologen und Soziopsychiater haben bewiesen, daß menschliche Entwicklung nur durch Kommunikation in der menschlichen Gesellschaft erfolgen kann (13). Störungen innerhalb der menschlichen Kommunikation führen zu Verhaltensstörungen, die schließlich selbst als eigenständige Krankheit imponieren können. Umgekehrt bewirkt jede Krankheit infolge Isolierung, Wertnormenkonflikten und „kognitiver Desorganisation" (4) Regression und psychosozialen Stress. Auch an diesem Punkt sollte ärztliches Bemühen einsetzen. In der konventionellen Klinik müssen Maßnahmen institutionalisiert werden, die dem Degressionsvorgang entgegenwirken und durch provozierte Kommunikation den Sozialisationsprozeß anregen und fördern. Eine wahrscheinlich praktikable Möglichkeit dazu könnte die Bildung von Patientengruppen und Stationsversammlungen sein, die ebenfalls von den integrierten Psychotherapeuten oder Soziologen gesteuert werden sollten. Diese müßten daher eine entsprechende Ausbildung mitbringen. Wie sich die einzelnen Gruppen jeweils zusammensetzen, ob Ärzte und Pflegepersonal, evtl. sogar Krankenhauspfarrer und Sozialhelfer daran teilnehmen, wie die Gruppendynamik im einzelnen zu gestalten ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein (14). Ziel dieser kollektiven Therapie ist die Anstoßung von Heilungs- und Reifungsprozessen, einer allgemeinen „Sensibilisierung für interindividuelle und interpersonelle Prozesse" (15) durch Vermittlung sozialer Kontakte und Konfrontationen. Unterschiede in Alter, Vorbildung und sozialer Schichtung der im Krankenhaus befindlichen Patienten können wahrscheinlich leicht überwunden werden. Der Einwand, daß die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der einzelnen Kranken zu kurz für derartige Aktivitäten seien, ist sicherlich nicht zutreffend. Wer sich Tag für Tag auf den Krankenstationen von Schwerpunktkrankenhäusern umsieht, weiß, welcher zeitliche Spielraum den Patienten täglich zur Verfügung steht, vertan mit unnützem Zeitvertreib, der weiß aber auch, wie sehr von vielen Kranken der Kontakt gesucht wird, wie nötig es ist, dem Kranken einen Weg zu zeigen aus seine Ängsten, die durch Krankheit und fremde Umgebung ausgelöst werden.

Medizin ist ein System von Interaktionen (16), dessen Ziel Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit ist und das daher auf allen Ebenen der menschlichen Existenz zu wirken hat. Hauptakteur in diesem System ist der Patient, sein wichtigster Partner der Arzt, neben den fast gleichwertig Individuen und Gruppen treten, mit denen der Kranke in Berührung kommt: Pflegepersonal, Mitpatienten, Krankengymnastinnen, Pfarrer, technische Assistentinnen, Sozialfürsorgerinnen (17). Letztlich ist die gesamte soziale Umwelt des Kranken am Gelingen oder Mißerfolg des Behandlungsversuchs beteiligt. Da sich die wissenschaftliche Medizin im letzten Jahrhundert fast ausschließlich mit pathophysiologischen Problemen befaßte, sind medizinisch-technische Geräte und Arzneimittel augenblicklich wichtigste Mediatoren zwischen Patient und Arzt. Diese vermitteln dem Kranken das Gefühl einer exakten Untersuchung und wissenschaftlich fundierten Behandlung. Trotz aller Kritik und Zweifel können wir auf diese Mittler nicht verzichten. Darüber darf der Arzt die übrigen Akteure im System der Medizin nicht vernachlässigen oder übersehen. Je besser die beteiligten Gruppen aufeinander abgestimmt sind, je mehr Sympathie und Wohlwollen die Individuen der einzelnen Gruppen füreinander aufbringen, um so günstiger wird sich — genügender Sachverstand vorausgesetzt — die Behandlung gestalten. An diesem Punkt setzt die Arbeit derer ein, die Krankenhäuser und die Tätigkeit des Pflegepersonals zu organisieren haben. — Doch wird sich der Arzt nicht darauf beschränken können, Krankheiten zu behandeln. Ebenso wichtig ist die Verhinderung drohender Erkrankungen. Prophylaxe sollte auf jeder Ebene möglicher Störungen einsetzen, auch auf der sozialen. „Wo immer die Pathogenität gesellschaftlicher Bedingungen erkannt ist, wird eine soziale Medizin auf deren Aufhebung hinarbeiten" (18). Ausgangspunkt und Ziel ärztlichen Handelns ist der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen und seinen sozialen Verflechtungen.

Entnommen der medizinischen Wochenschrift
MEDIZINISCHE KLINIK 68 (1973), 533—538
mit freundlicher Genehmigung
des Verlages Urban & Schwarzenberg
München — Berlin — Wien.

Tischler SCHUHE Quilling
Haus der Schuhe in der Maximilianstraße und im Donauelnkaufszentrum

Stress und das lymphatische System

DR. MED. ADAM KUMPF
LOCHHAM BEI MÜNCHEN

Zum Verstehen des weitausgreifenden Fächers der Stressreaktionen hat man das Nervensystem und das Hormonsystem herangezogen. Beide Systeme sind offenbar am Zustandekommen der nach einem Stress auftretenden Erscheinungen beteiligt. Viele unserer Körperorgane und Körpersysteme gelten als mögliche Opfer eines Stress. Nur einige wenige dieser ausgesprochenen Folgen seien hier erwähnt: Herzerkrankungen, hoher Blutdruck, Überfunktion der Schilddrüse und Magengeschwüre.

Aus der Literatur ergibt sich, daß im allgemeinen das lymphatische System als weiteres *„Stress-Opfer"* angesehen wird. *Selye* hat schon zu Beginn seiner Stress-Studien darauf hingewiesen, daß sich gerade am lymphatischen System die ersten und deutlichsten morphologischen Veränderungen erkennen lassen. In der Folge hat sich eine Anzahl von Wissenschaftlern speziell mit diesem Phänomen befaßt. Über deren Ergebnisse soll die folgende Übersicht informieren: Grundsätzlich werden alle lymphatischen Gewebe in Mitleidenschaft gezogen. Die Veränderungen am Thymus sind jedoch am auffälligsten. In ihm nehmen die Lymphozyten besonders deutlich ab. Die Grenze zwischen Mark und Rinde verwischt sich (2). Die morphologischen Veränderungen sind nach einigen Stunden deutlich zu erkennen. Als Folge der Rückbildung des lymphatischen Anteils nimmt das Gewicht des Thymus bereits in den ersten Tagen ab. Der Thymus gewinnt damit das Aussehen eines epithelialen Organes (3).

Auch die übrigen lymphatischen Organe, wie Milz und Lymphknoten, zeigen nach Stress eine Verarmung an Lymphozyten, allerdings in einem geringeren Ausmaß als der Thymus (13). Die Lymphozyten, vor allem die kleinen Formen, lösen sich auf. Vorausgeht eine Schrumpfung der Zellkerne. Die Trümmer der zerfallenen Lymphozyten werden von den Retikulärzellen phagozytiert (3, 5, 6). Das Stadium des Zelltodes wird abgelöst von einem Stadium der Neubildung von Lymphozyten. Nur wenn die Stressituation länger anhält, können auch die Retikulärzellen des Thymusmarks reduziert werden, was letzten Endes einer bindegewebigen Umwandlung der Drüse gleichkommt (2). Die Veränderungen am Thymus und an den übrigen lymphatischen Organen bilden sich wieder ganz zum vorausgehenden Zustand zurück, vorausgesetzt, daß das Individuum die Belastung überlebt; offenbar gilt dies auch dann, wenn der Stress längere Zeit angehalten hat (2).

Auf die Zusammensetzung des Blutbildes wirkt sich ein Stress ebenfalls aus. Die Zahl der Lymphozyten nimmt für eine sehr kurze Zeit etwas zu. Dann aber wird sie auffällig geringer, vor allem zu Lasten der kleinen Formen. Das Aussehen der großen und mittelgroßen Lymphozyten weicht z. T. vom normalen ab. Das hat ihnen die Bezeichnung „Stress-Lymphozyten" eingetragen. Derartige atypische Lymphozyten treten übrigens bei den verschiedenen Arten einer lymphatischen Reaktion auf, wobei mit den Veränderungen am Blutbild analoge Erscheinungen in den Lymphgeweben einhergehen. Als Folge der lymphatischen Reaktion steigen im Blut wie in den lymphatischen Organen die Zahlen der Lymphozyten vorübergehend über das normale Maß hinaus an.

Ähnliche Erscheinungen am lymphatischen System wie nach Stress trifft man an, wenn einem Individuum ein natürliches oder synthetisiertes Nebennierenrindenhormon appliziert wird, soweit es zur Gruppe der Glucosteroide gehört. Dadurch werden die Lymphozyten in einer Weise, die man fast als spezifisch bezeichnen kann, in Mitleidenschaft gezogen. Das Ergebnis dieser Einwirkung ist ein auffälliger Zerfall dieser Zellen.

Zu Beginn der Stressforschung erschien die Aktivierung der Nebennierenrinde als der zentrale Teil der Stressreaktionen. Heute noch gelten vielfach die Effekte von Stress und von Glucosteroiden als gleichwertige, ja sogar als identisch. Stress und Nebennierenrinde werden demnach oft als Synonyme gebraucht.

Wenn man ein Glucosteroid injiziert, erreicht man einen Status einer verstärkten Nebennierenrindentätigkeit, wobei allerdings die Mineralcorticoide ausgespart bleiben. Nach Stress erfolgt ebenfalls eine Aktivierung der Nebennierenrinde, die Gluco- und Mineralsteroide einbezieht. Da sich beide Hormonarten nach Stress offenbar in einem zeitlichen Abstand auswirken, ist es möglich, zwei von einander abgrenzbare Stadien zu erkennen, die sich durch eine gegensätzliche Wirkung auf die Lymphgewebe und das Blutbild auszeichnen.

GARDINEN UND VORHÄNGE · TEPPICHE · TEPPICHBÖDEN · MÖBELSTOFFE · TISCH-, COUCH-, REISEDECKEN · JALOUSETTEN · ROLLOS · SEIDEN · BROKATE u. a. m.
VERMESSUNG · BERATUNG · ANFERTIGUNG · MONTAGEN UND VERLEGUNG
GARDINEN-ALBERT - REGENSBURG - TEL. 5 41 84
MAXSTRASSE — ECKE KÖNIGSSTRASSE · DAS ÄLTESTE FACHGESCHÄFT AM PLATZE

Es existieren aber noch weitere Unterschiede zwischen den Folgen nach Applizierung eines isolierten Glucosteroids und denen nach einem Stress (7). Vergleicht man z. B. bei Versuchstieren die Stressreaktionen, einmal bei entfernten Nebennieren und das anvermehrte Absonderung von Östrogenen und Androgenen indudere mal bei erhaltenen Nebennieren, sind die Ergebnisse verschieden. Bei den nebennierenlosen Tieren ist in den Lymphgeweben nur eine erhöhte Neubildung von Zellen und davon abhängig Vermehrung der Lymphozyten im Blute zu erkennen. Man hat daraus geschlossen, daß selbst beim Fehlen der Nebennierenrindenhormone das lymphatische System auf Stress reagiert. Es treten aber noch andere Belastungsfolgen auf, wenn auch in einer veränderten Form. Vor allem scheint die Widerstandskraft gegen Stress deutlich reduziert zu sein; d. h. die Erschöpfung macht sich früher bemerkbar. Der Stress führt über die Nebennierenrinden zu einer vermehrten Ausschüttung von Gluco- und Mineralsteroiden. Es können noch weitere Hormone betroffen sein. Das gilt für Epinephrin und Norepinephrin. Das Wachstumshormon und das Insulin sind in die Stressreaktionen einbezogen (15). Sicher nimmt auch die Schilddrüse daran teil, vor allem durch die Freisetzung von proteingebundenem Jod (10). Weiterhin wird eine ziert. Selbst an der Zirbeldrüse werden morphologische Änderungen beobachtet (12).

Der Untergang von Lymphozyten nach der Applizierung eines Glucosteroids gilt allgemein als ein zerstörender Vorgang. Man macht von diesem Vorgang Gebrauch, um ein natürliches oder synthetisiertes Glucosteroid auf seine Gesamtwirksamkeit zu prüfen. Der Grad der Lymphozytenauflösung dient dabei als zuverlässiger Parameter. Diese zerstörende Wirkung der Clucosteroide verwendet man mit der Absicht, das lymphatische System weitgehendst auszuschalten; so bei den chirurgischen Transplantationen, bei der Behandlung lymphatischer Geschwülste, Leukämie und bei den Autoallergien.

Fast gewinnt man aus der anschwellenden Literatur den Eindruck, daß Stress im wesentlichen eine Ursache von Krankheiten sei. Offensichtlich kommt dieses Konzept dem modernen Menschen sehr entgegen. Es erklärt weitgehend seine Leistungsminderung und Anfälligkeit zu Krankheiten. Überall sieht er den Stress lauern, um ihm Schaden zuzufügen. Sein eigenes Verhalten zur Gesundheit ist von nebensächlicher Bedeutung. So zeigt die Lehre vom Stress in ergänzender Weise zur Herdlehre, wo der moderne Belzebub zu suchen ist, den es auszutreiben gilt.

Glücklicherweise erinnert man sich wieder mehr an das ursprüngliche Konzept, daß die Stressreaktionen zunächst die Aufgabe haben, viele Belastungen im Leben abzuwehren. Jede Einwirkung auf den Körper löst spezifische, individuelle Abwehrmaßnahmen aus, die naturgemäß je nach der Ursache verschieden sind; bei einer Brandwunde sind sie anders als bei einem Infekt; und wieder anders bei Hunger und Mangelernährung als bei Vergiftung. Andererseits folgen auf eine körperliche oder seelische Belastung Reaktionen, die keine direkte Beziehung zur Ursache zu haben scheinen, die mehr oder weniger bei jedem Stress auftreten, die also unspezifisch sind. Und diese unspezifischen Reaktionen gehören zum eigentlichen Syndrom der Stresswirkungen.

Stress ist ein alltägliches Ereignis im menschlichen Leben (11). Er ist sogar nötig, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten (8). Ohne entsprechende Übung verkümmert jede Funktion. Inwieweit das hormonelle System an den unspezifischen Stresswirkungen beteiligt ist, wurde bereits erwähnt. Ergänzend müßte noch auf die Mitwirkung des Thymus hingewiesen werden, wobei dieser Drüse zur Nebenrinde eine gegensätzliche Einflußnahme zugeschrieben werden könnte (3). Allerdings wird von anderer Seite behauptet, daß im Tierversuch die Entfernung des Thymus ohne jeden Einfluß auf die Stressreaktionen sei (9).

Es ist sehr eindrucksvoll wie die hormonellen Sendboten gerade das lymphatische System beeinflussen. Die Lymphozyten sind ihrerseits ebenfalls eine Art von Sendboten, die auf ihren Fahrten von den Geburtsstätten über Lymphe und Blut alle Gewebe und Organe erreichen können. Geben ihnen die Hormone bestimmte Signale, so lösen sie sich auf; andererseits scheinen sie die Neubildung anzuregen. Der rhythmische Wechsel von Auflösung und Neubildung der Lymphozyten ist im Verlauf jeden Tages zu beobachten (4). Dieses Phänomen ist ja schon lange bekannt. Es ist ebenso wie die Stressreaktionen von den Hormonaktivitäten abhängig. Eigentlich hat man es sich mit der Beurteilung der Stresseinwirkung auf das lymphatische System zu leicht gemacht. Aus dem morphologischen Bild ergibt sich zwar, daß die Veränderungen ähnlich sind wie nach der Applizierung eines Glucosteroids. Im letzteren Fall aber ist die Auflösung von Lymphozyten ein willkürlich herbeigeführter Vorgang, der grundsätzlich gleichzusetzen ist mit den Folgen von Röntgenbestrahlungen und von Zellgiften.

Beim Stress dagegen ist die Auflösung von Lymphozyten höchstwahrscheinlich ein lebenserhaltender *Mechanismus*, der in der Aktivierung des lymphatischen Systems (Stresslymphozyten) und in der Zurverfügungstellung körpereigener Wirkstoffe (lebende Substanz, Proteine u. ä.) besteht. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Organismus zur Abwehr sich alltäglich mehrfach wiederholender Belastungen jedesmal zahlreiche Lymphozyten beseitigt, ohne gleichzeitig davon einen nützlichen Gebrauch zu machen. Wenn man allerdings in den Lymphozyten Zellen sieht, die ausschließlich mit immunologischen Vorgängen befaßt sind, dann muß ihre Auflösung als ein Verlust für den Körper beurteilt werden. Gerade diese Nebenwirkung ist ja so eindrucksvoll nach Röntgenbestrahlungen, Nebennierenrindenhormonen und Zellgiften.

Nun stellt jeder Infekt auch einen Stress dar. Zu seiner Abwehr müssen die unspezifischen Reaktionen ebenso ablaufen. wie bei jedem anderen Stress. Auch aus diesem Beispiel läßt sich ableiten, daß Stress etwas anderes ist als die Anwendung eines isolierten Clucosteroidpräparates. Dieser Unterschied zeigt sich auch an den Feten, wenn die Mütter einem Stress ausgesetzt sind (17). Bei männlichen Feten tritt hier als Folge eine Verweiblichung und Entmännlichung auf. Ein Glucosteroidpräparat dagegen stört die normale Entwicklung der Lymphgewebe.

Nicht jede Anstrengung des Organismus führt zu einem Erfolg. Das gilt naturgemäß auch für seine Antworten auf eine Belastung. Man kennt Stresskrankheiten. Sogar tödliche Ausgänge sind nicht selten. Die Ursache des Versagens beim Stress liegt aber keineswegs immer nur bei der Art, Stärke und Dauer der Belastung. Häufig wird der Grund hierfür beim Individuum selbst zu suchen sein. Ein sehr wichtiger Anlaß zum Versagen ist der Zustand des lymphatischen Systems zum Zeitpunkt des Stress (1). Neben angeborenen Defekten kommt eine Vielzahl von Risiken in Betracht, die das lymphatische System schwächen und den Ablauf seiner Reaktionen ungünstig beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Transplantationschirurgie ist allgemein bekannt geworden, daß neben den Antilymphozytensern die energiereichen Strahlungen (Röntgen, radioaktive Stoffe), bestimmte Hormone und chemische Substanzen, die als Zellgifte bezeichnet werden, die wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des lymphatischen Systems darstellen. Diese Arten radikaler Zerstörung von Lymphozyten spielen zwar eine zunehmende, aber zahlenmäßig noch geringe Rolle. Wegen des Anlasses ihrer Verwen-

dung, nämlich wegen bösartiger oder sonst therapeutisch wenig dankbarer Krankheiten, bleiben sie vorerst auf die Vorsorge für die allgemeine Volksgesundheit ohne Einfluß.

Von einer eminenten Bedeutung dagegen auf diesem Gebiet sind die zwar weniger drastischen, aber ungemein häufigen Einwirkungen durch energiereiche Strahlungen, Hormone und chemische Substanzen in der *diagnostischen und therapeutischen* Medizin und durch die Umweltverschmutzungen im weitesten Sinne (Luft, Nahrung, Wasser). In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Hormone hinzuweisen, die mit an der Spitze des Medikamentenverbrauchs stehen und von denen sogar eine beachtliche Menge ohne eigentliche Indikation zur Anwendung kommen. Zu erinnern ist hier auch an die Quantitäten von Nasentropfen, Salben und Inhaliermitteln, die Rindensteroide enthalten.

In der Wohlstandsgesellschaft stillt die Ernährung oft nicht die eigentlichen Bedürfnisse des Körpers; sie stellt eher eine zusätzliche Belastung des lymphatischen Systems dar, das eine eminente Bedeutung hat bei der Aufnahme und Verwertung von Nährstoffen, vor allem von Fett, Eiweiß und Nukleoproteinen. Selbst der Zustand der Darmflora soll für den Ablauf von Stressreaktionen nicht gleichgültig sein (14). Das Leben in einer modernen Industriegesellschaft bringt in mancher Beziehung stärkere, vor allem ungewöhnliche Belastungen mit sich, wie die Luft- und Raumfahrt, Lärm und die Kriegführung. Auf der anderen Seite fallen viele „physiologische" Stressreize aus, unbeabsichtigt aber auch beabsichtigt, da sie als lästig empfunden werden: Hitze, Kälte, Schwitzen, Bewegung, körperliche Arbeit, Hautreize aller Art, wie kleinere Wunden, Insektenstiche u. a., geringere Blutungen usw. Offenbar leidet unter diesem Defizit an Stress, der den Körper in Übung erhält, seine Verteidigungsbereitschaft.

Es fällt auf, daß die Reize, die unterschwellig einwirken oder den Schwellenwert nur wenig überschreiten, seien sie physikalischer oder medikamentöser Natur, das lymphatische System optimal beeinflußen, d. h. ohne „Schattenseiten" verlaufen. Da man weiß, daß das lymphatische System überaus reaktionsbereit ist, mag dies nicht überraschen. Und gerade diese geringen Reize, die zu Stressreaktionen führen, werden in der Erfahrungsheilkunde mit Erfolg zur Behandlung und zur Gesundheitsvorsorge angewandt. Die Notwendigkeit hierzu nimmt zu, je ärmer unser Leben an physiologischem Stress wird. Auf diese Weise wird der Organismus in die Lage versetzt, sich auch in Notfällen der Reserven zu bedienen, die ihm das lymphatische System bereithält, ohne daß das Hormon- und Nervensystem in Verwirrung gerät.

Literatur:

(1) *Anderlik, P.*, etc. Stress reaction of mice treated with antilymphocyte serum, Acta microbiol. acad. Hungar. 15 (1968) 327. — (2) *Chatten, J.*, The thymus in systemic disease, Am. j. med. sci. 248 (1964) 715. — (3) *Comsa, J.*, Physiologie et physiopathzologie du thymus, G. Doin, Paris, 1959. — (4) *Dlouh, W.*, etc., Diurnal fluctuations in the numbers of mitotic and labelled with triated thymidine cells of the colonic lymphatic noduli of guinea pig, Bull. acad. Pol. sci. 17 (1969) 517. — (5) *Dougherty, Th. F.*, Adrenal cortical control of lymphatic tissue mass, in: The kinetics of cell proliferation, London, 1959. — (6) *Hill, M.*, etc., Stress activation of adrenal glomerulosa, Nature 183 (1959) 1810. — (7) *Horwitz, K. P.*, etc., Resistance to infection of mice and hamster following short term acceleration stress, Aerospace med. 40 (1969) 1248. — (8) *Jungmann, H.*, Positive Aspekte von „Stress" in der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, Therapiewoche (1972) 3718. — (9) *Kramar. J.*, etc., Stress and thymus, Am. j. physiol. 190 (1957) 208. — (10) *Langer, P.*, etc., Thyreoid function and its fluctuations during and after short term stress and dexamathasone administration in rats, Neuroendocrinology 4 (1969) 112. — (11) *Levin, L.*, Was ist Stress?, Therapiewoche (1972) 3671. — (12) *Miline, R.*, etc., Sur le comportement de la glande pineale dans les conditions de stress, Acta anat. 71 (1968) 352. — (13) *Miller, J. F. A. P., Dukor, P.*, Die Biologie des Thymus, Frankfurt/M. 1964. — (14) *Reddy, B. S.*, Nutrional and biochemical aspects of host-microflora interaction, Fed. proc. 30 (1971) 1772. — (15) *Schalch, Don, S.*, The influence of physical stress and exercise on growth hormone and insulin secretion in man, J. lab. clin. med. 69 (1967) 256. — (16) *Selye, H.*, Stress, Dtsch. Apothekerztg. 111 (1969)/71) 1391. — (17) *Ward, J. L.*, Prenatal stress feminizes and demasculinizes the behavior of males, Science 175 (1972), 82.

Anschrift des Verfassers:

Dtsch. Apothekerztg. 111 (1969/71) 1391. — (17) *Ward, J. L.*,
Dr. med. Adam Kumpf,

Anbauwände - individuell gestaltet!

Zentimetergenau
. . . mit Sofa-Überbau
. . . von Wand zu Wand
. . . mit spezieller Fernsehtiefe
. . . mit Tür- und Fenstereinbau
. . . über Eck usw.

Möbel **WELCK**
8400 Regensburg
Obermünsterstraße 11 - Tel. 5 90 16
4000 qm Geschäftsfläche, 5 Etagen

„Unser neugebautes **musterring-wohnstudio** zeigt Ihnen viele Vorschläge!"

die Bundesrepublik Deutschland, die vorläufigen dagegen für den noch nicht bestehenden »gesamtdeutschen Souverän«. In der Tat war dies ein gangbarer Ausweg aus dem völkerrechtlichen Dilemma der Ostverträge, der aber in ein staatsrechtliches Dilemma hineinführte, weil er eine strenge Trennung zwischen den Rechtsbegriffen »Bundesrepublik Deutschland« und »Deutschland« voraussetzte. Mit der Erklärung, sie habe beim Abschluß der Verträge nur für die Bundesrepublik Deutschland gehandelt und handeln können, unterstrich die Bundesregierung diese Haltung, was viele Interpreten zu der Meinung verleitete, die rechtliche Konstruktion der Identität der BRD mit dem Deutschen Reich gehöre endgültig der Vergangenheit an. Ihnen sagt nun das Bundesverfassungsgericht unmißverständlich: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ... als Staat identisch mit dem Staat ›Deutsches Reich‹.«

Der im vorstehenden zitierte Satz endet nicht mit dem Wort »Deutsches Reich«, sondern setzt sich nach einem Gedankenstrich mit folgenden Worten fort: »in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ›teilidentisch‹, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.« Auch das ist nichts Neues. Es war schon immer klar, daß die Identität der BRD mit dem Deutschen Reich eine *rechtliche* Identität, nicht aber eine geographische ist. Noch nie haben Organe der Bundesrepublik Deutschland versucht, außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland Hoheitsakte zu setzen, die nicht durch das Diplomatenrecht gedeckt sind. Sogar die personalrechtlichen Konsequenzen, die aus der Identitätskonstruktion gezogen wurden, besagten nicht, daß sich die Bundesrepublik Deutschland irgendwelche Befehlsgewalt über die Bewohner der DDR oder anderer nicht zur BRD gehörenden Gebietsteile des Deutschen Reiches anmaßt. Mit Recht ist daher gesagt worden, daß die »deutsche Staatsangehörigkeit für die Bewohner der DDR und der Oder-Neiße-Gebiete nur wenig mehr als eine ›offene Tür‹« bedeute[21].

Die klaren Ausführungen zur Identitätskonstruktion werden ergänzt durch die ebenso klaren Ausführungen zu Art. 23 GG, die sicher ebenfalls für viele eine Überraschung darstellten. Wieder war es die Diskussion über die Ostverträge, in deren Zusammenhang Art. 23 GG für tot erklärt oder seines Inhalts entleert wurde. Nicht ohne Grund war befürchtet worden, daß die Ostverträge unter Berufung auf Art. 23 GG vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden würden, weil sie den Satz 2 dieses Artikels praktisch sinnlos machen: Wenn über die anderen Teile Deutschlands endgültig verfügt worden ist, so ist deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland, den Art. 23 Satz 2 GG voraussetzt, unmöglich geworden. So wurde argumentiert, Art. 23 sei von vornherein nur für die Saarfrage konzipiert gewesen, er sei längst obsolet, durch die politischen Ereignisse überholt oder sogar inhaltsleer, weil in ihm der Begriff Deutschland nicht als Rechtsbegriff, sondern nur als geographischer Begriff verwendet werde[22]. Dagegen sagt das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 31. 7. 1973: »Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort[23].« Ja noch mehr: Das Bundesverfassungsgericht spricht sogar wörtlich von der in Art. 23 GG enthaltenen »Verfassungspflicht, den anderen Teilen Deutschlands den Beitritt offenzuhalten«.

Schon vor Inkrafttreten des Grundvertrages und der Ostverträge konnte ein solches Offenhalten stets nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erfolgen, d. h. insbesondere des Interventionsverbots und des Gewaltverbots, das gegenüber der DDR auch dann gilt, wenn sie nicht als Staat anerkannt wird. Mit anderen Worten: Schon nach der bisherigen tatsächlichen und rechtlichen Lage war es so, daß Art. 23 GG nicht etwa die Bundesregierung verpflichtete, bestimmte außenpolitische Akte zu setzen, sondern nur, die Bundesrepublik Deutschland so zu erhalten, daß das vom Grundgesetzgeber erstrebte Ziel rechtlich möglich blieb. Daran hält auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. 7. 1973 fest und zieht daraus die Schlußfolgerung, »daß keine der Vertragsbestimmungen dahin ausgelegt werden kann, daß die Bereitschaft (und Aufforderung) der Bundesregierung, das ihr gemäß Art. 23 GG zur Pflicht Gemachte zu verwirklichen, ein vertragswidriges Verhalten wäre«[24].

Vom Völkerrecht her bedarf diese Aussage eines Zusatzes. Das Bundesverfassungsgericht betont, daß die Bereitschaft der Bundesregierung zur Erfüllung der ihr aus Art. 23 GG entstehenden Pflichten nicht vertragswidrig sein kann, und fügt in Klammern hinzu, daß dies auch für die »Aufforderung« der Bundesregierung gilt. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß damit nicht etwa eine Aufforderung der Bundesregierung an andere Teile Deutschlands gemeint sein kann, der BRD beizutreten, sondern nur eine an die Bundesregierung selbst gerichtete Aufforderung, eben jene aus Art. 23 GG entstehenden Pflichten zu erfüllen. Es handelt sich hier also um rein innerstaatliche Vorgänge, die das Bundesverfassungsgericht mit seinen Überlegungen vor Eingriffen des Vertragspartners schützen will. Diese Überlegungen sind richtig und werden durch das völkerrechtliche Interventionsverbot gestützt. Jedoch ist andererseits auch an den allgemeinen völkerrechtlichen Satz zu erinnern, daß kein Staat sich durch den Hinweis auf sein eigenes Recht – einschließlich seiner eigenen Verfassung – der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten entziehen kann[25]. Die DDR hat also vollkommen recht, wenn sie immer wieder betont, daß für sie allein der Vertragstext maßgeblich ist, nicht aber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts[26].

Damit ist die eigentliche Problematik des Urteils vom 31. 7. 1973 aufgezeigt. Sie liegt darin, daß der Grundvertrag bereits vor dem Urteil in Kraft getreten ist und völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hat entstehen lassen, die von dem Urteil nicht modifiziert werden können[27]. Daß es sich bei den Pflichten, die der Bundesrepublik

21 Ulrich *Scheuner*, in: Ostverträge, Berlinstatus, Münchner Abkommen, Beziehungen zwischen der BRD und der DDR, Hamburg 1971, S. 298. Ausführlich hierzu Karl Matthias *Meessen*, Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag, Europa-Archiv 1973, S. 515 ff.

22 Wieder soll hier auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Thesen verzichtet werden, und zwar nicht nur aus Raumgründen, sondern auch deshalb, weil sie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 widerlegt sind.

23 Urteil S. 36.

24 Urteil S. 36 f.

25 Vgl. Friedrich *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Band, München und Berlin 1960, S. 105.

26 Diese Feststellung wiederholte DDR-Staatssekretär *Kohl* im Deutschen Fernsehen am 23. 8. 1973 im Beisein von Bundesminister *Bahr*.

27 Das Urteil setzt sich auch mit diesem Sachverhalt auseinander und erklärt, daß die zuständigen Organe des Bundes alles unterlassen müssen, »was dem Bundesverfassungsgericht eine rechtzeitige und wirksame Ausübung seiner Kompetenz erschweren oder unmöglich machen könnte. Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, daß die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt«. Die Überspielung im Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zum Grundvertrag hat das BVerfG zwar hingenommen, sie aber ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet (Urteil S. 17). Da, wie im vorstehenden ausgeführt, die Entscheidungsgründe an der Bindungswirkung des § 31 BVerfGG teilnehmen, werden hier verbindliche Regeln für künftige Ratifikationsverfahren aufgestellt. Die Bundesregierung muß künftig, wenn sie einen gemäß Art. 59 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftigen Vertrag vor Abschluß eines schwebenden Verfassungsstreites, der diesen Vertrag betrifft, in Kraft setzen will, das Vorliegen einer Ausnahmesituation nachweisen. Eine alte juristische Regel sagt, daß an einen solchen Nachweis strenge Anforderungen zu stellen sind.

Deutschland gegenüber dem Partner des Grundvertrags erwachsen, um völkerrechtliche Pflichten handelt, wird auch vom Bundesverfassungsgericht zugegeben, obwohl das Bundesverfassungsgericht in diesem Punkt große Anstrengungen unternommen hat, den Vertrag gegen die volle Anwendung der völkerrechtlichen Normen abzusichern. Bei allem Wohlwollen wird man sagen müssen, daß dies nicht gelungen ist. Die Aussage, der Vertrag sei »seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt«[28], ist in das geltende völkerrechtsdogmatische System nicht einzuordnen. Man kann wohl allgemein Verträge nach Form und Inhalt unterscheiden (die Unterscheidung nach »Art« und Inhalt ist schon wesentlich problematischer), aber für die Frage der Zuordnung eines Vertrags zum Völkerrecht oder zum Staatsrecht gibt dies nichts her.

Das Bundesverfassungsgericht behauptet selbst nicht, daß hier ein Vertrag zwischen zwei Rechtssubjekten von unterschiedlicher Rangordnung vorliege (die gleiche rechtliche Qualität wird ja gerade im Grundlagenvertrag eindeutig zugesichert). Es kann sich also von vornherein nicht um dasjenige Zuordnungsproblem handeln, mit dem sich die Völkerrechtswissenschaft in den letzten Jahren intensiv beschäftigt hat und in dessen Zusammenhang in der Tat der Gedanke geäußert wurde, es müßte zwischen dem Völkerrecht und dem Staatsrecht noch eine dritte Rechtsebene eingeschoben werden, auf der diese internationalen Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern angesiedelt werden könnten[29]. Vielmehr betont das Bundesverfassungsgericht, daß der Vertrag ein Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Staaten ist. Die volle, originäre Anwendung des Völkerrechts auf diesen Vertrag und die durch ihn geschaffenen Rechtsbeziehungen will es nur dadurch ausschließen, daß es die beiden gleichgeordneten Staaten als Teile eines »desorganisierten« Gesamtstaates betrachtet.

Bei der Darlegung dieser Konstruktion ist dem Bundesverfassungsgericht leider ein Fehler unterlaufen. Es führt aus: »Selbst im Bundesstaat bemessen sich, falls eine Regelung in der Bundesverfassung fehlt, die Beziehungen zwischen den Gliedstaaten nach den Regeln des Völkerrechts[30].« Es gibt aber keine automatische Anwendung des Völkerrechts auf Gebilde, die im Verhältnis zueinander keine Völkerrechtssubjekte sind. Obwohl »die völkerrechtlichen Regeln als solche auch im Verhältnis zwischen Teilgebieten und sonstigen Bestandteilen *verschiedener* souveräner Staaten unter sich anwendbar sind«[31], kann die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze auf das Verhältnis zwischen staatsähnlichen Gebietskörperschaften innerhalb eines Gesamtstaates stets nur »kraft staatlichen Rechts«[32] erfolgen. Die innerhalb eines Gesamtstaates zur Anwendung kommenden völkerrechtlichen Regeln gelten daher nicht als originäres Völkerrecht, sondern nur analog auf Grund eines innerstaatlichen Rechtsetzungswillens, der sich auch in die Form eines Gewohnheitsrechts kleiden kann. Dies hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich z. B. in dem Prozeß Lübeck gegen Mecklenburg-Schwerin betreffend die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht deutlich gemacht[33]. Die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 31. 7. 1973 angeführte Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich hatte – ebenso wie die früheren Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, in denen auf den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Bezug genommen worden ist – nur eine solche analoge Anwendung im Auge. Eine automatische Anwendung von Völkerrecht auf die Beziehungen zwischen den Gliedstaaten eines Gesamtstaates wird in keiner dieser Entscheidungen behauptet und wird auch von der herrschenden Meinung im Völkerrecht durchaus abgelehnt. Dabei ist es unerheblich, ob der Gesamtstaat organisiert oder »desorganisiert« ist.

Aber dies ist nicht einmal das wichtigste Bedenken gegen den völkerrechtlichen Teil der Entscheidungsgründe des Urteils vom 31. 7. 1973. Das Bundesverfassungsgericht verwendet ja die (falsche) These von der automatischen Anwendung des Völkerrechts auf die Beziehungen zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat nicht als Hauptargument, sondern lediglich zur Stützung des eigentlichen Arguments, das darin besteht, daß der Grundvertrag »vor allem inter-se-Beziehungen regelt«. Was darunter zu verstehen ist, definiert das Bundesverfassungsgericht nicht. In der bisherigen Literatur zum Deutschlandproblem sind die inter-se-Beziehungen insbesondere unter Hinweis auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Britischen Commonwealth genannt worden. Das Bundesverfassungsgericht vermeidet diesen Hinweis; aber auch ohne ihn ist klar, daß nur Beziehungen zwischen Staaten gemeint sein können, über denen noch eine höhere Einheit steht. Das Bundesverfassungsgericht sieht sie in dem rechtlich fortexistierenden Deutschen Reich. Wörtlich führt das Bundesverfassungsgericht aus, daß beide deutschen Staaten »auf dem Fundament des noch existierenden Staates ›Deutschland als Ganzes‹ existieren«[34]. Diese Behauptung ist unrichtig. Die DDR fühlt sich nicht als auf dem Fundament des noch existierenden Deutschen Reiches errichtet, sondern ist der »erste Arbeiter-und-Bauernstaat auf deutschem Boden«. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hat sie sich ausdrücklich nicht als eine Reorganisation des fortexistierenden Deutschlands bezeichnet. An dieser Haltung der DDR scheitert die Konstruktion des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Verhältnisses der beiden deutschen Staaten, gleichgültig, ob man sie als »Dachtheorie« oder »Teilidentitätstheorie« bezeichnet. Ein gemeinsames Dach über den beiden deutschen Staaten kann nicht einseitig von der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden. Das, was den Bautechnikern mit Hilfe des Spannbetons heute mühelos gelingt, nämlich die Errichtung eines weit über seinen tragenden Pfeiler hinausragenden Daches, ist bei juristischen Dachkonstruktionen leider nicht möglich. Hier wäre ein zweiter Pfeiler auf der Seite der DDR nötig. Hätte ihn der Grundlagenvertrag geschaffen, so wäre die Konstruktion durchaus haltbar. Aber der Vertrag ist so abgefaßt, daß auch beim besten Willen kein DDR-Pfeiler für eine Dachtheorie aus ihm abgeleitet werden kann.

Dagegen mag eingewendet werden, daß das juristische Dach über den beiden deutschen Staaten unabhängig vom Willen dieser beiden deutschen Staaten ist, da es ja aus dem rechtlich fortexistierenden Deutschen Reich besteht, das völlig unabhängig von den jetzt existierenden beiden deutschen Staaten vorhanden war und ist. Wir hätten dann sozusagen ein freischwebendes Dach. Mit gutem Recht kann gesagt werden, daß in dieser Beziehung die Juristen einen Vorteil gegenüber den

28 Urteil S. 29.

29 Vgl. hierzu insbesondere die Referate von Heinrich *Kipp* und Konrad *Zweigert* auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Jahre 1963, »Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern«, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 5, Karlsruhe 1964, S. 133 ff.; Karl-Heinz *Böckstiegel*, Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen, Frankfurt am Main 1971. *Böckstiegel* bekennt sich nach einer sorgfältigen Untersuchung des Problems zum Begriff des »beschränkt völkerrechtlichen Vertrages«.

30 Urteil S. 29.

31 Wilhelm *Wengler*, Völkerrecht II, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964, S. 1092 f.

32 *Wengler*, aaO, S. 1093.

33 RGZ 122, Anhang S. 1 ff.

34 Urteil S. 32.

Bautechnikern genießen, weil ihnen solche Konstruktionen durchaus möglich sind. Aber es ist eine Tatsache, daß jenes Dach eben doch nicht freischwebend ist; denn die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 1949 nicht als neuer Staat etabliert, sondern als rechtliche Neuorganisierung Deutschlands auf einem Teil von dessen Gebiet. An dieser Wahrheit kommt keine Beurteilung der Lage vorbei. Die rechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Rechtssubjekt »Deutschland« besteht ohne Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung dieser rechtlichen Neuorganisation. Seit ihrer Gründung ist die Bundesrepublik Deutschland auf dieser, vom Völkerrecht her gesehen, durchaus zulässigen staatsrechtlichen Grundkonstruktion im innerstaatlichen wie im völkerrechtlichen Bereich tätig geworden. Daß an dieser Grundkonstruktion durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 ausdrücklich festgehalten wird, ist das große Verdienst dieses Urteils. Vom Völkerrecht her gesehen, bestehen keine Bedenken dagegen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor als »teilidentisch« mit dem fortexistierenden Deutschland bezeichnet. Aber die Bundesrepublik Deutschland ist nicht berechtigt, die Deutsche Demokratische Republik zu zwingen, sich ihrerseits ebenfalls als »teilidentisch« im gleichen Sinne zu betrachten.

Wenn die DDR betont, daß die Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach Inkrafttreten des Grundlagenvertrags völkerrechtliche Beziehungen sind, die sich ihrer rechtlichen Qualität nach nicht von den Beziehungen zwischen zwei voneinander völlig unabhängigen Nachbarstaaten unterscheiden, so hat sie völkerrechtlich gesehen völlig recht. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 kann hieran nichts ändern. Es gibt selbst zu, daß der Vertrag dem Völkerrecht zuzuordnen ist, wobei die irrtümliche Begründung der Geltung der Völkerrechtsnormen für das durch den Vertrag geschaffene Verhältnis unerheblich ist. Immer wieder muß betont werden: Die völkerrechtlichen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik liegen durch den Grundvertrag fest und können durch das Urteil eines innerstaatlichen Gerichts – auch eines Verfassungsgerichts – nicht modifiziert werden. Kein Staat darf sich durch den Hinweis auf seine Verfassung seinen völkerrechtlichen Pflichten entziehen. Die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG wendet sich ausschließlich an die Organe der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch schränkt das Urteil vom 31. 7. 1973 den außenpolitischen Handlungsspielraum jeder Bundesregierung ein. Soweit zur Erfüllung des Grundvertrags weitere außenpolitische Akte der Bundesrepublik Deutschland nötig sind, müssen die zur Setzung dieser Akte zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland die Entscheidungsgründe des Urteils vom 31. 7. 1973 in ihrem vollen Wortlaut berücksichtigen. Sollte sich dabei ergeben, daß die Bundesrepublik Deutschland infolge jener Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gehindert ist, Vertragspflichten zu erfüllen, die ihr gegenüber der DDR obliegen, so gerät sie dadurch in die Situation einer völkerrechtlichen Haftung.

Eine kurze Urteilsanmerkung ist nicht der Ort, auf Einzelprobleme hinzuweisen, bei denen die Gefahr einer solchen für die BRD unangenehmen Lage besteht[35]. Auch soll nicht entschieden werden, ob die Wahrscheinlichkeit solcher Probleme eine negative Wertung des ganzen Vertrags rechtfertigt[36]. Bei der Gesamtbeurteilung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vertrag aber wird man zwei Ebenen zu unterscheiden haben. Auf der staatsrechtlichen Ebene der Bundesrepublik Deutschland, d. h. auf derjenigen Ebene, auf der die eigentlichen Existenzsorgen aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland liegen, muß das Urteil mit ungeteilter Zustimmung und Erleichterung begrüßt werden; denn es hat, wie Jens *Hacker* richtig bemerkte, gefährlichen Tendenzen einen Riegel vorgeschoben[37]. Bezüglich des Problems »Deutschland als Ganzes« aber ist das Urteil wegen der im vorstehenden skizzierten völkerrechtlichen Implikationen von geringerer Bedeutung, als man wohl gemeinhin in Westdeutschland zu glauben geneigt ist. Man denkt unwillkürlich an den (verzweifelten oder schadenfrohen?) Ausruf des bayerischen Rechtsgelehrten *Kreittmayr*, der vor zweihundert Jahren ein ähnliches Schattendasein eines gesamtdeutschen Staates zu beurteilen hatte und zu dem Ergebnis kam, das Deutsche Reich werde zwar »des gemeinsamen Zweckes halber für einen Corpus zusammengeachtet«, aber dadurch werde »in dem ganzen jure publico germanico lediglich gar nichts decidieret«[38].

35 Auf eine Reihe solcher Probleme hat Theodor *Schramm* (Das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur DDR nach dem Grundvertrag, Köln-Berlin 1973) hingewiesen. Daß zu diesen Problemen auch das der deutschen Staatsangehörigkeit gehört, wird inzwischen immer deutlicher. Vgl. Karl Matthias *Meessen*, Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag, Europa-Archiv 1973, S. 515 ff.

36 Wilhelm *Kewenig* (Die Bedeutung des Grundvertrags für das Verhältnis der beiden deutschen Staaten, Europa-Archiv 1973, S. 45) meint, daß »der erste Eindruck« des Vertrags »negativ« sei, daß aber auch positive Elemente zu berücksichtigen seien, wie z. B. der Fehlschlag der DDR, ihre Beziehungen zur BRD als normale internationale Beziehungen zu qualifizieren. Wie im vorstehenden ausgeführt, bedurfte es aber keiner ausdrücklichen derartigen Qualifizierung im Vertrag.

37 Jens *Hacker*, Der Richterspruch von Karlsruhe, Rheinischer Merkur Nr. 32/1973, S. 10.

38 Wigulaeus Xaverius *von Kreittmayr*, Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechtes, München und Leipzig 1769, § 4.

Wenn's um Geld geht
SPARKASSE

KREISSPARKASSE
REGENSBURG

gemeinnütziges, öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Zweigstellen im ganzen Landkreis.

Universität Regensburg weist Vorwürfe des Obersten Rechnungshofs zurück

„Die von dem Obersten Rechnungshof (ORH) in München gegen die Universität Regensburg erhobenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage. Dem Rechnungshof sind schwerwiegende Fehler unterlaufen, die bei sorgfältigeren Untersuchungen hätten vermieden werden können. Wie bei hochschulinternen Prüfungen — eine davon mit dem Titel ‚Adam Riese und der Rechnungshof' — festgestellt wurde, sind die in der Kritik angeführten Zahlen zum Teil unrichtig, zum Teil gehen sie von falschen Voraussetzungen aus, ein Umstand, der uns die Widerlegung der ORH-Behauptungen leicht gemacht hat." Mit diesen Worten wies der Rektor der Universität Regensburg, Professor Dr. Dieter Heinrich, die in dem ORH-Bericht an den Bayerischen Landtag enthaltenen Vorwürfe zurück, daß in Regensburg in den Fächern Biologie und Chemie die Ausbildungskapazität nicht voll ausgeschöpft sei und in der vorklinischen Ausbildung zu wenig Unterrichtsstunden angeboten würden. Die Kritik bezieht sich auf das Rechnungsjahr 1971.

Bei einer Pressekonferenz in der Universität Regensburg, an der außer dem Rektor auch der Kanzler, Hans-Hagen Zorger, dessen Stellvertreter Joerg Wiesner sowie als Fachbereichssprecher die Professoren Dr. Gottfried Maerkl, Dr. Dietrich Burkhardt und Dr. Claus Albers teilnahmen, wurde übereinstimmend darauf verwiesen, daß der Rechnungshof unzulässigerweise nicht darauf Rücksicht genommen habe, daß sich die Regensburger Universität in einer Aufbauphase befinde und damit in ihrem Angebot an Studienplätzen und Unterrichtsstunden nicht ohne weiteres mit einer Universität zu vergleichen sei, deren Unterrichtsgang bereits voll erprobt sei. Dem Rechnungshof wurde auch der Vorwurf gemacht, daß er in seinen Berechnungen nicht ausreichend nach Art des Unterrichts und nach unterschiedlicher Stellung der Lehrpersonen differenziert habe.

So hatte sich der ORH auf den Wissenschaftsrat berufen, der für Regensburg eine Ausbildungskapazität von 175 Studienplätzen in der vorklinischen Ausbildung in Humanmedizin ermittelt habe. Angeboten würden jedoch nur 120 Studienplätze. Der Rektor nannte die Richtzahl von 175 falsch, da sie erst in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom Januar 1973 enthalten sei, für Regensburg jedoch als zulässiger Maßstab nur die Empfehlungen aus dem Jahre 1968 in Frage kämen. Damals habe der Wissenschaftsrat 150 Plätze für Studienanfänger festgesetzt und das auch nur unter dem Vorbehalt des vollständigen räumlichen und personellen Ausbaues. Die Kapazität für das Wintersemester 1971/72 wurde bereits ein Jahr vorher ermittelt — die Kritik bezieht sich bekanntlich auf das Rechnungsjahr 1971 — und da galt für uns die Zahl 150 mit dem ausdrücklichen Zusatz „nach dem Ausbau", heißt es in der Stellungnahme der Universität. Die provisorischen Bedingungen des Studienbetriebs dürften keinesfalls außer Acht gelassen werden, da sie die Kapazität wesentlich mitbestimmten.

Nur Vorlesungsverzeichnis ausgewertet

Einen „zweiten, noch gravierenderen Fehler" entdeckte Professor Henrich in der Aufstellung des Rechnungshofes über das Unterrichtsangebot in den Numerusclausus-Fächern Chemie und Biologie. Es war behauptet worden, daß 14 Professoren, 29 Bedienstete des Mittelbaues, 66 wissenschaftliche Assistenten und 39 wissenschaftliche Hilfskräfte, als insgesamt 148 Bedienstete, nur 144 Wochenstunden hielten. Dazu die Universität: „Da der Rechnungshof offensichtlich allein das Vorlesungsverzeichnis zu Rate zog, hat er übersehen, daß die Zahl der angeführten Praktika tatsächlich „mit acht oder zehn zu multiplizieren" ist, da ein Praktikum aufgeteilt ist in Einzelgruppen von acht bis zehn Studenten, damit in mehrere Parallelkurse, die alle einen eigenen Betreuer erfordern. Für das Wintersemester 1971/72 ergeben sich so allein für die Fachrichtung Chemie 201 Wochenstunden, für die Biologie 279 Stunden. Die durchschnittliche Unterrichtsbelastung der Assistenten beträgt zur Zeit 21 Wochenstunden, insgesamt werden gegenwärtig 1000 Wochenstunden angeboten. Als „unberechtigt" empfindet die Universität deshalb alle Vorwürfe gegen das Lehrpersonal, das gerade bei dem Aufbau der Universität eher ein „Übersoll" an Arbeit geleistet habe. Zudem: Die Erfolge dürften nicht unterschlagen werden. So habe, gerade durch die in Regensburg besonders intensive Betreuung der Studenten, erreicht werden können, daß die Studiendauer der Chemiker etwa von dem Bundesdurchschnitt von 11,8 Semestern um ein volles Jahr gesenkt wurde. Unterschlagen worden sei auch, daß in Regensburg eine intensive Aufbauarbeit habe geleistet werden müssen, an der gerade auch die Assistenten tatkräftig mitgeholfen hätten.

Unter wie ungünstigen Bedingungen diese Aufbauleistungen hatten erbracht werden müssen, weist die Universität anhand eines „Mängelkatalogs" nach: Der Ausbildungsbetrieb im Fach Medizin wurde, entgegen der Warnungen der Universität, an 1. November 1970 eröffnet, zu einer Zeit, zu der an dem Vorklinikum noch das Schild „Betreten der Baustelle verboten" hing. Es fehlten ein Präparierkeller, Tierställe, Praktikumsräume, Leichen für die Präparierkurse, es fehlen „gelernte" Physiologen, Mediziner — Zoologen mußten aushelfen — und es fehlt nach wie vor das Klinikum, an dem eine Facharztausbildung möglich wäre. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter wechseln daher — notgedrungen — sehr häufig, eine Tatsache, die die „Belastbarkeit der wissenschaftlichen Assistenten" verringert.

Daß alle diese Tatsachen keinen Eingang in den Rechnungshof-Bericht gefunden haben, empfindet der Rektor denn auch als äußerst ungerecht, dies um so mehr als man, wie Professor Henrich betonte, die Kritik sehr ernst nehme, gerade weil man bisher „immer ein gutes Gewissen" gegenüber dem Rechnungshof gehabt habe.

Univ.-Bibliothek Regensburg

strom
Gas
WASSER

- Problemlos
- Modern
- Wirtschaftlich

Wir schaffen leistungsfähige Versorgungsanlagen, um unsere Kunden so sicher, so zweckmäßig und so preiswert wie möglich zu beliefern.

STADTWERKE REGENSBURG SWR

Der Treffpunkt im Donau-Einkaufszentrum
Ostermeier GRILL

Inserieren auch Sie in der UNI-Zeitung

Schnellkundendienst — Meisterwerkstätte
Radio Fernseh Elektro
KERN
Regensburg Ludwigstraße Tel. 54231

Leuchten und Lampen
antik — zeitlos — modern
und avantgardistisch
BARTH LICHTSTUDIO
Gesandtenstraße 9
Telefon (09 41) 5 59 40

Wer dieses Zeichen trägt, leistet Qualitätsarbeit!
Lassen Sie vor der neuen Heizperiode Ihren Kamin von einem Fachbetrieb unverbindlich überprüfen!
Ludwig Jungmayer, Kaminisolierung
84 REGENSBURG - Grabengasse 2 - Telefon 09 41 / 4 44 01

Damen-, Herren-Moden
Modehaus Hans Schöttl
Regensburg, Maxstraße 6

LEVI'S
AMERICA'S ORIGINAL JEANS - SINCE 1850

Herrenkleidung
müller+ schmitz O.H.G.
Regensburg, Schäffnerstraße 11, Tel. 5 56 45


nach dieser Situation
Telefon: 51181 54415

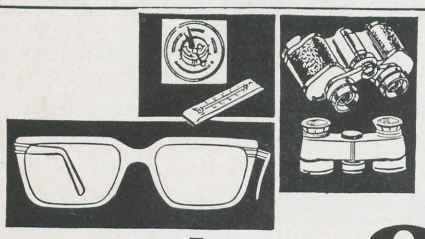
Autoverleih Maier
Stahlzwingerweg 6
nur neue Modelle.
Immer preisgünstig
E AUTOVERLEIH S

elektro theo weiherer
84 regensburg
weißgerbergraben 18

etw

telefon 55051/52

elektro · fernsehen
radio
groß- und einzelhandel



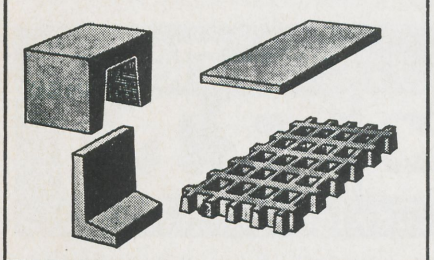
Alles
aus Ihrem
Fachgeschäft
für
moderne Optik

Kontaktlinsen und Hörgeräte
J. KAPS Nachf.
Regensburg, Maximilianstraße

Musik Winkelhöfer
Regensburg - Wahlenstraße 5 - Telefon 5 37 07
Alle Instrumente — Klaviere — Hammondorgeln

MICH. GRÜNAUER
REPARATURWERKSTÄTTEN
AUDI NSU
REGENSBURG, nur Haydnstr. 3
Tel. 09 41/5 15 34
Neu- und Gebrauchtwagen, Ersatzteillager
Schnellste Durchführung aller Reparaturen

STEINE UND PLATTEN FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU





LERAG JOSEF OBPACHER KG
8400 REGENSBURG 2 · GERICKESTRASSE 41 · TEL. (0941) 54007

● **INSERIEREN IST IMMER GEWINN** ●

Kammer LICHTSPIELE
Telefon 09 41 / 5 59 21
Maxstraße 9a
zeigt immer die neuesten Filme

SCHREINER
PORZELLAN KRISTALL GESCHENKE HAUSRAT
Schwarze-Bären-Straße
Abteilung Glasbau

REIFEN SCHWARZ

Pkw-Reifen
für Ford, Opel, VW
ab DM 20,—

Regensburg, Alte Straubinger Straße, Tel. 5 67 26

KOBLER & Cie GMBH
KOHLEN - HEIZÖL
REGENSBURG WAHLENSTR. 6 RUF: 55177

PONY-PACK, DAS BRIKETT GLEICH ZUM MITNEHMEN

WK MÖBEL

DIE WOHNKULTUR UNSERER ZEIT

Einrichtungshaus
REGENSBURG HAIDPLATZ

fuhrmann

DEWE MÖBEL

Schm.

schrieb, sind heute aktueller denn je: »Das BVG soll zwar behutsam und mit Zurückhaltung seine Entscheidungen formulieren; aber was ihm dabei als notwendig abgefordert wird an Folgerungen aus dem geltenden Verfassungsrecht, das muß dann auch überall im Staat als maßgeblich betrachtet werden, damit sich an derselben Frage nicht neue Konflikte entzünden können, und deshalb die Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder binden[6].«

Allerdings bedeutet dies keineswegs, daß die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG im Falle von abstrakten Normenkontrollklagen die gesamten Entscheidungsgründe erfaßt. *Geiger* hat die Begrenzung selbst so dargestellt: »Bindende Kraft haben nur die Sätze der Begründung, die aus den Vorschriften des GG oder des sonstigen Rechts eine Folgerung ableiten, mit der der Tenor steht und fällt[7].« Die übrigen Kommentare haben diese Formulierung übernommen, wobei die Betonung bald auf der Ausdehnung der Bindungswirkung gegenüber der normalen materiellen Rechtskraft, bald auf der Beschränkung auf bestimmte Teile der Entscheidungsgründe liegt. So schreibt *Lechner:* »Allgemein ist anerkannt, daß sich die Rechtskraft auf den Tenor einer Entscheidung, d. h. auf den unmittelbar im Entscheidungssatz enthaltenen rechtlichen Inhalt beschränkt und die Gründe nur insoweit erfaßt, als sie zur Ermittlung des Sinns der Urteilsformel heranzuziehen sind[8].« Nun verleiht aber § 31 Abs. 2 BVerfGG den im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ergehenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Diese »erweiterte bindende Wirkung« will *Lechner* »nur auf den Tenor der Entscheidungen« begrenzen; denn »Gesetzeskraft der Gründe würde hier auch schon wegen des notwendigerweise rechtssatzmäßigen Charakters des Richterspruchs ausscheiden«[9]. Ausdrücklich weist er die Auffassung *Geigers,* die er selbst in der ersten Auflage seines Werkes geteilt hatte, zurück und meint, »das überwiegende und heute herrschende Schrifttum« sei für eine Beschränkung der Bindungswirkung auf den Tenor selbst[10]. Ebenso unterscheiden *Leibholz/Rupprecht* zwischen der in § 31 Abs. 1 BVerfGG normierten Bindungswirkung und der auf § 31 Abs. 2 BVerfGG beruhenden Gesetzeskraft. Die erstere »ist einerseits nicht auf den Tenor der Entscheidung beschränkt, umfaßt aber andererseits nicht ihre gesamte Begründung. Bindungswirkung kommt vielmehr nur dem Teil der Begründung zu, der für den Entscheidungstenor erheblich ist, der die Entscheidung trägt«[11]. Von der letzteren aber sagen sie: »Die Gesetzeskraft umfaßt nur die Entscheidungsformel[12].« Daß diese Aussage noch unter der Geltung der alten Fassung des BVerfGG getroffen wurde, ergibt sich aus dem darauffolgenden Satz: »Den gesetzeskräftigen Teil des Tenors bestimmt das BVerfG selbst.« In der bis zur Neubekanntmachung des BVerfGG vom 3. 2. 1971 geltenden Fassung hatte nämlich § 31 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, daß »der gesetzeskräftige Teil der Entscheidungsformel« durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. In der jetzt geltenden Fassung wird jedoch die gesamte Entscheidungsformel durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. *Leibholz/Rupprecht* haben im Nachtrag zu ihrem Kommentar die neue Rechtslage berücksichtigt und unter anderem ausgeführt: »Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die etwa vom BVerfG vorgenommene verfassungskonforme Interpretation einer Norm in den Entscheidungstenor aufzunehmen, damit sie im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden kann[13].« Wenn sich dagegen bei *Maunz/Sigloch/Schmidt-Bleibtreu/Klein* noch immer die Bemerkung findet: »Die Gesetzeskraft kann sich nur auf den Entscheidungstenor beziehen, nicht auf die Entscheidungsgründe, und zwar nur auf den für gesetzeskräftig erklärten Teil des Entscheidungstenors«[14], so handelt es sich dabei nicht um den Ausdruck der herrschenden Meinung, sondern lediglich um die Nichtberücksichtigung der Neufassung des BVerfGG.

Erst auf dem Hintergrund dieser Überlegungen wird klar, welche Bedeutung jene acht Worte im Tenor des Urteils vom 31. 7. 1973 haben, durch die sich der Tenor vom Antrag der Bundesregierung unterscheidet: Die sich aus den Gründen ergebende Auslegung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 12. 1972 nimmt teil an der in § 31 BVerfGG normierten Bindungswirkung, und zwar sowohl hinsichtlich der Bindung der Verfassungsorgane gemäß § 31 Abs. 1 als auch hinsichtlich der »Gesetzeskraft« gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG. Dieses Ergebnis folgt eindeutig aus dem Tenor des Urteils auf Grund der gegenwärtigen Fassung des BVerfGG und in Übereinstimmung mit der durchaus herrschenden Lehre. Aber das Bundesverfassungsgericht geht sogar noch weiter. Es sagt: »Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen, sind nötig, also im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teil der die Entscheidung tragenden Gründe[15].« Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Bindungswirkung über das ausgedehnt, was im Urteilstenor angedeutet wird. Auf der Grundlage des vorstehend Ausgeführten wird gesagt werden müssen: Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrages selbst beziehen und die deshalb nicht zu der Auslegung des im Urteilstenor genannten Gesetzes gehören, können nicht an der Gesetzeskraft gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG teilnehmen. Wohl aber erstreckt sich auf sie die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG; denn sie sind Teil der die Entscheidung tragenden Gründe. Diese Bindungswirkung war es, welche die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – bezweckte. Für sie ist es daher unerheblich, daß jener Teil der Urteilsbegründung nicht in Gesetzeskraft erwächst.

Die Feststellung, daß alle Ausführungen der Urteilsbegründung – auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrages selbst beziehen – an der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG teilnehmen, bedarf keiner anderen Begründung als derjenigen, daß das Bundesverfassungsgericht selbst diese Aussage getroffen hat. Das Gericht hat ausdrücklich die gesamte Urteilsbegründung als »nötig«, d. h. als »Teil der die Entscheidung tragenden Gründe« bezeichnet. Diese Qualifizierung ist ihrerseits jeder rechtlichen Nachprüfung entzogen. Es geht also nicht an, das Urteil etwa dadurch aus den Angeln zu heben, daß man dem Verfassungsgericht nachweist, die Ausführungen, die es über die reine Vertragsauslegung hinaus gemacht hat, seien unnötig gewesen. Aber es

6 *Geiger,* aaO, S. 115.

7 *Geiger,* aaO, S. 115.

8 Hans *Lechner,* Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. München 1967, S. 192.

9 *Lechner,* aaO, S. 195.

10 *Lechner,* aaO, S. 193 f.

11 Gerhard *Leibholz* und Reinhard *Rupprecht,* Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Köln-Marienburg 1968, S. 98.

12 *Leibholz/Rupprecht,* aaO, S. 101.

13 Gerhard *Leibholz* und Reinhard *Rupprecht,* Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Nachtrag, Köln-Marienburg 1971, S. N 32, unter Berufung auf den schriftlichen Bericht der Bundesregierung, BT-Drucksache VI/388 und die Entscheidungsformel im Abhör-Urteil des BVerfG vom 15. 12. 1970, BVerfGE 30, 1.

14 Theodor *Maunz,* Heinrich *Sigloch,* Bruno *Schmidt-Bleibtreu* und Franz *Klein,* Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblattausgabe, Stand Oktober 1972, Rdnr. 29 zu § 31.

15 Urteil S. 45 f.

Universität Regensburg UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres